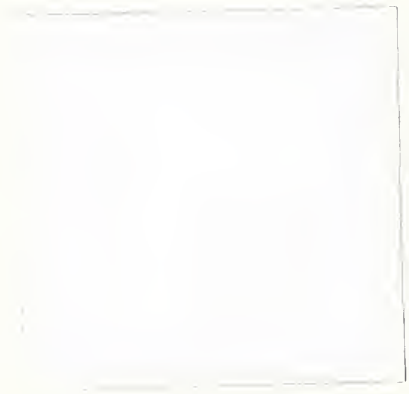

Digitized by the Internet Archive
in 2018 with funding from
Getty Research Institute

https://archive.org/details/archivfurfrankfu1213fran

ARCHIV

für

FRANKFURTS GESCHICHTE

und

KUNST.

Neue Folge.

Herausgegeben

von dem

Vereine für Geschichte und Alterthumskunde

zu Frankfurt am Main.

4-5

Vierter Band.

(5)

Mit Abbildungen.

FRANKFURT a. M.

Im Selbst-Verlage des Vereins.

In Commission bei Heinrich Keller.

1869.

Druckerei von August Osterrieth in Frankfurt a. Main.

Inhalt.

Seite

Die religiöse Bedeutung des Brückenbaues im Mittelalter mit besonderer Beziehung auf die Frankfurter Mainbrücke. Von Professor Dr. J. Becker 1

Beiträge zur Geschichte der Befestigung Frankfurts im Mittelalter. Von dem königl. Oberst A. von Cohausen 21

(Der Eschenheimer Thurm. S. 21. — Das Fahrthor. S. 29. — Mittelalterliche Schutz- und Trutzbauten im Innern von Frankfurt. S. 37. — Die Warten. S. 49.)

Reformatorische Persönlichkeiten, Einflüsse und Vorgänge in der Reichsstadt Frankfurt a. M. von 1519 bis 1522. Von G. E. Steitz, Doctor der Theologie 57

(Hutten und Arnold Glauburger. S. 59. — Hutten und Philipp Fürstenberger. S. 88. — Johannes Cochlaeus. S. 90. — Die Ritterschaft und die Geistlichkeit. S. 112. — Johannes ab Indagine. S. 138. — Der vorläufige Ausgang dieser Geschichten. S. 149. — Glauburg'sche Geschlechtstafel. S. 174.)

Eine neuerdings entdeckte, bisher unbekannte Auflage des grossen Merian'schen Stadtplans von 1628. Mitgetheilt von Senator Dr. Gwinner . . 175

Berichtigung und Fortsetzung der beiden Abhandlungen: Schaumünzen zum Angedenken von Bewohnern Frankfurts und Münzen und Medaillen auf geschichtliche Begebenheiten Frankfurts. Von Dr. Eduard Rüppell. (Mit zwei Tafeln.) 177

Der Kampf gegen die Bücher der Juden am Anfange des 16. Jahrhunderts in seiner Beziehung auf Frankfurt. Von Dr. Ludwig Geiger 208

Verzeichniss der Frankfurter Hauptleute, Stadt-Advocaten und Oberstrichter bis zum Jahre 1500. Nach den Aufzeichnungen des Herrn Archivars Dr. G. L. Kriegk mitgetheilt von Dr. L. H. Euler 218

Ludwig von Hörnigk. Ein Charakterbild aus der Geschichte der Medicin. Von Dr. Wilhelm Stricker 237

Mittheilungen über eheliches Güterrecht mit besonderer Hinsicht auf fränkisches und Frankfurter Recht, von Dr. L. H. Euler 247

Urkunden zur Geschichte der Familie Frosch und ihrer Besitzungen, mitgetheilt von Dr. L. H. Euler 298

Der Verein für Geschichte und Alterthumskunde hat bis jetzt folgende Schriften veröffentlicht:

1) Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. Neue Folge. Band I. II. III. Mit Abbildungen. Frankfurt 1860. 1862. 1865. (Schliesst sich an das gleichnamige von der Gesellschaft für Frankfurts Geschichte und Kunst in 8 Heften 1839—1858 herausgegebene Archiv an.)

2) Mittheilungen an die Mitglieder des Vereins. Band I. II. III. Frankfurt 1860—1868. (Diese schliessen sich an die periodischen Blätter an, welche von 1853—1857 der Frankfurter Verein in Verbindung mit andern Vereinen herausgegeben hat, nemlich periodische Blätter der Geschichts- und Alterthums-Vereine zu Cassel, Darmstadt, Frankfurt, Mainz und Wiesbaden, Jahrg. 1853, Nr. 1—4; Jahrg. 1854, 1855, 1856 Nr. 1—12, sodann der Vereine zu Cassel, Darmstadt, Frankfurt und Wiesbaden, Jahrgang 1857 Nr. 1—4.)

3) Des Canonicus Baldemar von Peterweil Beschreibung der kaiserl. Stadt Frankfurt am Main aus dem 14. Jahrhundert. Urschrift mit Uebers. und Erl. Herausgegeben von Dr. L. H. Euler. Frankfurt 1858. (Ist besonderer Abdruck aus Nr. 1 der Mittheilungen.)

4) Das steinerne Haus und die Familie von Melem in Frankfurt. Frankfurt 1859. (Besonderer Abdruck aus Bd. I. Nr. 3 der Mittheilungen.)

5. Neujahrsblatt für 1859. — Dorf und Schloss Rödelheim. Beiträge zu der Geschichte derselben von Dr. L. H. Euler. Frankfurt 1859. 4°.

6) Desgl. für 1860. — Der Frankfurter Chronist A. A. von Lersner, von Dr. E. Heyden. Frankfurt 1860. 4°.

7) Desgl. für 1861. — Die Melanchthons- und Lutherherbergen zu Frankfurt am Main: Claus Brommen Haus, Lisa's von Rückingen Haus, Wolf Parente's Haus. Eine Untersuchung zur topograph. Geschichte der alten Reichstadt von G. E. Steitz, Dr. der Theologie. Frankfurt 1861. 4°.

8) Desgl. für 1862. — Samuel Thomas von Soemmering, der Heilkunde Doctor, k. baier. Geheimerath, nach seinem Leben und Wirken geschildert von Dr. med. W. Stricker. Frankfurt 1862. 4°.

9) Desgl. für 1863. — Drei römische Votivhände aus den Rheinlanden, von Dr. J. Becker. Frankfurt 1863. 4°.

10) Desgl. für 1864 und für 1865. Johann David Passavant. Ein Lebensbild von Dr. A. Cornill. Abth. I. II. Frankfurt 1864. 1865. 4°.

11) Desgl. für 1866. — Die deutsche Schrift im Mittelalter, ihre Entwickelung, ihr Verfall, mit besonderer Rücksicht auf Frankfurt und seine Umgegend von Dr. Friedrich Scharff. Mit acht Tafeln. Frankf. 1866. 4°.

12) Desgl. für 1867. — Geschichte der Dr. Senckenberg'schen Stiftshäuser von Sebastian Alex. Scheidel. Mit 5 Tafeln. Frankfurt 1867. 4°.

13) Desgl. für 1868. — Grabschrift eines römischen Panzerreiter-Officiers aus Rödelheim bei Frankfurt a. M. erläutert von Dr phil. Jacob Becker. Mit 2 Tafeln. Frankfurt 1868. 4°.

14) Desgl. für 1869. — Der Staatsrath Georg Steitz und der Fürst Primas Karl von Dalberg. Ein Blatt aus Frankfurts Geschichte im Anfange des XIX. Jahrh. Mit urkundlichen Beilagen, von G. E. Steitz, Doctor der Theologie. Frankfurt 1869. 4°.

15) Die Heddernheimer Votivhand, eine römische Bronze aus der Dr. Römer-Büchner'schen Sammlung der XX. Versammlung deutscher Philologen, Schulmänner und Orientalisten zu ehrerb. Begrüssung vorgelegt von dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde. Frankfurt 1861. 4°. (Mit dem innern Titel: Die Heddernheimer Bronzehand. Ein Votivdenkmal des Juppiter Dolichenus mit den übrigen Dolichenus-Denkmälern aus Heddernheim zusammengestellt von Prof. Dr. J. Becker.)

16) Aerzte, Heilanstalten, Geisteskranke im mittelalterlichen Frankfurt a. M. Zwei Abhandlungen von Dr. G. L. Kriegk. Der Dr. Senckenberg. Stiftung zur Feier ihres 100jährigen Bestehens dargebracht von dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde. Frankfurt 1863. 4°.

17) Oertliche Beschreibung der Stadt Frankfurt am Main von Johann Georg Battonn, gew. geistl. Rath, Custos und Canonicus des St. Bartholomäusstifts. Aus dessen Nachlass herausgegeben von dem Vereine für Geschichte und Alterthumskunde durch den zeitigen Director desselben Dr. jur. L. H. Euler. Heft I. II. III. IV. Frankfurt 1861—1866.

Die religiöse Bedeutung des Brückenbaues im Mittelalter, mit besonderer Beziehung auf die Frankfurter Mainbrücke.

Von Professor Dr. J. Becker.

Die spärlichen Nachrichten, welche uns über die Schicksale der alten Mainbrücke zwischen Frankfurt und Sachsenhausen während des Mittelalters überkommen sind, beschränken sich bekanntermassen auf gelegentliche Erwähnungen derselben aus verschiedenen Anlässen. Zumeist sind es die Aufzeichnungen in den Frankfurter Stadtrechnungsbüchern theils über mannigfache Ausgaben für Baumaterial und Arbeitslöhne bei kleineren oder grösseren Neubauten oder Wiederherstellungen an der Brücke, vornehmlich infolge von Hochwassern und Eisgängen, theils über Aufwendungen [1], Einkünfte, wie auch

[1] Die von Fichard zu Battonn's Oertlicher Topographie der Stadt Frankfurt a. M. S. 212—214 für die Zeit von 1367—1685 zusammengestellten bezüglichen Angaben lassen sich noch durch folgende ergänzen. Schon im Stadtrechnungsbuche von 1357 fol. 34 ist die Rede von 23 ℔ vm steyne quadracien, 41 ℔ vm bord zu den bogestellin zu der brucken und von 6 ℔ Ausgabe zu der swebogen waz gefallin. In dem Stdt.-Rchbch. v. 1398 findet sich ausser der von Fichard S. 213 ausgezogenen Notiz von Holzfuhren aus dem Walde zu Bogenstellen an der Brücke auch noch fol. 35 b.: 18 fl. han wir gegeben vmb ein schiff voll Mildenberger quaderstein zu den swiebogen zu der brucken. In gleicher Weise erhält Fichard's Auszug aus dem Stdt.-Rchbch. von 1399 bezüglich des Lohnes für einen Knecht, welcher in einem Nachen auf dem Maine Wache halten und die Leute warnen sollte „daz sie in den siebenten pieler nicht furen" besondere Bedeutung durch zwei weitere Notizen aus demselben Rechnungsbuch, deren eine fol. 54 vormerkt: 3½ fl. vmb ein ald schiff, als under dem sybinden piler der brucken zubrach, während die andere fol. 40 notiert: ½ fl. den murern zu slosswin, als sie daz gewelbe vff der brucken zugeslossen han. Auf den Aufbau dieses siebenten Pfeilers bezieht sich ohne Zweifel die zum Jahre 1398 erwähnte Errichtung eines Schwibbogens aus Miltenberger Quadersteinen, welcher hinwieder identisch ist mit dem von Meister Madern Gerthener, dem Steinmetzen, erbauten Schwibbogen und alsbald wieder rissig gewordenen vorgedachten Gewölbe, welche

Schicksale bezüglich der Gebäulichkeiten auf und an derselben, aus welchen Mittheilungen eine Geschichte der Brücke selbst nur lückenhaft ermittelt und oft blos vermuthungsweise entnommen, insbesondere die Zeit der ersten Anlage eines Fussüberganges, seine anfängliche Construction aus Holz, später sodann sicherlich aus Stein und Holz, bis zur endlichen Erbauung der jetzigen steinernen Mainbrücke mit Sicherheit allseitig nicht festgestellt werden kann[2]. Unter diesen Aufzeichnungen der Stadtrechnungsbücher nehmen nun aber vor allen diejenigen ein ganz besonderes Interesse in Anspruch, welche Einkünfte zur Brücke betreffen, die sich als fromme Spenden verschiedener Art zum Baue, wie zur Unterhaltung und eventuellen Reparatur der Beschädigungen derselben beurkunden und um so unzweideutiger als ein frommes, gottgefälliges, in der ganzen religiösen Anschauung des Zeitalters wurzelndes Werk kennzeichnen, als überdiess auch anderweitige Urkunden jene kirchlich-religiöse Bedeutung besagter Spenden und Stiftungen zur Brücke nicht allein bestätigen, sondern weiter noch bezeugen. Es erstrecken sich nämlich sowohl jene Aufzeichnungen, als auch die übrigen hierhergehörigen urkundlichen Zeugnisse einestheils auf Schenkungen, Zuwendungen und Opfergaben bei Lebzeiten der Donatoren, wie auch auf testamentarische Verfügungen, anderntheils auf abgeschlossene Verträge, ertheilte Privilegien und Ablässe, wie sich aus nachfolgender, in chronologischer Folge geordneten Zusammenstel-

---

die unter dem 30. November 1399 ausgestellte Urkunde bei Böhmer Cod. diplom. p. 780 f. erwähnt. Auch die beiden Fichard'schen Auszüge zu den Jahren 1407 und 1408 ergänzen sich durch die fol. 30 des Stdt.-Rchbch. von letzterem Jahre verzeichnete Ausgabe für Steine: die piler an der brucken wider zu machen, als sie von dem ise ser beschedigt waren. Endlich heisst es in dem Stdt.-Rchbch. von 1419 fol. 44 b.: 250 ℔ 16 ß han wir gebin zum buwe, uff die brucken eczliche phyler vff zu furen vnd zu muren, daz man vurter des kostlichen buwes mit holzwercke nit bedarff, sondern balken daruber leget vnd daruff bruckendele. Hr. Stadtarchivar Prof. Dr. Kriegk, dessen preiswürdiger Güte die vorstehenden und die weiterhin von uns verwertheten Auszüge aus den Stadtrechnungsbüchern verdankt werden, bemerkt hinzu: „Nach dieser Stelle scheint es, als wenn bis 1419 einige Pfeiler von Holz gewesen wären, um im Kriege über ihnen die Brücke leicht abbrechen und so ungangbar machen zu können, und als wenn man erst damals diese Holzpfeiler durch Steinpfeiler ersetzt hätte, welche indessen oben offen gelassen und dort mit Balken gedeckt wurden. Bis dahin konnte man also auch von einer hölzernen Main-Brücke reden, indem man darunter den hölzernen Theil derselben verstand."

[2] Dass demnach auch die von Lersner Chronik I. S. 19 f. vgl. 531 ff. und Battonn a. a. O. S. 205—212 gegebene „Geschichte der Mainbrücke" in keiner Weise genügen kann, bedarf keiner näheren Begründung.

lung ergibt, deren Mannigfaltigkeit beredtes Zeugniss ablegt, dass die auf ein gleiches practisches Ziel gerichteten Ausstrahlungen einer und derselben christlichen Glaubensanschauung sich mehr oder weniger gleichzeitig und unter verschiedenen äusseren Formen kund gaben und wohlthätig erwiesen.

Höchst bedeutsam eröffnet die Reihe derselben das unter dem 6. Mai 1235 ergangene Privilegium Heinrichs VII, durch welches er den Bürgern zu Frankfurt die halbe Nutzung der Münze und das nöthige Holz aus dem Reichswalde zur Reparatur ihrer Brücke vergünstigte, als vornehmlich in dem Winter desselben Jahres die letztere durch Ueberschwemmung theilweise so beschädigt worden war, dass infolge der Zerstörung einiger Pfeiler in der Mitte der völlige Einsturz der ganzen Brücke drohte. Wie aus dem unten theilweise mitgetheilten Wortlaute des Privilegs erhellt, ist diese königliche Gnade ausdrücklich „intuitu pietatis et vestre devocionis respectu" motiviert, d. h. doch wohl ebenso sehr mit Rücksicht auf die Natur des gottgefälligen Werkes, als auf die Ergebenheit der Bürger gegen Kaiser und Reich [3].

An das Kaiserprivileg reiht sich der Zeit nach zunächst das bescheidene Legat eines Frankfurter Bürgers zu Gunsten der Brücke, für welche er schon darum ein besonderes Interesse haben mochte, weil sich seine Wohnstätte in deren Nähe befand. Es war Wicker an der Brücke (Wickerus super pontem), der Sohn des Harpernus von Offenbach, welcher im Mai des Jahres 1270 gemeinschaftlich mit seiner Ehefrau Gisele verschiedene letztwillige Verfügungen traf. Mitten unter einer Reihe von Vermächtnissen an Kirchen, Kapellen, Klöster und Hospitäler findet sich auch und zwar schon an vierter Stelle eine jährliche Spende von einem Solidus an die Brücke [4].

Eine ähnliche jährliche Abgabe an die Brücke beurkundet auch der Vertrag [4], durch welchen Schultheiss, Schöffen, Rathmannen und Bürger zu Frankfurt unter dem 2. August 1291 mit ihren Mitbürgern, den Deutschordensbrüdern, dahin übereinkamen, dass die

---

[3] Vgl. Privilegienbuch p. 3: cum igitur ex repentina inundatione aquarum pons vester aliquociens destruatur in parte et tandem forte corrueret sicut iam perpenditur manifeste ex eo, quod quedam pile medie sint destructe: hanc vobis gratiam intuitu pietatis ac vestre devocionis respectu duximus faciendam: über die Bestätigungen dieses Privilegs durch spätere Kaiser vgl. Lersner Chron. I. S. 19 f.

[4] Urkunde bei Böhmer Cod. diplom. p. 155 f.: ad pontem ibidem 1 sol. levis monete singulis annis.

Güter, welche dieselben dermalen besitzen, gegen eine jährliche Abgabe von 2 Mark zur Mainbrücke steuerfrei, dagegen künftig von denselben zu erwerbende Güter steuerpflichtig sein sollten; auch hier wird diese Abgabe „pio devocionis affectu“ motiviert[5].

Wiederum testamentarische Spenden zur Brücke aus frommer Intention erweisen zwei letztwillige Anordnungen von Frankfurter Bürgern aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Zuvörderst beurkundet der Probsteiofficial dahier unter dem 8. Juni 1327, dass die Treuenhänder der Frankfurter Bürgerin Hedewig Kachilhertin nach deren Willen dem Dominicaner-Kloster vier Mark jährlicher Zinsen von näher bezeichneten Häusern übergeben haben, mit dem Bedinge, das Jahrgedächtniss der Hedwig feierlich zu begehen. Bei diesem Vermächtnisse wurde ausdrücklich vorbehalten, dass, soferne ein Verkauf oder irgend eine andere Entfremdung dieser vier Mark jährlicher Zinsen eintreten sollte, von da ab die eine Hälfte der Brücke, die andere der Domfabrik zukommen sollte[6]. Wird hier die Brücke erst in zweiter Linie bedacht, so erscheint sie dagegen als Miterbin in dem feria octava S. Martini d. J. 1348 ausgestellten Testamente des Henkele zu den Kannen und der Kuntzele, seiner „elichen Fruwe“, Bürger zu Frankfurt, in welchem sie „zu der brucken die uber den Moyn get“ zu Frankfurt eine Mark Gold „ewiger Gulde“ setzen, die gelegen ist auf dem Hufs genannt zu den Gyseleren bei den „minre Brudirn“ (Minoriten); ausser diesem frommen Vermächtnisse zur Brücke werden noch eine Reihe anderer daneben aufgeführt[7].

Es würde zu weit führen alle diese frommen Schenkungen und Vermächtnisse zur Brücke einzeln aufzuzählen, welche sich in den Stadtrechnungsbüchern insbesondere vor und nach dem Jahre 1357 verzeichnet finden; wir heben daher für jetzt nur noch einzelne besonders bemerkenswerthe Aufzeichnungen heraus. Das

---

[5] Urkunde bei Böhmer Cod. diplom. p. 261 f.: qua exemptione a nobis facta et recognita, iidem commendator et fratres motu proprio liberaliter, pio devocionis affectu, redditus duarum marcarum denariorum colon. perpetuo solvendarum, pro edificacione, reparatione, conservatione pontis trans Mogum oppidi nostri tradiderunt et assignaverunt etc.

[6] Urkunde bei Böhmer Cod. diplom. p. 488 f.: — — Ita sane, si prior, qui pro tempore foret, dictos redditus venderet vel alienaret quoquam modo, quod ex tunc media pars prefatorum reddituum cedere debet fabrice pontis, reliqua vero pars cedere debet fabrice chori ecclesie sancti Bartholomei frankinfordensis.

[7] Stadtarchiv Mglb. E. 17.

Stadtrechnungsbuch von 1357 selbst enthält eine aus lauter bezüglichen Schenkungen bestehende Einnahme-Rubrik mit der Ueberschrift: „Nota die bruckin ubir den Moyn“ im Gesammtbetrage von 697½ ℔ Heller, darunter allein 36 ℔ als s. g. „Seelengeräte“, d. h. mit dem Zusatze: „fur sine (ire) sele“; demnach ganz in derselben Weise, wie man auch sonst Spenden und Vermächtnisse an Kirchen, Kapellen und zu sonstigen frommen Zwecken pro remedio animae zu machen pflegte. Auch das Rechnungsbuch von 1360 hat vornen eine besondere Rubrik mit der Ueberschrift: „Nota daz man an die brucken bescheidt uber den Moyn“, welche zwei Posten enthält: „Her Hartmud Radeheymer eyn Prediger hat an die brucken geantwortit von eynes mentzen (Menschen) wegin 2½ ℔ minus 2 ß; item 6 ß heller an die brucken, die Conczichins frawe an Ezschirsheymer porten daran beschyt.“ Während der zweite Posten die fromme Gabe einer Frau an Ezschirsheimer Thor verzeichnet, berichtet die erste Notiz, dass der Prediger Hartmud Radeheimer eine ihm ohne Zweifel als gestohlenes Gut von einem Menschen restituirte Summe dem Brückenfond überantwortet hat.

Recht bezeichnend für diesen frommen Gebrauch sind endlich noch einige Angaben aus den Rechnungsbüchern der Jahre 1373 und 1374. In ersterem findet sich fol. 66 b. folgender Eintrag: 40 heller vmb vierczig messen (wurden ausgegeben) die (die) gotlichen [8] Beckinen gelobet hatten, daz die brucke in dem grossen wasser it (nicht) file“. Während vorher öfters einer grossen Ueberschwemmung in der Mitte Januars gedacht wird, sind jene 40 Heller unter dem 10 März als Ausgabe eingetragen [9]. Noch interessanter ist ein Eintrag in dem Rechnungsbuch von 1374 fol. 16: „9 ℔ minus 2 ß hell. hand uns geantwort Hertwin Wiesse vnde Gipel von Holczhuss, daz sie zu zweyn malen vz dem stocke vff der brucken gnommen han vnde yn auch ist worden vmb alde cleyder, die zu der brucken gesast sin worden“. Einestheils wird hier die Existenz eines Opferstockes beurkundet, welcher zur Aufnahme milder Gaben der Vorübergehenden zum Besten der Brücke unter dem einen Brückenthurme angebracht war, anderentheils zugleich der rührenden

---

[8] Gotlich ist nach Scherz Glossar: quod cultui divino in gen. inservit vel convenit, in specie quod ad elemosynas et ad pias caussas pertinet, hier also soviel als fromm und aus Frömmigkeit mildthätig.

[9] Dieser Eintrag findet sich auch mitgetheilt in den „Extracten aus den Rathsprotocollen 1428—1687 und aus früheren Jahrhunderten“ Tom. IX.

Gabe einer ohne Zweifel armen Person gedacht, welche ihre alten Kleidungsstücke testamentarisch zur Brücke vermacht hatte.

Obwohl in allen diesen Urkunden und Spenden — von dem Privilegium des Kaisers bis zu dem Testamente des Armen, von der vertragsmässigen Abgabe der hohen Ordenscommende bis zu dem Opferstockschärflein des vorüberziehenden Wanderers — nur die Bethätigung eines und desselben frommen Sinnes sich unzweideutig kundgibt, die gottgefällige Beisteuer nämlich zu Bau oder Erneuerung und Wiederherstellung des Allen insgesammt diensamen Brückenwerkes: so erhält dieser fromme Sinn, diese Ueberzeugnng von der Mitförderung eines gottgefälligen Werkes überdiess noch eine kaum noch nothwendige, immerhin aber doch erwünschte Bestätigung durch einen vollwichtigen Act der kirchlichen Organe selbst. Es besteht aber dieser Act in einem i. J. 1300 von einigen italienischen Bischöfen allen denjenigen ertheilten Ablasse, welche etwas zur Unterhaltung der Frankfurter Mainbrücke beisteuern. Wiewohl die über diesen Act sprechende Urkunde bei Böhmer cod. diplom. p. 337 [10] leider nur in lückenhaftem und mehrfach gekürztem Texte vorliegt, so bietet sie doch selbst in dieser beklagenswerthen Form der Ueberlieferung immer noch genug wichtige und interessante Momente zu näherer Betrachtung dar. Zuvörderst erscheint es bemerkenswerth, dass Italienische Bischöfe, von denen leider nur Nicolaus capretanus und Landulphus brixinensis genannt sind, die kirchliche Wohlthat des Ablasses zu Gunsten einer deutschen Flussbrücke verwerthen, wiewohl, wie sich unten zeigen wird, dieser Fall nicht vereinzelt steht. Weiter gibt die Urkunde sodann durch die Erwähnung der Menge von Menschen, Thieren, grössern und kleineren Wagen und Fuhrwerken, welche die Brücke benutzen, ein anschauliches Bild des lebhaftesten Verkehres, der schon damals, im Beginne des 14. Jahrhunderts, dieselbe ebenso belebte, wie noch jetzt, zugleich aber auch das Bedürfniss eines ungehemmten Ueberganges schon für jene Zeiten klar herausstellt. Nicht undeutlich, wie uns scheint, werden dabei die

---

[10] Die für unseren Zweck erforderlichen Hauptstellen dieser leider lückenhaften Urkunde lauten: Cupientes igitur ut pons de Frankenvort, ubi multitudo hominum, animalium, curruum, vehiculorum..... frequentes facit, congruis elemosinis a Christi fidelibus caritative sustentetur, omnibus vere penitentibus et confessis, qui predicti pontis reparationibus, emendacionibus seu aliis ejusdem pontis.... multa periculosa cursus suos faciant, ita quod, nisi recenter et continue idem pons reficiatur, dapmna multimoda, tedia et impedimenta.... toti populo frequenter.... deo collatis manus porrexerint adiutrices etc.

Gefahren, Schäden, Aergerlichkeiten und Hemmnisse des regen Verkehres in der bischöflichen Urkunde angedeutet, welche eine Störung und Unterbrechung der Communication zwischen beiden Flussufern durch Beschädigungen oder Unbrauchbarkeit der Brücke im Gefolge habe und ganz besonders befürchten lasse, soferne nicht sofort und ohne Zögern die Brückenbahn wieder hergestellt werde. Da die uns bekannten dem Jahre 1300 zunächst vorausgehenden Beschädigungen der Mainbrücke durch Eisgänge und Hochwasser in die Jahre 1235, 1276 und 1288, sowie weiterhin ins Jahr 1306 fallen, auch der besondere Fall einer bezüglichen Zerstörung in der Urkunde nicht angedeutet wird, so bezog sich die in Rede stehende Ablassertheilung ohne Zweifel auf Wiederherstellungen und Ausbesserungen der Brücke im Allgemeinen, welche durch den steten Gebrauch und die Abnutzung im Ganzen und in einzelnen Theilen von Zeit zu Zeit unabweisbar erforderlich wurden. Uebersieht man nun aber die ganze Reihe der, von 1232—1300 für Frankfurt erlassenen Ablassbullen, so ergibt sich, dass unter der Zahl von 34 zu Gunsten von Kirchen, Kapellen, Klöstern und Hospitälern daselbst vorliegenden bezüglichen Urkunden[11] nur allein die mehrerwähnte von 1300 zum Besten der Mainbrücke ausgestellt ist, sonach also die Unterhaltung derselben mittels Beisteuern aus der Ablassertheilung in die Reihe der übrigen gottgefälligen Werke ebenso einordnet, wie die übrigen den Bau oder die Wiederherstellung und Erhaltung gottesdienstlicher Gebäude und Krankenhäuser; insbesondere dürfte gerade auch die Einreihung der letztern noch mehr als bei den kirchlichen Gebäulichkeiten darauf hinweisen, dass die Ermöglichung und Unterstützung der Krankenpflege nicht minder als ein Pflichtgebot und eine Bethätigung der christlichen Liebe erschien, als die Ermöglichung und Unterstützung des ungestörten Flussüberganges mittels Bau und Erhaltung der Brücken. Erscheint uns dieser Parallelismus beim ersten Anblicke auch befremdlich und unzutreffend, so muss doch alsbald jeder Zweifel an seiner Wahrheit schwinden, wenn der tiefere in der christlichen Anschauung ebenso sehr wie in der kulturlichen Stellung der Kirche wurzelnde Grund desselben in seinem ganzen Umfange erkannt wird[12].

---

[11] Vgl. die Zusammenstellung von Dr. Römer-Büchner im Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst VI. S. 156 ff.

[12] Auch die Ertheilung des Brücken-Ablasses von 1300 durch Italienische Bischöfe fällt nicht auf, wenn man aus der Anm. 11 erwähnten Zusammenstellung ersieht, dass auch die übrigen Frankfurter Ablassertheilungen des 13. Jahrhun-

Schon im hohen (heidnischen) Alterthume, bei den Griechen, wie bei den Römern sind die kulturlichen und die religiösen Momente menschlicher Entwicklung ebenso enge mit einander verbunden, wie im christlichen Mittelalter. Nicht blos die Bildung von kleineren und grösseren Gemeinwesen, die öffentlichen Ordnungen und Gesetze stehen in engstem Bezuge zur Religion, auch alle sonstige Lebensthätigkeit, Feldbau wie Handel und Verkehr, gedeihen in einer Weise unter dem Schutze der Religion, dass jede Förderung derselben von letzterer selbst gewissermassen in die Hand genommen und somit selbst ein religiöses Werk wird. So hat denn vorab bei den Hellenen der Götterdienst auch auf diesem Gebiete äusserer Werkthätigkeit die Kräfte der Menschen auf das Mannigfaltigste angespannt: der Tempel ist die Seele der Felder geworden, der Anfang des Anbaues; die Tempel sind die Mittelpunkte des Verkehrs. Ihretwegen werden die Sümpfe gedämmt, Bergjoche überwunden, Gewässer überbrückt. Dem Apollo zu Ehren liess Nikias eine Meeresbrücke bauen über den 4 Stadien breiten Sund zwischen Delos und Rhenaia [13], ein *πολύγομφον ὄδισμα* nach dem Ausdrucke des Aischylos. Ebenso gehören hierher die doppelten Kephissosbrücken des heiligen Weges zwischen Athen und Eleusis [14]. Dem Gotte und seinen frommen Verehrern sollten überall die Wege gebahnt und geebnet werden: es zu thun oder zu fördern war ein frommes hochverdienstliches Werk, zu welchem der Gott selbst oft der Legende nach die Anweisung gegeben zu haben schien. Wenn, um ein Beispiel anzuführen, die pythische Theorie (Gesandtschaft) von Athen auf dem von Theseus gebahnten Wege auszog, wandelten nach alten Satzungen vor dem Zuge Männer mit Aexten und Beilen zur lebendigen Erinnerung an die alten Werkmeister, welche einst zuerst dem Gotte Apollo die Stege bereitet hatten, die Hephaistossöhne; sie wurden *ὁδοποιοί*, Wegemacher, genannt und gehörten zu den „heiligen Werkmeistern“ [15]. Gerade aber zur Wegebereitung und Bahnmachung gehören nun auch die Ueberbrückungen von Gewässern aller Art, deren Ueber-

---

derts theils von deutschen Kirchenfürsten, theils aber auch von Päbsten, ausserdeutschen, insbesondere auch italienischen, wie griechischen und selbst orientalischen Erzbischöfen und Bischöfen ausgegangen sind.

[13] Vgl. Plut. Nik. 3.

[14] Curtius über den Wegebau bei den Griechen S. 18 u. 23.

[15] Daher auch Joh. I., 23: *εὐθύνειν τὴν ὁδὸν κυρίου*, den Weg des Herrn bereiten.

windung oft erst an die heilige Stätte und zur Verehrung des Gottes gelangen liess. Ihre Anlage und Erbauung musste demnach ganz besonders verdienstlich und für alle Gottesverehrer um so wohlthätiger sein, je grösser die Schwierigkeiten waren, welche gerade diese Gewässer der Erreichung frommer Ziele und Zwecke entgegenstellten. Noch weit bedeutsamer als bei den Hellenen tritt dieses Moment bei den Römern hervor. Cultuszwecke nämlich waren es, um derentwillen die Tiberufer durch eine Brücke verbunden wurden, welche bekanntlich die Tiberinsel zum Stützpunkte hatte. Diese heilige Brücke war die uralte Balkenbrücke, pons sublicius, um 638 v. Chr. von Ancus Marcius erbaut und später erneuert, welche bis in die Zeit Konstantins des Grossen bestand: im 5. Jahrhunderte aber war die Fürsorge für ihre Unterhaltung verschwunden, sie war verfallen und zerstört. Auf ihr wurden Opfer vollzogen, der Weg zu den heiligen Orten jenseits des Tiber ging darüber; sie abzubrechen war ein prodigium, ein unglückbedeutendes Zeichen. Die heiligen Gebräuche, welche sich an ihre Erhaltung und Reparatur knüpften, machten schon in uralter Zeit die Einsetzung eines eigenen Collegiums lebenslänglicher Brückenmeister, pontifices, erforderlich. Wiewohl ihr Namen und seine Ableitung verschiedenen Deutungen unterstellt wurde, so ist doch wohl von dem Worte pons dabei nicht abzusehen. Die pontifices hatten bekanntlich in der ältesten Zeit eine untergeordnete Stellung gegen später, wo sie das angesehenste Priester-Collegium bildeten und der Mittelpunkt des römischen Staatscultus waren; den Titel ihres Oberhauptes, des pontifex maximus, nahmen in allen Zeiten Roms die grössten Männer des Staates, in der Folge selbst die Kaiser an und fühlten sich durch denselben geehrt; infolge dieser Traditionen ist er auch auf das Haupt der katholischen Kirche übergegangen. Noch in den späteren Zeiten wurde man an die ursprüngliche Bedeutung und Aufgabe ihres Amtes durch den charakteristischen Umstand erinnert, dass sie eine Axt als symbolisches Zeichen ihrer einstigen Brückenmeisterschaft führten, wie die oben erwähnten hellenischen Wegemacher.[16]. Es kann nach allem dem nicht auffallen, dass auch später noch, als die Römer in der Anlage grossartiger Strassennetze eines der Hauptmittel ihrer civilisatorischen Praxis erkannt und angewendet hatten, die Brücken stets als der vorzüglichere Theil der Strassen (potissima pars viae) bezeichnet und oft mit

---

[16] Vergl. über den pons sublicius und die anderen Tiberbrücken Th. Mommsen in den Berichten der K. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften 1850 S. 320 ff.

letzteren zusammen als gewissermassen gleichbedeutsam aufgeführt werden [17].

Wie bei den Griechen und Römern, so galt auch bei den nordischen Völkern und den Germanen die Brückenbaukunst als eine absonderlich heilige und geistliche, zumal nachdem insbesondere die christliche Kirche die antike Cultur, wie ein berühmter Staatsmann und Redner gesagt hat, als ein unter den Streichen der Barbaren blutig zerfetztes Kind vom Boden aufgenommen und an ihrem mütterlichen Busen zu neuem Leben und neuen Blüthen erweckt hatte. Auf nordischen Runensteinen wird mehrfach überliefert, dass der Verstorbene bei seinen Lebzeiten für das Heil seiner Seele eine Brücke bauen liess. — Die früheste Art über die reissenden Ströme zu setzen, war in dem alten Gallien mit Flössen, selbst mit Schläuchen, wie Inschriften und aufgefundene Ueberreste erweisen. Um den Reisenden zu helfen und den Waarenbetrieb zu fördern, bildeten sich an der Seine, Sambre, Loire, Rhone, Saar und Durance eigene Gilden von lenuncularii, lintrarii und utriclarii, d. h. Schiffergilden, welche mittelst Kähnen und Schläuchen die Reisenden übersetzten. Die Entartung der Zeiten ergriff öfter aber auch ihre Mitglieder in dem Grade, dass sie die überzusetzenden Wanderer und Kaufleute ausplünderten und Manchen, wie sich ein Schriftsteller ausdrückt, statt an das andere Ufer, gleich in die andere Welt beförderten. Unter dem wohlthätigen Einflusse der christlichen Lehre fassten daher fromme Seelen schon bald den Entschluss, an sehr besuchten Stellen der Flussufer besondere Herbergen zu errichten und Flösse zu halten, endlich Brücken zu bauen. Das gleiche Bedürfniss machte sich in jenen Zeiten in Italien, Spanien, Schweden, Dänemark und Deutschland geltend; überall erhoben sich Brücken, welchen religiöse Meinung und frommer Sinn den Ursprung gab. Die Herstellung einer Brücke galt nächst dem Kirchenbaue als ein höchst verdienstliches Werk, Ablässe (wie noch bei der Frankfurter Mainbrücke), päpstliche und bischöfliche, wurden dazu bewilligt und nicht selten ge-

---

[17] Tacit. Annal. I., 20 nennt itinera et pontes neben einander; ebenso finden sich oft viae et pontes auf Steinschriften verbunden; vgl. Grut. p. 149 ff. Murat. T. I. s. t. opera et loca publica; in einer spätern kaiserlichen Constitution (Cod. Theod. L. XV. tit. 1) heisst es: itinera celebrantur per vias et pontes; auch die zum Andenken gebauter Strassen geschlagenen Münzen zeigen diese Strassen, aber auch zugleich Brücken auf; vgl. Spanheim de usu et praestantia numism. p. 195. J. H. Wyttenbach Ueber das Alter der Moselbrücke zu Trier (Gymnasialprogramm 1826), S. 4 A. 6.

lobte ein reuiger Sünder für schwere Schuld einen solchen Bau, oder aber die Kirche selbst verwandelte auferlegte canonische Bussen in solche Anordnungen, bei welchen der Vortheil für die Armen mehr ins Auge gefasst war, als der Gewinn für die Reichen. Dahin gehörten auch Wallfahrten nach Rom, nach Jerusalem und St. Jakob von Compostella in Spanien: den Theilnehmern derselben die Reise zu erleichtern und zu sichern, war selbst schon eine fromme und religiöse Handlung. Besondere geistliche Verbrüderungen und Genossenschaften, von denen unten die Rede sein wird, bildeten sich zu diesen Zwecken und übernahmen die bezüglichen Leistungen [18]. Nach allem diesem erklärt sich zur Genüge einerseits die tiefreligiöse Bedeutung des Brückenbaus im Mittelalter und alle demselben geweihte Hingabe und Fürsorge, wie andererseits die Heilighaltung und Bedeutsamkeit der Brücken im politischen wie im Privatleben; feierliche Friedensschlüsse wurden von Völkern und Königen auf Brücken gefestet, Gefangene ausgewechselt und Bündnisse geschlossen, und die heute noch umgehenden Sagen von Schatzträumen, die immer auf einer Brücke ihre Aufklärung und Lösung gefunden, zeigen deutlich, wie tief die Erinnerung, selbst wenn sie bis zum Mährchen geworden ist, noch im Herzen des Volkes wohnt [19]. Da das Amt eines Brückenbauers demnach ein so wichtiges und bedeutendes war, so blieb es lange ein geistliches Vorrecht, und Päbste, Bischöfe, Priester und Mönche sind daher seit den ältesten Zeiten der christlichen Kirche entweder vorzugsweise die ersten Gründer und Bauherren von Brücken oder aber selbst sachverständige Künstler und leitende Architekten bei dem Entwurfe der Pläne und bei der Ausführung des Baues derselben gewesen.

Aus den ältesten Zeiten der christlichen Kirche ist in dieser Hinsicht zuvörderst Theodoret, Bischof von Kyrrhos in Vorderasien um das Jahr 450 hervorzuheben, welcher, wie er selbst sagt [20], nichts besitzen wollte, als die ärmliche Kleidung, womit er seine Blösse deckte, dagegen aber die kirchlichen Einkünfte zur Urbarmachung des Landes, Austrocknung von Sümpfen, zur Anlage von Landstrassen, insbesondere aber von öffentlichen Säulengängen

---

[18] Vgl. Leger in Ersch u. Gruber's Encyclopädie XIII. S. 128—169. Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland, Bd. 52 (1863) S. 448 ff.

[19] Hist.-polit. Bl. a. a. O. S. 449.

[20] Theodoret. Epist. 81: praeter panniculos, quibus amictus sum, nihil volui possidere.

und Bädern, einer Wasserleitung und endlich zweier grossen Brücken verwendete [21].

Wenden wir uns von diesen altchristlichen Zeiten dem germanischen Mittelalter zu, so erscheint es nur in dem Geiste derselben christlichen Glaubensanschauung, wenn auch Carl der Grosse, der Wiederbegründer der Europäischen Cultur nach den Stürmen der Völkerwanderung, dem Strassen- und Brückenbau seine Sorge widmet: es bedient sich dabei der nach allen Seiten bewundernswürdig thätige Regent desselben altrömischen Ausdruckes, ad institutionem viarum et pontium, welcher oben [22] besonders hervorgehoben worden ist. Wenn er bei Ausführung dieser hoch verdienstlichen Werke zugleich auch von der Geistlichkeit Beisteuern fordert, welche doch sonst von allen Lasten befreit war, so gibt sich auch darin ein recht charakteristisches Zeichen der tiefreligiösen Bedeutung kund, die man dem Strassen- und Brückenbau gab. Wie Carl bekanntlich die Bischöfe und den Clerus seines weiten Reiches allüberall zum Bau neuer und der Wiederherstellung verfallener Kirchen aufforderte und antrieb, so wird er es auch in letzterer Hinsicht zu thun sicherlich nicht unterlassen haben. Schon für den Ausgang des 10. Jahrhunderts wenigstens liegen Beispiele vor, welche auf die Fortdauer dieser Anregung

---

[21] Ueber Theodoret s. Herzog Theolog. Encyclop. XV. p. 726. Die Hauptstellen über seine öffentlichen Werke finden sich in Epist. 138 an den Patricius Anatolius: Novit enim magnitudo vestra civitatulae solitudinem, cuius nos deformitatem quoquo modo diversorum aedificiorum magnis sumtibus obteximus; Epist. 79 an ebendenselben: Quod vero ecclesiasticorum quoque redituum partem non exiguam in publicis aedificiis consumserimus, porticus excitantes et lavacra et pontes extruentes et publici usus alia procurantes magnificentia tua non ignoret; endlich Epist. 81 an den Consul Nomus: publicas porticus ex reditibus ecclesiasticis erexi, pontes duos maximos exstruxi, balneorum publicorum curam gessi, cum ex alluente flumine aquas non haurientem civitatem nactus essem aquae ductum condidi et carentem aquis civitatem aquis replevi. Wasserleitungen und Wasserbauten überhaupt werden auch von andern Bischöfen und späteren geistlichen Architekten erwähnt, so von dem berühmten Sidonius, Bischof zu Mainz, bei Venant. Fortun. IX, 11. — Benno, Bischof von Osnabrück (1054—1079), war berühmt als Architekt und Festungsbauer, schützte auch den Dom zu Speier durch ungeheuere Grundlagen gegen die Fluthen des Rheins, vgl. Pertz SS. XII p. 65. Seb. Brunner die Kunstgenossen der Klosterzelle (Wien 1863), S. 569. Peter, ein Abt des Klosters „Nostre dame des Dunes", baute (um 1200) mächtige Wasserleitungen für das Bedürfniss des Klosters, und Fray Juan von Escobedo, Laienbruder bei den Hieronymitanern zu Parral in Spanien und Architekt des Königs, eine grosse Wasserleitung, die auf Bogen das Wasser in die Stadt Segovia führte im 15. Jahrhunderte; vgl. Brunner a. a. O. I. S. 307 u. 328.

[22] Vgl. Anmerkung 17 und J. H. Wyttenbach a. a. O. S. 4 A. 6.

und zugleich die Erfüllung dieser christlichen Liebespflicht hinweisen. Ausser andern Bauten, welche um diese Zeit nämlich der berühmte Staatsmann und Erzbischof Willigis von Mainz ausführen liess, gedenken die chronistischen Berichte über sein Leben und seine Wirksamkeit insbesondere auch zweier Brücken, die er bei Aschaffenburg über den Main und bei Bingen über die Nahe bauen liess [23]. An die Zeit des Willigis reichen zunächst die Mittheilungen, welche über geistliche Brückenbauten in Franken überliefert sind: Bischof Gundekar von Eichstätt (1057—1075) erbaute „als ein gutes Werk der Nächstenliebe" eine Brücke über die Altmühl; in Würzburg wurde ein gewisser Enzelin vom Bischofe Embricho, einem Grafen von Leiningen, mit Brückenbauten betraut [24]. In gleicher Weise verewigte sich Benno, Bischof von Meissen, aus dem Geschlechte der Grafen von Weltenberg, ein mit der Gabe des Wunderwirkens ausgerüsteter Mann, dessen Andenken die Meissner Kirche in den alten Versen bewahrt, welche auch die von ihm errichteten Bauwerke mit aufzählen:

Arx, Mausoleum, Turris, Templum, Indica vasa,
Pons, Schola, Fons, Fornix, Vinea, rara tacens [25].

Den deutschen Bischöfen reihet sich würdig ein französischer, Humbert, Erzbischof von Lyon, an, welcher eine steinerne Brücke

---

[23] Beider Brücken gedenkt die von Ed. Sander im J. 1850 herausgegebene Binger Chronik (Annales Bingenses) des Johannes Scholl aus dem Jahre 1613 S. 49 mit den Worten „Anno 989 hatt er (Willigis) zu Bingen die steinerne Brück über die Nahe bauwen lassen, wie auch die brück zu Aschaffenburg über den Fluss des Meynss." Das vor dem letzten Brande unten am Stephansthurm zu Mainz angeschriebene fast alle Bauten des Willigis aufzählende Epitaphium desselben erwähnte die beiden Brücken in den drei letzten Versen also:

Pontem construxit apud Aschaffburg, bene duxit
Ac pontem per Nahe: miles transit quoque verna,
Et bene necesse prope Bing Mäussen dedit esse.

so gibt sie C. Euler in seiner Schrift: Erzbischof Willigis von Mainz in den ersten Jahren seines Wirkens (Naumburg 1860) S 42 an. Sander aber a. a. O. S. 45 f. weiset darauf hin, dass Bodmann Rheingauische Alterthümer S. 148 aus einer Pergamenthandschrift des XIII. Jahrhunderts, die sich im Archive des St. Stephansstiftes befand, den letzten Vers dahin berichtigt habe, dass er laute: Et bene necesse prope Binguensem dabis esse. — Andere Bischöfe des Namens Willigis und gleichfalls Erbauer von Kirchengebäuden nennt Brunner a. a. O. II. S. 591.

[24] Vgl. Hist. polit. Bl. a. a. O. S. 449 und Sighart Geschichte der Kunst in Bayern I, 77. 153.

[25] Vgl. Kessel's Anzeige von Dr. Theodor Stäbells Lebensbildern der Heiligen im Bonner Theologischen Literaturblatt, I. Jahrg. (1866), No. 26 S. 847. — Fons und fornix im zweiten Verse scheinen sich auf Anlage von Brunnen und Wasserleitung zu beziehen.

in Mitte der Stadt über die Saone baute; er war dabei selber Architekt und gab auch die bedeutenden Summen zu diesem Baue aus seinem Einkommen her[26]. Als Bauherren berühmter Brückenwerke sind endlich auch die pontifices maximi der Christenheit, die Römischen Päbste, besonders in der spätern Zeit nicht hinter den vorgenannten Kirchenfürsten zurückgeblieben. Noch etwas mehr als 50 Jahre vor der Zeit, in welcher der zu Gunsten der Frankfurter Mainbrücke sprechende Ablass verliehen wurde, im Jahre 1245 liess Innocenz IV. aus den Erträgnissen der Ablässe die Brücke de la Guillotière über die Rhone bei Lyon durch die Genossenschaft der Brückenbrüder erbauen, von welcher unten zu sprechen ist. Unter ihren Inschriften spielte eine mit dem Worte pontifex; sie lautete: Pontifex animarum fecit pontem aquarum. Im Jahre 1450 liess Nicolaus V. einerseits die noch übrigen Brückenpfeiler des pons Milvius oder Aemilius über den Tiber bei Rom erneuern und mit gothischen Spitzbogen wölben (ponte molle), andererseits den pons Aelius (Engelsbrücke) über den Tiber wieder aufrichten, die marmornen Fussgestelle wieder herstellen, zwischen denselben ein durchbrochenes Geländer anlegen, worauf Clemens IX. i. J. 1668 auf den zehn Fussgestellen von weissem Marmor ebensoviele colossale Bildsäulen von demselben Gesteine nach den Zeichnungen des Ritters Bernini aufstellte. Gleicher Weise liess Sixtus IV. in den Jahren 1473 bis 1478 den ehemaligen pons ianiculensis über den Tiber ganz neu und im Römischem Style aufbauen und nach sich benennen. Auch das Ende des 16. Jahrhunderts sah zwei Tiberbrücken neu erstehen, indem Sixtus V. im J. 1589 den ponte felice neu erbaute und Gregor XIII. im J. 1598 die alte Tiberbrücke, den pons senatorius oder palatinus wieder aufführen liess. Etwa hundert Jahre später endlich im J. 1680 ordnete Innocenz XI. die Erneuerung des alten pons Fabricius oder Tarpeius an, welcher die Tiberinsel mit dem linken Flussufer verbindet, und liess sie mit steinernen Brustlehnen versehen.

Diesen kirchenfürstlichen Brücken-Bauherren niedern und höchsten Ranges lassen sich nun aber auch, wie schon oben angedeutet, eine Reihe geistlicher Architekten und insbesondere Brückenerbauer zur Seite stellen, welche theils der Pyrenäischen Halbinsel und Italien, theils auch England, Schweden, den Niederlanden und Frankreich angehören und auch ihrerseits durch die besondere Bethätigung ihrer Kunst im Brückenbaue die hohe Verdienstlichkeit des letztern als frommchristliches Liebeswerk beurkunden. An die Spitze dieser geistlichen

---

[26] Vgl. Paradin Geschichte von Lyon II, 32 bei Brunner a. a. O. I. S. 306.

Architekten ist Johann von Ortega zu stellen, der Sohn eines spanischen Edelmannes Vela Velasquez, im 12. Jahrhunderte zu Fontana d'Ortunno bei Burgos geboren, pilgerte nach Jerusalem, um den einheimischen Wirren zu entfliehen, zog sich nach seiner Rückkehr als Einsiedler in die Wildniss von Montesdosa zurück und baute dort eine Kirche, ein Kloster und ein Hospital, welche am Ende des 18. Jahrhunderts noch in dem Besitze der Hieronymiten waren. Ausserdem aber baute er eine Brücke über den Ebro bei Logronno, eine bei Nagera und eine dritte bei San Domingo von 500 Schritten Länge; wegen der vielen Brücken, die er mit grossem Geschick erbaute, wurde er Pontifex (Brückenmacher) genannt [27]. Ihn ahmte sein Zeitgenosse der h. Dominikus von Calzada nach, der gleichfalls als Einsiedler lebte, dabei Brücken baute, Wälder ausrottete und das Verdienst hat unter der Regierung von Alphons VIII. die gothische Baukunst nach Spanien zu verpflanzen [28]. Der Zeit nach steht ihnen zunächst der im Jahre 1259 verstorbene selige Dominikaner Gundisalvus aus Portugal, welchem die Steinbrücke über die Timaga zugeschrieben wird, die sechs Jahrhunderte dem reissenden Strome Widerstand geleistet hat [29]. Der Mitte des 15. Jahrhunderts gehörte Juan de Pozo an, Canonikus an der Kathedrale zu Cuenca in Spanien und Stifter des Dominikanerklosters San Pablo in der Nähe dieser Stadt. Er galt als einer der grössten Baumeister seiner Zeit: ausser dem von ihm gestifteten Kloster und dessen gothischer Kirche ist sein Werk auch die berühmte Brücke, welche über den Fluss Huecar zum Kloster führt. Sie schwebt auf 5 Bogen, deren mittlerer 150 Fuss Höhe hat, ist 350 Fuss lang und soll 63,000 Dukaten gekosten haben [30].

Unter den geistlichen Architekten Italiens sind vor allem die beiden Dominikaner Fra Sisto und Fra Ristoro, geboren um 1220 bis 1225, voranzustellen. Einstimmig schreiben ihnen alle Florentiner Historiker den Bau der Brücke „alla Carraja" zu. Als nämlich Florenz im Oktober des Jahres 1269 durch eine furchtbare Ueberschwemmung heimgesucht wurde, bei welcher die Brücken von den Fluthen des Arno bis auf den Grund der Pfeiler zerstört, Häuser und Paläste

---

[27] Vgl. Franc. Milizia Memorie degli Architetti antichi e moderni 1785 I. p. 94 bei Brunner a. a. O. I. S. 318 f.

[28] Vgl. Brunner a. a. O. I. S. 319.

[29] Vgl. Brev. ord. Praed. 10. Januar bei Brunner a. a. O. I. S. 62.

[30] Vgl. Antonio Ponz Viaggio de Spagna u. Fr. Milizia a. a. O. I. p. 136 bei Brunner a. a. O. I. S. 327 f.

umgestürzt wurden, so erbauten jene beiden Dominikanerbrüder die hölzerne Brücke obenerwähnten Namens. Als auch diese Holzbrücke in der Folge von der grössten Wasserfluth, welche je Florenz verheert hatte, zerstört worden war, so erbaute wiederum ein Dominikaner Fra Giovanni da Campi im Jahre 1337 auf 5 majestätischen Bogen über den Fluthen des Arno jenen kühnen Quaderbau, welcher noch heutigen Tages die Brücke „alla Carraja" als die schönste und solideste über den Arno in Florenz auszeichnet[31].

Wie die Pyrenäische und Apenninische Halbinsel so haben auch England, der hohe Norden und die Niederlande ihre geistlichen Architekten und Brückenbauer aufzuweisen, deren Werke jetzt noch ihre Meister loben und deren Namen der späten Nachwelt überliefern. In England ist insbesondere die London- oder alte Brücke über die Themse zu London selbst hervorzuheben: sie ist ein grosses schwerfälliges Gebäude, im Jahre 1176 unter Leitung Peters, Predigers von St. Maria Colecharch, eines der berühmtesten Baumeister seiner Zeit, begonnen, bei seinem im J. 1205 erfolgten Tode von drei Londoner Kaufleuten fortgesetzt und 1209 vollendet. Ganz gleichzeitig mit Peter von St. Maria Colecharch tritt zwischen 1178—1191 auch im hohen Norden ein Benedikt, Bischof zu Skara in Schweden, als Brückenbauer auf, dessen Andenken die schwedischen Chroniken ehren[32]. Den Niederlanden entstammte der 1646 zu Gent in Belgien geborne Dominikaner P. François Romain, dessen Hauptstudium Arithmetik und Architektur war. Zuerst beriefen ihn die Generalstaaten von Holland zu der sehr schwierigen Construktion eines Bogens bei der Brücke zu Mastricht, sodann, nachdem er daselbst noch verschiedene andere Bauten glücklich ausgeführt, Ludwig XIV. nach Frankreich, er erhielt den Titel Inspektor der Brücken, Strassen und Bauten auf den königlichen Domänen und in der Stadt Paris und erwarb sich besonders in Wasserbauten einen grossen Ruf. Als der Arehitekt Gabriel sich bei dem neu auszuführenden Pont rouge wegen immer aufsteigender Quellen beim Baue eines Pfeilers gegen St. Germain zu nicht mehr zu helfen wusste, wurde Romain 1685 mit der weiteren Ausführung beauftragt. Er construirte nun zwei Pfeiler gegen St. Germain und spannte darüber einen Bogen: so wurde dieses Werk durch ihn zu Ende geführt. Er starb 89 Jahre alt im Dominikanerkloster Faubourg St. Germain zu Paris am

---

[31] Vgl. Brunner a. a. O. I. S. 48 f. u. S. 65 f.

[32] Vgl Olai Celsii acta literaria Sueciae II. p. 272 sq.

7. Januar 1635: man rühmte sein exemplarisches Leben, sein der Religion, Kunst und Wissenschaft geweihtes Herz [33].

Mit P. François Romain ist unsere Zusammenstellung endlich zu demjenigen Lande gelangt, dessen Brücken, gleich denen der Römer im Alterthume, sich durch ihre Grösse, ihre Kühnheit, musterhafte Einrichtung und Schönheit vor den Brücken aller übrigen Völker im Mittelalter und theilweise noch in der neuern Zeit auszeichnen. Keine Nation hat es in der zweckmässigen Anlage und in der richtigen Ausführung dieser Gebäude so weit, keine hat eine so grosse Menge steinerner Brücken zu Stande gebracht, wie die französische. Allezeit hat Frankreichs Regierung das lebhafteste Interesse für den Brücken- und Canalbau als Mittel zur Förderung gemeinsamer Thätigkeit genommen und verwerthet [34]. Dass diese Thätigkeit anfänglich und noch lange hin gerade in Gallien als eine Sache der Religion und eine Bethätigung der christlichen Nächstenliebe angesehen wurde, ist schon oben angedeutet worden. Es kann demnach nicht auffallen, dass sich gerade in Frankreich zur Förderung des Brückenbaues eine eigene geistliche Genossenschaft, der Orden der Brückenbrüder, bildete [35], welche recht eigentlich nur als eine rein christliche Institution anzusehen ist, da weder die Verordnungen der späteren Römischen Kaiser noch die Inschriften aus der Römerzeit eine Brückenbauzunft erwähnen. Welchen Verhältnissen in Gallien diese Genossenschaft frommer Seelen ihren Ursprung verdankte, ist ebenfalls bereits oben angeführt worden. Von wem diese Brückenbrüder, frères pontifes, frères du pont, fratres pontis, pontificales, factores pontium, gestiftet worden sind, ist nicht ausgemacht. Die gewöhnliche, aber un-

---

[33] Vgl. Brunner a. a. O. II. S. 418 f. Dass die Franzosen auch zu anderen Zeiten berühmte Baumeister, insbesondere Brückenerbauer, aus der Fremde beriefen, dafür zeugt Leben und Wirken des unten zu erwähnenden Dominikaners Fra G. Giocondo, des Erbauers der Seinebrücke zu Paris; dass weiter aber auch die Nachfolger Ludwigs XIV. die Fürsorge für Strassen und Brücken ganz im Sinne der alten römischen Imperatoren und Carls des Grossen nicht verabsäumten, bezeugt die im Jahre 1720 von Ludwig XV. errichtete besondere Abtheilung von Baumeistern zur Leitung des Strassen- und Brückenbaues unter dem Namen eines „corps d'ingénieurs des ponts et chaussées".

[34] Vgl. Leger a. a. O. XIII. S. 149.

[35] Vgl. Hase in Ersch u. Grubers Encyclopädie s. v. Brückenbrüder XIII. S. 169 f. Die vollständigste Literatur über die Brückenbrüder findet sich bei B. Gregoire Recherches historiques sur les congregations hospitalières des frères pontifes, Paris 1818. 8.

sichere Annahme ist, dass Benezet (der kleine Benedikt), ein Hirte aus Hautvilar im Vivarais um das Jahr 1177 ihr Stifter gewesen sei, der wahrscheinlich um 1184 starb und zuerst in Avignon auftrat. Eine Urkunde aus dem Jahre 1187 besagt, dass Johannes Benedictus [36], Brückenprior, für sich und seine Brüder eine Kirche, einen Friedhof und Caplan erhielt. Zu jener Zeit bildeten sich fromme Verbindungen zur Unterstützung der Pilger (Romieux, Romfahrer) und der Reisenden überhaupt: da mag wohl Benezet der Gesellschaft, welcher er sich anschloss, den Zweck des Brückenbaues als Ziel ihrer bezüglichen Bethätigung gegeben haben. Die innere Organisation der Brückenbrüder bestätigte sodann Pabst Clemens III. im Jahre 1189: als Symbol trugen sie einen Spitzhammer auf der Brust [37], welcher an die obenerwähnten sinnbildlichen Abzeichen von Aexten und Beilen bei den altgriechischen Wegemachern und römischen Pontifices erinnert. Von diesen Brükenbrüdern sind folgende Brücken erbaut worden. Fürs erste die Brücke über die Durance unterhalb der ehemaligen Karthause von Bonpas, sodann die Brücke über die Rhone bei Avignon, die beiden ersten grossen Brücken in Frankreich nach dem Untergange des weströmischen Reiches, und letztere einst die grösste Brücke in Europa, erbaut unter der Leitung des h. Benezet von Avila von 1177—1188, endlich die heilige Geistbrücke über die Rhone bei Lyon, die grösste Brücke in Europa, begonnen 1285, vollendet 1305 [38]. Ausser diesen Brückenbauten bezeugen die rühmliche Thätigkeit der Brückenbrüder noch einzelne Ueberlieferungen von ihrer bezüglichen Fürsorge zu Bonpas um 1270, zur Lourmain zwischen Aix und Apt, zu Malemort an der Durance, an einer Stelle, die wegen der häufigen Raubanfälle auf Reisende podium sanguinolentum genannt wurde: auch zu Mirabeau an demselben Flusse hatten sie einen Wachtposten zum Schutze und zur Ueberfahrt der Wanderer über das Wasser errichtet. Die letzte Erwähnung der Brückenbrüder findet Gregoire (vgl. Anm. 35) in einem Edikte Ludwigs XIV. vom Jahre 1672, durch welches ihre Güter dem Lazarusorden zugetheilt worden. Ueberhaupt lösste sich an vielen Orden die Brückenbrüderschaft in solche Orden, wie die Johanniter, auf, deren Tendenz verwandte und gleichfalls

---

[36] Der Name Benedictus (der Gesegnete) scheint bei den Brückenbrüdern typisch und stehend gewesen zu sein, wie die vorliegenden Beispiele bezeugen.

[37] Vgl. Dubreil antiquités de Paris, Paris 1739, 4, p. 435 sq. bei Hase a. a. O.

[38] Vgl. Leger a. a. O. S. 149.

auf den Schutz, die Pflege und Unterstützung der Pilger gerichtet war, und ihre Güter fielen alsdann solchen Orden zu.

Die von den frommen Brückenbrüdern durch Jahrhunderte gegebene Anregung hat auch nach ihrer Zeit noch mächtig fortgewirkt, und Frankreich hat, wie oben bemerkt, auch in späterer Zeit noch den Ruf ausgezeichneter Brückenbauten bewahrt. Zur Ausführung derselben berief man in Ermangelung einheimischer Künstler auch auswärtige Baumeister: dem schon erwähnten Belgier P. François Romain kann in diesem Bezuge der hochberühmte Italiener Fra Giovanni Giocondo würdig angereiht werden. Er war um 1435 zu Verona geboren, trat in den Dominikanerorden und erwarb sich als Ingenieur und Alterthumsforscher einen europäischen Ruf. Als im Jahre 1499 die alte Brücke von Notre Dame durch die Seine weggerissen wurde, kamen Architekten aus Blois, Auvergne und anderwärts. Nach Einsicht der verschiedenen Pläne und Zeichnungen wurde dem Fra Giocondo der Bau im Juli 1504 übertragen, 1507 begonnen und 1512 mit einem Kostenaufwand von 1,600,124 Livres vollendet. Nach Temanza hatte die Brücke 5 Bogen, jeder 54 Fuss innerer Lichte, jeder Pfeiler 15½ Fuss Durchmesser, während die Höhe von dem gewöhnlichen Wasserspiegel zu den Bogenspitzen 40 Fuss betrug; an den beiden Breitseiten der Brücke standen Häuser zu 4 Stock Höhe. Als der Architekt Scamozzi im Jahre 1600 zu Paris war, erklärte er diese Brücke für das schönste Bauwerk der ganzen Stadt. Noch während der Ausführung dieses grossartigen Brückenbaues wurde Fra Giocondo im Jahre 1506 nach Venedig zur Führung der sehr schwierigen Brenta-Uferbauten berufen, und seine Pläne dazu als die besten genehmigt: ingleicherweise übernahm er im Jahre 1507 den ganzen Festungsbau von Treviso, welcher Kaiser Carls V. staunende Bewunderung erregte, und legte dabei die sinnreichen Wasserwerke an, durch welche die Umgegend, um den Feind unschädlich zu machen, unter Wasser gesetzt werden konnte. In seinem 72. Lebensjahre 1512 baute er die Pfeiler der neuen Etschbrücke und entwarf im folgenden Jahre, von den Venetianern von Neuem berufen, einen prächtigen Plan zur Herstellung nicht nur der Brücke, sondern der ganzen Gegend um das berühmte Emporium des Rialto, welches durch Feuer verwüstet worden war[39]. Er starb 1529 oder 1530 wahrscheinlich in Frankreich als einer der letzten geistlichen Architekten und Baumeister, welchen sicherlich der Brückenbau nicht blos in dem

---

[39] Vgl. Brunner a. a. O. II. S. 339 f., 341 f., 345.

Geiste moderner Zeiten als ein Theil ihrer Berufs- und künstlerischen Thätigkeit an sich, sondern auch im Geiste ihrer mittelalterlichen Vorgänger als ein hochverdienstliches Werk derselben Nächstenliebe erschien, welche sich gleicherweise auch in dem Schärflein des Armen, den Spenden und Vermächtnissen des Reicheren, den Opfergaben der Wanderer, wie endlich in der kirchlichen Ablassverleihung vom Jahre 1300 zu Gunsten der alten Frankfurter Mainbrücke aus der Tiefe christlichen Glaubens ebenso einmüthig wie unzweideutig beurkundet hat.

Beiträge zur Geschichte der Befestigung Frankfurts im Mittelalter.

Von dem königlichen Oberst **A. von Cohausen.**

I.

Der Eschenheimer Thurm. [1]

Unter den mittelalterlichen Thorthürmen Deutschlands ist wohl keiner, dessen Name bekannter, als der des Eschenheimer Thurmes in Frankfurt, und wenn auch die Gasse und das Palais, die den Namen mit ihm theilten, seit dem Jahr 1866 ihre Bedeutung eingebüsst haben, so ist er doch selbst Mannes genug, sich und seinen Ruf aufrecht zu erhalten, indem er in seiner Gesammtform wie in seinen Einzelheiten den Zweck trefflich ausspricht, den er einst wacker erfüllt hat und dessen Erinnerung noch Jahrhunderte zu bewahren seine solide Construktion ihn befähigt.

Der Grund und Boden, auf dem Frankfurt sich erbaut hat, besteht aus Kiesbänken, die zwischen Flussarmen, Sümpfen und Seeen sich nur wenig über das Hochwasser erhoben und so ein Gelände bildeten, das die Römer mit ihren Strassen und Ansiedlungen vermieden und wie die Ueberreste zeigen, in halbstündigem Abstand umgingen, um erst weiter Mainaufwärts die Verbindung ihrer Taunensischen Stationen mit denen des Odenwaldes zu vollziehen.

Erst die Kriege zwischen den Franken und Alemannen liessen die Mainfurth hier aufsuchen, von den Franken benutzen, benennen und festhalten. Es war ein ihrer niederrheinischen Heimath ähnliches Gelände.

Im Jahr 793 erscheint Franconovurd als villa regia, in welcher Karl der Grosse den Winter verbrachte, zum ersten mal in den uns

---

[1] Denselben behandelt ein mit Zeichnungen ausgestatteter Aufsatz desselben Verfassers in Erbkam's Zeitschrift für Bauwesen. Jahrgang 1868 p. 71. Berlin. Verlag von Ernst & Korn. Ein am 15. Juni 1866 in dem hiesigen Vereine verlesener kürzerer Vortrag über diesen Thurm ist in der Didaskalia 1866 Nr. 187 abgedruckt. Vgl. Mittheilungen an die Mitglieder des Vereins für Geschichte in Fr. III. 208.

erhaltenen Schriftquellen, und war schon bedeutend genug, dass im darauf folgenden Jahre eine Versammlung der fränkischen Bischöfe dahin berufen werden konnte.

Während die kaiserliche Pfalz, der Saalhof mit den Nebengebäuden nur den untern Theil einer Insel zwischen dem Main und seinem Seitenarm, der Antau, einnahm, zog sich der Weg durch die Furth über deren obern Theil und die werdende Stadt bildete im 9ten Jahrhundert zwischen beiden, ohne die Insel zu überschreiten und daher ringsum von Wasser beschützt, ein schmales Rechteck von 1000 Schritt Länge und 250 Schritt Breite.

Im Jahr 868 verdoppelte Ludwig der Deutsche ihre Breite, indem er sie auf das rechte Ufer ausdehnte und dessen Höhenrücken, den Liebfrauenberg mit Mauern und trockenen Gräben umzog.

Die Häuser und Höfe, die sich im Laufe der Zeit vor dieser Umschliessung ausgebreitet hatten, umfing Kaiser Ludwig der Bayer durch eine neue Mauer, mit welcher wieder bis zu einer wasserreichen Niederung vorgegangen und hierdurch der Stadt aufs Neue der Schutz von Wassergräben verschafft wurde.

Man begann die neue Umschliessung im Jahr 1343 theils mit Mauern, theils nur nothdürftig mit Planken und mit hölzernen Erkern statt der Thürme, jedoch verstärkt durch nasse Gräben und „gebückte" Heeken. Allmälig und wie die Mittel reichlicher oder die Noth drängender wurde, ersetzte man die schlechtern und einstürzenden Befestigungswerke durch bessere in solider und stattlicher Weise. So entstanden die Thor- und andere Thürme, von denen heute leider nur mehr der Esehenheimer Thurm besteht: seine Baugeschichte ist es, die wir hier, in dankbarer Erinnerung an die freundliche Förderung durch den städtischen Archivar Herrn Professor Kriegk, aus den städtischen Baurechnungen (den Baumeisterbüchern) zusammenstellen.

Der Thurm besteht aus einem quadratischen Unterbau von 33 Fuss Seitenlänge und 27 Fuss Höhe, auf welchem sich ein runder Thurm 75 Fuss hoch erhebt und oben mit einem kegelförmigen Mauerhelm, umgeben von einer Zinnenkrone mit vier Erkern, bedeckt ist. Durch den Unterbau führt der Weg durch spitzbogige nach der Feld- wie nach der Stadtseite verschliessbare Thorwölbungen. Der Raum zwischen beiden ist der Bewegung der Thorflügel entsprechend durch zwei flache Tonnengewölbe und ein Kreuzgewölbe überspannt.

In letzterem befindet sich eine viereckige Oeffnung, die, wenn der Angreifer so weit eingedrungen wäre, als Gussloch dienen konnte,

durch welche aber auch, wenn beide Thore geschlossen wurden, der Schliesser sich zurückzieht, und die Erde herabgeschüttet wird, um das Thor zu „darrassen".

Die Thorgewänder sind von porösem Basalt, der sich frisch ziemlich gut bearbeitet; nur der Bogen nach der Stadtseite ist von Sandstein, einfach mit Rundstab und Hohlkehle profilirt, und zeigt in letzterer im Schluss einen kleinen männlichen Kopf.

Vor dem äussern Bogen sind, wie der Augenschein zeigt, nachträglich Sandsteine eingesetzt worden, um Falze für ein Fallgatter zu bilden, welches von der Kammer im zweiten Stock aus bewegt wurde.

Hier lief das Seil, an dem die Schosspforte hing, über einen Holzblock, neben dem ein Beil bereit lag — selbst angekettet war — um das Seil im Augenblick der Gefahr durchzuhauen und so plötzlich das Thor zu sperren.

Wie der viereckige Unterbau zur Durchführung des Thorwegs, so war die Rundung des obern Theils die zweckmässigste Form, um den Geschossen der Artillerie jener Zeit zu widerstehen oder sie abgleiten zu machen. —

Von den vier Ecken, welche der runde Thurm auf dem quadratischen Unterbau frei lässt, fallen zwei vor und zwei hinter die an die Mitte des Thurmes anschliessende Stadtmauer. Sie bieten sich von selbst dar und sind vortrefflich benutzt: aussen um zwei Erker zur niedrigen Beobachtung und Vertheidigung des Thoreinganges, innen um die Fortsetzung des Mauereinganges hinter dem Thurm zu tragen. Erstere aus dem Achteck construirt, entwickeln sich organisch aus dem rechtwinklichen Thurmunterbau, während der Mauergang die Thurmrundung über dem innern Thor auf einer balkonartigen Auskragung umgeht, von welcher aus man durch eine Pforte ins Innere des Thurmes gelangt. — Dieser Umgang ist, wie einst der ganze Wehrgang auf der Stadtmauer mit einem Dache versehen. Da zu Anfang unseres Jahrhunderts mit der Stadtmauer auch der Zugang zu den obern Stockwerken des Thurmes verschwunden war, so wurde damals ein elendes Treppenhaus angebaut, und als dies endlich zur Verbreiterung der Passagen beseitigt werden musste, wurde 1863 durch den Stadtbaumeister Henrich eine neue Wendeltreppe — seine Amtsvorfahren würden „ein Schneck" gesagt haben — angebaut, welche in Form und Ausführung sich dem alten Thurm ebenbürtig anschliesst.

Entsprechend dem quadratischen Unterbau beträgt der äussere Durchmesser des runden Thurmes 33 Fuss, sein innerer misst 21 Fuss,

und es würde seine Mauerstärke 6 Fuss betragen, wenn der innere und der äussere Kreis concentrisch wären; dies ist jedoch nicht der Fall, sondern der innere ist so weit zurückgerückt, dass die Mauer der Feldseite zugewendet 7 Fuss, nach der Stadtseite aber nur 5 Fuss Stärke hat.

Die sechs Stockwerke des Thurmes sind durch Balkenlager geschieden, durch hölzerne Blocktreppen verbunden, durch schmucklose viereckige Fensteröffnungen mit Fallladen, die am Sturz eingehangen sind, mässig erhellt, und einige durch Kamine geheizt.

Die Zimmer sind durch Kragsteine und Friessbogen um ihre halbe Mauerstärke, einen Fuss vorgebaut; vor sie treten auf tiefer angesetzten Kragsteinen vier Erker mit einem Viertelkreissegment noch einen Fuss weiter vor. Indem sie hinter dem kegelförmigen Thurmhelm angebaut sind, lassen sie den Wehrgang durch sich hindurch gehen. Die beiden auf den äusseren Ecken des viereckigen Unterbaues aufgesetzten Erker sind achteckig und ursprünglich auf ein eben so viereckiges Dach aus Zimmerwerk mit Schieferbekleidung angelegt. Die vier aus der Zinnenkrone vortretenden Erker aber haben die runde Form, welche sich zu einem kegelförmigen aus Bruchstein gemauerten und verputzten Dach besser eignet. Jetzt haben auch jene gemauerte Spitzdächer und alle steinerne Knäufe; der des Hauptheims liegt 155 Fuss über dem Thorweg.

Der ganze Bau ist mit sehr geringem Aufwand von Steinmetzarbeit aufgeführt und mit Ausnahme dieser wenigen durchaus, selbst sein Gedäch und seine Zinnenabwässerung, nur mit Kalkmörtel verputzt; und dennoch wie monumental ist sein Schein und sein Sein. Wie treffend ist durch die einfachen Mittel, mit denen hier so Würdiges erreicht ist, die Behauptung, Bauten im mittelalterlichen Style seien zu kostspielig, widerlegt und so manche pretensiöse moderne Restaurations-Velleität beschämt. Es mag als bautechnisehe Eigenthümlichkeit hervorgehoben werden, dass bei Vollendung des Baues die runden durch die ganze Mauer durchgehenden Rüstlöcher nicht vermauert, sondern, um sie bei künftigen Arbeiten leicht wieder finden und öffnen zu können, mit eigens geformten Thonkrügen zugesetzt, und bis auf deren (auch für Spatzen zu enge) Mündung, deren viele besonders auf der Wetterseite sichtbar, mit Mörtel überputzt worden sind.

Am 11. Oetober 1349 wurde in der Gegend, wo heute das Eschenheimer Thor steht, ein runder Thurm begonnen und ausgeführt. Er wird sich nur wenig von den andern runden Mauerthürmen — die auch als „Rohre“ bezeichnet werden — untersehieden haben.

Da er rund war und eine Thorwölbung in einem Rundbau sich nicht wohl und solide herstellen lässt, so ist zu vermuthen, dass der Thorweg, wie wir dies im 13. und 14. Jahrhundert häufig finden, neben und zwar aus Vertheidigungsrücksichten rechts neben dem Thurm hinausgeführt hat. Der Weg lief dann weiter gerade aus in den Oeder Weg; die Eschersheimer Landstrasse ist, wie es schon aus ihrer Richtung schräg durch die durchlaufenden Grundstücksgränzen ersichtlich, neuern Ursprungs.

Wir wissen aus einer Nachweisung, die sich über die Artillerie-Ausrüstung sämmtlicher städtischer Befestigungswerke verbreitet, dass jener Thorthurm im Jahr 1391 mit vier Feuerbüchsen, dazu 44 Bleiklötzen (Kugeln) und einem Sack Pulver, mit vier Stegreif-Armbrüsten und drei Laden voll Pfeile armirt war.

Die Gegend lag tief und der Graben stand voll Wasser und war zwischen Weiden und Schilf reich mit Fischen besetzt; doch bestand sein Untergrund aus einem kalkig schiefrigen Gestein, das zu verschiedenen Zeiten tiefer ausgebrochen wurde.

Im Jahr 1400 begann Meister Mengoz, zweifelsohne derselbe Cles Mengoss, den wir aus „Gwinner's Kunst und Künstler in Frankfurt" kennen, der 1413 in der St. Bartholomäus-Kirche einen Tabernakelbau ausführte, den Abbruch jenes runden Thurmes, und in der letzten Woche des Monats Juni wurde der erste Stein für den viereckigen Unterbau des heute noch stehenden Thorthurms gelegt. — Die Steinmetzen erhielten dafür einen Gulden Trinkgeld. Der Gräber Eberhard hatte mit seinen Leuten und den Opperknechten das Fundament (das Fulmond) gegraben und durch den Zimmermeister Folmar waren die Grundbäume gerichtet worden — denn ohne diese verankernden Schwellroste wurde auch bei gutem Baugrund nicht wohl ein Bau gegründet. Nennen wir hier gleich noch Meister Wyker, den Steindecker, und Meister Thomas, den Schmied, so haben wir die Haupthandwerksmeister aufgeführt, an deren Spitze freilich Cles Mengoz der Steinmetz steht. Das Wohlwollen, das man für ihn und seine Familie hegte, bethätigte der Rath durch „14 Heller für Wein als Jeck Mengoz Dochter ein Man nam", und dadurch, dass er das Zinshaus, das Mengoz an der Bornheimer Pforte inne hatte, 1409 neu aufbauen liess.

Während die Hausteine, theils Sandstein von Miltenberg am Main, theils poröser Basalt von Boekenheim, und die gewöhnlichen Mauersteine aus denselben Basaltbrüchen und aus den Gruben von Cerithienkalk bei Saehsenhausen kamen, schaffte man Baeksteine und Tannenholz von Mainz herauf, und benutzte zu den Baugerüsten viele Schoek

Stockfischstränge, hindeutend auf den grossen Bedarf der damit verpackten Fastenspeise.

Im November desselben Jahres wurde die hölzerne Brücke über den Graben, und die Thordurchfahrt fertig und durch die beiden untern Erker vertheidigt. Diese sowie der ganze viereckige Unterbau, der nicht höher war als die Stadtmauer, wurde nun in Zimmerwerk überdacht und mit Schiefer eingedeckt und blieb so 25 Jahre stehen. —

Ehe man zum Weiterbau schritt, fand man an dem Bestehenden schon eine Verbesserung nöthig. Es wurde nämlich schon 1409 zur grössern Sicherheit vor dem äussern Thor eine Schosspforte — ein Fallgatter eingehängt und dazu nachträglich die schon oben bezeichneten Falzen aus Sandstein ausgeführt, und oben durch einen Stichbogen aus gleichem Material überspannt. Zugleich wurde jenseits des Grabens ein „Vorbord“ errichtet, d. h. ein Vorthor mit zwei Treppenthürmchen, um zum Wehrgang und der Pechnase über dem Thor zu gelangen. Statt des treffenden deutschen Namens Vorbord bedienen wir uns heute für dergleichen Anlagen der Bezeichnung Tambour — die so unpassend als möglich ist, da sie von der runden oder halbrunden Form einer Palisadirung herrührt, wie sie im vorigen Jahrhundert manchmal angewendet wurde.

Im Jahr 1412 und 13 führte man hier und am Friedberger Thor eine Wasserleiturg in steinernen Kändeln ein.

Zum Aufbau des runden, auf dem viereckigen Untersatz stehenden Thurmes fand man erst 1426 Zeit und Mittel.

Meister Madern, den wir als Werkmeister des Pfarrthurms kennen, war auch der Meister, der den Eschenheimer Thurm vom Untersatz bis zum Knauf mit seiner schönen Zinnen- und Helmkrone ausgeführt, und wohl auch entworfen hat, denn es scheint nicht wahrscheinlich, dass dieser Meister einen alten, wenn überhaupt vorhandenen, Plan nur ausgeführt habe. Meister Madern Gertener war schon 1399 am Bau der Mainbrücke beschäftigt gewesen und hatte sich damals verpflichtet den Schaden zu tragen, der aus den Rissen an den von ihm gebauten Schwibbogen entstehen möchte. Als Werkmeister des Pfarrthurms, dessen Bau er seit der Grundsteinlegung am 6. Juni 1414 bis zu seinem Tode 1432 führte, erhielt er 10 Gulden Jahresgehalt und 2 Gulden Trinkgeld. Von seiner Hand sind die beiden Wappenadler, die wir an der innern und an der äussern Seite des Thurmes sehen; er erhielt dafür 1426 am Tag vor Palmsonntag 8 Pfund Heller und 8 Schillinge, während „Meister Endres Polier“ für minder kunstvolle Arbeit im Tagelohn 5 Schillinge empfing. Die Adler

wurden gemalt und dafür 7 Pfund 16 Schillinge, für Gold dazu noch besonders 6 Pfund 12 Schillinge ausgegeben. Man beschäftigte täglich 5 bis 10 Steinmetzen und Maurer und zwei Pferde mit einem Knecht zum Aufziehen der Baumaterialien mittels Seil und Rolle. Einem armen Gesellen Freyermund, der vom Gerüste gefallen war, gab der Rath „so lang ihm gelüste", wöchentlich 4 Schilling.

Mit Ende des Jahres 1427 war der Bau so weit fertig, dass er beworfen werden konnte, seine Helme schon Steinknäufe und Fähnchen hatten, und dass der Maler um Pauli Bekehrung (25. Januar) 1428 4 Pfund 16 Schillinge erhielt, um diese Fahnen und die Kragen der Knäufe auf den vier obern Erkern roth zu malen, den des Hauptheims aber zu vergolden, und zwar wurde dazu für 10 Pfund 16 Schilling Gold verbraucht und dem Malerknecht auch 12 Heller geschenkt.

Auch die beiden untern Erker erhielten statt der Schieferdächer nunmehr, wie die obern, gemauerte Helme und Steinknäufe, welche letztere ebenfalls roth gemalt wurden.

So schaute der Thurm trotzig und fröhlich ins Land als man Samstag Abend vor Pfingsten 1428 den Maurern ihr Bade- und Schlüsselgeld gab.

Der Epheu, der jetzt dem alten Thurm zu immer frischer Zierde gereicht, ist von Jugend auf sein treuer Gefährte, und liess sich nicht beirren, als schon wenige Jahre nach dem Bau 1436 Leute angestellt wurden, „den Ebich an der Mauer bey Eschersheimer Porte abezubrechen".

Der Thurm hatte Thor und Brücke unter sich zu vertheidigen, die den Raubanfällen der überhöhischen Ritterschaft besonders ausgesetzte nördliche Umgebung der Stadt zu überwachen; die Thurmknechte hatten, wie bei den andern Thorthürmen, durch Aufziehen eines Korbes die Feldarbeiter und Hirten zu warnen, dass sie sich innerhalb der Landwehren und in die Höfe der Warten flüchten konnten, sie hatten Zeichen zu geben, damit „die unterm Storm" auf dem Pfarrthurm die Bürgerschaft durch das Horn auf die Alarmplätze, zur Besetzung der Mauern und zu Ausfällen bereit, zusammenrufen konnten.

Von dem Thurm aus liefen die gedeckten Wehrgänge auf der Stadtmauer nach dem Rödelheimer und Friedberger Thor hin, und gewährten den Einblick in Höfe und Gärten, welche Goethe so reizend beschreibt und aus denen das Knabenmärchen entstand, das hinter der nahen schlimmen Mauer spielt.

Bis zum Jahr 1444 war der eigentliche Zwinger, der vor der

Mauer, nur durch eine gebückte Hecke vom Graben getrennt; um diese Zeit aber wurde die Hecke beseitigt und vom Grabengrund aus eine Zwingermauer mit Scharten und wenigen Eckthürmchen für die Wächter erbaut.

Wir übergehen eine Erneuerung der Knäufe in Material und Malerei im Jahr 1464 und die Aufstellung einer Schlaguhr, die der Blitz 1584 herabwarf und deren Funktion seitdem gleichfalls nicht infallibel durch einen Wächter versehen wird.

Ohne namhaften Schaden ging der Eschenheimer Thurm 1552 aus der Belagerung durch den Schmalkaldischen Bund hervor. Die Befestigungskunst des 17. Jahrhunderts schob ihn ins zweite Treffen, Vertrauen und Pietät aber erhielt ihn, wie sie einst den Bering Ludwig des Deutschen vorsichtig und treu beibehalten hatte. Nachdem mehrere Ingenieure befragt worden waren, berief die Stadt den Architekten Wilhelm Dillich aus Kassel und seinen Sohn Johann Wilhelm, und beauftragte den letztern mit der Ausführung einer bastionirten Wallbefestigung vor der mittelalterlichen Mauer. Die genannten legten dazu zahlreiche nach mannigfaltigen Erwägungen modifizirte und endlich festgestellte Pläne vor — welche sie nach ihrem eigenen nicht nach dem Vauban'schen System, wie wohl behauptet worden, entworfen hatten — schon deshalb, weil Vauban erst 1633 geboren wurde. — Während jedes Handbuch der Befestigungskunst die Systeme der Italiäner, Franzosen und Niederländer enthält, sind die nicht minder sinnreichen und durchdachten der deutschen Ingenieure des 16., 17. und 18. Jahrhunderts noch aus den wenigen erhaltenen Ueberresten und aus den städtischen Archiven hervorzusuchen und zu beschreiben. Möge Kenntniss und Muse eine glückliche Hand dahin führen!

Im Jahr 1628 wurde vor dem Eschenheimer Thor die Wallcurtine mit einem niedern Thor angelegt und durch eine hölzerne Brücke und Zugbrücke über den Graben, mit einem grossen Waffenplatz — keinem Ravelin, wie Vauban gethan haben würde, — im gedeckten Weg verbunden.

Dies Thor, in dem nicht reizlosen Schnörkelstyl des 17. Jahrhunderts erbaut, hat seine Schuldigkeit gethan zwei Jahrhunderte lang, und mehr als das, da es sich nach geringem Umbau 1807 die zweifelhafte Ehre gefallen liess nach dem Fürsten Primas Karls-Thor genannt zu werden.

Damals waren die Wälle geschleift, und, wie man sich ausdrückte, um dem Licht und der Luft den Zutritt in die Stadt zu schaffen, die alten Thorthürme und Mauern niedergerissen worden, und das

Verderben stand nahe auch unserm Thurm; nur der kräftigen Einsprache des französischen Gesandten Grafen Hedouville gelang es, ihn zu erhalten — desselben der sich auch später bis 1813 als Civilgouverneur von Rom und als Curator der Vatikanischen Bibliothek als ein wackerer deutsche Gelehrte und Künstler fördernder Mann bewiesen hat. — Aehnlich hat in den vierziger Jahren ein anderer trefflicher Mann, der preussische Bevollmächtigte General v. Radowitz erneuerte Angriffe abgewendet.

Heute aber, wo wir den Eschenheimer Thurm frei umgehen können, wenn wir in die lachende Landschaft hinauswandern, wo wir auf unsern Wanderungen ihn neben dem Pfarrthurm als treues Wahrzeichen immer zuerst aufsuchen, wo wir zurückkehrend bei seinem Anblick — auch wenn wir nicht in seinem Schatten geboren — vom Gefühl der Heimath erfüllt werden — steht er — des walte Gott— geliebt und gesichert fest für alle Zeiten.

II.

Das Fahrthor. [1]

Da dieser Tage nun auch die letzte Spur des Fahrthors, als solches, verschwunden ist, wird es sich ziemen, ihm seinen Nekrolog nachzusenden.

Die kaiserliche Pfalz, der Saalhof, lag am untern Ende einer Insel, welche sich von der Einmündung des längst verschwundenen Elkenbaches an der schönen Aussicht bis ans Fahrthor erstreckte, und deren Breite vom Main und der grossen Antau (durch die Dominikaner-, Krug-, Born-, Neu- und Wedelgasse) bestimmt wird.

Die Heerstrasse erreichte an der oberen Inselspitze durch die Fahrgasse die Mainfurth, in welcher sie sich schräg nach der Paradiesgasse hinzog.

Schon früh verlandete der Arm, der diese Insel von der weiter abwärts bis zum Zollhof reichenden trennte, und heute noch den Samstags- und Römerberg scheidet, er blieb nur als Bucht unter dem

---

[1] Vortrag gehalten in der Sitzung des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt am 4. Mai 1866. Vgl. Mittheilungen III. 203.

Saalhof zum Anlanden der Schiffe, die noch lange den Hauptverkehr vermittelten.

Als die Stadt anwuchs und im 9. Jahrhundert jene beiden Inseln bedeckend zum erstenmal umschlossen wurde, blieb hier das Fahrthor offen.

Baldemar v. Peterweil (starb 1382) nennt die Pforte zum erstenmal, wir finden sie dann 1388, aber wohl nicht zum erstenmal im Bau begriffen.

Hessemer, der unter vielen andern auch das Verdienst hat, das Fahrthor vor seinem Abbruch im Jahr 1842 durch eine Zeichnung von Ballenberger in dem Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst erhalten zu haben, vermuthet in dem beigegebenen Text, dass dies eben der Bau wäre, der 1388 errichtet worden sei.

Da mir die Gelegenheit freundlich geboten war, die städtischen Baumeisterbücher jener und späterer Zeit durchzusehen, so will ich hier aufzeichnen, was sich aus denselben ergibt, und gleich dabei den mit dem Fahrthor verbundenen Rententhurm mitnehmen, um so lieber, da, wie Battonn sagt, auch über seine Bauzeit schon Widersprüche in der Frankfurter Chronik bestehen.

Lersner sagt nämlich: „1403 ist der Rententhurm gebaut worden, und weil auf diesem Thurm alles verzollt wird, was in die Stadt kommt und daraus geht, also ist zum Behuf 1489 die Stuben darauf unter Direktion Johann Heysse Visirers auf den Tag St. Viti angefangen, und vollendet uff den Tag St. Michaelis gebaut und akkomodirt worden.“ An einer andern Stelle sagt Lersner: „1455 wird der Rententhurm angefangen aus dem Grund zu mauern, kostet der Adler uff die 30 ℔ zu hauen, zu malen und zu vergolden.“

Nun findet sich aber in Wirklichkeit die Bauthätigkeit der Jahre 1403 und 4 nach einer ganz andern Seite hin gerichtet.

Der Unfug der Wetterauischen Raubritter, der damals den höchsten Grad erreicht hatte, drängte vor allem zur Vollendung der Friedberger-Thor-Befestigung; wir finden dort im Jahr 1403 den Meister Eberhard (ob derselbe viel belobte Meister, den wir 50 Jahre später in Thätigkeit sehen, weiss ich noch nicht) an dem Damm und der Brücke, am Zwinger, am Mantel und am Schneck vor Friedberger Pforte beschäftigt; es werden zwischen dem Friedberger- und Allerheiligen-Thor die drei niedre Mauerthürme ausgebaut, die man damals die drei Rore nannte, und welche ein Jude zahlen musste, da man ihn in unerlaubtem Umgang betroffen, und es wird in Eile an den Fundamenten der Mainbrücke gearbeitet, die wieder einmal eingestürzt war oder einzustürzen drohte. 1404 wurden Befestigungen auf Knobels-

hof (Kuhornhof), welcher der Stadt vor Erbauung der Friedberger als Warte diente, ausgeführt, und unter Kaiser Ruprechts Führung ein Zug gegen die Wetterauischen Raubschlösser unternommen. Aber am Fahrthor und am Rententhurm — und nehmen wir gleich das nahe Holzpförtchen mit — auch an diesem geschah jetzt und in den nächst vorher und nachfolgenden Jahren nichts.

Erst im Jahre 1455 (Baumeisterbuch von 1454 sabbato ante invocavit) ging man mit Ernst an die fortifikatorische Verstärkung der Mainfront. (Doch hatte man schon 1449 die Zinnen am Saalhof vermauert und Schiesslöcher eingesetzt, eine gleiche Arbeit aus demselben Jahr ist an der Nordseite des Weissfrauenklosters noch zu sehen.) Am genannten Tag erhält Meister Eberhard (Friedeberg, der städtische Werkmeister und Parlier) 1 ℔ ß für 6 Taglöhne „als er dem Rad den Aberiss an der Farporten gemacht hat und zu Riedern und zu Bonemes.“ — Wenn man annimmt, dass er dazu je einen Tag an den letztgenannten Plätzen war, so erhielt er also 16 Schillinge Honorar für seinen Plan.

Die Steinhauer behauen Windelsteine, Fenster und Ortsteine in der Steinmetzhütte am Main, die man Meister Eberhard schon 1449, als er am Thurm und der Simsbekrönung der Nicolaikirche arbeitete, eingeräumt hatte. Meister Carpchen, der Steindecker, reisst das Dach ab auf dem Ort, d. h. auf der Ecke, wo der Rententhurm erbaut werden sollte, die Opperknechte reissen die Mauern ab, und graben den Grund. Da man hier dem Saalhof sehr nah kam, so musste ihm eine „Want gestotzelt“ und ein Stück Dach abgebrochen werden; die Opperknechte stiessen mit den Heyen Pfähle in den Grund, und am Vorabend vor Pfingsten konnten schon 4 ß 4 h. berechnet werden „vur ein virtel Wins geschenkt den Murern als sie den Grund anhuben zu muren by der Fahrporten an dem Rentstobechen“.

Die Fahrpforte selbst blieb noch unberührt bis der Thurm, der sie zu vertheidigen bestimmt war und der sichere Gang zu ihm höher aufgeführt war. Es sind täglich 10, 14, 20 bis 30 Maurer und Steinhauer daran in Thätigkeit.

Der Gang wird bald fertig, so dass die „Blumen uff die fenster die in dem Dach uff dem Gang sten vor der Fahrport“ aufgesetzt und roth und weiss gemalt werden konnten. Am Thurm war länger zu thun. — Mit 17 Taglöhnen, das machte 4 ℔ 15 ß, wird der Adler bezahlt, der ihn schmückt; freilich wäre zu wünschen gewesen, dass der alte Geselle, der ihn gemeiselt, in der Inschrift das MCCCCLV deutlicher gemacht hätte, damit, was wohl Anlass zu dem oben erwähnten Irrthum geben konnte, man nicht MCCCCIV lesen und die Funda-

mentirung ein Jahr früher vermuthen mogte. Auch konnten vor den Fensterladen die Geremse (die uff die nuwe Rentstobe kommen sin) schon angebracht und gemalt werden.

Ueber die Fensterladen, Schalden, der Bauten jener Zeit mögen hier ein Paar Worte Platz finden. Wie wir von der Art, die Laden in Angeln neben die Fenster zu hängen und Sturm und Wetter auszusetzen, allmälig abkommen, und sie — wenn auch nicht zur grössten Solidität des Baues — zur Seite in Mauerfalzen schieben, so brachten die Alten vorspringende Steinfalzen unter den Fenstern an, und liessen die Schalden an einem Seil in sie hinab oder zogen sie auf. — „7 ß 7 h. vur 5 ℔ Seiles zu den Schalden uff dem nuwen thorn by der Farporten.“ Diese Einrichtung ist am Rententhurm auf der Südseite noch zu errathen, auf der Ostseite noch wohl erhalten und in einer für Schiesscharten nöthigen Abänderung im Holzmagazin zu Sachsenhausen zu sehen an dem Bollwerk, welches derselbe Meister Eberhard in den Jahren 1450 und 1452 erbaut hat. Zur Bewegung der Schalder muss das Geremse etwas vorstehen — es wird daher auch wohl Korb genannt — und nicht an der Fensterbank, sondern nur oben und an den Seiten in den Stein befestigt sein.

Im Jahre 1456 wurden dem Maler nochmals 1 ℔ gegeben die Geremtze roth zu malen und zu streichen in dem nüwen Thore bey der Fahrporten, und 18 ℔ von dem Adler zu malen an dem thorn by der Fahrporten, 4 ß 4 h. aber des Malers Knecht zu Trinkgeld geschenkt und noch für 8 ℔ 2 ß 1¼ buch geslanes fynes goldes dazu geliefert.

Um Maria Himmelfahrt wird der Thurmhelm errichtet, wobei Opperknechte mit dem Haspel den Zimmerleuten helfen, um Bartholomae wird er mit Schiefer gedeckt, auf dem Haupthelm ein Knauf von 146 ℔ und auf die vier Erkern vier kleinere von zusammen 137 ℔ gesetzt und das Banner aufgesteckt. Die vier Erker wurden jedoch nicht, wie wir sie jetzt sehen, mit Schiefer bekleidet, sondern geweisst mit blau, schwarz und grün bemalt.

Das Fahrthor selbst wird auch noch in diesem Jahre soweit gebaut, dass der Thorweg gepflastert und dem Maler 1 ℔ gegeben wurde, dass er die Fahrporten gemalt und das Gewölbe bestrichen hat. Die Durchfahrt war also frei.

Während der Jahre 1457 und 58 war das Fahrthor in seinem Oberbau unvollendet stehen geblieben; erst im Jahr 1459 und 1460 wird es ganz ausgebaut, gedeckt, und die Räume über ihm wohnlich eingerichtet. Ein Ofen mit vier Zinnen wird gesetzt und der Glaser Meister Thomann erhält 4 ℔ vur vier gewappnete Finster — sin kom-

men uff den Saal uff die farport, 5 Gulden für 5 doppelte und 7 flache Glasrahmen mit 20 Windeisen und Riegeln dazu, — und um Gregori 1460 für 600 Schyben Glas zu versetzen zu finstern in dem Saal uff der Fahrport von jedem 100 Stück 12 ß, von 3 Wappenfenster (wohl im Erker), je 10 ß. — Der Maler erhält 16 Pfund Farbe, Bleiweiss, schwarz und roth, im Sommer des Jahres 1460, 21 ℔ 12 ß „von dem Addeler zu malen und vur Golt an die farport". So war dasselbe auch von Aussen würdig geschmückt zum Erwarten und Empfangen von Fürsten und Gesandten, die noch immer den Main bequemer als die Landstrasse fanden und lockend genug zu des Rathes Trinkstube, auf die er ohne Angabe des Weinmaasses „zu einem Mandel Kees und rostigem Häring" männiglich laden mogte.

Gleichzeitig mit dem Fahrthor und dem Rententhurm wurden auch die andern Wasserthore gründlich umgebaut und vollendet.

Die Fischerpforte, welche schon ums Jahr 1350 vorkommt, und ohne Zweifel eine der ältesten Wasserpforten war, hatte um 1428 noch einen Thurm. Dieser war entweder baufällig geworden oder erschien bei der Nähe des Brückenthurms nicht mehr nöthig, jedenfalls wurde er bei dem Umbau der Pforte, welcher 1449 stattfand, nicht mehr aufgebaut, sondern es wurde durch andre Befestigungsbauten für deren Sicherheit gesorgt. Dies geschah mit Benutzung des Thurmunterbaues durch eine auf Friessbogen ruhende Zinnenbekrönung dicht über dem Thor, und durch ein Bollwerk neben demselben. Es ist dies der dreieckige Vorsprung, den wir auf den Plänen von 1552 und von Merian neben der Brücke sehen, und welcher noch bis in unser Jahrhundert dem Eckhaus (Fahrgasse No. 1) als Wirthschaftsgarten diente. Dies Bollwerk wurde nicht, wie der Name etwa vermuthen lässt, aus Holz, sondern, wie andre gleichbenannte, aus Steinen erbaut, und diese zum Theil im Main am Thiergarten gebrochen, oder durch Backsteine ersetzt, die man gleichfalls bei Sachsenhausen gebrannt hatte. Sowohl die Zinnen am Bollwerk, als auch die Friesbogen und Zinnen am Thor lassen vermuthen, dass die Nachrichten im Baumeisterbuch von 1449 über den Bau an der neuen Fischerpforte, an der Ringmauer bei der Fischerpforte, und am Bollwerk vor der Fischerpforte, von den Schiesslöchern, die daselbst gesetzt, oder von den Fischern in dem Bollwerk bei ihnen geöffnet wurden, sich auf die, in jenen Plänen noch dargestellte Anlage beziehen.

Die Juden- oder Löwerpforte war um jene Zeit schon vermauert, sonst würde sicher auch für sie etwas geschehen sein; sie blieb geschlossen, und durch ein Haus verbaut, bis zu Anfang unseres Jahrhunderts.

Die Metzelpforte wurde im Jahr 1456 von Grund aus, und nachdem zur Bewältigung des Wassers Tag und Nacht geost (geschöpft) worden war, als stattlicher viereckiger Thurm aufgeführt, mit Backsteinen von Sachsenhausen eingewölbt, und mit Geremsen vor den Fenstern bewahrt. Im Jahr 1457 schlugen die Zimmerleute den Dachstuhl und Erker auf, der Schieferdecker deckte ihn und brachte den 129½ ℔ schweren Knauf und 2 Banner an Ort und Stelle, und der Maler malte diese und das Geremse, sowie einen Adler — wohl über dem Thor auf die Mauer.

Das alte Heilig-Geistpförtchen wurde 1454 vom Dach bis zum Grund abgebrochen, und ein neuer viereckiger Thorthurm — nicht so hoch als der Metzgerthorthurm — aber gleichfalls mit einem Erker über dem Thor erbaut.

Diese Erker sind allen unsern Wasserthoren eigen, sie dienten nicht nur zur Umschau nach den Seiten, sondern da sie im Fussboden eine Oeffnung hatten, auch als Pechnase, um unter sich dicht vor das Thor zu sehen, zu leuchten, zu werfen oder was man sonst gut hielt zu thun.

Im selben 1454er Jahr wurde der Thurm gedeckt und zum Zeichen der Vollendung die Knäufe auf die beiden Firstenden und den Erker gesetzt und letzterer mit Bleiweiss und Leinöl, mit Minige und Kynschwarz gemalt.

Das Holzpförtchen, damals Wyssenpörtchen genannt, wurde 1456 an Stelle eines ältern, schon von Baldemar von Peterweil erwähnten, von Grund aus, nicht ohne dass auch hier wegen der nöthigen Fundamenttiefe geost werden musste, erbaut. Wie die Maurer und Steinhauer sind auch die Zimmerleute schon im selben Jahre dort beschäftigt, das Dach wird gedeckt, die Dachgaupen mit Blech (15 Tafeln) überzogen, die Knäufe 109 Pfund schwer aufgesetzt, Leisten und Stabwerk mit Bleiweiss, blau und roth — und da dies vielleicht nicht effektvoll genug schien, nochmals roth, weiss und schwarz gemalt.

Im Februar des Jahres wurde der Durchgang gepflastert, dem Schmied (Meister Merz hiess er) — 13 Gulden „die Wyssen porten zu beslan“ gegeben, und dieselbe so dem Verkehr wieder geöffnet.

Ich weiss sehr wohl, dass sowohl Battonn als Hessemer sagen, ja dass Ballenberg es selbst zeichnet, dass das Holzpförtchen 1404 erbaut sei. So ungern ich diesen Dreien widerspreche, kann ich mich doch nur an das Baumeisterbuch halten, und die Meinung aussprechen, dass auch hier der Steinmetz uns einen Streich gespielt, indem er jene verführt, sein LVI für IIII zu lesen. Aber auch wenn wir

den Baustyl des Fahrthores und des Holzpförtchens in den Zeichnungen im Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst betrachten und vergleichen, werden wir auf dieselbe Zeit, und nicht in den Anfang, sondern in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts geführt; schon die wieder rundbogig gewordene Gothik, sowie die Durchkreuzung der Leisten und Kehlen an den Erkerfenstern des einen, und am Erkerträger des andern Baues leiten uns dahin.

Die Leonhardspforte war schon 1388 durch einen hohen runden Thurm befestigt worden, doch erschien es auch in der Zeit, von der wir sprechen — 1456 — nöthig, das Thor selbst zu verstärken, es wurde nun eingewölbt, neue Thorflügel gemacht, das alte Thorschloss gebessert und wieder an das neue angeschlagen.

Das danach folgende Pförtchen am Weinmarkt muss zu dieser Zeit schon vermauert gewesen sein, 1374 wurde für das Beschliessen desselben — des Dumpelpörtchens — noch Zahlung geleistet; nur der Erker über demselben war beibehalten worden, wir finden ihn unter dem Namen einer „Ausladung by dem Dümpelborn“ im Jahr 1400 und als „Sneck by dem Dümpelborn“ 1408 aufgeführt. Unter Sneck wurde ohne Zweifel ursprünglich eine Wendeltreppe, dann auch das Thürmchen, das sie barg, verstanden; da besonders die Vorthore, Thorzwinger jenseits des Grabens solche Thürmchen hatten, mittels denen man zum Aufzug der Fallgatter und zur Pförtnerwohnung gelangte, — so wurde oft das ganze Vorthor so genannt, und die Pförtner als sitzend auf dem Sneck verzeichnet.

Noch 1451 hatte Meister Eberhard ein neues Frauenhaus — der gemeynen Dochter hus by dem Dympelborn — erbaut.

Auch ein grosses Thor auf dem Weinmarkt (dessen ausser Battonn auch Feyerlein gedenkt) war damals schon vermauert. Es mag dies in der Zeit von 1401 bis 1405 geschehen sein, wo man die Mainufer mittels eingerammter Pfähle und dahinter gelegter Bohlen, sowie durch den Schutt erhöhte, den man vom Römer und Schwan und sonst aus der Stadt beifuhr oder aus dem Main dahinter warf. (1404 Erde aus dem Main bei dem Knäbleinsborn hinter die Pfähle zu werfen.)

Unfern dem Knäbleinsborn bestand die Frauenpforte. Die Mauer war 1396 hier durchbrochen und auch sonst waren Mauerarbeiten hier ausgeführt worden, um, wenn wir nicht irren, die bald darauf sogenannte Frauen-Pforte dort anzulegen. 1409 durften die Bäcker, welche in der Umgegend des Kornmarkts wohnten, ihre Schweine nur zum Leonhardsthor hinaus an den Main „gen Knebleinsborn“ treiben, während die aus der Mainzergasse sie nur vor die Frauenpforte

schieken durften; und zwar sollten sie sie sehnell treiben, „dass sie vor der Leute Häuser nit blieben stehn"; — 1416 wurde die Erde aus dem Graben, der durch die Stadt geht (aus der grossen Antau) bei Knäbleinsborn an den Main geführt; als man 1417 die Schleifmühle dort begann, wurde eine steinerne Pforte eingesetzt; 1418 an die „Molen uff dem Mein zuschen dem Knablinsborn und dem Meinzer Thorn" — sowie an das Frauenhaus daselbst zu dem Mühlenbau Steine gefahren. Die Pforte erhielt von jenem öffentlichen Hause den Namen Frauenpforte — und noch später Mühlenpforte. Auch ihr Umbau gehört in das Jahr 1456; dass dies von Grund aus geschah, geht aus dem Wasserschöpfen (Osen) bei Tag und Nacht im Fundament hervor.

Der Unterbau wird aus Stein, der Oberbau aus Fachwerk (welches im Bruekhof zugerichtet worden war) ausgeführt, auch hier fehlt der Sehmuck nicht, wenn man aueh keine grossen Kosten darauf verwendete, denn man gab dem Maler nur 10 Heller „fur ein Mas Wyns, von den Wappen uff der frawenporten zu malen". Man überzog gewisse Dachtheile mit Bleeh und setzte 4 Knäufe darauf, welche zusammen 158 ℔ wogen.

Wir haben hier eine ganze Reihe bedeutender Werke des Meisters Eberhard Friedeberg aufgeführt, und wollen sie nochmals mit denen, die Sen. Dr. Gwinner in Kunst und Künstler in Frankfurt erwähnt, und denen, welche wir der gütigen Mittheilung des Herrn Archivar Dr. Kriegk verdanken, zusammenfassen.

Ob die Bauten am Friedberger Thor im Jahr 1403 von unserm Meister oder von seinem Vater gebaut wurden, bleibt noch dahingestellt; 1435 baute er den Thurm Frauenrode am Römer; von 1441—1451 den Thurm der Liebfrauenkapelle zu Würzburg und noch andere Bauten am Rhein; 1445 liehen ihn die Bürger von Friedberg von Frankfurt zum Bau ihrer Pfarrkirche; 1449 baute er an dem Thorzwinger vor Eschersheimer Pforte, am Thurme und der Simskrönung der Nikolauskirche in Frankfurt und gab sein Gutachten über die Burg Goldstein; 1450—1452 erbaute er das Rondel im Holzmagazin zu Sachsenhausen; und von 1454 bis 58 die Thore und Thürme am Main, nämlich die Metzger-, Heiliggeist-, Fahr-, Holz- und Frauenpforte mit ihren Erkern und Thürmen und den Rententhurm.

Wir haben in Eberhard Friedeberg einen Meister von grosser künstleriseher Begabung, grosser Erfahrung und grossem Rufe nieht nur im Kirchen-, sondern auch im Kriegs- und bürgerliehen Baufach.

So hatte durch ihn innerhalb weniger Jahre (von 1454, 1457 bis

1460) die Wasserseite der Stadt sich verjüngt, und bot sich im Schmuck der Formen, des Goldes und der Farben wehrhaft und fröhlich den Blicken dar, der Mainzer Thurm beginnt wie der Bayen von Cöln den Reigen, dem die Pforten und Thürme, die wir genannt, sich einfügen, und St. Leonhard, der Saalhof und das Heilige Geist-Hospital eine höhere Weihe, der alte Brückenthurm mit seinem Knappen dem Fischerfeldthurm aber den passenden Abschluss geben.

Wenn ich vergangner Tage
Reich an Kunst zu denken wage,
Muss ich ihre Werke missen
Da man kurz sie abgerissen.

III.

Mittelalterliche Schutz- und Trutzbauten im Innern von Frankfurt.

Der städtische Archivar Professor Dr. Kriegk hat uns von den Frankfurter Bürgerzwisten und Zuständen im Mittelalter ein so wahr- und meisterhaftes Gemälde aufgestellt, und mir neben der Liberalität der städtischen Archiv-Deputation durch seine fördersamste Gefälligkeit die Lust belebt und die Quellen eröffnet, dass ich es unternehme, einige Veduten aus dem Stadt-Innern jener Zeit zu skizziren und sie der Zeitschrift eines Vereins übergebe, in dessen Mitte ich viele der genussreichsten Stunden zugebracht habe.

Man würde irren, wenn man glauben wollte, mit der Umschliessung der mittelalterlichen Stadt mit Mauern, Thürmen und Thoren seien ihre Befestigungsbauten abgemacht gewesen.

So sehr es im Interesse der Bürgerfreiheit lag, keine „festen Häuser“ und Thürme in ihrem Innern oder in ihrem Umfang zu dulden, so war die Macht des Einzelnen oder der Einfluss der Verhältnisse doch sehr oft grösser als der Widerstand dagegen und stärker als alle kaiserlichen Befehle. — Das Versprechen, das König Richard 1257 gegeben, innerhalb Frankfurt keine burglichen Bauten anzulegen, das 1322 von Kaiser Ludwig ertheilte Privilegium, dass künftig Niemand in einem Bering von 5 Meilen um die Stadt einen burglichen Bau, eine Burg oder Stadt anlegen sollte, und die Bestätigung dieses Privilegs durch Karl IV. im Jahr 1366 hatten kein

anderes Resultat, als uns zu zeigen, dass die Bürger Grund hatten die entgegenstehende Absicht zu befürchten.

Von den Ketten, welche der Rath selbst zur Hemmung von Volksaufläufen oder zur Abgrenzung von Truppendurchgängen in gewissen Strassen befestigen und schliessen liess — bis zu den festen von hohen Mauern und sichern Thoren umfangenen Höfen und zu den Vertheidigungsthürmen, welche die Strassen flankirten und die niedern Nachbarhäuser beherrschten — und welche der Rath oder mächtige Einheimische wie Auswärtige in der Stadt ausführten, liegen eine Menge Uebergänge von kleinern zu grössern Befestigungsanlagen, die sich selbst von Burgen zu Gegenburgen, von Schutz- zu Trutzfesten neben einander steigerten.

Der Frohnhofthurm.

Wenn man den Belagerungsplan von 1552 betrachtet, so fällt am Ende der heutigen Predigerstrasse ein stattlicher Thurm auf, von dem heute keine Spur mehr vorhanden. Auf den Merian'schen Plänen von 1628 und den folgenden Jahren erkennt man neben jenem Thurm einen von Mauern und einem Thor beschlossenen Hof mit einem Ziehbrunnen. — Es ist der dem Probst des St. Bartholomäus-Stifts zuständige Frohnhof.

Der Thurm tritt an der Aussenseite der Stadtmauern nur wenig, desto mehr aber an der Innseite, und namentlich in dem Frohnhof vor, er hat vier Stockwerke, über welche der Zinnensöller auf einem Bogenfriess etwas übertritt und von einem spitzen Helm mit drei Erkern bedeckt wird. Die Erker sind auf dem ältern Plane viereckig und mit einer in der Ebene des Thurmes aufsteigenden Mauerfront — auf dem Merianischen aber als anscheinend gezimmerte sechs- oder achteckige Thürmchen dargestellt. Wir sehen, dass der Thurm auch unten auf der Höhe der Stadtmauer von einem Bogenfriess umgeben ist, welcher auf späteren Plänen verschwindet oder durch eine sockelartige Verstärkung verdeckt wird, indem sie vielleicht selbst oder in ihrem Unterbau schadhaft geworden, allem Anschein nach unterfahren worden ist. Ein Bogenfriess in den untern Lagen eines Thurmes konnte entweder einen Umgang tragen, welcher den Wehrgang der Stadtmauer, ohne das Innere des Thurmes zu betreten, fortsetzte, oder er musste mit Zinnen gekrönt den Thurm hier schon abschliessen. — Jedenfalls zeigt er, dass der Thurm von hier an einen wesentlichen Umbau erfahren hat. Urkundliche Nachrichten bestätigen dies. Nachdem das Stadtrechen-

buch von 1354—55 9 ℔ Heller nachweist „umb einen Erker der virkauft ward," und uns aus dem nachfolgenden die Vermuthung freistellt, es handle sich hier um einen natürlich hölzernen Erker, der, wie andere Stellen der Stadtmauer, beim ersten Bau auch hier provisorisch da angebracht worden war, wo später ein steinerner Thurm erbaut werden sollte — sagt uns Lersner I. 20: in diesem Jahre 1356 ist der runde Thurm in der Stadtmauer bei dem Frohnhofe erbaut worden. — Wir nehmen an, dass dies nur bis zu der Höhe geschah, mit welcher die Zinnenfirste über dem untern Bogenfriess abschloss und dadurch immer noch höher war als die 1381 bewerkstelligte Erhöhung der Mauer am Frohnhof. Im Jahre 1406 und 7 finden wir aber im Baumeisterbuch einen nochmaligen Bau am Frohnhofthurm, und zwar unter Umständen verzeichnet, die uns lehren, dass es sich um einen hohen Bau handelt; denn es werden Pferde angewandt, um die Baumaterialien über zwei Rollen hinaufzuziehen. Es werden Zahlungen an Handlanger und Holzschneider für den Thurmhelm geleistet, und in der Woche vor Ostern 1408 30 Gulden berechnet, dem Zimmermann „an dem Helm uff den Thorn im Frohnhof zu machen mit vier Erker, Symsen, Dore, Finster und Lene zu machen als im daz verdingt was; item den murern 5½ dag uff den Erkern uff den Thorn im Frohnhof zu arbeiten" und endlich fünf Knäuff für denselben in Rechnung gestellt. Es ist daher keine Frage, dass der Thurm um diese Zeit so viel höher gemacht worden ist und vier Erker bekam, welche wie der Haupthelm mit Knäuffen und Fähnlein verziert wurden.

Aber es lassen sich auch die Gründe angeben, weshalb dieser Bau eben jetzt vorgenommen wurde. Die feindselige Stimmung, welche zwischen der Stadt und den drei geistlichen Stiften bestand, hatte sich bei der Geistlichkeit des St. Bartholomäusstiftes so weit gesteigert, dass im Sommer 1406 dessen Dechant Johann Musshund und sein Offizial die Bürgermeister — ob alle drei, Gerbrecht von Glauburg, Conrad Wyss und Diele Monthabur, oder nur zwei, wird nicht gemeldet, — als sie ohne Zweifel wegen der dort beabsichtigten städtischen Befestigungsbauten in den Hof kamen, fest halten liess, und sie nur durch Uebersteigung der Mauer ihre Freiheit retteten.

Die Erhöhung des Thurmes war keineswegs durch ein fortifikatorisches Bedürfniss nach Aussen hervorgerufen, denn jener Stadttheil war durch seine zurückgezogene Lage hinter dem wenig zugänglichen wasserreichen Fischerfeld, sowie durch den Elkenbach, der hier durch den Stadtgraben dem Main zufloss, mehr als jeder andere gesichert.

Auch hat man den Thurm nicht, wie es zur Vertheidigung gegen einen äussern Feind zweckmässig gewesen wäre, aussen vor die Mauer, sondern in den Frohnhof eintretend gesetzt. Die festen Höfe in der Stadt, zumal solche, welche durch ihren unmittelbaren Anschluss an die Umfassungsmauer eine Communikation nach Aussen und mit den Feinden der Stadt möglich machten, waren Uebelstände, die man bei der Feindseligkeit der Hofbesitzer und nach solcher Gewaltthat doppelt empfand, und durch die eben gemeldete Erhöhung des Thurmes, der nun den Frohnhof wehrlos unter sich hatte, beantwortete.

Um dieselbe Zeit ereignete sich am andern Ende Deutschlands fast dieselbe Sache. Auch in Danzig bestand um's Jahr 1410 grosse Feindseligkeit zwischen dem deutschen Orden und der Stadt, und auch hier setzte diese der Ordensburg, welche sich der Stadtmauer anlehnte, einen hohen Thurm entgegen, so nahe, dass man Alles, was dort vorging, übersehen konnte. Man nannte ihn „Kick in de Köck", weil selbst die Küchengeheimnisse ihm nicht entzogen waren. Auch er steht nur mit einer Achteckseite vor der Stadtmauer vor, ist 100 Fuss hoch und bis auf 70 Fuss Höhe mit Ausnahme der vom Wehrgang zugänglichen Pforte ohne Oeffnung, ganz oben aber mit breiten Maschikulis und mit Zinnen gekrönt. Er steht noch wohlerhalten, zugleich ein Denkmal dem tapfern Bürgermeister Letzan, da. Man schlug und vertrug sich und übte die Kräfte.

Schon 1409 war wieder Friede zwischen der Stadt und dem St. Bartholomäusstift; 1456 gab selbst der Stiftsprobst 250 ℔ Heller freiwillige Beisteuer, um den Thurm am Frohnhof von Neuem zu bewerfen. — Wir finden ihn als Ochsenthurm im Schöffenprotokoll von 1444, dann als Wollgrabenthurm und als Pulverthurm hinter dem Frohnhof bezeichnet, hier mit dem Zusatz, dass wegen Feuersgefahr von der Judengasse kein Pulver mehr in ihn gebracht werden solle. Im Jahr 1793 wurde er abgerissen. [1]

Der St. Leonhardsthurm. [2]

Auf eben so feindlichem Fuss wie mit dem Bartholomäusstift stand die Stadt auch mit dem Leonhardsstift und baute um 1388 ihm entgegen, und zwar trotz alles Protestes auf stiftlichem Grund und Boden einen hohen Vertheidigungsthurm. Weder seine Lage am Ufer, wo keine Belagerungsthürme gegen ihn errichtet werden konn-

[1] Vgl. Battonn örtl. Beschreibung von Frankfurt I. 69.

[2] Vgl. Battonn l. c. I. 54.

ten, noch der Zweck einer fernern Umschau, die später vom Mainzerthurm an der Südwestecke der Stadt weit vollkommener erfüllt wurde, reichen aus, den Bau des Leonhardsthurmes zu rechtfertigen, sondern wir müssen auch hier den Grund für seine Lage, Höhe und Stärke in der Absicht erkennen, dem Leonhardsstift einen Zaum anzulegen und dessen Verkehr nach Aussen zu überwachen. Er war 1391 mit 3 Büchsen armirt, und später als städtisches Archiv benutzt, blieb er immer unter strengem Verschluss des Raths. Im Jahr 1409 kam es zu einer für die Stadt günstigen Ausgleichung mit den Stiften und wir hören später nichts mehr von ernsten Streitigkeiten. Im Jahr 1808 wurde der Leonhardsthurm abgerissen.

Der Mönchsthurm. [3]

Gleichfalls nicht ohne Absicht gegen die Dominikaner ist der Mönchsthurm erbaut, welcher von deren Vulgärnamen und Kleidung auch Prediger- und Weisse-Thurm benannt worden ist. Das Kloster war schon 1238 hier an einer sumpfigen, vom Elkenbach benetzten Stelle an dem alten Stadtgraben nicht fern der Stadtmauer auf einem Platz bei dem Lachen gelegen, zu bauen begonnen, und nach Massgabe der beschränkten Mittel vollendet worden. Seine Geistlichen hatten das Interdikt, welches wegen der Parteinahme der Stadt für den Kaiser Ludwig über Frankfurt verhängt worden war, zur Ausführung gebracht, und waren deshalb 1335 vertrieben worden; sie kehrten zwar wahrscheinlich nach dem Tode des Kaisers 1347 wieder zurück; aber das Misstrauen scheint fortbestanden zu haben. Wahrscheinlich um diese Zeit wurde der Mönchsthurm erbaut; dies geschah zu einer Zeit, wo er eigentlich keinen Vertheidigungszweck nach Aussen mehr zu erfüllen hatte, denn die von Kaiser Ludwig im Jahr 1333 gestattete neue Mauerumschliessung war damals schon viel weiter vorgerückt und ausgeführt, denn es heisst z. B. in dem Stadtrechenbuch von 1349 „item Gerharte Zimmermanne von den cylf Erkerchin umb die Stadt und umb den Judenkirchhob zu machen 6⅓ ℔.“

Diese bestanden dort allerdings schon, ehe die Mauer selbst ausgeführt war, und dienten zur bessern Vertheidigung des zuerst nur palisadirten Grabens; wurden dann, als man mit dem Bau der Mauer allmälig an sie kam, wieder abgebrochen, verkauft und durch steinerne ersetzt; 1354 werden 9 ℔ um „einen Erker der verkaufft ward;“ 1358 wieder 9 ℔ „umb eynen erkyr Gerharte Salinstcyn by sime

[3] Vgl. Battonn l. c. I. 37. Auch am Liebfrauenberg erbaute die Stadt einen Thurm der noch steht und seit 1478 als Glockenthurm der Kirche dient.

garten, und den (Erker nämlich) sal man ime gebin wann die mure darkommt", und um Weihnachten desselben Jahres wieder 11 ß „umb eynen erker den neysten (nächsten) den man abbricht", vereinnahmt. Der auch später öfters erwähnte Salmensteins Erker, oder „Erker hinder Salmensteyner Hof", lag wie dieser zwischen dem Judeneck und den Judenbacköfen. An seiner Stelle sehen wir auf dem Plan von 1552 und dem Merianischen ein sehr stattliches mit Erkern und Thürmchen versehenes bürgerlices Haus, das Salmensteinische, auf der Stadtmauer aufsitzen.

Eine Veranlassung, hinter diesen Mauern und Erkern an der zurücklicgenden ältern Stadtmauer noch einen Thurm wie den Mönchsthurm zu bauen, muss also nicht in einem äussern, sondern in einem innern Feindc gesucht werden. Im Jahr 1384 kamen Schlosser-Reparaturen, 1396 desgleichen an dem Stockhaus im Mönchsthurm, 1413 werden die Bonen (Bühnen = das Gebälk), mittels 11 Zimmermanns-Tagewerken „uff dem Gefengnis uff Prediger Thorm wieder gemacht", auch Mauer und Estricharbeiten hergestellt. Auf dem ältesten Stadtplan und nach den noch vorhandenen Ueberresten stellt er sich als ein runder Thurm von 30 Fuss Durchmesser dar, welcher die innere Stadtmauerflucht tangirend fast ganz nach Aussen vorspringt. Er hatte 4 Stockwerke und einen auf Friessbogen ausgekragten Zinnensöller, welcher von einem kegelförmigen Schieferdach mit zwei Dacherkern bedeckt war. Diese gute ursprünglich allen Frankfurter Befestigungsthürmen — auch dem Eschenheimer — eigene Dachconstruction wurde später (zwischen 1552 und 1628) dahin abgeändert, dass das Schieferdach beseitigt und hinter dem Zinnengang, welcher nun unbedeckt blieb, ein steinerner spitzkegelförmiger Helm aufgemauert wurde; es wurde dadurch zwar die kleine jährliche Unterhaltung des Schieferdaches erspart, aber bei Vernachlässigung eine langsam fortwirkende Zerstörung des ganzen Mauerwerks vorbereitet. Da der Thurm später als Pulverthurm benutzt wurde, so rechtfertigt dies jedoch die neue feuersicherere Construction. 1786 sollte er abgebrochen werden, aber seine 7½ Fuss dicke Mauer und ihre ungemeine Festigkeit erschwerten die Arbeit so, dass man für gut fand den untern Theil davon stehen zu lassen; wie er auch noch zwischen dem Dominikaner-Kasernenhof und der Judengasse sichtbar ist.

Der Ulrichstein.

In den Streitigkeiten, welche während der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in Frankfurt bestanden, treten vor allem Ulrich III.,

Herr von Hanau, Sifried zum Paradis und Jacob Knobloch hervor; wir sehen alle drei im Besitz oder im Bau befestigter Sitze begriffen, die in der Stadt oder ihrem nächsten Weichbild lagen.

Ulrich von Hanau vertrat als Landvogt der Wetterau den Kaiser in Frankfurt; als Pfandinhaber des Schultheissenamtes kam ihm die Rechtspflege in der Stadt und deren Einkünfte zu, er ernannte den Schultheiss; ebenso besass er die 19 Dörfer, welche das Gericht des Bornheimer Berges bildeten. Ihm war der Reichswald mit dem Forstamt verpfändet und aus gleichem Rechte zog er die Hälfte des Umgeldes in Frankfurt, sowie die Judensteuern zahlreicher Ortschaften in der Umgebung der Stadt. Da sich viele seiner Unterthanen in Frankfurt niedergelassen hatten, so war er der städtischen Freiheit gegenüber im Besitz von grossen Mitteln des Einflusses und der Gewalt, denen für alle Fälle eine feste Burg — unmittelbar an der Stadt gelegen — wir meinen den Ulrichstein — als Stützpunkt diente. Dass dem so gewesen, dass der Ulrichstein wirklich dem Herrn von Hanau gehörte, können wir allerdings zur Zeit noch nicht urkundlich nachweisen, doch wie es uns scheint, sehr wahrscheinlich machen. Wir finden den Ulrichstein (an der Stelle des heutigen Schaumainthors) zum erstenmal 1391 und zwar im Besitz der Stadt erwähnt bei Gelegenheit, dass die Rathsfreunde Hertwin Guldenschaff und Arnold zu Lichtenstein die Geschütze der Stadt und ihre Vertheilung auf den Befestigungswerken beschreiben. Damals war der Ulrichstein mit „3 Bussen, 1 Ladeysen, 2 Pengysen, 1 Sack Pulver, 2 Stegreifarmbrusten, 2 Gürtel, 3 Laden mit Pylen, 21 Blykoezer“ (Bleikugeln) ausgerüstet. Einige Jahre früher thut Baldemar von Peterweil († 1382) in seiner Beschreibung von Frankfurt, wo er den westlichen Theil von Sachsenhausen aufführt, noch keine Erwähnung vom Ulrichstein. Man kommt daher auf die Vermuthung, dass derselbe erst zwischen der Abfassung seiner Topographie und dem Jahr 1391, und zwar von Niemand anderm als von dem, dessen Namen er trägt, erbaut worden sei. Die Limburger Chronik erzählt, dass etwa um dieselbe Zeit (1360) ein Graf von Isenburg, eine Burg erbaut und Gretenstein genannt habe, „denn sein Libge hies Gretha“; aber Herr Ulrich mochte sich nicht gleicher Galanterie von Frankfurt zu versehen gehabt, und daher besser gethan haben, selbst seinen Namen im Ulrichstein zu verewigen. Wollte man den Namen und Bau der Burg nicht von diesem Ulrich III. von Hanau, sondern schon von jenem Ulrich II. von Minzenberg ableiten, der 1221 einen grossen Theil seines Besitzes in Sachsenhausen an den deutschen Orden abliess, so leitet auch dies uns wieder auf den Landvogt

Ulrich als den Besitzer von Ulrichstein, weil er von mütterlicher Seite von den Minzenbergern abstammte und deren grosser Besitz 1255 an die sechs Erbtöchter kam, deren eine Ulrichs von Hanau Grossmutter († 1292) war.

Die Benennung Stein ist eine im 14. Jahrhundert für Burgen gebräuchliche, ohne dass deshalb so wenig wie beim italienischen Rocca oder dem französischen la roche an einen Felsen gedacht werden muss. Am Ausfluss der Weschnitz in den Rhein lag z. B. die Burg Stein, die aus der Darstellung von Merian zu schliessen, dem 14. Jahrhundert angehörte, fern jedem Felsen oder Stein.

Wie die Stadt in den Besitz des Ulrichsteins kam, ist nicht bekannt; wir vermuthen aber, dass es in ähnlicher Weise geschah, wie es Sifried zum Paradies gelang, auch das Schultheissenamt, den Reichswald mit dem Forstamt, vielleicht auch das Umgeld, dem Herrn von Hanau zu entziehen und für alle Zeit der Stadt zu verschaffen.

Der Ulrichstein bestand in einem runden, in Bekrönung und Gedäch dem Bergfried von Steinheim bei Hanau und dem Eschenheimer ähnlichen Thurm mit Nebengebäuden, durch welche der Thorweg führte. Er wurde wahrscheinlich gleich damals, als man in seinen Besitz kam und als die weiter zurückliegende Fischerpforte einging, mit in die Befestigung von Sachsenhausen gezogen, und diente zur Vertheidigung des neuen Thores. Wir finden im Baumeisterbuch erwähnt, dass 1396 ein Thor am Ulrichstein eingehängt, und dass Steindecker, Cleiber, Ofensetzer und Fenstermacher daselbst beschäftigt waren. 1401 wurden 22 Hölzer gebraucht, ein Hub (Fallgatter) der Pforte an Ulrichstein zu machen; 1402 wurde eine Wächterhütte daselbst, und 1407 hier und an der benachbarten Oppenheimer Pforte verschiedene Wintereinrichtungen für die Wächter gemacht. Im Jahr 1409 wurden die Ketten, mit denen bei Tag die Thoröffnung verhängt wurde, damit das Vieh sich nicht in's Feld verliefe, nieder gehangen „von der Kedden die an Ulrichstein gemacht ist uz zu hauen und wieder anzugiessen an beiden Enden als die zu hoch war und die Kuwe darunter us hin gingen". Es bestand daselbst ein Graben, über den eine Brücke führte, und an dessen Rand man 1413 die Zwingermauer erbaute. 1416 zerschlug das Wetter das Dach. Als im Jahr 1439 Eberhard von Erbach mit vielen seiner Mitritter und Zuleger die Kühe vor Sachsenhausen weggenommen hatte, sah man sich veranlasst, dort und namentlich am Ulrichstein grosse Bauten, theilweise im Wasser vorzunehmen. Erst im Jahr 1470 wird die Pforte am Ulrichstein so gross gemacht, dass zwei Pferde mit einem Wagen dadurch gehen konnten. Aber ihre

grössere Frequenz erhielt sie erst 1533, als die Oppenheimer Pforte wegen der Belagerung durch den Schmalkaldischen Bund durch den neu angelegten Wall zugeschanzt und die betreffende Strasse durch jene geleitet worden war. Sie wurde deshalb auch durch ein Vorthor (Barbakan) verstärkt und diesem der Name Schaumainthor gegeben.

Der Saalhof.

Wie durch Sifried zum Paradies die wichtigsten Regalien, der Reichsforst und das Schöffengericht — und wir dürfen wohl den Besitz des Ulrichsteins dazu nennen — aus den Händen eines mächtigen Dynasten in die der Stadt kamen, so hatte schon vorher ein anderer ausgezeichneter adlicher Bürger Jacob Knobloch die kaiserliche Pfalz auswärtigen Lehnsinhabern, dem Herrn von Breuberg, dem Grafen von Wertheim, dem Herrn von Eppstein und dem von Heusenstamm entzogen und 1338 an sich gebracht. Er hatte sie dadurch um so ungefährlicher gemacht und um so sicherer seiner Vaterstadt verbunden, als er ihren Besitz mit andern Bürgern theilte und ganerbschaftlich machte.

Er hatte schon ehe der Saalhof in seinen Besitz gekommen war, denselben pfandweis besessen und viel in demselben gebaut. Als man im Jahr 1842, um zu neuen Bauten Platz zu gewinnen, die alten und namentlich einen viereckigen Thurm abbrach, welcher der Westseite der nach Osten vorspringenden Kapelle vorgebaut war, fand der Oberst Krieg von Hochfelden (Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, 3. Heft 1844) in dessen Unterbau die Baumerkmale der Carolingischen, in den mittlern Stockwerken die der fränkischen oder der sächsischen Kaiserzeit; während der 4. Stock, wie berichtet wird, der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts angehört zu haben schien. Woraus dies geschlossen, wird nicht gesagt, und da hier wie überhaupt bei Befestigungsbauten, die im Gegensatz mit kirchlichen, arm an Steinmetzarbeiten, an Ornamenten und Profilirungen, die Kriterien der Bauzeit daher auch minder scharf sind, so halte ich es, ohne meinem hingeschiedenen Freunde zu nahe zu treten, für wahrscheinlicher, dass jenes obere Stockwerk überhaupt im 14. Jahrhundert, und zwar damals gebaut wurde, als Knobloch noch besser bei Kasse und namentlich der Saalhof noch kaiserlich, also, was die Befestigungen anlangte, nicht unter bürgerlichen Verordnungen stand. Knobloch benutzte diese Baufreiheit, um sich einen durch den hohen Thurm festen Burgsitz zu schaffen.

Wenn die Inschrift am Rententhurm 1404 (IU) und nicht

1455 (LU) lautete; und wenn die Lersner'sche Chronik Recht hätte, dass er 1403 erbaut worden, so hätten wir in ihm einen städtischen Trutzthurm gegen den Saalhof und den vierstöckigen Thurm in demselben; dem ist aber nicht so, der Rententhurm ist 52 Jahre später erbaut. 1449 sind es die städtischen Baumeister, die Zinnen am Saalhof zumauern und Schiesslöcher einsetzen lassen, was damals eine allgemeine Staatsregel für alle städtischen Befestigungen war. Erst 1455 beginnt der Bau der Fahrthorpforte und des Rententhurmes.

Der Knoblochshof.

Wie Jacob Knoblauch als wehrhafte Burg in der Stadt den Saalhof an sich zu bringen gewusst, so besass seine Familie auch im Knoblauchshof — heute Kühhornshof [4] — einen festen Burgsitz an einem für Frankfurt sehr wichtigen Zugang, nämlich da gelegen, wo die älteste Abzweigung von der Römerstrasse nach Frankfurt hinabführt. Aber auch ihn finden wir zu Ende des 14. Jahrhunderts unter dem Oeffnungsrecht der Stadt, sie verfügt und zahlt die dortigen zur Befestigung nöthigen Bauten, verdingt 1404 dem Zimmermeister Mengoz den Helm auf den Thurm für 24 Gulden, legt eine steinerne Treppe an und lässt — woraus die Grösse des Baues erhellt — 28 neue Fenster daselbst einhängen; sie lässt sowohl die „uff ziehend brucken am Clobelshof" selbst, als auch den Schlag und Steg bei demselben in Stand erhalten. Kurz der Knoblauchshof dient der Stadt vollkommen als Warte, welche die Eschenheimer und die Ekenheimer Strasse, zwischen welchen, selbst einen Theil der Landwehr bildend, sie liegt, überwacht.

Der Grimmvogel.

Finden wir so Jacob Knoblauch den ältern als Freund des Kaisers Ludwig im Besitz fester Burghäuser in und vor der Stadt, so sehen wir Sifried vom Paradies in den bürgerlichen Unruhen, die er so siegreich bekämpfte, bestrebt, ja genöthigt sich gleichfalls in einem festen Burghaus eine Basis, eine Bürgschaft für seine persönliche Sicherheit zu schaffen.

„Im Jahre 1364", sagt Kriegk in seinem oben angeführten Werke, „drang eine bewaffnete Schaar bei Nacht und Nebel in Sifrieds Haus ein. Sie ward von dem Rathsherrn und Metzger Henne Wirbel angeführt, welcher 1360 schon einmal wegen einer revolutionären Handlung durch den Kaiser bestraft worden war, und noch wenige Wochen

[4] Auch Bertramshof genannt. Vgl. Battonn l. c. I. 245.

vorher das Bürgermeisteramt bekleidet hatte. Er und seine Genossen überfuhren, wie der urkundliche Ausdruck lautet, den Schöffen Sifried mit hässlichen und frevelichen Worten, welche dem Kaiser, dem Reiche und dem genannten Schöffen schmählich und unehrlich lauteten. Die Angreifer wollten offenbar Sifried weder gefangen nehmen noch tödten, sondern blos durch angedrohte Lebensgefahr einschüchtern und entweder zur Abdankung oder zur Uebernahme gewisser Verpflichtungen nöthigen. Ihre Absicht scheiterte jedoch an dem unerschütterlichen Muthe Sifrieds. Dieser begab sich hierauf sogleich klagend nach Prag, und erwirkte vom Kaiser sowohl den Befehl, dass Schultheiss, Schöffen und Rath den Henne Wirbel und seine Mithelfer gebührend bestrafen sollten, als auch die Erklärung, dass der Kaiser den Schöff Sifried im fortwährenden Besitze seines Schöffenamtes erhalten haben wollte, und dass jeder, welcher denselben mit Worten oder Werken in diesem Amte hindere oder dränge, in des Reichs Ungnade und in die gesetzliche Busse, sowie noch insbesondere in eine Strafe von 10 Pfund Gold verfallen sein solle."

Doch der Kaiser war fern und sein Wort nie gar mächtig. Die Revolution der Zünfte gegen das Patriziat kam nach jenen Vorgängen nur noch mehr in Fluss, und so war nichts natürlicher, als dass Sifried sich nach einem Ort umsah, in dem er gegen nächtliche Ueberfälle, und wenns kam auch gegen den Sturm eines aufgeregten Pöbels sicher war.

Er erwarb im Herbst 1366 neben seinem gegenüber der Liebfrauenkirche gelegenen Haus zum Paradies von Irmentrud des Jacob Roden Wittwe, Jeckel ihrem Sohn und Lucard dessen Hausfrau alle ihr Recht an dem Haus Grimvogel (die Ecke des Liebfrauenberg und der neuen Kräm) und im darauf folgenden Jahre auch noch das südlich daneben liegende Eckhaus (des Salmansgässchens) und erbaute an deren Stelle 1367 ein festes Wohnhaus mit einem mächtigen Bergfried auf der ebengenannten Ecke. Derselbe hatte 4 Stockwerke, wie er sich in Reifenstein's trefflicher Zeichnung darstellt, von denen das obere auf Friessbogen etwas übergebaut war, und den Söller mit Zinnenbekrönung trug. Es macht also keine Hehl aus seiner wehrhaften Absicht. Während auf drei Ecken Erkerthürmchen, Wighuslin, vortraten, und sowohl längs der neuen Kräm, als in das Salmansgässchen hinab sahen, führte auf der vierten Ecke ein gleichfalls ausgekragtes Treppen-Thürmchen zwischen dem Bergfried und dem Wohnhaus bis zu dessen ersten Stock hinab. Ebener Erde war das Haus in vier grossen Arkaden geöffnet, und gestattete so Waarenlager und bürgerlichen Verkehr; sie waren aber deshalb nicht

minder fest, denn die Vertheidigung ging überall vom ersten Stock aus, und wehe dem Angreifer, der in den Bogenhallen des Erdgeschosses sich Sieger geglaubt hätte, er würde durch Gusslöcher im Gewölbe und durch aufgehobene Fussbodendiele von Oben mit Verderben überschüttet worden sein, und gefunden haben, dass eine Treppe im Innern des Hauses viel leichter als eine Hausthür zu verrammeln und zu vertheidigen und also schwerer zu überwinden sei. Wir finden oder konnten einst dieselbe Anordnung offener Arkaden finden in dem gegenüberliegenden grossen Braunfels, ferner im Haus Stalburg, wo jetzt die deutsch-reformirte Kirche am grossen Kornmarkt steht, im Leinwandhaus, im Fürsteneck und in den im Römer verbundenen Häusern sowie in andern im Stadtplan von 1556 dargestellten Gebäuden. Das Haus Stalburg und Braunfels hatten ausser der Zinnenkrönung und den Eckthürmchen noch das gemein, dass in der Mitte ihrer Front ein kleines Kapellen-Chor erkerartig ausgekragt war. Auch der Grimmvogel hatte seine Kapelle, von der aber, da sie nach Osten gerichtet sein musste, auf der Strassenseite Nichts zu sehen war. Als letzte fremd herabschauende Erinnerungen an das wehrhafte Haus hat man oben an dem zum Salmansgässchen gewandten Schnörkelgiebel Wappen und Helm der Marburg angebracht. [5]

Frauenrode.

Wir gedenken hier nur noch eines Hauses oder vielmehr der mit dem Römer verbundenen Häusergruppe, welche die Stadt sich als Rath- und Kaufhaus, als Versammlungs- und Festhalle, wie sie die Bedeutsamkeit der Stadt oft nöthig machte, erbaute. Auch hier durfte ein fester Thurm nicht fehlen; und wenn derselbe jetzt auch von den anstossenden Gebäuden und Dächern grösstentheils verdeckt ist, so ist er doch noch ziemlich wohl erhalten vorhanden, und hat unter der Schlafhaube des vorigen Jahrhunderts doch noch seine Zinnenkrone zu bewahren gewusst. Er wird gewöhnlich als Ober- und Untergewölb des Archivs bezeichnet und vom Paulsplatz aus leicht erkannt.

Im Jahr 1435 wurde der Thurm zu bauen begonnen. Damals hat Meister Eberhard (der Steinmetz) und Herthenne für 2 Schillinge „Wins virdrunken als sie den bawe hinter dem Römer besahen". Wir finden den Bau als Gewölb im Frauenrode bezeichnet. Materialien werden beigeschafft, Maurer- und Steinmetz-Arbeiten bezahlt; im

[5] Vgl. Battonn IV. 205.

darauffolgenden Jahr wurde den Maurern 4 ß 1 h. (als Trinkgéld) geschenkt: „zum bade als das Gewelb bereitet was“; und der Maler erhielt „4 ₰ 14 ß von den 4 Thüren und den zwei Geremsen zu malen und zu firnissen, 4 ₰ von den vier Adlern und 4 ß von der Rosen zu malen.“

Dass er von der Zehe bis zum Scheitel im Jahr 1436 vollendet war, erkennen wir daraus, dass er auch seine Thurmknöpfe bekam; und zwar zwei, weil sein Grundriss nicht quadratisch, sondern ein längliches Rechteck bildete. 6 ₰ 9 ß für zwei „Kneuff uff das Gewölbe die han gewiehte 5 ₰ für jedes 22 Heller.“

Die Zinnen und Erker des Fürstenecks, der gezinnte Bergfried in dem daneben liegenden Hof der drei Sauköpfe, das Haus zur Viole und so viele andere bethurmte und zinnenbekrönte Häuser, die uns aus den alten Planen charakteristisch entgegentreten, und deren kräftige Züge wir jetzt in dem Einerlei schmerzlich vermissen, erzählen uns besser, als die leider so lückenhafte Geschichte von den Aufläufen und Kämpfen im Innern unserer Stadt, von Kämpfen, die ihr so wenig als andern deutschen und italienischen Städten erspart waren, und sich auch dort in Cöln, Coblenz, Regensburg, Florenz, Bologna, Genua ihre steinernen Monumente gesetzt haben. Bei dem Mangel von erzählenden Darstellungen der Begebenheiten des 14. und Anfangs des 15. Jahrhunderts muss die innere Geschichte von Frankfurt, wie dies Kriegk in dem eingangs gedachten Werke gethan, mühsam aus zerstreuten Kaiser-Erlassen, Fehdebriefen, Kaufacten und Rechnungen zusammengetragen und erschlossen werden; auch die steinernen Denkmäler sind geeignet, ihren Theil dazu beizutragen, wenn gleich die Umschau auch hier zeigt, wie reich wir sind an Wundmalen, die wir uns selbst geschlagen.

IV.

Die Warten. [1]

Frankfurt hatte vier eigentliche Warten, die glücklicher Weise noch stehen, die Bockenheimer, Galgen, Friedberger und

---

[1] Umarbeitung eines kürzeren Vortrags über die Bockenheimer Warte, der in der Sitzung des Vereins vom 15. December 1865 gehalten, und in den Didaskalien Nr. 101 vom 12. April 1866 abgedruckt wurde. Vgl. Mittheilungen III. 80.

Sachsenhäuser Warte. — Battonn (Oertl. Beschreibung I. 149) nennt auch noch eine Bornheimer Warte, welche am Bornheimer Weg am Ende der Weingärten gestanden habe, und deren noch 1504 gedacht werde. Fichard führt dieselbe aus dem Stadt-Rechenbuch von 1350 „als den Stock gein Bornheim“ an, und macht bei einer andern Gelegenheit, wo das Stadt-Rechenbuch de 1484 von der Warten zu Bornheim (alibi gein) spricht, die Bemerkung „also die Friedberger Warte“.

Dem, was Battonn von der Friedberger oder Vilbeler Warte sagt, haben wir vorläufig nichts hinzuzufügen. Ihre Funktionen werden, so lang die Friedberger Landstrasse noch nicht angelegt war, und der Verkehr von Frankfurt zur Römerstrasse noch ausschliesslich der Eckenheimer Landstrasse folgte, durch die Bornburg (Günthersburg) zur Rechten, und durch den Cnoblochshof (Kuhhornshof) zur Linken erfüllt worden sein. Erbaut wurde die Friedberger Warte nach Battonn 1476.

Vor Sachsenhausen haben wir drei Warten zu unterscheiden. 1. eine hölzerne, deren Stand wahrscheinlich auf dem Mühlberg war; 2. eine Steinwarte, sie stand ober dem Mühlberg auf dem Neuenberg, und ist auf dem Belagerungsplan von 1552 als ein runder Thurm ohne Bekrönung und Dach an ihrem Platz zu erkennen; 3. die noch heute erhaltene Sachsenhäuser Warte. Die erste hölzerne Warte begegnen wir 1396, wo ein Knecht auf ihr wacht, und 1411, wo daselbst Büchsenschützen wachten, als man gewarnt war; bei einer andern Gelegenheit, 1415, sorgen für die Sicherheit der Stadt ein Paar Weiber, die Morgens, ehe man das Vieh austrieb, im Wald vor Sachsenhausen patrouillirten. Diese Holzwarte wurde 1425 abgebrochen und ihr Holzwerk in die Stadt gebracht.

Die Steinwarte am Neuenberg wurde 1413 erbaut, wenigstens wird da ihr Helm, die Deckung, Thüren und Estrich in Rechnung gestellt, eine Büchse dahin gebracht, das Warnungszeichen (der Korb) dort aufgestellt. Einige Zeit lang bestanden beide Warten, die Holz- und die Steinwarte, denn 1415 wurden für erstere 2 Paar Thürbeschläge, für die andere ein Schlüssel bezahlt. Die jetzt bestehende Sachsenhäuser Warte endlich wurde nach Fichard 1471 erbaut und betrugen die Gesammtkosten 1056 ℔ 15 ß 1 h.

Die Galgenwarte wurde ziemlich gleichzeitig mit der ältern Sachsenhäuser Warte, nämlich 1414, erbaut, nachdem schon früher an deren Stelle oder doch in ihrer Nähe eine Holzwarte bestand und 1390 ist von einer solchen im Niederwalde die Rede, und auf diese möchte es sich beziehen, wenn Battonn (I. 148) behauptet, dass die

Galgenwarte 1396 zugleich mit der Landwehr erbaut worden sei; für einen Schlagwächter, wo diese durch den Höchster Weg durchschnitten wurde, war jedenfalls ein festes Haus nöthig. — Der um Vitus, 15. Juni, 1414 begonnene Bau wurde rasch vollendet, da die Zimmerleute schon um Jacobi mit dem Aufschlagen des Helmes fertig waren. Der Mantel — die Hofumfassungsmauer — wird Mitte August den Arbeitleuten um 80 ₰ nämlich 32 ß für die Ruthe verdingt, und sie erhalten dabei 2 ß 6 h. Winkauf; der Thurm wird beworfen, mit Leyen gedeckt und mit Knäufen versehen. Ende September schon wird das Rüstholz in den Bauhof zurückgebracht und die Rüstlöcher vermauert, der Schlagbaum angebracht, 16 Fenster „über sich", und 8 „neben sich" am Thurm eingehängt, und 5 Thüren angeschlagen. Die Warte wird mit einer Fahne zu 1 ₰ 4 ß geschmückt, für das Aufziehen des Warnungskorbes 13 ₰ gesponnen Seil und um den Schlüssel herabzureichen für 15 Heller Schnur angeschafft. Im darauf folgenden Jahre werden die Mauern im Graben gebaut, auf welchen die Brückenstege lagen, und ein Brunnen im Hof ausgeführt, welcher 1419 vertieft und mit einem Schwengel versehen wird. Die Landwehr vom Gutleuthof bis zur Galgenwarte, welche bis dahin nur aus einem einfachen Graben und einer mit Hecken besetzten Erdanschüttung dahinter bestanden hatte, wurde im Jahre 1414 zweifeldig gemacht, und erhielt somit auch auf der andern Seite der Heckenpflanzung einen zweiten Graben. Es war dies die Normalanlage der Landwehr, welche sich zwischen der Sachsenhäuser Warte und dem Schützenplatz von Oberrad noch ziemlich gut erhalten hat, und wie wir wünschen, trotz etwaiger forstwirthschaftlicher Bedenken, auch erhalten wird. Wir sehen dort einen mehr oder minder, 50 bis 100 Fuss, breiten Waldstreifen zwischen 15 bis 30 Fuss breiten und 8 bis 12 Fuss tiefen steilen Graben längst Forst und Flur hinlaufen. Er und seine Grabenränder sind mit Hecken und Baumstümpfen besetzt, welche dadurch, dass ihre Kronen gekappt, ihre Seiten-Aeste und Ausschüsse eingekerbt „gebückt" und mit einander verschränkt wurden, ihr verkrüppeltes Ansehen erhielten, durch dies Verfahren aber auch so dicht mit einander verwuchsen, dass sie sowohl für die raublustige Ritterschaft der Umgegend als selbst auch für einzelne Leute undurchdringlich wurden und auch die wilden Pferde, welche den Dreieichenforst bevölkerten, von den Ackerfeldern abhielten. Die Graben dienten nicht minder zum Schutz dieses Gebückes gegen das weidende Vieh, als zur Verstärkung der ganzen fortifikatorischen Anlage.

Die Galgenwarte beschloss den ganzen Terrainabschnitt westlich der Stadt, von dem Main bis zur Nidda, indem die Landwehr mit

einer Palisadirung oder Planke, vom Gutleuthof, wo sie den Fluss berührte, bis zur Galgenwarte fortlief und sich neben derselben am Heller- (Virnburger) Hof an die Gewässer des Wolfsees und des Seegrabens, die mit der Nidda in Verbindung standen, anschloss. Dort wurden sie nur mittelst der leicht abzuwerfenden Biegbrücke von der Römerstrasse überschritten.

Welchen Gründen die Bockenheimer Warte ihre Entstehung verdankt, zeigt wiederum ihre Lage.

Um die Verbindung von Frankfurt mit der von Nidda über Bockenheim nach Bergen ziehenden Römerstrasse abzukürzen, schlug man statt der zu allererst hierzu dienenden Eckenheimer Strasse einen Weg ein, der in seiner grössten Strecke der Kettenhofweg ist. Beginnend von der Rödelheimer (Katharinen)-Pforte über den Steinweg, die Bockenheimer Gasse, durch das Bockenheimer (Neue Rödelheimer) Thor, längs des Rustersees, setzte man seinen Weg bis zur Biegbrücke bei Rödelheim fort, um dort die Römerstrasse zu erreichen.

Man hatte dabei zwei Wasserläufe oder sumpfige Mulden zu überschreiten, die der Grund waren, weshalb man diesen Weg nicht schon früher gewählt hatte. Das erste Wasser war der Leerbach, der alle Gewässer zwischen der Eckenheimer Strasse (Kirchhofsweg) und dem Ginnheimer Weg aufnahm — also die Gewässer der Holzhauser und Stallburger Oede, der Bornwiese, des Sauborns, der Buttersuppe, der Lindau mit dem Dautenbrünnchen und den Gerinnen des Kirschgartens und des Affensteins vereinigte und unter dem Namen Leerbach in die Nähe des Bockenheimer Thores brachte, und sie dort am Beginn der Bockenheimer Chausse durch eine Wede und eine Brücke dem Gebiet des Rustersees zuführte. [1410 . . . . . uzgeben zu dem Graben der von Nydenau her und vor Redelnheimer porten uff hin gemacht ist, darüber das brückelchen vor Redelnheim geet als man den duffte und besserte.]

Das andere zu überschreitende Wasser war der Ablauf des Leonhardbrunnens, welches durch den Rücken, auf dem der Ginnheimer Weg läuft, von dem des Leerbachs geschieden wird, dann westlich der Bockenheimer Warte vorüber, der Landwehr entlang, zum Rustersee und mit dessen Ablauf durch die Biegbrücke zur Nidda floss.

Zwischen diesen Wassergebieten lag, durch den Ginnheimer Weg mit dem höheren Land zusammenhängend, eine lange und schmale, aus Kies und Sand gebildete Halbinsel — der Rücken, der heute die Bockenheimer Chaussee trägt und auch damals die Wegeführung veranlasste.

Der Abfluss des Leonhardbrunnens bildete die Gränze des städtischen Gebietes und floss durch den Graben der dortigen Landwehr. Dieselbe hatte hier zwei durch Schläge gesperrte Eingänge. Der eine lag, wo jetzt die Warte steht; der andere 500 Schritte südlich, wo der Kettenhofweg jenen Ablauf des Leonhardsbrunnens überschritt; sie hiessen der kleine und grosse Schlag. Der kleine Schlag von Nidenau hiess auch Redelnheimer Schlag [Schlag uff der Landwehrlache vor Redelnheim], denn das alte Bockenheim lag weit rechts ab bei der Kirche und längs der Römerstrasse; der südliche Schlag führte den Trivial-Namen Kuwedregksschlag. Es stand bei demselben eine Hütte, in der die Kuwedregksfrau hauste und den Schlag öffnete und schloss. [1411 . . . . ein Slossel Kuwedregksfrau zu einem Slage by Nydenauwe. 1414. Derselben wieder zwei Schlüssel.]

Dort war der (erst vor wenigen Jahren ausgehauene) Kuhwald, auch Bockenheimer Busch genannt. In jenem Wäldchen ruhte das Vieh zur Mittagszeit und die genannte Frau sammelte den Dünger, der, wie dem dortigen Steeg auch ihr Namen und Erwerb verschaffte.

Weniger umständlich betrieben die Ritter aus dem Taunus — die Ueberhöhischen — ihren Erwerb, indem sie nach dem Vieh selbst griffen, das dort weidete. Jährlich sehen wir sie grössere oder kleinere, mehr oder minder gelungene Viehabtriebe ausführen — trotz der Landwehren, die grossentheils diesen Razzias ihre Entstehung verdanken.

Zur grösseren Sicherheit der auf dem Felde beschäftigten Stadtangehörigen, zur Sicherung des Viehes am Pflug und auf den Weiden sollten auch die Warten mit ihren ummauerten Höfen beitragen, indem sie jene warnten und ihnen eine nahe Zuflucht eröffneten (Fliehöfe werden sie im Deutsch-Ordens-Land genannt). Zu diesem Zweck gaben die Wächter auf den Warten ein Signal, das die auf den Stadtthoren aufnahmen und die „unter dem Storm“ auf dem Pfarrthurm durch ihr Horn den Bürgern zu Gehör brachten. Das Signal auf den Warten und Thorthürmen bestand zu der Zeit, von der wir reden, aus einem Korbe, der in die Höhe gezogen wurde — ähnlich wie noch am Rhein die Schiffer zu Berg und zu Thal mittels eines aufgezogenen Korbes gewahrschaut werden. — Das Baumeister-Buch vom Jahr 1413 sagt: ipso die nativitatis Johannis. 16 Heller umb ein Seil und ein Korph uff die Warte für Sassenhusen die lude zu warnen. — 1389. Hennen von Cleberg 17 ß 1 h. von 11 Tagen des Korbes uff Redelnheimer porten zu warten. Desgleichen uff Friedberger porten u. s. w.

Die Warte von Heilbronn hatte noch 1793 eine ähnliche Einrichtung. Goethe sagt in seiner „Italienischen Reise", Tasehen-Ausgabe 43 p. 79: Oben auf dem Thurm der Warte von Heilbronn stand ein hohler, mit Kupferblech beschlagener grosser Knopf, der 12 bis 16 Personen zur Noth fassen konnte. Diesen konnte man ehemals mannshoch in die Höhe winden und ebenso unmittelbar wieder auf das Dach herablassen. So lang der Knopf in der Höhe stand, mussten die Arbeiter ihr Tagewerk verrichten, so bald er niedergelassen ward, war Mittagsruhe oder Feierabend.

Im Jahr 1410 hatten die Ueberhöhischen den Sehlag an der Nidenau gebrochen und die Hütte verbrannt. (Die Slege by Nidenau und Virnburghof (jetzt Hellerhof) wieder zu machen, als sie die Ueberhöhische hatten gebrochen.).

Im Jahre 1415 wurde Schlag, Hütte und Steeg wieder ganz erneuert. Es werden berechnet: 5 Taglöhne an der Brücke by Kuwedregksschlag zu arbeiten, die Dielen zu führen, den Steg helfen ausgraben und eingraben, als man den besserte. Es wurde der Schlag aus dem Brüekhof dahin gefahren, Weidenstämme dort eingestossen u. s. w.

Im Jahre 1434 endlich erbaute man die Bockenheimer Warte selbst; zuerst wurde zum Bau des Steeges daselbst der Hey (auch das schiessend Werk genannt — die Ramme) aus dem Brückhof in den Bockenheimer Busch gefahren und Pfähle „eingestossen", während die Warte und ihr Mantel auf Grundbäumen — liegenden Schwellrosten — fundamentirt wurden. Steine wurden vom nahen Affenstein dahingeführt, Kalk „beslagen". Die Steinmetzen dingten den Born (die Brunneneinfassung), die Pforte zum Hof, 33 Schiessfenster à 7 ß, 45 Kragsteine à 12 Heller, einen Schornstein u. s. w. Krumholz zu Mauerlatten wurde gesägt, das Gehölz zum Helm dahin gebracht, und so wie Schiefersteine dureh Pferde aufgezogen. Es wurden 5 Knäufe, zusammen 100 Pfund wiegend à 22 Heller, auf die Thurm- und Dachfenster Spitzen gesetzt, und dem Maler 1 ℔ gegeben „von der Fahne zu malen uff die Nuwe Warte (2 Ellen Schechter und ein Schaft zum Banir)". So wurde die Warte im Rohbau noeh unter denselben Baumeistern (dem Bauamt) Sifrid Welder, Clas Oppenheimer und Gilbrecht Krug — vor Ablauf ihres Amtsjahres, also vor Walpurgis (1. Mai) 1435 fertig, und man konnte die Rüsthölzer wieder naeh dem Brückhof fahren. — Die Baumeister Sifried Welder, Joh. Stralnberg und Conrad Günther des nächsten Baujahres, vom 1. Mai 1435 bis 1. Mai 1436, zeichnen nur noeh auf: als der polir und sine gesellen den Hoff umb die Nuwe Warte und die zwei muren durch die Sehlege

gedingt hatte zu muren, dess hatten wir mit ihm abgerechnet und abgemessen und ist desselben geding, Läng, Höhe und das Gewelbe durch die Wege muren in ein gerechnet 77 ruden, und han wir im für die rude geben 1 ℔ 8 ß das brengt summa an Geld 107 ℔ 16 ß.

Es scheint auch, dass im 16. Jahrhundert eine Windmühle auf der Bockenheimer Warte bestand, denn nach einer Notiz der Stadtrechenbücher gab man damals dem „Georgen Müller uff der Bockenheimer Warte zu Ufrichtung seiner Windt Mulen daselbst zu Steuer 8 fl.“

Die Einrichtung dieser Warten ist eine besonders sinnreiche und praktisch durchgebildete. Ein viereckiger Hofbering von etwa 70 à 100 Fuss Länge und Breite liegt dicht an der Landwehr, da wo sie von einer der Hauptstrassen durchschnitten wird. Meist im Winkel zwischen beiden erhebt sich der runde Thurm oder vielmehr dessen Mantel, der ihn in einem Abstand von nur 3 Fuss bis zu einer Höhe von 24 Fuss umgibt. Es ist dadurch ein enger Zwinger gebildet, dessen Zugang vom Hof aus auf einer 8—10 Fuss hohen Leiter erstiegen werden muss, ehe man, in ihm rings um den Thurm allmählig aufwärts gehend, an den eigentlichen Eingang gelangt. Nachdem er geöffnet, steigt man im Innern des Thurmes auf Leitern zur ersten Wächterkammer, welche, weil die Mauern durch einen Bogenfriess übersetzt sind, sich etwas erweitert; darüber befindet sich die obere Wächterkammer, welche im Achteck aus Fachwerk erbaut und mit Leyen bekleidet, einige Fuss vor die Mauerflucht des Thurmes vortritt, und von welcher man durch einige Spalten im Fussboden Denjenigen sehen und beschäftigen kann, welcher in den Zwinger vordringen wollte. Diese Kammer hatte nach allen Seiten Fenster mit Läden, welche sich nicht nach der Seite, sondern nach Oben aufschlugen. Da sie nun etwas länger als die Fensterhöhe waren, so konnte man sie etwas vorstossen, ohne von einem gegenüber stehenden Feinde beschossen zu werden, ja man konnte unter ihrem Schutz sich selbst so weit vorlegen, dass man fast den äusseren Mauer-Fuss des Zwingers zu überschen vermochte. Der Wächter konnte daher mit genügender Sicherheit ausspähen und seine Zeichen nach der Stadtseite geben.

Wenn auch in minderem Masse, war auch der ganze Hofbering vertheidigungsfähig.

Die 2 Fuss dicken Hofmauern waren 15—20 Fuss hoch; an sie lehnte sich ein Schuppen und eine Stallung, wohl auch ein Wohnhaus. Das Hofthor, aus dicken Eichenplanken und mit Schienen beschlagen, war durch den vortretenden Wartthurm von Aussen be-

strichen, so dass Die, welche mit ihrem Vieh in den Hof geflüchtet waren, sich wohl halten konnten, bis von der Stadt ihnen Entsatz wurde.

Noch im Jahre 1644 beabsichtigte man am Eisernen Schlag eine Warte ganz in der Art der übrigen zu erbauen, sie wurde mit Thurm und Hof, mit Maurer-, Zimmer- und sonstigen Ausbauarbeiten zu 1196 fl. 40 kr. veranschlagt, aber nicht ausgeführt.

Schliesslich wollen wir noch daran erinnern, dass, als man im Jahr 1808 die Stadtbefestigungen nicht ohne den Widerspruch der Bürgerschaft schleifte und auch die Warten zerstören wollte, der Schöff v. Olenschlager sie durch Schrift und Rede auf das Kräftigste vertheidigte und rettete. [2]

Mögen diese Warten, die eben so innig mit der Geschichte der Stadt und ihrer fehdelustigen Nachbarn verbunden sind, als sie wesentlich zum landschaftlichen Bild derselben gehören, immer so wirksame Fürsprache finden! Namentlich die Bockenheimer Warte bedarf derselben, da sie, seitdem ihr Zwingerhof im Sommer 1865 der Erde gleich gemacht wurde, nun zwischen zwei Wegen ängstlich dastehet und fürchten muss, neuen Nützlichkeits-Gründen zu erliegen.

---

[2] Die Fürsprache Klüber's für die Warten 1826, s. in den Mittheilungen III. 265.

Reformatorische Persönlichkeiten, Einflüsse und Vorgänge
in der Reichsstadt Frankfurt a. M.
von 1519 bis 1522. [1]

Von **Georg Eduard Steitz**, Doctor der Theologie.

Die Anfänge unserer Frankfurter Reformationsgeschichte sind wie meist die geschichtlichen Anfänge grosser Entwickelungen der älteren Zeit in Dunkel gehüllt. Wir sehen plötzlich die reformatorischen Bewegungen gleich einer bewältigenden Fluth in die Kreise unseres Bürgerlebens und unserer angesehenen Familien hereinbrechen und mit Ungestüm Alles mit sich fortreissen; was sie aber im Stillen vorbereitete und die Gemüther für eine neue Anschauung und Ordnung der Dinge aufschloss und empfänglich machte, liegt für uns noch vielfach im Verborgenen. Selbst die Chronik Job Rohrbach's, die uns mit ihren Schilderungen lebhaft in die Lebenskreise eines Haman Holzhausen und seiner Tante Katharina, geb. Fröschin, versetzt, — Persönlichkeiten, die bei dem ersten Auftreten Luther's, für ihn und seine Sache, die volle Theilnahme bethätigten — zeigt uns noch das unbefangene Festhalten an dem alten Kirchenglauben und seinen frommen Uebungen, aber keine Spur deutet auf eine vorhandene Ahnung des grossen Umschwungs, der schon nach zwei Jahrzehnten mit gewaltiger Erregung und Erschütterung eintreten sollte. Der fühlbare Mangel an gleichzeitigen Nachrichten hat denn auch den bisherigen Frankfurter Geschichtschreibern eine leicht erkennbare Verlegenheit bereitet. Ein altes Steinbild in der ehemaligen Barfüsserkirche, aus dem nur missverständlich auf eine bestehende Unzufriedenheit mit den damaligen kirchlichen Zuständen geschlossen werden konnte; der Widerstand, den man um das Jahr 1445 der Zumuthung der öffentlichen Bussübung von Seite des Pfarrers Hermann Stümmel zu St. Bartholomaei

---

[1] Die folgende Darstellung enthält eine Reihe von Vorträgen, die der Verfasser in den Jahren 1864–1866 in dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Frankfurt gehalten hat. Er giebt sie so, wie sie vorgetragen wurden, und bittet deshalb manche Wiederholung, die durch den ursprünglichen Zweck gefordert war, entschuldigen zu wollen.

entgegengesetzt; der Kampf zwischen Diether von Isenburg und Adolf von Nassau um den erzbischöflichen Stuhl zu Mainz, während der Jahre 1459—1462, der auch das zur Erzdiöcese gehörige Frankfurt mitberührte; der Streit um die unbefleckte Empfängniss der Maria, der 1500 zu Frankfurt durch den Dominikaner Wigand Wirth und seinen Gegner den Franziskaner Hans Sprenger eröffnet wurde, und im Jahre 1509 mit der Verbrennung von vier Dominikanern zu Bern endigte; die einunddreissigjährige Wirksamkeit des Stadtpfarrers Conrad Hensel am Bartholomäusstifte, die nichts weniger als einen reformatorischen Charakter trug; die Predigten des bekannten Barfüssers Thomas Murner zu Frankfurt, der zwar die Thorheiten und verderbten Sitten der Zeit geisselte und selbst noch in den Briefen der Dunkelmänner als Feind der Pfaffheit, namentlich der Dominikaner, erscheint, aber später als entschiedener Gegner aller reformatorischen Gedanken auftrat; die Stellung endlich, die der freisinnige Johannes ab Indagine neben seiner Pfarrei zu Steinheim als Decan des hiesigen Leonhardstiftes seit 1522 einnahm, das sind im Ganzen die Thatsachen und Ereignisse, aus deren vorgängiger Einwirkung Joh. Balth. Ritter in seinem evangelischen Denkmal von dem äusserlichen Standpunkte seiner Zeit aus sich die Vorbereitung der Gemüther für die Reformation erklärt. Kirchner hat diese und ähnliche Erscheinungen ohne Zusammenhang mit der Reformation dargestellt (I. Band, 8. Buch 2. u. 5. Cap. S. 509 u. 566 ff.); die grossen Kirchenveränderungen selbst lässt er unmittelbar aus einem neuen Zeitgeiste, „dem frommen, aber streitsüchtigen Geiste des 16. Jahrhunderts" hervorgehen. Dass Nesen und Micyllus seit 1520 durch ihre humanistischen Bestrebungen wesentlich dazu beigetragen, den Boden in Frankfurt für die neue Geistessaat zu bestellen und die reformatorischen Einflüsse in den massgebenden Kreisen kräftig zu unterstützen, haben alle Darsteller Frankfurter Geschichten längst anerkannt, aber einen eingehenden Blick in die Art ihrer humanistisch-reformatorischen Wirksamkeit, die nicht blos dem jungen, aufwachsenden Geschlechte, sondern auch dem ältern bereits in Amt und Würde stehenden galt, verdanken wir doch erst unserm unvergesslichen Classen, der in seinem Jacob Micyllus und in den Nachträgen dazu zuerst darüber erschöpfendes Licht verbreitet hat. Bei dieser Sachlage und bei dem beklagenswerthen Mangel gleichzeitiger Aufzeichnungen wird man jeder Notiz über die vor der Reformation in hiesigen Kreisen herrschende Stimmung, die dazu beitragen kann, die überraschenden Fortschritte der grossen Bewegung zu erklären, mit Sorgfalt nachgehen und verfolgen müssen. Aus diesem Gesichtspunkte möchte

ich in den folgenden Blättern, die Beziehungen Ulrich's von Hutten, des Johannes Cochläus, des Johannes ab Indagine und anderer Männer zu unserer Vaterstadt behandeln. Sie sind ganz gemacht über die Anfänge und den Charakter der ersten reformatorischen Tendenzen in Frankfurt uns zu verständigen.

I. Hutten und Arnold Glauburger.

Von Ulrich von Hutten sind noch fünf Briefe an den hiesigen Rechtsgelehrten Dr. Arnold Glauburger vorhanden, von denen neuerdings vier von Böcking in seiner trefflichen Ausgabe der Hutten'schen Werke abgedruckt sind, der fünfte aber sich im Originale in der Radowitzischen Autographensammlung mit zwei der bereits gedruckten befindet und nur nach seinem allgemeinen Inhalte aus dem Cataloge derselben bekannt ist. Radowitz hat sie ohne Zweifel mit vielen andern Urkunden aus einem hiesigen Archive empfangen, dessen Schätze unbedenklich verschleudert werden, während sie jeder wissenschaftlichen Forschung misstrauisch verschlossen sind. Obgleich einer dieser Briefe schon in der Steckelberger Sammlung steht, zwei aber im vorigen Jahrhundert zum Abdruck gekommen sind, so geschah dies letztere doch erst nach Ritter's Zeit und er konnte sie nicht mehr benützen, aber auch Kirchner hat von ihnen keine Notiz genommen. Zuerst erscheinen sie nach ihrer Bedeutung in Hutten's Leben von Strauss gewürdigt und erläutert, dem sie Böcking abschriftlich mitgetheilt hat. Allein noch grösseres Interesse müssen sie für uns Frankfurter haben, da sie an einen unserer längst dahingegangenen Mitbürger gerichtet sind und über dessen Charakter und Bestreben ein helleres Streiflicht fallen lassen. Ich habe daher diese lateinischen Briefe übersetzt und begleite sie mit Erklärungen, die zum Theil schon von Strauss gegeben sind, hoffe aber, dass es mir gelungen sei, den dunkelsten Punkt, an dessen Aufhellung Strauss als Nichtfrankfurter nothwendig verzweifeln musste, gleichfalls aufklären zu können.

Ueber das Leben des Mannes, an welchen diese Briefe gerichtet sind, giebt uns die Lersner'sche Chronik und Fichard's Geschlechtergeschichte nur dürftige Nachrichten. Arnold Glauburger, der jüngere Sohn des Arnold Glauburger, der von seinem Hause K. 48, Neue Kräme 25, zu Schwanau genannt war, und seiner Ehefrau Ottilia aus dem Stamme der Brun, ist geboren am 31. Januar 1486 zu Frankfurt am Main. Sein Bruder Johann war um sechs Jahre älter als er. Dieser Johann heirathete später im Jahre 1510 Katharina Geuch, von deren Familie Fichard sagt, dass sie mehr durch Reich-

thum als Ahnen geglänzt habe, eine Phrase, die wahrscheinlich verhüllen soll, dass die Geuche zwar reiche Leute, aber, obgleich Limburger, doch nicht von Adel gewesen seien. Katharina Geuch war eine Erbtochter, mit der ihr Geschlecht erlosch und die durch ihr eingebrachtes Vermögen den dauernden Wohlstand des von ihr stammenden Zweigs des Glauburgischen Hauses begründet hat. Durch sie gingen die vereinigten Häuser Laneck und junger Frosch, der heutige Gläsernhof, früher Eigenthum der Rohrbache, in den Besitz der Glauburger über und ihr Ehewirth hiess seitdem auch Johann von Laneck. Er kam 1515 in den Rath, wurde im folgenden Jahr Schöffe und bekleidete 1522 das ältere Bürgermeisteramt. 1525 ist er 45 Jahre alt gestorben. Sein einziger nachgelassener Sohn ist der Schöffe Doctor Adolf Glauburg gewesen, der Erbe des Hauses Laneck, der Begünstiger der eingewanderten Reformirten und darum angefeindet von Hartmann Beyer und Matthias Ritter; er ist im September 1555 einer hitzigen Krankheit erlegen. Johann's jüngerer Bruder Arnold, der Freund Hutten's, der schon im 9. Jahre seinen Vater verlor, wandte sich dem Rechtsstudium zu. Er scheint in Italien studirt zu haben, wenigstens hat er in Pavia am 15. Mai 1515 den Grad eines Doctors beider Rechte erworben. Eine Spur, der wir später begegnen werden, wird uns auf die gegründete Vermuthung leiten, dass er auch Rom besucht hat. Ob er vielleicht hier oder in Pavia die Bekanntschaft Hutten's gemacht hatte, dessen erste Reise nach Italien in das Jahr 1512 fiel, und sich bis zum Jahre 1514, wenn nicht bis 1515, ausgedehnt hat, oder demselben erst in Deutschland begegnet ist, lässt sich nicht mehr ausmachen; doch ist das erstere wahrscheinlich, da sich Hutten 1520 auf die vieljährige Freundschaft mit ihm beruft. In die Heimath zurückgekehrt, heirathete Dr. Arnold Glauburger am 9. Juli 1515 Katharina, die zweite Tochter Haman's von Holzhausen, und gründete seinen Hausstand in dem Trier'schen Hof, wo auch sein Schwiegervater wohnte. Er heisst nun Arnold zum Trierischen Hofe. In demselben Jahre wurde er Procurator des Reichskammergerichts, scheint aber von den ihm mit dieser Ernennung verliehenen Rechten keinen Gebrauch gemacht zu haben, da er sich fortwährend in Frankfurt aufhielt und von 1516—1521 die Stelle eines Syndicus oder Rathsadvocaten begleitet hat.

Von diesem Zweige der Glauburger haben wir einen andern zu unterscheiden, der für die Geschichte Frankfurts von grosser Bedeutung geworden ist. Der beiden Brüder Johann und Arnold älterer Vetter, der Sohn von ihres Vaters Bruder, war der ältere Johann Glauburger zum Lichtenberg, der erste dieses Geschlechtes, der sich

überhaupt den Wissenschaften und dem Rechtsstudium zugewendet hat. Bereits 1478 hat er in Pavia den Doctorgrad erworben. Bekannt ist das Unglück seiner ersten Ehe mit Katharina Weiss von Limburg, die ihn in einen langwierigen skandalösen Process verwickelte. Er musste sich nicht blos von ihrem Tisch und Bette scheiden, sondern überdies in Folge der boshaften Anklage, die sie gegen die Sittlichkeit seines Charakters erhob, seinem Rathssitze entsagen. Eine Zeit lang hatte er sogar das Bürgerrecht gekündigt und lebte in Mainz, in so freundschaftlicher Beziehung zu Kurfürst Berthold, der sich seiner kräftig annahm, dass sich die Sage gebildet hat, er sei bis zu seinem Tode 25 Jahre kurmainzischer Kanzler gewesen. Später trat er wieder in die Bürgerschaft ein und heirathete nach dem Tode seiner ersten Frau Katharina von Breidenbach. Am 8. November 1497 fand die Trauung und das Beilager statt, aber schon am folgenden Tage erkrankte seine junge Frau und am 25. November war sie eine Leiche. Tags zuvor war ihr Vater Friedrich von Breidenbach seinem Kummer erlegen. Trotz dem schritt Dr. Johann von Glauburg am 29. October 1498 zur dritten Ehe mit Margaretha Horngin von Ernstkirchen; er wollte nach den trüben Erfahrungen seines ehelichen Lebens seine Hochzeit ganz im Stillen feiern; aber der Stadthauptmann Friedrich von der Filsch, Class von Rückingen, Ludwig Holzhausen und der Canonicus Job Rohrbach erschienen ohne sein Wissen mit einem Pfeifer bei den Neuverehelichten und eröffneten in seinem Hause den Tanz. Die älteste Tochter dieser Ehe ist Kongundis, geb. 1501, die für unsere Darstellung noch von Interesse werden wird; der ältere Sohn Johann, der junge, zum Lichtenstein, ist derselbe, an den Margaretha Horngin im Jahre 1526 den durch Fichard veröffentlichten mütterlichen Brief mit Heirathsplänen gerichtet hat, als er in Wittenberg studirte, später als Schöffe mit seinem Vetter Adolf — beide waren Nachgeschwisterkinder — der Patron der fremden Reformirten, der Freund Calvin's und Melanchthon's; der jüngere Sohn Hieronymus, gleichfalls Jurist und gräflich Königstein'scher Rath, wurde der warme Freund Hartmann Beyer's und entschiedener Lutheraner. Die beiden andern Töchter Margaretha und Anna hatten, diese schon vor der Reformation durch der Eltern Verfügung, jene 1526 durch eignen Entschluss, den Schleier im Kloster Marienthal bei Mainz genommen. So schwer fielen die Gegensätze der Zeit mit ihrer trennenden Macht in das Leben einer Familie.

Wir kehren zu Arnold zurück. Die ersten Briefe Hutten's an ihn sind im März und April 1519 geschrieben, als er durch

seine Theilnahme an dem Feldzuge gegen Ulrich von Württemberg seinen Hass gegen diesen Mörder seines Vetters Hans zu stillen suchte; die beiden letzten beziehen sich auf die Heirathspläne des Ritters. Wir wenden uns dem ersten zu.

Ulrich von Hutten an Arnold Glauburger, Rechtsgelehrten, (bei Böcking in Ulrich von Hutten's Werken I., 255, Nr. 115).

Aus Sachsen hat mir Stromer geschrieben, dass meine Sachen, Bücher und Kleider, die nächste Messe nach Frankfurt kommen würden; dessen, ersuche ich dich, wollest du dich annehmen, und täglich bei den Zöllnern anfragen, ob sie angekommen sind. Es ist aber ein Pack Bücher, nach italienischer Weise verpackt und geschnürt, und noch eine Lade, welche Bücher und Kleider enthält. Wenn du erfahren hast, dass sie dorten eingetroffen sind, so sende so schnell als möglich einen Boten an mich. Ich schicke dir das Gespräch „Phalarismus". Eben wird „das Guaiac" gedruckt, das du, sobald es fertig sein wird, gleichfalls haben sollst. Das Gespräch „Fieber" ist in das Deutsche übersetzt, ich werde es den Deinigen, deinem Bruder, deinem Schwiegervater und übrigen Verwandten zum Geschenk schicken. So weit bin ich davon entfernt, dass ich jenen fürchtete, der von der Seite [Cardinal Cajetan] hierher kommt. Eine grosse Noth macht mir der Kauf der Pferde: veranlasse deinen Schwiegervater, dass er sich dort erkundige, ob einige verkäuflich sind, und schreibe mir dies mit Nächstem, denn es ist kein Verzug, so schnell wird dieser unser Feldzug gerüstet, bei dem ich, wenn du es noch nicht wissen solltest, selbst mitziehen werde. Lebe wohl mit deinem Schwiegervater, deiner Hausfrau, deinem Bruder und den Kindern. Mainz, in Eile.

Lieber Herr Doctor, ich versehe mich, in des Wagemeisters Haus werdet ihr mein dinglich (?) finden. Des Pferdes halber, müsste etwa ein Pferd sein von XX oder XXII Gulden, einem Knecht zu reiten.

Der Brief ist im Frühjahre 1519 geschrieben. Hutten stand damals seit etwa 2 Jahren in dem Dienste des Kurfürsten Albrecht von Mainz. Im Anfange des Jahres 1518 hatte er seinen Herrn in dessen sächsische Diöcesen begleitet, wo derselbe bis zum Beginne des Augsburger Reichstags im Juli verweilte. Noch vor der Rückkehr des Kurfürsten war er Ende März oder Anfang April in dessen Aufträgen wieder nach Mainz zurückgekehrt, hatte aber, wie es scheint, einen Theil seiner Bücher und Kleidung zurückgelassen, von wo sie erst zur Ostermesse des folgenden Jahres nach Frankfurt befördert

werden konnten. Wie nahe und vertraut ihm Arnold Glauburger stand, ersieht man nicht blos daraus, dass er ihn überhaupt mit der Sorge um diese Angelegenheit belastet, sondern ihm auch zumuthen darf, täglich auf dem Zolle nach der Ankunft seines Gepäcks zu fragen, um ihn sogleich von derselben zu benachrichtigen. Wie schwer und unbehülflich muss es doch damals um das Transport- und Verkehrswesen bestellt gewesen sein! Die Frankfurter Messen boten fast allein Gelegenheit zur Versendung grösserer Stücke aus dem nördlichen nach dem südlichen Deutschland. Ein volles Jahr fast ruhen Hutten's zurückgebliebene Habseligkeiten in Sachsen; einem dort eben verweilenden Freunde, dem churfürstlich mainzischen Leibarzte Heinrich Stromer, muss er es überlassen, ihre Beförderung nach Frankfurt zu besorgen und hier muss sie wieder bei dem gänzlichen Mangel an Speditionsvermittlung ein Freund in Empfang nehmen, um sie nach Mainz schaffen zu lassen.

Der Brief eröffnet uns überdies einen Blick in den Freundeskreis, den der geniale Humanist sich in Frankfurt eröffnet hatte; es ist die nächste Familie von Arnold Glauburger: dessen Hausfrau, sein älterer Bruder Johann und sein Schwiegervater Haman Holzhausen unvergesslichen Andenkens. Zu ihnen dürfen wir noch Philipp Fürstenberger, den Freund der Wissenschaften und der Humanisten, mit Haman den warmen und thätigen Beförderer der Reformation, rechnen, mit welchem Ulrich, wie wir sehen werden, gleichfalls Briefe wechselte.

Was übrigens den Brief für den Freund der vaterländischen Geschichte besonders wichtig macht, ist die Erwähnung seiner Schriften. Eben ist seine Schrift über das Guaiac unter der Presse. Sie heisst vollständig de Guaiaci medicina et morbo Gallico und theilt Hutten's eigne Erfahrung von dieser Krankheit mit, an der er bekanntlich von 1508—18, also 10 Jahre gelitten. Da er selbst versichert, dass die Lustseuche vom Jahre 1500 an ihren anfänglich epidemischen Charakter verloren und sich nur noch durch unmittelbare, namentlich geschlechtliche Berührung weiter verbreitet habe, so können wir sie bei ihm nur als eine selbstverschuldete beurtheilen. Im Herbste des Jahres 1518 hatte er zu Augsburg während des Reichstags eine lange Cur durchgemacht; Hunger und Anwendung des Guaiacholzes hatte ihm den lange entbehrten Genuss und das frische Gefühl der Gesundheit wieder gegeben. Er empfiehlt daher in Uebereinstimmung mit ärztlichen Autoritäten das Guaiac als Specificum gegen diese Krankheit; er widmet seine Schrift dem Erzbischof von Mainz, er schliesst sie mit dem einen Wunsche, dass seine hochwürdige Gnade nicht, wovor sie Christus bewahren wolle, in die Lage kommen möge, die von ihm

gemachten Erfahrungen selbst verwerthen zu müssen, sondern dass sie nur seinem Hofe zu Gute kommen möchten. Die Offenheit, womit Hutten über seine selbstverschuldete Leiden nicht blos in dieser Schrift, sondern auch in vertrauten Briefen an Freunde sich auslässt und seine Krankheitszustände umständlich beschreibt, zeigen übrigens nicht blos, dass, wie Strauss I, 335 bemerkt, das ganze Mittelalter in solchen Dingen weit weniger streng dachte, als man von seiner religiösen Richtung erwarten sollte, sondern auch wie haltlos und schwankend der sittlich-religiöse Charakter selbst des deutschen Humanismus vor der Reformation noch grossentheils gewesen ist; denn in Wittenberger Kreisen wenigstens würde man einer ähnlichen Naivetät und sittlichen Gleichgültigkeit in der Beurtheilung solcher Zustände schwerlich begegnen. Die zweite Schrift, deren Hutten erwähnt, ist sein Gespräch über das Fieber, das er damals bereits in das Deutsche übersetzt hatte. Es ist eine Satyre, die mit scharfen Streichen das üppige Leben der höheren Stände geisselt; die Gedanken zu dieser Schrift waren ihm in Augsburg gekommen, wohin der Cardinal von St. Sixt Thomas de Vio, genannt Cajetan, von Leo X. geschickt worden war. Derselbe hatte Luther dort bekanntlich verhört. Noch nahm Hutten an dem reformatorischen Auftreten des Letzteren keinen näheren Antheil, ja er wusste dasselbe nicht einmal zu würdigen; er sah in dem Ablassstreite nur einen Mönchsstreit, ein bellum omnium contra omnes; noch am 25. October, als Luther bereits Augsburg verlassen hatte, schreibt er an Willibald Pirckheimer: „Eck streitet mit Luther, Luther mit Vielen; siehe, wie sich die Theologen mit verbissener Wuth unter einander zerfleischen.“ Dagegen bezeugt er um so unverhohlener seine Freude über Melanchthon's Erwerbung für Wittenberg: „Melanchthon, so äussert er sich am 25. August 1518 an Julius Pflug, den nachmaligen Bischof von Naumburg, ist mit einem nicht unansehlichen Gehalte nach Wittenberg berufen, um daselbst die griechische Litteratur zu lehren: ein Jüngling, über sein Alter gelehrt.“ Noch war darum die nationale Unabhängigkeit des deutschen Reichs und der deutschen Kirche von Rom der einzige Gesichtspunkt und das ausschliessliche Ziel von Hutten's Kampf. Damit steht keineswegs in Widerspruch, dass der Kurfürst Albrecht von Mainz ihn trotz seines glühenden Hasses gegen das römische Wesen, Curtisanenleben und Intriguenspiel in seine Dienste zieht. „Die Ausbeutung Deutschlands durch die römische Curie, sagt Strauss I, 286, war längst so drückend geworden, dass das Interesse eines deutschen Kirchenfürsten mit dem des päbstlichen Stuhls nicht mehr in allen Stücken Hand in Hand ging.“ Gegen diese Ausbeutung, die beson-

ders die Mainzer Diöcese drückend traf, bot aber die Ablasspredigt 1517, an deren Ertrag Kurfürst Albrecht betheiligt war, einigen Ersatz; insofern begreift sich leicht, wie Albrecht eben so entschieden gegen Luther's Angriff auf den Ablass Partei nehmen musste, als er Hutten wenigstens im Stillen begünstigen konnte. Nicht anders dachte man überhaupt an dem Mainzischen Hofe; hier war in massgebenden Kreisen das humanistische Interesse und die Abneigung gegen die päpstliche Politik vorherrschend vertreten. Erst als Hutten mit Luther in engere Verbindung trat, konnte er auch die religiöse Seite der Reformation unbefangen würdigen, doch blieb auch jetzt der politisch nationale Gesichtspunkt bei ihm vorwaltend, und er konnte Luther im Grunde nur als willkommenen Bundesgenossen gegen die gemeinsamen Gegner betrachten.

Auch in dem Frankfurter Freundeskreise dürfen wir wohl die gleiche Richtung voraussetzen; auch hier waren es zunächst nicht religiöse Gedanken und Interessen, welche gegen Rom verstimmten, sondern die nationale Antipathie und die Erfahrung der vielfachen Eingriffe der römischen Politik in die Rechte und Selbständigkeit des deutschen Reichs. Dass aber eine solche Gesinnung die Glauburger, die Holzhausen und Philipp Fürstenberger bewegte, zeigt das Prädicat osor cleri, das in dem Schurgischen Manuscripte schon dem am 22. Mai 1499 verstorbenen Schöffen Henne von Glauburg zum Nürnberger Hofe und wiederum dem am 7. Juni 1514 verschiedenen Gilbrecht Holzhausen zum Goldstein, Hamans jüngerem Bruder, gegeben wird. Den Frankfurter Freunden verspricht, wie wir sahen, Hutten seinen Dialog, das Fieber, dessen deutsche Uebersetzung er eben vollendet hatte. Als den Repräsentanten des üppigen Clerus schildert er darin den Cardinal Cajetan, dessen Erscheinen schon als päpstlichen Legaten in Deutschland zu Augsburg seinen Unmuth erregen, dessen hochmüthige Verachtung aber gegen die deutsche Barbarei, die besonders sein verwöhnter und feingebildeter Gaumen drückend empfand, den bitteren Hohn des deutschen Ritters herausfordern musste. Im Anfange des Dialogs weist Hutten dem Fieber als lästigem Gast die Thüre seines Hauses. Das Fieber fordert, dass er ihm zu einem reichen, üppigen Herrn verhelfe, der Pferde, viel Diener, Gefolge, gross Gesinde, hübsche Gewänder, lustige Gärten und Bäder habe. Darauf Hutten: Zu dem ich dich führe, ist selbs hie ein Gast, aber ihm mangelt solcher Ding nit, gebraucht sich auch der. Und sieh dort jenes Haus, darin hält sich der Cardinal Sant Sixten mit einem grossen hofgesind, ist von Rom heraus kommen, dass er Geld von uns Deutschen aufbringe, damit die Römer ein Weil zu

zehren haben, ich glaub, wider den Türken, gegen den sie abermals mit grossem Gepränge ein Heerzug fürnehmen, denn es sind gar erfahren geübt Kriegsleut und über das ein Volk, das dir gemeinlich unterwürfig ist. Hör mich und nimm dir diesen vor, du wirst ihn dort geborgen ruhen finden, in einem scharlachen Talar, hinter viel Umhängen. Er isst nur aus Silber, trinket aus Gold, aber so schleckhaftig, dass er nit will, dass in deutschen Landen Leut sein, die des Geschmacks Verstand haben. Er veracht auch die hiesigen Feldhühner und Krammetsvögel, sprieht, sie seien den wälischen im Geschmack und sunst ganz ungleich. So widersteht ihm unser Wildpret; sagt, das Brod sei unschmackhaft, und wenn er dieses Weins trinkt, so gehen ihm die Augen über und schreiet alsdann: O Italia, o Italia, den guten wälschen Corsen anrufend. Und zuvörderst um der Ursach willen nennt er uns grob, viehisch und trunken Leute; sagt aueh, er hab in vier Monaten sein Gelust nit können büssen, dieweil er gute Schlecklein und recht saftige Bisslein hie nit bekummen möge. Das Fieber: Solchs Liedlein singest du einer Tauben. Hutten: Wie, gefällt er dir denn nit zu einem Wirth? Nu, wie möchtest du doch einen grösseren Fürsten hie finden, gegen den man mehr Gepräng, Verneigens und Büekens braucht? Oder meinst du, dass er des Fiebers nit würdig sei? Fieber: Ja, aueh des Podagrams. Hutten: Nu, warum gefällt er dir dann nit? Fieber: Da ist er mager, dürr, schwach als ein Binse, hat keinen Saft hinter ihm, er hängt den Kopf, ist etwa ein Mönch und Käsejäger gewesen, jetzo ein neuer Cardinal, sonst in allen Dingen alt, er darf wohl drei Heller zu einem Mahle verzehren, seinen Koch seh ich oft ein halb Unz Fleisch vom Markt heim sich tragen. Hutten: Ei du verkerest alle Ding. Ich sag dir, es ist der grösst Geacht, der aller Ehrwürdigst, der von der Seiten, den man nennet a latere, zu welchem man spricht: Euer Herrlichkeit und Gnad, euer Väterlichkeit, euer fürstlich Mildigkeit, von dem nit zu glauben, dass er nit köstlich oder wohl leben sollt, dieweil er doch die Deutschen nit reichlich oder zierlich genug achtet. Fieber: Wie er für sich selbst lebe, streit ich nit. Aber wie wollt er mich wohl halten, der all die Seinen übel speiset und kleidet? Dann als ich jüngst vor seiner Thür klopfet und ein Tag oder etliche Herberg begehrte, graint mich der Thorwart an sagend: hörst du nicht das Gepolter? Ja ich hör es wohl, spraeh ich, denn ich hörte ein Geklopf, gleich als ob man etwas haben wöllte. Da spraeh der Pfortner: Es hat diese Gestalt, unser Gesind, das jetzu gegessen hat, fordert Brod. Sprach ich: Wie? Brod? Giebt man denn so kärglich hie ihnen Speiss, dass auch des Brods nit ge-

nug dargelegt würde? Ja, sagt er, eben so kärglich. So sein auch kein Kisschen, noch Pflumfedern, oder einige weiche wat hie in, ausgenommen die, da sich der Cardinal selbs ausstrecket, darinnen er seinen Lust hat. Aber er ist wahrlich wider dich gewappent mit Vermaledeiung, wird dich in Bann thun, alsbald du einen Fuss herein setzest. Er ist ein Legat Papst Leonis, und steht in seiner Gewalt Einen, danach er Uebels oder Guts verdient hätte oder wie es ihm gefällt, zu behalten oder zu verdammen. Das liess ich mir genug gesagt sein. Und im Hingehen hab ich dich wohl ein bessern Wirth funden (IV, 30—32). Solche Schilderungen mussten wohl auch im Frankfurter Freundeskreise Beifall finden und der herrschenden Stimmung entsprechen, sonst würde Hutten schwerlich sie den Freunden geschickt haben. Zwar durfte er des Cardinals Zorn voraussehen, aber er schreibt an Arnold mit absichtlicher Zweideutigkeit: er fürchte den nicht, der von der Seite komme.

Die dritte Schrift, die Hutten nicht blos ankündigt, sondern dem Arnold Glauburger übersendet, ist sein Dialog Phalarismus, der mit dem Wahlspruche: Jacta est alea, schon März 1517 erschienen war, eine beissende Satyre gegen Ulrich von Würtemberg. Dieser hatte seinen Stallmeister Hans von Hutten, Ulrichs Vetter, am 8. Mai 1515 im Walde zu Böblingen angegriffen und ermordet, weil Hans es gewagt hatte, ihm nicht nur seine ehebrecherische Neigung zu seiner Hausfrau Ursula Thumbin unter vier Augen vorzurücken, sondern auch von der Sache mit Verwandten und Freunden zu sprechen. Der Herzog hatte den Gemordeten, um ihn als ehrlosen Buben zu bezeichnen, nachträglich noch aufgeknüpft. Erst hundertfünfzig Jahre später hat man von würtembergischer Seite die That mit dem Vorgeben beschönigt, der Herzog habe seinen Trauring an Hansen's Hand gefunden und ihn als Freischöffe des westphälischen Gerichtes rechtlich gerichtet. Die ganze fränkische Ritterschaft fasste mit den Hutten'schen gegen den Tyrannen einen unversöhnlichen Hass, dem Ulrich auch den schriftstellerischen Ausdruck gab; namentlich in seinen fünf Reden gegen Herzog Ulrich, deren letzte im Jahre 1519 geschrieben ist, und in seinem Phalarismus. In dem zweiten Briefe an Glauburg bittet er diesen, die früheren Reden abschreiben zu lassen, um sie zu revidiren und mit der fünften zum Drucke zu befördern. Arnold muss also im Besitze des Manuscripts gewesen sein. Als aber die Herzogin Sabina, eine bayrische Prinzessin, aus Würtemberg geflohen war, fanden die Hutten'schen in den Herzogen von Baiern Bundesgenossen und betraten gegen den Mörder ihres Stammesgenossen den Rechtsweg, bei der Unentschiedenheit des Kaisers, trotz eines zu Stande

gekommenen Vergleichs, ohne Erfolg. Erst als Maximilian am 12. Januar 1519 gestorben war und Ulrich die Reichsstadt Reutlingen, ein Glied des schwäbischen Bundes, überfallen und eingenommen hatte, erhob sich der Bund, die Herzoge von Baiern und die Hutten'schen vor Allen: auch Ulrich von Hutten und Franz von Sickingen schlossen sich an. Am 27. März brach das Heer von Ulm auf und rückte in Würtemberg ein; der Brief Ulrichs muss also wohl vor diesem Tage 1519 geschrieben sein, da er Arnold bittet, durch seinen Schwiegervater Haman Pferde für ihn kaufen zu lassen. Es ist bekannt, dass die Schweizer Tagsatzung auf eine Abmahnung des Bundes ihre in Ulrichs Sold stehenden Landsleute zurückrief; die Besorgniss, dass sich Franz I. von Frankreich des Verlassenen annehmen werde, hat sich nicht gerechtfertigt; am 7. April übergab der Herzog seine feste Burg zu Tübingen und seine Kinder unter Thränen seiner Ritterschaft und ritt mit 20 Pferden nach dem Schwarzwald zu. So rückte das Bundesheer ohne Widerstand in das offne Land; Stuttgard ergab sich ohne Schwertstreich. Hutten nahm seine Wohnung in Reuchlin's Hause, dessen er sich in seinem Kampfe mit den Dunkelmännern so wacker angenommen hatte; von hier aus schrieb er den zweiten Brief an seinen Freund Arnold Glauburger. Er lautet:

Ulrich von Hutten an Arnold von Glauburg.

(bei Böcking a. a. O. S. 256 flg. Nr. 116.)

Weil ich zu Felde liege und dem kriegerischen Stande eine gewisse Kürze ziemt, so vernimm über den Krieg folgendes in Kürze. Noch habe ich den Feind nicht gesehen; Städte und Dörfer haben sich meist ergeben, nur von Tübingen, in das sich der Adel geworfen, glaubt man, es werde Widerstand leisten, denn wegen des Asperg haben unsere Krieger nicht gleiche Sorge. Man enthält sich der Plünderung, soweit sie nicht der Unterhalt erfordert. Der Tyrann, der sich das Ansehen gab, als wolle er in ernstlicher Schlacht uns nicht blos erwarten, sondern auch niederwerfen, ist, wie die Meisten glauben, mit wenigen Reisigen nach Frankreich geflohen, wie Einige meinen, zu den Schweizern, die ihn wunderbar betrogen, nachdem sie von ihm viel Geld empfangen und ihm die Treue gebrochen hatten. Denn obgleich die Tübinger die Belagerung beharrlich zu bestehen gesonnen sind, so werden sie einem so grossen [Heere] nicht widerstehen können. Unsere Truppen haben eine ausserordentliche Tapferkeit, der Reisigen sind 4000 oder darunter, des Fussvolks 30,000; der Stücke Ansehen, hochentzückend für die Freunde, ist dem Feinde grauenhaft und schrecklich. Ich habe dir gesagt, man fürchte

nicht die Schweizer; daran habe ich nicht gelogen, denn unsere Krieger wünschen gegen das treulose Volk zu streiten und in allen Reihen heisst es hin und wieder: „Möchte es mit ihnen zum Kampfe kommen!“ Ueber den Franzosen weiss man nicht, was er vorhat, auch wir sind vor ihm nicht in Furcht, sondern in Hoffnung, denn da wir Ueberfluss an Truppen haben, so verlangen wir nach einem mächtigen und reichen Feinde in der Aussicht auf Beute und Ruhm zugleich. Von der Beute habe ich noch nichts empfangen, sobald ich empfangen haben werde, werde ich etwas deiner Hausfrau, dir und deinem alten Schwiegervater schicken. In meinen Angelegenheiten kann ich für jetzt keinen bestimmten Auftrag ertheilen, erwarte einen weiteren Brief von mir; unterdessen trage Sorge, dass die Reden gegen den Tyrannen abgeschrieben werden. Was mir beinahe entfallen wäre, wenige Tage vor der Flucht, als der Tyrann zu Tübingen verweilte, war dort zugleich mit ihm die Hausfrau meines gemordeten Vetters. Ich wünsche deshalb, dass dies zu deiner Kenntniss komme, damit du Niemand darüber in Zweifel lassest, die Ursache des Mordes sei das unfläthige Weib, die schandbare Metze, unser Verderben und die Helena dieses Krieges; o wäre sie durch der Götter Gunst doch in unsere Hände gefallen, sie hätte ihre Strafe verbüsst. Dies in der Kürze bei solcher Fülle des Stoffes. Lebe wohl mit deiner Hausfrau und deinem Schwiegervater. Nochmals lebe wohl. Am 14. April. Stuttgard bei Capnio.

Nachschrift: Heute fiel die Stadt Reutlingen zusammt der Burg in unsere Hände.

An diesen Brief, der gleichfalls für das herzliche Verhältniss Zeugniss ablegt, in welchem Hutten zu Arnold, zu Haman Holzhausen und dessen Tochter Katharina stand, reihen wir sogleich den folgenden, der sich über den Fortgang des Feldzuges ausführlich verbreitet.

Ulrich von Hutten an Arnold von Glauburg, Rechtsgelehrten zu Frankfurt.

(bei Böcking a. a. O. I, 261. Nr. 118).

Vor drei Tagen hat sich uns Tübingen ergeben, ein Schloss auf jede Weise und gegen jeden Angriff fest verwahrt. Aber mit uns kämpft der, welcher der Menschen Gewissen rührt und ihre Gedanken treibt. Er selbst siegt, er selbst überwindet. Hierher mit denen, wenn je ihrer Einige sind, die es leugnen, dass Gott irgendwie der Sterblichen sich annehme! So gegenwärtig, mein Arnold, haben wir

den göttlichen Beistand gefühlt, so offenbarlich geschaut, so unverhohlen erfahren. Aufs beste und ehrenvollste werde ich von Franz, meinem Anführer behandelt; grössere Humanität habe ich in diesem Stück in Deustchland nicht gefunden: beständig hat er mich um sich und an seiner Seite, er schläft mit mir zusammen, ergeht sich in Erzählungen, verkehrt mit mir in bewunderungswürdig anmuthigen Gesprächen. Die Wissenschaften bewundert er wie Niemand: ein Mann gross in Allem und werth, dass Alle ihn aufs höchste schätzen; sein Sinn ist gegen Glück und Unglück gewaffnet, hoch, unbesiegbar; seine Rede, ernst in dem Höchsten, athmet Gedanken, die nichts Niederem, sondern nur allem Erhabenen und Glänzenden gelten; sein Umgang ist angenehm, anmuthig seine Formen; nichts spricht und thut er stolz, sondern alles edel; er selbst ist offen, er hasst den Trug, er verabscheut das Gepränge. Und bei den Kriegern welche Gunst, welche Liebe: fast schmerzt es sie, dass der Oberbefehl einem Andern anvertraut ist. Theuer, wünsche ich, soll deiner Bürgerschaft der Held sein, den jeder Art Tugenden adeln und schmücken. Von hier schreiten wir zur Belagerung des Asperg, der, wie ich glaube, mit Gewalt genommen werden muss, denn verzweifelte Menschen halten ihn besetzt; ist er mit Christi Hülfe eingenommen, so bleibt nur noch Neuffen, das nach aller Meinung leicht zu erobern ist. Welcher Sieg und wie fast ohne Mühe zu gewinnen! Wo der Tyrann selbst sich aufhält, wissen wir nicht; er ist geflohen, nur von Wenigen begleitet und hat fast Alles hinter sich gelassen, sogar das Geld und seine Kinder. Den Hans Hutten haben wir aufgegraben, er lag in einem Dorfe unweit des Waldes, wo er gemordet worden ist, eingescharrt. Dabei war ein Wunder zu sehen, das kaum ein Mensch glauben und fassen kann, schon vier Jahre beerdigt, war sein Körper nicht verwest, nicht in Fäulniss übergegangen, sein Angesicht noch in allen Zügen zu erkennen, ja das Blut floss bei jeder Berührung, wahrlich ein Zeugniss seiner Unschuld. Wir haben ihn in Esslingen beigesetzt, um ihn von da zur heimischen Bestattung fortzuführen. Was ich dir von Heirath geschrieben, nimm, wie es geschrieben steht: ich verstelle mich nicht, es ist mein Vorsatz, wenn jene es verstatten. Grüsse mir deine Hausfrau, deine Kinder und vor Allen jenen verehrungswürdigen Greis, deinen Schwiegervater Hammon. Grüsse ausserdem von mir deinen Bruder und alle die Unsrigen dort. Lebet wohl. Bei Stuttgart, den 30. April 1519.

Wir haben kein Interesse, den weiteren Gang des württembergischen Handels zu verfolgen, da die Mittheilungen darüber uns hier

nur soweit in Betracht kommen, als sie für die innige Beziehung Hutten's zu seinen Frankfurter Freunden und zu Arnold Glauburger sprechen. Gewiss war es auch nicht eine blosse Form, wenn er in den Aufschriften diesen bald den hochgelahrten Doctor, seinen aufrichtigen und verehrten Freund, bald seinen um seiner Treue und Rechtlichkeit willen unter Wenigen verehrten Freund nennt, bald neben seiner Redlichkeit seine elegante Gelehrsamkeit hervorhebt. Der Schluss des letzten Briefes lenkt unsere Aufmerksamkeit auf einen andern Gegenstand. Hutten war das abenthcuernde Leben des fahrenden Ritters und Poeten und das unstäte Umherschweifen müde geworden; er sehnte sich nach Ruhe und erkannte, dass er diese nur am häuslichen Herde, an der Seite einer geliebten und liebenden Gattin zu finden vermöge. Bereits hatte er seine Wahl getroffen und in einem leider noch nicht aufgefundenen oder vielleicht auch absichtlich zurückgehaltenen Briefe den Gegenstand seiner Neigung seinem Arnold mitgetheilt. Wahrscheinlich hatte dieser darüber gescherzt und das Ganze als eine Kurzweile betrachtet. Hutten versichert ihn seines vollen Ernstes, wenn ihm die Verwandten die Erreichung seiner Absicht nicht unmöglich machen. In der That, wie ernst es ihm damit war und wie die Bilder des häuslichen Glückes um diese Zeit seine Seele umschwebten, ersehen wir aus einer Aeusserung an den ihm befreundeten Würzburger Domherrn Friedrich Fischer in einem Briefe vom 21. Mai 1519 (I, 273): „Mich beherrscht ein Verlangen nach Ruhe, in die ich mich künftig begeben möchte. Dazu bedarf ich einer Gattin, die mich pflege. Du kennst meinen Charakter: ich kann nicht leicht allein sein, nicht einmal bei Nacht. Möge man endlich aufhören, mir die Vortheile der Ehelosigkeit und die Vorzüge der Einsamkeit anzupreisen; ich halte mich dessen nicht fähig. Ich muss ein Wesen haben, bei dem ich meine Sorgen und auch meine ernsteren Studien auf Augenblicke vergesse, mit dem ich spiele, Scherze austausche, in anmuthigen und leichten Erzählungen mich ergehe, in dessen Nähe ich den Kümmernissen ihre Schärfe benehme und den Drang der Sorgen mildere. Gieb mir ein Weib, Friedrich, und wenn du wissen willst, was für eins, ein schönes, junges, rechtschaffen erzogenes, heiteres, schamhaftes, geduldiges; sie habe ausreichenden, nicht grossen Besitz, denn Reichthümer suche ich nicht, und was ihr Geschlecht betrifft, so glaube ich hinlänglich wird die geadelt sein, welche dem Hutten ihre Hand reichen wird. Diess schreibe ich bei Esslingen, wo nach Beendigung der kriegerischen Operation jetzt eine Bundesversammlung gehalten wird. Von da kehre ich nach Mainz zurück zu meinen

Büchern, zu meinen Studien, obgleich für jetzt, auch zum Hofe. O Höfe, o Fleischtöpfe! Am 21. Mai 1519."

In dem folgenden Briefe bittet Hutten nun Arnold Glauburger um seine, seines Bruders Johann und Haman's von Holzhausen Vermittlung bei der Mutter der Braut. Auch seinem Freunde Philipp, ohne Zweifel Fürstenberger, hat er in dieser Angelegenheit geschrieben und von ihm Winke erhalten. Auch dieser Brief ist nicht mehr vorhanden. Er schreibt am 26. Juli 1519 an Arnold:

Hutten seinem Arnold,

(a. a. O. I., 286 flg.)

Was ich nicht einmal erwartet habe, dass ihr, du selbst, dein Bruder und dein Schwiegervater beisammen wäret, das ist, wie ich nun erfahren habe, wirklich der Fall und ich freue mich dess von Herzen. Darum, mein treuester Arnold, wenn jemals sonst, gedenke nun des Hutten; jetzt vermagst du die Herzen der Einzelnen zu erforschen, jetzt wirst du wie von einer Warte aus alle Pläne durchschauen. Vielleicht wird es leichter sein zu erkennen, wohin die Mutter neigt, denn fast offen liegen die Entwürfe der Frauen. Darum stelle den Alten an, dass er dies Amt übernehme; er selbst wird die Umstände, die Charaktere, die Art und Weise kennen; was uns jüngeren Männern sehwer fällt, uns zu verbergen und zu verstellen, wird er mit seinem geübten Tacte anfassen; von Weitem und wie aus dem Hinterhalte wird er gegen die Schweigsamkeit eines Jeden den Angriff eröffnen. Du glaubst nicht, wie viel mir daran liegt, dass das geschehe. Jetzt wünsche ich nichts mehr zu wissen, als wie ihre Mutter gesinnt sei, was sie vorhabe, durch welche Verbindung sie ihr Haus zu ehren gedenkt, welche Bilder sie sich verlangend entwirft. Man sagt, ihr Zorn könne leicht gereizt werden— wenn sie meinen Charakter kennen und sehen wird, dass ich das Mädchen innig liebe, dass ich sie selbst ehrerbietig achte, dass ihr alle im engsten Bunde mit mir handelt, dass in mir nichts Unruhiges und Aufrührerisches, sondern dass meine ganze Art angenehm, scherzhaft und anmuthig ist, so hoffe ich zuversichtlich, sie werde mich ihr gefallen lassen und sich mir gefällig erzeigen. Ich bitte, präge deinem Schwiegervater nicht blos den Sinn, sondern auch alle Worte dieses Briefes ein, damit er berathe, erforsehe, ergründe. Ich zweifle nicht, er wird mir auch um deinetwillen, weil er sieht, dass wir uns wechselweise lieben, wohl wollen und seinen Rath nicht entziehen. Ermittle bei deinem Bruder (ex fratre), was an des Mäd-

chens Vermögen ist, was für's erste die Mutter gleich mitgiebt, was sie hinterlassen wird. Wenn es deinem Schwiegervater (socero) gut dünket, so pflege auch mit deinem Bruder (cum fratre) Rath. Tilge vor Allem jene Meinung, bei Allen jene Furcht, in der sie, wie Philipp meint, befangen sind, als wolle ich das Mädchen in irgend eine Felsenhöhle, einen Wald mitnehmen; auch ich würde ja einen solchen Aufenthalt nicht ertragen, und was ich euch oft gesagt, auch jüngst geschrieben habe, ich suche nur darum in den Städten eine Ehe, damit es mir in Städten zu wohnen vergönnt sei: Pallas hat die Städte gegründet; der Pallas Studien sind die meinen, mögen den Centauren vor Allem die Wälder behagen.

Denn nicht Allen behagt das Gehölz und niedre Gestrüppe (Verg. Ecl. IV, 3).

Doch ich glaube, du wirst zur Genüge verstanden haben, was ich will. Nur versuche es mit Eifer und sorge mir dafür, dass nichts in die Oeffentlichkeit komme und nicht Einer, der keinen Verschluss hat, sondern überströmt, Jemandem dies anvertraue. O möchte Hutten euch würdig und geeignet erscheinen, dass ihr ihm das Bürgerrecht schenket und ihn in eure Schwägerschaft (affinitas) aufnehmet: nicht viele Städte hat er erobert, wie einer von jenen Thrasonen (Eisenfressern), aber viele Reiche durchwandert seines Namens Ruf, und hat er auch nicht Viele erlegt, so liebt er doch sehr Viele und wird von Vielen innig geliebt; er hat nicht Schienbeine von anderthalb Ellen Länge aufzuweisen und schreckt nicht mit gigantischem Körperbau die ihm Begegnenden, aber an Seelenstärke steht er nicht leicht hinter Einem zurück; er rühmt sich nicht seiner Schönheit, noch thut er sich auf Wohlgestalt etwas zu gut, aber dass er durch Geistesbildung liebenswürdig und begehrungswerth sei, dessen ist er sich nicht unklar bewusst; er weiss nicht grosssprecherisch zu reden, noch pflegt er sich ruhmrednerisch anzupreisen, aber weil er einfach, offen und aufrichtig handelt und spricht, hofft er sich gewürdigt und nicht verworfen zu sehen. Doch diess ist ja selbst geradezu prahlerisch. Ich wünsche dir, deinem Bruder, deinem Schwiegervater, deiner Hausfrau und ganzen Familie langes Wohlergehen und sehe einem erfreulichen Briefe entgegen, oder was er auch bringe, wenn er nur Wort für Wort den meinigen beantwortet. Nochmals lebe wohl und schreibe mir bald und ausführlich. Mainz, den 26. Juli (1519).

Meine Büchlein sind im Druck, mit denen ich euch bald zu erfreuen gedenke. Nun schicke ich deinem Bruder „das Fieber“. Meine

Studien fesseln mich mit wunderbarem Reiz. O! wären wir zusammen, damit du sähest, an welchen Scherzen ich mich ergötze. Ich werde wieder an den Hof gefordert, aber nicht leicht mich dazu verstehen. Zerreisse meinen Brief, wenn mein Ruf dir am Herzen liegt, ich beschwöre dich bei deiner Treue.

Wir wenden uns nun zu der Frage, wer war Hutten's Erwählte? „Sehen wir", sagt Strauss I, 369 flg., „die drei Briefe an Glauburger vor und während des Feldzugs näher an, so fällt die Pünktlichkeit auf, mit welcher er jedesmal selbst in dem eiligst geschriebenen Zettel dessen Frau und Schwiegervater, den verehrungswürdigen Greis Hammon, d. h. Haman von Holzhausen" [es ist damit der römische Begriff der senectus gemeint, denn Haman war damals gerade 50 Jahre alt] „zweimal auch die Brüder" [vielmehr den Bruder] „grüssen lässt, überdies von der Beute, sobald er seinen Theil erhalten haben werde, jedem ein Stück zu verehren verspricht." .... „Es muss eine Frankfurterin gewesen sein, auf die er es abgesehen hatte und zwar muss sie der Glauburgerischen Familie durch Verwandtschaft oder Verschwägerung nahe gestanden haben." Ist diese Schlussfolgerung richtig, wie gewiss jeder anerkennen muss — denn Hutten bittet ja die Glauburger ihn als angeheiratheten Verwandten (affinitas) in ihre Sippschaft aufzunehmen — dann ist uns für die Untersuchung ein sicherer Anhaltspunkt gegeben. Die Glauburgische Familie war nämlich damals bis auf wenige Glieder zusammen geschmolzen; es waren die beiden Brüder der Schöffe Johann, der Gemahl von Katharina Geuch, und Dr. Arnold, der Schwiegersohn von Haman Holzhausen; ausser diesen beiden nur noch die fünf Kinder ihres Vetters Dr. Johann und seiner dritten Ehefrau Margaretha Horng. Die letztere konnte darum im Jahre 1525 oder 1526 mit Recht an ihren in Wittenberg studirenden Sohn Johann schreiben: „So hastu und dyn geschwister nit vil frund", d. h. Verwandte (Fich. Archiv II. 128). Johann Glauburger, Arnolds Bruder, hatte sich erst 1510 verheirathet, an eine Schwester seiner reichen Frau Katharina Geuch kann aber nicht gedacht werden, weil sie eine Erbtochter, die letzte ihres Stammes, war. An eine Schwester von Arnold's Frau, der Tochter Haman Holzhausen's, ist eben so wenig zu denken, dieser hatte keine heirathsfähige Töchter mehr und Ulrich würde sich in diesem Falle ihn nicht zum Vermittler bei der Mutter erbeten haben. Es blieben also nur die Kinder des 1510 verstorbenen Dr. Johann Glauburg und der Margaretha Horng von Ernstkirchen übrig. Von diesen Kindern war das älteste, Kongundis, am 2. August 1501 getauft worden, stand also damals, als Ulrich schrieb, im 18. Jahre,

während ihre folgende Schwester Margarethe erst 14 Jahre alt war. Wird nicht also diese Kongundis der Gegenstand seiner Neigung und seiner Wahl gewesen sein müssen? In der That trifft Alles zu, um dieser Annahme die grösste Wahrscheinlichkeit zu sichern. Zunächst das nahe Verwandtschafts- und Freundschaftsverhältniss der Männer, an die sich Hutten wendet, mit der Mutter. Dr. Johann's Mutter war eine Holzhausen gewesen. Nach seinem Tode waren im Jahre 1511 auf seiner Wittwe Margaretha Bitten Haman von Holzhausen Schöff und Johann Glauburg, also Arnold's Schwiegervater und Bruder, vom Schöffenrath zu Vormündern seiner Kinder bestellt worden. Als 1517 die Wittwe Margaretha Horngin in die zweite Ehe mit dem Schöffen Wicker Frosch trat, einem Sohne von Georg Frosch und Anna Holzhausen, Haman's Tante, waren die Zeugen der Braut: „Arnold Glauburger Doctor juris, Haman von Holzhausen, Johann Glauburg, Schöffen und Rathsmänner zu Frankfurt, ihre günstigen Herren und Schwäger" [d. h. Verwandte], also wiederum die drei Männer unseres Briefes. Wie geeignet mussten sie also erscheinen, um Hutten's Bewerbung bei der Mutter von Kongundis zu vertreten. Man beachte nun den ganzen Operationsplan: Arnold soll die leitende und bewegende Triebfeder sein, er soll seinen Schwiegervater anstiften, mit feinem diplomatischem Tacte die Mutter zu bearbeiten und den Wünschen des Ritters geneigt zu machen; er soll von seinem Bruder ermitteln (disce ex fratre, nicht wie Strauss meint: der Bruder soll sich auf Kundschaft legen), was an der Jungfrau Vermögen sei, wieviel ihr die Mutter gleich mitgeben und was nachlassen werde. Auch das erklärt sich auf das augenscheinlichste, da Johann Glauburg als Vormünder genau seines Mündels väterliches Vermögen kennen musste. Allerdings hätte sich Arnold mit dieser Frage auch an seinen Schwiegervater, den Mitvormund, wenden können, aber wahrcheinlich stand Johann der Wittwe noch näher als Haman, war auch mit ihren eigenen Vermögensverhältnissen und Intentionen bekannter und überhaupt der Mann ihres rückhaltlosen Vertrauens, der am kräftigsten und unmittelbarsten ihre Interessen vertrat. Sie selbst spricht (a. a. O.) dies 1526 in den Worten aus, „dass ihr der Tod ihres Vetters Johann wohl so wehe gethan habe, als ihrer beiden Hauswirthe selgen Absterben, da ihr doch gar leid an geschehen sei". Eine Andeutung, dass Hutten des Beistandes von Haman wie auch von Arnold sich unbedingt versichert hielt, dagegen den Johann Glauburg mehr auf der Seite der Mutter stehend dachte, gibt der Brief selbst in den Worten: „Wenn es deinem Schwiegervater gut scheint, so pflege auch mit deinem Bruder einigen Rath (si videbitur socero, etiam cum fratre aliquid

consiliorum communica): also nicht unbedingt, sondern nur mit Haman's Zustimmung und jedenfalls mit zurückhaltender Vorsicht soll Johann in die Berathung gezogen werden. Wenn es dann unmittelbar darauf heisst: „benimm ihnen Allen vornehmlich jene Meinung und Furcht, die, wie Philipp (Fürstenberger) meint, sie befangen hält, als ob ich das Mädchen von ihnen fortführen werde", so scheint, wie der Zusammenhang liegt, unter den omnes ausser der Mutter und ihrem zweiten Ehemann Wicker Frosch auch Johann mit zu denken. Ist unsere Ansicht begründet, dass Hutten es auf Kongundis Glauburgerin abgesehen hatte, so kann es freilich auffallen, warum der Stiefvater Wicker Frosch nicht ausdrücklich erwähnt wird; wir wissen indessen zu wenig von ihm, als dass dieser Umstand schwer in die Wagschale fallen könnte; bei der Entschiedenheit, womit wir Margaretha Horngin die Heirathspläne für ihre Kinder entwerfen und durchführen sehen werden, ist es überhaupt fraglich, ob er bei solchen Angelegenheiten eine so gewichtige Stimme im Rathe hatte; vielleicht war er schon damals siech und krank, denn er ist in demselben Jahre am 10. December gestorben. Seine Krankheit und sein Tod könnte sogar einer der Gründe gewesen sein, warum die Entscheidung der zögernden Familie sich bis in den Februar des folgenden Jahres hinauszog. Ein andrer Umstand, der nicht zuzutreffen scheint, ist die Erinnerung, die Margaretha Horngin sechs Jahre später ihrem Sohne Johann gibt, dass seine Nahrung nicht gross sei, während es Hutten um eine reiche Braut zu thun war und Cochlaeus sie als opulenta et nobilis bezeichnet, aber es ist ungewiss, welcher Maasstab Margarethen in ihrem mütterlichen Briefe bei dem Begriffe eines grossen Vermögens vorschwebte. Hutten selbst wusste über das Erbgut des Mädchens nichts, sondern wollte dessen Grösse erst durch seinen Freund Arnold von dessen Bruder Johann erfahren, Cochlaeus aber stützte sein Urtheil nur auf die Annahme der öffentlichen Meinung, in der die Glauburger nicht nur als angesehene, sondern auch als wohlhabende und begüterte Leute des damaligen Frankfurt galten. In der That waren die Vermögensverhältnisse Dr. Johann Glauburger's keine mittelmässigen; Fichard selbst nennt sie bedeutend für jene Zeit; er hinterliess seinen Kindern 540 fl. jährlicher Gülden, die zu 5% berechnet einen Capitalwerth von 10,800 fl. repräsentiren, keinenfalls aber ist dabei sein Grundbesitz, das Haus zum Liehtenstein auf dem Römerberg und die Feldgüter, mit veranschlagt. Auch Philipp Fürstenberg scheint zu der Familie Glauburg in der nahen Beziehung gestanden zu haben, welche unser Brief andeutet; denn als Margaretha Horngin ihren Sohn Johann später zur Bewerbung um die

Hand Anna Knoblaueh's bestimmen wollte, sehreibt sie diesem, dass zwar Fürstenberger der Werber für Johann Wolf Rohrbach und seine Mutter sei, aber sich unverhohlen geäussert habe, er wolle lieber, dass sie Johann Glauburger zu Theil werde, als Johann Wolf Rohrbach, denn er gönne jenem Gutes. Es stimmt daher wiederum ganz zu Kunigunden, dass in unserem Briefe Fürstenberger so genau und eingehend über die in der Famile von Hutten's Geliebten herrsehenden Bedenken und Scrupel unterrichtet ist.

Vielleicht hängt auch mit diesen Entwürfen Hutten's zusammen, dass er den Mainzer Hofdienst zu Ende des Jahres 1519 verliess, gegen den er bei seiner entsehiedenen Liebe zur Freiheit und Unabhängigkeit doch einen Widerwillen empfand, wie er ihn in dem einen Worte so drastisch ausgesproehen: o aulas, o ollas! Der Kurfürst gab ihm im November die erbetene Entlassung und bewilligte ihm einen jährlichen Ehrengehalt. In seinem Geiste aber wirkten die Bilder eines ruhigen Lebensgenusses an der Hand einer gebildeten Gattin und in glücklicher sorgenfreier Lage mit allen ihren frischen Reizen fort und tauehen auch in seinen damaligen Sehriften vielfaeh auf, wenn aueh wohl in einer poetischen Uebertreibung ausgemalt, mit der es ihm unmöglieh Ernst sein konnte. Zu Neujahr 1520 widmet er dem Bischof von Würzburg Conrad von Thüngen seinen Dialog Fortuna, den er somit in der zweiten Hälfte des Jahres 1519 geschrieben haben muss, eben damals als diese Pläne ihn bewegten. Die Hoffnungen und die Befürchtungen, in denen sein Herz auf und nieder wogte, sprechen sich darin deutlieh aus. Er fordert von Fortuna, die ihm mit dem Rad und dem Füllhorn entgegentritt, soviel als zur Unterhaltung seines wissenchaftlichen Musselebens und zur Aufrechthaltung seiner Würde nothwendig sei. Er sagt: Vorerst wenn mir eine Frau zu Theil wird, möehte ieh mir dort in der Stadt ein Haus kaufen, dabei Gärten, auswärts Landgüter mit Fisehteichen darin, ferner müsste ieh Hunde haben zur Jagd, Pferde nur wenige, um bisweilen ausreiten zu können, dann was zum Betrieb der Güter erforderlich ist, Knechte, Hüter, Vieh; zu Hause aber einen Prunktisch, Betten, Polster, Sänften, Galerien, eine Bibliothek, Speisesäle, kalte und warme Bäder; für die Frau Kleidung und Schmuek und das Alles zum Gebrauch mit Geschmaek, nicht üppig und im Ueberfluss, ausserdem müsste noeh etwas übrig sein, um die Kinder zu versorgen. Auf die Frage der Fortuna, wie viel er jährlieh wolle, um davon jene Dinge anschaffen und erhalten zu können, fordert er 1000 Goldgulden (Strauss Gespräche von Ulrich v. Hutten p. 15 flg.). Auf die weitere Frage, welehe im Verlaufe des Gespräches Fortuna an ihn riehtet, was ihm

Jupiter solle glücken lassen, antwortet er fast in denselben Worten, welche er an den Domherrn Friedrich Fischer geschrieben: dass ich eine Frau bekomme schön, reich, jung, wohl unterrichtet und erzogen (21). Als ihn später Fortuna fragt: Wenn du sie nun hast, willst du denn in der Art müssig sein, dass du überall nichts thust, entgegnet er: Ich setze mir eine Art unmüssiger Musse vor; ich werde sinnen, studiren, lesen, ausarbeiten. O wünschenswerthes Gut, ersehnter Hafen, glückselige Ruhe! Komm, führe mich zu diesem Leben, das Musse mit Würde verbinden, Thätigkeit ohne Gefahren haben wird! Das sei die Summe meiner Wünsche (p. 41)! Zuletzt blickt er zudringlich und keck in Fortunas Horn und ruft entzückt: sie ist gefunden, da schaut ein Mädchen hervor, die ist's, die hab' ich gewollt, liebliches Gesicht, reizende Gestalt, für ihre Sitten zeugt die Farbe der Stirn, ihr ganzes Wesen voll Anmuth, o ein begehrungswürdiges Geschöpf (p. 42)! Jetzt greift Fortuna über dem sich drehenden Rade in ihr Füllhorn — und das Mädchen ist einem Andern zugefallen: „einem von den Hofleuten, der von Dünkel strotzt, vor Eitelkeit sich bläht, vor Ruhmredigkeit rast, sich selbst gross macht, Andere verachtet, mit Ketten um den Hals und Edelsteinen an den Fingern, in bunten Kleidern" (p. 43). Auch der letzte Zug stimmt zu dem Briefe Hutten's an Arnold, der deutlich die Besorgniss verräth, dass vielleicht die Mutter mit der Tochter hoch hinaus wolle. Alles darauf berechnet, den Freunden und der Familie die Augen zu öffnen, wie sie sich selbst betrüge, wenn sie aus ehrgeiziger Berechnung über die Hand der Jungfrau verfüge. Auch in dem Gespräche: Die römische Dreifaltigkeit, das Hutten gegen Ende 1519 geschrieben und am 13. Februar 1520 dem ihm verschwägerten Mainzischen Domherrn Sebastian von Rotenhan gewidmet hat — wir müssen später ausführlicher darauf zurückkommen — begegnet uns eine ähnliche Anspielung. Ernhold fragt darin Hutten, wie der von Rom zurückgekehrte Vadiscus das römische Unwesen bekämpft habe. Hutten darauf: „Willt du denn auch in meiner Sach, als du wohl weisst, Fleiss haben? Ernhold: Ja, wahrlich, ernstlichen Fleiss. Hutten: Und meinst du mir jenes zu Wegen zu bringen? Ernhold: Wo es möglich ist (si illis persuasero). Hutten: Du willt es aber unterstehen? Ernhold: Mit allem Fleiss und Arbeit" (Opp. IV, 167). Wenn wir erwägen, dass das Gespräch in Frankfurt geführt wird, und Ernhold nur ein verdeckter Name für Arnold ist, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass hier in scherzhafter Weise die Heirathsangelegenheiten Hutten's und das Versprechen Arnold Glauburger's sie zu fördern eingeflochten ist, offenbar eine Mahnung an den

Freund, darin nicht nachzulassen, zumal damals über den Erfolg von Hutten's Bewerbung noch nichts entschieden war.

Noch am 8. Februar 1520 standen Ulrich's Hoffnungen in voller Blüthe. An diesem Tage nämlich schrieb Joh. Cochlaeus, damals Decan am Liebfrauenstift, an Willibald Pirkheimer: „In diesen Tagen war jener edle Hutten hier und zwar zweimahl. Nun begibt er sich auf seine väterliche Burg Steckelberg und ist gestern abgereist. In Kurzem wird er, wenn seine Hoffnung ihn nicht trügt, eine edle und reiche Hausfrau heimführen" (Heumann documenta litteraria p. 43). Diese Hoffnung hat ihn allerdings betrogen. Trotz aller Unterhandlungen und Verwendungen, an denen es die Glauburger und Haman nicht fehlen liessen und die auch Anfangs nicht ohne Erfolg geblieben zu sein scheinen, hat er dennoch eine ungünstige Antwort erhalten. Der Catalog der von Radowitz hinterlassenen Autographensammlung führt unter Nro. 74 einen lateinischen Brief Ulrich's von Hutten an Arnold von Glauburg, offenbar in derselben Angelegenheit geschrieben, an. Als Inhalt wird angegeben: „Die Sache habe für ihn eine ungünstige Wendung genommen, wahrscheinlich weil man die üblen Sitten seines Standes auch bei ihm vermuthe." Dies wird mit Ulrich's eignen Worten erläutert: „Nämlich jene gemeinen Sitten, die ich niemals angenommen, da ich ganz anders erzogen bin, jene rauhe Art unserer Standesgenossen, von der, wenn meine Natur sie sich hätte aneignen können, die Studien mich gereinigt haben müssten". Er beruft sich dafür auf seine vieljährige Bekanntschaft mit Arnold. Der Brief ist geschrieben zu Steinheim, nämlich Steinheim an der Strasse bei Steckelberg, und ohne Datum. Da Hutten sich mehrere Wochen in Steckelberg aufhielt, denn am 29. Februar 1520 schreibt er von dort an Melanchthon, dass er in wenigen Tagen fortreisen werde, so ist es mir mehr als wahrscheinlich, dass der erwähnte Brief an Arnold in diesen Wochen geschrieben, und dass ihm somit die Ablehnung seiner Bewerbung im Laufe des Februar unmittelbar auf dem Fusse nachgefolgt ist. Mit meiner Ueberzeugung aber, dass diese Erwählte Niemand anders als Kunigunde Glauburgerin gewesen ist, stimmt weiter der Umstand, dass diese sich am Dienstag nach Kreuzeserhöhung, am 18. September 1520, also sieben Monate später, mit Dr. Adolf Knoblauch, der in demselben Jahre der Stadt Advocat geworden war, verlobt hat. Jedes der Glauburgischen Kinder hatte von dem Vater her 90 fl. jährlicher Gülte, die einen Capitalwerth von 1800 fl. repräsentiren und in deren Besitz es sofort nach des Vaters Tode eingetreten war. Dieselbe Summe war der Mutter als Nutzniesserin zugesichert. Dr. Adolf und Kunigunde verschreiben einan-

der in der Eheberedung jedes tausend Gulden. Margaretha Horngin ist uns übrigens als eine Frau bekannt, die bemüht war, die eheliche Wahl ihrer Kinder nach eignen Meinungen und Plänen zu leiten. Ihrem Sohne Johann ersah sie eine Cousine ihres Schwiegersohnes Adolf Anna Knoblauch zur Braut und wusste ihn in dem bekannten Briefe (Fich. Archiv II, 125) zu diesem Entschlusse zu bestimmen. Den Junggesellenstand beurtheilte sie nicht günstig, und bezeichnete ihn mit dem Ausdruck „Buberei". Es ist ihr in einer Schwiegertochter um „ein fyn Haushälderinn" zu thun, damit „wem sy zu deill werd, irenthalben nyt verderbe". So mochte sie auch Bedenken tragen, einem fahrenden Ritter und Litteraten ihre Tochter anzuvertrauen, zumahl die Seitenblicke auf ihr Vermögen und auf reichen Lebensgenuss, die sogar aus Hutten's Druckschriften nur allzudeutlich hervorschielten, sie nicht allzusehr erbauen konnten. Sieht sie doch sogar mit Besorgniss auf das viele Geld, das ihr Johann auf der Academie verbraucht; befürchtet sie doch, dass den, welcher allzuviel studiert, der Teufel durch Hochmuth verführe, und schreibt mütterlich warnend: „du wähnst, du seist gar wohl in Wittenberg? Gott geb, dass es wahr sei. Du wirst's wohl befinden." Wie hätte sie von diesem Standpunkte aus die freie ungebundene Genialität Hutten's zu würdigen gewusst! Sein unruhiges Treiben, seine politischen Entwürfe mussten ihr unheimlich, ja aufrührerisch, die Offenheit, womit er sich über seine Krankheit ausspricht, geradezu frivol und verwerflich erscheinen. Auch bei der Verheirathung ihrer ältesten Tochter Kunigunde scheinen dieselben Ansichten für sie massgebend gewesen zu sein; Dr. Adolf Knoblauch war ein im Civilrechte sehr gelehrter und braver Mann, jedoch mürrisch und zur Geringschätzung Andrer geneigt. „Hätte, sagt sein Zeitgenosse Joh. Fichard (Annalen, Archiv I, 68 flg.), die Natur ihm diesen Fehler nicht mitgegeben oder er selbst ihn durch die Pflege der Humanitätstudien, die er unter der Mittelmäsigkeit betrieben hat, verbessern oder doch wenigstens bedecken können, so wäre er uns das Bild eines absolut guten und vollkommenen Bürgers geworden." Kunigunde, seine Hausfrau, starb schon am 30. Januar 1533 nach 13jähriger Ehe im 32. Jahre ihres Lebens. In demselben Jahre erheirathete er mit Margaretha Weiss von Limburg die beiden Häuser zum Affen und zum alten Frosch. Noch sind in einem Zimmer des letzteren Beider Wappen in Farben mit der Jahreszahl 1534 erhalten. Er starb am 11. März 1543 im fünfzigsten Jahre (Lersner I, 277. II, A. 207). Die Freundschaft Hutten's und Arnold's hatte übrigens durch das Fehlschlagen dieses Planes nichts gelitten. Nach einem Briefe des

Cochlaeus vom 12. Juni 1520 bewilligte eben damals Cardinal Albrecht von Mainz dem Ritter 100 Gulden zur Reise nach Holland zu König Ferdinand und zwar war es Arnold gewesen, der durch seinen Einfluss am Mainzer Hof ihm diese Unterstützung verschafft hatte, vielleicht um so bereitwilliger, weil er ihn in seinen Heirathsangelegenheiten nicht mit Erfolg hatte fördern können.

Es drängt sich uns am Schlusse noch die Frage auf: wie weit hat Arnold Glauburger die antirömische Gesinnung und Anschauung Hutten's getheilt — denn dass wir überhaupt die unter den Humanisten allgemein verbreitete Ueberzeugung von der Verderblichkeit der römischen Einwirkungen auf die deutschen Verhältnisse auch bei ihm voraussetzen dürfen, haben wir bereits oben gesehen. Eine Antwort auf diese Frage giebt uns Hutten's zu Ende des Jahres 1519 geschriebener Dialog: Trias Romana oder die römische Dreifaltigkeit. Dieses Gespräch ist nach Frankfurt verlegt und wird zwischen Hutten und seinem Freunde Ernhold geführt. Dass, wie zuerst Böcking gesehen hat, unter dem letzteren Namen sich Arnold Glauburger nur leise und sehr kenntlich verbirgt, kann kaum bezweifelt werden, wenn man nur die eine oben mitgetheilte Stelle beachtet, in welcher Hutten ihn erinnert, sich auch in seiner Angelegenheit, nämlich in seiner Bewerbung um die Erwählte, thätig und sorgsam zu erweisen. Auch Ernhold ist wie Arnold Doctor beider Rechte, und wahrscheinlich ist auch dieser, wie von Ernhold mehrmals gesagt wird, früher in Rom gewesen, zumal wir von ihm wissen, dass er 1515 in Pavia promovirt hat. Ist auch der Dialog selbst fingirt, so dürfen wir doch unbedenklich annehmen, dass die Aeusserungen, die Ernhold in den Mund gelegt werden, dem Standpunkte, den Arnold Glauburger in Wirklichkeit vertrat, durchaus entsprechen und seine Richtung bezeichnen. Hutten erzählt in Frankfurt seinem Freunde, dass vor Kurzem Vadiscus aus Rom zurückgekehrt sei und seine dort gesammelten Erfahrungen in Frankfurt ausgesprochen habe. Ernhold hat ihn zwar nicht selbst gesehen, aber von seinen freien Urtheilen durch den Bürgermeister Philipp, d. i. Fürstenberger, gehört, und bittet Hutten ihm darüber umständlicher zu berichten. Vadiscus ist, wie Böcking gezeigt hat, niemand anders als Hutten's Freund, der Erfurter Dichter und Humanist Crotus Rubianus, der erste Urheber und hauptsächliche Verfasser der Briefe der Dunkelmänner, der um diese Zeit noch in Italien weilte. Gehört es darum auch wohl nur zur dichterischen Einkleidung, dass er damals in Frankfurt gewesen sein soll, so ist doch dagegen ziemlich gewiss, dass er seine Beobachtungen über das römische Wesen in Triaden niedergelegt und seinen

Freunden in Deutschland zugeschickt hat. Als Beispiele theilen wir folgende nach einem von Böcking herausgegebenen Aufsatz mit, der wahrscheinlich von Crotus selbst herrührt (IV, 266): „Drei Ding halten Rom in Würden: Heilthum, Papst und Ablass. Drei Ding sein köstlich gehalten zu Rom: Frauen, Ross und Briefe. Drei Ding seind wohlfeil zu Rom: Fieber, Pestilenz und arme Leut. Drei Ding bringt man gewöhnlich von Rom: böse Gewissen, bösen Magen, leeren Säckel . . . . Drei Ding sein im Bann zu Rom: Fasten, Feiern, Wahrheit sagen . . . . Drei sein Burger zu Rom: Simon, Judas, populus Gomorrhae . . . . Drei Ding sein theuer zu Rom: Aempter, Recht und Liebe. Drei Ding küsset man zu Rom: Hände, Backen und Altaria . . . . Drei Ding glaubet Rom nit fest: Der Seelen Unsterblichkeit, der Todten Auferstehung und die Hölle mit den Teufeln . . . . Drei Ding seind Rom schrecklich zu hören: Generalconcil, Reformatio und dass die Deutschen sehen werden . . . . Drei Räuber über alle Räuber sein zu Rom: Pergament, Waehs und Blei . . . . Drei Ding sein zu Rom gross Sünde: Armuth, Forcht Gottes, Frömmigkeit . . . . Drei Ding hält man vor Wahrheit zu Rom: Der Römer Heiligkeit, der Walen Weisheit und der Deutschen Unwitz. Drei Waaren seind, damit man handelt zu Rom: Christus, geistliche Lehen und Weiber. Drei Ding wären Rom am besten: der Gesetze Minderung, Aemter Abgang und ganze Umkehrung. Drei haben dies geschrieben: Ernst, Noth und Wahrheit. Drei Nutz giebt dies Stücklein: Erfahrung, Lehre und Warnung etc.“ Diese Behandlung entsprach so sehr dem Geschmacke jener Zeit, dass sie mehrfache Nachahmung fand. Hutten's Dialog ist nur eine Commentirung dieser und ähnlicher Sprüche; es ist das Entschiedenste, was er bis dahin geschrieben: sein Fehdebrief gegen die ganze Clerisei bis zur Spitze, in der sie gipfelt. Eine feine Parallele zieht Strauss, wenn er (III, 95) daran erinnert, dass auch Luther in seiner im folgenden Jahre erschienenen Schrift: An den christlichen Adel deutscher Nation, von des christlichen Standes Besserung, von drei Mauern redet, welche die Romanisten um sich gezogen, von drei Ruthen, die sie, um ungestraft zu bleiben, gestohlen haben. Wichtig sind für uns hier nur die Aeusserungen, die Ernhold beigelegt werden und von denen wir bei dem Umfange des Dialogs nur einige der charakteristischsten herausheben wollen. Sie zeigen, dass er den Hass gegen Rom und das römische Wesen ganz und gar mit seinem ritterlichen Freunde theilt und dass die Unabhängigkeit Deutschland's von Italien seine Lieblingsvorstellung ist. Die Nothwendigkeit der Reformation schwebt auch ihm vor, aber im Vordergrund steht

ihm dabei nicht der religiöse, sondern der politisch-nationale Gesichtspunkt. So citirt er dem Hutten das Gesetz Kaiser Leo's I. über die Freiheit der Bischofswahlen vom Jahr 469 (§. 26 bei Böcking Hutteni Opp. IV., 162). Schwer empfindet er die Habsucht der Curie: „Ist wohl ein jämmerlich Sach das und dergleichen vil, so wir Deutschen leiden und tragen; wann will es doch ein End nehmen mit den Bischofsmänteln, mit den Annaten, Pensionen und der Unzahl dergleichen Räubereien? Wann wollen doch die Römer einmahl ihren Dingen Maas geben. Ich fürcht, wir Deutschen werden's nit länger leiden mögen, denn es ist ein unbillig Vornehmen, damit sie uns vergewaltigen, nimmt täglich zu und hat ihre Geldforderung kein Aufhören, Weis noch Maass . . . . Wollte Gott, es geschäh, dass wir unsere Dienstbarkeit abwerfen, auf dass wir nit länger von Ausländern und unsern Nachbarn verachtet würden.“ (§. 12 u. 14). Mit Abscheu beschreibt er den kriegerischen Papst Julius II: „O Gott, was ein Mensch, was ein Wunder! seine Augen greulich, sein Angesicht erschrecklich, er mit all seiner Weis und Geberden grausam, mürrisch und unmenschlich“ (§. 47). „O Frauen“, ruft er (§. 66 flg.) „o Pferde, und o Papst! Soll man uf solche Ding grösser Fleiss haben, denn uf den christlichen Frieden, unsern Glauben, die evangelische Wahrheit, und — die Summa, davon zu reden — uf die christlichen Liebe? Wann ist aber das Christi unsers Herrn Meinung oder Gedanke je gewesen, einen nach ihm zu lassen, der sein göttlich Gesetz und Ordnung zurückschlug, ein neues unchristliches Leben führte, die ganze Welt mit Ablass und Bullen vexiret und belästiget? So auch ein Papst oder Bischof ist zu einem Hirten der Seelen gesetzt, was darf er denn einem, dem er das ewig Leben oder Himmel giebt, ein Bullen darauf schreiben oder versiegeln, so doch im Geschäft der Seelen weder Brief, noch äusserlich Gezeugniss von Nöthen ist, sondern eines guten Gewissens, welches Got der Maasen kennt, dass er, als menschlicher Gedanken erfahren, niemand's Anzeigung, noch Beweisung darüber bedarf? Was thut denn mit hübschen Pferden ein Vicarius des Christus, der nit mer dann zu einem mal“ (und zwar) „auf einem ungestalten Esel gesessen ist? Will er Krieg führen? Fürwahr Christus hat die Krieg gescholten und ruhesam Leben gelobt, zu dem Frieden gerathen, den er auch seinen Nachkommenden als Erbtheil gelassen.“ Mit Entrüstung beklagt er (§. 53): „Der Papst läst keinen Kaiser sein, er fall ihm dann vorher zu Füssen und empfahe die kaiserliche Krone von seinen Füssen ab, verschwöre ihm auch das italienische Reich und die Stadt Rom.“ In Rom, meint er, (§. 43 und 55) ertödte man

mit drei Dingen, nämlich dem guten Gewissen, der Andacht zu Gott und dem Eid, auch das jüngste Gericht. Als Hutten (§. 60 flg.) berichtet, Vadiscus meine, drei Ding seien den Römern schrecklich zu hören: von einem gemein Concilio reden, einer Reformation des geistlichen Standes gedenken, und dass die Deutschen jetzt Augen gewinnen; daneben besorgten und fürchteten sie auch drei Ding: der christlichen Fürsten Einigkeit, Verstand und Merkung des Volkes, nämlich dass ihre List und Trügerei an den Tag käme, erwidert Ernhold: „Vorwahr, der kennet Rom wohl, denn möcht es zu einem freien Concilio kommen, so möchte es dahin kommen, dass man nit mehr sehen würde Christum, das ewige Leben und der Seelen Seligkeit zu Kauf stehen . . . Dem Concilio sein sie so gar wider, dass ich höre, der Papst zwinge alle deutschen Bischöfe in der Confirmation, ihm zu Gott und zu den Heiligen zu verschwören, dass sie nimmer daran sein wöllen oder das fordern, dass je ein Concilium werde . . . Ist es denn also, so möcht doch grösser Sünd und Schand nit geschehen". „Mehr", sagt er (§. 71 flg.), „find' ich auch in keinen Schriften und Historien, dass in etlichen hundert Jahren ein redlicher oder tauglicher Papst gelebt hab. Wohl sein ihr viel grosse Krieger gewesen, haben Städt' und Schloss zerstört, nach Geld und Gut getracht, dem verdammten Geiz dienstlich gelebt. Der aber hitzig in göttlicher Lieb, in den evangelischen Schriften scheinbarlich gelehrt oder mit Inbrunst seines Herzens zu wahrer Geistlichkeit gericht oder gesinnt gewesen sei, muss man weit hinter sich rechnen, bis einer funden werde . . . Sag' mir aber eins! Wie reimt es sich, dass die Kirche für einen, der sich lässt allerseligst nennen, bitte, dass er selig werde? Denn also singen wir in der Kirchen: „Wir bitten vor unsern Papst Leo, Gott woll' ihn fristen, erquicken und selig machen uf der Erden". Ueber die Concordate bemerkt (§. 89) Ernhold: „Vorwahr sag ich, sie sein nit deutschen Namens, ich geschweig fürstlicher Ehren, werth gewesen, die anfänglich dieselbigen zwieträchtigen Eintracht" (discordem concordiam im lateinischen Text, der Ausdruck, womit man nach dem Vorgang Hospinians später von reformirter Seite die lutherische Concordienformel bezeichnete) „mit den römischen Bischoffen gemacht haben. Aber wir sein dreifaltige Narren, die, ob unsere Vorfahren etwas geirret haben, das wir keren [d. h. ändern] mögen, uns dahin schwätzen lassen, dass wir bei lebendigen Leibern, mit gesunden Augen und freiem Willen zu unserm grössten Schaden desselbigen Entgeltung tragen. Und das nit allein, sondern auch lassen wir uns noch täglich mehr und weiter mit Beschwerungen überladen." Von den Schenkungen zu kirchlichen

Zwecken und dem Kaufe der Ablassbriefe sagt Ernhold (§. 178 flg.): „Meinen die thörichten Menschen Gottes Huld und Gnad damit zu erwerben, dass sie ihr Geld zu gütigem geistlichem Gebrauch geben, denn sie glauben gänzlich, es sey wohl angelegt, und voran die guten Fräulin, die dann erbärmlich also betrogen werden und mit wunderlichen Zusagungen durch die Beichtiger überschmeichlet. Dieselbigen melken von ihnen, so viel sie wollen. Und meinen die guten, frommen Weiblin, sie mögen daran nit sündigen, ob sie schon von ihren Mannen pflücken, ihren Kindern abnehmen, das Haus leeren, damit sie den Göckelkrämern [d. i. den Gaukelkrämern] etwas zu geben haben. Ja mehr, nennet man solichs einen Gottesdienst und Werk der Barmherzigkeit und wissen die Ablassprediger das in den Himmel zu heben vor allen Tugenden. Denn frauliche Zucht unversehrt behalten, ist nit so viel. Die Kinder frömmlich und zu heiligem Leben erziehen, ist nit so viel. So viel ist auch nit die Ehe treulich halten und einträchtiglich darin bis uf den letzen Athem leben. In der Summ, nichts ist so viel. Stehlen, damit man Ablass löse, überwindet alle Tugend und Wohlthat. Hat das Christus gewöllt? Oder mag etwas richtiger wider seine Lehre gefunden werden?“ Hutten selbst scheint über diese Auslassungen seines Freundes betroffen: „Ich mein, sagt er, du habest Vadiscum gehört.“ „Ihn hab' ich nit gehört, erwiedert Ernhold, diese Ding aber hab' ich selb gesehen und erkannt.“

Diese Stellen, die noch keineswegs die stärksten des Dialogs sind, mögen genügen, um zu zeigen, welche Anschauungen und Gesinnungen Hutten seinem Freunde Arnold Glauburger in Ernhold in die Seele und auf die Lippen legt. Nur zwei Aeusserungen fügen wir noch bei, weil sie für uns Frankfurter ein besondres Interesse haben. Die eine im Anfange des Gespräches ist eine Parallele zwischen Mainz und Frankfurt, die sich nicht zu Gunsten der alten Reichsstadt wendet. „Ernhold: Als ich sehe, Hutten, bist du doch zuletzt wieder einmal zu uns gein Frankfurt kumen von Mainz, das du pflegst gulden zu nennen. Hutten: Und nit unbillig gulden. Denn auch noch mein Bedünken ist, dass unter allen Städten deutscher Nation, die man einweder Lusts halben ihrer Gelegenheit oder aber um Gesundheit willen des Lufts lobt, möge Mainz den Fürgang und Preiss behalten. Denn bessere Luft hab ich in keiner Stadt nit funden, so ist es onmassen lustig gelegen, bei der Vermischung zweier grossen schiffreichen Wasser, darum man leichtlich und ohne grossen Kosten hin und wieder spazieren und allweg bald, was an allen Oertern neuer Mähr sein, Wissens bekommen mag. So bin ich ganz der Meinung,

dass vor einen Jeden, der studieren und sein Sinn brauchen wölle, Mainz ein gewünscht Wohnung sei, und mag dir vorwahr sagen, dass so oft ich ausgewesen und wieder uf Mainz reise, wenn ich noch die Stadt nit in Gesicht hab, geht mir ein Erfrischung meines Gemüths und der Sinne entgegen, kann auch zu Mainz nimmer genug lesen oder schreiben. Ueber das bedünkt mich, ich hab an keinem Ort besser Infall in meinem Dichten. Ernhold: Ich bin nit ohne Wissen, dass Etlichs also sei, wie du gesagt, hätte aber doch gemeint, du habest Mainz aus einer andern Ursach gulden genannt. Hutten: Aus was Ursach? Ernhold: Dass die Pfaffen daselbst viel Gulden haben und die zu sammeln mehr Fleiss denn auf ihre geistlichen Aemter anlegen. Hutten: Aus sollicher Ursach sollt ich noch billiger euer Frankfurt gulden nennen, denn bei euch ist das Geld in Ueberflüssigkeit und allhie treibt man Geldhändel mehr, denn an keinem Ort. Hieher kommen aus allen Landen, die da kaufen und verkaufen. Hie bringen die Kaufleut ihr Geld zusammen, hie haben die Fugger ganze Berg von Gold liegen. Aber Mainz hab ich gulden genannt, als man pflegt ein Ding, das vor andern schön und lustig ist, oder dorzu wir ein sondere Lieb und Begier haben und das uns zu vorderst wohl gefällt.“ Die zweite Stelle betrifft einen Vorfall zu Frankfurt, der für die dem Clerus und insbesondere der Curie ungünstige Stimmung der Bevölkerung kurz vor der Reformation zeugt und dessen Thatsächlichkeit ich nicht bezweifle. Hutten erzählt, als er nach Rom gekommen, habe er die ganze Fastenzeit nie keine Fleischbank zuschliessen gesehen, ja etliche Cardinäle hätten dieselbige Zeit an ihren Höfen ohne Untersehied Fleisch gespeist. Darauf (§ 78. 79) Ernhold: „Sollichs haben wir zu Rom gesehen, was ist aber nächsthie zu Frankfurt geschehen? Mit was grosser Beweglichkeit (quibus conviciis) hat das Volk des Papstes Legaten Küche verflucht? Denn sie hielten sich nit nach ehristlicher Ordnung, sondern assen die Fasten über allerlei Speise, unangesehen, was geboten oder verboten ist. Hutten: Als sie dasselbig thaten, liessen sie auch desto weniger Butterbrief von ihnen kaufen? Ernhold: Nichts desto weniger, denn in dem behielten sie ihre Weis und Gewohnheit, nicht des denkend, ob sich das Volk ob ihren bösen Sitten ärgern möchte; denn hätten sie sollichs ansehen wöllen, sie wären also scheinbarlich nit über die Gesetz getreten. Hutten: Haben sie auch um solichs red gehört? Ernhold: Ja von etlichen und es ist ihnen mit Rufen [laut] gesagt worden. Hutten: Was antworten aber sie? Ernhold: Die deutschen Fisch wollten ihren Mägen nit bekommen. Hutten: Was sagt das Volk darzu? Ernhold: Es glaubt viel mehr, dass sie Kargheit halber

Fleisch essen, denn die Fisch waren theuer.“ Ist, wie ich nicht bezweifle, in dieser Stelle ein wirklicher Vorgang erzählt, so eröffnet sich damit ein Blick, der die plötzliche Bewegung, welche die Reformation im Jahre 1522 in Frankfurt hervorrief, aus der bereits in der Bürgerschaft bestehenden Stimmung begreiflich macht. Das Gespräch schliesst mit den Worten: „Ernhold: Aber hör, was willst du, dass ich den Curtisanen diese Nacht wünsche? Hutten: Was anders, denn dass sie die Pfründen immerhin begehren und nit erlangen, bitten und doch nit erwerben, suchen und doch nit finden, und dass sie in solcher Begier, Sorg' und Fleiss sich selbs armseliglichen fressen und verzehren. Ernhold: Und soll ich meiner Hausfrau sollichs vorsagen, dass sie es auch mit mir wünsche? Hutten: Wie dir gelicbt.“

Am 6. September 1521 wurde Dr. Arnold Glauburger von Churtrier als Cammergerichtsassessor präsentirt und siedelte mit seiner Familie von Frankfurt nach Speier über. Wenn Fichard in dieser Präsentation den Beweis sieht, „dass Arnold, obgleich ein Schwiegersohn des für Luther ganz eingenommenen Hamann von Holzhausen, doch der römischen Kirche treu geblieben sei“, so hat er mit diesem Urtheile nur gezeigt, wie wenig man in seiner Zeit die Stellungen der Partheien und die ganze Situation im Anfange der Reformation zu begreifen gewusst hat. Im Jahre 1521 kann von einem Lutherischen Kirchenwesen und folglich auch von einem Beharren bei oder einem Abfalle von der römischen Kirche überall noch nicht die Rede sein, sondern nur vom Verfechten der römischen Tendenzen und einer liberalen Opposition gegen dieselbe. Diese letztere hatte nicht blos eine religiös-sittliche, sondern zugleich eine national-politische Seite und fand ihre stärkste Stütze in den Interessen der Bildung, besonders der humanistischen. In den Reihen der Opposition finden wir daher nicht allein hochstehende Geistliche, namentlich Domherren der bischöflichen Capitel, sondern sie blühte überdies kräftig an den Höfen der geistlichen Fürsten, die sich in jener Zeit noch gerne als Mäcene der Wissenschaften und Künste preisen liesen, wie wir dies namentlich von dem Mainzer Churhofe wissen, an welchem Männer wie Frowin Hutten, Stromer, Capito, Hedio u. A. Einfluss übten und selbst ein Ulrich von Hutten gerne gesehen und fürstlich belohnt wurde. Dass daher Dr. Arnold Glauburger von einem geistlichen Fürsten zum Kammergericht präsentirt wurde, hat nichts Auffallendes und beweist eher alles Andere als seine fortwährende Treue gegen die römische Kirche, auch wenn man in Trier, wie dies wirklich der Fall war, den reformatorischen Tendenzen weit energischer entgegentrat, als in Mainz. Ohnehin dachten damals selbst diejenigen, welche

die Reformation mit grossen Hoffnungen begrüssten, an nichts weniger, als eine völlige Umgestaltung des kirchlichen Cultus, die selbst in Sachsen erst nach dem im Jahre 1525 erfolgten Tode Friedrich's des Weisen unter der Regierung seines Bruders Johann erfolgte. Ohne Zweifel besuchte man noch in Frankfurt und an den meisten Orten mit Andacht die Messen und selbst reformatorisch gesinnte Frauen stifteten Jahresgeziten und Seelenmessen, wie 1523 in ihrem Testamente Katharina Holzhausen, geb. Fröschin, zu St. Bartholomaei und zu St. Catharinen. Nur eine völlige Verkennung des Charakters jener Zeit kann daraus mit Fichard die Folgerung ziehen, ein solcher Eifer für die Religionsgebräuche, in welchen sie erzogen worden sei, stimme nicht ganz mit der doch so wohl begründeten Ueberlieferung, nach welcher sie Luther bei seiner Durchreise nach Worms begrüsst, ihm die Hände geküsst, ihn mit Malvasier gelabt und die Hoffnung ausgesprochen, er sei der von ihren Ahnen geweissagte Mann, der den Immunitäten des Papstes widersprechen werde. Hat doch am 22. Juli 1525 am Maria-Magdalenentag noch Haman Holzhausen nach Wolfgang Königstein's Bericht den das Sacrament tragenden Priester in feierlicher Procession geleitet.

Wir besitzen übrigens noch urkundliche Zeugnisse, auf dem Stadtarchive, aus welchen hervorgeht, dass Arnold Glauburger seiner Abneigung gegen die römische Priesterschaft auch in seiner neuen Stellung nicht untreu geworden ist. 1527 wurde er von dem Liebfrauenstifte zu Frankfurt beim Schöffengericht verklagt, weil er elf Gulden sechs Schillinge Zinsen jährlicher Gülte, die er und sein Vater demselben früher entrichtet, fortzuzahlen sich geweigert habe. Vom Schöffengerichte zur Zahlung verurtheilt, wandte er sich appellirend an das Kammergericht und erwirkte von diesem eine Citation des Stiftes, die am 18. September dem Decan und Capitel durch einen geschwornen Boten insinuirt wurde. Man vergl. das Schreiben des Capitels an den Kurfürsten von Mainz von Samstag nach Dionysii 1527 und die Aufzeichnung Königstein's zum 18. September dieses Jahres.

Arnold Glauburger errichtete sein Testament im Jahre 1534 zu Speier, in welchem Jahre er auch ohne Erben verschieden ist, da seine Frau und drei Kinder vor ihm gestorben waren.

II. Hutten und Philipp Fürstenberger.

Unter den Männern, mit welchen Hutten ausserdem in Frankfurt in freundschaftlicher Beziehung stand, haben wir bereits Philipp Fürstenberger genannt. Er ist geboren 1479, heirathete 1503 Katha-

rine Bromm, kam 1505 in den Rath und wurde 1510 Schöffe. In dieser Stellung scheint er sich zu Anfang nicht befriedigt gefühlt zu haben; am 1. Mai 1513 bat er nach Lersner II, 149, in offnem Rath um günstigen Urlaub vom Schöffen- und Rathsamt; der Rath, der den ausgezeichneten Mann ungern entbehren mochte, ersuchte ihn, so ihm Noth wäre, auf ein Vierteljahr Urlaub zu nehmen. Dadurch scheint seine Verstimmung nicht beschwichtigt worden zu sein; denn am 31. Mai bittet er abermals ihn seines Schöffen- und Rathsitzes gnädiglich und günstiglichen zu entlassen und von seinem Eide ledig zu sagen; der Rath beauftragte darauf Johann Frosch mit ihm zu handeln, dass er hier bleiben wolle. Wahrscheinlich waren seinem hochstrebenden Geiste die städtischen Verhältnisse zu enge. Von nun an finden wir ihn häufig mit grösseren staatsmännischen Missionen betraut: 1518 als Abgeordneten der Stadt auf dem Reichstag in Augsburg, 1521 zu Worms, 1527 zu Regensburg und Speier, 1530 zu Augsburg, 1532 zu Regensburg. 1521 wurde er mit Stephan Grünberger zu dem in Mainz weilenden Kaiser Carl V. abgeordnet. 1519, 1525 und 1531 hat er das ältere Bürgermeisteramt bekleidet und sich namentlich im schweren Jahre 1525 um die Beilegung der Bürgerunruhen grosse Verdienste erworben. Die Reformation hat er mit Haman Holzhausen am kräftigsten und mit grosser Besonnenheit befördert. Er starb am 18. September 1540.

Noch besitzen wir zwei Briefe von Hutten an Fürstenberger. Nur den ersten können wir hier mittheilen, da der zweite sich auf Ereignisse bezieht, die wir später im grösseren Zusammenhange zu betrachten haben. Jener lautet in deutscher Uebersetzung:

Hutten seinem Philipp Fürstenberg.

Ep. 170. Fol. 354 flg.

Weil ich dir meinerseits versprochen habe, dass ich, wenn du meines Dienstes dich je bedienen willst, dir gewärtig, bereit und willig sein würde, darum scheue ich mich nicht, deinen Dienst anzusprechen. Und für jetzt muss ich dich mit folgender Besorgung belasten: ich bedarf dringend zu dem, was mich nun beschäftigt, des Aeneas Sylvius, des nachmaligen Papstes, Europa und Asien; die Bücher sind in Frankreich unter anderm Titel gedruckt und haben, wenn ich mich recht erinnere, die Aufschrift: des Aeneas Sylvius Cosmographia; ausserdem bedarf ich das Büchlein des Michael Ricci über die spanischen, sicilianischen, hunnischen und andre Könige. Ich bitte dich, gehe bald zum Buchhändler, kaufe, was auch und wieviel sie kosten

mögen, und schicke sie mir in das Haus des Johannes von Hatzstein. Du hast meinen Brief gegen die Aftertheologen. Ich habe den ganzen Kerker meiner Geduld gebrochen und schreite heraus in meinem ureignen Wesen. Gegeben zu Mainz [wahrscheinlich Anfang Juni 1520].

Dieser Brief bezeugt zunächst den engen literarischen Verkehr, in welchem Hutten mit Fürstenberger steht, zugleich aber sprieht er auch für des letzteren Bildung, für den Umfang seiner wissenschaftlichen Interessen und für den Reichthum der Hülfsmittel und Bezugsquellen, die damals Frankfurt vor Mainz voraus hatte. Endlich, und dies ist das Wichtigste, finden wir darin den Wendepunkt in Hutten's Entwicklung angedeutet; den Hofdienst hat er quittirt; die Zeit der Rücksichtsnahme liegt als durchschrittenes Stadium hinter ihm, selbst die blosse litterarische Opposition genügt ihm nicht mehr; mit stürmischer Ungeduld drängt es ihn hin zur entschiedenen reformatorischen That, reisst es ihn fort zum eingreifenden, wirksamen Handeln — er bedarf der Freunde, die ihn darin verstehen, weil sie seine Gesinnungen theilen, und er ist gewiss, sie in Frankfurt, in Männern, wie Arnold Glauburger, wie Haman Holzhausen, wie Philipp Fürstenberger zu finden.

III. Johannes Cochlaeus.

Ehe wir den angesponnenen Faden der Erzählung fortführen, gehen wir zu einem Manne über, den wir gewohnt sind, nur in den Reihen der Gegner derer uns zu denken, mit denen wir uns bis dahin beschäftigt haben, und den wir nichts desto weniger bis zum Juni 1520, also bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem wir die Beziehungen Ulrich's zu dem Frankfurter Freundeskreis verfolgt haben, selbst als Glied desselben und wie mit Hutten, so auch mit Fürstenberger durch die manigfachsten Verhältnisse verknüpft sehen werden — es ist Johannes Cochlaeus von Januar 1520 bis 27. November 1530 Decan am Liebfrauenstift dahier. Im Jahre 1758 gab der Altorfer Professor Johannes Heumann unter dem Titel documenta litteraria varii argumenti einen Band Briefe verschiedener Gelehrten an den Nürnberger Patricier Willibald Pirekheimer mit einer litterarischen Einleitung heraus. Dieselben werden durch eine lange Reihe von Briefen des Joh. Cochlaeus eröffnet, 15 derselben sind aus Italien, 4 aus Frankfurt geschrieben, die späteren von andern Orten. Kein Darsteller Frankfurter Geschichte hat diese Briefe benützt oder auch nur durch eine flüchtige Erwähnung derselben seine Bekanntschaft mit ihnen verrathen

— und doch bilden gerade die vier Frankfurter Briefe in einer Zeit, aus der man so wenige und meist nur fragmentarische Aufzeichnungen hat, ein interessantes historisches Denkmal. Ich glaube mich nicht erst entschuldigen zu müssen, wenn ich aus diesen Briefen, so wie aus den von Italien geschriebenen, das für uns Interessante hier mittheile, namentlich sofern es uns ein Urtheil über die Persönlichkeit des Mannes gestattet, der mindestens drei Jahre hier in bedeutender Stellung gewirkt und die folgenden sieben Jahre wenigstens nominell noch diese Stellung in unsern Mauern bekleidet hat.

Johannes Dobeneck war um das Jahr 1479 geboren in dem fränkischen Marktflecken Wendelstein an der Schwarzach in der Burggrafschaft Nürnberg unterhalb des Gebirges (dem späteren Fürstenthum Onolzbach oder Anspach). In seinem gewöhnlichen Namen Cochlaeus erscheint der seines Geburtsortes latinisirt. Wendelstein bezeichnet nämlich im Mittelhochdeutschen eine Muschel oder Schnecke, lateinisch „cochlea“. Da Nürnberg die Mitherrschaft über den Flecken hatte, mag er mit der Reichsstadt frühzeitig in Beziehung gekommen sein und in ihr vielfache persönliche Verbindungen angeknüpft haben. Er wird daher später auch häufig Cochlaeus aus Nürnberg genannt. Im Jahre 1510 finden wir ihn als Magister der freien Künste und Humanisten in Cöln. Von dort berief ihn am 5. März des genannten Jahres der Nürnberger Rath als „Rector und Schulmeister bey Sanct Lorenzen Pfarrkirchen“. Während ein gleichzeitiger Brief des Bürgermeisters Tetzel ihm die Annahme dieses Rufes widerrieth, weil seine eigne Mutter und sein in Schwabach lebender Bruder nicht damit einverstanden seien, dass er seine beste Zeit mit der „Scolasterei“ verderbe, die ihm nur geringe Aussichten eröffne, für die sich ihm bald die Gelegenheit eröffnen würde, mit etlichen jungen Leuten als „Ueberseher und Zuchtmeister“ nach welschen Landen zu gehen, um da zu grossen Künsten zu gelangen, rieth ihm der Propst zu St. Lorenzen Dr. Anton Kress in ausführlichem Schreiben vom 7. März dem Rufe ungesäumt zu folgen. Er bietet ihm, bis sein Vorgänger an der Schule die Wohnung geräumt haben werde, gastliche Aufnahme in seinem Hause, wo es ihm an den Gaben der Ceres und des Bachus nicht fehlen werde. Wenn er die Gehälter seiner Collaboratoren bestritten habe, dürfe er sich auf 100 fl. des Jahres stehen, obgleich diese Einnahme bei den wechselnden Verhältnissen und der launenhaften Gunst der Eltern seiner Schüler nicht als eine ganz sichere zu betrachten sei. Wenn man ihm von einer Seite her bessere Aussichten eröffne, so sei dies eine Intrigue, da er einen begünstigten Nebenbuhler habe, in dessen Interesse man ihn vielleicht abzumahnen versuche. Dieser Rath

schlug durch, Cochlaeus kam und leitete in der Schule die Humanitätsstudien; als Erstlingsfrucht seiner dortigen Wirksamkeit erschien bereits im Jahre 1511 seine Geographie des Pomponius Mela, dem Nürnberger Patricier und Rathsgliede Willibald Pirckheimer zugeeignet.

Es ist ein glänzendes Bild, das Strauss in markigen Zügen von dem letzteren entwirft. „In keinem Andern ist das Patriciat der deutschen Reichsstädte dem römischen näher getreten. Nichts war klein und eng angelegt in dem Mann und seinen Verhältnissen. Ein grosser gewaltiger Körper, von früh auf ritterlich geübt; Geburt aus einem edeln Geschlechte der damals ersten deutschen Stadt; ererbter Reichthum; gelehrte Ausbildung in Italien, höfische und kriegerische im Dienste des Bischofs von Eichstädt; wo zu einem solchen Geiste von starker und umfassender Anlage solche Mitgaben hinzu kamen, da konnte sich etwas Bedeutendes entwickeln. Kaum hatte er seine Bildung vollendet, so nahm er im Rathe seiner Vaterstadt Platz; seine imponirende Gestalt, seine Wohlredenheit, seine diplomatische Haltung machten ihn besonders zu Gesandtschaften geschickt; bald lernte Kaiser Max ihn schätzen und ernannte ihn zu seinem Rathe; manche Gunst, die er der Stadt Nürnberg bewies, hatte sie der Geltung zu verdanken, in welche sich ihr Sprecher bei dem Kaiser zu setzen wusste. Auch seine kriegerischen Gaben anzuwenden, fand Willibald Gelegenheit. Als der Schweizerkrieg des Jahres 1499 ausbrach, führte er [29 Jahre alt] dem Kaiser die Nürnbergischen Truppen als ihr Oberster zu; der Krieg war unglücklich, da es an der obern Leitung fehlte: Pirekheimer an seiner Stelle erprobte seine Tüchtigkeit und beschrieb nachher selbst seinen Feldzug, wie Xenophon und Caesar. Heimischer Neid und Anfeindung fehlten dem hervorragenden Manne nicht: einmal trat er grollend aus dem Rathe und liess sich ein andermal nur durch die ehrenvollste Genugthuung darin zurückhalten. Alle Zeit, die ihm von öffentlichen Geschäften übrig blieb, gehörte der Wissenschaft und Kunst, dem persönlichen oder brieflichen Verkehre mit ihren Vertretern, von denen die Meisten seine Bekannten, die Besten seine Freunde waren. Aber auch die Bedeutendsten unter denselben näherten sich ihm nur mit Verehrung, legten auf sein Urtheil und seinen Rath das grösste Gewicht und nahmen seine Zurechtweisung willig hin. Sein Haus, dessen Gemächer die Besuchenden königlich nannten, seine mit Büchern und Handschriften reich versehene Bibliothek, standen jedem Gelehrten offen. Seine glänzenden Gastmahle, bei denen er vorzugsweise Leute von Geist um sich zu versammeln liebte, waren berühmt. Durch ihn vornehmlich wurde Nürnberg ein

litterarischer Mittelpunkt. Seine Geistesrichtung war die humanistische, in dem Heere der Reuchlinisten nahm er eine der vordersten Stellen ein. Sein lateinischer Stil ist nicht tadellos, hat aber, besonders in seinen gehaltvollen Vorreden und Zueignungen, einen klassischen Strich und römische Würde. Eine seltene Stärke besass er im Griechischen. Schriften von Plato und Xenophon, von Plutarch und Lucian, hat er in's Lateinische, manche auch in's Deutsche übertragen. . . . . Wie verkörpert ist in Pirckheimer der allseitige Wissens- und Bildungsdrang der Zeit. Hermann, Graf von Nuenar, wechselt Briefe mit ihm über ältere deutsche Geschichte, Erasmus, Cochlaeus über Theologie; Gabriel Hummelberger erbittet sich ein botanisches Buch aus seiner Bibliothek und fordert ihn auf, auch einige der griechischen Aerzte, wie bereits den Kirchenvater Gregor, lateinisch reden zu machen; dazwischen legen ihm Andere verwickelte Rechtsfälle zur Begutachtung vor; Hubert Thomas von Lüttich bittet ihn um Erklärung etlicher Verse aus Hesiod, Glarcanus freut sich seines Vorhabens, die Geographie des Ptolomaeus herauszugeben. Auch die Kunst war Pirckheimer nicht fremd. Die Musik übte er selbst als Liebhaber aus; den Landsmann Albrecht Dürer bewunderte er als Maler und liebte ihn als Menschen und es war ein tiefer Kummer für ihn, dass er den trefflichen Freund als das Opfer der Quälereien eines bösen Weibes vor der Zeit hinwelken sah. Wie antik spricht das Bild uns an, das Willibald selbst von seinem Landleben auf dem Gute seines Schwagers, als zu Nürnberg die Pest hauste, uns entwirft. Hier, entfernt von städtischen und Staatsgeschäften, lebt er ganz dem Studium und der Natur, liest Vormittags im Plato, sieht nach Tisch von hoher Burg herunter, da ihn das Podagra am Gehen hindert, dem Treiben der Landleute auf den Feldern, der Fischer und Jäger im Thal und auf den umliegenden Hügeln zu; empfängt und bewirthet Besuche aus der Nachbarschaft oder auch die eigenen Maier und Bauern mit Weib und Kind; der Abend gehört wieder dem Studium, besonders geschichtlicher Werke und solcher, welche von den Sitten der Menschen oder der Herrlichkeit der Natur handeln; dabei wacht er tief in die Nacht, und ist der Himmel hell, so beobachtet er noch mit Instrumenten den Lauf und die Stellung der Wandelsterne, in denen er die Ereignisse der Zukunft, die Schicksale der Fürsten und Nationen zu lesen glaubt.“ *)

Mit diesem Manne trat der junge Magister der freien Künste in Nürnberg in enge Beziehung; er rühmt und benützt seine Bibliothek,

*) Strauss, Ulrich v. Hutten I, 319 flg.

er orientirt sich an seinem Rath und seinem vielseitigen Wissen, er wählt ihn zum Protector seiner Studien und seiner ersten litterarischen Arbeiten. Diesem nahen Verhältnisse hatte er es zu danken, dass bald die Aussicht sich ihm verwirklichte, die ihm bei seiner Berufung nach Nürnberg der Bürgermeister Tetzel eröffnet hatte. Eine der Schwestern Willibald Pirckheimer's war an Martin Geuder, einen Rathsmann zu Nürnberg, verheirathet. Vier Söhne, Johannes, Georg, Sebald und Martin waren dieser Ehe entsprossen. Pirckheimer hatte sich nicht zu hoch geachtet, die reichen Schätze seines Wissens ihnen zu eröffnen und sie selbst im Griechischen zu unterrichten; sie erkannten später noch auf der Hochschule dankbar, ihr bester Lehrer in dieser Sprache sei ihr Oheim gewesen. Wie ihr Wissen, so suchte er auch ihren Character durch eindringliche Vorstellungen und Vorschriften zu bilden. In einem Briefe vom 30. September 1515 schreibt er ihnen: „Nicht allein die Christen, die Bekenner der wahren Religion, sondern auch die Weisen unter den Heiden pflegen ihre Söhne zu lehren, Gott vor Allem zu fürchten und dann auch die Eltern zu ehren, in der eben so wahren als frommen Ueberzeugung, dass alle menschliche Weisheit und Glückseligkeit ohne die Furcht des Herrn eitel und nichtig sei, weshalb der Psalmist die Gottesfurcht aller Weisheit Anfang nennt. Wie sehr aber die Ehrfurcht vor den Eltern durch jede Religion empfohlen sei, halte ich für überflüssig im Einzelnen nachzuweisen, da alle wie mit einem Munde die kindliche Pietät fordern, und wie sie den Verehrern Gottes und denen, welche die Eltern verehren, in der gegenwärtigen und zukünftigen Welt alle Güter, Ehren, Glückseligkeit und langes Leben verheissen, so weissagen sie denen, welche die göttliche Religion verachten und die Pflichten gegen die Eltern verletzen, das Gegentheil. Obgleich uns nicht ganz klar ist, welche Strafen in der andern Welt solche Uebertreter zu verbüssen haben, so sehen wir doch deutlich, dass die Verächter Gottes und der Eltern nicht nur dieses Leben elend dahinbringen, sondern auch unheilvoll untergehen. Ich schreibe euch dies desshalb, damit ihr, obgleich es euch ziemt, in Allem tugendhaft zu leben, doch vorzugsweise dieser beiden Gebote eingedenk seid, die so enge zusammenhängen, dass das eine ohne das andere nicht erfüllt werden kann. Darum fürchtet und ehret Gott vor Allem und dann auch die Eltern; dies werdet ihr thun, wenn ihr eingedenk seid, welche Wohlthaten euch die göttliche Güte beschert hat und wie wohlwollend eure Eltern sie euch zuwenden, und ihnen dafür den Dank abstattet, der in eurer Macht liegt, indem ihr tugendhaft lebet, Zeit und Geld zusammenhaltet, und vorzüglich eurem Lehrer in allem gehorchet; denn da er

ein eben so guter als gelehrter Mann ist, wird er euch nichts befehlen, was ihr bereuen könnt. Haltet euch daher, wie es guten Jünglingen ziemt, ehret Gott, eure Eltern und euren Lehrer, der an euch Elternstelle vertritt, so, dass ihr nicht minder der menschlichen als der himmlischen Glückseligkeit eingedenk seid. Wenn ihr das thut, so werden in euch Männer heranwachsen, wie wir sie hoffen; wo nicht, so dürft ihr allem Missgeschick entgegensehen. Lebet wohl und seid nochmals eingedenk, zu welchem Zwecke euch eure Eltern mit so grossen Kosten in Italien erhalten."

Der Lehrer, dessen hier Willibald gedenkt, ist Niemand anders als Johannes Dobeneck oder Cochlaeus. Er war mit den drei älteren Söhnen Martin Geuder's im Jahre 1515 nach Bologna gegangen, um dort ihre Studien zu überwachen und zu leiten. Wir besitzen von ihm noch die Briefe, die er vom 9. September 1516 bis zum 3. October 1517 aus Italien an seinen väterlichen Freund gerichtet und die über seine Beschäftigung, seine Studien, seine Umgangsverhältnisse, seine Beobachtungen des Landes und der Leute und seine Richtung Aufschluss geben.

Seine wichtigste Sorge galt den ihm anvertrauten Zöglingen. In Bologna hatte er für sich und sie eine geräumige und anständige Wohnung von 6 Zimmern gemiethet. Da sie für den gemeinsamen Bedarf zu gross war, so wollte er das sechste an Fremde abgeben. Er bittet daher Pirckheimer noch einen Neffen, seinen Bruderssohn, nachzusenden. Auch ein junger Holzschuher gehörte zu der kleinen deutschen Colonie, deren Zahl einmal bis auf acht anwuchs. Ueber die Beschäftigung seiner Zöglinge erstattet er Pirckheimer folgenden Bericht: „Deinen Neffen werden in öffentlichen Vorlesungen morgens die Briefe Cicero's an Atticus und die Georgica Virgil's, nachmittags griechisch Thucydides und Aristophanes, lateinisch Cicero's Redner und Properz erklärt. Während der griechischen Vorlesung hört Sebaldus Institutionen. Zu Hause hören sie morgens bei mir den Text der Pandecten, wir sind bis zur Petitio hereditatis gelangt; ich werde aber zu nützlicheren Büchern und Titeln eilen, deren uns noch viele bevorstehen. Den Livius exponiren sie selbst bei mir; ich den Ovid und Solinus, doch stehen wir mit beiden am Ende." Ein andermal schreibt er, er habe dem Johannes einen Dialog des Lucian vorgelegt, ihn in das Lateinische zu übersetzen, Georg habe lateinische Verse gemacht und werde deren noch mehr zu Stande bringen, wenn er nicht zu nachlässig sei; dem Sebald habe er eine zu Constantinopel gedruckte hebräische Bibel gekauft, sie sei theuer, aber schön; täglich unterrichte ihn ein Jude in dieser Sprache.

Der Aufenthalt in Italien war damals nicht ohne Gefahr. Zur Zeit des Carnevals 1516 war ein Deutscher ermordet worden, der Mörder aber unbekannt geblieben. Ein Studentenzwist endigte mit wüstem Tumult. „Neulich, schreibt er im März 1517, war unsere ganze Nation in den Waffen gegen die ganze Nation der Lombarden; auch ich sah mich genöthigt, meine beiden älteren Zöglinge zu den Waffen und folglich in die Gefahr zu entsenden. Man lief wild und wüthend durch die Strassen, gewiss, die Feinde dem Tode zu überliefern. Sie stürmten in die Häuser, der Kampf wurde mit jeder Art von Waffen geführt, auch mit Schusswaffen; die Lombarden liessen sich draussen nicht blicken, sondern hielten sich in den Wohnungen versammelt. Hätte sich nicht der Gouverneur dareingelegt, so wäre es in der That zum Handgemenge und zum Morde gekommen; nach zweitägigem Wüthen gebot er Frieden. Getödtet wurde Niemand, verwundet nur Wenige, die zufällig hineingerathen waren; zu unserem Beistande erboten sich die Toscaner, die Picener, Spanier, Ungarn, Polen, so dass Schüler gegen Schüler inmitten der Stadt sich bekämpften, aber zur rechten Zeit wurde die Sache geschlichtet. Jetzt ist unter den Schülern Friede, draussen aber Krieg und Tumult.“ Auch Hutten, der damals in Bologna studierte, scheint bei diesen Händeln nicht gefeiert zu haben. Als Sprecher vertrat er vor dem Gouverneur, einem Genuesen, das Recht seiner Nation mit einem Feuereifer, der den Ingrimm des Italieners erregte. Er reiste bald darauf, um sich Nachstellungen zu entziehen, nach Ferrara und Venedig. Nach seiner Rückkehr weilte er nur wenige Tage in Bologna und kehrte in der Stille nach Deutschland zurück (Strauss I, 183).

Neben der Beaufsichtigung seiner Zöglinge beabsichtigte Cochlaeus für sich die Betreibung juristischer, insbesondere canonistischer, und theologischer Studien. Doch war er zu unruhig, als dass er in geordneter Stufenfolge die Vorlesungen hätte hören können. Auf die Autodidaxie sind Naturen wie die seinige vorzugsweise angelegt. Auch sagten ihm die Lehrer nicht zu. „Ich höre gar nichts, schreibt er, doch bin ich nicht müssig; ungern lasse ich einen Augenblick der Zeit unbenützt dahingehen. Die Thorheiten der Theologen und Juristen halte ich für mich nicht nützlich; darum lebe ich zu Hause meinen Büchern.“ Er will sich vornehmlich auf die Rhetorik legen und hofft sich auf dem Wege der Privatlecture durch Nachahmung des Cicero, Chrysostomus, Origenes und Augustin zum Redner zu bilden. Jesaias und Paulus hat er sich zu Vorbildern gewählt. Mit grosser Liebe durchläuft er, wie er sagt, den Text der Evangelien — aber seine Liebe ist nicht wie bei tieferen Naturen aus einem

Heilsbedürfnisse entsprungen, er liest sie nur um zu wissen, wo eine von Augustin oder Origenes citirte Schriftstelle sich findet. Kaum hat er, wie er selbst erzählt, in die Anfänge des Rechtsstudiums hineingeblickt, so schreibt er bereits sieben Querelen gegen Justinian, in welchem er einen unerträglichen Despoten wie Nero erblickt. Die Verrinischen Reden des Cicero dienten ihm dabei als Muster. Er beabsichtigt nichts geringeres als eine völlige Reformation des Justinianeischen Rechtes in Deutschland. Mit scharfem Eifer geisselt er die Glossatoren und leert gegen Accursius den ganzen Köcher seiner Zornespfeile aus. Drei Monate hat er mit diesem Werke verbracht, 24 Bogen voll geschrieben; er wagt den Wunsch an seinen Protector, dass dieser seine Ausarbeitung dem Kaiser vorlege und verspricht sich davon eine Verbesserung des ganzen Rechtszustandes im deutschen Reiche. Er wird aber von diesem scharf getadelt, dass er, statt erst Jurisprudenz zu studiren, schon jetzt eine verfrühte und unreife Kritik übe. So besinnt er sich allmählig wieder auf die Zwecke seines italienischen Aufenthaltes. Aus Deutschland hat er nur die niederen Grade des Priesterthums mit nach Italien gebracht. Auf den Wunsch des Propstes Kress, dass er nicht ohne den theologischen Doctorgrad wieder zurückkehre, begibt er sich am 26. März 1517 nach Ferrara, um dort zu promoviren. Obgleich den theologischen Studien längst entfremdet, erreicht er, die Hin- und Rückreise mitgerechnet, in vier Tagen dies Ziel seiner Wünsche mit einem Aufwand von 13 Ducaten. Jetzt wendet er sich um so eifriger dem canonischen Rechtsstudium zu.

Unter den Bekanntschaften, die er in Bologna macht, und den Freunden, mit denen er dort verkehrt, tritt in seinem Briefe vor Allem Ulrich Hutten hervor. Dessen satyrisches Gedicht Marcus, ein Gemisch von griechischen und lateinischen Hexametern — die ersteren hat er der Batrachomyomachie entlehnt — zur Schmach des Froschsumpfes Venedig, übersendet Cochlaeus an Pirckheimer. Beim Abendessen liest ihm Hutten einige neue Briefe unter lautem Gelächter vor: es sind die Briefe der Dunkelmänner, durch welche die deutschen Humanisten sich ihres Freundes Reuchlin angenommen und die kölnischen Theologen sammt dem Ketzermeister Hoogstraten dem öffentlichen Hohne preisgegeben haben. Doch leugnet Hutten beim Vorlesen, dass er der Verfasser des Buches sei, mit den Worten: „durchaus nicht, Gott selbst hat es verfasst.“ Wenn Cochlaeus bemerkt, dass einer dieser Briefe ganz Deutschland durchschweife und auch Pirckheimers gedenke, der gegen den Wucher geschrieben, so kann damit nur, wie auch Strauss meint (I, 232), das neunte Stück des 2. Theils, das Carmen rythmicale des Magister Schlauraff, gemeint sein,

in welchem es v. 39 flg. heisst: „Ich kam nach Nürnberg; dort ist ein gewisser Pirckheimer, der nicht einmal Magister ist, mir entgegengetreten; aber ich hörte im Stillen, dass er mit vielen Genossen sich für Capnio verschwören und gegen uns Theologen viele Bücher schreiben wolle; auch wurde mir gesagt, er habe neulich ein Buch über den Wucher geschrieben, den die Theologie erlaubt, wie in Bologna disputirt und durch unsere Magister [d. h. die Doctoren der Theologie] erwiesen worden ist.“ Es unterliegt kaum einem Zweifel, dass dieser Brief, wie andere des zweiten Theils, aus Hutten's muthwilliger Feder geflossen ist; schon die Fülle des Witzes, die diesen Brief so lebendig durchströmt und der ächt Hutten'sche Ausdruck: salutem sesquipedalem im Anfange desselben deuten darauf hin. Am zweiten Theile dieser Briefe haben überhaupt mehrere Verfasser gearbeitet, dagegen scheint es ausgemacht, dass der erste Theil ausschliesslich dem Erfurter Humanisten Crotus Rubianus angehört. Cochlaeus ist unerschöpflich in Hutten's Preise: „In der That ein wunderbares Talent, schreibt er, besonders in der Verspottung fremder Thorheit. Er strömt über von Scherz und beissendem Witz; sobald ich den Mann hörte, sagte ich, er sei der zweite Lucian.“ Und gerade an Lucian und Aristophanes, welche er und vier andere Genossen sich von einem Griechen in Bologna interpretiren liessen, bildete damals Hutten seinen congenialen Geist; an ihnen studirte er die dramatische Gesprächsform, deren er sich später mit so grossem Geschicke, vornehmlich in der römischen Dreifaltigkeit und anderen Dialogen, gegen die Hierarchie bediente. Der Streit zwischen Reuchlin und den Kölnern beschäftigte vielfach Hutten und Cochlaeus: wie jener, so stand auch dieser noch unbedingt auf Seiten der Humanisten. Ein andermal ruft er aus: „Ich habe einmal die Deutschen wegen des Erasmus angeklagt, dieser ausgezeichneten Zierde Deutschlands, die zu Basel in so beschränkten Verhältnissen sich behilft. Ich könnte sie auch wegen Hutten's anklagen, den die Deutschen vernachlässigt, die Italiener ausgeplündert, die Franzosen verwundet haben. Wenn ein solches Genie dort vernachlässigt wird, was dürfen Andere für sich hoffen.“ Er zittert für die Gefahren, denen er sich durch seine Freimüthigkeit aussetzt: „Ich lobe und ehre einen so grossen Mann um seines Geistes, seines Studiums, seiner Gelehrsamkeit willen, weil er sein Volk und sein Vaterland liebt und verherrlicht, doch fürchte ich, dass sein deutscher Freimuth, wenn er ihn nicht mässigen lernt, ihm verderblich werde; Erasmus wird ihn zügeln, zügle auch du ihn, wenn du es vermagst, damit nicht durch der Barbaren Nachstellung unser gemeinsames deutsches Vaterland vor der Zeit einen solchen Geist ver-

liere; ich darf nicht offen schreiben, du jedoch wirst von ihm Alles offen erfahren.“ Hutten hielt seine Rückreise nach Deutschland geheim, weil er Nachstellungen von den Italiencrn befürchtete; nicht einmal des Cochlaeus Zöglinge durften etwas davon erfahren. Doch taucht beim Scheiden wohl in beiden Männern die Ahnung, vielleicht schon die Gewissheit, auf, dass ihre Naturen nicht zu einer dauernden Freundschaft zusammenklingen. „Vor acht Tagen“, schreibt am 5. Juli 1517 Cochlaeus, „ist Hutten zu euch abgereist, ein Mann, mehr von scharfem und schneidendem Geiste, als von sanftem und ruhigem Gemüthe. Ich habe ihm Briefe mitgegeben, obgleich es scheint, er sei uns etwas fremder geworden. Ich liebe seinen Geist, aber nicht seinen Ungestüm, leichter werde ich mir in der Ferne als in der Nähe seine Freundschaft bewahren.“ Cochlaeus empfiehlt den jungen Ritter, der damals 27 Jahre alt war, auf das Wärmste zu ehren- und liebevoller Aufnahme, doch, fügt er hinzu, hat mich dieser — wie soll ich sagen: Diener oder Schirmherr der Wissenschaft oder beides? — gebeten, dir vertraulich zu schreiben, dass du ihn nicht mit Nürnberger Gepränge, wie man zu sagen pflegt, empfangest. Denn er sucht nicht deine prächtigen und glänzenden Gastmähler, sondern deine gelehrten Gespräche, trotzdem dass er auf seiner Reise beeilt ist.“ Auch Hutten's Freund, den Würzburger Canonicus, nachmaligen Domherrn, Friederich Fischer lernt Cochlaeus in Bologna kennen; er erwähnt häufig seines Umgangs und eröffnet ihm den brieflichen Verkehr mit Pirckheimer. Ebenso empfängt er Briefe und Schriften von Reuchlin und leitet den Briefwechsel und den Schriftenaustausch zwischen dem Grafen Picus von Mirandola und Pirckheimer ein.

Schon diese Umgangskreise lassen erwarten, dass Cochlaeus damals mit den Humanisten verkehrend und ihre Interessen theilend, von der römischen Gesinnung, die er später vertrat, noch weit entfernt war. So verhält es sich auch in der That. Mit Spott und Entrüstung berichtet er die monströse Thatsache, dass durch eine Ernennung oder vielmehr durch ein Messgeschäft 31 Cardinäle geschaffen worden seien. „Nicht genug“, fügt er hinzu, „dass man den Abgesetzten ihre Güter eingezogen, man behauptet auch, dass durch die an ihre Stelle Getretenen dem Papst über 400,000 Ducaten zugeflossen seien, die als fette Beute dem vertriebenen Herzoge von Urbino zufallen werden, aber ich sage dies nicht, dass ich nicht gebannet werde. Man behauptet, der Cardinalat stehe zum Verkaufe feil, wie auch die übrigen Officien.“ Mit sichtlicher Freude erzählt er, dass Hutten am Tage vor seiner Abreise bei ihm des Laurentius Valla

Schrift über die erdichtete Schenkung Constantin's des Grossen gefunden, die er von einem Bekannten auf kurze Zeit zur Ansicht geliehen, dass sie ihm Hutten abgebeten, um eine Abschrift davon zu nehmen und sie in Deutschland aufs neue zum Abdruck zu befördern und zu verbreiten; dass Friedrich Fischer, der Würzburger Canonicus, sie rasch abgeschrieben und dass in wenigen Tagen auch Deutschland Exemplare davon haben werde. „Ich halte", bemerkt er dazu, „für sehr wahr, was Laurentius geschrieben hat; fürchte jedoch, dass es nicht ohne Gefahr herausgegeben werden könne. Aber Hutten fürchtet das Anathema nicht und mir scheint es unwürdig, dass die Wahrheit durch das Schwert, das nur die Wahrheit führen dürfte, gehemmt werden soll. Leicht wird durch Hutten's Wagniss des Laurentius Freimuth wieder an das Licht treten." Ueber den Zustand der Wissenschaft und des kirchlichen Lebens in Italien ergeht er sich in lauten Klagen: „Es ist ein Elend," schreibt er, „hier sich mit der heiligen Wissenschaft zu beschäftigen, ohne Lehrer, ohne Bücher, ohne Zuflucht. Es lesen Mönche .... mit ihnen will ich meine Zeit nicht verderben, denn sie jagen nur sophistischen Traumbildern nach. Ich höre hier nichts, immer halte ich mich eingeschlossen zu Hause, ausser wenn ich die Kirchen besuche. Selbst die Fastenpredigten höre ich jetzt nicht, da ich die Worte nicht genugsam verstehe und keinen Gewinn sehe. Die Meisten sind auf der Kanzel, wenn ich es sagen darf, mehr Possenreisser oder declamirende Schauspieler als Prediger, als Apostel, als Augustine. Während Viele, wenn sie in Gesticulationen und in der Stimme sich auf thörichte Weise überbieten, den Paulus oder Cicero nachzuahmen meinen, reden und agiren sie doch nur heuchlerisch zum Volke. Kann es befremden, wenn sie nichts ausrichten? In ihrer Heftigkeit halten sie keine Commata ein; bewegen die Köpfe wie Krähen, springen auf, treten hinüber und herüber, schreien, fechten mit den Armen, wenden der Gemeinde den Rücken, besonders wenn sie zu dem kleinen hinter ihnen stehenden Crucifixe für die Gemeinde beten, weinen äusserlich, lachen innerlich und gefallen sich selber unendlich. In Deutschland wäre, wie ich glaube, Alles meinem Studium entsprechender." Aehnliche Schilderungen entwirft er von den canonischen Rechtslehrern: der eine, der Gelehrteste, hat keine Lehrgabe, der andere spricht so leise, dass er nicht verstanden wird, der dritte ist so gelehrt, dass er in seinen Digressionen auf ganz heterogene Dinge kommt, ein vierter ist ein Schwätzer, ein fünfter ein junger Mann ohne Wissen. Um so grösseres Interesse scheint ihm das Volksleben eingeflösst zu haben; er sendet Pirckheimer's Tochter eine ausführliche Beschreibung von acht welschen

Tänzen, die er den Spanier, den Rostibin, die Angelosa, die Amorosa, den Leoncell, Belreguerd, Mercasan und vite de Colei nennt und die sämmtlich in graziösen Bewegungen, Schritten und Figuren ausgeführt werden. Im September 1517 finden wir ihn mit seinen Zöglingen in Florenz. Unter den Büchern, die er dort an dem Stapelplatz des humanistischen Verkehres für Pirckheimer kauft, nennt er namentlich die Schriften des Areopagiten Dionysius, an deren Aechtheit er nicht zweifelt und deren Sublimität ihm über die menschliche Fassungskraft weit hinauszugehen scheint. Am 20. September erreichen sie Rom. Während am 4. October seine Zöglinge Johannes und Sebaldus Geuder nach Neapel reisen, rüstet er sich zum ernsten Studium in der geistlichen Hauptstadt der Christenheit; aber in den Hörsälen ist der Lärm so gross, dass er nichts versteht. Auch sonst fühlt er sich nicht behaglich. „Allzugross ist hier die Zügellosigkeit des Lebens, aber jeder hat für sich selbst einzustehen, ich werde für mich und meine Angelegenheiten besorgt sein, damit ich nicht die Zeit und die grossen Kosten unnütz verschwende.“ Auch den Papst hat er unterwegs gesehen: jagend bei Viterbo kam er an den Reisenden vorüber.

Mit diesen Nachrichten aus Rom schliessen die italienischen Briefe am 3. Oktober 1517, kurz vor dem Ausbruche des Ablassstreites, dessen Folgen auch dem Leben des Cochlaeus eine neue Wendung geben und seine kirchliche Stellung wesentlich umgestalten sollten. Die nächsten Briefe, die wir von ihm noch haben, sind von Frankfurt aus an Willibald Pirckheimer geschrieben und gehören sämmtlich dem Jahre 1520 an, welches, wie es scheint, den entscheidenden Wendepunkt für Cochlaeus bildete. Es sind ihrer nur vier.

Im Jahre 1519 war Joh. Cochlaeus zum Dechanten des Liebfrauenstiftes gewählt worden und im Januar 1520 traf er in der Reichsstadt ein, um sein neues Amt anzutreten. Er selbst schildert am 26. Januar Pirckheimer den Empfang, den ihm die Canoniker seines Capitels bereitet haben und der von dem Vertrauen zeugt, womit man hier seiner Wirksamkeit entgegensah. „Unter guten Vorbedeutungen bin ich hier eingetroffen und nichts Widerwärtiges ist mir unterwegs begegnet, ausser dass meine Bücher mir von Räubern nicht genommen, sondern beschädigt worden sind, nur wenige habe ich verloren — ein leichter Verlust, da mir die übrigen geblieben sind. Meine Canoniker haben mich ausserordentlich gefällig aufgenommen; morgens kamen sie mir auf der Brücke entgegen und führten mich sofort ein, um an den Präsenzen Antheil zu nehmen, welche sie jedoch nicht täglich in Brod und Wein, wie an den meisten Orten

üblich, verabfolgen, sondern wöchentlich in Geld auszahlen. In unsern Einkünften beziehen wir an Wein gar nichts, sondern nur Geld und Getreide. Auf einige muss ich 18 Monate lang verzichten; in den ersten 6 Monaten darf ich überdies nicht ausserhalb der Stadt übernachten..... Dem Herrn Jacob Heller habe ich deinen Brief persönlich übergeben, aber etwas später wegen meiner Geschäfte. Der Mann erbietet sich mir auf deinen Brief zu jeder Gefälligkeit. Er lobt unsern Scholaster [Fischer], den zweiten Prälaten nach mir, was ich sehr gerne gehört habe; denn derselbe erweist sich mir sehr wohlwollend, er ist ein Mann von 60 Jahren, nicht eigentlich gelehrt, aber erfahren, doch hat er Nebenbuhler und Gegner. Denn der Decan zu St. Bartholomaei (Friedrich von Martorff) will ihm nicht allzuwohl und fast alle Vicare unserer Kirche sind wider ihn; sie prozessiren unter einander in Mainz, die Vicare machen Opposition gegen das ganze Capitel. Vor sechs Monaten werde ich in das Capitel nicht aufgenommen werden. Unterdessen suche ich die Eintracht herzustellen, ich möchte Niemanden beleidigen. Mein Haus ist geräumiger, als dass ich es mit meinem Hausrathe füllen könnte; der eine Theil desselben ist zu schadhaft, als dass ich ihn jetzt schon herstellen könnte, und meine Einkünfte geringer, als das Gerücht sie angab. Doch danke ich zufrieden Gott; es wird mir mehr Ehre erwiesen, als ich begehre; mit Wenigem auszukommen wird mich das canonische Leben lehren und meine Mutter ist zu zähe, als dass sie mir unnütze Ausgaben gestattete."

Ich habe diesen Brief seinem wichtigsten Inhalte nach mitgetheilt, weil er uns einen klaren Blick in die Verhältnisse eröffnet, in die Cochlaeus zu Frankfurt eintrat; er gibt uns Veranlassung zu einigen erläuternden Bemerkungen, an welche wir zugleich das Wichtigste der drei folgenden Briefe anknüpfen werden. Wir ersehen zunächst aus dem bereits Mitgetheilten, dass ein eintretender Canonicus und Prälat eine halbjährige Residenzzeit abzuhalten hatte, während der er noch nicht alle regelmässigen Einkünfte bezog, sondern nur an den Präsenzen Antheil hatte und sich nicht über eine Nacht von dem Residenzorte entfernen durfte. An dem Tage, an welchem die sogenannte Residenzpflicht ablief, zeigte er ihre Erfüllung dem Capitel an und wurde sofort zugelassen. Nach dem Manuscripte des Canonicus Königstein am Liebfrauenstift fand die Reception des Cochlaeus am 1. Juli 1520 statt, der Tag seiner Ankunft in Frankfurt und seiner Einführung muss also wohl der Neujahrstag gewesen sein. Nach herkömmlichem Brauche musste er für die Reception den Gliedern des Capitels einen Weinsatz geben, der aber nicht mehr in Natur, son-

dern in Geld entrichtet wurde. Er gab jedem Prälaten 12, jedem Canoniker 6 alte Turnosen.*) In Bologna hatte er einst mit sehr bescheidenen Wünschen und Hoffnungen in die Zukunft geblickt: „Ich werde", hatte er an Pirckheimer geschrieben, „alle meine Bemühungen dahin richten, dass ich einst meinem Vaterlande und meinen Freunden mit Nutzen dienen möge. Ich trachte nicht nach Reichthum und Glanz der Ehre, es wird mir übergenug sein, wenn ich eine kleine Wohnung habe, in der ich mit mir nicht grosse Kühe oder Pferde, sondern eine einzige Katze, ein Hündchen, das mich bewacht, und eine alte Mutter ernähren kann. Das Uebrige stelle ich der Fürsorge der Götter anheim, wenn ich nur Vielen dienen kann. Du möchtest mich hochstrebend sehen, auch ich theile diesen Wunsch und es fehlt mir nicht der Drang emporzukommen, aber es hindert mich Vieles, die Eitelkeit der Welt, die Kürze des Lebens, die Geringfügigkeit meines Vermögens und mannichfache körperliche Gebrechen. Mit Freuden werde ich daher in untergeordneten Verhältnissen mich bewegen, wenn ich nur Einiges leiste." Wie hatte sich doch über seine Erwartungen sein Loos gestaltet. Im kräftigsten Mannesalter stand er als Prälat einem Stifte vor; er war im Besitze einer über seinen Bedarf geräumigen Wohnung, seine Mutter führte ihm seinen Haushalt und war die Gesellschafterin des Sohnes. „Dass ich meine Mutter mit mir hergebracht habe," schreibt er am 8. Februar, „darob preissen mich die Priester glücklich, so mürrisch und ohne Treue sind ihre Mägde." „Wenn du etwa nach meinen Verhältnissen fragst," heisst es in demselben Briefe, „so bin ich hier, Gott sei Dank! nicht ungern. Ich habe grössere Ehre, als ich wünsche, kleinere Einkünfte, als ich hoffte, doch bin ich mit meinem Loose wohl zufrieden. Die erste Einrichtung meines Hauses fällt mir sehwer. Schon sieben Wochen habe ich mit nicht geringen Kosten einen eignen Sehreiner im Hause. Auch die priesterlichen Kleider, die ich hier bedarf, muss ich mir für schweres Geld anschaffen. Ich habe mir einen Wagen voll Weines gekauft, womit soll ich die übrigen Ausgaben des Hausstandes, womit den Hausrath bestreiten? Doch werde ich, wenn mir das Geschick günstig bleibt, in wenigen Jahren, wenn ich es erlebe, zu ruhiger Gemüthlichkeit kommen".

Seine Canoniker scheinen ihm mit Achtung und Liebe entgegengekommen zu sein; besonders rühmt er den Scholaster, der wie wir aus Königstein's Aufzeichnungen wissen, Stephan Fischer hiess, als

*) Vergl. Steitz Luthers- und Melanchthonsherbergen S. 40 Anm. 44.

einen zwar nicht gelehrten, aber geschäftserfahrenen Mann; doch wirft ihm Königstein Unverträglichkeit und herbes Wesen vor. Sonst bietet der Zustand des Stiftes wenig Erfreuliches: Neid und Missgunst herrschen, wie unter dem Clerus überhaupt, so auch unter seinen Gliedern und die Vicare treiben ihre Opposition bis zur Anklage bei dem bischöflichen Gerichte. Es ist dieselbe innere Auflösung und Zersetzung, die wir in der Reformationszeit unter der Priesterschaft aller Orte finden, eine Gemeinschaft, die nur noch äusserlich durch die Bande des kirchlichen Organismus mühsam zusammengehalten wird.

Des Cochlaeus Gelehrsamkeit, wenn auch unzusammenhängend und ungründlich, wie es bei dem ungeordneten Gang seiner Studien und seinem unruhigen, eiteln Sinne nicht anders sein konnte, war dennoch durch die Vielseitigkeit seines Wissens ein seltenes Phänomen unter der damaligen Geistlichkeit und musste seinen Umgang an einem Orte wie Frankfurt, das sich an wissenschaftlicher Bildung nicht mit Nürnberg messen konnte, Vielen, die dafür wenigstens Empfänglichkeit und Verständniss hatten, wünschenswerth machen. Er selbst war bemüht, sich einen Kreis angesehener Bekannten zu bilden, und überall war er gerne aufgenommen und gesehen. „Ich speise nirgends lieber als zu Hause," schreibt er am 8. Februar, „doch lehne ich Einladungen nicht ab, um mir Freunde zu erwerben, die ich mir, wenn es schicklicher Weise geschehen kann, wünsche." Mit besondrer Gefälligkeit erbietet sich ihm sein Nachbar Johannes von Ostheim, genannt Scheffer Henn, an den er durch Pirckheimer's Schwiegersohn Straub empfohlen war; er war wohl der Sohn des von Job Rohrbach (§. 315) erwähnten, im Jahre 1494 als Wollenweber in den Rath gewählten und 1515 gestorbenen (Lersner II, I, 147) gleichnamigen Vaters und wohnte wie dieser in dem Hause zur Weinrebe am Ecke der Döngesgasse und des Liebfrauenberges (G. 53); drei Tage lang hatte er den Cochlaeus nach seiner Ankunft in Frankfurt bei sich köstlich und unentgeldlich bewirthet. Am 6. Februar speist er bei dem Stadtpfarrer, Dr. Peter Meyer, der bereits in dem Reuchlinischen Streite seine Rolle als Schildträger der Cölner Theologen gespielt, deshalb von Hutten gegeisselt worden war und seine Stelle in den Briefen der Dunkelmänner gefunden hatte.*) Am 9. Februar wird er mit seinem Scholaster von Jacob Heller zur Tafel geladen;

*) Er hattte sich auf der Frankfurter Herbstmesse 1511 als Mainzer Commissär gerirt und den Verkauf von Reuchlin's Augenspiegel verboten. Strauss, Hutten I, 200. In den Briefen paradirt er Vol. I, ep. 5.

dem kunstsinnigen Schöffen, der durch seine Correspondenz und sein Zerwürfniss mit Albrecht Dürer auch in weiteren Kreisen bekannt geworden ist, dessen Stiftung das schöne Dürer'sche Bild in der Dominikanerkirche und der noch heute stehende Calvarienberg auf dem Kirchhofe zu St. Bartholomäi*) war. Heller hatte nach Lersner II, I, 146 im Jahre 1517 seinen Rathssitz aufgekündigt und lebte in sinniger Ruhe dem Genusse der Wissenschaft und der Kunst; im Jahre 1522 erlosch in ihm sein Geschlecht. Auch Cochlaeus scheint für die Kunst nicht ohne Sinn gewesen zu sein und besass selbst Dürer'sche Holzschnitte. Am 5. April bittet er von Frankfurt aus Willibald, ihn dem Meister Albrecht zu empfehlen. „Gestern," fügt er zu, „war der Bürgermeister bei mir und sah den Hieronymus und die Melancholie. Viel war von ihm (Dürer) unter uns die Rede, nur nimmt es mich Wunder, warum seine Denkmäler hier so selten sind und so häufig die Gemälde des Holländers Lucas (von Leyden) auf den Messen." **) Hieronymus und die Melancholie gehören zu den besten und bekanntesten Holzschnitten des Meisters.

Der Bürgermeister, dessen er in diesem Briefe gedenkt, ist Niemand anders als der bereits erwähnte Philipp Fürstenberger, im Kleinen für Frankfurt, was Willibald Pirckheimer für Nürnberg war, der thätige Beförderer der Wissenschaft, der Bildung und der Kunst, mit Pirckheimer selbst, wie mit Hutten, in freundschaftlichem literarischen Verkehre, eben damals vom Mai 1519 bis 1520 älterer Burgermeister, 35 Jahre hindurch bis zu seinem Tode 1540 wie Haman Holzhausen eine Zierde seiner Vaterstadt, eine staatsmännische Grösse im Rathe, die starke Stütze der humanistischen und reformatorischen Interessen. Gleich nach seiner Ankunft in Frankfurt muss Cochlaeus mit ihm in engere Beziehungen getreten sein. Er hatte damals die Schriften des Maxentius herausgegeben und schreibt am 8. Februar: „Ich habe einen Brief an Philipp Fürstenberger zugefügt, der hier der ältere Bürgermeister ist, ein Mann, der dich innig liebt, in den griechischen und lateinischen Wissenschaften mässig (mediocriter) zu Hause, neulich war er mit Hutten und mir zu Tische bei dem Decan zu St. Bartholomäi, bei welchem Anlass deiner ehrenvoll gedacht wurde; auch in dem Briefe habe ich deiner Erwähnung gethan, vielleicht mehr, als du glaubst, aber weit geringer, als du verdienst."

---

*) Reliquien Albrecht Dürers S. 34 flg. Gwinner, Kunst und Künstler in Frankfurt a. M. S. 35 u. 480.

**) Heumann l. c. P. 47.

Es kann allerdings befremden, dass Cochlaeus in diesem Urtheil einen Mann, den wir noch heute mit Stolz den unserigen nennen, von dem wir wissen, dass er nicht nur Homer's Gesänge in der Ursprache gelesen, sondern das Griechische mit Leichtigkeit gesprochen und in der lateinischen Sprache mit jedem Gelehrten zu disputiren verstand, an den sich ein Hutten wandte, um für seine gelehrten Arbeiten seltenere Bücher auf dem Frankfurter Buchhändlermarkte zu erhalten, nur litteris et graecis et latinis medioeriter eruditus nennt, und man fühlt sich fast versucht, vor mediocriter das Wort haud ausgefallen zu denken. Allein näher betrachtet, bedarf es vielleicht einer so gewaltsamen Aenderung nicht. Fürtenberger war damals, so weit wir den Kreis von hervorragenden Persönlichkeiten in der Reichsstadt übersehen können, fast der einzige Vertreter humanistischer Bildung, und bei der Beschränktheit der Hülfsmittel und bei dem gänzlichen Mangel an entsprechender persönlicher Anregung ist es fraglich, ob ihn sein Privatstudium bereits darin zum wirklichen Gelehrten gefördert haben dürfte. Gerade im April 1520 kam Wilhelm Nesen nach Frankfurt, und es ist aus seiner von Herrn Director Classen herausgegebenen, am Tage der Kreuzeserhöhung (14. September) ausgestellten Verschreibung bekannt, dass er nicht blos zum Unterrichte der Jugend in den Humanioribus angestellt wurde, sondern sich auch verpflichtete, „wo er ehrbare Hörer finden möge, in seinem Hause oder in einem Kloster jeden Tag eine Stunde öffentlich zu lesen“. Eben so setzt es eine Notiz des jüngeren Ritter in den Conventsacten, die ich seiner Zeit interpretirt habe, ausser Zweifel, dass es gerade Philipp Fürstenberger, Jacob Neuhaus und Haman Holzhausen waren, die von dieser Gelegenheit Gebrauch machten und sich nicht schämten, die Zuhörer und Schüler des jungen Poeten zu werden. Von diesem Zeitpunkte an datirt erst das Aufblühen der Alterthumswissenschaft und der philologischen Bildung in unserer Vaterstadt und wahrscheinlich verdankt auch Fürstenberger erst diesen Anregungen, die später von Micyllus fortgesetzt wurden, die fortgeschrittene Kenntniss der alten Sprachen und den Ruf ausgebreiteter Gelehrsamkeit auf diesem Gebiete, der sich mit seinem Namen für die Nachwelt verwob und verknüpfte.

Am 5. April berichtet Cochlaeus: „Gestern war unser Bürgermeister Fürstenberger bei mir, der gute und milde Mann. Er versprach mir von freien Stücken seine Mitwirkung zu meinen Zwecken und bat mich, diesen Sommer, wo ich die Stadt verlassen darf, zu ihm auf das Land in den Rheingau zu kommen, denn da er dort viele Besitzungen hat, will er nach Ablauf seines Bürgermeisteramtes

auf ihnen im Sommer einen ländlichen Aufenthalt machen.“ Unter den Zwecken, zu deren Förderung ihm Fürstenberger seine Beihülfe zusagt, ist auch die Herausgabe des Cassiodorus einbegriffen, von dessen Werken sich eine Handschrift in der Klosterbibliothek zu Fuld befand, deren Inhalt Cochlaeus kennen möchte. Fürstenberger hatte selbst vor Kurzem ein Exemplar dieser Werke gehabt, das er in Kurzem wiederzuerhalten versichert. Zugleich verspricht er ihm, er wolle ihm die Möglichkeit verschaffen, die Bibliotheken von Sponheim und andern Klöstern jener Gegenden einzusehen, da er deren Aebte sehr gut kenne und glaube, dass sich dort alte Handschriften befänden. In einem derselben habe er den noch nicht edirten Trogus Pompejus gesehen. Am Schlusse des Briefes sagt Cochlaeus: „Als die Bibliotheken (Bücherläden) schon geschlossen und die Messe beendigt war, sandte mir unser Philipp Fürstenberger mehrere neue Tractate. Er hebt darunter namentlich drei Bücher des Bischofs Claudianus Mamercus von Vienne über den Zustand der Seele hervor, die in einem alten Kloster zu Meisen gefunden und zu Basel gedruckt worden waren. Da er sich lebhaft dafür interessirte und sie doch nicht kaufen konnte, machte ihm Fürstenberger damit ein Geschenk. Am 12. Juni schreibt er in dem letzten Frankfurter Briefe: „Mein Philipp Fürstenberger ist von hier mit Frau und Töchtern nach dem Rheingau gegangen; nach Vollendung meiner Residenzpflicht werde ich, wenn ich lebe, ohne Zweifel zu ihm gehen, um auch in Mainz mir Freunde zu machen.“

Diese nahen Beziehungen, in welchen Cochlaeus zu Fürstenberger steht, berechtigen uns bereits zu der Annahme, dass er damals dem kirchlichen Liberalismus noch nicht abgesagt haben, wenigstens noch kein principieller Gegner der Reformation geworden sein kann. Diese Annahme wird durch verschiedene Thatsachen und Urtheile in seinen Briefen zur unumstösslichen Gewissheit erhoben. Noch steht er mit Hutten in freundschaftlicher Verbindung, er sieht ihn, als derselbe im Anfange des Februars in Frankfurt weilt und seinen Heirathsplan betreibt, er verkündigt, dass er nächste Messe mehrere Dialoge, unter andern die römische Dreifaltigkeit und die Anschauenden, die bekanntlich polemisch gegen Rom und die Hierarchie gerichtet sind, in die Welt senden werde; er erzählt, dass Hutten in der Fulder Klosterbibliothek eine Geschichte Heinrichs des Vierten (es heisst im Briefe irrthümlich des Dritten) gefunden, der selbst Caesar an Schlachtenzahl übertroffen habe und sie mit einer Apologie gegen den römischen Bischof herausgeben werde. „Der Mann,“ ruft er aus, „vertritt mit bewunderungswürdigem Freimuthe Deutschlands Ruhm und ent-

brennt in heftigem Hasse gegen den römischen Bischof.“ Trotzdem speist er mit ihm und Fürstenberger bei dem Dechanten des Bartholomäusstiftes und bittet ihn, für ihn in Fuld die Handschrift des Cassiodor einzusehen. Er erzählt, er werde nächstens, wenn ihm seine Hoffnung nicht fehlschlage, ein reiches und edles Mädchen heimführen; der Cardinal habe ihn gnädig vom Hofe entlassen und ihm einen Jahresgehalt ausgesetzt; am 12. Juni meldet er, er habe vom Doctor Glauburger, mit dem er also auch in Verbindung stehen musste, vernommen, Hutten sei vor acht Tagen nach Holland zu König Ferdinand gereist; durch Glauburgers Vermittlung seien ihm 100 Gulden auf Befehl des hochwürdigen Herrn von Mainz ausgezahlt worden.

Im Mai des Jahres 1520 hatte eine Verhandlung zwischen drei von Franz von Sickingen gesandten Rechtsgelehrten aus Mainz und Worms und den Cölner Dominicanern im Reuchlin'schen Processe statt, in deren Folge die Dominicaner die ihnen seiner Zeit durch das Urtheil des Bischofs von Speier auferlegten Processkosten im Betrage von 111 Gulden bezahlten und ihre Appellation in Rom abriefen. Cochlaeus erzählt, dass er der Schlussverhandlung als Zeuge beigewohnt habe. Nach seinem Berichte scheint es, als ob dieselbe in Frankfurt stattgefunden habe (erant a Franc. Sickingen tres doctores.... huc missi ex Spira et Vormatia); auch würde man nicht begreifen, wie er um diese Zeit vor Vollendung seiner Residenz habe in Cöln sein können. Die Art, wie er sich über das Resultat ausspricht, legt trotz der Objectivität seiner Darstellung die Vermuthung nahe, dass Cochlaeus mit seiner Ueberzeugung noch auf Seite Reuchlin's gestanden habe. Unzweideutig sind folgende Aeusserungen in demselben Briefe vom 12. Juni: „Von Luther höre ich hier nur äusserst selten etwas. Drei Tage habe ich mit den Predigern (den Dominicanern) disputirt, nach ihrer Weise und auf ihre Bitten; aber Lutherisches wurde nichts aufgestellt. Ich würde es sicher nicht versäumt haben, für ihn einzutreten, wenn mir ein Anlass dazu geboten worden wäre. Ich habe seine und eines Andern Antworten gegen die Cölner und Bologneser gelesen: sie sind sehr stark und ächt deutsch.“ Noch standen in wissenschaftlicher und kirchlicher Hinsicht die freisinnigen Tendenzen an dem Mainzer Churhofe in voller Blüthe. 1520 hatte sogar der Cardinal Albrecht den nachmaligen Strassburger Reformator Wolfgang Fabricius Capito als Hofprediger nach Mainz berufen; am 20. April traf er dort ein und predigte im Dome das Evangelium. Vergebens eröffneten gegen ihn sofort die Mönche einen Kampf; sie mussten dem von angesehenen Männern Beschützten das Feld räumen. Auch Cochlaeus hatte

seine Freundschaft erworben. „Vor wenigen Tagen," meldet er, „hat mir von Mainz Fabricius Capito zweimahl geschrieben, dessen Predigten auch hier ausserordentlich gelobt werden; im zweiten Briefe bat er mich, dass ich ihm Cicero's sämmtliche Werke in der Aldinischen Taschenausgabe senden möge." Da er sie in Frankfurt vergebens gesucht, bittet er Pirckheimer, er möge sie durch venetianische Kaufleute dem Manne, den ja auch er liebe, verschaffen, und verbürgt sich für die richtige Zahlung des ausgelegten Preises.

Alle diese Beziehungen und Aeusserungen können uns über des Cochlaeus kirchliche Stellung in der ersten Hälfte des Jahres 1520 keinen Zweifel gestatten: er stand noch in den Reihen der freimüthigen Theologen und Humanisten. Aber schon keimen Zweifel an seiner Aufrichtigkeit unter seinen Freunden. Am 17. Februar 1520 schreibt der freisinnige Augsburger Canonicus Bernhard Adelmann von Adelmannsfelden an Pirckheimer: „Was du mir von unserm Cochlaeus schreibst, wundert mich und erweckt mir einen bösen Verdacht; ich fürchte, er möge anderswie als durch die Thüre in den Schafstall gedrungen sein, denn ich erkenne die an ihren Früchten, mit denen er in Rom verkehrt hat." Ebenso am 11. Juni: „Ich habe neulich den Prolog unseres Cochlaeus zum Maximin (er wollte sagen Maxentius) gelesen, er scheint mir darin beiläufig verrathen zu haben, was Rom in ihm gewirkt habe; ich fürchte, dass er sich bei gelehrten und guten Männern verdächtig mache."*) Bald drängten ihn die Ereignisse zu einer Entscheidung. Hutten kam enttäuscht von Ferdinand zurück. In einem Breve vom 12. Juli beschwert sich der Papst bei Cardinal Albrecht, dass Hutten gegen Rom Schmähschriften geschrieben; der Churfürst muss ihm seinen Schutz entziehen, Hutten findet eine Zuflucht bei Franz von Sickingen, er schliesst sich fester an Luther an; der Kampf nimmt eine drohendere Wendung. Da scheint auch Cochlaeus in der Wahl seiner Stellung rasch entschieden gewesen zu sein. Am 6. October 1520 erschien Luther's Schrift über die Babylonische Gefangenschaft der Kirche; am 10. December erwiederte er den römischen Bannstrahl durch das Manifest seiner That, durch die Verbrennung der päpstlichen Bulle. Von jetzt an sehen wir auch Cochlaeus entschlossen, seine neue Stellung offen zu bekennen. Er schreibt sechs Jahre später: schon vor dem Wormser Reichstage habe er drei noch nicht herausgegebene Bücher über die Eucharistie gegen die Babylonische Gefangenschaft geschrieben, in

*) Bei Heumann p. 186 und 200.

deren zweitem er den Beweis erbracht zu haben glaube, dass die Transsubstantiation leugnen nichts anderes heisse, als die Realität des Sacramentes leugnen. Wir dürfen nach dem Allen mit Gewissheit annehmen, dass der Umschwung in des Cochlaeus Denkungsweise und Richtung sich erst in Frankfurt vollzogen hat und in die zweite Hälfte des Jahres 1520 fällt. Ohne Zweifel war damit auch seine Verbindung mit allen bisherigen Freunden in und ausserhalb Frankfurts gelöst. Selbst in seinem Briefwechsel mit Pirckheimer erscheint eine Lücke von fünf Jahren: erst, nachdem dieser selbst von der Sache der Reformation, für die er anfangs mit Entschiedenheit sich erklärt hatte, wieder zurücktrat, weil das rücksichtslose Zerstören ihm als Impietät erschien und weil der rohe Klostersturm ihn an der zartesten Seite seines Herzens angriff: drei seiner Schwestern und seiner Töchter trugen den Schleier, knüpfte sich auch die alte Verbindung mit Cochlaeus wieder an und ist bis zu Pirckheimer's Tode im Jahre 1530 durch eine Reihe von Briefen bezeugt.

Am 14. April 1521 kam Luther auf der Reise nach Worms durch Frankfurt und wurde von dem kleinen humanistischen Kreise, der sich um Wilhelm Nesen gesammelt hatte, gefeiert. Am 16. April reiste ihm Cochlaeus nach, um ihn dort zu bekämpfen. Da ihn Niemand gerufen, sondern nur die eigene Streitlust ihn dorthin getrieben hatte, so wurde begreiflicher Weise seine Reise von der Frankfurter Bürgerschaft in eben dem Maasse misstrauisch und missgünstig angesehen, als Luther's Erscheinen Enthusiasmus und Begeisterung erweckt hatte. Vergebens versuchte Cochlaeus sich in Worms hervorzudrängen und eine hervorragende Rolle zu spielen. Er liess sich von Capito, der schwerlich dort schon von seiner Sinnesänderung wusste, dem päpstlichen Legaten vorstellen und von diesem beauftragen, ihm von der Conferenz mit Luther unter dem Vorsitze des Churfürsten von Trier, zu der er als Theologe zugezogen wurde und der Aleander nicht selbst beiwohnen wollte, geheimen Bericht zu erstatten. Allein er kam hier nur dazu, einige Worte dazwischen zu werfen. Sein brennender Eifer, sich Lorbeeren zu erwerben, verleitete ihn hierauf, sich, nachdem er einen Bericht an Aleander erstattet hatte, sofort selbst in Luthers Herberge zu begeben, ihn zu besuchen und ihm in Gegenwart von Amsdorf und Jonas und sechs Adeligen einen Vorschlag zu machen, der ganz geeignet war, das gegen ihn bestehende Misstrauen ins Ungeheure zu verstärken und ihn zum Gegenstande der gründlichsten Verachtung zu machen. Er forderte von ihm nichts Geringeres, als dass er auf das vom Kaiser ihm gewährte freie Geleit verzichte und sich mit ihm

in einen gelehrten Zweikampf unter der Bedingung einlasse, dass der von beiden, der nach dem Urtheile unparteiischer Richter erliege, sich freiwillig dem Tode mit dem Schwerte oder mit dem Feuer überliefere. So gibt Cochlaeus in der unten näher zu besprechenden Schrift gegen Luther und gegen Nesen selbst an. Da er unmittelbar von Aleander sich zu Luther begeben hatte, so lag der Verdacht nur allzunahe, dass der vorgeschlagene Vertrag eine Schlinge des schlauen Italieners sei, um Luther zu fangen. Schlug dieser nämlich die Herausforderung aus, so konnte man ihn nicht ohne Schein der Furcht und Feigheit zeihen. Nahm er sie an, so verzichtete er auf des Reiches Schutz, und es war ohne Mühe erreicht, was der Legat vergebens als freies Zugeständniss mit allen Künsten der Ueberredung dem Kaiser abzudringen versucht hatte. Luther lehnte entschieden ab und die Entrüstung über Cochlaeus war unter den Zeugen so gross, dass nach einem Berichte einer derselben, der Edelmann Vollrath von Watzdorf, den Cochlaeus erfasste, ihn zur Thüre hinaus stiess und von weiteren Misshandlungen nur durch das Dazwischentreten der Uebrigen abgehalten werden konnte. Jetzt ergoss sich der öffentliche Spott gegen den Frankfurter Decan in den bekannten Liedern über die „unsinnige Schnecke", die in lateinischen und deutschen Versen ihn auf allen Schritten verfolgten und sich mit so unglaublicher Schnelligkeit verbreiteten, dass sie schon früher in Nürnberg bekannt wurden, als Cochlaeus in Frankfurt eintraf. Das letztere geschah am Abend desselben 28. April, an welchem Luther Morgens um 10 Uhr unsere Stadt verlassen hatte. Noch einmal besuchte Nesen drei Tage später den Cochlaeus, wie dieser in der erwähnten Schrift zwei Jahre später erzählt, mit erheuchelter Freundschaft in seiner Dechanei und theilte ihm in muthwilliger, triumphirender Laune die Berichte mit, die er von Worms über seine Begegnung mit Luther empfangen hatte und die begreiflicher Weise nicht zu des Convertiten Gunsten ausgefallen waren. Cochlaeus erklärte sie später aus leicht verständlichen Gründen für erdichtet, hat aber doch selbst in seiner Darstellung im Wesentlichen die Thatsache bestätigen müssen, die ihm Luther zum Vorwurfe machte, und nur die arglistigen Hintergedanken, die man ihm dabei Schuld gab, zurückgewiesen. Nesen's Besuch und der Ausdruck simulata amicitia, dessen sich Cochlaeus bedient, lässt darauf schliessen, dass dieser auch dem jungen Poeten im Sommer 1520 nahe gestanden hatte. Wenn er indessen diesem und seinen Gönnern schon seit Monaten fremd geworden sein musste, so kam es nach dem Wormser Reichstage sicherlich zum offenen Bruche und seine Stellung fing an un-

haltbar zu werden. Er hat das Seinige redlich gethan, sie in den folgenden Jahren noch völlig zu erschüttern. Der Gang der Ereignisse gestattet uns indessen erst später darauf zurückzukommen.

IV. Die Ritterschaft und die Geistlichkeit.*)

Im Jahre 1522 sollte Hutten noch einmal mit Frankfurt in Beziehung treten, nicht wie in den Jahren 1519 und 1520 mit einzelnen Freunden blos, sondern mit dem ganzen Rath und der Bürgerschaft. Der frische Anhauch der reformatorischen Bewegung, der so viele in der Zeit schlummernde Keime und Kräfte geweckt, war zum Sturme geworden, der fessellos alle Verhältnisse erschütterte und zerstörend an dem festen Baue mehr als tausendjähriger Traditionen rüttelte. Viele, welche mit unverhohlener Freude und Hoffnung den Anbruch eines neuen Weltalters in dem Auftreten Luther's begrüsst hatten, zogen sich ängstlich zurück, als sie die Verwüstungen sahen, welche stets solche Uebergänge zu bezeichnen pflegen; nur die Muthigen schritten kühn und wagend auf der gefahrdrohenden Bahn vorwärts; Hutten, von dem Papste bedroht und von dem Churfürsten zu Mainz verlassen, hatte sich im September 1520 auf die Ebernburg zurückgezogen, die Herberge der Gerechtigkeit, wie er sie nannte, wo er an den langen Winterabenden Franz von Sickingen Luther's Schriften vorlas und diesem den Ausruf entlockte: „Ist denn wirklich Jemand so kühn alles Bestehende einzureissen? und wenn er den Muth dazu hat, hat er auch die ausreichende Kraft?“ Von hier aus erliess er Schreiben an die Fürsten, die er für wohlgesinnt hielt, an Friedrich den Weisen und an den Cardinal Churfürsten von Mainz und schürte durch neue Schriften das Feuer, dessen Flammen bereits lodernd aufstiegen.

Auch in Frankfurt waren die reformatorischen Sympathien allmälig erstarkt. Viel mag Nesen dazu beigetragen haben, der seit April 1520 nicht blos die Söhne der Bürger in den alten Sprachen unterrichtete, sondern auch durch seine humanistischen Vorträge, an

*) Ueber die hier geschilderten Ereignisse vergleiche man von neuern Schriften ausser Herrn Kirchenrath Keller's Geschichte Nassau's seit der Reformation, 1. Band, auch die gründlichen Arbeiten von Herrn Professer Nebe in den Denkschriften des Herborner theol. Seminars: zur Geschichte der evangel. Kirche in Nassau, insbes. 1. Abtheilung, 1863. Erstes Kapitel: der Ritter Hartmuth von Kronenberg, S. 4—24. In Beziehung auf die Frankfurter Vorgänge war er für seine Darstellung freilich zunächst nur auf Ritter angewiesen.

denen Fürstenberger, Haman Holzhausen und Jacob Neuhausen theilnahmen, den Sinn für allgemeinere und freiere Bildung weckte. Der Humanismus wird auch hier der Reformation vorgearbeitet und die Gemüther für sie aufgeschlossen haben. „Eine neue Welt ging da," wie Richard Rothe sagt,*) „vor den staunenden Blicken auf: eine Fülle von gediegenen sittlichen Idealen, denen gegenüber die Welt der Heiligengestalten, wie die Kirche sie in ihrer Legende ausgeboren hatte, in ihr Nichts zurücksank; eine Fülle von reellen praktischen Aufgaben, denen gegenüber die künstliche Ausbildung des kirchlichen Dogma's sich wie müssige Grübelei ausnahm; neue reiche Hinausblicke in eine bis dahin fast verschlossene Welt — auf die Natur und die Geschichte — eröffneten sich in diesen Schriften der Griechen und Römer." Es war eine ungemein günstige und fördernde Fügung, dass der Humanist und Dichter, der in Frankfurt diese bildenden Einflüsse vermittelte, nicht in dem ausschliesslichen Umgange mit den Alten zu einem heidnischen Weltweisen geworden, sondern im Geiste des Erasmus, Luther, Melanchthon und Zwingli, deren Achtung und Liebe er genoss, die Vermittlung zwischen der antiken Bildung und den christlich religiösen Gedanken, wie sie das XVI. Jahrhundert in schöpferischer Kraft beherrschten, ernstlich anstrebte. Der Bund des Humanismus mit der Kirche, wie er in Melanchthon's Geistesrichtung seinen classischen Typus, seinen persönlichen Ausdruck hatte, wurde durch Nesen in Frankfurt begründet und erhielt gleichsam seine bekräftigende Weihe durch Luther, als dieser auf der Reise nach und von Worms zweimal am 14. und 27. April hier übernachtete, Nesens Schule besuchte und unvergessliche, in ihren Wirkungen nachhaltige Stunden mit den Männern der neuen Richtung, mit Haman Holzhausen, Jacob Neuhausen und den beiden Glauburgern in Frankfurt, wohl auch mit Fürstenberger und Blasius Holzhausen in Worms verlebte. Die Theilnahme der Bürgerschaft an diesem Ereignisse können wir nur voraussetzen, aber wir sind zu dieser Voraussetzung durch den Fortgang der Bewegung vollkommen berechtigt.

Vielleicht hängt es gleichfalls mit der kirchlichen Bewegung zusammen, dass am 22. Februar 1522 der Rath — wie Königstein vermuthet, auf Anordnung des Vicarius in spiritualibus zu Mainz — einen Vicar zu St. Leonhard, Heinrich Silonis, wegen eines Excesses gegen

*) Rede zur dreihundertjährigen Todesfeier Philipp Melanchthon's. Heidelb. 1860. S. 4.

den Schöffen Jacob Neuhaus, der ausdrücklich unter Nesen's Zuhörern genannt wird, gefangen nehmen und in das Leinwandhaus verbringen liess. Wichtiger war es, dass am Sonntag Invocavit, den 9. März, Nachmittags ein Schüler Luther's, wie ihn Königstein nennt, Hartmann Ibach, zu St. Catharinen predigte, die Verdienstlichkeit des Cölibates bestritt und die Nützlichkeit der Ehe sowohl für Laien als für Geistliche bewies. Der Rath will nichts davon gewusst haben, nur Haman Holzhausen, Johann Frosch und die beiden Bürgermeister Clas Stallburger und Blasius Holzhausen werden als die Veranlasser und Begünstiger dieser Gastpredigt genannt. Sonntag Oculi, den 23. März, betrat Hartmann Ibach abermals die Catharinenkanzel und forderte die Gemeinde auf, keine Zinsen mehr zu entrichten, sondern dieselben den Armen zu geben, womit er wohl nur die Erbzinsen gemeint haben kann, welche der Clerus von den meisten Häusern Frankfurts empfing. Zum dritten Male predigte Hartmann Ibach am Sonntag Judica, den 6. April, über die Anrufung der Heiligen und wies nach, dass die Jungfrau Maria nicht allzuhoch gelobt werden dürfe und dass dies auch nicht ihr Wille sei. Auch über die Brüderschaften liess er sich vernehmen. Mit Recht hat Herr Kirchenrath Keller in dem 1. Bande seiner Geschichte Nassau's seit der Reformation S. 15 hervorgehoben, dass Ibach in seinen Predigten nur bei einigen Aeusserlichkeiten, die das Volk vorzugsweise besprach, verweilte, ohne auf die evangelischen Principien zurückzugehen, nach welchen diese Aeusserlichkeiten zu beurtheilen seien — er trat eben als stürmischer Eiferer gegen Bräuche auf, die auf der Oberfläche lagen und den Massen den grössten Anstoss gaben — um so stärker wirkten seine Predigten auf diese und riefen eine ungemeine Aufregung in der Bürgerschaft hervor, welche freilich durch die Unklugheit des Clerus noch gesteigert wurde. Schon nach der ersten Predigt Ibach's wandte sich der Dechant zu St. Bartholomäi, Ludwig Martorff, beschwerend an den Rath. Man sieht es den Beschlüssen, die dieser fasste, an, dass er noch keine bestimmte Stellung zu den Ereignissen gefunden hatte; er fürchtete, die Predigt Ibach's möchte unter dem gemeinen Volk viel Gerede verursachen und am Ende gemeinsame Schritte des Kaisers und Papstes zum Nachtheil der Stadt veranlassen; man möge daher mit Ibach reden, dass er von ferneren Predigten abstehe, und den Vorfall bei dem Dechanten zu St. Bartholomäi und der Meisterin zu St. Catharinen, Elisabeth Siboltin, entschuldigen; umgekehrt entschuldigte sich letztere mit ihrem ganzen Convent, man habe ihnen gesagt, die Predigt geschehe von Befehl eines Rathes (Bürgermeisterprotocoll vom Dienstag und Donnerstag

nach Invocavit p. 128). Allein an demselben Tage, an welchem der Rath diesen Beschluss fasste, am 11. März, erliessen schon der Statthalter und Domdechant Lorenz Truchsess von Pommersfelden und der Vicarius spiritualis Dietrich Zobel in Mainz, ein Schreiben an denselben mit der Forderung, den kühnen Prediger als eine geistliche Person, die Aufruhr und Empörung anzurichten versuche, festzunehmen und zur Verantwortung verwahrlich nach Mainz zu senden.

Dieses Schreiben veranlasste den Rath zu versöhnlichen Schritten; er beschloss am 14. März drei Männer aus seiner Mitte, Philipp Fürstenberger, Stephan Grünberger und Heilmann Steinheimer, an den Domdechanten und den Vicarius in spiritualibus nach Mainz abzuordnen, um die Unschuld des Rathes in dieser Angelegenheit darzuthun. Die Abgeordneten mussten harte Vorwürfe hören, unter anderen: „dass ein erbar Rath ein Schulmeister haben soll, der Luthern anhange und Luther's Bücher in teutsch transferire", wobei man Nesen im Auge hatte, sodann dass der Amtmann in Bonames die geistlichen Prozesse nicht mehr vollstrecke, endlich erinnerte man sie daran, dass kaiserliche Majestät ein Mandat gegen den Verkauf der Lutherischen Schriften habe ausgehen lassen (vergl. Protoc. vom Freitag nach Invocavit und Dienstag nach Reminiscere fol. 128 u. 129).

Die Predigt, die Ibach schon auf den Sonntag Reminiscere den 16. März angekündigt hatte, musste nun unterbleiben, allein begreiflicher Weise wurde dadurch nicht nur das Verlangen des Volkes nach solcher Speise höher gespannt, sondern auch sein Hass gegen die vermutheten Urheber dieser Masregeln, den Clerus, leidenschaftlicher gesteigert. Diese Stimmung wurde durch ein Schreiben genährt, welches die Edeln Marx Lösch von Mölnheim, Georg von Stockheim und Emmerich von Reifenstein am 13. März an den Rath gerichtet hatten und das in derselben Sitzung am 18. März verlesen wurde, an welchem die nach Mainz verordneten Freunde über den Erfolg ihrer Mission Bericht erstatteten. Die Junker klagen darin die Feinde Christi, die vermeintlichen Geistlichen Frankfurts an, dass sie sich unterstehen, dass lautere Wort Gottes, das heilige Evangelium, niederzudrücken, und den werthen ersten evangelischen Prediger, Herrn Hartmann Ibach verhindern zu predigen, auch etliche Gebotsbriefe durch oder von Geistlichen zu Mainz ausbracht. Sie bitten den Rath er wolle als Obrigkeit die vermeintlichen Geistlichen unterrichten und vermögen, dass sie von ihrem unchristlichen Fürnehmen abstehen und dem christlich evangelischen Prediger Herrn Hartmann Ibachen Raum lassen, dem frommen Volklin zu Frankfurt die Lutherisch evangelische Lehre zu predigen und zu sagen. Sollten aber jene verstockt auf

ihrem Fürnehmen beharren, so erkennen die Ritter sich schuldig, gegen sie als allerärgste Feinde des lebendigen lauteren Gotteswortes zu handeln. Das Schreiben war unter des ehrenfesten Hartmann [Hartmuth] von Cronberg Insiegel Donnerstag nach Invocavit erlassen. Der Rath anwortete ihnen: „Unsern freundlichen Gruss zuvor, besunder gute Frunde. Wir haben euer Schrift, von jüngst zugeschickt, darin ihr unter Anderm begehrt, dass wir aus Oberkeit unsere Geistlichen vermögen, Herrn Hartmann Ibach Platz zum Predigen zu geben, ferners Inhalts verstanden und geben euch guter Meinung zu erkennen, dass solches in unserm Thun nicht stehet, als ihr selbst zu ermessen habt, denn die Priesterschaft haben geistlich Oberkeit, der in der und dergleichen Sachen Insehens zu haben gebüret: die mögt ihr desshalb ansuchen. Das haben wir euch im besten nit verhalten wollen, denn euch sonst füglichen Willen zu beweisen, sind wir geneigt. Datum Freitags nach Reminiscere 1522.“ Aber schon hatte der unaufhaltsame Gang der Ereignisse weiter geführt. (Acta, das Religion- und Kirchenwesen betr., auf dem Stadtarchiv I, 20.)

Am Sonntag Reminiscere, 16. März, hatte Hartmuth von Cronberg selbst einen Brief an die Bürgerschaft gerichtet, worin er vor den reissenden Wölfen, vor den falschen Hirten warnt, die nicht durch die Thür eingehen, sondern als Diebe und Mörder einsteigen. „Sie schatzen, sagt er darin, das arme Volklin wider Gott und sein heiliges Evangelium, sie verkaufen die heiligen Sacramente auf das allerthüerst; ich hab gehört, wie euer Pfarrer von wegen seines überschwenglichen Geizes euch eure Todten nit anders gestatten will zu begraben, denn in seinem Nutzen; desgleichen viele Gaukeleien mit dem Butterkaufen; auch so ein Kinderbetterin mit Tod abgeht, so muss man den todten Leichnam eingesegnen. So sie uns lehren, dass die Armen den reichen Pfaffen und Mönchen Almosen sollen geben, so sie uns lehren Kirchen bauen, kostliche Bild, grosse Glocken, kostlich Tabernakel machen, in ihren Klostern Messe, Vigilien, Bruderschaften stiften und alle dergleichen unzählich Werk, die doch dem Nächsten kein Nutz bringen und denen Gott feind ist, ihr wollt das wissen, welcher Pfarrer oder Prediger uf solcher Meinung und Lehre beharrt, der ist wahrhaftig ein reissender Wolf, Dieb und Mörder.“ Ibach's Name ist nicht genannt, aber alles Gesagte geht darauf aus, in dem Gegensatze des falschen und rechten Predigers die beiden Antipoden Dr. Peter Meyer und Hartmann Ibach erkennen zu lassen.

Diesen Brief hatte Hartmuth mit einem Begleitschreiben an den Rath gesandt und gefordert, dass er an dem Römer angeschlagen

werde. Der Rath liess Cronberger entbieten: so er etwas mit der Geistlichkeit habe, solle er es ihnen selbst verkündigen. Darauf schlug ein Diener des Cronbergers den Brief am Montag nach Reminiscere, den 17. März an die Fahrpforte an. Durch alle diese Vorgänge wurde die Aufregung unter den Bürgern gesteigert und ihrem Drängen ist es wohl zuzuschreiben, dass am Sonntag Oculi, den 23. März, Ibach seine zweite Predigt halten durfte. Die herrschende Aufregung gab sich in Aufläufen kund, die am Abend von Reminiscere und Oculi vor dem Pfarrhofe stattfanden und zur Verübung vielfachen Muthwillens führten, so dass der Rath sich veranlasst sah, den Urheber des Excesses, wie Königstein sagt, einen „Lecker", d. h. einen Taugenichts, gefangen nehmen zu lassen. Ich vermuthe, dass der Verhaftete derselbe ist, von dem die Bürgermeisterprotocolle Fol. 131 und 133 erzählen, dass er einen Caplan Peter Meyer's auf dem Pfarrhof anhielt und zum allgemeinen Gespötte fragte: ob er auch gut Lutherisch sei. Es war der Bildhauer Hans Stude. Der Rath liess ihn schon Donnerstag nach Reminiscere verhaften, aber acht Tage später auf Urtreue ledig. Unterwegs sollte ihm bedeutet werden, dass er sich künftig dieser und ähnlicher Händel enthalte. Auf solche Neckereien mag sich wohl auch „die gross Verfolgung hin und her der Geistlichen" beschränkt haben, von der Königstein berichtet. Sie setzte die Priesterschaft in solche Angst, dass sie am Abend des Sonntag Oculi Sturm zu läuten versuchte. Der Rath liess sie durch die Baumeister bitten, solches in Zukunft zu lassen, denn es könne ihnen zu grossem Nachtheil gereichen (B. Prot. 132). Der zweiten Predigt Ibach's hatte unter Andern der Pfarrherr Peter Meyer selbst beigewohnt und fuhr gleich den folgenden Tag mit dem Decan seiner Kirche Friedrich Martorff nach Mainz, um ein neues Einschreiten des erzbischöflichen Ordinariats zu erwirken. Den wachsamen Augen der Bürgerschaft entging ihre Abreise nicht und es entstand, wie Königstein sagt, ein Murmurn unter dem Volke. Die dritte Predigt hielt Ibach am Sonntag Judica, den 6. April. Wie gross die Bewegung in der Bürgerschaft gewesen sein muss, bezeugen mehrere Vorgänge: Hamman Holzhausen musste sich vorher den Jungfrauen von St. Catharinen verbürgen, für jeden Schaden einzutreten, der dem Kloster daraus erwachsen könne; nach der Predigt entstand wieder ein Auflauf und die Spannung der Gemüther machte sich in tumultuarischen Worten Luft. Unter diesen Umständen hielt es der Rath für das Klügste, den Hartmann Ibach zur freiwilligen Abreise zu bestimmen. Dieser ergriff, wohl auch auf seine eigene Sicherheit bedacht, den Wanderstab und zog seiner Wege. Er wurde bald darauf auf Nico-

laus Amsdorf's Empfehlung Prediger in dem von Minkwitz'schen Städtchen Sonnenwalde in der Niederlausitz und später (1529) zu Marburg. In dem Sacramentstreite wandte er sich dem Zwingli'schen Standpunkte zu.

Aber der Sturm, den er in Frankfurt heraufbeschworen hatte, legte sich nicht so bald, sondern hielt bis in den Hochsommer die Stadt in fortdauernder Erregung. Im August des abgelaufenen Jahres 1521 hatte Hutten nämlich die Ebernburg verlassen, weil sein ritterlicher Freund und Schützer dem Waffenrufe des Kaisers mit 2000 Reitern und 15000 Lanzknechten nach Frankreich gefolgt war. Er hielt sich an einem verborgnen Orte, wahrscheinlich auf der Burg Dirmstein bei Kaiserslautern*), auf. Hier war zu ihm ein aus dem Carthäuserkloster zu Mainz entsprungener Mönch, Otto Brunfels, geflüchtet, den er an seiner stillen Einsamkeit Theil nehmen liess.**) Dieser, der Sohn eines in Mainz ansässig gewordenen Benders aus dem Städtchen Braunfels, hatte gegen den Willen seines Vaters den Klosterstand erwählt, aber nach mehreren Jahren, die er im Orden verbracht, hatte er sich seines Standes entäussert und war glücklich den Nachstellungen seiner Feinde entgangen. Da zu Anfang des Jahres 1522 Hutten's Vater starb und der Sohn hoffen durfte, nebst seinen Brüdern die Belehnung über seine väterliche Burg als Ganerbe zu empfangen, so übertrug er die Pfarrei Steinheim (oder Steinau) an der Strassen, in der Nähe von Steckelberg, seinem Schützling, der hier die neue Lehre predigen sollte. Wahrscheinlich hatte dieser auf der Reise dorthin mehrere Tage in Frankfurt geweilt und war hier nicht blos mit Ibach, sondern auch mit Nesen und dem ganzen reformatorischen Kreise bekannt geworden. Durch freie Aeusserungen im Hutten'schen Geiste mag er den besonderen Zorn des Stadtpfarrers Meyer auf sich gelenkt, mit Ibach von diesem oder einem seiner Parteigenossen in Mainz denuncirt und von dort aus bedroht worden sein.

Beides veranlasste Hutten zum kräftigen Einschreiten. Von Schloss Wartenberg, welches keineswegs, wie Fichard (Archiv II, 124) meinte, eine pseudonyme Bezeichnung von Steckelberg ist, sondern eine Sicking'sche Burg in der rheinischen Pfalz war, drei Stunden von Kaiserslautern und Dirmstein entfernt (Böcking a. a. O. II, 88 Anm.), erliess er am 31. März und am 1. April 1522, also wenige Tage vor

*) Böcking's Anmerkung II, p. 81.

**) Hutten's Brief an Bucer vom 4. September bei Böcking II, 82.

der letzten Predigt Hartmann Ibach's, drei Schreiben, das erste an seinen Freund Philipp Fürstenberger, das zweite an Peter Meyer, das dritte an den Rath zu Frankfurt.

Das erste (Böcking II, 114) lautet in deutscher Uebersetzung folgendermaassen:

Ritter Ulrich von Hutten grüsst den Rathsfreund Philipp Fürstenberger. Ich habe einen Brief an den Rath gesandt und es wird nun an dir liegen, die Einzelnen zu bearbeiten und dahin zu wirken, dass keiner mein Schreiben ungünstig aufnehme. Dann mahne sie die Freiheit zu ergreifen, zu der ihnen, wie du siehest, das Fenster weit geöffnet ist, da viele Edele uns gleich gesinnet sind, insbesondere jener Hartmann [von Cronberg], der allein gleich einem grossen Heere sein wird. Richtet ihr nur eure Herzen auf und lasset sie nicht durch einen oder den andern Gebotsbrief gleich einschüchtern. Die ehemals viel vermochten [die Fürsten], sind jetzt ohnmächtig, weil der Adel allmählig von ihnen abtritt. Ich kann euch von nicht geringem Nutzen, namentlich in dieser Sache, werden, indem ich euch unter den Adeligen Freunde verschaffe, wenn, was nahe bevorsteht, geschehen wird, dass ich mit meinen jüngeren Brüdern in den Besitz der Burg Steckelberg gelangen werde; denn mein Vater Hutten ist jüngst verschieden. Es scheint aber Einigen der Ort nicht ungeeignet, um von ihm aus die Feinde des Kreuzes Christi zu bekämpfen, denn er liegt in dichten Waldungen und Bergen, die einem Heere nicht leicht zugänglich sind. Du wirst daher der Stadt in allen Stücken meinen Beistand versprechen. Wenn ich dort wohne, so werdet ihr einen nützlichen Nachbar haben und ich hoffe mich wiederum der Euren zu bedienen. Unterdessen lasse nichts unversucht, was die Austreibung Peter Meyer's fördern kann. Was duldet ihr länger einen durchaus aufrührerischen Menschen, geboren um Tumulte und Unruhen zu erregen? Ursachen habt ihr genug: schreibt dem Mainzer und seinen Domherrn, ihr müsstet verhüten, dass euer Gemeinwesen keinen Schaden leide, da jener vor Allen nicht ruhe, sondern unermüdlich neue Unbilden auf die alten häufe und es dahin gebracht habe, dass schon einige Edele euch mit Fehde drohen, wenn ihr länger diese Pest in euern Mauern heget; bittet sie, dass sie auf euch Rücksicht nehmen und nicht durch eines Menschen Treiben euere ganze Stadt der Gefahr aussetzen. Durch solches Schreiben werdet ihr euch auch bei dem Kaiser entschuldigen und später selbst Ruhe haben, wenn wir wissen, wohin jener Vogel, aus diesem Neste vertrieben, flüchten wird. Gieb dir nur Mühe! Die verbrecherischen Curtisanen wollen mit Geld meinen Tod erkaufen: einer unter ihnen

verspricht von seinem Vermögen 1000 Goldgulden zu geben, wenn mich Jemand auf welche Weise auch immer mordet, doch werden sie nicht zu Wege bringen, dass ich auch nur um ein Haarbreit von meiner vorgezeichneten Bahn weiche. Der Mainzer Kirche habe ich einen vorwurfsvollen, aber doch freundschaftlichen Brief geschrieben, aber anders schreibe ich den Carthäusern, die, denke ich, mir büssen sollen, wenn sie nicht etwa die Thatsache leugnen können. Abschriften der Briefe habe ich an Otto [Brunfels] gesandt. Lebe wohl und mehre unsern Anhang. Von Wartenburg am 31. März 1522.

Der Brief Hutten's an die Mainzer Kirche ist verloren, dagegen sind noch einige an die Carthäuser zu Strassburg erhalten. Diese hatten ihn beschuldigt, er habe mit zwölf Reisigen zwei ihrer Mönche aus dem Kloster entführt. Obgleich er die Thatsache in Abrede gestellt, hatten sie sich eine Anzahl seiner gestochenen Bilder verschafft und sie zum unsaubersten Gebrauch im Kloster, der sich nicht näher bezeichnen lässt, verwandt. Auch schrieen sie ihn in diffamirenden Reden als einen Ketzer aus. Hutten verlangte von ihnen Genugthuung, und durch die Vermittlung des Strassburger Rathes wurde eine gütliche Verhandlung eingeleitet, in Folge deren der Prior und der Convent der Carthäuser zu Strassburg ihm eine Ehrenerklärung ausstellten und ihn demüthig um Verzeihung baten (Böcking II, 83 ff.) Für die angethane Schmach mussten sie überdies eine Entschädigung von 2000 rheinischen Gulden an den Beleidigten zahlen — auch nach unserem Geldwerthe ein theuerer Spass. Da indessen dieser Handel bereits in die Monate October und November des Jahres 1521 fällt, so bezweifle ich, dass man mit Böcking (II, 115, Anm.) die Worte seines Briefes vom 31. März 1522: aliter carthusianis scribo, auf diese schon vor vier Monaten zum Austrag gekommene Sache und nicht vielmehr auf eine verloren gegangene oder auch vielleicht nur beabsichtigte Correspondenz mit den Mainzer Carthäusern zu beziehen hat, die er ohne Zweifel als die moralischen Miturheber des gegen Otto Brunfels von Seiten des Mainzer Clerus versuchten Attentates betrachtete, und gewiss nicht ohne Grund, da derselbe aus ihrem Kloster geflohen war. Jedenfalls lassen die Worte: Exempla epistolarum ad Othonem dedi, darauf schliessen, dass Brunfels nach diesem Attentate, von welchem wir später Näheres hören werden, seine Pfarrei Steinheim verlassen und in den Mauern der Reichsstadt bei Nesen Aufnahme und Schutz gesucht habe. Diese vorläufige Vermuthung wird sich uns im Folgenden bestätigen.

Der Strassburger Vorgang war nur ein Vorspiel zu dem Frankfurter. Der Brief Hutten's an Fürstenberger ist ein merkwürdiges

Document und zeigt, welche abentheuerliche, hochfliegende Entwürfe das unruhige Leben des fränkischen Ritters ausgeboren hatte. Vor kaum 30 Jahren waren die Hutten'schen noch eine Plage der Stadt Frankfurt gewesen und oft hatte der Klang des „Gemperlin's" in schreckenvoller Weise den friedlichen Bürgern ihren räuberischen Anzug und Einfall verkündet. Die neue Wendung, welche die Reformation in die deutschen Verhältnisse brachte, hatte die Stellung dieser Ritter zu Frankfurt gründlich verändert. Zur Durchführung und Wahrung der höchsten Interessen bietet der flüchtige Ulrich aus seinem Verstecke seinem Freunde Fürstenberger nicht bloss seine Bundesgenossenschaft und seine alte Burg Steckelberg, deren Besitz noch überdies für ihn in der Zukunft lag, als Vorwerk der bürgerlichen Freiheit der Reichsstadt an, er verspricht auch eine Einigung zwischen den Reichsbürgern und dem benachbarten Adel, ihren alten Feinden, zu Stande zu bringen. Es ist nicht zu bezweifeln, dass er mit diesen Verabredungen getroffen und dass die Einmischung des edeln Marx Lösch von Mölnheim, Georgs von Stockheim, Emmerichs von Reiffenstein*), sowie Hartmuths von Cronberg in die Ibach'sche Angelegenheit eine Frucht dieser Verabredungen gewesen ist. Jetzt folgte die Einmischung Hutten's auf dem Fusse nach, die freilich, wenn man sie mit kühlerem Blute als der leidenschaftliche Ritter betrachtet, den auf seine Selbständigkeit eifersüchtigen Rath viel mehr zur Vorsicht und Zurückhaltung stimmen musste, als zur Einigung mit dem unruhigen Adel einladen konnte. Von Fürstenberger erwartet und fordert Hutten, dass er die Väter der Stadt für seine Entwürfe bearbeiten und gewinnen werde.

Gleichzeitig ging ein Schreiben vom 1. April an Bürgermeister und Rath selbst ab (Böcking II, 117): „Mein freundlichen Gruss und, was ich liebs und guts vermag, zuvor, Ehrbaren, Fürsichtigen und Weisen, günstigen, lieben Freunde. Von meinen kindlichen Tagen auf und besonders, seit ich durch Uebung Glücks und Unglücks etzlicher Massen zur Erfahrung weltlicher Sachen kommen, bin ich, wie menniglich wissen, auch aus meinen Büchern und Geschriften, die offentlich gelesen werden, erscheinet, allwegen der Meinung gewest, und soviel mir möglich ist, hab ich angehalten, dass Irrung[en], so etwa viel Jahr her zwischen etzlichen des heiligen Reichs Städten und etzlichen vom gemeinen Adel geübt [worden], aufgehoben und die zween Orden, an denen die mehrere Macht deutscher Nation gelegen, unter

*) Die Acten und Protocolle haben constant die Form Riffensteyn.

einander zur Vereinigung und Freundschaft kämen, derhalben achte ich mit dieser Zeit, da ich aus nothhaftigen Ursachen bezwungen werde, euch, als ohnedies meinen besonders guten Freunden und zu denen ich mich alles Guten versehe, mein Anliegen zu klagen, nit vonnöthen sonderlicher Umred und Praefation zu brauchen, darinnen ich mich euch entschuldige, dass solches guter Meinung von mir beschehe. Ich hoffe, ihr wisset mein Gemüth und Herz gegen euch."

„Und ist dies die Sache: Doctor Peter Meyer, zu St. Bartholomes, bei euch Pfarrherr und Prediger, hat ein lange Zeit, ungefährlich zehn Jahr her (ich geschweige, was er indem wider meine gute Gönner und Frunde, zuvor an dem frommen und hochgelahrten Doctor Johannsen Reuchlin ohn alle Ursach und Verschuldung, aus unchristlichem Hass tyrannischer Weise geredet und gehandelt), auch gegen meine Person, der er doch wohl müssig gegangen wäre, ein giftig natterisch und uberaus grimmigst Gemüth und Meinung getragen, als denn oft in seinen hinter mir gehabten Reden bei redlichen Leuten vieler Stände klärlichen von ihm gehört, auch etwan durch ihn selbst mit unsern Augen entdeckt ist. Wiewohl nun eim jeden Menschen, ja auch unvernünftigen Gethier, wie wir denn an den mindesten [kleinsten] sehen, sein Injurien weh thut, und in meim Vermögen wohl gewest war, mich billiger Weis an ihm zu rächen, so hab ich doch, aber nit ohn Schmerzen, dasselbig also bei mir verdrückt und mich weiterer Förderung, die ich in allen Rechten an ihn, Doctor Petern, gehabt, als ich ihm auch [durch] seinen an mich Gesandten zu Frankfurt auf dem Churtag zuentboten habe, bis auf diesen Tag enthalten, und wäre vielleicht, was er also gegen mich geübt, durch mich in ewige Nachlassung meiner Person halben gestellt worden, wo er nit itzo vor wenig Tagen die Wunden, so sich in meinem Herzen zur Heilung gestellt und schon mit einem Rumf überzogen war[en], wiederum ufgerissen und erneuert hätte, indem er den frommen christlichen und wohlgelarten Priester, Herrn Othen Brunfels, meinen Diener, als derselbig zu Steinheim aus Pflichten und von Amts wegen das heilig Evangelium und unwiderruflich Wort Gottes gepredigt, durch erdichte, falsche, lügenhafte Angebung bei dem Fürsten der Priester und Schriftweisen zu Mainz in Hass und Gramschaft [ge]bracht, dermassen, dass dem frommen, unschuldigen Menschen durch solche Besagungen nach seinem Leib und Leben getrachtet und gestellt worden ist, wie ihr denn selbst besser, denn ich euch schreiben mag, wisset, dass, wo er nit von guten Frunden gewarnt worden, [er] gebunden und eingeschmiedet in grausam Gefängniss oder vielleicht den Tod geführt [worden] wär. Wann ich

nun sehe, dass bei ihm, Doctor Petern, keine seiner bösen Stuck und Fürnehmens gegen mich und die Meinen Nachlassung ist, er auch sein empfangene Gift, so ihm ohne Zweifel der Feind menschlichen Geschlechts gegen uns eingegossen hat, von Tag zu Tag schärfe und all seine neue Handlung die älteren in Bosheit übertrifft, aber ich mir allwegen gewandelt zu haben bewusst bin, dass ich billig von ihm unverhasst und [un]beneidet sollte geblieben sein, so werde ich nach langwieriger und, ich schätze, überflüssiger Geduld mich in Gegenwehr wieder ihn zu setzen genothdrängt, und ist derhalben an euch, als meine insonder gute Frund und Gönner, mein ernstlich, gütlich und fleheliche Bitt, ihr wöllet euch genanntes Docter Peters, um seine gegen mich und Andere ohne Ursach begangene Misshandlung, auch angesehen, dass er etwa in euere Stadt durch sein ufrührige, unchristliche, giftige Predigt viel Gezänk und Zwietracht erweckt, die dann, wo nit durch weise Leut vorkommen [worden wäre], zu grosser Ufruhr und vielleicht Verderbniss der Stadt gereicht hätten, auch dass er nie an keinem Ende, von Ort zu Ort, da er gewandelt, zu rechnen, gewest, an dem er friedlich und sonder Erweckung burgerlicher und innerer Tumult und Ufruhr blieben, [ihr wollt euch seiner] gänzlich entschlagen, ihn als einen eingelassenen Wolf unter die Schafe, als einheimisch Gift und verletzliche Pestilenz aus eurer Stadt, die länger in seinem Beiwesen ohne Schaden nit sein mag, thun und absondern, denn ihr könnt denken, dass mir Leid geschehen würde von einem Jeden, der fürder mehr mit diesem des Teufels Apostel Theil oder gemein hätte. Wiewohl ich dann euch zu aller Lieb und Frundschaft geneigt etwas hierin zu gut halten möchte, so ist doch euer selbst halben zu betrachten, dass ob ich ruhig stünd, vielleicht Jemand anders von meinetwegen Doctor Petern, wo er also bei euch bliebe, mit euerm Schaden oder Nachtheil, (das doch Gott verhüte) zusetzen möchte. Das hab ich euch freundlicher guter Meinung nit verhalten wollen. Euch Lieb, Freundschaft und Dienst zu beweisen, bin ich von Herzen willig. Datum, Wartenburg, Dienstag nach Lätare im Jahr nach Christi Geburt XXII. Ulrich von Hutten zum Steckelberg.“

Ein dritter kürzerer Brief vom 1. April 1522 war an Peter Meyer selbst gerichtet (Böcking II, 116):

„Doctor Peter, wisse, dass nachdem kein Aufhörens an dir ist, mir und meinen guten Freunden und Gönnern Widerwärtigkeit zu erzeigen, sondern du deinen unchristlichen Hass und das teuflische Gift, so du wider uns in deinem Gemüth empfangen, täglich je mehr schärfst und anders nit, denn wie ein leidiger Scorpion stets und ohn

Unterlass zum Stich bereit ist, wie du denn jetzo an dem frommen christlichen und wohlgelehrten Herrn Othen Brunfels und Herr Hartmann Ibach, zweien evangelischen Predigern, indem du sie verrätherlich in Fahr und Noth bracht, scheinbarlich zu erkennen host gegeben, so soltu wissen, dass ich hinfür mit allem meinem Vermogen, durch mich selbs und alle, die ich zu meiner Hülf bringen mag, in alle Weg und Gestalt mir müglich sein wird, nach deinem Leib und Gut trachten will, und soll dies meine endlich Verwarnung gegen dich sein, da hast du dich nach zu richten. Gegeben zu Wartenberg unter meinem Insiegel, Dienstag nach Lätare anno XXII."

Unter diesem Briefe steht noch die Bemerkung: „Diese Ding hot ein geistlicher Mann hie in dieser Stadt angericht, soll ihn uff sein Zeit gereuen, darum ehrsamen, weisen Herrn, ich [er]biete mich zu Recht und kann Recht erleiden bei allen Leuten, denn mir geschicht Gewalt und Unrecht." Sie ist, wie Böcking (a. a. O.) richtig gesehen hat, nicht von Hutten, sondern von Peter Meyer selbst zugefügt, der ohne Zweifel den an ihn gerichteten Brief mit dieser Betheurung seiner Unschuld dem Rathe communicirt hat. „Der geistliche Mann" [d. h. der Mönch] „der diese Dinge hie in dieser Stadt angericht," kann nur Otto Brunfels sein, in Meyer's Augen der Urheber alles über ihn hereinbrechenden Unheiles.

Der Rath stellte am Donnerstag nach Judica den empfangenen Brief Hutten's Peter Meyer zu und forderte seine Verantwortung. Diese erfolgte am 10. April in folgender Fassung (Böcking II, 119): „Meyn williger Dienst sei E. fürsichtigen Weisheit allezeit zuvor bereit, ehrsamen und weisen Herrn. Nachdem euch schreibt Herr Ulrich von Hutten, hab ich überlesen und antwort also: ich weiss nicht mit Herrn Ulrich von Hutten zu schicken oder zu schaffen; bin ihm auch weder mit Worten noch Werken nie wider gewesen, auch allen seinen Frunden und Dienern, und wo ich wüsste, ihm beizustehen, wär ich gewillt, Dienst und Willen zu beweisen; dass er aber anzeigt, Herrn Othen von Brunfels, seinen Diener, soll ich in Fährlichkeit bracht haben, ist mir nit bewusst; ich kenn auch Herrn Othen nit, ich weiss auch nit, wer er ist; ich kann weder böses noch gutes von ihm sagen; Herr Ulrich von Hutten zeige den, der solches von mir sagt, will mich also entschuldigen, dass Herr Ulrich von Hutten soll erkennen, das man mir Unrecht thut; es mocht einer noch mehr sagen, man glaubt ihm da doch, was man will; domit mein willigen Dienst. Dat. auf Donnerstag nach Judica, anno XXII. E. W. williger Petrus Meyer, Pfarherr.

Den folgenden Montag, am 14. April, übersandte der Rath an

Ulrich von Hutten eine Copie des Verantwortungsschreibens Meyer's mit folgender Eröffnung (Böcking II, 120):

„Unser freundlichen Gruss zuvor, besunder gut Freund; wir haben euer Schrift, uns jüngst, den Herrn Petern Meyer Doctor etc. untern Pferner berürend, zugeschickt, wie [ihres] Inhalts verstanden, demselben Doctor Petern die fürhalten und mit ihm davon reden lassen, der ist uns laut eingeschlossener Copien mit Antwort begegnet. Dieweil nun es nit in unserm Vermögen ist den Pferner zu setzen oder zu entsetzen, so bitten wir euch freundliches Fleysses, ihr wollet gegen uns und die Unsern nichts unguts fürnehmen lassen. Denn wo ihr etwas zu ihm zu sprechen hättet, möget ihr sin Obirkeit ansuchen: die werden euch ungezwiffelt mit gebührlicher Antwort begegnen, das haben wir euch nit verhalten, denn euch mit Fugen sonst Willen zu beweisen, sind wir geneigt. Dat. Montags nach dem heiligen Palmtag anno XXII.

Allein schon am folgenden Tage, Dienstag nach Palmarum, den 15. April, *) noch ehe des Rathes Antwort in des Ritters Hände gelangt sein konnte, erfolgte in Frankfurt für den Clerus ein neuer Schreckschuss: Ulrich von Hutten liess nämlich zwei Briefe an das Thor der Liebfrauenkirche anschlagen: in einem sagte er den Predigermönchen, in dem andern den Curtisanen, d. h. den nach Pfründen gierigen Anhängern der römischen Curie, ab und rief alle Kriegsleute auf, ihm beizustehen: wo sich die Genannten der Ansprach halben nit mit ihm vertragen wollten, sollten sie dieselben angreifen an Leib und Gut sammt ihren Verwandten, in deutschen und welschen Landen. Ob unter den Curtisanen ausser an Meyer vielleicht auch an Cochlaeus gedacht war, der Hutten als Apostat erscheinen musste, steht dahin, doch macht es der Umstand nicht unwahrscheinlich, dass die Fehdebriefe gerade an das Thor seiner Kirche — wie Königstein sagt — geleimt wurden. Jedenfalls waren Ulrich's Fehdebriefe schon in den Händen seiner Frankfurter Freunde gewesen, und dass sie am Tage nach dem Rathsschlusse, noch ehe dieser in seine Hände gekommen sein konnte, angeschlagen wurden, deutet auf einen wohlüberlegten Plan und auf einen bestimmten Zusammenhang mit dem Meyer'schen Streite.

---

*) So gibt Königstein in seinem eigenhändigen Manuscripte das Datum an; bei der unbedingten Glaubwürdigkeit, die ihm als Zeitgenossen, der täglich die Begebenheiten aufzeichnete, gebührt, muss Ritter's Angabe, die wohl aus den Uffenbachischen Handschriften geflossen ist und der auch Strauss und Böcking gefolgt sind, — sie lautet auf den 11. April — corrigirt werden.

Nach diesen offenen Absagebriefen stellte Hutten seine Correspondenz über Meyer nicht ein. Am 9. Mai erliess er von Wartenburg sein Antwortschreiben an Bürgermeister und Rath und forderte wiederum, dass dieselben seinem Gegner den Schutz der Stadt aufsagten und ihn seiner und seiner Helfer Rache preissgäben.

Er schrieb (Böcking II, 120): „Mein freundlichen Dienst zuvor. Ersamen, Fürsichtigen und Weisen, besondern guten Freunde! Euer Schrift, mir antwortsweise auf mein Zuschreiben, Doctor Petern, euern Pfarrherrn betreffend, gethan, hab ich verlesen und nimm euer Entschuldigung, dass ihr den Pfarrherr weder zu setzen, noch zu entsetzen habt, an, doch also, dass ihr ihn auch wider mich und die Meinen und meine Helfer nit schützet oder schirmet; und wo er einige Vertröstung uf euern Schutz und Schirm hätte, ihm denselbigen aufsaget und ihn sein Abentheuer gegen uns bestehen lasset, denn ihr ermessen könnt, wo er sich eures Schirmes getrösten würde, dass ich verursacht [wäre] auch mein Bestes zu bedenken. Versehe mich, ihr habt nit Ursach mich oder Jemand genannts Pfarrherrs halben, besonders so er unter andere Oberkeit gehört und sich in eurer Stadt aufrührig hält, zu begeben“ [d. h. zu verlassen, zu benachtheiligen]. „Will mich hierin keins Abschlagens zu euch versehen, doch begehre ich des bei diesem meinem Boten ein beschriebene Antwort. Euch Lieb und Freundschaft zu erzeigen bin ich von Herzen geneigt. Datum Wartenberg, Freitag nach Misericordias Domini anno XXII. Ulrich Hutten zum Steckelberg.“

Auch diesen Brief sandte der Rath dem Bedrohten zur Verantwortung zu. Aber noch ehe dieselbe einlief, entspann sich ein neuer Kampf. Am Montag, 12. Mai, liessen die umwohnenden Ritter einen offnen Brief an die Fahrpforte anschlagen und eine Abschrift den Herrn zu St. Bartholomaei überantworten. Derselbe betraf sämmtliche Pfaffen und Mönche und erregte keine geringe Bewegung in den Stiftern und Klöstern. Um indessen den Zusammenhang der Erzählung nicht zu unterbrechen, behalten wir uns vor, auf diese neue Fehde unten zurückzukommen.

Meyer antwortete dem Rathe (Böcking II, 121): „Ersamen, Weisen, günstigen, lieben Herrn. Ich hätte verhofft, Herr Ulrich von Hutten, angesehen, dass mir ungutlich geschieht, sollt mit meiner Antwort, erst gethan, gesättigt sein gewesen, so es aber nit sein will, so muss ich die Sach thun, als sich gebürt, und gieb euern fürsichtigen Weisheiten nach Antwort, wie vor, dass man mich nit mit Wahrheit Herrn Ulrich von Hutten angeben hat, sollt auch billig mir mein Leib und Gut unerkannter Sach nicht abschreiben, das be-

fehl ich Gott und dem Rechte; Ulrich von Hutten und den Seinen guten Willen zu beweisen, bin ich allzeit geneigt. Es ist auch Herr Otto von Braunfels in vergangen Tagen zu mir kommen, mich gebeten, ich soll reden mit dem Vicario zu Mainz, dass er wiederum uff sein Pfarr mag ziehen gen Steinem; so wolle er mit seinem Herren reden, dass er mich zu Frieden lass, hab uff solche Worte meinem Herrn dem Vicario geschrieben und mit seinen Gnaden lassen reden; giebt sein Gnad Antwort, seiner Person halber hab [es] kein Noth, doch zu mehr Sicherheit, soll ich die Sache an [den] Domdechant lassen [ge]langen; [er] ist zu dieser Zeit nit vorhanden, sondern ich will uff['s] schierste mit sein Gnaden handeln und das will ich thun aus gutem Willen, angesehen, dass er [Otto] gelehrt ist. Dann ich hab Herrn Otten nit angeben bei [dem] Domdechant; soll mir sein Gnad Gezeugniss geben, und der mich Herr[n] Ulrich von Hutten hat angeben, der weiss, dass Andere sein, die über Herrn Otten geklaget haben, darum so geschieht mir Unrecht und will mich zu meinen Herrn versehen, so viel an ihnen sein werde, mich vor Gewalt vertheidigen. Recht kann ich leiden vor mein ordentlichem Richter oder seiner Gnaden Statthalter, wo aber Herr Ulrich von Hutten das Recht nit geliebt, so erbiet' ich mich zu einer gütlichen Verhörung vor ein ehrbar Rath zu Frankfurt, meinem Herrn, dem Comenthur im Deutschen Haus, [dem] Schultheissen oder Hauptmann zu Frankfurt, sämmtlichen oder einem itzlichen besonderlich, verhoffe auch nicht, das ich bei euch lebe uffrührlich, sondern ich wollt gern Einigkeit machen, wo ich könnte; hoff hierumb nit, dass ich also bei euch gelebt hab, dass mich Jemand vertreiben solle, so ich Recht, Gutigkeit und Billigkeit vor Gott und aller Welt leiden kann. Damit willigen Dienst meinen günstigen Heren zu beweisen, bin ich allezcit geneiget. Datum uff Donnerstag nach Jubilaten im XXII. Jahr. Petrus Mayer, der heiligen Schrift Doctor und Pfarrer."

Der Rath beschloss am 22. Mai auf diese Verantwortung Peter Meyers, „Ulrich von Hutten von des Pferners wegen Antwort zu geben zum andern mal." Sie erging in folgender Fassung [Böcking II, 122]: „Unsern freundlichen Gruss zuvor, besunder gut Frunt. Wir haben euer Widerschrift, uns uff unser gethan Antwort unsers Pferners halber zugeschickt, alles Inhalts verstanden, demselben die fürhalten und mit ime davon reden lassen, der ist uns laut eingeschlossener Copien mit Antwort begegnet und zweifeln wir nit, ihr habt unser Antwort guter Maass vermerkt; dass wir aber einigen Gewalt gegen Jemands in unser Stadt oder Gebieten gestatten sollen, könnt ihr bei euch selbst ermessen, dass uns solches nit gebueren will.

Bitten darum wir euch freundlichs Fleisses, ihr wollet in dieser unser Antwort nit Missfallens haben, das verdienen wir gern. Datum auf Donnerstag nach Cantate anno XXII.“

Damit endigen die Acten des Streites zwischen Ulrich v. Hutten und Doctor Peter Meyer. Aber die Fehde selbst war noch nicht zu Ende; ein Verbündeter Hutten's trat ein und warf von Neuem dem bedrängten Stadtpfarrer den Handschuh hin. Unter den benachbarten Rittern ragte durch seine herzliche und aufrichtige Frömmigkeit vor den andern der uns schon bekannte Hartmuth von Cronberg hervor, der Freund Franzen von Sickingen, ein Mann, von dem Ranke (deutsche Gesch. im Zeitalter der Ref. II, 106) urtheilt, „man könne ihn als den ersten im Style einer spätern Zeit frommen, vollkommen überzeugten Lutheraner betrachten“. Eine Reihe seiner religiösen Zuschriften gehört dem Jahre 1522 an; sie athmen sämmtlich den frischen, ursprünglichen, durch theologische Streitigkeiten noch nicht verbitterten Geist der ersten Reformation, die kindlich reine Freude an dem aus trüben Nebeln siegend emporgestiegenen Licht des lauteren, einfältigen Gottesworts. „Lieben Brüder, schreibt er an die vier Bettelorden, die Lehre, so Doctor Luther geprediget, ist nicht seine Lehre, sondern ist geflossen aus dem Bronnen Christi Jesu. Welcher Mensch dieser himmlischen Lehre folget, der folget nicht Dr. Luther'n, sondern Christo. Wir glauben Dr. Luther nicht weiter, denn soviel wir im heiligen Evangelio gegründet finden (Walch, Luther's Werke XV, 1956). In demselben Sinne schreibt er an den Kaiser Karl und an Papst Leo X., insbesondere aber an seine Bürger und Unterthanen zu Cronberg, denen er die Annahme des Evangeliums, wie ein Vater seinen Kindern, empfiehlt (Ebend. 1959 und 1967).

In einem Brief an ihn schildert Luther im März 1522 den Eindruck, den er aus seinen Schriften empfangen: „Ich hab euer Schriften zwo, eine an kaiserliche Majestät, die ander an die Bettelorden gethan, mit grosser Freude gelesen. . . . Dann man spüret wohl, dass euer Wort aus Herzens Grund und Brunst quellen und beweisen, dass nicht, wie in vielen, das Wort Christi allein uff der Zungen und den Ohren schwebe, sondern ernstlich und gründlich im Herzen wohne.“ „Sehet,“ so ruft er am Schlusse, „wie bin ich auslaufen und überflossen mit Worten. Das macht der Glaub Christi, der sich also erschwenkt hat in Freuden über euerm Glauben und freudigem Bekenntniss. Johannes muss also springen im Mutterleib, wenn Christus zu ihm kommt. Wie ihr denn sehet, dass er durch euer Schrift zu mir kommen ist. Wollt Gott, er käm auch also zu euch durch diese meine Schrift, und machte, dass nicht allein euer Johannes, sondern

auch Elisabeth und das ganz Haus fröhlich und voll Geistes würde, und blieb nicht allein drei Monat, sondern ewiglich. Das geb Gott der Vater aller Barmherzigkeit“ (De Wette Luther's Briefe II, 162. 169)! Wiederum Hartmuth Montag nach Palmsonntag 1522 an Luther: „Demnach so halte und achte ich euch für einen meiner allerliebsten Brüder; denn ihr habt die wahrhaftige brüderliche Liebe, darinnen aller Gebote Erfüllung steht, mit den Werken gegen Alle und sonderlich gegen deutsche Nation höchlich bewiesen und habt damit sonder Zweifel vollbracht den Willen des himmlischen Vaters, desselbigen ihr euch billig erfreuet. Darum sollt ihr wissen, dass ich mich aus der Gnade Gottes euer und euers gleichen Brüderschaft höher erfreue, denn aller leiblichen Brüderschaft oder alles zeitlichen Gutes.“ (Walch. a. a. O. 1992).

Dieser Mann, der sich schon am 16. März 1522 gedrungen gefühlt hatte, ein Warnungsschreiben an den Rath und die Bürgerschaft zu richten, fand auch jetzt Veranlassung gegen Peter Meyer aufzutreten. Am Pfingstmontag den 9. Juni schrieb er an ihn: „Euch, dem Pfarrherr zu Bartholomaeus zu Frankfurt, entbeut ich, Hartmuth von Cronberg, meinen Gruss und füg euch zu vernehmen, wie ich glaublich bericht bin und erkundet hab, welcher mass ihr die wahrhaftig christlich Lehr Dr. Martin Luther's, sonder aller Gründ der heiligen Schrift, unterstehet unterzudrücken, dargegen der Päpstlichen Gewalt und Regiment so hoch zu erheben, dass ihr alle die für Ketzer achtet, die dem christlichen Doctor Martino oder seiner evangelischen Lehre folgen, ... dessen euere Worte und öffentliche Predigt unwidersprechlich Zeugniss geben.... Auch wollet ihr keinen rechten evangelischen Prediger zulassen, mit eurer Genehmigung zu predigen, und sonderlich uf den Pfingsttag einem christlichen Prediger, den ich gen Frankfurt geschickt, nit vergönnen wollen zu predigen. Dieweil aber euch als einem Pfarrherrn der Stadt Frankfurt Ursach und Grund eurer Meinung und öffentlichen Predigt gebüret zu sagen, wie Sant Peter gebeut, so erforder und begehr ich von euch aus christlicher Schuld und Pflicht, dass ihr mir mit evangelischem Grund und heiliger göttlicher Schrift anzeigen wollet, aus welchen Ursachen wir dem päpstlichen Regiment glauben oder folgen sollen.... Wo ihr aber dasselbige nit zu thun wisset, so vermahne ich euch brüderlicher Weise, dass ihr euch von eurer Irrung mit uns zu Gott kehret und bekennet, wie eure hohe Nothdurft erfordert, dieweil ihr nit wissen möget, wie lang ihr Zeit habet, denn wahrlich ich warn' euch: werdet ihr euch versäumen, so werdet ihr beständiglich nit bestehen mit allen denen, die ihr verführet.“ (Walch a. a. O. 2004 flg.)

Auf dieses Schreiben, dessen Inhalt wir nur in seinen Hauptgedanken mitgetheilt haben, erwiderte am 11. Juni Meyer (ebend. 2006 flg.): Meinen willigen Dienst zuvor, ehrbar fester lieber Junker! Euer Schreiben, an mich gethan am dritten Pfingsttag, hab ich verlesen und wohl verstanden, antwort: uf den Artikel, dass ich den Pfingsttag einem evangelischen Prediger, von euch gesandt, verboten hab, dass er nit zu predigen zugelassen sei, sprich ich, dass man mir Unrecht thut, es ist keiner bei mir gewesen, auch hat mich Niemand darum ersucht, hab auch auf diesen Tag erfordert ein ganz Capitel, ihnen fürgelegt, ob an ihr einen etwas ersucht sei, haben sie geantwortet bei ihren Treuen und Eid: Nein, es sei an ihr keinen nie gelangt. Bitt darum, ihr wollt mir anzeigen den, der mir solche Sache ufleget, so will ich also mit ihm reden, dass ihr erlernen sollt, dass man mir Unrecht thut, und bin nie der gewesen, der Gottes Wort gehindert, sondern allezeit gefördert mit Worten und Exempeln. Dass ihr mir aber schreibt von meinen Predigten, sprich ich, ich hab offentlich vor der ganzen Welt geprediget und jetzund in das dreizehnt Jahr zu Frankfurt, und verhoff, die Wahrheit und das heilige Evangelium. Das haben drei oder vier Tausend Menschen von mir gehöret und gestehe meine Predigt frei vor aller Welt. Wär aber Jemands, der sich liess dünken, ich hätt zu viel oder zu wenig gethan, so hab ich einen ordentlichen Richter, do mag man mich ansprechen, do will ich Antwort geben. Damit guten Willen euch zu beweisen bin ich geneiget. Datum uf Mittwochen nach Pfingsten Anno XXII. Williger Petrus Meyer, der heiligen Schrift D. und Pfarrherr zu Frankfurt.

Auf die Mainzer Appellation konnte Hartmuth keinen Zug fühlen sich einzulassen; es hätte dies nichts anders geheissen, als den Pontius beim Pilatus verklagen. Um so schärfer setzte er Meyer'n in seinem zweiten, am 14. Juni erlassenen Sendsehreiben zu (Walch a. a. O. 2007 flg.), aus dem wir das Wichtigste im Auszuge mittheilen: „Erstlich so hab ich des Predigers, den ich gen Frankfurt [geschickt], ein Genüge, denn es stehe damit, wie es woll, so ist nichts daran gelegen. Aber, dass ihr weiter übergangen habt mir zu antworten, aus was Grunds ihr das päpstlich Regiment und die Menschengebot und Lehre also hoch erhebet und damit die unwidersprechliche Wahrheit Gottes also offenbarlich unterstehet unterzudrücken und zu schmähen, — welches uff euch öffentlich erzeugt mag werden durch viel Biederleut zu Frankfurt und anderswo, die euer Predigt gehöret — desshalb hab ich kein Genügen. Auch dass ihr schreibet, wie ihr das heilig Evangelium dreizehn Jahr zu Frankfurt gepredigt habt, daruff

sag ich, dass ihr das heilig Evangelium nit gepredigt habet, inmassen wie Christus geboten, sondern mehr in euerm Geiz und Eigennutz, denn zu des Volklins Seligkeit und heilsamer Weide solches gezogen. Darum euer Berühmen und dass ihr euch nennet ein Doctor der heiligen Geschriften, das reichet dem heiligen Evangelio und der wahrhaftigen heiligen Schrift zu unleidlicher Schmachheit. . . . Ihr habt nit allein euerm Geiz nach die Schaf wider Gottes Gebot geschoren und böslich aufgesogen, sondern auch, das viel grösser und schwerer ist, die heilsame Weid Christi mit Füssen getreten. O was grossen Seelenmord habt ihr in den dreizehn Jahren gethan! Bedenkt, wie streng die Gerechtigkeit urtheilt einen leiblichen Mörder, darum betrachtet, wie viel greulicher euer und euers Gleichen Morden sei, welche nit durch die recht Thür einsteigen, allein dass ihr metzlet und tödtet.“ Am Schlusse eröffnet er ihm die Aussicht, wenn er nicht seine Irrung erkenne und Gottes Barmherzigkeit annehme, würde seine Handlung dermassen an den Tag gebracht werden, dass ihn alle Menschen zu Frankfurt für einen Verführer halten und dass allermeniglich mit gutem Gewissen gegen ihn mit der That zu handeln erlaubt sein werde, so viel sich gegen einen reissenden Wolf, geistlichen Dieb und Mörder mit Worten und Werken zu handeln gebühre. Die solches dann thäten, würden keine Scheu tragen weder vor seinem ordentlichen Richter, noch vor dem Rathe zu Frankfurt, desshalb Red und Antwort zu geben, denn ihr Grund werde sein auf dem unzerstörlichen Gotteswort. Das Schreiben schliesst: Datum unter meinem Insiegel uf Samstag nach Pfingsten. Anno Domini im zwei und zwanzigsten.

Obgleich sich Hartmuth directe Antwort erbeten hatte, unterblieb diese; statt dessen wandte sich Meyer, für seine Sicherheit besorgt, am 17. Juni mit einem Schreiben an den Rath (Walch a. a. O. 2010 flg.), das mit folgenden Worten schliesst:

„Darum bitt ich E. Weisheit als mein gunstigen Herrn, sie wollen mich als ihren Pfarrherrn und Geistlichen . . . vor Gewalt bei Recht und des Reichs Landfrieden und Ordnung günstigen, handhaben, schützen und schirmen und dem unziemlichen gewaltigen Dreuen und Fürnehmen, so Junker Hartmann von Cronberg letzsts seins Schreibens anhenket, kein Statt geben, so ich Recht und Billigkeit vor Gott und aller Welt leiden mag; das gebürt mir alles meins armen Vermögens um E. Weisheit ewiglich und gutwillig zu verdienen. Bitt des unverzögliche tröstliche Antwort. Datum uf Dienstag nach Trinitatis anno XXII. Williger Petrus Meyer Pfarrherr.“

Als dieser Brief am selben Tage in der Rathssitzung verlesen

wurde, erging der lakonische Beschluss, es dabei zu lassen und dem Pfarrer zu sagen: „er werde sich angesehen seines Richters wohl zu halten wissen (B. P. 1522 fol. 17).“

Die Verwickelungen, in welche der Clerus durch die Ritterschaft gerieth, wurden von Tag zu Tag grösser und mit ihnen mehrten sich die Verlegenheiten. Schon am Samstag nach Ostern, 26. April, hatte Wilhelm von Bommersheim der Alte in einem Brief an die Herren zu St. Lenhard, Predigermönche, Frauenbrüder und Jungfrauen zu St. Katharinen sich beschwert, dass „ihm seine Behausung, so er vor Zeiten gehabt, genannt zum Stein zu Frankfurt, ohn alle Vorbot und Recht entfrummt (entfremdet) wär worden, dazu etlich Holz, Bett, Bettladen, Pfann, Schüsseln und dazu etlich Gülden uff einen Kölnschen Mann“ und die Wiederherstellung seiner Behausung nebst allem Angezeigten und den Ersatz für weitere Kosten und Schäden verlangt. Die Betreffenden kamen am 28. April in dem Capitelhaus des Liebfrauenstiftes zusammen und beschlossen den Kläger an den Rath zu verweisen, mit dessen Genehmigung die, wie es scheint, früher bestandene Verpflichtung dieser Stifter und Klöster dem Junker eine Behausung in der Stadt aufzuhalten, seiner Zeit aufgehoben worden war; schliesslich erklärten sie sich zu jeder Leistung, die ihnen rechtlich obliege, bereit. Dieser Handel hielt die Priesterschaft, wie sich aus den Aufzeichnungen Königstein's und aus den Bürgermeisterprotokollen ergiebt, den ganzen Sommer hindurch in Spannung, ohne seine Lösung zu finden.

Neue Verwickelung und Aufregung brachte der schon erwähnte Fehdebrief, den Marx Lösch, Georg von Stockheim und Emmerich von Reifenberg am 12. Mai an die Fahrpforte hatten anschlagen lassen und den wir zum ersten Male nach Tom. I, fol. 14 der Acta, das Religions- und Kirchenwesen betreffend, in dem Stadtarchive hier mittheilen:

„Allen vnnd iglichen pfaffen vnnd Munichen in der statt franckfurt thund wir hie vnnden beschryben kunt vnd zu wissen: nachdem etlich auß euch, sonnderlich die furnempsten in den prelaturen dem wort gottes zuwider strebent vnnd, so vil an euch were, solchs gern vnndertrucken wolt, sunderlich in dem, das durch ewer vngestime anhallten eyn ewangelischer Prediger, der dem andechtigen folck in Frangkfurt das wort gottes zu predigen furgenomen, dasselbs vertryben vnnd also dem folgk die recht heylsam gottes lere enntzogen ist, vnd nit alleyn enntzogen, besunder schier gar nydergelegt. Dann Ir richt durch supptile practica zu, das derselbig noch anndere by oder neben euch die offintlich luter ewangelisch warheyt nit predigen dürf-

fen, zu dem das ir selbst nit thut oder vielleicht thun kundt, wellichs dann von euch, als die sich geistlich's stanndts berumen vnd davon sonnderlich fryheyt vnnd ere haben wöllen, höher dann von anndern vnverstenndigen vnnd mere zu beclagen, dann zu erbarmen. Nun ist bisher by euch der gebrauch gewest, welcher weltlichs stannd's euer Person oder gutter mit der that berawbt oder angriffen, den habt ir durch euch oder euer conservitores onerfordert, on alles erbarmen offenntlich in bann verkundt vnd darzw das weltlich swert vnd straf vber inen erfordert, vnnd hapt euch das vnversehembt als fur recht vnd wolgethan berumbt; vil höher vnnd mere will sich gepuren, mit höchstem ernnst (ob glych tyrannische verfolgung leybs vnd guts daruff stünde) eyn strenglichs eynsehens zuthun, das das helig ewangelium vnd die warheyt gottes vor euch vnnd annderer desselbigen vheynden, tättlichen anfechtern vnd wydersaehern vnverdruckt pleybe, vnnd anfennglick durch cristliche ermanung vnd, wo das nit frucht truge, annder gestalt euch davon in besserung zu pringen. Darvmb ermanen wir euch in gemeyn vnd sonnder vor weytern furnemen hiemit gar gutlich, das ir euch von ewerm verkerten willen vnd vertruckung der evangelischen warheyt vmbkert vnnd bessert vnd hinfür das helig Ewangelium in ewern Kirchen offentlich selbs predigen oder anndern vnuerhyndert zuthun gestattet, auch andere gleyssnerey, sonnderlich die im scheyne eynns Guten zu ewerm geytz vnnd nutzen gericht seynnt, gegen dem gemeynnen unuerstenndigen folck abstellet, sie weyter darauff nit leytet oder vberredt, damit die schaff Christi nach desselbigen lere recht geweydet vnnd wie bisher nit geschunden werdent. Wo ir aber diß verachtent, so werdet ihr vnns damit nit veracht haben, besonnder den, der euer vnnd vnnser aller herr, richter, schapffer vnd erlöser ist. Alsdann mocht ir vns vnnd, die wir in unnser hilff bringen kunten, vervrsachen zuhanndeln, des wir getrauwen gegen Gott vnd der welt fug zu hoben, vnnd lieber vertragen sein wollten, dann ewer verachtung vnd nydertruekung des wort gottes ist vnns billich leydt. Nach dieser vnnser fruntlicher ermanung vnd verwarnung wisst euch zu richten, wellicher aber vnnder euch sich in disem thun von den anndern absonndern vnd sich vns anzeygen wurdet, den wollen wir dermassen zu alter fruntschaft annemen; bitten hiervff ewer aller beschrybene anntwurt, die inwendig acht tagen neehst volgennd geen Reyffenberg in Friederichs von Reyffenbergs oder in meyn Marx Leschen von Mullnheyms huß zu Felschberg zw vberschicken. Geben vnnder meyn, Jorgen von Stockheyms vnd Emmerich Reyffensteyns Inngesigeln, der ich mich Marx leseh von Mulnheym obgenannt mit geprauet (mitgebrauchet). Auff

Montag naeh dem Sonntag Jubilate Anno dni etc. im zwey vnd zwentzigisten.

Marx Lesch von Molnheym.
Georg von Stoekheim.
vnnd Emerich Riffensteyn.

Die drei Stifter traten sofort zu einer Bespreehung mit den Mönchsklöstern — nur die Barfüsser sehlossen sieh aus — zusammen und verabredeten eine gemeinsame Antwort. Schon bei dieser Beredung scheint es nicht an Widerspruch und Uneinigkeit gefehlt und überhaupt die Rathlosigkeit, welche unter den Versammelten herrschte, sich unverhohlen kundgegeben zu haben. Man schiekte die besehlossene Antwort zunächst an Dieterich Zobel, den geistlichen Generalvicar des Erzbischofs, nach Mainz, um sich bei ihm Raths zu erholen. Dieser liess den Absendern durch den Ueberbringer, den Canonicus zu St. Bartholomaei, Johann Wagenmeister entbieten: „Die Pfaffen zu Frankfurt seien der Sache selbst nit eins; wie man ihnen rathen solle? Die Antwort gefalle ihm wohl, wo sie einträchtiglich geschickt werde, wo nit, sei kein Antwort auch ein Antwort“ (Königstein). Gleichzeitig wandte man sich an den Rath, um dessen Meinung zu erfahren. Dieser äusserte sieh am 14. Mai noch diplomatischer als Zobel; er liess antworten: „Dergleiehen sei auch an den Rath geschrieben, wie ihnen, und wisse ein ehrbar Rath sonderlich ihnen nit zu rathen; sie hätten aber Oberherren, die möchten sie ansuchen, die würden ihnen wohl Rath können geben. So wisse der Rath nit anzuzeigen, wer die wären, so wider das Evangelium gepredigt haben“ (B. P. fol. 5).

So fein gab der Rath der Priesterschaft die stete Berufung auf ihre eigenen Obern, ihre selbständige Jurisdietion und den evangelischen Charakter ihrer Predigtweise zurück! Das Bartholomäuscapitel hütete sich wohl, die besehämende Erwiederung des Generalvicars den Andern mitzutheilen, es liess sie nur kurzer Hand fragen, ob sie in dieser Sache mit ihnen noch ferner zusammen gehen wollten. Das Liebfrauencapitel beschloss sich zwar die gemeinsame Antwort anzueignen, sie aber für sieh unter dem Stiftssiegel nach Reifenberg zu senden. Der Bote ging am Sonntag Cantate, den 18. Mai, dorthin ab, und fand die Edelleute endlich in Cronberg, wo ihm Friedrich von Reifenberg erklärte, es gefalle ihm wohl, dass das Liebfrauenstift ihn schriftlich ersuehe, allein er verlange eine andere Schrift.

Durch denselben Boten erfuhr das Stift, dass die Junker, denen sich aueh Wilhelm von Bommersheim der Junge anschloss, die Bauern

zu Ursel überredet hatten, die Zahlung der fälligen Grundzinsen und Zehnden an den Stiftskämmerer einzustellen. Da durch diese neue Agitation auch die andern Stifter mit berührt wurden, beschloss die Geistlichkeit, sich vorerst mit dem einen Gegner zu verständigen und zu diesem Behuf den Grafen von Königstein um seine Vermittlung mit Wilhelm von Bommersheim dem Alten anzugehen. Eine Verhandlung, welche in dem Predigerkloster am 22. Mai in Gegenwart des Grafen stattfand, endigte mit dessen Erklärung, man solle ihm die Sache schriftlich anzeigen, dann wolle er thun, was billig und recht sei, er müsse vorerst auch den andern Theil hören. Als am 28. Juni ein Schreiben des Grafen von Königstein einlief, dem ein Brief des Bommersheimer's beilag, fand wieder eine Versammlung des Clerus im Capitelhaus des Liebfrauenstiftes statt, in welcher offenbar wurde, dass nicht einmal der Druck der Zeit, den alle schwer empfanden, die bestehenden Zerwürfnisse der Stifter in den Hintergrund drängen und wenigstens vorübergehend eine Einigung bewirken konnte. Königstein erzählt: „Unter anderm hat unser Scholaster (Stephan Fischer) angefangen zu holhippen*) und den Scholaster zu St. Leonhard in Abwesenheit hochlich gescholten, darnach kommen an den Decan sancti Leonhardi Lutherisch halben mit vielen unnützen Worten, wie denn allweg sein Gewohnheit gewest ist.“

So zankten, höhnten und eiferten sie unter einander, während der gemeinsame Feind nicht ruhte, sondern rührig seine Neckereien gegen sie weiter verfolgte. Zwei Tage später, am Montag nach Peter und Paul, den 30. Juni, erliessen die drei Junker an die Gemeinde von Bornheim folgendes Schreiben, das wir aus den erwähnten Acten des Stadtarchivs l. c. f. 29 hier einrücken:

„Schultheis, Burgermeister vnd gantz gemeynde des dorffs Bornheim!

Ist vnser hie vnden benenten bitt an euch, das ir der tyrannischen vermeyntenn geistlichenn der stat Franckenfurt, die das wort Gottes vnnd die heiligen Euangelia nit lydenn wollen, noch selbst thun predigen, darvmb wollet die selbigenn tyrann iren zehenden selbst sameln lassen, so ir vmb vnd by euch habt, nit entnemen, behußen, wartten, noch infuren. Damit euch chein schade enstee, wollen wir euch als armen luden gutter Meynunge im besten nit verhalten. Datum vff montag nach petri vnd pauli Anno m. Vc vnd im XXIIº.“

*) Hohlhippeln oder hohlhippen = sticheln, spötteln, vgl. Joh. Leonh. Frisch, deutsch-lat. Wörterbuch I, 462 und 455.

Schon in der Trinitatiswoche waren von Seiten des Decans und Capitels zu St. Bartholomaei Klagen beim Rathe eingelaufen, dass die Gemeinde Bornheim der Erhebung des Zehnden Schwierigkeiten entgegensetze (B. P. fol. 17). Die Junker bestärkten sie in diesem Widerstande. Gleichzeitig erliess der Vicarius in spiritualibus zu Mainz, Dr. Zobel, ein Mandat gegen die Renitenten unter Androhung geistlicher Censuren. Da der Rath darin eine Beeinträchtigung seiner Jurisdiction sah, beschloss er am 4. Juli, Haman Holzhausen, Arnold Reiss und Heilmann Steinheimer nach Mainz zu senden. In der Sitzung am 6. Juli, in welcher diese über ihre Sendung berichteten, wurde in dem Rathe auch ein kaiserliches Mandat verlesen, welches das Bartholomäusstift von dem Reichsregimente in Nürnberg erwirkt hatte und das wir hier zum ersten Male aus den erwähnten Acten fol. 31 veröffentlichen:

„Carl von Gottes Gnaden, erwelter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Merer des Reichs.

Ersamen, lieben, getreuwen. Vnnserm kaiserliehen Regiment im heiligen Reich ist glaublich angezeigt, wie vnsere vnd des Reichs lieb, getreuw, Marx Lesch, Georg von Stockham vnd Emerich von Riffensteyn, der gemeinen geistlicheit vnd sunderlich Probst, Deehant vnd Capitel sanet Bartholomeen Stiffts bey euch in Franckfurt eines Predigers vnd ires Ambts vnd standts halb durch einen offen breue bedroet. Desshalb sy in sorgen steen müssen. Darumb haben wir den obgenannten Dreien gepothen, so fern dem also, wie gemeltem vnnserm kaiserlichen Regiment angebracht sey, das sy dann ir furnemen abstellen vnd sich an geburlichen Rechten benugen lassen. Beuelhen euch darauf, das ir genannte geistlieheit getreulich schutzet vnd schirmet vnd sy dureh die vorgenannten drey, noch andere widere Recht, souil an euch ist, nit vergewaltigen lasset. Daran thut ir vnnsere ernstlich mainung. Geben in vnnser vnd des Reichs stat Nurmberg am vierdten tag Junij Anno Domini im zwaivndzwanzigsten, vnnseres Reiehs des Römischen im dritten jaren."

Sehien die bisherige Haltung des Rathes wenig guten Willen zum Schutze des Clerus zu verrathen — noch am Donnerstag nach Cantate hatte er auf ihre Bitte, sie zu versehen, so sie mit Kerzen gingen, ihnen erwiedern lassen: er müsse dem Unrath seiner Feinde selbst zuvorkommen; es sei besser, dass sie hie innen blieben, doeh stelle er es ihrem Gefallen anheim — so sehen wir nun mit einem Male die Stimmung des Rathes verändert. Er dringt darauf, dass das Bartholomaeuseapitel sieh für die Zurüeknahme des Mainzer Man-

dates verwende, und verspricht ihm den Schutz der Stadt; er verordnet, dass die Früchte der Zehenden ungehindert in die Stadt eingeführt werden, er nimmt die Beschwerden des Churfürsten von Mainz wegen Ibach's und wegen der Junker am Taunus entgegen und erwirkt, dass das Mainzer Mandat nebst angehängter Poen am 22. Juli suspendirt wird. Er verspricht dem Bartholomaenscapitel rechtlichen Beistand auf einer Tagfahrt in Aschaffenburg, die der Churfürst von Mainz zur Beilegung einer Irrung zwischen diesem Capitel und Junker Quirin von Cronberg angeordnet hatte; er gestattet Wilhelm von Bommersheim freies Geleit in die Stadt und ist geneigt, selbst die Vermittlung zwischen ihm und seinen Gegnern in die Hand zu nehmen. Wie wenig übrigens trotz dieses guten Willens der Rath geneigt war, die Unabhängigkeit seiner Stellung und Berathung gegenüber der Priesterschaft aufzugeben, beweist sein am 8. Juli gefasster Beschluss: „Wo hinfüro im rate sachen, die pfaffheit belangend, gehandelt werden, sollen die fründe des Rates, der Pfaffheit in Sippschaft oder sunst verwandt, abtreten.“*) In diese Zeit des Monat Juli, wo sich alles zum Frieden anliess, gehört auch die Antwort, die sich fol. 28 in den Religionsacten auf ein verloren gegangenes Schreiben befindet, das noch einmal die drei Junker an den Rath gerichtet:

„Marx Lesch von Molheim, Jorg von Stockheim vnd Emerich von Riffensteyn.

„Vnsern fruntlichen gruß zuuor, besonder guten frunde. Wir haben euwer schrifft von jungst etlicher handlung halber, so Hern Hartman Ibach von vnser priesterschafft in vnser stat begegent solt sin, mit begere, wo die vff irem furnemen beharren wollten, wurdet ir geursacht thetlich handelung gegen dieselben furtzunemen, vnd euch zu uerstendigen, weß ir euch deßhalb gegen vns vnd den vnsern versehen soltet etc. ferners inhalts verstanden, vnd ist vns vnd den vnsern nit von noten frembde priestere, die bei vnß nit gefrunt sin, zu schicken, dan wir vnd vnsere gemeinschaft deßmals nach notturft mit predigern versehen sin. So hat auch die römisch Keys. Mt. vnser allergnedigster herr etliche penalia mandata vßgeen lassen, auch vns eyn sendbrieff zugeschickt, dar inn vns trewelich gewarnet, auch gebeten etliche mißbruch by vnnß nit zugestaten, dem wir vß schuldiger pflicht als des heiligen Reichs vnderthan gehorsam sin müssen.

---

*) Vgl. B. P. fol. 5—10, 14, 17, 20, 22, 24, 25, 26, 27, 30.

Darvmb bitten wir euch freuntlichen, ir wollet deshalb gegen vns vnd den vnsern vnd vnsern verwanten nichts vngutes furnemen, des wollen wir in glichem vnd mererm mit willen gern verdienen. Datum."

V. Johannes ab Indagine.

Es ist bereits erwähnt worden, dass in einer Sitzung am 28. Juni, in Sachen Wilhelm's von Bommersheim gehalten, der Scholaster des Liebfrauenstiftes, Stephan Fischer, seiner Gewohnheit gemäss den Decan von St. Leonhard mit vielen unnützen Worten seiner lutherischen Denkart halber gehöhnt und gescholten hat. Dieser Decan, dessen Namen Königstein verschweigt, ist Niemand anders als Johannes ab Indagine, oder wie er gewöhnlich genannt wird und sich selbst nennt, Johannes Indagine (eigentlich Johann von Hagen), Pfarrer von Steinheim am Main und seit 1522 Decan zu St. Leonhard. Die grosse Unordnung, welche um diese Zeit des Verfalles in dem Leonhardsstifte eingerissen war und auch in dem Archive desselben bemerkbar ist, erschwert es sehr, die Geschichte desselben in ununterbrochener Continuität zu verfolgen. Als im Jahre 1515 der Decan Engel starb, wurde auf Empfehlung des päpstlichen Legaten Campeggi Johann von der Burg, oder wie er sich gewöhnlich nennt, Johann de Castro, beider Rechte Doctor, erwählt (Urkunde Nr. 364 des Leonhardsarchivs). Noch am 25. October 1521 schenkte er dem Capitel 400 Gulden rheinisch gegen eine lebenslängliche Rente von 20 Gulden und gegen die Verpflichtung, ihm nach seinem Tode eine Anzahl Messen jährlich zu lesen (Urk. 381). Schon im Mai 1522 finden wir im Besitze des Decanates unsern Joh. Indagine. Da Lersner in seinem Verzeichnisse der Canoniker des Leonhardsstiftes zu demselben Jahre 1522 eine Praebenda anführt, quam ultimus possedit Doctor Joh. Dridorf Decanus, so muss entweder angenommen werden, dass das Decanat dieses Dredorf oder Dridorf zwischen das des Joh. de Castro und des Joh. Indagine gefallen sei und nur kurze Zeit gedauert habe, oder, was mir das Wahrscheinlichere ist, dass Dridorf und Joh. de Castro eine und dieselbe Person ist, die bald mit ihrem Familiennamen bald mit dem Namen ihres Geburtsortes (Dreidorf, Amt und Flecken in Hessen) bezeichnet wird. Diese Angabe wird noch dadurch gestützt, dass Lersner in allen den Abschnitten, in welchen er den Dr. Joh. de Castro erwähnt (1509, 1515—1518, 1521), den Dr. Joh. Dridorf nicht berührt, und umgekehrt, wo er, wie in den Jahren 1499, 1500, 1501, 1510, 1511, 1512, 1513, den

Dr. Joh. Dridorf anführt, keinen Joh. de Castro hat. Wir haben darum wohl den Joh. Indagine als unmittelbaren Nachfolger des Joh. de Castro anzusehen und anzunehmen, dass er zu Ende 1521 oder zu Anfang 1522 gewählt worden sei. Vor diesem Jahre wird er von Lersner (II, II, 186) nur einmal unter der Bezeichnung: Camerarius, Plebanus et Calarius (Cellarius?) in Steinheim aufgeführt.

Joh. Indagine ist bekannt geworden durch ein Werk, das den Titel führt: Introductiones apotelesmaticae elegantes in Chiromantiam, Physiognomicam, Astrologiam naturalem, complexiones hominum, naturas planetarum u. s. w. Autore Joanne Indagine, und in den Jahren 1522 und 1539 in Folio, und (wahrscheinlich später) in 16°. erschienen ist. Auf dem Titel ist er selbst in geblümtem Gewande abgebildet. Dieses Werk zeigt, dass er ein Freund der Naturwissenschaften war, dieselben aber in der phantastischen und abentheuerlichen Richtung seiner Zeit betrieb. Aus den Gestirnen wollte er die menschlichen Geschicke und den Lauf der Zeiten; aus den Linien der Hand, aus der Bildung der Stirne, der Brauen, der Augen, der Nase, des Mundes, der Zunge und Zähne, des Kinnes, der Haare, aus des Gesichts Farbe und Form, aus der Gestalt der Ohren, aus dem Bau der Brust, des Rückens, der Füsse und der Statur wollte er den Character und die Sinnesart der Menschen erkennen.

Von Wichtigkeit sind uns hier zwei Briefe, die er 1522 als Decan geschrieben hat und die in seinem Buche aufbewahrt sind. Der erste ist die Zuschrift, womit er seine Physiognomik dem Vicarius in spiritualibus Dieterich Zobel gewidmet hat: „Dem hochgebornen und gelehrten Manne, Doctor Dieterich Zobel, des hochwürdigen Vaters in Christo, Herrn Albrecht Erzbischofs zu Mainz, geistlichem Vicare, der Mainzer Kirche Scholaster und würdigem Canonicus, entbietet Johannes Indagine, Decan zu Frankfurt, seinen Gruss. Vielleicht nahe ich als später Warner und bringe Rath nach der That, hochgeborner Mann, wenn ich dir das in das Gedächtniss zurückrufe, was wir in diesen Zeitläuften allenthalben sich zutragen sehen, wie Alles, wenn du mit gesammeltem Geiste beobachtest, in Verwirrung liegt und auf dem Spiele steht. Du weisst, dass ich es dir vorhergesagt, ehe diese Partheiungen entstanden sind; aber damals lächeltest du leichthin, als ob ich dir Possen berichtete, und darum erscheine ich [heute] als später und ungelegener Erzähler. Denn so ist es eingetroffen. Mögen wir wollen oder nicht, den Geschicken müssen wir gehorchen, sie ziehen die Widerstrebenden und Niemand kann ihnen entrinnen; möchten wir doch wenn auch spät zur Einsicht gelangen! Denn obgleich die verspätete Einsicht nur mit Schaden erworben wird,

ist sie doch besser als die Thorheit. „Spät kommt den Phrygern die Einsicht“ und wiederum: „nur durch Schläge wird der Phryger gebessert.“ Alles, was ich damals gesagt habe, wiederhole ich dir. Ich weissagte aus den Gestirnen einen neuen Zustand der Kirche, ferner Kriege, Aufstände, die Bewegung vieler Völker, eines Reiches gegen das andere, Seuchen und grosses Sterben. Zum Theil sehen wir dies nun erfüllt, zum Theil steht es noch bevor. Schon siehest du Alles so angelegt, dass wir die vier folgenden Jahre nicht ohne schwere Gefahr, nicht ohne viele Unglücksfälle verleben können. Du fragst vielleicht, was ich dir wiederum vorbelfere? Um dir Glauben an die Gestirne einzuflössen, leite ich dies aus den Gestirnen ab; obgleich um des Wortes Christi willen das Alles geschieht, weil es auf diese Weise sich entwickeln, durch diese Tragödien gepflanzt, durch diese Mittel in das Werk gesetzt werden muss. Weil jedoch die Sterne die Ausleger des göttlichen Willens sind, so verdanken wir es zum grossen Theile den Sternen, nicht als ob diese es erzwängen, sondern weil es so vorbestimmt ist, dass sie uns drohen und anzeigen, was er [Christus] über uns beschlossen hat. Aber was hat er denn beschlossen? In der That, die Gestirne weissagen nur Kriege und Neuerung; sie werden Alles unter einander wirren und umkehren. Gewiss, schon sehen wir dies Alles und noch ist das Ende nicht da. Wie sehr auch die Grossen sich dawider stemmen, es wird kommen, dass jenes Gepränge der Priester und Mönche sich mindere. Einmal muss die Krone des Stolzes abgelegt werden; obgleich wir dies nicht ursprünglich den Gestirnen zuschreiben dürfen, sondern Christo, dem Lenker der Gestirne, und seinem Zorne gegen uns; weil wir den ohne Ende gereizt haben, können wir ihm nicht entrinnen; noch viel weniger können wir den Gestirnen widerstreben, welche das von Gott vorgezeichnete Geschick nicht unerfüllt lassen, das Alte vernichten, Alles neu gestalten werden. Das schreibe ich dir, damit, wenn die Verkleinerer dich etwa zweifelhaft gemacht haben und dich nun durch diese Gründe überzeugt sehen, sie durch dein Ansehen in die Schranken gewiesen werden, denn nicht leicht kann verworfen werden, wozu du deine Stimme gegeben hast. Einen grossen Theil der Studirenden glaube ich überzeugt zu haben, wenn ich dich zu dem Glauben gebracht habe, dass die Gestirne nicht ohnmächtig sind. Denn so hast du dich den Wissenschaften gewidmet, dass du den Studien nicht blos wohlwillst, sondern sie auch schirmst; dadurch hast du eine solche Auctorität erlangt, dass deine Ansicht von Allen als Orakelspruch aufgenommen wird. Mögen auch Mehrere darüber lachen, hier muss man sich an das Sprüchwort halten: es verlohnt die Verachtung

zu verachten. Auch wird dadurch deine Auctorität nicht gemindert, noch wir selbst verringert, wenn unsere Ansichten von Schlechten und Unerfahrenen verworfen werden. Immer hat das Beste den Schlechtesten missfallen; die Augen der Nachteulen scheuen das Licht und am Aas ergötzen sich die Geier. Es ist ebenso klug, den unerfahren redenden Thoren zu widerlegen als den frivolen Spötter zu verachten, damit er sich nicht für einsichtsvoll halte. Bei den Meisten mehrt die Vertheidigung der Wahrheit die Unverschämtheit und solchen darf man die Geheimnisse nicht preisgeben, damit nicht jene Schweine und Hunde die Perlen zertreten. Da du aber der beste Mann bist und dein Urtheil anerkannt, weil du die Sache selbst erwägst, nicht nach dem Scheine, sondern nach dem inneren Wesen, habe ich gern das Büchlein dir gewidmet, damit es nicht nur von dir Ansehen gewinne, sondern du selbst auch Gewinn daraus ziehest. Da du nämlich auf solcher Höhe stehest, dass alle geistlichen Fragen deinem obersten Richterspruche unterstellt werden, so wird man — was eine wahrhaft göttliche Beschäftigung ist — daraus auch die Geister unterscheiden können. Dass so um deines Namens willen mehr Andere lesen werden, hebt deine Auctorität und Würde. Das kleine Geschenk selbst verschmähe nicht, auch die kleinsten Freundesgaben verdienen keine Verachtung, mir aber wird es das Angenehmste sein, wenn dir meine Ansichten nicht missfallen, wie auch Andere darüber urtheilen mögen. Lebe wohl, du unsere Zierde und Freude. Aus unserem Hause zu Steinheim am 15. Mai im Jahre nach Christi Geburt 1522."

Der ganze Brief ist ein Lob der Astrologie, und wenn selbst ein Melanchthon, der doch in dem vollen Aufgange der neuen Zeit stand, von dieser Schwäche nicht frei war, so dürfen wir uns noch weniger verwundern, wenn wir einen Johannes Indaginc in diesem Wahnglauben befangen sehen. In den Gestirnen will er gelesen und es längst voraus verkündet haben, dass eine gewaltige Erschütterung über die Völker und die Reiche kommen werde; er sieht in ihr eine Strafe des erzürnten Christus, den man verachtet, er erwartet von ihr eine durchgreifende Veränderung der kirchlichen Zustände, eine Rückkehr von der Hoffarth zur Demuth, von dem eiteln Schaugepränge der Priester und Mönche zur apostolischen Einfachheit. Diese Gedanken entwickelt er dem Dietrich Zobel, der früher den Ruf eines freisinnigen Theologen hatte und mit Hutten befreundet gewesen war, dessen Stellung zu den Zeitereignissen aber durch den Drang und Sturm, in dem die Reformation Luther's vorschritt, in dem letzten Jahre doch eine andere geworden war. Man könnte aus

dem Briefe vielleicht schliessen, dass Johannes gleichfalls eine jener stillen Naturen gewesen sei, welche zwar die Uebelstände der Kirche erkannte, aber doch vor jeder gewaltsamen und radicalen Cur zurückbebte. Wir würden ihm darin Unrecht thun. Das zeigt sein Sendschreiben vom 1. Juli 1522 an Otto Brunfels, der auf seine Pfarrei Steinheim an der Strassen nicht zurückgekehrt war, sondern noch in Frankfurt bei Nesen verweilte. Schon das Datum dieses Briefes ist geeignet unser Interesse in Anspruch zu nehmen: er ist drei Tage nach jenen Schmähungen geschrieben, mit denen um Luther's willen Stephan Fischer den abwesenden Decan Indagine übergossen und die diesem ohne Zweifel sein Scholaster Nicolaus Kuhn, der sie anhören musste, nach seiner Pfarrei Steinheim bei Hanau berichtet hatte. Der Brief bezieht sich auf diese Vorgänge:

„Dem wahrhaft christlichen Priester Otto Brunfels entbeut Johannes Indagine, Pfarrer in Steinheim, seinen Gruss. Wenn ich nicht anderwärts deine Redlichkeit erkannt hätte, würde ich glauben, du wollest mir schmeicheln, so sehr stimmst du mir bei und beglückwünschest du mich. Denn ich bin nicht, wofür du mich hältst, noch vermag ich zu leisten, was du dir von mir versprichst. Stünde noch die Astrologie in Blüthe und die Mathematik in Ehren, so könnte ich mich ein wenig rühmen, aber jene ist schon ganz untergegangen. Du lobst dennoch meine kleinen Abhandlungen so sehr; ich weiss nicht, ob du es thätest, wenn du wüstest, in welcher Angst ich sie herausgegeben habe. Ich stelle nicht ganz und gar in Abrede, dass ich die Absicht hatte, eine schon in Vergessenheit gerathene Wissenschaft zu erneuern, aber grösser war die Beängstigung, die von anderer Seite her auf mir lastete. Mein Gemüth musste also irgendwie erleichtert werden. Ich kannte dazu kein rascher wirkendes Trostmittel, als das, woran ich fast seit meiner Kindheit mich erquickt habe, nämlich die Astrologie und die Kunde der Gestirne. Die Erquickung meines Gemüthes und das hereinbrechende Missgeschick spornte mich zum Schreiben. Ich glaube, dass dir die Sache bekannt ist, bekannter, als dass ich dich mit Vielem ermüden dürfte, da du bei den meisten Tragödien selbst zugegen warst. Dennoch will ich das Andenken daran mit einigen Andeutungen auffrischen. Zuerst weisst du, wie hoch mich die Fürsten immer geschätzt, wie vieles Geld ich an ihren Höfen fast achtzehn Jahre verzehrt habe; ausserdem stand ich nicht weniger als vier und dreissig Jahre im Amte der Kirche vor; nach so vielen Mühseligkeiten, so vielen Lasten, die ich für den Hof, nach so vielem Schweisse und ängstlichen Bekümmernissen, die ich für die Heerde Christi getragen, glaubte ich An-

spruch auf einigen Lohn und endliche Ruhe zu haben. Nun aber habe ich, wie ich wohl sehe, durch alle meine Arbeit nichts erreicht, als dass ich mich nicht nur in dem Dienste der Fürsten getäuscht, sondern auch für alle meine grossen und schweren Sorgen nicht viele Gunst davongetragen habe. Doch darf ich es nicht allzusehr bereuen: haben mich die Höfe auch nicht bereichert, so haben sie mir doch einen Gewinn gebracht, den ich für vielen Reichthum nicht missen möchte. Hat mich die Mathematik nicht zu einem begüterten Manne gemacht, so hat sie mir doch auch nicht geschadet. Wenn ich mit der Wissenschaft Mangel leide, so habe ich dieses Loos mit Vielen gemein. Es ist zu dieser Zeit das eigenthümliche Geschick der Gelehrsamkeit, dass sie Niemand reich macht. Mehr Scham und Verdruss erweckt mir die Frechheit der Priester. Der Mangel, wenn er einmal einkehrt, lässt sich bannen und aufbessern: dem verdorbenen Character der Menschen und ihren verkehrten Sitten ist ohne Christi Willen nicht in gleicher Weise aufzuhelfen. Treffend wird auf mich jenes Sprüchwort angewandt: aus dem Regen unter die Traufe (e calcaria in carbonariam). Ich Thor, der ich in der Prälatur Ruhe dachte! Besser hätte ich das frühere Elend getragen, als das alte Uebel durch neues vermehrt. Jetzt bin ich durch Schaden klug geworden! Aber wer hätte das von Priestern erwartet! Nicht ganz ohne Grund wüthet gegen uns das Volk. Unsere Schuld ist es, wenn wir so leben, dass unsere Schandthaten die der Schlemmer und Wüstlinge (ganeorum et lurconum) hinter sich lassen. Wer hasst uns nicht mit Recht? Wie hätte ich aber wissen sollen, dass dieses Uebel unter denen herrsche, welche sich den Ehrennamen Canoniker anmaassen, d. h. von Leuten, die nach der Regel leben. Wer hätte glauben sollen, dass mit einem so hohen Namen eine so plumpe und faule Nachlässigkeit, eine so raffinirte Leidenschaft, ein in jeder Beziehung so verbrecherischer Wandel verknüpft sei, Dinge die nicht Priestern, sondern Taugenichtsen ziemen. Du weisst, ich sollte Decan sein, aber ich werde geringer geachtet, als ein ägyptischer Esel. Das bringen diese Zeiten mit sich. Alle wollen herrschen, Niemand will untergeben sein. Ich sei Lutheraner, werfen sie mir vor und vertheidigen damit ihre Hartnäckigkeit. Denn ihnen heisst Lutheraner, wer ihre Laster angreift, wer Christi Amt verwaltet, und wie zu grosser Schmach wird ihm dieser Name gerechnet! Was den Namen selbst betrifft, obgleich ich mit Paulus ihn nicht anerkenne, so schäme ich mich doch seiner nicht allzu sehr, wenn Lutheraner sein heisst der Wahrheit und der Gerechtigkeit nachstreben. Was jedoch die Lehre betrifft, wie kann man mich um ihretwillen anklagen, da ich mich zu

ihr nicht bekenne, und wenn ich mich zu ihr bekenne, so bekenne ich mich zu ihr nur als zu Christi Lehre, denn wenn sie mit dieser nicht stimmt, so erkenne ich sie unter Allen am wenigsten an. Aber ob sie mit dieser stimmt oder nicht, danach habe ich, mein' ich, nichts zu fragen. Auch ist sie, wenn ich sie verdamme, darum nicht verworfen; wenn ich sie gut heisse, darum noch nicht angenommen. Mich nimmt es Wunder, dass sie mir nicht einen anderen, gehässigeren Namen gegeben haben. Denn diesen sehen wir hochgeachtet vom Volke, von allen Gelehrten, von allen Fürsten, kein anderer hat bessern Klang und wird ehrenvoller erwähnt; je übler bei jenen Luther berüchtigt ist, desto mehr wird er fast von allen Christen gerühmt. Auch ich habe für meinen Theil Luther gelesen. Er lehrt nicht schlecht leben, noch lehrt er übelthun. Aber geben wir auch zu, dass er bei diesen ein Ketzer ist, was geht das mich an, der ich hier [in Steinheim] mein Amt hatte, ehe Luther je schrieb? Mein grösster Trost dafür ist, dass ich mit dir dieses Loos theile. Was dir deine Musen zuziehen und der unermüdliche Eifer gegen die Bekämpfer der Wahrheit, das verursacht mir das Amt des Gebietens. Wer möchte daher heutzutage nicht lieber Schweinehirte als Decan sein? Aber mich zurückzuziehen, steht mir nicht mehr frei. Wenn ich mich auf meine Pfarrei begebe, — ich berichte es mit tiefer Trauer — so finde ich Manche von schlechtem Rufe: Geizige, Neidische, Unwissende, Ehebrecher, Trunkenbolde. Ich kehre zu meinem Stifte zurück: hier finde ich nicht solche, die diesen gleichen, sondern sie an Bosheit übertreffen. Doch warum soll ich dir eine Satyre schreiben, da du die ganze Sachlage genauer kennst? Gleichwohl fühlte ich mich um deines Briefes willen verpflichtet, mich zu entschuldigen. Du beglückwünschest mich, während du lieber mit mir hättest trauern sollen. Ich sah keine sicherere Zuflucht als zu Christus und zu der Wissenschaft, das war die Ursache, warum ich geschrieben habe. Wenn du daher die Absicht billigst, so weisst du, was mich bestimmt hat. Wenn du mir schmeichelst, so genügt mir, dass kein böses Gewissen mich ängstet. Auch was du so sehr forderst, werde ich leisten, wenn es mir des Lebens Dauer verstattet, da ich sehe, dass mir nirgends grössere Ruhe bereitet ist, als in der Wissenschaft. Noch hast du nicht Alles gesehen.*) Du aber, der du den-

*) Die Forderung des Brunfels muss sich auf die Fortsetzung der litterarischen Thätigkeit des Indagine beziehen. Der letzte Satz besagt, dass dieser noch Vieles geschrieben hat, was nicht edirt ist. Im Folgenden muntert er auch den Brunfels zur litterarischen Bethätigung auf.

selben Geist, dieselbe Gelehrsamkeit besitzest, bewähre auch du dich als Mann; wisse, dass ich darum dich dringend gebeten; ich beschwöre dich, dass du es thuest und nicht nachlassest. Ich hoffe, dass wir uns einst wechselsweise an der Wissenschaft erquicken, wenn die heisse Galle Einiger sich gekühlt hat. Man muss den Zeiten Rechnung tragen. Unterdessen tröste dich in deinen Verfolgungen um Christi willen an der Schrift, die du kennst. Lebe wohl. Aus unserer Pfarrei Steinheim. Am 1. Juli Anno 1522."

Beide Briefe stellen fest, dass Indagine schon im Jahre 1522 Decan zu St. Leonhard war, während Lersner in seinem Verzeichnisse für die Jahre 1522—1527 keinen Decan aufführt. Der zweite Brief eröffnet uns überdies einen Blick in sein Leben. 18 Jahre hatte er an Höfen verbracht und wahrscheinlich als Astrolog willige Ohren gefunden. Dann hatte er 34 Jahre als Pfarrer, ohne Zweifel an derselben Stelle, zu Steinheim gegenüber Hanau, gestanden. Die Behauptung Ritter's im evangelischen Denkmal, dass er 49 Jahre diese Stelle bekleidet habe, ist aus einer Angabe in Boissard's Icones II, 201 flg. geflossen, die um so weniger in's Gewicht fällt, da die Quelle, aus der Boissard seine Biographie des Indagine geschöpft hat, wie er selbst sagt, nur die beiden Briefe sind. Indagine muss also im Jahre 1488 die Verwaltung der Pfarrei angetreten haben. Eine verdeckte Spur deutet darauf hin, dass er schon vor Ablauf des 15. Jahrhunderts mit Frankfurter vornehmen Familien in Verbindung gestanden habe. Job Rohrbach erzählt, dass er mit seiner Mutter und der reformatorisch gestimmten Katharina Holzhausen geb. Fröschin von Hanau aus den Plebanus zu Steinheim auf seine Einladung am 18. Juni 1496 besucht und bei ihm den ganzen Tag zugebracht habe. Schon im Jahre 1515 finden wir ihn als Canonicus und Kämmerer des Leonhardstiftes zu Frankfurt; 1521 oder 1522 wurde er dessen Decan. Doch lässt sein zweiter Brief vermuthen, dass er meist auf seiner Pfarrei lebte und sich nur zeitweise in Frankfurt aufhielt. Wahrscheinlich erschien er in Frankfurt nur zu den wichtigsten Capitelsitzungen. Daraus erklärt sich auch, warum Königstein nur selten den Decan zu St. Leonhard, sondern meist nur den Scholaster erwähnt; eben so wenig kommt auch sein Name in gleichzeitigen Urkunden dieses Stiftes vor. Dasselbe Bild der inneren Auflösung, das im Liebfrauenstifte die Briefe des Cochlaeus entwerfen, zeichnet dieser Brief für das Leonhardstift. Alle wollen herrschen, Niemand gehorchen. Schlemmerei und Prasserei sind an der Tagesordnung; die Unsittlichkeit und Rohheit der Canoniker übertrifft weit die sittlichen Mängel der Steinheimer. Von der Nothwendig-

keit der Reformation ist Indagine tief durchdrungen; Luther ist ihm ein von Allen mit Recht verehrter Mann. Er lehrt nichts Schlechtes. Indagine wird von den Andern — und nicht blos von dem Scholaster Fischer, sondern auch von seinen eigenen Canonikern — ein Lutheraner gescholten; er trennt sich aber trotz seiner Anerkennung Luther's nicht von seiner Kirche, ohne Zweifel, weil das, was ihm das Wirken und die Person des Reformators ehrenwerth machte, mehr die sittliche als die theologische Seite der Reformation war, für die er kein Interesse und Verständniss zeigt. Er will auch keine Spaltung, sondern Wahrheit und Gerechtigkeit. Aus diesem Gesichtspunkte begreift sich die auffallende Thatsache, dass seine beiden Briefe an zwei Männer gerichtet sind, die ganz entgegengesetzten Heerlagern angehören und darüber mit einander in harten Conflict gerathen sind: an den Mainzer Generalvicar Dieterich Zobel, der bis dahin selbst die freisinnigen Tendenzen in der Kirche vielfach gefördert hatte, und an Otto Brunfels, der mit Begeisterung die Fahne der Reformation erhoben und sich eben nach Frankfurt geflüchtet hat vor den Requisitionen der Mainzer Geistlichkeit, die ihn mit Kerker oder Tod bedrohen und die nur von demselben Generalvicar ausgegangen sein können. Solche persönliche Stellungen grenzen für unsere ganz anders geartete Zeit an das Unbegreifliche; ihre Constatirung mag dem Historiker als Warnung dienen, die Zustände früherer Jahrhunderte sich nach unsern Verhältnissen und Vorstellungen zurechtzulegen. Dass Indagine auch mit den Hauptbeförderern der Reformation in Frankfurt, mit Haman Holzhausen und Fürstenberger, näher bekannt gewesen sei, ist mehr als wahrscheinlich, aber nicht urkundlich constatirt. Seine Beziehung zu Otto Brunfels könnte auf eine Verbindung mit dessen Schützer Wilhelm Nesen hindeuten: allein näher erwogen, legt der Eingang seiner Briefe die Annahme nahe, dass Brunfels durch die Schriften des Indagine, deren Gegenstände auch seiner Neigung entsprachen, sich angezogen fühlte, ihm brieflich den Ausdruck seiner Bewunderung entgegengebracht habe, und dass so die Bekanntschaft beider Männer vermittelt worden sei. Diese Auffassung hat eine Stütze in der Thatsache, dass in der 1522 gedruckten Folioausgabe der Werke des Indagine der Brief an Brunfels sich noch nicht findet. Wahrscheinlich war übrigens derselbe die Ursache, warum Paul Caraffa (Papst Paul IV.), der Urheber der neueren Inquisition und seit 1557 des Index librorum prohibitorum, auch seine Schriften, obgleich dieselben sonst nichts Verfängliches enthalten, verdammt und ihre Lectüre verpönt hat. Auch wenn Indagine schreibt, sein junger Freund sei

selbst bei den meisten Tragödien gegenwärtig gewesen, so meint er damit wohl nur die Verunglimpfungen, die beide von der clericalen Partei gemeinsam erfahren haben. Wir bedauern, dass dies die einzigen Notizen sind, in deren Besitz uns die Frankfurter Quellen bis jetzt über das Wirken des Mannes gesetzt haben. Sie reichen indess vollkommen aus, das nebelhafte Bild, das sich frühere Zeiten von ihm als Vorläufer der Reformation entworfen haben, auf das bescheidene Maass der geschichtlichen Wirklichkeit zurückzuführen.

Auch später scheinen sich seine Verhältnisse zu dem Stift nicht gebessert zu haben. Im Jahre 1527 nennt Lersner II, II, 186 als Decan den Petrus Rode und den Joh. Indagine als Decanus Ecclesiae; im Jahre 1528 (187) bezeichnet er den letzteren als Plebanus in Steinheim, quondam Decanus. Diese Angaben erhalten ihr Licht durch zwei Urkunden des Leonhardsarchives. Nach der ersten (in den Büchern des Leonhardstiftes Nro. 9) brachte Dr. Joh. Eler, Scholaster der Collegiatkirche St. Johann zu Mainz, am 15. October 1527 einen Vertrag zwischen Petrus Rode, Altarist des Altars des heiligen Kreuzes zu St. Gangolph in Mainz, und Johannes Indagine, Decan der Kirche der heiligen Maria und St. Georg's, sonst auch St. Leonhard's, zu Frankfurt wegen Permutation zu Stande. In der zweiten, ausgestellt zu Aschaffenburg am Sonntag Oculi (15. März) 1528, zeigt Cardinal Albrecht von Mainz dem Leonhardscapitel an: uns hat der ehrsam, unser lieber, andächtiger Peter Rode, zu erkennen gegeben, wie er sich mit dem Pfarrherr zu Steinheim um die Decheanei zu St. Leonhard zu Frankfurt einer Permutation verglichen, also dass er ihm dagegen seinen Altar auf dem Mönchhofe zustellen soll. So erklärt es sich, dass 1531, 1534 und 1536 bei Lersner (l. c.) Joh. Indagine als exemptus Canonicatus in dem Verzeichnisse aufgeführt und 1534 sogar Tiburtius Giss als sein Vicar erwähnt wird. Wahrscheinlich kam der ehemalige Decan nicht mehr nach Frankfurt und es wurde ihm zugemuthet, für seine Präbende sich einen Vicar zu stellen. 1539 kam dieser Tiburtius Giss „die feria 5." (es ist ohne Zweifel „die Februar. 5." zu lesen) in den Possess; da dies Lersner mit dem Zusatz berichtet: antecessor Plebanus in Steinheim Joh. de Indagine, so wird derselbe unmittelbar vorher verstorben sein; er muss also die Pfarrei Steinheim über ein halbes Jahrhundert verwaltet und, da er vorher 18 Jahre an Höfen gelebt, ein Alter von etwa 90 Jahren erreicht haben.

Dass er die Zustände des Leonhardstiftes in seinem Briefe an Otto Brunfels nicht mit allzugrellen Farben geschildert hat, zeigen uns die gleichzeitigen Urkunden des Stiftsarchives. Vier Urkunden

(547 a—d) bezeugen, dass im Jahre 1513 der Canonicus Gerlach Foln von Idstein sich in Schmähworten gegen den älteren Bürgermeister Gilbrecht Holzhausen vergangen und dass trotz der Verwendung des Amtmannes von Idsein selbst die geistliche Oberbehörde ihm die Permutation seines Canonicates für den Fall auferlegt hatte, dass er nicht die Vergebung des Gekränkten erlangte. Obgleich der Letztere im Mscrpt. Schurg osor cleri genannt wird, scheint er doch Grossmuth gegen seinen Beleidiger geübt zu haben: wenigstens wird dieser noch 1515 von Lersner als Canonicus aufgeführt. Durch die folgenden Jahre zieht sich im Schoose des Capitels ein ärgerlicher Zwist mit dem Canonicus Joh. Bender von Lich (vergl. das Buch Nro. 9 des Stiftsarchivs), demselben, der uns durch seinen Streit mit Wolf Bronner, gen. Parente, im Jahre 1528 (Luthers- und Melanchthonsherbergen S. 19) bekannt geworden, und da wir ihn von Lersner zu 1540 gleichfalls als Exemptus notirt finden, wahrscheinlich als Störefried zur Permutation seiner Präbende genöthigt worden ist. Von ihm und Peter Rode berichten uns die Urkunden eine bezeichnende Rohheit. Joh. Stotzel, städtischer Zöllner am Main, war einer der Baumeister von St. Leonhard. Bei der Reparatur einer Capelle hatte er am Dienstag nach Quasimodogeniti 1523 einige Schulden von Joh. Bender eingefordert, der gerade aus dem Chore trat; dieser nannte ihn Lecker, Buben, Schalk, Hurenwirth und führte dabei Reden so gemeiner Art, dass sie sich nicht wiederholen lassen. Dann stürzte er in sein Haus, legte seinen Chorrock ab, schnallte seinen Degen um, eilte wiederum in die Steinhütte auf dem Kirchhofe und erneuerte den Streit. Später kam er mit Peter Rode wieder; auch dieser griff ihn in derselben pöbelhaften Weise an und machte ihm kränkende Bemerkungen über den rothen Rock, den er als städtischer Beamter trug, als ob er durch diese Farben als unfrei und unehrbar gekennzeichnet sei (Urkunden 603—605).

Dass unter desselben Rode Decanat, das bis zum Jahre 1553 währte, die Verhältnisse des Stiftes sich nicht gebessert haben, beweist eine Urkunde (Nr. 431) vom 2. October 1568, in welcher Churfürst Daniel von Mainz dem Capitel in ernsten, strafenden Worten den Verfall des canonischen Lebens vorhält und auf unverzügliche Reformation dringt. „Das ganze Haupt", sagt er im Eingange, „ist krank, das ganze Herz ist siech, von der Fusssohle an bis auf das Haupt ist nichts Gesundes (Jes. 1, 5. 6.). Denn wie in äusseren, so in göttlichen Dingen herrscht die grösste Lässigkeit und Trägheit; die meisten Verrichtungen sowohl im Chor als in eurer Verwaltung liegen in Verwirrung und werden versäumt. Keine Meister sind in

eurer Bauhütte, ihr habt keinen Chorschreiber, keine Visitation der Höfe (nullae curiarum visitationes), keinen Scholaster, keinen Custoden; wenn diese Ehrenstufen wieder besetzt werden müssen, wird dies schon dadurch erschwert werden, dass ihre Güter und Einkünfte verschleudert und ungewiss geworden sind.... nirgends neue Repertorien, nirgends eine Aufzeichnung eurer Capitelbeschlüsse, nirgends Inventarien, oder wenn solche sich finden, so sind es gewiss nur wenige, unvollständige, aus alten Zeiten herrührende. Ueberdies die grössten inneren Zwistigkeiten, entsetzliche und verjährte Rechtsstreite fast Aller unter einander, an denen nur Wenige unbetheiligt geblieben sind. Die abgetragenen Capitalien sind nicht wieder angelegt worden, die meisten sogar durch Laien und durch eure unnützen Kämmerer verloren gegangen, woraus kein geringer Anlass eures ewigen Haders erwachsen ist. An den meisten Orten sind die Grenzen eurer Aecker unbekannt; dieselbe Sorglosigkeit, Unordnung und Verwirrung, die ihr in den äusseren Angelegenheiten zeigt, waltet bei euch in den göttlichen Dingen: kaum wohnt einer oder der andere dem Gottesdienst bei, kaum verwaltet er seine Amtspflichten, oder wenn er es thut, so geschieht es ohne Andacht. Die Haltung im öffentlichen Leben ist eine unpriesterliche. Die Meisten haben offen ihre Concubinen, andere sind als Trunkenbolde bekannt.“ So Daniel von Mainz: seine Schilderung ist nur der Commentar zu den Andeutungen, die etwa 40 Jahre früher Johannes Indagine gegeben hat.

VI. Der vorläufige Ausgang dieser Geschichten.

Wir wenden uns wieder zu dem Gange der Ereignisse zurück, um innerhalb weniger Jahre fast alle die Persönlichkeiten, die wir in denselben mit oder gegen einander wirken sahen, eine nach der andern von dem Schauplatze abtreten zu sehen.

Vielleicht würde die Fehde der Ritterschaft mit der Geistlichkeit zu Frankfurt sich noch lange fortgesponnen und eingreifendere Folgen gehabt haben, wenn nicht das Interesse des Adels sich nach einer andern Seite gerichtet hätte. Sickingen war es nicht allein um die Freiheit des Glaubens und Gewissens, sondern auch um politische Freiheit zu thun und wie die Meisten, welche für diese das Banner erheben, forderte er dieselbe zunächst für seinen Stand. Das Emporkommen des Letzteren und die Erhöhung seines eigenen Einflusses zu fürstlicher Machtstellung war sein kühnes Ziel. Nur mit dem Schwerte konnte die Bahn zu demselben gebrochen werden. Am

10. August 1522 brachte er unter der freien rheinischen Ritterschaft zu Landau ein „brüderliches Verständniss“ zur Wahrung ihrer Interessen und insbesondere ihrer Unabhängigkeit von fremder Geriehtsbarkeit zu Stande, zu dessen Hauptmann er selbst auf sechs Jahre gewählt wurde. Er schloss Bündnisse und befestigte seine Burgen, besonders Ebernburg und Landstuhl. Als ersten Gegner ersah er sich den Churfürsten von Trier, Erzbischof Richard von Greifenklau, dessen kriegerische Neigungen, wie Strauss sagt, im Kleinen an Julius II. erinnern, wie die Prachtliebe und Eleganz Albrechts von Mainz an Leo X. Den Churhut daehte er ihm vom Haupte zu nehmen und das seine damit zu schmücken. Die Säcularisation und Reformation des geistlichen Churstaates sollte wohl dem kühnen Handstreich eine höhere Bedeutung geben und das menschliche Unrecht mit einem Scheine göttlichen Rechts bedecken. Der Grund zur Befehdung war leicht gefunden oder vielmehr vom Zaune gebrochen. Einer seiner Verbündeten Georg Borner hatte zwei reiche Trierische Unterthanen gefangen weggeführt und sie gegen mehr als 5000 Gulden losgelassen, die Franz von Sickingen bezahlte, um eine Forderung gegen sie, beziehungsweise ihren Landesherrn, zu haben. Umsonst bedrohte ihn das Reichsregiment zu Nürnberg mit der Aeht. Sickingen braeh im Churstaat mit gewaffneter Hand ein und stand am 8. September vor Trier. Er hatte sich in seinem Gegner verrechnet. Vergebens forderte er die Stadt zur Uebergabe auf; vergebens beschoss er sie mit glühenden Kugeln. Die Trierer setzten einen entschlossenen Widerstand entgegen; am 14. September hob Franz die Belagerung auf und zog sengend und plündernd ab.

Der Churfürst von Mainz, von Richard von Greifenklau zur Hülfeleistung aufgefordert, hatte öffentlich mit leeren Entschuldigungen geantwortet, im Stillen aber Sickingen's Unternehmen begünstigt, wenigstens nicht verhindert; viele Mainzer Ritter eilten zum Heere Sickingen's und setzten auf churmainzischen Fährten über den Rhein. Dagegen hatte der Landgraf von Hessen die Schmach noeh nieht vergessen, die er während seiner Minderjährigkeit vor vier Jahren von dem kühnen Ritter erfahren, als dieser Darmstadt erobert, sein Land geschädigt, ihn selbst gebrandschatzt hatte; aus Oberhessen war er längs der Lahn herabgezogen, hatte den Zuzug abgeschnitten, den Nieolaus von Minkwitz vom Norden her Franzen zuführen sollte, und war bis Limburg vorgedrungen: hier begrüsste ihn Ende September der Trierer und beide trafen, um ihre Sicherheit gegen ähnliehe Ueberrumpelungen festzustellen, bindende Verabredungen, denen auch der Churfürst von der Pfalz als Dritter beitrat.

Die nächste Absicht der Verbündeten richtete sich gegen die Helfer und Beistände Sickingen's, über die wie über ihr Haupt bereits die Reichsacht gefallen war (Keller, Gesch. Nassau's I, 22, nach dem Idsteiner Archiv), vor Allem gegen Hartmuth von Cronberg, der zwar an dem Trierer Zuge keinen Theil genommen, aber zum Schutze der Ebernburg auf dieser zurückgeblieben war. Der Churfürst von Mainz versah sich nichts Gutes, zumal er es gestattet hatte, dass die Beute des Trier'schen Zuges offen in Mainz verkauft wurde, und traf Rüstungen zu seiner Sicherheit. Auch für Frankfurt traten unruhige Wochen ein. „Am letzten September, berichtet Königstein, ist viel Bauernvolk, zugehörig meinem gnädigen Herrn von Mentz dem Main hinab zu Schiff und Fuss gezogen und ist ein gross Rüstung gewest, vom Pfalzgrafen, Landgrafen und Bischof von Mentz, so dass viel Stadt, Schloss und Dorf geflohet han ihr Hab in Frankfort und Niemands gewusst gänzlich wohin." Selbst die Natur schien durch den Aufruhr ihrer Elemente Schrecken zu weissagen: an demselben Tage „Abends zwischen sieben und acht Uhren hat sich ein gross Wetter mit Blitzen, Donnern und Regen erhoben und ungefährlich drei und ein halb Stunden gewährt."

Donnerstag den 9. Oktober, erzählt derselbe Berichterstatter, „von 12 Uhren an bis fünfe ist der Pfalzgraf mit Namen Ludwig, Churfürst, in Frankfurt geritten mit viel Fussvolk, nämlich vier Fähnlein und seinem Wappen und ein Fähnlein, daran ist gestanden des Richs Wappen, ein Adler; darnach viel Wagen mit Proviant, Geschütz 19 Stück, drei Hauptstück, da an jeglichem zogen 16 Pferd. Also ist er in das Frauenbrüderkloster gezogen, daselbst die Nacht und den andern Tag still gelegen. Ist das Gesebrei gewesen, er wolle vor Cronburg ziehen, davor die Zeit gelegen ist der Landgraf von Hessen. Darzwischen ist viel Bittens geschehen von dem von Königstein, Herrn Walther von Cronberg, Comthur [zu Frankfurt], und andern Herrn und Edeln, aber nichts verfangen, sunder den andern Tag Samstag, welches der 11. Octobris war, wieder mit seinem Zeug uf gewest und nach Cronburg, daselbst sie Lager angeschlagen, in Meinung die zween landsherrn, Pfalz und Hessen, Cronburg zu gewinnen. Gott geb ihnen Glück!"

„Am Sonntag [Samstag nach] Dionysii," sagt Keller (a. a. O. 23), „11. Okt. rückte Landgraf Philipp von der Lahn mit 1500 Reisigen heran und lagerte sich auf der Südseite der Festung, Ludwig von der Pfalz, der das Reichspanier vor sich hertragen liess, war von Frankfurt her mit 600 Reisigen im Anzuge und besetzte die Ostseite, und Richard, der bei Boppard über den Rhein ging, durch das Rheingau zog und über

Liederbach und Münster heranrüekte, wollte sein Lager auf der Westseite schlagen.“

„Anno 1522 14. Oetobris“ (Dienstag), erzählt Königstein weiter, „des Morgens zwischen fünf und sechs Uhren han die zween Fürsten Pfalz und Landgraf Cronburg angefangen zu sehiessen, ist des Abends der Bisehof von Trier auch zu ihnen ins Lager kommen, und also den ganzen Tag viel Sehüss gethan. Frauen, Jungfrauen und Kinder sind aus Cronburg kommen und durch den Landgrafen gefreit worden. Sonst ist kein Gnad gewest. Item den Mittwoeh darnach, den 15. Octobris, war Regenwetter, also dass sie nichts thun moehten, sondern den Tag die Sach ward eingestellt und auf die Bitte von Edelleuten ist Cronburg ufgenommen worden und den dreien Landfürsten eingeben, Pfalzgrafen, Landgrafen und Trier. Den Donnerstag darnach [haben sie] gehandelt zu Cronburg nach ihrem Gefallen.“

Hartmuth von Cronberg hat den Ausgang der Belagerung nicht abgewartet: er flüchtete durch einen unterirdischen Gang, der bei der Anlage der neuen Königsteiner Landstrasse (wie Keller a. a. O. S. 25 sagt) wieder zu Tage kam. Junker Quirin von Cronburg war der Einzige seines Geschlechtes, der den Widerstand bis zur äussersten Grenze der Möglichkeit fortsetzte und die Burg seiner Väter übergab.

„Donnerstag den 16. Oetobris“, berichtet Königstein, „des Abends um sieben Uhren ist zu Schiff kommen, myn gnädiger Herr von Mentz und im Döngeshof gelegen. Han ihm die drei Stifter alsbald den Wein gesehenkt und der Dechant Sanct Bartholomaei das Wort gethan. Freitag darnach 17. Oetobris des Morgens um acht Uhren ist kommen des Bisehofs von Mentz Zeug 50 Pferd. Darnach zu zwei Uhren der Landgraf und Bisehof von Trier sind mit einander kommen und geherbergt in Jorg Stalburgs Haus, aueh der Pfalzgraf. Was sie handeln werden, lass ich geschehen, Gott sehiek alle Dinge zum Besten! Item 18. Oetobris, welches war der Tag Lueae des Evangelisten, han die vier Fürsten der beiden Pfalz, Trier und Hessen getagt mit meinem Herrn von Mentz und sind vertragen: der Bisehof zu geben ein Summe Geld's mit viel Verpflichtung und Zusagung. Darnaeh sind kommen die Grafen, han aueh müssen boeken.“ Den Kurfürsten von Mainz kostete der Vorschub, den er Sickingen stillschweigend geleistet, eine Entschädigungssumme von 25000 Gulden, gegen deren Zusage auf zwei Termine sieh die Verbündeten mit ihm einigten. Die Geistliehkeit seiner Diöcese musste ihm dazu beisteuern. Am 14. Februar 1523 sandte er seinen Generalviear Dieterich Zobel mit dem Aschaffenburger Scholaster Conrad Rüeker aueh

an die Stifter, liess ihnen, wie Königstein sagt, „mit geschmückten Worten“ sein unverdient Loos vorhalten und forderte von ihnen, dass sie ihm in zwei ganzen Subsidien zu Troste kämen. Auch in der Noth ihres geistlichen Oberhirten zeigten sich die Stifter nicht allzu opferwillig; sie sandten am 19. Februar jedes einen Abgeordneten nach Mainz um mit ihrem Oberhirten zu verhandeln und waren so glücklich ihm ein halbes Subsidium abzudingen, so dass der Churfürst sich mit drei Vierteln der ursprünglichen Forderung begnügen musste. Am 20. März ging der Capitular Johann Humbracht abermals nach Mainz und entrichtete das Subsidium, also zwei Drittel der zu bezahlenden Beisteuer, mit 68 fl. 1½ Turnosen für das Liebfrauenstift. Wir befürchten der Cardinal wird nach diesem Maasstabe nicht allzu viel empfangen haben. Erst im Jahre 1525 war er im Stande Stadt und Amt Höchst, die er zum Pfand gegeben hatte, wieder auszulösen (Keller a. a. O. 26).

Am Sonntag den 19. October 1522 um 6 Uhr Abends begab sich der gebüsste Churfürst wieder zu Schiffe nach Mainz. Tags darauf brach des Pfalzgrafen Volk von Cronberg auf und zog um 12 Uhr mit Wagen und Geschütz durch Frankfurt nach Hause. Um drei Uhr ritt der Bischof von Trier, um vier Uhr der Landgraf von Hessen mit seinem Zeug nach Cronberg. „Gott geb,“ bemerkt Königsstein, wohl nicht ohne einen bittern Rückblick auf die Bedrängnisse des Clerus durch die Ritter, „dass sie's gut gemacht haben und schenk' uns allen Frieden!“ Reifenberg und Falkenstein wurden gleichfalls belagert und genommen, aber die Ritter schlossen mit den Fürsten einen Vertrag. Dann zog vom 23—26. October der Landgraf vor Rückingen (die Burg Rüdicken's), vor Lindheim, Salmünster, das Schloss Frowin Hutten's, vor Gelnhausen und andere feste Plätze und nahm sie ein. „Der Adel floh hin und her,“ berichtet Königstein und knüpft daran den frommen Wunsch: „Gott geb, dass Fried und die Gerechtigkeit bleib.“

Am besten kamen die beiden andern Bundesgenossen Cronberger's im Frankfurter Streite, Marx Lösch von Mölnheim und Georg von Stockheim, weg. „Wir hören nicht,“ sagt Keller, „dass sie sich bei der Sickinger Fehde betheiligten; sie hatten daher nicht das traurige Loos ihrer meisten Standesgenossen zu theilen; wir finden in ihnen besonnene und umsichtige Männer, unter deren Einfluss und Leitung die evangelische Lehre in den Nassauischen Landen bald viele Anhänger gewann.“

„Am 15. April 1523,“ fährt Königstein fort, „des Morgens um 10 Uhren hat der Landgraf von Hessen angefangen durch Frankfurt

zu ziehen. Zuerst kam das Geschütz, grosse und kleine Stück, darnach viel Wagen, ungefährlich vierhundert, etlich leer, die andern haben Pulver und Stein geführet, darnach der Landgraf mit drei Pferden ziemlicher Maassen gerüstet, darnach das Fussvolk auch um dreihundert Mann ungefährlich und sind also durch- und hinausgezogen auf Rüsselsheim zu. Daselbst verharrten sie etliche Tage und nahmen in vielen Dörfern, dem von Isenburg zuständig, Proviant. Den neunzehnten April ist erst der Landgraf von Hessen über den Rhein gefahren, hat, wie man sagt, zu Sanct Victor geherbergt, und ist weiter gezogen auf Ebernburg. Ist ihm der Bischof von Trier entgegen kommen und haben die drei Fürsten viel Volks gehabt."

Vor Ebernburg erhielten sie die Nachricht, dass Franz von Sickingen mit den Rittern, die ihm treu geblieben waren, sich in Landstuhl (Nannstuhl, Mannstuhl) eingeschlossen habe, und wandten sich dorthin. Da die Burg durch ihre Lage jeden Sturm unmöglich machte, so entschlossen sie sich Ende April zur regelmässigen Belagerung. „Anno 1523," erzählt unser Frankfurter Chronist, „am 7. Mai sind die Fürsten, nämlich Pfalz, Trier, Landgraf gelegen vor einem Schloss, genannt Landstall, darin war Franz von Sickingen mit etlichen Edeln, und wiewohl das Schloss geschossen war zum Sturm, haben sie doch nit wollen stürmen, so lange es ihnen füglich war. Doch hat der Bischof von Trier den obgenannten Tag lassen ein Büchsen richten wieder in das Schloss und geschossen, als man sagt, in die Küchen und troffen einen Sparren, welcher Franzen begriffen und geschlagen hat, dass er nach etlichen Tagen verschieden ist. Gott wolle der Seel und aller Gläubigen Seelen gnädig sein. Nach dem haben die, so noch darin gewest, den Fürsten das Schloss übergeben, welche sie alle gefangen genommen haben und unter einander getheilt. Ist dem Landgrafen Philipp von Rüdicken zu Theil geworden, hat ihn mit andern gen Marburg geschickt, daselbst gefänglich zu bewahren. Und sind die Fürsten weiter nach andern Schlössern gezogen, dieselbigen auch zu rechtfertigen [justificiren, bestrafen]. Gott geb ihnen Glück und uns Allen." Dieser Bericht, der natürlich nur auf Hörensagen sich gründen kann, hat mehrere Ungenauigkeiten. Sickingen ist nicht in einer Küche, sondern im Freien verwundet worden durch Mauersteine und Pfähle, welche der Schuss einer Nothschlange losriss und ihm in den Leib trieb. Der siebte Mai war der Tag nicht seiner Verwundung, sondern seines Verscheidens. „Nachdem," schliesst unser Berichterstatter, „haben sich die Fürsten gelagert vor Ebernburg, daselbst etlich Tag verharrt und greulich geschossen; wiewohl die, so darin waren, sich zu Anfang

ihnen zur Gegenwehr gestellt, hat es ihnen doch wenig geholfen und haben sich zuletzt den Fürsten auch ergeben. Dargegen haben die Fürsten [die], so darinnen waren, edel und unedel ledig lassen abziehen und danach das Schloss ausgebrannt. Also haben die drei Fürsten darnach gebeutet [die Beute vertheilt], und ist dem Landgrafen werden Cronberg zu eigen. Darnach jeglicher heimgezogen.“ Wir sind in der Darlegung dieser Begebenheiten absichtlich dem Frankfurter Chronisten gefolgt: nicht nur trägt seine Erzählung den knappen Zuschnitt, der unserem Zwecke auf diesem Punkte mehr entspricht als eine weitläufige Darstellung, sondern sie ist auch überdies von dem Frankfurter Interesse beherrscht und lässt uns deutlich den Nachhall vernehmen, in welchem die Schwingungen der Ereignisse in der hiesigen Bürgerschaft fortklangen.

Sickingen's Ausgang hat etwas Tragisches. Nicht ohne Bewegung umstanden die drei Sieger das Sterbelager des Helden, der eines besseren Looses würdig gewesen wäre. Als er geendet, beteten sie für seine Seele ein Vaterunser. Luther brach bei der Kunde von seinem Falle erschüttert in die Worte aus: Gott ist gerecht und wunderbar seine Gerichte! Viele riss sein Sturz mit hinab, auch mehrere von denen, die in diesen Blättern unsere Aufmerksamkeit und Theilnahme beschäftigt haben. Zunächst den Hartmuth von Cronberg. Als geächteter Flüchtling ohne Haus und Heimath finden wir ihn schon im November 1522 in Basel (Glareanus an Zwingli, Basel 8. November 1522. Zwinglii opp. ed. Schuler et Schulthess VII, 247); am 25. Februar 1523 weilte er mit Graf Albrecht von Mansfeld in Wittenberg; Luther bewirthete beide im Augustinerkloster und schreibt von Hartmuth an Spalatin: „der Mann, der so vieles erduldet, steht noch fest genug im Glauben.“ Neunzehn volle Jahre lebte er in der Verbannung. Seine und der übrigen Ritterschaft Beraubung durch die verbündeten Fürsten war ein so eigenmächtiger Rechtsbruch gewesen, dass der Nothruf der Vergewaltigten zwar für die nächste Zeit durch den stürmischen Drang der Ereignisse übertönt werden konnte, aber später desto eindringlicher vernommen werden musste. Endlich nahm sich der Wetterauische Grafenverein des unglücklichen Hartmuth mit Wärme und Nachdruck an, und als 1532 auch der Kaiser ihn und seine Genossen von der Reichsacht lossprach, als 1539 Tagfahrt nach Frankfurt für sie anberaumt wurde, als 1540 Bucer sich mit seinem ganzen Ansehen bei dem Landgrafen für den standhaften Glaubensgenossen verwendete, versöhnte sich Philipp der Grossmüthige mit ihm und richtete am 2. November 1541 einen Burgfrieden auf, durch welchen Hartmuth wieder in den Besitz seiner väterlichen Burg und

seiner Güter gelangte: er versprach die Augsburgische Confession, die der Landgraf im Cronbergischen eingeführt hatte, aufrecht zu erhalten, wogegen Hessen die Pflicht übernahm, der es mit Treue nachgekommen ist, ihn und seine Nachkommen, wenn sie desshalb Anfechtung erleiden sollten, darin zu schützen und zu schirmen. Hartmuth starb am 7. August 1549 im ein und sechzigsten Jahre seines Alters und liegt in der Schlosskapelle zu Cronberg bestattet (Keller a. a. O. 131. Nebe I, 21.)

Seine Nachkommen traten wieder zur römischen Kirche zurück und wurden in den Grafenstand erhoben; sein Enkel Johann Schweikard, Churfürst und Erzbischof von Mainz 1604 bis September 1626, setzte mit Gewalt die Gegenreformation in Cronberg durch und versuchte sogar die Jesuiten in Frankfurt einzuschmuggeln, wohin sein Grossvater einst dem Hartmann Ibach den Weg hatte bahnen helfen (Steitz, Antoniterhof, Archiv II, IV, 127 flg.); im Jahre 1692 erlosch der Mannsstamm seines Geschlechtes (Rommel, Philipp der Grossmüthige II, 66).

Nächst Hartmuth empfand die Wendung von Sickingen's Glück Niemand schmerzlicher als Ulrich von Hutten. Als nach dem verunglückten Trierer Zuge die Belagerung Landstuhls in gewisser Aussicht stand, musste Franz wohl seinen Hutten entsenden, dessen Krankheit — er hatte sie drei Jahre für ausgeheilt gehalten — wieder in furchtbarer Heftigkeit aufgetreten war und den er darum um so weniger in seine ungewisse Zukunft verflechten wollte. Wahrscheinlich war es (wie Strauss II, 239 vermuthet), um dieselbe Zeit, dass Franz von Frankreich ihn einlud, mit einem Jahrgehalt von 400 Kronen als Rath in seine Dienste zu treten: er lehnte das Anerbieten als deutscher Mann trotz seines Siechthums und seiner Dürftigkeit ab. Ende Juli war er noch auf dem Landstuhl, bald darauf wird er wohl eine sicherere Zuflucht gesucht haben, einige Zeit hielt er sich in Schlettstadt auf, wo er von seinen Freunden Geld borgen musste, um sein elendes Dasein zu fristen; Ende Novembers war er, wie wir aus dem angeführten Briefe des Glareanus an Zwingli ersehen, mit Hartmuth von Cronberg in Basel; hier fand er bei Hohen und Niederen Theilnahme und empfing von ihnen Gastgeschenke; nur Erasmus, der ihm längst fremd geworden war und mit dem er sich in hartem Streite überworfen hatte, verschloss ihm seine Thüre. Bald verwandelte sich auch die Gunst, die er in der gastlichen Stadt anfangs erfahren hatte, in Kälte: der Magistrat kündigte, durch die Geistlichkeit bestimmt, dem kranken Flüchtling den Schutz auf; er wanderte am 19. Januar nach der benachbarten Reichstadt Mühlhausen, wo ihm

die Augustiner in ihrem Kloster Herberge gaben. Hier schrieb er, durch manche Zwischenfälle noch mehr erbittert, seine Expostulatio cum Erasmo, gegen welche Erasmus seine Spongia setzte. Diese Gegenschrift erlebte Hutten nicht mehr. Im Mai oder Juni 1523 floh er, von den Anhängern des alten Kirchenwesens bedroht und selbst von dem Rathe wohlmeinend zur Entfernung aufgefordert, nach Zürich, wo Zwingli in der ersten frischen Entfaltung seiner reformatorischen Wirksamkeit stand, aber selbst der Rath Hutten offen zu schützen Bedenken trug. Ohne Mittel, nur auf die Mildthätigkeit seiner Freunde angewiesen, hatte er hier eine elende Existenz; die heissen Quellen von Pfäffers, deren Gebrauch ihm der reformatorisch gesinnte Abt, ein Freund Zwingli's, gewährte, blieben an ihm ohne Erfolg; aber noch war seine geistige Kraft nicht gebrochen, sein Feuereifer für die Sache, der sein Leben gegolten, nicht ausgebrannt: beides konnte ihm nur im Tode erlöschen. Nach kurzem Aufenthalte in Zürich, wohin er um die Mitte des Juli zurückgekehrt war, fand er eine Zuflucht auf der Insel Uffnau, eine halbe Stunde von Rapperschwyl, in dem Flecken Weideland im Hause des heilkundigen Pfarrers Hans Schnegg, in welchem er Ende August's oder Anfang Septembers einem heftigen Anfall seiner Krankheit erlag. Seine Hinterlassenschaft bestand in einigen Büchern und einer Feder; Hausrath hatte er keinen. Seine Handschriften und Bücher scheinen mit der Sickingen'schen Beute den Siegern in die Hände gefallen und verkauft worden zu sein. Der grösste Verlust ist, dass eine Sammlung von 2000 Briefen, die er in Worms 1522 in einem Band geordnet hatte und unter dem Titel Familiarium epistolae herauszugeben gedachte, gleichfalls abhanden gekommen ist. (Man vergl. über alles Nähere Strauss am Schlusse des zweiten Bandes.)

Wie lange der Aufenthalt des Otto Brunfels in Frankfurt gedauert hat, darüber gibt uns ein Brief Nesen's an Zwingli in der Schuler-Schulthess'schen Ausgabe von dessen Werken (Opp. Lat. VII, 267) die bestimmteste Auskunft. Der Brief lautet in deutscher Uebersetzung:

„Du siehst, glaube ich, bester Ulrich, wie jener böse Geist nicht aufhört, die Pflanze der evangelischen Lehre, die ohne unser Verdienst durch Christi Gnade wieder treibt, zu zerstören, aber, wie wir hoffen dürfen, nur damit sie fröhlicher gedeihe. Der deiner Humanität diesen Brief überbringt, Otto Braunfels, einst ein Pharisäer des Carthäuser Ordens, nun aber ein eifriger Verkündiger der Frömmigkeit, konnte auch bei uns durch die Missgunst der Papisten keine Stätte gewinnen, an der er das ihm verliehene Pfund berge, um es

einst seinem Herrn mit Wucher zurückzuerstatten. Wenn du darum dort bei den Deinen, von denen wir wissen, dass sie neben den Deutschen freie Männer sind, für den Mann Sorge tragen willst, so wirst du damit sowohl den Studien als Christo einen Dienst erweisen: du darfst ihn nur als redlichen und guten Priester empfehlen. Ich weiss, mit welchem Ansehen und welcher Freiheit du dort Christum und wie viele Menschen du für Christum gewinnest, und bitte Christum, dass es dir lange verstattet sein möge. Er ist ein durchaus redlicher Mann, seine Gelehrsamkeit hat er durch mehrere von ihm herausgegebene Bücher bezeugt; mit nicht gewöhnlicher Fülle der Beredsamkeit verbindet er Vertrautheit mit der heiligen Schrift; mit einem Wort, er verdient, dass du ihn förderest und mit dem Zeugniss deiner Stimme nicht blos ehrest, sondern auch unterstützest. Dies in Eile, hochgeehrter Ulrich. Ich habe Manches dir mitzutheilen, was du von mir sehen und hören wirst, wenn ich nach Basel zurückkehre. Dies wird, wie ich hoffe, zum kommenden Herbste geschehen. Grüsse mit Fleiss unsern Oswald und lebe auf's beste. Frankfurt, 10. Juli. Oecolampadius ist hier bei mir, ein grosser Gelehrter in den Sprachen, nicht blos der lateinischen und griechischen, sondern auch der hebräischen. Er hat die Seinen verlassen, weil sie ihm das Evangelium zu predigen verboten haben. Er hat hier gegen zwanzig mir noch unbekannte Homilien des Chrysostomus übersetzt. Die evangelischen Priester sprechen beim Gottesdienst das Evangelium und die Paulinische Epistel mit lauter Stimme in deutscher Sprache, auch lesen sie den Canon so, dass er von allen gehört werden kann. Darüber hat Oecolampad Rechenschaft gegeben in dem von ihm herausgegebenen Büchlein."

Wir entnehmen aus diesem Briefe zunächst, dass Brunfels zur Abreise sich gerüstet hat, um in der Ferne die Zuflucht und den seiner neuen Ueberzeugung entsprechenden Wirkungskreis zu finden, für welche die Verhältnisse im Main- und Rheingau keinen Raum boten: im letzten Moment, wie es scheint, wirft in flüchtiger Hast Nesen die empfehlenden Zeilen an Zwingli auf das Papier, so rasch, dass er nicht einmal die Jahreszahl 1522 ausschreibt. Am 11. Juli etwa muss also sein Schützling aus seinem gastlichen Hause und aus unsern Mauern fortgezogen sein. Aus einem Briefe, den dieser am 23. Februar 1523 an Zwingli richtete, (Böcking II, 177) und worin er die Ausstellung des Nesen'schen Empfehlungsbriefes nicht ganz genau sechs Monate zurückdatirt,*) erfahren wir, dass er nicht in die

*) Dimidius annus est, quando cum commendatiis litteris iussit, ut ad te irem, Nesenus.

Schweiz gekommen war, sondern dass ihn Freunde in Neuenburg am Rhein zwischen Breisach und Basel zurückgehalten hatten, um dort das Evangelium zu verkündigen: er machte sich unter der Verfolgung wenig Hoffnung auf Erfolg und war bereit nach dem evangelischen Rath von einer Stadt in die andere zu flüchten. „Wir werden, schreibt er, als Verbannte durch alle Länder ziehen und ich wenigstens weiss nicht, wieviel Unglück ich noch für mich zu befürchten habe.“ Wahrscheinlich hat er noch in Neuenburg und zwar 1523 seine Antwort auf des Erasmus Schwamm für Hutten geschrieben, der sie nicht mehr zu geben vermochte. Wann er nach Strassburg gekommen sei, ist mir nicht bekannt; nach Freher (Theatr. vir. erudit. illustr. 1222) hatte er durch Krankheit den hellen Klang seiner Stimme verloren, gab desshalb das Predigen auf und lehrte bis zum Jahre 1530 die alten Sprachen in der gelehrten Schule zu Strassburg; diese Wirksamkeit, die Freher als eine neunjährige angibt, muss demnach mindestens um zwei bis drei Jahre kürzer angesetzt werden. In seinen Mussestunden ergab er sich wieder mit Liebe den Naturwissenschaften. 1530 promovirte er zu Basel als Doctor der Medizin und begab sich dann nach Bern, wo er bis zu seinem am 25. November 1534 erfolgten Tode als Arzt gewirkt hat. Er starb am Zungenbrande, einer damals selbst den Aerzten unbekannten Krankheit. Er ist als theologischer, medizinischer und botanischer Schriftsteller bekannt. Schuler und Schulthess nennen ihn (opp. lat. Zwingl. VII, 207) den Wiederhersteller der Botanik. Sein Leben mit seinen schroffen Wechseln und seiner heimathlosen Unstätigkeit ist ein characteristisches Bild für die Zustände der ersten Reformationszeiten.

Der Brief Nesen's hat aber für uns noch das weitere Interesse, dass er uns die Anwesenheit des Oecolampad in Frankfurt bezeugt, eine Thatsache, die selbst Herzog in seiner trefflichen Biographie des Reformators seiner Vaterstadt übersehen und erst in dem betreffenden Artikel der von ihm herausgegebenen theologischen Real-Encyclopädie nachgetragen hat. Oecolampad hat in Frankfurt zwanzig Homilien des Chrysostomus in das Lateinische übersetzt; diess lässt bereits auf einen längeren Aufenthalt vor dem 10. Juli schliessen und berechtigt uns zu der Vermuthung, dass er bereits Ende Juni die Ebernburg verlassen haben dürfte. Nesen's Brief macht ferner den Eindruck, als ob Ibach schon reisefertig sich von ihm verabschiede, Oecolampad dagegen noch ruhig bei ihm weile; wir dürfen daraus wiederum abnehmen, dass die Abreise des letzteren noch nicht so nahe bevorstand, ja dass am 10. Juli an dieselbe noch gar nicht gedacht wurde. Dieser Aufenthalt Oecolampad's in unseren Mauern wird für die refor-

matorisehe Entwieklung unserer Vaterstadt nicht ohne Einfluss gewesen sein. Wir dürfen dies schon aus dem Verdrusse des Erasmus schliessen, der im Jahre 1522 ihm darüber Vorwürfe maehte, dass er sich in Frankfurt in einer colluvies hominum herumgetrieben habe. Zu meinem Bedauern konnte ich dieser Notiz, die ich einer brieflichen Mittheilung Herzog's verdanke, nicht näher nachgehen, da mir die zu Clericus' Ausgabe der Werke des Erasmus gehörige Briefsammlung unzugänglich ist. Mit welcher Theilnahme Nesen seine mündlichen und schriftlichen Berichte über den ersten damals bestehenden evangelischen Gottesdienst, über die von Oecolampad eingeführte deutsche Messe auf der Ebernburg, vernommen hatte, sprieht er selbst aus: es mag ihm in diesen Gespräehen zuerst eine klare Vorstellung, ein bestimmtes Bild von der Gestalt und Einrichtung eines protestantischen Kirchen- und Gemeindewesens aufgegangen sein. Ohne Zweifel wird er auch den interessanten Gast in die Kreise seiner Gönner, eines Haman von Holzhausen, Philipp Fürstenberger, Jaeob Neuhaus, Claus Stallburger und Anderer eingeführt und Oecolampad diese Männer in ihrer jungen Ueberzeugung befestigt und bestärkt haben. Indem wir darum aueh seiner in diesen Erinnerungsblättern gedenken, können wir nicht umhin zu beklagen, dass die Aufzeichnungen der Zeitgenossen uns so bedeutsame Beziehungen nur in dürftigen Spuren andeuten, aber das, was unter der äussersten Oberfläche verborgen liegt, die lebendigen Berührungen und unmittelbaren Wechselwirkungen der Persönlichkeiten, unseren Blicken so völlig entziehen, dass uns nur schwankende Vermuthungen darüber gestattet sind.

Leider stehen mir auch die im Jahre 1536 erschienenen Briefe Oecolampad's und Zwingli's nieht zu Gebote; Herr Professor Herzog, wohl der genaueste und vertrauteste Kenner von Oecolampad's Werken unter allen jetzt Lebenden, an den ich mich wandte, ersetzte mir diesen Mangel durch folgende Data, wodurch er mich zum lebhaftesten Danke verpflichtet hat. Schon am 29. Juli sehreibt Oecolampad einen Brief an den Mainzer Prediger Hedio von der Ebernburg aus (Fol. 210 b); er muss also vor diesem Tage von Frankfurt zurückgekehrt sein und sein Aufenthalt dahier wird schwerlieh über drei Woehen gedauert haben. Zwei folgende Briefe an Hedio von der Ebernburg aus sind 208 b vom 15. October (Idibus Octobris) und 200 a vom 10. November datirt. In dem ersteren beklagt er das unfruchtbare Feld, das er mit seiner Thätigkeit auf der Ebernburg bestelle: hic enim in petra sementem facio. Zugleich theilt er mit, dass er bereits vierzig Homilien des Chrysostomus übersetzt habe. In

dem letztern erklärt er, wenn binnen drei Wochen kein Brief von seinen Eltern bei Hedio einlaufe, so wolle er sich zur Reise rüsten und nach Basel zu seinem Cratander ziehen (itineri me accingar, ut Basileam ad Cratandrum meum proficiscar). Der erwartete Brief scheint unmittelbar darauf eingetroffen zu sein, denn am 16. November 1523 kam er in Basel, wo ihn ein segensreicher Wirkungskreis erwartete, an und stieg bei seinem Freunde, dem Buchdrucker Cratander, ab. Wenn man erwägt, von welcher Zufälligkeit er selbst den Zeitpunkt seiner Abreise abhängig machte und wie rasch er dieselbe angetreten haben muss, so wird man schon aus diesen Gründen die Vermuthung von Strauss II, 241 unwahrscheinlich finden, dass Hutten, Oecolampad und Hartmuth von Cronberg die Reise nach Basel wenigstens theilweise zusammen gemacht haben dürften; sie gründet sich nämlich auf die Aussage des Kanzlers Heinr. Schwebel im Jahre 1597 (Böcking II, 473), dass Sickingen vor der Belagerung von Landstuhl (also 1523) die zu dem Waffendienst weniger Tauglichen seiner Freunde von seinen Burgen entlassen habe, was ja auf Hutten und Oecolampad, die bereits 1522 fortgingen, keinen Bezug haben kann, noch auf die ganz zufällige Thatsache, dass am 28. November die drei Männer in Basel waren. Hutten ist wohl schon viel früher abgezogen, da er sich längere Zeit in Schlettstadt aufhielt, ehe er nach Basel kam; Oecolampad muss sehr direct und rasch gereist sein, da er am 10. November die Zeit seiner Abreise selbst noch nicht wusste und am 16. schon in Basel ankam. Der geächtete Hartmuth von Cronberg endlich wird schon vorher auf seiner Flucht so schnell wie möglich den Schweizerboden zu erreichen gesucht und schwerlich erst auf Reisegesellschaft gewartet haben.

In einer Notiz des jüngeren M. Ritter († 1588), in welcher wir die Ueberlieferungen der Holzhausen'schen und Fürstenberger'schen Familien kurz zusammengedrängt finden (Luther's und Melanchthon's herbergen S. 76) wird uns mitgetheilt, dass Nesen, nachdem ihm Coehlaeus und der Carmeliter Thad. D. (wahrscheinlich Doctor Joh. Dietenberger *) die Freundschaft gekündigt hatten, mehrere, die we-

*) Joh. Dietenberger, geboren zu Dietenbergen, in Mainz gebildet, dann Canonicus zu St. Bartholomaei dahier, zog sich um der Studien willen in das Dominicanerkloster dahier zurück und wurde 1515 in Mainz zum Doctor der Theologie promovirt. Nachdem er sich durch mehrere Schriften als Gegner der Reformation bekannt gemacht, auch als Inquisitor gewirkt, starb er 1537 zu Mainz, wo er (wahrscheinlich seit in Frankfurt seines Bleibens nicht mehr gewesen) gleichfalls ein Canonicat an der Liebfrauenkirche verwaltet hatte, wurde aber im hiesi-

gen der Religion flüchtig geworden, wie einen gewissen Ibach, Otto Brunfels und andere fromme Männer aufgenommen und ihnen Herberge gewährt habe. Dass auch Oecolampad darunter gehörte, beurkundet Nesen's Brief; Ritter hat seinen Namen nicht genannt; entweder war derselbe im Laufe der Zeit in dieser Ueberlieferung verklungen und nicht mehr auf Ritter gekommen, oder wollte dieser als fanatischer Eiferer für das Lutherthum der Concordienformel die Anfänge der Reformationszeit durch die Erinnerung an den Zwingli'sch gesinnten Reformator nicht herabsetzen. Jedenfalls verbürgen alle diese Nachrichten, dass Nesen nicht blos durch die Belebung des klassischen Alterthums der Reformation in Frankfurt vorgearbeitet, sondern sie auch durch positive religiöse Thätigkeit in den Kreisen seines Umgangs selbst begründet hat. Er war nicht allein Humanist, sondern zugleich entschiedener und eifriger Beförderer der Reformation, und diese Seite seiner Wirksamkeit, von keinem Frankfurter Geschichtschreiber, auch nicht von Classen in seinen Mittheilungen über Wilhelm Nesen, näher berücksichtigt, haben wir noch später in das Auge zu fassen.

Wilhelm Nesen war ursprünglich von der milden Erasmischen Richtung ausgegangen, hatte sich aber seit Luther's Auftreten mit immer wärmerer Theilnahme der reformatorischen Bewegung zugewandt *). Der Reichstag in Worms und Luther's zweimalige Anwe-

---

gen Dominicanerkloster beigesetzt (vgl. Ritter ev. Denkmal, S. 36 und Nebe a. a. O. III, 29, wo auch ein Verzeichniss seiner Schriften). Dass ihm aber M. Ritter den Vornamen Thaddaeus beilegt und ihn zu einem Carmeliter macht, kann bei einem Epigonen der Reformationszeit im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts nicht befremden. Scheint er doch seinen eigentlichen Namen nicht mehr klar gewusst zu haben. Gleichwohl ist keine andere Persönlichkeit bekannt, an die man bei seiner Notiz denken könnte.

*) Ueber Nesen hat Hr. Prof. Nebe in seinen Abhandlungen: zur Geschichte der evangelischen Kirche in Nassau, 3. Abthlg. 1866, S. 24—35, interessante Mittheilungen gemacht. Er ist 1493 zu Nastätten geboren und empfing eine tüchtige Bildung. Von 1514—1517 studirte er in Basel und verdiente sich seinen Lebensunterhalt als Corrector in gelehrten Buchdruckereien. Hier lernte er wahrscheinlich 1515 Zwingli kennen und trat in vertraute Verhältnisse mit Erasmus von Rotterdam, dessen Schriften er corrigirte und dem er bei seiner Ausgabe des Seneca wesentliche Dienste leistete. 1517 begleitete er Nicolaus und Kraft, die beiden Söhne Claus Stallburger's des Reichen (sein und seiner Ehefrau Margaretha vom Rhein Bild befindet sich noch in der Städel'schen Gemäldegallerie), nach Paris, und während er ihre Studien leitete, hörte er selbst dort Vorlesungen und erfreute sich des Umganges mit Gelehrten verschiedener Nationen. Im folgenden Jahre berief ihn Erasmus nach Löwen, wo er am Collegium trilingue Vorlesungen

senheit in Frankfurt, die Auszeichnung, die ihm von dem grossen Manne widerfuhr, und die Gespräche, die er mit ihm in seinem Hause gepflogen, scheinen den Wendepunkt zu bilden, an welchem diese Theilnahme in die offene freie Thätigkeit überging und Luther's Sache zu seiner eigenen wurde. Von jetzt an sehen wir ihn nicht blos mit Cochlaeus brechen und in mannigfachen Verkehr mit reformatorischen Persönlichkeiten, wie Zwingli und Oecolampad, und mit Flüchtlingen, wie Ibach und Brunfels, treten, sondern auch sich litterarisch in dieser Richtung bethätigen. Wir haben bereits oben aus den Bürgermeisterprotokollen mitgetheilt, dass die Deputation, welche der Rath in der Woche nach Oculi 1522 an den Churfürsten nach Mainz geschickt, nicht blos die Predigten Ibach's, sondern auch Nesen habe entschuldigen sollen, der Bücher Luther's in das Deutsche transferirt und in Druck gegeben habe. Vielleicht war darunter auch das Büchlein über die Babylonische Gefängniss der Kirche, welches den ersten Angriff auf die Siebenzahl der Sacramente enthielt, denn dieses hatte schon bei seinem Erscheinen so erbitternd auf Cochlaeus gewirkt, dass er, wie er selbst erzählt, darauf sofort, noch vor dem Wormser Reichstag, drei Bücher zur Widerlegung schrieb, die aber nicht im Drucke erschienen sind. Ist unsere Vermuthung begründet, so erklärt es sich um so leichter, wie Cochlaeus noch im Sommer oder Herbst des Jahres 1522 dazu kam, gegen Luther eine neue Schrift de sacramentorum gratia abzufassen, welche wiederum das grosse Thema der Babylonischen Gefängniss der Kirche behandelte. Keiner der ungenauen Cataloge von Cochlaeus Schriften führt sie auf, er selbst aber giebt an, dass sie im Winter 1522 auf 1523 gedruckt worden sei. Nesen schickte sie sofort an Luther und forderte diesen zu einer Gegenschrift auf. Diese erfolgte denn auch in den ersten Monaten des Jahres 1523 unter dem Titel: Bescheid vom Glauben und Werken wider den gewaffneten Mann Cochlaeum

---

hielt; aber der Humanismus, den er mit frischer Begeisterung vertrat, entzügelte gegen ihn den Fanatismus der Theologen, der ihn nach kurzer Wirksamkeit schon in demselben Jahre 1518 aus Löwen vertrieb Bis zum Ende desselben lebte er gastlich im Stallburger'schen Hause zu Frankfurt, im December reiste er zu seinen Schweizerfreunden und kehrte im Januar nach Paris zurück, bis ihm des Erasmus Empfehlung im Frühjahre 1520 die Berufung an die neugegründete lateinische Stadtschule in Frankfurt verschaffte. Die Bezeichnung schola patriciorum beruht, was wir diesen Mittheilungen noch anfügen, auf Irrthum und ebenso irrig ist die Vorstellung, dass dieselbe von Patriciern mit eigenen Mitteln gegründet worden sei. Nesen empfing seine Besoldung aus der Rechneikasse.

in lateinischer Sprache (Tom. II Witemberg. p. 438 und tom. II Jenens. p. 599, deutsch bei Walch XIX, 689) und ist Wilhelm Nesen gewidmet. Er behandelt darin Cochlaeus, den er als die Schnecke und als den Kochlöffel anredet, mit wahrhaft souveräner Verachtung. Schon das Motto: „einem Weibe stehet ein Rocken wohl an," ist charakteristisch. „Mein Wilhelm," so beginnt das Büchlein, „so du vielleicht denken magst, wie ich bei jetziger Fastnacht anfahe auch seltsame Possen zu reissen mit diesem Büchlein, so sollt du wissen, dass Niemand, denn du selbst, solcher Possen Anstifter bist, damit dass du mich nöthigst, einem solchen Menschen zu antworten, welchen du und deine Frankfurter vorlängst als einen Narren erkannt und ausgelernt habt. Und scheinet, dass er das Büchlein wider mich aus keiner andern Ursach habe lassen ausgehen, denn dass er seine Unsinnigkeit je wohl offenbarte in aller Welt."

Cochlaeus liess mit der Antwort nicht auf sich warten. Schon am 12. April 1523 vollendete er die Schrift: Wiederum von der Gnade der Sacramente gegen den Minotaurus im Mönchsgewand zu Wittenberg (adversus cucullatum Minotaurum Wittebergensem J. Cochlaeus de sacramentorum gratia iterum. Anno 1523 s. l.). Sie steht an massiver Grobheit der Luther'schen Abwehr nicht nach. Auf den theologischen Streit lassen wir uns hier nicht ein. Wichtig sind uns nur die historischen Nachrichten, die wir aus dieser Schrift des Cochlaeus entnehmen dürfen. Er sandte das Manuscript an den Buchdrucker, der im Winter seine erste Schrift de sacramentorum gratia gedruckt hatte, allein dieser stiess auf den Widerstand der Censoren. Die unten weiter mitzutheilenden Thatsachen gestatten uns nicht an einen Frankfurter Buchdrucker zu denken: hier war bereits früher dem Cochlaeus verboten Bücher gegen Luther erscheinen zu lassen. Erst am 2. Juli sah Cochlaeus sein Büchlein fertig und konnte die Vorrede dazu schreiben. Er wendet sich in demselben an Nesen selbst, den er wegen seiner Aufreizung Luther's gegen ihn bitter tadelt und gegen den er seine Unschuld vertheidigt: „Was habe ich hier gethan oder was thue ich, das mich dir so entsetzlich thöricht und unvernünftig erscheinen liesse, ausser dass ich schon über zwei Jahre (also schon vor dem Reichstage von Worms) gegen deinen Minotauren geschrieben habe und schreibe, und mit festen Gründen der Schrift dessen Gottlosigkeiten entkräfte?" Alle diese früheren Schriften des Cochlaeus scheinen verloren gegangen, wenigstens habe ich deren keine in irgend einem Verzeichnisse gefunden. Einen „Peroratio ad Nesenum" übersehriebenen Abschnitt beginnt er siegesgewiss mit den Worten: „Sage nun, ich bitte dich, mein Nesen,

deinem Kalbe, es habe seit mehr denn fünf Jahren allzuviele Kalbssprünge gemacht, damit es aufhöre zu spielen, da es nach seinem Beinamen für einen Schauspieler gehalten und nur geduldet wird, damit wir ihm nicht heute oder morgen mit Paulus zurufen: Glaubst du, halb Mensch, halb Kalb, der du Andere in dem richtest, was du selbst thust, du werdest dem Gerichte Gottes entgehen? Oder verachtest du also den Reichthum seiner Güte, Geduld und Langmuth? Du aber mit deinem harten und unbussfertigen Herzen häufst dir selbst den Zorn auf den Tag des Zornes" u. s. w. Am Schlusse wendet er sich nochmals an Nesen: „Ich muss dich noch bitten, dass du Niemanden fürder zur Abfassung eines so schmählichen Buches Anlass werdest, da ich dich meines Wissens vorher nie mit einem Worte oder einer That beleidigt habe. Wenn du aber Andere gegen mich zu reizen und aufzuhetzen fortfahren wirst, so habe ich sicherlich noch Briefe von Dir und den Deinigen, womit ich mich vertheidigen und dir vergelten kann." Auch diese Worte beweisen, dass er mit Nesen, wie mit dessen Gönnern, denn nur auf diese können „die Deinigen" bezogen werden, früher im besten Einvernehmen und im vertraulichen Umgange gestanden, dass aber dieses Einverständniss seit dem Reichstage von Worms sich gelöst und in bittere Feindschaft umgewandelt hatte. Um dieselbe Zeit erschien von Joh. Cochlaeus in lateinischer Sprache, übersetzt von dem hiesigen Dominicaner Johann Dietenberger, „ein christliche Vermahnung der heiligen Stadt Rom an das Teutschland, ihr Tochter im Glauben". Cochlaeus hat sie Papst Hadrian VI. gewidmet und die Vorrede Frankfurt am Main 23. März 1523 datirt. Von jetzt an verliess fast jedes Jahr eine Schrift des Cochlaeus gegen Luther die Presse; wenige Schriftsteller des katholischen Heerlagers sind so rührig und unermüdet gewesen, als dieser. Luther hat sich nicht mehr ermüssigt gesehen ihm zu antworten. Am 1. Februar 1524 schreibt er an Spalatin, der ihm zwei Schriften desselben von Nürnberg geschickt, wohin er den Churfürsten von Sachsen auf den Reichstag begleitet hatte (de W. II, 473): „Cochlaeo zu antworten ist nicht noth, weil wir mit nützlicheren Arbeiten beschäftigt sind und weil dergleichen Bücher alle Tage durch sich selbst wieder verschwinden." Eine einleuchtende Bemerkung: während Luther's Schriften vollständig gesammelt sind und eine neue Ausgabe derselben jetzt, mit kritischer Sorgfalt veranstaltet, ihrer letzten Vollendung entgegensieht, sind des Cochlaeus Arbeiten fast sämmtlich verschollen: kaum zwei derselben, sein Leben Luther's und seine Geschichte der Hussiten, verdanken es dem historischen Materiale, das sie neben vielem Einseitigen und Unrich-

tigen enthalten, dass nach ihnen noch eine Nachfrage besteht. Nicht einmal ein vollständiges Verzeichniss seiner Werke ist mir bekannt. Derjenige, welchen er durch seine Schrift gegen den Wittenberger Minotaurus in der Mönchskutte am empfindlichsten zu treffen hoffte, Wilhelm Nesen, war bei ihrem Erscheinen nicht mehr in Frankfurt. Vielleicht hatte ihm der Streit mit Cochlaeus den Aufenthalt verbittert, vielleicht hatten seine Gönner, weil er zu leidenschaftlich im Religionsstreit vorgegangen war und zu rücksichtslos Partei ergriffen hatte, seine Entfernung auf einige Zeit in seinem eigenen Interesse wünschenswerth gefunden, wir wissen aus Lersner's Chronik II, II, 110, dass er am Donnerstag nach Dreikönigen 1523 mit Clas Stalburger sich beredete und ihn bat: nachdem er sich drei Jahre einem Rathe zu dienen verschrieben, die Jungen zu lehren, so sei er Willens wiederum zu studieren und begehre dazu Urlaub, er schlage an seiner Statt für die Zeit seines Ausbleibens Meister Ludwig vor. Der Rath beschloss ihm die geforderte Erlaubniss zu geben. Wahrscheinlich hat er bereits vor Ende März Frankfurt verlassen, denn schon in den ersten Tagen des April schreibt Cochlaeus in seinem Wittenberger Minotaurus, er werde, nach der Verleumdung der Frankfurter durch Luther, zu der er den Anlass gegeben habe, niemals mit Ehren zurückkehren können. Als Stellvertreter hatte Nesen den Ludwig Carinus gestellt, der bis zu der Ankunft des Mieyllus im Herbste 1524 die lateinische Schule leitete. Auch Carinus war der neuen Richtung zugethan, denn mit Wolfgang Fabricius Capito war er im Frühjahr 1520 als dessen Schreiber von Basel nach Mainz gekommen *); auch mit Erasmus und Melanchthon war er bekannt und

*) Die bis jetzt bekannten Thatsachen aus dem Leben des Carinus sind folgende. Er ist geboren in Luzern. 1517 ging er mit den beiden Söhnen Claus Stallburger's, Claus und Kraft, unter Nesen's Leitung nach Paris und genoss daselbst bis 1518 dessen humanistischen Unterricht. Schon in dieser Zeit interessirte sich für ihn freundlich Erasmus von Rotterdam, wie dessen Brief vom 27. Febr. 1517 (vgl. Classen „Micyll" S. 50, Anm. 30) beweist. In die folgenden Jahre fällt jedenfalls seine Hauslehrerstellung in der Familie Fugger zu Augsburg und die Verwaltung eines Canonicates zu Luzern, das er indessen wegen seiner freisinnigen Richtung und seiner Hinneigung zur Reformation wieder verlor (Freher Theatr. vir. erud. clar. p. 1262 und Classen a. a. O. S. 52). Ehe er nach Mainz ging, muss er sich in Basel aufgehalten haben, da er von hier aus im Frühjahr 1520 an den churfürstlichen Hof mit Capito übersiedelte (Baum, Capito und Bucer S. 56). Von Frankfurt scheint er 1524 nach Basel zurückgekehrt zu sein und hier des Erasmus Unterricht genossen zu haben (Classen 47 und 51, Anm. 38). Aber bald nach 1527 trat ein dauernder Bruch zwischen ihm und Erasmus ein, dem er es nicht

befreundet (Classen Micyllus 47 u. Anm. 5. 51). Da die Beziehung zu dem ersteren auch noch 1527 bestand, so dürfen wir wohl annehmen, dass seine Richtung ungleich milder und unentschiedener war, als die seines Vorgängers. Im Juli 1523 musste es wohl als ausgemacht gelten, dass Nesen nicht mehr nach Frankfurt zurückkehren werde. Wenigstens trat der Rath am Donnerstag nach Ulrici (4. Juli) mit Carinus in Verhandlung, dass er sich auf drei Jahre der Schule verpflichte; obgleich er sich dazu bereitwillig erklärt hatte, muss sich dennoch der Plan zerschlagen haben, da bekanntlich schon am 14. September 1523 Jacob Micyllus, der junge Freund Melanchthon's, die dreijährige Verpflichtung unterschrieb, aber seine Stelle noch ein Jahr lang durch Carinus versehen liess. Nesen hatte sich nach Wittenberg begeben und dort auf einer Elbefahrt am 6. Juli 1524 seinen Tod in den Wellen gefunden. Für Frankfurt war sein dreijähriges Wirken von grosser Bedeutung geworden. Er vornehmlich ist es gewesen, der den blos humanistischen und antihierarchischen Tendenzen in den freisinnigen Frankfurter Kreisen erst die bestimmte Grundlage einer eigentlich religiösen und evangelischen Ueberzeugung gegeben hat. Der wesentliche und durchgreifende Unterschied, wie er zwischen einem Philipp Fürstenberger und Haman Holzhausen auf der einen und einem Arnold Glauburger auf der andern Seite bestand, wird nur begreiflich, wenn man neben dem Fortschritt der Zeit und der Reformation überhaupt seine Wirksamkeit in Frankfurt dazwischen in Anschlag bringt. Cochlaeus' Ansehen, seit dem Reichstage von Worms ohnehin schon hinfällig, hatte durch den Streit mit Nesen und Luther den letzten Stoss erhalten. Seine Stellung war erschüttert, der Boden unter seinen Füssen wankte. Daraus werden die weiteren Mittheilungen vollkommen verständlich, die wir über ihn empfangen. Er erscheint nämlich, nach dem Berichte Wolfgang Königstein's, am 10. December 1522 mit Notar und Zeugen vor dem Liebfrauenkapitel und insinuirt ein päpstliches Indult des Inhalts: da Cochlaeus etliche Bücher gegen Luther geschrieben, aber

---

vergeben konnte, dass er den verunglückten Nesen beschuldigte, er habe die ihm aufgetragene Texteskritik des Seneca seiner Zeit ohne die nothwendige Sorgfalt vollzogen. Vielleicht war diese Verstimmung die Ursache, dass Carinus sich noch vor dem Jahre 1530 nach Dole in Südfrankreich begab und dort längere Zeit verweilte (vgl. bei Classen S. 52 den Brief des Viglius von Aytta, der noch vor dem am 12. Juli 1536 erfolgten Tode des Erasmus geschrieben ist und diese Vorgänge als vor 6 Jahren geschehen berichtet). Er kehrte später wieder nach Basel zurück, legte sich auf die Medizin und starb am 17. Januar 1569.

dieselben nicht habe herausgeben dürfen, da ferner in Frankfurt seine Sicherheit durch solche bedroht sei, welche den Schriften Luther's anhingen, so werde dem Capitel der apostolische Befehl ertheilt, ihm sein corpus decanatus (d. h. seine Einkünfte als Decan), sowie seine Präbende (d. h. seine regelmässigen Einkünfte als Canonicus) nebst den täglichen Distributionen (den sogenannten Präsenzen) zu geben, damit er anderswo sicherer leben möge. Wir ersehen daraus, dass der Rath, in der wohlwollenden Absicht die Aufregung nicht zu steigern, wie er auf der einen Seite gerne dem Andringen des Mainzer Ordinariates nachgab und den Hartmann Ibach entfernte, so auf der andern den Druck und Verkauf der Luther feindlichen Schriften des Cochlaeus verbot; nicht minder zeigt uns das Verlangen des apostolischen Stuhles, dass seine bürgerliche und gesellschaftliche Stellung in Frankfurt seit dem Wormser Reichstage unhaltbar geworden war. Der öffentliche Spott, der ihn schon in den Strassen zu Worms auf Schritt und Tritt umtönt hatte, begleitete ihn sicher auch nach Frankfurt und verfolgte ihn noch später auf seinen Lebensbahnen. Wir behaupten nicht zu viel, wenn wir sagen, dass die blosse Beziehung zu ihm und der Verkehr mit ihm schon hinreichte, verdächtig und verhasst zu machen; entschuldigt er doch selbst im Jahre 1526 sein seltneres Schreiben an Pirckheimer mit der Besorgniss, seine Briefe möchten in fremde Hände kommen und dem Rufe des Gönners schaden, denn er höre, so gross sei der Hass gegen ihn, dass selbst seine Bücher unter dem Anathema der öffentlichen Meinung stünden. Darum aber kümmere er sich nicht, sondern er freue sich, dass seine Schriften den Feinden der katholischen Kirche missfielen. In demselben Briefe erzählt er, er sei in Speier Herrn Christ. Kress, wahrscheinlich einem Verwandten des Nürnberger Propstes, begegnet, habe ihn aber aus Schonung nicht angeredet, damit ihm nicht bei den Seinen üble Nachrede entstehe.

Allein nicht blos bei den Gegnern, sondern auch bei den Gemässigten seiner Parthei, insbesondere bei dem Clerus von Frankfurt und seinem eigenen Capitel, scheint das polemische Auftreten des Cochlaeus nicht die Anerkennung und Zustimmung gefunden zu haben, auf die er als Vertreter gemeinsamer Interessen rechnen zu dürfen glaubte. Wahrscheinlich hatte man doch das klare Gefühl, wie viel er dazu beigetragen hatte den bestehenden Hass gegen den Clerus noch zu steigern. Wolfgang Königstein, der ihn noch im Juli 1520 als einen verehrungswürdigen und vortrefflichen Mann characterisirt hatte, äussert sich seit der Wormser Reise über ihn mit auffallender Kälte und giebt sich sogar den Anschein, als ob er

nur darum über Vieles schweige, um nicht ein allzu ungünstiges Urtheil fällen zu müssen. Obgleich es damals auch in Frankfurt gar nichts ungewöhnliches war, dass der Inhaber einer Präbende oder einer Prälatur seine Einkünfte auswärts verzehrte, da die Residenzpflicht nur die ersten sechs Monate umfasste, so lehnte dennoch das Capitel das päpstliche Indultum mit der Bemerkung ab, dass es dasselbe so nicht annehmen könne, sondern sich terminum juris vorbehalte, die Sache weiter zu bedenken. Cochlaeus selbst erzählt in Luther's Leben, dass er wegen aufrührerischer Bewegungen zuerst Frankfurt, dann Mainz verlassen und in Cöln als Flüchtling gelebt habe. Da er noch am 12. Februar 1525 von Frankfurt aus einen Brief an Pirckheimer gerichtet hat, so muss seine völlige Entfernung aus unserer Stadt bald nach diesem Datum erfolgt sein. Wahrscheinlich fand sie im März statt. Schon im Juli datirt er Schriften in Cöln. Erst 1526 wurde ihm ein Canonicat zu St. Victor in Mainz zu Theil, aber mit ungeheuren Kosten, er musste pro statutis, pro domo, pro emancipatione, pro fabrica etc. 300 Goldgulden entrichten und entbehrte ein Jahr lang alle Einkünfte (Heumann p. 55). Auf sein Decanat und seine Präbende am hiesigen Liebfrauenstifte hatte er keineswegs verzichtet, wie auch ein Nachfolger für ihn nicht erwählt ward, sondern seine Stelle vorläufig unbesetzt blieb; aber bezahlt wurden ihm die Einkünfte dieser Stellen nicht, das Capitel hatte sie mit Arrest belegt. Wir ersehen nämlich aus einem Briefe des Cochlaeus im hiesigen Stadtarchiv vom 24. August 1527, dass die Pächter der Güter, auf welchen die Einkünfte des Decanates ruhten, vom Capitel angewiesen worden waren, den Zins nicht mehr an Cochlaeus, sondern an das Capitel oder den Kämmerer zu zahlen. Er erbietet sich dem Capitel zu einer Vergleichsverhandlung. Diese muss bald darauf zu Stande gekommen sein, denn schon am 4. November 1527 bekennt Cochlaeus in einer Quittung, die sich auf dem hiesigen Stadtarchiv befindet, dem Capitel, dass er in Folge freundschaftlicher Verabredung von demselben 20 rheinische Gulden empfangen habe. Am 27. November 1530 aber genehmigte, nach Königstein's Bericht, das Capitel einen Vertrag, kraft dessen er sein Decanat und seine Präbende an Jost (Jodocus) Lochmann, einen Vicar des Liebfrauenstiftes, abtrat. Sein Nachfolger bezahlte sofort den vinum admissionis mit 2 fl., sieben Personen vertheilten sich in dieselben so, dass der Prälat 12, der Canonicus 6 Albus erhielt. Damit waren die Beziehungen des Cochlaeus zu Frankfurt auch formell gelöst *).

*) Die betreffenden Stellen der Königstein'schen Handschrift sind von mir grösstentheils in den Luthers- und Melanchthonsherbergen abgedruckt. Hier füge

Dennoch hat Cochlaeus seit seiner Entfernung von hier noch zweimal seinen Einfluss auf hiesige Verhältnisse zur Geltung gebracht. Im Jahre 1525 war auch der Stadtpfarrer Dr. Peter Meyer seinem Geschicke erlegen; längst war er der Gegenstand des leidenschaftlichsten Hasses bei den Bürgern; er selbst beklagte sich in einem Schreiben an den Rath vom 6. September 1524, dass ihm auf der Strasse Spottlieder nachgesungen würden: „der Pfarrherr uff der Pfarr, der Pfarrherr uff der Pfarr" (Acta des K. W. betreffend I, 43); auch Brod und Wein, sagt er, hätten sie ihm aufgehalten. Seine leidenschaftlichen Predigten, namentlich die am Sonntag Reminiscere, 12. März 1525, hatten einen solchen Sturm heraufbeschworen, dass er am 15. März die Nacht in einer Fischerhütte zubrachte und am folgenden Morgen in einem „Schelch" nach Mainz flüchtete. Die bürgerlichen Unruhen, die bald darauf ausbrachen, machten seine Rückkehr unmöglich. Im Herbst wählte das Bartholomäistiftscapitel an seiner Stelle den Friedrich Nausea, der gerade in Italien weilte und erst im Frühjahr nach Frankfurt kam. Obgleich vom Cardinal Campeggi warm der Stadt empfohlen, war seine Stellung keine beneidenswerthe. Während der Vacanz des Sommers, seit Pfingsten 1525, hatten die ersten ständigen Lutherischen Prädicanten, Dionysius Melander und Johann Bernhard von Algesheim, von der freistehenden Kanzel zu St. Bartholomaei Besitz ergriffen und predigten mit Genehmigung des Raths. Als daher der neue Stadtpfarrer im Anfang des Jahres 1526 in Frankfurt eintraf, richtete er an den Rath die Forderung, die beiden Prädicanten aus der Kirche und der Stadt auszutreiben, da ihm allein als rechten und einzigen Pfarrer die Predigt und Seelsorge zukomme. Der Rath, der weder in dem Pfarrherrn das erzbischöfliche Ordinariat, noch in den beiden Prädicanten die Zünfte beleidigen wollte, suchte beiden Partheien gerecht zu werden, indem er Melander und Algesheimer in die Barfüsser Kirche wies und an die Zünfte beruhigende Worte richtete. Am Sonntag Reminiscere, 25. Februar 1526, wollte Friedrich Nausea seine Antrittspredigt halten, eine grosse Zuhörerzahl hatte sich eingefunden, aber

---

ich noch die letzte zu, welche sich auf die Permutation des Decanats bezieht: „Anno 1530 den 27. tag Novembris, der do was prima dominica aduentus Domini hat hr. Jost lochman vicarius eyn missiven, so geschrieben was von vnsserm Dechanten, angezeigt, in welcher er begert consensum permutandi sein Decanat vnd praebendam, welches Im capitulariter zugesagt und alssbald geben is, salvis consuetudinibus, das hr. Jost auch alsbald bezalt hait, nemlich 2 fl. 7 personis, prelato 12 albos et Canonico 6 albos. Actum vt supra."

nicht in friedlicher Absicht; dass er die beiden Prädicanten in seinem Schreiben an den Senat Diebe und Mörder genannt, ihre Austreibung gefordert und den Rath, wenn er nicht sein Begehren erfülle, mit einer gerichtlichen Klage, ja mit Gottes Zorn und Strafe bedroht hatte, mochte die Stimmung eben so gereizt haben, als die Aufstachelungen, an denen es die beiden Prädicanten gewiss nicht fehlen liessen. Als daher Nausea die Kanzel betrat und seine Ansprache begann, fingen die Zuhörer an zu husten, sich zu räuspern, zu singen und zu lachen, überhaupt einen solchen Lärm zu erregen, dass nach langen vergeblichen Versuchen zum Worte zu kommen der neue Pfarrherr die Kanzel verlassen musste. Er zog schon in den nächsten Tagen ab, bekleidete erst eine Stelle als Pfarrer an dem Dome zu Mainz und wurde später Bischof von Wien. Er starb 1552 auf dem Concile zu Trient und wurde im Münster von St. Stephan in Wien begraben. Von 1526—1548 war die Pfarrstelle in Frankfurt unbesetzt und die Prädicanten predigten zu St. Bartholomaei.

Auf die Erfolge Nausea's hatte Niemand mit grösserer Zuversicht gerechnet, als der, welcher seine Berufung nach Frankfurt erwirkt und von seiner Ankunft die Möglichkeit seiner eigenen Rückkehr erwartet hatte, Joh. Cochlaeus. Schon am 28. October 1525, als noch Nausea in Italien verweilte, schrieb er von Cöln aus an den der Reformation bereits ganz fremd gewordenen Pirckheimer: „Ich schreibe dir, damit du mir Sorge tragest für unseren Nausea, der auf meine Verwendung (mea intercessione) vom Capitel zu St. Bartholomaei zum allgemeinen Stadtpfarrer von Frankfurt erwählt ist.... Der Ueberbringer des gegenwärtigen ist der Diener Nausea's, von ihm von Bologna an uns vorausgesandt. Er selbst aber bereitet uns keine geringe Schwierigkeit durch seine verzögerte Ankunft. Denn nicht eher können füglich die aufrührerischen Apostaten ausgetrieben werden, als bis der wahre Hirte erscheint.“ Diese Hoffnung hat sich, wie wir sahen, nicht erfüllt und als den Ausdruck des Verzichtes auf sie dürfen wir bei Cochlaeus die unmittelbar darauf erfolgte Annahme des Canonicates zu St. Victor betrachten.

1528 übernahm er ein Canonicat in Dresden und wurde Rathgeber des reformationsfeindlichen Herzogs Georg von Sachsen; nach dem Tode des letzteren 1539 verschlug ihn die Reformation, die der Bruder des Dahingeschiedenen, Herzog Heinrich, sofort ins Werk setzte, aus Sachsen nach Schlesien. Noch bewahrt das Stadtarchiv einen Brief, den er 1541 am 13. April von dem Reichstag in Regensburg an Decan und Capitel des Liebfrauenstiftes gerichtet. Er hat sich, laut desselben, seiner ehemaligen Collegen, denen die zum

Lutherthum übergetretene Gemeinde die Bezahlung der Grundzinsen versagte, freundlich angenommen, ihre Sache den mächtigsten geistlichen Fürsten empfohlen und ertheilt ihnen Rath, wie sie sich verhalten sollen. Er hat den Brief als Canonicus Vratislawiensis unterzeichnet. Er starb 1552, es ist ungewiss, ob zu Wien oder zu Breslau. Sein Leben war eine beständige Flucht von einem Asyle zum andern und Ruhe hat er erst im Tode gefunden.

Dass Cochlacus der Reformation anfangs nicht ohne warme Theilnahme entgegensah, aber schon im Jahre 1520 sich von jeder Sympathie für sie lossagte und ihr leidenschaftlicher Gegner wurde, darin liegt eine Wendung, die mit ihm unzählige und fast alle hervorragenden Humanisten jener Zeit, Erasmus, Pirckheimer, Mutianus Rufus, Crotus Rubianus u. A. theilten und um deren willen gewiss kein billig Denkender über ihn den Stab brechen wird. Der scharfe Gegensatz, den die Reformation hervorrief, die Gewalt, mit der sie sich gegen feindliche Fürsten und Bischöfe behaupten musste, die Erhebung der Massen, die sie entfesselte, die zerrüttenden Stürme, die in ihrem Gefolge einherzogen und gar manche ruhige und sichere Existenz, namentlich die der wissenschaftlichen und gelehrten Musse, vernichteten, waren ganz geeignet, alle die von ihr abzuwenden, welche von ihr nur eine oberflächliche Besserung, nicht eine durchgreifende und radicale Erneuerung der kirchlichen Zustände, hofften. Cochlaeus war einer der Ersten, der sich von ihr zurückzog, und hat sie am bittersten bekämpft. Sein Name hatte darum bei den Protestanten zu allen Zeiten einen üblen Klang; um seiner Heftigkeit willen wies ihm die eigene Parthei zu seiner Zeit die Stelle mehr in dem Hinter- als in dem Vordertreffen an; in unseren Tagen geben auch Katholiken *) unbefangen zu, dass der positive Gehalt seiner Arbeiten und Leistungen ein mittelmässiger gewesen ist und nur durch die Gewandtheit seiner Form gedeckt wird. Unter die Vorwürfe, die sich mit seinem Namen verknüpft haben, gehört auch der, dass er der Erste gewesen, der in seiner Biographie Luther's den eifersüchtigen Neid der Augustiner gegen die Dominicaner zur Ursache der Reformation gemacht habe. Da im Jahre 1749 D. Kraft in Göttingen diese Behauptung für wichtig genug hielt, um sie in einer eigenen Dissertation zu widerlegen, so glaubte sich Lessing berufen zur Rettung des Cochlaeus einzutreten, indem er zeigte, dass jener angeblich zuerst von Cochlaeus nach Luther's

*) Vergl. den von Weiss in Besançon verfassten Artikel über ihn in der „Biographie universelle".

Tode ausgesprochene Gedanke sich bereits in einem Briefe finde, den ein gewisser Alphons Valdez am 31. August 1520 an einen Petrus Martyr (nicht den Genossen Calvin's) gerichtet habe. Auch, bemerkt er, entscheide nicht der Ursprung, sondern das Wesen einer Sache über ihren Werth. Ich glaube nicht, dass Lessing's Rettung eine ganz glückliche gewesen ist und den Kern des Vorwurfes getroffen hat. Wenn ein Spanier, wie Valdez, wenn ein Italiener, wie Leo X. wenn selbst ein Hutten in der frivolen Periode seines Humanistenlebens in der ersten reformatorischen Bewegung nur ein Mönchgezänke sahen, so ist dies begreiflich und entschuldbar, weil sie über eine Sache nicht richtiger zu urtheilen vermochten, die sie nicht verstanden — aber anders war es mit Cochlaeus, dem Freunde Pirckheimer's, Hutten's, und Fürstenberger's, der im Mai 1520 innerlich noch so sehr von dem Rechte Luther's überzeugt war, dass er sich geneigt fühlte, ihn zu vertheidigen. Dieser konnte später aus subjectiv zureichenden Gründen an dem Fortgange der Reformation das entschiedenste Missfallen finden, von ihr die verderblichsten Wirkungen befürchten, sie hassen und bestreiten, — aber ihre Wurzeln in einem blossen Mönchstreite suchen, konnte er auch jetzt nicht, und wenn er es dennoch gethan hat, so hat er es gegen sein besseres Wissen und Gewissen gethan. Dies ist die Bedeutung des gegen Cochlaeus gerichteten Vorwurfs, den Lessing keineswegs entkräftet hat.

Glauburg'sche Geschlechtstafel

zu S. 59 flg. u. S. 74 flg.

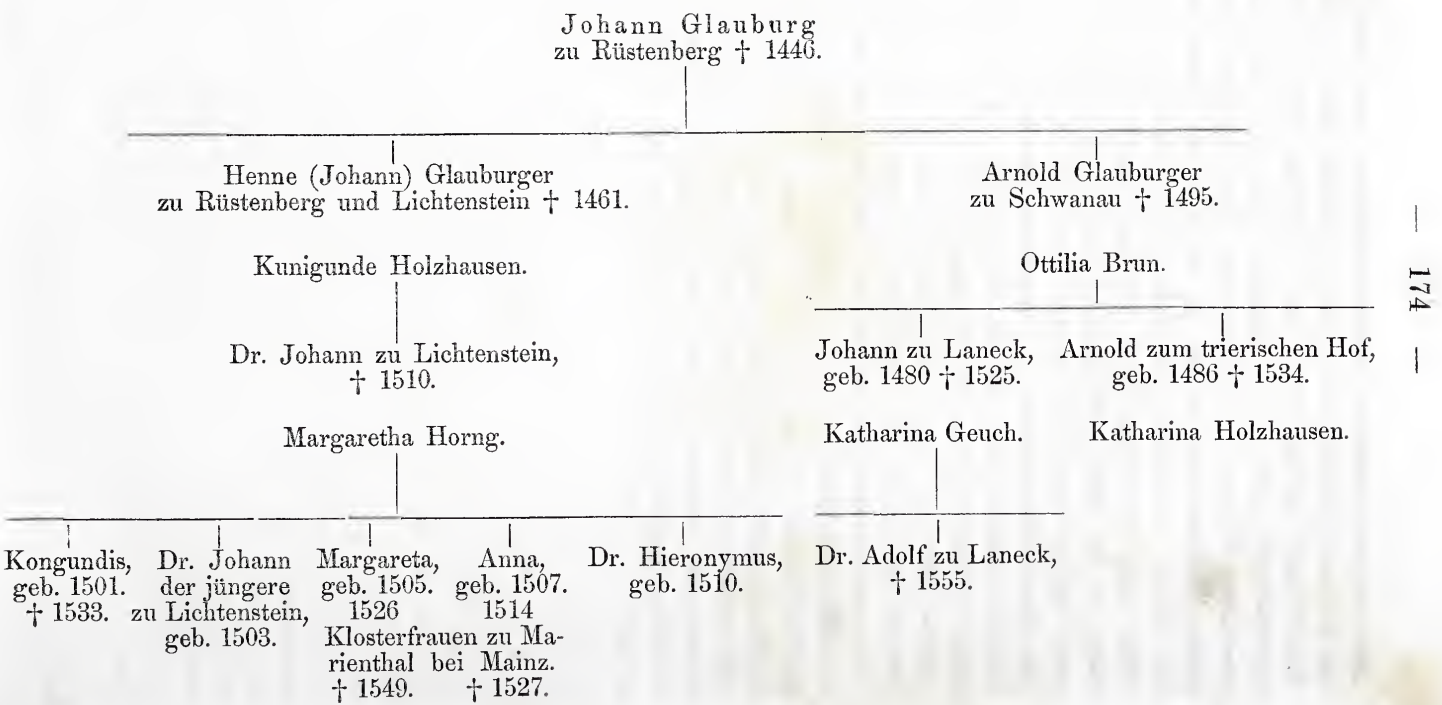

Eine neuerdings entdeckte, bisher unbekannte Auflage des grossen Merianischen Stadtplans von 1628.

Mitgetheilt von Senator Dr. **Gwinner.**

Dem unermüdlichen Eifer des Herrn Ferdinand Prestel ist es abermals gelungen, einen interessanten Beitrag zu Frankfurts Kunstgeschichte zu liefern. Nachdem er bereits im Jahre 1861 den als Unicum im Besitze des Herrn Lempertz zu Cöln befindlich gewesenen grossen Merianischen Stadtplan von 1636 entdeckt hatte (Gwinner: Kunst und Künstler in Frankfurt a. M., S. 151), fand er vor Kurzem in denselben Händen noch eine weitere, bis jetzt ganz unbekannt gewesene Ausgabe dieses Planes vom Jahre 1649, womit zugleich mein an dem angeführten Orte geäussertes, aber durch die Bedrängnisse der Zeit erklärtes Befremden, dass Merian in dem langen Zeitraume von 1636 bis 1682 sich zu keiner neuen Auflage entschlossen haben sollte, unerwartet seine Beantwortung findet. Kaum war der unglückselige dreissigjährige Krieg durch den Frieden von 1648 beendigt und das deutsche Volk durfte wieder aufathmen, als der betriebsame, schon am Rande des Grabes stehende Künstler (er starb im folgenden Jahre) mit einer neuen Auflage seines schönen Werkes vor seinen Mitbürgern erschien. Aenderungen an den Platten vorzunehmen, fand er sich nicht veranlasst. Der Krieg hatte wenig Lust und Musse zu baulichen Unternehmungen gelassen, das Bild der Stadt war im Wesentlichen dasselbe geblieben. So lieferte denn Merian ganz einfach einen neuen Abdruck seiner Platten mit der einzigen Aenderung der doppelten Jahrzahl 1636 in 1649, wobei die Spuren der ersteren in den Ziffern 4 und 9 noch erkenntlich geblieben sind. Das zur Zeit einzige bekannte, dem Herrn Prestel gehörige, hoffentlich aber bald in den Besitz des Städel'schen Instituts

übergehende Exemplar der Ausgabe von 1649 ist leider von ungeschickter Hand colorirt, auch an einzelnen Stellen beschädigt, Mängel, welche indessen bei einem so seltenen Werke übersehen werden müssen, zum Theil auch leicht zu ergänzen sind. Abgesehen von den nur als Probedrücke zu betrachtenden, unvollständigen Exemplaren von 1628, kennen wir also jetzt fünf verschiedene Auflagen des Merianischen Stadtplans, die erste von 1636, die zweite von 1649, die dritte von 1682, die vierte von 1761, die letzte von 1770, und es darf wohl mit Grund angenommen werden, dass ausser diesen keine andere erschienen ist.

Berichtigung und Fortsetzung

der beiden Abhandlungen:

Schaumünzen zum Angedenken von Bewohnern Frankfurts

und

Münzen und Medaillen auf geschichtliche Begebenheiten Frankfurts.

Von Dr. Eduard Rüppell.

Vor beiläufig 10 Jahren veröffentlichte ich in dem Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst zwei Abhandlungen mit den Beschreibungen sämmtlicher mir damals bekannten Schau- und Prägestücke, die zum Angedenken von Bewohnern Frankfurts oder daselbst eingebürgerten Personen und zur Erinnerung an geschichtliche Begebenheiten der Stadt angefertigt wurden. Gegenwärtiges Schriftchen ist ein Nachtrag zu diesen beiden Abhandlungen und die Fortsetzung der Beschreibungen der in neuerer Zeit gefertigten Münzen und Medaillen, welche auf das Geschichtliche Frankfurts und auf dessen Bewohner Bezug haben.

Ich gebe vor Allem einige berichtigende Notizen zu meiner Abhandlung über die Schaumünzen zum Angedenken der Bewohner Frankfurts. Dass meine Angabe, Justinian von Holzhausen habe im Jahre 1526 die Universität Wittenberg bezogen *), irrig ist, weil er bereits 1525 dahin ging, war ein sehr unbedeutender Fehler, der kaum einer Rüge werth ist. Ich hatte meine Notiz aus den auf der Stadtbibliothek befindlichen von Fichard'schen Manuscripten über die Frankfurter Patrizier-Familien entnommen.

---

*) Archiv, Heft 7, pag. 2.

In meinen biographischen Nachrichten über Sandrart gab ich an (Heft 7, pag. 21), der Wahlspruch „Alles zum Nutzen“ sei ein bei seiner Aufnahme in die Nürnberger Malerakademie seinem Namen zugefügte Bezeichnung; es ist dieses aber der Wahlspruch des im Jahre 1617 gestifteten wissenschaftlichen Vereins: Die fruchtbringende Gesellschaft. Bei der Aufnahme in dieselbe erhielt jedes Mitglied einen Zunamen; derjenige von J. Sandrart war: der Gemeinnützige und solcher steht als Motto auf der Medaille von 1682. Der Palmbaum in der Baumgruppe auf der nämlichen Medaille war das Symbol der fruchtbringenden Gesellschaft.

Bezüglich der zu Ehren Sandrart's gefertigten Medaillen habe ich zu bemerken, dass von der dritten von mir beschriebenen von der Kehrseite es zwei verschiedene Stempel giebt, die von einander durch die Kopf- und Körper-Lage des schlafenden Amors abweichen; sofort sind fünferlei Medaillen zu Sandrart's Ehren geprägt vorhanden. Von einer jeden befindet sich ein Exemplar in der städtischen Münzsammlung.

Die kleine Gedenkmünze des Christian Wermuth auf Hiob Ludolf *) habe ich irrig als auf den berühmten allhier verstorbenen Orientalisten Hiob Ludolf bezüglich beschrieben; sie gehört dem gleichnamigen Neffen dieses Mannes, der in herzoglich gothaischem Staatsdienste war, in Frankfurt nie domicilirt gewesen ist, dagegen in jenem Herzogthum die vermeintlichen Segnungen des Lottospiels einführte. Es befinden sich in den öffentlichen Münzsammlungen zu Dresden noch einige andere ähnliche das Lottospiel preisende Medaillen mit Hiob Ludolf's Namen und den Jahreszahlen 1698, 1700 und 1702 und in der herzoglichen Münzsammlung im Residenzschloss zu Gotha eine $1^1/_2$ Zoll grosse Medaille mit des nämlichen Hiob Ludolf's Namen in der Randschrift, auf welcher die Segnungen, die man dem Lottospiel zuschrieb, durch bildliche Darstellung versinnlicht sind! Zu Ehren des in Frankfurt gestorbenen Orientalisten Hiob Ludolf scheint keine Gedenkmünze gefertigt zu sein.

Der Geburtsort des im vorigen Jahrhundert hier lebenden Handelsmannes Johann Maria Alesina **), auf welchen am 30. Mai 1774 bei Gelegenheit seiner goldenen Hochzeitsfeier eine Medaille geprägt wurde, ist, wie ich zu ermitteln Gelegenheit hatte, das

*) Heft 7, pag. 26.

**) Ibid. pag. 37.

Dörfchen St. Silvestro im Thale Vigezzo bei Domo d'Ossola in Piemont. Das Geburtsjahr Alessina's konnte ich nicht erfahren.

Bei Beschreibung der Medaille auf die goldene Hochzeit von Alexander Gontard *) habe ich irrig die Darstellung des Pelicans, der mit seinem Blut seine Jungen nährt, als ein Emblem des Gontard'schen Familienwappens bezeichnet; es ist dieses aber nichts als eine Allegorie auf elterliche Liebe, so wie der auf der Medaille neben dem Blumenkorb abgebildete Storch die Dankbarkeit versinnlichen soll.

Der Vorname und das Geburtsdatum in der Beschreibung der Medaille zu Ehren von Franz Alexander Bernus **) sind beides irrig und müssen in Friedrich Alexander Bernus, geboren am 29. October 1778, umgeändert werden. Ich hatte meine frühere Angabe nicht bei der Standesbuchführung ermittelt, sondern bei der Familie selbst, daher ich wegen der Irrung einige Entschuldigung verdiene. Friedrich Alexander Bernus ist am 20. Februar 1867 in seinem 89. Jahre gestorben.

I. Fortsetzung der Beschreibung von Schaumünzen, welche zum Angedenken von Bewohnern Frankfurts gefertigt wurden.

Constantin Fellner. †)

Eine Medaille, welche weder ich, noch, wie es scheint, die andern Münzliebhaber in Frankfurt jemals zu Gesicht bekommen hatten und auf deren Existenz ich zuerst durch Herrn Bibliothekar Merzdorf in Oldenburg aufmerksam gemacht wurde, ist diejenige, welche die Frankfurter Loge zur Einigkeit im Jahre 1802 zu Ehren ihres Meisters vom Stuhl Constantin Fellner anfertigen liess, zur Krönung einer muthmasslich von Fellner selbst gestellten Preisfrage, den besten Erziehungsplan betreffend. Es wurde zu dieser Medaille der Stempel der Hauptseite der in Berlin gefertigten Fellnerischen Hochzeits-Medaille benutzt (beschrieben im Archiv für Frankfurts Geschichte, 7. Heft, pag. 44), und ein neuer Stempel für die Kehrseite gefertigt. Derselbe hat eine Inschrift in 6 Zeilen:

---

*) Ibid. pag. 48.

**) Ibid. pag. 79.

†) Gehört im Heft I auf pag. 46.

BONO AUSPICIO
FRATRIS MODERATORIS
CONSTANTINI FELLNER
V MDCCCII

MERITIS TUIS
ADPLAUDIT

Diese Medaille ist abgebildet in einer Brochure in 4°, betitelt: „Zur Mittheilung an sämmtliche Mitglieder der gerechten und vollkommenen Loge zur Einigkeit in Frankfurt am Main 5802." Laut Inhalt der Schrift ist die Medaille als Preis demjenigen Logenmitgliede bestimmt, welches einen in der Brochure skizzirten Erziehungsplan durch Umarbeitung oder Abänderung am zweckmässigsten verbessere; sie sollte einen Metallwerth von 25 Ducaten haben. Ein zweites Exemplar in Silber stellte man in Aussicht als Accessit der zweitbesten Beantwortung der Preisfrage. Es scheint demnach, dass in Allem nur zwei Exemplare der Medaille, das eine in Gold, das andere in Silber geprägt wurden.

Das Goldexemplar befindet sich noch bei dem Sohne des Logenbruders, dem seiner Zeit der erste Preis zuerkannt wurde; ich erwirkte von ihm die Vergünstigung, solches auf galvanoplastischem Wege täuschend ähnlich nachbilden zu lassen; und diese Nachbildung schenkte ich der meiner Aufsicht anvertrauten städtischen Münzsammlung.

Ich will hier anreihen die Beschreibung einer mittelgrossen Medaille neuester Zeit, die in Berlin angefertigt wurde für die Hochzeitsfeier einer Enkelin von Constantin Fellner, Fräulein

Johanna Fellner
und
Otto Zickwolff.

Beschreibung der Medaille:

Hauptseite: In einem blattreichen Kranze von Eichenlaub und Rosen Inschrift in fünf Zeilen:

Otto Zickwolff | und | Johanna Fellner | Frankfurt a/M. | 19. Mai 1866.

Kehrseite: Fliegender Genius, der mit beiden Händen Blumen streut; an seiner rechten Schulter ist Amor angelehnt, der in der linken Hand eine Fackel emporhält.

Ueberschrift: Dem glücklichen Tage.

Unten: Loos D.

Um das Ganze eine geschmackvolle Randverzierung.

Durchmesser 18 Linien.

Auf der Stadtbibliothek habe ich ein Exemplar in Silber hinterlegt.

Eine andere Medaille zu Ehren eines allhier geborenen Gelehrten, der freilich in frühester Jugend die Vaterstadt verlassen hat, war mir gleichfalls entgangen; es ist diejenige auf den königlich preussischen Oberbau-Inspector

Johann Albert Eytelwein.

Beschreibung der Medaille:

Hauptseite: Kopf im Profil nach links, auf dem Abschnitt des Halses: Brandt F. Zweizeilige Umschrift; innere: IOHANN ALB: — EYTELWEIN, äussere: Die Baumeister des Preussischen Staats — zur Amts-Jubel-Feier am 25. Julius 1829. Abbildung: Taf. II. fig. 6.

Kehrseite: Auf einem Mauerwerk sitzende weibliche Figur, deren rechte Hand auf einem Richtscheit ruhet, der linke Arm stützt sich auf ein Maschinenrad, und hält in der Hand eine Papierrolle. Im Hintergrund ein Schiffsmast mit gerafftem Segel; links vor dem Mauerwerk ein liegender Flussgott. Durchmesser 18 Linien.

Eytelwein, zu Frankfurt a. M. am 31. December 1764 geboren, war der Sohn gänzlich unbemittelter Aeltern, die für seine Jugend-Erziehung sehr wenig thun konnten; er trat in seinem 16. Jahre als Soldat in die preussische Armee ein und zwar in das Artilleriecorps. Hier brachte er es durch unermüdlichen Fleiss, unterstützt durch auszeichnendes natürliches Talent, bis zum Lieutenant, und als solcher nahm er seinen Abschied, um als hydraulischer Architekt angestellt zu werden. Schon in seinem 30. Lebensalter zum geheimen Oberbaurath ernannt, stand er seitdem mit an der Spitze des preussischen Staatsbauwesens, in welcher Stellung er eine sehr günstige Wirksamkeit in seinem Amtsfache in Theorie und Praxis ausübte. Seine darauf hinzielenden zahlreichen Schriften wurden allgemein anerkannt. Er war Mitglied der königlichen Akademie der Wissenschaften in Berlin und vieler andern gelehrten Gesellschaften.

Sein Gesundheitszustand nöthigte ihn bald nach der Feier seines Amtsjubiläums im Jahre 1830 aus dem Staatsdienste zu treten. Später erblindete er beinahe gänzlich; als 84jähriger Greis starb er zu Berlin am 18. August 1848.

Die vorbeschriebene Medaille wurde Eytelwein bei der Feier seines 50jährigen Dienstjubiläums überreicht.

Auf der Stadtbibliothek Exemplar in Silber und Bronze.

Nachtrag

zu den Medaillen zu Ehren von

Wolfgang von Goethe.

Zur Erinnerung an das fünfzigste Dienstjubiläum des berühmten Dichters (1825) hatte sein fürstlicher Gönner und Freund Carl August, Grossherzog von Sachsen-Weimar, eine Medaille durch den Münzgraveur Brandt anfertigen lassen, welche jedoch, da sie sich Goethe's Beifall nicht erfreute, nicht ausgegeben wurde; sie ward ersetzt durch diejenige, welche auf Tafel III. fig. 4a und 4b abgebildet ist. Die Stempel von jener verblieben zur Aufbewahrung auf der Hofbibliothek zu Weimar und würden muthmasslich für immer in Vergessenheit gekommen sein, wenn nicht ein Zinnabschlag der Medaille zufällig zur Besprechung und Beschreibung in der Berliner numismatischen Gesellschaft gekommen wäre. Die in Folge hiervon von mir in Weimar gemachten Schritte hatten das erfreuliche Ergebniss, dass zum Zweck der Aufbewahrung in der städtischen Münzsammlung zwei Exemplare der Medaille, in Silber und Bronze, angefertigt wurden, deren Beschreibung ich hiermit nachträglich veröffentliche:

Neunte Medaille. Hauptseite: Die auf einander liegenden Köpfe des grossherzoglichen Ehepaares mit der Umschrift: Carl August — und Luise.

Kehrseite: Zwischen zwei Lorbeerzweigen der Kopf Goethe's im Profil nach links, am Abschnitt des Halses: Brandt F. Unten: Goethen (als Fortsetzung der Umschrift auf der Hauptseite).

Vermuthlich sollte auf den äusseren Rand der Medaille erläuternde Inschrift über Zweck und Zeit geprägt werden, gleich wie es auf derjenigen der Fall ist, durch welche diese Schaumünze beseitigt wurde.

Durchmesser: 19 Linien.

Auf die Säcularfeier von Goethe's Geburtstag wurde nachträglich in Berlin durch den Münzgraveur Kullrich nachbeschriebene Medaille gefertigt.

Zehnte Medaille. Hauptseite: Kopf im Profil nach rechts, darunter W. Kullrich F. Umschrift: Goethe, geb. 28. Aug. 1749, gest. 22. März 1832.

Kehrseite: In einem Kranz von Eichenlaub Inschrift in 5 Zeilen: Zur | Erinnerung | an den | 28. August | 1849.

Durchmesser: 17 Linien.

In Silber und Bronze auf der Stadtbibliothek.

Bei Gelegenheit der Enthüllung des Schiller-Goethe-Monuments in Weimar (1860) wurde auch eine Medaille gefertigt.

Eilfte Medaille. Hauptseite: Kopf im Profil nach rechts. Umschrift: Karl August Grossherzog v. Sachsen-Weimar.

Kehrseite: Die Standbilder von Goethe und Schiller, gemeinschaftlich einen Lorbeerkranz haltend, darunter: Sebald F. Drentwett D. Umschrift: Das Goethe- u. Schiller-Monument in Weimar.

Durchmesser: 19 Linien.

In Zinn auf der Stadtbibliothek. Die Medaille ist auch in Silber ausgeprägt worden.

Die städtische Münzsammlung besitzt ausser den 11 geprägten Medaillen drei grosse Bronze-Medaillons ohne Jahr zu Ehren Goethe's gefertigt.

Zwölfte Medaille. Hauptseite: Kopf im Profil nach rechts. Umschrift: Johann Wolfgang de Goethe aetatis suae 66 Anno.

Kehrseite: Pegasus nach links springend. Umschrift: *ΑΓ Ω ΦΛΙΟΝ ΜΟΙ ΠΕΓΑΣΟΓ ΠΤΕΡΟΝ.*

Durchmesser: 42 Linien.

Dieses schöne Bronzemedaillon ward im Jahre 1815 durch den Bildhauer Gottfried Schadow modellirt; es wurde der Stadtbibliothek durch Herrn Dr. J. Friedländer geschenksweise zugeeignet.

Dreizehnte Medaille. Einseitiges Bronzemedaillon von Professor Carl Fischer in Berlin modellirt. Goethe's Kopf im Profil nach rechts, zwischen einem Lorbeerzweig und einem dreifüssigen Opfertisch: Unter dem Kopf die Inschrift: GOETHE.

Durchmesser: 46 Linien.

Vierzehnte Medaille. Einseitiges Bronzemedaillon von Herrn Gustav v. Kress in Frankfurt a. M. modellirt. Goethe's Kopf im Profil nach links, darunter: Gust. v. Kress 1863. Umschrift: Erinnerung an Goethe's Geburtshaus.

Durchmesser: 48 Linien.

Ich erwähne noch beiläufig, dass ich in die Münzsammlung zwei in Nürnberg von Lauer gefertigte in Messing geprägte Jetons eingelegt habe, auf welchen ein Kopf befindlich ist mit der Umschrift: J. W. von Goethe; der eine Jeton hat auf der Kehrseite einen Kopf mit der Umschrift: F. von Schiller, der andere hat einen Eichenlaubkranz, in welchem IETON steht.

Durchmesser: 8 Linien.

Georg Friedrich Grotefend.

Beschreibung der Medaille:

Hauptseite. Brustbild mit Profil nach rechts, darunter: Brehmer F. Umschrift: Dr. Georg Friedr. Grotefend, Director des Lyceums zu Hannover. Zur 50jähr. Dienstjubelfeier. Abbildung: Taf. I. fig. 1.

Kehrseite. Zwei neben einander stehende Ritter, wovon der vordere in der Rechten eine Urkundenrolle hält, mit der Linken sich auf ein Schild stützt, worauf das Braunschweig-Lüneburger Wappen ist; ihnen gegenüber (zur Rechten) weibliche Figur mit Mauerkrone, die rechte Hand auf ein Schild gestützt, worauf das Wappen der Stadt Hannover ist; links steht Minerva, welche mit ihrem Schild drei Knaben schirmt. Auf der Leiste unter dieser Gruppe ist der Name des Stempelfertigers: Brehmer F. Umschrift: Zur 500jährigen Jubelfeier des Lyceums in Hannover. Im Abschnitt: Am 2. Februar 1848.

Durchmesser: 22 Linien.

In Silber und Bronze auf der Stadtbibliothek.

Georg Friedrich Grotefend ward in Hannöverisch Münden 1775 geboren, studierte in Göttingen, an dessen Gymnasium er später während mehrerer Jahre als Collaborator beschäftigt gewesen ist. Im Jahre 1803 ward er als Conrector an das Gymnasium zu Frankfurt berufen, wodurch er eo ipso hiesiger Bürger geworden ist. Bis zum Jahre 1821 hat er mit Auszeichnung seiner hiesigen Lehrerstelle sich gewidmet. In diesem Jahre folgte er einer Berufung als Director des Gymnasiums in Hannover, woselbst er am 15. December 1853 allgemein geschätzt und betrauert gestorben ist.

Unter seinen vielen philologischen Schriften werden seine Arbeiten über die Babylonische Keilschrift mit besonderer Anerkennung gedacht.

Die Medaille wurde, wie ihre Inschrift angiebt, im Februar 1848 dem Professor Grotefend bei der Feier seines 50jährigen Dienstjubiläums zugeeignet.

Carl Ritter.

Beschreibung der Medaillen.

Erste Medaille. Hauptseite: Kopf im Profil nach rechts, ohne Umschrift, am Abschnitt des Halses: F. Aberli F.

Abbildung: Taf. I. fig. 2. a.

Kehrseite: Inschrift in sieben Zeilen: Carolo Rittero | geographo | nato d. VII. Aug. | Ao. MDCCLXXIX | pio gratoque | animo | D.

Durchmesser: 19 Linien.

Taf. I. fig. 2. b.

Zweite Medaille. Sie hat die nämliche Hauptseite und die gleiche Inschrift auf der Kehrseite, aber oberhalb der Inschrift ist ein Erdglobus und unterhalb derselben die achte Zeile

Ob: D: 28 Sept: 1859

beigefügt.

Der durch seine zahlreichen Schriften ausgezeichnete Gelehrte, in welchen er vorzugsweise die geographische Wissenschaft nach einer eigenthümlichen Auffassung bearbeitete, war zu Quedlinburg am 7. August 1779 geboren, wurde zu Schnepfenthal in der Salzmann'schen Erziehungsanstalt ausgebildet, machte dann Studien auf der Universität Halle und kam in seinem 21. Jahre als Erzieher nach Frankfurt in das Haus des Banquiers Bethmann-Hollweg. Mit den ihm anvertrauten Zöglingen machte Ritter mehrere Reisen in die Schweiz und Italien. Den jüngsten der Hollweg'schen Söhne, den später als Professor an der Universität Bonn und als königlich preussischer Minister des Cultus in Berlin bekannt gewordenen Freiherrn August v. Bethmann-Hollweg, begleitete er während dessen Universitäts-Studien nach Göttingen. Auch nach Beendigung derselben verblieb Ritter daselbst, rastlos beschäftigt die litterarischen Schätze der dortigen Bibliothek zu benutzen. Zu Anfang von 1818 wurde er als Professor der Geschichte an Schlosser's Stelle an das hiesige Gymnasium berufen, durch welche Anstellung er in den Bürgerverband Frankfurts gekommen ist. Aber schon nach 10 Monaten verliess er den Maingau, einen Ruf an die Universität Berlin als Professor der Geographie annehmend. Dort verblieb er in einem seiner wissenschaftlichen Thätigkeit so sehr zusagenden Wirkungskreise, machte im Verlauf der Jahre wegen seiner Studien umfangreiche Reisen nach Scandinavien, Spanien und Griechenland. Der Tod ereilte ihn in Berlin am 28. September 1859.

Vorbeschriebene beide Medaillen wurden im Auftrage von Ritter's grossem Verehrer und Freunde Herrn Ziegler in Winterthur gefertigt. Die städtische Sammlung besitzt sie beide in Bronze. Die eine empfing sie als Geschenk von Herrn Hirtzel in Leipzig durch meine Vermittlung, die andere, welche ich zu ziemlich hohem Preise in Winterthur selbst erkauft, wurde von mir der Sammlung zugeeignet.

Friedrich Christoph Schlosser.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Kopf im Profil nach rechts, darunter: Chr. Schnitzspahn f. Umschrift: * Friedrich Christoph Schlosser * Geb. z. Jever 17. Nov. 1776. Gest. z. Heidelberg 23. Sept. 1861.

Abbildung: Taf. I. fig. 5.

Kehrseite: Inschrift in 6 Zeilen: Geschichtsforscher | Geschichtsschreiber | und | öffentlicher Lehrer in | Jever, Frankfurt a. M. und | Heidelberg.

Ueber und unter der Inschrift je drei Sterne.

Durchmesser: $23^1/_2$ Linien.

Die Medaille giebt die Hauptdaten der Lebensphasen des berühmten und unermüdlich thätigen Geschichtsforschers Schlosser. Da er selbst Mittheilungen über sein Leben bis zum Jahre 1826 im 5. Band der Zeitgenossen (Leipzig 1826) veröffentlicht hat, so ist hierdurch den Wissbegierigen seine Biographie genügend bekannt. Ich entnehme daraus das Nachfolgende: Nach beendigtem Gymnasialunterricht in seiner Geburtsstadt Jever bezog er 1794 die Universität Göttingen, wo er $2^1/_2$ Jahre verblieb; im Mai 1800 kam er als Hauslehrer nach Frankfurt zur Familie des Handelsmannes Georg Meyer, ward acht Jahre später als Conrector des Gymnasiums nach Jever berufen, kehrte aber bereits im Januar 1810 nach Frankfurt zurück, wurde daselbst Gymnasial-Collaborator und im Jahre 1812 Professor der Geschichte am neuen unter dem Fürsten Primas Carl von Dalberg hier gegründeten Lyceum; später ward er auch zum Stadtbibliothekar ernannt. Im Sommer 1817 nahm er einen Ruf als Professor nach Heidelberg an, in welcher Stellung er verblieb bis zu seinem am 23. September 1861 daselbst erfolgten Ableben.

Die meisten seiner zahlreichen, geistreich abgefassten und markig geschriebenen historischen Publicationen sind in die vorzüglichsten europäischen Sprachen übersetzt. Freisinnig und gerecht, wie er immer gewesen, hat er durch seine Schriften die ultramontane Coterie sich zu erbitterten Feinden gemacht, die in ihrer bekannten Weise ihn stets zu verunglimpfen bestrebt gewesen ist.

Persönlich seit einer langen Reihe von Jahren mit Schlosser befreundet, habe ich nach seinem Ableben vorbeschriebenes numismatische Denkmal auf meine Kosten anfertigen lassen, das in Beziehung auf Portrait-Aehnlichkeit vollkommen gelungen ist. Diese Huldigung hat

aber bei seinen zahlreichen Schülern und Freunden fast jeglichen Anklang entbehrt, indem eine kaum nennenswerthe Zahl der Medaillen Abnahme gefunden hat.

Johann Philipp Jacob Fuchs.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Kopf im Profil nach links, darunter Chr. Schnitzspahn f. Umschrift: Ueber dem Kopf: Jacob Fuchs — getrennt durch zwei kleine Caduceen von: Consul général du Grand-Duché d'Oldenbourg à Anvers. Abbildung: Taf. 1, fig. 3.

Kehrseite: Handel und Schifffahrt, personificirt durch Merkur mit einem Caduceus, und einer Frau mit einem Steuerruder, gegen einander über sitzend und sich die Hand gebend. Auf dem Sitz des Merkurs als Relief ein Viaduct, über den ein Eisenbahnzug fährt; auf demjenigen der Frau ein Segelschiff. Zwischen beiden Figuren etwas im Hintergrund ein mit Festons verzierter Votiv-Altar, an welchem zwei Tafeln befindlich; die obere mit dem k. Belgischen Wappen, worunter stehet: Loi 12 Mars 1854; auf der untern Tafel ist das grossherzoglich Oldenburger Wappen; links von demselben: 29. Decemb. 1830, und rechts: 1. Nov. 1836. Unten am vertieften Rand der Abschnittsleiste stehet der Name des Stempelschneiders Chr. Schnitzspahn.

Durchmesser: 35 Linien.

Johann Philipp Jacob Fuchs ward am 15. December 1797 allhier geboren, widmete sich von Jugend an dem Handelsstand, wobei seit 1819 Antwerpen der Schauplatz seiner erfolgreichen Thätigkeit gewesen ist. Im Jahre 1853 war er Präsident der dortigen Handelskammer und seit 1830 ist derselbe grossherzoglich Oldenburger General-Consul; der Fürst dieses Staates hat ihm sechs Jahre später eine Ordensdecoration verliehen. Die volle Naturalisation im Königreich Belgien erlangte er durch ein specielles Gesetz vom 12. März 1854. Mit besonderem Interesse betheiligte er sich an dem Aufblühen der Dampfschifffahrts- und Eisenbahn-Verbindungen der Stadt Antwerpen. Auf diese verschiedenen nur individuelles Interesse besitzenden Lebensbegebenheiten beziehen sich die allegorischen Darstellungen und Datums-Angaben der Kehrseite der schönen Bronzemedaille, welche ihm sein Neffe, der grossherzoglich Hessische Hofmedailleur Christian Schnitzspahn im Jahre 1860 gewidmet hat.

Diese Medaille befindet sich in zwei Bronzeexemplaren in der hiesigen städtischen Sammlung, beide von mir derselben gegeben.

Damit dem Beschauer der auf Frankfurt sich beziehenden Medaillen Haupt- und Kehrseite ohne Manipulation sichtbar sind, bestrebe ich mich, von jeder derselben möglichst zwei Exemplare, das eine in Silber, das andere in Bronze einzulegen. Mein an Hrn. Jacob Fuchs brieflich geäusserter Wunsch, von ihm ein Exemplar in Silber für die städtische Sammlung als Angedenken an den Geburtsort zu empfangen, blieb unberücksichtiget.

Gerhard Friederich.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Brustbild in Profil nach links in geistlicher Amtstracht, darunter C. Zollman. Umschrift in zwei Zeilen; in der äussern: Gerhard Friederich Dr. Theol. et Phil. Senior d. ev. luth. Ministeriums *; in der innern Zeile: Consistorialrath und Pfarrer, geb. 2. Jan. 1779. Abbildung: Taf. I, fig. 4.

Kehrseite: Inschrift in 11 Zeilen:

Bei der Feier | fünfzigjähriger | Amtsführung | 6. April 1858 | von den | ev. luth. Geistlichen | in Stadt und Land | und dem ev. luth. | Gemeindevorstande | zu Frankfurt | a. Main.

Durchmesser: 18 Linien. In Silber und Bronze.

Ich entnehme aus einer von einem Ungenannten bei Gelegenheit des fünfzigjährigen Amtsjubiläums des Pfarrer Friederich veröffentlichten Biographie Nachfolgendes. Derselbe war zu Frankfurt geboren am 2. Januar 1779, erhielt seinen Jugendunterricht auf dem hiesigen Gymnasium, studirte Theologie zu Jena, Marburg und Heidelberg, erlangte in Giessen das Diplom eines Doctor Philosophiae; er ward 1804 in Frankfurt als Candidat recipirt und am 6. April 1808 als Pfarreiviear der Peterskirche ordinirt; im Jahre 1812 erhielt er die Pfarrei von Bornheim und acht Jahre später diejenige der Weisfrauenkirche in Frankfurt.

Auf welche Veranlassung ihm 1830 die Universität Jena das Diplom eines Doctor Theologiae ertheilte, ist mir unbekannt. Friederich hat meines Wissens vorzugsweise Gelegenheits-Predigten veröffentlicht, auch eine ziemliche Anzahl kleiner Gedichte verfasst, von welchen aber keins sich über die Mittelmässigkeit erhebt. Für eine poetische Production auf König Gustav Adolph empfing er im Jahre 1845 vom Schwedenkönig Oskar I. eine Goldmedaille, und auch von andern Fürsten wurden ihm für dichterische Widmungen Ringe mit Edelsteinen und dergleichen zu Theil. Er scheint sehr oft mit Erfolg seine Musenerzeugnisse versendet zu haben, denn es wurden ihm

selbst zwei Ordensdecorationen von Hessen-Cassel und Württemberg verliehen. Seit 1832 war er Pfarrer an der Katharinenkirche bis zu seiner zu Ende des Jahres 1858 erfolgten Quiescirung. Der Tod erlöste ihn von seinen irdischen Berufsgeschäften am 30. October 1862.

Die städtische Sammlung besitzt die Medaille in Silber und Bronze durch Zueignung seitens des löblichen Consistoriums.

Ludwig Börne.

Beschreibung der einseitigen Bronzemedaille:

Kopf in ziemlich erhabenem Relief, im Profil nach rechts, darunter: David 1836. Inschrift über dem Kopf: Ludwig Börne; links vom Kopf: Geb. zu Frankfurt a. M. 1786. Rechts von demselben: Gest. zu Paris 1837.

Durchmesser: 38 Linien.

Abbildung: Taf. II, fig. 7.

Ludwig Börne ist in Frankfurt am 15. Mai 1786 von jüdischen Eltern geboren und führte in seinen drei ersten Lebensdecennien deren Namen Baruch; er beabsichtigte sich dem Studium der Medicin zu widmen, bezog zuerst die Universität Giessen, dann die zu Berlin, wo das näher Bekanntwerden mit der philosophischen Schule, die damals Fichte und Schleiermacher daselbst begründeten, ihn zum Rücktritt von den medicinischen Studien bestimmte, um sich demjenigen der Staatswissenschaft zu widmen. In seine Vaterstadt zurückgekehrt, erhielt er unter der damals bestehenden fürstlich primatischen Regierung, die allen Religionsbekenntnissen gleiche Rechte zuerkannte, eine Administrativanstellung, welche ihm aber bei der im Jahre 1814 wieder erlangten städtischen Freiheit entzogen wurde. Er beschäftigte sich von nun an ausschliesslich mit litterarischen Arbeiten, als Mitarbeiter mehrerer Zeitschriften. Im Jahre 1818 begann er die Herausgabe eines selbstständigen Journals, die Wage, in welchem er mit beisender Kritik die reactionairen Tendenzen der damaligen Regierungen bekämpfte.

Börne ist damals zum Christenthum übergegangen, bei welcher Veranlassung er seinen bisherigen Namen Baruch änderte. Die Schärfe seines natürlichen Verstandes, verbunden mit der Meisterschaft seines Schriftstyls und seinem furchtlosen Auftreten zogen ihm Feindschaften und politische Verfolgungen zu; der gegen ihn verfügten Personalhaft als schuldlos entlassen, verliess er Frankfurt und bereiste die Schweiz und Frankreich, welches zur Folge die Veröffentlichung geistreicher Briefe, aus diesen Ländern geschrieben, gehabt

hat. Börne kehrte damals zeitweise in die Geburtsstadt zurück; nach dem Ausbruch der Julirevolution im Jahre 1830 nahm er für immer seinen Wohnsitz in Paris.

Wenngleich seine geniale Auffassungsweise und schriftstellerische Befähigung ihm viele Freunde und Verehrer erwarben, so haben dagegen seine leidenschaftlichen und rücksichtslosen Ausfälle ihn zum Gegenstand erbitterter Angriffe gemacht. Sein Streit mit Heine und Menzel sind sattsam bekannt. In besonders freundschaftlicher Beziehung stand er zum Bildhauer David, der eine vortreffliche Marmorbüste von ihm fertigte, die geschenksweise der Frankfurter Stadtbibliothek durch Herrn Straus zugeeignet wurde. Auch das Modell zu vorstehend beschriebener Bronzemedaille ist von David gefertiget; ein Exemplar derselben übergab ich der städtischen Medaillen-Sammlung.

Börne starb in Paris am 13. Februar 1837. Gutzkow und Heine haben über ihn ausführliche biographische Mittheilungen veröffentlicht.

Simon Naub.

Zum Schluss der Beschreibungen der zum Angedenken von Bewohnern Frankfurts gefertigten Medaillen habe ich noch diejenige einer Personenmünze zu geben, über welche ich leider ausser der Beschreibung selbst keinerlei Mittheilung zu machen im Stande bin.

Hauptseite: Brustbild eines jungen Mannes im blossen Kopf, das Profil nach rechts, in einem vorn zugeknöpften Maschenwams mit gauffrirter Halskrause. Unter dem Kopf die Jahreszahl 1587.

Umschrift: Simon Naub Franckenfortensis æ: 25.

Kehrseite: Brustbild einer Frau im Profil nach links mit einem kleinen flachen dreieckigen Häubchen auf des Kopfes Mitte; das Haar des Hinterhauptes senkrecht durch mehrere Furchen gescheitelt und vom Nacken abwärts in einen dicken Zopf geflochten. Anliegendes hohes geblümtes Kleid mit einer gauffrirten Halskrause.

Umschrift: Maria Naubin Norimber: æ: 29.

Durchmesser: 18 Linien. In Blei.

Ich erwarb diese schön gearbeitete Medaille in Nürnberg vom Obrist von Gemming, und eignete sie der städtischen Münzsammlung zu; in den Nürnberger Kirchenbüchern soll angeblich nirgends einer Familie Naub erwähnt werden. Ein Gleiches für Frankfurt ergab sich durch die Nachforschungen in den hiesigen Geburts- und Trauungs-Büchern.

II. Nachträge und Fortsetzung der Beschreibungen der auf die Stadt Frankfurt bezüglichen Prägestücke auf geschichtliche Begebenheiten.

Geprägte achteckige Anhäng-Medaille von 1505, wahrscheinlich das Abzeichen einer Brüderschaft zur Pestkranken-Pflege.

146) Hauptseite: In einem Perlenring gekröntes bärtiges Brustbild im Vollgesicht, mit Reichsapfel und Schwert in den Händen.

Umschrift: S. KAROLVS IMPE.

Kehrseite: In einem Perlenring der alte Frankfurter Wappenadler.

Umschrift: FRANCKFVRT 1505 * † *

Durchmesser: 15 Linien. Messing.

In den beiden mir bekannten Exemplaren dieses Prägestücks ist ein Loch, unfern des Randes, zum Anhängen der Medaille; es befindet sich nicht über dem Kopfe des Brustbildes oder des Adlers, sondern seitlich.

Es ist bekannt, dass im Jahre 1502 Frankfurts Bewohner stark von der Pest heimgesucht wurden, welche Seuche zwar 1503 aufhörte aber zwei Jahre später mit grosser Heftigkeit gehaust hat. Der Stadtrath verordnete, dass jedes Haus, in welchem die Krankheit sich zeigte, streng abgesperrt werde; da aber ein gewisser Verkehr mit den Bewohnern solcher Häuser stattfinden musste, so scheint als Berechtigung hierzu vorbeschriebene Anhängsmedaille gedient zu haben. In den Raths-Sitzungs-Protollen jener Zeit fand Herr Archivar Dr. Kriegk keine Notizen über dieses Prägestück vor. Kaiser Karl der Grosse ist bekanntlich der Schutzpatron der hiesigen Domkirche.

Die städtische Sammlung besitzt kein Exemplar dieses Prägestücks.

Ansicht der Stadt von 1664.

146a) Dieses einseitige Prägestück (?) gibt eine Ansicht der westlichen Seite der Stadt; im Vordergrund sind die beiden Buchstaben R V, Initialen eines mir unbekannten Stempelschneiders oder Goldschmieds.

Ueberschrift: 16 Francofurt 64
den 17. Dec. 2 u. 3 U.

Durchmesser: 17 Linien.

Es bezieht sich das Datum 1664 den 17. December und die Tageszeit 2 und 3 Uhr auf irgend eine Begebenheit, die für Frankfurts Bewohner Interesse hatte. Was solches gewesen ist, verbleibt mir

unbekannt. In Lersner's Chronik der Stadt, die bis zu Anfang des vorigen Jahrhunderts geht, worin so vielerlei Angaben zusammen getragen sind von Ereignissen aller Art, die nur Local-Interesse haben, findet sich nichts, das mit der auf dieser Silberplatte bezeichneten Zeit in Beziehung gebracht werden könnte. Es muss sofort dem Zufall überlassen bleiben, dieses fragliche Ereigniss zu ermitteln.

Ich erkaufte die vorbeschriebene Silberplatte bei einem Antiquitäten-Händler in Heidelberg und verehrte sie der städtischen Münzsammlung. Es fand sich nachher, dass eine ganz gleiche Silberplatte schon längst in der reichhaltigen Sammlung Frankfurter Prägestücke im Besitze des Herrn Eduard Finger allhier aufbewahrt wird.

Geprägte Metallplatten, welche unter Grenzsteine eingelegt worden sind.

147) Beschreibung der einseitig geprägten runden Zinnplatten: Gleichseitiges Rechteck, um dessen Seiten ein endloses Band in Bogenwölbungen gewunden ist. Innerhalb des Rechtecks

G. F.
1813.

Der innere Rand der Geprägsfläche ist fein gezackt.

Durchmesser: 21 Linien.

Die beiden Buchstaben G. F. sind die Initialen von: Grossherzogthum Frankfurt. Diese Zinnplatten wurden im Jahre 1813 unter die neu gesetzten Grenzsteine gelegt, bei der Abtheilung eines zu Frankfurt gehörigen Waldes auf der hohen Mark im Taunus.

Die städtische Sammlung empfing ein Exemplar dieser Zinnplatte im Jahr 1861 vom Senator Usener als Geschenk.

Denkmal zur vierten Säcularfeier der Erfindung der Buchdruckerkunst.

148) Hauptseite: Ansicht des Denkmals, darunter: C. A. Wilhelm, Hanau a. M. (Name und Wohnort des Stempelschneiders). Umschrift: Gutenberg. Fust. Schöffer. *)

Abbildung: Tafel II, fig. 8.

Kehrseite: In einem Lorbeer- und Eichenlaubkranz. Inschrift in fünf Zeilen: Bei der | 4. Säcular | Feier | am 24. Juni | 1840. Umschrift: * Zu Ehren der Erfindung der Buchdruckerkunst. * Frankfurt a. M.

Durchmesser: 16 Linien.

*) Der Name Gutenberg wird bald mit einem t bald mit zwei geschrieben.

Von dieser Medaille, die erst im Jahre 1857 gefertigt wurde, konnten wegen ungenügender Härte des Stempels nur Exemplare in Zinn geprägt werden.

Ausführliche Beschreibung des Denkmals: Auf einem Unterbau, dessen Grundriss ein Quadrat ist, aus dessen vier Ecken in diagonaler Richtung je eine gleichfalls quadrirte Basis vortritt, erhebt sich ein mehrfach gegliederter, massiver, vierseitiger Pfeiler, auf den Ecken mit vier vorspringenden Pilastern. Die vier Hauptflächen des Pfeilers, der sogenannte Kern, haben jede eine Nische mit der Statue einer weiblichen Figur geziert, die Städte Mainz, Strassburg, Venedig und Frankfurt darstellend, in welchen zuerst die Buchdruckerei in Ausübung kam. Das obere Ende des Pfeilers umgibt eine Reihe von 14 rautenförmigen Vertiefungen; 13 derselben enthalten den Portraitkopf eines berühmten Buchdruckers; der letzte Portraitkopf am hintern Eckpilaster ist derjenige des Künstlers selbst, welcher dieses Denkmal entworfen hat. Den Pfeiler deckt eine grosse verzierte Platte, auf welchen die Gruppe der 10½ Fuss hohen Statuen von Guttenberg, Fust und Schöffer stehen.

Die unten an den vier Ecken des Kernpfeilers vorspringenden quadrirten Basen sind die Träger von vier Würfel, mit Sitzen, auf welchen vier allegorische weibliche Figuren ruhen, Theologie, Poesie, Naturwissenschaft und Industrie, als Repräsentanten derjenigen Thätigkeit des menschlichen Geistes, welche von der Erfindung des Buchdruckes den grössten Vortheil gezogen haben.

Auf der Vorderseite des Würfels, unter jeder sitzenden Figur, befindet sich ein Thierkopf, der zur Ausmündung eines Wasserstrahls dient, wodurch vier Brunnenwannen gespeist werden; letztere sind durch dazwischen liegende Stufen unter sich verbunden. Durch jeden Thierkopf soll ein Welttheil versinnlicht werden, nämlich: Europa durch den Kopf eines Stiers, Asien durch den eines Elephanten, Afrika durch den Löwen und Amerika durch das Lama.

Um das Monument geht ein Eisengeländer in gothischem Style.

Im Jahre 1840, als das vierte Säcularfest der Erfindung der Buchdruckerkunst allhier gefeiert wurde, führte Herr Ed. Schmidt von der Launitz ein von ihm ausgedachtes Denkmal als Festzierde in vergänglichem Material aus; es wurde von ihm später in monumentaler Weise durchgearbeitet, und in seiner gegenwärtigen Form mittelst Geldbeiträgen von Privaten ausgeführt; das Ganze war erst im Jahre 1857 vollendet.

Vereinsthaler auf die Säcularfeier von Schiller's Geburtsjahr.

149) Hauptseite: Der Wappenadler der Stadt Frankfurt; Umschrift: Freie Stadt Frankfurt.

Kehrseite: In der Mitte Inschrift in 4 Zeilen: Zu | Schiller's | hundertjähriger | Geburtsfeier. Darunter sind fünf Sterne. Ueber der Inschrift: Ein Gedenkthaler; unter derselben: Am 10. Nov. 1859, und unter dieser sind abermals fünf Sterne.

Randschrift: Stark im Recht.

Durchmesser: 14½ Linien.

Von diesem als Courant-Münze ausgeprägten Thaler, ebenso von den nachstehend beschriebenen Fürstentag- und Schützenfest-Thalern ist eine sehr grosse Anzahl in Umlauf gesetzt worden.

Zur Erinnerung an die fünfundzwanzigjährige Wirksamkeit der Zollverwaltung.

150) Hauptseite der Medaille: Weibliches Brustbild im Profil nach rechts, bekränzt mit Eichenlaub, und Perlenschnüre über die Haarflechten; reich verzierter Mantel bedeckt Hals und Schultern. Am Abschnitt des Armes: A. v. Nordheim (der Stempelschneider). Umschrift: Freie Stadt Frankfurt.

Abbildung: Taf. II, fig. 9.

Kehrseite: Inschrift in 9 Zeilen: Zur Erinnerung | an die | 25jährige | Wirksamkeit | der | Zollverwaltung | in | Frankfurt a.M. | 1836 * 1861.

Durchmesser: 18 Linien.

Der Stempel der Hauptseite ist der gleiche, welcher zur Prägung der doppelten Vereins-Thaler dient; es wurden von dieser Medaille nur 40 Exemplare gefertiget, zur Austheilung an die hier befindlichen Zollsteuer-Beamten.

Vereinsthaler auf das Schützenfest von 1862.

151) Hauptseite: Eine reich gekleidete stehende weibliche Figur, nach der linken Seite gewendet, hält in der ausgestreckten rechten Hand einen Lorbeerkranz, mit dem linken Arm ist sie auf ein Schild gestützt, auf welchem der doppelköpfige Reichsadler. An der Basis dieses Standbildes ist der Name des Stempelschneiders A. v. Nordheim. Umschrift: Ein Gedenkthaler zum deutschen Schützenfest.

Abbildung: Taf. II, fig. 10.

Kehrseite: Der städtisehe Wappenadler mit der Umschrift: Freie Stadt Frankfurt.

Randschrift: * Stark im Recht. *

Durchmesser: 14½ Linien.

Von dieser Thalersorte wurden 20,000 Stück ausgeprägt, wovon ein Theil zu den ausgesetzten Schiess-Preisen verwendet, die übrigen in Umlauf gesetzt wurden. Der Spruch auf der Randschrift hat seit 1857 den alten Wahlspruch der Frankfurter Münzen: Nomen Domini turris fortissima verdrängt, meines Erachtens eine ganz unnöthige Neuerung, die sogar als Satyre auf die Hülflosigkeit der deutschen kleinen Staaten, wie die Stadt Frankfurt gedeutet werden könnte.

Medaillen und Jettons auf das Schützenfest von 1862.

Grosse Medaille mit Ansicht des Gabentempels.

152) Hauptseite: Auf einer mit Stufen umgebenen sechseckigen Erhöhung erhebt sich ein dreistöckiges progressiv verkürztes Gebäude mit Thür und Fenstern im Spitzbogen-Style; an den terassenförmigen Absätzen ist Geländer mit gothischem Schnitzwerk. An jeder Ecke der Gallerie des ersten Stockwerks ist eine Fahne; die zweite Gallerie ist nur mit zwei Fahnen geschmückt. Auf der Fläche des dritten Stockwerks erhebt sich das colossale Standbild der Germania, in der ausgestreckten Rechten einen Kranz haltend. Unten im Abschnitt die Inschrift: Gaben-Tempel.

Abbildung: Taf. II, fig. 11.

Kehrseite: Zwischen zwei Eichenlaub-Zweigen Inschrift in sechs Zeilen: Deutsches | Schützenfest | zu | Frankfurt a. M. | D. 13.—18. Juli | 1862. Ganz unten stehet: Gebr. Hartwig, Offenbach a. M.

Durchmesser: 24½ Linien.

Mittelgrosse Medaille mit Ansicht des Gabentempels.

153) Hauptseite: Der Gabentempel, dessen Gallerie des untern Stockes mit vielen Fahnen geschmückt ist. Umschrift: * Heil dem Deutschen Vaterlande. * Unten: Gabentempel.

Kehrseite: In einem Eichenlaubkranz Inschrift in 7 Zeilen: Zur | Erinnerung | an das deutsche | Schützenfest | in | Frankfurt a. M. | 1862. Beide Seiten der Medaille haben eine Randeinfassung von feinen Perlen.

Durchmesser: 21 Linien.

Kleine Medaille mit Ansicht des Gabentempels.

154) Die Hauptseite gibt verkleinert dieselbe architectonische Darstellung wie auf vorbeschriebener Medaille, nur ist der Fahnenschmuck der Gallerie des ersten Stockwerks auf zwei Fahnen beschränkt; die Inschrift im Abschnitt fehlt, dagegen hat das Denkmal die Umschrift: Das I. Deutsche Schützenfest.

Kehrseite: Ansicht von Frankfurt und Sachsenhausen von der Ostseite. Im Vordergrund stehet ein Schütze, das ruhende Gewehr in der Rechten; neben ihm liegen zwei Schiessscheiben. Umschrift: Frankfurt a. M. Juli 1862.

Durchmesser: 13½ Linien.

Grosse Medaille mit Ansicht der Festhalle.

155) Hauptseite: Aeussere Ansicht der grossen mit Fahnen geschmückten Festhalle, darunter zwischen Blattgewinden, in einem spanischen Wappenschild der doppelköpfige Reichsadler. Ueberschrift im Felde: Festhalle. Umschrift: Zur Erinnerung an das deutsche Schützenfest * Frankfurt a. M. 1862. *

Abbildung: Taf. II, fig. 12.

Kehrseite: Germania steht an einem Eichstamm, auf welchen sie ihre linke Hand stützt; in der Rechten hält sie ein Schwert, womit sie einen auffliegenden Adler beschützt; rechts eine Büchse und eine Schiessscheibe. Im Hintergrund sind die Thürme des Doms und der Paulskirche sichtbar. Umschrift in zwei Zeilen, äussere: Die Freiheit zu schützen, zu schirmen das Land, gelobet (innere Zeile als Fortsetzung) ihr Schützen mit Herz und mit Hand.

Unten im Abschnitt: Drentwett D. Sebald F. (die Stempelfertiger).

Durchmesser: 18 Linien.

Kleine Medaille mit Ansicht der Festhalle.

156) Hauptseite: Ansicht der Festhalle, vor welcher zwei hohe Flaggenstäbe stehen. Umschrift: Erstes deutsches Bundesschiessen. Unten: Frankfurt a. M. | 13.—20. Juli | 1862.

Kehrseite: An einem Baumstamm ist angelehnt eine Fahne, vor welcher eine Schiessscheibe, eine Flinte, ein Waldhorn, Pulverhorn und Patrontasche, seitlich links ein umwickelter Palmenzweig, rechts ein geschnürter Bündel Stäbe. Umschrift: An's Vaterland, an's theure schliess dich an. *

Durchmesser: 15 Linien.

Medaille mit dem Frankfurter Wappenadler.

157) Hauptseite: Der Frankfurter Wappenadler in spanischem Schild, von Schnürkelverzierungen umgeben, zwischen zwei Spruchbändern; im obern steht: Erstes deutsches Bundesschiessen; im untern: Zu Frankfurt a. M. d. 13. b. 19. Juli 1862.

Kehrseite: Auf einem Eichenlaubkranz liegen gekreuzt zwei Büchsen, in der Mitte ein Schützenhut. Umschrift: Uebet Aug und Hand für's Vaterland. Unten: Gebr. Hartwig (Name der Stempelschneider).

Durchmesser: 18 Linien.

Anhängemedaille, getragen von den die Festordnung beaufsichtigenden Turnern.

158) Hauptseite: Die fast ganz gleiche Darstellung und Umschrift, wie auf der Kehrseite von 156; es fehlt nur der zur linken Seite dort befindliche umwickelte Palmzweig.

Kehrseite: In einem Eichenlaubkranz Schrift in 7 Zeilen: Deutsches | Bundesschützen | Fest | zu | Frankfurt a. M. | 13.—18. Juli | 1862.

Durchmesser: 15 Linien.

Vorbeschriebene sieben Medaillen (Nr. 152—158) befinden sich in Zinnexemplaren auf der Stadtbibliothek. *)

Das Schützenfest veranlasste die Fertigung mehrerer Jettons und Marken, deren Beschreibung nachfolgt, ohne die Verbindlichkeit zu übernehmen, diesen Gegenstand erschöpfend zu bearbeiten.

159a) Hauptseite: Mit Eichenlaub bekränzter Frauenkopf im Profil nach links. Umschrift: Deutschland über Alles. Unter dem Kopf: Lauer (Name des Fertigers).**)

Kehrseite: Schrift in 2 Zeilen: Gott segne | Deutschland.

---

*) Es gibt noch eine in Nürnberg gefertigte Zinnmedaille von Theodor Oer. Auf ihrer Hauptseite ist die Ansicht der Sängerfest-Halle mit der Ueberschrift: Zur Erinnerung a. d. deutsche Sängerfest. Im Abschnitt: Zu Nürnberg | im Juli | 1861. Kehrseite: Gruppen von Fahnen und Flinten. Umschrift in drei Zeilen: Zur Erinnerung a. d. deutsche Schützenfest | Scharfes Aug und sichere Hand | das | Ganze sein dem Vaterland. Unten: Zu Frankfurt a. M. | im Juli | 1862. Durchmesser: 19 Linien.

**) Ein bei der Versuchspräge ausgesprungener gleicher Stempel hatte die Inschrift: Deutschland hoch!

159b) Hauptseite: Drei Schützen, welche sich bei der Deutschen Fahne die Hand reichen.

Kehrseite: Schrift in 5 Zeilen: Wir | wollen sein | ein einig | Volk von | Brüdern.

159c) Hauptseite: Büchse, Hirschfänger und Jagdtasche zusammenliegend, darüber ein Spruchband mit der Inschrift: D. Vaterland z. Ehr u. Wehr.

Kehrseite: Schrift in 4 Zeilen: Dem | Muthigen | gehört die | Welt.

159d) Hauptseite: Ansicht von Frankfurt von Süd-Osten aus; darüber: Frankfurt.

Kehrseite: Schrift in 4 Zeilen: Erstes | deutsches | Schützenfest | Juli 1862.

159e) Hauptseite: Kopf im Profil nach links. Umschrift: Ernst Herzog zu Coburg.

Kehrseite: Schrift in 5 Zeilen: Das erste | deutsche | Schützenfest | im Juli 1862 | in Frankfurt a. M.

Diese fünf Jettons sind in Kupfer; im Durchmesser von 10 Linien jeder.

159f) Hauptseite: Schrift in 2 Zeilen: Schuss | Marke.

Kehrseite: In einem Eichenlaubkranz: 1862 *).

Messing-Jetton von 9 Linien Durchmesser.

Für das Schützenfest wurde auch geprägt eine einseitige runde Messing-Platte mit einem Loch zum Anbinden einer Nummer. Auf derselben ist ein nach einer Scheibe zielender Schütze, unter ihm die Buchstaben G. u. H. (Gewehr und Hut?) Sie diente als Contremarke für die Aufbewahrung der bezeichneten Gegenstände.

Durchmesser: 11 Linien.

Fürstentags-Thaler.

160) Hauptseite: Ansicht der Vorderseite des städtischen Rathhauses nebst des vor demselben befindlichen Springbrunnens; im Vordergrund aufgestelltes Volk und ein zweispänniger Wagen, der über den Platz fährt. Umschrift: Fürstentag zu Frankfurt am Main, im August 1863. *

Abbildung: Taf. II, fig. 13.

---

*) Es gibt eine ähnliche Marke mit der Jahreszahl 1864, welche bei dem in diesem Jahre hier abgehaltenen Schützenfeste verbraucht wurde.

Kehrseite: Der städtische Wappenadler. Umschrift: * Freie Stadt Frankfurt. * Ein Gedenkthaler.

Randschrift: — Stark — im Recht. — *

Durchmesser: 14½ Linien. Ist als Courant-Münze in grosser Anzahl ausgeprägt.

Medaille auf das Jubiläum der Frankfurter Freiwilligen von 1815.

161) Beschreibung der Medaille:

Hauptseite: Ein Soldat stehet bei einem Felsen, auf welchen seine linke Hand gestützt ist; in der Rechten hält er eine Fahne; neben dem Felsen erhebt sich ein kräftiger junger Eichbaum. Umschrift: Mit Gott für deutsches Vaterland. Im Abschnitt der Frankfurter Wappenadler zwischen Schnürkeln; unten der Name des Stempelschneiders Schnitzspahn — Darmstadt.

Abbildung: Taf. II, fig. 14.

Kehrseite: In einem Kranz von Lorbeer und Eichen Blätterbündel gebildet, Inschrift in 9 Zeilen: Zur | 50jährig. | Jubelfeier | der | Freiwilligen | von | Frankfurt a. M. | am 11. Dec. | 1863.

Durchmesser: 16 Linien.

In Silber und Bronze auf der Stadtbibliothek.

Diese Medaille wurde im Jahre 1865 geprägt zur Erinnerung der vor 50 Jahren gegen Frankreich ausgezogenen Frankfurter Freiwilligen. Die Zusammenstellung auf der Hauptseite ist äusserst geschmackloss, wesshalb jedoch der ausgezeichnete Graveur Schnitzspahn keineswegs verantwortlich ist, da ihm das darzustellende genau angegeben wurde.

Es wäre noch als Schluss die Preismedaille zu beschreiben, welche bei der im Sommer 1864 stattgehabten Frankfurter Gewerbe-Ausstellung vertheilt werden sollte; mit ihrer Anfertigung ist der Stempelschneider A. von Nordheim betraut; bis zu Anfangs April 1867 waren die Stempel, obgleich sie längst bezahlt sind, noch nicht beendiget, und unter den jetzigen politischen Verhältnissen ist es sehr problematisch, ob überhaupt noch eine Preismedaillen-Vertheilung stattfindet*).

---

*) Der verspätete Druck erlaubt mir die Beschreibung dieser erst im Februar 1868 beendigten und ausgetheilten Preismedaille mitzutheilen.

161a) Hauptseite: Sitzende Frau mit nach links gekehrtem Kopfprofil; in der ausgestreckten rechten Hand hält sie einen Kranz, und in der auf einem

Anhang.

III. Fortsetzung der Beschreibungen verschiedener für Frankfurt gefertigter Prägestücke zum Localgebrauch.

Stadtthor-Ein- und Auslasszeichen.

Zu den in meiner zweiten Abhandlung unter No. 136 und 137 beschriebenen beiden Stadtthor-Einlasszeichen sind nachfolgende beizufügen.

137a) Einseitig geprägte messingene Zeichen, mit F T (Friedberger Thor), darunter stehet EINLASS über zwei ins Kreuz liegende Blattzweige. Es gibt sowohl von diesen Marken als von den für das Eschenheimer- und Allerheiligen-Thor gefertigten runde und viereckige Messing-Zeichen, beiläufig von 10 Linien Durchmesser.

137b) Runde Messing-Marken, zollgross, auf deren einen Seite in einem von drei paralellen Strichen gebildeten Viereck: * EINLAS. *

137c) Sechszehn Linien grosse runde Messingmarke, worauf die in 4 Zeilen geprägte Inschrift: 4 Batzen | Sperr | für | 2 Pferde.

137d) Einundzwanzig Linien grosse viereckige Messingmarke, worauf in einer Kreiseinfassung ein gleichseitiges Viereck, die Inschrift: 4 | Batzen | Sperr für | 2 | Pferde. Unten ist ein kleiner städtischer Wappenadler.

137e) Aehtzehn Linien grosse runde Zinn-Marke, worauf ein sogenanntes Posthorn, umgeben von den 3 Buchstaben F. E. F. (freier

---

Wappenschild mit dem städtischen Adler ruhenden Linken zwei Kränze. Links von dem Sitze an einer Sockelmauer die obere Körperhälfte eines Fluss-Gottes, der in seiner Rechten eine Keule oder ein Ruder hält, darüber an der Mauer stehet des Flusses Name: Main. Rechts von dem Sitz an der Sockelmauer ist der Wappen der Frankfurter Künstler-Genossenschaft. Auf der Basalleiste stehet: A. v. Nordheim (der Stempelschneider). Umschrift oben: Die freie Stadt Frankfurt, unten: Dem Verdienst. Zwischen dieser Schrift auf jeder Seite sind drei Rosetten.

Kehrseite: In einem Kranz von Eichenlaub und Lorbeerblättern Inschrift in sieben Zeilen: Kunst | und | Industrie | Ausstellung | Frankfurter | Erzeugnisse | 1864. Durchmesser: 24 Linien.

Diese Medaille ist nur in Bronze ausgeprägt worden und ist das letzte numismatische Denkmal von Frankfurts selbständiger Verwaltung.

Einlass Frankfurt). Sie dienten zum Gebrauch der Postillone und ihrer Pferde.

137f u. g) Runde zollgrosse Messingmarken, worauf geprägt ist F E oder F A (freier Einlass und freier Auslass). Diese Marken, welche, wie es scheint, für alle Stadtthore gültig waren, wurden in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts gebraucht.

137h u. i) Runde, zehn Linien grosse Zinnmarken, mit aufgeprägtem städtischem Wappenadler, darunter (F) [Frankfurt] zwischen den Buchstaben G B (Initialen des Münzmeisters Georg Bunzen). Es waren dieses Thorsperr-Zeichen, die in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts an allen Stadtthoren im Gebrauch gewesen sind. Es gibt davon zwei verschiedene Stempel.

137k) Viereckige, zehn Linien grosse geprägte Messing-Zeichen, worauf in einem Perlenkranz in zwei Zeilen stehet: AUSLAS | ZEICHEN. Diente zum freien Auslass an allen Stadtthoren.

137l) Runde, vierzehn Linien grosse Messingmarken, worauf in einem kleinblatterigen Kranz die Buchstaben WSP, welches angeblich Wasser-Thor-Sperre bedeutet. Es waren Passirzeichen für die Bediensteten der am städtischen Mainufer befindlichen Schiffe.

Eiförmige Bleimarken zum Verschluss der Geldsäcke der Frankfurter Bank.

162) Auf der oberen Fläche:

Bank-
Casse.

auf der untern Fläche:

Frank-
furt.

Durchmesser: 8 Linien.

Bleimarken des Frankfurter Hauptsteueramtes.

163) Hauptseite: Der Frankfurter Wappenadler, umgeben von einem Perlenkranz.

Kehrseite: Inschrift in drei Zeilen:

H. ST. A. | FRANK | FURT A. M.

Randschrift auf quer gefurchtem Grund:

ZOLLVEREIN FR. STADT FRANKFURT.

Durchmesser: 10 Linien:

In diese Bleimarken wurden seit 1861 die Enden der Umschnürung der unverzollten Waaren bei der Einlegung in das Magazin der Mauth eingepresst.

Wirthschafts-Contremarken.

1) von Georg Sommer.

164) Hauptseite: Schrift in drei Zeilen: Garten-Wirthschaft | von Georg Sommer | Frankfurt.

Kehrseite: Ein Becher mit schäumendem Bier. Umschrift: Gut für ein Glas Bier.

Durchmesser: 10 Linien. Messing.

2) von Eduard Fay.

165) Hauptseite: Inschrift oben: Eduard Fay in Frankfurt a. M.; in der Mitte: Gastwirth zur Harmonie.

Kehrseite: Schrift in 7 Zeilen: 18 Kr. | wovon | 12 Kr. | wieder an | Zahlung | angenommen | werden.

Durchmesser: 12 Linien. In Messing und in Blei.

166) Einseitiges Gepräge. In der Mitte Schrift in 3 Zeilen: 18 Kr. | wovon 12 Kr. an Zahlung | angenommen werden.

Darunter Blatt- und Frucht-Verzierung. Umschrift: oben: Eduard Fay; unten: Frankfurt a. M. Auf den Seiten links: Eintritts- rechts: Marke.

Durchmesser: 17 Linien. In Blei.

Vorbeschriebene drei Wirthschafts-Marken sind seit 1861 im Gebrauch.

Jettons, die ausgeworfen wurden bei dem Faschingszug 1862.

167a u. b) Hauptseite: Sitzende costumirte Figur, in der Rechten einen Scepter, in der Linken ein Schaumweinglas haltend. Umschrift: Carneval I, Kaiser der Bittern; oder auch: Kaiser Carneval I, Frankfurt a. M.

Kehrseite: Schrift in 5 Zeilen: I. | naerrische | Kaiser | Krönung | 1862.

Durchmesser: 9 Linien. In Messing und Blei.

Es gibt von diesem Jetton zwei Varianten durch Verschiedenheit in der Umschrift der Hauptseite. Die „Bittern" ist der Name eines allhier bestehenden geselligen Vereines.

Rechenei-Control-Zeichen für das Schlachtvieh (seit 1864).

168—173. Es sind sechs verschiedene Stempel dieser Marken vorhanden von zweierlei Grössen.

a) Grössere Marken:

Hauptseite: Der Frankfurter Wappenadler mit der Umschrift: Rechenei u. Renten-Amt der freien Stadt Frankfurt.

Kehrseite:

Schlacht		Schlacht
fl. 4. 8 kr.	oder	fl. 2. 24 kr.
Gebühr.		Gebühr.

Durchmesser: 13 Linien.

b) Kleine Marken:

Hauptseite wie auf den Vorstehenden.

Kehrseite:

Schlacht		Schlacht		Schlacht		Schlacht
45 kr.	oder	18 kr.	oder	7 kr.	oder	4 kr.
Gebühr.		Gebühr.		Gebühr.		Gebühr.

Durchmesser: 11 Linien. Sämmtlich in Kupfer.

Nachdem im Jahre 1864 die Zunftgerechtigkeiten abgelöst wurden, mussten nunmehr bei dem Schlachten eines jeden Stück Viches je nach dem Werthe desselben eine der vorbeschriebenen Marken von dem Schlächter eingelöst werden. Der Ertrag dieser Specialsteuer dient zur Verzinsung des bezahlten Capitales für die Zunftgerechtigkeits-Ablösung.

Bauamts-Fuhrmarken.

174) Es gibt sehr verschiedene Arten dieser Contremarken, die, ausgetheilt für Fuhren in Auftrag des Städtischen Bauamts, an dessen Casse gegen Bezahlung eingewechselt wurden. Diese Marken, die in der städtischen Münze gefertigt wurden, sind theils geprägte Werthzeichen, theils runde Blechplatten mit eingeschlagenem Stempel.

Zu Anfang des 19. Jahrhunderts waren im Gebrauch für die Fuhren, die für Rechnung des Bauamtes besorgt wurden:

a) Neun Linien grosse runde Scheiben von gelbem Blech, theils mit einem eingeschlagenen B (Baufuhr), theils mit einem eingeschlagenen W (Wasserfuhr).

Für die Dienstfuhren im ersten Viertel des Jahrhunderts benutzte man:

b) Fünfzehn Linien grosse runde Scheiben von weissem Blech, in dessen Mitte ein kleiner städtischer Wappenadler eingeschlagen ist.

Alle nachbeschriebenen Marken sind von der nämlichen Grösse.

Für Sand- oder Grund-Fuhren bei der städtischen Strassen-Pflasterung erhielten die damit Beauftragten

e) Runde Scheiben von weissem oder gelbem Blech, worauf eingeschlagen ist: F ∞ je nach der Farbe der Blechplatte war ihr Einlösungs-Betrag verschieden.

Bei den Kiesfuhren zu Chaussee-Bauten wurden ausgegeben:

d) Für eine einspännige Fuhr: Eine weisse Blechmarke, eingestempelt mit K $\frac{1}{7}$.

e) Für eine zweispännige Fuhr: Eine Blechmarke, eingestempelt mit K $\frac{2}{7}$.

Für die Grundfuhren beim Chausseebau sind im Gebrauch für

f) Einspännige Fuhr, Blechmarke mit eingestempeltem städtischen Wappen-Adler, ein F auf der Brust; unter diesem Stempel die Zahl 12 (zwölf Kreuzer).

g) Zweispännige Fuhr, ähnliche Blechmarke mit der Zahl 24 (vierundzwanzig Kreuzer).

Die Grundfuhr bei dem Bau der Wasserleitung erhielt

h) Eine gelbe Blechmarke mit eingestempeltem W L.

Für die Wasserfuhren zum Begiessen der Strassen seit 1864 wird gegeben:

i) Bei den Strassen innerhalb der Stadteinwallung: Marke von gelbem Blech, woranf der städtische Wappenadler mit der Umschrift: Freie Stadt Frankfurt, unter diesem Stempel ist B A (Bauamt). Diese Marken werden mit 30 Kreuzer eingelöst.

k) Bei den Strassen ausserhalb der ehemaligen Stadteinwallung: Dieselbe Marke von weissem Blech, die mit 20 Kreuzer eingelöst wurde. Diese beiden Marken sind geprägt.

Fuhrmarken der Omnibus-Unternehmer (1865).

174) Hauptseite: Ein Omnibusfuhrwagen. Schrift: oberhalb: Frankfurter, unterhalb: Omnibus.

Kehrseite: In drei Zeilen: Fahr | 4 | Marke.

Die Zahl 4 deutet an, dass vier Kreuzer Personen-Taxe für jede einzelne Fahrt zu zahlen ist.

Durchmesser: 11 Linien. In Kupfer.

Zu meinem Aufsatz: Die Abzeichen und Namen der Frankfurter Münzmeister, habe als Nachtrag zu bemerken, dass ein Frankfurter Goldgulden des Kaisers Friedrich III. mit dem Titel Imperator, der demnach zwischen 1452 und 1493 geprägt wurde, vorhanden ist, auf welchem als Münzmeister-Zeichen zwischen den Füssen des Johannes der Buchstabe T sich befindet. Zu welchem Namen dieser gehört, ist

mir nicht bekannt; er muss einen Münzbeamten bezeichnen, der hier in Thätigkeit gewesen nach Peter Guldenlieben (1452) und vor der Anstellung des Münzmeisters Friedrich (1463). Die Kenntniss seines Namens ist übrigens von sehr precairem Interesse. Ich erkaufte diesen Goldgulden in einer Münzauction in Nürnberg im Frühjahre 1867.

Ordens-Decorationen, welche für die Stadt und theilweise für das Grossherzogthum Frankfurt gestiftet wurden.

a) Adeliges Cronstettisches Damenstift.

Durch Decret des Kaisers Joseph II. wurden die Mitglieder dieser altadeligen Genossenschaft ermächtigt, auf der linken Brust ein gleichschenkeliges goldnes Kreuz zu tragen, in dessen Mitte die Inschrift: In hoc signo salus. befindlich ist.

b) Ganerbschaft des Hauses Alt-Limpurg.

Durch Diplom des Kaisers Franz II. sind die Mitglieder dieser altadeligen Genossenschaft ermächtigt, ein gleichschenkeliges Kreuz zu tragen, dessen Schenkel durch divergirende Strahlen verbunden sind; in der Mitte des Kreuzes liegt ein rundes Schild, auf welchem an der Vorderseite F II (Franz II.) mit der Umschrift: Avita virtute fideque in Caesarem et Imperium juncti; auf der Rückseite ist der gekrönte doppelköpfige Adler mit Schwert und Scepter in den Klauen; über dem Kreuz ist die Kaiserkrone.

c) Adelige Genossenschaft des Hauses Frauenstein.

Kaiser Franz II. berechtigte durch ein Diplom die Mitglieder dieser Genossenschaft, ein dem vorstehend beschriebenen ähnliches Ordenskreuz zu tragen, das sich nur durch die Umschrift des Mittelschildes unterscheidet; dieselbe ist: Majorum gloria propria virtute acmuli.

d) Concordia-Orden.

Nachdem die freie Stadt Frankfurt gegen Ende des Jahres 1805 durch Frankreichs Gewaltherrscher dem ehemaligen Erzbischof von Mainz Carl von Dalberg, zuzüglich anderer Provinzen, unter der Benennung Grossherzogthum Frankfurt, als Lohn für seinen Abfall vom Deutschen Reich, zugewiesen war, fand dieser Fürst sich veranlasst, für das neue Grossherzogthum einen eigenen Orden zu stiften, welchem er den Namen Concordia-Orden gab. Die Ritter

einer der vier Classen dieser Decoration trugen einen in der Gesammtform ähnlichen Stern, nur durch die Grösse verschieden, je nach der Classe, welche verliehen wurde. Der Stern war gebildet von ungleichen divergirenden Rippen, welche in einem achteckigen Rand endigten. Auf einem runden Mittelschild befand sich in der obern Fläche ein Bogen von Wolken gebildet, darunter zwischen zwei Palmenzweigen zwei vereinigte Hände, über welchen die Inschrift: Concordia. Von dem Wolkenbogen liefen abwärts Strahlenlinien. Der Durchmesser des Sterns variirte je nach der Classe des Ordens von $1^1/_2$ bis $2^3/_4$ Zoll.

e) Ordenskreuz, gestiftet unter der provisorischen Verwaltung Frankfurts im Jahr 1814 durch den von den Verbündeten Selbstherrschern eingesetzten Stadtcommandanten Fürst Heinrich XIII. von Reuss-Greiz.

Ein gleichschenkeliges Kreuz von Bronze, auf dessen Vorderseite an den vier Enden der Kreuzarme stehet: A. I. (Alexander I.), F I. (Franz I.), F W. (Friedrich Wilhelm III.) und 1814. In der Mitte des Kreuzes ist eine ellyptische Einfassung, in welcher stehet: Deutschland; auf der Kehrseite des Kreuzes stehet in einer ähnlichen Einfassung: H XIII R G (Heinrich XIII. — Fürst von — Reuss Greiz).

f) Ehrenkreuz, gestiftet für das Frankfurter Linienmilitär wegen des Feldzugs im Jahr 1848 und 1849.

Ein gleichschenkeliges Kreuz, auf dessen Vorderseite Inschrift in vier Zeilen: Für | treue Dienste | im | Krieg.

Auf der Kehrseite ist im obern Kreuzschenkel der Frankfurter Wappenadler, auf den beiden Querschenkeln stehet: 1848 und 1849. Im untern Schenkel sind zwei Eichenlaubzweige.

g) Decorationskreuze, gestiftet 1840 zur Bezeichnung der Dienstjahre der Frankfurter Linientruppen.

Ein gleichschenkeliges Metallkreuz, in der Mitte der Vorderseite der städtische Wappenadler in einem Blätterring; in den vier Schenkeln der Kreuze stehet:

X — Jahr — treuer — Dienste (Kreuz in Bronze),
oder XV — „ — „ — „ (Kreuz in Silber),
oder XXV — „ — „ — „ (Kreuz in vergoldet. Silber),
oder L — „ — „ — „ (Kreuz in vergoldetem Silber am obern Schenkel mit einer Krone).

Auf der Kehrseite eines jeden Kreuzes stehet in der Mitte in einer verzierten Einfassung die Jahreszahl 1840.

Von jeder der vorstehend beschriebenen Decorationen, mit Ausnahme von a) und c), befindet sich ein Exemplar in der städtischen Sammlung auf der Bibliothek in Frankfurt.

Zürich am 1. Juni 1867.

Dr. Eduard Rüppell.

Hinweis, wo die Beschreibung der abgebildeten Medaillen nachzulesen ist.

Taf. I. Fig. 1. G. F. Grotefend pag. 184.
„ 2. a. b. Carl Ritter pag. 184.
„ 3. Jacob Fuchs pag. 187.
„ 4. Gerhard Friederich pag. 188.
„ 5. Friedr. Christoph Schlosser pag. 186.
Taf. II. „ 6. Joh. Albr. Eytelwein pag. 181.
„ 7. Ludwig Börne pag. 189.
„ 8. Guttenberg's Denkmal pag. 192.
„ 9. 25jährige Wirksamkeit der Zollverwaltung pag. 194.
„ 10. Schützenfest-Thaler pag. 194.
„ 11. Schützenfest-Medaille mit dem Gabentempel pag. 195.
„ 12. idem mit Ansicht der Festhalle pag. 196.
„ 13. Fürstentags-Thaler pag. 198.
„ 14. Jubiläum der Frankf. Freiwilligen von 1815 pag. 199.

Der Kampf gegen die Bücher der Juden am Anfange des 16. Jahrhunderts in seiner Beziehung auf Frankfurt.

Von Dr. **Ludwig Geiger.**

Ein jedes grosse Ereigniss, das sich in der Weltgeschichte abspielt, ein jeder Kampf, und werde er um die höchsten geistigen Güter geführt, bedarf ausser der geistigen Waffen gar oft auch, und vielleicht nicht selten in höherem Grade als dieser der körperlichen, der materiellen, bedarf ausserhalb der Idee, in deren Hallen er ausgekämpft werden soll, eines Ortes, in dem er geführt wird.

In dieser Weise hat Frankfurt den Platz hergegeben für den Beginn eines der merkwürdigsten geistigen Kämpfe, den die Weltgeschichte kennt, für den Reuchlin'schen Streit, für den Streit, den man so gern das Vorspiel der Reformation zu nennen gewohnt ist, und der, wenn er diese Bezeichnung auch nicht verdienen sollte, doch den zum ersten Male in scharfen, markigen Zügen innerhalb Deutschlands ins Leben getretenen schneidigen Gegensatz zwischen Obskurantismus und Scholasticismus auf der einen, Wissenschaft und Geistesbefreiung auf der anderen Seite darstellt.

Der erste Ursprung dieses Kampfes lag in den Büchern der Juden[1]). Johannes Pfefferkorn, ein getaufter Jude, richtete sein ganzes Streben darauf, die Bücher seiner ehemaligen Glaubensgenossen zu vernichten; sei dies geschehen, dann glaubte er das Hinderniss für eine allgemeine Judenbekehrung hinweggeräumt. In mehreren Schrif-

---

[1]) Für das Allgemeine verweise ich auf die Biographieen Reuchlin's, am liebsten auf die von Lamey, Pforzheim 1855 und Grätz, Geschichte der Juden Band IX; für Pfefferkorn speciell auf einen eigenen demnächst erscheinenden Aufsatz.

ten hatte er die Schädlichkeit dieser Bücher zu beweisen gesucht, auf ihre gewaltsame Wegschaffung durch Fürsten und Herren gedrungen; mit dieser mehr theoretischen Aufstellung seines Planes glaubte er nicht genug gethan zu haben, um eine praktische Verwirklichung desselben zu erlangen, wandte er sich an den Kaiser Maximilian. Hauptsächlich unterstützt von des Kaisers Schwester Kunigunde, erhielt er von Max ein Mandat aus Padua 19. Aug. 1509, das ihn beauftragte, die Bücher der Juden zu untersuchen, und nur die schädlichen zu unterdrücken, nicht kurzweg alle wegzunehmen, wie Pfefferkorn gewünscht hatte. Es gehört nicht hierher zu untersuchen, in welcher Weise Maximilian zur Ausfertigung dieses Mandats bewogen wurde; es war ausgefertigt, und wenn auch darin Pfefferkorn grosse Befugniss eingeräumt war, Alles war ihm nicht nachgegeben. Er hatte eine kleine Schlappe erhalten, obwohl er über die Niederlage, die er hier erlitten hat, sich entweder selbst getäuscht oder andere hat täuschen wollen. Er trat weiter mit der alten Siegesgewissheit auf, als wäre es ihm gelungen, eine vollständige Gutheissung seiner Absichten zu erreichen. Er reiste von Padua wieder zu der Erzherzogin Kunigunde, der er das kaiserliche Mandat zeigte, „dar ynne sie sunderliche freudt entpfangen hat“ [1]). Mit Empfehlungen von ihr versehen, ging Pfefferkorn nach Frankfurt, [2]), einer der wenigen grossen jüdischen Gemeinden in Deutschland, die damals noch bestanden, und wurde vom Rath „mit groisser Erwyrdigkayt“ aufgenommen [3]).

Schon vorher hatte der Kaiser an den Rath der Stadt geschrieben, dass „J. P. gedaüffter Jüde oder nu Criste von Collen“ nach Frankfurt kommen würde, um „die Judische buchere zu visiteren,“ und in Folge dessen der Rath am 20. Sept. den Doctor Adam zum Rathspfleger in dieser Sache ernannt [4]). Am folgenden Tage über-

---

[1]) Pfefferkorn In lob vnd eer . . . dem Keyser Max. B 3a (1510).

[2]) Ausser den Schriften Reuchlin's und Pfefferkorn's, die für dies und das Folgende bisher als einzige Quelle gedient haben, konnte ich noch die Frankfurter Bürgermeisterbücher von 1509 und 1510 aus dem dortigen Archive benutzen, die über viele Einzelheiten interessante Aufschlüsse gewähren.

[3]) In lob vnd eer a. a. O.

[4]) Feria quinta in vigilia Matthei Bürgermeisterbuch 1509 fol. 52. vgl. Extrakt aus den Rathsprotokollen F—U Band X fol. 310b im Frankfurter Archiv. Ich bemerke, dass nach Mittheilungen des Herrn Archivar Professor Dr. Kriegk diesem Extrakt keine officielle Bedeutung zukommt. Er ist viel unvollständiger, als das Protokoll selbst, indem er eine ganze Reihe wichtiger Stellen gar nicht

reichte Pfefferkorn selbst die kaiserlichen Mandate[1]). Der Rath beschloss, die „Rathsfreunde“ Friedrich von Altzey, Gilbrecht von Holtzhausen, Endres Herdan nebst dem Stadtschreiber zu dem Capitel d. i. dem Bartholomäusstift abzusenden, ihnen die kaiserlichen Befehle anzuzeigen und ihr Rath und Gutdünken darin zu vernehmen[2]). Die Herren vom Capitel erklärten den Befehlen Folge leisten zu wollen. So wurde am 25. Sept. die Visitation vorgenommen[3]). Die Juden weigerten sich freilich, ihre Bücher herauszugeben, nichtsdestoweniger aber wurde eine Anzahl derselben weggenommen und beim Rathe niedergelegt[4]). Als Grund ihrer Weigerung führten sie ihre Privilegien an, und theilten dem Rath eine Appellation mit, — vermuthlich an den Kaiser zur Aufhebung der wider sie ergriffenen Massregel gerichtet[5]). Sehe ich recht, so bezog sich diese Widerrede der Juden eben auf nichts Anderes, als auf den Umstand, dass Pfefferkorn alle Bücher ohne Unterschied confisciren wollte, während das Mandat, das er als Autorisation dafür vorzeigte, nur auf Schmachbücher lautete[6]). Der Rath aber beschloss, auf diese Weigerung nicht zu achten[7]).

---

erwähnt. Er wurde von den Stadtschreibern in eigenem Interesse verfasst, und nach Materien alphabetisch geordnet, um ein bequemes Nachschlagebuch zu haben. Die Abfassungszeit ist etwa die Mitte des 17. Jahrhunderts, bestimmter ist sie nicht angegeben, während dies auf anderen Bänden derselben Sammlung oft der Fall ist.

[1]) Die Originale sind im Frankfurter Archiv nicht vorhanden.

[2]) Bürgermeisterb. fol. 53. Extrakt a. a. O. Das Mandat hatte bestimmt, dass die Untersuchung der Bücher „in gegenwurtigkeit des pastors“ vorgenommen werden sollte, der Rath wandte sich also ganz vorschriftsgemäss an die geistliche Behörde.

[3]) Feria tertia post Matthei Bürgerm. b. fol. 54. Als Verordnete des Raths werden hier Doctor Adam, der früher allein als Rathspfleger bezeichnet wurde, Altzey und Holtzhausen genannt.

[4]) In lob vnd eer a. a. O.

[5]) Bürgermb. fol. 56. feria tertia post Remigii 2. Okt. Als die gemeyn Judischeit etlich Ire privilegien durch meister friderich von altzey In eynem lynen sekelin dem Rat antzeigen laissen hait vnd eyn copy eyner appellation darby.

[6]) Das sagt Maximilian selbst in seinem zweiten Edikte, die Juden hätten sich beklagt quod sibi non solum prenominati libri sed pleriqui alii qui neque contra precepta Moysi neque prophetarum neque in contumeliam fidei nostre Christiane essent. Pfefferkorn Defensio contra famosas obscurorum Virorum epistolas bei Böcking, Hutteni Opera, Supplêmentum I, S. 81—176, unsere Stelle S. 89.

[7]) Bmb. a. a. O. den Judden sagen der Rat sy gemeynt der key. mandat slecht nach synem Inhalt nachtzukommen.

Wahrscheinlich in den letzten Tagen des September hatte Pfefferkorn, vielleicht noch ehe die Beendigung seiner Thätigkeit in Frankfurt abzuwarten, die sich von vorn herein sehr in die Länge zu ziehen schien, sich nach andern Städten gewandt und eine Confiscation der Bücher in Worms, Mainz, Bingen, Lorch, Lahnstein und Deutz bei Cöln vorgenommen [1]).

Indess, noch ehe er in Frankfurt weiter vorgehn konnte, war von anderer Seite eine Störung eingetreten. Das Bartholomäusstift, das unter dem Erzbischof von Mainz stand, hatte von demselben — Uriel von Gemmingen — den Befehl bekommen, einzuhalten und nichts Weiteres gegen die Bücher der Juden zu thun, „sie haben dan zouuor ein sunderlich mandat von seinen gnaden“ [2]). Die Bitte des Stifts, der Rath möge in Gemeinschaft mit ihnen den Erzbischof um die verlangte Erlaubniss ersuchen, wurde abgeschlagen [3]), und vielmehr Pfefferkorn als der Geeignete vorgeschlagen, um das Gewünschte zu erlangen [4]). Zugleich wurde beschlossen, auf die Bücher,

---

[1]) Pfeff. Brief an Geistliche und Weltliche. Für Lahnstein liest Grätz IX Noten S. XIII: Lauffen. Das würde schon seiner geographischen Lage nach zu den übrigen angegebenen Orten gar nicht passen, überdies steht auch in der in Wolfenbüttel befindlichen Handschrift ganz deutlich lonstein und wird ausserdem durch eine aus Peff.'s Brief geschöpfte Aufzählung der Orte in der Schrift des Johannns Rhomanus, Das ist der hochthuren Babel. . Id est confusio pape (1521) B. 4 bestätigt.

[2]) Bmb. fol. 57. Grätz IX, 30 sagt: „Der Erzbischof mischte sich ein, man weiss nicht recht, ob aus Judenfreundlichkeit oder aus Eifersüchtelei, dass in seinem Sprengel hinter seinem Rücken einer Privatperson Gewalt über seine Juden eingeräumt worden war“. Nun, aus Judenfreundlichkeit ist der Schritt jedenfalls nicht geschehen, das erkennt man einfach daraus, dass der Erzbischof durchaus auf die Pläne Pfefferkorn's einging, sobald sie ihm einmal vorgelegt waren. Eben so wenig aus Eifersüchtelei gegen eine Privatperson, sondern nur aus dem allerdings sehr berechtigten Gefühle, nicht zu dulden, dass das ihm untergebene geistliche Stift bei Handlungen mitwirke, zu denen er seine Zustimmung nicht gegeben habe. Ich schliesse mich durchaus der Darstellung an, wie sie das Frankfurter Rathsprotokoll gibt, und halte Pfefferkorn's Mittheilung, als wäre die Botschaft des Erzbischofs direkt an ihn gegangen, für weniger glaublich: Defensio S. 87: In expeditione autem hujus negocii venerunt mihi a gratiosissimo domino meo domino Uriele Archiepiscopo Moguntino scripta, ut in hoc negocio supersederem et me ad Oschenburg (Aschaffenburg) ad suam Reverentiam quam primum referrem. Der Erzbischof hatte naturgemäss nur mit der ihm untergeordneten Behörde zu thun. Der Grund seiner Berechtigung zum Einschreiten wird in Pfefferkorn's Erzählung ganz übergangen.

[3]) dwil seiner gnaden mandat den Rat nit betrifft.

[4]) Es wurde beschlossen, pefferkorn sagen der Rat sy willig dem mandat (d. h. natürlich dem früheren kaiserlichen, nicht dem erzbischöflichen) nachzu-

die die Juden in Fässer geschlagen hätten,[1]) Acht zu geben, damit sie nicht aus der Stadt kämen. Einem Wunsche Pfefferkorn's, ihm einen Schein zu geben, „wess Inhalt der key. mandata der Jüdischen bucher halber alhie gehandelt worden syhe" wurde Gehör gegeben[2]), und ihm ferner noch ein Geschenk von zwei Gulden bewilligt[3]).

Nach einigen Zwischenfällen, die hier nicht zu berühren sind, wurde vom Kaiser ein zweites Mandat ausgestellt (Roveredo 10. Nov. 1509), nun an den Erzbischof Uriel von Mainz gerichtet, in dem dieser beauftragt wurde, das Gutachten von vier Universitäten, von dem Ketzermeister Hochstraten, von Viktor von Karben in Köln, und von Reuchlin einzuholen[4]), und erst nach Abgabe dieser über die Vernichtung der Judenbücher zu entscheiden, wenn auch die

---

kommen, wo aber die hern vom Capittel nit mithe geen wollen das er pefferkorn das by v. g. h. von mentz erlang das der pferner oder die hern mit gene.

[1]) Mit diesem Ausdruck sollen die Bücher bezeichnet sein, die den Juden noch nicht abgenommen, aber doch durch die Art der Aufbewahrung ihnen zum Gebrauch und zum Verkauf (s. Anm. 2) untersagt waren.

[2]) Diese Bescheinigung lautet: Wyr der Ratt zu Franekenfurt Bekennen offentlich vnnd thun kunt allermeniglich mit diesem brieffe. Nachdem von weghen des aller durchleuchtigisten Grossmechtigisten Fursten vnd herren. hern Maximilian Romyschen kaysers vnsers aller gnedigsten herren. vn seyner kay. Ma. offen mandat. die gemeyne judischeit allenthalben. ym reich betreffen. darzu eyn missyve von derselben k. M. vssgangen. vff vns sagende durch den Erbarn Johanes Pfefferkorn von Collen. vff Donnstag Sant Matheus des heylighen apostoeln (!) obent nehst vergangen vberantwort worden. Das wyr mit gepurlichen wyrden entpfangen dem als die gehorsamen volge gethan vnd etliche pueehere derselbe Pfefferkorn angetzeigt hynder vns genomen. auch den juden alle ander pueehere sye hynder ynen haben. der Pfefferkorn sagen wil. vntoglich seyn sollen nit zu vereussern verbotten. Des zu vrkunde han wyr der benanten vnser Stede Ingesygel vff diesen brieff thun trucken. Am donnerstag naeh Michaelis Anno dni Millesimo quingentesimo nono. Sie ist uns allein erhalten in dem sehr seltenen Streydtpuechlyn Pfefferkorn's, einer 1516 erschienenen, und sehr wichtige, sonst völlig unbekannte Urkunden enthaltenden Schrift.

[3]) 4. Okt. Bmb. fol. 58. Pfefferkorn hatte gebeten vmb eyn stüer Domit er syne angefangen wergk folge thun moge.

[4]) Der Zusatz: ut insuper Judaeos de Franeofurdia ad se atque illos aeeersas, den Pfeff. deutseh in der Schrift: In lob vnd eer B 3b wiedergibt: vnd die Rabi der Juden tzu soliehenn erforderen soll, bedeutet nicht, wie Grätz IX, Noten S. XXVI annimmt, dass die Juden bei der Untersuehung mit gehört werden sollen, sondern dass sie vorgefordert werden sollen, um die Bücher anzugeben, die sie noch im Besitz haben, wie leieht aus den, den oben angeführten, folgenden Worten zu ersehen ist: nt libros qui eis nuper adempti sunt, et hos maxime quos Pepericornus adhuc indicabit, evolvas et perpendas.

Confiscation weiter fortgesetzt werden sollte. Der Erzbischof ernannte an seiner Stelle den Hermann Hess, damals Rector der Universität Mainz, um gemeinsam mit Pfefferkorn die Sache in Frankfurt zu betreiben [1]).

Am 27. December wurde das kaiserliche Mandat in der Rathssitzung verlesen. Der Rath beschloss, mit dieser Angelegenheit den Jakob Heller, der als Gesandter der Stadt auf den Reichstag zu Worms geschickt wurde, zu betrauen, ihm das Mandat vorzulegen, die Sache selbst aber ruhen zu lassen, bis Pfefferkorn in eigner Person das ihm Uebertragene verrichten könne [2]). Die Zurückkunft Pfefferkorn's hat aber fürs erste gar nicht stattgefunden. Der Rath beschloss unterdess (15. Jan. 1510), alle auf die Bücherangelegenheit bezüglichen Mandate des Kaisers dem Gesandten Heller zuzuschicken, damit dieser die Angelegenheit auf dem Reichstag ordne [3]), und schrieb ihm nach einiger Zeit (7. Febr.) nochmals, wie er sich „der Judden bucher halber zu benehmen habe“ [4]). Den Juden aber wollte man, von dem Grundsatz ausgehend, den man schon früher geltend gemacht hatte, dass die Confiskation der Bücher keine Angelegenheit sei, zu der der Rath die Initiative zu ergreifen, sondern nur Mithülfe zu leisten habe, wann sie erlangt würde, „so vil mit fugen bescheen moge Ine beholfflich syn“ [5]).

Bei dieser allgemeinen Zusicherung begnügten sich die Juden indessen nicht, sie reichten dem Rathe eine Petition ein — ohne Zweifel mit der Bitte um Rückgabe der confiscirten Bücher —, die dem Doktor Adam, den wir schon früher als Rathspfleger in dieser

---

[1]) Defensio a. a. O. p. 90. Von Hermann Hess erzählen die Bürgermeisterbücher nichts.

[2]) Bürgermeisterb. 1509 fol. 87. feria quinta in die sancti Joh. Evangelistae. So verstehe ich die nicht ganz klare Ausdrucksweise: Als die key. mt schreibt pefferkorns halber die Judischeit betreffen Jacob hellern den brieff horen vnd sunst bisz vff zukunfft pefferkorns triben lassen. Mir scheint schon hierin ein für die Juden günstiger Schritt des Rathes zu liegen, wie namentlich noch aus dem Folgenden hervorgehn wird. Ob sich auf dieselbe Sache fol. 92. feria tertia post Epiphanias domini = 8. Januar 1510 (die Ffter Bürgermeisterbücher fangen nämlich nicht vom Januar, sondern Mai des laufenden Jahres an) „Bisz nehst Donrstag der Judden schrifft vnd sachen In dem Rate verlesen“ und fol. 94 f. tertia post octavas Epiph. = 15. Jan. „Item vf nehst Dornstag der Judden privilegien zum ersten an statt des gesetzs lesen lassen“ bezichen, kann ich nicht sagen.

[3]) Bmb. fol. 93.

[4]) Bmb. fol. 102. feria quinta post purific. Marie.

[5]) fol. 93.

Sache angetroffen haben, zur Begutachtung übergeben wurde (24. Jan.)[1]). Sein „Ratlich gutbedunken“ (29. Jan.) ging dahin, die Beihülfe bei dem Vorgehn gegen die Juden abzulehnen und davon dem Kaiser Nachricht zu geben[2]), eine ähnliche Antwort ertheilte man dem Friedrich von Sarnsheim, Amtmann von Babenhausen, der vielleicht eine Confiscation der Bücher seiner in Frankfurt sich aufhaltenden Juden wünschte[3]). (5. Febr.)

Die Petition, die die Juden an den Rath geschickt hatten, gelangte nun durch diesen auf Kosten der Juden an den Kaiser[4]). (7. Febr.) Ob darauf eine Antwort eingelaufen, ist nicht bekannt. Dass die Juden sich aber jedenfalls an den Kaiser gewandt haben, wird auch durch Pfefferkorn's Erzählung bestätigt. Wollen wir ihm Glauben schenken, so bestachen sie viele Christen am kaiserlichen Hofe, um eine für sich günstige Entscheidung zu erwirken[5]). Unterdess war aber Pfefferkorn wieder nach Frankfurt gekommen, und am 9. April beschwerten sich die Juden beim Rath, dass Pfefferkorn sich gegen die Bücher unterstehe[6]). Trotz dieser Beschwerung hatte aber Herman Ortlieb[7]), subdelegirter Commissar, die Bücher confiscirt

---

[1]) fol. 96. quinta post Vincentii.

[2]) Fol. 97. Ich glaube so die unklaren Worte richtig verstanden zu haben. Doctor Adam befelen ein Ratlich gutbedunckeu der Judden bücher halben vnd keyserlich commission abetzuleynen vnd vff mitter wege zu bequemlichsten erlangt werden mocht, vff zu zeichenen.

[3]) Fol. 100. tertia post purificationis Marie. Als Friderich von Sarnnsheym amptman zu Babenhusen schreibt der Judden bucher halben uff vorige antwurt glichmessig schriben dasz solich dem Rat. Die Antwort des Raths ist nun freilich ausgelassen, und das ganze Protokoll unklar genug abgefasst. Ich halte meine im Text gegebene Erklärung für gerechtfertigt, weil zwischen dieser und der fol. 97 enthaltenen Notiz (s. Anm. 2) über die Bücher keine andere sich findet und ich daher das „glichmessig“ als ähnlich nämlich der Antwort an den Kaiser auffasse. Ob dasselbe fol. 103. (4. Febr.) Markgraf Joachim von Brandenburg schreibt „wegen dictus (?) Judden wegen etlich Judisch bucher betreffenn hinder Nason Judden ligende by dem Judden erkunden“ zu finden ist, mag ich nicht entscheiden.

[4]) Fol. 101. vff der Judischeit bitte vnnd begeren zu der key. maiestat zu schicken der Judischen bucher halben so Inen alhie gnomen worden syn, die zwo leste peticion vff der Judden kosten. Die Worte: die zwo leste etc. beziehen sich nicht etwa auf zwei an den Kaiser gerichtete Briefe, sondern auf den an den Kaiser und den an den Amtmann zu Babenhausen.

[5]) Defensio Pepericorni p. 91.

[6]) Fol. 121. tertia post Quasimodogeniti: als die gemeyn Judischeit schribe betreffen hansen pefferkorne den getaufften Judden der Sie Irer bücher halber vnderstect.

[7]) Das ist vielleicht derselbe, den Pfefferkorn Hermann Hess nennt.

und zu den bereits früher fortgenommenen gelegt und erklärt, er werde trotz des Widerspruchs der Juden sich verhalten, wie es ihm der kaiserliche Befehl vorschreibe [1]) (11. April). Nun verlangte auch Pfefferkorn, dass, gegen die früheren Rathsbeschlüsse, die Bücher der fremden Juden so gut wie der einheimischen confiscirt werden sollten [2]), und bat um die Anwesenheit zweier Richter, um nun die Untersuchung der weggenommenen Bücher vorzunehmen [3]). Aber die Juden weigerten sich entschieden, die Bücher herauszugeben und baten sich Bedenkzeit aus, und der Rath, dem der Widerstand bedenklich schien, beschloss, den Doktor Adam anzufragen, welche Massregel man gegen die Juden ergreifen wolle, „wo sie sich die bucher zu hinderlegen sperren oder aber hinderlegen wurden“ [4]). So blieb, wie es scheint, die Sache einstweilen noch in der Schwebe [5]).

Unterdess war Pfefferkorn auch nicht unthätig geblieben; er verfasste eine neue Schrift, mit dem offenbaren Zweck, den Kaiser auf seine Seite herüberzuziehn, unter dem Tittel: Zu lob vnd eer dem Allerdurchleuchtigsten Grossmechtigsten Fursten vnd heren hern Maximilian. Trotz dieser und andrer Anstrengungen gelang Pfefferkorn's Plan nicht. Die Juden erhielten ihre Bücher zurück. In dem zu diesem Zweck erlassenen Mandat — dessen Aufzeichnung uns verloren gegangen ist — wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die Bücher unverrückt bei ihnen bleiben sollten bis zum weiteren Befehle des Kaisers [6]). Und dieser erfolgte bald. Am

---

[1]) Quinta post Quasimodogeniti fol. 123. Als doctor herman ortlieb subdelegerter commisarie der Judden bucher halber gehandelt hait die bucher so angezeigt ein by die vorige bucher legen laisze mit der protestacion sich lute der key. commission czu geleben. Nach Pefferkorn's Erzählung seien es zusammen 1500 Bücher gewesen Defensio S. 87.

[2]) Dwile hans pefferkorn sich hore laiszen hait der fremden Judden bücher halber so bie sin, dass die vffgeschrieben vnd welche vnder den vntuglich funden werden In der besichtigunge dasz Er die by sit thun vnd hinderlegen moge.

[3]) ferner als sich gedachter pefferkorne willig erbütet domit die hinderlegten bucher nit beschediget, vnd dester bass versorgt werden moge, Ime die bucher In bywesen zweyer richter, besichtigen laisse vff der Judden kosten vnd wess er vnder den buchern togelich befindet, der Judischeit widder zu zustellen.

[4]) Fol. 125.

[5]) Der Rath hätte am liebsten wohl die Sache ganz fallen lassen, so rieth ihm wenigstens Karl von Hinssberg, der an Stelle von Jakob Heller nach Augsburg geschickt war. 7. Mai. Bmb. 1510 fol. 1.

[6]) Sed tantum est illi (falsi Christiani) pro imperatori tam diu ad aures inflarunt per falsas instructiones quod sua Cesarea majestas Judeos libros restituere mandaverit sub tali conditione, quod hi libri sic conscripti et immoti usque ad

6. Juli 1510 bestätigte der Kaiser den Juden den einstweiligen Besitz ihrer Bücher und verlangte die Einholung der Gutachten, die schon im 2. Mandat gefordert worden waren. Es war daher eine in dem Mandat nicht begründete Forderung, die die „Rechenmeister" an den Frankfurter Rath stellten, die Bücher der Juden wieder wegzunehmen, und der Rath beschloss, auch nur das zu thun, was das kaiserliche Mandat vorschreibe [1]). Auch später ist eine nochmalige Confiskation der Bücher nicht angeordnet worden.

Damit hat die Bücherangelegenheit für die Frankfurter Juden eigentlich ihr Ende erreicht. In der gelehrten Welt fing nun der Kampf erst an. Es ist zu bekannt, um hier näher darauf einzugehn, wie Reuchlin sein Gutachten gegen die Vernichtung der Bücher abgab, wie, nachdem dieses und die übrigen Gutachten dem Kaiser zugeschickt waren, dieser dem Erzbischof Uriel erklärte, er werde die Sache einem Reichstag zur Entscheidung übertragen. Das ist indessen nie geschehen. Unterdessen hatte aber Pfefferkorn gegen Reuchlin's Gutachten seinen Handspiegel herausgegeben, als Gegenschrift erschien Reuchlin's Augenspiegel. Er wurde während der Herbstmesse 1511 in Frankfurt verkauft, und begierig gelesen von Christen, namentlich aber von Juden, die von aller Welt hier zusammenströmten und begreiflicherweise mit grosser Spannung dem

---

ulteriorem commissionem apud eos remanerent, et hec erat fraus diaboli qui bona opera semper impedire laborat. Defensio Jo. Pepericorni a. a. O. S. 91. Auf diesen ganzen Umstand, der ausserdem noch aus einer andern fast gleichfolgenden Stelle Pf.'s: post quam Judei Franckfordienses libros rehabuerunt (wobei ich nicht zweifle, dass hier die Frankfurter Juden nur desshalb genannt werden, weil sie die reichsten, angesehensten und zahlreichsten waren und der Befehl auch für die Juden insgesammt galt) und einer Stelle im 4. Mandat des Kaisers hervorgeht, hat zuerst Grätz aufmerksam gemacht. Dieser Befehl kam dem Frankfurter Rath am 9. Juni 1510 zu: dar Inne Syner Ma. Commission v. gn. h. von mentz bescheen der Judischen bücher halber vffgehebt, vnd dieselbenn bucher den Judden widder zu Iren zustellen vnd folge zu laissen. Der Rath beschloss. den Befehl auszuführen und verordnete dazu Jakob Neuhaus, Gilbrecht Holzhausen, Endres Herden und den Stadtschreiber. Bmb. fol. 10. Einen merkwürdigen Zusatz hat hier der Extrakt fol. 311, die Bücher seien zurückgegeben worden „ohne Zweiffel vff der Juden vortheilhafftes Ansuchen vnd vor sie von Chur-Fürsten vnd ander Herr beschehen Intercessiones. wie dann vnderschiedliche Juden von Chur Mainz Chur Brandenburg Hessen etc. vmb verfolgung der angehaltenen bücher verschrieben worden! Der Befehl des Kaisers erging etwa Anfang Mai.

[1]) Inen seu sagen, so keyer mandat kompt mogen sie myn hern ansuchen, wolle sich der Rat gepurlich halten. 6. Aug. Bmb. fol. 31.

indirekt für sie geführten Kampfe folgten[1]). Da untersagte der Frankfurter Pfarrer Peter Meyer den Verkauf der Sehrift, fälschlich, wie es scheint, vorgebend, er sei dazu vom Mainzer Erzbisehof autorisirt, und liess, um das Verbot wirksamer zu maehen, Pfefferkorn gegen den Augenspiegel predigen[2]) (17. Sept. 1511). War das unrechterweise geschehen, so ermahnte der Kaiser, freilich ein volles Jahr später (7. Okt. 1512), wie alle Fürsten des Reiehs, so „sunderlich Burgermeister und Rait der Stadt Frankfurt" den Verkauf des Augenspiegels nieht mehr zu gestatten[3]).

Der Streit wurde noch Jahre hindurch in heftiger Weise geführt, wie Pfefferkorn, so war aueh Peter Meyer mit eine Hauptzielscheibe, auf die sieh die Pfeile der Dunkelmännerbriefe riehteten. Weitere Beziehungen auf Frankfurt kann ich nicht finden, der Ort, an dem nun verhandelt wurde, war ein grösserer, es war Rom, die Sache, um die gekämpft wurde, war eine bedeutendere, es war die Berechtigung des Humanismus gegenüber der Allmacht der Dunkelmänner.

---

[1]) Vgl. ausser den bei Grätz S. 126 A. 1 angeführten Stellen noch Friedländer, Beiträge zur Reformationsgeschichte S. 125 Z. 4 v. u.

[2]) Reuchlin Defensio contra calumniatores Colonienses (1513) B 3a.

[3]) Pfefferkorn Beschyrmung H y6 fg.

Verzeichniss

der

Frankfurter Hauptleute, Stadt-Advocaten und Oberstrichter

bis zum Jahr 1500.

Nach den Aufzeichnungen des Herrn Archivars Dr. G. L. Kriegk

mitgetheilt von Dr. **Euler**.

In derselben Weise wie Herr Archivar Dr. Kriegk ein urkundliches Verzeichniss der Frankfurter Bürgermeister bis 1866 und der Schultheissen bis 1810 angefertigt hat (beide jetzt abgedruckt in seinem Buche „deutsches Bürgerthum im Mittelalter Frankf. 1868"), hat er zum Gebrauche des Stadt-Archivs auch ein Verzeichniss der Frankfurter Hauptleute, Stadtadvocaten, Syndiker, Stadt-Procuratoren, städtischen Schreiber, Gerichtsschreiber, Oberstrichter und weltlichen Richter bis zum Jahre 1500 nach urkundlichen Quellen verfertigt. Er hat von Jahr zu Jahr die betreffenden Personen verzeichnet und jedesmal die Stellen beigefügt, an denen sie in den städtischen Rechen- und Beedbüchern, den Bürgermeisterbüchern u. dgl. oder in Urkunden erwähnt werden. Er hat aber auch solche Personen eingereiht, für welche zwar eine urkundliche Begründung ihm nicht bekannt wurde, die sich jedoch in den Lersner'schen und zum Jungen'schen Verzeichnissen aufgeführt finden. Die Namen solcher Personen sind eingeklammert. Die Zum-Jungen'schen Verzeichnisse der Oberstrichter und der gemeinen weltlichen Richter befinden sich in dem mit Nr. 25 bezeichneten Quartbande der auf der Stadt-Bibliothek aufbewahrten Uffenbach'schen Manuscripte. Das eine steht dort S. 442—450 und hat die Ueberschrift „Verzeuchnuss der Obersten Richter zu Frankfurt (supremi Apparitores, Fiscales), ein ansehnl.

Amt vor Alters.“ Es geht bis 1693. Das andere steht dort S. 450 folg., geht bis 1523 und schliesst mit den Worten: NB. Ist zu wissen dass dieses für Zeiten ein adeliches Amt gewesen, aber nachmahlen sonderlich nach dem Jahr 1450 und folgendes ie länger ie mehr in Abgang kommen, also dass heut zu Tage solche Richter meistentheils nichtswürdige liederliche versoffene Vögel sind, quantum mutati ab illis! O tempora! o mores! Von wem diese beiden Verzeichnisse verfertigt wurden, ist Herrn Dr. Kriegk unbekannt geblieben, er erklärt sie aber für ebenso mangelhaft und voll von Fehlern, wie die Lersner'schen. Auf mein Ansuchen hat er mir nach eingeholter Genehmigung der Archivs-Deputation mit grosser Freundlichkeit, wie ich hier dankbar anerkenne, diese seine mühevolle Arbeit behufs des Abdrucks zur Verfügung gestellt, da ihm die Zeit mangelte, selbst deren Druck zu besorgen. Auch mir war es nicht möglich, alle diese Verzeichnisse zu bearbeiten, sondern ich musste mich auf die Herausgabe der drei wichtigsten beschränken. Ich habe hierbei die jahrweise Aufzeichnung verlassen und die Namen der einzelnen Beamten nach dem ersten Jahre, da sie vorkommen, geordnet. Von den urkundlichen Belegstellen habe ich nur eine kleine Zahl beigefügt: wer dieselben vollständig kennen lernen will, möge das Manuscript des Herrn Dr. Kriegk selbst einsehen. Meine eigenen wenigen Zusätze sind mit eckigen Klammern bezeichnet.

Dr. Euler.

I. Hauptleute.

1335 Schuttelin, Edelknecht.

In seinem Dienstbrief von Crast. Barth. verpflichtet er sich zum Dienst mit 15 Helmen, davon zwei Schützen sein sollen. Lersner II, 1, 546 nennt ihn Schuttelius.

1345 (Henrich Faut von Schwalbach.)

Nach Lersner l. l. der sich jedoch blos auf einen Verbundbrief desselben stützt.

1363 Michel der Hauptmann. Vgl. Rechenbuch f. 25.

1364 Eckil von Hatzfeld.

Nach dem Rechenbuch f. 17 erhält er S. a. Mar. Magd. Zahlung „von siner Houbtmanschaft wegin."

1369 (Merkel von Bonames und Herman von Heyn, Edelknechte.)

Nach Lersner l. l. der sich aber blos auf eine Stelle bezieht, wonach jener mit 2, dieser mit 3 Pferden der Stadt für Geld gedient hatte.

1370 (Gumprecht von Hohenfelß, Edelknecht.)

Nach Lersner l. l. der sich aber blos auf einen Verbundbrief desselben stützt.

1371 Ruprecht Ulner, Edelknecht.

Auch 1372 und 1373. Lersner l. l. gibt seine Soldbedingungen an, I. 422 nennt er ihn Rupr. Ulner von Dieburg. Im Rechenbuch von 1371 f. 29. 47. heisst er „ R. Ulner der houbtman." In seinem Dienstbrief von Galli 1372 wird er auf ein Jahr lang zum Hauptmann angenommen.

1374 Ortwyn Cloppel und Henne Fyckel.

Auch 1375. Rechenbuch von 1375 f. 81 S. ante nativ. Chr. sagt: 10 Pf. Ortwyne Cloppel alß he woil czwey jare mit Hennen Fyckel haubtmann waz gewest.

1375 Johann von Carben, Edelknecht.

Nach seinem Revers von Simon und Jud. 1375 ist er von diesem Tage auf ein Jahr „diener und heubtman" von Frankfurt geworden. Im Beedbuch der Oberstadt von 1376 f. 27 heisst er „Henne von Carben der houbtman".

1376 Heinrich von Morle genannt Beheim, Edelknecht.

Nach dem Rechenbuche fol. 64 unterhandelte man S. post invent. Crucis mit ihm „umb daz er der stede houbtman solde sin.“ Ebenda f. 80 erhält er Albani seinen noch zu verdienenden Vierteljahrsold von 200 Gulden. Ebenda f. 82 S. p. omn. Sanct. dankt er ab.

1376 Winther von Vilmar.

Auch 1377 und vielleicht 1378. Sein Dienstbrief ist datirt II. p Urbani 1376. Im Rechenbuche von 1378 f. 79 Vig. Pentec. heisst es: „Winther von Vilmar 180 fl. 20 fl. von ergerunge wegin siner hengste und pherde in syner houbtmanschaft.“

1377 Johann von Widdel (und Heilmann von Spire.)

Rechenbuch f. 48. S. a. Viti: „20 fl. Johanne von Widdel vmb daz he eyne czyt von der stede wegen von des Rads geheisse gereden hatte alß eyn houptmann mit Heilmanne von Spire.“

1379 Wigand von Hunspach, Edelknecht.

Auch 1380 und 1381 laut seiner Dienstbriefe von Galli 1379 und Galli 1380. Sein Abdankebrief ist datirt crast. Galli 1381. Im Rechenbuche von 1379 f. 45 heisst es S. a. Gregorii 1380: „4 fl. virzerte Wygand der houptman und die Diener, als sie vbirdaig in der mess vff dem Moyne hilden.“

1382 Heinrich von Beldersheim, Edelknecht.

Laut seines Bestallungsbriefes von dom. a. Elisab.

1386 (Johann Herr zu Rodenstein.)

Nach Lersner's Angaben II, 2, 547 zu schliessen.

1388 Henne Fickel der Alte von Klopheim, Syfr. Fickel und Wynther von Wasen.

Im Rechenbuche von 1388 f. 108, S. p. Viti (20. Juni) steht: „60 fl. Hennen Fickeln dem alden unde Syfr. Fickeln, alss sie bysher der stede Haubtlude gewest sin, wan in dez befalen ward.“ Ib. 36. S. ante Petri et Pauli (27. Juni) „200 fl. Wynther von Wasen, alß er eyn jar schultheiße unde der stede Heubtman waz, daz jar uzging uff Nativ. Joh. neist vergangen.“ — In einer Urkunde von Concept. Mar. 1389 leistet Henne Fickel von Klopheim der Alte als früherer Frankfurter Hauptmann und Amtmann zu Bonames Verzicht.

1389 Wynther von Wasen und Ditmar von Girmße.

Im Rechenbuch von 1389 f. 116, S. p. Margar. (17. Juli) heisst es: „84 fl Wynther von Wasen vor eynen Hengest, den yme der Raed schankete, daz er sich der Heubtmannschaft underzoch in dem kryge zusschen Herren unde steden.“ Ib. f. 118. S. p. Aegidii (4 September) „Ditmar von Girmße 100 fl., als er der stedte Heubtmann ist gewest.“ Im Copialbuch von 1383 steht Nr. 215. die Verpflichtung des Rathes gegen den als Hauptmann und Marschalg der Stadt angenommenen Dytmar von

Girmße vom 15. März. — Lersner I., 422 sagt: 1389. Philips Breder Hauptmann bei der Cronberger Schlacht &c. Copialbuch von 1383 f. 126 steht ein von Crast. Mathiae 1390 datirter Verzichtbrief des „Winther vom Wasin Edelknecht“ als gewesener Hauptmann der Stadt Frankfurt.

1390 (Henne von Fleckenstein.)

Nach Lersner I, 1, 422.

1391 Johan von Haczfelt.

Laut Rechenbuch von 1390 f. 83 S. p. Mathiae (25. Februar) 1391 erhält Johan von Haczfelt eine Zahlung als ersten halben Jahrsold, „den er als ein heubtman mit 6 hengisten und pherden verdienen sal.“ — Sein Dienstentlassungsbrief ist datirt von S. p. Andreae 1391.

1394 (Bertram von Vilbel.)

Nach Lersner I, 422 und II, 1, 548.

1394 Gilbrecht Rietesil.

Hauptmann bis 1398. Ein Reisigen Dienstbrief von Johann Bapt. 1344 ist besiegelt von dem festen Edilnmann Gilbr. Rietesil houbtmann zu Fr. Nach dem Rechenbuche von 1395 f. 63. 66 erhält Gilbr. Rietesil der houbtman S. p. Michael und S. a. Walpurg 1396 seinen halben Jahrsold. Ein Verzichtbrief von S. p. Exalt. 1397 wird von Jungher G. Rietesil als hauptmann versiegelt. Nach dem Rechenbuch von 1398 f. 79 erhält er S. p. Conv. Pauli 1398 seinen Jahrsold als Hauptmann.

1399 Heinrich von Grefenhayn genannt von Czichterßhusen, Edelknecht.

Im Rechenbuch von 1398 f. 83, S. p. Gregorii 1399 heisst es: „30 fl. Heinrich von Grefenheym geschenkt, als er eczliche ezyt die heubtmannschafft virwesen hat.“ — Unter den Dienstbriefen befindet sich ein S. a. Cantate 1399 ausgestellter Verzichtbrief des „Heinrich von Grefenheyn gnd von Czichterßhusen“‘ welcher „eczliche ezyt ir (der Stadt) heubtmanschaft virwesen hatte.“ War nach Rachtungen Nr. 325 (v. 19. Aug. 1402.) armiger.

1399 Eckard Rietesil.

Auch 1400–1402. Laut Rechenbuchs von 1400 f. 80 leiht man S. a. Sixti Geld dem Eckard Rietesil der stede heuptman vff sinen solt. Ib. f. 83 S. p. Thomae: „fl. 150 Eckard Rietesil und han yme da myde sinen solt von eim jar bezahlt als er der stede heubtman gewest ist.“

1400 Heinrich Flemyng.

Nach dem Rechenbuche f. 80 erhält S. p. Kilian Heinrich Flemyng ein Geschenk von fl. 11 „als er von des Rads befelniß wegen die heuptmanschafft virwesen hat“. Als Hauptmann erscheint er urkundlich noch 1403, 1404 und 1406. Im ersteren

Jahre wird ein Reisigendienstbrief besiegelt von „den strengen und festen Hern Rudolff von Sassinhusen ritter schultheiß zu Frankfurt und junghern Heinrich Flemyng heubtman daselbis.“ Im lezteren Jahr untersiegelt er am 9. Juni eine Urfehde des Diele Ruting.

1403 Herman von Rodinstein.

Nach dem Rechenbuche von 1402 f. 71. erhält er S. a. Perpetuae 1403 Geld auf seinen Sold „uff daz jar als er hie wonen sal der stede heubtman ezu sin.“ Lersner II, 1, 549 führt ihn schon zum Jahre 1402 auf und heisst ihn Ritter. Nach den Rechenbüchern wird er noch 1404 und 1405 als Hauptmann besoldet.

1411 Heinrich Gefuge.

Nach dem Reehenbuehe f. 94 erhält S. p. Galli „Heinrich Gefuge der stede heubtmann 350 fl. von diesem ersten jar.“ Lersner I. 422 nennt ihn schon bei dem Jahre 1406, ebenso II. 356 für das Jahr 1412 mit Unreeht.

1412 Bechtram von Velwyl.

Nach dem Reehenbuehe von 1411 f. 96 erhält er Doroth. 1412 „seinen ersten halben jarsold als er mit 5 pherden der stede heubtman zu sin verdienen sal und gin sin jare an Joh. Crisostomi“ (27. Januar). Er war noch 1413 und 1414 Hauptmann, wohnte im Krachbein. Im Bürgermeister-Botenbuch von 1414 steht f. 14 gegen Ende des Buchs, also in den ersten Monaten von 1415, „9 heller czum Goltstein dem burggraven ezu wissen ezu tun, daz Beehtram nomme heubtman wer„.

1415 Hans Berner von Lare.

Im Reehenbuehe f. 80, S. a. Martini heisst es: „90 fl., als man Hans Berner von Lare gegeben hat uff soliche hundert und fünff gulden, als er vor hatte, als er ezu der stede heubtmann mit drie pherden gewonnen was und man nu einen andern heubtman gewonnen hat und auch mit Hanß vorg. von nuwens überkomen, also das er nu hie myde sins lesten halben jarsoldes in sim ersten jar bezalt sal sin.“ Ib. hatte es f. 78., S. post Corporis Chr. geheissen: „105 fl. Hans Berner von Lare sinen halben jarlon, als er halb virdient hat und noch halb virdienen sal mit drie pherden naeh lude sins brieffs.“

1415 (Cune von Scharppenstein.)

In einem Schreiben von Sonnt. vor Georg. 1415, welches f. 102 des Copialbuches von 1371 ff. steht, setzt König Siegmund der Stadt Frankfurt diesen Mann zu ihrem Hauptmann.

1415 Endres Sleifferis, Edelknecht, auch Endres Sleyfraß.

Sein Dienstrevers als Hauptmann ist von Exaltat. Crueis 1415 datirt. Laut Rechenbueh f. 78 S. p. Albani erhält er „seinen ersten virteil jarlon“ mit fl. 55. Ebenso 1416—1418.

1418 **Ulrich Hauffel.**

Laut Rechenbuch f. 76 erhält er S. a. Vincula Petri 14 Pf. 15 ß als seinen verdinten mantsold von drin pherden als mit ime geredt ist, nu vurter die heubtmanschafft czu verwesen, daz er auch von diesem mande cezliche czyt getan hat. Auch 1419 erhält er seinen Sold.

1419 **Winther von Redelnheim.**

Sein Dienstbrief v. Servatii 1419 verpflichtet ihn mit drei Hengsten und Pferden und zwei Knappen der Stadt zu dienen. Als Hauptmann erscheint er urkundlich noch 1420—1427. Laut Rechenbuch von 1426 f. 72 werden Vig. Pasch. 1427 an Heinrich von Redelnheim fl. 40 bezahlt „von Winthers sins bruders selgen wegen als der halbe verdinte jarsolt die heubtmanschaft czu verwesen als derselbe Winther abeging". Daraus folgt, dass Winther im Februar 1427 starb. [Vgl. auch Dorf und Schloss Rödelheim S. 27.]

1427 **Johann Rübesamen von Merenberg, oder Jungher Johann von Merenberg genannt Rübesam.**

Laut Rechenbuch f. 54 erhält Crast. Joh. Bapt. bei der Bezahlung der gegen die Hussiten ausziehenden Söldner auch Johann Rübesamen der Hauptmann seine Zahlung. Er kommt noch 1428—1430 urkundlich als Hauptmann vor.

1430 **Gerlach von Londorf.**

Laut Reehenbuch von 1429 f. 59 S. p. Purif. 1430 wird Gerlach von Londorf der neue Hauptmann besoldet. Er bleibt dann Hauptmann bis 1440. Im Bürgermeisterbuch von 1438 f. 60 (Epiph. 1439) heisst es: „dem heubtman die heubtmanschafft aber dric jare czuczusagen doch mit unterschiede als der Brief usswiset." Man scheint jedoch bald nachher über die Anstellung eines andern berathen und die nachfolgend Genannten ins Auge gefasst zu haben. Es heisst nemlich im Bürgermstrb. 1439 f. 34 (III p. Matth.) „umb eynen heubtman Diederich Prumheim, Clas Wolffskele, Wenczel von Cleen, Friederich Wolffskel, Erasmus Forstmeister." Ebendaselbst f. 41 (III p. Dionys) heisst es dann „der houbtman ist wider gewonnen 6 jar und sal man im jars diess 6 jar uss iglichs 350 fl geben und darnach alle jar sin lebtag 20 fl. und daruff sin brief czu machen." Aber es blieb auch nicht bei diesem Vertrage. Im Rechenbuche von 1440 heisst es schon f. 72 S. p. Undecim mil. virg „20 fl. Gerlach von Londorf dem alden heubtmann, darumb er der stadt verbuntlich ist." Im Bürgermeisterbuch f. 16 und 18 (V. p. Alb. und V. p. Pet. und Pauli) wird beschlossen, einen neuen Hauptmann zu wählen, f. 30 (V. p. Assumt.) steht: „den dienern sagen, Hennen von Buchen als eym heubtman gehorsam sin". Der alte Hauptmann aber kommt noch bis 1447 vor und wird zu mancherlei Besorgungen ge-

braucht: 1441 wird er z. B. zum Märkerding geschickt, 1443 soll er zu dem von Königstein reiten. Auch wird er 1442 zum Hirschessen geladen. Alt bedeutet hier so viel wie gewesen. In einem Rathsschreiben von 1447 heist es „Gerlach von Londorff der vormals unser heubtman gewest ist und noch in unser stat wonende ist".

1440 Henne von Buchen. Nur provisorisch, vgl. oben.

1440 Apel von Wijers.

Auch 1441 und 1442. Lersner I 423 nennt ihn Apel von Ebersberg gen. Weyers.

1442 Johann Monch von Buchseck oder Busecк.

Im Rechenbuch von 1442 f. 71 S. a. Galli erhält „Joh. Moneh der nuwe heubtman" seinen Monatssold. Ein von III p. Elisab. 1442 datirter Verbundbrief ist gesiegelt von „Jungh. Johan Monehe von Buchsecke dem jungen heubtmann". Er wird auch Henne Monch genannt, irrig heisst ihn Lersner I. 423 Heinrieh. Er bleibt Hauptmann bis 1445. Laut Bürgermstrbuch 1445 f. 31 bedenkt man sich Laurentii um einen Hauptmann, f. 32 schreibt man V p. Laur. dem Caspar von Rosenbach die Hauptmannschaft ab, f. 53 V a. Galli spricht man mit Wenzel von Cleen wegen der Hauptmannschaft.

1445 Wenczel von Cleen.

Im Rechenbuch von 1445 f. 74 erhält er als neuer Hauptmann S. p. Luciae seinen Sold. Er bekleidet die Stelle bis 1447, da ihm der Rath „von siner fehede wegen urlaub geben hat". Auf dem letzten Blatte des Bürgermstrb. von 1445 werden elf genannt, die sich um die Hauptmannschaft beworben haben.

1448 Ludwig Brant von Buchsecke oder Buseck.

Im Bürgermstrbuche f. 61 Stephani heisst es „den heubtman beseheiden und mit yme folnenden". Man hatte also fast ein volles Jahr keinen Hauptmann. Als Jungher Ludwig besiegelt er V. p. Elis. 1449 einen Dienstentlassungsbrief. Im Jahr 1450 S. a. Miseric. heisst es im Rechenbuche, der Rath habe ihn verabschiedet.

1450 Wenczel von Cleen.

Laut Bürgermstrbuch f. 23 (III a. Magdal.) soll mit ihm geredet werden wegen der Hauptmannschaft: ib. f. 25 (V p. Magd.) leistet er den Eid.

1451 Henne Schenck von Sweinßberg der Elter, Edelknecht.

Sein Dienstbrief ist V p. Matth. datirt. Er bleibt Hauptmann bis S. a. Oculi 1454. In dem Bürgermstrbuche sind 7 Bewerber um die Stelle angegeben: erst im folgenden Jahre wurde Otto Winters, dem man zuerst f. 16 III p. Joh. Bapt. die Haupt-

mannschaft abgeschlagen hatte, angenommen. Lersner I. 423 gibt an, 1454 habe Philips Rabenold um die Hauptmannsstelle angehalten.

1455 Otte Winthers oder Winters.

Das Bürgermstrbuch f. 26 (III p. Jacobi) sagt: „Otto Winters mit 3 pherden umb 200 fl. uff das meiste fur eynen heuptman ufzunemen so lange dem Rate eben ist". Sein Dienstbrief ist von IV p. Jac. 1455 datirt. Er bleibt Hauptmann bis 1462 und erhält da S. a. Barth. seinen Monatssold. Es heisst dabei im Rechenbuche, sein Monatssold sei ihm voll bezahlt worden, weil man ihm dies zugesagt habe, als man ihm Urlaub gab, obgleich er noch 3 Wochen zu dienen gehabt habe. Während seiner Dienstzeit gab es manche Irrungen mit ihm und 1459 berieth der Rath ernstlich, um einen Edeln zum Hauptmann zu haben. Dem Hennen Monchen schrieb er die Hauptmannschaft ab, dem Hannsen Walborn ebenso mit freundlichem Dank und beschloss Hannsen Waltmann anzunehmen Bürgermstrb. f. 32. 36. 40. Lersner I. 423 führt 1458 neben Ott Winter auch Daniel von Mudersbach, Hauptmann und Ritter an.

1462 Hamman Waltmann.

Sein Dienstbrief ist S. p. Martini datirt. Er erhält monatlich 41 ℔ 40 ß 7 heller. Lersner I. 423 heisst ihn irrig Heinrich W. Er bleibt Hauptmann bis Ende 1468.

1469 Gottfried Fleckenbühel.

Laut Rechenbuchs f. 39. 42 (S. p. Assumt. und S. p. Luciae) war er Verweser des Amtes.

1469 Michel Herr zu Bickenbach.

Er erhält S. a. Oculi zum erstenmal seinen Lohn und bekleidet die Stelle bis zu seinem Tode 1471. Nach Lersner II, 5, 510 starb er fer. II p. Pasch. (15 April).

1471 Gernant von Swalbach.

Er erhält Matth. seinen ersten Monatssold von 31 ℔ 3 heller, wonach er am 20. Aug. zum Hauptmann ernannt worden war und bleibt es bis S. p. Martini 1479. Neben ihm werden 1474 Diele Contze und 1475—1479 sowie noch weiter bis 1481 Ulin Huser von Appenczelle als der laufenden Knechte Hauptmann oder als „der stede heubtman zu fusse" erwähnt.

1479 Jacob von Cronberg.

Er wird laut Bürgermstrbuch f. 49 Vig. Concept. Mar. zum Hauptmann mit fl. 400 Jahrgelt angenommen. Lersner II, 1, 550 gibt die Mitbewerber an. Seine Besoldung dauert bis S. p. Miseric. 1482. Lersner erklärt jedoch Henne Riedesel für den Hauptmann von 1480.

1483 Conrad von Swapach.

Nach dem Bürgermstrb. f. 5 wurde er fer. V infra Octav. Pentecost. zum Hauptmann angenommen. Nach dem Rechenb. f. 39 wurden zu einer nicht angegebenen Zeit dieses Jahrs „Conr. von Swapach als ein heubtman der reysigen und Ulin von Appenczelle als eyn heubtman der Fussknechte“ zum Kaiserl. Kriegszuge gegen die Ungarn abgeschickt. Conrad bleibt Hauptmann bis 1485, als Hauptmann der Fussknechte wird um 1483—1486 Ulin Meyer genannt.

1485 Friedrich von Felß oder Feilß, Feilsch.

Das Rechenbuch f. 54 sagt S. p. Walp. „12 ß hat vertzert friedr. von Filsch als der heubtman hiere worden ist.“ Er blieb es bis er 1500 abdankte. Sein Dienstrevers als Hauptmann der Frankfurter im Zuge nach Flandern ist Montag nach Cantate 1488 ausgestellt, der für den Reichskrieg gegen die Schweizer und den grauen Bund am Montag nach Exaudi 1499. Sein Dienstentlassungsbrief ist datirt 13. Juni 1500. Lersner I. 423 führt für 1487 Jost Freund als Hauptmann an. Als Hauptmann über die laufenden Gesellen oder Fussknechte erscheint von 1488—1500 Meister Peter von Weißkirchen Schirrmeister oder Peter Schirrmeister: letzteres ist Amtstitel.

1500 Johann von Cune genannt More.

Er trat naeh Reehenb. f. 114 am 14. Juli in Dienst

II. Stadtadvocaten, Stadt-Procuratoren, Syndiker.

1361 (Nyelaweß oder Claweß Bueh.)

Im Rechenbuche von 1361 f. 24 „Nyelause Buehe umb koste und alß he die stad virantwortet hat an geistliehem Gerichte eczwy lange czijt.“ Ebenso Rechenb. 1362 f. 30 „4 ß clawess Buche alse he vnser burger am geistlichen gerichte verantwortit hat“. Ebenso 1363 f. 25 25 ß Niel. Buche, daz he den sang gewann. Es kommt dann 1366—1369, 1371 in den Beedbüchern Clawes der procurator vor. Im J. 1372, 1373 u. 1376 wird dort Clawes von Vrsele der proeurator genannt. [Es ist wohl immer derselbe Mann.]

1365 (Conrad Worstebendil.)

Im Reehenbueh 1365 f. 11 „4 ß Worstebendil procurator comspens. et laboribus difendendo nos“. Ebenso 1366 f. 47 „9 groß Worstebendil alß von des Sangis wegen“. Auch 1367 erwähnt, dann wieder 1381—1383.

1367 Dylemann „der stad procurator“.

Laut Rechenbuehs f. 25 erhält er 1 ß „gein Menze umb

den sang.“ In den Jahren 1368 und 1369 werden ihm je 4 ℔ seines Amtes wegen ausgezahlt. In den Beedbüchern kommt er noch bis 1371 vor.

1369 Graman.

Laut Rechenbuchs von 1368 f. 22 werden S. p. Oct. Epiph. 1369 sechs Gulden Graman procuratori nostro ausgezahlt. Nach dem Rechenbuche von 1370 f. 54 war dies sein halber Jahreslohn. Er kommt auch 1371 vor.

1370 Der rode Syfrid.

Es werden laut Rechenb. f. 29 dem roden Syfrid 27 ß. gegeben, „als he defenss getan had an dem geistlich gericht ezu vünfmalen“. Im Rechenbuch von 1371 heisst er Syfrid de Roden procurator noster. Er kommt bis 1382 vor, da es im Rechenbuche f. 98 S. ante Laur. heisst: „Syfr. dem Roden 4 ℔ czue phenniglonc und 3 ℔ vor eynen rogk und ist damidde sines lones alß he der stede procurator waz, biss uff diess daig ezu male beczalet.“ Im Jahr 1377 wird er nach Oppenheim, nach Orba und dreimal nach Worms gesendet. Im Rechenb. von 1378 f. 42 heisst es: „10 fl. Syfride Phurruz genant dem Roden von der Juden wegen sache czu schriben und dieselben sache czu Rome ezu bestellen.“ Im Rechenb. von 1381 f. 49 wird er Syfrid Porrez genannt.

1372 Hermann von Orba oder Urba „der stede paffe“.

Derselbe, oft nur Meister Hermann genannt, kommt in den Rechenbüchern bis 1399 vor und erhält regelmässig seinen Jahreslohn. Orth Anm. Forts. IV. 296 führt eine Stelle aus seinem Bestallungsbriefe von 1375 an, in welchem Hermann an den Baumgarten von Orba, ein Licentiat im geistlichen Rechte, Pfaffe oder Diener der Stadt wird. Lersner I. 276 hält den Magister Hermann von Orbe und den Hermann zum Baumgarten irrig für zwei verschiedene Personen. In einer Urkunde von Montag nach Martini 1380 (von diesem Jahre ist das Rechenbuch nicht mehr vorhanden) sind in einer Sache Rathleute für Frankfurt „meyster Herman von Orbe und meyster Nielas Mylwar.“ (Senckenb. sel. VI. 618. 625. Lersner II, 1, 333) Fichard (Archiv I. 369) erklärt darauf sie beide für Advokaten der Stadt.

1372 (Heinrich Auspurg.)

Kommt mit der Bezeichnung proeurator in den Beedbüchern vor bis 1375.

1373 Johannes Andernach.

Im Rechenb. f. 59 S. ante Jacobi. heisst es: „4 ℔ Andernache als he die staid verantworte, da Czigeler der Procurator im gefengnisse laig.“ Er erhält seinen Jahrlohn bis 1375.

1373 Czigeler der Procurator. (Vgl. oben.)

1375 Clawes Glockener.

Kommt im Beedbuch mit der Bezeichnung procurator vor: ebenso 1382, 1391, 1392, 1394 als Clas Glockener, 1385 blos als Clas procurator.

1378 (Johannes Turrifex procurator de Frideberg.)

Kommt im Beedbuch der Niederstadt von diesem Jahre f. 14 vor.

1381 Peder von Tryre oder von Trier.

Erhält als procurator der Stadt laut der Rechenbücher seinen Jahrlohn bis 1394. Im Beedbuch der Niederstadt von 1380 f. 4 wird er Peter Treverensis genannt.

1382 Johannes Ful.

Wird im Beedbuch der Niederstadt von 1382 f. 4 als procurator aufgeführt. In die Dienste der Stadt trat er 1395. Sein Dienstbrief „ir procurator und diener czu sin" ist datirt von VI p. Nativ. Mariae (9 Septbr.) und seinen ersten Monatslohn mit 4 Gulden empfing er S. a Urbani 1396. Seine Abdankungs-Urkunde ist datirt von VI post Mar. Magd. 1400.

1391 Johannes von Geilnhusen.

Wird in dem Beedbuch der Oberstadt f. 18 und ebenso in demselben von 1392 f. 36 als procurator aufgeführt. Ebenso kommen im Beedbuche der Oberstadt von 1391 auf f. 24 Auspurger procurator (statt dessen stehet im Beedbuche von 1392 f. 16 „Arnspurger procurator mortuus est"), f. 31 Peter Blatze procurator, f. 36 Heinrice von Aschaffenburg proc. und im Beedbuch der Niederstadt von 1391 f. 17 Johannes proc., in dem von 1392 f. 16 Joh. von Hirsfeldeu proc., in dem von 1394 f. 13 Johannes proc. vor. [Alle diese Procuratoren standen wohl nicht in den Diensten der Stadt. Vielleicht ist der zuletzt dreimal genannte Johannes identisch mit dem Johannes Fule.]

1399 Heinrich Welder.

Sein Dienstbrief, der Stadt Procurator und Diener zu sein, ist datirt vom IV a. Anton. In Orth Anm. Forts. IV. 297 ist der Anfang seiner Bestallung abgedruckt. Im Rechenbuche von 1398 f. 82 (S. p. Purific. 1399) heisst es: „han die Rechenmeister gegeben 8 fl. Heinr. Welder eim procurator seinen halbin jarlon den er virdienen sal, als in der Rat ein jar gewonnen hat um 16 fl." Laut der Rechenbücher erhält er seinen Gehalt bis 1404 und von 1406—1440. Im lezteren Jahre starb er: im Bürgermeisterbuch wird f. 24 bemerkt, dass am 26. Juli Meister Heinrich's Begängniss statt finden werde. Seit 1403 wird er Meister genannt. So wird nach dem Reehenbuche von 1403 f. 39 Aegidii „Johannes Mynczenberg der procurator" nach Mainz geschickt um „meister Heinr. Welder, Heinrich schriber und Dilman dem

richter Mathys thome von Berlin, Johannes Kistener und Sifrid dem schriber“ in einer gerichtlichen Sache zu dienen. An den Dienstbrief des Wundarztes Hartmann Esel von Invent. Cruc. 1407 hängt „Meister Heinrich Welder der stede Fr. Advocat“ sein Siegel an. In einer von Senckenberg Selecta VI. 649 mitgetheilten Urkunde von Dienst. vor Mar. Magd. 1412 kommt vor „Meister Henrich Weltir ihr (d. h. der Stadt Fr.) stadtpfaffe“. Lersner I. 276 sagt: 1416 Doctor Henrich Welder, Advocat.

1399 Nicolaus Dringstobe.

Sein Dienstbrief, der Stadt Procurator und Diener zu sein, ist S. a. Valent. 1399 ausgestellt: An demselben Tage erhält er seinen ersten halben Jahreslohn „als er virdienen sal“ mit vier Gulden ausgezahlt. Diese Gehaltszahlungen dauern bis 1409.

1410 Andreas Kunig oder Konig.

Sein Dienstbrief als des Raths Procurator und Diener ist III a. Purif. 1410 ausgestellt. Er empfängt nur zweimal einen halben Jahressold.

1411 Johannes Jsenslegil.

Sein Dienstbrief ist von Oct. Epiph. 1411 datirt. Seine Anstellung dauerte bis an seinen Tod 1432.

1434 Meister Diedrich oder Diether Friderici, von Alczey.

Im Bürgermeisterbuch d. J. f. 20 steht III a. Galli „Meister Dietr. uff Donrstag vur den Rad ezu bescheiden den eit czu tun“. Im Rechenb. 1434 f. 66 (s. a. Judica 1435) heisst es „40 fl. meister Diether Friderici sinen halben verdinten jarlon sider Nativ. Mar. verdint, der stede advocate und jurist czu sin.“ An den Dienstbrief des Stadtschreibers Bechtenhenne hat „Dietherus Friderici von Alczey, in decretis licentiatus, der vorg. myner lieben herren advocate“ sein Siegel angehängt. Seit 1439 heisst er in den Rechenbüchern gewöhnlich nur Meister Dietrich von Alczei. Er bekleidet sein Amt bis an seinen Tod 1460. Lersner I. 276 sagt: Dietrich von Altzey, patricius licentiatus † 1460, 5 Oct.

1434 Johannes Schurge.

Sein Dienstbrief als des Raths Procurator und Diener ist von 1434 ohne Tagesdatum. Sein Jahrgehalt betrug fl. 14. Er starb 1438.

1438 Johannes Sobernheym.

Sein Dienstbrief ist v. Galli 1438. Im J. 1440 wurde er entlassen.

1440 Johannes Dube.

Im Bürgermstrb. f. 40 Francisci heisst es: „Joh. Duben jars umb 18 Gulden uffnemen czu eym procuratori.“ Er wird 1443 entlassen.

1443 Meister Johann Qwentin, auch Joh. Qwentin von Ortenberg, oder Johann zum Lemchin, oder Johann von Ortenberg zum Lemchin, oder Johann Ortenberg oder Johann von Ortenberg.

Sein Dienstbrief (Ich Joh. Qwentin licentiatus in decretis des Rads procurator und diener) ist von S. a. Michael 1443 datirt. Er blieb im Dienste bis 1362. Im Bürgermstrbuche d. J. f. 36 steht (III ante Michael) „meister Joh. czum Lemchin orlaup geben und sich gütlich vom ymc sliessen."

1444 (Mag. Johann im Steinhaus, licent. decretorum, Syndicus.)

Nach Zum Jungen nnd Lersner I. 277, welcher ihn auch patricius nennt und hinzufügt, er sei 1470 gestorben.

1454 (Dr. Georg von Ergersheim, Syndicus.)

Nach Zum Jungen und Lersner I. 276, der ihn auch Patricius nennt.

1457 (Dr. Heinrich Degen, Syndicus.)

Nach Zum Jungen und Lersner I. 276.

1459 (Dr. Conrad Humerey, Syndicus.)

Nach Lersner I. 276 und Zum Jungen, der zufügt, „ist ein Humbracht von Geschlecht gewesen".

1459 Meister Conrad Schonberg.

Das Rechenb. von 1459 f. 73 sagt: „25 fl. meister Conrad Schonberg sin sture von sym ersten halben jarlon sider Walpurg als der Rad mit im überkommen ist, im 200 fl. czu sture czu geben, Doctor und des Rads Diener zu werden." Zum Jungen und Lersner I. 276 führen ihn als Syndicus auf und geben ihm den Titel Doctor sowie den Namen Schönberger. Er bekleidete die Stelle bis an seinen Tod. Im Rechenb. von 1463 steht fol 76 (S. post Marci 1464) „43 ℔ 14 ß. meister Conrad von Schonberg hussfr. von 19 wochen nach anczale sines jarlons von Michael bis uff Samstag vor Fastnacht."

1463 (Dr. Ludwig zum Paradeiß, Syndicus.)

Nach Zum Jungen und Lersner I. 276, der ihn Patricius nennt.

1463 Meister Sixtus Meyer.

In seinem Dienstbrief von IV p. Pasch. 1463 nennt er sich „Sixtus Meyer von Swebischen Wyrde," in den Rechenbüchern heisst er in der Regel nur Meister Sixtus und wird bald der stede procurator, bald der stede oder des Rates Syndicus genannt. Er blieb im Dienste bis an seinen Tod 1493.

1464 (Berthold Happe.)

Im Rechenb. von 1464 f. 48 ist die Rede von einer Sendung nach Nürnberg „von Berthold Happe unsers Procurators wegen," es

könnte dies auch wohl nur bedeuten, des in Frankfurt eingebürgerten Procurators.

1465 Meister Jorg oder Jorg Pfeffer.

Im Bürgermstrb. von 1464 f. 46 (III p. Sebast. 1465) heisst es: Mit Doctor Peffern ist uberkommen jars umb die fl. 150 uffverschr. als andere vor ime und dass er verwilligunge von unsern Herren von Mencze erlange. Er blieb der Stadt Advocat bis 1467.

1467 Doctor Johann Gelthus.

Im Bürgermsterb. von 1467 f. 41 (V p. Calixti) steht: „Doctor Gelthuss 3 jare uffnemen iglich jar umb fl. 120.“ Lersner I. 276 nennt ihn Patricius. Er blieb der Stadt Advocat bis an seinen Tod 1480.

1473 Doctor Ludewig Paradis.

Im Bürgermstrbuch f. 29 (V p. Exalt. Crucis) heisst es: „Doctor Ludewig 4 jare offnemen jerlich umb fl. 130 und yne fryen in mass Doctor Gelthus.“ Er blieb der Stadt Advocat bis 1484.

1478 (Doctor Nicolaus von Heimbach genannt Schönwetter, Syndicus.)

Nach Zum Jungen und Lersner I. 276, der ihn als Patricius bezeichnet.

1481 Meister Johann Reyse, oder Reise.

Im Bürgermstrb. f. 35 (V p. Leonhardi) steht: „meister Joh. Reyse ist vier jare offgenomen ides jare umb 80 fl.“ Er blieb der Stadt Advocat bis 1493.

1482 (Meister Albrecht Mynsinger, Syndicus.)

Nach Zum Jungen und Lersner I. 276.

1482 (Doctor Johann von Glauburg, Syndicus.)

Nach Zum Jungen und Lersner I. 276, der ihn Patricius nennt und sagt, er sei am 22. Mai 1499 gestorben.

1484 Heilmann Procurator.

Wird im Bürgermstrb. f. 18 erwähnt.

1491 (Adam Gelthausen, Syndicus.)

Nach Zum Jungen und Lersner I. 276, der ihn Patricius nennt.

1493 Doctor Adam Heinbach oder Dr. Adam Schönwetter von Heynbach.

Im Bürgermstrbuch f. 63 (III p. Omn. Sanct.) steht: „Dr. Adam Heinbach umb 80 fl. 4 jarlang uffnemen.“ Er war noch 1500 der Stadt Advocat. Im Bürgermstrb. von 1497 f. 9 (III p. Trin.) heisst es: „Dr. Adam Schönwetter uff 6 oder 10 Jare uffnemen zu eynem advocaten und jars 100 und 20 Gulden für seinen lon geben.“ Lersner I. 276 heisst ihn Patricius und sagt, er sei am 25. December 1519 gestorben. Vgl. auch Lersner II. 131. [Er

war bei Abfassung der Reformation von 1509 thätig, Thomas Oberhof S. 98.]

1493 (Mg. Fridrich von Altzey, Syndicus.)

Nach Zum Jungen und Lersner I. 276, der ihn Patricius nennt und sagt, er sei 1525 gestorben.

1494 Meister Eberhart Rosenacker von Wertheim.

Im Bürgermstrb. f. 64 (V p. Simon et Jud.) steht: „Als meister Eberharten um dass sindicat bitt, uffczunemen, dwile Doctor Ludwig inen berompt togelich und geschickt sy, 6 jare lang dass jare 24 Gulden.“ Sein Dienstbrief als des Raths Procurator und Diener ist vom Dienstag nach Allerheiligen 1494. Er war noch 1500 im Amt.

1495 (Dr. Georg von Hall genannt Pfeffer, Syndicus.)

Nach Zum Jungen und Lersner I. 276, der ihn Patricius nennt.

1496 (Dr. Philips Siegwein zum Schönstein, Syndicus).

Nach Zum Jungen und Lersner I. 276, der ihn Patricius nennt und sagt, er sei 1514 gestorben.

1500 (Dr. Jacob Kühhorn oder Kuehorn, Syndicus.)

Nach Zum Jungen und Lersner I. 276, der ihn Patricius nennt.

III. Oberstrichter.

1314 (Conradus de Gladio.)

Nach dem Zum Jungen'schen Verzeichniss. In Böhmer Cod. 260 kommt er 1291 als judex vor.

1342 Dylo Keppeler.

Wird in dem Gerichtsbuche von 1342 f. 23 als „übirster recher“ genannt. Ebenso in dem Gerichtsbuche von 1343 f. 23. Lersner führt 1344 Thiele genannt Keppeler und sein Gesind an. Zum Jungen nennt ihn 1348 Diele Keppeler, Conrads von Soltzbach Edelknechts Schwager; ejus uxor Seitzel von Sultzbach. Dann kommt er 1350 nach dem Insatzbuch II. 28a vor, während ihn die Gerichtsbücher von 1350, 1351 und 1352 nur judex nennen. Das Ger.-Buch von 1354 f. 7b heisst ihn wieder Tylen Keppler obirste werntlichen ryhter czu Fr. Er kommt noch 1356, 1357, 1361, 1362 (Senckenberg selecta I. 259), 1368, 1371 vor. Blos als Richter wird er in den Ger.-Büchern von 1346, 1347 und 1348 bezeichnet. So auch 1364 in einer Urkunde über einen Pacht zu Haussen und bereits 1334 in Böhmer Cod. 530. [Von ihm hat das s. g. Keppler Höfchen an dem Pfarreisen seinen Namen. Vgl. Dorf und Schloss Rödelheim S. 8.]

1343 (Petrus de Sweinheim.)

Nach dem Zum Jungen'schen Verz. In dem Insatzbuche II. fol. 10b kommt er 1344 als Richter vor und so noch weiter bis 1349.

1389 Johann von Rossingen, auch Hans von Russingen.

Laut seiner Besiegelung eines Briefs in dem Buche über die Cronenberger Schlacht vom VI p. Jacobi 1390. Er kommt auch 1391 (im Rechenbuche f. 64b), 1392 (Böhmer Cod. 768) und 1394 (Thomas Oberhof 370) vor.

1398 Endris.

Gerichtsbuch f. 64. 72. [Wohl identisch mit dem von Lersner 1399 genannten Cydris von Schweinheim.]

1400 Dielmann Gast.

Gerichtsbuch f. 18. Er kommt auch 1401, 1403, 1406, 1409—1414 vor. Im Rechenbuche 1415, f. 42 Petri et Pauli heisst er: „Dilman der oberste richter selge" und ibid. f. 46 S. a. Martini erhalten seine Wittwe und seine Tochter ein Geschenk zum Dank für seine Verdienste.

1415 Peter von Geilnhusen, auch Peter genannt Vorkauff von Geilnhusen.

Notar. Instr. vom 30. Mai 1415 in Uglb. A. 61. Gerichtsbuch f. 28. Zum Jungen führt ihn schon zum Jahre 1405 an. In den Gerichtsbüchern kommt er noch 1416—1420 vor. In dem Beedbuch der Niederstadt von 1420 wird Grede des obersten richters Peters von Gelnhussen selgen dochter aufgeführt.

1420 Heile Happe.

Gerichtsbuch f. 52. Nach dem Rechenbuch von 1422 f. 58 war er S. ante Albani gestorben.

1422 Heincze oder Heinrich Schiltknecht.

Gerichtsbuch f. 44. Kommt noch 1423—1427 vor. Zum Jungen sagt: Junckher Heintz Schildknecht, ein Geschlechter.

1434 (Johann von Eichen.)

Nach Lersner. Als Richter kommt Henne von Eychen von 1420—1434 vor.

1427 Engel Knottel.

Nach einem von ihm ausgestellten Verbundsbriefe II p. Jacobi.

1428 Heinrich vom Ryne, auch vom Rine, vom Rhein.

Gerichtsbuch f. 67. Kommt auch 1429—1432 vor. Lersner führt ihn schon 1427 und noch 1443 auf. Fichard zählt ihn zu dem Patrizier-Geschlechte von Rhein.

1433 Johann Liechtenstein oder Johann von Liechtenstein.

Nach dem Rechenbuche von 1433 f. 58b S. a. Servatii erhält

Joh. Liechtenst. seinen verdienten Monatssold mit einer Glene „als er nu vom Solde und czum obersten richter ampt kommen ist“. Er wird noch 1434, 1436—1440, 1442—1446 genannt. Zum Jungen bezeichnet ihn als einen Geschlechter.

1443 (Schell Henningen.)

Nach Lersner.

1447 Peter Cule.

Nach dem Bürgermeisterbuche von 1446 f. 96 war III p. Judica 1447 der oberste Richter gestorben. Dort werden auf dem zweitletzten Blatte die Bewerber um seine Stelle genannt und da von diesen P. Cule die meisten Punkte hat, so wurde also dieser gewählt. Im Bürgermeisterbuch von 1447 heisst es f. 3 (V p. Cantate) gerade zu: Peter Culen czum obersten richter uffnemen. Er kommt schon seit 1442 unter den weltlichen Richtern vor und wird auch Peter Kulusen genannt Er blieb oberster Richter bis 1470, da er V p. Erhardi verabschiedet wird. Bürgermstrbuch von 1469 f. 50. Zum Jungen nennt ihn Peter von Kuhl, nobilis und bemerkt, er habe Alters halber resignirt.

1470 Wilhelm von Schonberg oder Schonenberg.

Er wird laut Bürgermstrbuchs von 1469 f. 50 im Jahr 1470 V p. Erhardi zum obersten Richter ernannt „und sal seinem furfarn die woche 1 ort geben und man sal yme den heller leisten dwile sin furfar lebet“. Er kommt dann von 1471—1486 vor. Zum Jungen nennt ihn nobilis. In dem Beedbuch der Niederstadt von 1477, I. f. 67 stehet Wilhelm von Schonenberg oberst richter, ibid. II. f. 52 aber Wilhelm von Schonenberg seligen witwe oberster richter. [Haben vielleicht Vater und Sohn gleichen Namens das Amt bekleidet?]

1471 Joist von Hoenstein.

Im Gerichtsbuche f. 82 (IV p. Elisab.) heisst es: Joisen von Hoenstein itzt oberstem werntlichen rijchter. Im Jahr 1447 wurde er laut Bürgermstrbuchs f. 5 zum Richter aufgenommen und ihm der Stab geliehen. Er kommt als Richter noch bis 1484 vor.

1487 Conrad von Swapach.

Das Bürgermstrbuch von 1487 f. 30 (Vig. Assumt.) sagt: „Swapachen, mit dem reden, wil er das oberst richter ampt nemen mit sinen gefellen und darczu 10 fl. oder 20 achtel Korns, sal tun wycker Frosche“ Sein Dienstbrief lautet von III p. Assumt. Nach dem Rechenbuch von 1488 f. 81 (Vig. Barthol) erhält Conrad von S. 10 fl. jährlich vom obersten Richteramt. Er ist der erste oberste Richter, der einen Gehalt bezieht. Er blieb es bis 1496, da es im Rechenbuch f. 127 Donnerstag nach Matth. heisst, er habe sein Amt aufgegeben.

1493 (Johann Rutlinger.)

Soll nach Zum Jungen gleichzeitig mit Conrad von Swapach in diesem Jahre oberster Richter gewesen sein.

1496 Gerlach Moller, zur alten Wage.

Nach dem Bürgermstrbuch von 1495 f. 125 wird er V p. Miseric. zum obersten Richter ernannt und ibid f. 132 als solcher III p. Jub. beeidigt. Sein Dienstbrief hat gleiches Datum. Vgl. Archiv N. F. III. 136. Er ist noch 1500 im Dienste und besiegelt Dienstag nach Lätare eine Urfehde als Jungher G. Moller.

Ludwig von Hörnigk.*)

Ein Charakterbild aus der Geschichte der Medicin.

Von Dr. Wilhelm Stricker,

Arzt in Frankfurt a. M.

Ludwig Hörnigk, aus Darmstadt stammend, war geboren zu Frankfurt a. M. 1600. Andre geben Darmstadt oder Leipzig an. Er studirte zu Giessen Medicin, wo er Schüler des Gregor Horst war, ging hierauf nach Italien und hörte in Padua den Adrian Spiegel; in Strassburg wurde er zum Dr. med. promovirt und am 1. Juni 1625 in Frankfurt als Arzt aufgenommen, auch 1628 Comes palatinus, womit der Adel verbunden war. Er wurde 1635 Physicus ordinarius in Frankfurt, 1638 Dr. jur. in Marburg. Bei dieser Gelegenheit schrieb er: de regali postarum jure, welche Dissertation er später vermehrt als eigenen Tractat herausgab. Das Jahr 1643 wurde für seine hiesige Wirksamkeit verhängnissvoll. Als Aufseher bei der Bereitung des Theriak warf er den Apothekern Betrug hinsichtlich der bei dessen Bereitung gebrauchten Ingredientien vor. Dies geschah in einer eigenen Schrift: „Gründliche Antwort auf die Frage: Ob die Composition und Präparation der Artzneyen den Materialisten und Trochisten zu gestatten sey? Dess falsches und betrugs halben so sich eine geraume Zeithero eingeschleiffet männiglich zum unterricht und warnung trewmüthig publiciret durch Ludwig von Hörnigk, beyder Rechten und der Artzneyen Doctorem auch Comitem Caes. palatinum. Gedruckt im Jahr Christi 1643. 27 S. 4°.“ Da ihn darauf sämmtliche Materialisten als Aufseher bei der Bereitung des Theriaks perhorres-

---

*) Zuerst gedruckt in Virchow's Archiv f. patholog. Anat. etc. Bd. 41, S. 293, hier in erweiterter Form mit Benutzung des Handexemplars von G. A. Schenck Merkwürdigkeiten der Stadt Wissbaden, F. a. M. 1732, 4°, welches zahlreiche handschriftl. Zusätze des Verf. enthält. Dessen Benutzung verdanke ich der Güte des Vorstandes des histor. Vereins f. Nassau.

cirten, weil sie in lite injuriarum mit ihm sich befänden „wegen ausgegossener Injurien und weil er uns dermassen an unserer Ehren und wohlhergebrachtem gutem Leumuth höchst verletzlicher Weise angezapffet", so wird im Senat am 10. Juni 1643 beschlossen: man soll die Aufsicht über die Theriaksbereitung den zwei Collegen Hörnigk's: Weikard und Peter de Spina allein übertragen. Nun kommt Hörnigk sogleich um seine Entlassung ein; diese wird ihm am 20. Juni zwar bewilligt, „zugleich aber beschlossen, weil er in seiner Bittschrift einen wohllöblichen Schöffenrath etwas hitzig und anzügig angreiffet, ihn auf die bürgerliche Custodiam zu setzen, auf seine Deprecation, auch fürstliche und kaiserliche Intereession wird er jedoch mit der Verhafftung verschonet, auch auf seine Bitte in sein Amt wieder eingesetzet." (Frankfurter Medicinalacten.) Nicht auf lange. Schon im October 1643 wird er in das Hospital gesetzet, „weil er nicht allein Theobald Krafft mit Sehlägen aus seiner Sterbebehausung vertrieben, sondern auch die derowegen gesetzte Strafe nicht bezahlen wollen". (Lersner, Frankfurter Chronik. II. Thl. 2. Buch. S. 224.) Er wurde seines Amtes nun entsetzt. Im nächsten Jahre finden wir den unruhigen Mann in der benachbarten gräflich Solms'schen Residenz Rödelheim als gräflichen Rath, Amtmann und Arzt, auch als fürstlich pfalz-veldentzschen Rath. Auch dort bewährte sich sein unfriedlieher Charakter; er fing Händel mit der Geistlichkeit an und es kam zu einem langwierigen Process, der bis an den k. Reichshofrath gelangte. Wahrscheinlich, um seine Sache besser betreiben zu können, begab er sich 1647 nach Mainz und gleich darauf nach Wien, wo er öffentlich zur katholischen Kirche übertrat. Er lebte als kaiserlicher Rath und kurmaynzischer Hofrath als kaiserlicher Büchercommissarius seit 1655 in Frankfurt, wo er 1667 starb. Andre nennen Mainz als den Ort seines Todes. Dieser Uebertritt zur kathol. Kirche scheint ihn mit seinen Bekannten und Verwandten entzweit zu haben. Dr. Johannes Schroeder, 1600 bis 1664, widmet dem Hörnigk einen Ludus poëtieus de peste, welcher dessen Schrift: de peste vorangedruckt ist, und nennet ihn dabei affinis suus clarissimus. Dieser Schröder war der Schwager der Aerzte Joh. Wilh. Hochstadt, † 1669, und Joh. Ludwig Witzel, † 1692, alle drei waren Physici und Schwäger des Predigers Waldschmidt (vergl. Mittheilungen III. 303), welcher später gegen Hörnigk's „zwanzig Ursachen, warum er katholisch geworden" 1649 polemisch auftrat. Waldschmidt soll ein Studiengenosse und vertrauter Freund des Hörnigk gewesen sein. — Die Vielseitigkeit dieses Dr. philos., jur. et med. spiegelt sich auch in seinen Schriften ab.

Diese sind soweit nicht oben schon erwähnt (die mir vorliegenden mit * bezeichnet) folgende:

1. Medicaster Apella oder Judenartzt. Strassburg 1631. (Von dem Inhalt dieses Buches, welches mir jetzt gerade nicht zur Hand ist, kann man sich einen Begriff machen aus dem, was zu No. 3, 4 u. 5 über dessen Judenhass gesagt ist.)

*2. Schwalbacher Saur- unndt Prodel-Brunnen-Beschreibung Ludovici vonn Hörnigk Com. Pal. Caes. und Medici zu Frankfurt am Mayn. 1632.

(Kupfertitel). Dieser Text bildet so zu sagen das Herzschild von vier Bildern; oben sieht man, wie aus den mit Holzgittern umgebenen und bedeckten Brunnen das Heilwasser geschöpft und fortgetragen wird; links steht ein Cavalier mit Federhut, gesticktem Kragen, geschlitztem Wamms, das Trinkglas in der Hand; rechts die entsprechende Dame; in der linken hält sie den Spazierstock, welchen demnach nicht Kaiserin Eugenie in Schwalbach eingeführt, in der rechten eine Schachtel mit Pastillen, welche man zur Verbesserung des Geschmacks nach dem Mineralwasser zu essen pflegte, wie es S. 51 des Tractats heisst: „Zimet- und Aniss-Küchlein, Fenchel, Kümmel, Nägelein, Coriander, Citronen- oder Pomerantzenschelffen, Ingber etc.“ Unten endlich sieht man die ganze Badegesellschaft beiderlei Geschlechts unter einer schattigen, von steinernen Säulen getragenen Laube, am Brunnen versammelt, trinkend und plaudernd.

Das Buch von 240 S. 8. ist der Königin Eleonora von Schweden zugeeignet und enthält im Anhang griechische, französische, italienische und deutsche Gedichte. Von den letzteren mag hier eine kurze Probe stehen:

Es werden da gehcylt viel der Beermutter Schmertzen,
Wann sie aufsteigt und dringt uber sich nach dem Hertzen,
Wie auch derselbigen Geschwulst und Apostem,
Auffblähung, Abweichen, und was mehr gleichet dem.
Wann ihr Monatlich Blum verstopffet und verhalten,
Wann sie unmässig fleusst bey jungen oder alten,
Wann sie anfängt zu schwärn, oder inen macht verdruss
Die Erstickung der Muttr, wie auch der weisse Fluss.
So helffen diese Wasser nach allem Lust und Sinne,
Wann man sie ordentlich trinkt und badet darinne.
Zu der Unfruchtbarkeit seynd sie auch offt probirt,
Wiewol allein das Wassr solches nit operirt.

Was die Cur betrifft, so soll man sie aussetzen, wann sich Comcten und viel Finsternussen sehen lassen, auch wann böse und unglückhaffte Aspecten, Zusammenkunfft, Gegenschein etc. der Planeten sich eräugen. Wer die Cur drei Wochen braucht, der soll am 1. Tage

2, am 4. Tage 6, am 8. Tage 10, vom 10. bis 14. Tage 12, am 16. Tage 10 und am 21. Tage 4 Gläser trinken. — Spätere Ausgaben dieses Buches erschienen zu Frankfurt* 1640 und zu Mainz* 1658.

*3. In ähnlicher Weise angeordnet ist der Titel von: „Wissbades beschreibung Ludovici von Hörnigk Röm. Kayss. May. undt Fürstl. Veldentz. Rahts, Com. Pal. C. und Med. D. ordinarii zu Franckfurt am Mayn. 1637.“ 106 S.

Das obere Bild zeigt 5 badende Männer im Vollbad, deren einer an einer Stange Turnübungen macht; eine auf einen Stein gestellte Sanduhr dient zur Berechnung der Zeit, welche Hörnigk für den ersten Tag auf 1/2, für den zweiten auf 3/4, für den dritten auf 1, für den vierten auf 1 1/4, für den fünften auf 1 3/4, für den sechsten Tag auf 2 Stunden, für den achten Tag auf 2 1/2, für den zehnten auf 2, den vierzehnten auf 1 Stunde*) festsetzt. Die beiden seitlichen Bilder zeigen Löwenköpfe, welche das Mineralwasser in ein Becken ergiessen, das untere stellt Wiesbaden dar, von Mauern und Thürmen umgeben und in der Gegend des Kochbrunnens von dichten Wolken verhüllt. Das Buch ist dem Erzbischof von Mainz Anselm Casimir zugeeignet.

Die Vorrede beginnt mit den Worten: „Ich werde eusserlich berichtet, dass etliche Wurmbrändte von mir ausszugeben sich nicht geschewet, als solte ich das Wissbad in einigerley Weise verachtet haben. Nun ist aber dieses ihr Vor- und Aussgeben ein lauterer Auffschnitt etc.“ Demzufolge ist das Buch ein beständigser Lobsalm: die Einwohner seynd gute, redliche unnd dienstheffige Leuth, die Lufft ist gesund, das Brod so gesund, dass man bei der Abreyse gern davon mitnimmt, das Wasser heilt Krankheiten, deren blosse Aufzählung auf S. 15 eine ganze Seite einnimmt und unter denen auch Schwindsucht, verlorene Mannheit und Taubheit nicht fehlen. Krankengeschichten werden ebenso wenig vermisst, als Bade-Gebete und Ausfälle gegen Winkel- und Judenärzte. Als Badehäuser werden S. 8 ff. angeführt: der Gülden Adler, Hirsch, Krone, Bär, Helm, Bock, Rindsfuss, Spiegel, Rose, Blume, Schwan, Glocke, Engel etc., deren viele und zwar unter dem alten Namen, noch fortbestehen.

*4. Politia medica | oder | Beschreibung dessen was | die Medici, sowohl ins gemein als auch verord|nete Hof- Statt- Hospital-

*) Bei der vierwöchigen Cur stieg auf der Höhe der Cur, am 13. bis 16. Tag, die Badezeit auf 3 Stunden, um am 28. auf 1/4 Stunde verkürzt zu werden. Medicinische Moden!

und Pest-Medici, Apo|theker, Materialisten, Wundärzt, Barbierer, Feldtscherer, | Oculisten, Bruch- und Steinschneider, Zuckerbecker, | Krämer und Bader, | Dessgleichen | Die obriste geschwohrne Frawen, Hebammen, | Unterfrawen und Krankenpflegern, | Wie nicht weniger | Allerhandt unbefugte betriegliche und angemaste Aerzte, | darunter *A*lte Weiber, *B*eutelschneider, *C*rystallenseher, *D*orffgeistliche, | *E*insiedler, *F*allimentirer, *G*auckler, *H*arnpropheten, *J*uden, *K*älberärtzt, *L*and|streicher, *M*arckschreyer, *N*achrichter, *O*fenschwärmer, *P*seudo-Paracel|sisten, *Q*uacksalber, *R*attenfänger, *S*egenssprecher, *T*eufelsbander, | *U*nholden, *W*altheinzen, *Z*iegeuner etc. | So dann endlichen: | Die Patienten oder Krancke selbsten zu thun, und was allerseits hierunter in Obacht zu nehmen, | Allen Herrn-Höfen, Republicken, und Gemeinden zu | sonderbahrem Nutzen und guten | Auss Geist- und Weltlichen Rechten, Polizey-Ordnungen und andern | bewehrten Schriften zusammen getragen, | Durch Dr. L. v. H., etc. Franckfurt am Mayn, Bey Clemens Schleichen und Mitverwandten. 1638. 222 S. 4°. ohne Titel, Vorrede und Register. (Neue Ausgabe *1645, unverändert, nur mit anderem Titel. Das A B C der Medicaster (Capitel 18) erschien auch noch besonders. Die erste Ausgabe ist dem Rath von Frankfurt, die zweite aber dem Kurfürsten von Trier zugeeignet. Das Jahr 1643 lag ja zwischen beiden!) Die Mittheilung des Titels überhebt uns einer ausführlichen Besprechung dieses seltsamen Buches. In derselben Ordnung, wie auf dem Titel verzeichnet, sind die Gegenstände im Buch in 19 Capiteln abgehandelt, kurze Sätze, mit gelehrten Anmerkungen. Einen grossen Theil (S. 52–114) nimmt bei dem Abschnitt von den Apothekern ein Verzeichniss der officinellen Mittel ein mit leeren Columnen zum Einschreiben des Preises. Mitunter entfaltet H. einen ganz ergötzlichen Humor. So erzählt er (Pol. med. S. 171): „Man lieset von des Constantinopoletanischen Kaisers Palaeologi, der zehn ganze Monat an einer schweren kalten melancholischen Krankheit gelegen, Ehegemahl, dass ihr von einer alten Griechin heftig gerathen worden, wenn sie ihren Herrn gesund haben wollte, ihn wöchentlich zwei bis dreimal zu erzürnen, darauf sie ihn nicht nur wöchentlich, sondern fast täglich zwei bis dreimal erzürnt und ihn also gesund gemacht und lange Zeit gesund erhalten. Wenn aber dieses Zornmittel jederzeit rathsam wäre, hilf lieber Gott, wie wenig Männer würden krank seyn!“ — Ueberall gibt ein fanatischer Judenhass in dem Buche sich kund. Im Register heisst es: Judenärzt seynd diebisch — vermessene Betrieger — in Gottes Wort verbotten zu gebrauchen — in Gottes Bann und Fluch — aberglaubisch — Mörder etc. Die allezeit denkenden und im

Leben geschulten Judenärzte mochten einem Buchgelehrten wie H. freilich besonderen Neid durch ihre Erfolge einflössen. Diese todte Buchgelehrsamkeit tritt nirgends abschreckender hervor, als in dem Werke:

*5. Würg-Engel: Von der Pestilentz | Namen, Eygenschafft, Ursachen, Zeichen, Präservation, Zufällen, Curation etc. | Theils auss | Vornehmer Theologorum, Berümbter Juristen, | Fürtrefflicher Medicorum, Erfahrner Politicorum, | Kluger Physicorum, Beglaubter historicorum, | Sinnreicher Poeten, und Anderer Gelährten, herrlichen Schrifften: Dannenhero Männiglichen, wess Standts oder Profes-|sion er ist, in- und ausserhalb Pestzeiten, nutzlich zu lesen: | Theils auss | Eygener Erfahrung, und in verschiedenen Pestilentzen continuirter fleissigster Auffmerkung: | In 500 Fragen | Mit besonderem Fleiss fürgebildet durch L. v. H. etc. Franckfurt am Mayn, Bei Christoph Le Blon 1644. 4°. Ohne Titel, Vorrede, Dedication u. Register 932 S.

(Diess Buch ist dem Grafen Anton Günther zu Oldenburg und Delmenhorst zugeeignet. Vorgesetzt ist des Verf.'s Bildniss, um welches eine Randschrift läuft, welche nebst seinen anderen uns bekannten Titeln als Dr. dreier Facultäten, als Pfalzgraf, kaiserl., pfälzischen und solms'schen Rath, ihn auch als Praefectus Rödelheimensis aufführt und ihm von dem Kupferstecher Sebastian Furck zu Frankfurt zugeeignet ist. Gegenüber steht ein zweiter Kupferstich: beim Schein eines auf ineinandergewundenen Füllhörnern stehenden Lichtes präsentirt der geflügelte Todes- oder Pestengel, mit geflammtem Schwert in der Rechten, mit der Linken einen Schädel dem Beschauer, während von der anderen Seite her ein Skelet eine Tafel mit dem abgekürzten Titel des Buches auf einen Sarg hebt.)

Man sollte denken, dass ein Arzt, welcher, wie er in der Vorrede erzählt, selbst zweimal die Pest gehabt und als Physicus Anordnungen zu ihrer Abwehr zu treffen berufen war, aus eigner Erfahrung irgend eine Mittheilung zu machen hätte. Aber nein! Die einzige Erfahrung, welche er mittheilt (S. 235, Frage 168) ist, dass Pestsüchtige ihm referirt, sie hätten da oder dort ein blau Schwefelflämmlein oder Lichtlein gesehen, worüber er einige schale Spässe macht. Selbst hinsichtlich der 250. Frage (S. 380): Was einer Obrigkeit obliege, wann die Pest einreissen will? deckt er sich hinter fremdem Schild mit den Worten: „Dieweilen in diesen beschwerlichen Zeiten man bissweilen denen, so die Warheit geigen, die Fidel umb den Kopff schlägt, so will ich für meine Person, was einer Obrigkeit in Pestzeiten obliege, nicht melden, sondern selbige (die

Obrigkeit) allein andere vornehme Medicos hören und was ihnen oder ihrem Gebiet erspriesslich, daraus nehmen lassen.“

Dagegen muss sich Hörnigk wahrhaft Jean Paul'sche Collectaneen angelegt haben, und je karger er mit Aussprechen eigner Meinung ist, desto unerschöpflicher erweist er sich mit Mittheilung dessen, was Andere gesagt haben. Gelegentlich der 65. Frage (S. 126): „Welcher Gestalt ein Mensch die Pest durch Forcht, Schrecken und Einbildung bekommen könne?“ fliessen in breitem Strome alle Geschichten von Monstrositäten durch Versehen der Schwangeren dahin. Die 161. Frage lautet: „Was von den Lufftzeichen, Wehe-klagen, Prodigiis, Sterngeschossen, Leichenspiele der Kinder etc. zu halten sey?“ und die Antwort: dieses alles seynd Zeichen einer künfftigen Pest. Ebenso ist die Antwort auf die folgende Frage: „Was von den Cometen zu halten?“ — Sehr lang ist die Antwort auf die 185. Frage: „von der geistlichen Diät gegen die Pest“ ausgefallen. Mit einem gewissen frostigen Humor werden dabei folgende Receptе empfohlen.

Rep. Protectionis divinae Unc. vj
Meriti Christi libr. ij
Gratiae Dei libr. j
Verae contritionis Unc. viij
Salvificae fidei libr. j
Dilectionis Unc. vj
Patientiae
Perseverantiae āā libr. j

M. ft. Electuarium; und so geht es seitenlang weiter, und wiederholt nochmals bei der 372. Frage (S. 713). Die 248. Frage (S. 378) untersucht, ob es nützlich sei, dass ein Mensch seinen eigenen oder auch wohl frembden Harn wider die böse Lufft trinke? Die 423. Frage lautet: „Was von der Erd- und Wasser-Cur, so Fioravantus beschrieben, zu halten?“ Diese Cur bestcht darin, den Kranken bis zum Hals in die Erde zu begraben und 12—14 Stunden darin zu lassen. Fioravanti lobt an diesem Mittel die Wohlfeilheit und findet es ganz rationell, weil die Erde alle Dinge zu reinigen pflegt. Fioravanti empfiehlt auch das Meerwasser, 3—4, auch wohl 10—12 Stunden darin zu bleiben. Das ist doch selbst unserem leichtgläubigen Hörnigk zu stark; aus Fioravanti's Schriften sähe man, dass er zwar in etlichen Stücken eine ziemliche Erfahrung gewonnen habe, aber auch ein gewaltiger Aufschneider und Prahler sei, der oft ein liederlich nichtswerthig Ding für das köstlichste Secretum rühmt. Er meint, Fioravanti habe diese Mittel nur empfohlen, um die vier Elemente voll zu machen, denn Luft und Feuer seien als kräftige

Mittel gegen die Pestilentz anerkannt. In der 330. Frage sagt er Folgendes von der Polypharmacie seiner Zeit, in der er selbst sosehr befangen war: „Gar zu grosse und lange Recepte taugen oft wenig, und habe ich newlich zwei lange Recept gelesen, das eine hat 125 Stück, das ander 117. Ich wollte aus den ersten 40 Stücke lesen, auss den andern 20, und die übrigen lassen hinwandern. Man findet aber noch längere Recepte von 2 oder 3 hundert ingredientibus, darüber einer leicht ein Vomitum bekommen könnte."

Die 364. Frage verneint die Behauptung: „Dass der Böcke Geruch eine sonderliche Krafft habe, dem Pestilentzischen Gifft zu widerstehen." Es heisst da: „Laurentius Joubertus gedenket dieses Pestmittels auch und spricht: Es seyen etliche von Averroë bewogen worden, Zeit grassirender Pest, offtmale einen Bock zu berühren, und an demselbigen zu riechen: an welchem Orth oder Glied dess Bocks, meldet er nicht, ich aber halte darfür, es seye dasjenige gemeinet, welches am meynsten und stärkesten riechet, stelle es denjenigen, so gern riechen, frey, wo sie den Bock beriechen wollen."

Die 498. Frage endlich untersucht, was von dem Sehmatzen der Todten in Gräbern, Poltern, Todtentänzen, Geheul u. s. w. zu halten.— Der bekannte Judenhass des Autors macht sich in dem Buche vielfach geltend. Im Register sind folgende Stellen citirt: Juden vergifften die Brunnen — haben unterm Schein der Artzney viel Christen ums Leben gebracht — warnen selbst vor Judenärtzten — Judenärtzte besuchen gar selten Pestsüchtige — Seynd hurtig den schwangern Huren zu helffen, — Meistentheils ungelehrte Eselsköpffe — Sehen mehr auf Gelt als der Patienten Gesundheit etc.

Die anderen Schriften des Verf. sind: Tractatus de commissariis et commissionibus. — Stella notariorum, 1645. — De Regali postarum jure. — Beständige in jure et facto festgegründete Abfertigung, Nürnbergischer vermeinter Refutation, das kaiserl. freye Postwesen betreffend. — Epistola de qualitate camphorae (in Greg. Horst observ.). Zwanzig Ursachen, warum er katholisch geworden 1649. — Uebersetzung aus dem Italienischen von Petr. Rostini Tractat von den Franzosen, endlich ist er Verf. des Liedes: „Mein Wallfahrt ich vollendet hab'!"

Hörnigk scheint uns für die Medicin des siebzehnten Jahrhun-

---

*) Leonardo Fioravanti von Bologna, „ein übelberüchtigter Abentheurer, der sich durch Empfehlung von Arcanis und zahlreiche verworrene Schriften bekannt gemacht hat." Häser.

derts von typischer Bedeutung zu sein. Er ist ja nicht ein „Narr auf eigne Hand", sondern Alles, was er vorbringt, belegt er durch berühmte Scribenten. Die Mehrzahl der Aerzte des 17. Jahrhunderts habe ich auf Grund der Durchsicht zahlreicher Schriften aus dieser Zeit in der Einleitung zu meiner Analyse von Ettner's medicinischen Romanen (in Virchow Archiv Bd. XXXVII. S. 131) zu schildern versucht. Die dort entworfenen Züge treffen auch bei Hörnigk zu: die wüste zusammengelesene Gelehrsamkeit, die Unselbständigkeit des Urtheils, der blinde Autoritätsglaube, das Vertrauen auf wunderwirkende componirte Formeln, der Mangel jeder anatomischen und physiologischen Grundlage, an deren Stelle einige chemiatrische Redensarten gesetzt werden. Die polyhistorische Richtung der Studien liess den Uebergang zu anderen Fächern leicht zu und so finden wir im 17. Jahrhundert eine Reihe von Aerzten, welche auch auf anderen Gebieten des Wissens sich hervorgethan. Wir nennen nur die hervorragendsten:

1. Theophrast Renaudot, geb. 1584 zu Loudun in Poitou, erfand in Frankreich die Journalistik, die Leihhäuser und Nachweisungsbureaux. Den von ihm 1631 gegründeten Mercure français redigirte er bis zu seinem Tode 1653; sein Sohn Isaak, ebenfalls Arzt in Paris, setzte ihn bis 1680 fort.

2. Thomas Reinesius, geb. 1587 zu Gotha, Dr. med. Basil., gräfl. reussischer Leibarzt, Inspector und Prof. des Gymnasiums in Gera, dann fürstl. Leibarzt und Bürgermeister zu Altenburg, als kursächsischer Rath † in Leipzig 1667, schrieb über punische Sprache, gab den Petronius heraus und sammelte antike Inschriften.

3. Joh. Jac. Chifflet (Schiffle?), geb. zu Besançon 1588, Physicus und Bürgermeister seiner Vaterstadt, Leibarzt K. Philipp IV. von Spanien, † 1660, schrieb viele Abhandlungen über französische Geschichte, lothringisches Staatsrecht, Genealogie etc.

4. Martin Cureau de la Chambre, 1594—1669, französ. Leibarzt, schrieb viele Abhandlungen über Kritik und Moral.

5. Claude Perrault, 1613—1688, Arzt, Mathematiker, Musiker und Architekt, übersetzte den Vitruv ins Französische.

6. Samuel Sorbière, 1615—1670, schrieb über die englische Revolution und übersetzte die Utopia des Thomas Morus und den Tractat des Crellius: „de causis mortis Jesu Christi" ins Französische.

7. Peter Petit, geb. 1617 in Paris, Arzt daselbst, † 1687, gab Gedichte heraus.

8. Karl Patin, geb. 1633 in Paris, † 1693 als Professor der Medicin in Padua, schrieb Vieles über Münzkunde.

9. Bernardino Ramazzini, aus Carpi bei Modena, geb. 1633, Prof. in Modena und Parma, † 1714, einer der wichtigsten Epidemiographen seiner Zeit, setzte aus Versen des Virgil ein Gedicht de bello Siciliae (1677) zusammen.

10. Jacob Spon, 1647—1685, Arzt in Lyon, verfasste eine Beschreibung seiner antiquarischen Reise nach Griechenland und der Levante und schrieb eine Geschichte von Genf. *)

---

*) Für das sechszehnte Jahrhundert hat eine derartige sehr interessante Zusammenstellung gemacht C. F. Heusinger in seiner gelehrten Abhandlung zum fünfzigjährigen Doctorjubilaeum des Geh. Obermed.-Rathes Hieronymus Waldmann: Commentatio de Joachimo Cureo. Marburg 1853. 4°.

Mittheilungen über eheliches Güterrecht,

mit besonderer Hinsicht auf fränkisches und Frankfurter Recht,

von Dr. L. H. Euler.

I.

Schon eine lange Reihe von Jahren ist verstrichen, seitdem ich einige Abhandlungen über eheliches Güter- und Erbrecht veröffentlicht habe. Das Bestreben, mich mit dem Frankfurter Recht in dieser Lehre vertraut zu machen, hatte mich allmählig zu einer eingehenden Untersuchung des ehelichen Güterrechts in Deutschland überhaupt geführt und ich gelangte immer mehr zu der Ueberzeugung, dass sich eine genügende Erkenntniss desselben nicht erlangen lasse, wenn man nicht das Recht der deutschen Hauptstämme unter Berücksichtigung der verschiedenen Zeiträume gesondert erforsche. Die Werke, welche damals (1834) als die bedeutendsten in dieser Lehre galten, beriefen sich auf die Rechtsquellen ohne genaue Unterscheidung der Zeiten und Länder, und stellten aus einzelnen meist dem Zusammenhang entrissenen Sätzen der verschiedenartigsten Rechtsquellen für die einzelnen Arten und Formen des ehelichen Güterrechts ein System zusammen, das dann wieder zur Erläuterung und Ergänzung der einzelnen Statutar- und Partikularrechte dienen sollte, aber gerade wegen dieser Vermischung heterogener Bestandtheile seinen Zweck nicht erfüllen konnte. Doch war auch bereits die Bahn zu einer wissenschaftlicheren Behandlung gebrochen. Unter der Annahme, dass die eheliche Gütergemeinschaft das eigenthümliche Wesen des deutschen ehelichen Güterrechts sei, standen sich früher eine vorzugsweise römisch-rechtliche Auffassung, welche soweit möglich die Grundsätze der societas dabei anwendete, und eine germanistische entgegen, welche dem Verhältniss ein Gesammteigenthum unterstellte. Letztere Ansicht war besonders in den Werken von Lange (Rechtslehre von der Gemeinschaft der Güter unter den deutschen Eheleuten, Baireuth

1766), Scherer (die verworrene Lehre der ehelichen Gg. systematisch bearbeitet, 2 Thl. Mannh. 1799) und Danz (Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, fortgesetzt von Griesinger) vertreten, welche in der Praxis grosses Ansehen genossen, während dem namentlich Fischer (Geschichte der teutschen Erbfolge, 2 Thl. Mannh. 1778) die Idee des Gesammteigenthums in gelehrter Weise zu begründen versuchte. Hasse aber hatte in seinem trefflichen Beytrag zur Revision der bisherigen Theorie von der ehelichen Gg. nach deutschem Privatrecht (Kiel 1808) die juristische Unmöglichkeit eines solchen Gesammteigenthums (condominium plurium in solidum) nachgewiesen und dadurch die Rechtshistoriker genöthigt, wenn sie nicht seiner eigenen Annahme, dass die Ehegatten als eine juristische Person aufzufassen seien, folgen wollten, eine andere Grundlage des deutschen ehelichen Güterrechts aufzusuchen. Dies musste zu einem Zurückgehen auf die Quellen des Rechts führen und so entstanden — freilich erst nach einem längeren Zwischenraum, während dem [abgesehen von dem was Eichhorn in seinem grossen Werke über die deutsche Rechtsgeschichte leistete] die wissenschaftliche Bearbeitung dieser Lehre fast ganz ruhte, gleich als ob sie sich von dem Hasse'schen Angriffe erst wieder erholen müsste — fast gleichzeitig mehrere werthvolle Untersuchungen über das eheliche Güterrecht einzelner Städte, wie von Cropp über Hamburg 1830, von Behn über Lübeck 1830, von Donandt und Berck über Bremen 1830 und 1832, dann von Deiters die eheliche Gg. nach dem Münster'schen Provinzialrecht (Bonn 1831) u. s. w. Die Resultate nun, die grade in diesen Werken aus der genauesten Durchforschung einzelner Stadtrechte sich ergaben, zeigten deutlich, wie auf dem Wege, den ich für den richtigen erkannt, voranzukommen sei: es konnten vereinzelte Quellen Citate, wie sie in Scherer's Buch reichlich gegeben sind oder sich noch in G. Phillip's Lehre von der ehelichen Gg. (Berlin 1830) finden, nicht genügen, sondern es war die Aufgabe, jede einzelne Rechtsquelle nach ihrer Entstehung, in ihrem Zusammenhange mit verwandten Rechten und in ihrer Entwicklung zu untersuchen.

In der Jugend fürchtet man sich nicht vor weitaussehenden Plänen. Bald war mein Entschluss gefasst, ein umfassendes Werk über die Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland auszuarbeiten und ich ging mit Eifer an die Vorbereitungen dazu. Vor Allem machte ich mich mit den Quellen und der Literatur möglichst bekannt, sammelte eine grosse Anzahl von Stadt- und Landrechten (deren Zusammenzubringen viel Zeit und Mühe kostete, da die alten Ausgaben bekanntlich nur schwer in einiger Vollständigkeit zu be-

kommen sind), durchforschte die Urkundensammlungen, legte nach Böhmer's Beispiel ausführliche Regesten an und entwarf danach den Plan. Ich nahm 4 Perioden an; die erste, die Periode der Volksrechte, sollte das eheliche Güterrecht der ältesten Zeit darstellen, die zweite sollte das Mittelalter bis zur Reception des röm. Rechts umfassen und in drei Abtheilungen das sächsische Land- und Stadtrecht, das fränkische Recht und das süddeutsche Recht behandeln, die dritte war bestimmt, die Gestaltung des ehelichen Güterrechts unter dem Einfluss des römischen Rechts und die Ausbildung der gemeinrechtlichen Doctrinen zu zeigen, die vierte endlich, die kritisch historische, sollte mit Hasse's oben bemerktem Werke beginnen und den jetzigen Standpunkt der Wissenschaft schildern. Daran sollte sich als codex diplomaticus ein Abdruck der wichtigsten Quellen in chronologischer Ordnung anreihen, da es mir zweckmässiger schien, die einzelnen Gesetze, Rechtsbücher u. s. w. vollständig so weit sie diesen Gegenstand betreffen zu geben, anstatt sie in Form von Belegstellen zu den einzelnen Punkten zu zerreissen, so dass man sich erst mühsam wieder aus diesen vereinzelten Bruchstücken ein Bild des Ganzen zusammen suchen muss. Endlich sollte ein möglichst vollständiges Verzeichniss der Literatur beigefügt werden.

Die Herausgabe des von dem Bürgermeister Thomas hinterlassenen Werks über den Frankfurter Oberhof gab mir 1841 die Veranlassung, nach mehrjähriger Unterbrechung dieser Studien aus den gemachten Vorarbeiten ein kleines Schriftchen unter dem Titel „Die Güter- und Erbrechte der Ehegatten in Frankfurt am Main bis zum Jahre 1509 mit Rücksicht auf das fränkische Recht überhaupt" als einen rechtsgeschichtlichen Versuch zu veröffentlichen.[1]) Mein Bestreben war zu zeigen, dass in allen fränkischen Gegenden Deutschlands zu dieser Zeit ein gleiches eheliches Güterrecht galt und dass dieses von dem Rechte des Sachsenspiegels (welches man gewöhnlich als den Ausdruck des gemeinen deutschen Rechts im Mittelalter ansah) wesentlich abwich, indem es keine blos äusserliche sondern auch eine innere Vereinigung des ehelichen Vermögens unterstellte. Ich wies nach, dass das Freiburger Stadtrecht, die Landrechte von Jülich und Berg, das Bamberger Recht (das durch die verdienstvolle Arbeit

[1]) Beinahe gleichzeitig erschienen die trefflichen Untersuchungen von Pauli über die ehelichen Erbrechte nach lübischem Rechte (Lüb. 1840) und von Wächter über das ältere Ehegüterrecht in Würtemberg (im ersten Theile seines Handbuchs des in W. geltenden Privatrechts, Stuttg. 1839). Leider war mir letzteres Werk unbekannt geblieben.

Zöpfl's 1839 grade bekannt geworden war) und das Frankfurter Recht in allen wesentlichen Beziehungen übereinstimmten, und bezeichnete dies Güterrecht als das System der gesammten Hand.

Die kleine Schrift fand in- und ausserhalb Frankfurt's nur geringe Beachtung. Sie wurde zwar als eine fleissige Arbeit anerkannt (z. B. Heidelb. Jahrb. 1842 N. 5, kritische Jahrb. 1842. S. 949), aber die ihr zu Grunde liegende Ansicht blieb unerwähnt und ein Recensent in dem Archiv des historischen Vereins für Unterfranken (Bd. 7, Heft 2, Würzb. 1842, S. 190) war nicht abgeneigt, darin nur eine unfruchtbare Antiquitätenspielerei zu erblicken.

Dies hielt mich jedoch nicht ab, meinen Plan weiter zu verfolgen und 1842 in der Zeitschrift für deutsches Recht VII. 80 eine kleine Mittheilung über das Kölner Recht und die gesammte Hand im Elsass, sowie 1846 in Band X. einen grösseren Aufsatz über „die Fortbildung und Gestaltung des fränkischen ehelichen Güterrechts seit dem Eindringen des röm. Rechts" zu geben, in welchem ich die eheliche Gg. und namentlich die oft als altfränkisch bezeichnete Errungenschafts-Gemeinschaft als ein Product dieser späteren Zeit nachzuweisen suchte. Dank der grossen Verbreitung dieser trefflichen Zeitschrift, deren Eingang man bedauern muss, blieben meine Arbeiten nicht unberücksichtigt und — wie ich wohl nicht ohne einige Genugthuung sagen darf — auch nicht ohne Einfluss auf die fernere Behandlung der Lehre vom ehelichen Güterrecht. Denn es ist seitdem immer mehr anerkannt worden, dass bei Darstellung des älteren ehelichen Güterrechts das Recht der verschiedenen deutschen Stämme zu trennen sei und dass dem fränkischen Rechte nicht mindere Beachtung gebühre als dem sächsischen, von dessen Auffassung es sich wesentlich unterscheide. Zwar hat Gerber in den Betrachtungen über das Güterrecht der Ehegatten nach deutschem Rechte (in seinen und Jherings Jahrbüchern Bd. I. Jena 1857 S. 238) und in seinem System des deutschen Privatrechts die Gütereinheit auf Grundlage des Sachsenspiegels für die eigentliche Form des deutschen mittelalterlichen Güterrechts und gegenüber der als eine spätere Verirrung betrachteten Gütergemeinschaft für die regelmässige Grundlage auch des jetzt geltenden Rechts erklärt, jedoch hält er es nicht für unzulässig, daneben eine grössere und zum Theil selbständige Gruppe aufzustellen, welche in dem Begriffe des fränkischen Rechts zusammengefasst werden kann; wenn schon er annimmt, dass das ältere fränkische Recht der gesammten Hand noch innerhalb der Sphäre der Idee der Gütereinheit liege und gerade nur, weil dasselbe nicht zu einer

ruhigen Ausbildung gekommen, sondern in willkührlicher Weise seit dem 16. Jahrhundert meist in allgemeine oder Errungenschafts-Gg. umgestaltet worden sei, es unterlässt das fränkische Recht als eine geschlossene Gruppe bis zur neueren Zeit fortzuführen. (Privatrecht 8. Aufl. §. 227.) Dagegen hat P. Roth „über Gütereinheit und Gütergemeinschaft“ (in dem Jahrbuch des gem. deutschen Rechts, her. von Becker und Muther Bd. III. 1859. S. 313) nicht nur wiederum die Ansicht verfochten, dass das im fränkischen Rechte entwickelte System der gesammten Hand mit Verfangenschaft von dem System der Gütereinheit, wie es Gerber als gemeines Recht des Mittelalters hinstelle (d. s. von einer blos äusserlichen Vereinigung des ehelichen Vermögens) völlig verschieden sei, sondern er ist noch weiter gegangen und hat nachzuweisen gesucht, dass nicht nur in den fränkischen Gegenden, sondern auch in den übrigen nicht sächsischen Theilen Deutschlands im Mittelalter dasselbe Recht der gesammten Hand gegolten habe, so dass eben das Recht, welchem Gerber ein so grosses Geltungsgebiet vindizire, sich nur auf das ostfälische Sachsen beschränke. Ja im Anschluss hieran hat A. Hänel „die eheliche Gütergemeinschaft in Ostfalen“ (Zeitschrift für Rechts-Geschichte 1r. Bd. 1861 S. 273) sogar den Nachweis zu liefern unternommen, dass selbst in dem Territorium, was als Ostfalen im engern Sinne bezeichnet wird, nach den alten Rechten der Städte, namentlich Goslar's und Braunschweig's, das System der gesammten Hand gefunden werden müsse. Ausgehend von dem Ergebnisse meiner Forschungen hat A. Schwarz „die Gütergemeinschaft der Ehegatten nach fränkischem Rechte“ (Erlangen 1858) die Güterordnung der gesammten Hand als die gemeinsame Grundlage des fränkischen mittelalterlichen Rechts dargestellt und in dem Werke von G. Sandhaas „Fränkisches eheliches Güterrecht“ (Giessen 1866) liegt der Anfang einer ausführlichen Darstellung der ehelichen Güter- und Erbrechte nach den deutschen Rechten fränkischer Wurzel vor uns.

Die Pflichten meines Berufs haben mir nicht die Musse gelassen, die mit so grossem Eifer begonnenen Arbeiten fortzusetzen und ich musste mich darauf beschränken, den Forschungen Anderer auf dem mir lieb gewordenen Arbeitsgebiete zu folgen. So hat namentlich das Werk von Sandhaas mein höchstes Interesse erregt und die Freude an diesem Denkmale der fleissigsten und gewissenhaftesten Forschung wurde nur durch den Schmerz getrübt, dass ein frühzeitiger Hingang den Verfasser an der Vollendung seines grossartig angelegten Unternehmens verhindert hat. Mit nicht geringerem Vergnügen aber hat es

mich erfüllt, dass die Idee des Werkes, welche mich schon vor 30 Jahren beschäftigte, jetzt in der „Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland“ von R. Schröder ihre Verwirklichung findet. Auf den ersten Theil, die Zeit der Volksrechte, (Stettin 1863) ist so eben (Stettin 1868) des zweiten Theils (die Zeit der Rechtsbücher enthaltend) erste Abtheilung gefolgt, mit dem Separat-Titel „das eheliche Güterrecht in Süddeutschland und der Schweiz im Mittelalter“. Der Verfasser geht nämlich auch von der Ansicht aus, dass sich das Recht dieser Zeit nur bei einer Sonderung der deutschen Stämme richtig darstellen lasse und so soll sein zweiter Theil in 3 Abtheilungen das schwäbisch-bairische, das fränkische und das sächsisch-friesische Recht behandeln. In dem süddeutschen Rechte findet er zwar auch mit P. Roth das Recht der gesammten Hand und vielfache Spuren der Verfangenschaft, aber er identificirt es doch nicht mit dem fränkischen Rechte, sondern hat selbst einen Theil der süddeutschen Lande, „die zahlreichen Pflanzstätten des fränkischen Rechts im alemannischen Lande, besonders in der Schweiz“ in die zweite Abtheilung verwiesen.[2]) Seine dritte Abtheilung aber hat bereits einen trefflichen Vorläufer in F. v. Martitz „das eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels und der verwandten Rechtsquellen“ (Leipzig 1867) erhalten. In diesem mit grossem Fleisse und wahrhafter Eleganz gearbeiteten Werke[3]) wird nach einer ausführlichen Einleitung über die Quellen des sächsischen Rechts und dessen örtliche Begrenzung die geschichtliche Entwicklung des ehelichen Güterrechts nach seinen beiden Richtungen als Land- und Stadtrecht gegeben und in letzter Beziehung namentlich hervorgehoben, einestheils, dass in den meisten Städten, die in dem Gebiete des Sachsenspiegel-Rechts lagen, in Folge der Germanisation der sächsischen Marken durch westfälische, fränkische und niederländische Colonisten schon frühe das eheliche Güterrecht sich abweichend von dem sächsischen gestaltete, indem es bald die westfälisch-niederländische Halbtheilung, bald das fränkische Drittentheilsrecht aufnahm, anderntheils, dass in vielen Städten, in welchen ursprünglich das sächsische Güterrecht galt, ja in Magdeburg selbst allmählig die Halbtheilung und gesammte Hand eindrang..

---

[2]) Von besonderem Interesse sind seine Untersuchungen über die Morgengabe im süddeutschen Rechte. Vergl. auch Kraut in der Besprechung dieses Buchs in den Göttinger gelehrten Anzeigen 1868 S. 1641.

[3]) Vgl. darüber auch R. Sohm in den Göttinger gelehrten Anzeigen. 1867. S. 1900.

Das Ergebniss dieser neueren Forschungen endlich hat jetzt P. Roth in einer „Gütereinheit und Gütergemeinschaft“ überschriebenen Anzeige der obenerwähnten Arbeiten von Schröder, Hänel und Sandhaas, sowie der Gosen'schen Schrift (vgl. hier unter IV) in der kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Bd. 10 S. 109 (Münch. 1868) zusammengefasst. Er hat es als eine vollkommen erwiesene Thatsache constatirt, dass in den Ländern des fränkischen Rechts, nach der Bezeichnung des alten Reichsrechts, nämlich nicht nur in Franken, sondern auch in Schwaben, Baiern und Oestreich, nicht das Recht des Sachsenspiegels, die s. g. Gütereinheit, sondern die gesammte Hand mit Verfangenschaft die Grundlage des ehelichen Güterrechts bildete und erachtet damit die von manchen neueren Schriftstellern aufgestellte Behauptung, dass die Gütereinheit als das gemeine Recht des Mittelalters anzusehen sei, für den grösseren Theil der deutschen Länder als eine grundlose Hypothese beseitigt. Ja selbst Westfalen und der von Hänel speziell als Ostfalen bezeichnete Theil des Sachsenlandes muss von dem Rechtsgebiet der Gütereinheit ausgenommen werden. Damit verbindet dann Roth eine kurze aber lichtvolle Darstellung des Systems der gesammten Hand.

Warum ich nun nach so langer mehr als 20jähriger Pause es mir erlaube, nochmals einen Aufsatz über eheliches Güterrecht zu veröffentlichen, hat seinen Grund darin, dass der Vorstand der juristischen Gesellschaft dahier einen Bericht über den „Entwurf eines Gesetzes über das Güterrecht der Ehegatten im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein“ wünschte, da dieser Entwurf auch für Frankfurt von Bedeutung werden könne, und ich auf sein Ansuchen das desfallsige Referat übernahm. Ich verband damit einen Bericht über den gegenwärtigen Stand der Forschungen auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechts und was ich so in mehreren Sitzungen der Gesellschaft vorgetragen habe, ist in den gegenwärtigen Mittheilungen, freilich in theilweise geänderter Form, wiedergegeben.

II.

Die Aufgabe, welche Sandhaas in seinem obenerwähnten Werke lösen wollte, war die Darstellung der ehelichen Güter- und Erbrechte nach den deutschen Rechten fränkischer Wurzel, und zwar sollte ebensowohl die älteste Gestaltung und weitere Entwicklung, als auch die dermalige unter dem Einflusse des römischen Rechts entstandene Ausbildung dieses Instituts dargestellt werden. Obwohl aber der Ver-

fasser zehn Jahre hieran arbeitete, so konnte er bei seinem frühzeitigen Ende doch nur den kleineren Theil seiner Aufgabe erledigen. Die Dogmatik des heutigen Rechts konnte er gar nicht mehr bearbeiten, von der Geschichte hat er nur das ältere Recht und das mittlere noch zum Theil behandelt. Das Werk, wie es jetzt vorliegt, gibt also weniger wie sein Titel besagt, hat aber auch als Bruchstück noch grossen Werth und enthält glücklicher Weise wenigstens die vollendete Schilderung zweier Institute, die zu den wichtigsten der ganzen Lehre und nicht blos dem Gebiete der Geschichte angehören, das Verfangensehaftsrecht und das Grundtheilrecht. Denn ersteres hat noch vor wenigen Decennien in der preussischen Rheinprovinz zu grossen Streitigkeiten Veranlassung gegeben und letzteres ist sogar noch heutigen Tages in verschiedenen fränkischen Gegenden in voller Geltung.

Dem geschichtlichen Theile seines Werkes legte Sandhaas folgenden Plan zu Grunde. In dem ersten Titel wollte er die älteste Gestaltung des ehelichen Güter- und Erbrechts darstellen, wie sie in den Rechtsdenkmälern zur Zeit des alten Frankenreichs enthalten ist, der zweite Titel sollte das mittlere Recht bis zur Reception der fremden Rechte, und der dritte die Umbildung durch den Einfluss des fremden insbesondere römischen Rechts behandeln. Der zweite Titel sollte im ersten Capitel von der Einigung des Vermögens der Ehe im Ganzen, im zweiten von den der Ehe eigenthümlichen Vermögensarten handeln. Das erste Capitel aber sollte wieder in 3 Abschnitte zerfallen, für welche die Verhältnisse bei Auflösung der Ehe, die Verhältnisse während der Ehe und das eheliche Schuldenwesen bestimmt waren, von denen aber nur der erste Abschnitt vorliegt, während alles andere fehlt. Auf den ersten Anblick erscheint nun diese Anordnung unlogisch und wunderlich, da man eigentlich erwarten sollte, dass umgekehrt mit dem Rechte der bestehenden Ehe der Anfang hätte gemacht werden sollen. Aber grade für den geschichtlichen Theil ist sie gerechtfertigt, da die Entwicklung des ehelichen Güterrechts wesentlich von der Art und Weise ausging, wie bei Auflösung der Ehe der überlebende Ehegatte sich mit den Kindern oder mit den Verwandten des verstorbenen auseinandersetzte.

Das Werk beginnt mit einer Uebersicht der Quellen, welche 32 enggedruckte Seiten einnimmt und den Beweis liefert, welch ungeheures Material hier — noch neben der Literatur — verarbeitet werden musste. So umfassend aber auch dies Verzeichniss der Quellen ist, welche sich beinahe sämmtlich auch in meiner Büchersammlung befinden, so sind dem Verfasser immerhin noch einzelne ent-

gangen. [4]) Aus dieser Uebersicht geht zugleich der territoriale Umfang des fränkischen Rechts hervor. Dasselbe, dessen Kenntniss für die älteste Zeit uns die Lex Salica, die Lex ripuaria und die s. g. Ewa Chamavorum neben den Capitularien, Formeln und Urkunden vermitteln, zerfällt nämlich für die spätere Zeit in 3 grosse Parthien, in die französische, in die flandrisch-holländische und in die deutsch-fränkische. Die ersten beiden sind von Sandhaas nicht weiter berücksichtigt worden, da er eben nur das deutsch-fränkische Recht im Auge hatte. Dies aber begreift:

1) Ostfranken, d. h. den Mittel- und Obermain, namentlich Bamberg, Nürnberg, Würzburg.
2) Mittelfranken, d. h. den Untermain und Mittelrhein, namentlich Mainz, Worms, Oppenheim und insbesondere Frankfurt, dessen

---

[4]) Zur Vervollständigung mögen daher nachstehende Nachrichten dienen:

Colmar. Die Statuten, nach dem Schlussedict Freitag 11. Januar 1593 erlassen, sind sine loco et anno in Folio gedruckt, aber nicht gleichzeitig, da sich in dem Texte einige spätere Rathschlüsse von 1600 etc. befinden. Ein Exemplar dieses seltenen Buchs besitzt die Darmstädter Bibliothek X. 2115., ich selbst konnte nur eine schöne alte Abschrift erlangen.

Eberstein, Grafschaft; die 1508 von Graf Bernhard von E. und Markgraf Philipp von Baden gemeinschaftlich erlassene Landesordnung ist als Urkunde 38 bei Krieg von Hochfelden, Gesch. der Grafen von E., Carlsruhe 1836, abgedruckt. Das Ehegüterrecht wird darin nicht behandelt, wohl aber „recht und gewonheit der verfangenschaft" darin erwähnt.

Elsass. Ancien statutaire d'Alsace ou recueil des actes de Notoriété fournis en 1738 et 1739 sur les statuts us et coutumes de cette province, publié par Mr. d'Acon de Lacoutrie. Colmar 1825. Ein für die Kenntniss des Elsässer ehel. Güterrechts unentbehrliches Buch.

Nassau. Gerichtsordnung der Graveschaft Nassaw, gedr. sine loco et anno in folio, dann gedr. Wormbs 1535. fol. Sie ist von den Grafen Wilhelm zu Catzenellenbogen und Dietz, Ludwig zu N.-Saarbrücken und Philipp zu N.-Wiesbaden und Idstein zwischen 1516 und 1535 erlassen. Beide Drucke sind sehr selten. Wiederholt in E. Münch, Gesch. von Nassau-Oranien, Thl. 3.

Zweibrücken. Ich besitze eine „Undergerichts-Ordnung Unser Johannsen Pfalzgraven bei Rhein, Herz. in Bayern, Graven zu Veldenz und Sponheim" 1578, 4°., welche offenbar das Vorbild der Sponheimer Untergerichts-Ordnung von 1578 ist, da diese von demselben Pfalzgrafen Johann in Gemeinschaft mit Markgrafen Philib von Baden erlassen wurde.

Baden. Der Marggraffschafft Baden statuten und Ordenungen in Testamenten Erbfellen und Vormundschafften. In fine: Gedruckt und vollendet in der löblichen statt Baden durch Reinharten Becker burger zu Strassburg vff vnser lieben frawen Abent presentationis 1511. kl. Fol. Ein Exemplar dieses seltenen Drucks befindet sich auf der Stuttgardter Bibliothek und habe ich mich aus dessen Einsicht überzeugt, dass es allerdings mit den Statuten der Herrschaften Lore und Mahlberg von 1566 ganz übereinstimmt.

Reehtszeugnisse unbedingt die Hauptquelle für das mittlere Recht sind,

3) Westfranken, d. h. den Niederrhein, also Köln, Jülich, Berg, Cleve, Trier, Geldern, Limburg, wozu noch einzelne französische und niederländische Gegenden kommen, welche sich im späteren Mittelalter nicht der in Frankreich und in Flandern-Holland, sondern der im deutschen Franken vorherrschenden Richtung anschlossen, wie Artois, Brabant, Lothringen, Lüttich, Luxemburg u. s. w.
4) Alt-Hessen.
5) Elsass, Burgund und einen Theil von Sehwaben, namentlich Altwürtemberg und Altbaden.

In dem ersten Titel, der also das älteste Reeht behandelt, gibt Sandhaas die Darstellung des s. g. Mundialsystems oder der äusseren Gütervereinigung in der Hand des Ehemanns. Hervorzuheben ist dabei seine Ansicht über die eheliche Errungensehaft in dieser ersten Periode. Bekanntlich wird sehon in den ältesten Quellen eine solche erwähnt und der Ehefrau der dritte Theil daran zugewiesen. Es wurde dies bisher zumeist als ein Erbvortheil der Wittwe und der Ehemann als der alleinige Eigenthümer alles dessen angesehen, was er und seine Frau in der Ehe erarbeiteten. Sandhaas aber ist der Meinung, dass auch schon während der Ehe die eheliche Errungenschaft den Gegenstand einer wahren Gemeinschaft zwischen den Ehegatten gebildet habe (S. 83), während er freilich auch zugibt, dass das ältere Reeht sich dieses Prineips in seiner ganzen juristisehen Schärfe nieht bewusst gewesen sei.[5]) Ausserdem betont er mit Recht den Einfluss, welehen die unter den Ehegatten sehr üblichen gegenseitigen Vergabungen von Todeswegen auf das Güterreeht hatten und begründet (S. 104) daraus den Unterschied zwisehen dem späteren französisehen Güterrecht, welches sich der gesetzlichen Form des alten Rechts namentlieh in der Ausbildung des Witthums oder douaire anschloss, und dem späteren deutsch-fränkischen Rechte, welches die zuerst auf den ausdrücklichen Vergabungen beruhenden Erb- und Leibzuchtsrechte des überlebenden Ehegatten in gesetzliehe verwandelte und damit sowohl eine Gleichstellung der Verfügungsrechte des Mannes über seine eigenen und die Güter der Frau als

---

[5]) Auch Schröder I. 84 findet in dieser tertia collaborationis, die er mit der Morgengabe in Verbindung bringt, die erste Spur einer Gütergemeinschaft. Es bedarf aber dieser Punkt doch noch näherer Untersuchung. Bedenken gegen die Annahme einer Gg. finden sich im lit. Centralblatt 1064 Sp. 1843 ausgesprochen.

auch eine innigere Vereinigung des gesammten ehelichen Vermögens schon während der Ehe herbeiführte.

Der zweite Titel behandelt das mittlere Recht und zwar, wie schon gesagt, im ersten Abschnitt die Verhältnisse bei Auflösung der Ehe. Sandhaas hat es nun nicht für zweckmässig erachtet, die einzelnen Rechte und Statuten überhaupt nach den dann eintretenden Normen zu gruppiren, so dass man gleich ersehen könnte, was dieselben hierüber bei beerbter und unbeerbter Ehe bestimmen und wie sie danach zu einander gehören, sondern er hat es vorgezogen, die bei beerbter und unbeerbter Ehe eintretenden Verhältnisse getrennt zu behandeln. Während dadurch — und weil nun auch die Belegstellen aus den einzelnen Rechtsquellen getrennt vorkommen — der Charakter der letztern sich der leichteren Einsicht entzieht, hat diese Methode doch den Vortheil, jede einzelne Gestaltung des Rechts in allen ihren Détails vor die Augen zu führen. Zuerst beschäftigt sich nun Sandhaas mit dem seltneren aber einfacheren Verhältnisse, dem Falle der unbeerbten, d. h. kinderlosen Ehe. Hierbei (S. 125) unterscheidet er drei Formen oder Gruppen. Der überlebende Gatte wird nemlich entweder Alleinerbe des verstorbenen in dessen gesammtem Nachlass, was vor Eindringen des römischen Rechts die Regel in dem ganzen östlichen Franken, in Althessen und Altwürtemberg, im Elsass und in den schwäbisch-burgundischen Gegenden bildete. Oder der überlebende Gatte erhält die Mobilien und den Immobiliar-Errungenschafts-Antheil des verstorbenen zum Eigenthum, an den zugebrachten Liegenschaften desselben aber nur Leibzuchtsrechte. Dies ist das Recht im mittleren Franken, namentlich in Frankfurt. Oder drittens der conjux superstes erbt nur die Fahrniss des verstorbenen und erhält die Leibzucht an dessen Antheil der errungenen so wie an dessen eingebrachten Liegenschaften. Dies war mit seltenen Ausnahmen im ganzen westlichen Franken der Fall. Von ganz besonderem Interesse ist hierbei in Beziehung auf das mittelfränkische und speziell das Frankfurter Recht die Erörterung der Frage, ob das Leibzuchtsrecht des überlebenden Ehegatten sich auf alle inferirten Liegenschaften des verstorbenen erstrecke oder sich nur auf diejenigen beschränke, welche der Verstorbene durch Erbschaft erworben habe, so dass dessen andere in die Ehe eingebrachten Immobilien dem überlebenden Gatten eigenthümlich anfielen. Da in den Frankfurter Urkunden die hinterfälligen Güter zumeist auch als altes Erbe bezeichnet werden, so habe ich s. Z. die Ansicht vertreten, dass unter den hinterfälligen Gütern nur solche Liegenschaften zu verstehen seien, welche durch Familien-Erbgang er-

worben worden. Es war nach meiner Ansicht gerade nur die Eigenschaft eines Gutes als eines alten Familien-Besitzes, welche dessen Uebergang aus der Familie verhinderte. Wenn aber ein Gatte vor der Ehe Güter selbst erkauft oder auf sonstige Weise erhalten, nicht aber von Verwandten ererbt hatte, so fielen diese nach seinem kinderlosen Tode an den überlebenden Gatten und nicht an die Verwandten. Dies ist jetzt anders; der Begriff von altem Erbe existirt nicht mehr bei uns, sondern ist in dem der Immobiliar-Illaten aufgegangen, aber auf die frühere Zeit kann daraus kein Schluss gezogen werden. Andere Juristen, namentlich Wächter (Handbuch des in Würtemberg geltenden Privatrechts), haben indessen die entgegengesetzte Meinung verfochten, Sandhaas aber hat sich (S. 148) nach ausführlicher Erwägung aller einschlagenden Momente ihnen nicht angeschlossen, obwohl er zugibt, dass eine vollkommen sichere Entscheidung bei der Beschaffenheit der Rechtsquellen kaum thunlich sei. Und ich muss gestehen, dass, so sehr ich für Frankfurt von der Richtigkeit meiner Ansicht überzeugt bin, es mir doch ebenso möglich erscheint, dass an andern Orten diese Beschränkung auf ererbtes Gut nicht bestanden hat oder schon frühe weggefallen ist. Den Schluss dieses Unterabschnittes (von S. 208—250) bildet eine eingehende Betrachtung über die Beschaffenheit der Leibzucht oder des Beisitzes des überlebenden Ehegatten, und die Verschiedenheit dieses Rechtes von dem römisch rechtlichen Ususfructus, wie dann der Leibzüchter im Falle echter Noth selbst zur Veräusserung berechtigt war (S. 222).

In dem zweiten Unterabschnitt, dem noch übrigen umfassenderen Theile seines Buchs, behandelt Sandhaas den häufigeren und wichtigeren Fall der beerbten Ehe. Wenn nemlich bei dem Ableben des einen Gatten Descendenz vorhanden ist, soll nach dem fränkischen Rechte des Mittelalters entweder Verfangenschaft oder Grundtheilung oder die s. g. gesetzliche Einkindschaft eintreten. Obwohl aber Sandhaas in seiner Darstellung diese dreifache Gestaltung der Erbverhältnisse coordinirt, so verkennt er doch nicht, dass nur die Verfangenschaft das eigentlich fränkische Recht, räumlich über alle fränkischen Gebiete — in Städten und auf dem Lande — ausgedehnt (S. 257—271) und schon in den ältesten Quellen dieser Periode enthalten ist. Die beiden andern Formen sind zwar auch schon vor dem Eindringen des römischen Rechts in einzelnen fränkischen Gegenden vorhanden (so findet sich im 14. Jahrhundert das Grundtheilrecht im östlichen Franken und in einem Theile von Würtemberg, die gesetzliche Einkindschaft aber tritt später im östlichen Franken an dessen Stelle), aber es sind nur Modificationen des alten

Rechts, hervorgerufen durch das Bedürfniss, die unläugbaren Härten und Nachtheile des ursprünglichen Rechtes zu mildern und dasselbe mit den theilweise geänderten Verhältnissen der späteren Zeit in Einklang zu bringen.[6])

Die Verfangenschaft erscheint nemlich allerdings als ein so eigenthümliches und das eheliche Güterverhältniss so wunderlich gestaltendes Institut, dass man weder die mancherlei Ausgleichungs-Versuche auffallend finden noch es den späteren Romanisten verargen kann, wenn sie es als einen unnatürlichen und dem wahren Rechte widerstrebenden Gebrauch bezeichnen.

Das deutsche Verfangenschaftsrecht[7]), bestand nun im Wesentlichen darin, dass bei dem Absterben des einen Gatten — wenn die gesammte Hand zerbrochen war — die sämmtlichen ehelichen Immobilien, gleichviel woher sie stammten, den Kindern anfielen, d. h. es wurde denselben das Eigenthum aller dieser Liegenschaften für den Fall des Todes des überlebenden Ehegatten in der Art gesichert, dass dieser zur Veräusserung derselben, Nothfälle ausgenommen[8]), ohne Einwilligung der Kinder nicht schreiten konnte. Diese Liegenschaften hiessen dann verfangene, zu einer Hand erstorbene, einhändige Güter. Der überlebende Ehegatte erhielt dagegen neben dem freien Eigenthum an sämmtlichen ehelichen Mobilien die lebenslängliche Leibzucht an den Immobilien und brauchte selbst bei zweiter Ehe mit den Kindern nicht abzutheilen. Heirathete er aber, so verlor er das Recht, in Nothfällen diese verfangenen Güter anzugreifen, und wurden in dieser zweiten Ehe Kinder erzeugt, so hatten diese an die Verfangenschaft der ersten Ehe gar keinen Anspruch, umgekehrt aber hatten die Kinder erster Ehe auch durchaus keinen Antheil an den Liegenschaften der zweiten Ehe, vielmehr fielen diese ebenso wieder ausschliesslich als verfangenes Gut an die Kinder zweiter Ehe. Dazu gehörte also namentlich auch der Immobiliarerwerb, den der parens superstes in seinem Wittwenstande gemacht hatte und über den er auch während des Wittwenstandes frei verfügen konnte. Starb daher der conjux binubus

---

6) Ich habe daher in meinen früheren Arbeiten, indem ich von den Modificationen des alten Rechtes sprach, eine besondere Darstellung des Grundtheilrechts nicht gegeben und verdanke nun dem Werke von Sandhaas die Einsicht, dass dies Recht von grösserer Bedeutung war als ich annahm.

7) So heisst es Sandhaas, um die Einwirkung französischer oder flandrisch-holländischer Rechtssitte auszuschliessen, S. 261.

8) Hier war aber ein besonderes Verfahren vorgeschrieben, S. 330.

in zweiter Ehe zuerst, so nahm der zweite Gatte alle Mobilien an sich, die Kinder erster Ehe erhielten die verfangenen Liegenschaften erster Ehe ausgehändigt und den Kindern zweiter Ehe wurden die Liegenschaften zweiter Ehe vorbehältlich der Leibzucht ihres parens verfangen. Waren also in einer Ehe zufälliger Weise keine Liegenschaften vorhanden, so erhielten die Kinder bei einer solchen Vertheilung schlechthin nichts. Starb aber der conjux binubus nach seinem zweiten Gatten, so wurden die Mobilien und was etwa in dem zweiten Wittwerstande an Immobilien erworben war, zwischen den Kindern beider Ehen getheilt.

Das sind natürlich nur die Grundzüge des Verfangenschaftsrechts wie es sich in seiner regelmässigen Gestalt zeigt, denn in einzelnen Rechten kommen auch Abweichungen vor. Das Détail aber wird von Sandhaas ausführlich erörtert und es lässt sich daraus ersehen, zu welchen Zweifeln und Verwicklungen dieses Recht häufig genug Anlass gab. Beispielsweise mögen hier die Fragen angeführt werden, ob die Eltern diese Ansprüche oder Wartrechte der Kinder beschränken oder aufheben könnten (S. 275), ob Güter, an denen der eine Gatte nur Wartrechte hatte, bei Auflösung der Ehe auch den Kindern verfangen wurden und dem Leibzuchtsrechte unterlagen (S. 315), ob Liegenschaften, die dem Gatten in der ersten Ehe als verfangenes Gut anfielen, in der zweiten Ehe aber erst wirklich in seinen Besitz kamen, nun den Kindern erster oder zweiter Ehe gehörten (S. 415), ob, wenn ein wartberechtigtes Kind starb, sein Wartrecht nur auf seine Geschwister oder auch auf den überlebenden parens überging (S. 303), ob die Kinder über ihr Wartrecht verfügen, beziehungsweise die Güter bei Lebzeiten des Leibzüchters und unbeschadet der Leibzucht veräussern durften oder nicht (S. 346) u. s. w. Wie schwierig die Entscheidung solcher Fragen sein musste, ergibt sich aus der Untersuchung, welche sich bei Sandhaas S. 443—457 über das Prinzip des Instituts der Verfangenschaft findet. Es handelt sich darum, welches Recht dem überlebenden Gatten, welches den Kindern an den verfangenen Gütern zustand, d. h. ob die Kinder sofort Eigenthümer dieser Güter wurden oder nur gesicherte Successionsrechte erhielten, ob also der überlebende parens nur Niessbrauch daran hatte oder das Eigenthum. Nur wenige Rechtsquellen sprechen sich hierüber bestimmt aus, die Gelehrten aber wollen entweder zwischen den Gütern des verstorbenen und jenen des überlebenden Gatten unterscheiden und wenigstens das Eigenthum der letzteren dem superstes zuschreiben, oder sie erklären die Kinder für Eigenthümer aller verfangenen Güter oder sie sind grade der umgekehrten

Ansicht und meinen, dass dem überlebenden Gatten das Eigenthum an denselben ohne Ausnahme zustehe. Während die meisten und darunter alle älteren Germanisten der zweiten Ansicht folgen, hat sich Sandhaas nach dem Vorgange von Stockmanns für die erste entschieden, aber seine Gründe haben mich nicht überzeugt. Grade das Princip der gesammten Hand — die Verschmelzung aller Güter zu einer Masse — scheint mir nicht vereinbarlich mit einer solchen nachträglichen Sonderung.

Wie man sich nun auch den Ursprung des Verfangenschaftsrechts vorstellen mag — Sandhaas S. 458 hält es für den gewohnheitsrechtlichen Niederschlag des Inhalts der Eheverträge —, es musste häufig die Verhältnisse der Betheiligten sehr ungünstig gestalten, indem bald der überlebende Gatte durch das Festlegen der Liegenschaften benachtheiligt, bald in Ermanglung von Immobilien das Erbrecht der Kinder gefährdet wurde. Es machte sich daher schon frühe und vor dem Eindringen des römischen Rechts das Bestreben geltend, durch mancherlei Bestimmungen ein Correctiv für diese Missstände zu schaffen. So wurden in manchen Rechten im Interesse der Kinder gewisse Mobilien für immobil erklärt (S. 391), die Ansprüche der erstehelichen Kinder auf die Immobilien der ersten Ehe im Interesse der zweitehelichen Kinder beschränkt (S. 409), die Verfangenschaft im Interesse des überlebenden Gatten für einzelne Arten von Liegenschaften beseitigt u. s. w. Offenbar demselben Bestreben verdankt auch — wie schon bemerkt — das Grundtheilrecht seine Entstehung (S. 595).

Dasselbe tritt nemlich in der Regel erst bei der zweiten Ehe des überlebenden Gatten ein: bis dahin bestand Verfangenschaftsrecht, d. h. die sämmtlichen Immobilien waren den Kindern verfangen und superstes hatte daran die Leibzucht, sowie das Eigenthum der Mobilien, zu deren Veräusserung er nur nach einzelnen Statuten nicht befugt war. So wie aber superstes wieder heirathet, muss er das gesammte eheliche Vermögen und was im Wittwenstande dazugekommen, mit den Kindern theilen, was nach den einzelnen Rechten bald nach Köpfen, bald nach bestimmten Quoten geschieht, und was nun die Kinder bei dieser Theilung erhalten, gilt nicht blos als ihr Antheil an dem Nachlasse des verstorbenen parens, sondern auch als Abfindung von der Erbschaft ihres überlebenden parens, sowohl zu Gunsten der Stiefgeschwister und des Stiefparens, als auch insofern, dass der parens binubus darüber frei verfügen kann (S. 544), wenn etwa die zweite Ehe kinderlos bleiben und er auch den zweiten Gatten überleben würde. Grade dieser völligen Auseinandersetzung wegen wird hier von einer Grundtheilung gesprochen.

Auch von diesem Institute gibt nun Sandhaas von S. 463—595 eine detaillirte Darstellung unter Hervorhebung der mannigfachen Verschiedenheiten, welche sich in den einzelnen Statuten finden. So erhalten bald der superstes, bald die Kinder einen Mobiliar-Voraus, nach manchen Statuten wird auch das selbständige Vermögen der Kinder mit in die Grundtheilung hineingezogen (S. 483, 521), in der Regel haben nur die Kinder das Recht auf die Theilung bei zweiter Ehe des parens zu dringen, während andere Statuten es auch dem letzteren gestatten, überhaupt oder bei zweiter Ehe die Theilung vorzunehmen (S. 503); endlich wenn die Grundtheilung unterlassen worden war, lassen bei dem Tode des conjux binubus einzelne Statuten consequenter Weise die Auseinandersetzung nach den Grundsätzen des Verfangenschaftsrechts geschehen, andere haben für diesen Fall besondere Bestimmungen getroffen, wie namentlich das Würzburger Recht, andere lassen das gesetzliche Einkindschaftsrecht eintreten.

Auch dieses Recht ist nur eine Modification des Verfangenschaftsrechts und wird daher z. B. von Wächter auch nur mit diesem Namen bezeichnet. Ebenso wie schon frühe die nachtheiligen Folgen des Verfangenschaftsrechtes durch die s. g. Einkindschaftsverträge beseitigt wurden, so wurden solche auch an manchen Orten üblich, an denen das Grundtheilrecht galt, weil dasselbe — namentlich wo sich der überlebende Gatte mit einem blossen Kopftheile begnügen musste — nicht minder drückend war, und so wurde zuletzt in diesen Gegenden das gesetzliche Einkindschaftsrecht eingeführt. Hiernach braucht superstes bei zweiter Ehe keine Grundtheilung vorzunehmen, sondern er hat den erstehelichen Kindern einen s. g. Voraus zu bestellen, welchem unter Umständen ein Vorbehalt für den zweiten Gatten oder dessen Kinder entspricht, und wenn er stirbt, gebühren dann den Kindern aus beiden Ehen gleiche Erbrechte an dem gesammten erst- und zweitehelichen Vermögen. Kommt es aber nicht zu einer zweiten Ehe, so bleibt es in der Regel ganz bei den Bestimmungen des Verfangenschaftsrechts. Auch hier gibt nun Sandhaas S. 596—701 eine genaue Darstellung und hat wiederum eine Menge Verschiedenheiten nach den einzelnen Statuten aufzuführen. So ist z. B. an manchen Orten nur dem überlebenden Manne dies Einkindschaftsrecht zugestanden, während die Frau zur Grundtheilung verpflichtet ist.

Den Schluss des Werkes bilden einige Beilagen, welche die ungemeine Sorgfalt beurkunden, mit welcher Sandhaas sich der Quellen-Analyse hingab: eine Darstellung der Verhältnisse bei Auflösung der Ehe nach den oberhessischen Stadt- und Amtsbräuchen, und die

Uebersicht der ehelichen Erb- und Leibzuchtsrechte in Ober- und Niederlothringen.

III.

Sandhaas hat in seinem eben besprochenen Werke das s. g. kleine Kaiserrecht unter die Quellen des mittleren fränkischen Rechts nicht aufgenommen, jedoch hat er sich mehrfach (S. 145. 204. 271. 700) auf dasselbe bezogen und namentlich angegeben, dass es in seiner ursprünglichen Fassung reines deutsches Verfangenschaftsrecht statuire, womit er denn auch den fränkischen Ursprung dieses Rechtsbuchs anerkennt. Gleichzeitig hat Julius von Gosen in seiner Inauguralabhandlung „das Privatrecht nach dem kleinen Kaiserrechte" (Heidelb. 1866) nicht nur über das Alter und die Heimath dieser Rechtsaufzeichnung gehandelt, sondern auch das darin enthaltene eheliche Güterrecht als fränkisches Recht genau erörtert [9]). In erster Beziehung spricht er sich dahin aus, dass das Kaiserrecht spätestens in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in dem fränkischen Hessen entstanden und in dem fränkischen Theile von Mitteldeutschland noch bis zum Ausgange des Mittelalters benutzt worden sei. Man wird ihm hierin unbedingt zustimmen können, obwohl mir für seine Angabe, dass es auch in Frankfurt im Gebrauch gewesen sei, noch keinerlei Beweis aufgestossen ist und ich überhaupt bezweifele, dass es eine grosse practische Anwendung gefunden habe. Schon der Umstand, dass es in den ersten Zeiten der Druckerei niemals gedruckt wurde, während doch andere Rechtsbücher häufig im Drucke erschienen, lässt schliessen, dass es schon frühe in Vergessenheit gerathen oder nur in einem sehr beschränkten Kreise gebraucht worden ist. Aber auch der Character des Rechtsbuchs führt auf dasselbe Ergebniss. Denn dasselbe, welches in auffallender Weise den Kaiser hervorhebt und den ganzen Rechtszustand auf ihn zurückführt (eine Auffassung, die in solchem Umfang niemals practisch war), erscheint nicht sowohl als eine Zusammenstellung geltender Rechtssätze durch einen gerichtskundigen Mann, als vielmehr wie der Versuch eines theoretischen Lehrbuchs, in dem der Verfasser sich be-

---

[9]) Endemann, der durch seine Ausgabe des Kayserrechts (nach der Handschrift von 1372 in Vergleichung mit andern Handschriften und mit Anmerkungen, Cassel 1846) dieses Rechtsbuch zuerst eigentlich benutzbar gemacht, hat auch nicht einmal die leiseste Andeutung, dass hier ein Recht mit Verfangenschaft vorliege.

müht, eine Uebersicht des Rechtswesens aufzustellen. Und obwohl er hierbei von einem rein weltlichen Prineipe ausgeht, so möchte er doch wohl ein Geistlicher gewesen sein. Darauf deutet wenigstens die Art seiner Citate hin; nirgends beruft er sich auf einzelne bestimmte Gesetze oder Gebräuche, sondern die feierliche Formel „denn es steht geschrieben" muss immer aushelfen. Was dann die Darstellung des ehelichen Güterrechts im Kaiserrechte betrifft, so unterscheidet Gosen S. 108 zwei Systeme desselben; nach dem einen bleiben die Ehegatten trotz der äusserlichen Vereinigung des Vermögens die Eigenthümer ihrer eingebrachten Güter, nach dem zweiten erscheint das beiderseitige Vermögen als eine einzige Masse, an welcher, als Einheit gedacht, jedem der beiden Ehegatten Eigenthum zustehet, was jedoch S. 132 nur als Miteigenthum zu ideellen Theilen aufzufassen ist. Das erstere ist der Fall, wenn ein Wittumsvertrag errichtet wurde, durch den der Frau für den Todfall des Mannes eine lebenslängliche Versorgung — und zwar nur an liegendem Gut — bestellt wird [10]), im andern Falle, wenn kein Wittum bestellt worden, tritt das Recht der gesammten Hand mit Verfangenschaft ein. In dieser Annahme stimmt also Gosen mit Sandhaas überein und obwohl in dem Kaiserrecht der Ausdruck „Verfangenschaft" nicht vorkommt, so ist doch die Sache selbst vorhanden [11]). Ja, Sandhaas S. 700 hat bei der grossen Schärfe, mit der er die Quellen prüft, in dem Kaiserrechte je nach den verschiedenen Texten sogar eine doppelte Auffassung der Verfangenschaft gefunden; während nach der ursprünglichen Textirung in H. 97. 102 die sämmtlichen Liegenschaften den Kindern verfangen waren, haben einzelne jüngere Handschriften durch Einschaltung weniger Worte den Sinn geändert und eine Beschränkung der Verfangenschaft bewirkt. Doch möchte ich nicht, wie Sandhaas, hierdurch die Verfangenschaft auf die errungenen Güter beschränkt sehen; mir scheinen diese Einschaltungen nur den Zweck zu haben, die eigenen Immobilien des überlebenden parens von dem Bande der Verfangenschaft zu befreien. Gosen ist auf die Bedeutung dieser Einschaltungen nicht aufmerksam geworden, obwohl er die Frage, ob das Rechtsbuch die verfangenen

---

[10]) Man wird hierbei an den Gegensatz erinnert, welcher nach den späteren Stadtrechten, z. B. der Nürnberger Reformation, (vergl. Zeitschrift für deutsches Recht X. 19) zwischen den Ehen mit Geding und den ungedingten oder versammeten Ehen obwaltet.

[11]) K. Maurer in der Anzeige dieses Buchs in der krit. Vierteljahrsschrift IX. 101. 107, will nicht unbedingt zustimmen.

Güter als Eigenthum der Kinder oder des überlebenden Ehegatten ansehe, nicht unerörtert gelassen hat[12]). Wenn aber Gosen meine Auffassung, dass man in der früheren Zeit den Kindern an den verfangenen Gütern nur das Recht des verstorbenen parens eingeräumt, später aber Eigenthum daran zugestanden habe, auch für Frankfurt bestreitet, und den überlebenden Ehegatten als Eigenthümer betrachtet, so übersieht er, dass die Reformation von 1509 meine Ansicht bestätigt, und dass nach deutschem Rechte auch der blose Leibzüchter zu einer Veräusserung bei rechter Noth berechtigt war.

IV.

Die von mir 1841 gegebene Darstellung des älteren Frankfurter Rechts ist durch die neueren Arbeiten von Schwarz, Roth und Sandhaas als richtig bestätigt worden und nur über einzelne Nebenpunkte wurden abweichende Ansichten ausgesprochen. So hat z. B. Sandhaas S. 365 meine Annahme, dass der überlebende Gatte als Leibzüchter an den hinterfälligen Gütern Sicherheit dafür auf Verlangen habe leisten müssen (S. 53), bestritten und wie ich zugebe, mit gutem Grunde. Wie aber diese Güterordnung der gesammten Hand, welche ich S. 80 als eine Rechtsgemeinschaft zwischen den beiden Gatten als verschiedenen Rechtssubjecten aber Theilnehmern zu ideellen Theilen an dem einen Rechtsobject der vereinigten Gütermasse bezeichnet habe, und ob sie in dieser Weise aufzufassen sei, haben Schwarz und Roth nicht näher erörtert. Letzterer erachtet S. 355 die Bestrebungen, das Rechtsverhältniss zu formuliren, — es als societas, juristische Person, communio juris oder Gesammt-Eigenthum aufzufassen, für bedeutungslos, wie in ähnlicher Weise Stemann (das Güterrecht der Ehegatten im Gebiete des Jüt'schen Low, Kopenhagen 1857, S. 5 bis 7) alle diese Versuche einer festen Begriffsbestimmung verwirft, um schliesslich die Gatten als Rechtssubjecte der gemeinschaftlichen Vermögensmasse, aber ohne ideelle und ohne reelle Antheile, zu erklären — wobei man dann freilich mit Friedlieb (in s. Anzeige in den Jahrbüchern für Landeskunde der Herzogth. Schleswig-Holstein und Lauenburg, Bd. 2, 1859, S. 311) fragen muss, wie dies überhaupt möglich sei. Schwarz aber, der

---

[12]) Seiner Ansicht, dass sich über diese Frage überhaupt kein allgemeines Princip aufstellen lasse, vielmehr die Auffassung nach Orten und Gegenden verschieden gewesen sei, stimmt auch Roth in der krit. Viertelj. X. 180 bei.

in §. 33 die rechtliche Natur der fränkischen allgemeinen Gg. behandelt und die verschiedenen oben erwähnten Auffassungen zurückweist, weil sie ohne Rücksicht auf das frühere Recht der gesammten Hand aufgestellt worden seien, beschränkt sich darauf S. 105 diesem Recht den Begriff des römischen Miteigenthums für ganz fremd zu erklären und S. 15 das Wesen der gesammten Hand nach ihren einzelnen Wirkungen zu zeigen. Es ist daher doppelt zu bedauern, dass Sandhaas in seinem Buche nicht soweit gekommen ist, sich darüber zu äussern.

Dass die Güterordnung der gesammten Hand mit Verfangenschaft in Frankfurt bis zum Jahre 1509 bestanden habe und erst durch die Reformation von diesem Jahre beseitigt worden sei, ist eine anerkannte Thatsache. Jedoch lässt sich nicht bezweifeln, dass schon vorher, wie dies z. B. auch bei den letztwilligen Verordnungen der Fall war, manche römisch-rechtliche Anschauungen sich geltend machten, und dass es an Bedenken über die Statthaftigkeit einzelner dem römischen Rechte direct zuwiderlaufender Gewohnheiten nicht gefehlt hat, zeigen die Rathsprotokolle aus jener Zeit. Schon 1498 wird beschlossen, den Schöffen zu sagen, nachdem mancherlei Gebrechen an Rechten lange Zeit geschwebt und wider das Recht gebraucht wird, dass sie mit Rath der Gelehrten eine Reformation und Ordnung den Rechten gemäss für Hand nehmen sollten [13]). Denn unter diesen Rechten wird eben nur das römische Recht verstanden, dessen Anerkennung als gemeines geltendes Recht bereits durchgedrungen war. [14]) Selbst die bekanntesten Sätze des alten Ehe-Güterrechts mussten noehmals besonders als alte Gewohnheit bezeugt werden, und auch dies schützte sie nicht immer vor dem Schicksal, als wider das Recht laufend von den gelehrten Verfassern der Reformation beseitigt zu werden. Zum Beweis dient nachstehender Eintrag [15]) in dem sogenannten Bürgermeisterbuche des Jahres 1506 und flg., Folio 84:

Feria secunda post Vincent.

Item uff montag Sant Paulus tag conversionis anno XV^{c}. septimo [16]) sint Schöffen und Rathspersonen jnn der Ge-

---

[13]) Vgl. Lersner Frankf. Chr. Thl. II. S. 148. Thomas Oberhof S. 97.

[14]) Vgl. C. A. Schmidt die Reception des röm. Rechts in Deutschland. Rostock 1868. S. 217.

[15]) Herr Archivar Dr. Kriegk hatte die Freundlichkeit, mich auf denselben aufmerksam zu machen.

[16]) Also 25. Januar 1507, was auch der zweite Wochentag nach St. Vincent ist.

meyn [17]) vß sunderlichem Befelh des Rats samentlich verbotten gewest vnd vnder anderm vmbfrage beseheen vnd sunderlich uff diese zwen nachgesehrieben artikel die eynem igliehen Ratsfreunt mitsampt anderen drien Artikeln guter Zyt da vor heym gegeben sin sich dar vff haben zu bedenken vnd was ir eyner vss erfarung nit wissen soliches by den alten verstendigen vßerhalb Rats wes inen davon wissen sin erlernen. Item der erst artikel ob eyn offenbarlich kondich vnd notoria gewonheit si das das lest vnder zweyen eluten lebende, zwisehen welehen keyn versehreibung ufgericht oder Testament gemacht ist, one vnderscheit alle farend hab jne Erbsehaftsweise erobert aueh jm fal so keyn ligend güter sunder alleyn farende hab vnd jnn abstigender Linien Kinder furhanden sind.

Der ander ob aueh eyn offenbarlieh gewonheit sy das das lestlebende one alle vnderscheit by den ligenden guteren Eynen bysess, hab mitsampt aller nutzung vnd niessung sin leptage lang, on angesehen die erben jnn abstigender Linien.

Daruff ist eynhelliglich durch den mererteil des Rats beschlossen, diese zwen Artikel wo nit sunderlich verschribung oder testament uffgericht sin das die bemelten Artikel irs Inhalts jnn dieser Stat Franckfurt also von alter vnd lenger dann menschen gedenken geubt und hergebracht sien, haben falle etwan fiel gesehen jnn beredung der Ehe die bemelten Artikel fur eyn gewonheit von den alten horen furwenden die sie auch etwan diek selbst vff den Hochzyten zu maehen furgewent haben und also jnn gemeyner Vbung vnd gebruch allenthalben jnn dieser Stat gewest das bis itzt nyemant dar widder gehandelt hat.

Es lässt sieh nemlich nur annehmen, dass diese genaue Erkundigung nach dem Recht des überlebenden Gatten auf die sämmtliehe Fahrniss und den lebenslänglichen Beisitz an den Liegenschaften, selbst wenn Kinder vorhanden, den Zweck hatte, diese alte Gewohnheit zu retten. Aber in Betreff der Fahrniss gelang dies doch nicht.

Die Absieht der Reformation von 1509 ging nicht dahin, das bisherige Reeht, — die alten Gewohnheiten und Uebungen, welche bis dahin nicht „besehrieben“ waren und daher zu „viel Irrthum und Zwispeltigkeit“ Veranlassung gaben, — aufzuzeichnen, sondern es sollte der Rechtszustand dem gemeinen Rechte oder dem gemeinen kaiserliehen Reehte gemäss geordnet und die alten Gebräuehe „der doeh eins teyls jetzundt on vnderseheidt für ontüglieh angesehen werden“ sollten

---

[17]) D. h. ohne die 3te Bank.

beseitigt, oder doch nur noch in so weit bestätigt werden, als sie sich mit dem kaiserlichen Rechte vereinbarlich zeigten. In der Lehre vom ehelichen Güterrechte führte dies zu einem gänzlichen Umstoss des alten Systems der gesammten Hand, an dessen Stelle zwar nicht unbedingt das römische Dotalrecht, aber doch eine damit verbundene Neubildung gesetzt wurde. Dies geschah indessen nicht durch eine systematische Aufstellung des neuen Rechtes, sondern es wurden die einzelnen alten Bräuche, die den Rechten ungemäss befunden waren, abgeschafft und was an deren Stelle treten sollte, wurde jeweilig beigefügt. So wurde im Titel de testamentis der bisherige Brauch, dass die Eltern einander in ihrem Testament sich geerbt und ihre Kinder darin mit nichts bedacht haben, aufgehoben und bestimmt, dass die Eltern „nach vermöge der Recht“ ihre Kinder zu Erben machen oder enterben müssten. Im Titel de bonis cedendis uno ex conjugibus praemoriente wurde der bisherige Irrthum, dass auch die liegenden Güter des Letztlebenden den Kindern einhändig geworden, abgethan und dagegen dem Letztlebenden die Macht gegeben, über diese Güter zu disponiren nach seinem Willen und vermöge der Recht. Im Titel de successione conjugum in bonis simul apportatis wurde nach einer Bestimmung, welche Güter fortan in Frankfurt für unbeweglich und für beweglich zu erachten seien, dem überlebenden Gatten bei beerbter Ehe die Hälfte der Fahrniss des Verstorbenen, bei kinderloser Ehe die ganze Fahrniss sammt dem Beisitz an dem auf die Kinder oder Erben gefallenen übrigen Einbringen des Verstorbenen zugewiesen. Der folgende Titel de bonis constante matrimonio quaesitis erklärt das in der Ehe erworbene Gut für beiden Eheleuten gemein und soll dasselbe bei Auflösung der Ehe halb auf die Kinder, halb auf den letztlebenden Gatten, bei kinderloser Ehe aber ganz auf den letzteren fallen, wenn der zuerst sterbende nicht anders verfügt hat. Im nächsten Titel de debitis ante matrimonium vel eo constante contractis per superstitem solvendis wird das eheliche Schuldenwesen geordnet. Wenn der letztlebende Gatte den Ususfruct an den liegenden Gütern und die ganze Fahrniss erhält, musste er auch alle vor und in der Ehe gemachten Schulden bezahlen, will er sich aber dieser Vortheile entschlagen, so hat er nur diejenigen Schulden zu zahlen, die ihn selbst betreffen. Hatten die Ehegatten vermischte Güter, so muss in diesem Falle der letztlebende bei Gericht um Absonderung seiner Güter bitten, doch gilt dies nur von den Eheleuten, die nicht Handel oder Kaufmannschaft trieben, denn sonsten soll auch die Frau in ihren zugebrachten Gütern und ihrer Zugift (dos oder parafernalia) keinen „vßzug“ haben, da hier

beide Gatten in solidum haften. Weiter wird im Titel de litteris dotalibus bestimmt, dass inskünftig die Brutlaufbriefe sich nur ad dotem et donacionem propter nuptias das ist zu beiden Zugiften erstrekken sollen: wird darin auch über andere Güter ein Geding geschehen, so wird dies erst durch den Tod — wenn es also nicht bei Lebzeiten widerrufen worden — bekräftigt. Endlich hebt der Titel de liberis ex diversis matrimoniis procreatis den bisherigen Brauch auf, dass die ersten Kinder alle liegenden Güter an sich genommen haben und führt die Erbfolge nach Ordnung gemeiner Rechten ein.

Mit diesen einzelnen Anordnungen war also die bisherige gesammte Hand und die Verfangenschaft, obwohl diese Benennungen gar nicht vorkommen, vollständig beseitigt. Wie in vielen späteren Rechten des mittleren und westlichen Frankens ist auch hier das gemeine Gut auf die eheliche Errungenschaft beschränkt worden, während dem die von den Gatten eingebrachten Güter deren Sondereigenthum bleiben. Dass aber damit für die Güter der Frau das römische Dotalrecht eingeführt worden, lässt sich nicht behaupten. Zwar kann ich der Meinung von C. Malss (zum Güterrecht der Ehegatten in Frankf. 1863 S. 5) nicht beistimmen, dass die Verfasser der Reformation, weil sie die Dos und ihre Privilegien nur so beiläufig erwähnen, nicht die vollkommen bewusste Absicht gehabt hätten, das römische Dotalrecht einzuführen, sondern nur die römische Terminologie gelegentlich und unwillkührlich angewendet hätten. Denn die Doctores juris, denen die Abfassung der Reformation aufgetragen war, gingen ersichtlich von der Ansicht aus, dass das gemeine kaiserliche Recht — das römische — selbstverständlich das geltende sei und sie sahen es so sehr als die Grundlage ihrer Arbeit an, dass ihnen der Bezug darauf im Allgemeinen genügte und eine Aufnahme der einzelnen Detailbestimmungen ganz unnöthig schien. Aber die Praxis folgte nicht der Theorie: die alte Auffassung, dass in der Ehe alle Güter zu dem gemeinschaftlichen Gebrauche der Ehegatten bestimmt seien, liess sich durch den römisch rechtlichen Unterschied der Dotal- und Paraphernal-Güter der Frau nicht beirren und so kann man mit Malss S. 9 allerdings sagen, dass durch die Reformation nur ein nach deutschen Anschauungen abgeartetes Paraphernal-System hergestellt worden sei. Es war dies auch nicht eine Eigenthümlichkeit des Frankfurter Rechts, sondern wie namentlich Fr. Rathmann (einige Worte über eheliches Güterrecht nach heutigem gemeinen Rechte in Deutschland, Chemnitz 1859) nachgewiesen hat, ist überhaupt in Deutschland das reine römische Dotalsystem nicht Rechtens geworden. Während das römische Recht nur zwei Klassen des

Frauenguts kennt, dos welche gesetzlich in das Eigenthum des Mannes übergeht, und parapherna, woran gesetzlich gar keine Rechte an den Mann übergehen, woran aber die Frau dem Manne mancherlei Befugnisse der Verwaltung und Benützung einräumen kann, wurde in Deutschland eine Dreitheilung des Frauenguts üblich; nur die s. g. bona receptia, Spill- oder Einhandsgüter, welche die Frau sich speziell vorbehielt, kamen nicht unter die Hand des Mannes, alle ihre anderen Güter, gleichviel ob bona dotalia oder paraphernalia, kamen aber darunter und der Unterschied zwischen diesen beiden verschwand oft gänzlich. Grade dieses Verhältniss ist es, was die Reformation Fol. 25 mit dem Ausdruck „vermischte Güter" bezeichnet, d. h. es war dann das sämmtliche Gut der beiden Ehegatten mit alleiniger Ausnahme der Spillgüter in der Hand des Mannes so vereinigt und vermischt, dass es nach Aussen Dritten gegenüber als eine Masse erschien.

Wie schon bemerkt, unterscheidet die Reformation von 1509 nur zweierlei Gut der Eheleute, die von ihnen in die Ehe eingebrachten oder darin ererbten Güter, welche Eigenthum des einzelnen Gatten bleiben (abgesehen von den Rechten des Ehemannes an den Illaten der Frau) und die den Ehegatten gemeinschaftliche Errungenschaft. Die Reformation weicht darin von manchen andern fränkischen Rechten ab, welche auch die eingebrachte Fahrniss als ein Gemeingut betrachten und somit eine s. g. Particular-Gg. statuiren. Während nun aber die meisten Rechte, welche gleich der Reformation nur eine Errungenschafts-Gemeinschaft kennen, auch bei Auflösung der Ehe und bei der ehelichen Erbfolge nur zwischen den inferirten und den errungenen Gütern unterscheiden, ohne deren Qualität als liegend oder fahrend zu beachten, (vgl. meinen Aufsatz über die Fortbildung und Gestaltung des fränk. ehel. Güterrechts, in der Zeitschrift für deutsches Recht X. 46 und H. C. Kurz das churf. Mainz'sche Landrecht, Aschaffenb. 1866) hat die Reformation die Erbfolge in die eingebrachten Güter verschieden angeordnet, je nachdem diese in Liegenschaften oder in Fahrniss bestehen, und sie lässt diese verschiedene Vererbung nicht nur wie einige Rechte (Zeitschrift X. 55) bei kinderloser Ehe eintreten, sondern auch bei beerbter Ehe. Die Reformation steht in dieser Auffassung eigentlich allein, wie ich in der Zeitschrift X. 57 bereits hervorgehoben habe, denn selbst das diese Auffassung theilende churpfälzische Landrecht ist dem Frankf. Rechte nur nachgebildet, und sie nähert sich damit, indem sie die inferirte Fahrniss bei Auflösung der Ehe in gleicher Weise wie die Errungenschaft behandelt, so sehr den Rechten der Partieulargütergemeinschaft, dass

ihr auch schon durante matrimonio eine solche zu unterstellen versucht wurde, wie andererseits in Rechten mit Particular-Gg. auch nur eine Errungenschafts-Gg. gefunden werden wollte.

Ich kann nicht umhin hier des schönen und lehrreichen Aufsatzes von E. Hoffmann über die Schuldenzahlung bei der particulären ehelichen Gg. (in dem Archiv für practische Rechtswissenschaft Bd. 2, Marburg 1854, S. 191 flg.) zu erwähnen. Der Verfasser behandelt hier grade die späteren fränkischen Rechte und unterscheidet drei Classen derselben, je nachdem sie entweder alle Mobilien und die errungenen Immobilien oder nur die Errungenschaft gemein werden lassen oder aber neben der Errungenschaft auch eine besondere Vererbung der eingebrachten fahrende Habe des zuerst sterbenden Ehegatten statuiren. Zu dieser letzteren Classe rechnet er das Frankfurter Recht, aber auch das Solmser Landrecht und tadelt mich S. 247, weil ich es zur ersten Classe gezählt habe, ohne dass mich jedoch seine Gründe überzeugt hätten[18]).

Die erneuerten Frankfurter Reformationen von 1578 und 1611 haben den Charakter des 1509 geschaffenen Rechts im Wesentlichen nicht geändert, sondern geben nur ausführlichere Bestimmungen und grösseres Détail, aber es lässt sich nicht sagen, dass sie dadurch ein einheitlicheres Ganze geschaffen oder die mancherlei aus der Vermischung des nationalen und des fremden Rechts entstandenen Misstände beseitigt hätten. Auch die einzelnen später erfolgten Verordnungen haben hier nicht viel geholfen.

Die erneuerte Reformation handelt im dritten Theil von „Eheberedungen, Heuratsbrieffen, Eheleuten, Einkindschaften und was denen anhängt". Aus den 10 Titeln dieses Theils ist Folgendes hervorzuheben.

---

[18]) Die Solmser Landordnung enthält keine Bestimmung über das während der Ehe geltende Güterrecht, sondern handelt Theil II, Titel 28 nur von Erbschaft Manns und Weibs gegen einander. Hier aber wird in §. 5 und 6 die eingebrachte und errungene Fahrniss nicht getrennt und es ist daher von manchen Gelehrten für das Solmser Recht eine Gemeinschaft der Mobilien und der Immob.-Errungenschaft angenommen worden. Ich habe mich dieser Ansicht angeschlossen, weil ich im Zweifel denjenigen Güterstand statuire, der am wenigsten von dem alten fränkischen Recht abweicht. Umgekehrt erblicken Andere darin nur eine Err.-Gemeinschaft, weil diese weniger von dem gemeinen römischen Recht abweicht. Wie Roth und Meibom kurhessisches Privatrecht I. 381 bezeugen, hat sich dafür auch die Praxis in Kurhessen entschieden. In Nassau ist dies auch der Fall. In gleicher Weise wird in der Praxis auch die Nassau-Katzenellenb. Landesordnung aufgefasst, vgl. Pinders im neuen Archiv für Preuss. Recht, IV. 303.

Der 2. Titel lässt es dabei bleiben, dass die Ehen mit Geding, d. h. mit Bestimmung der Zugift oder Ehesteuer, und der Widerlegung geschlossen werden können, doch sollen Erbschaften nicht durch Eheberedungen vermacht und derartige Bestimmungen erst dann für kräftig gehalten werden, wann sie unwiderruflich durch den Tod bestätigt sind (§. 5). Was aber die Ehegatten zur Zugift oder Widerlegung an liegenden Gütern oder Gülten einander zubringen, sollen sie zu veräussern nicht Macht haben (§. 9).

Der 4. Titel bestimmt, dass ein Ehegatte, der aus vorderer Ehe Kinder hat, seinem zweiten Gatten nicht mehr als ein Kindestheil vermachen darf (§. 2) und vor der Hochzeit seine und des verstorbenen Güter (§. 6) inventiren lassen soll.

Der 6. Titel verordnet, dass wenn zwei Gatten in stehender Ehe liegend Gut mit einander kaufen, dieses ihnen gemein und die Währsehaft deswegen ihnen beiden sämmtlich geschehen soll (§. 1). Nur wenn ein Gatte mit eigenem Geld — er habe dies erobert, ererbt, oder aus seinen anerstorbenen liegenden Gütern erlöst — liegende Güter erwirbt, sollen sie ihm allein gehören (§. 2). Aber die gemeinen Güter wie die Güter die einem Gatten allein zustehen, sollen nur mit Willen beider Gatten veräussert werden (§. 3, 4).

Der 7. Titel behandelt die Schulden der Eheleute. Das Letztlebende, das den Beisess der liegenden Güter und dazu die ganze oder halbe fahrende Habe eigenthümlich erhält, solle alle Schulden vor oder in der Ehe oder wie sonst gemacht, voll bezahlen (§. 2). Will es sieh dieser Vortheile ganz entschlagen, so hat es nur die Obligationes und Schuldversehreibungen, die ihn mit besagen, zu seinem Theil zu bezahlen (§. 3). Will es aber den Beisess und die halbe Fahrniss nicht zusammen, sondern deren nur eins annehmen, so ist es auch an des Verstorbenen Schulden nur pro rata betheiligt (§. 4). Ein soleher Verzicht und die Separation der vermisehten Güter muss aber vor Ablauf des Dreissigsten vor Gericht geschehen (§. 8). Dazu sind auch nur Eheleute berechtigt, die keine Kaufhändel, Handthierung oder anderes Gewerbe betreiben (§. 11). Eheleute, die einen gemeinen Handel treiben oder offene Wirthschaft halten, müssen in solidum die Schulden, die sie mit einander gemacht, bezahlen (§. 12) und die Frau hat wegen ihrer Zugift, der Widerlegung oder anderer eingebrachten Güter keinen Vorzug (§. 13). Wenn aber der Mann ohne sein eheliches Weib handelt, sollen deren Güter, es sei dos oder paraphernalia, für des Mannes Schuld nicht verhaftet sein, falls das Weib rechtzeitig die Mittel der Renuneiation und Separation braucht (§. 18). Auch Handwerker, Weingärtner u. dergl. haben

diese beneficia nicht (§. 20, der in der Ref. von 1578 fehlt). Was hierin auf den Todesfall angeordnet ist, gilt auch im Falle eines Concurses während der Ehe (§. 21). Der ausführliche 10. Titel von Einkindschaften ist längst veraltet.

Im fünften Theil beschäftigt sich sodann die Reformation mit den Erbschaften ausserhalb Testamentes.

Hier wird im ersten Titel (§. 6—11), von der Sueeession der Kinder aus untersehiedlichen Ehen, noehmals die Abschaffung des alten Missbrauehs (d. h. der Verfangenschaft) bestätigt und den Kindern erster Ehe ihr väterliches oder mütterliches Erbgut gewahrt.

Der 4. Titel handelt von Erbschaft der Eheleute in den Gütern, die sie zusammenbringen oder die ihnen in stehender Erbe anersterben. In Ermanglung von Heirathsbriefen und Kindern erhält der Letztlebende den Beisess an allen liegenden Gütern des Erstverstorbenen sein Lebenlang, aber alle zugebraehte und ererbte Fahrniss desselben erblich zum Eigenthum (§. 3) wie denn schon in Theil 2, Titel 3 und Theil 3 Titel 3 §. 4 ausführlich angegeben ist, welche Güter in Erbschaften für liegend zu erachten seien. Hinterlässt aber der erstverstorbene Gatte eheliehe Kinder, so erhalten diese seine liegenden Güter und die Hälfte seiner fahrenden Habe, während die andere Hälfte dem überlebenden Gatten zufällt, nebst dem lebenslängliehen Beisess an dem, was seine rechten Kinder von ihrem verstorbenen parens ererbt haben (§. 4—7).

Im 5. Titel wird von Erbsehaften der Eheleute in den Gütern, so sie in stehender Ehe bei einander samptlieh erzeugen und erobern, gehandelt. Zuerst wird in §. 2 bestimmt, was Errungenschaft sei, nemlieh solche Güter, „welche zwei Eheleute in stehender Ehe bei einander, sei es durch ihr eins (doch dass desselbig Ehegemächt keinen eigenen sondern Handel führe) oder sie beide mit ihrem mühsamen Fleiss, gute Haushaltung und fürsichtige Gesehieklichkeit über dasjenige, was sie beiderseits zusammengebraeht haben, durch den Segen Gottes erobern und an sich bringen.“ Doch durften die Eheleute aueh ihr Sondergut gemein machen (§. 7). Sind nun keine Kinder vorhanden, so sollen diese liegenden und fahrenden errungenen Güter dem letztlebenden Ehegatten eigenthümlich zufallen und bleiben (§. 9), sind aber Kinder vorhanden, so sollen diese Güter halb auf die Kinder halb auf den letztlebenden Gatten erblieh versterben und fallen, vorbehältlich des letzteren Beisess an dem Theil seiner Kinder (§. 10).

Weiter wird im 6. Titel verordnet, dass diese Erbgebühr nur dann stattfindet, wenn die Eheleute treulich bei einander bleiben, und im 7. Titel, dass kein Gatte dem andern diese Gebühr und was etwa

in den Ehepacten bestimmt sei, aus gefasster Gräme letztwillig entziehen dürfe, doch jeder Gatte die Macht habe, über seine zugebrachten Güter und seinen halben Theil der errungenen Güter nach seinem Gefallen zu testiren.

Den Beschluss macht der 8. Titel von dem „Usufruet und Beisess, so der letztlebend Ehegemahel vermög dieser Reformation behelt". Insbesondere wird hier dem Nutzniesser auferlegt, auf Verlangen Caution zu leisten und die hinterfälligen Güter zu inventiren.

Zu diesen Bestimmungen der Reformation kommen nun noch ein gemeiner Bescheid des Raths vom 24. Juni 1734, wonach die Beschaffenheit der zugebrachten Güter, ob sie mobil oder immobil seien, juxta tempus illationis beurtheilt, und wenn zugebrachte Güter in der Ehe veräussert worden sind, ohne dass bei Auflössung der Ehe dafür Ersatz geleistet werden könne, der Verlust vermög der allhier gewöhnlichen societatis bonorum conjugalis gemeinschaftlich, d. h. nach Hälften getragen werden soll (Beyerbach Sammlung der Verordnungen der Reichst. Fr. I. S. 70), ein gemeiner Beseheid vom 21. Sept. 1758 über die Entziehung oder Schmälerung der Statutgebühr (ib. I. S. 73), wonach ein Ehegatte über das Eigenthum an seinen Liegenschaften, über die seinen Kindern heimfallende halbe Fahrniss und seine Errungenschaftshälfte verfügen kann, die Concursordnung vom 10. Januar 1837 (Gesetz-Sammlung V. 248), welche der Ehefrau eines Falliten gestattet, ihre noch vorhandenen in die Ehe eingebrachten Güter aus der Gantmasse zu separiren und sie im Uebrigen wegen ihres unter der Verwaltung des Ehemannes stehenden Vermögens und der Widerlage in die 6. Rangelasse loeirt unter der in der Reform. I. 49 §. 5 ausgesprochenen Voraussetzung (dass sie nemlich mit ihrem Manne keinen gemeinen Handel etc. getrieben und ihm nicht durch üppiges Wesen zu seinem Verderben geholfen hat), endlich das Gesetz vom 5. Novemb. 1850 über die Gleichstellung der Ehefrauen im Güterrechte (Gesetz-S. X. 343). Hiernach steht allen Ehegatten ohne Unterschied des bürgerlichen Gewerbes das Recht auf Absonderung der Güter zu, jedoch bleiben für dessen Geltendmachung im Uebrigen die gesetzlichen Fristen und Vorschriften fortbestehen. Ehegatten, welche eine Handlung für gemeinschaftliche Rechnung betreiben wollen, haben sich nach dem Handels-Gesetzbuche zu richten: ist es ein sonstiger Geschäftszweig, so müssen sie eine Erklärung desfalls ausstellen, die auf dem Protest-Comptoir aufzubewahren ist.

Dies sind also im Wesentlichen die Materialien, aus welchen das System des Frankf. ehelichen Güterrechts errichtet werden soll. Es

beruht in erster Linie auf dem Unterschied der eingebrachten und der errungenen Güter. In Beziehung auf letztere aber zeigt sich eine zweifache Auffassung. Bekanntlich richtete sich in früherer Zeit die Eigenschaft eines Gutes als errungen eben nur nach dem Umstande, ob dasselbe in der Ehe erworben war; für den Begriff der Errungenschaft kam es nicht darauf an, ob das Vermögen durch irgend einen Erwerb-Act vermehrt worden und noch weniger wurde sie darnach berechnet, ob schliesslich nach Abzug der beiderseitigen Illaten noch etwas weiteres vorhanden war, vielmehr war die Thatsache entscheidend, dass ein neues Vermögensstück erworben wurde. Es ist diese natürliche Auffassung der errungenen Güter sehr begreiflich, wenn man bedenkt, dass es sich dabei nur um Liegenschaften handelte, denn das rechtliche Schicksal der Fahrhabe war, gleichviel ob inferirt oder errungen, so sehr dasselbe, dass auf diesen Unterschied nichts ankam. Ob aber eine Liegenschaft ererbt oder in der Ehe erworben war, blieb allen Interessenten auch ohne Inventar leicht im Gedächtniss und hatte überdies seine grosse Bedeutung für die nächsten Verwandten. Es änderte auch daran nichts, ob das neue Gut aus dem eingebrachten Baarvermögen des einen Gatten oder selbst aus dem Erlöse eines eingebrachten Immobile angeschafft worden war. Nur allmählig drang das Surrogat-Princip ein, so dass wenigstens das für ein inferirtes Immobile neu angeschaffte auch ohne besondere Verabredung an des ersteren Stelle trat. Diese Auffassung ist z. B. in der chur-cöllnischen Rechtsordnung von 1663 ausgesprochen (vgl. meinen Aufsatz in der Zeitschrift X. 41) und gilt noch heutigen Tages in der Grafschaft oder dem Veste Recklinghausen. Obwohl nemlich dies Vest in Westfalen liegt, so bildete es doch einen Bestandtheil des Erzstifts Cöln und erhielt dadurch auch das fränkische Recht, wie es im Erzstifte Cöln galt. Die Recklinghäuser Gg. nähert sich daher der hiesigen in vielen Punkten und die Darstellung derselben — welche zuletzt A. C. Welter in seinem „Handbuch über das eheliche Güterrecht in Westfalen“ (Paderborn 1861) S. 118—135 gegeben hat — ist auch für das hiesige Recht von grossem Interesse. Die Reformation von 1509 steht nun offenbar auf demselben Standpunkt und in Thl. III., Titel 6 der ern. Ref. blickt noch deutlich dieselbe Auffassung durch. Aber sie ist in Thl. V, Tit. 5 und noch bestimmter in dem gemeinen Bescheid von 1734 verdrängt worden durch die Characterisirung der Errungenschaft als des bei der Trennung der Ehe über die beiderseitigen Illaten hinaus noch vorhandenen Vermögens, womit dann an Stelle eines einfachen thatsächlichen Verhältnisses eine künstliche Etatwirthschaft mit Abrechnungsverfahren

getreten ist, wie Gerber (Jahrbücher I. 250) richtig bemerkt. In Beziehung auf diese Errungenschaft besteht daher zwischen den Ehegatten, wie der oben erwähnte Bescheid von 1734 sagt, eine societas bonorum conjugalis zu gleichen Theilen und es ist diese Bezeichnung dahin zu verstehen, dass diese societas nicht schlechthin nach den Vorschriften des römischen Rechts zu beurtheilen, sondern durch den Zweck der Ehe modificirt ist. Daraus folgt, dass kein ehelicher socius auf Realtheilung klagen oder seinen Antheil eigenmächtig an einen Fremden veräussern kann. Es liegt hier ein Miteigenthum zweier in einer organischen Verbindung, in einer Genossenschaft stehender Personen vor (wie sich Scheele syst. Darstellung der Lippstädter Gg. Lippst. 1857 S. 6 ausdrückt), und es ist nicht nöthig, diese Besonderheiten mit Malss (Zum Güterrechte der Ehegatten in Fr. Zweiter Beitrag 1853 S. 15) aus einem Gesammteigenthum herzuleiten. Von einer ehelichen Errungenschaft, als einem Activ-Saldo, kann daher eigentlich nicht die Rede sein, so lange die Schlussbilanz der Ehe nicht gezogen ist (Malss l. l. 16) und es steht damit in Widerspruch, wenn die in einer Ehe vorhandenen Güter im Zweifel als errungene angesehen werden. Aber ein solcher Nothbehelf ist nicht zu entbehren, wenn es an den erforderlichen Grundlagen fehlt. Eine Etatwirthschaft, mit Abrechnungen und Bilanzen, ist nemlich ohne Inventarien nicht möglich, solche sind aber in Frankfurt weder bei Eingehung der ersten Ehe vorgeschrieben oder üblich, noch werden sie durchgängig bei Eingehung einer zweiten Ehe errichtet, da die desfallsige Vorschrift der Reform. in Beziehung auf den pater binubus schon längst ausser Gebrauch gekommen. (Vergl. Souchay Anmerk. zur Reform. S. 603.) Wirklich genaue Theilungs-Recesse können daher auch nur in den wenigsten Verlassenschaftssachen errichtet werden, mit Hülfe jenes Nothbehelfs werden sie zumeist compromissartig angefertigt. Doch mag sich dies ausgleichen mit den Nachtheilen oder Unzuträglichkeiten, die gar manchmal die durch eine Inventarisation erzwungene Blosstellung der Vermögensverhältnisse im Gefolge haben könnte. Weit schwieriger scheint mir die Rechtfertigung eines neuerdings aufgekommenen Verfahrens, wegen der Schulden eines Ehegatten dessen ideelle Hälfte an den in der Ehe erworbenen Liegenschaften während der Ehe zwangsweise zu veräussern. Denn dies Verfahren, was sich nur an den obengeschilderten alten Begriff errungener Güter anlehnen könnte, steht doch im offenbaren Widerspruch mit dem neuen Begriff der ehelichen Errungenschaft als eines Activ-Saldo's bei Auflösung der Gg. Wo liegt dann die Gewissheit, dass ein solches in der Ehe errungene Grundstück

wirklich z. B. dem Ehemann zur Hälfte gehört, da noch nicht einmal feststeht, ob überhaupt eine eheliche Errungenschaft vorhanden ist? Ich kann mich hier dem nicht anschliessen, was Malss (zum Güterrecht der Ehegatten, dritter Beitrag, das System des ehel. Schuldenwesens, Fr. 1853, §. 12—23) ausführt.

Was sodann die eingebrachten Güter der Ehegatten anlangt, so ist das deutschrechtliche Princip (vgl. oben S. 269) in soweit durchgedrungen, als der Unterschied zwischen bona dotalia und paraphernalia nicht mehr bestehet, [19]) vielmehr, wie namentlich die Concursordnung zeigt, in dem allgemeinen Begriff des unter der Verwaltung des Mannes stehenden Frauenguts aufgegangen ist. Eine dos im römisch rechtlichen Sinne kann allerdings noch bestellt werden, aber es pflegt so wenig zu geschehen als die Bestellung einer Widerlage.

Das Verhältniss während der Ehe beruht noch auf der altfränkischen Grundlage. Während der Ehemann als Haupt der ehelichen Genossenschaft (denn auf die alte Mundial-Gewalt kann man dies jetzt nicht mehr wohl zurückführen) die Verwaltung des gesammten eingebrachten und errungenen ehelichen Vermögens hat [20]), und die darin befindlichen beweglichen Gegenstände ohne Zuziehung seiner Frau veräussern kann [21]), ist er nicht berechtigt, liegende Güter ohne die Einwilligung und Mitwirkung seiner Ehefrau zu veräussern, sie mögen nun von ihm oder der letzteren eingebracht oder errungen sein. Der Ehefrau dagegen stehet nur, soweit es die Besorgung der Küche und des Haushalts mit sich bringt, eine Verfügung über das eheliche

---

[19]) Vergl. auch was Evelt das eheliche Güterrecht S. 10 von den Ansichten der preuss. Gerichte über diese Frage sagt.

[20]) Es ist dies Verhältniss, wie oben bemerkt, als Gütervermischung bezeichnet und entspricht dem, was Runde (deutsches chel. Güterrecht. Oldenb. 1841 S. 74) eine formelle eigenthümliche Gg. nennt.

[21]) Bezüglich der beweglichen Dotalsachen sagt dies die Reformation ausdrücklich. Vgl. Souchay Anm. 390. Aber auch hinsichtlich der übrigen Illaten der Frau lässt es sich nicht bestreiten und ebensowenig scheint mir das Bedenken begründet, welches Bender Handbuch des Frankfurter Privatrechts S. 63 bezüglich des ehemännlichen Verwaltungsrechts äussert. Die Ehefrau kann gegen eine üble Verwaltung des Mannes Hülfe bei den Gerichten suchen und wenn der Mann nicht mehr solvent ist, Separation beantragen, aber ihre von ihm veräusserten Mobilien kann sie nicht vindiciren. Auf ihre Spillgüter hat dies natürlich keine Anwendung und es lässt sich auch wohl behaupten, dass die zu ihrem leiblichen Gebrauch bestimmten Dinge, wie ihre Kleider, Wäsche u. dgl. nicht einseitig von dem Manne veräussert werden dürfen.

Vermögen zu. Aus dem Wesen der Ehe folgt, dass die Benutzung des ehelichen Vermögens auch der Ehefrau gebührt. Die eben beschriebene Stellung des Ehemannes bringt es nun mit sich, dass er es auch vorzugsweise ist, der das eheliche Vermögen mit Schulden beschweren kann. Es fragt sich also, in wie weit die Ehefrau persönlich oder ihr Vermögen für diese Schulden verhaftet sind. Malss (a. a. O. S. 915) unterscheidet die zum Zwecke der Ehe gemachten Schulden von den Sonderschulden, die ein Gatte einseitig oder welche beide Gatten gemeinschaftlich für andere Zwecke contrahiren und behauptet, dass beide Gatten für die eigentlichen Ehesehulden solidarisch verhaftet seien, was zwar die Reformation nicht ausdrücklich sage, aber aus dem Entwicklungsgange unseres Rechts folge. Auch diese Ansicht kann ich bezüglich der Ehefrau nicht theilen. Die Frau haftet für die Eheschulden, die der Mann persönlich oder die sie innerhalb des ihr zugewiesenen Wirkungskreises contrahirt, weder persönlich noch in solidum, noch mit ihren Illaten, wenn sie nicht ausdrücklich die Mithaftung übernimmt. Mir scheint dies grade aus dem Stillschweigen der Reformation, welche doch sonst die Solidarverbindlichkeit der Frau in einzelnen Fällen erwähnt, ebenso hervorzugehen, als wie aus dem Einfluss, welcher dem römischen Reehte in dieser Lehre eingeräumt wurde. Die Bedeutung der privilegia dotis et illatorum, sowie das beneficium separationis würde so gut wie aufgehoben sein, wenn die Frau damit nur die Befreiung von den Sonderschulden des Mannes (ibid. S. 45) erlangen sollte.

Der Unterschied zwischen den liegenden und fahrenden Gütern, welcher während der Ehe in Beziehung auf die Veräusserungsbefugniss des Mannes hervortritt und hier seinen guten Grund hat, wird auch bei der ehelichen Erbfolge beobaehtet und gehört da nicht zu den Vorzügen des hiesigen Rechtes. Wenn naeh dem alten Rechte der überlebende Gatte die fahrende Habe erhielt und darüber als Mobiliarerbe frei verfügen konnte, so richtete sich dies naeh der Beschaffenheit der einzelnen Gegenstände, wie sie eben in dem Zeitpunkt der Auflösung der Ehe vorhanden waren. Der gemeine Bescheid von 1754 setzt dagegen fest, dass die Eigensehaft der einzelnen Vermögensstücke bei dem Einbringen in die Ehe auch bei deren Trennung massgebend sein solle: es kann daher ein Ehegatte z. B. nicht mehr eigene fahrende Habe hinterlassen, als er eingebracht hat und wenn er während der Ehe eine Liegenschaft veräussert hat, so wird deren Erlös bei der Auflösung der Ehe als immobil angesehen. Es liegt auf der Hand, dass bei dem Mangel von Eingangs-Inventarien hier Anlass zu Zweifeln und Zwistigkeiten genug geboten ist.

Uebrigens ist das hiesige Recht auch dem allgemeinen Gang der Entwicklung, die Eigenschaft des liegenden Guts mancherlei an sich beweglichen Gegenständen beizulegen, sie zu immobilisiren, um das Erbrecht des überlebenden Gatten im Interesse der Kinder zu beschränken, gefolgt, und hat daher nicht nur jährliche Renten, Gülten, verpfändete Schulden u. dergl., sondern in Erbschaftsfällen auch die Handelsgüter für unbewegliche Güter erklärt.

Die Reformation spricht zwar auch da, wo sie dem überlebenden Gatten seinen Antheil an der Errungenschaft zuschreibt, von einem „eigenthümlich zufallen und erblich aufersterben", allein es ist nicht streitig, dass der überlebende Gatte die halbe Errungenschaft jure communionis und nicht als Erbe erhält. Ebenso ist der Beisess desselben an dem auf die Kinder oder sonstige Erben des verstorbenen fallenden Nachlasse nicht als ein von der Reformation gewährter Erbvortheil, sondern als Folge des ehelichen Güterverhältnisses anzusehen und kann daher von dem überlebenden Gatten nur in so weit angesprochen werden, als ihm überhaupt die s. g. Statutgebühr zukommt. Ist ihm z. B. in dem Ehevertrage anstatt der portio statutaria eine bestimmte Geldsumme oder Rente zugewiesen, so kann er den Beisess auch nicht seinen Kindern gegenüber als ein elterliches Recht beanspruchen.

Das eheliche Schuldenwesen bei Auflösung der Ehe endlich hat sich in mancher Beziehung anders gestaltet, als wie es die Reformation anordnet. Auch hier wirkt der Unterschied zwischen dem liegenden und fahrenden Gute bedeutend ein. Denn der §. 2 Tit. 7 Theil IV. der Ref., wonach der Statutarerbe alle Schulden zahlen soll, ist nie practisch geworden, sondern die Immobiliarerben müssen auch die Immobiliar-Schulden übernehmen (Souchay Anm. S. 625). In dem alten Recht war dies anders, der Mobiliarerbe konnte da wohl zur Zahlung aller Schulden verpflichtet werden, weil es Immobiliarschulden im jetzigen Sinne nicht gab, da bei Bestellung eines Zinses oder dem Verkauf einer Rente aus einem Immobil das später s. g. Obereigenthum desselben an den Zins- oder Renten-Berechtigten überging.

Die Reformation ging von der Ansicht aus, dass nur die Ehefrau an der Errungenschaft Theil nehmen solle, welche bei einem etwaigen Verluste auch dafür aufzukommen habe. Sie sagt (Thl. III. Titel 7 §. 17) „Und dieweil das Weib in solchen gemeinen Händeln in gleicher Gefahr und Verlust stehen muss, so ist auch billig, dass ihr aus solchem Handel aller Gewinn auch gleich zustehe." Geringe Leute, die Leib an Leib, Gut an Gut heirathen (III, 1 §. 3), Handwerker und Weingärtner (III, 7 §. 20, V. 5 §. 6), Eheleute, die einen

gemeinen Handel treiben oder die Wirthschaft halten (III, 7 §. 12), erringen mit einander und haften gleichmässig für die Schulden, ohne dass sie das beneficium separationis hätten. Wenn aber ein Ehegatte allein Handthierung oder Kaufmannschaft treibt, so fällt sein Gewinn nicht in die Errungenschaft (V. 5 §. 5), dagegen steht aber dann der Frau das Recht der Renuneiation und Separation zu Rettuug ihres Vermögens zu. Ganz gegen die Worte und den Geist der Reformation hat sich daher die (von Souchay Anm. S. 969 flg. mit Recht bestrittene) Uebung geltend gemacht, dass die Frau auch an dem Handelsgewinn des Mannes Theil nehme, ohne ihr Separationsrecht einzubüssen, wenn der Handel des Mannes nicht ausdrücklich als ein Sondergeschäft desselben erklärt worden sei. Denn dadureh ist die Frau eines Handelsmanns in eine bevorzugte Stellung gegenüber den Frauen anderer Geschäftsleute gekommen, welche ihr das Gesetz nicht einräumen wollte [22]). Das Gesetz vom 5. Nov. 1850 hat nun allerdings alle Ehefrauen im Güterrechte gleichgestellt und hat damit dies Missverhältniss zwischen Betheiligung an der Err- und Verrungensehaft verallgemeinert. Aber es hat auch dureh Beibehaltung der für die Geltendmaehung des Absonderungs-Rechts bestehenden gesetzlichen Vorschriften einen neuen Missstand geschaffen. Während nemlich bisher einzelne Classen von Frauen (der Wirthe, Handwerker etc.) unbedingt von dem Separationsrechte ausgeschlossen waren, gleichviel ob sie ausserhalb der Haushaltung in dem Geschäfte mitthätig waren oder nicht, so werden sie jetzt nur von dieser Rechtswohlthat ausgeschlossen, wenn man ihnen eine solche Mitthätigkeit in dem Geschäfte speziell nachweisen kann [23]). Das Ergebniss ist also, dass z. B. die Ehefrau eines Wirths oder Handwerkers, welche sich um das Geschäft ihres Mannes nicht bekümmert, für dessen Schulden nicht haftet, ohne dadurch ihren Errungenschaft-Antheil einzubüssen, dass sie aber ihr eingebrachtes Vermögen auf das Spiel setzt, so wie sie sich beigehen lässt, dem Manne in seinem Gesehäfte Hülfe zu leisten. Eine Rechtsverbesserung ist daher in diesem letzten legislatorischen Werke nicht wohl zu erblieken.

---

[22]) Wenn aber der Ehemann in einer Handels-Gesellschaft stehet und das Vermögen seiner Frau in dieselbe einbringt, so ist nach den Bestimmungen des allgem. deutschen Handels-Gesetzbuchs §. 119. 122 dies Vorrecht jetzt sehr gefährdet.

[23]) Malss zum Güterrechte III. 14 ist zwar der Meinung, dass das Gesetz diese Bedingung grade abgeschafft und nur die Praxis sie wieder eingeführt habe. Dann müsste ich die Praxis, die er lobt, anklagen. Aber die erwähnte Beibehaltung der früheren Vorschriften spricht gegen seine Ansicht.

V.

Es ist eine bekannte Thatsache, dass in Deutschland auf keinem Theile des Rechtsgebiets eine so grosse Verschiedenheit und Mannichfaltigkeit, aber auch vielfach eine so grosse Unklarheit und Verwirrung gefunden wird, wie in der Lehre von dem ehelichen Güterrechte. Der Widerspruch, in dem hier das römische Recht mit den nationalen Ansichten sich befindet, die Ausdauer, mit welcher das Volk an seinen hergebrachten Gewohnheiten selbst in Einzelnheiten fest hielt und die Nothwendigkeit, dieselben möglichst zu schonen, tragen hieran die Schuld. Nicht selten wichen auch die Gerichte in der rechtlichen Auffassung der Verhältnisse von einander und von der im Leben herrschenden Uebung ab, so dass Theorie und Praxis nicht im Einklange standen. Deswegen machte sich häufig das Bedürfniss geltend, theils diesen Ungewissheiten überhaupt, theils den vielerlei Abweichungen, welche oft in den Rechten der zu einem Gebiete gehörenden Orte hervortraten, auf dem Wege der Gesetzgebung ein Ende zu machen. Was in früheren Zeiten in dieser Hinsicht geschah, soll hier nicht erwähnt werden. Noch mehr, wie früher ist jetzt das Streben darauf gerichtet, mit Benutzung der Ergebnisse, welche die neuen wissenschaftlichen Forschungen auch in dieser Lehre erzielt haben, das eheliche Güterrecht von der Herrschaft bloser Gewohnheiten zu befreien und auf fester Grundlage in consequenter Ausbildung zu ordnen. Diesem Streben verdanken die verschiedenen Entwürfe zu Gesetzen über das eheliche Güterrecht ihre Entstehung, welche theils als Privat-Arbeiten von einzelnen Gelehrten ausgegangen, theils von Seiten der Regierungen veröffentlicht worden sind, um die Stimmen sachverständiger Leute zu vernehmen, ehe es zum wirklichen Erlasse des Gesetes kam. So wurde im Königreich Würtemberg durch das Justizministerium der Entwurf eines Gesetzes über die eheliche Gg. mit Motiven durch den Druck (Stuttgart 1840) zur allgemeinen Kenntniss gebracht, der im Anschluss an das bestehende würtemb. Recht namentlich die Errungenschafts-Gemeinschaft behandelte. Besondere Beachtung verdient sodann der Gesetzes-Entwurf über die Vermögensverhältnisse der Ehegatten unter Lebenden und auf den Todesfall, welchen der Oldenburgische Ober-App.Gerichts-Präsident C. L. Runde als dritten Theil seines Werks über deutsches eheliches Güterrecht (Old. 1841) mit grosser Sorgfalt und Sachkenntniss nach dem Bedürfniss der Länder sächsischen Rechts ausgearbeitet hat. Derselbe lässt die Eheleute in dem Eigenthum nach

getrennten Gütern leben, gibt aber dem Ehemanne, dem der eheliche Erwerb allein gehört, Niessbrauch und selbständige Verwaltung an dem gesammten Vermögen seiner Frau. Es ist dies das System der Gütervereinigung, welches er als das ursprünglich deutsche Recht anerkennt. Vor Kurzem ist nun auch der Entwurf eines Gesetzes über das eheliche Güterrecht auf Grund der bayerischen Statutarrechte von Otto von Völderndorff (Erlangen 1867) erschienen. Da in Baiern das Verhältniss des gesonderten Vermögens als Dotalrecht (d. h. nicht als reines römisches Dotalrecht, sondern als deutsches Illatenrecht) mit der deutsch rechtlichen Modification der Mobiliar- und Errungenschafts-Gemeinschaft ebenso sehr verbreitet ist als die allgemeine Ggemeinschaft, so ist in diesem Entwurfe Rücksicht auf diesen doppelten Güterstand genommen; die Ehegatten leben in dem Güterstande des gesonderten Vermögens, wenn sie nicht durch Ehevertrag festsetzen, dass sie in Gg. leben wollen (Art. 1. 7.). In dem ersteren Güterstande soll nun der Ehemann zum Vormunde der Frau werden (Art. 11.), die Verwaltung und den Niessbrauch an dem Vermögen der Frau (mit Ausschluss ihres Sonderguts) haben (Art. 25), und zur Veräusserung der eingebrachten beweglichen Sachen der Frau befugt sein (Art. 27.), eingebrachte Forderungen und Schuldbriefe auf den Inhaber oder auf den Namen der Frau aber darf er ohne deren Zustimmung nicht cediren, verkaufen oder aufkündigen (Art. 28.), zur Veräusserung eingebrachter Liegenschaften der Frau bedarf er ausserdem noch der Einwilligung eines ausserordentlichen Vormunds (Art. 29.). Für Schulden, welche die Frau ohne Zustimmung des Mannes contrahirt, haftet weder ihr Eingebrachtes noch ihr Sondergut (Art. 37.); wenn aber Mann und Frau ein öffentliches Gewerbe treiben oder der Mann allein ein Kauf- oder Banquiergeschäft betreibt, soll die Frau für alle Gesehäftsschulden solidarisch mit ihrem Eingebraehten wie mit ihrem Sondergute haften (Art. 42). In der Ehe erwirbt die Frau dem Manne (Art. 18.), bei Auflösung der Ehe aber wird die Errungenschaft (d. h. was nach Abzug der beiderseitigen Illaten und der gemeinschaftlichen Schulden übrig bleibt) besonders vererbt. Bei dem Güterstande der Gg. wird das gesammte Vermögen der Gatten dergestalt ein Gut, dass kein Gatte mehr mit Wirkung sagen kann, „dieses oder jenes ist mein“ (Art. 51), vielmehr steht das Eigenthum an der Gg. nur der Ehegenossenschaft zu (Art. 76.): über die Fahrniss kann der Mann selbständig verfügen: über Liegenschaften, Forderungen und Schuldbriefe auf den Inhaber oder auf Namen aber müssen beide Gatten gemeinsam verfügen (Art. 77.). Stirbt der eine Gatte, so wird das Vermögen der Gg.

Alleineigenthum des Ueberlebenden, es mögen Kinder da sein oder nicht (Art. 93). Aber bei zweiter Ehe muss er zwei Dritttheile des Vermögens, wie es bei dem Tode des andern Ehegatten vorhanden war, den Kindern hinausgeben (Art. 98). Eine Kritik der Einzelnheiten dieses Entwurfs, dessen Grundzüge ich hier hervorgehoben habe, würde zu weit führen; er enthält zwar manche gute Bestimmungen, wozu ich namentlich zähle, dass die Errungenschaft bei dem Güterstande des getrennten Vermögens während der Ehe nicht als eine besondere Masse betrachtet wird (es ist dies meines Erachtens auch der Standpunkt der Volksrechte, welche der Ehefrau nach Auflösung der Ehe einen Theil der errungenen Güter zuweisen, aber keine Err.-Gemeinschaft kennen), im Allgemeinen jedoch kann ich dem Lobe nicht beistimmen, was ihm im liter. Centralblatt (1867, Sp. 577) gespendet wird, und kann nicht glauben, dass ein Gesetz dieser Art sich im Leben bewähren würde. Die Qualificirung des Ehemannes als Vormund der Frau entspricht nicht der heutigen Stellung der Frauen, und die Zuziehung eines ausserordentlichen Vormunds ist eine ganz überflüssige Formalität. Die Beschränkung des Art. 28 ist störend und ungenügend, da der Mann doch berechtigt erscheint, solche Forderungen einzuziehen, wenn sie von dem Schuldner selbst zurückbezahlt werden. Ein Grund, wesshalb die Frau eines Banquiers für dessen Geschäftschulden solidarisch gar mit ihrem Sondergute haften soll, ist nicht ersichtlich. Das Eigenthum der Ehegenossenschaft bei der allgemeinen Gg. ist ein doctrinärer Begriff ohne alle practische Bedeutung und nur ein anderer Name für das Gesammt-Eigenthum, was sich in Art. 51 ganz nach des alten Lange Beschreibung vorfindet.

Mit ganz besonderem Eifer war man in Preussen unter dem Ministerium des Herrn von Kamptz bemüht, das in den einzelnen Provinzen, Gebieten und Städten geltende zumeist auf Gewohnheit und alten unvollständigen Statuten beruhende eheliche Güterrecht in präciser Formulirung der einzelnen Rechtsnormen zusammenzustellen und zu klarer Anschauung zu bringen. Es erschien eine ganze Reihe von Entwürfen der einzelnen Provinzial- und Statutarrechte, welche mehrfach berathen und revidirt nicht nur eine treffliche Uebersicht des geltenden Rechts darboten, sondern auch hinreichendes Material gewährten, um unter Beseitigung oft unbedeutender Differmitäten und gleichgültiger Spezialitäten, aber mit Erhaltung dessen, was aus volksthümlicher Rechtsentwicklung hervorgegangen und den Bedürfnissen des Lebens entsprechend sich gestaltet hat, allmählig zu einer einheitlichen Rechtsbildung zu gelangen. Ein Verzeichniss dieser Ent-

würfe gehört nicht hierher, nur beispielsweise hebe ich den Entwurf einer Verordnung über das Provinzial-Familien- und Erbrecht für die Kurmark und die Neumark Brandenburg (Berlin 1838 und revidirt 1841), den revidirten Entwurf des Prov.-Rechts des Fürstenthums Münster (Berlin 1836), des Fürstenthums Paderborn (Berlin 1831), des Herzogthums Cleve ostseits des Rheins und der Grafschaften Essen, Werden und Elten (Berlin 1837), das Particularrecht der Grafschaften Wittgenstein (Berl. 1837) hervor.

Aus solchen Vorarbeiten, als Frucht langer und vielseitiger Berathungen ist das Gesetz vom 16. April 1860 über das eheliche Güter-Recht in der Provinz Westfalen und den Kreisen Rees, Essen und Duisburg hervorgegangen. [24]) Die Provinz Westfalen ist aus 29 verschiedenen Landestheilen zusammengesetzt und in ihr [25]) galten nicht nur vier verschiedene Systeme des ehelichen Güterrechts, das gemeinrechtliche Dotalrecht (zumeist im Herzogthum Westfalen), das Dotalrecht des allgem. preuss. Landrechts (in Corvey, Tecklenburg, Essen und an manchen andern in der ganzen Provinz zerstreut liegenden Orten), die Particular-Gg. (in Recklinghausen, Werden, Siegen, Wittgenstein, — alles Gebiete des fränkischen Rechts) und die allgemeine Gg. (in Münster, Minden, Paderborn, Cleve, Söst, Dortmund, Duisburg — überhaupt in 17 Landestheilen), sondern innerhalb dieser Systeme gab es wieder die mannichfachsten Abweichungen, nicht selten an ganz nahe bei einander liegenden Orten. Dazu gesellte sich noch eine grosse Unsicherheit in dem, was wirklich geltendes Recht war, theils weil die Grenzen der einzelnen früheren Territorien unsicher geworden waren, theils weil Zweifel obwalteten, welches Güterrechtssystem in einzelnen Gebieten die Regel ausmache, theils weil der materielle Inhalt der einzelnen Rechte unklar war und von den verschiedenen Ge-

---

[24]) Dies Gesetz hat schon verschiedene Bearbeitungen gefunden, von J. Evelt das eheliche Güterrecht in der Provinz Westfalen nach dem Gesetz vom 16. April 1860, (Paderb. 1861), von S. Sutro unter gleichem Titel (Münster 1861), von H. Geck die eheliche Gg. ein Commentar zu dem Gesetze vom 16. April 1860 (Soest 1861), von A. C. Welter Handbuch über das eheliche Güterrecht in Westfalen (Paderb. 1861). Letzteres Werk gibt eine ausführliche Darstellung des früheren und jetzigen Rechts. Der Verfasser des dritten Buchs H. Geck hat auf dem dritten deutschen Juristentag (in Wien, 1862) den Antrag gestellt, ein gemeinsames Güterrecht für ganz Deutschland anzustreben und die eheliche Gg. als das der deutschen Ehe entsprechendste System anzunehmen. Aber der Antrag ging nicht durch. Vgl. Verhandlungen des dritten d. Juristentags II. 203.

[25]) Zuzüglich der 3 genannten Kreise, welche zur Rheinprovinz gehören.

richten verschieden aufgefasst wurde. [26]) Diesem chaotischen Zustande machte nach dem dringenden Wunsche des Landes — dem auch mit der Codification der einzelnen Statuten nicht gedient war — das obengedachte Gesetz, dessen erste Anregung in das Jahr 1845 zurückgeht, ein Ende. Dasselbe führte für den ganzen bezeichneten Länder-Complex (von dem wunderlicher Weise in Folge der Opposition der Majorität des Herrenhauses nur diejenigen Landestheile des Herzogthums Westfalen ausgenommen sind, in welchen bisher das Dotalrecht galt) ein einheitliches provinzielles System der allgemeinen Gg. ein, dem die Bestimmungen des allg. Landrechts über Gg. zur Unterlage dienen. [27])

Nach diesem Gesetz gebührt nun dem Ehemann allein die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens, alle von ihm gemachten Schulden sind für dasselbe verbindlich und er kann ohne Einwilligung der Frau über alle Gegenstände, selbst über die Liegenschaften verfügen und sie veräussern: nur darf er ohne solche Einwilligung Immobilien oder die gesammten Mobilien oder einen aliquoten Theil derselben nicht verschenken, auch keine sogenannte Uebertragsverträge abschliessen (§. 3). Bei unbeerbter Ehe kann jeder Gatte für sich allein über die Hälfte des gemeinschaftl. Vermögens von Todeswegen wegen verfügen, bei beerbter Ehe können die Ehegatten dies nur gemeinschaftlich thun. Nur die sofortige Schichtung kann jeder Gatte allein anordnen (§. 6). Ab intestato aber behält der überlebende Gatte die eine Hälfte des gemeinschaftl. Vermögens als sein Eigenthum: die andere Hälfte bildet den Nachlass des verstorbenen und wird nach den Vorschriften des allg. Landrechts vererbt: soweit er nicht an Kinder aus früherer Ehe des verstorbenen Gatten fällt, hat der überlebende daran den Niessbrauch auf Lebenszeit (§. 7). Mit den unabgefundenen eigenen Kindern setzt der überlebende Gatte, es sei Vater oder Mutter, die Gemeinschaft fort, er hat nicht nur den Niessbrauch des ganzen gemeinschaftl. Vermögens,

---

[26]) So nahm z. B. das Appell.-Gericht in Paderborn für die dortige Gg. das Consolidations-, das Obertribunal aber das Condominal-Prineip an. Vgl. Evelt S. 3. In Werden nahm seit 1849 das Obergericht eine Todttheilung an, die Untergerichte blieben bei der früheren entgegengesetzten Ansicht. Geek Gg. S. 48.

[27]) Einzelne Gebiete haben damit allerdings ein von ihrem bisherigen ganz verschiedenes Recht erhalten, im Allgemeinen wurde aber doch auf das bestehende Recht Rücksicht genommen. In Schlesien geschah dies gar nicht: dorten bestanden 64 verschiedene Partieularrechte über eheliches Güterrecht und diese wurden sämmtlich durch das Gesetz vom 11. Juli 1845 beseitigt, welches für alle von dem 1. Januar 1846 an geschlossene Ehen das allg. Landrecht einführte.

sondern aueh die Verwaltungs- und Verfügungsrechte, wie sie nach §. 3 dem Manne während der Ehe zustehen: dagegen fällt Alles, was er irgendwie erwirbt, in die Gemeinschaft, von dem Erwerbe der Kinder aber nur der Ertrag ihrer Beihülfe in dem elterlichen Gewerbe oder Haushalte (§. 10). Die Wittwe kann ihren späteren Erwerb gegen die Ansprüche der Gemeinschafts-Gläubiger dureh gerichtliche Hinterlegung eines Inventars sichern (§. 12). Der überlebende Gatte darf jederzeit die vollständige Auseinandersetzung mit den Kindern (Schichtung) verlangen (§. 13): er muss sie vornehmen, wenn der verstorbene Ehegatte sie letztwillig angeordnet hat so wie wenn er zur andern Ehe schreitet (§. 14). Die Sehichtung geschieht nach dem Zustande, in dem sieh das Vermögen nun befindet, also ex nunc (§. 15).

Ob dieses neugesehaffene Recht sich in praxi bewährt oder etwa zu seiner Abwehr eine Vermehrung der Eheverträge veranlasst hat, ist mir nicht bekannt. Mit der eommunio prorogata werden sich wohl auch die Gegenden befreunden, die sie bisher nicht kannten, da dieselbe, als ein Sitzen auf Gedeih und Verderb, dem Wesen einer allg. Gg. entsprieht. Bedenklieh scheint mir das Veräusserungsreeht, welches dem Manne und resp. dem parens superstes selbst über Immobilien eingeräumt ist und welches das allgemeine Landrecht nicht kennt. Ich kann in dieser Erweiterung nicht mit Geck (Gg. S. 18) eine dem natürlichen und gesetzlichen Berufe des Mannes entsprechende Stellung finden und Evelt S. 54 sucht bereits nachzuweisen, dass der Mann wenigstens nicht über das ganze Vermögen auf einmal im Wege lästigen Vertrags unter Lebenden verfügen dürfe. Wo aber der Ehemann die Einwilligung der Frau bedarf und ohne dieselbe handelt, ist seine Handlung ohne alle reehtliehe Wirkung und nur ein etwa dabei vorkommender Betrug etc. könnte ihn zu einer Entschädigung verpflichten.

VI.

Das eben besprochene Gesetz vom 16. April 1860 sollte nicht ohne Nachfolger bleiben. Aehnliche Zustände wie sie in der Provinz Westfalen vorhanden waren bestehen in dem Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein und zur Beseitigung derselben soll ein Gesetz über das Güterrecht der Ehegatten erlassen werden. Dieser Bezirk ist nemlieh aus einer grossen Zahl kleinerer Gebietstheile zusammengesetzt, und obwohl das eheliche Güterrecht in denselben, auf der gemeinsamen Grundlage des fränkisehen Rechts beruhend, naeh dem

Eindringen des römischen Rechts sich überall zu der s. g. particulären Gg. ausbildete, so hat es sich doch in den einzelnen Gebieten, die unter verschiedener Landeshoheit standen und ihre besondere Gesetzgebung hatten, in abweichender Weise entwickelt. Nicht nur gilt in einigen die blose Err.-Gemeinschaft, in andern die Gemeinschaft der Mobilien und der Immobiliar-Errungenschaft, sondern auch unter den Rechten derselben Art herrscht wieder im Einzelnen selbst in wichtigen Punkten eine erhebliche Verschiedenheit. So gelten in diesem kleinen Bezirk, abgesehen noch von einzelnen Gewohnheiten und Special-Verordnungen, neun verschiedene Statuten. Die früher zu Kurköln gehörenden Landestheile richten sich nach der kurkölnischen Rechtsordnung von 1663, die früher zu Kurtrier gehörenden nach dem Trierer Landrecht, in der vormaligen Grafschaft Sayn-Altenkirchen gilt das in dem s. g. Lamprecht'schen Statute aufgezeichnete Gewohnheitsrecht. Während diese drei Rechte eine Gemeinschaft der Mobilien- und der Immob.-Errungenschaft festsetzen, gilt eine blose Err.-Gemeinschaft in der Stadt Wetzlar nach dem Mainzer Landrecht von 1755, in den vormaligen Grafschaften Solms nach dem Solmser Landrechte von 1571, in dem früher Nassau-Weilburg'schen Amte Atzbach nach einem dem Solmser Landrecht im Allgemeinen conformen Gewohnheitsrecht, in den früher zur Grafschaft Sayn-Hachenburg gehörigen Ortschaften nach dem Hachenburger Statut, in den vormaligen Grafschaften Wied nach der durch Gewohnheit recipirten Nassau-Katzenellenbogen'schen Landesordnung und in dem Stadtbezirke Bendorf nach einem besondern Gewohnheitsrechte [28]). Und auch über die einzelnen Statute fehlt es bei deren lückenhafter, oft unklarer Fassung nicht an Zweifeln und an abweichenden Ansichten der Gerichte. Die hieraus entspringenden Missstände waren so fühlbar, dass schon 1837 der Entwurf eines gemeinsamen Provinzialrechts für diesen Bezirk ausgearbeitet wurde, der überall die blose Err.-Gemeinschaft einzuführen beabsichtigte, aber nicht zum Gesetz erhoben wurde. Erst 1863 wurde dies Werk wieder aufgenommen. Im Juli d. J. veranlasste die k. Regierung eine Conferenz von Gerichtsmitgliedern und Vertretern der Stadt- und Landgemeinden dieses Bezirks, um über ein neues Güterrechts-Gesetz für denselben zu berathen. In dieser Conferenz sprach man sich gleichmässig gegen die Einführung des Dotalrechts (wie es das preuss.

---

[28]) Hierüber vgl. Schmitthenner deutsches Güterrecht der Ehegatten in bes. Anwendung auf den k. preuss. Ostrhein-Bezirk. Neuwied 1842. Hertel Rechtsverfassung der ostrhein. Landestheile, in Kamptz Jahrbüchern. Bd. 26.

allgem. Landrecht normirt hat) und der allgemeinen Gg.. aus, auch die blose Err.-Gemeinschaft wurde nicht beliebt, obwohl z. B. die Vertrauensmänner aus dem Kreise Wetzlar sich nur schwer zur Aufhebung derselben entschlossen, sondern die Gemeinschaft der Mobilien und der Immob.-Errungenschaft vorgezogen, namentlich auch aus dem Grunde, weil dieselbe bereits in dem grössten Theile der Rheinprovinz nach dem Code gilt. Das Resultat der Berathung war ein Gesetzes-Entwurf, der 1865 dem Abgeordneten- und dem Herren-Hause vorlag, 1866 dem ersteren wieder vorgelegt und an eine auf Grund des Beschlusses desselben vom 13. November 1866 besonders gewählte Commission zur Begutachtung verwiesen wurde. Diese Commission theilte zwar die Ansicht der Staatsregierung, dass nicht etwa durch eine Zusammenstellung der einzelnen jetzt geltenden Rechte, sondern nur durch die Einführung eines einheitlichen ehelichen Güterrechts eine Abhülfe der bisherigen Uebelstände bewirkt werden könne, aber sie erachtete den Zeitpunkt für den Erlass eines solchen Gesetzes nicht geeignet, weil auch in den von Preussen neu erworbenen Ländern, in Nassau, Kurhessen, Frankfurt a. M. und in den von Hessen-Darmstadt abgetretenen Landestheilen zumeist particulare Gg. gelte,[29]) weil auch in diesen Ländern ein Einschreiten der Gesetzgebung wünschenswerth scheine und weil daher ein gemeinsames Gesetz für sämmtliche Theile Preussens, in denen bisher eine particuläre Gütergemeinschaft gegolten habe, zweckmässig sei, hierzu aber eine Theilnahme der Abgeordneten der neuen Landestheile an den

---

[29]) Der Bericht führt darüber folgendes an: in Bezug auf das eheliche Güterrecht sei durch Verordnung vom 5. Juni 1816 für das ganze Herzogthum Nassau das Solmser Landrecht eingeführt, welches nur die blose Gemeinschaft der Err. kenne; in den von Hessen-Darmstadt abgetretenen Landestheilen gelte überall nach einer landesherrlichen Verordnung vom 2. März 1793 eine blose Err.-Gemeinschaft; nach der Frankfurter Reformation gelte bei Handwerksleuten, Weingartsarbeitern, Taglöhnern und sonstigen geringen Leuten allgemeine Gg., wogegen bei habhaften Leuten nur eine Err.-Gemeinschaft Platz greife; in dem ehemaligen Kurhessen gelte Err.-Gemeinschaft in Althessen, im Rechtsgebiet der Solmser Landesordnung, d. h. im Fürstenthum Hanau, und im Rechtsgebiet des Mainzer Landrechts. Dabei ist jedoch die Angabe bezüglich Frankfurts unrichtig; hier gilt auch für Handwerker und geringe Leute, obwohl sie das beneficium renunciationis nicht hatten, keine allgemeine, sondern nur Err.-Gemeinschaft. Wenn nemlich auch unvermögende Personen, die nichts zusammenbringen, ohne Geding Leib an Leib, Gut an Gut mit einander heirathen, so soll es doch mit dem, was sie in stehender Ehe erwerben mögen, grade wie bei andern Ehegatten gehalten werden. Ref. III. 1. §. 3. 4. Das ganze Vermögen solcher Leute besteht dann eben in Errungenschaft! Bezüglich des Solmser Rechts vgl. oben Note 18.

Berathungen über dieses Gesetz erfordert werde. In dem Berichte der Commission wurde namentlich hervorgehoben, dass in diesen neuen Landestheilen beinahe durchgängig die blose Err.-Gemeinschaft gelte, dass voraussichtlich die Vertreter derselben sich gegen die Einführung einer Gemeinschaft der Mobilien- und der Immob.-Errungenschaft aussprechen würden und dass es daher unräthlich sei, jetzt dieses letztere Güterrecht in den alten Landestheilen einzuführen, während in den neuen ein anderes gelte und wahrscheinlich geltend bleibe. Da die alten und die neuen Landestheile nicht scharf von einander abgegrenzt seien, sondern vermischt unter einander lägen, so werde dadurch von Neuem der Missstand hervorgerufen, dass in demselben Bezirke bei gleichen Verhältnissen ein verschiedenes Recht gelte, und die Rechtsunsicherheit geschaffen, dass man wieder fragen müsse, welches Recht an jedem einzelnen Orte gelte. Von Seiten der Regierung wurde zwar erklärt, dass sie das neue Gesetz nicht demnächst auch in den neuen Landestheilen einzuführen beabsichtige, sondern dort mit Aenderungen in der Gesetzgebung in Bezug auf das eheliche Güterrecht nur vorgehen werde, wenn die neuen Landestheile den Wunsch danach ausdrücklich aussprächen. Die Commission beharrte jedoch einstimmig auf ihrer Ansicht und beantragte am 8. Januar 1867 die Ablehnung des Gesetz-Entwurfes, womit das Abgeordneten-Haus einverstanden war.

Weitere Schritte in dieser Angelegenheit sind noch nicht geschehen, es stehet jedoch zu erwarten, dass sie nicht lange beruhen werde und dass auch die neuen Landestheile bald in die Lage kommen werden, sich über die Frage auszusprechen, ob ein gemeinsames Gesetz über eheliches Güterrecht und welche Gestaltung des letzteren wünschenswerth sei.

Der erwähnte Gesetz-Entwurf, der einestheils vielfach den Bestimmungen des Code civil folgt und sich anderntheils denjenigen des Gesetzes vom 16. April 1860 thunlichst anschliesst, zerfällt in 3 Titel, deren erster von der gesetzlichen Gg., der zweite von der vertragsmässigen Abänderung der gesetzlichen Gg. handelt und der dritte die Uebergangs- und Schlussbestimmungen enthält [30]).

Der erste Titel zerfällt wieder in 7 Abschnitte. Der erste enthält die allgemeinen Bestimmungen. Nach §. 1 soll, wie schon ge-

---

[30]) Er ist in den Anlagen zu den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten während der I. Session der Legislatur-Periode 1866-1867 sammt den Motiven und dem Bericht (Nr. 88 der Drucksachen) abgedruckt und verdiente diese werthvolle Arbeit wohl eine weitere Verbreitung.

sagt, unter den Ehegatten, die ihren ersten Wohnsitz nach Eingehung der Ehe im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein nehmen, eine Gemeinschaft der Mobilien und der Immobiliar-Errungenschaft stattfinden. Der zweite Abschnitt handelt von dem Aktiv-Bestande der Gg. Zum Sondergute eines Ehegatten gehören nach §. 4 nur die unbeweglichen Sachen, welche er bei Eingehung der Ehe besitzt oder während der Ehe durch Erbschaft, Vermächtniss oder Schenkung erwirbt. Der Grundsatz der Surrogate ist in §. 7 aufgehoben: das Aequivalent einer während der Ehe veräusserten Sonderguts-Sache fällt in die Gemeinschaft. Welche Vermögensstücke aber zu den unbeweglichen, welche zu den beweglichen Sachen gehören, wird durch die Grundsätze des gemeinen Rechts bestimmt. Ausstehende persönliche Forderungen, auch wenn sie verzinslich oder durch Hypothek oder Eigenthums-Vorbehalt gesichert sind oder in Immobiliar-Kaufgeldern bestehen, werden jedoch zu den beweglichen Sachen gerechnet. Auch gilt alles Vermögen, welches die Eheleute bei Auflösung der Gg. besitzen, so lange für eheliche Err. bis das Gegentheil erwiesen ist (§. 10). Der dritte Abschnitt handelt in §. 11—29 sehr ausführlich von dem Passiv-Bestande der Gg. Hervorzuheben sind die Bestimmungen, dass alle Schulden, welche während der Ehe von dem Ehemanne allein, oder von der Ehefrau in ihrem häuslichen Wirkungskreise oder von ihr im Interesse der Gemeinschaft oder im Sonder-Interesse des Ehemannes in dessen Auftrag oder mit dessen Genehmigung contrahirt werden, Gemeinschaftsschulden sind (§. 16), dass für die Schulden, welche die Ehefrau in ihrem persönlichen Sonder-Interesse oder im Interesse ihres Sonderguts mit Genehmigung des Mannes contrahirt, dem Gläubiger das Gemeinschaftsvermögen, die Person und das Sondergut der Ehefrau, ja sogar Person und Sondergut des Ehemannes verhaftet sind, wenn letzterer sich nicht gegen die Selbsthaftung ausdrücklich verwahrt (§. 17), dass aber Schulden, welche die Ehefrau ausserhalb ihres häuslichen Wirkungskreises ohne Auftrag oder Genehmigung des Mannes contrahirt, für beide Ehegatten unverbindlich sind (§. 18). Wenn die Frau gemeinschaftlich mit dem Manne handelt, oder sich mit Genehmigung desselben oder für ihn verbürgt, kann sie sich auf die Vorschriften über die Intercessionen der Weiber nicht berufen (§. 20). Der Abschnitt IV. betrifft die Verwaltung der Gg. und die Dispositionen der Ehegatten unter Lebenden. Dem Ehemanne allein gebührt nun die Verwaltung des gemeinschaftl. Vermögens und des beiderseitigen Sonderguts. Er kann ohne Einwilligung der Ehefrau über alle zu dem gemeinschaftl. Vermögen gehörenden Gegenstände

verfügen, Immobilien veräussern, alle Kapitalien einziehen, auch wenn sie auf den Namen der Ehefrau allein lauten, u. s. w. Nur darf er ohne die Ehefrau nicht über die gemeinschaftlichen Immobilien, über das gesammte bewegliche Vermögen oder einen aliquoten Theil desselben unentgeltlich verfügen (§. 30). Auch bedarf er die Zustimmung der Ehefrau zur Veräusserung oder Belastung der zu deren Sondergut gehörigen Immobilien. Ueber sein Sondergut aber steht ihm freie Verfügung zu (§. 31). Die Ehefrau dagegen kann ohne Zustimmung des Mannes nur innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises über bewegliche Sachen disponiren (§. 33). Der fünfte Abschnitt, von der Auflösung der Gg. während der Ehe, gestattet der Ehefrau (abgesehen vom Falle des Concurses §. 47) die Vermögens-Absonderung zu verlangen, wenn wegen der Unordnung, in welcher sich die Angelegenheiten des Ehemannes befinden, ihr in die Gemeinschaft eingebrachtes Vermögen oder ihre sonstigen vermögensrechtlichen Ansprüche, namentlich ihr Antheil am Erwerb der Ehe oder ihr Lebens-Unterhalt gefährdet sind (§. 42). Diese Absonderung kann aber nur nach stattgehabtem Beweisverfahren durch gerichtliches Urtheil erfolgen (§. 43). Der Abschnitt VI. handelt von dem Erbrechte der Ehegatten und der Blutsverwandten derselben. Bei dem Tode des einen Gatten bildet sein Sondergut und die Hälfte des Gg.-Vermögens seinen Nachlass (§. 48). Bei beerbter Ehe fällt letztere Hälfte seinen Kindern, sein Sondergut zu einem Viertheil, oder wenn eins oder mehr Kinder vorhanden, zu einem Kindstheile dem überlebenden Ehegatten, im Uebrigen den Kindern zu. Der überlebende Ehegatte setzt jedoch mit den Kindern die Gg. fort, sofern nicht von dem Verstorbenen die sofortige Auseinandersetzung letztwillig angeordnet worden ist (§. 50). Während dieser fortgesetzten Gg. hat der überlebende Gatte rücksichtlich des gemeinschaftlichen Vermögens und des auf die Kinder vererbten Sonderguts des verstorbenen Gatten alle diejenigen Dispositionsreehte, welche während der Ehe dem Ehemanne zustanden (§. 55). Der überlebende Ehegatte kann jederzeit die vollständige Auseinandersetzung mit den Kindern vornehmen, bei Eingehung einer zweiten Ehe muss er es thun (§. 60) und die Kinder können sie verlangen, wenn der parens superstes unter Curatel gestellt wird oder solche Umstände eintreten, welche den Verlust der väterlichen Gewalt nach sich ziehen oder die Ehefrau nach §. 42. 47 zur Vermögens-Absonderung berechtigt hätten (§. 61). Bei unbeerbter Ehe erhält der überlebende Ehegatte seine Kleidungsstücke, Bette und Leibwäsche sowie die zur Einrichtung ihrer Wohnung dienenden Möbel und Hausgeräthsehaften zum Voraus (§. 70) und erbt ein Drittel oder

die Hälfte des Nachlasses, je nachdem er mit Ascendenten, Geschwistern und Geschwisterkindern oder mit andern Verwandten des verstorbenen Gatten concurrirt (§. 71). Dabei bleibt ihm der lebenslängliche Niessbrauch an den Erbtheilen seiner Miterben (§. 72). Auch wird er Alleinerbe, wenn keine Verwandten des verstorbenen bis zum sechsten Grad vorhanden sind (§. 71). Jeder Gatte kann einseitig über sein Sondergut und seinen Antheil am Gg.-Vermögen letztwillig verfügen: tritt der überlebende Gatte die Erbschaft aus einem wechselseitigen Testamente an, so kann er auch von seinen eigenen darin getroffenen Verfügungen nicht wieder abgehen (§. 74). Die Hälfte des gesetzlichen Erbtheils und bei unbeerbter Ehe auch der lebenslängliche Niessbrauch wird als Pflichttheil angesehen (§. 75). Der Abschnitt VII. endlich beschäftigt sich mit der Vermögens-Auseinandersetzung. Die Gg.-Masse und das Sondergut müssen sich wegen etwaiger Bereicherungen des einen aus dem andern Ersatz leisten (§. 77). Dabei gehen die Ersatzansprüche der Ehefrau aus dem gemeinschaftlichen Vermögen denen des Mannes vor und subsidiarisch haftet auch das Sondergut des Mannes dafür (§. 78). Ein Verzicht eines Gatten auf die Gemeinschaft zum Nachtheile Anderer findet nicht statt. Doch kann die Ehefrau durch die Errichtung eines Inventars binnen drei Monaten von Auflösung der Gg. an sich der Haftung für die Gemeinschafts-Schulden über ihren Antheil an der Gg. hinaus entziehen (§. 82).

Der Titel II. handelt in 4 Abschnitten von den Heirats-Verträgen, durch welche das gesetzliche Güterrecht der Ehegatten abgeändert werden kann, von der allgemeinen Gg. und Err.-Gemeinschaft, falls diese laut der Eheverträge gelten sollen, und von den bei Ausschliessung jeder Gg. eintretenden Rechtsverhältnissen.

Der dritte Titel hebt die s. g. Nachtheile der zweiten Ehe (§. 105), die Einkindschafts-Verträge (§. 106), die Beschränkungen der Schenkungen unter Ehegatten (§. 108) auf. Die Bestimmungen des gemeinen Rechts über den Erbschafts-Erwerb der Kinder unter väterlicher Gewalt (sui heredes) sollen fortan auf alle Erben Anwendung finden (§. 107). Der Ehemann und beziehungsweise der überlebende Gatte hat bei dem gesetzlichen Niessbrauch keine Caution zu stellen (§. 109).

Betrachtet man nun diesen Gesetzes-Entwurf an sich, so lässt sich nicht verkennen, dass er, wie auch die beigefügten ausführlichen Motive darthun, mit grosser Sorgfalt und mit einer auch das geringste Détail beachtenden Genauigkeit ausgearbeitet ist. Will man sich für

den Güterstand der Gemeinschaft der Mobilien und der Immobiliar-Err. entscheiden, so kann man sich im Allgemeinen mit den darin enthaltenen Bestimmungen einverstanden erklären. Doch schliesst dies nicht aus, dass man in einzelnen Punkten sich zu Bedenken und Aenderungen veranlasst finden mag. Hierher gehört zuerst die überaus bevorzugte Stellung, welche dem Ehemanne eingeräumt wird, und durch welche die Rechtsfähigkeit der Frau in einer mit den jetzigen Ansichten kaum zu vereinbarenden Weise beschränkt erscheint. Die Berufung auf die Mundialgewalt des Mannes kann dies nicht rechtfertigen. Der Grundsatz des alten fränkischen Rechts, dass in wichtigen Angelegenheiten und namentlich bei Veräusserung von Liegenschaften, selbst wenn sie dem Ehemanne allein gehören, nur die gesammte Hand handeln solle, ist wohl ohne hinreichenden Grund aufgegeben. Bei der Beschränkung des Sonderguts auf Liegenschaften, die heut zu Tage nur in seltenen Fällen den Hauptbestandtheil eines Vermögens bilden, und bei dem Wegfall der Dotalprivilegien ist die Ehefrau mit ihrem Vermögen beinahe völlig in die Hand des Mannes gegeben und das ihr im Titel I. Absch. V. eingeräumte Recht, eine Vermögens-Absonderung zu verlangen, bietet ihr nur einen sehr geringen Schutz. Denn sie kann diese erst verlangen, wenn sich die Angelegenheiten ihres Mannes schon in Unordnung befinden, sie muss dann noch ein Beweisverfahren veranlassen, ein gerichtliches Urtheil erwirken, dessen Rechtskraft abwarten, und es dürfte, bis dies Alles geschehen, nur in den wenigsten Fällen von ihrem Antheil an dem Gg.-Vermögen etwas übrig bleiben. Auch der §. 41, welcher der Ehefrau einen gesetzlichen Pfandrechts-Titel an den zum Sondergut ihres Ehemannes gehörenden Immobilien wegen aller ihr bezüglich ihres Sonderguts zustehenden Ersatz-Ansprüche gewährt, kann bei dieser doppelten Beschränkung nicht viel helfen. Die Motive des Entwurfs, welche die Stellung der Frau während der Ehe als eine „durchaus untergeordnete, mehr passive“ bezeichnen, erkennen zwar an, dass das Gesetz der Frau ein Mittel gewähren müsse, den Verlust ihres Vermögens und ihrer Subsistenz abzuwenden, wenn der Mann einen sie gefährdenden Gebrauch von seinen ausgedehnten Dispositions-Befugnissen mache. Aber was ihr hier das Gesetz gibt, ist zu dem beabsichtigten Zweck nicht ausreichend. Mit diesen Anordnungen über die Verwaltung der Gg. hängen die Bestimmungen über das eheliche Schuldenwesen genau zusammen. Denn es sind desswegen alle Schulden, welche der Mann allein contrahirt, Gemeinschaftsschulden und mithin auch aus dem eingebrachten Mobiliarvermögen der Frau zu bezahlen. Die Vorschriften des Entwurfs über das eheliche Schulden-

wesen, welche in den Motiven nach einer sehr guten Schilderung der betreffenden Bestimmungen der verschiedenen Statuten ausführlich begründet werden, sind überhaupt sehr complicirter Art, aber es ist dies bei dem gewählten Güterrecht, wobei immer drei Vermögensmassen concurriren und dabei noch die schwierige Unterscheidung von Mobiliar- und Immobiliarschulden obwaltet, hier so wenig zu ändern, als bei der Auseinandersetzung der Gg. Mit Recht bemerken die Motive, der Begriff der Gemeinschaftsschulden sei vielfach dahin missverstanden worden, dass man jeden der Ehegatten dafür zur Hälfte mit seiner Person und seinem Sondergute verhaftet angesehen habe, weil die eheliche Gemeinschaft irriger Weise als eine Art von Societät angesehen und das Verhältniss der Ehegatten zu einander und zu den Gläubigern nicht aus einander gehalten worden sei. Wie weit ein Ehegatte dem Gläubiger persönlich und mit seinem Vermögen verhaftet sei, bestimme sich nur nach den allgemeinen Grundsätzen des Obligationenrechts: dass der Schuldner als Ehegatte in einer Gg. lebe, ändere an seinen persönlichen Verpflichtungen nichts, sondern verschaffe dem Gläubiger nur noch weitere Befriedigungs-Objecte. Er könne nämlich nun das Gemeinschafts-Vermögen als Executions-Object angreifen, und zwar das gesammte, nicht blos den Ideal-Antheil des Schuldners daran.

Ebenso sehr dem fränkischen Rechte widersprechend ist sodann die communio prorogata, welche der Entwurf aus dem Gesetze für Westfalen herüber genommen hat. Während grade der Erwerb des Wittwenstandes nach fränkischem Rechte dem parens superstes ausschliesslich gehörte, soll danach jeder solcher Erwerb, welcher durante matrimonio in die Gg. gefallen wäre, auch in die fortgesetzte Gg. fallen; von Seiten der Kinder dagegen nur der Ertrag ihrer Beihülfe in dem elterlichen Gewerbe oder Haushalt. Es wird jedoch das Bedenken, dem Güterstande der partikulären Gg. das fremdartige Institut der prorogata einzufügen, durch die Vorschrift des §. 60 gemindert, wonach superstes jederzeit deren Aufhebung verlangen kann und so wird es immerhin der Erfahrung überlassen bleiben können, ob sich diese Einrichtung in der Praxis bewährt oder nicht.

Was nun die Stellung Frankfurts insbesondere zu diesem Entwurfe anlangt, so tritt hier die Frage in den Vordergrund, ob es sein althergebrachtes Güterrecht der blosen Err.-Gemeinschaft gegen den Güterstand der Gemeinschaft der Mobilien- und der Immob.-Errungenschaft aufgeben solle.

Dass das Frankfurter Güterrecht an mancherlei Mängeln leidet und mehrfacher Verbesserung fähig ist, geht aus der obigen Schilde-

rung desselben hervor. Wie es aber nun einmal von Alters hergebracht ist, entspricht es den hiesigen Verhältnissen und es wird nur in sehr seltenen Fällen durch Eheverträge abgeändert. Eine Vertauschung desselben mit einem andern Güterstande wird daher keineswegs gewünscht werden. Nur ganz wesentliche Vorzüge des letzteren könnten dazu Veranlassung geben. Solche aber sind in der Gemeinschaft der Mobilien- und Immob.-Errungenschaft nicht zu finden. Denn beide Güterrechtssysteme stimmen grade in den Hauptpunkten überein, d. h. in der Aufstellung der drei verschiedenen Gütermassen und in der Unterscheidung des liegenden und fahrenden Guts. Ich würde, wenn ein neues Güterrecht eingeführt werden sollte, lieber zu dem altfränkischen Rechte der gesammten Hand oder allgemeinen Gg. zurückkehren oder für das System der Vermögenstrennung stimmen. Der eheliche Erwerb, wie er zumeist von dem Manne herrührt, würde diesem allein gehören und die Frau, der ihr eingebrachtes Vermögen unter der Verwaltung des Mannes ungeschmälert bliebe, würde bei Auflösung der Ehe durch angemessene Erbvortheile für ihre Beihülfe zu entschädigen sein.

Hiernach kann es kaum zweifelhaft sein, dass Frankfurt dem Entwurfe zuzustimmen keinen Grund hat und dass vielmehr sein Bestreben dahin gehen müsste, an der blosen Err.-Gemeinschaft festzuhalten, zudem da, wie schon der Bericht der Commission richtig bemerkt, dieselbe beinahe durchgängig in den neuerworbenen Gebieten herrscht und es mithin viel zweckmässiger wäre, dass der ohnehin kleinere Theil des ostrheinischen Bezirks, in welchem dies nicht der Fall ist, hierin sich dem in weit grösserem Umfange geltenden Rechte anschlösse.

Indessen könnte man auch auf der andern Seite sagen, dass grade, weil die Systeme der Errungenschaft- und der Particular-Gg. im Wesentlichen auf derselben Grundlage beruhen und während der Dauer der Ehe nicht viel von einander abweichen, die Annahme des letzteren Güterstandes auch keine grossen Inconvenienzen mit sich führen dürfte und dass, wenn nur dadurch in einem grösseren Gebiete eine Rechts-Einheit erzielt werden könnte, dieses offenbaren Vortheils wegen auch Frankfurt auf sein bisheriges Recht verzichten solle.

Würde aber diese Voraussetzung eintreten, so müsste der vorliegende Entwurf doch in wesentlichen Punkten modifizirt werden, wenn nicht bei den meisten Ehen begüterter Leute durch Eheverträge ein abweichendes Recht begründet werden soll. Zu den bereits oben überhaupt geltend gemachten Bedenken treten dann noch weitere hinzu. In dem ganzen Bezirke, für welchen dieser Entwurf

ursprünglich bestimmt war, findet sich mit Ausnahme von Wetzlar kein grösserer Ort und es ist begreiflich, dass ein für eine vorzugsweise ländliche Bevölkerung berechnetes Gesetz den Bedürfnissen einer städtischen Einwohnerschaft nicht überall entsprechen kann. Ebenso ist aber auch bekannt, dass umgekehrt ein Ehe-Güterrecht, welches sich in den Städten bewährt, auch auf dem Lande nicht nachtheilig wirkt[31]). Wenn daher auf dem Lande der Begriff der Immobilien auf die wirklichen Liegenschaften beschränkt werden kann, so ist dies in einer Handelsstadt nicht thunlich und die in Frankfurt geltende Immobilisirung gewisser Forderungsrechte, namentlich der Hypotheken und der mit hypothekarischer Sicherheit versehenen Werthpapiere (vgl. oben S. 279) wäre daher in den Entwurf an Stelle des §. 10 aufzunehmen. Es kommt hierbei weniger darauf an, ob ein Gegenstand wirklich unbeweglich ist, als darauf, dass der Grundstock des Vermögens, die Basis, auf welcher der Familien-Wohlstand beruht, die mit der Immobiliarqualität verbundene festere Stellung einnehme. In den Städten aber bildet Haus und Hof nicht diesen Grundstock wie auf dem Lande. Ebenso wäre der Grundsatz der Surrogate in §. 7 wieder herzustellen. Sodann müsste, wie schon oben bemerkt, die Ehefrau theils ihrer ganz untergeordneten Stellung entnommen, theils für ihr in die Ehe gebrachtes Vermögen besser gesichert werden. Es liegt ein Widerspruch darin, auf der einen Seite die Frau als mitthätig bei dem ehelichen Erwerbe und daran betheiligt anzusehen, auf der andern Seite sie allen rechtlichen Einflusses auf die Erhaltung des ehelichen Vermögens zu berauben, ebenso wie sie auf der einen Seite von jeder Theilnahme an der Disposition über das gemeinschaftliche auch ihr Mobiliar-Einbringen umfassende Vermögen auszuschliessen und sie auf der andern Seite ohne genügende Sicherheit für dasselbe zu lassen. Es ist in Frankfurt wie in andern Handelsstädten immer darauf gesehen worden, das Vermögen der Frau vor den Wechselfällen des Handels thunlichst zu schützen und in diesem

---

31) Gerken über die eheliche Gg. des Erwerbs in der Grafschaft Wittgenstein (Neues Archiv für preuss. Recht Bd. XII. Arnsburg 1847. S. 408) bespricht das nach der Witgenst. Gerichtsordnung von 1569 geltende Güterrecht. Er bemerkt, dass diese Erwerbs-Gg. nur auf wirklich gemeinschaftliche Arbeit gehe, was der Richter, Advokat, Arzt erwerbe, sei daher kein acquästus conjugalis: die ganze Gerichts-Ordnung sei nicht für die Beamten u. s. w., sondern für die Bauern gegeben und passe für sie. Aber, was Gerken nicht wusste, diese Gerichts-Ordnung ist in der fraglichen Materie eine beinahe wörtliche Wiederholung der Frankfurter Reformation. Vgl. Zeitschrift für deutsches Recht X. 58.

Vermögen bei Unglücksfällen einen Anhalt für die Familie zu schaffen. Den Gläubigern, die dies Verhältniss kennen, und sich, wie die Erfahrung zeigt, wenn sie bei ihrer Geschäftsverbindung mit dem Manne auch auf das Vermögen der Frau rechnen, durch besondere Uebereinkunft mit der Frau zu sichern wissen, geschieht damit kein Unrecht. Die Frauen, denen man im fränkischen Rechte seit Jahrhunderten bei der gesammten Hand eine Mitwirkung einräumte, sind heut zu Tage zu derselben nicht weniger befähigt wie früher. Endlich wäre die prorogata zu beseitigen, da diese auf ganz anderen Voraussetzungen beruht, als wie sie in den grösseren Städten anzunehmen sind. Bei den Ackerbürgern kleiner Orte und bei den Bauern in Westfalen, woher diese prorogata stammt, ist es allerdings die Regel, dass die Kinder in dem elterlichen Geschäfte oder Haushalte eine solche Beihülfe leisten, die nach dem Tode des einen parens als Ausgleichung dafür sich ansehen lässt, dass der überlebende Gatte seinen gesammten Erwerb des Wittwenstandes in die fortgesetzte Gemeinschaft einzuwerfen hat. Bleiben ja dort selbst die nachgebornen Geschwister, wenn der Bauerhof dem Aeltesten zufällt, meistens auch auf dem Hofe und gewähren in ihrer Arbeit die Gegenleistung für den Unterhalt und die einstige Aussteuer, die sie aus dem Hofe empfangen. Dass aber die erwachsenen Kinder in den Städten in dem Hause des verwittweten parens bleiben und miterwerben, ist ein seltener Fall. Die prorogata könnte hier nur eingeführt werden, um beinahe immer durch Testamente oder alsbaldige Schichtung beseitigt zu werden.

Bei meinem Vortrage über diesen Entwurf im Kreise der juristischen Gesellschaft wurden neben den allgemeinen Grundsätzen desselben auch die einzelnen Bestimmungen eingehend besprochen: darauf auch hier einzugehen und das Ergebniss der Berathung in der Form eines Gegen-Entwurfs, wie ein solcher von einem andern Mitglied der Gesellschaft vorgelegt wurde, zusammenzufassen, schien nicht am Platze, sondern mag einer spätern Zeit vorbehalten bleiben.

Urkunden

zur Geschichte der Familie Frosch

und ihrer Besitzungen,

mitgetheilt von Dr. L. H. Euler.

I.

1324. (1. December.) Herr Ulrich von Hanau verkauft den Hof zu Riedern an Albrecht zum Esslinger.

Wir Ulrich Herre zu Hanowe, vndt Agnes vnser eliche Vrowe, bekennen vffentliche mit dieseme geinwortigen Brieue allen den die nu sint oder vmmer hernoch kóment, die in sehn oder horent lesen, daz wir mit gesamter hant mit beradene rade, mit vorbedachtem mude vnndt mit rade vnser fründe han verkaufft rec' tliche ondt redeliche vnsern Hob zu Rydern der da ist gelegen by der stat zu Franckenvord an dem Maine, mit ackern, mit velde, mit wisen, mit walde, mit wasser, mit weide, vnd mit den wisen die zu Seckebach sint gelegen, die da sint achte Morgen, vndt mit allem dem, daz in den Hob gehoret, versucht, oder unversucht, ess heisse wie es heisse, oder lige wo es lige, den bescheiden luden Albrechte zum Eßlinger, Katherinen, seiner ehlichen wirten vndt iren erben, burgern zu Franckenvord, zu rechtem Eigen ewiclich zu besitzene, vmme Sechzehenhundert phunt haller, geng vnd gebe die sie vnss an gereideme gelde hant gezalt vndt bezalt, vndt gutlich gewert, vndt han daz gelt in vnsern nutz gewant, mit vnser freunde rade; Auch geloben wir den vorgenanten Albrechten und sinen erben, daz wir oder vnser erben sie an dem Hobe vndt an allem dem gude, daz darinnen gehoret niemer sulln gehindern, an keinen enden, oder mit keinen dingen, die in schedelich oder leit sin, dan wir sulln sie eren vnd furdern an allen enden, also ferre als sie is an vns suchen vndt geruchen, vndt verzihen auch alles des rechtes vndt alles dez dinstes, den wir an dem vorge-

nanten Hobe vndt an allem dem gute daz darinn gehoret bizher hant gehat, vndt han wir den vorgenanten Hob, vndt alles daz gut daz darinn gehoret vf gegeben vndt virzigen, als gewonlich ist in dem Lande, Auch erkennen wir vns, daz wir den Somer, den wir von dem Ryche bizher han gehat zu lehen, den Somer den lihen wir dem vorgenanten Albrecht, Katherinen siner elichen wirten, vndt allen iren erben sunen vndt dochtern zu glicheme teile von vns vndt vnseren erben zu rechtem lehen ewicliche zu besitzene. Zu orkunde vnd vester stedekeid aller dirre dinge, so han wir vnser Ingesigele an diesen Brief gehangen, der Brief ist gegeben nach Gotz geburte dreyzenhundert Jar, in dem vier vndt zwentzigsten Jar, an dem neisten dage nach sante Andreas dage des Heiligen Aposteln.

Aus dem Original im Archiv des heiligen Geist Hospitals. Die zwei Siegel, das Reitersiegel Ulrichs und das seiner Gemahlin, eine stehende Dame zwischen zwei Wappenschildchen zeigend, hängen stark beschädigt an. Der Hof Riedern, 1193 von Kaiser Heinrich VI. dem Schultheissen Wolfram von Frankfurt geschenkt (Böhmer Cod. 19), war 1230 an das Kloster Arnsburg gekommen (ib. 53) und dieses hatte ihn 1321 tauschweise an Herrn Ulrich von Hanau gegeben (Arnsb. Urk. Buch her. von Baur Nr. 534). Vgl. Battonn örtl. Beschreibung I 235. Die vorstehende Urkunde ist aus v. Fichard's Zusätzen zu Battonn I. 260 erwähnt, aber der Zuname Albrechts irrig zum Esselmyir genannt. Bald darauf kam der Hof in den Besitz der Frosche und später an das h. G. Hospital.

II.

1342. (31. October.) Urtheil über die von Katharine zum Rebstock an Wicker Frosch gemachte Schenkung.

Wir der Schultheiz und die scheffen zu Frankinford irkennen uns uffinliche an dysem bryfe, das meister Wyker Froschs Senger zu Sant Bartholomee zu Frankinford qwam fur uns und nam sich an eyner gyfft die ime geton hette Katherine zu dem Rebestocke mit willen und virhengnizse Johannis Froyschis itztund ires elichen wirtes Solicher gude alse uf sie irstorbin were noch ires ersten mannis tode Hertwins Selgen zu dem hohenhus von Alheide selgin irer swestir, und stalte meyster Wycker das an uns die scheffen das wir dar ubir sulden ein recht sprechen, ob die gyfft macht hette. Die gifft virsprach Rylind dochter etzwanne Hertwins zu dem hohenhus und Katherinen der vorgenant und sprach: sie hofte bryfe und kundschaft zu brengene das Katherine die vorgenant ir mudir die gud ane ire hand nicht virgyfften mochte, sint die gud noch in ire hand nicht komen werin wand Hertwig Wizse sinen lypzucht daran haben sulde. Da ubirqwamen wir die scheffen mit dem

urteile das die gyfft macht hette, wand die gud uf Katherinen also virfallen werin das sie die gud gebin mochte weme sie wulde, Hertwige Wizsen sines rechtin an siner lypzucht und an siner gyfft der gude ein teyl der er sich beidir virmaz unverlustig, es enwere dan das Rylind bryfe und kundschaft brechte und bewysete warum die gyfft nicht macht sulde haben, und sasten des meyster Wyckere und Rylinde ire rechtlichen tage zu dren virzehen nachten uz. Der tage wartetin sie und yschen ie von eyme tage zu dem andirn ire rechtlichen tage, da enbrochte Rilind keine kundschaft die sie adir yman helfen mochte und brochte bryfe. Die bryfe teileten wir die scheffen mit dem urteile das sie nicht macht enhetten, und geviel meyster Wyckere das urteil, das er mit der eygintschaft der gude tun und lazsen mochte noch allen synen willen alse mit synem eygen gude. Des sprach meister Wicker zu Hertwige Wizsen dem vorgenant um die nemelichen gud das er ime die gud lizse lygen und in dar an nicht enirrete unde um die schare die er siddir Alheiden selgen tode der vorgenannt davon uff hette gehaben. Des sint meyster Wicker und Hertwig lypliche gutliche und gentzliche gerichtit um alle die stucke sache und ansprache mit ir beidir vronde rade mit ir beidir wizsen und willen, mit willen und virhengnizse Johanis Froyschis und Katherinen siner elichen wirten der vorgenant. Also das Hertwig sol haben und blyben ewecliche by dem huse und gesezse zu deme Rebestocke hindene und vorne da er itzund inne wonit und by achte marken geldis und zwein kappengeldis die hernach stent geschrebin, mit namen seste halbe mark geldis uf dem Rosinbome, zwo mark geldis und zwene kappengeldis uf dem newen huse vor dem nurnberger hobe das Heile Starkerad hat gebuwet und drinne wonit, und eyne halbe mark geldis hindene an Zilmanne in der Luprandisgazsen, und uf das hus und gesezse hindene und vorne, zu dem Rebestocke und uf die achte mark geldis und zwene kappengeldis hat meister Wycker luterliche und gentzliche virtzegen. So sal meister Wycker haben und blyben ewecliche by allen den guden mit namen by der phening gulde in der Stad zu Frankinford, by dem hobe lande wysen und walde und was darzu gehorit by dem nidirn holtze das etzwanne was Alheide selgen zu dem Rebstocke der vorgenant, und by den guden zu Bruningysheim zu Erlebach zu Friedeberg zu Zilsheim zu Burlachen zu Prumenheim zu Soden zu Hohenstad zu Hoberade und by allen den lyginden guden es sy an phenninggulde an korngulde an lande an wysen an wyngarten an walde wy ez sy, besucht und unbesucht das Alheid selge gelazsin hat, und da by Hertwig von irin wegin gesezsen hat ane das hus und gesezse hindene

und vorne zu dem Rebestocke und die achte mark geldis und zwene kappen geldis alse vor stent geschrebin, und sal meister Wyker itzund in gewerde und nutz der gude dredin da Hertwig sinen lypzucht by gesezsen sulde haben, alse er sich virmaz und des ime ein teil vergyfftit waren von Alheide der vorgenant alse er sich auch virmaz, und hat Hertwig uf die gud und uff die lypzucht der gude allis sines rechtin das er daran haben mochte lutirliche und gentzliche virzegen, und sullen ir yglicher by syme teile der gude ewecliche blyben sitzinde und mogen myde tun und laszen gyfften und gebin adir virkouffen wy sie lustit ane alle ansprache hindirfal und widdirredde Johannis Froyschis Katherinen siner elichen wirten und Rilinde der vorg. und irer erben und eynes yglichen ane alle argelist und geverde. Wers auch das meyster Wycker adir Hertwig von todis wegen abegyngen und die gud nicht virgyfften virkeufften adir virlyhen, so sal meyster Wyckers gud uf sine neysten erben vallen und Hertwigis gud uf sine neyste erben vallen und den ewecliche bliben. Und ich Wycker Froyschs vorg. irkennen mich das ich Hertwige han ufgegebin und gebin ime uff mit dysem geynwortigen bryfe und virzihen auch lutirliche uf das hus und gesezse zu dem Rebestocke uf die achte mark geldis und zwene kappen geldis alse vore stent geschrebin yme und synen erben adir weme er sie gyfftet virkouffet oder lyhet ewecliche zu habene und zu besizene ane alle ansprache myn Wyckerz myner erben und eynis iclichen. Und ich Hertwig irkennen mich das ich han meister Wyckere ufgegebin und gebin ime uff in dysem bryfe und virzihen lutirliche uff alle die lyginden gud die Alheyd selge gelazsen hat und die ich von iren wegen hatte und drinne saz und uff die gyfft und uf den lypzucht der gude mit dysem geinwortigen bryfe ime und sinen erben ewecliche zu habene und zu besitzene ane alle ansprache myn Hertwigis miner erben und eynes iclichen, ane uff das hus und gesezse zu dem Rebestocke uff dic achte mark geldis und die zwene kappen geldis alse vor stent geschrebin. Auch irkennen ich mich Wycker vorg. was dysis vorgeschrebin gudis das mir in dysir vorgeschr. richtunge wurden ist, inpflichtig ist zu Frankinford und von aldir here zu Frank. bedde und sture hat gegebin, das sal auch vorwert bedde und sture gebin alse andire burgere gud dut das zu Frank. ist gelegin. Zu urkunde dyser dingc und zu vestir stetikeid son han wir meyster Wicker Froyschs und Johann Froyschs unsir ingesigel zu der stede zu Frank. ingesigel und zu Hertwigis ingesigel an dysen bryf gehangen der ich Katherine mit in gebruchen, und wir der schultheizse und die scheffen zu Frank. irkennen uns das alle dyse vorgeschr. stucke vor uns geur-

teilit gerichtit gehandilt und irgangen sint alse vorgeschr. stet und auch mechtig sint und das sie auch eweeliche stete und veste werdin gehaldin und von nymanne zubrochin ensullen werdin, so han wir unser Stede ingesigel zu meyster Wyckerz und Johannis Froyschis und zu Hertwigis ingesigeln an dysen bryf gehangen, und Gyple von Holzhusen ein scheffin zu Frank. des da sitzit zu geriehte an des schultheizsen stad zu Frank. irkennen mich das alle dyse vorgeschr. stuke vor mir alse vor dem Amtmanne geurteilit gerichtit gehandilt und irgangen sint und auch mechtig sint und von nymanne zubrochin ensullen werdin und ewecliche stede und veste sullen werdin gehalden, und des zu vestir stedekeid so han ich min ingesigel zu der stede zu Frank. zu meyster Wykerz Johannis Froyschs und Hertwigis des vorg. ingesigel an dysem bryf gehangen, das ich Hertwig für mich und Elsen myne eliche wirten an dysem bryf han gehangen, und ich Else irkennen mich, dass alle dise vorgeschr. stucke mit myme guden willen und virheugnizse sint geschehen und verzihen daruff lutirliche und gentzliche mit dysem geinwortigen Bryfe undir Hertwigis mynis huswirtis ingesigel des ich mit ime gebruchen. Gegebin da man zalte nach gots geburte Drutzehenhundirt iar in dem zwey und virtzegisten iare an allir heylegin abinde.

Nach einer vom Original genommenen Abschrift des Herrn v. Fichard. Es ist diese Urkunde, abgesehen von ihrer Bedeutung für die Geschichte der Familie Frosch, auch desshalb von Interesse, weil sie eine Frage entscheidet, die in dem fränkischen Rechte der gesammten Hand zu den streitigen gehörte. Es fragt sich nemlich, ob wenn dem Erben Güter anfallen, an denen dem überlebenden Ehegatten des Erblassers die Leibzucht gebührt, der Erbe (Anwärter) wärend der Dauer dieses Leibzuchtsrechts bereits über seine Rechte an diesen Gütern verfügen kann. Wie Sandhaas fränk. eheliches Güterrecht S. 225. 228 zeigt, gewähren einzelne Quellen dem Anwärter diese Befugniss, andere nicht. Nach Frankfurter Recht aber hatte er diese Befugniss, selbstverständlich ohne Nachtheil für die Rechte des Leibzüchters. Katharine von dem Rebstock hatte die hinterfälligen Güter ihrer Schwester Alheidis nach dem Tode ihres ersten Mannes Hertwin zu dem Hohenhaus, im Wittwenstande, ererbt und konnte daher ohne Rücksicht auf Rilinde die Tochter aus ihrer ersten Ehe darüber verfügen. Aber Alheid's hinterlassener Ehemann Hertwig Weiss hatte noch die Leibzucht daran und desswegen glaubte Rilinde, dass ihre Mutter dieses Verfügungsrecht doch nicht habe, es sei dann mit ihrer Hand, d. h. Zustimmung. Das Gericht war jedoch anderer Meinung und wies die Klage ab, da Rilinde weder die Geltung eines anderen Rechtes durch Kuntschaft nachweisen, noch eine besondere desfallsige Bestimmung durch Urkunden darthun konnte. Auch die Bestimmung der Gerichts-Termine nach Nächten ist zu bemerken, sowie dass die Gülten unbedingt zu den liegenden Gütern gerechnet werden. Von fahrender Habe ist keine Rede, denn diese hatte Hertwig Weiss geerbt.

III.

1343. (26. October.) Der Stadt Frankfurt Schenkung eines Bauplatzes an Wicker Frosch.

Wir die Burgermeister die Scheffen und der Rat zu Frankinford irkennen uns uffenliche an dysem bryfe allen die die in sehind odir horind lesen, das wir mit beradem mude, durch god und durch nutz unsir Stede und armer lude han virhengit und virhengen mit dysem geinwortigen bryfe dy hovestad vor Buekinheimer thore zuschen der nuwen muren und dem burgraben dy da stozsit an das porthus desselbin Buckinheimer thoris zu der linketen hand als man in die stad get, mit namen von dem porthus an bis an das Eyduch das da durch get, dem erbarn manne meyster Wyekere Froysche Sengere zu Sant Bartholomee zu Fr. zu eyme spydal sychen und andir arme lude da inne zu haldene und zu eyner ewigen mezse und zu andir me gehuse und notdorfft die dar zu gehorind zu machene und zu bestellene ewieliche mit synen erben adir andirs wy he wil adir kan und ez allirbest und godeliches bedunckit ane argelist und geverde; wirz auch das andirz yman me ewige mezse dar mechten die mochten auch die mezse die sie mechten bestellen wy sy luste, meyster Wyekers und des Spydalis an syme rechtin unschedelich und unverlustig. Auch sal alle die gulde und gud, die zu dem Spydale gegebin gesest odir gemacht wirt adir itzund ist, die inpflichtig und bedehafft sint, dem Ryche dynen und bedde und sture gebin, als andir burgere gud dut, das zu Fr. ist gelegen. Wers auch, das andirs yman me da uzwerter icht me wulde machen adir buwen ob ez ime virhengit wurde, der mag auch das bestellen wy in lustit ane geverde. Auch ensal man da obewendig dar erden keinen thurn adir kein gewelffe buwen adir machen, ez ensy dan mit unsirme des Radis rade und willen. Zu urkund dysir dinge han wir unsir Stede ingesigel an dysem bryf gehangen. Actum et datum anno dom. MCCCXLIII feria quinta post undecim milium virginum.

Nach der von dem Original im Katharinen-Kloster genommenen Abschrift des Herrn von Fichard.

IV.

1346. (1. Mai.) Schenkung des Wicker Frosch an das neue Spital zum h. Kreutz.

In Godes Namen. Amen. Ich Wycker ein Schulmeister zu Sant Stephan zu Meintze, Sun Heylmans seligen Froysches, etzwanne eins Scheffen zu Frankenfurt, dem Got gnade, bekennen mich an disem brieve, daz ich durch Gottes willen und mins vadern egenante und Elzbet seligen Sele miner muder und aller miner altvordern und aller gelaubigen Sele willen und Gode und seiner lieben muder und allen heiligen zu lobe und zu eren und sunderlich dem heiligen Crutze und der heiligen Junkfrawen Sant Kathrinen han gegeben und geben an disem brieve dem nuwen Spidale zu Fr. vor Buckenheimer dore gelegen, den ich egenanter Schulmeister mit miner koste und arbeide und mit minem gude han gemachet und gebuwet den Syechen daselbes zu irer nerunge und notdurft alles daz gud, daz hernach stet geschriben. Zum ersten funftzig phunt heller geldes di mir gebent der Convent und daz Closter von Burnenbach graez ordens alle jare uf Sant Martins dage als die briefe besagent die dar uber sint gegeben. Anderwerb sechtzig phunt heller geldes die ich han gekauffet umbe den Stift von Meintze mit minem eygen gude und ist man die gulde antheizzige worden Syfrid Froysch minem bruder, einem Scheffen zu Fr. als auch die brieve sagent die dar uber gemachet sint. Und wie wol die brieve im sagen so ist die gulde doch min, als auch der selb Syfrid min bruder daz hernach erkennet under sinem eigen ingesigel. Item alles min gut daz ich zu Bruningesheim han, ersuchet und unersuchet, daz Wentzel Kirchdorffer itzunt inne hat und mir alle jare da von gibet nun und funftzig achteil korngeldes, vier achteil weiszes, zwei achteil erweiz, ein summerin linsen frankenfurter maszes und ein halb deil was in einem garten wechset und auch das hauwe zu male daz uf miner wisen wechset daselbes. Item nun Schilling und dry heller geldes und ein hun ierlicher gulde die man mir zu Vurlachen gibet uf Sant Martins dage und ander alles min gut daselbes zu Vurlachen daz ich han vererbet umb zehen achteil korngeldes frankenf. maszes, die man antwurten sal zu Fr. zuschen den zwein unser frawen dagen uf denselben Spidale. Item min gut zu Zilsheim das ich geluhen han Luchtewiszen umbe nun achteil korngeldes frankf. maszes die man auch antwurten sal zu Fr. uf den selben Spidale. Item vier achteil korengeldes und nun koelsch penninge geldes, das korn zu-

schen den zwein unser frawen dagen und daz gelde uf Sant Martins dage das gibet Peder Knauf von einer hube landes zu Hohenstat. Item drithalb achteil korngeldes auch frankf. maszes daz da gibet Hennekin Goldstein zuschen den zwein unser frawen dagen von sinem hove und gude zu Nider Rode. Item zehen achteil korengeldes auf minem hove und allem minem gute zum Rebstocke by dem nidern Holtze. Auch sal man wizzen daz daz gut zu Bruningesheim gibet vier mark penninkgeldes uf den Stift zu Sant Lyenhart zu Fr. zu einer vicaryen alle jare zuschen den zwein unser frawen dagen und gibet auch drittenhalben pennink zu der parre zu Bruningesheim und zu der parre zum Hane sechsdenthalben pennink uf Sant Martins dage. Alle dise vorgeschriben stucke die han ich vorgenanter Schulmeister gedan mit beradem mude und mit wizzende und willen hern Heylmans des pharrers zu Fr. und des vorgenanten Syfrid Froysches miner brudere und Sifrid Welders mins swagers. Und zu urkunde und stedikeit diser vorgeschriben gift und stucke han ich der Schulmeister disen brief gegeben besigelt mit minem ingesigele und han gebeden die erbarn herren die geystlichen richtere des heiligen Stuls zu Meintze, daz sie irs gerichtes ingesigele zu merer sicherheide an disen brief auch gehangen hant. Auch han ich gebeden min brudere und Syfried Welder minen swager die vorgenanten, und die erbarn herren, hern Reynhart Dechan des stiftes zu Sant Bartholomeus und hern Heinrich Dechan des Stiftes zu unser frawen und Sant Georien zu Fr. daz sie zu merrem gezuknusse und urkunde aller diser Dinge ire ingesigele auch an disen brief gehangen han. Und wir die richtere des heiligen Stuls zu Meintze bekennen an disem brieve daz wir durch bete des erbern mannes meister Wyckers Schulmeisters des vorgenanten zu merre sicherheit aller diser dinge unsers gerichts ingesigel mit warer wizzende an disen brief gehangen han. Auch bekenen wir Reynhart und Heinrich Dechan egenant, daz wir auch durch bede des erbarn mannes des Schulmeisters vorg. unser ingesigel an disen brief gehangen han. So bekennen wir der pharrer, Syfrit Froysch und Syfrit Welder egenant an disem brieve daz unser bruder und myn Syfrid Welders swager, der Schulmeister vorg. alle dise vorgeschriben dink getan hat mit unser wizzende und willen, und bekennen ich Syfrid Frosch egenant sunderlingen, wy wol die brieve der sechtzig phunt geldes mir und minen erben steen, als hie vor geschriben ist, so ist doch dieselb gulde des Schulmeisters mins bruders und nit min noch miner erben, wan der selb Schulmeister sin eygen gelde umb dieselben gulde gantz und garwe betzalt und gap, und nit ich. Und

diser dinge zu urkunde warhude und merre sicherheide han wir dryo auch unser ingesigel durch bete des selben Schulmeisters an disen brief gehangen. Diser dinge sint gezuge und warn auch da bye die erbern lude her Kune von Frideberg, her Kunrat Boltz und her Heinrich Lamperter vicarien des vorg. stiftes zu Sant Bartholomeus, her Cunrat von Heidelberg und her Dyetrich von Wetzlare prystere gesellen des vorgenanten pherrers zu Frankenfurt und Syfrit Bertholdes seligen sun von Walenstadt, etswanne eins Scheffen zu Frankenf. und ander erber lude vil. Diz geschah und wart diser brief gegeben zu Frankenfurt uf Sant Walpurg dage des iars da man zalt nach Christes geburt Dusent jare druhundert iare und in dem sechs und viertzigsten iare.

Nach einer aus dem Originale im Katharinen-Kloster genommenen Abschrift des Herrn von Fichard.

V.

1353. (Mai.) Schenkung des Wicker Frosch an das Katharinen-Kloster.

In Godis namen amen. Ich Weycker ein Schulmeister zue St. Stephan zue Mentz Son Heylmann seligen Froysches etswan eins scheffen zue Frankenfurt dem god gnade, bekennen mich an diesem brive, daz ich durch Gotes willen und meines vader egenant und Elisabeth seliger sele meiner muder und aller meiner altvordern und aller glaubigen sele willen und Gode und seiner lieben muder und allen Heiligen und sonderlichen der heiligen Jungfrawen Sant Katharin zue Lob und zue eheren han gegeben und geben an diesem briefe dem newen closter zu Frankf. vor Bockenheimer dor gelegen in der newen Stat, daz man weyhen sol in der vorg. Jungfrawen eher Sant Katharinen, daz ich egenanter Schulmeister mit meiner kost und arbeyt und mit meym gude han gemachet und gebawet, den Jungfrawen daselbs zue irer nahrung und notturft alles das gud daz hernach geschrieben stet. Zu dem ersten das gud zue Breungisheim das ich verlihen umme sechtzig achtel korns vier achtel erwez und sechs achtel weitzes und ein simmern linsen. Von demselben gude gibt man zu einer vicareyen zue S. Georgien zue Fr. vier margk pfenning alle iar zuschen zweyen frawentagen Assumptio und nativitas. Anderwerbe geben ich dem vorg. closter daz gud zu Petterwyl daz ich geluhen han Herolde und Guldenere, Herolde virdehalb hube um virtzig achtel korns und zwolff achtel weytzes und umme zwo geuse und zwey hunere, und

dem Guldenere eyn hube um dreytzehen achtel korns ohn eyn simmern, und um drey achtel waizses frankenfurter mazses. Item seehs mark pfenning geldes uff S. Walpurgen tag die do gibt Arnold genannt zum Horne von sinem huse uf dem Rozsebuhel daz da was der alten Bumeysterin. Item vonff phunt heller ohn einen schilling heller geldes uff S. Mertins tage daz da gibt Gunderade Schurgen von irem hus gelegen an Arnoldes hus vorgenant und was auch der alten Bumeysteren. Item zwo mark pfenning geldes uf der Gunderaden hus uffe dem Roszbuhel oben am Brunenfels gelegen und gibet die gulte uf des heiligen Christes dag Else etzwan eliche wirten Syfried seligen Froysches dem Got genade. Item drei Schilling penning gibt auch Fraw Else Froyschen von eim hus under den Linwedern gelegen uf S. Martins tage. Item Clara Rulemannin gibt funfzehen Schilling eoelscher von eim hove gelegen by den wyszen frawen und heizset Semmelers hove uff S. Walpurge dag, und gibt auch ein kappen uff S. Mertens dag von demselben hove. Item ein virdung pfenning gibet Henekin Dozsen bruder von sinem hus daz do heizset zue dem gulden rade und liget uff dem Samstagsberge by dem craniche an dem hus zur dauben uf S. Jacobs dage. Item sieben Schillinge penninge neun huner und einen vierden zal ockers (?) in dem dorff zue Bruchkebell uff S. Mattheus dage. Item einen kappen gibet alle jar uff S. Mertins dage Henneckin Glockenere und Elizabeth sine fraw von Breungesheim von einem garthen, lit daselbs uszwendig des dorffis by dem alden Humbraehte. Item hundert phunt heller geldes die ich han gekauffit umb die Stat zu Frankenford umb zwölff hundert phund heller zue widerkauff als die brieff besagend die daruber under derselben stede ingesiegel sint besigelt und wurd die gülte widergekauffit, so sol daz closter daz gelt oder wer ein furmunder ist wider an gulte legin dem eloster. Auch behalden ich Weycker Schulmeister vorgenant mir die gantz mugede und maeht diewyl daz ich lebin, daz ich pflegir und furmunder sol und wil sin des vorg. elosters und des gutes und gulte die derzue gehorind adir noch zugehorinde wurden, und alle die gude und gulte die ich darzue gegebin und gemacht han adir noch gebin wurde, daz ich die gulte und gude mag und wil setzin dem closter und den jungfrawen zue nutz zu vallende zu allen den geziten als mich lustet und wie mich duncket daz ez allerbest sy, und auch wie ich die furmundersehaft und die gulte und gude bestellin und setzin after minem tod zue beleiben und daz mit minen brieven beschriben geben, also sol es ewiglichen bliben und gehalden werden. Mehr erkennen ich mich

Weycker Schulmeister ehegenant was dieser vorgeschr. gulte und gude inpflichtig ist zue Frankenfurd, daz die gude und gulte bedde und stewer sollen geben und dem Riche dienen, so das not ist, als andere burger von iren gulten und guden tun, die zu Fr. inpflichtig und gelegen sin. Zue gezugniss und urkund dieser vorgeschr. ding han ich Wycker Schulmeister zue St. Stephan zu Mentz vorg. gebeten die erbarn wysen lute, die burgermeistere die scheffen und den rat zu Frankenford, daz sie irer Stede zu Fr. grosz ingesigel an diesen brief han gehangen. Und wir die Burgermeistere die scheffen und der rat zu Fr. erkennen uns, daz wir unser Stede grosz ingesigel dureh bedde willen hern Wyckers Schulmeysters zu St. Stephan zu Mentz vorg. an diesen brief han gehangen. Gegeben und geschehen, da man zalt nach Godis geburte Dritzehen hundert iar darnach in dem dry und funfzigsten iare an dem neysten frytag nach des heiligen St. Urbans dage.

Nach der von einer — in der Sprache verdorbenen — Archival-Copie des Katharinen-Klosters genommenen Abschrift des Herrn von Fichard.

VI.

1353. (Mai.) Schenkung des Wicker Frosch an das neue Spital zum h. Kreutz.

In Godis namen amen. Jch Wicker ein Schulmeister zu Sant Stephan zu Mentze son Heilman seligen Froysches etzwanne eines Scheffen zu Frankenford deme God gnade, bekennen mich an dysem bryfe daz ich durch Godis willen und mynes vader egenante und Eltzebeth seligen sele myner muder und aller myner altvordern und allir gleubigen sele willen und Gode und Syner liben muder unde allen heilegin und sundirlichen deme heilegin Crutze zu lobe und zu erin han gegebin und gebin an dysem bryfe dem nuwen Spital zu Frankenford vor Buckinheimir dor gelegin in der nuwen stad, den ieh egenante Schulmeister mit miner koste und arbeyde und mit myme gude han gemaehet und gebuwet den Sychen daselbis zu irre narunge und notdorfft, allis das und das hernach stet geschrebin. Zu dem ersten den hoff genant zu dem Rebestoeke gelegin by deme nidern holtze zuschen Fr. und Redilnheim und allis das gud das darzu gehorit virsueht und unvirsueht, ez sy an ackern wiesen wazsern weiden fischerien wy man ez nennen mag davon man mir gibit alle iar zwene myne hofemanne Fritze und Dyle ierliche uzgenommen myne schefferie myne fischerie myne erlin daselbis vyer und seszig achteil kornis alle iar tzusehen den zwein frawen dagen

assumpcio und nativitas, und dan von dem andirn lande daselbis gelegen, daz da was Herman Dozseu do von man ime und virn Lysen siner elichen husfrawen die wile sie lebin alle iar sal gebin virtzig achteil kornis Frankenfurter mazses, und wan sie beide dot sin, so sal dasselbe gud ledig sin dem Spital alse dy bryfe besagen die undir der Stede ingesigel zu Fr. daruber sin gegebin. Item andirwerbe so gebe ich dem selbin Spital nun achteil korngeldis gelegin in dem dorffe und marke zu Zilsheim die do gibit Jacob der alde von Zilsheim von einer halben und ein vierteil einer hube doselbis gelegin und hat auch dar fur zu undirphande gesazt eynen morgen sines landis, der do ligit by den drin morgin landis Hern Rudolfis eines ritters von Sassinhusen die do heizet der Scheferstein. Item drittehalp achteil kornis die mir gibet Henuckin Goldstein von syme hofe und lande zu Nyddir Rode hinsit Meynis gelegin. Item vyer achteile korngeldis zu Hoenstadt gelegin die do gibit Contze Grumme und Petze sin husfrawe von einer halben hube landis doselbis gelegin die etswan was Hillen genant der Knouffen und auch nun kolsche pheninge die sie auch gebin von eyme hofe da selbis gelegin by Herman Kusers hofe obewending drane und hant dafur zu underphande gesast eynen halben morgen wingarten gelegin by deme selbin hofe. Item vyer mark pheninge geldis die hernach stent geschrebin die Hern Conrade Boltzen sine lebtage sullen gefallen. Zum ersten eyne halp mark phenninge die do vallende ist uf St. Mertins dag von eyme huse daz do liget by Burnheimer porten innewendig der alden stadt, daz etswanne was Pedirs eines beckers. Item dry schillinge phenninge und ein hun daz do gibet auch uff sant Mertins dag Berchtold Oleyers erben von syme huse gelegin by Burnheimer porten. Item dry schillinge heller die do gibit auch uf Sant Mertins dag Fritze von Basele der Cremer von eyme huse by den predigern gelegin hinder dem hofe der etzwanne waz Hern Volradis eyns ritters. Item zwey hunre geldis die do gibet Lotzen selgin eines scherers wirten undir den drezselern auch uf Sant Mertins dag von irme huse gelegin bie Berward selgin dem becker. Item vonff schillinge phenning geldis die do gibet auch uff Sant Mertins dag Hartmud ein schuchwurte von Selgenstad von eyme huse in der vargassen gelegin bie den Juden. Item dry schillinge phenninge geldis und ein hun daz do gibit Henne Rodeheimer und Lutze sin husfrawe von eime huse in der Cruchengazse gein irme huse ubir da sie inne wonen auch uff Sant Mertins dag. Item nun lichte phenninge und ein hun daz do gibit Ruprecht Crebezser auch uff Sant Mertins dag von syme huse gelegin in der cleinen gazsen bindir dem huse daz do heizset

Erlebach. Item nun schillinge lichter phenninge und zwei hunre die do gibit auch uff Sant Mertins dag Thomas oleier von syme huse gelegin in Diderichs gaszen by Hillen von Buchen. Item sehs schillinge phenninge geldis und ein hun daz da gibit Siepele zu dem Kolman uff Sant Mertins dag von syme hus gelegin bie den predegern. Item cylff schil. phenninge ane fonffthalbe phenninge und dan dry cappen und zwey hunre die do gibit auch uff Sant Mertins dag Gerhard ein gertener Emerichen son und Hennekin sin swager von einre hofestad und husern und von eime morgen garten die do gelegin sind an der Velwilre strazse. Item sehs schil. phenninge und ein hun die do gibit auch uff Sant Mertins dag Jungfrawe Else ein bekine, swester Hern Johans Cappelans eins herren Sant Johans Ordens von zwein morgen garten und von dem buwe der druff ist gemacht gelegin obewendig der Clappergazsin. Item sibendehalben pheninge und einen phenning und einen cappen daz do gibit Heintze Zehender und sine ganerbin uff Sant Mertins dag von eyme hofe huse und garthen in der nuwen stad gelegin und waz hie vore Fritzen Zehenders irs vaders. Item vonffzehen kolsche und ein hun von eyme halben morgen garthen gelegin by Engilmude die do gibit uff Sant Mertins dag Heintze Kniribel, Dufels swager. Item einen schil. phenninge und zwey hunre die do gibet von irme hofe und gesesse gelegin uff dem Steinwege Pedir Eckermans eyden etswanne knecht der dutzschen herren und Henne Wirbel ein metzeler uff S. Mertins dag. Item nundehalben schil. phenninge und andirhalben phenning eine gans und ein hun von sestehalben morgen wiesen zu Rozbach gelegin die do gap Arnold Slag von Rozbach und sine erben nach ime adir seszehenden halben shilling heller dar vore uff S. Mertins dag. Item nun kolsche die do gibit Gudele husfrawe etswanne Heinrichs genant Hurros von Seckebach uff S. Mertins dag von eynem morgen wingarten in Seckebach gelegin by dem burnen der do heiszet die Eyduche. Item sestenhalben schil. lichter phenninge und eyne gans die do gibit uff unser frawen dag Assumpcio Jungfrawe Else ein bekine vorgenannt von zweien morgen garthen und den husern die druff sint gebuwet gelegin in der Klappirgazsen. Item hundirt phunt heller geldis die ich han gekaufft um die Stad zu Frankinford zu widdirkouffe umme zwelff hundirt phund heller alse die bryfe besagin die darubir sint gegebin under der selbin stede ingesigel und wird die gulde widdir gekaufft so sal der Spital adir wer sin furmunder ist das geld dem Spitale widir anlegin an gulde. Auch behaldin ich Wycker Scholmeister vorgen. mir die ganzen mugede und macht die wile das ich pleger und furmunder sal und wil sin des egenanten

Spitalis und des gudis und gulde die darzu gehorind adir noch zugehorinde wurden, und alle die gud und gulde die ich darzu gegebin und gemacht han adir noch gebinde wurde, das ich die gulde und gud mag und wil setzen den Sychen zu nutze zu vallende zu allen den geziten alse mich lustet und wy mich dunket das es allirbest sy, und auch wy ich die furmundirschaff und die gulde und gud bestellen und setzen afftir myme tode zu blibene und das mit mynen bryfen beschribin gebin also sal es ewicliche bliben und gehalten werden. Me erkennen ich mich Wycker Schulmeister egenante was disir vorgeschr. gulde und gud inflichtig ist zu Fr. das die gulde und gud bedde und sture sollen gebin und dem Riche dienen so des nod ist alse andir burgere von irme gude und gulde tun, die zu Fr. inpflichtig und gelegin sint. Zu gezugnizse etc.

Nach einer vom Original genommenen Abschrift des Herrn von Fichard. Der Schluss ist dem der vorhergehenden Urkunde gleich.

VII.

1359. (Mai 6.) Wicker Frosch's zweite Dotation des Katharinenklosters.

Judices S. Magntine sedis recognoscimus, quod coram nobis constitutus honorabilis et peritus vir Dominus Wickerus Scholasticus ecclesie S. Stephani Mogunt. recognovit et recognoscit, professus est et profitetur, quod inter alia bona plura, cum quibus monasterium monialium S. Katherine et hospitale S. Crucis pauperum et infirmorum hospitalis B. Marie fratrum ord. Theuton. in Frankenfurd in novo opido ibidem suis sumptibus edificata alias dotavit, specialiter et nominatim bona et redditus annuos subscripta et subscriptos pro dote eorundem monasterii et hospitalis et sustentacione monialium pauperum et infirmorum ad monasterium et hospitale predicta deputavit et assignavit, et ex nunc iterum ad superhabundantem cautelam eisdem monasterio et hospitali donacione vera et irrevocabili inter vivos sub nostro et testium subscriptorum testimonio dat, deputat et assignat et predictam donationem alias factam innovat. Primo curiam suam dictam zum Rebstoeke prope Franckenford quasi ad spatium dimidii miliaris sitam cum universis et singulis bonis agris pascuis piscinis pratis nemoribus et aliis suis pertinenciis universis, de quibus quidem curia bonis et pertinenciis predictis singulis annis nunc eisdem monasterio et hospitali redditus ducentorum octalium siliginis mensure franck. presentantur et dari consueverunt, et pro tanta summa et maiori eadem bona sunt locata et comuniter locari poterunt et con-

sueverunt. Item curiam suam in villa Brunnisheym similiter prope Frankenford ad spacium dimidii miliaris sitam cum agris pratis et pascuis et aliis suis pertinenciis in terminis dicte ville sitis, que quidem curia et bona pro pensione annua sexaginta octalium siliginis mensure predicte vel circa est locata et comuniter pro tanta summa vel maiori poterit locari. Item curiam suam in villa Petirwyl prope Frank. ad spacium duorum miliarium sitam, similiter cum bonis pratis agris et aliis suis pertinenciis in terminis ville ejusdem sitis, que quidem curia bona et pertinencia pro annua pensione similiter sexaginta octalium siliginis dicte mensure sunt locata et pro tanta summa comuniter solent et poterint locari. Item quoque duos mansos terrae arabilis in villa Obernerlebach et eius terminis sitos, qui pro annua pensione triginta duorum octalium siliginis dicte mensure sunt locata et pro tanta summa comuniter poterunt et solent locari. Item unum mansum in villa Nydernerlebach et eius terminis situm, et alium mansum in villa Budinsheim et eius terminis situm qui duo mansus prò annua pensione triginta octalium siliginis sunt locata et pro tanta summa comuniter solent et proterint locari. Item redditus annuos tricentorum florenorum auri de Florencia boni ponderis et legalis per eundem Dominum Scholasticum apud consules et alios opidanos dicti opidi Frank. pro quatuor milibus et quingentis florenis auri emptos et comparatos. Item redditus annuos quadraginta florenorum de domo dicta zu Lewenstein in dicto opido sita cedentes. Item redditus annuos viginti octo florenorum de domo dicta zu Limpurg similiter in eodem opido Frank. sita cedentes. Salvis aliis pluribus pensionibus bladi et censibus pecuniariter minutis in diversis locis sitis et per dictum Dominum Scholasticum ad monasterium et hospitale predicta deputatis. In quorum omnium testimonium presentes litteras seu presens publicum instrumentum per Gerhardum Ulrici notarium publicum subscriptum scribi fecimus et premissa omnia et singula in hanc publicam formam redegi mandavimus et sigilli nostre Sedis fecimus appensione muniri.

Acta sunt hec in civitate Moguntina in ambitu dicte ecclesie S. Stephani Mogunt. Anno nativitatis Domini millesimo trecentesimo quinquagesimo nono, indictione XII, pontificatus sanctissimi in Christo patris ac Domini Innocentii divina providentia pape VI anno septimo, die VI mensis Maji, hora diei vesperis pulsatis. Presentibus honestis et discretis viris Godfrido de Ossinheim, canonico eccl. S. Stephani predicte, Jacobo dicto Gulpher, Amelungo de Wolffhan, presbyteris vicariis seu capellanis monasterii monialium in Dalen extra muros Mogunt. Johanne de Fridcberg, Arnoldo dicto

Frasien clericis Mogunt. et Johanne dicto Hasinbard cive Mogunt. et aliis personis fide dignis ad premissa vocatis et rogatis.

Et ego Gerhardus Ulrici de Frisinga clericus Moguntinus, publicus imperiali auctoritate notarius, premissis omnibus et singulis presens interfui eaque sic fieri vidi et audivi. Ideo hoc instrumentum publicum exinde confeci, manu mea propria scripsi signoque meo solito et consueto signavi requisitus et rogatus in testimonium omnium premissorum.

Nach einer von Herrn von Fichard genommenen Abschrift.

VIII.

1363. (6. August.) Testament des Wicker Frosch.

(Mit den in den Noten bezeichneten Abweichungen des zweiten Testaments vom 28. September 1363.)

In nomine Domini Amen.

Quia nichil certius morte et incertius die et hora mortis, ideo ego Wickerus de Frankinford Scholasticus ecclesie S. Stephani Mogunt. volens quoad disposicionem ultime mee voluntatis talem incertitudinem diei [1]) mortis prevenire meam ultimam voluntatem duxi disponendam et ordinandam ac ordino et dispono in hunc modum.

In primis si aliqua invenirentur debita quod non credo, illa omnia persolvantur.

Item debitum michi pro expensis in causa quae inter Dominos Emschonem de Lorche et capitulum et canonicos ecclesie Mog. ex una, et me Wickerum Scolasticum predictum parte ex altera vertebatur in curia romana, michi adiudicatum, lego Domino meo G. archiepiscopo Mogunt. et volo quod ultra predictum debitum manufideles mei sibi tradunt quinquaginta florenos [2]) quos similiter sibi lego.

Item decem maldra siliginis et novem solidos Halensium annuos in Burlach ecclesie mee S. Stephani [3]) alias resignata et resignatos scilicet IIII maldra pro pane ad cantandum Antyphon „Haec est dies“ etc. cum illis reditibus novem solidorum. Residua sex maldra lego pro anniversario divino dicte mee ecclesie singulis annis peragendo.

---

[1]) et hore.
[2]) auri.
[3]) Maguntie.

Item tria volumina biblie,[4]) decretum, rosarium, summam hostiensem, novellam Johannis Andree super decretalibus et super sexto, ut fiet una liberia, prout manufideles mei hie in Moguntia deputati de hoc sunt informati.

Item lego debita in quibus michi officiati, scilicet Theodericus Bernse, Starkardus[5]) et Gotzo tenentur et annum graeie mee dicte mee eeclesie pro presenciis ad septimum meum peragendum emendis, et ducenta maldra siliginis pauperibus dandis prout manufideles meos hie in Moguntia deputatos scilicet dominos Johannem cantorem, Conradum de Wiis eanonieum et Zulonem vicarium informavi et eos executores ad faeiendum premissa deputavi.

Item octo[6]) lectos cum oeto linteaminibus et IIII eooptoriis et IIII pulvinaribus et IIII cussinis[7]) et IIII cassis argenteis lego Johanni Welter et Wigeloni fratribus, avunculis meis, et etiam breviarium meum et librum missale, ita quod eosdem libros non alienent, speculum reddant fratri meo.

Item lego ecclesie S. Bartholomei Frank. pro presencia ad festum beate Anne matris Marie cum cantu ipsius historie solempniter peragendum, redditus duarum marcarum denariorum. Item redditus unius marce denariorum pro anniversario meo et parentum meorum et omnium amicorum et[8]) benefactorum meorum singulis annis peragendum.

Item lego Katherine matri Cuntzelini de Pingwia sex librarum halensium reditus ad tempora vitae suae, scilicet qualibet septimana IIII temporum per meos executores sive manufideles XXX solidos solvendos de bonis monasterii et hospitalis ad vitam suam et non ultra et ultra premissa decem libros halensium in parato.

Item lego avunculo meo Jaeobo Clabelauch dicto[9]) redditus novem marcarum denariorum super domum zu Liechtenberg et sex marcarum super domum zum Clobelauch cedentes apud dictum Jaeobum sub pacto reempcionis per me emptos et eciam debitum centum librarum halensium nôe quondam Sitzele Havermenen michi per eum solvendum, ita tamen quod si ispum Jacobum sine liberis seu heredibus descendentibus legitimis decedere eontingat, quod dicti redditus novem et sex marcarum ad monasterium S. Katherine

---

[4]) librum Rationale.
[5]) dafür Starckradus.
[6]) dafür quatuor.
[7]) die 3 letzten Worte fehlen.
[8]) die 2 letzten Worte fehlen.
[9]) Clare fratri.

et hospitale S. Crucis subscripta et prescripta devolvantur vel pecunia pro eisdem redditibus si fuerint reempti danda vel data devolvatur. [10])

Item volo et ordino quod novem [11]) legatarii mei patrui et avunculi prescripti et subscripti conjunctim et divisim habeant potestatem, illam domum zum Affen dictam sitam inter Judaeos in civitate Maguntinensi, Clare filie Jekeln Roden pro quingentis libris hal. assignatam, si eam sine liberis quod absit decedere contingat, redimendi cum summa quingentarum librarum halensium, quia ita fuit condictum et ordinatum quando mater dicte Clare ipsi Jeckelino fuit desponsata.

Item omnia alia bona mea mobilia et immobilia praeter jam superius disposita et ultra alia bona redditus et pensiones seu alias res quascunque prius dudum dictis monasterio et hospitali per me donatas et assignatas, et cum quibus bonis eadem monasterium et hospitale per me sunt dotata, que in suo robore volo permanere, lego et relinquo monasterio et hospitali predictis. [12])

Item disposicionem et administrationem [13]) commisi et in scriptis committo plenam et liberam quinque patruis meis et Alheidi sorori mee ac Jacobo Clobelauch et Johanni Welder et Sifrido juniori suo fratri secundum ordinem regendi gubernandi et confessorem deputandi [14]) de consilio magistre, et eidem confessori singulis annis XL talenta halens. qualibet septimana quatuor temporum decem talenta pro victu et necessariis suis quamdiu confessor fuerit.. [15])

Item sex monialibus in Diffendal pro eo quod vigilias michi dicant per annum integrum, qualibet septimana sex solidos hal. dandis et similiter tantum sex monialibus in Hymeltal et pro fabrica ibidem XX libros halens. in parato.

Item ultra alias pecunias et res Jacobo Klobelauch, Clare zum Stralenberg ejus sorori pro suis liberis, Wigeloni scolastico, Heilmanno ejus fratri, Johanni, Wickero et Katherine fratribus, Johanni, Wigeloni et Sifrido juniori fratribus dictis Weldir seu quibusdam ex iis donatas et assignatas dono assigno seu lego eisdem decem personis

---

[10]) Zusatz: Item Elizabeth filie quondam Heilmanni Clobelauch ad maritandam eam lego centum libros hal. per manufideles meos sibi dandos et solvendos. Item Else moniali in Himmeltal lego X libros hal.

[11]) novem fehlt.

[12]) Diese ganze Stelle fehlt.

[13]) claustri et hospitalis predictorum sitorum in Frank.

[14]) et ctiam removendi.

[15]) dandi.

redditus centum florenorum quos opidum Wetflar, item redditus centum florenorum quos opidum in Grunenberg solvere annuatim tenetur inter eos dividendos equaliter quam diu vixerint, et postquam unus vel plures ex illis decem decesserint, tunc pars decedentis, scilicit XX flor. redituum predictorum debet divolvi ad monasterium et hospitale predicta, et item de omnibus decem personis predictis quousque omnes mortue fuerint.

Item de lego et assigno de illis centum libris hal. quos opidum Frankenford in die S. Martini singulis annis solvere tenetur Sifrido Weldir seniori XL et Wickero Froisch patruo meo, ut eo fidelius monasterium et hospitale respiciant et custodiant ac defendant, XX libros dumtaxat, et residuas XL uni confessori singulis quatuor temporibus X ministrandas, ita quod XL Sifridus et Wickerus XX solvendos capiant ad tempora vite et non ultra, et post mortem cuiuslibet eorum devolvantur ad monasterium et hospitale predicta.

Item cuilibet ex decem personis predictis pro administratoribus deputatis II cassas argenteas de meis melioribus.

Item de domo quam Metta soror mea inhabitat ac bonis in Sossenheim ac domo zum Wolffe disponatur prout oretenus dictos administratores informavi et specialiter Alheidin sororem meam, seu in scriptis sub sigillo meo dabo ordinatum.

Item omnia alia et singula bona mea sive mobilia et immobilia quibuscunque pensionibus censibus ac pecunia seu aliis rebus consistencia ultra bona [16]) donata vel [17]) legata iam prescripta vel subscripta dono seu lego predictis decem administratoribus et Alheidi sorori mee, predictis monasterio et hospitali perpetuo dandis et assignandis.

Item Friderico Cantori Aschaffenburgensi etiam duas cassas argenteas ut suis consiliis et auxiliis assistet quotiens requiritur per meos manufideles, pro defensione monasterii et hospitalis et eorum bonis. [18])

Item si quis predictarum decem personarum scilicet Clare et aliorum novem manufidelium et aliorum administratorum non provideret fideliter, monasterium et hospitale scil. impediret, volo quod sua pars sibi donata seu legata auferatur ab illo et sibi non cedat.

---

[16]) mea.

[17]) assignata sive.

[18]) Dieser Absatz folgt nach der obigen Verfügung über die silbernen Gefässe.

Item ducentum Octalia siliginis in Francoford recipienda in usum pauperum et infirmorum statim post obitum meum infra duos menses dandos.

Item Bertoldo Herden[19]) de Gelnhusen consanguineo meo XX libros in parato et Johanni Hasinbardo similiter XX libros post obitum meum in parata pecunia lego dandos et solvendos per meos executores scil. Alheidim, Jacobum, Johannem et Wickerum, et reservo michi potestatem mutandi si voluero et aliter disponendi et revoco alia omnia alias per me disposita et eciam alios executores si quos disposui nisi in quantum michi in presenti instrumento continentur.[20])

Item alia vasa mea argentea seu deaurata volo quod soror mea et Jacobus, Joannes et Wickerus recipiant et prout eos informavi seu adhuc informabo disponant et eadem die distribuant.[21])

Item Katherine Lubenheimer moniali monasterii monialium in Frankenford X libros hal. ut anime mee recordetur et eciam ad unum annum sibi et adhuc tribus monialibus singulis septimanis quatuor solidos hal. dandos ut duas vigilias omni die due ex eis simul unam et alie due similiter unam legant devote et morose.

Item quod in monasterio meo singulis annis conventus omni septimana devote et morose ac verbis integris et integre proferendis perpetue pro salute anime mee ac parentum et amicorum meorum et omnium illarum personarum, a quibus bona quocumque pervenerunt dictis monasterio et hospitali assignata per me vel donata et qui merito orationum predictarum vel quarumcunque aliarum per dictum conventum faciendarum debent esse participes, legant vigilias.

Item ordinibus in Moguntia et in Frankenford cuilibet una libra hal. ut quilibet conventus devote legat semel vigilias in suo conventu et quilibet frater miserere et de profundis.

Item sepulturam meam lego in Frankenford in loco amicis meis assignato.[22]

Item lego cruciferis in Maguncia duo talenta.[23])

---

[19]) Herden fehlt.

[20]) fehlt von et reservo an.

[21]) Dieser Absatz folgt auf das Legat an den Cantor Friedrich.

[22]) Dieser Absatz fehlt.

[23]) Ebenso. Dagegen folgt: Item lego fratribus ordinis S. Johannis Jerosalem. hospitalis B. Mariae in Frankford decem libras hal. Item lego fratribus Teutonicis et ejusdem ordinis in Maguncia S. Joannis Jerosal. duo talenta halens.

Item X floreni domino Comiti de Rienecke post mortem meam reddantur immediate.[24])

Actum anno a nativitate Domino Millesimo Trecentesimo sexagesimo tertio, sexta die mensis Augusti, Indictione prima, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri Domini Urbani divina providentia pape quinti anno primo, hora diei predicte quasi nona vel modicum postea in curia habitacionis supradicti Domini Scolastici, presentibus Johanne Boltz de Francoford vicario eclesie S. Marie ad gradus Mog. Amelungo de Wolffhayn rectore scolarium dicte eclesie S. Stephani Mog. Bertoldo Herden de Geilenhusen, Johanne Hasinbardo civi Mog. et Domicelle Alheidi sorori dicti Domini scolastici ad premissa pro testimonio vocatis et rogatis.[25])

Et ego Conradus de Treysa clericus Mog. diöcesis publicus imperiali auctoritate notarius, quia disposicioni ordinacioni legacioni donacioni ceterisque singulis premissis, dum sic ut premittitur agerentur et fierent, una cum testibus loco dic et hora predictis successive presens interfui et cum eisdem testibus ea sic fieri vidi et audivi, ideo hoc presens publicum instrumentum exinde confeci quod manu mea propria scripsi ac signo meo solito signavi, requisitus desuper in testimonium evidens premissorum.

Nach einer Abschrift des Herrn von Fichard. Dies Testament zeigt den Reichthum des Scholasters Wicker. Zu bemerken ist die Stiftung einer Liberei oder Bibliothek, obwohl der Bücher, die der wegen seiner juristischen Kenntnisse hochgeachtete Scholaster besass, nicht gerade viele sind. Der Spiegel, den sein Bruder erhalten soll, ist wahrscheinlich auch ein Buch. Der Septimus ist der siebente Tag nach dem Tode, an welchem die Seelenmessen für den Verstorbenen stattfanden. Die cassas argenteas, deren Wyeker mehrere vermacht, ist v. Fichard geneigt für silberne Becher zu halten. Zu der Stelle, dass die Vigilien morose gelesen werden sollen, bemerkt er nach Dufresne gloss „cum mora et non superficialiter."

---

[24]) Zugefügt ist hier die unter 22 ausgelassene Stelle: et reservo michi etc.

[25]) Der Schluss des zweiten Testaments lautet: In quorum omnium et singulorum evidens testimonium hoc presens instrumentum per Conradum de Treysa notarium publicum infrascriptum sub testimonio testium subscriptorum publicare precepi et mei sigilli appensioni communivi.

Datum et actum Maguncie in curia habitacionis mei Wickeri Scholastici predicti anno a nativ. Domini M. C. C. C. sexagesimo tertio indictione — anno primo die vicesima octava mensis Septembris hora quasi prima presentibus honorabilibus et discretis viris Conrado de Wiis canonico eccl. St. Steph. Mog. Johanne Boltz de Frankford vicario ecl. S. Marie ad gradus Mog. et Amelungo rectore scolarum dicte ecl. S. Steph. Mog. ac. Johanne Hasinbardo civi Mog. testibus ad premissa vocatis specialiter ac rogatis. Et ego Conradus sqq.

IX.

1364. (21. August.) Elisabeth Frosch erkauft einen Zins.

In dei nomine amen. Per hie presens publicum instrumentum cunctis pateat evidenter . . . Anno ab anno incarnationis ejusdem millesimo treeentesimo LXIIII° XXI die mensis Augusti hora nona vel quasi in nova eivitate Frankinford moguntine dioecesis in mei notarii publiei et testium requisitorum presencia in domo habitaeionis Elyzabet dicte Froschin et .... ejusdem presencialiter constituti Henno dictus Breydelere ortulanus et Katherina ejus uxor pro se et suis heredibus communieata manu, unanimi eonsensu et voluntate justo venditionis tytulo vendiderunt diete Domine Elyzabet, die mense et hora predietis, Indietione II pontifieatus sanctissimi in Christo patris ae Domini nostri Domini Urbani, divina favente elemencia pape quinti anno . . . II in dicta domo ipsius Elyzabeth Froschin in Frankinford dicte mog. diocesis, perpetui annui census duarum librarum hallensium usualium et dativorum singulis annis dand. et presentand. in die beati Jaeobi apostoli praefate domine Elyzabet Froschin vel eui legaverit deputaverit ac donaverit censum jam nune memoratum, de his agris ae ortorum, pratis hic quisquis sitis in terminis ortorum juxta Frankinford prope duo jugera eum dimidio sita ante silva et dieitur das borinheymer rod juxta Wismudum de Breydinloch et Hennonem filium Wikirlini et solvent prope XXXII solidos hallensium et duas metzas papaveris, et ibidem versus antiquam viam ad fylwil tria quartalia sita sunt prope Dynam dictam Blumin. Item yn dim lehmin Rode, yn dim lynde in illa terra seu ortis olym qui fuerunt Hermanni dieti Clobclauch unum jugerum prope dictam Dytzelerin, quod solvit prope XV solidos hallensium cum simerino papaveris. Item due pariter site sunt juxta pascuis dictis die Pingistweyde ex una parte et ex alia Wigilonem dict. Rode. Reliqua pars sita est yn dem bruche prope Hermannum generum quondam Ellerti pellificis et etiam solvunt eensus. Et hi due . . . pignore obligate sunt pro ampliori dieti census firmitate.

Acta sunt anno domini indietione pontificatu mense die hora et loco predietis, adstantibus diseretis viris Wygand Urselere, Nieholao Breydelere, Hermanno genero quondam Ellerti pellificis, Johanne dieto Olingenere et aliis fide dignis ad premissa vocatis.

Et ego Johannes Wirnheri de Wetflaria elerieus Trevir. Dioecesis, imperiali auctoritate notarius publicus quia dietorum perpetuorum red-

dituum recognitioni vendicioni et resignacioni libere ae . . . una cum prenotatis testibus presens interfui eaque hic fieri vidi et audivi ideo in hanc publicam formam redegi meoque consueto signo signavi requisitus.

Nach der von dem stellenweise sehr beschädigten Originale genommenen Abschrift des Herrn v. Fichard. Zu bemerken sind die Angaben der Oertlichkeiten in der Ostgegend der Stadt. Das Bornheimer Rod wird von Battonn örtl. Beschreibung, der in §. XXII. seiner Einleitung (I. 228) von den hiesigen Gegenden unter dem Namen Rod handelt, nicht erwähnt. Der Leimenrod (I. 231) lag am alten Friedberger Wege. Die Pfingstweide ist mir urkundlich noch nicht früher vorgekommen. Unter dem Bruch ist wohl der Metzgerbruch zu verstehen.

X.

1387. Versatzbrief über den freien Stuhl und das Schloss zu Padberg.

Ich Fryderich von Papberg, Gotschalg und Fryderich sine söne irkennen uns mit disem bryve vor uns und unsir Erben, daz wir unsir gerychte und fryen Stul zu Papberg und unsir Sloesz daselbis, daz man nennet daz nuhus, han virsaszt und virsatzen den erbarn mannen Jonge Froesch Scheffen zu Franckenford und Conrad von Glauburg burger daselbis, daz sie sich darusz und darmitde soln und mogen behelffen und weren, und ir yelich besondir wieder allirmenlichen, der sie wulde virunrechten, datz sich an den fryen Stuel gehiesche, und soln und woln sie darzu schüren schirmen und getrulich behulffen sin zu dem rechten, und han darumb von yn emphangen eyn nemlich some geldis der wir gutlich sin betzalt, und sagen sie der quit und lois mit dieszem brieve. Auch soln wir noch unsir erben den vorgenant unsir Stuel und Sloesz von yn nit lösen, die wile sie leben; worde auch ir eyner odir sie beyde an eyn andir frygericht und Stuel geheisehen da sie sich nit virantworten kunden, so mag yrer frunde eyner denselben der sie oder yn geheischen hette, wieder heischen an den megenanten unszern fryen Stuel und daz tun als dike des noid ist, und sinen frund damitde von unrecht entledigen, den wir aber suln schuren schirmen und behulffen sin als es vor ludet. Dis alles wir obgenant globin in guden truwen an eits statt stede und veste zu haldene ane argelist, bose finde und geverde. Mit orkunde myn Fryderichs ingesz vor mich und myn erben Ich Gotschalg vor mich vor Friderich minen bruder durch sine betde und vor unszer erben an dieszen briev ge-

hangen, dass ich Fryderich erken und also mit yme herane gebruchen. Geben am Mantag vor Sant Albanstag anno dom. millesimo CCC° LXXX septimo.

Nach der von dem Original genommenen Abschrift des Herrn von Fichard, aus dessen beigefügten Bemerkungen über diese in mancher Hinsicht interessante Urkunde ich Nachstehendes entnehme. Die hier genannten Herren von Papberg sind die von Padberg, denen die Herrschaft und das Gericht Padberg im Herzogthum Westfalen gehörte. Hier liegt am Fusse des Berges, auf welchem das alte Schloss Padberg steht, das Dorf gleichen Namens und in demselben ein Schloss, welches das neue Haus genannt wird, wie das andere das alte Haus. Büsching Erdbeschr. VI. 636. Diese Herrschaft war eine Freigrafschaft und der Ort Padberg einer der Freistühle des heimlichen Gerichts. Berck Gesch. der westfäl. Femgerichte 226. Es hatte sich schon Johann von Padberg von K. Karl IV. zu einem Freigrafen ernennen lassen, aber der Kaiser widerrief 1360 diese Ernennung, da nicht ihm sondern allein dem Erzbischof von Köln das Recht zustehe, Freigrafen im Herzogth. Westfalen zu ernennen. Glafey anecd. 423. Wie die Urkunde zeigt, verliehen die von Padberg ihren Schutz gegen andere Freistühle um Geld, es war dies aber der Verfassung der westfäl. Gerichte entgegen und hatte kein Freigraf das Recht, Einzelne auf alle Fälle gegen das Gericht in Schutz zu nehmen und Ladungen von andern Freistühlen ab an den seinigen zu ziehen. Ein solcher Missbrauch war ohne Zweifel die Veranlassung, dass bereits 1385 K. Wentzel in einem an den Landgrafen Hermann von Hessen erlassenen Befehl Freigrafschaft und Stuhlgericht Paschberg wegen des von Fridrich von Paschberg, dessen Sohn Friedrich und ihren Voreltern verübten Unrechts für aufgehoben und widerrufen erklärte. Kopp die Verfassung der heiml. Gerichte 369. Dass sich die Herren von Padberg an diese Verfügung nicht kehrten, beweist obige Urkunde, K. Wentzel sah sich 1392 genöthigt, seinen Befehl an Herzog Otto von Braunschweig zu erneuern. Kopp 67. — Jetzt gibt J. S. Seibertz in dem Urkundenbuche zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen (3 Bände, Arnsburg 1843-1854) zahlreiche Urkunden über Padberg, darunter Nr. 876 auch die Urkunde König Wentzels vom 22. Juli 1387, worin derselbe die Freigrafschaft oder Stillegerichte aufhebt, deren sich Friedericus de antiqua domo de Pathberg eigenmächtig angemasst hatte. — St. Alban ist der 21. oder 22. Juni.

XI.

1393. (22. Oct.) Währbrief über den Tausch eines Zinses und der Besserung des Hauses zum alten Frosch.

Wir die Burgermeister, Scheffene vnd Rad zu Franckenfürd irkennen vns offenlich mit diesem briefe, daz vor vns stunden an vnser geinwortikeid Jacob Klobelauch der junge, vnser mydscheffin vnd Radgeselle vnd Hille sin eliche husfraüwe uff ein syten vnd Else, etzwan eliche husfraüwe Sifrid Welders selgen, dem god gnade,

uff die andir syten, von des vorgenanten Sifrids selgin, iret vnd ir kinde wegin, nach Rade der selbin kinde fründe von vatir vnd von müdir, mit namen Johann Froischs des alden, Jungenfroschs vnsir mydscheffin vnd Radgesellen, Johan Froschs des jüngen, Wickirs vom sale vnd Hennen zu hanaüwe, vnd irkanten sich offinberlich, daz sie mit gar wol vorbedachtem beradem müde eynmüdiclichen rechtlich vnd redelich eins wessils vnd küdis überkomen sin vnd han auch den wessil vnd küd vor vns getan vnd geoffint in aller der maße als hernach geschribn sted, mit namen so han Jacob vnd Hille vorgenant der egenanten Elsen vnd iren erben gegeben vnd geben auch vor vns uff, tzwo marg geldes jerlichir ewigir gülde, die alle jar gefallen uff sand mertins tag vnd sin gelegen uffe eime hüse vnd gesesse gelegen vnder den bendern, hinden gein dem holderbaum über, da Engelmar, ein bendir itzund inne wonet, vnd han Jacob vnd Hille vorgenant uff die obgenanten tzwo marg geldis vor vns luterlichen vnd gentzlichen virtzegen, auch so had dargein Else vorgenant von iren vnd der vorgenanten ir kinde wegin den egenanten Jacob vnd Hillen siner elichen husfraüwen vnd iren erben gegeben vnd gab auch vor uns uff, die besserunge vnd alle rechte der husünge vnd gesess, hindene vnd vorne, obin vnd vnden vnd waz dartzu gehoret, als verne daz ged, vorn an biz hinden geyn der stede Franckenfürd ringmüren geyn dem meyne gelegen züsschen Rulinen wyßen, vnsirn mydscheffin vnd Radgesellen, vnd der vorgenanten Elsen gesesse, daz gelegin ist gein dem Affin übir, vnd ged daz vorgenant huß vnd gesesse vorn zu gein dem Grael des vorgenanten Jacobs gesesse übir vnd stoßit hinden gein der stede Franckenfurd Ringmüren an dem meyne, als vor irlüdt, vnd gebe die vorgenante hussünge vnd gesess vnd waz dartzu gehoret zu zinse funff marg geldes vnd vier schillinge heller geldes den lüden, die den zins da uffe han. Auch irkanten sich vor vns die obgenanten parthij daz beredt wer umb die müren die zusschen dem obgenanten hüse vnd gesesse, gein dem Grael ubir gelegen, vnd der vorgenanten Elsen hüs vnd gesess gein dem Affin übir gelegin uffged, daz sie die uff ir beider Kost mit wenden obin vz vnd auch süst in büwe halden sollen und auch darzu büwen iglichs vff siner syten vnschedelig des andir teil vnd den wassir gang iglichs uff siner syten vz füren solln ane geverde, vnd daz auch keins der vorgenanten partij keinerlei lichte uff daz andir inleiden oder machen sülle durch die müren vnd wende oder darobe in inkeine wyse. So umb daz

wendichin, daz hinden uff der stede Franckenfurd Ringmüren ged, daz sal keine der vorgenanten parthij vff büwen, iz sy denn inwendig iglichs traüffe, als der begriffen hette, vnd haid Else vorgenant uff die besserünge vnd alle rechte der vorgenanten husünge vnd gesesse hinden vnd vorne, obin vnd vnden vnd waz dartzü gehorit luterlich vnd gentzlich virtzegin. Auch had vor vns Else vorgenant vnd dartzü Wickir vom Sale den vorgenanten Jaeob vnd Hillen vnd iren erben gesproehen vnd machten sich in vor vns rechte saehwalder, virunscheidenlich ir iglichs, vür volber Sifrid, Irmelin vnd Wickir, geschwisterde der vorgenanten Elsen kinde, die noch vnder iren jaren sin vnd nit virtzeglet, also wann dieselben drü viruntzeglet kinde zu iren jaren komen vnd vertzelglet werden, daz sie dann zu dem vorgenanten kude vnd wessel iren güden willen vnd virhengnisse tün sullen vnd aueh virtzihen in allir der maße als Else vorgenant getan had, als vorgesehreben stet, vnd wann daz geschicht, daz sie dan darnaeh behafft süllen vnd wüllen sin, vür werschafft vnd vür alle reehte ansprache jar vnd tag nach der stede recht vnd gewonhaid hie by vns tzü Franckenfürd. Hie by sin gewest Gipel zum Ebir, Heinrich von Holtzhusen Scheffene vnd Ruprecht Byße vnd andir erbere lüde. Des tzü orkunde so han wir der vorgenanten vnser stede Ingesigel durch irer beider syten bede willen an diesen brieff tün hencken. Datum Anno domini millesimo treeentesimo nonagesimo tertio, quarta feria proxima post Luce Ewangeliste.

Nach der von Herrn Pfarrer Dr. Steitz gefertigten Abschrift des Originals im Besitze des dermaligen Hauseigenthümers. Eine spätere Aufschrift lautet: Ein Mauer zwischen dem alten Frosch vnd dem Groll betreffint. 1393.

XII.

1398. (4. Juni.) Verleihung einer Pfründe im Katharinen-Kloster an Gude von Caldenburg.

Wir Else frosehin die vorstern, ich Jaeob clobelauch vnd ich Johan frosch, Scheffen zu Franckfurd, furmunder des closters vnd Conuentes zu Sante Katherinen, gelegin in der nuwenstad zu Franckfurd an bockenhemir porten, irkennen vns offenliche myt disem bryffe fur vns vnd vnser nachkommen, daz wir luterlichen dorch got dorch sin werde muder Jungfrauwe Marien vnd dorch der reine jungfrauwe sante Katherinen willen han gereycht vnd geben myt orkunde dis briffes Gudegin wylhelms dochter von Caldinburgen itzund wonhafft zur Fankfurt in dem huse genant

zum affen eyn pründe in dem vorgenant closteren sante Katherinen. Des hat Wylhelm obgenant sich myte vns als von des vorgenantes closters vnd Conuentes wegen gutlich vnd gentzliche geracht vmb daz erbeteil, daz vff Gudegin vozgenant von ir muder selgin, Guddegin zeyssolffen, der Got gnade, irstorben ist, adir nach von ire siten vnd von Wylhelme obgenant, irme vater, adir von ymand anders vff irsterben mochte, also daz Wylhelm obgenant vor des selben kindes irbeteyl hat gegebin zwey hundert gulden bereit guter frankfurter werunge, die wir von yme inpangen vnd in des vorgenanten clostere notze vnd notdorfft gewant han, herumbe so hat Gudegin des vorgenanten kint vnd wir die meystern, Jacob vnd Johan, vormundere des egenanten elosters vnd conuentes vnd der Conuent gemeynlich virziegen vnd virzihen myt disem geynwortigen bryffe vor vns vnd vnsere nachkommen luterlich vnd gentzlich vff alles Erb, irbeteil daz Gudegin dem vorgenanten kinde, vnd dem closter vnd conuent vorgenant von des selben kindes wegen fallen moehte, naeh des obgenanten Wylhelms dode, adir wo von je andirs herkommen mochte, an wilcherley gut daz were der Gudegin vorgenant; vnd wir von des vorgenanten closters und Conuentes wegen, adir wer zu den zeiden des vorgenanten closters vnd conuentes vormunder were adir ymant andirs von Wylhelme obgenanten, noeh von andern sinen kindern irbeteil nimmer mer geheyschen fordern suchen noch ansprechen sollen in dekeynerleye wys myt dekeyner hande suchen geystlichen adir wcrntliche, und daz wir Else die meystern, Jaeob vnd Johan vorgenante adir wer zu der zeyd vormunder wer, nach Gudegin egenant, nach dez eloster, nach der conuent gemeynlich zu dem irbeteil, als vorgelut hat, keinerley forderunge nach rechte inhan noch haben sollen in dekeynewys ane alle geuerde. Des zu vrkunde vnd vesten stedekeit han wir Else die meystern vnd der conuent gemeynlich des vorgenanten closters vnd eonuentes sante Katherinen Ingesigel an disem bryff gehangen vnd ieh Jaeob clobellach vnd ich Johan froseh furmondere des vorgenanten elosters vnd conuentes irkennen vns vnder des vorgenanten Conuentes Ingesigel aller dieser vorgeschrebin dinge. Datum Anno salutis millesimo trecentesimo nonagesimo octauo in vigilia Sancti Bonifacij.

Nach der Abschrift, welche Herr Pfarrer Dr. Steitz von dem Originale genommen hat.

XIII.

1405. (21. Nov.) Währbrief über das Haus zum alten Frosch.

Wir die Burgermeister Scheffene und Rad tzu Franckenfurt Erkennen offinlich mit diesem briefe, daz vor vns an unßer geinwortkeit stunden Else etzwan eliche husfrauwe Sifrid Welders seligen tzu dieser tzyt elich husfrauwe Conrad Frytags vnd Sifrid ir Son, vnd erkanten sich daz sie mit vorhedachtem beraden mude verkaufft hetten vnd gaben auch vor vns vff Henne Hern Wilhelms von Caldenberg geseßen tzum Affen elichem son vnd sinen erben die besserunge des huses vnd hoffe vnd geseßis mit irer tzugehorunge genant zum alden froisch, gelegen tzuschen Bechtolt Hellern vnserm ratgesellen vnd Jeckel Klobelauchs husen gein dem affen vber vmb viertzig gulden guter franckenf. werunge vnd gabe das vorg. huß — tzu tzinse dry marg gelts ewiger gulte vnd tzwolff gulden gelts wyderkauff den luden die den zinß daruff han.

[Die Verkäufer machen sich weiter rechte Sachwalder für Werschafft Jar und Tag, namentlich auch Namens des Wicker, der Else und Sifried Welders andern Sohnes, der zur Zeit nicht inheimisch war.]

Hieby sin gewest Gerbrecht von Glauburg Hermann Burggreve Scheffene, Bechtolt Heller vorg. vnd andere erbare lude. Des tzu vrkunde han wir der vorg. vnser Stede Ingesigel — an diesen brieff tun hencken. Datum anno domi MCCCCV⁰ feria secunda ante Elisabeth.

Von dem Perg.-Original in dem Archive des Vereins. Das Stadtsiegel ist abgerissen.

XIV.

1406. (12. Mai.) Reversbrief über den Verkauf des Hauses zum alten Frosch.

Ich Conrad Frytag, Burger zu Franckenfurd bekennen vnd tun kunt offenlichen mit diesem brieffe also, als Else myn eliche husfrauwe, etzwan eliche husfrauwe Sifrid Welders selgin, vnd Sifrid ir son virkaufft vnd uffgegeben han Hennen, herrn Wilhelms von Caldenburg gesessin zum Affen elichem Son, vnd sinen Erben die besserunge des hofes vnd gesesses mit irer zugehorunge genant tzum Alden froisch, gelegin zusschen Bechtold Heller vnd Jekeln Klobelauch gein dem Affen vbir, vmb vierczig gulden, als daz der brieff mit der Stede Franckenfurd grossem Ingesigel besigelt, daruber gegeben

eigentlicher vsswyset. Des bekennen ich Conrad vorgenant, daz der vorgenant virkauff, vffgifft vnd virczig myn guder Wille, Wissen vnd verhengnisse ist vnd will das auch vür mich vnd myn Erben stede vnd feste halden ane alle argelist vnde geverde, vnd des zu vrkunde vnd fester stetikeid han ich Conrad vorgenant myn eigen Ingesigel an diesen brieff gehangen. Datum Anno domini millesimo quadringentesimo sexto, ipsa die Seruatij episcopi.

Nach einer von Herrn Pfarrer Dr. Steitz genommenen Abschrift des Originals im Besitz des Hauseigenthümers.

XV.

1407. (23. Sept.) Währbrief über das halbe steinerne Haus zum alten Frosch.

Wir die Burgermeister scheffene vnd Rad zu Franckenfurd irkennen vns vffenlichen — daz vor vns stund — Gerlach von Ergersheim vnd irkante sich offinbarlich, also als Fritze vnd George von Ergersheim sine gebrudere vormals Johann Frosch Annen siner elichen husfrauwen vnd iren erben daz halbe steinen Huß gnand zum alden frosch gelegen gein dem gesesse zum alten Wiedel vbir oben vnd vnden hinden vnd vorn virkaufft vnd uffgegeben haben vnd auch daruff virziegen, vnd sie vnd Johann von Ergirsheim ir bruder vnser ratgeselle darzu gesprochin haben vur den egen. Gerlach iren bruder der zu der tzyd vnder sinen jaren were vnd nit virtziegbar, also wenn er zu sinen jaren qweme daz er dann auch daruff vertzihen sulde — des bekante Gerlach vorg. — daz der egen. verkauff vffgift vnde vertzieg sin gude wille vnd verhengniße sy—. Hieby sin gewest Erwin Hartrad, Brant Klobelauch Scheffene Johann von Ergersheim vnd ander erbare lude.

[Folgt die Besiegelungs-Angabe.]

Datum anno Dmi M CCCC⁰ septimo feria sexta ante Michahelis Archangeli.

Aus dem Perg.-Original im Archive des Vereins. Das Stadtsiegel hängt an.

XVI.

1419. (6. Dec.) Jungo Frosch, Wicker Frosch sein Sohn und dessen Hausfrau Else bestätigen und erneuern den eingerückten Reversbrief des Jungo Frosch, von 1397, dass das Schloss Riedern ein offen Haus der Stadt Frankfurt sein solle.

Ich Junge Froseh vndt ich Wieker sin son vnd ich Else desselben Wiekers eliche hußfrauwe Burgere zu Franckenfurd, Erkennen vndt tun kund uffinlich mit diesem brieffe, also als ich Junge vorgnt. mich fur mich myne erben vndt naehkomen, von des huses, hoffis, graben vndt vmbfang vor Franekenfurd gelegen zu Riedern als es uff die zyt waz odir vurwerter gebuwet wurde verschrieben vndt versiegelt han, den Ersamen wisen luden, dem Rade vndt der Stad zu Franckenfurd naeh lude des brieffis, der von worten zu worten hernach geschrieben steet, vndt also anhebit,

Ich Junge Frosch scheffen zu Franekenfurt bekennen vndt tun kunt uffentlich mit dießem brieffe, vur mich myn erben vndt naehkommen vmb solich myn huß hoff, graben vndt vmbfang vor Franckenfurd gelegen zu Riedern, des versehriben vndt verbinden ich mich vur mich myn erben vndt nachkommen mit dießem brieffe den Ersamen wisen dem Rade vndt der Stad zu Franckinfurd dazich myn erben vndt naehkommen oder nymands anders von vnßern wegen dazselbe huß, hoff, graben vndt vmbfang als es itzunt ist, odir vorwerter da gebuwet wirt, nommer ensollen noch enwollen vß des Rades vndt der Stede Franckenfurd, odir irer Burgerr daselbis hant virsetzen virkeuffen oder sust anders virußern noch in keins vßmerkers hant wenden odir keren ane alle geuerde, sundern es also bestellen vndt halden, als veere vns erafft vndt macht getragen mag ane alle geuerde, daz der Rad odir die Stad zu Franckenfurd ire Burgere byseßen odir die iren, odir die In zu uerantworten steen, nommer daruß odir dar inn beschediget werden, vndt aueh daz es des Rades vndt der Stad zu Franekenfurd vndt der iren, als von des Rades vndt der Stede wegen vorgnt. vffen sin zu allen iren noden sich daruß vndt dar inn zu behelffen ane widerredde myn, myner erben vndt naehkomen vndt anders eins igliehen von vnßern wegen, vndt aueh ane kost vndt sehaden des Rades vndt der Stede Franckenfurd vorgnt. sie teden es dann mit willen gerne. Aueh weres daz der Rad zu Franekenfurd vorgnt. jemand in daz vorgnte Sloß leehten, die sulden aueh beschedenlieh da ligen vndt vß

vndt in wandern, weres abir daz sie mir da icht zubrechen odir etzeten, daz sulde ich den Burgermeistern zu Franckenfurd die uff die zyt Burgermeistere weren vurbrengen, vndt die sulden mir dann von den, die mir den schaden getan hetten, darvmb helffen vnd widerfaren lassen als recht ist. Des zu Vrkunde vndt festcr stedikeit, so han ich Junge vorgnt. myn eigen Ingesiegel fur mich myn erben vndt nachkomen an diesen brieff gehangen. Datum Anno Domini Millesimo trecentesimo nonagesimo septimo, feria quinta post Jacobi Apostoli.

Vndt wand nu daz egnt. huß, hoff, graben vndt vmbfang wir Junge Wicker vndt Else vorgnt. itzunt jnne han, hervmb so verschriben, bekennen vndt verbinden wir vns fur vns vnße erben vndt nachkommen mit diesem brieffe, also daz wir, vnße erben vndt nachkommen alle vndt igliche diese vorgnte artikele als die in dem vorgntn brieffe begriffen sin, vndt geschrebin steen, steede veste vndt vnverbruchlich halden sollen vndt wollen vndt bestellen gehalden werden vndt darzu auch besunder, daz wir odir vnße erben odir nymands von vnßern wegen in dem vorgentn huse, hofe graben vndt vmfange als die itztunt sin, odir vorwerter gebuwet odir gemacht werden, keinen vßman wer der sy, odir die sinen nit ensollen noch enwollen da enthalden, odir daruß odir dar jn lassen ryden odir geen noch sich zu behelffen, odir vffenunge da tun in keine weise, Auch wie dicke daz egnt. huß, hoff, graben vndt vmbfang zu Riedern, als die itztund sin, odir vorwerter gebuwet vndt gemacht werden, vß einer hant in die ander verendert werden, in willcher maße vndt wiße daz geschicht, also dicke sollen der odir die, in der hende sie kommen vndt verwant werden, dem Rade vndt Stad zu Franckenfurd von nuwen verschriben vnverzogenlich ane geuerde so sie des begehren alle vndt igliehe vorgeschrib. stücke puncte vndt artikele stete, feste vndt vnverbruchlich zu halden, in allir der masse als der vorgente brieff des abeschrifft hievorn geschriben steet das wisset, vndt auch als in diesem brieffe von nuwem begriffen ist vndt geschriben steet, und sich in keine wise darwider setzen odir behelffen ane alle argeliste vnd geuerde, vndt weres sache daz jemands were, der solicher verschribunge nit tun wulde vndt dem nachgeen als vorgeschrieben steet, semptlich odir besunder, so han wir vns für vns vnße erben vndt nachkommen virwillkort vndt virschriben, vndt verwilkorn vns mit diesem briefe, Also daz dan der Rad zu Franckenfurd von derselben Stede wegen sich des vorgentn huses hoffes vndt graben zu Riedern, als die itzund sin odir vorwerter gebuwet vndt gemacht werden mit irem begriffe vndt vmbfange vndirtziehen, vndt in ihre hant

vndt gewalt nemen mogen, vndt die bestellen vndt jnne behalden vur sich selbis, odir die zubrechen, odir sust damyde zu tun vndt zu lassen wie sie gelustet. Des zu vrkunde, vndt festir stedikeit, so han ich Junge Frosch vorgnt. myn eygen Jngeß vur mich Wicker mynen son Elsen sin eliche hußfrauwe fur sie vnße erben vndt nachkommen, an diesen Brieff gehangen. Des Ingesiegels ich Wicker vndt ich Else sin eliche hußfrawe vns mit dem vorgentn Jungen Frosch vnßem vater vndt sweher zu dieser zyt wißentlich heran gebruchen vndt bekennen jn darvmb gebeten han. Datum Anno Domini Millesimo Quadringentesimo decimo nono, ipsa die sancti Nicolai Episcopi.

Aus dem Perg.-Original im Archive des h. Geist-Hospitals.

XVII.

1442. (7. December.) Urtheilsbrief über das halbe Theil des Steinhauses neben dem Frosch.

Ich Johann Palmstorffer Scheffene vnd in diser zyt Schultheis vnd wir mit namen Johann von Ockstat Walther von Swartzenberg Johann von Glauburg Johann Monis Sifrid Burggreffe Hennrich Appenheymer Erasmus Kemerer und Johann Wiße zu Lewensteyn auch Scheffene zu Franckfurt Erkennen — mit diesem brieffe das uff den nesten samstag vor Sant Urban dag in dem jare — 1440 vor vns in die Radstobe zu Frankf. glicher Wise als an offen gericht komen sin Wicker Froisch, Johann Froisch selgen son vnser mit Scheffene uffeyn vnd Dorothea von Holzhusen zu diser zyt Johann Froische etzwan vnsers mit Scheffene selgen Witwe uff die ander parthien, vnd nam da der egen. Wicker gein der vorg. Dorotheen siner geswihen for vnd ließ ercelen: nachdem vormals die husunge vnd hoff zum Froische mit dem halbenteile des Steynen huses daran gelegen, nach lude eins testaments daruber besagende, besest vnd verschrieben were das iß alle wege uff den eldesten personen irs stammes von den Froischen mans personen von eym uff den andern gefallen sulde, darumb Johann Froische sin bruder ir hußwirt selger er vnd andere ire geschwisterde als sie dan ires vaters selgen gude mit eyn geteilet hetten der egen. husunge zum besten in geinwortigkeit irer frunde von des andern halbenteils wegen des vorg. Steynhuses an dem egen. hoffe vnd huse, nemlich off dem orte gein Agnes Glauburgern hoffe uber gelegen, in der teilunge miteyn vberkommen vnd beredt were, das auch je der eldeste von

mans personen vnder yne der Froischen das egen. halbeteile huses sin lebetage haben vnd das von des erben der iß also gehabt hette mit einer somme die da beredt were losen sulde, und nachdem der vorg. Johann Froische sin bruder ir hußwirt selger dasselbe halbeteile huses in solicher massen sin lebetage mit dem huse vnd hoffe zum Froische und dem andern halbenteile gehabt hette, So sprach er ir zu vnd fordert an sie nachdem er nu der eldeste Froische des stammes were yne zu dem halbenteile lassen zu komen, als er hoffte das sie billig thun sulde nach dem er ir irbudig were die symme als beredt were uß̈zurichten; darzu die vorg. Dorothea antwurt vnd fur sich stalte das sie von irem hußwirt selgen nye gehort hette vnd ir auch selber nit wissentlich were das iß von des halbenteils wegen des egen. Steinhuses yt beredt were in massen der egen. ir swager furneme, so hette sie mit dem vorg. jrem hußwirt sin lebtage uß vnd syder her das egen. halbeteile des Steynen huses beseßelich herbracht by gudem gericht ane alle rechtlich ansprache Wickers vorg. vnd anders eins iglichen da by sie hoffe auch furder zu bliben; vnd nach ansprache vnd antwurte han wir obgen. Scheffene mit orteil gewiset: Drede die egen. Dorothea dar vnd swore uff die Heiligen, das sie von irem hußwirt selgen nye gehert hette vnd ir auch selber nit wissentlich were das soliche beredunge von des egen. halbenteils des steynen huses wegen in massen Wicker obgen. furnam, jn der teilunge vor der verschriebunge irs fruntschaffts briffs yt geschoen were, nachdem sie dan in irer antwurte einen beseße furname, das sie den billich by solichem beseße blibe, Wicker wulde dan erwisen als recht were das solichs in massen er in siner ansprache furname von des halbenteils wegen des egen. Steynenhuses jn der deilunge vor der verschribunge des frundschaffts brieffes also beredt worden were, doch wie viel der somme were damit es zu losen were yne beyden irs rechtes vnbenommen, vnd als Wicker vorg. sich daruff vermaß zugewisen nach lude des ortels vnd sin getzugen nante vnd beyde parthien vnd die gezugen darnach uff den nesten mitwochen nach vnser l. frauwen dag concepcionis nest darnach vor vns an des Richs gerichte vorg. quamen vnd nach sage vnd verhorunge derselben gezugen vff den eyd vnd also hoch und dure man soliche gezugnisse an des Richs gerichte zu Fr. pfleget zu fragen vnd zu verhoren vnd das zu ortel gesast wart, So han wir obg. Scheffene mit orteile gewiset: dreden Wicker vnd die geczugen darnach denn iß eygen vnd erbe antreffe vnd sworen off die Heiligen, obe Dorothea sie das mit willen nit erlassen wulde, was sie da gesaget hetten das das ware vnd gerecht were das dan der egen. Wicker sie gewiset hette das er sin billig genosse, der eyde

Dorothea sie mit willen erlassen hat. Item nach solichen ergangen sachen als beyde partien eczlicher massen jn gespenne waren wie viel der somme were damit das egen. halbeteile zu losen stunde, so willigte die vorg. Dorothea, beneme sich Wicker vff den eydt den er dem Rade getan hette das iß nit me were dan anderthalbhundert gulden so wulde sie iß daby lassen bliben, daruff Wicker in solicher maßen mit sym eyde berechtet das iß anderthalbhundert gulden were vnd nit me, doch als etzlicher maßen in der kundschafft geludet hatte das auch in der teilunge beredt were das man die buwe die zu nottorfft des egen. halben steynen huses getan weren mit den anderthalbhundert gulden abelegen sulde vnd als Dorothea etzliche zinse davon jngenommen hette Wicker zugehorende, han wir obg. Scheffene ane ortel zuschen yne mit ir beyder siten willen beredt das Dorothea dieselben zinsen nemlich acht gulden Wickern geben hat so hat er ir für die buwe seß gulden geben, Vnd nach solichen ergangen sachen, so forderten beyde obgeschr. partien diewile es eygen vnd erbe antreffe ob man ir iglichem des dan yt billich einen brieff von gericht wegen geben sulle, also han wir obg. Scheffene vnterwiset vnd geheißen Johann Palmstorffer vnsern mit Scheffene czu dieser zyt Schultheis, das er iglicher partie des billich einen brieff von gericht wegen geben sulle, doch mit beheltniß vnd vnschedelich dem Riche dem Rade vnd der stadt zu Fr. an iren dinsten gnaden vnd fryheiden. Das zu Orkunde han ich Johann Palmstorffer myn Ingesigel von gerichtes regen vnd von geheiße myner mitschaffene an diesen Brieff gehangen. Datum anno domini MCCCC^{0} secundo feria sexta post diem s. Lucie et Otilie virginum.

Aus dem Pergam.-Original im Archive des Vereins. Das Siegel des Schultheissen hängt an. Die Urkunde gewährt ein interessantes Beispiel eines s. g. Seniorats, das sich wunderlich genug neben dem Hause zum Frosch nur auf die Hälfte des daran stossenden Steinhauses erstreckte, so dass erst eine weitere Vereinbarung den jeweiligen Senior berechtigte, die andere Hälfte mit einer bestimmten Summe von des verstorbenen Seniors Erben einzulösen. Zu bemerken ist, dass das Gericht nur dann dieser Vereinbarung einen rechtlichen Werth beilegt, wenn sie vor der Errichtung des Frundschaftsbriefs, d. h. des Ehevertrags zwischen Johann Frosch und Dorothea Holzhausen geschehen sei. Denn später hätte sie nur von beiden Ehegatten mit gesammter Hand geschehen können.

XVIII.

1482. Vereinbarung der Gebrüder Wicker, Johann und Jorge Frosch über ein väterliches Kapital von fl. 1200.

Ich Wicker Frosch der Junge Gudechin sin eliche hußfrauwe eynß Ich Johann Frosch Cristina sin eliche hußfrawe des andern vnd Ich Jorge Frosch vnd Ennchin sin eliche hußfr. des dritten teiles, gebruder vnd geswyen Burger zu Frankenfort Bekennen vnd tun kunt offentlich mit diesem bricff Als der Ersame wise Wicker Frosch der alde Scheffen vndt Radtmann zu Fr. vnser freuntlicher lieber Vatter vnd Sweeher iezt by sinen gesunden dagen — von dem sinen uß eygener bewegniß — vns egen. drien eliehen gemaheln sinen sonen vnd snorchen zwolffhundert gulden, das sin iglichem sone vnd siner hußfrauwen vorben. vierhundert gulden in geld guter franckenf. werunge mit solichem bedinge vorreden vnd vnderscheiden als hernach geschr. steet, zu vnd uber solich erlich vnd redelich zugifft der heiligen Ee so er vnser yedem hievor nach lude siner hinlichs brieff bewißt, williglich zu vnserm nutze vnd gepruche gegeben heit, daß wir jme billichen dank sagen —, nemelich vnd also ob es were daß vnser vorgen. gebruder eyner oder mere one eliche libs erben abegehen werde davor got sy, so sulde nach deß oder derselben dott sin eliche gelassen witwe obe er die jm leben hinder jme verließe, by den egemelten 400 gulden, so irem abgegangenen hußwirt seligen von sinem vatter wie' obstet gegeben sin, jre leptage uß sich der nutzung davon zugepruchen jnn beseß haben vnd so sie dan auch mit tode verscheyden were oder daß vnser egen. gebruder eyner one elich libserben abeginge vnd sin elich gemahel ehe dan er verscheyden were so sollen uff stunt solich egen. 400 gulden widder uf den vorgen. Wicker Frosche den alden vnsern vatter vnd swecher ob er noch in leben were oder nach sinem dode vff vns andere vorben. sine sone oder vnser elich libserben die vnseres namens vnd stammes weren vnd soliehs erleben, hinder sich erben vnd gefallen

[Wonach sich dann die drei Brüder und ihre Frauen zu richten versprechen.]

Des zu urkunde so han wir egen. Wicker Johan vnd Jorge gebrüder iglicher sin Ingesiegel für sich sine egen. eliehe hußfrauwe vnd erben an diesen Brieff gehangen, der besigelunge wir obgen. Gudechin Cristina und Ennchin hirjnne iglich mit irem egen. lieben hußwirt sich wissentlichen bekennen vnd gepruchen, vnd zu merer sicherheit so han wir ietztben. dry frauwen den vorg.

Wicker Froschen den alden vnsern lieben Swecher vnd Herchin mit fliße gebeten, daß er sin eigen Ingesigel zu forderst by der vorg. vnser lieben hußwirte siner sone Ingesigele fur vns auch hat an diesen brieff gehangen. Der besigelunge ich Wicker der alde obgenant also von der egen. miner lieben sone hußfrauwen und snorchen bede wegen bekennen gethan han doch mir suß vnschedelich vnd sin der brieff dry der iglich verg. parthie eyn hat. Datum anno dmi viertzehenhundert achtzigk vnd zwey jare uff mandag nach Sant Bartholomeus des heiligen Aposteln dag.

Nach dem pergam. Orginal im Archive des Vereins. Die 4 Siegel hängen wohlerhalten an.

XIX.

1489. Letzter Wille Wilhelms von Caldenberg und seiner Hausfrau, insonderheit das Haus zum alten Frosch betreffend.

Ich Wilhelm von Caldenberg vnd Ich Catherinichin von Hengsperg, sin eliche Hußfrauwe, Burgere zu Franckenfurt, bekennen vns offentliche inn vnd mit diesem brieffe, das wir betracht vnnd zu hertzen genommen han die gutwillige fruntschafft vnd gehorsame bewisung, so vnnser eins dem andern mit vnverdrossen willen biss anher bewiset vnd getan hat, auch hinfur in friedsamer eindrechtigkeit zu tun verhoffen, vnd haben darumb mit woll vorbedachtem beradem mude einhelliglichen recht vnd redelich vnnser Ordennung, besetzung und letzten willen getan vnnd gemacht, ordenen, setzen, machen vnd tun des inn und mit Crafft diss brief's, wie das nach der Stede Franckenfurt herkommen, fryheit oder recht aller best Crafft vnnd macht haben sal vnnd mag. Also zu welcher zyt Got der Almechtig iß fugett, das vnser eins zu erst von todes wegen abgangen ist, des vns got der Herr nach vnser beider selen heyle gnediglich gefristen wolle, so solle das leste lebende vnnder vns beiden by allen vnnd iglichen vnnseren guttern, so wir von beiden teyln zu samen inne die Ee bracht, by ein getzugt vnnd ererbt haben, von welcher siten die herkommen weren, es sien eigen, erbe, ewig oder widerkauffs gulte vnnd farende habe, wenig oder vil, inn oder ußwendig Franckenfurt, wie die namen haben, nichts vßgenommen, wo vnnd an welchen enden die gelegen sin, geruwelichen vnd vnuerschalden bliben sitzen, nießen, vffheben vnnd gebruchen vnnd domit tun vnd laißen, die gifften geben, besetzen vnd bescheiden weme, wohin vnnd wie demselben lestlebende eben vnnd fuglich ist, on intrag vnnser erben vnnd sust allermenlichs, doch vßgescheiden die husung,

hoff vnnd stalle hinden vnd forne, mit irem begriff, rechten vnnd zugehorungen, genant zum alten Frosche, gelegen zuschen dem grael vnd Herman von Zypern gein dem Affen vnd Bußen vber, stoiße hinden vf der Stede mure gein dem meyne; auch das huß zum Affen vorgenant gein dem itzgemelten Hus zum Alten Frosche vber, welche zwey Husere mir Wilhelmen von mynen Eltern seligen angefallen vnd worden sin. Dieselbe zwey husere das lestlebende inn gewonlichem buwe vnd besserung, als zu Franckenfurt recht vnnd gewonheit ist, halten solle; dartzu solle das lestlebende vnnder vnns beiden nach des ersten abgang etwas von vnnd vß vnnser beider gelaißen narung des ersten abgegangen selen zu trost inn gottes ere geben vnnd wenden vnnd bescheiden, in maißen vnnser eins von dem andern zu tun vnd zu gescheen begert. Vnnd wann dann dasselbe lestlebende vnnder vnns beiden auch von todes wegen abgegangen ist, alsdann von stunt an sollen die obgemelten zwey Husere zum Alten frosche vnnd zum Affen, gein einander uber gelegen, ersterben, werden vnnd gefallen vff Cunradt Wißen zu lewenstein, Agnesen von Hengsperg siner elichen hußfrauwen, vnnsern lieben swager vnnd geswyhen vnnd swester vnnd iren elichen libs erben, also das der Sargstein by dem Borne inne dem hus zum Alten frosche, auch alle bencke, schencke vnnd vßziehende laden, so inne der stoben gein dem Borne uber sin, dartzu der grois kleider schancke inne der Meyn kammern genant zum Einhorne mit sampt dem kessel vnnd allen blyen kasten vnnd roren zu der Batstoben dienend vnabgetan bliben vnnd den vorbestympten Cunraden Agneßen vnnd iren elichen libs erben werden vnd folgen sollen, mit geding vnd vnnderscheit, so das lestlebende vnnder vnns von todes wegen abgangen, der falle obgeschriebener maiß gescheen ist vnnd Cunradt, Agnes oder ire erben obgemelt sich solcher zweyer husere angenommen vnnd vnndertzogen haben, alsdann vnnd nit ehe sollen sie verbonden vnnd pflichtig sin vßzurichten, zu geben vnnd zu betzalen Arnoltcn von Glauberg, Otilien Brunchin Brun seligen dochter, siner elichen hußfrauwen vnd iren erben ein male dryhundert gulden gutter Franckenfurter werunge oder an wert nach redeliche achtunge, inn maißen wir der genanten Otilien inn vertruwung der Ee vß besonnder gonstiger fruntschaft vnnd mit gutem willen zu heymstuer vnnd beredenus driihundert gulden nach vnnser beider abgang vnnd nit ehe zu werden vertrost vnnd versprochen haben. Ob auch die gedachten zwey husere zum Alten

frosehe vnnd zum Affen durch vnglugiliehe zufalle oder von fuers noden, das got versehe, by des lestelebende leptage sehaden nemen würden, so solte das leste lebende nymants davon eniche erstatung oder abetrag zu tun nit pflichtig sin, vnnd ich Wilhelm von Caldenberg obgenant behalte mir doch gantze mogende vnnd maeht diese vorgeschrieben Ordennung, besetzung vnnd bescheit zu mynnern, zu meren, zu andern einteils oder zu male abe zutun, wann oder welche zyt mir eben vnnd fuglieh ist on Intrag des gedaehten Catherinehin, myner hußfrauwen, vnnser erben vnnd sust allermenlichs, doeh in diesen vorgesehrieben Artickeln mit beheltenis vnnd vnschedelieh dem Riche, dem Rate vnd der Stadt zu Franckenfurt an iren gunsten, gnaden vnnd freyheiten. Hie by sint gewest die ersamen Hern Walther von Swartzenberg, Daniel Brommen, Scheffene zu Franekenfurt vnnd Peter Herbstein Radtman doselbst, fur den wir obgenanten elude soliche vnnser Ordennung, besetzung vnd bescheit gemaeht han, vnd han des zu orkunde beidesampt vnnd vnnser iglichs besonnder mit flys gebeten die vorgenanten Scheffen vnnd Ratman zu Franckenfurt, das ir iglieher sin eigen Ingesigel an diesen brieffe gehangen hait, vnnd wir obgenanter Walther von Swartzenberg, Daniel Brommen vnnd Peter Herbstein bekennen vnns offentlichen inne vnnd mit diesem briefe, das die vorgenanten Wilhelm vnd Katherinchen von Hengsperg sin eliche hußfrauwe ire ordennung, besetzung vnnd bescheit für vnns als obgeschrieben steet, getan vnnd erkannt haben, vnd han des zu orkunde vnd bekenntnis vnnd vmb irer beiden flyßigen bete vnnd begerung willen vnnser iglicher sin eigen Ingesiegel an diesen brieffe tun hencken. Datum Montags nechst nach Sant Marcus des heiligen Evangelisten tag, Anno domini millesimo quadringentesimo octuagesimo nono.

Die Aufschrift lautet: Dieß ist der besaß als vnß myn swager Wylhelm von Caldenberg gesaszt hat das Huß zum alten Frosch vnd das Huß zum Affen gen diesem Hufie uber zum alten Frosch. — Nach der Abschrift, welche Hr. Pfarrer Dr. Steitz von dem Originale genommen.

XX.

1529. (19. Januar.) Tauschbrief über einen Zins auf dem Hause zum alten Frosch.

Wir der Rath zw Franckennfurt bekennen offentlieh vnnd thun kunt aller menniglich mit diesem brief, das vor vnns ersehienen sein Conrat Weiss vnnser mitscheffen vnnd Ratgesell von sein vnd

vonn wegen Philipsenn Wissen vnsers Ratgesellenn seines bruders, sodan Contz Götz vnnser burger, vnnd Mathis Schliekart als anwalt der wirdigenn vnd andechtigenn Abbetissin vnnd des gantzen conuentes des jungfrauwenclosters zw Padeshawsenn laut eines gewaltbriefs der vor vnns verlesen wardt vnd erkanten sich offenberlichen, das sie die vorgenante Weissen gebrudere vnd die Jungfrawen zw Padeshawsen sich eins kaufs vnd wechsels mit willen vnd wissen des benanten anwalts vnd Contz Götzen vereinigt haben, also das Mathis der anwalt die funftenhalben gulden gelts, so die Jungfrawen zw Padeshawsen auf dem haus zum froseh genant zum affen auf Sanct Martinus des heilligen bischofs tage fallend gehabt haben, inen den Weissen zugestellt vnd vbergeben, auch daruf lutherlieh vnnd gentzlich vertziehenn hat. Dagegen gedachter Conrat Weiss den benanten Jungfrawen Fünftenhalben gulden geltz jerlicher ewiger gultenn, so er jerlichs auf dem gelthauss, da Contz Götz innwonet, fallend gehabt, zugestellt, vnd vbergeben, doch das dieselbigen nun hienfuro ablosig sein sollen, vnd hat auch darauf lutherlich vnd gentzlich vertziehen, also das die bemelten Jungfrawen soliche fünftenhalben gulden gelts auf dem gelthawss nun hienfüro zw ieder zeit, so die fellig sein, aufhebenn, innemen vnd damit thun vnd lassen sollen vnd mögen als mit anderen iren eigenn gutteren on Intrag sein Conrad Weissen, seiner erben vnd sunst allermenniglichs. Des zu urkunde haben wir vnnser Stede Inngesiegel vmb der benanten Weissen gebrudere vnd Mathis Schlickarts als anwalt der gedachten Abbatissin vnnd Conuent zu Padeshawsen bethe willenn an diesen brief thun henckenn. Datum auf Dinstag nach Anthonij. Anno domini millesimo quingentesimo vigesimo nono.

Nach der Abschrift, welche Hr. Pfarrer Dr. Steitz von dem Original genommen.

Druckfehler.

P. 23, Z. 25 v. o. statt Mauereinganges lies Mauerumganges.
» 24, » 10 v. o. » Zimmer lies Zinnen.
» 24, » 13 v. o. » hinter lies hinten.
» 24, » 17 v. o. » viereckiges lies vieleckiges.
» 39, » 4 v. o. » andere lies an andern.
» 46, » 7 v. o. » Staatsregel lies Maasregel.
» 55, » 26 v. o. » beschäftigen lies beschädigen.
» 67, » 2 v. o. » wat lies Wat.
» 132, » 15 v. u. » Reifenberg lies Reifenstein.
» 138, » 6 v. u. » Dreidorf lies Dridorf.

Fig. 1.

Fig. 5.

Fig. 3.

Fig. 4.

Fig. 2a.

Fig. 2b.

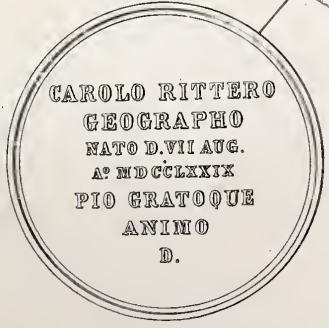

Lith. v. Goedrich, J. Jung Frankfurt a/M.

Fig: 9.

Fig: 6.

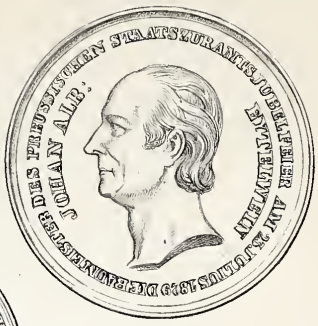

Fig: 12.

Fig: 13.

Fig: 10.

Fig: 7.

Fig: 8.

Fig: 14.

Fig: 11.

ARCHIV

für

FRANKFURTS GESCHICHTE

und

KUNST.

Neue Folge.

Herausgegeben

von dem

Vereine für Geschichte und Alterthumskunde

zu Frankfurt am Main.

Fünfter Band.

FRANKFURT a. M.

Im Selbst-Verlage des Vereins.

In Commission bei **Heinrich Keller.**

1872.

Druckerei von August Osterrieth in Frankfurt a. M.

Inhalt.

Seite

Dr. Gerhard Westerburg, der Leiter des Bürgeraufstandes zu Frankfurt a. M. im Jahre 1525. Von G. E. Steitz, Doctor der Theologie 1

Des Rector Micyllus Abzug von Frankfurt 1533, nach seinen bisher unermittelt gebliebenen Ursachen dargestellt von G. E. Steitz, Doctor der Theologie 216

Luther's Warnungsschrift an Rath und Gemeinde zu Frankfurt 1533 und Dionysius Melander's Abschied von seinem Amte 1535. Zwei urkundliche Beiträge zu Frankfurts Reformations-Geschichte. Von G. E. Steitz, Doctor der Theologie 257

Die Grafschaft Bornheimerberg. Von Dr. Friedrich Scharff 282

Mittelrheinische Chronisten am Ende des Mittelalters. Von Dr. J. Falck in Worms 361

Meister Eckhart in Frankfurt. Von Justizrath Dr. Euler 374

Der Verein für Geschichte und Alterthumskunde hat bis jetzt folgende Schriften veröffentlicht:

1) Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. Neue Folge. Band I.—IV. Mit Abbildungen. Frankfurt 1860. 1862. 1865. 1869. (Schliesst sich an das gleichnamige von der Gesellschaft für Frankfurts Geschichte und Kunst in 8 Heften 1839—1858 herausgegebene Archiv an.)

2) Mittheilungen an die Mitglieder des Vereins. Band I. II. III. IV. 1—3. Frankfurt 1860—1872. (Diese schliessen sich an die periodischen Blätter an, welche von 1853—1857 der Frankfurter Verein in Verbindung mit andern Vereinen herausgegeben hat, nemlich periodische Blätter der Geschichts- und Alterthums-Vereine zu Cassel, Darmstadt, Frankfurt, Mainz und Wiesbaden, Jahrg. 1853, Nr. 1—4; Jahrg. 1854, 1855, 1856, Nr. 1—12, sodann der Vereine zu Cassel, Darmstadt, Frankfurt und Wiesbaden, Jahrg. 1857, Nr. 1—4.)

3) Des Canonicus Baldemar von Peterweil Beschreibung der kaiserl. Stadt Frankfurt am Main aus dem 14. Jahrhundert. Urschrift mit Uebers. und Erl. Herausgegeben von Dr. L. H. Euler. Frankfurt 1858. (Ist besonderer Abdruck aus Nr. 1 der Mittheilungen.)

4) Das steinerne Haus und die Familie von Melem in Frankfurt. Frankfurt 1859. (Besonderer Abdruck aus Bd. I. Nr. 3 der Mittheilungen.)

5) Neujahrsblatt für 1859. — Dorf und Schloss Rödelheim. Beiträge zu der Geschichte derselben von Dr. L. H. Euler. Frankfurt 1859. 4°.

6) Desgl. für 1860. — Der Frankfurter Chronist A. A. von Lersner, von Dr. E. Heyden. Frankfurt 1860. 4°.

7) Desgl. für 1861. — Die Melanchthons- und Lutherherbergen zu Frankfurt am Main: Claus Brommen Haus, Lisa's von Rückingen Haus, Wolf Parente's Haus. Eine Untersuchung zur topograph. Geschichte der alten Reichstadt von G. E. Steitz, Dr. der Theologie. Frankfurt 1861. 4°.

8) Desgl. für 1862. — Samuel Thomas von Soemmering, der Heilkunde Doctor, k. baier. Geheimerath, nach seinem Leben und Wirken geschildert von Dr. med. W. Stricker. Frankfurt 1862. 4°.

9) Desgl. für 1863. — Drei römische Votivhände aus den Rheinlanden, von Dr. J. Becker. Frankfurt 1863. 4°.

10) Desgl. für 1864 und für 1865. Johann David Passavant. Ein Lebensbild von Dr. A. Cornill. Abth. I. II. Frankfurt 1864. 1865. 4°.

11) Desgl. für 1866. — Die deutsche Schrift im Mittelalter, ihre Entwickelung, ihr Verfall, mit besonderer Rücksicht auf Frankfurt und seine Umgegend von Dr. Friedrich Scharff. Mit 8 Tafeln. Frankfurt 1866. 4°.

12) Desgl. für 1867. — Geschichte der Dr. Senckenberg'schen Stiftshäuser von Sebastian Alex. Scheidel. Mit 5 Tafeln. Frankfurt 1867. 4°.

13) Desgl. für 1868. — Grabschrift eines römischen Panzerreiter-Officiers aus Rödelheim bei Frankfurt a. M. erläutert von Dr. phil. Jacob Becker. Mit 2 Tafeln. Frankfurt 1868. 4°.

14) Desgl. für 1869. — Der Staatsrath Georg Steitz und der Fürst Primas Karl von Dalberg. Ein Blatt aus Frankfurts Geschichte im Anfange des XIX. Jahrh. Mit urkundlichen Beilagen, von G. E. Steitz, Doctor der Theologie. Frankfurt 1869. 4°.

15) Desgl. für 1870. — Die Baugeschichte der Paulskirche (Barfüsserkirche) zu Frankfurt am Main. 1782—1813. Nach den Acten bearbeitet von Dr. Wilh. Stricker. Mit 1 Lithographie und 10 Holzschnitten. Frankfurt 1870. 4°.

16) Desgl. für 1871. — Jacob Heller und Albrecht Dürer. Ein Beitrag zur Sitten- und Kunst-Geschichte des alten Frankfurt am Main um 1500 von Otto Cornill. Mit 2 Abbildungen und 4 Holzschnitten. Frankfurt 1871. 4°.

17) Desgl. für 1872. — Das erste städtische Theater in Frankfurt a. M. Ein Beitrag zur äusseren Geschichte des Frankfurter Theaters. 1751—1872. Nach den Acten bearbeitet von Dr. A. H. E. von Oven, Senator. Mit 1 Abbildung. Frankfurt 1872. 4°.

18) Die Heddernheimer Votivhand, eine römische Bronze aus der Dr. Römer-Büchner'schen Sammlung, der XX. Versammlung deutscher Philologen, Schulmänner und Orientalisten zur ehrerb. Begrüssung vorgelegt von dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde. Frankfurt 1861. 4°. (Mit dem innern Titel: Die Heddernheimer Bronzehand. Ein Votivdenkmal des Juppiter Dolichenus mit den übrigen Dolichenus-Denkmälern aus Heddernheim zusammengestellt von Prof. Dr. J. Becker.)

19) Aerzte, Heilanstalten, Geisteskranke im mittelalterlichen Frankfurt a. M. Zwei Abhandlungen von Dr. G. L. Kriegk. Der Dr. Senckenberg-Stiftung zur Feier ihres 100jährigen Bestehens dargebracht von dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde. Frankfurt 1863. 4°.

20) Oertliche Beschreibung der Stadt Frankfurt am Main von Johann Georg Battonn, gew. geistl. Rath, Custos und Canonicus des St. Bartholomäusstifts. Aus dessen Nachlass herausgegeben von dem Vereine für Geschichte und Alterthumskunde durch den zeitigen Director desselben Dr. jur. L. H. Euler. Heft I.—VI. Frankfurt 1861—1871.

Dr. Gerhard Westerburg,

der Leiter des Bürgeraufstandes zu Frankfurt a. M. im Jahre 1525.

Von **Georg Eduard Steitz**, Doctor der Theologie.

Jeder Freund der vaterstädtischen Vorzeit weiss von Gerhard Westerburg, „dem fremden Doctor und evangelischen Mann", der im stürmischen Jahre des Bauernkrieges 1525 plötzlich in der Reichsstadt Frankfurt auftaucht, von seiner Wohnung in Hans Brommen Haus auf der Gallengasse aus den Aufstand der Gemeinde gegen den Rath leitet und als Verwiesener die Stadt verlässt. Die Erzähler Frankfurter Geschichten sind bis jetzt darin einig gewesen, dass man nicht wisse, woher er gekommen, noch wer er gewesen und wohin er seinen flüchtigen Fuss gesetzt habe. Je spärlicher die Nachrichten, welche die hiesigen Quellen über ihn gaben, und je tiefer das Geheimniss, in das seine Herkunft und seine Schicksale sich zu verlieren schienen, um so mehr wuchs das Interesse, welches der Schreiber dieses Aufsatzes schon seit Jahren an ihm nahm, und der Wunsch den bergenden Schleier über den Motiven und Zielen seiner aufregenden Thätigkeit zu heben. Dieser Wunsch sollte nicht unerfüllt bleiben. Schon hatten sich ihm in Luthers und Melanchthons Briefen und anderen Schriften, namentlich solchen, die sich auf die niederrheinische Reformationsgeschichte beziehen, manche Spuren des frühern und spätern Lebens des Mannes aufgedeckt, als ihm auf die Anfragen, die er an auswärtige befreundete Gelehrte richtete und die meist ohne Resultat blieben, zu seiner grössten Freude von dem unermüdlichen Forscher der urkundlichen Reformationsgeschichte, Herrn Pastor Karl Krafft in Elberfeld, eine gedrängte Uebersicht des sehr zerstreut liegenden Quellenmaterials zukam. Er fühlt sich gedrungen ihm dafür, sowie für die fortdauernde Theilnahme, womit er diese Arbeit begleitet und unterstützt hat, öffentlich seinen warmen Dank zu bezeugen. Mit Hülfe dieser Angaben war es ihm leicht den Stoff, soweit er bis jetzt zu-

gänglich ist, zusammenzubringen, zumahl von Westerburg selbst eine Anzahl von Schriften existirt, die trotz ihrer Seltenheit bis auf eine vollständig zu beschaffen waren[1]) und von denen nun vier der hiesigen Stadtbibliothek angehören. Die grössere Schwierigkeit lag für ihn in der Bearbeitung dieses Stoffes. Westerburg's Entwicklung hat den ganzen Verlauf der radicalen, schwärmerischen Bewegung seiner Zeit von den Zwickauer Propheten bis zu dem Münsterischen Wiedertäuferthum durchlaufen, bis sie endlich in der reformirten Lehre und Kirche zum Abschluss und zur Ruhe kam; sein Leben ist das Spiegelbild dieser Bewegung im Kleinen, aber die Notizen, die wir über den Gang desselben besitzen, reichen nur aus, die äussersten Umrisse und selbst diese nicht ohne Lücken zu entwerfen; von seinen Schriften aber gehört eigentlich nur eine seiner sectirerischen Periode an und auch sie giebt nur über die Anfänge derselben Auskunft. Gleichwohl ist er den Richtungen, denen er sich anschloss, nicht blindlings gefolgt; bei aller Abhängigkeit von ihnen zeigt er selbständiges Urtheil und besonnenes Maas; durch alle seine Wandlungen geht eine bestimmte Grundansicht und Tendenz gleichmässig hindurch, die in der letzten Phase seiner Entwicklung nur ihre Klärung und Läuterung empfing. Bei dieser Sachlage mussten die dürftigen Nachrichten über sein Leben meist aus den Zeitbewegungen, die es erfüllten, ergänzt und erläutert und darum der Schilderung der letzteren ein grösserer Raum vergönnt werden; auf der andern Seite mussten die gemeinsamen Gedanken seiner frühern und spätern Schriften sorgfältig beachtet und aus ihnen der constante Grundcharakter seines Strebens im Zusammenhang mit jenen Bewegungen nachgewiesen werden. Nur so liess sich ein Lebensbild von ihm herstellen, welches trotz seiner Unvollständigkeit uns doch darüber aufklärt, was er in den einzelnen Stadien seines Lebens gedacht und gewollt hat, und auch über die erschütternde Bewegung, welche er im Jahre 1525 in Frankfurt entfesselt hat, ein bestimmteres Licht verbreitet. Dankbar hat der Verfasser hier die reiche Belehrung anzuerkennen, die er den Schriften von Jäger, Cornelius, Heberle, Bensen, Alfred Stern, Seidemann und Anderen verdankt: aus ihr vornehmlich hat sich ihm der zeitgeschichtliche Hintergrund aufgebaut, auf welchem sich die biographische Darstellung bewegt.

---

[1]) Eine derselben, in welcher er seinen Inquisitionsprozess in Cöln erzählt, enthält zugleich manche Nachrichten über sein Leben. Wir haben sie deshalb als Hauptquelle unter der Bezeichnung Hptqu. citirt. Ihr Titel findet sich vollständig in Abschnitt III. unten angegeben.

Erster Abschnitt.

Gerhard Westerburg's Anfänge bis zu seiner Ausweisung aus Sachsen 1524.

1. Seine Jugend und Vorbildung.

Gerhard Westerburg, wahrscheinlich in den letzten Jahren des 15. Jahrhunderts zu Cöln geboren, stammte aus einer reichen Patricierfamilie seiner Vaterstadt, deren Glieder zum Theil in dem Rathe derselben sassen. Sein Vater Arnt (Arnold) Westerburg hatte „das Fahramt zu Deutz am Rhein, theuer für sich und seine Erben erkauft." Es war dies ein churfürstliches Erblehen, das eine Anzahl angesehener Cölner Bürger, die sogenannten Fahrherrn, collegialisch verwalteten und in dessen Einkünfte sie sich theilten. Einer dieser Fahrherrn war Arnt Westerburg gewesen. Er muss um 1513 gestorben sein, da sein ältester Sohn Gerhard, auf den es erblich übergegangen war, 1533 schreibt, er habe dasselbe nun bereits in das 20. Jahr (Hptqu. Bog. N. fol. 3). Ein jüngerer Sohn hiess wie der Vater Arnt. Gerhard wurde am 25. Oktober 1514 zu Cöln immatriculirt. Es bestanden damals an dieser Universität vier Bursen, die Laurentiana, Kukana, Corneliana und Montana. Westerburg trat in die letztgenannte ein und genoss ohne Zweifel den Unterricht des damals in ihr lehrenden Humanisten Matthias Kremer von Achen. In dieser Burse der bedeutendsten Lehranstalt Cölns, studirten gleichzeitig mit ihm der spätere Clevische Rath Conrad Heresbach, der Humanist Petrus Schade aus Trier, genannt Mosellanus (starb 1524 als Professor zu Wittenberg), Conrad von Minden und Johann Bockenrodt von Worms. Vorher hatte ihr der 1510 zum Magister promovirte und 1512 von Kaiser Maximilian gekrönte Poet Heinrich Loriti aus dem Canton Glarus (Glareanus) angehört; in ihr begann 1519 Heinrich Bullinger

aus Bremgarten seine akademischen Studien. Die griechische Sprache, in den Lectionsplan der Universität noch nicht aufgenommen, lehrte damals in ausserordentlichen Vorlesungen der Humanist Johann Cäsarius aus Jülich. Sein vielgenannter jüngerer humanistischer College Jacob Sobius aus Cöln wurde erst 1516 Magister. Nach dem damaligen Studiengange umfasste das Humanitätsstudium drei Jahre; der erste einjährige Cursus war vorbereitend und berechtigte zur Erwerbung des Baccalaureats; erst nach Ablauf des ganzen Trienniums bewarb sich der Artist um den Magistergrad; eine schriftliche und mündliche Prüfung, die er vor dem Decan und den aus sämmtlichen Bursen gewählten Examinatoren in der rothen Kammer zu bestehen hatte, und eine öffentliche Vorlesung an der Universität bildeten die letzten Stufen zu dieser akademischen Würde. Dann erst ging der junge Magister zum eigentlichen Fachstudium über. Man darf indessen nicht vergessen, dass manche Disciplinen und Uebungen, die jetzt den Gymnasien zugewiesen sind, damals der Hochschule vorbehalten blieben. Westerburg wurde bereits nach halbjährigem artistischem Studium im März 1515 zum Magister der sieben freien Künste promovirt, eine ungewöhnlich rasche Beförderung, die indessen nicht nothwendig auf ausserordentliche Genialität und Begabung hinweist, sondern eben so gut ihren Grund darin haben konnte, dass er seine humanistische Bildung in andern Anstalten begonnen und in seiner Vaterstadt nur vollendet hat.[2]) Westerburg hatte zu seinem Fachstudium die Jurisprudenz erwählt und bezog desshalb, durch seine unabhängige Lage begünstigt, die älteste und berühmteste Rechtsschule Europa's, Bologna. Hier widmete er sich nicht nur dem römischen, sondern auch dem kanonischen Rechte. Da Cochläus ihn (Hptqu. Bog. F. 2 u. L. 2) seinen „Schulgesellen in Bononia“ nennt, so muss er wohl 1515—1517 auf dieser Hochschule studirt haben, denn gerade in diesen Jahren hielt sich Cochläus dort als Erzieher und Leiter der Studien von Willibald Pirckheimer's Neffen auf.[3]) Wahrscheinlich hat Westerburg auch in Bologna promovirt, da der dort erworbene juristische Doctorgrad in besonders hohem Ansehen stand. Cochläus hat die theologische Doctorwürde in Ferrara erworben.

---

[2]) Vergl. Kraffts „Mittheilungen“ in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereines S. 209 flg. Die chronologischen Notizen über Westerburgs Immatrikulation und Promotion zu Cöln verdanke ich den brieflichen Mittheilungen des Herrn Pastor Krafft.

[3]) Ueber Cochläus Aufenthalt in Italien vergl. meine Mittheilungen im Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. Neue Folge IV. 94 flg.

Manche äussere Einflüsse können Westerburg frühe angeregt haben, sich über die engen Schranken der traditionellen kirchlichen Anschauungen zu freieren Ueberzeugungen zu erheben. Die kurze Periode seines humanistischen Studiums in Cöln fällt in die Zeit, wo der Reuchlinische Streit, seit 1511 durch die Betheiligung der Cölner Theologen zu hellen Flammen angefacht, eben in Rom zu Ungunsten der Dominikaner entschieden worden war. Das ganze wissenschaftliche Deutschland nahm an diesem Vorspiele der Reformation den lebhaftesten Antheil und das gespannteste Interesse. Während seines Aufenthaltes in Bologna war dort Hutten anwesend, stand mit dem damals noch freisinnigen Cochläus in regem Verkehre und las ihm aus dem von ihm verfassten Theile der Briefe der Dunkelmänner einige vor; wahrscheinlich hat auch Westerburg den genialen Ritter dort kennen gelernt. Aber entscheidend scheint doch erst sein Aufenthalt in Rom, mit welchem er ohne Zweifel seine italiänischen Lehrjahre schloss, auf ihn gewirkt und ihm einen tiefen Blick in das Verderben des kirchlichen Lebens geöffnet zu haben. „Es wäre höchlich zu wünschen — schreibt er 1545 an die weltlichen Stände des Churstiftes Cöln — dass Ew. Gnaden, Gunst und Liebden alle persönlich zu Rom gewesen wären, so sollten dieselben wohl von des Papstes Heiligkeit wissen, denn ich sage euch in der Wahrheit und habe es gesehen, gehört und persönlich erfahren, dass die Heiden, Juden und Türken ein heiliger Leben führen, denn die Päpste zu Rom mit ihrem Gesind. Nun steht geschrieben, dass man die falschen Christen aus ihren Früchten erkennen soll. Es ist ein alt Sprüchwort: je näher Rom, je böser Christ; das ist gewiss wahr und die Erfahrung lehret es täglich.“ Aehnlich sagt er 1533: „denn ich zuvor selbs zu Rom gewesen, gesehen und erfahren, dass des Papstes Sachen nicht also gar rein und klar wären, auch mit Gottes Hülf verstanden, dass es ein ander Meinung mit dem Fegfeuer haben müsst, denn uns bisher von den Legaten, Cortisanen und andern des Papstes Dienern ist fürgehalten und gepredigt, dass auch die Seelen allein durch den Glauben in das vergossene Blut und Verdienst Christi des Sohnes Gottes müssten gefegt, gereinigt und selig werden oder durch ihren Unglauben verdammet sein.“ Doch ist es mir sehr unwahrscheinlich, dass Westerburg schon damals zu so bestimmt ausgeprägten evangelischen Ansichten gelangt sein soll, weit näher liegt die Annahme, dass er in diesem letztern Bekenntnisse Einsichten, die in sehr verschiedenen Zeiten in ihm gereift sind, verknüpft habe.

2. Westerburg und die Zwickauer Propheten.

Wann Westerburg wieder nach Cöln zurückgekehrt ist und ob sich seine Rückkehr unmittelbar an den italiänischen Aufenthalt anschloss, darüber fehlt uns jede Kunde. Es muss aber schon vor Ablauf des Jahres 1521 gewesen sein, denn um diese Zeit etwa geschah es, dass ein junger Schüler und Emissär des Zwickauer Propheten Nikolaus Storch nach Cöln kam und um Anhang warb. Westerburg hörte ihn reden und seine Sprache bewegte mächtig sein noch unbefestigtes Gemüth, er nahm ihn auf in sein Haus und beherbergte ihn gastlich. Der ungestillte Durst nach Erkenntniss trieb ihn nach Wittenberg, hier kam er mit den wandernden Zwickauer Propheten und Aposteln aufs neue in Verbindung. Als Luther von der Wartburg zurückkehrte, lernte er ihn kennen und empfing von ihm einen günstigen Eindruck. Er beurtheilt ihn als einen aufrichtigen Mann, beklagt aber, dass er sich als Neophyt in der ersten frischen Begeisterung noch zu sehr von den Träumen der Schwärmer bewegen lasse; doch hofft er, dass er allmählich zu gesunderer Richtung wachsen und reifen werde. Dieses Urtheil beweist, dass in Westerburgs Gemüthsart etwas lag, was ihn doch von der Parthei, die er ergriffen hatte, sehr bestimmt unterschied. Es zeugt zugleich für die Treue seiner Ueberzeugung, für die Reinheit seines Eifers und für das Gewinnende seiner Persönlichkeit. Luthers Hoffnung sollte sich indessen zunächst nicht rechtfertigen. Im September 1522 schreibt er am Spalatin: „Es ist bei uns der fürnehmste unter den Propheten, Claus Stork, gewesen, welcher gekleidet wie die Söldner, die wir Landsknechte heissen, einherging und noch einen Andern in langem Gewande nebst dem Dr. Gerhard aus Cöln bei sich hatte ... und von nichts als der Kindertaufe sprach.“ [4])

Nikolaus Storch war zuerst als Prophet in seiner Vaterstadt Zwickau aufgetreten und in Folge der Unruhen, die er dort erregte,

---

[4]) An Spalatin 5 (12?) Mai 1522, bei de Wette, Luthers Briefe II, 190: Doctor ille Agrippinensis Gerardus vocatur, natus e divitum civium Colonensium sanguine: sincerus vir, qui studio veritatis huc ascendit et primo in Cygneorum prophetarum incidit dogmata, e quibus juvenem Coloniae aluerat et audierat, et adhuc satis illorum somniis ut neophytus movetur. Crescit tamen in viam sanam paulatim. An Spalatin 4. Sept. 1522 a. a. O. S. 245. Fuit apud nos princeps prophetarum Claus Stork, incedens more et habitu militum istorum, quos Lanzknecht dicimus, adjuncto alio in longa tunica et Doctore Gerardo Coloniensi, ... nihilque tractavit nisi de baptismo parvulorum.

ausgetrieben worden. Am 27. December 1521, zu einer Zeit, wo es in Wittenberg, während Luther auf der Wartburg sass, allgemein gährte und durch die Augustinermönche gewaltsame Veränderungen der überlieferten Cultusformen vorbereitet wurden, war er in der Universitätsstadt erschienen. Er rühmte sich unmittelbarer Eingebungen des Geistes und setzte diese über das geschriebene Wort. Den Engel Gabriel will er in Gesichten geschaut und von ihm die Zusage empfangen haben, er werde auf seinem Herrscherthrone sitzen. Er wirkte nicht öffentlich, sondern in den Häusern und verbreitete seine fanatische Träume unter den Handwerkern. Er hielt sich nicht ständig an einem Orte, sondern zog unstät wandernd umher. Sein Begleiter war sein Gewerbgenosse, der Tuchmacher Marcus Thomä; in Wittenberg schloss sich ihm ein verlaufener Student aus Elsterberg im Voigtlande, Marcus Stübner, und der Schwabe Martin Cellarius (Keller) an. Jener, den Melanchthon in seinem Hause aufnahm, will im Traum den Chrysostomus trauernd im Fegfeuer gesehen haben. Cellarius, geboren in Stuttgart 1499, in Tübingen Reuchlins Schüler und dann in Heidelberg zum Magister promovirt, schon von Tübingen her mit Melanchthon bekannt, aber noch in Wittenberg in dem Gewebe scholastischer Distinctionen und Argumente festgehalten, hatte hier eine von Melanchthon begünstigte Privatschule eröffnet. In dieser Stellung fiel er den Zwickauern in die Hände und wurde bald ein hervorragendes Haupt ihrer Secte. Die Propheten gaben Luther in seiner Opposition gegen das alte Kirchenwesen Recht, verkündigten aber, es werde ein Stärkerer am Geiste über ihn kommen. Sie weissagten den bevorstehenden Einbruch der Türken in Deutschland, die Ermordung aller Pfaffen, die gänzliche Veränderung aller Verhältnisse der Welt, den Untergang aller Todsünder, den Eingang einer Taufe und eines Glaubens. Die Taufe der unmündigen Kinder verwarfen sie, weil sie keine Taufe sei, die Wissenschaft verachteten sie, als entbehrlich durch die höhere Offenbarung des Geistes. Ihr Ziel war die Auflösung der bestehenden Kirche und die Sammlung einer Gemeinde der Erwählten, der Erweckten, der Heiligen aus den niederen Kreisen des Volkes. Luthers kraftvolles und energisches Auftreten, seit er am 7. März von der Wartburg zurückgekehrt war, machte diesem und anderem Unfug ein Ende. In einer Zusammenkunft mit den Zwickauern erklärte er ihre Träume für trügerische und verderbliche Eingebungen ihres eigenen Geistes ohne Grund der Schrift. Während Cellarius schäumte, eiferte, mit den Füssen stampfte und mit den Fäusten leidenschaftlich auf den Tisch schlug, entdeckte Stübner dem Reformator, dass er sich in seinen geheimsten Gedanken

doch zu ihnen hingezogen fühle und die Wahrheit ihrer Lehre nicht leugne. Wirklich soll Luther, wie Camerarius versichert, später gestanden haben, dass er im Augenblick etwas der Art empfunden habe aber er schlug die Anfechtung mit dem Ausruf nieder: strafe dich Gott, Satan! Nach dieser Unterredung eilten die beiden Schwärmer nach dem fünf Meilen entfernten Städtlein Kemberg und erliessen von hier aus einen Drohbrief an Luther. Storch selbst tauchte noch einmal im Herbste in Wittenberg auf, beim Ausbruch des Bauernkrieges erschien er mit zwölf Aposteln in Hof. Von hier verliert sich seine Spur: Melanchthon wollte wissen, dass er später in einer Herberge in München gestorben sei. [5]) Auch sein Jünger Stübner verschwindet nach seinem Abschiede von Wittenberg. Nur Martin Cellarius wird uns im Verlaufe dieser Geschichten noch hier und da begegnen. Der Character der Secte musste in dieser Ausführlichkeit geschildert werden, weil er das einzige Licht auf dieses Stadium in Westerburgs Entwicklung wirft, denn wir wissen darüber nur, dass er sich den Zwickauern enge angeschlossen habe. Luthers Urtheil über ihn gestattet aber die Annahme, dass seine Anlage und Bildung über den engen Gesichtskreis der Parthei hinausreichte und dass sein redlicher Wahrheitssinn zu besseren Hoffnungen für seine Zukunft berechtigte.

3. Carlstadt's Opposition gegen die Wittenberger Reformation.

Man pflegt häufig Andreas Carlstadt in enger Verbindung mit den Zwickauern zu denken; aber eine solche lässt sich, wie sein neuester Biograph Jäger [6]) zeigt, nicht beweisen. Auch Luthers Aeusserung in einem Briefe vom Jahre 1522, Carlstadt habe ihnen aus Treuherzigkeit oder Güte (pro suo candore sive bono animo) noch nicht genug widerstanden (bei de Wette II, 276), lässt sich nicht dafür anführen: das in ihr ausgesprochene Urtheil trifft ja eben so gut auf Melanchthon zu. Seine Beziehungen zu Luther und Melanchthon waren allerdings schon seit längerer Zeit getrübt und gelockert. Als er im Juni 1521 von Kopenhagen zurückkehrte, wo

---

[5]) Vergl. Camerarii Vita Melanchthonis §. 14 und 15 und die Zeitung aus Wittenberg in Strobel's Miscellaneen, im Auszug bei Gieseler III, 1, 104.

[6]) Jäger, Andreas Bodenstein von Carlstadt. Gotha 1856. S. 263. Man vergl. Erbkam, Gesch. der protest. Sekten im Zeitalter der Reformation. Hamb. u. Gotha 1848. S. 174—286 und desselben Verfassers Art. „Karlstadt" in Herzog's Real-Encyclopädie VII. 395—410.

er den König Christian II. in der Durchführung der Reformation mit seinem Rathe unterstützt hatte, eröffnete er noch im Sommer desselben Jahres in Wort und Schrift den Kampf gegen Cölibat, Mönchthum und Gelübde. Zwar zeigt er sich der Reform der Abendmahlshandlung, die der Augustinerprediger Gabriel Zwilling betrieb, anfangs noch abgeneigt: er bestreitet nur die Elevation, die Opferidee und die Spendung unter einer Gestalt, hält aber die Adoration der Elemente um der Gegenwart des Leibes Christi willen, ja sogar die Privatmesse noch für zulässig. Er kann daher, wie Jäger (S. 227) richtig sieht, nicht als Urheber, ja jetzt noch nicht einmahl als Beförderer der Cultusreform in Wittenberg angesehen werden. Selbst im November hat er im Wesentlichen diese Grenzen noch nicht überschritten. Erst zu Ende Decembers geht er zur entschiedenen Action über. Am Christfeste predigt er gegen den Effect der Absolution: die Sündenvergebung erlange man in dem Kelch, nicht in der Busse (Jäger S. 256). Am Stephanstage verlobt er sich in Gegenwart des Probstes Jonas, Melanchthon's und anderer Lehrer mit Anna von Mochau, eines armen Edelmanns Tochter, und setzt die solenne Hochzeit auf den 20. Januar an. (S. 257.) Am 24. Januar veröffentlicht er eine Gemeindeordnung, durch die er sich ein unleugbares Verdienst um die Wittenberger Gemeinde erwarb und auf deren Grundlage später Luther und seine Schüler die Armenpflege organisirten. Er ordnet aus den Kirchengütern die Bildung eines gemeinen Kastens zur Unterstützung der Armen, zur Bildung zukünftiger Prediger, zum Erlernen ehrlichen Handwerks und zur Ermässigung des Zinsfusses auf 4% an; Bettler und unverheirathete Personen sollen nicht geduldet, sondern jene, insbesondere junge Mönche, ausgewiesen oder zur Arbeit gezwungen, diese aber zum Heirathen angehalten werden. Soweit der Gotteskasten nicht ausreiche, soll ihm eine jährliche Vermögenssteuer zu Hülfe kommen. Auch sollen Bilder, Heiligencult und überzählige Altäre abgeschafft, die Messe streng nach Christi Einsetzung und mit Beseitigung des Kanons gehalten werden. Um dieselbe Zeit vertheidigt er in einer academischen Disputation in fünfzehn von ihm gestellten Thesen den Satz, dass die Zehnten in dem neuen Gesetze (dem Evangelium) nicht gegründet seien: wer anders denke, trete Christus und Paulus zugleich mit Füssen (S. 260 flg.). Die Grundsätze der Gemeindeordnung führt er dann weiter aus in der Schrift: „Von Abthuung der Bilder und dass kein Bettler unter den Christen sein soll“ (im Auszug bei Jäger S. 263—276), welche die Loosung zum Bildersturm gab, denn mit Gabriel Zwilling regte er nun die Gemeinde zur eigenmächtigen Abänderung des Cultus auf. Er selbst hat einge-

standen, dass er die Tumulte, die im Februar 1522 in Wittenberg entstanden, veranlasst habe. (S. 283.) Einen neuen Wendepunkt in seiner Entwicklung bezeichnet die am 18. Februar herausgegebene Homilie über den Propheten Malachias, worin er das Wesen des Prophetenthums erörtert und darthut, dass Jeder, der vom Geiste getrieben das Wort Gottes verkündige, Malach oder Bote genannt werde und dass es die Pflicht aller Hausväter sei, das Wort Gottes also zu lernen, dass sie wiederum ihre Kinder lehren möchten. Die Propheten waren in seinen Augen nur „Rohr und Pfeife, welchen Gott sein Wort inblasen und sein Gesang gesungen hat." Praktisch machte er von diesen Erkenntnissen sogleich Anwendung: er ging zu den Bürgern und fragte sie, wie sie diesen oder jenen Spruch eines Propheten verständen; wenn sie ihm dann entgegenhielten: „Herr Doctor, wie kommt ihr damit her, dass ihr Gelehrte und Doctores der heiligen Schrift uns arme ungelehrte Leute fragt," antwortete er ihnen, dass Gott den Gelehrten solches verborgen habe (Matth. 11, 25. Luc. 10, 21.), auch die Apostel seien viel gelehrter gewesen und hätten die Propheten besser verstanden und auslegen können, denn die Hochgelehrten in derselben Zeit (Jäger S. 284—289). Mit Gabriel Zwilling und dem Schullehrer M. Georg More betrieb er dann die Auflösung der Knabenschule und forderte, man solle keine Gelehrte mehr zu Predigern annehmen, sondern eitel Laien und Handswerksleute, die nur lesen könnten, dazu vociren. In der That verliessen viele Studierende die Hochschule und es hat nicht an Carlstadt gelegen, dass diese sich nicht völlig auflöste. [7])

Luthers kraftvolles Einschreiten zur Herstellung der Ordnung und zur Beruhigung der Gemüther that dem Bildersturm Einhalt, drängte aber auch Carlstadt zurück, der trotz der schonenden Milde, womit ihn der Reformator behandelte, sich in seiner Eitelkeit und seinem Ehrgeize verletzt fühlte. Er schlug eine neue Bahn ein: er trat als mystischer Schriftsteller auf, er gab eine Reihe von Tractaten in dieser Richtung heraus, hüllte seinen Radicalismus in überschwengliche Gedanken und bediente sich einer dunkeln Sprache. [8]) Zugleich

---

[7]) Fortgesetzte Sammlung von alten und neuen theologischen Sachen. 1730. S. 691.

[8]) Im Ganzen gut und treffend sagt Erasmus Alberus in seiner Schrift wider die verfluchte Lehre der Carlstadter etc. 1553. II. c. 20: „Carlstadt braucht auch in seiner neuen Theologia seltsame und portentosa vocabula, damit er den Einfältigen das Maul aufsperrt, als wären's eitel göttliche Geheimniss, nämlich: in der Entgröbung, in der Langweil . . . in der Studirung, Indruckung göttlicher

legte er auf dem Titel dieser Schriften den Doctortitel ab. Es geschah diess zuerst in dem Tractat vom 13. März 1523: „Von Mannichfaltigkeit des einfältigen einigen Willens Gottes. Was Sünd sei. Andreas Bodenstein von Carlstadt, ein neuer Lai.“ Noch am 4. Februar 1522 hatte er sich gegenüber Einsiedel für sein Recht zu predigen feierlich auf seine Doctorwürde berufen: „Bin ich doch unwürdiger Doctor, warum sollte ich nicht predigen?“ Aber als er in demselben Jahre die beiden Augustiner Westermann und Kropp zu Doctoren promovirte, sprach er in Luthers Gegenwart: „Ich Kluger handle gottlos, dass ich wegen zwei Gulden promovire,“ und begründete diess damit, dass nach Matth. 23, 9. 10. Niemand sich Vater oder Meister auf Erden dürfe heissen lassen, sondern ein Meister und Vater sei im Himmel. (Jäger S. 299 flg.) In seiner am 20. April 1523 datirten Schrift über „die Gelassenheit“ eifert der neue Laie gleichfalls gegen akademische Grade: „In den Hohenschulen was sucht man anders, denn Ehre vor den Andern, deshalb wird Einer Magister, der Andere Doctor oder gar Doctor der heiligen Geschrift, geben auch Gut und Gab um die Ehr, die Christus seinen Lehrjüngern verboten hat, und wollen doch diejenigen sein, die christlichen Glauben lehren und halten . . . obwohl sie ihre Ehren erkauft haben“ (Jäger S. 337). Es war nur die Bethätigung dieser Erkenntniss, dass er die Universität schon

---

Erkenntniss . . . in der Statt der Seelen, brünstig Erkenntniss, brünstig Hitz, brünstig Gedächtniss . . . mit ausgestreckter Lust, stracke Wahrheit, gestrackte Rede, gestrakt Wort, witziglich Ermessen . . . ein streng und dankbar Gedächtniss . . . empfindlicher Geschmack des Leidens Christi . . . den Geist hehlen, hürniger Wahn, sieben Besprengung, geprüft Kreuz . . . ausgegossen Leben, Influss göttlicher Barmherzigkeit, wir sollen in der Bitterkeit unsers Lebens stehen, wenn wir des Herrn Brod essen, und dergleichen Alfanzerei, die Niemand versteht, was er meinet.“ Dagegen rühmt er c. 341 Luthers Sprache: „Doctor Martinus ist der rechte Mann, der wohl verdeutschen kann, er ist ein rechter deutscher Cicero . . . der die deutsche Sprache reformirt und ist kein Schreiber auf Erden, der es ihm nachthun kann. Wenn er ein Buch ex tempore schreibt, so liess er's nicht wieder abschreiben: wer es darnach gedruckt las, der muss bekennen, wenn alle Schreiber zusammen gethan in viel Zeit mit höchstem Fleiss darüber zubracht hätten, so wär es doch nicht halb so wohl und fein gesetzt gewest . . . Lese Einer sein Auslegung über das VIII. XV. und XVII. Johannis, so wird er sagen: hab ich doch mein Leben lang schöner, holdseliger, lieblicher Ding nie gelesen, habe ich doch besser Deutsch nie gesehen. Mit diesem Buche und dem lieben Psalterlein vertriebe ich die böse Zeit zu Magdeburg, als die Stadt belagert war (1550—1552). Ja, ein solchen Mann wollt unser Herr Gott haben, der das römische Monstrum angreifen und überwältigen sollt. . . . In einem Buch Dr. Marini find man mehr Kunst und guter Lehre, denn in allen Büchern, die nach der Aposteln Zeit geschrieben und fürhanden sind. Dr. Martinus war ein rechter Paulus und ein wahrer Elias.“

im Jahre 1522, ohne sein Amt förmlich niederzulegen, zeitweise verliess und sich nach dem Dorfe Segrena, wo er sich ein Landgut kaufte, zurückzog. Er lebte hier als Bauer, liess sich von den andern Bauern Nachbar Endres nennen und schenkte ihnen als der Jüngste das Bier, das er selbst auftrug.[9]) Der Einfluss, den Carlstadts kühnes, rücksichtsloses Vorschreiten auch auf die Studenten geübt, kann kein geringer gewesen sein. Wir führen dafür ein unseren lokalen Interessen näher liegendes Beispiel an. Im Jahre 1520 war ein junger Frankfurter, Erasmus Alber, unbefriedigt durch die Anfänge seiner Studien in Mainz nach Wittenberg gezogen und hatte sich dort in das Album der Universität am 19. Juni inscribirt. Von Luther und Melanchthon hatte er sich in den unruhigen Tagen, die mit dem October 1521 begannen, mit Entschiedenheit Carlstadt zugewandt. „Ich war erstlich, schreibt er in dem angeführten Buche II, c. 55, der Meinung, durch den Carlstadt verführt, man müsste kein Bild, auch nicht ein Crucifix haben, also bekenne ich auch, dass ich gerne gesehen hätt, dass Carlstadt mit seiner Lehre vom Sacrament bestanden wäre — da ich aber des Carlstadt Tuto . . . dessgleichen Zwingli's Argumente sah, da hatt ich bald genug.“ Noch als Schüler Carlstadts mischte er sich in den Streit Huttens mit Erasmus und schrieb ein judicium de spongia Erasmi, wegen dessen unfläthigen Tons ihn Melanchthon Possenreisser (Nugator) nannte (C. R. I, 699). Später wurde er einer der fanatischsten lutherischen Eiferer. Erst Schulmeister in Ursel und Prediger in Götzenhain, bekleidete er elf Jahre lang das Pfarramt zu Sprendlingen (1528—1539); nachdem er hierauf Hofprediger des Churfürsten Joachim II. von Brandenburg, dann Pfarrer in Neubrandenburg, in Stade bei Friedberg, in Babenhausen und Magdeburg gewesen, auch 1543 in Wittenberg zum Doctor der Theologie promovirt worden war, starb er als Superintendent zu Neubrandenburg in Mecklenburg am 5. Mai 1553. Noch in seinem Todes-

---

[9]) Dass Carlstadt schon um diese Zeit das Landleben ergriff, wird nicht wie Jäger S. 301 meint, dadurch unsicher, dass Fröschel, dem wir die Notiz verdanken (Unschuldige Nachrichten von 1731 S. 694), den Nachbar Enders, des Treibens unter den Bauern überdrüssig, hinaus in die Schweiz gen Basel ziehen lässt, wo er wieder Prediger wird und sich Doctor nennt. Denn Carlstadt ist überhaupt nicht von Segrena, sondern von Orlamünda in die Schweiz gegangen, aber erst 1534 Prediger in Basel geworden, nachdem er längere Zeit wieder in Sachsen, dann in Holstein, Friesland und Zürich sich aufgehalten hatte. Offenbar hat Fröschel den Gang der Ereignisse verkürzt und an die Ausweisung aus Sachsen, über alles dazwischen liegende hinaussehend, sofort den Ausgang des Mannes geknüpft.

jahre bekämpfte er leidenschaftlich die Schwarmgeister, die im Anfange der Reformation aufgetreten waren. [10])

4. Westerburg und Carlstadt.

Die Zwickauer Propheten waren vom Schauplatze ihres sporadischen Wirkens abgetreten, da wandte sich Gerhard Westerburg Carlstadt zu und bewies sich als eifriger Anhänger und Verfechter seiner Grundsätze. Keiner hat dafür entschiedenere Propaganda gemacht; länger sogar als der Meister hat der Jünger an ihnen festgehalten; rücksichtsloser noch ist er bis zu den äussersten Consequenzen derselben fortgeschritten, sogar zu einer Zeit, wo jener bereits zur Ruhe gekommen war. Dadurch trat er zugleich in Verbindung mit Martin Reinhard aus Eichelstadt im Würzburger Hochstifte, einem Schüler der Wittenberger Universität, der sich schon frühe an Carlstadt angeschlossen hatte, dessen ganze Entwicklung mit durchlief und zuletzt sein Loos theilte. Schon im December 1520 war Reinhard mit Briefen des Churfürsten nach Kopenhagen gereist, um durch Lectionen und Predigten die Reformation Christian's II. zu unterstützen, aber seine oberländische Mundart, die einen Dollmetscher nothwendig machte, zog ihm in der Fastenzeit die Verspottung durch Gassenjungen auf den Strassen und in öffentlichen Schenken zu und schnitt ihm jede Wirksamkeit ab. Er kehrte daher im März nach Wittenberg zurück, um sich den theologischen Doctorgrad zu erwerben (Luthers Briefe a. a. O. II, 570), und nun ging Carlstadt selbst nach Kopenhagen; Reinhard aber erhielt später eine Predigerstelle in Jena (Jäger S. 172 flg.). Jm Frühjahre 1523 wählte, wahrscheinlich um mit dem Freunde lebhafter verkehren zu können, Westerburg gleichfalls diese Stadt zum Wohnsitze; auch hat ihm Gott, wie er später selbst erzählt (Hptqu. Bg. C. fol. 3.), in Sachsen ein Weib bescheert, die ihm noch während seines Aufenthalts im Lande ein Kind gebar. Wie er am 26. Nov. 1524 an Herzog Johann schreibt, hat er in den anderthalb Jahren, die er in Jena wohnte, weder gepredigt, noch öffentlich gelehrt, um so näher liegt die Vermuthung, dass er Antheil an der Leitung der Winkelpresse hatte, welche nach der auf dem zweiten Reichstage zu Nürnberg beschlossenen Büchercensur daselbst die Carlstadt'sche Parthei errichtet hatte. Jedenfalls ist er im Stillen und öffentlich für die Ausbreitung ihrer

---

[10]) Strider, hessische Gelehrtengeschichte I., 24 flg.

Grundsätze thätig gewesen. Den sicheren Beleg dafür gibt uns die einzige Schrift, die wir aus dieser Zeit von ihm besitzen und die darum unsere eingehende Würdigung verdient: „Vom Fegfeuer und Stand verscheiden Seelen, ein christlich Meinung, durch Doctor Gerhard Westerburch von Cöllen neulich ausgangen. Gedruckt im Jahr 1523.“ 8 Blätter in kl. 4°. Schon der Eingang ist bezeichnend um der Anerkennung willen, die er der unbedingten Auctorität der Schrift widmet — ein Grundsatz, in dessen entschiedenem Festhalten sich der Mann durch alle Wandelungen seines Lebens treu und consequent geblieben ist. Er beginnt: „Nachdem unser Heiland Christus saget, dass der Mensch nit allein von dem natürlichen, irdischen Brod, sondern vielmehr von der himmlischen, übernatürlichen Speiss des Wortes Gottes lebt und erhalten wird, folgt, dass wo die geistliche Nahrung des Wortes Gottes der Seele entzogen ist, kein wahrhaft christlich Leben sein mag. Ist derhalb einem jeden Christen von Nöthen, dass er das Wort Gottes oder Evangelium lerne und erkenne, darnach von dem erkannten wahrhaftigen Gottes Wort nit weiche. Zum Andern, dass er ein recht Unterscheid wiss unter dem Wort Gottes und dem Wort der Menschen und diess ist einem jeden Christen von Nöthen, der zu unsern gefährlichen Zeiten sich nit will verführen lassen, dieweil auch und allein durch diess Unterscheid die verführerischen, ketzerischen Lehren mögen erfunden und erkannt werden. Zum Dritten ist zu wissen, dass ein gross Unterscheid ist unter Gottes Wort und der Menschen Lehre, dieweil alle Menschen lügenhaftig sein und Gott allein wahrhaftig, Ps. XI. Zum Vierten, Gottes Wort mag nirgends besser, klärlicher erkannt und erfunden werden, denn in der Bibel, welche das neu mit dem alten Testament begriffen ist. Da hat Gott selbst seinen Willen durch sein Wort uns verkündiget und ausgesprochen und Alles, das der Bibel entgegen ist oder nit mässig und gleichförmig, das ist auch nit Gottes Wort, da Gott in seinem Wort nicht ist wider sich selber. Darum lebt die Seele auch nicht von andern Lehren, sondern allein von dem wahrhaftigen Wort Gottes, und wo das nicht den Schafen vorgehalten und verkündiget [wird], da seind auch keine rechten Hirten oder Prediger, sondern eitel hungrige, verführerische, reissende Wölfe.

Er wendet sich dann zu den Jrrthümern, durch die man den gemeinen armen Haufen von der christlichen Wahrheit verführe, und hebt unter denselben namentlich die katholische Lehre vom Fegfeuer hervor. Den Ausgangspunkt seiner Erörterung bildet die eschatologische Stelle im 3. und 4. Kap. des ersten Thessalonicherbriefes: Ich

will euch, liebe Brüder, nicht verhalten von denen, die da schlafen, auf dass ihr nicht traurig seid etc. Er begründet den Trost der Auferstehung weiter mit der Auferweckung des Lazarus Joh. 11, mit Hesekiel 37 und 1 Cor. 15. Mit dieser Hoffnung findet er im Widerspruch die unverständigen Reden der Priester, dass man um die in Christo Gestorbenen und in Abrahams Schooss Ruhenden trauern und sie mit Vigilien, Opfern, Todtenmessen in ihrer Ruhe stören müsse, vielmehr sollen wir für uns wünschen und beten, dass auch wir einst zu ihnen kommen und in recht sehnlicher Lieb und Begehrung nach Gott ruhen; wir dürfen daher auch nicht beten, dass die Seelen eher in ein besser Wesen kommen, denn [= als] Gott will, denn sie werden durch ein Feuer geläutert, das da geistlich und verständlich [= intelligibel, immateriell] ist, und nicht durch Fürbitte, sonst würde uns die Antwort der Kinder Zebedäi: Ihr wisst nicht, was ihr betet, möget ihr auch den Kelch trinken, den ich trinke, d. i. sein eigen Kreuz durch Absterben seiner selbst, durch Hass und Neid gegen seine eigne Seele mit Christo tragen und dadurch gereinigt und gefeget werden. Zum Andern sagt Christus Joh. 6, dass alle Menschen, die sein Fleisch essen und sein Blut trinken, in seine Natur, Art, Leben und Wesen werden verwandelt. Die, welche Christum essen d. i. seine Kraft und Schätze erlangen, die haben das ewige Leben, den inwohnenden Geist Christi in ihren Herzen, sie werden in Ewigkeit nit sterben und einst auch leiblich von Christo auferwecket werden; die Andern aber haben wohl ein fleischlich, betrüglich, vergänglich Leben, aber das geistlich, wahrhaftig, ewig Leben haben sie nicht. Das ewige Leben aber, das wesentlich in der Erkenntniss des allein wahren Gottes und Jesu Christi besteht, jener Erkenntniss, die nicht in dem vernünftigen oder natürlichen Licht, sondern im Grund der Seele im göttlichen untrüglichen Lichte geschieht, hat drei Grade: erst erkennen wir Gott in der Finsterniss und wundern uns ob des Herrn und seiner Reden; sodann erkennen wir Gott gleich der Sonne in der Morgenröthe; endlich sehen wir Gott gleich wie die Sonne im klaren Mittag. Da aber der sterbliche Leib in diesem vergänglichen Leben ein grosses Hinderniss dieser Erkenntniss ist, so soll man sich mehr freuen als trauern über die, welche der Mannichfaltigkeit und hinderlichen Bürde und Arbeit enthoben sind. Ihr Stand und Wesen ist besser denn das unsere, und obgleich sie nicht aller Sünde ledig gezählet sind, so sind sie doch in starker, hitziger, geistlicher Begierde zu Gott und sind gern darin. Darum dürfen wir sie nicht kühlen wollen mit Vigilien und Opfer der Messe, denn je hitziger und heftiger ihre Liebe ist, um so mehr nähern sie sich dem allerlau-

tersten, ewigen Leben, gleich als das Licht des Aufganges dem klaren Mittag.

Man pflegt zu sagen, dass die in Christo abgeschiedenen Seelen (denn nur von solchen will er reden, nicht von den verdammten, da in der Hölle keine Erlösung sei) in grossem Feuer liegen, aber man bringt keinen Grund der Schrift dafür; die Historie von Lazarus ist entgegen, denn sie beweist, dass die Gläubigen zur Stätte des Todes fahren. Auch ist weder schriftgemäss noch glaublich, dass irgend ein elementarisch Feuer die Seelen ängsten sollte, wohl aber nennt die Schrift das Wort Gottes ein Feuer im Herzen, denn es ist brennend und durchgeht Gebein und Mark und theilt den Geist von der Seele, wenn es im Glauben angenommen wird. Es ist das Feuer, das Christus gesandt hat, dass es brenne. Es gebiert Lieb, Gerechtigkeit, Weisheit, Neuheit der Seele. Demnach mag man sagen, dass die brennende und hitzige Begehrung nach Gott alles Holz, Heu und Stoppeln in der Seele brennet und alle Mängel, Rost und Gebrechen abfeget.

Nun ist zu besorgen, dass etliche Seelen nach dem Tod Mangel und Gebrechen haben in der Liebe Gottes, in ihrer Gerechtigkeit, in ihrer Weisheit, dass sie Gott nit mit ganzem und vollem Herzen lieben und ihre Gerechtigkeit noch zu klein sei, so dass auch ihre Erkenntniss noch zu dunkel und so lange dunkel bleibt, als sie Gott nicht im hellen Mittag erkennen; darum müssen sie noch mit dem Feuer, das da geistlich ist in Langweiligkeit gefeget werden, dann nähern sich die in Christo abgeschiedenen Seelen zu solcher Erkenntniss und Liebe Gottes und haben schmerzlich Verlangen darnach und stehen so in Langweiligkeit oder langer Zeit und werden wie die versengten oder verbrannten Bäume, von welchen die Blätter, Mosst (Moos) und Rinden abfallen und sich abschälen, dass sie ihre klare weisse Stämme zu Licht bringen. Solch hitzig Verlangen bringt den Seelen einen gestrengen Hass und grimmigen Neid der creaturischen Verhinderniss, dass sie zu göttlicher Erkenntniss gern fliegen wollten. Das ist in uns ein Fegfeuer, welches unser eignen Seele ein Neid macht und Alles, das ihr nahe liegt, verdorrt und zu nichte macht.

Das ist von den Seelen gesagt, die hier Christum haben gelernt und angefangen zu erkennen und sind also in Christo entschlafen. Aber von den Seelen, die wenig Urtheil Gottes allhie haben lernen erkennen und scheiden also von hinnen, sollen sie selig werden, so muss solch Feuer sie auch ergreifen und lange Zeit, viele Jahre reinigen und fegen; desshalben sie solcher Leiden nit gewohnt, fallen in Angst, meinen, Gott hab sie ganz verlassen und verdammt, kommen

etwa durch Verhängniss Gottes zu ihren Freunden, meinen, ihnen sei zu helfen mit Messen, Vigilien, Wallfahrten, wie sie hie gelernt haben, und wenn nun diese genannten Messen, Vigilien, Wallfahrten von den Freunden geschehen und sie merken, dass solch äusserlich Werk ihnen nit mögen helfen, suchen sie dann den rechten Weg, nämlich Christum, durch dessen Geist ihre begehrend Statt oder Grund der Seele wird gereinigt, so lang bis sie kommen in die Vollkommenheit der Erkenntniss Christi und seines himmlischen Vaters, das ist dann ihre Seligkeit. Die Freund aber, wenn sie merken, dass solche Geister nach den gethanen Messen, Wallfahrten u. s. w. ausbleiben, meinen sie, ihnen sei damit geholfen, was doch nit sein mag, dieweil kein äusserlich Werk mag in die Seele gehen, geschweige denn sie reinigen, [sondern] es ist das einige Zunehmen des Glaubens und Vertrauens zu der Gütigkeit Gottes, durch Christum uns bewiesen, welches die Seele dem Geiste Gottes vereinigt. Auch ist solchen Rumpelgeistern schwerlich zu glauben, dieweil die gemeinlich des Teufels Gespenst wird erfunden.

Nun richtet er seinen Angriff gegen die Hauptinstanz, auf die man sich von Seiten der Gegner stützte, nämlich die Erzählung im 2. Buche der Makkabäer (c. 12, 43. 44), dass Judas eine Summe Geldes nach Jerusalem gesandt und dieselbe für die Gefallenen habe opfern lassen. Er erinnert an den apokryphischen Charakter des Buches, das weder Augustin noch Hieronymus unter den wahrhaftigen (kanonischen) Büchern der heiligen Schrift angezeigt hätten und für dessen Verfasser der Letztere den Juden Josephus gehalten, dem zwar in jüdischen Historien, aber nicht in Sachen des Glaubens Glaubwürdigkeit zukäme.

Er schliesst: Hiemit will ich meinen Dienst allen gläubigen Christen, insonderheit meinen Mitbürgern, wie ich schuldig bin, angezeigt haben. Bitte daneben, dass ein Jeder einmahl die Augen aufthue und die Wahrheit durch das wahrhaftig Evangelium Christi erkenne und davon nicht abweiche. Auch die grossen Unkost an Begräbniss, Vigilien, Commendatien, Seelmessen, Jahrmessen, Hochgeziffern, (Katafalken?), Wachskerzen, Seidenbalken (Baldachinen), Glockenläuten, Gräberweihen und dergleichen ungegründeten Ceremonien anlangend, will ich treulich vor Schaden warnen, weil solche Werke, die weder Grund noch Halt in der heiligen Schrift haben, den abgeschiedenen Seelen wenig behülflich sein mögen, da Gott wohl weiss, was ihnen von Nöthen ist, wird es ihnen auch wohl geben, wenn sie nur geschickt werden, dass sie mögen die Gaben empfangen und annehmen. Wer weiter für die Seelen beten will, dem lass' ich seine gute Mei-

nung, nur dass er bete nach dem Willen Gottes. Auch mag ein Jeder auf seine Sprach Gott anrufen, dass er wisse und verstehe, was er bete, wie geschrieben stehet: Gott ist ein Geist, und wer ihn anbeten will, der muss ihn im Geist und in der Wahrheit anbeten. Von der Unkost wäre besser meines Bedünkens, dass man solch Geld, so für die Todten unbarmherzig und gewaltsam den Armen abgedrungen und abgeschätzt, den lebendigen armen Nothdürftigen, unsern Brüdern, nach Christus' Lehr mittheilte und liess sie keinen Mangel leiden, da würd' es ohne Zweifel wohl und nützlich ausgegeben sein, und diess sei dem gemeinen Mann gesagt. Den Andern aber, die mit alten Gewohnheiten, altem Herkommen und, wie sie sagen, löblichem Gebrauch unter dem heiligen Namen der Kirche ohne Grund der Schrift zum Nachtheil der christlichen Wahrheit ihren Nutz und Gewinn unterstehen zu beschützen oder beschirmen, wünsch' ich durch den Glauben und Zuversicht auf Christum die Erkenntniss der Wahrheit. So das nicht sein mag, so geschehe wie Johannes in seiner Offenbarung im letzten Capitel schreibt: „die Zeit ist nahe, wer beleidigt, der beleidige weiter, wer unrein ist, der verunreinige sich weiter, wer rechtfertig ist, der rechtfertige sich weiter, und wer heilig ist, der heilige sich weiter. Siehe, ich komme bald und mein Lohn mit mir, zu geben einem Jeglichen, wie seine Werke sein werden (v. 11. 12), dess Zukunft wir auch allzeit sein wartend, der da mit sammt dem Vater und dem heiligen Geist lebet und herrschet in Ewigkeit.“ amen.

Es muss freilich auffallen, dass Westerburg, der sich so feierlich auf die unbedingte Auctorität der Schrift beruft, noch immer an einer Lehre festhält, für die er doch selbst keinen biblischen Grund aufzuzeigen weiss. Denn wenn er auch die Vorstellung eines materiellen Reinigungsfeuers durchaus verwirft, so ist er doch weit entfernt damit den Mittelzustand zur Läuterung der im irdischen Leben noch nicht völlig geläuterten Seelen nach dem Tode zu leugnen. Allein diese Auffassung entspricht durchaus der damaligen Ansicht Luthers. Auch dieser hat in den Anfängen seiner reformatorischen Entwicklung die Existenz des Fegfeuers nicht geradezu in Abrede gestellt. „In der Schrift, predigt er zwar 1523, findet man Hölle und Himmel und kein Mittelstück,“ er fügt aber sofort hinzu: „es kann wohl ein Mittel sein.“ Aber dieses will auch er nicht als Ort, sondern nur als geistigen Zustand gelten lassen: als Läuterungsprocess solcher abgeschiedenen Seelen, die weder für den Himmel reif, noch auch der höllischen Verdammniss verfallen sind. Er denkt sich diesen Zustand als tiefen Schlaf, die mit ihm verknüpften Strafen aber als Geschmack der Höllenangst, wie derselbe als verwandtes Phänomen auch wohl in der

inneren Erfahrung der Gläubigen vorkomme und wie ihn selbst Christus, Moses, Abraham, David, Hiob und Hesekiel gekostet haben. Nachdrücklich erklärt auch er sich gegen die Erscheinungen der Rumpel- und Poltergeister und erinnert an das Wort: „Sie haben Moses und die Propheten; hören sie die nicht, so werden sie auch nicht glauben, ob Jemand von den Todten auferstünde.“ Die Berufung auf das Todtenopfer des Judas Makkabäus schneidet auch er mit der Bemerkung ab, dasselbe Buch sei nicht unter den Büchern der heiligen Schrift. Doch hält er die Fürbitte für die Abgeschiedenen erlaubt, wenn sie in richtiger Weise geschieht: „Allmächtiger Gott, ich erkenne deine Gewalt, ich bitte dich für diese Seele, sie mag schlafen oder leiden. Ist sie im Leiden, so bitte ich dich, ist es dein göttlicher Wille, dass du sie erledigest.“ Das wäre recht gebetet. Aber dass man Mess und Vigilien will singen und immer Jahrtag halten, das ist Narrenwerk, es ist kein Nutz. Einmahl oder zweimahl magst du bitten und damit aufgehört.“ [11]) Erst 1530 behandelt er in seiner Schrift: Widerruf vom Fegfeuer (E. A. 31, 184 flg.), die katholische Lehre in zusammenhängender Polemik. Von der Möglichkeit der Existenz eines Mittelzustandes ist keine Rede mehr; er verwirft nun auch die Fürbitte für die abgeschiedenen rechten Christenseelen als unnütz.

Trotz dieser unleugbaren Verwandtschaft wäre es ein Irrthum anzunehmen, dass Westerburg die Gedanken seiner Schrift unmittelbar aus Luthers zerstreuten Aeusserungen zusammengesetzt und selbständig verarbeitet habe. Auch von Carlstadt ist im Jahre 1523 in Predigtform ein Tractat erschienen, der erste in welchem seine mystische Richtung hervortritt: „Ein Sermon vom Stand der christgläubigen Seelen, von Abrahams Schooss und Fegfeuer der abgeschiedenen Seelen. Doctor Andreas Bodenstein.“ Er ist herausgegeben und bevorwortet von seinem Freund, dem Joachimsthaler Prediger Wolfgang Kuch. Diesen Tractat, in welchem Luthers Gedanken mit den Carlstadtschen Lieblingsvorstellungen von der Langweiligkeit und der die Reste der creatürlichen Hindernisse verzehrenden Gluth der Liebesbegierde gegen Gott in Eins verschmolzen erscheinen, hat Westerburg in seiner Schrift nicht etwa frei verarbeitet, sondern nur ausgezogen und abgekürzt, so dass er oft halbe Seiten wörtlich abschrieb. Nur der Anfang: die grundlegende Erörterung des Schriftprincips,

---

[11]) Brief an Amsdorff vom 13. Jan. 1522 a. a. O. II, 123; ferner E. A. 10, 335. 18, 268. 24, 148. Man vergleiche auch Köstlin, „Luthers Theologie,“ an verschiedenen Stellen, die der Index bei „Fegfeuer“ nachweist.

und die Schlussermahnung gehören ihm eigenthümlich an, alles Uebrige ist reines Plagiat.

Hier drängt sich nothwendig die Frage auf, was der Zweck dieses litterarischen Plünderungszugs gewesen sei. Die Antwort ist unschwer zu geben. Westerburgs Schrift war auch in kürzerer Behandlung in lateinischer Sprache bearbeitet und von ihm in 3000 Exemplaren in die Niederlande versandt worden. Von der deutschen Ausgabe, die, wie er selbst sagt, weitläufiger gehalten ist, müssen von vorn herein mehrere Ausgaben veranstaltet worden sein, da ich ausser der, welche ich selbst besitze, noch zwei andere, in demselben Jahre 1523 erschienene, mit verschiedenen Vignetten und Ausstattung auf der Heidelberger Universitätsbibliothek gesehen habe (vergl. Hptqu. Bg. G, 3. in welcher sie überdiess nochmals abgedruckt ist). In der Dedication an Bürgermeister und Rath der Stadt Cöln auf der Rückseite des Titels werden diese gebeten als Obrigkeit von Gott die unnützen Kosten und teuflische Pracht der Todtenmessen hinzulegen und zu mindern. Seine Absicht kann daher nur dahin gegangen sein, für die Grundsätze Carlstadts, ohne durch Nennung seines Namens Anstoss zu erregen, in den Niederlanden und in Cöln Propaganda zu machen und den römischen Cultus da mit Erfolg anzugreifen, wo er mit dem bürgerlichen Leben am engsten verwachsen war und die ergiebigste Einnahmequelle dem Klerus eröffnete. Mit grossem Geschick ist darauf die Bearbeitung berechnet; hier findet sich keine Spur von Carlstadts Unterscheidung zwischen dem offenbaren und „dem heimlichen Begriff, Inhalt und Verstand“ des Wortes Gottes; der mystische Schwulst ist meist glücklich vermieden; die oft dunklen Gedanken des Meisters sind aus seiner schwerfälligen Sprache in die des Volkes übertragen und gewinnen durch durchsichtige Klarheit und gedrungene Kürze des Ausdrucks an Fasslichkeit und eindringender Kraft.

Noch ist ein Punkt zu beachten. Carlstadt legt sich in seiner Schrift über das Fegfeuer auf dem Titel noch den Doctorgrad bei. Sie muss also vor dem 13. März 1523 geschrieben sein, da er von diesem Tage an auf dem Titelblatte seiner Schriften diese Bezeichnung fallen lässt. Auch Gerhard Westerburg schliesst sich dieser Sitte an und zeichnet in späteren Urkunden längere Zeit seinen Namen meist mit dem Zusatze: „genannter Doctor.“ Bei seinem sichtlichen Bestreben, auch in dieser Aeusserlichkeit den Meister zu copiren, dürfen wir wohl annehmen, dass er diess gleichzeitig mit ihm schon begonnen hat. Trotzdem lässt sich daraus nicht mit Bestimmtheit schliessen, dass auch seine Schrift vom Fegfeuer bereits vor dem 13. März 1523 erschienen sei; denn da er dieselbe für Cöln und die

Niederlande geschrieben, konnte er Gründe haben dort seine Abhängigkeit von Carlstadt zu maskiren, wie denn seine in der Hauptquelle mitgetheilten Briefe an den Cölner Rath wenigstens anfangs Name und Titel in der Unterschrift verbinden. In der That galt er in Cöln bei seinen Feinden stets als Lutheraner und nirgends wird seines Zusammenhanges mit Carlstadt gedacht, von dem man doch in Frankfurt eine ganz richtige Ahnung hatte.

Das Erscheinen des Büchleins brachte in Cöln grosse Aufregung hervor. Angesehene Rathsglieder wandten sich an seine Freunde, d. h. Verwandte, und begehrten von ihnen Exemplare. Sie erhielten sie und sandten sie an die Dominikaner, dass sie als Hochgelehrte darüber erkennen sollten. Die Mönche und Theologen gingen sogleich den Rath an und der letztere gebot Westerburg bei seinem Gehorsam, und so lieb ihm seine Herren seien, keins der Bücher mehr an den Tag kommen zu lassen. Die Briefe erreichten ihn zu spät, um diesem Verlangen zu genügen; sämmtliche Exemplare waren bereits ausgegeben: Frankfurt, Cöln und die Niederlande waren ihrer voll. Er ersuchte daher den Rath, er wolle als von Gott geordnete Obrigkeit ein Einsehen in die Sache haben und seine Untersassen nicht also von der Geistlichkeit mit falschen, erdichteten Lehren schinden und schaben lassen, denn er auch Gott dem Allmächtigen Rechenschaft geben müsse. Sein Brief wurde in offenem Rathe verlesen. Bald darauf wurde ihm von seinen Verwandten die Mittheilung, die Cölner Geistlichen schrieen ihn als Ketzer aus und verbreiteten, er sei feldflüchtig, meine er es redlich, so solle er nach Cöln kommen und sein Buch vertheidigen. Unverzüglich machte er sich mit seinem Freunde Martin Reinhard von Jena auf und reiste nach Cöln. In einem Schreiben bat er den Rath um Erlaubniss, „zur Errettung des göttlichen Worts, zur Bekräftigung der Wahrheit und zur sicheren Vertröstung der armen schwankenden Gewissen sein Büchlein in freier öffentlicher Disputation lateinisch und deutsch gegen Geistliche und Weltliche, Gelehrte und Ungelehrte vertheidigen zu dürfen.“ Er unterzeichnet Gerhardus Westerburg, Doctor und Bürger. Sofort traf die Facultät dazu Anstalt; sie ernannte den Pastor zu St. Columba, Doctor Arnold von Damme, zum Vorsitzer und Leiter des Gespräches (Cornelius, Geschichte des Münsterischen Aufstandes, I, 39 aus den Cölner Rathsprotokollen). Der Rath untersagte jedoch jede mündliche und schriftliche Disputation. Die beiden Carlstadtianer blieben indessen nicht unthätig: Martin Reinhard hielt auf den Wunsch einiger Grafen und Doctoren sechs Vorträge in der Kronen-[12]) und

[12]) Die Kronenburse (bursa coronarum) war, wie mir Herr Pastor Karl Krafft

andern Bursen und legte darin das Evangelium aus. Sein Auditorium war stets von Zuhörern gefüllt, unter die Lernbegierigen mischten sich aber auch die Pastoren und Theologen und wandten sich dann aufs Neue beschwerdeführend an den Rath, der die Fortsetzung der Vorlesungen verbot. Daraufhin verliessen Beide die Stadt und ritten wieder nach Sachsen zu ihrem Hausgesinde (Hptqu. C. fol. 3. 4).

Ich lasse es dahin gestellt, ob diess noch im Jahre 1523 oder erst im folgenden geschehen ist.

5. Carlstadt in Orlamünda und das Ende der Schwärmerei in Sachsen[13]).

Schon im Jahre 1522 war Carlstadt in Verbindung mit dem radicalen Schwärmer Thomas Münzer getreten, mit dem er in der Vermischung evangelischer Principien und mystisch theosophischer Gedanken übereinstimmte. Seit Ostern 1523 wirkte Münzer in Alstedt als Prediger und gestaltete den Cultus in seinem Sinne um. Er sammelte seine Anhänger in der Gemeinde zu einem Bunde, predigte immer offner den Aufruhr und forderte zur Zerstörung von Capellen und wunderthätigen Bildern auf. Um die Mitte desselben Jahres begab sich Carlstadt nach Orlamünda, dessen Pfarrei ein geistliches Lehen des von ihm bekleideten Archidiakonates der Stiftskirche von Wittenberg war und aus ihren Einkünften einen Haupttheil zu seiner Besoldung beitrug. Da der dortige Pfarrer ein schlechter Haushalter war und mit der Gemeinde in Unfrieden lebte, gelang es ihm sich in den factischen Besitz der Pfarrei zu drängen, deren Inhaber sich um Michaelis zurückzog. In seiner Schrift wider die himmlischen Propheten sagt Luther: „da brach er auf aus eigenem Frevel und zog gen Orlamünda hinter Wissen und Willen beider, der Fürsten und der Universität, und trieb aus den Pfarrer daselbst . . . und nimmt die Pfarre mit eigner Gewalt ein“ (E. A. 29, 171). Vergebens forderte ihn die Universität wiederholt zur Rückkehr nach Wittenberg und zur Wiederaufnahme seiner akademischen Thätigkeit auf. Er beharrte bei seinem

---

schreibt, nicht wie die übrigen Bursen eine allgemeine Anstalt, die jeder Studirende behufs der philosophischen Einleitungsstudien durchzumachen hatte, sondern lediglich für Juristen bestimmt. Nachricht über sie giebt die handschriftliche Chronik des Hermann von Weinsberg in Cöln.

13) Für das Folgende vergl. E. Hase, „Carlstadt in Orlamünda“ mit 31 Urkunden in den „Mittheilungen der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes“, IV, 42 flg.

Beginnen. Seit dem Frühjahre 1524 fing auch er nach Münzers Vorgang an, in Orlamünda den Cultus gewaltsam und willkührlich umzugestalten. Die Bilder und Altäre wurden aus den Kirchen entfernt, die Kindertaufe, die Beichte, die Messe eingestellt; an die Stelle des Priestergewandes trat der Bauernrock. Aehnlich verfuhr der Pfarrer in Kahla, sein Anhänger. In seiner um diese Zeit herausgegebenen Schrift: „Ob man gemach verfahren soll in Sachen, so Gottes Willen angehen", lehrt er: „Ein jeglich Gemein, sie sei klein oder gross, soll für sich sehen, dass sie recht und wohl thu' und auf Niemand warten: wo Christen herrschen, da sollen sie keine Oberkeit ansehen, sondern frei von sich umhauen das wider Gott ist, auch ohne Prediger; solcher Aergernisse sind viel, nämlich die Mess, Bildniss, Götzenfleisch, das die Pfaffen jetzt fressen." Er räth, wo es sich um menschliche Traditionen handle, solle man das Alte sofort ausreissen, als eine Pflanze, die Gott nicht gepflanzt habe (Jäger S. 416 flg.).

Im Mai 1524 wählte die Gemeinde zu Orlamünda Carlstadt förmlich zu ihrem Prediger; der Churfürst versagte die Bestätigung. Allein um diese Zeit zerfiel er mit Münzer. Carlstadt nämlich beschränkte das Recht der Gemeinde zur Selbsthülfe auf den Cultus und die Glaubenssachen, Münzer dehnte es auch auf das politisch-sociale Gebiet aus und suchte vergebens den bisherigen Genossen für seine Ansicht zu gewinnen und zum Eintritt in seinen Bund zu bewegen.[14]) Am 19. Juli antwortete ihm Carlstadt: „Solche Bündnisse streiten mit Gottes Willen, schädigen unglaublich die Herzen und weisen sie von der Zuversicht auf den lebendigen Gott zum Vertrauen

---

[14]) In seiner „Entschuldigung" erzählt Carlstadt (A. 4.) Folgendes: „Alsbald ich des Münzers Brief las, da erkaltet mir mein Geblüt und ich erschrack so übel, dass ich unbesonnen denselbigen Brief in etlich Stück von oben herab zerriss. Hernach aber bedacht ich, dass ich solchen Brief aufs mindeste Einem sollt angezeigt haben, damit doch irgend Einer Wissen trüg, welche Thorheit mir der Münzer anmuthen dürft und wie leichtfertig und vorwitzig mich der Münzer achtet, nämlich für einen solchen, der ihm zu solcher Unsinnigkeit dürft helfen. Derhalbig setzet ich mich bald auf ein Pferdlein und eilet gen Hellingen zu Magister Bonifacio, beklagt mich des Münzerischen Briefes . . . Darauf fügten wir die Stück des Briefs auf einen Tisch zusammen, und als wir des Münzers Brief gelesen, da ward obengenannter Bonifacius je so ungeduldig und zornig wider den Münzer als ich. Ferner erzählet ich, wie der Münzer der Gemein auch geschrieben, und kehret schnell um zu Orlamünd und traf Etliche an und sprach, sie sollten sich mit scharfen Witzen wappnen und dem Tropf mit der Schärf antworten, das geschehen, wie oben vermeldet." Am Schluss dieses Theils seiner Selbstapologie sagt er (B. 1): „Ich schreib diese Entschuldigung ungern nach des Münzers Tod, wollt auch den Münzer lieber zu viel loben, denn mit Wahrheit ein klein wenig schelten, mich aber dringet Noth, Wahrheit zu schreiben" u. s. w.

auf die Menschen, die nur ein Rohr sind. Wie gottlos das ist, weisst du . . . Ich erkläre dir offen, dass ich nichts mit solchem Bund und Verbrüderung zu thun haben will" (Seidemann, Thomas Münzer S. 129). In demselben Sinne antwortete ihm die Gemeinde von Orlamünda durch den Druck:[15]) „Die Schrift, so ihr uns verfügt, haben wir nach möglichem Verstand verlesen und Ursach eures Schreibens vernommen, welches ist stöcken und plöcken die Christen nun auch hin und wider. . . . Wissen euch brüderlicher Treue nicht zu bergen, dass wir dabei mit weltlicher Wehre gar nicht thun können. Christus hat auch Petro sein Schwert einzustecken geboten und ihm nicht gestattet für ihn zu kämpfen. Wir wollen nicht zu Messern und Speeren laufen, vielmehr soll man wider seine Feinde gewaffnet sein mit dem Harnisch des Glaubens. Dass ihr schreibt, wir sollen uns zu euch gesellen und mit euch verbinden — so wir das thäten, wären wir nicht mehr freie Christen, sondern an Menschen gebunden. Das würde dem Evangelio ein recht Geschrei bringen, da sollten die Tyrannen frohlocken und sprechen: diese rühmen sich des einigen Gottes, nun verbinden sie sich Einer mit dem Andern, ihr Gott ist nicht stark genug, sie zu verfechten" (Seidemann a. a. O. S. 43). Den Eindruck, den diese Ablehnung auf Münzer machte, spricht er in folgenden Worten eines Schreibens an seine Anhänger in Alstedt aus: „Ich hab meine Anschläg mit vielen Freunden Gottes verfügt und auch mit denen zu Orlamünda, ob sie auch wollten beistehen, wie sie sich rühmten, doch da haben sie einen Brief gegeben, der der Menschen furcht also einen äusserlichen Deckel giebt, dass es Wunder ist" (Seidemann S. 134). Trotz dieser Differenz zwischen beiden Häuptern der radicalen Parthei in Sachsen war Carlstadts Treiben kaum weniger aufrührerisch und gefährlich als Münzers, er war auf eine schiefe Ebene gerathen, auf der ihn Ereignisse und Umstände weit über die ohnehin unsichere Grenze seiner Grundsätze fortreissen mussten. Auch in maassgebenden Kreisen konnte man sich solcher Besorgnisse nicht erwehren und Luther, der längst wiederholt gewarnt hatte, erhielt vom Churfürsten den Auftrag dem Unwesen Einhalt zu thun. Er reiste mit dem Prior Hieronymus Pommeranus nach Thüringen und kam am 21. August 1524 in Jena an.[16]) In der Predigt, die er am

---

[15]) Der von Orlamünd Schrift an die zu Alstedt, wie man christlich fechten soll. Wittenberg 1524.

[16]) Vergl. „die sogenannten Acta Jenensia oder Martin Reinhard's, Predigers zu Jena, Bericht von der Handlung zwischen Dr. Luthern und Dr. Carlstaden zu Jena mense August 1524" in der Walch'schen Ausgabe von Luthers Werken XV. 2423., E. A. 64, 385 flg.

folgenden Morgen frühe um 7 Uhr anderthalb Stunden lang hielt, eiferte er gegen den Geist, der sich zuerst in Zwickau, dann in Alstedt geregt und nun auch an anderen Orten aus teuflischer Eingebung sein Wesen treibe, Kirch-Bilder, Holz und Steine zerreisse, Taufe und Sacrament ausrotte und zu nichte mache. Carlstadt, der der Predigt beiwohnte, fühlte sich dadurch mitberührt, er schrieb daher in Luthers Herberge zum schwarzen Bären und begehrte eine Unterredung mit ihm. Luther antwortete dem Ueberbringer des Briefes mündlich, so Doctor Carlstadt zu ihm kommen wolle, möchte er es wohl leiden, wo nicht, möchte er's wohl lassen. Auf ein zweites Erbieten Carlstadts, wenn es ihm gelegen, so wollt er kommen, wurde ihm der Bescheid: „Im Namen Gottes, er komme, wenn er wolle, so bin ich bereit." Darauf erschien er mit Doctor Westerburg und Martin Reinhard vor der Herberge und liess sich anmelden. Luther lud ihn ein: „Er soll hereingehen und frei, öffentlich mit mir handeln." In der Herberge waren fremde kaiserliche und markgräfliche Boten; mit Luther ausserdem der Schlossprediger zu Weimar Wolfgang Stein, der Prior von Wittenberg, der Jenaer Bürgermeister Andreas Braunig und der Stadtschreiber. Carlstadt protestirte gegen die Gemeinschaft mit dem Geiste des Aufruhrs zu Alstedt, deren ihn Luther beschuldige, und warf ihm vor, dass er das Evangelium unrecht predige. Luther erwiederte, er habe ihn mit keinem Worte genannt, predige er das Evangelium unrecht, so wisse er's nicht. Carlstadt beklagte sich weiter, dass er ihm Hände und Füsse gebunden und ihn dann geschlagen, indem er ihm seine Bücher aus der Druckerei genommen und das Verbot ausgewirkt habe frei gegen Luther zu schreiben und zu predigen. Dieser forderte ihn darauf auf, frei gegen ihn zu schreiben und gab ihm als Unterpfand dafür einen Goldgulden mit den Worten: „Nehmet hin und greifet mich nur tapfer an: frisch auf mich!" Carlstadt nahm den Gulden, zeigte ihn allen Beisitzern und sprach: „Lieben Brüder, das ist Arrhabo, ein Zeichen, dass ich Macht habe wider Doctor Luthern zu schreiben, und bitte euch, ihr wollt mir dess bekenntlich und Zeugen sein." Hierauf steckte er den Gulden in seinen Beutel, Luther trank ihm darauf zu und Carlstadt that ihm Bescheid. Darnach gaben sich beide den Handschlag, Carlstadt ging nach Hause und Luther begab sich zur Kirche, um seine Predigt vom Morgen fortzusetzen. Nach deren Beendigung fuhr er nach Kahla. Als er hier am 23. August gleichfalls predigte,[17]) fand er die Trümmer eines Crucifixes, das die Gemeinde zerbrochen und zum Spott auf die Kanzel

[17]) Vergl. Matthesius' Bericht bei Walch a. a. O. S. 2442.

gestreut hatte, er schob sie ruhig zur Seite, ohne des freveln Muthwillens weiter zu gedenken. Von hier begab er sich, begleitet von Stein und dem Prior, am 24. August nach Orlamünda.[18]) Der Bürgermeister liess die Leute, die gerade auf dem Felde mit der Ernte beschäftigt waren, zusammenrufen und ging dem Reformator entgegen, fühlte sich aber in seiner Würde verletzt, als derselbe auf seine Anrede sein Baret nicht abzog und dann mit Umgehung seiner Wohnung bei dem Schösser abstieg. Hier versammelte sich die Gemeinde. Als ein Glied derselben mit den Worten anhob: Es hat uns unser Pfarrherr und Seelsorger Andreas Carlstadt — unterbrach ihn Luther: „Ihr heisset ihn euern Pfarrherrn, aber mein Herr, Herzog Friedrich, und die Universität zu Wittenberg wissen nichts davon, man wird's ihm auch nicht gestehen.“ Der Rathskämmerer fiel ein: „Wenn Carlstadt unser Pfarrherr nicht ist, so hat Paulus falsch geschrieben und eure Bücher müssen auch falsch sein, denn wir haben ihn erwählet.“ Indem trat Carlstadt ein und sprach: „Lieber Herr Doctor, könnt ihr's leiden, so empfange ich euch.“ Darauf Luther: „Nein, ich kann's nicht leiden; ihr seid mein Feind, und ich habe euch einen Gulden darauf gegeben.“ Jetzt wurde auch Carlstadt trotzig: „Jch will euer Feind bleiben und Aller, die wider Gott sind, so lange ihr wider die Wahrheit und Gott seid.“ Stein's gütliche Aufforderung sich zu entfernen, lehnte er heftig ab: „Seid ihr doch mein Fürst nicht, dass ihr mir zu gebieten hättet; wo ihr aber fürstlichen Befehl habt, legt ihn vor.“ Erst als Luther von seinem Sitze aufsprang und dem Knechte zurief: „Spann an, spann an, ich habe nichts mit Carlstadt zu thun, will er nicht hinaus, so will ich fahren,“ verliess Carlstadt die Versammlung. Luther erwähnt diesen Vorgang in der Schrift wider die himmlischen Propheten: „da M. Wolfgang Stein ihn auf das allersanfteste und säuberlichste bat, er solle weichen, rüsselte er das Maul und gab ihm solche Antwort, als wäre er Fürst im Lande, und M. Wolfgang war doch da als fürstlicher Gesandter, dem er sollte gehorcht haben, wenn er gleich geboten hätte — aber so soll man die Obrigkeit ehren, ja, wenn's der Pöbel wäre!“ (E. A. 29, 166). Die Orlamünder erhoben zuerst, wie Carlstadt in Jena gethan hatte, Beschwerde, dass er sie mit denen zu Alstedt zusammengeworfen habe. Luther wiederholte seine frühere Erklärung: „Ich hab' insgemein geredet, habe ich euch getroffen, was kann ich

---

[18]) Luthers Handlung mit dem Rath und Gemeine der Stadt Orlamünda, Carlstaden betreffend, mense August 1524 (die sogenannten Acta Orlamundensia) bei Walch a. a. O. S. 2435 flg. E. A. 64, 395 flg.

dafür.“ Darauf ging das Gespräch auf den eigentlichen Gegenstand über, auf das Abthun der Bilder, für dessen Recht und Nothwendigkeit sich die Gemeinde auf die fortdauernde Verbindlichkeit des zweiten Gebotes stützte, während Luther das darin enthaltene Verbot auf das Anbeten abgöttischer Bilder beschränkte. „Was schadet mir, hielt er ihnen vor, ein Crucifix, das ich nicht anbete.“ Da warf ein Schuster ein: „Ich habe oft vor einem Bild an der Wand oder auf dem Weg den Huth abgezogen, das ist Abgötterei und Unehre Gottes.“ Da Luther auf seiner Auslegung beharrte, erklärte der Bürgermeister: „Wir halten uns stracks nach dem Worte Gottes, denn es stehet geschrieben, ihr sollt weder dazu setzen, noch davon nehmen.“ Jetzt war Luthers Geduld erschöpft, heftig rief er: „Ihr habt mich verdammt,“ und als nun gar der redefertige Schuster ihm nochmals entgegnete: „So du ja verdammt sein willst, halte ich dich und Jeden für verdammt, so lange er wider Gott und Gottes Wahrheit redet oder lieset,“ liess er sich nicht länger halten, sondern eilte mit den Worten: „Das hätten mir die Kinder auf den Gassen gesagt,“ zum Wagen. Er selbst schreibt über diese Vorgänge in seinem Briefe an die Christen zu Strassburg am 15. December desselben Jahres (bei de Wette a. a. O. II, 578): „Er hätte mich selbs zu Jena aus Ursach einer Schrift schier überredet, dass ich seinen Geist mit dem Alstedtischen aufrührerischen, mörderischen Geist vermengt hätte; aber da ich gen Orlamünda kam aus fürstlichem Befehl, fand ich, was er für Samen da gesäet hatte, dass ich froh ward, dass ich nit mit Steinen und Dreck ausgeworfen ward, da mir Etliche derselben einen solchen Segen gaben: Fahr hin in tausend Teufel Namen! Dass du den Hals brächest, ehe du zur Stadt hinaus kommst.“ Noch bis auf den heutigen Tag herrscht in Orlamünda der Volksglaube, dass ein Brunnen, den Luther bei seinem Auszuge verflucht habe, eingestürzt und darum seitdem nicht wieder aufgebaut worden sei. Auch der in der Gegend herrschende Cretinismus wird von der Sage auf diesen Fluch zurückgeführt (Hase a. a. O. S. 47. Anm.).

Schon am 17. September desselben Jahres erliessen die churfürstlichen und fürstlichen Räthe zu Weimar drei Decrete. Das erste verwies dem Rathe zu Orlamünda die Unschicklichkeit, die man sich gegen Luther erlaubt hatte, mit der Drohung, dass seine fürstliche Gnade sich der Geschichte noch weiter erkundigen wolle und dermassen sich zu zeigen wisse, dass man ihr Missfallen daran erkennen werde. Das zweite gebietet Carlstadt die Pfarre zu verlassen und Sachen halber, die ihre fürstliche Gnaden dazu bewogen, sich förderlichst aus dem Lande zu wenden. Das dritte weist den Schösser Luthwer

zu Leuchtenberg an mit Carlstadt zu reden und zu handeln, dass er seiner fürstlichen Gnade Beger ungesäumt nachkomme (Abgedr. bei Hase, Urkund. 29—31. S. 122–24.). Ein zweites Ausweisungsdecret erliess am 2. October auch Herzog Johann gegen Carlstadt. An demselben Tage aber, an welchem Luther mit der Gemeinde verhandelt hatte (am 24. August), hatte der Churfürst den ihm von der Universität präsentirten neuen Pfarrherrn für Orlamünda bestätigt: es war ihr eigener damaliger Rector Dr. Caspar Glatz. Begreiflicher Weise fand er in der aufgeregten Gemeinde eine kühle Aufnahme; allein ihm sollten aus der von Carlstadt gestreuten Saat noch giftigere Früchte reifen, als sie Luther gekostet hatte. Jm Bauernkrieg 1525 erhoben in jener Gegend gerade diejenigen Gemeinden, welche die Einflüsse von Carlstadt's Wirksamkeit am stärksten erfahren hatten, Orlamünda, Jena, Neustadt und Kahla, offen die Fahne des Aufruhrs, die Bauern bekannten sich zu den zwölf Artikeln und forderten Erleichterung ihrer Lasten; Dr. Glatz erfuhr persönliche Misshandlungen.

Mit Carlstadt traf das Loos der Landesverweisung auch Martin Reinhard, der sich nicht nur als seinen treuen Anhänger bewährt, sondern überdies durch die Herausgabe der Jenaer und Orlamünder Acta, die Luther der Partheilichkeit und Schönfärberei beschuldigte, den Unmuth der Wittenberger noch mehr gereizt hatte. Umsonst flehte er die Gnade des Landesherrn an; als Antwort erhielt er eine letzte Gabe von fünf Gulden; er nahm auf der Kanzel unter Thränen Abschied und bettelte noch von Haus zu Haus 25 Groschen zusammen, dann ergriff auch er im tiefsten Elend den Wanderstab. Luther sah darin ein heilsames Warnungsexempel für alle Prediger, daraus sie lernen sollten mit Furcht zu predigen und zu handeln. Für den gravirten Pfarrer von Kahla, der gleichfalls den Gnadenweg versuchte, verwandte er sich grossmüthig beim Churfürsten (Br. an Amsdorf v. 27. October 1524 bei de Wette a. a. O. II, 557).

Münzer war der Landesverweisung bereits durch freiwillige Auswanderung zuvorgekommen. Der Rath von Alstedt selbst hatte ihn mit Auslieferung bedroht. Er hatte sich nach der Reichsstadt Mühlhausen gewandt, wo er, am 15. August angekommen, sofort durch eine Schrift zum Aufruhr und Umsturz des Bestehenden aufreizte. Ein Warnungsbrief Luthers (bei de Wette a. a. O. II, 536 flg.), dessen Mahnungen gleichzeitig die in der Bürgerschaft hervorbrechenden drohenden Unruhen nur allzusehr rechtfertigten [19]), ver-

[19]) Luther an Brismann 11. Januar 1525 bei de Wette a. a. O. S. 611: In Molhusio magnam et periculosam seditionem concitarat.

anlasste den Rath ihm den fernern Aufenthalt in der Stadt aufzukündigen. Am 27. September verliess er Mühlhausen. Er hielt sich zunächst einige Zeit in Nürnberg auf; eine Schmähschrift, die er hier gegen Luther herausgab, brachte dem Drucker ein sicheres Gewahrsam im Lochgefängniss, ihm selbst aber die Ausweisung ein. Gleichzeitig mit ihm verweilte Martin Reinhard in Nürnberg, zur grossen Besorgniss Luthers [20]). Von hier begab sich Münzer an die Schweizergrenze, wo wir ihm im Verlaufe dieser Geschichte weiter begegnen werden.

An Carlstadt wurde das Ausweisungsdecret mit unerbittlicher Strenge vollzogen. Er musste Orlamünda so eilig verlassen, dass sein schwangeres Weib und sein Kind ihm nicht folgen konnten. Zunächst wandte er sich nach seiner alten Heimath Franken. Auf dem Wege dahin schrieb er noch zwei Briefe an seine Gemeinde, den einen an die Männer, den andern an die Frauen — der Rath liess Alle durch die Glocken wie zum Gottesdienste zusammenrufen; unter Thränen vernahmen sie den Abschiedsgruss, er war unterzeichnet: „Andreas Bodenstein, unverhört und unüberwunden durch Martinum Luther vertrieben“ (Luther an Amsdorf 27. und an Spalatin 30. October 1524 bei de Wette II, 557 und 558). Ein Gesuch, das er von Schweinfurt aus an Herzog Johann um Aufhebung der über ihn verhängten Maassregel richtete, wurde durch dessen Räthe am 29. November abschläglich beschieden. Unterdessen hatte er Franken verlassen und sich wie Münzer nach dem Süden gewandt. Ueber die Fahrten des landflüchtigen Prädicanten wird Manches ungewiss bleiben, da er und seine Freunde Ursache hatten seinen Aufenthalt zu verheimlichen. Doch scheint er zunächst kurze Zeit in Rotenburg an der Tauber, unfern seinem Geburtsort, der heutigen Eisenbahnstation Carlstadt am Main, verweilt zu haben. Im October finden wir ihn dann in Strassburg. Hier schrieb er mehrere Schriften, unter andern die berühmte Auslegung der Einsetzungsworte des Abendmahls. Hatte er schon in seiner schriftstellerischen Thätigkeit zu Orlamünda die leibliche Gegenwart Christi im Abendmahle mit wachsender Entschiedenheit bestritten und den geistigen Genuss für das allein Wesentliche erklärt, so bezog er nun das Wort τοῦτο in der Rede: das ist mein Leib, nicht auf das Brod, sondern auf Jesu eignen, den Jüngern gegenübersitzenden Leib, den er im Begriffe sei für die Welt dahinzugeben. Nicht an das Sacrament, sagt er, weise

---

[20]) Luther an Spalatin 29. December 1524 bei de Wette a. a. O. S. 586 Quem et nollem Nurenbergae esse.

uns Christus in diesen Worten mit unserm Glauben, sondern an das Kreuz, an welchem er uns erlöset habe: hier empfange man ihn als die rechte Speise und den rechten Trank der Seele. Die Abendmahlsfeier ist ihm nur ein Gedächtniss des Todes Christi, gesteigert zum inbrünstigen Verlangen nach der Erlösung. Mit Zwingli's Ansicht stimmte er in der Anerkennung der memoriellen Bedeutung der Handlung überein, dagegen trennte er sich dadurch von ihm, dass er den symbolischen Charakter, der das Sacrament erst zum Sacramente macht, völlig verwischte und das Verhältniss von Bild und Sache, an welchem doch selbst die katholische Kirche in der Definition dieses Begriffes (sacramentum est rei sacrae signum efficax) festhielt, gründlich zerstörte. Auch in Strassburg brachte seine Anwesenheit Verwirrung in die unbefestigten Gemüther. Seine Schriften wurden viel gekauft und gelesen. Nicht Wenige fühlten sich in ihrem Glauben erschüttert: man habe nur noch zwei Sacramente, auch die würden jetzt in Frage gestellt und ungewiss. Wolfgang Capito hielt es für nothwendig, die Gemeinde zu beruhigen. In der Schrift: „Was man halten und antworten soll von der Spaltung zwischen Martin Luther und Andreas Carlstadt?" wies er mahnend auf das Eine hin, was als das Nothwendige fest und unverrückt über dem Widerstreite der menschlichen Meinungen stehe, und warnte vor voreiligem Urtheil. Auch Paulus und Barnabas hätten sich entzweit und seien beide doch zween redliche Apostel gewesen, wiewohl im vorliegenden Falle das trotzige Schimpfen ein böses Zeichen sei. Uebrigens missfiel Carlstadt's Treiben auch den Strassburger Theologen; am 17. December schrieb noch derselbe Capito an Ambrosius Blaurer: „Er hat unsere Kirche hier in keine geringe Unruhe gebracht mit seinen giftig bittern Schriften. Mit welcher Zügellosigkeit fällt er über Luther her. Er wagt den den Vorläufer und nächsten Sippen des Antichrist's zu nennen, von dem alle Jahrhunderte als dem entschiedensten und gewaltigen Gegner desselben zeugen werden". Auch dem Rathe fiel Carlstadts Gegenwart beschwerlich, er verbot erst den Verkauf der Schriften, die er in Strassburg herausgegeben hatte, dann liess er ihm entbieten, er möge seinen Wanderstab weiter setzen [21]). Am 7. November taucht er in Heidelberg auf und weiss, obgleich er nicht einen halben Tag dort verweilt, den Simon Grynäus und den Martin Frecht für sich zu gewinnen. Von hier wendet er sich nach Basel, wo er wiederum eine Reihe von Schriften drucken lässt (Jäger S. 448). Am 10. December

[21]) Baum, Capito und Bucer, S. 281 flg.

schreibt von dort Erasmus an Melanchthon (C. R. I, 691): „Carlstadt war hier, aber heimlich, er hat sechs in deutscher Sprache geschriebene Bücher herausgegeben, worin er lehrt, dass die Eucharistie nur Zeichen (?) des Leibes und Blutes des Herrn sei. Diese Behauptung hat grosse Tumulte in Bern erregt; hier wurden zwei Buchdrucker, die sie gedruckt haben, am Tage vor Mariä Empfängniss (7. December) in den Kerker geworfen. Ich argwöhne, er sei Einer von denen, die du blutdürstige Doctoren nennst.“ Von Basel ging Carlstadt nach Zürich, wohin er unmittelbar nach dem Jenaer Gespräch seinen Freund Westerburg geschickt hatte, um mit den dortigen Gesinnungsgenossen eine Verbindung einzuleiten.

6. Der radicale Kreis in Zürich und seine Annäherung an die radicale Parthei in Sachsen [22]).

Seit dem Jahre 1523 hatte sich in Zürich eine radicale Parthei gebildet, die von den Anschauungen der Züricher Reformation ausgegangen, bis zum Anabaptismus fortschritt. Ihr Mittelpunkt war Conrad Grebel, der Sohn eines Züricher Patriciers und Schwager des St. Galler Staatsmannes, Joachim Vadianus, humanistisch in Wien und Paris gebildet, aber in der französischen Hauptstadt durch Ausschweifungen physisch, moralisch und finanziell zerrüttet. Nach der Rückkehr in die Heimath war der Umschwung der Zeit scheidend auch in sein Leben gefallen, er hatte sich der kirchlichen Opposition rückhaltlos angeschlossen. Von Zwingli, mit dem er anfangs Hand in Hand gegangen war, entfernte er sich immer mehr und verband sich nun um so fester mit Simon Stumpf, Pfarrer zu Höngg, dem Schwaben Wilhelm Reublin, Pfarrer zu Wittikon, und dem gelehrten Züricher Patriciersohn Felix Manz. Einig in der Ueberzeugung, dass Zwingli auf halbem Wege stehen geblieben sei, eröffneten sie zunächst die Opposition mit der Forderung des Abthuns aller Zinsen und Zehnten. Sie war nur der Vorläufer weitaussehender Entwürfe, die auf völlige Umgestaltung der Gesellschaft ausgingen. An der Möglichkeit verzweifelnd, die volle Reinheit des christlichen Lebens in den Massen zur Darstellung zu bringen, beabsichtigten sie nach dem Vorbilde der apostolischen Zeit in dem engeren Kreise der Erweckten eine Gemeinschaft activer Heiligkeit, die Sammlung eines

---

[22]) Vergl. Heberle, die Anfänge des Anabaptismus in der Schweiz, Jahrb. für deutsche Theologie III, 225 flg., und Cornelius, Geschichte des Münsterischen Aufruhrs II, 8 flg.

wahrhaft christlichen Volkes, das dem Evangelium anhänge, schuldlos und heilig lebe, keine Todsünde unter sich dulde, und sein Gewissen mit Zinsen und Wucher nicht beschwere. Es war eine Anzahl von Handwerkern, die sich um sie schaarten auf der Basis dieser Grundsätze, welche bereits das schärfste Verwerfungsurtheil über die christliche Kirche in sich schlossen. Schon wurde auf die Nothwendigkeit der Gütergemeinschaft hingewiesen, wenn auch nicht im Sinne des unbedingten Verzichts auf eigenen Besitz, doch als Pflicht der Verwendung der aus ihm fliessenden Einkünfte zur Bethätigung der barmherzigen Bruderliebe. Dabei fielen gelegentlich Worte ungezügelter Leidenschaft: es wäre nichts, wenn man die Pfaffen nicht todt schlüge. Den Anordnungen der Obrigkeit, in der Zwingli den Repräsentanten der christlichen Gemeinde sah, stellten sie das Urtheil des Geistes als allein maassgebend entgegen. Den Grundsatz, dass Alles, was in Gottes Wort nicht festen Grund habe, Sünde sei, dehnten sie bis zur Verwerfung der Kindertaufe aus, ohne jedoch damit jetzt schon die Nothwendigkeit der Wiederholung der Taufe an den Erwachsenen zu behaupten. Auf der zweiten Züricher Disputation (26—28. October 1523) kam es zum Bruch mit Zwingli. Je entschlossener der Rath auf die Taufe der Kinder drang, um so entschiedener wurde die Stellung der Parthei gegen die Obrigkeit und ihr passiver Widerstand gegen deren Verfügungen, um so fester wandten sich ihre Blicke auf die Männer in Sachsen, bei denen sie verwandte Gedanken und Grundsätze voraussetzen durfte, auf Münzer und Carlstadt. Am 5. September 1524, zu einer Zeit, wo eben die ersten Funken des Bauernaufstandes jenseits des Rheines an der nordöstlichen Grenze der Schweiz glimmten, richtete im Namen der Gesinnungsgenossen Grebel ein Schreiben an Münzer [23]), der schon früher in Alstedt wider den gedichteten Glauben und die falsche Tauf in Druckschriften geeifert hatte, damals aber in Mühlhausen als „Thomas Münzer mit dem Hammer“ in seiner Schrift: „Ausgedrückte Entblössung des falschen Glaubens der ungetreuen Welt“ „die elende, erbärmliche Christenheit ihrer Irrsal“ erinnerte, und als andrer Jeremia eine eiserne Mauer wider die Könige, Fürsten und Pfaffen zum Untergang der starken, gottlosen Tyrannen aufrichtete. Obgleich sie in ihrem Briefe ihn und Carlstadt als die reinsten Verkündiger des lautersten göttlichen Wortes priessen, liessen sie es doch auch an freimüthigem Widerspruche im Einzelnen nicht fehlen. Vom Abendmahle, in dessen Feier Münzer zu ihrem Missfallen noch

---

[23]) Abgedruckt bei Cornelius II, 240 flg.

immer die Elevation beibehalten hatte, lehren sie, dass das Brod zwar nur Brod sei, aber im Glauben empfangen, der Leib Christi, und in der Liebe genossen, eine Einleibung mit Christo und den Brüdern. Sie tadeln es, dass Münzer im Widerspruche mit seinen Principien noch immer die Taufe an Kindern vollziehe, und dringen darauf sie nur den Erwachsenen zu ertheilen. Die Selbständigkeit des Züricher Kreises, die sich in diesem Schreiben ausspricht, bewährt sich auch in der Besonnenheit, womit sie Münzer's auf gewaltsamen Umsturz ausgehende Pläne ablehnen. „Man soll, schreiben sie, das Evangelium und seine Annehmer nit schirmen mit dem Schwert oder sie sich selbs, als wir durch unsere Brüder vernommen haben dich also meinen und halten. Rechte, gläubige Christen sind Schaf mitten unter den Wölfen: Schaf der Schlachtung müssen in Angst, Noth, Trübsal, Verfolgung, Leiden und Sterben getauft, in dem Feuer probirt werden . . . . Sie gebrauchen auch weder weltliches Schwert noch Krieg, denn bei ihnen ist das Tödten gar abgethan, oder wir wären noch des alten Gesetzes, in welchem [doch] auch, wenn wir uns [recht] bedenken, der Krieg, nachdem sie das gelobte Land erobert hatten, nur ein Plag gewesen ist. Von dem nit mehr!“ Indessen scheint das Schreiben an Münzer, der am 27. September, wie wir wissen, Mühlhausen als Anstifter eines Aufruhrs hatte räumen müssen, gar nicht gelangt zu sein. Der Verbannte wandte sich nach Oberdeutschland und weilte gegen acht Wochen an der Schweizer Grenze zu Griessen im Klettgau, wo damals der Bauernaufstand schon in hellen Flammen hervorbrach. Wir lesen nicht, dass er auch nach Zürich gegangen sei, dagegen pilgerten Grebel, Manz und andere unruhige Köpfe zu ihm nach Griessen. Ob sich aus diesem Verkehre eine Verständigung zwischen beiden Theilen angebahnt hat, wird nicht berichtet.

Dagegen wurde eine innigere Verbindung Carlstadt's mit den Zürichern wirklich eingeleitet. Schon ehe Grebel an Münzer geschrieben, hatte er mit Carlstadt, der noch in Orlamünda verweilte, eine Correspondenz angeknüpft, die von ihm freundlich erwidert wurde. Seine Schrift: „Ob man gemach fahren soll in Sachen, so Gottes Willen angehn“, musste ihm die ungetheilte Sympathie der Züricher Freunde gewinnen, da auch er und seine Gemeinde mit Entschiedenheit dem Versuche Münzer's entgegengetreten waren, sie zum Eintritt in seinen Bund zu bewegen und für die gewaltsame Durchführung seiner politisch-socialen Gedanken zu gewinnen. Gleich nach dem Jenaer Gespräch mit Luther sandte Carlstadt seinen Freund Gerhard Westerburg mit Briefen und acht Tractaten nach Zürich,

wo er, wie wir aus einem Briefe Grebel's an Vadian vom 14. October 1524 ersehen, im Anfang Octobers eintraf und sechs Tage verweilte. Er berichtete als Augenzeuge der Jenaer Vorgänge die Unterredung Carlstadt's mit Luther und die Geschichte von dem Goldgulden erheiterte augenscheinlich die Züricher Genossen [24]). Carlstadt kam dann, aus Sachsen am 17. September 1524 verwiesen, über Strassburg und Basel selbst nach Zürich [25]), was nur erst im November geschehen sein kann; er besuchte Zwingli nicht, bei dem seine gewaltsame Auslegung der Abendmahlsworte keinen Anklang gefunden hatte, und Bucer hat ihn wegen dieser Unterlassung später bei dem Züricher Reformator entschuldigen zu müssen geglaubt. Um so lebhafter wird sich sein Verkehr mit den neuen Brüdern gestaltet haben. Wahrscheinlich war es um dieselbe Zeit, dass ein anderer ehemaliger Freund Westerburg's aus seiner Zwickauer Periode, der Prophet und Jünger Storch's, Martin Cellarius, genannt Borrhaus, sich in Zürich einige Zeit aufhielt und gleichfalls an Zwingli ausweichend vorüberging, aber mit den Radicalen mehreremal zusammen kam [26]). Bekanntlich hat der Widerspruch der Züricher Radicalen gegen die Kindertaufe bald zur Wiedertaufe geführt. Den Wendepunkt dieser Entwicklung bildet die Disputation zwischen Zwingli und seinen Gegnern, welche die Regierung am 17. Januar 1525 vor beiden Räthen veranstaltete. Stumpf war bereits abgesetzt und des Landes verwiesen; dagegen hatten sich der Helfer von Zollikon Hans Brödli und Andreas Castelberger der unzufriedenen Parthei angeschlossen; jetzt traten ihr auch der bekannte Ludwig Hetzer und ein aus dem Kloster entlaufener Mönch von Chur, Georg (Jörg) vom Hause Jacob, genannt der Blaurock, bei. Die Disputation bewegte sich um die Frage nach dem Rechte der Kindertaufe. Zwei Tage nach der Disputation erliess der Rath an einen der Leiter den Befehl, binnen acht Tagen sein Gebiet zu räumen. Er erreichte durch diese Maassregel

---

[24]) Brief Grebel's bei Heberle S. 260: Quia Carolostadio nos aliquot ante non multos adeo dies scripseramus, redditae sunt ab eo nuper litterae, tum libelli plus minus octo legendi gratia nobis cum nuntio exhibiti, qui quomodo inter Carolostadium et Lutherum conveniat, quomodo congressi ante nondum exactum sesquimensem inter se discesserint, quomodo Carolostadius acceperit aureum nummum a Luthero, ut contra se scribat, et enarravit et legit, sex diebus apud nos Tiguri agens. Nuntii nomen est Gerardus Westerburg.

[25]) Nicol. Gerbel's Brief an Luther in Kapp's Nachlese 2, 642. Röhrich Gesch. der Ref. im Elsass I, 298. Jäger a. a. O. S. 448.

[26]) Brief des Cellarius an Oekolampad vom Jahre 1527 in Herzog, Leben Joh. Oekolampad's, II. 303 flg.

seinen Zweck nicht, der Fanatismus der Radicalen wurde so gesteigert, dass dieselben sofort mit der Wiedertaufe hervortraten. Noch einmal waren die Brüder mit den Ausgewiesenen versammelt, in der Angst ihrer Herzen flehten sie auf den Knieen zu Gott, dass er ihnen seinen Willen offenbare — da erhob sich der Blaurock und bat Conrad Grebel im Namen des Herrn um die Taufe, er empfing sie knieend, um sie sofort wieder an den Uebrigen zu vollziehen. Darauf that er ihnen die Ordnung des Herrn in dem Halten des heiligen Mahles kund: sie brachen das Brod und tranken den Wein zum Gedächtniss, dass Christi einiger Leib sie erlöst und sein einiges Blut sie abgewaschen habe, auf dass sie Alle ein Leib und unter einander Glieder seien. Jetzt verliessen die Verbannten Zürich, um den neuen Brauch mit hinauszutragen und weiter zu verbreiten. Es war ein Schritt von grosser Bedeutung, denn weder Münzer noch Carlstadt hatten es gewagt, die Taufe an Erwachsenen zu wiederholen; es bedeutete das in der That nichts weniger als den Bruch mit der übrigen Christenheit, das thatsächliche Anathema über die ganze Kirche. Die glänzendste Eroberung machte die neue Gemeinde an dem Prediger von Waldshut, Balthasar Hubmaier, der das Mittelglied zwischen ihr und dem Bauernaufstand bildete, und auf den wir später wieder zurückkommen werden. Er liess sich um Ostern 1525 in Waldshut taufen. Die Täufer durchzogen zunächst die Gebiete von Zürich und Waldshut und dehnten ihre Thätigkeit immer weiter aus. Die Reformation in Graubünden ging von ihnen aus. Aber seit Juli 1525 begann in der Eidgenossenschaft bereits die Verfolgung gegen sie bis zur Einkerkerung, Landesverweisung, Ruthenstreichung und Hinrichtung. Sie entflammte nur ihren Zelotismus; die Wiedertaufe wurde den Bedrängten die Weihe zur Bluttaufe; das Abendmahl die Stärkung zum Märtyrertode; ihre Hoffnung stand auf der nahen Zukunft des Herrn und seines Gerichtes über die Gottlosen. Unstät und flüchtig im groben Kittel, unter Noth, Entbehrung und Gefahr verbreiteten sie ihre Schwärmerei weit über die Grenze der Schweiz, über den Elsass, Oberdeutschland, Tyrol, Oestreich bis nach Mähren hinaus; ihr Blut floss namentlich in katholischen Ländern in Strömen; in Tyrol und Görz zählte man bis zum Jahre 1531 gegen 1000, zu Ensisheim in Unteröstreich gegen 600 Hinrichtungen; Herzog Wilhelm von Bayern bestrafte die Hartnäckigkeit mit dem Scheiterhaufen und belohnte den Widerruf mit dem Schwerte. Felix Manz wurde am 5. Januar 1527 zu Zürich ertränkt; Hubmaier am 10. März 1528 zu Wien, Blaurock 1529 zu Clausen in Tyrol verbrannt. Hans Brödli starb, man weiss nicht

wo, als Blutzeuge seiner Secte, Grebel war nur durch seinen frühen Tod dem gleichen Geschick entgangen [27]). Durch Milde und maassvolle Behandlung zeichnete sich besonders Strassburg aus, die ebenbürtige Schwester unserer Vaterstadt in den stürmischen Bewegungen dieser Zeit.

Als Westerburg im October 1524 in Zürich weilte, stand die radicale Bewegung noch in ihren Anfängen: sie war noch nicht zum Anabaptismus ausgeartet. Der Umgang mit den Brüdern konnte auf ihn nur anregend wirken. Mit Recht macht Heberle auf die grosse Werthschätzung aufmerksam, welche die heilige Schrift in diesem Kreise fand. „Nirgends, sagt er (S. 276), berufen sie sich auf unmittelbare Eingebungen, nirgends setzen sie der Bibel als dem todten Buchstaben das innere Wort oder die lebendige Stimme Gottes entgegen; was sie wollen, ist die Schrift, nichts als die Schrift, die ganze Schrift . . . . Mit diesem Principe der alleinigen Auctorität der heiligen Schrift war nach der Meinung der Parthei unmittelbar das Postulat gegeben, dass die christliche Gemeinschaft in allen diesen Beziehungen mit den durch Lehre und Vorbild des biblischen Christenthums festgestellten Normen genau zusammenstimmen müsse, und da sie an den wirklichen Zuständen gerade das Gegentheil einer solchen Congruenz wahrzunehmen glaubte, forderte sie eine Reform der Christenheit in dem Sinne, dass ungesäumt und rücksichtslos jede nicht in dem Buchstaben der Schrift gegründete Einrichtung beseitigt und eine dem Worte Christi und den Formen des urchristlichen Lebens streng nachgebildete Gemeinde hergestellt werde.“ Die gleiche Ueberzeugung dürfen wir bei Westerburg voraussetzen; von den prophetischen Träumen der Zwickauer hatte er sich längst freigemacht; in seiner Schrift vom Fegfeuer findet sich keine Berufung auf unmittelbare Eingebung; selbst die Unterscheidung zwischen offenbarem und geheimem Schriftsinne, die ihm in dem Originale vorlag, hat er glücklich und sicherlich mit Absicht vermieden; nur was das Wort Gottes ausdrücklich bezeugt, gilt ihm als unfehlbare Wahrheit. Selbst sein späteres Wirken in Frankfurt zeugt für den Eifer und den Ernst, womit er das kirchliche und bürgerliche Leben mit seinen Einrichtungen nach den Normen des göttlichen Wortes umgestaltet wissen wollte, — nur darin ist er über die Grenzlinie der Züricher Freunde hinausgegangen, aber auch wie Carlstadt seinen eigenen Grundsätzen untreu geworden, dass er sich an den politischen Bewegungen der Zeit betheiligte und das Mittel des Auf-

---

[27]) Cornelius II, 26 flg. 39 flg. 47 flg. 57 flg.

standes nicht verschmähte, um das ihm vorschwebende Ziel zu erreichen.

7. Westerburg's Ausweisung aus Sachsen.

Gleichzeitig mit Carlstadt und Martin Reinhard war die Landesverweisung aus Sachsen über Westerburg ausgesprochen worden, aber da er unmittelbar nach dem Jenaer Gespräch die Reise, die ihn nach Zürich führte, angetreten haben muss, so fand er den Befehl erst nach seiner Rückkehr zu Ende November's 1524. Wir ersehen diess aus dem Briefe, den er am 26. dieses Monats daraufhin an Herzog Johann von Sachsen schrieb und den Cornelius (I, 248) aus dem im Weimarer Archiv aufbewahrten Originale abgedruckt hat. Wir theilen ihn hier mit geringer Aenderung der Sprachformen mit:

„Durchlauchtiger, hochgeborener Fürst, gnädiger Herr! Es hat Andres Breunig, Bürgermeister zu Jena, in meinem Abwesen (denn ich in drei Monat nit einheimisch,) von E. F. G. Räthen einen christlichen Befehl mich belangend empfangen und itzund, so ich heimkommen, mir überantwortet, in welchem ich E. F. G. ernstliche Meinung vernommen habe, nämlich: dass ich mich und das Meine aufs Förderlichst aus E. F. G. Fürstenthum abwenden sollt. Nun wiewohl ich's vermuthe, dass ich so hoch und schwer, weiss nicht durch welche, vor E. F. G. angegeben und beklagt sei, dass ich meines Entschuldigens oder Schreibens wohl hätt mögen lassen anstehen, so dringet mich doch E. F. G. richtiges und christliches Gemüth, darneben meine Noth und Unschuld, diese meine Bitte und Erbietung E. F. G. anzuzeigen, und bitt erstlich, E. F. G. wollet mein Wandel und Leben, so ich itzund anderthalb Jahr in der Stadt Jena gehabt, gründlich und wohl erforschen, ja durch meine Herrn und Mitbrüder, Rath und Gemein der obgenannten Stadt Jena, erkundigen, ob irgend Einer wär, der mich vor E. F. G. vermeint anzuklagen oder mich irgend einiger unredlicher That oder Vornehmens zu beschuldigen, mich daneben zur Verhörung kommen lasset, will ich mich allezeit bei E. F. G. Gegenwärtigkeit darstellen, das Recht erdulden und leiden. Das sei von meinem äusserlichen Wandel geredet. Was aber den Glauben und das Wort Gottes antrifft, soll E. F. G. wissen, dass ich weder gepredigt, noch etwas offentlich gelehrt hab, bin auch nit bis hieher von Gott noch von den Menschen dazu berufen. Wahr ist es, dass ich in diesen Läuften gern gesehen und darzu geholfen hätt, dass die Sach, so Doctor Martinum und Carolstadt betreffen, erstlich durch öffentliche Verhörung oder Dis-

putation wär an Tag gebracht und also gerichtiget und geschlichtet; und wollt Gott, dass es noch dazu kommen möcht, wollt ich Mühe und Arbeit und das Meine nicht daran sparen, sondern dazu helfen, soviel als [an] mir gelegen, uff dass Wahrheit und Lügen an Tag gebracht würden, auf dass Doctor Carlstadt entweder offentlich zu Schanden, so er unrecht, oder vor jedermäniglich durch die Wahrheit befreit würde, so er der Wahrheit anhing. Das möcht auch meines Bedünkens zu einem grossen Theil des Friedens in E. F. G. Fürstenthum gerathen. Es würd auch E. F. G. in diesem Fall mehr mit Verhörung der Personen und Sachen, denn mit Landesverbietung ausrichten, und [ich] will's E. F. G. itzunder, dieweil mir Gott Ursach giebt, gesagt und treulich gewarnt haben, dass E. F. G. sich wohl vorsehe, wie sie in Sachen, so Gott angehen, handle, auf dass sie nit alsdann am meisten den Zorn Gottes anlaufen, wenn sie Gottes Hulde durch das Schwert und weltliche Gewalt am höchsten vermeint zu verdienen. Ich will E. F. G. nicht heucheln, kann auch nicht heucheln. Gott und sein Wort ist mir lieber, denn alle Fürsten und Herrn, ja lieber, denn die ganze Welt und Alles, was darinnen ist. Was aber meine eigene Person und Glauben angehet, bin ich willig und bereit, so es von Nöthen ist, vor E. F. G. und jedermäniglich meines Glaubens Rechenschaft, und so viel mir Gott verleihet, der Wahrheit Zeugniss darzugeben. Zum Andern bitte ich E. F. G. wollen mir gnädiglich die Ursachen, warum ich mich E. F. G. Fürstenthum äussern soll, zu erkennen geben, auf dass den Gotteslästerern und Widerstrebern des Wortes Gottes, Pfaffen und Mönchen und ihren Anhängern, besonderlich denen, so in meiner Heimath zu Cöln deren unzählich viel sind, nicht Ursach gegeben [werde], mich als einen vertriebenen Mörder, Dieb, Verräther oder sonst als einen Uebelthäter lügenhaftig auszuschreien und schelten, dadurch dann Gott und sein Wort geschmähet und gelästert würde, welcher meinethalben gepreisset und wohlgesagt sein sollte. Zum letzten bitt' ich E. F. G. wollen doch die Gelegenheit der Zeit ansehen, in welcher ich ohn unüberwindlichen Schaden meines Weibs, Kinds, Leiber und Güter nicht reisen vermag, mir derhalben als einem Fremdling in E. F. G. Fürstenthum diese schwere Winterzeit mich zu erhalten gnädiglich vergunnen. So aber diess Alles bei E. F. G. nichs helfen mag und E. F. G. also beschlossen, dass ich je das Land räumen soll, dess ich mich doch nit zu E. F. G. vorsehe, will ich die Sach zuvor Gott befehlen, seinen Willen in diesem Allen ansehen, darnach E. F. G. Befehl und Gebot, allen Frost, Kält, Schnee und andere Widerwärtigkeiten unangesehen, willigliche gehorchen,

all Stund und Augenblick E. F. G. Willen nach Vermögen vollbringen, deren ich mich und das Meine hiemit will befohlen haben. Bitt E. F. G. gnädige Antwort. Datum zu Jena Sonnabends nach Katherinä anno 1524. E. F. G. unterthäniger Gerhard Westerburg, genannter Doctor von Cöllen."

Der Brief ist einer der werthvollsten Beiträge zur Würdigung von Westerburg's Charakter. In ebenso bescheidener und maassvoller als freimüthig offener und kräftiger Sprache, die sich überdiess durch ihre Klarheit und Schönheit vor vielen Actenstücken jener Zeit vortheilhaft auszeichnet, öffnet er uns den Blick in ein redliches und frommes Gemüth, das in Gottes Wort unerschütterlich fest gegründet, mit seiner Ueberzeugung nicht hinter dem Berge hält, sondern sie mit der dem Fürsten gebührenden Ehrfurcht, aber mit der unbedingten Wärme und Entschiedenheit des Glaubens an einen höhern als menschlichen Richter ausspricht. Die Bitten, die er für seine Person stellt, athmen nirgends kriechende Feigheit, sondern stützen sich mit männlicher Offenheit auf die Gründe der Billigkeit und des Rechtes. Dass er die Bedeutung von Carlstadt gegenüber von Luther überschätzt, kann uns immerhin als Befangenheit erscheinen, aber weder in diesem Briefe noch in seinen spätern Schriften, erlaubt er sich wie sein Meister verkleinernde und herabsetzende Urtheile oder gar Schmähungen gegen den Reformator, sondern stets giebt er der Achtung und Anerkennung gegen ihn einen unverhohlenen Ausdruck, den wir ihm um so höher anzurechnen haben, da er in allen Differenzpunkten sicherlich Carlstadt's Ansicht für die schriftgemässere hielt. Der Erfolg seines Schreibens wird uns nicht berichtet, aber ohne Zweifel verblieb es bei dem ergangenen Befehle: er verliess mit Weib und Kind Jena und siedelte wahrscheinlich unmittelbar nach Frankfurt über, da er nach officieller Darstellung schon geraume Zeit vor der Fastenmesse 1525 sich hier niedergelassen und aufgehalten hat. Aus den Kreisen der nach Verbesserung der kirchlichen Zustände und nach Erleichterung der bürgerlichen Lasten verlangenden Zünfte bildete sich wohl um ihn im Stillen eine festgeschlossene Parthei und trat mitten in den Bewegungen des deutschen Bauernkrieges plötzlich mit ihren Forderungen aus der Verborgenheit hervor.

Zweiter Abschnitt.

Carlstadt in Rotenburg und Westerburg in Frankfurt zur Zeit des Bauernkrieges 1525.

1. Die Anfänge des Bauernkrieges im Jahre 1524.

Der eigenthümliche Charakter, der den deutschen Bauernkrieg im Jahre 1525 von ähnlichen früheren Erhebungen unterscheidet und auch den verwandten Bewegungen der städtischen Bürgerschaften ihr Gepräge giebt, ist die Verschmelzung des evangelischen und des politischen Princips, wie sie in den Forderungen der aufständischen Schichten der Bevölkerung damals allenthalben durchklingt. Erst der Geschichtsforschung unserer Zeit blieb es vorbehalten dem Ursprung der Verknüpfung beider Principien näher nachzugehen; namentlich durch Dr. Alfred Stern's scharfsinnige Untersuchungen in seiner Schrift: „Ueber die zwölf Artikel der Bauern und einige andere Actenstücke aus der Bewegung von 1525", Leipzig 1868, ist das Problem seiner Lösung jedenfalls näher gekommen. Auch der Gang unserer Darstellung macht es nothwendig dieser Frage unsere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die ursprüngliche Heimath des Aufstandes waren die südlichen Abhänge des Schwarzwaldes. Im Mai 1524 erklären zuerst die Bauern der Abtei zu St. Blasien, dass sie hinfüro keinen Fall, Lass, Fastnachtshühner mehr geben, noch sonstige Dienste thun, sondern wie andere Landschaften frei gehalten sein wollen (Stern, S. 101). Ihnen folgen schon um Johannis (24. Juni) 1524 die Unterthanen der Grafschaft Lupfen um Stühlingen im Hegau, der Sage nach, weil sie Schneckenmuscheln zum Garnwickeln für die Gräfin sammeln sollten (S. 34). Noch trug der Aufstand einen rein weltlichen Charakter,

er erstrebte nur die Beseitigung drückender Lasten, die theils aus dem Feudalsystem stammten, theils erst in jüngerer Zeit hinzugekommen waren: die Stühlinger Bauern erklärten sogar anfangs ausdrücklich, sie seien weder evangelisch, noch hätten sie sich um des Evangeliums willen zusammengethan (S. 102).

Ein wichtiger Fortschritt über diese Anfänge hinaus erfolgte am 24. August 1524 zu Waldshut. Es war gerade Kirmess, da zogen 1200 Bauern unter einer schwarz-roth-weissen Fahne in die Stadt, geführt von Hans Müller von Bulgenbach; sie pflogen zusammen Rath und stifteten einen politischen Bund, dem sie den vielsagenden Namen der „evangelischen Brüderschaft“ beilegten. Die Glieder dieses Bundes verpflichteten sich zu einem wöchentlichen Beitrag von einem halben Batzen [28]); mit dem Gelde schrieben sie, wie die Villinger Chronik erzählt, in alle Lande, als Hegau, Algau, Sundgau, Breisgau, Elsass, Franken, Sachsen, Meissen, und den ganzen Rhein hinab bis gegen Trier, dass sie ihren Herrn nicht mehr gehorsam sein, dass sie ausser dem Kaiser keine Herrn mehr anerkennen, noch ihnen Tribut zahlen, dass sie alle Schlösser und Klöster und was geistlich heisse, zerstören wollten (S. 62 flg.). Mag auch vielleicht die Schilderung der Chronik darin irren, dass sie die spätere Ausdehnung des Bundes und seine Wirksamkeit schon von vorn herein als beabsichtigt voraussetzt, so nimmt doch bereits der Name evangelische Brüderschaft, der sicher schon jener Zeit angehört und in Waldshut entstanden ist, unser ganzes Interesse in Anspruch als erste Spur des Auftauchens evangelischer Principien in der Bewegung, als erste Ahnung, dass die von der ländlichen Bevölkerung getragenen Lasten mit der evangelischen Freiheit unvereinbar und auf Grund derselben abzuwerfen seien.

Müller, von Bulgenbach bei Stühlingen stammend, der Stifter des Bundes, führte im folgenden Jahre den schwarzwälder Bauernhaufen gegen Freiburg. Ein anschauliches Bild entwirft uns von ihm Heinrich Schreiber im Taschenbuch für Geschichte und Alterthum in Süddeutschland (I, 235 flg.): „Er war gleich gefürchtet als oberster Befehlshaber und als Unterhändler; das Kriegshandwerk hatte er in den Feldzügen gegen Frankreich erlernt; nebstdem verband er mit grosser Schlauheit eine seltene Rednergabe. Auch sein Aeusseres trug dazu bei den Eindruck zu verstärken; um seine stattliche

---

[28]) Sie nannten diesen Geldbeitrag von zwei Kreuzern das „Herdstattgeld“, vergl. Schreiber's Taschenbuch I, 291 und dessen „deutschen Bauernkrieg“. Urkundenbuch der Stadt Freiburg im Breisgau. II, 141, Urk. 268 vom 25. Mai 1525.

Gestalt warf er einen rothen Mantel, seinen Kopf bedeckte ein Baret von gleicher Farbe; die Kugel aus seinem Rohre verfehlte ihr Ziel nicht; unter seinem Befehle stand der sogenannte Zierwagen, welcher mit Laubwerk und Bändern geschmückt, nach alter Sitte die Haupt- und Sturmfahne führte. Vor sich her liess er durch den Zierhold die Gemeinden aufbieten und die gedruckten zwölf Artikel der Bauern verbreiten . . . . auf solche Weise, zugleich schmeichlerisch und drohend aufgefordert, drängte sich der gemeine Mann zu Hans Müller, welcher nicht sowohl auf einem Kriegs- als auf einem Triumphzuge über den Schwarzwald begriffen zu sein schien."

Nächst seiner hervorragenden Persönlichkeit zieht unsere Aufmerksamkeit der Ort an, wo der Bund seinen Anfang nahm. Waldshut, eine der vier vorderöstreichischen Waldstädte am Rhein, war durch den seit 1522 in ihr wirkenden Prediger Balthasar Hubmaier aus Friedberg bei Augsburg (daher Pacimontanus genannt) für die Reformation in der Züricher Richtung gewonnen worden, einen Mann, von dem Heinrich Schreiber in den beiden ersten Jahrgängen seines Taschenbuchs eine leider unvollendet gebliebene Biographie geschrieben hat, und dessen Bild nach einem alten Holzschnitt jüngst in dem ersten Bande der Mittheilungen aus dem Antiquariate von Calvary wiedergegeben worden ist. Seine reformatorische Wirksamkeit, von grossem Erfolge begleitet, stiess auf den Widerstand der vorderöstreichischen Regierung, die ihren Sitz zu Ensisheim hatte; sie forderte seine Entlassung und Hubmaier leistete, um die Stadt vor Schaden zu bewahren, dem Gebote freiwillig Folge: um Mitternacht vor dem 17. August 1524, acht Tage vor dem Einzuge Hans Müller's und seiner Bauern, verliess er die Stadt, von den Bürgern bis an die Grenze geleitet, wo ihn Reiter erwarteten, um ihn vor den Nachstellungen der Regierung zu schützen und sicher nach Schaffhausen zu bringen. Seine Entfernung fachte das glimmende Feuer zur hellen Flamme an. Es ist urkundlich bezeugt, „dass sich die von Waldshut mit den aufrührerischen Stühlingern und etlichen schwarzwäldischen Bauern vermischt und bei denselben Hülf, Rath und Rücken in ihrem Ungehorsam gesucht haben", das erste gegenseitige Schutzbündniss zwischen Bürgern und Bauern (Stern S. 63 Anm. 1.). Wenn schon Schreiber im Taschenbuche (I, 72) von der Stiftung der evangelischen Bruderschaft sagt: „Es lag dabei nichts Geringeres im Plane, als alle deutsche Bauernschaften aufzufordern, sich ihren unmittelbaren Herren zu entziehen und für reichsfrei zu erklären; dieser einzige Schritt deutet schon auf eine so kühne und grossartige Combination hin, dass sie leicht über die Fassungskraft von gewöhnlichen, unter

einer Unzahl von Herrn zersplitterten Bauern hinausgehen dürfte", so werden wir noch mit grösserm Rechte Stern beistimmen, wenn er (S. 63) gerade die Entstehung des Namens „evangelischen Bruderschaft" nicht auf der Seite der Bauern sucht, sondern nur aus der Einwirkung städtischen Einflusses auf ihre Erhebung zu erklären weiss.

Ein weiteres Moment in dem Fortgange dieser Entwicklung fällt in den October 1524 und beweist das tiefere Eindringen des neuen religiösen Elementes in die ländliche Bevölkerung. Die Bauern des Klettgau's zeigten sich anfangs dem Aufruhr der Nachbarn abgeneigt, aber von den Stühlingern gedrängt, wandten sie sich ebenso wie ihr Herr, der Graf Rudolf von Sulz, an die Stadt Zürich, deren Bürger der letztere war, um bei ihr Schutz gegen die Drohungen des Hans Müller von Bulgenbach zu finden. Die Züricher knüpften die Gewährung desselben an „die heitere Predigt des Gotteswortes und des Evangeliums" und an die Annahme ihrer kirchlichen Einrichtungen, nur auf diese Bedingung hin wollten sie den Hans Müller abmahnen, die Klettgauer ferner zum Abfalle von ihrem Herrn zu reizen. Als Datum dieses Bescheides, den Schreiber im deutschen Bauernkrieg (I, 115 flg.) mittheilt und vermuthungsweise in den November 1524 setzt, ist mit Füsslin (Beiträge zur Reformationsgesch. des Schweizerlandes II, 374) und Stern (103) der Dienstag nach Dionysius, der 11. October, festzuhalten, und somit treffen diese Verhandlungen haarscharf mit der Zeit zusammen, in welcher Gerhard Westerburg als Emissär Carlstadt's in Zürich bei Conrad Grebel weilte und mit den dortigen Radicalen verkehrte, und da er gleich nach dem 22. August Jena verlassen hatte (er war ja vor dem 26. November gerade drei Monate von dort abwesend gewesen), die evangelische Bruderschaft aber am 24. August in Waldshut gestiftet worden war, so musste ihn sein Weg von Basel nach Zürich unmittelbar durch diese von den ersten Zuckungen des Aufstandes erschütterten Gegenden führen und er musste in Zürich von den Verhandlungen des Rathes mit den Klettgauer Bauern hören, die gewiss das Interesse der ganzen Bürgerschaft und insbesondere des Kreises, in welchem er sich bewegte, auf das Höchste spannten. Zwar hat er vor der Mitte Octobers Zürich wieder verlassen, aber da er erst zu Ende Novembers wieder in Jena eintrifft, so wird er sich noch unterwegs irgendwo länger aufgehalten haben, und ich kann, da Carlstadt im Anfang des November selbst nach Basel kommt, kaum die Vermuthung unterdrücken, dass er diesen in der Nähe von Basel abgewartet habe. Wie es sich aber auch damit verhalten mag, ohne tiefen Eindruck

und nachhaltige Folgen ist für ihn die Schweizerreise in dieser krampfhaft bewegten Zeit nicht geblieben — das zeigt sein Auftreten in Frankfurt als „evangelischer Mann", als Haupt und Stifter einer „evangelischen Bruderschaft".

Hubmaier, der sich unterdessen zu Schaffhausen, wahrscheinlich im Kloster Allerheiligen, verborgen gehalten hatte, kehrte zu Ende Octobers 1524 nach Waldshut zurück, das seitdem die Wiege der evangelischen Bruderschaft geworden war, und wurde mit Trommeln, Pfeifen und Hörnern empfangen, mit solchem Pompe, als ob er der Kaiser selbst wäre. Noch am 4. November nennt er sich in öffentlichem Actenstück: Zwingli's Bruder in Christo. Aber unmittelbar darauf tritt er in die politische Periode seines Lebens. In seinen Predigten eiferte er im Laufe des Winters gegen Papst, Kaiser und König; er lehrte auf der Kanzel, dass das gemeine Volk Recht habe eine Obrigkeit zu setzen und zu entsetzen, er sprach es von der Zehend- und Zinspflicht los, er vertrat öffentlich den bereits 1513 in die Artikel des Bundschuh's zu Lehen aufgenommenen Grundsatz: Welcher so lang gezinst hab, dass er damit die Hauptsumme bezahlt, sei nicht mehr schuldig zu geben, ein Satz, der auch unter den Zünften zu Frankfurt seine Freunde fand; er forderte, dass Wasser, Fisch, Holz, Feld, Wein, Weid, Wildpret, Vögel frei sein sollten, und belegte Alles mit Bibelstellen. Er hielt sich in seinem Hause Schwert, Büchse und Panzer und stand wie andere Bürger Wache an den Thoren (Stern S. 69 flg.). Jetzt näherte er sich auch den Züricher Radicalen. Am 2. Februar 1525 erbietet er sich öffentlich zum Beweise, dass die Kindertaufe ohne allen Grund des göttlichen Wortes sei. Die Wahrheit, schliesst er seine Thesen mit seinem Lieblingswahlspruch, ist untödtlich. Damit war der Bruch zwischen ihm und Zwingli vollzogen. Als zu Anfang April's 1525 Wilhelm Reublin nach Waldshut kam und dort den neuen Brauch vollzog, gab auch er nach kurzem Bedenken nach, er liess sich auf Ostern mit etwa hundert und zehn Personen durch den Züricher Apostel wieder taufen und taufte dann selbst in den nächsten Wochen über dreihundert (Schreiber Taschenbuch, II, 189. 198). Wenn Schreiber daran die Beobachtung bestätigt findet, dass Hubmaier überhaupt bei den wichtigsten Ereignissen seines Lebens im eigentlichen Sinne fortgezogen worden sei, so fragt sich, durch welche Einflüsse der grosse Umschwung bewirkt worden sei, der ihn aus den maassvollen Bahnen der Reformation in das wilde, wüste Treiben der Revolution fortriss. Wir erinnern uns, dass Münzer, am 27. September 1524, von Mühlhausen ausgewiesen, über Nürnberg und Basel nach dem

Klettgau kam und sich etwa acht Wochen in Griessen, in der Mitte zwischen Waldshut und Stühlingen, aufhielt. Der gelehrte Abt Gerbert von St. Blasien beschuldigt ihn in seiner Geschichte des Schwarzwaldes geradezu den Bauernkrieg entzündet zu haben und auch Bullinger sagt, dass er sich unruhig in der Gegend umhergetrieben und den giftigen Samen des Aufruhrs in die Herzen gestreut habe. Diess wird indessen nur in soweit gelten, dass er durch seine agitatorischen Reden Oel in das Feuer gegossen, denn bereits war um Stühlingen herum Alles im vollen Aufstand und nur im Klettgau kann er die Aufständischen zur Entscheidung getrieben haben. In Griessen stand damals der Prädicant Hans Rebmann, ein Freund Hubmaier's, durch diesen für die Reformation gewonnen und wohl durch Münzer zur Theilnahme an dem Aufruhre bestimmt, die er später mit dem Verluste seiner Augen büssen musste, als Graf Rudolf von Sulz mit Gewalt die Bauern seiner Herrschaft niederwarf. Wahrscheinlich wurde er jetzt der Vermittler näherer Beziehungen zwischen seinem Freunde und Münzer, denn in seiner Reformationsgeschichte (I, 224) bezeugt Bullinger: Hubmaier, der früher als Zwinglis Freund fleissig gepredigt und sich recht gehalten, sei erst durch Münzer ganz verkehrt worden; dieser habe in ihm nicht nur den Wiedertauf (?), sondern allerlei böse Verwirrung gepflanzt (Stern S. 112). In der That zeigt sich von nun an zwischen beiden die vollste Uebereinstimmung der Ansichten und Strebungen, dieselbe Vermischung religiöser und politisch revolutionärer Gedanken, dieselbe Entschlossenheit mit Gewaltmitteln ihren Entwürfen zum Siege zu verhelfen.

Vielleicht ist es Münzer's Aufreizungen zuzuschreiben, dass die anfangs dem Aufstande abgeneigten Klettgauer sich den Stühlingern offen anschlossen und mit ihnen gemeinsame Sache machten. Im December 1524 erklärten auch die Furtwanger: sie begehrten nichts, denn des göttlichen Rechts, das sie anriefen. In dem Maasse als der Aufstand um sich griff, schritt auch Hubmaier's revolutionäre Richtung fort. Als am 30. Januar 1525 die Klettgauer Bauern mit einem blauweissen Fähnlein in Waldshut einrückten, trat er unter ihnen auf und predigte ihnen unter Trommelschlag die Freiheit der Jagd, des Fisch- und Vogelfangs, des Weins und der Weide [29]); um Fastnacht

---

[29]) Von grosser Wichtigkeit wäre es, wenn die Zeit der Abfassung der Klettgauer Artikel feststünde, in welcher gleichfalls das göttliche Recht im 42. und 43. Art. als die Grundlage aller Forderungen bezeichnet wird. Aber während Stern sie (S. 104) in den November 1524 setzt, bestreitet Baumann, dass sie vor dem März 1525 entstanden seien.

überredete er sie zu einem Zuge von Waldshut aus gegen den Grafen Rudolf von Sulz (Stern S. 64. 71). Es ist daher begreiflich, dass sich der Hass der Gegner des Aufstandes vernehmlich gegen die Stadt und ihren Prädicanten richtete, dessen wiedertäuferisches Treiben ihm auch die Schweizer entfremdete. Als daher der Sturm des Bauernkrieges durch die Siege des schwäbischen Bundes gebrochen war und eine Landschaft um die andere zur Ordnung zurückkehrte, vertrugen sich auch die acht Einungen des Schwarzwaldes am 13. November 1525 mit Oestreich und verpflichteten sich die Execution gegen Waldshut nicht zu hindern. Von dieser Stadt aber wurde die Restitution des alten Glaubens, Uebergabe auf Gnade und Ungnade, die Auslieferung ihres Prädicanten und acht ihrer Bürger gefordert. Es bildete sich bereits in der Stadt eine österreichische Parthei, sechzig derselben anhängige Bürger begaben sich nach Laufenburg und verabredeten hier ihre Maassregeln; am 5. December schlichen sie sich dann mit ihren Knechten Nachts in die Stadt und bemächtigten sich ihrer ohne Schwertstreich. Hubmaier war schon vorher mit vier und vierzig seiner treusten Anhänger in die Schweiz geflüchtet. Am Sonntag den 17. December 1525 kam der Constanzer Generalvicar, der nachmalige Bischof von Wien, Dr. Johann Faber, nach Waldshut und hielt nach zweijährigem Stillstand der Messe wieder das erste Hochamt (Schreiber's Taschenbuch II, 231 flg.).

Die Verbindung des evangelischen und des politischen Prinzips und die Begründung der Forderungen der Bauern mit dem göttlichen Rechte hat ihren schärfsten Ausdruck in den zwölf Artikeln der Bauernschaft empfangen. Die Frage nach ihrer Heimath ist in jüngster Zeit wieder der Gegenstand lebhafter Discussionen geworden. „Es wäre der Mühe werth," sagte auf Anlass der Klettgauer Bewegung schon im Jahre 1839 (deutsche Geschichte 1. Aufl. II, 189) Leop. Ranke, „dem Gange dieser Bewegung noch genauer nachzuforschen, als es bisher geschehen ist, die verschiedenen Momente, welche den Bauernkrieg erzeugten, greifen hier (in der Umgegend des Klettgau's) am unmittelbarsten in einander, auch wurden hier die ersten allgemeinen Ideen gefasst, wahrscheinlich sind hier die zwölf Artikel entstanden, die dann als Manifest der Bauernschaft durch das Reich gingen." Den Beweis für die Richtigkeit dieser Ableitung der Artikel zu führen, war der Zweck von Stern's Schrift. Er erklärte Hubmaier für den Verfasser und durfte sich dabei auf folgende Thatsachen stützen. Hubmaier's Haus wurde nach der Einnahme Waldshuts von dem Generalvicar Johann Faber selbst untersucht und es fanden sich darin unter seinen Papieren drei Actenstücke von sehr gravirendem

Inhalte. Das erste: „Anschläg und Fürnehmen der Bauern," war grossentheils von Hubmaier's Hand geschrieben und enthielt nach Faber's Resumé einen förmlichen Verfassungsentwurf für Deutschland, dessen Gedanken von dem Grundsatze absoluter Volkssouveränität und Gemeindeautonomie ausgehend noch weit über Rousseau's contract social vom Jahre 1762 hinausstreben; die Erwähnung des Zaberner Blutbades beweist, dass diese Schrift erst nach dem 17. Mai 1525 geschrieben sein kann. Ist auch Hubmaier nicht als Verfasser der Schrift zu beweisen, so lässt sich doch nach den Erweiterungen, die er eigenhändig zugefügt hat, mindestens annehmen, dass er mit ihrem Inhalte einverstanden war und ihre Ideen sich angeeignet hat. In dem zweiten Manuscripte, das ganz aus Hubmaier's Feder geflossen und nach Faber's Ansicht dessen Werk ist, hat Stern den von Schreiber (deutscher Bauernkrieg von 1525 II, 87) veröffentlichten „Artikelbrief der Schwarzwälder Bauern" wiedererkannt, welcher den Schlössern, Klöstern und Pfaffenstiftern als der Heimath alles Verrathes, Zwangs und Verderbens den Bann d. h. Krieg und Zerstörung ankündigt (71—89). Das dritte Document endlich, als dessen Verfasser Faber Hubmaier gleichfalls nennt, sind nach Stern's Hypothese die zwölf Artikel der Bauernschaft, die er demnach als Programm ursprünglich der schwarzwälder Bauern ansieht. Er durfte sich dafür unter Andern auf mehrere Sätze in Hubmaier's Schlussreden aus dem Anfang des Jahres 1524 berufen, welche ganz dieselben Gedanken aussprechen, wie sie in den Artikeln zum Ausdrucke gekommen sind.

Gegen diese Ansicht ist auf das entschiedenste der Münchner Franz Ludwig Baumann aufgetreten (Die Oberschwäbischen Bauern im März 1525 und die Zwölf Artikel, Kempten 1871). Er versucht es auf's Neue die zwölf Artikel als Programm der oberschwäbischen Bauern zu erweisen, auf Grund der von dem Kürschner Sebastian Lotzer zu Ende Februars 1525 entworfenen Memminger Eingabe von dem dortigen Prädicanten Christoph Schappler verfasst, wofür er sich auf ein Zeugniss des Roggenburger Schulmeisters Holzwart beruft, das indessen vollständig und richtig erwogen nicht einmal zu seinen Gunsten spricht. Noch weniger Halt hat die Ansicht Baumann's, dass das göttliche Recht bei den Schwarzwälder Bauern eine blosse Phrase und erst in Oberschwaben zur wirklichen Geltung gekommen sei. Das Richtige wird wohl sein, dass diese Idee an den südlichen Abhängen des Schwarzwaldes zuerst erfasst und bereits in der Stiftung der evangelischen Brüderschaft zu Waldshut deutlich bezeugt, erst allmählig in ihrer Tragweite erkannt und zuletzt in den zwölf Artikeln den einzelnen Forderungen, die man aus ihr ableitete,

zu Grunde gelegt worden ist. Die Frage aber wo die Artikel entstanden sind, bedarf allerdings einer neuen Untersuchung, bei welcher auch Holzwart's Zeugniss zu berücksichtigen ist, und Stern selbst ist soweit entfernt diese Nothwendigkeit in Abrede zu stellen, dass er sie in den Göttinger gelehrten Anzeigen 1871. St. 44 S. 1784 flg. selbst ausgesprochen hat. Hat er die zwölf Artikel doch schon früher mit einer Flüssigkeit in einem Glase vergliehen, die je mehr man sie schüttelt, um so trüber und unklarer wird.

Für uns ist es von grossem Interesse in den Monaten October und November in derselben Gegend zwischen den südlichen Abhängen des Schwarzwaldes und dem Rhein, wo diese Ideen zuerst keimten, wo die evangelische Brüdersehaft ihre Wiege hatte und bereits der Aufstand glimmte, vier Männer sich nach einander, ja vielleieht noch kurze Zeit neben einander herumtreiben zu sehen, die nicht nur mit den Züriener Radicalen durch verwandte Gesinnungen zusammenhingen, sondern auch in dem bald darauf ausbrechenden Bauernkriege und den durch ihn veranlassten städtischen Unruhen eine Rolle zu spielen bestimmt waren: Hubmaier, der die Bauernerhebungen an der Schweizergrenze als kühner Agitator unermüdlich unterstützte, und Münzer, der in Thüringen die Flammen des Aufruhrs schürte, bis die zusammenstürzenden Trümmer ihn selbst begruben; Carlstadt, der allgemein als einer der Anfänger und Ursächer des Aufstandes, wenn nicht in Ostfranken überhaupt, doch in Rotenburg an der Tauber bezeiehnet wird, und Gerhard Westerburg, der in des Meisters Sinne, aber klug und berechnend aus seinem Verstecke die Fäden lenkte, an welehen sich die Erhebung der Zünfte in Frankfurt bewegte. Ieh habe alle Ursaehe zu bezweifeln, dass zwischen Carlstadt und Münzer naeh dem Bruehe zwischen Orlamünda und Alstedt wieder eine Annäherung stattgefunden habe und dass sie auf dem Striche zwischen Basel und Zürieh wieder sich persönlich begegnet sind; die Darstellung, in der Carlstadt selbst seinen Antheil am Bauernkriege entschuldigt, sehliesst jede derartige Voraussetzung aus; ebensowenig haben wir einen Anhalt für die Vermuthung, dass Carlstadt oder Westerburg bei ihrem Aufenthalte in jenen Gegenden mit Hubmaier in nähere Berührung kamen, wenn auch die Möglichkeit einer solchen nicht bestritten werden kann; endlich unterscheidet sich die Wirksamkeit beider in Rotenburg und Frankfurt wesentlich von der der zwei andern Partheiführer, aber die Ideen, welche alle vier bewegten und für die sie mit derselben Beharrlichkeit eintraten, sind bei aller Verschiedenheit der angestrebten Ziele, der persönliehen Stellungen und der localen Bedingungen, doch unverkennbar die gleichen, es sind

dieselben, welche im Herbste 1524 in dem Winkel reiften, den die Wendung des Rheines aus der ost-westlichen in die süd-nördliche Richtung bei Basel beschreibt, dieselben, welche in den zwölf Artikeln und ebenso in dem Frankfurter Artikelbriefe und vielen andern verwandten Urkunden desselben Jahres 1525 ihre greifbare Formel gewonnen haben und in der Verknüpfung des religiösen und des politischen Motives gipfeln. Hubmaier verliert für uns das Interesse seit der Flucht aus Waldshut. Seine Schicksale in Zürich, seine Wirksamkeit in Nikolsburg und sein Martyrium in Wien gehören der Geschichte des älteren Anabaptismus an, die wir nicht weiter verfolgen können. Münzer's Treiben nach seiner Rückkehr in Mühlhausen bildet eine selbstständige Episode des grossen Bauernkrieges, getrennt von diesem durch die eigenthümlichen Pläne, die er verfolgte, durch die Mittel, die er in Bewegung setzte, durch die rücksichtslose und vermessene Kühnheit seines fanatischen Vorschreitens, durch die seltsame Vermischung alttestamentlichen Heldenthums mit socialen Entwürfen. „Wo euer nur drei ist, die in Gott gelassen allein seinen Namen und Ehre suchen, werdet ihr hundert Tausend nicht fürchten," so schrieb, um nur ein Beispiel für viele zu wählen, dieser „Knecht Gottes wider die Gottlosen mit dem Schwert Gideons," wie er sich nannte, 1525 von Mühlhausen an die Bergknappen im Mansfeldischen. „Sehet nicht an den Jammer der Gottlosen, sie werden euch also freundlich bitten, greinen, flehen, wie die Kinder; lasst's euch nicht erbarmen . . . Regt an in Dörfern und Städten und sonderlich die Berggesellen mit andern guten Burschen. Wir müssen nicht länger schlafen . . . dran, dran, weil das Feuer heiss ist! Lasst euer Schwert nicht kalt werden vom Blute! Schmiedet Pinkepank auf dem Ambos. Nimrod [die Fürsten] werfet in den Thurm zu Boden. Es ist nicht möglich, weil sie leben, dass ihr der menschlichen Furcht sollt los werden. Man kann euch von Gott nicht sagen, dieweil sie über euch regieren. Dran! dran! dran, dieweil ihr Tag habt. Gott geht euch für, folgt. . . . Es ist nicht euer, sondern des Herrn Streit, ihr seid's nicht, die ihr streitet. Stellet euch fürwahr männlich, ihr werdet sehen die Hülf des Herrn über euch. Da Josaphat diese Worte hörte, da fiel er nieder. Also thut auch durch Gott, der euch stärkt ohne Furcht der Menschen im rechten Glauben, Amen." (Luthers Werke, E. A. 65, 15 flg.) So offen hat Carlstadt nie den Aufruhr gepredigt. Westerburg aber hat nicht gepredigt, sondern gehandelt, aber mit solcher Umsicht und Vorsicht gehandelt, dass er, als das Spiel für ihn und seine Sache verloren ging, sich ohne persönliche Gefahr und Nachtheil wieder in die Stellung des Privatmannes zurückziehen konnte, aus der er wenig-

stens äusserlich nie herausgetreten war. Gieseler sagt in seiner Kirchengeschichte (III, 1, 208): „In diesem grossen Bauernaufstande wurden keine Spuren von fanatischer Wiedertäuferei sichtbar, ungeachtet bei den Anfängen desselben Münzer einigermaassen betheiligt war; durch denselben wurden aber auch die Wiedertäufer an mehreren Orten zu gewaltsamen Versuchen ermuthigt, ihre schwärmerischen Pläne zu verwirklichen.“ Der Anfang der Wiedertaufe fällt allerdings zu unmittelbar mit dem Bauernkrieg zusammen, als dass das Wiedertäuferthum als solches in ihm bereits eine hervortretende Rolle hätte spielen oder seinen Charakter hätte bestimmen können. Aber leugnen lässt es sich nicht, dass der Bauernkrieg von derselben radicalen Parthei entfesselt worden ist, welche mit den nachmaligen Wiedertäufern durch Gesinnung und Ueberzeugung auf das engste verbunden war und deren hervorragendste Glieder später selbst an dem Wiedertäuferthum sich betheiligten. In diesem Sinne hat Bullinger (der Wiedertäufer Ursprung fol. 38a.) Recht, wenn er sagt, in ihrem Hafen sei nit die geringst Tracht des bäuerischen Aufruhrs gekocht, und Ott, wenn er in den anabaptistischen Annalen urtheilt: „der Bauern Aufreizer nicht nur, sondern auch Leiter und Häupter waren die Anabaptisten.“ Was aber Hubmaier insbesondere betrifft, so bezeugt ein Zeitgenosse, der Notar im Dienste des Abtes von St. Blasien Andreas Lettsch in seiner Chronik: „Wahrlich so man die Sach recht bedenkt, so ist derselbig Doctor Balthasar ein Anfänger und Uffweger (Aufwiegler) gewiss des ganzen bäuerischen Krieges“ (Stern S. 97).

2. Carlstadt in Rotenburg und der Bürgeraufruhr daselbst während des Bauernkrieges [30]).

Das Haupt des Erfurter Humanistenkreises, der Gothaer Kanonikus Conrad Mutianus, suchte in einem Sehreiben an Churfürst Friedrich den Weisen den Ursprung des Bauernkrieges in den Reichsstädten, welche unter dem Scheine des Evangeliums die ländliche

---

[30]) Wir folgen hier dem Werke Bensens, Gesch. des Bauernkriegs in Ostfranken, Erlangen 1840, dessen Darstellung hauptsächlich auf einer umfassenden gleichzeitigen Darstellung der Handschrift des Rotenburger Stadtschreibers Thomas Zweifel ruht. Die Erzählung des Anonymus in Walch's Ausgabe von Luthers Werken XVI, 180 fig. ist nur ein Auszug aus der Handschrift der Rotenburger Chronik des Franziscaners Eisenhard, mit stark entstellten Namen. Von Bensen kommt in Betracht §. 1, 2, 4, 6, 7, 9, 16—18, 32. Ausserdem benutzten wir die seltene Flugschrift: „Entschuldigung Dr. Andres Carlstadt's des falschen Namens der Auffrur, so jm ist mit vnrecht auffgelegt.“ S. l. 1525.

Bevölkerung aufwiegelten und im Bunde mit den Juden eine deutsche Reichsverfassung nach dem Vorbilde der Republik Venedig anstrebten. Es ist sehr bezeichnend, dass der Führer der bayrischen Klericalen Jörg für diese schon von Ranke als grundlos bezeichnete Verdächtigung, die in der ganzen geschichtlichen Situation ihre genügende Widerlegung findet, in sehr vornehmem Ton, sogar mit der anspruchsvollen Miene confessioneller Unbefangenheit Parthei ergreift und für ihre Richtigkeit eintritt [31]). Mögen aber auch städtische Einflüsse auf die Schärfung und Erweiterung der radicalen Prinzipien Einfluss geübt haben, wie wir diess in Waldshut gesehen, im Allgemeinen zeigt sich allenthalben, dass erst die heranbrausenden Wogen des Bauernaufruhrs in den Städten lange verhaltene oder unterdrückte Wünsche wieder weckten und den Bürgeraufstand entfesselten; wobei nicht geleugnet werden soll, dass hie und da die bürgerlichen Unruhen in den Städten auch wieder auf die nächste Umgegend einen aufregenden Einfluss übten, wie diess in Frankfurt geschehen ist. Die Juden aber waren in dem Bauernkriege eher die mit Mord und Plünderung Bedrohten und auch in den Städten nahmen die Forderungen eine ihnen nicht eben freundliche und günstige Wendung: sie waren als Blutsauger ebenso verhasst, wie der damalige Klerus [32]). In der That sind die Artikel-Briefe, welche in den Reichsstädten den Obrigkeiten mehr octroirt als übergeben wurden, sämmtlich nur Modificationen der Bauernartikel nach dem Maasse der bürgerlichen Verhältnisse und bezeichnen durch die Abhängigkeit, in welcher sie von diesen und unter einander stehen, deutlich die Wege, auf welchen die Strömung sich nach allen Richtungen hin vertheilt hat. Wenn wir aus dem grossen Gesammtbilde dieser Bewegung die Bürgerunruhen in Rotenburg an der Tauber und in Frankfurt am Main herausheben, so geschieht diess um des Antheiles willen, den an ihnen Carlstadt und Westerburg, die beiden Freunde, nahmen.

In Rotenburg lag die Regierungsgewalt in den Händen des inneren Raths, der sich aus der ritterlichen oder sogenannten ehrbaren

---

[31]) Jörg, Deutschland in der Revolutions-Periode von 1522—1526, S. 145., Ranke Gesch. Deutschland's 1 Aufl. II, 201.

[32]) Vergl. auch Alfred Stern, der in dem Aufsatze: „Die Juden im grossen deutschen Bauernkriege 1525," in Geiger's „Jüdischer Zeitschrift für Wissenschaft und Leben" VIII, 1. 1870 S. 57 die Mutianische Aeusserung beleuchtet und Jörg's Folgerungen entgegentritt. Ich bemerke, dass ich diesen meine Auffassung durchaus bestätigenden Aufsatz erst lange nach Vollendung meiner Arbeit zu Gesicht bekommen habe und hier nur nachträglich anführen kann. Mit Mühe gelang es mir ein Exemplar dieser Zeitschrift in Frankfurt mir zur Einsicht zu verschaffen.

Bürgerschaft zusammensetzte. Ihm stand der äussere Rath als Gemeindevertretung gegenüber, aber auch seine Glieder gehörten vorwiegend den herrschenden Familien an. Aenderungen, die man in diesen Einrichtungen, namentlich durch die Verfassung von 1455 versuchte, hatten wenigstens keinen durchgreifenden und bleibenden Erfolg. In malerischer Lage erhebt sich die kleine Stadt, damals wohlbefestigt, auf einer Höhe über der Tauber. Sie zählte zwar nur 6000 Einwohner, besass aber in ihren Ringmauern zwölf Kirchen und Capellen und die Bewohner zeichneten sich durch frommen Sinn aus. Das Pfarramt bekleidete der jeweilige Commenthur der deutschen Herren in der schönen gothischen Ordenskirche; in der Mariencapelle wirkte ein vom Rathe auf vierteljährige Kündigung angestellter Prediger. Zum Commenthur hatte 1524 der Ordensmeister den der Reformation zugethanen Caspar Christan ernannt, in der Mariencapelle predigte Dr. Johann Deuschlin, der vorher ein unduldsamer Priester, plötzlich mit glühendem Eifer die Sache der Reformation ergriff. Vier Jahre früher hatte er durch seine fanatischen Predigten die Bürger gegen die Juden aufgehetzt und die Umwandlung ihrer Synagoge in eine Capelle zur reinen Maria durchgesetzt; jetzt nannte er die Himmelskönigin, der er früher gedient, ein Grasmädlin. Von den Priestern der Deutschordenscommende schlossen sich Mehrere, namentlich Hr. Melchior, den reformatorischen Bestrebungen an. Ein anderer Gesinnungsgenosse war der blinde Barfüssermönch, Hans Schmidt, genannt der Fuchs oder Rothfuchs, dessen Schwester Hr. Melchior zum Weibe nahm. Ausser ihnen sprachen wandernde Prädicanten, selbst aus dem Laienstande, aufregend zum Volke und die Hörer gaben dazwischen in aufrührerischen Worten ihren Beifall und ihre Beschwerden kund, so dass diese Wanderpredigten zu einer Art von dramatischen Scenen wurden. Der Anonymus sagt, dass schon geraume Zeit durch die Wirksamkeit der Rotenburger Prediger die jüdische (vergl. darüber Ranke a. a. O. II, 184.) oder Carlstädtische Secte überhand genommen und „zwar mit Bewilligung der Obrigkeit.“ Sie gehörten in der That alle der radicalen Reformationspartei an. Der Commenthur Christan hatte bereits das Weihen des Wassers, der Palmen, des Salzes und der Lichter beseitigt. Dr. Deuschlin eiferte gegen das Opfergeld in den Kirchen, gegen das Klauengeld und den Zehnten. Schon hatte der innere Rath bei dem äussern um die Vollmacht zur Beurlaubung des unbequemen Prädicanten nachgesucht; als er sie erhalten hatte, schrack er selbst vor seiner Kühnheit zurück und wagte den eignen Beschluss nicht auszuführen. Carlstadt traf bereits vor Ende des Jares 1524 über Schweinfurt und

Kitzingen in Rotenburg ein; vergebens hatte er beim Markgrafen Casimir von Anspach um die Erlaubniss nachgesucht sich in seinem Lande niederzulassen; statt der Antwort an ihn war der Befehl an sämmtliche Amtleute ergangen auf ihn zu fahnden. In der für seine agitatorischen Pläne vorbereiteten Reichsstadt bot sich ihm ein in jeder Hinsicht günstiges Terrain. Er liess Weib und Kind aus Sachsen hierherkommen. Thomas Zweifel will sogar wissen, dass seine 1524 und 1525 mit dem Druckorte Strassburg bezeichneten Schriften über die Abendmahlslehre in Rotenburg auf einer Winkelpresse gedruckt seien, was jedoch schwerlich von dem Original, sondern nur von Nachdrücken gelten wird.

Damals bestanden in Rotenburg drei Partheien: die conservative der ehrbaren Familien, die besonders in den beiden Räthen stark vertreten war, aber in den bereits drohend anschwellenden Unruhen ihren Einfluss bedeutend gelähmt sah: sie gab mit Klugheit Preis, was sie nicht zu halten vermochte, und harrte im Stillen des Augenblickes, in welchem der Umschwung der Dinge ihr die alte Macht in ihrem ganzen Umfange zurückgeben würde. Zur evangelischen Parthei hielten besonders die begüterten Bürger und an ihrer Spitze stand der Altbürgermeister Ehrenfried Kumpf; ihr Streben ging auf Herstellung der reinen evangelischen Lehre bis zur völligen Beseitigung der Ceremonien und zum Bildersturm. Die eigentliche Revolutionsparthei bestand aus den verarmten, verschuldeten Bürgern und wurde geleitet durch den Junker Stephan von Menzingen, früher markgräflichen Oberamtmann in Creglingen, später in Diensten des Herzogs Ulrich von Würtemberg, jetzt im Rotenburgischen Gebiete begütert und ansässig — einen Mann von grosser Beredsamkeit, aber falschem, zweideutigem Wesen. Carlstadt hatte allerdings seine Stütze vornehmlich in der evangelischen Parthei und war der Schützling Kumpf's; dass er aber auch der radicalen Parthei nicht so fremd geblieben ist, wie Bensen S. 96 annimmt, zeigt die Urgicht Menzinger's (S. 573), nach der Carlstadt in dem Hause desselben gegessen und getrunken „und oftmals bei dem Doctor Prediger und dem Commenthur im deutschen Haus gewest, haben mit ihm gerathschlagt, seine Büchlein und Argument wider das Sacrament des Leibs und Bluts Christi zu predigen.“ Carlstadt stand demnach wohl mit der ganzen Actionsparthei in regem Verkehr, und wenn auch das religiöse Interesse bei ihm in den Vordergrund trat, so konnte er sich von dem politischen Elemente um so weniger ganz frei halten, da beide in den excentrischen Bewegungen der Zeit schwer zu trennen waren und in Rotenburg bald völlig zusammenflossen.

Carlstadt sagt selbst in seiner „Entschuldigung“, dass er der grossen Fahr und Verfolgung halber, viel und heimlich innegesessen und nit gesehen worden sei (A. III. b). Auch in Rotenburg schlich er sich ohne Vorwissen und ohne Erlaubniss des Rathes ein; er fand Aufnahme und Herberge in dem Hause des Tuchscheerers Philipps; hier versammelten sich bei ihm heimlich viele unzufriedene Bürger; auch aufregende Schriften gegen Luther gingen von ihm und seinem Anhänger, dem lateinischen Schulmeister Valentin Jeckelsheimer, aus; doch wagte er sich bald aus seinem Verstecke heraus; er unternahm Wanderungen in die benachbarten Gebiete, natürlich um das Volk zu bearbeiten; er sprach einst sogar an einem Tage, an welchem viele Bauern in die Stadt gekommen, auf dem Kirchhofe vor einer grossen Anzahl von Zuhörern und forderte zum Bildersturm auf; dabei trug er noch immer wie in Sachsen den groben Bauernrock und den weissen Filzhut. Der Rath, von innen und aussen gewarnt, entschloss sich endlich zu ernsteren Schritten. Er verbot am Freitag nach Pauli Bekehrung (27. Januar), den Carlstadt länger zu beherbergen, seine Schriften feil zu bieten, seine Lehren zu predigen. Allein das Edict verschwand über Nacht von der Rathstafel und Ehrenfried Kumpf erklärte, er wisse nichts von Carlstadt, er meine, dieser befinde sich in Strassburg. Die einzige Folge, die der Rathsbeschluss für Carlstadt hatte, war die Nöthigung sich zunächst wieder mehr zurückzuziehen und seine Zufluchtstätte öfter zu wechseln; bald hielt er sich bei seinem alten Wirthe, bald bei Junker Menzinger und Andern auf. Sein geheimer Einfluss lässt sich deutlich in dem Schreiben einiger Franziscanermönche an den Rath erkennen, worin sie jeden Zusatz zu den göttlichen Geboten verwerfen, die Klostergelübde des Gehorsams, der Armuth und der Keuschheit, richtig verstanden, für gemeingültige Christenpflichten erklären, dem Priesterstande das allgemeine christliche Priesterthum substituiren und statt des müssigen Klosterlebens ein nützliches Handwerk zu lernen begehren. Als der Rath aber bei den Mönchen Umfrage halten liess, waren ihrer nur drei bereit sich des Ordens zu entäussern. Carlstadt selbst sagt in seiner Entschuldigung (B. I. a.): „Ich bin zu Rotenburg innegesessen heimlich bis sich die Bauern ins Feld lagerten . . . Ich glaub nit, dass mich ein Bauer gewisst hab, halt auch, dass mich nit über drei Bürger wussten, was hab ich denn für ein Gemeinschaft mit den Bauern gehalten? Und wär noch länger heimlich eingesessen, wenn mich nicht ein guter Freund, einer des Raths [Ehrenfried Kumpf] hätt ausgeführt.“ Man darf diese Erklärung nur mit dem Sachverhalte zusammenhalten, um sich zu überzeugen, dass die

„Entschuldigung“ Wahres und Falsches in einander mischt, überhaupt mehr eine Beschönigung, als Rechtfertigung ist. Nach Bensen begehrte Carlstadt auch in Rotenburg Bürger zu werden, da er aber diess nur gelegentlich erwähnt, weiss ich nicht, wann er diess Begehren gestellt haben kann.

Am 21. März 1525 begann die Erhebung der Bauern in der Rotenburger Landwehr und verbreitete sich bald von Dorf zu Dorf. Am 24. März beschlossen die beiden Rathscollegien, die Gesinnungen der Bürgerschaft zu erforschen und die sechs Wachten, in welche die Stadt getheilt war, abtheilungsweise zu berufen. Man machte den Anfang mit derjenigen, welche um den in der Mitte der Stadt gelegenen Herrnmarkt herumwohnte, wo die stattlichen gothischen Patricierhäuser mit ihren Giebeln, Erkern und Wappen standen. Allein von Menzinger aufgewiegelt, fielen sie bis auf Wenige vom Rathe ab; ihrem Beispiel folgten die andern Wachten. Ein eben eintreffendes Schreiben des Markgrafen, worin er dem Rathe seinen Beistand anbot, goss neues Oel in die Flammen, nur des allgemein geachteten Ehrenfried Kumpf's Erscheinen unter den Tumultuanten verhinderte die Ermordung der beiden Rathscollegien. Auf Menzinger's Vorschlag wurde ein Ausschuss von 42 Männern gewählt, an dessen Spitze der Empörer selbst trat. Das Alles war das Werk weniger Stunden. Am Abend schwur der Ausschuss, sie wollten treu zusammenhalten und alle Verhandlungen bis in das Grab verschweigen. Der eingeschüchterte Rath lehnte unter diesen Umständen am 26. März den angebotenen Beistand des Markgrafen mit der Motivirung ab, dass keine Spannungen in der Gemeinde beständen und zukünftige Irrungen sich ohne auswärtige Einmischung würden beilegen lassen. Der Ausschuss überreichte nun dem Rathe die Beschwerden der Bauern und erbot sich zum Unterhändler und Vermittler, was indessen vom Rathe nicht angenommen wurde. In den folgenden Tagen wurde die Messe mit Gewalt abgethan; am 25. März köpfte der Pöbel das Crucifix auf dem Kirchhof und schlug ihm dann Arme und Beine ab; am 27. März trat der Altbürgermeister Kumpf in die Pfarrkirche, gebot dem messelesenden Priester sich um seiner Sicherheit willen zu entfernen, warf dass Messbuch vom Altare und trieb die Chorknaben aus.

Der nächste Schritt war die Ablösung des äusseren Rathes vom innern und die Vereinigung von jenem mit dem Ausschuss, der nun die grosse Rathsstube bezog und die Regierungsgewalt thatsächlich ausübte. Er bemächtigte sich der Schlüssel zu den Thoren und liess diese besetzt halten; er bevollmächtigte eine Zwölfercommission die Stadtrechnungen zu prüfen, wobei es an Verdächtigungen nicht

fehlte; da sich statt der 80,000 Gulden, die man im Staatssäckel vermuthete, nur der zehnte Theil wirklich vorfand, mussten die Rathsglieder vom Bürgermeister an Einer nach dem Andern beschwören, dass sie von keinem andern Gelde wüssten. Ueberhaupt war der innere Rath mit Misstrauen beobachtet, gewissermassen gefangen gehalten, jeder Freiheit des Handelns beraubt; er musste sich sogar dazu verstehen, sich mit dem Ausschusse an Eidesstatt zu verpflichten, dass kein Theil von dem andern Gefahr zu besorgen habe. Zugleich drang der Ausschuss immer entschiedener auf Erledigung der Beschwerden der Bauern und nahm dieselben endlich selbst in die Hand. In dieser Verwirrung trat Ehrenfried Kumpf in dem inneren Rathe auf: „Es wäre ein Mann vorhanden, der zum Frieden gar dienstlich sei, Glück und Heil sei bei ihm und er bitte ihn anzuhören.“ Als die Andern staunend nach diesem Retter aus aller Noth und Bedrängniss forschten, erfuhren sie zu ihrem noch grösseren Staunen, es sei Carlstadt, er stehe draussen vor dem Rathhause und warte nur, dass man ihn rufe. Als nun weiter gefragt wurde: Woher denn der käme, nachdem er längst durch Edict vertrieben sei, gestand der Altbürgermeister: er sei niemals aus der Stadt gekommen, er habe sich bei ihm und andern christlichen Brüdern aufgehalten; er, Ehrenfried, kenne seine Pflichten gegen den Rath, aber wo es sich um das Wort Gottes handle, wolle er dem allein gehorchen, soweit Leib und Gut reiche. Dabei behielt es vorerst sein Bewenden. Aber Carlstadt selbst gab sich nicht zufrieden. Am Freitag nach Judica (7. April) supplicirte er beim Rathe gegen seine Ausweisung: Missgönner hätten ihn als Ketzer wegen seiner Abendmahlslehre angeschwärzt, darauf habe ihn der Rath unverhört und unüberwunden verurtheilt, seine Lehre sei christlich und dem Evangelium gemäss, das erbiete er sich als frommer Christ gegen Jedermann zu beweisen und zu verantworten und ergehe desshalb seine Bitte an den Rath, ihm dazu behülflich zu sein (Bensen Beil. 6). Der Rath verwies die Supplik an den Ausschuss: das Edict gegen Carlstadt sei mit Recht ergangen, er predige eine den Kirchensatzungen widersprechende Lehre, bereits habe sie zur Empörung der Unterthanen gedient, der Ausschuss, der jetzt die Gewalt an sich gerissen, möge entscheiden, ob man dem gefährlichen Mann längeren Aufenthalt gestatten wolle. Der Ausschuss entschied: da sich Carlstadt zu Recht erbiete, so wollten sie ihn hier eingehen und sein Abenteuer bestehen lassen.

Schon am 1. April hatte der Ausschuss begehrt, dass die Klageartikel der Handwerker in seinem und des Rathes Gegenwart verlesen

würden. Manche dieser Artikel werden uns in Frankfurt wieder begegnen. So verlangen in Rotenburg die Schreiner, dass ein jeglicher Zinsgulden, so mit zwanzig Gulden erkauft, abgelöst werden möge: je fünf Gulden für einen Ort; die Schmiede und Feuerarbeiter: dass man soll einen Rath verändern und soll kein Vetter (Vater?) noch Sohn im innern noch äussern Rath gesetzt werden; dass alle Wildniss einem Jeglichen frei zu lassen zu jagen und zu schiessen; dass ihnen ein Schlüssel eingehändigt werde zu allem Geschütz und Wehr; die Schneider, dass alle Pfaffen und Nonnen gleiche Bürden mit den Bürgern tragen, und so ein Pfaff abgeht, soll desselbigen Affengespenst [33]) gewendt werden zu einem gemeinen Nutzen und hinfort keinem andern geliehen werden; die Leinweber wollen den Armen und den Predigern die dreissigste Garbe verwilligt wissen.

So rückte die Osterzeit heran. Am Dienstag nach Palmsonntag, 11. April, trafen zwei kaiserliche Commissäre, der Kammergerichtsassessor Graf von Manderscheid und der kaiserliche Rath von Lidwach in Rotenburg ein, um die Ruhe wieder herzustellen. Durch ihr Erscheinen ermuthigt, führte der Bürgermeister Eberhard vor Rath und Ausschuss harte Beschwerde über die Gemeinde und den Ausschuss; der Rath kenne nicht einmahl die Verhandlungen des letztern und sitze ohne Gewalt. Der Ausschuss begehrte Frist bis zum folgenden Tage, um sich schriftlich zu verantworten. Als ihn hierauf Lidwach in ernsten Worten zur Einstellung der Empörung und Wiederaufrichtung der obrigkeitlichen Gewalt aufforderte, antwortete der Ausschuss mit so fester Entschlossenheit, dass die Commissäre nachgeben mussten. Am folgenden Tage versammelten sich Rath, Ausschuss und Gemeinde mit der Commission in der St. Jacobskirche. Von der Emporbühne herab schilderte Menzinger die gedrückte Lage der Bürgerschaft und die nachlässige Finanzverwaltung, dann las er die Beschlüsse des Ausschusses vor, in denen die Forderungen der Gemeinde theils nach den Anträgen, theils nach eigenem Ermessen zusammengestellt waren. Offenbar bildeten diese Beschlüsse den eigentlichen Artikelbrief der Rotenburger Bürgerschaft und wir müssen es darum beklagen, dass Bensen S. 128 nur einen dürftigen Auszug daraus gegeben hat. Die bürgerliche Beschwerden, waren auf Wiederherstellung der alten Stadtverfassung von 1455, auf Verminderung der Processe durch Sühneversuch, auf Her-

[33]) Gespenst heisst im Reformationszeitalter auch Gaukelei. Mit Affe verknüpft sich leicht der Begriff des Lächerlichen. Affengespenst = lächerliche Gaukelei dient hier zur Bezeichnung des priesterlichen Amtes, seiner Verrichtungen und seines Einkommens.

absetzung der Steuern und sorgfältigere Verwaltung, auf geordnete Gemeindevertretung, auf gleiche Anwendung der Polizeiverordnungen, auf Ermässigung der Beamtengehalte, auf Verbesserung der Gewerbeordnung u. dgl. gerichtet. Sie athmen in allen Stücken den Geist der Billigkeit und Mässigung. Ein Artikel verdient vor Allem Beachtung, weil er den fortdauernden Einfluss Carlstadt's auf den ersten Blick verräth: alle geistliche Personen, welche in der Stadt Pfründen besitzen, sollen den Bürgereid leisten und die bürgerlichen Lasten tragen; ein alter, verlebter Priester soll nicht über fünfzig Gulden Einkommens beziehen, der Uebersehuss fällt bei seinem Leben, das Ganze naeh seinem Tode dem Stadtsäckel zu. Sollte er aber in Bezug auf Messen, Vigilien und Anderes sieh nicht dem Gebote Gottes gemäss halten, so ist sofort seine ganze Pfründe einzuziehen. Jüngere Priester sollen ein Handwerk lernen und sieh vereheliehen, in diesem Falle sind sie noch ein bis zwei Jahre im ungestörten Genusse ihrer Pfründe zu belassen, andern Falles wird ihnen dieselbe sofort entzogen. Der Zehnte an die Geistlichkeit ist erloschen. Als hierauf die Commissäre nach Verlesung ihrer Vollmaehten wieder seharfe, gebietende Worte spraehen, erhoben sich Stimmen des unverhaltenen Unmuths gegen sie, und als aueh jetzt noeh der Aussehuss die Annahme der unveränderten Artikel forderte, blieb die Haltung der Gemeinde auf die Gesandten nicht ohne Einfluss, sie riethen selbst zum Vergleieh und der innere Rath legte die Vermittlung in ihre Hand. So wurde am Mittwoch den 12. April ein Vertrag aufgerichtet, in welchem sämmtliehe Artikel mit Ausnahme des einen über die geistlichen Güter angenommen wurden und beide Theile sieh verpfliehteten die neue Ordnung zu halten, alle vorhergegangenen Beleidigungen als ab und todt zu betrachten und alle Eide bis auf den zwisehen Gemeinde und Aussehuss aufzuheben. Es geschah diess gerade a ch t Tage vor der Abfassung (20. April) und z e h n Tage vor der feierliehen Besehwörung (22. April) des Artikelbriefes in Frankfurt. Doch kam der Vertrag nieht zu Stande ohne einen Raeheact an Menzinger. Dieser forderte für angebliche Sehädigung seiner Interessen, die er dureh einen Injurienproeess von Seiten des Rathes erlitten, eine Entschädigungssumme von 4000 und für aufgelaufene Kosten einen Ersatz von 600 Gulden, der Rath aber stellte für rüekständige Steuern, Exeeutions- und andere Kosten eine Gegenforderung von 336 Gulden. Menzinger's Widersacher wussten es so einzurichten, dass der Ausgleieh den Commissären übertragen wurde, und obgleieh der Aussehuss fünf seiner Glieder in das Schiedsgericht stellen durfte, drang der Antrag der Commissäre dureh, der auf Tilgung der

beiderseitigen Forderungen gerichtet war. Menzinger verliess mit dem Ruf: das soll euch der Teufel danken! die Sitzung und verweigerte die Besiegelung. Allein die Mehrzahl von Rath und Ausschuss ratificirte den Vertrag und so sah er sich genöthigt am 1. Ostertag, den 16. April, auch sein Siegel beizudrücken. Am folgenden Tage, den 17. April, demselben, an welchem in Frankfurt die Zünfte sich erhoben, verliessen die Commissäre Rotenburg.

Es war ein unruhiges Osterfest ohne Osterfriede und Osterfreude. Am Charfreitag (14. April) ertönte kein Gesang in den Kirchen, aber Deuschlin predigte gegen alle Fürsten und Herren, die das Wort Gottes hindern wollten, insbesondere gegen die geistlichen. Am 15. (Charsamstag) eiferte der blinde Mönch gegen den Götzendienst und die Ketzerei der Messe und des Sacraments. Am Ostersonntage waren sämmtliche Kirchen geschlossen, an den beiden folgenden Tagen predigte wiederum Carlstadt gegen Sacrament und Ceremonien. Am Abend des Ostermontags hielten die Müller im Taubergrund ihren Emmausgang nach dem Kirchlein unserer lieben Frauen zu Cobalzell; sie erbrachen die Thüren, zerschlugen die Fenster mit ihren Glasmalereien, schändeten die Altäre, raubten die Gefässe, zerrissen die Messbücher und warfen die zum Theil aus Wohlgemuths Künstlerhand hervorgegangenen Gemälde sammt den vorhandenen geschnitzten Heiligenbildern in den Fluss. Aehnliche Auftritte wurden Tags darauf in der Hauptkirche nur durch eine Schaar Altgläubiger verhindert — man zückte bereits von beiden Seiten die Messer, bis die Bilderstürmer die Flucht ergriffen. An demselben Tage wurden die durch den Vertrag angenommenen Artikel öffentlich verlesen, die gegen die Geistlichen gerichteten wurden der Anlass neuen Unfugs: am 20. April (Donnerstag) stürmten die Weiber wie Megären mit Heugabeln und Hellebarden gegen die Priesterhäuser an.

Mit dem Gelingen ihrer Erfolge wuchs die Kühnheit der radicalen Parthei. Am 19. April setzte sie bei der Gemeinde die Erweiterung des Ausschusses durch Leute ihres Schlages durch, um sich bei Beschlüssen die Majorität zu sichern. Der erste Versuch freilich, den gewonnenen Vortheil praktisch zu verwerthen, schlug fehl. Am 1. Mai wurde nach altem Herkommen der innere Rath von dem äusseren neugewählt, aber da nun der letztere mit dem Ausschusse vereinigt war, fiel die Wahl diesem erweiterten Collegium zu; allerdings gelang es sieben Männer aus dem inneren Rathe zu entfernen, aber sie wurden nicht durch Stürmer, sondern durch gemässigte Persönlichkeiten ersetzt, die überdiess unter den obwaltenden Umständen sich ungerne zur Annahme der Wahl in eine völlig ohnmächtige

Behörde verstanden. Auch der neugewählte Bürgermeister Jörg Bermeter gehörte dieser Richtung an. Menzinger drang nur bis zum äussern Rathe vor.

Schon bis dahin hatten manche Verhandlungen mit den Bauern stattgefunden, aber zu keinem Ergebnisse geführt. Die Interessen der ländlichen und der städtischen Bevölkerung gingen doch viel weiter auseinander, als sich von vornherein die Unzufriedenen unter beiden vorstellen mochten; nur die Exaltirtesten, die niehts zu verlieren hatten, unter den Rotenburger Bürgern, trieben noch weiter vorwärts, die besonneneren Glieder des Ausschusses wurden selbst bedenklich vor dem Sturme, den sie hatten heraufbeschwören helfen. Jetzt drängten die Ereignisse unaufhaltsam zur Entscheidung. Schon wälzte sich der fränkische Bauernhaufe, dem sich auch die Landleute der Rotenburger Landwehr angeschlossen hatten, der Tauber zu; bereits hatten Heilbronn, Wimpfen und Dünkelsbühl mit der Bauernschaft pactirt, ein festes Schloss um das andere, namentlich auch das deutsche Ordenshaus zu Mergentheim, war ihrem Ansturme erlegen. Vergebens sah man sich in Rotenburg nach äusseren Stützen um; wiederholt angeknüpfte Verhandlungen zu einem Bündniss mit dem Markgrafen Casimir scheiterten an dessen Bedingung, eine Besatzung in die Reichsstadt aufzunehmen; selbst Ehrenfried Kumpf rieth ab: Reiterthum und Bauernschade seien gleich schlimm. Ueberdiess hatte der Markgraf mit seinen eigenen Bauern genug zu thun. Ein Hülfegesuch an Nürnberg wurde von dieser Fürstin unter den süddeutschen Reichsstädten mit dem Hinweis auf einen bereits nach Ulm ausgeschriebenen Städtetag abgelehnt. Unterdessen rückte das Bauernheer mit jedem Tage näher, man sah sich daher zu Unterhandlungen mit den Hauptleuten gezwungen. In den ersten Tagen des Mai begab sich eine Rotenburger Gesandtschaft in das Lager zu Heidingsfeld; die Hauptleute forderten den Eintritt in ihre Bruderschaft zur Aufrechthaltung des Evangeliums und zur Wahrung der Gerechtigkeit, wozu der Stadt ein Termin von drei Tagen eingeräumt wurde; im Falle des Bedarfes Sendung von Geschützen, Munition und Mannschaft; im Falle der äussersten Noth Zuzug der ganzen Bürgerschaft mit Zurücklassung von Weib und Kind und Oeffnung der Stadt. Als die Gesandten nach Rotenburg zurückkehrten, wurden die Bürger zur Berathung und Abstimmung zusammenberufen; eine Zeit lang schwankten die Meinungen unentschieden; da gab Ehrenfried Kumpf den Ausschlag: mit den Bauern zur Vollstreckung des heiligen Evangeliums sich zu verbinden, so lange sie dem Worte Gottes treu bleiben würden. Ehrenfried Kumpf,

Menzinger, Conrad Eberhard und Andere reisten wieder in das Lager von Heidingsfeld: hier wurde der Vertrag im Hause des bischöfl. Würzburgischen Beamten Dr. Steinmetz von beiden Seiten weiter verabredet.

Da mittlerweile nicht verbündete Bauern am 11. Mai in Rotenburg eindrangen, Requisitionen eintrieben, plündernd in die Klöster brachen und nur mit Mühe entfernt wurden, so beschloss die Gemeinde in öffentlicher Versammlung auf Antrag des Rathes, um ähnlichen Gelüsten zuvorzukommen, sämmtliche geistliche Güter einzuziehen, die Vorräthe an Getreide und Wein zu vertheilen, die Kleinodien zu verkaufen und mit dem Erlös den Kriegssold der Bürger zu bestreiten. Dem Beschlusse folgte die Ausführung in der tumultuarischsten Weise: während den geplünderten Geistlichen, Mönchen und Nonnen kaum eine Krumme Brod blieb, um ihren Hunger zu stillen, taumelten oder lagen trunkene Männer, selbst Kinder, in den Strassen umher.

Hierauf erschienen als Gesandte der Bauern Florian Geyer, der Führer des schwarzen (fränkischen) Haufens, und Hans Bezold, Schultheiss von Ochsenfurt, und verkündigten am folgenden Tage, Sonntag Cantate 14. Mai, dem versammelten Rathe und Ausschusse die Artikel des Vertrages: Lautere Predigt des heiligen Wortes Gottes und der evangelischen Lehre, Aufrichtung und Niederlegung dessen, was das heilige Evangelium aufrichtet und niederlegt, bis zur Aufrichtung einer Reformation durch die Hochgelehrten der heiligen, göttlichen, wahren Schrift, Sistirung aller Zinsen, Zehnten, Gülten u. s. w., Niederbruch und Ausbrennung aller schädlichen Schlösser und Befestigungen, sowie Beschlagnahme ihrer Geschütze, rechtliche Gleichstellung der Geistlichen und der Edlen mit Bürgern und Bauern, Aushändigung der geistlichen Güter, Unterwerfung unter die von den Hochgelehrten der heiligen Schrift aufzurichtende Reformation. Vergebens bot der Rath Alles auf, um die Sistirung der Zinszahlung zu beseitigen, da das Stadtvermögen bei Weitem weniger in Grundbesitz als in Gülden und Gefällen bestand. Die Gesandten erklärten, es stehe nicht in ihrer Vollmacht, diesen Punkt zu ändern. Man schritt hierauf zur Abstimmung, durch dieselbe nahmen Rath und Ausschuss die Artikel an und Rotenburg trat auf hundert und ein Jahre in die Bruderschaft. Als nun zwei Bürger erwählt werden sollten, in dem Rath der Bauern zu sitzen, lehnten Eberhard, Menzinger und Andere die Wahl unter manchen Vorwänden ab; nur Ehrenfried Kumpf, dem man den jungen Jörg Spelt beigesellte, leistete Folge und wurde später das Opfer seines Gehorsams gegen

Rath und Bürgerschaft. Am 15. Mai beschwor auch die letztere in der Pfarrkirche die Artikel mit dem Eide auf das heilige Evangelium; doch war vorher zur Vorsorge verkündigt worden, dass wer den Finger nicht aufhebe, nichtsdestoweniger so angesehen werden solle, als ob er den Eid geleistet habe. Hierauf führte man zwei Nothschlangen, die besten Hauptgeschütze Rotenburgs, mit Pulver und Kugeln den Bauern zu. Ehrenfried Kumpf begleitete mit seinem Bruder in voller Rüstung den Zug. Er hatte überdiess Carlstadt mitgenommen, dem er sein volles Vertrauen schenkte. Aber schon unter dem Thor rief ein Söldner: Sollen wir mit solchem Bösewichte reiten? Er zückte nach ihm den Speer und nur das Einschreiten des jungen Jörg Spelt rettete dem Doctor das Leben. Als er gar mit seinem Gönner in die Versammlung der Hauptleute trat und eben anfangen wollte, ihnen zu predigen, versagten ihm diese das Gehör und befahlen ihm sich ungesäumt zu entfernen. Nach Rotenburg zurückgekehrt, verweigerte ihm der Thorwart den Einlass, der Bürgermeister Bermeter liess ihm sagen: wer ihn ausgehen geheissen, möge ihn auch wieder einlassen; nur durch Menzinger erlangte er die Wiederaufnahme. Wahrscheinlich sind es diese Ereignisse, die er im Auge hatte in dem Berichte seiner Entschuldigung: „Zu Rotenburg hätt' mich ein Bäurischer gern erstochen, der andre gern durchrannt, Gott aber behütete mich gnädiglich" (B. II. a.), ferner (B. III. b.): „Die Bauern schickten etliche Hauptleute von Rotenburg, unter welchen war Einer [Florian Geyer?], der sich über Tisch rühmet, dass er das ganze Mainthal wägig gemacht; der bracht so viel Klagen, dass eine Supplication in dem Namen einer ganzen Gemeine zu Rotenburg vor einen ehrbaren Rath getragen und darin gebeten ward, den Carlstadt auszutreiben; weiss auch nit anders, denn gedachter Hauptmann sei ein Anhetzer und Zuscheurer gewest, dass mich die Thorhüter Tags zuvor zwischen den Thoren fingen und willens waren mir vielleicht den Tod anzulegen."

Von Heidingsfeld kam Ehrenfried Kumpf mit den beiden Rotenburger Nothschlangen nach dem in vollem Aufstande begriffenen Würzburg. Die bischöfliche Regierung war vertrieben, die Bürger im Bunde mit den Bauern belagerten die starke Veste Frauen-[Marien-]berg; aber der von ihnen versuchte Sturm war an demselben Tage, an welchem Münzer zu Frankenhausen seinem Geschicke erlag, am 15. Mai zurückgeschlagen worden. Im Rathe der Aufrührer sprach Ehrenfried Kumpf — so rasch rissen die Ereignisse der Zeit mit der sie begleitenden Luftströmung auch die Besonneneren aus ihrer Bahn — das kühne Wort: Würzburg sei durch der

Bischöfe Tyrannei vom Reiche, zu dem es einst gehört habe, abgerissen worden, ihr Schloss müsse darum niedergelegt werden. Auf diese Rede wählten ihn die Bürger von Würzburg zu ihrem Schultheissen und er nahm sofort seinen Sitz in dem engeren Rathe der Bauern. Am 20. Mai liessen die Rotenburger Schlangen ihr Feuer gegen die Veste spielen. Ehrenfried Kumpf, begleitet von dem Führer des Odenwälder (hellen) Bauernhaufens, Georg Metzler, und zwei Würzburger Bürgern, verhandelte Tags darauf mit den Abgeordneten der Besatzung wegen Annahme der zwölf Artikel, nur der Ausdauer und Tapferkeit des um das Evangelium hochverdienten Sebastian von Rotenhahn hatte der Bischof die Erhaltung seines Schlosses zu verdanken.

Die Tage des Bauernkrieges waren gezählt. In der Schlacht bei Könighofen vernichteten am 2. Juni die vereinigten Heere des schwäbischen Bundeshauptmannes Georg Truchsess und der Churfürsten von Trier und der Pfalz den Odenwälder Haufen; zwei Tage später, am Pfingstsonntage, 4. Juni, ereilte den schwarzen Haufen das gleiche Loos zwischen den Dörfern Sulzdorf und Ingolstatt; am 7. Juni musste sich Würzburg den Verbündeten auf Gnade und Ungnade ergeben. Furchtbar war das Gemetzel in jenen Schlachten gewesen; auch die Zahl der Hinrichtungen, die ihnen folgte, war nicht gering: im Stifte Würzburg allein betrug sie zweihundert und elf.

Damit war auch das Geschick Rotenburg's entschieden. Schon nach dem Abzuge Florian Geyer's durfte der Bürgermeister Bermeter es wagen offen gegen Carlstadt's Wiedereinlassung durch Menzinger aufzutreten. Er begehrte, dass man ihn seiner Pflicht entlasse und andere Rathspersonen wähle. Der Ausschuss und der äussere Rath, so völlig war der alte Trotz bereits gesunken, erwiderten diess Begehren mit der Erklärung, auch sie wären ihrer Bürde gern wieder erledigt, und gaben die von ihnen bisher geübte Gewalt an Bürgermeister und Rath zurück. Während der Schulmeister Jost Deuscher, ohne Zweifel auf Betreiben des Rathes, Unterschriften zur Herstellung der Messe nach altem Ritus sammelte, liess sich der blinde Mönch, von Menzinger und Carlstadt angestiftet, von Haus zu Haus führen, um bei den Bürgern die Unterzeichnung einer Erklärung zu bewirken, sie wollten bei Carlstadt's Lehre bleiben. Unterdessen verwaltete der innere Rath die städtischen Angelegenheiten allein, und zog nur, wenn er es in seinem Interesse fand, die andern Collegien zu. Schon am 1. Juni berief er seine Abgeordneten von Würzburg zurück. Die Nachricht von den Niederlagen der

Bauern an den folgenden Tagen wirkte auf die Bewegungsparthei entmuthigend. Zwar predigte der Commenthur Christan noch heftiger denn zuvor. Nicht die Bauern, sagte er, sondern die Bedrückungen der Obrigkeit trügen alle Schuld an dem Aufruhr; die welche die Bauern anklagten, nannte er Hunde und Schweine. Aber der Rath fand es den Verhältnissen und wohl auch seinen eigenen Wünschen angemessen mit den Siegern zu verhandeln. Als seine Gesandten am 7. Juni in Heidingsfeld einritten, wohin sie vor wenigen Wochen zu den Bauernhauptleuten gekommen waren, rief ihnen das Kriegsvolk zu: „Ei, kommt ihr? Kriegt ihr zum Kreuz? Es ist eben Zeit, wir wollten sonst selbst sein kommen und euch daheim gesucht haben.“ Die Stadt musste sich entschliessen von jedem Hause sieben, im Ganzen 4000 Gulden zu zahlen und ausserdem sich noch zu Kriegslieferungen im Werthe von tausend Gulden verstehen. Mit grosser Schlauheit übertrug der innere Rath die Eintreibung dieser Kriegssteuer an Menzinger, der noch im Steueramte sass und durch die Uebernahme dieses Auftrages sich mit dem Hasse der ärmeren Bürger belud, da alle, welche ihre Steuer nicht aufbringen konnten, mit Weib und Kind die Stadt verlassen mussten.

Wie rasch schritt nun die Reaction vor! Schon seit dem 12. Juni begann die Auswanderung derer, welche sich schuldig fühlten; auch Ehrenfried Kumpf griff zum Wanderstabe. Menzinger, der sich gleichfalls nicht mehr sicher wusste, hatte den 18. Juni, das Kirchweihfest, zum Tage seiner Flucht bestimmt; schon standen seine Pferde in seinem Hause gesattelt, er wohnte noch der Predigt bei, dann lehnte er sich auf dem Markt unbefangen an einen Laden und unterhielt sich mit einem seiner treusten Anhänger, dem Tuchscheerer Kilian Etschlich, da ergriffen ihn die Stadtknechte und schleppten ihn zum Thurme. Vergebens schrie er sich sträubend und stemmend: „helft, ihr Bürger, helft, ihr christlichen Brüder!“ selbst aus dem Volke antworteten ihm Stimmen: „Lieber, die Bruderschaft hat ein Ende!“ Vergebens predigte Dr. Deuschlin am 23. Juni, man solle Mitleid mit dem gefangenen Bruder haben und ihn aus dem Gefängniss befreien; der Rath liess ihn sammt dem blinden Mönch gleichfalls in den Thurm führen. Der Commenthur und Bruder Melchior entkamen.

Am 28. Juni zog Markgraf Casimir, dem Georg Truchsess das Strafamt im Rotenburgischen übertragen hatte, in die Stadt und befahl dem Rathe ein Verzeichniss der Häupter des Aufruhrs anzufertigen. In erster Linie standen die drei Prediger und Carlstadt, dann folgten Menzinger und Ehrenfried Kumpf, der letztere, weil er Carlstadt unterstützt und das Schultheissenamt in Würzburg

angenommen; den Beschluss machten noch vier und sechzig Bürger, weil sie Kaiser, Fürsten und Rath geschmäht und es mit den Bauern gehalten hatten. Am 30. beschworen Rath und Gemeinde den neuen Pflichtbrief, dann wurden zehn Bürger auf offenem Markte enthauptet, die Uebrigen, die man für diesen Tag ausersehen hatte, waren theils schon geflohen, theils flohen sie im Augenblick der Execution, die ohne alle vorgängige Ankündigung in schreckensvoller Ueberraschung vor ihnen auftauchte. Am folgenden Tage fiel zuerst das Haupt des Junkers Menzinger, den der Markgraf vergebens zu retten gesucht, dem Hasse und der Rache der Ehrbaren; ihm folgten die Häupter Deuschlin's und des blinden Mönchs mit denen von vier Bürgern und zwei Bauernhauptleuten. Sämmtliche Opfer bewiesen die grösste Standhaftigkeit, der blinde Mönch weigerte sich zu knien und empfing stehend den Todesstreich; keiner verlangte nach der Beichte oder dem Sacramente. Nun trat der durch den Ausschuss veränderte Rath ab und der alte wurde wieder gewählt. Ehrenfried Kumpf's und anderer Entflohener Stellen wurden mit gesinnungstüchtigen Ehrbaren besetzt.

Der neuorganisirte oder vielmehr der wiederhergestellte alte Rath bewährte seine Einmüthigkeit in der Fortsetzung der Executionen. Der Tuchscheerer Kilian Etschlich, bei dem die Versammlungen der Aufrührer stattgefunden hatten, wurde mit den Andern auf dem Markte enthauptet, sein Haus niedergerissen und die öde Stätte mit Salz bestreut. Ueber hundert Jahre wagte Niemand sie anzukaufen und zu bebauen. Ein Pfarrer der Umgegend wurde an den Pranger gestellt, gebrandmarkt und mit Ruthen gepeitscht, weil er sich vermessen hatte, er könne einen Nebel machen und dreihundert Bauern heimlich in die Stadt bringen. Andere wurden der Stadt verwiesen. Sämmtliche Weiber eines Dorfes, die dem Comthur eine Wiese abgemäht hatten, wurden eine Zeit lang in das Irrenhaus gesperrt. Enthauptung, Ruthenstreiche, Fingerabhauen, Armabschneiden, Augenausstechen, Brandmarkung war an der Tagesordnung und kam noch bis in das Jahr 1526 vor; die Ehrbaren hatten wieder alle Gewalt in den Händen, aber die Blüthe der Stadt war gebrochen und die Bürgerschaft geschwächt. Zu dem allgemeinen Elend kam noch ein Handel mit dem Markgrafen Casimir, der sich zum Ersatze der Kriegskosten in den Besitz von mehreren Dörfern setzte und am 3. Juli ihre Abtretung erzwang, und eine Fehde der benachbarten Edelleute, die mit ihren Entschädigungsansprüchen gegen die Stadt Rotenburg durch Bundesbeschluss vom 10. Juli auf den end- und ziellosen Rechtsweg gewiesen, sich durch Raub, Plünderung und

Brand in der Landwehr selbst schadlos hielten, ja sogar Rotenburg zu beschiessen wagten, aber vor den Rotenburger Geschützen sich bald zurückziehen mussten; erst auf dem Reichstag zu Speier 1526 wurde dieser Handel geschlichtet. Endlich wurde doch der Rath selbst durch die Noth gezwungen mildere Wege einzuschlagen. Mehrere ausgewanderte Bürger erhielten die Erlaubniss zur Rückkehr: nur einem blieb sie standhaft versagt, dem Ehrenfried Kumpf, der, von Allen verlassen, im Tiefsinn als Verbannter starb; mit Mühe hatte er erreicht, dass ihm sein Vermögen mit Abzug eines Strafgeldes von vierhundert Gulden ausgefolgt wurde; Niemand dachte mehr daran, dass er einst die Häupter seiner Verfolger in dem Toben des Aufruhrs gerettet hatte. Die traurigste Folge aber, welche der Bürgeraufruhr und das Carlstadtische Treiben für Rotenburg hatte, war die völlige Wiederherstellung des alten Cultus und die gewaltsame Unterdrückung des Protestantismus. Erst im Jahre 1544 gewann die Reformation wieder Eingang.

Der Sage nach soll in Rotenburg ein Fräulein von Badell den Carlstadt vor seinen Verfolgern verborgen und in einem Korbe (Nachbildung von Jos. 2, 15. Apostelg. 9, 25. 2. Cor. 11, 33.) über die an ihr Haus stossende Stadtmauer niedergelassen haben. Noch heute zeigen gefällige Lohndiener in Rotenburg den wissbegierigen Fremden das Fenster, durch welches er entkommen wäre. Diese Sage setzt voraus, dass Carlstadt erst Rotenburg verlassen habe, als die Verfolgung von Seiten der Reaction begonnen hatte, was bekanntlich erst am Kirchweihfest, den 18. Juni, geschah. Ganz übereinstimmend damit setzt auch Jäger S. 490 die Abreise Carlstadt's von Rotenburg gegen das Ende des Monats Juni an. Diess ist indessen ein Irrthum. Carlstadt muss schon in den ersten Tagen des Juni aus Rotenburg ausgezogen sein. Er selbst sagt: „Dass ich von Rotenburg gezogen zu meiner Mutter ist die Ursach, dass ich nimmer zu Rotenburg bleiben durft Fährlichkeit halber, die ich stund; wohin aber und zu wem sollt ich billiger Weise ziehen, denn zu meiner leiblichen Mutter; dass ich zu Würzburg gereist, ist Ursach, dass ich eines Geleits bedurfte, das mir auch nützlich gewest ist“ (B. III). Am 1. Juni nahm er noch mit Menzinger und Jörg Spelt Antheil an dem Schweinfurter Bauernlandtag und wurde von einem Bauernhauptmann daselbst gekränkt. Als am Abend des 2. Juni Jörg Spelt nach Würzburg zurückritt, war bereits die Schlacht bei Königshofen geschlagen und über Ochsenfurt hinaus sah er in den brennenden Dörfern am Horizonte die Flammenzeichen. Wahrscheinlich ritt Carlstadt mit ihm und begab sich zunächst nach Würzburg, wo ihm sein

Patron Ehrenfried Kumpf den erwähnten Geleitsbrief der Hauptleute erwirkte. Nur mit Lebensgefahr kann er sich dann zwischen dem Heere der Verbündeten und den Bauernhaufen durchgeschlichen und Rotenburg erreicht haben, und wie rasch er von hier wieder mit Weib und Kind aufgebrochen sein muss, ersehen wir daraus, dass er am Abend vor Trinitatis, am 10. Juni, bereits seine Geburtsstadt Carlstadt wieder hinter sich hat und mit den Seinen durch den Spessart nach Frankfurt zu entkommen versucht. In der That dürfen wir uns nicht wundern, wenn Carlstadt in der Niederlage der Bauern bei Königshofen bereits das Ende des Aufstandes sieht und sich der ihm drohenden Gefahr entzieht. War ja doch die Schrift des Schulmeisters Jost Deuscher indirect schon auf seine Ausweisung angelegt.

Seine einzige Hoffnung für die Zukunft war jetzt auf die Grossmuth Luther's, den er so tief gekränkt und so leidenschaftlich geschmäht hatte, gerichtet. Durch seine Vermittlung allein konnte ihm der Zugang nach Sachsen wieder geöffnet werden. Er hatte sich in ihm nicht verrechnet. Als er Luther seine Entschuldigungsschrift wegen des ihm angeblich mit Unrecht gemachten Vorwurfs des Aufruhrs übersandte (geschrieben am 24. Juni 1525), gab sie Luther selbst mit einer Vorrede heraus, dem Leser das Urtheil über Carlstadt's Schuld oder Unschuld frei anheimstellend. Carlstadt reinigt sich darin zuerst gegen den Verdacht einer Theilnahme an dem Alstedter Aufruhr und er konnte diess um so leichter, als er und die Orlamünder damals allen Versuchen Münzer's sie zu Bundesgenossen zu gewinnen, beharrlich Widerstand geleistet hatten. Von seinem Treiben in Rotenburg berichtet er vorsichtig zurückhaltend und ausweichend (B. III a): „Zu Rotenburg hab ich vielmals in dem Artikel vom Sacrament gepredigt; ist Einer keck, der sag als ein Redlicher, dass ich ein Zeil oder ein Wort oder in Syllaben zum Aufruhr gepredigt hab und beweis das mit unverdächtigen Zeugen, ich bin auch weder in dem Ausschuss, noch in dem Rath gesessen;“ und doch war der Vorwurf, Carlstadt unterstützt, und geschützt zu haben, einer der Hauptanklagepunkte, die man gegen Ehrenfried Kumpf gerichtet hatte, was nicht eben für seine Unschuld spricht; zudem stand Carlstadt mit der ganzen Bewegungsparthei, namentlich den Radicalen und Menzinger, in engem Rapport und wurde in Rotenburg als der erste Anfänger und Ursächer des ganzen Bauernaufstandes betrachtet. Dass er keinen Antheil an dem eigentlichen Bauernaufstande genommen, sucht er damit zu beweisen, dass die Bauern ihm bei jedem Anlass die feindlichsten Gesinnungen gezeigt; sie sollten, sagt er, B. II a, mich eher in die Büchse statt einer Kugel gesteckt, denn

als einen Hauptmann in ihren Haufen gebraucht haben. Er vergleicht sich mit einem Wildprett, das die geistlichen Herrn jagten und die Bauern griffen und frassen (B. IV a.). Er will sich unter ihnen nur gefühlt haben, wie ein Hase unter den Rüden (B. II b.). Gleichwohl ist es bekannt, dass er mit der Rotenburger Gesandtschaft nach Heidingsfeld zu den Bauern geritten und die Nothschlangen dahingebracht, aber von den Bauern zurückgewiesen worden; dass er am 1. Juni auf dem Landtage der Bauern zu Schweinfurt erschienen ist und abermalige Kränkung erfahren hat. Diese wiederholten Versuche einer Annäherung an die aufständischen Bauern lassen sich nur durch den von ihm gehegten, aber unerfüllt gebliebenen Wunsch erklären, unter den „Junker Bauern", wie er sie nennt, ein Feld imponirender Thätigkeit zu finden und eine seiner Eitelkeit zusagende Rolle zu spielen. Er selbst giebt B. II b. zu, „dass er bei Bauern geherbergt, gessen und trunken hab und bisweilen mit ihnen die Unbilligkeit hab helfen loben, auch die Sünde nit zu viel und zu sehr gestraft habe", entschuldigt sich aber damit: „Ich musst Essen und Trinken haben und war nit schuldig, dass ich mein Leben, meines Weibs und meines Kind's Leben in Fährlichkeit stellet; ich wär ja ein Narr gewest, dass ich mich wider Bauern hätt aufgelaint, von welchen ich eins Worts halben zu Stücken wär gehackt worden." Noch naiver lautet das Geständniss, er sei dadurch in den Geruch der aufrührerischen Gesinnung gekommen, weil er Leute dieser Art geherbergt, um zu erfahren, was hinter ihnen sei, aber ihre unruhige Entwürfe nicht durchschaut habe (A. III b.). Wenn sich daher Carlstadt ein directerer Antheil an dem Bauernaufstande nicht zur Last legen lässt, so beruht diess nicht auf seiner loyalen Gesinnung, sondern auf der Abneigung und dem Misstrauen der Bauern gegen ihn, das jedenfalls tiefere Gründe gehabt haben muss, als ihre Verstimmung darüber, dass er in einem Briefe ihre Hauptleute an die Pflicht der Barmherzigkeit gemahnt und an Gottes Zorn erinnert haben will, der auch den Assur, Nebukadnezar, Moab u. A. zur Strafe seines Volkes auferweckt und sie dann, weil sie zu weit gegangen (B. III b.), erwürget habe. Vielleicht hat sich seit Luther's Auftreten gegen die Bauern das gründliche Misstrauen, das diese nun gegen den Reformator empfanden, auch auf dessen ehemaligen Collegen übertragen, zumal die Bauern schwerlich über den eigentlichen Grund seines Zerwürfnisses mit Luther unterrichtet waren.

Was Carlstadt im Einzelnen über die Feindseligkeiten der Bauern gegen ihn mittheilt, gehört fast Alles seiner Fluchtreise aus Franken an und ist insofern interessant, als es uns den von ihm ge-

nommenen Weg verfolgen lässt. Zu Thüngersheim zwischen Würzburg und Carlstadt waren, erzählt er, etliche Bauern mit Büchsen und andern Wehren beisammen; die liessen sich hören, sie seien dessen im Haufe verständigt worden, dass Einer mit seinem Weibe gefahren käme, des Namens Carlstadt, dem sie zu nehmen gedächten, was er mit sich führe. Wenn ich nicht ein Geleit zu Würzburg auf Fürbitte meines liebsten Patrons [Ehrenfried Kumpf] hätt erlangt und denselben Bauern gezeigt, hätten sie mich beraubt und mich vielleicht gefangen und meinem Weib und ehelichen Kinde gethan, was sie beschlossen. Zu Stetten, erzählt er weiter, ein halb Meil von Carlstadt, hiess mich ein Bauer einen Briefträger, kannte mich wohl und sagt, Luther und ich wären an ihnen schuldig, aber ich brach mich von demselben und andern Bauern mit guten Worten. Bald darnach nicht weit von Thüngen ging ich den Fusssteig von meinem Weibe; da ward mein Weib also angesprengt: „Wo kommst du her? Führst du Pfaffengut?“ Darauf antwort mein Weib: Es ist kein Pfaffengut, ich und die Meinen habens mit saurer Arbeit erworben. Da sprach der andre Bauer: Nimm's flugs hin, es ist nichts anders denn Pfaffengut. Das Weib: Nun soll ich in meiner gnädigen Herrn Land beraubt werden und bin so weit unberaubt kommen! Das ist ja Jammer. Ich werd dess gegen meine gnädige Herrn ein Klägerin werden. Darauf ein Bauer: Dass dich Gott's Marter schände, willst du noch Fürsten und Herrn haben? Wir wollen alle Fürsten und Herrn zum Land ausjagen. Willst du auf Fürsten und Herrn pochen? Das Weib: Sollen wir nit Fürsten und Herrn haben, was hab ich gewusst! Will ich doch gern abstellen und der Fürsten und Herrn nit gedenken. Darauf Einer: Das möcht ihr thun, wollt ihr Fug im Land haben; und ein Anderer: Dass dich Gott's Marter schände! Ich war nit lange zu Carlstadt bei meiner Mutter, da pfaffet mich Einer [nannte mich Pfaff] auf dem Markt und nach einer gehabten Predig von mir, rieth mir ein Schwager, ich sollt mich davon in ein Dorf thun. Was soll ich sagen? Als ich auf Frankfurt zu reisen wollte und zu Framersbach meines Weibes warten, sammelten sich etliche Räuber aus den Bauern, die mich wohl kannten, auch zu Carlstadt bekannt waren, und rathschlugen und beschlossen am Abend Trinitatis (10. Juni), dass sie mich im Spesserwald an einen Baum binden oder erwürgen wollten, darnach Alles nehmen, was noch übrig wäre bei mir und meinem Weib — aber Gott offenbart ihren Anschlag und bracht mich durch einen andern Weg. Von Frankfurt scheinen die Flüchtigen den Weg direct nach der Sächsischen Grenze genommen zu haben,

wo Carlstadt wahrscheinlich zurückblieb und sein Weib mit Brieten in ihre Heimath voraussandte, denn am 27. Juni (V. Cal. Jul.) schreibt Melanchthon (C. R. I, 751) an Camerarius: „Carlstadt hat einen demüthigen Brief hierher geschrieben und wir werden uns bemühen, dass ihm liebreich geholfen werde. Sein Weib wird, wie ich glaube, heute zu uns in die Stadt kommen und wir werden treu und eifrig Sorge tragen, dass sie nichts entbehre.“ Auf Luther's Verwendung erhielt er die Erlaubniss in Sachsen zu wohnen unter der Bedingung, dass er widerrufe, dass er in ländlicher Zurückgezogenheit ruhig lebe und weder predige noch schreibe, sondern von seiner Hände Arbeit sich nähre. Er wohnte anfangs in Segrena, dann in Kemberg, wo er einen Kramhandel mit Pfefferkuchen, Brantwein, Bier und andern Lebensmitteln trieb. Den Widerruf hat er in einer auf Schrauben gestellten Schrift, wie er selbst sagt, mit dem elenden Maul, aber mit widerstrebendem Herzen geleistet.

3. Westerburg und der Bürgeraufstand in Frankfurt am Main.

Der Bürgeraufstand in der Reichsstadt Rotenburg ist dem in Frankfurt der Zeit nach vorausgegangen. Beide zeigen in ihrem Charakter und in der Aufeinanderfolge ihrer Ereignisse eine unverkennbare Aehnlichkeit, und wenn sie sich durch ihren Ausgang unterscheiden, der hier ein ebenso friedlicher wie dort ein blutiger gewesen ist, so beruht diese Verschiedenheit theils auf der Klugheit des Frankfurter Rathes, der den kritischen Augenblick wahrnahm und mit entschlossenem Eingreifen benützte, theils auf der maassvollen Milde, die ihm nach Bewältigung der ungestümen Bewegung jeden Racheact verbot. Unter den Anfängern und Ursächern der Rotenburger Unruhen wird in erster Linie Carlstadt genannt; als einziger Leiter der Frankfurter Revolution wird Westerburg bezeichnet. Sind wir zu der Annahme berechtigt, dass die enge Verbindung beider Männer, wie sie bis dahin bestanden und auch später noch fortgedauert, auch in dieser Zeit nicht aufgehört habe, so fällt von diesem Gesichtspunkte aus ein ganz neues Licht auf den Frankfurter Aufstand und Westerburg's Antheil an demselben, welche bis dahin vorwiegend nach der politischen Seite aufgefasst wurden. Da wir nicht gesonnen sind, den Frankfurter Unruhen eine erschöpfende Darstellung zu widmen, so verweisen wir auf Kriegk's sorgfältige und gründliche Untersuchung (Frankfurter Bürgerzwiste und Zustände im Mittelalter S. 137 flg.),

durch welche der Gang der Ereignisse und namentlich der entscheidende Wendepunkt zuerst vollkommen klar dargelegt ist.

Es ist eine müssige Frage, ob der Bürgeraufstand in Frankfurt aus der allgemeinen, durch ganz Deutschland hindurchgehenden Bewegung der Zeit hervorgegangen oder durch locale und persönliche Aufreizungen bewirkt worden sei. Beides traf offenbar zusammen. Jene erzeugte die Stimmung, diese gaben der Stimmung Ausdruck, Richtung, Plan und Ziel. Königstein, der einzige unbetheiligte Zeuge, erzählt zum 15. Mai 1525: „Es ist auch ein Doctor hie gewest die Zeit, derselbig ist beklagt[34]) worden, er hab die Artikel, so der gemein Haufe vor hat geben, gemacht, derhalben ihm der Rath hat lassen gebieten, er sollt fürderlich aus der Stadt ziehen.“ Das Aufruhrbuch, die officielle Darstellung, die der Rath diesen Ereignissen gegeben hat, sagt S. 26: „Neben dem sich eingerissen, dass Einer, genannt Westerburg, Doctor, der sich ein evangelischer Mann genennet, so ein gute Zeit in Herr Hans Brommen Hof in der Gallengasse als ein Zinsmann sich enthalten, by Nacht und Tag etliche evangelische Brüder mit nit geringer Anzahl by ihm gehabt, als nämlich Hans von Siegen und seine Mitgenossen. Was sie also bei gemeltem Westerburgern vor, in und nach[35]) der Aufruhr by Nacht sonderlich, auch im Tag, berathschlagt und vnchristlich practicirt, ist bei einem jeden Verständigen leichtlich zu bedenken.“ Darnach steht fest, dass Westerburg schon vor dem Aufstand, wahrscheinlich gleich nach seiner Ausweisung aus Sachsen, mit Weib und Kind sich nach Frankfurt gewandt, dass er in des Schöffen Hans Brommen Hof auf der Gallengasse sich eingemiethet, dass er eine nicht unbeträchtliche Zahl von Anhängern unter den Zünften gefunden, diese in seiner Wohnung namentlich bei Nacht versammelt, ihnen seine Grundsätze eingepflanzt und unter ihnen eine evangelische Bruderschaft gestiftet hat. Ob dieser Bund der grossen in Waldshut am 24. August 1524 von Müller von Bulgenbach gestifteten Verbrüderung förmlich incorporirt gewesen, ist freilich nicht mit Sicherheit zu entscheiden; dass er sich aber den

---

34) Königstein kann damit keineswegs bloss ein umlaufendes Gerücht bezeichnen wollen, sondern nur das Motiv, das nach allgemeiner Ansicht den Rath zur Ausweisung Westerburg's bestimmte. Ebenso schreibt in einem unten mitzutheilenden Briefe Arnold Westerburg an den Cölner Rath, dieser habe ihm aus der Stadt zu weichen geboten, weil er berüchtigt worden sei sich nicht nach alten Ceremonien zu halten, obgleich er sich nicht aller Artikel (Anklagepunkte) schuldig wisse.

35) Das Wort Aufruhr bezeichnet hier im engeren Sinne die Vorgänge vom 17—22. April, nicht den Aufstand in seinem ganzen Verlauf.

Tendenzen desselben angeschlossen hat, zeigt die nicht bloss wesentliche, sondern auch formelle Uebereinstimmung der Fundamentalsätze in den Frankfurter Artikeln mit denen der deutschen Bauernschaft, und dass Königstein's Angabe, Westerburg sei der Verfasser gewesen, nicht aus der Luft gegriffen ist, beweisen überdiess eine Reihe von Lieblingsgedanken Carlstadt's, die in jenen greifbar durchklingen.

Die Nähe des Gewitters wurde vor dem Ausbruche an der unheimlichen Schwüle gefühlt, die ihm vorausging. Schon in der Fastenmesse 1525 ging das Gerede, am Ende derselben werde man in der Stadt etwas Neues sehen, denn es sei eine grosse Conspiration und Aufruhr vorhanden. Viele fremde Kaufleute, die zur Messe anwesend waren, hörten davon; Edle und Unedle liessen es an Warnungen nicht fehlen. Am 2. Ostertag (17. April) rotteten sich die Neustädter und Sachsenhäuser auf dem Peterskirchhof zusammen und machten „eine grosse Mennig und Versammlung". Der Schneider Niclas Wild[36]) und der Bender Peter Dorckel waren die Wortführer, die Aufforderung der beiden Bürgermeister Hamman Holzhausen und Stephan Cronstetten, sie möchten ihre Beschwerden schriftlich übergeben, war nicht im Stande die Unzufriedenheit zu stillen. Die Versammelten versicherten im Namen der Gemeinde und aller Zünfte zu handeln. Inmitten der Verhandlung brachen sie nach dem Predigerkloster und dem Frohnhofe auf und thaten sich gütlich an dem Weine und den Vorräthen des Klerus. Am selbigen Tage schon flüchteten vor dem ersten Brausen des Sturmes der Dechant zu St. Bartholomäi Friedrich Martorff und der des Liebfrauenstiftes Johann Cochläus aus der Stadt. Der Dechant zu St. Leonhard Johann Indagine hatte wohl nicht nöthig zu fliehen, er verweilte meist auf seiner Pfarrei zu Steinheim. Am folgenden Tage wiederholten sich die Excesse bei den Frauenbrüdern und in den Wohuungen mehrerer Prälaten des Bartholomäusstiftes (Kriegk S. 154 flg). Nur durch das Einschreiten bewaffneter Bürger war der Pöbel an Gewaltthaten gegen die Juden verhindert worden (Ebendaselbst S. 159).

Am Ostermittwoch (19. April) sandte der Rath Einige aus seiner Mitte an die Zünfte und Gesellschaften. Sie hielten ihnen folgendes

---

[36]) In dem Aufruhrbuche und dem Bürgermeisterbuch wird er Nikolaus Wild genannt. In den „Acta den Aufruhr von 1525 betr." C. Mittelgewölbe 31. Nro. 1. heisst er Niclas Will und so hat er selbst ein Schreiben an den Rath vom 31. October 1532 (Acta das Religion- und Kirchenwesen betr. II, 17) unterzeichnet. Er führte den Beinamen „Krieger", weil er etwan im Krieg gewest" (Kriegk S. 507, Anm. 109).

Schreiben vor: Lieben und guten Freunde! Nachdem sich jetzt allenthalben Aufruhr und Empörung in Städten und Landen ereignet und E. E. R. vorkommt, dass sich gleichermaass hie auch erheben möge, wie sich denn solches zum Theil itzt vergangener Tage erzeigt, hat E. E. R. uns guter und getreuer Meinung zu euch abgefertigt, euch zu erinnern, was Unrath, Zerrüttung und Verderben gemeiner Stadt Frankfurt vor andern Städten daraus entstehen möchte. Denn ihr wisset, wie wir mit Märkten und Messen von Kaisern und Königen gnädiglich begabt und dieselben nun lange Zeit ehrlich und löblich mit gutem Glauben und Vertrauen bis auf diese Zeit herbracht haben und dieselbigen gern gemeinem Nutzen zu gut als fromme Biederleut erhalten wollen. Demnach so ist E. E. Raths an euch freundlich Gesinnen und Begehren, dass ihr als die, so ohne Zweifel gemeinen, auch ihren selbst Nutzen zu fördern geneigt sind, solch unschicklich und verderblich Uneinigkeit, daraus nichts denn gänzliches Verderben und Zerstörung folgt, mit Treuen wollt helfen stillen, und ob Jemand aus Frevel und Muthwill Ungebührliches vornehme, ihr wollet Bürgermeistern und Rathe solches zu wehren beiständig und bereit sein, wie denn E. E. Rath sich solches zu euch eurer Pflicht und der Billigkeit nach gänzlich versieht, als sich dann ein ehrbar Gemein nun lange Zeit, während andere Städte hievor zu mehreren Malen in Unfrieden gestanden, gegen E. E. R. gehorsamlich und friedlich bis anhero bewiesen hat. Wo aber einige Gebrechen und Mängel vorhanden sein sollten, deren doch E. E. Rath kein Wissen trägt, so denn die durch euch mit Bescheidenheit angezeigt werden, sind wir der Zuversicht, E. E. Rath werde sich in denselben aller Gebühr halten und beweisen (Aufruhrbuch fol. 2. b flg.).

Die Weber, Krämer und Schmiede antworteten darauf: sie wollten sich gegen E. E. Rath aller Gebühr halten; die Gesellschaft Frauenstein: wess sich die Gesellschaft auf alten Limburg halte, das wolle sie auch thun; alt Limburg: sie werde bei E. E. R. bleiben. Die Anderen versammelten sich mit den Neustädtern und Sachsenhäusern auf dem Liebfrauenberge und zogen nach dem Rossmarkte. Philipp Fürstenberger, vom Rathe an sie abgeordnet, begegnete ihnen unter der Katharinenpforte, als sie eben in die Altstadt zurückkehrten, um sich in Masse auf dem Liebfrauenberg zu versammeln. Hier liessen sie sich gegen ihn vernehmen, sie hätten gehört wie E. E. Rath einen grossen gereissigen Zug über die Gemeine wolle einlassen. Das habe sie bewegt und bewege sie zusammenzukommen. Fürstenberger gab ihnen die Versicherung, dass das Gerücht allen Grund entbehre. In der That wusste Keiner der Versammelten einen Beweis

dafür anzuführen. Es scheint, wie Kriegk S. 156 vermuthet, durch die Leiter des Aufstandes erfunden worden zu sein, um einen ähnlichen Erfolg zu erzielen, wie er mit dem gleichen Mittel wenige Woehen früher in Windsheim erreicht worden war. Dort hatten sich auf denselben Anlass hin am 25. März die Bürger in Waffen zusammengethan, die Thore besetzt und sich der Geschütze bemächtigt (Zimmermann, Bauernkrieg 1. Aufl. II, 218). Windsheim aber lag nur wenige Meilen von Rotenburg. Das Aufruhrbuch knüpft (fol. 4 a.) an seine Erzählung dieser Vorgänge die Bemerkung: „Warum aber sie zusammengelaufen, zeigen nachgehende Gethäte an, denn sie hatten sich mit Einnehmung und Besetzung aller Thore und letzlich des Regiments unterfangen, wie sie auch dasselbe alle Nacht bis auf Samstag nach Ostern in starken Wachten in Harnisch allenthalben gehalten und die Brückenpforten offen stehen lassen." Fürstenberger rieth ihnen einen Ausschuss zu wählen, und wo sie etwa Beschwerde hätten, sie durch denselben einem ehrsamen Rath anzusagen. So wurde den Zünften in Frankfurt vom Rathe selbst der Vorschlag gemacht, der in Rotenburg an der Tauber am 24. März von Menzinger, dem politischen Leiter des Aufstandes, ausgegangen war, und die Bewegung wurde hier in dieselbe Bahn wie dort gelenkt. Der Ausschuss, zu dessen Wahl man ungesäumt schritt, bestand aus ein und sechzig Männern und war vorwiegend aus den radicalsten Gliedern der Gemeinde — nur Limburg war darin nicht vertreten — zusammengesetzt. Diese traten, wie das Aufruhrbuch (fol. 6 a.) sagt, „eigenen Fürnehmens" sofort zusammen und stellten die Artikel auf, die schon am Donnerstag den 20. April [37]) dem Rathe übergeben wurden. Es waren ursprünglich 42, sie wurden aber bis zum Samstag um elf Uhr Morgens noch durch drei andere (43–45) vermehrt, welche, wie das Aufruhrbuch [fol. 12 b.] bemerkt, „in der Eile aus Hans' von Siegen und Caspar Schotten Rede in die Feder angegeben und zum Beschluss inserirt worden".

Wir fassen diese Artikel vornehmlich nach ihrer religiösen und ethisch-socialen Seite in das Auge, denn gerade nach dieser hin

---

[37]) Bekanntlich sind die Abschriften der Artikel (das Original ist nicht mehr vorhanden) um 8 Tage zurückdatirt (Donnerstag 13. April). Die Ursache dieses Datums ist nicht mehr sicher anzugeben und man sah sich deshalb zu manchen Vermuthungen veranlasst (vergl. Kriegk S. 164). Sollte vielleicht das erste Concept derselben schon vor dem Aufstande gemacht worden und das Datum desselben stehen geblieben sein? Am 12. April waren die Forderungen der Rotenburger Gemeinde den Commissarien übergeben worden.

tritt ihre Abhängigkeit theils von den Artikeln der Bauernschaft, theils von den reformatorischen Lieblingsgedanken Carlstadt's schlagend zu Tage.

Die auch nach Stern's Vermuthung von Christoph Schappler verfasste Einleitung der zwölf Artikel begegnet der Verdächtigung vieler Widerchristen, dass die Empörung der Bauern die Frucht des neuen Evangeliums sei, mit dem Einwande, dass dieses „eine Rede sei von Christo, dem verheissenen Messia, dessen Wort und Leben nichts denn Liebe, Friede, Geduld und Einigkeit lehret, also das Alle, die an diesen Christum glauben, lieblich, friedlich, geduldig und einig werden;" daran aber, dass etliche Widerchristen und Feind des Evangeliums wider solche Anmuthung sich setzen und aufbäumen, sei das Evangelium nicht Ursach, sondern sein schändlichster Feind der Teufel, der durch den Unglauben in den Seinen erwecke, dass das Wort Gottes unterdrückt und weggenommen werde. Die Einleitung zu dem Frankfurter Artikelbrief sagt: „Nachdem und obgleich der allmächtig Gott uns den Geist der Wahrheit mit Offenbarung seines heiligen Evangeliums in vieler Herzen geschickt und diese alle im Glauben erleuchtet, so haben doch die geistlichen Rotten, Mönche und Pfaffen das vielfältiglich ohne allen Grund der Wahrheit unterstanden zu unterdrücken und — wie der Teufel durch sie als seine Glieder das Volk partheiisch zu machen untersteht — lästerlich und schmählich ausgebreitet, dass das Wort Gottes Aufruhr bringen solle. Da nun Gott mehr denn den Menschen zu gehorsamen, ist hoch von Nöthen ein göttlich, brüderlich Handlung, Gott zu Lobe, zu Ehre seines heiligen Wortes, Christi unseres lieben Herrn, und zur Förderung brüderlicher Liebe und Einigkeit anzufahen uns selbst zu reformiren, damit nicht andere Fremde uns reformiren dürfen."

Der erste Artikel der Bauernschaft sagt:

Zum ersten ist unser demüthig Bitt und Begehr, auch unser aller Will und Meinung, dass wir nun füro hin Gewalt und Macht wollen haben, ein ganz Gemein soll einen Pfarrherr selbs erwählen und kiesen, auch Gewalt haben denselben wieder zu entsetzen, wenn er sich ungebührlich hielt; derselbig erwählt Pfarrherr soll

Wortlaut des ersten Frankfurter Artikels:

Erstlichs ist unser Bitt und Begehr und ernstlich Meinung, dass hinfürter ein ehrsamer Rath und Gemein, einen Pfarrherrn in den Pfarrkirchen und andern Kirchen zu setzen und zu entsetzen, Macht haben sollen; dieselben erwählten Pfarrherrn auch nichts anderes, denn das lautere Wort Gottes, das heilig Evange-

uns das heilig Evangelium lauter und klar predigen ohne allen menschlichen Zusatz Lehr und Gebot u. s. w.

lium, unvermengt menschlicher Satzung, predigen sollen, damit das Volk in rechter Lehr gestärket und nit verführet werde.

Diess war auch, wie unsere bisherige Darstellung zeigt, Carlstadt's Ansieht; er wie Westerburg berufen sieh allenthalben auf das allein und unbedingt maassgebende Ansehen der Schrift, und die Gemeinde zu Orlamünda begründet Carlstadt's pfarramtliches Reeht und Stellung in ihrer Mitte damit, dass sie ihn frei gewählt habe. Aber Beachtung verdient die maassvolle Forderung des Frankfurter Artikels, der die Wahl und Entlassung der Pfarrer nieht durch die Gemeinde allein, sondern dureh diese und den Rath zusammen ausgeübt wissen will.

Der zweite Artikel des Frankfurter Artikelbriefes lautet: „Zum Andern, dass alle diejenigen, sie seien geistlich oder weltlich, so allhie wohnen wollen, sollen sich des grossen Lasters der Hurerei massen (mazen = enthalten) und also zu sitzen nit gelitten werden, damit den Nächsten kein Aergernuss erwaehs, und wo Einer nit keuseh zu leben sich befindet, dass derselbig ehelieh werden soll und Niemand gar kein Hurerei gestattet soll werden.“ Dazu gehört der 45. Art., der dritte der am 22. April noch nachträglich zugefügten: „Dass all die Weiber, so von Pfaffen kommen oder die sonst auf Hurerei sitzen, bei Niemand behaust oder beherbergt sollen werden.“ Damit vergleiche man Carlstadt's Aeusserungen in der Schrift de coelibatu, monachatu et viduitate vom 29. Juni 1521 (bei Jäger S. 186): Die Ehen sind erlaubt und das einzige Mittel gegen Hurerei; die coneubinarii müssen dazu gezwungen werden; ferner den seehsten der auf Carlstadt's Anregung zu Ende Decembers 1521 dem Rathe in Wittenberg vorgehaltenen Artikel (bei Jäger S. 260): Hurhäuser, der in der Stadt viel sein, es sei unter den Studenten, Pfaffen, Bürgern, Hausleuten, öffentlich Hurerei halten strafen, austilgen und abthun; Carlstadt's Gemeindeordnung vom 24. Januar 1522 (bei Jäger S. 261): Uneheliehe Personen sollen sich in der Stadt nit umtreiben dürfen, man soll sie zur Ehe anhalten, und wenn sie in ihrem Wesen fortfahren, vertreiben, und diejenigen Einwohner, welche sie bei sieh hegen, hart bestrafen; endlich Carlstadt's Rotenburger Artikel (bei Bensen S. 128): Jüngere Priester sollen ein Handwerk lernen und sich verehelichen.

Der dritte Frankfurter Artikel: „Dass alle diejenigen, sie seien geistlich oder weltlieh, so allhie wohnen wollen, . . . zu

Dienste, Bede, Wachen, Hüten, Steuer, Ungeld und aller ander bürgerlicher Beschwerd sitzen und tragen und allhie Recht geben und nehmen sollen," entspricht der von Carlstadt in die Rotenburger Artikel gebrachten Bestimmung (bei Bensen, S. 128): „Alle geistliche Personen, welche in der Stadt Pfründen besitzen, sollen gleich andern Bürgern den Bürgereid leisten und alle Lasten tragen."

Der vierte Frankfurter Artikel fordert am Schluss: „Es soll keinem Mönch mehr zu betteln, predigen oder Ohrenbeichte zu hören gestattet werden." Nach Carlstadt's Gemeindeordnung vom 24. Januar 1522 soll kein Bettel mehr geduldet werden, auch nicht von Mönchen und fremden Schülern; wer nicht in die Stadt gehört und auf dem Bettel ertappt wird, soll ausgewiesen, die Andern zur Arbeit angehalten werden (bei Jäger S. 261). In seiner Schrift „vom Abthun der Bilder und dass kein Bettler unter den Christen sein soll," sagt er (bei Jäger S. 276): „Insonderheit sind die Bettlerklöster verboten, denn Betteln ist verboten; es hilft sie gar nichts, dass sie willige Bettler sind; ihr Will und Handel ist unchristlich, betrüglich und schädlich; sie haben keinen Schein ihres Bettelns in der heiligen Schrift, betrügen oftmals Arme und Reiche um das Ihre und beschädigen den armen Mann an Forderung der Käse, Korn, Brod u. s. w., reissen den armen Kindern aus ihrem Maul, das sie selber bedürfen."

Der fünfte Frankfurter Artikel verlangt: „Soll kein Münch oder Nunne allhie mehr aufgenommen in die Klöster werden, und wer darinnen ist, Macht haben soll, wo er will, unbezwungen herauszugehen" u. s. w., ergänzt durch den 44. Artikel: „dass die Beguinen [oder Gottesfrauen] allenthalben in der Stadt in ein oder zwei Häuser getrieben werden, die man mit der Zeit soll lassen aussterben." In seiner Schrift de coelibatu, monachatu et viduitate vom 29. Juni 1521 nennt Carlstadt die Nonnen eher heidnische als christliche Jungfrauen und ihre Jungfräulichkeit Sterilität; er bezeichnet den Cölibat der Mönche als den Quell aller schändlichen und unnatürlichen Laster; da die Klöster oder vielmehr die Gelübde dem Rechte und der Liebe gegen den Nächsten Eintrag thun, will er, dass man jene zerstöre, zerbröckele und in Staub verwandele, den der Wind verwehe; den Nonnen aber ruft er zu: Werdet lebendige Tempel, indem ihr Kinder gebäret, mit dem Worte des Glaubens die Jugend im Hause bildet, euer Hauswesen bestellet, Christi Kreuz und die Leiden dieser Welt mittraget, Gastfreundschaft übet, die Unglücklichen tröstet (Jäger S. 178—182). In seiner Schrift „vom Abthun der Bilder und dass kein Bettler unter den Christen sein soll" vom 27. Jan. 1522 nennt er das Mönchswesen eine Art von Sclaverei

und verlangt, dass die Obrigkeit Mönche und Nonnen frei mache und ihnen den Uebergang zum eigenen Hausstand, Erwerb und Unterhalt auf jede Art ermögliche (Jäger S. 275).

Der dreizehnte Frankfurter Artikel lautet: „Dass alle Pfründen, die allhie gestiftet, von den Stiftern, wo ihres Geschlechtes noch am Leben, oder wo nit, von einem ehrsamen Rath frommen, aufrichtigen, gelehrten Personen, so der Bürgerschaft geneigt sind und das Volk im Wort Gottes unterweisen können und keinem Curtisan verliehen sollen werden, die man auch mit einem ziemlichen Zehnten, nämlich von dreissig ein, versehen soll, und wo solche Pfründen zu besetzen die Nothdurft nicht erfordern würde, dass man alsdann solche Renten und Zehent in ein gemein Kasten, den man in Gottes Ehr aufrichte, legen soll, damit die armen Nothdürftigen versehen möchten werden, dass Niemand von Haus zu Haus betteln darf.“ Der zweite Artikel der Bauernschaft bestimmt den Kornzehnten zum ausreichenden Unterhalt des von der Gemeinde erwählten Pfarrherrn und zur Unterstützung der „armen Dürftigen“. In den Beschwerdeartikeln der Handwerker zu Rotenburg (1. April) beantragen die Leinweber die dreissigste Garbe den Armen und den Predigern zu verwilligen (Bensen, S. 523). Der Frankfurter Artikel schliesst sich zunächst an die Vorschläge Carlstadt's in seinem Entwurf einer Gemeindeordnung vom 24. Januar 1522 an. Nach diesem soll nämlich aus sämmtlichen Einkünften und Gütern der Kirchen ein „gemeiner Kasten“ gebildet werden zur Unterstützung der arbeitsunfähigen Armen und zu Stipendien für arme Studierende, damit man allezeit gelehrte Leute habe, die das Evangelium predigen; wo der Kasten nicht zureiche, sollen die nothwendigen Mittel durch eine jährliche Vermögenssteuer aufgebracht werden, zu der auch die Priester beizuziehen sind (Jäger S. 161). In seiner Schrift vom Abthun der Bilder u. s. w. vom 27. Januar 1522 schreibt er: „Demnach sollen christliche Magistrate insonderheit fleissig sein den Armen zu helfen, die in ihren Städten wohnen . . . eine jede Stadt soll ihre Bürger versehen, ein jedes Dorf seine Bauern . . . Auch hätt' ich gern zwar gesehn, dass der steinernen Kirchen jährlich Einkommen zu obgemeldetem Kasten wären gewandt“ (Jäger S. 274—276).

Diese Vorschläge eignete sich zuerst die Gemeinde zu Leissnick an der Mulda an und führte sie auf das richtige Maass zurück in der von ihr aufgerichteten „Ordnung eines gemeinen Kastens“, die Luthern so wohl gefiel, dass er ihren Druck anrieth und sie 1523 mit einer Vorrede begleitete (E. A. 22, S. 105). Nach dieser Ordnung hatte sich ein Kirchenvorstand gebildet, „um die pfarrlichen

Einkünfte ordentlich zu verwalten, die Geistlichen und Schullehrer zu besolden, die Baulichkeiten der Kirche zu bestreiten, die Armen zu versorgen und den Strassenbettel abzuschaffen.“ Besondere Beachtung verdient darin die Bestimmung: „Freiwillige Gaben bei gesunden Lebetagen und Testament am Todbette, so viel zu der Ehre Gottes und Liebe des Nächsten aus chrislicher Andacht beschehen ... sollen ganz und gar zu diesem gemeinen Kasten gethan sein und bleiben.“ Diese Bestimmung ist in den ersten Theil des vierzehnten Frankfurter Artikels mit den Worten aufgenommen worden: „Dass furthin all Testament der Almosen nit anders, denn in ein gemein Kasten, welcher zu Gottes Ehre verordnet, gegeben sollen werden, arme Leut damit zu speissen.“

Damit verknüpft sich in der zweiten Hälfte des Artikels die weitere Bestimmung, „dass die Jahrzeiten, Bruderschaften und Begängnisse in den Kirchen furthin nit mehr gehalten sollen werden, sondern gar absein,“ dessen Inhalt Art. 44 nochmals in den Worten wiederholt wird: „Dass man nun furthin kein Gepräng mit Seelenmessen und dergleichen Begängniss halten soll!“ Auch diese Forderung erscheint schon vor Neujahr 1522 in dem dritten der auf Carlstadt's Anregung dem Rathe zu Wittenberg vorgeschlagenen Artikel: „abzuthun Requiem, Begängniss, Vigilien, Bruderschaft, Hochzeitmessen, aus dem Grund, dass die Mess Niemanden nutz ist, denn der isst und trinket sein Fleisch und Blut nach Laut Christi Worts: Esst und trinket davon all, und das allein in sein Gedächniss.“ Wie sehr diese Grundsätze mit Westerburg's Ansichten übereinstimmen, haben wir bereits aus seiner Schrift vom Fegfeuer ersehen.

Der fünf und dreissigste Frankfurter Artikel will, „dass alle Zusäufer und Gotteslästerer nach Gelegenheit der Sachen laut eines ehrsamen Raths vorausgegangenen Artikels gestraft sollen werden ohne alles Nachlassen.“ Man vergleiche damit die „erste Kriegsordnung des fränkischen [Bauern-] Heeres, entworfen zu Mergentheim, Art. 8: „sollen keine Gottesschwüre gelitten werden“[38]); Art. 9: „soll das Zutrinken verboten sein“ (Bensen, S. 525); ferner die „zweite Kriegsordnung des fränkischen Heeres“, entworfen zu Ochsenfurt: „Zum Andern sollen im hellen Haufen alle Gotteslästerung und freventliche Schwüre zu meiden geboten werden; zum Dritten soll auch Allen in dieser löblichen christlichen Bruder-

[38]) Diess kann sich nur auf das Schwören im Privatleben beziehen, vergl. Art. 15: „Auf diese Artikel soll ein Jeglicher zu Gott und seinem Seligmacher schwören.“

schaft zutrinken und andere überflüssige unordentliche Weis' essen und trinken verboten sein" (Bensen, S. 530); endlich „Handlung und Artikel so furgenommen worden sind auf Aftermontag nach Invocavit von allen Rotten der [Bodenseer, Baldringer und Algäuer] Bauern, Art. 11: „Unziemlich Spiel, Gotteslästerung und Zutrinken ist verboten, wer das nit hält, soll nach seiner Verschuld gestraft werden" (Bensen, S. 542).

Der sechs und dreissigste Frankfurter Artikel besagt: „Ist unser Meinung . . . . dass hinfüro kein Vater und Sohn oder zwen Brüder im Rath und Schöffenstuhl uff einmahl sitzen." Dieselbe Forderung haben am 1. April, wie wir sahen, die Schmiede und Feuerarbeiter zu Rotenburg gestellt.

Der acht und dreissigste Artikel bestimmt: „Dass wir hinfort den kleinen Zehnten nit mehr geben wollen." Dies ist entlehnt aus dem zweiten Artikel der Bauernschaft: „Den kleinen Zehnten wollen wir gar nicht geben, denn Gott der Herr hat das Vieh frei dem Menschen geschaffen." Der sogenannte Beschluss oder sechs und vierzigste Frankfurter Artikel schliesst mit dem Vorbehalt: „wo etwas Weiteres und Göttlich's von Nöthen, auch furzutragen." Mit dem gleichen Vorbehalt schliesst der zwölfte Artikel der Bauernschaft: „Dergleichen ob sich in der Schrift mit der Wahrheit mehr Artikel erfinden, die wider Gott und Beschwernuss des Nächsten wären, wollen wir uns aueh vorbehalten und beschlossen haben," und in ähnlicher Weise schliessen die Klettgauer Artikel: „Alle andere Fund und Aufsätz, so hierin nit begriffen wären, werden wir auch nicht mehr thun, ohne Unterrichtung der göttlichen Rechten."

Die Frankfurter Artikel [39]) zeichnen sich durch ihren ehrerbietigen, frommen Sinn und durch ihre maassvolle Haltung in gleicher Weise wie die Artikel der Bauernschaft aus; die religiös-sittlichen Gedanken, die ihnen zu Grunde liegen, entsprechen durchweg dem Charakter der Reformation und liessen sich leicht mit einer Reihe verwandter Aussprüche Luther's belegen, aber es sind auch näher betrachtet gerade diejenigen Ideen, welche die radicale Parthei und insbesondere Carlstadt sich angeeignet hatte, um die socialen Zustände auf dem Grunde des allein gültigen Wortes Gottes in ihrem

---

[39]) Kirchner's Abdruck der Artikel stimmt mit dem in der Senkenbergischen Bibliothek bewahrten Abdruck, aber keineswegs mit der davon sehr verschiedenen Recension im Aufruhrbuch überein, aus welcher er die seinige entnommen haben will. Ich habe mich meist an die letztere Recension gehalten, ohne damit sie als die ursprünglichere bezeichnen zu wollen.

Sinne umzugestalten; dass sie zu Forderungen formulirt und in dieser Gestalt durch die aufständischen Bauern und städtischen Gemeinden an die Obrigkeiten gebracht und stürmisch durchgesetzt wurden, stand mit Luther's Absichten und gemässigtem reformatorischen Vorgehen im entschiedensten Widerspruch. Es kann nicht bezweifelt werden, dass alle von uns angeführten Artikel von Westerburg verfasst sind, dem allein das Material in solcher Weise zu Gebote stand und der mit der Bewegung von den ersten Anfängen des Bauernkrieges an so innig vertraut war. Er hat die Lieblingsgedanken seines Meisters und Freundes darin zusammengefasst. Die andern Artikel behandeln nur bürgerliche Beschwerden und diese werden zunächst von den Bürgern ausgegangen sein, aber ohne Zweifel hat Westerburg auch sie concipirt, zumal sich ohne Mühe nachweisen liesse, dass dieselben in ihren meisten Bestimmungen nur die Anwendung der in den Bauernartikeln aufgestellten allgemeinen Grundsätze auf die städtischen Verhältnisse und die localen Bedürfnisse enthalten [40]).

Das Stadtarchiv bewahrt (Acta den Aufruhr 1525 betr. Mittelgewölbe C. 31 Nro. 6) noch eine Urkunde, welche gleichfalls diesen ersten stürmischen Tagen des Aufstandes angehört und um so mehr eine eingehendere Würdigung verdient, da sie bisher von den Frankfurter Historikern nicht benützt worden ist. Zu ihrem Verständniss schicken wir einige Bemerkungen voraus. Schon an demselben Tage, an welchem die Artikel dem Rathe übergeben wurden, am Donnerstag 20. April, beschloss derselbe Nachmittags um vier Uhr sie den Stiftscapiteln einzuhändigen, weil der erste derselben die Priesterschaft belange; am nächsten Morgen erhielt er nach dem Bürgermeisterbuch deren Rückantwort: Soviel als ihr itzo bei einander seien (die Dechanten waren ja nicht in der Stadt), so wollen sie darin willigen. Der Artikel 20 enthält unter Andern die Bestimmung, dass die Schäfereien auf dem jenseitigen Mainufer (die den deutschen Herrn zustanden) ganz abgethan werden; Art. 32 fordert, dass um der Kosten willen die Söldnerpferde auf zwölf verringert werden; Art. 41 will, dass forthin die bis dahin zu den Gerechtsamen des Probstes zu St. Bartholomäi gehörende Aiche von dem Rathe verwaltet werde und das Jahreseinkommen, das daraus dem Probste fiel, in den gemeinen Kasten fliesse. Die Geistlichkeit bezog auch den kleinen Zehnten und der Probst hatte dafür die Verpflichtung das Faselvieh, namentlich die Faselochsen zu halten (Kriegk S. 150).

---

[40]) Auch Cornelius hält ihn I, 40 für den Verfasser der Artikel.

Die erwähnte Urkunde lautet folgendermassen:

„Ersamen, weisen, lieben Herrn! Wann wir uns auf Privilegien und Statuten der Menschen, wie bisher geschehen, halten sollten, so müssen wir Gottes Wort und brüderliche Liebe unterlassen, da uns aber als Christen in keinem Weg gebühren will uns durch solche heidnische und unchristliche Satzung ferner beschweren zu lassen, wollen wir eher Leib und Gut verlieren, denn dass dem Wort Gottes durch Furcht, Menschengesetz und Freiheit [Privilegien] ein Abbruch geschehen soll. Wo wir aber einen oder mehr Artikel dem Worte Gottes und brüderlicher Liebe zuwider gesetzt hätten und uns diess durch die heilige Schrift bewiesen würde, wollten wir uns seinem Wort zu Ehren in aller Güte und Willigkeit weisen lassen und uns mit Ernst darnach halten[41]). Dieweil aber solches nit worden, wollen wir uns durch solche Satzung der Menschen — mit Erlangung ihrer Freiheit [Privilegien], welche erstlich, wie wisslich ist, auf Anregung der Menschen, die sie erlangt haben, nit ohne gross Darlegen erworben, und von dem, der sie geben hat, nit umsonst, sondern erkauft worden — nit irren lassen, sondern bei dem Wort Gottes und brüderlicher Liebe beharren, und begehren:

Erstlich, dass alle und jegliche Artikel, wie gesetzt, gehalten und vollzogen sollen werden, ausgeschieden den Artikel die Söldner betreffend, stellen wir zu eines ehrsamen Raths Erkenntnus dieselbigen bequemer zu mindern[42]).

Zum Andern die deutschen Herrn belangend ist unser Meinung, dass E. F. W. zuvor die Schäferei auf dem Neuenhof endlich abthun, und wollen wir mit E. F. W. Hülf und Beistand mit den deutschen Herrn ihrer Schäferei und Viehtriebs halber wohl ryde (fertig) werden.

Zum dritten den Probst mit der Eich, Oschen (Ochsen) und Eber belangend, wird sich auch, wo E. F. W. mit einer Gemein stimmten, zu gutem Ende lenken, denn er, der Probst, göttlicher Ordnung nach als ein Christ weder Fug noch Recht dazu hat.

Ist demnach einer Gemein ernstliche Meinung: Nachdem sich die Geistlichen in die Artikel sie betreffend begeben und die anzunehmen bewilligt, dass sie, die Geistlichen, auch solche Bewilligung

---

[41]) Vergl. den 12. Art. der Bauernschaft: Ist unser Beschluss und Meinung, wenn einer oder mehr Artikel alhie gestellt, so dem Wort Gottes nit gemäss wären... wollten wir davon abstehen, wenn man's uns mit Grund der Schrift erklärt u. s. w.

[42]) Zu Art. 32 befindet sich im Aufruhrbuch offenbar mit Rücksicht auf diese Urkunde, die Bemerkung: „doch ist dieser Artikel E. E. R. heymgestellt."

mit Verziehung aller ihrer erlangten Privilegien, Statuten und Satzungen der Menschen, so sie von Königen, Kaisern, Päpsten und Bischöfen itzund haben oder fürder erlangen möchten, eine Verschreibung für sich und ihre Nachkommen geben sollten, solches stät, fest und unverbrüchlich zu halten, darwider weder heimlich noch öffentlich nit thun, auch nit schaffen gethan werden [facere faciendave curare] in keiner Weis.

Dergleichen ein ehrsamer Rath für sich und ihre Nachkommen einer Gemein verschreiben solle, diese Artikel stät, fest und unverbrüchlich zu halten, darwider nit zu thun oder schaffen gethan werden durch [=wegen] einiger Freiheit [=Privilegien], so itzund vorhanden oder in künftiger Zeit erlangt mocht werden, auch nit mindern oder ändern sollen ohne Wissen und Willen einer Gemein, auch solche Anregung gegen keinen Menschen itzund oder in künftiger Zeit nimmermehr in Argem, Ungunst oder Widerwillen zu ewigen Zeiten nit gedenken oder rächen sollen, [sondern] einer Gemein mit geschwornem Eid und wiederum ein Gemein einem ehrsamen Rath sich verbinden und verschreiben sollen und wollen . . . . nit aus Gewalt, sondern aus Nothdurft beschehen zu erkennen, auf dass Satanas, der Teufel, mit seinen Listen und Unkraut hierin nit zufahre, wie er denn vermerkt wurde, dass er sich heftiglich wider die Ehre Gottes befliesst.“

Aus dem Inhalte dieses Schriftstückes geht hervor, dass es nach der Zustimmung des Stiftsklerus zu der Annahme der ihn betreffenden Artikel, aber vor der unbedingten Annahme des Artikelbriefes durch den Rath abgefasst ist, also kann es nur am Samstag den 22. überreicht worden sein, und zwar geschah diess, wie wir sehen werden, durch Hans von Siegen, Niklaus Wild und Andere im Namen des Ausschusses Morgens um sechs Uhr. Geschrieben ist es von der Hand des Niklaus Wild, wie die Vergleichung mit dessen schon erwähnter Eingabe vom Jahre 1532 zeigt. Aber der Verfasser ist er sicher nicht gewesen, denn wenn auch der Styl namentlich in der ersten Hälfte etwas verschränkt ist (wir haben uns darum einige leichte Aenderungen in der Wortstellung erlaubt), so erklärt sich diese Nachlässigkeit leicht aus dem Drange der Zeit und der flüchtigen Eile des Niederschreibens. Der Verfasser muss, wie namentlich die juristische Präcision in den letzten, die Verschreibung des Klerus und des Rathes betreffenden Abschnitten zeigt, ein mit allen Rechtsformen vertrauter Rechtsgelehrter gewesen sein, und wir werden daher gewiss nicht fehlgreifen, wenn wir diesen in dem Rathgeber der Zünfte, dem Leiter des Ausschusses, dem Haupte der radicalen Parthei, in

Gerhard Westerburg finden, für dessen Autorschaft überdies auch die Verwebung der religiösen und politischen Motive in dem Eingange spricht. Wahrscheinlich hat er es dem Nikolaus Wild in die Feder dictirt. Es trägt keine Unterschrift, weil es von einer Deputation persönlich an den älteren Bürgermeister Haman Holzhausen übergeben wurde. Die Wichtigkeit der Urkunde wird durch den Gang der Begebenheiten noch in helleres Licht gesetzt.

Als die Artikel am Donnerstage dem Rathe übergeben worden und die Zustimmung des Klerus zu denselben am Freitage bei ihm eingegangen war, liess der Rath dem Ausschuss eine ausführliche Beantwortung aller einzelnen Punkte einhändigen, worin ein Theil der Forderungen bewilligt, andere dagegen modificirt oder abgelehnt wurden. Offenbar ist unsere Urkunde die Rückäusserung des Ausschusses darauf. Das Aufruhrbuch verbreitet sich über diese Vorgänge in folgenden Worten: „Wiewohl E. E. R. sich gänzlich versehen, eine Gemeinde sollte an obgeschriebener Antwort gesättigt und in besserem Frieden blieben sein, so haben doch die von der Gemeinde, sonderlich diejenigen, so dem Unwillen, Neid, Zank vor andern obzuliegen geneigter, nnd Etliche, so vielleicht aus Anderer Reizung (versteckte Anspielung auf Westerburg) zum Aufruhr mehr denn mancher Biedermann in der Gemeinde geschickt und lustig gewest, in diesen Sachen so viel gehandelt und ein solches Geläufte im Harnisch gehabt, dass ein ehrbar Rath ... den gedachten Donnerstag, Freitag und Samstag des Morgens nit anders gesessen, denn als verlassene verrathene und vergewaltigte Waisen und als diejenigen, die ihres Leibs, Lebens, Ehre oder Guts nit sicher gewest[43]). Auf dieses Alles wurde ihm Samstags nach dem heiligen Ostertag (22. April) des Morgens um 6 Uhr durch Etliche des Ausschusses als Hans von Siegen dem Schuhmacher[44]), Niclaus Wilden dem Schneider und Andere mehr, wie das Haman von Holzhausen angezeigt, lassen ansagen (offenbar mit Ueberreichung der als Instruction ihnen mitgegebenen Urkunde), dass die Gemeinde die übergebenen Artikel gestracks

---

[43]) Das zuerst von Gnodalius (vergl. Kriegk S. 508 Anm. 113) aufgebrachte Mährchen von der Absetzung des Rathes ist bis in die jüngste Zeit, namentlich von Bensen (S. 176) und von Jörg, Deutschland in der Revolutionsperiode, S. 126 wieder aufgewärmt worden.

[44]) Der Annahme, dass in einem Protokoll am Schlusse des Aufruhrbuches Hans von Siegen mit seinem eigentlichen Namen Hans Daub genannt werde vermag ich nicht beizutreten. Ich lese nämlich Hans Draub und halte diesen Mann für denselben Schuhmacher Hans Draub, der laut dem Aufruhrbuch mit seinem Zunftgenossen Hans Dover im conservativen Ausschuss sass.

ohn alles Abthun bewilligt und zugelassen haben wolle; das konnte mit nichten abgewendet werden.“

„Also ist die Gemeinde (22. April) in den Harnisch getreten, hat ein Jeder sich mit seiner Gewehr vor die Schneiderstube verfügt, daselbst sie sich auch mit Spiessen, Hellebarten und Handbüchsen auf unser lieben Frauen Berg zusammen gethan. Hat ein ehrsamer Rath in der Eile und solcher unbilligen Gewalt mit Vernunft zu begegnen, wie die Noth erforderte, die Artikel alle, wie begehrt wurde, gänzlich zugelassen und den Rathsfreunden solches dem Ausschuss zuzusagen vergünstigt, auch ob die von der Gemeinde eine Verschreibung derohalb, wie denn solches von dem Bürgermeister Haman von Holzhausen angezeigt worden, begehren würden, dasselbige auch zu bewilligen, doch dass die Gemeinde und Jeder insonderheit den Bürgereid von Neuem wollte und sollte schwören. Demnach als ihnen ihr Wille und zugerichte Meinung in der Noth zugelassen worden, haben sie einer Verschreibung darüber begehrt“ (fol. 11 b — 12 b).

In dieser Verschreibung verpflichtet sich der Rath am Schlusse mit denselben Worten, wie es die Urkunde ihm vorschreibt: „nimmermehr unser Gemein in Argem, Ungunst oder Widerwillen zu ewigen Zeiten zu rächen; auch wider die bewilligten Artikel durch keine Freiheit, so itzund vorhanden oder künftiglich erlangt werden möcht', zu thun; desgleichen die Artikel nit zu ringern, noch zu ändern ohne Wissen und Willen unserer Gemein, damit Fried und Einigkeit so Gott unserm Herrn gefällig, zwischen uns . . . . nun und ewiglich erhalten werde.“

Der Rath liess nun den Artikelbrief mit dem von ihm demselben zugefügten Anfang und Ende (der ihm abverlangten Verschreibung) öffentlich verlesen. „Danach, sagt das Aufruhrbuch (fol. 20 b) ist der Gemeinde der Bürgereid öffentlich vorgelesen worden und hat alsbald E. E. R. den Eid laut der Artikel Vorrede thun müssen, darauf die Gemeinde den Bürgereid mit aufgereckten Fingern auch geschworen, dabei es damals blieben ist.“

Damit war aber das Drama noch nicht beendigt, der Ausschuss im Döngeshofe löste sich nach der Vollendung seiner Aufgabe nicht auf, sondern erwählte Dienstag den 25. April einen engeren Ausschuss von zehn Männern aus seiner Mitte, der die Radicalsten unter den Radicalen: den Frauensteiner Caspar Schott, den Wollenweber Theiss (Matthias) Atzel, den Schuhmacher Hans von Siegen, den Kürschner Hans Schweizer u. A. in sich vereinigte. Schon am folgenden Tage, den 26. April (Königstein zu diesem Tage) drangen

der Schuhmacher Hans von Siegen und der Schneider Niclas Wild, der Krieger, begleitet von Lucas (dem Kürschner Laux Braun, einem Mitglied des weiteren Ausschusses?) und einem Hutmacher als von der Gemeinde bestellte Hurenvögte in die Wohnungen einiger Prälaten, Kanoniker und Vicare und geboten ihnen, sie sollten ihre „Meide" von sich thun und sich vor Schaden hüten. So gross war die Einschüchterung des Klerus, dass dem Begehren unverzüglich nachgegeben wurde. Auch bedrohten sie Eheleute, die sich freiwillig getrennt und „ihres Absonderns guten Fug gehabt", mit der Austreibung aus der Stadt, wenn sie nicht wieder ehelich zusammenleben wollten (Aufruhrb. fol. 48 b). Gleichzeitig verlangten die Zehner vom Rath, „die drei Dechanten der Stifter zu beschreiben in vier Wochen der Capitel Consens zu bekräftigen, widrigenfalls man mit den Canoneyen in andrer Weise handeln wolle (A. B. fol. 21 a). „Damit aber nach dem Sprüchwort kein Unglück oder Anfechten allein komme, so haben des Raths Flecken und Dörfer auch articulirt. Auch hat der Ausschuss durch seine Zehner nicht gefeiert, sondern für und für an den Artikeln geörtert, geklaupt, gedichtet und die Haken je länger, je besser zu machen versucht" (A. B. fol. 21b). Sie stellten von Tag zu Tag neue Forderungen und trieben die alten höher. Als Hauptagitator war dabei Hans von Siegen, der Freund Westerburg's, thätig. In diesen Tagen wagte ein „Weibsbild" (die Acta Mittelgew. C. 31 Nro. 4 nennen sie die Hallerin) dem Rath einen fremden Prädicanten mit empfehlender Fürschrift zuzusenden. Hans von Siegen und seine Genossen geleiteten ihn bei seinem Abzuge „herrlich zu Ross". Das Aufruhrbuch (fol. 48 a) weiss sogar von mehreren solcher Comitate zu berichten.

Freitag den 5. Mai (B. M. B. fol. 2a) gelangte an den Rath „landmannsweise" die Nachricht, dass die Odenwälder Bauern[45]) einen Zug nach Frankfurt beabsichtigten, um die deutschen Herren und die Juden zu vertilgen. In der Gemeinde waren, wie Königstein erzählt, viele böse Buben willens, diese samt allen Geistlichen auf die Fleischbank zu liefern. Der Rath sandte sofort seine Vertreter zu den Zünften und liess ihnen „treuliche Warnung vorhalten". Die Antworten, welche sie erhielten, verrathen deutlich die herrschende Stimmung. Die Schmiede, Säckler und Fischer erklärten, sie seien bereit Leib und Gut bei E. E. Rath und der Gemeinde zu lassen; was aber

---

[45]) Königstein bezeichnet sie irrthümlich als die schwarzen Bauern; es war der helle Haufen, der unter Götz von Berlichingen und Georg Metzler Miltenberg plünderte und sich von da nach Aschaffenburg zog.

die Geistlichen und Juden betreffe, so wollten sie, wo der Stadt Schaden daraus erwachse, den gar nicht verantworten. Die Hutmacher wollten ihrer zwei zum Ausschuss senden; was die thun, dess wollten sie sich auch halten. Die Neustädter, mit denen auf dem Peterskirchhof verhandelt wurde, erwiederten: was sie gelobt und geschworen, das wollten sie auch halten, aber hinter der Gemeine Ausschuss könnten sie nit wohl Antwort geben; wollten darum ihrer Etliche zum Ausschuss verordnen; wess sie sich daselbst entschliessen, wollten sie E. E. R. förderlichst anzeigen. Das Aufruhrbuch (fol. 25a) überlässt es dem Leser, daraus zu errathen, was die andern Zünfte geantwortet, Königstein aber sagt: „han sich auch heimlich hören lassen, wo es nit nach ihrem Willen gehe, wollten sie der Artikel keinen halten". Für das Steigen der revolutionären Stimmung in den nächsten Tagen hat Kriegk S. 171 eine Reihe von Thatsachen aufgeführt. Selbst das städtische Eigenthum war nicht mehr sicher. Man ergriff von den Almeien ohne Weiteres Besitz, wahrscheinlich in gewaltsamer Ausführung des Artikel 23. Am 8. Mai läuteten Einige, angestiftet von Asmus Contz, einem neustädtischen Ausschussgliede, auf dem Pfarrthurme Sturm, um den Pöbel gegen die Rathsglieder aufzuhetzen. Philipp Fürstenberger, seit dem 1. Mai älterer Bürgermeister, wurde in seinem Hause überfallen und musste sich mit hundert Gulden loskaufen. Hierauf eilte er zum Römer und liess durch Söldner den Pfarrthurm besetzen und die Rädelsführer verhaften (Kriegk S. 174). Ob und wie weit Westerburg an diesen und ähnlichen Vorgängen betheiligt war, darüber fehlt jede Andeutung. Seinem Charakter und seinen Grundsätzen nach kann er sie nicht gebilligt haben; eher dürfte anzunehmen sein, dass die von ihm angeregte und geleitete Bewegung ihm selbst über das Haupt gewachsen ist und von ihm nicht mehr beherrscht wurde. Die Kühle, womit ihn wenige Tage später die eigene Parthei fallen liess, scheint diess zu bestätigen. Nichtsdestoweniger wurde ihm, wie Melanchthon's Urtheile über ihn zeigen, die ganze Schuld zur Last gelegt.

Zum Glück für die Stadt nahm der Haufen der Bauern eine andere Richtung. Mochte nun die Gefahr der Plünderung von aussen Vielen die Augen geöffnet und die mächtiger anschwellenden Wogen der revolutionären Bewegung im Innern den conservativen, namentlich den besitzenden Theil der Bürgerschaft aus der trägen Unthätigkeit aufgeschreckt haben — gegen die Mitte des Monats zeigt sich ein merklicher Umschwung der Stimmung und ermuthigt den Rath mit besonnener Energie einzugreifen und die Zügel des

Regimentes wieder in die Hand zu nehmen. Den Anlass dazu bot ein unscheinbares Ereigniss. Ein Metzger Hans Storck beschuldigte öffentlich einige Rathsglieder, namentlich Friedrich Altzei zum Wedel, Johann Frosch und den Syndikus Dr. Adolf Knoblauch seiner Frau das Siegel von einem Gültbrief gerissen zu haben. Die Sache machte Aufsehen; Viele in der Gemeinde nahmen für den Metzger Parthei und schmähten die Rathsfreunde. Diese wandten sich im Gefühle ihrer Unschuld klagend an den Rath, der sofort am 11. Mai den Handel den Zehnern anzeigte. Der Metzger wurde von ihnen vorgeladen, aber statt Rede zu stehen und seine Beschuldigung zu beweisen, liess er durch Caspar Schott um Gnade bitten und erbot sich auf Gnade in den Thurm zu gehen. Aber damit erklärten sich die Verleumdeten noch nicht befriedigt, sie drangen zu ihrer Rechtfertigung und Genugthuung auf genaue Untersuchung. Der Rath, dessen Ehre durch die Verdächtigung mehrerer seiner Mitglieder gleichfalls compromittirt war, erwirkte am 12. Mai von den Zünften die Errichtung eines Untersuchungsausschusses. Jede Gesellschaft und Zunft wählte dazu zwei Verordnete aus ihrer Mitte, im Ganzen 56 Männer; der Rath deputirte 21 seiner Freunde; sämmtliche Gewählten zogen noch den städtischen Hauptmann und einen Rechtsgelehrten zu, den der Rath etliche Jahre auf der Universität erhalten hatte. Diese 79 Männer traten sofort zusammen, aber ihre Verhandlungen zogen sich bis zum 11. Juni hin. Nach dem Aufruhrbuche wurden dieselben in einer besonderen Schrift aufgezeichnet, aber diese muss verloren gegangen sein, da Kriegk über den Ausgang nichts gefunden hat; nachdem übrigens der Metzger sich von vornherein schuldig gegeben, kann das Urtheil nur gegen ihn ausgefallen sein.

Dieser neue Ausschuss trug den Charakter der veränderten Stimmung; er bestand vorwiegend aus conservativen und gemässigten Elementen. Von den Zehnern war nicht ein Einziger hinein gekommen; von dem alten Ausschuss nur vierzehn Glieder. Um so unzufriedener mussten beide Körperschaften mit dem Ergebniss der Wahlen sein. Schon dass der Metzger die Beschuldigung fallen liess, hatte sie sichtlich verstimmt: an demselben Tage, an welchem der neue Ausschuss gewählt wurde, am Freitag den 12. Mai, drangen die Zehner stürmisch auf ungesäumte Ausführung des 6. und 11. Artikels; die ganze Gemeinde, erklärten sie, werde nicht wohl zufrieden sein der Gülten halber und wäre von Nöthen, darein zu sehen, damit etliche Mittel getroffen würden, auf dass nit grosser Unrath daraus entstünde, denn der Ausschuss könne nit genug wehren oder stillen,

und wo E. E. R. etwas dadurch begegne, dafür könnten sie nit. Dazu wäre ihr Begehren, dass laut des 11. Artikels alle ewige Zinsen ablösig seien, und wo im Brief die Summe des Kaufgeldes angezeigt wäre, sollte mit der gleichen abgekauft werden, wo aber in den Briefen keine Summe stehe, so sollte alsdann ein Gulden Gelds (Zins) mit zwanzig Gulden abgeledigt werden (A. B. 25 b flg.).

Der über alles Erwarten günstige Ausfall der Wahlen des Untersuchungsausschusses hatte dem Rath sein ganzes Selbstvertrauen und seinen entschlossenen Muth zurückgegeben; er beschloss den Vortheil, den ihm ungesucht die Verhältnisse und die veränderte öffentliche Stimmungen entgegentrugen, ohne Zögern zu benützen, um sich vor Allem mit einem raschen Schlage des Urhebers und Leiters aller Unruhen zu entledigen. Er wandte sich daher Montag nach Cantate am 15. Mai [A. B. fol. 26 a] an den Untersuchungsausschuss, der am Nachmittage dieses Tages in der alten Rathsstube Sitzung hielt, und beantragte mit Umgehung des radicalen Ausschusses und der Zehner bei diesem die Austreibung des Doctor Gerhard Westerburg. Da viele der Beisitzer auf die Seite der Rathsfreunde traten, so wurde durch die Mehrzahl entschieden, „dass dem gemeldeten Doctor Westerburger gesagt und geboten werde, denselbigen Tag sich zu schicken und den folgenden Tag (Dienstag 16. Mai) aus dieser Stadt zu ziehen“ (A. B. fol. 28 b). Dieser Bescheid wurde dem Betreffenden sofort zur Kenntniss gebracht. Es war allerdings ein kühnes Wagniss des Rathes, eine Commission, die nur ein beschränktes Mandat hatte und auf die er durch seine ihr angehörigen Glieder einen bestimmenden Einfluss üben konnte, zur Entscheidung einer Angelegenheit zu benützen, die ganz und gar ausserhalb ihrer Zuständigkeit lag[46]) — allein diese Entschlossenheit wurde durch einen siegreichen Erfolg gekrönt. Westerburg wagte, wie das Aufruhrbuch erzählt (fol. 29 a) „vielleicht aus Rath seiner evangelischen Freund oder Brüder, unangesehen der Obrigkeit“ dennoch zu bleiben und mit Umgehung des Rathes an den alten radicalen Ausschuss eine Bittschrift zu richten, um sich durch ihn den ferneren Aufenthalt in der Stadt zu erzwingen. Wirklich rief seine Ausweisung eine nicht geringe Aufregung hervor. Die ganze Nacht hindurch von Montag (15. Mai) auf Dienstag (16. Mai) war sein Haus das Ziel beständigen Zulaufens. Da man aber besorgte, die evangelischen Brüder möchten sich seiner „mit un-

---

[46]) Es ist Kriegk's Verdienst, diese Verhältnisse in ein klares Licht gestellt zu haben.

christlicher Gewalt“ annehmen, ordnete der Rath an, dass in der Nacht die Stadt von „gehenden Bürgerwachen“ im Harnisch durchzogen werde, wozu man sich der nichtzünftigen Bürger bediente, dem Doctor aber lies er entbieten, da er nicht bürgerliche Last oder Pflicht getragen, möge er billig und freundlich weichen. Auch die Zehner wurden abgemahnt, von ihrer Fürbitte für ihn abzustehen, denn in solchen sorglichen Läuften könne der Rath ihn nicht wohl zum Bürger aufnehmen. Er hatte dieses Begehren in der That gestellt. Als er noch immer auf seinem Vornehmen beharrte, erging an ihn die erneute Aufforderung, dem empfangenen Bescheid zu leben, denn der Rath wolle wissentlich keinen Bewohner halten, der nit Bürger sei. Er entgegnete darauf in ächt Carlstadt'scher Weise: Wolle Gott, so werde er hinweggehen; wolle Gott nit, so bleibe er. Den gleichen Trotz zeigten seine evangelischen Brüder. In der Nacht von Montag auf Dienstag stiessen fünf Rathsglieder mit einer Bürgerwache vor dem Hause des Hans von Siegen auf eine dieser Rotten unter der Führung von Hans von Siegen, Laux Braun und Niclas Wild. Hans von Siegen schrie die Begegnenden an: „Was soll das sein? gilt es also wachen? Ich könnte auch wohl Leute aufbringen.“ Hierauf ergoss er sich in Schmähungen über des Rathes Regiment. Als ihm die Bürger antworteten, sie wachten von wegen eines Raths und einer ganzen Gemeinde zu gut, rief er: „O ihr Bürger, wenn ihr wüsstet, warum ihr allhie ginget, ihr würdet nit mit ihnen (den Rathsfreunden) gehen.“ Da Stephan Grünberger seinen Unmuth unterdrückte und sich sogar zu begütigenden Worten gegen ihn herbeiliess, entfernten sich die Aufständigen und es kam nicht zu Thätlichkeiten. Die feste Entschiedenheit des Rathes imponirte auch Westerburg. Am Mittwoch den 17. Mai Morgens um neun Uhr räumte er mit Zurücklassung seines Weibes und seiner Kinder die Stadt. Die Schrift, womit er diess dem Rathe anzeigte, befindet sich auf dem Stadtarchive, sie trägt die Spuren der flüchtigen Eile, in der sie entworfen wurde; ihre Gedanken sind stellenweise mehr zu errathen, als im Einzelnen mit Sicherheit zu bestimmen. Wir theilen sie daher nach dem Original in ihrer Schreibart und Stylisirung mit:

Fursichtigen, Ersamen vnd Weissen Lieben hern, nachdem mir ein Ersamer Radt vnd Gemeyn gude Zeugkniß der eren vnnd redlicheit gibt, bedanck ich mich, das ich aber mich euch zu eren vnnd allen Christenn zu Lobe also ohn alle Vrsach oder Verdienst vnschuldich in soliche straeff, nemlich eyn zit langk meydung disser Stadt, geben, verhoff ich mit mitler Zeit gegen E. W. zu genießen,

dan ich mein Narung bie euch alß ander Kauffleut[47]) suchen muss, Vnnd nicht mher[48]) also vnschuldig von euch, mer dan alle ander vnburger vnd ohne Vrsach mich verdreiben, so ich beger Burger zu werden[49]), das aber vermerck, das etliche neben der worheit sich hören laessen, Ich sei zu Collen verdriben, wirt sich nit mit der worheit erfinden, weiss auch khein Stadt, ich mocht (so ich wollt) do sein, Auch bein ich wedr Carlostatzs oder Luterisch, sunder glaub an Christum den gecreutzigsten[50]), Bitt E. W. wollet mich doch nicht wider die billigkeit vertreiben, vff das nicht sollichs mir vnd meinen freunden zur smaech vnd schande, euch aber vor vbell noch gesagt werde etc. Am Mittwochen hienach gesz. [geschrieben] vmb Neun Vhren bein ich als ein Demutiger, Gehorsamer Crist von euch abgewichen, dan ich besorget auffrur vnd vneynicheit, Deß ich E. W. Im besten zuerkennen geben, bittende, Ir wollet es im besten auffnemen. Datum Mittwochen Anno etc. XXV. E. F. W. Gehorsamer vnd Williger Gerhard Westerburg, Genanter Doctor.

Denn Fursichtigenn, Ersamen vnd Weißen hern Burgermeistern vnd Rath der Stadt Franckfurt, Meinen gebittenden Lieben hern.

Der Brief ist so eilig geschrieben, dass als Datum nur der Wochentag und das Jahr angegeben ist; dass er aber nur am Mittwoch den 17. Mai geschrieben sein kann, beweist der Eintrag im Bürgermeisterbuch von Donnerstag den 18. Mai: „Dergleichen [ist] Doctor Westerbergs Brief, darinnen er schreibt, er hinweg sy“ [im Rath verlesen worden]. Der Rath hegte indessen trotz des Briefes den Verdacht, dass Westerburg sich noch immer in der Stadt verberge; er beschloss darum in derselben Sitzung: „Wo der Doctor Westerburg noch allhie ist, ihme sagen, furter nit hie zu bliben oder ihne anzunehmen [verhaften], und wo er hinweg ist, ihme sin Wyb und Kind nachschicken uf's furderlichst.“ Tags darauf, Freitag den

---

[47]) Er muss also wohl Handelsgeschäfte getrieben haben, was damals bei Gelehrten nicht ungewöhnlich gewesen zu sein scheint; vergl. B. M. B. 1525 fol. 5 b: „Als Doctor Cossmas tichtel der Bürgerschafft begert, Jme dass halb teil nachlassen, vnd wo er kauffmanschafft triben wil, sich halten als ein ander Burger.“ Tichtel war „Doctor der Arznei“ und schwur Mittwoch nach Jubilate.

[48]) Mher ist wohl temporal zu nehmen in der Bedeutung: fortan.

[49]) Wir erinnern uns, dass auch Carlstadt vergeblich in Rotenburg um die Aufnahme in das Bürgerrecht sich bemühte. Ebenso Westerburg in Frankfurt.

[50]) Diese Versicherung soll nicht seine Beziehungen zu Carlstadt ableugnen, die man ihm also auch in Frankfurt vorgerückt hat, sondern hat nur den Sinn, dass sein Glaube sich nicht auf menschliche Auctorität, sondern allein auf Christum gründe.

19. Mai, erging der weitere Rathsbescheid: „Als Frau Margaretha, Doctor Gerhard Westerbergs Husfraue, schriebt und bitt sie ein Tag oder dry alhie zu lassen, dieweil sie nit weiss, wo ihr Huswirth sy, mit der Frauen Geduld zu haben ein Tag oder dry, wo der Doctor nit hie ist; wo er aber hie noch wäre, ihne annehmen.“ Die grosse Milde, die der Rath damit gegen den Mann beweist, der ihm so viele Sorge, Mühe und Verdruss bereitet hatte, zeigt endlich auch der Rathsbeschluss vom Dienstag 23. Mai: „Als Niclaus Wild Doctor Westerbergern begehrt ein Erkanntnuss (Zeugniss) zu geben, dass der von hinnen ehrlich sy abgescheiden, ihme ein ziemlich Schrift geben (B. M. B. fol. 12b, 13a, 14b, 15a)[51]). Westerburg hatte sich nach seiner Geburtsstadt Cöln begeben, wohin er später Weib und Kinder nachkommen liess.

Am Tage nach Westerburg's Abreise, Donnerstag den 18. Mai, ordnete der Rath Morgens seine Deputirten an alle Zünfte und liess ihnen nachstehende Schrift vorhalten:

„Lieben, guten Freunde! Nachdem in diesen sorglichen Läuften an viel Orten und Städten und sonderlich in dieser Stadt Frankenfurt, des heiligen Reichs Kammer, Unfried oder Unwille zu besorgen, dadurch, wo ferner Unrath . . . erweckt werden sollt, das gut, ehrlich und wohlnachsprechlich Lob allhie und bei andern Städten merklich möcht bekränkt und also zuletzt diese löbliche Stadt . . . zu gründlichem Verderben müsst bracht werden . . . so hat E. E. R. aus allen Zünften, Gesellschaften und Gemeinden etliche Verordneten zu sich ganz getreuer Meinung genommen, mit ihnen der ausgegossenen Schmähwort und anderer . . fürfallenden Sachen halben . . . das Beste helfen zu rathen, vorzuschlagen und zu vollziehen; darauf auch Einem, genannt Gerhard Westerburg Doctor, durch einhelligen eines ehrbaren Raths und auch aller Zünfte, Gesellschaften und Gemeinde Verordneten Beschluss zum zweiten Mahl freundlicher und gütlicher Meinung gesagt worden, dass itzo in diesen schwinden und sorglichen Zeiten nit ein Jeglicher in des heiligen Reichs Städten zu einem Burger und besonder allhie aufzunehmen sei, dass er an andern Ort ziehen und sich von hinnen thun wolle. Darüber doch

---

[51]) Wie sich dieses Zeugniss zu dem des Rathes und der Gemeinde verhält, dessen Westerburg in seinem Briefe erwähnt, ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen. Vielleicht war ihm das letztere in den Verhandlungen mit ihm nur mündlich für den Fall zugesagt, dass er sich gutwillig entferne, und der Antrag des Niclas Wild bezog sich nach seiner wirklichen Entfernung auf die Erfüllung der Zusage.

derselbig allhie zu bleiben, auch wider E. E. Raths, aller Zünft, Gesellschaften und Gemeinde Verordneten Beschluss und guten Willen sich allhie zu behalten untersteht[52]), das dann hochlich zu bedenken, auch von ihm nit wenig zu befremden ist. Dieweil dann in solchen und dergleichen Fürnehmen E. E. Rathe und der ganzen Gemeinde . . . . . fügliches und billiges Einsehen zu thun gebührt, so ist E. E. Raths an euch alle samt und euer Jeden insonderheit freundliche und gütliche Bitt, ihnen hierin Beistand und guten Willen zu beweisen, dazu euere Verordneten in den fürfallenden, schwebenden und künftigen wichtigen Händeln neben E. E. Raths Freunden das Beste helfen zu rathen und zu handeln, mit völliger Gewalt zu beglaubigen und zu versehen, auch sie durch Niemand, wer der wäre, so vielleicht . . . . solchen Doctor allhie beschirmen, vertheidigen oder behalten wollten, widerwärtig bewegen oder bereden zu lassen. Dessgleichen in diesen und andern Sachen durch getreuen Beistand [wollt helfen], damit nicht hinter und ohne Wissen der Burgermeister . . . neue Verbündniss und arglistige Schriften, so laut der Artikel der Ehrbarkeit oder Obrigkeit zuwider, allhie von den Bürgern überschickt, gedichtet, verlesen oder einige Antwort darauf gegeben werden, dadurch Ungehorsam und E. E. Rathe allhie an ihrem Regimente Ringerungen oder Abbrüche beschehen möchten . . . . des wollen E. E. Rath sammt allen Verordneten gegen euch in allem Gutem zu beschehen sich gänzlich getrösten (A. B. fol. 31—32; das Original in den erwähnten Acten Mittelgew. C. 31 Nro 9).

Es kann auf den ersten Blick befremden, dass der Rath sich für die Ausweisung Westerburg's nur auf Zweckmässigkeitsgründe, nicht aber auf dessen Schuld stützt und insbesondere seinen Antheil an dem Artikelbrief mit völligem Schweigen übergeht, allein wie hätte er ihm diesen zum Vorwurf machen dürfen, nachdem er die Artikel selbst beschworen und sich eidlich verpflichtet hatte, Niemand dafür verantwortlich zu machen? Nur durch leidenschaftlose Milde durfte er hoffen, den kühnen Griff, den er sich erlaubt, weniger fühlbar und verletzend zu machen und die Abgeneigten zu versöhnen, die Aufgeregten zu beruhigen. Wirklich erreichte er auf diesem Wege das von ihm angestrebte Ziel. Sämmtliche Zünfte und Gesellschaften sandten nach dem Bürgermeisterbuche (fol. 12 b.) am Donnerstag den 18. Mai in der Frühe je zwei aus ihrer Mitte in den Döngeshof, erklärten durch dieselben den Rathsfreunden, „sie wollten

---

[52]) Erst am Nachmittage dieses Tages wurde in der Rathssitzung Westerburg's Schreiben verlesen und seine Abreise bekannt.

Leib und Gut bei E. E. R. lassen und mögen den Doctor nit leiden," und gaben gleichzeitig den von ihnen in den Untersuchungsausschuss gewählten Deputirten „ganze Gewalt," d. h. unbeschränkte Vollmacht, auch über die Grenzen ihres ursprünglichen Mandates mit dem Rathe zu verhandeln und zu beschliessen. Damit war die bis dahin dem radicalen Ausschuss und den Zehnern eingeräumte Gewalt auf den conservativen gemischten Ausschuss rechtskräftig übergegangen und dieser an die Stelle von jenen beiden Körperschaften getreten. Es war nur die einfache Consequenz dieses Gemeindebeschlusses, dass Freitag 19. Mai der Rath den letzteren „freundlichen" Bescheid geben liess, sie hätten sich fortan nicht mehr zu versammeln, denn „es bestehe allhie kein Obrigkeit mehr, denn E. E. R, dem das Regiment auch fürder zustehe und befohlen sei" (A. B. fol. 35 b., B. M. B. fol. 13 b).

Nur die Schuhmacher zeigten sich bei der Versammlung der Zunftdeputirten im Döngeshofe am 18. Mai renitent; sie wollten ihren beiden Verordneten zum conservativen Ausschuss keine Vollmacht über ihr ursprüngliches Mandat hinaus geben, sondern sie büssen, weil sie anders gehandelt hätten, als das Handwerk ihnen befohlen habe; sie waren sogar gewillt, sie aus dem neuen Ausschuss zurückzuziehen, und forderten, dass ihr Sitz darin ihren drei Verordneten zum alten Ausschuss eingeräumt werde. Hans von Siegen, ihr Wortführer, stand dabei am Ofen und beharrte gegen alle freundliche Bitten und Vorstellungen der Rathsfreunde auf dem Beschlusse des Handwerks. Als die Rathsfreunde darüber am Nachmittage in der Rathssitzung Bericht erstatteten, wurde beschlossen sie auf den folgenden Tag (19. Mai) nochmals vorzuladen. Die ganze Zunft erschien vor dem versammelten Rath und der Gemeinde, womit wohl nur der neue Ausschuss gemeint sein kann. Nachdem sie ihres Eides erinnert worden waren, erklärten sie, sie kümmerten sich des Doctors halben nit, aber ihren zweien hätten sie nit weiter Gewalt gegeben, als des Metzlers halben; die drei, so sie [in den alten Ausschuss] erwählt, möge E. E. Rath brauchen nach allem seinen Willen. Aber als ihnen der Rath kategorisch erwiederte, dass der Ausschuss und die Zehner abgethan seien, ihnen den Bürgereid vorzulesen gebot und sie auffordern liess, wer demselben nachkommen wolle, möge hervortreten, wagte selbst Hans von Siegen keinen Widerstand mehr. Er antwortete: dieweil E. E. R. das Gehabt [Heft, Macht] wohl habe, seien sie willig also zu thun. Der Bürgereid wurde verlesen und „zur Anzeige dessen, dass sie dem geleben wollten, ist Einer nach dem Andern gegangen" (B. M. B. fol. 13 b — 14 a).

Damit war zugleich Westerburg's Angelegenheit zum völligen Abschluss gelangt und sein Wirken in Frankfurt beendigt. Er hat die Bürgerschaft allerdings in grosse Wirren gestürzt und dem Rathe unsägliche Verlegenheiten bereitet. Aber das grosse Verdienst, das er sich um die Stadt erworben, darf darüber nicht verkannt, noch vergessen werden. Er hat die Reformation, die im Jahre 1522 durch Ibach's Predigten sich Bahn gebrochen, aber seit dem Sturze der sie schützenden Reichsritterschaft wieder ins Stocken gekommen war, aufs Neue in Fluss gebracht und ihr zum ersten folgereichen Sieg, zum dauernden Bestande verholfen. Gerade acht Tage nach dem ersten Ausbruche des Aufstandes, am 24. April, beschäftigte sich der Rath bereits mit der Berufung reformatorisch gesinnter Prädicanten. Schon um Pfingsten war nach Königstein die evangelische Predigt im Gange: am 4. Juni, dem ersten Pfingsttage und an den folgenden Tagen predigte ein ehemaliger Mönch, wahrscheinlich Dionysius Melander, in der Liebfrauenkirche, ein anderer Prädicant, vermuthlich Bernhard Algesheimer, zu St. Leonhard unter grossem Zulaufe des Volkes. Die Richtung, welche Westerburg der reformatorischen Bewegung gegeben hatte, — diess ist das interessante und neue Resultat unserer Untersuchung — war die der radicalen Parthei, welche Luther als die schwarmgeistische mit der ganzen Heftigkeit seines Temperamentes bekämpfte; sie stand der Zwinglischen, mit der er sie geradezu zusammenwarf, am nächsten, schritt aber in ihrer weitern Entwicklung über diese bis zum Anabaptismus fort, dem sich auch Westerburg später eine Zeitlang anschloss. Daraus erklärt sich auch, dass der Zwinglianismus, dem die beiden neuen Prädicanten sich unverhohlen zuwandten, sich in Frankfurt bis zur Wittenberger Concordia in siegreicher Herrschaft und dann wenigstens in Schwankungen behaupten konnte, bis er durch Hartmann Beyer's Einfluss seit dem Jahre 1546 völlig überwunden wurde.

Interessant ist die Beurtheilung, welche der ganze Aufstand und namentlich der Charakter Westerburg's in Wittenberg gefunden hat. In ihr spiegelt sich die Ansicht der conservativen Kreise Frankfurt's und ohne Zweifel auch des Johann Agricola, den Luther zu Ende Mai's 1525 nach Frankfurt geschickt hatte, um dort die kirchlichen Verhältnisse zu ordnen. Im Anfang des Juni schreibt Melanchthon an Agricola: „Vor drei Tagen sind wir durch einen Brief des Johann Clam [53])

[53]) Johannes Clam ist ein Frankfurter Bürgersohn, der in Wittenberg studirte und welchen Matthesius noch im Jahre 1529 dort antraf; er erwähnt ihn in der 7. Predigt über Luther's Leben mit Ehren als seinen Tischgenossen. Johannes Clam war also während des Aufstandes in der Vaterstadt und Augenzeuge desselben gewesen.

benachrichtigt worden, dass der Anstifter des Frankfurter Aufruhrs, jenes Doctorlein Zeno, aus der Stadt gewiesen worden ist. Ich hoffe desshalb „du wirst diese beruhigter finden. Jener Lästergeist entlarvt sich bereits wunderbar.“ Am 7. Juni schreibt er an Camerarius: „Jener störchelnde Zelote ist aus Frankfurt durch göttliche Fügung ausgewiesen. Hätte nicht Gott über der Stadt gewacht, so hätte jener mit seiner gewaffneten Rotte die Reicheren alle gemordet“[54]). Der Anstifter des Aufruhrs, ist Westerburg (nicht, wie Bretschneider meint, Michael Gross). Melanchthon nannte ihn störchelnd (πελαργίζων) d. h. der Richtung des Nikolaus Storch (πελαργός) zugethan. Die andere Bezeichnung ist von dem Epikuräer Zeno aus Sidon entlehnt, von dem Cicero de nat. Deor. I, 34. 93 erzählt, er habe nicht nur seine Zeitgenossen Apollodor, Silus u. A. mit Schmähungen verfolgt, sondern auch die Aelteren wie Aristoteles und Socrates; den letzteren habe er einen attischen Possenreisser (scurra Atticus) und den Chrysippus nur Chrysippa geheissen. Auf seinen Betrieb soll der Stoiker Theotimus ermordet worden sein, weil er gegen Epikur geschrieben habe (Zeller, Philosophie der Griechen III, 1, S. 349. 355. 430, 2. Aufl.). Melanchthon's Urtheil über Westerburg hat übrigens nur geringen geschichtlichen Werth. Für ihn bestand zwischen Münzer und Westerburg kein Unterschied. Dagegen beweisen die Aussprüche Melanchthon's, sofern sie sich auf die Nachrichten des Frankfurter Johannes Clam stützen, dass man in Frankfurt den Dr. Westerburg als den Anstifter und Leiter der ganzen Bewegung ansah und dass dieser mithin keine untergeordnete und secundäre Rolle darin gespielt haben kann. Diese Ansicht wird durch das Urtheil des Aufruhrbuches vollständig bestätigt.

Noch lagen dem Rathe eine Reihe unerledigter Anträge des aufgelösten Ausschusses vor. Dieser hatte unter Anderm verlangt, man solle junge, starke Mönche aus den Klöstern nehmen und mit einem Ziemlichen zur Arbeit versehen, die alten und unvermögenden aber in ein Kloster zusammentreiben, eine Forderung, die ganz mit Carlstadt's schon in Wittenberg geäusserten Ansichten und später

---

54) Ante triduum hic de motu Francofordiano certiores facti sumus ex litteris Johannis Clam intelleximusque auctorem Zenonem illum doctorculum urbe ejectum esse. Ego spero fore, ut urbem propterea pacatiorem invenias. Ille blasphemus Spiritus mire jam revelatur (C. R. I, 746). Ζηλώτης ille πελαργίζων est Francofordia pulsus plane divino quodam casu. Nisi enim Deus servatam voluisset urbem, ille cum suo quodam satellitio locupletiores omnes trucidasset (C. R. I, 747).

in Rotenburg gestellten Anträgen zusammenstimmte und in Frankfurt jedenfalls von Westerburg angeregt worden war. Der Rath gestattete wenigstens den freiwilligen Austritt der Mönche und Nonnen und sorgte für deren Lebensunterhalt; auch vereinigte er die Beguinen in zwei Häusern (Kriegk S. 186). Ferner war verlangt worden, man solle acht Personen förmlich bestellen und ein Aufsehen haben, dass Hurerei vermieden werde. Kein Korn solle aus der Stadt verkauft werden, man habe es denn zuvor der Gemeine und den Bäckern angeboten. Die meisten Verhandlungen hatten sich um die Art. 6 und 11 verlangte Ablösung der ewigen Gülten bewegt. Anfangs scheinen in dieser Beziehung sehr weitgehende Forderungen gestellt worden zu sein, z. B. dass wo die Hauptsumme dreimal an Zinsen bezahlt worden sei, die Schuld als abgetragen gelten; dass bei Gültbriefen, unter 20 Gulden erkauft, kein Zins mehr gegeben, sondern das Kapital einfach als Schuld gerechnet und mit einem Gulden jährlich allmählich die Schuld getilgt werden solle u. s. w. (Acta den Aufr. von 1525 betr. Mittelgew. C. 31. Nr. 4). Sie wurden später vom Ausschusse selbst fallen gelassen, doch wollte man nur solchen Briefen Rechtsgültigkeit zugestehen, die mit des Rathes Siegel versehen seien, aber mit Recht befürchtete dieser von einer derartigen Maassregel grosse Gefahr, nicht nur für den rechtlich erworbenen Besitz seiner Bürger, sondern auch für die Nachbarn, welche Gültbriefe der hiesigen Stifter besassen und leicht zu Repressalien veranlasst werden konnten. Auch diese Anträge wurden daher von ihm nicht angenommen, sondern durch eine sehr maassvolle und billige authentische Interpretation des 6. und 11. Artikels ersetzt. Allein als dieselbe am 29. Mai den Verordneten der Zünfte und Gesellschaften mitgetheilt wurde, stiess sie auf eine unvereinbare Verschiedenheit der Ansichten; selbst die erste jener extremen Forderungen tauchte wieder auf und scheint nach Königstein (zum 18. Mai) namentlich unter den Schuhmachern ihre warmen Freunde gehabt zu haben. Da eine Uebereinstimmung nicht zu erzielen war, so liess der Rath die Frage auf sich beruhen (A. B. fol. 41 b—46 a). Doch verlor er sie nicht aus den Augen, aber erst im Jahre 1561 gelang es ihm nach langwierigen Verhandlungen mit den Stiftern endlich mit Genehmigung des Kaisers die Ablösbarkeit der ewigen Gülten und der Erbzinsen unter Feststellung der Quoten durchzusetzen (Kriegk S. 197).

Um dieselbe Zeit brachten die Ereignisse, die sich im Sturmesgange vollzogen, in die allgemeinen Verhältnisse eine entscheidende Wendung. Am 15. Mai wurde der Aufruhr Münzer's von mehreren verbündeten Fürsten, namentlich Philipp von Hessen und Johann von

Sachsen, in der Schlacht bei Frankenhausen niedergeworfen; am 17. Mai überfiel der Herzog Anton von Lothringen die Elsässer Bauern bei Zabern, ihrer 17000 wurden erstochen und zusammengehauen; bei Sindelfingen hatte der Truchsess Georg von Waldburg den schwäbischen Empörern schon am 2. Mai den Todesstoss beigebracht, am 29. Mai vereinigte er sich bei Neckarsulm mit den Churfürsten Richard von Trier und Ludwig V. von der Pfalz und rieb am 2. Juni bei Königshofen den Odenwälder, am 4. Juni bei dem Dorfe Ingolstatt den Tauberhaufen auf; am 7. Juni ergab sich Würzburg auf Gnade und Ungnade. Von hier wandte sich das schwäbische Bundesheer nach dem Oberrhein, das pfälzisch-trierische nach dem Mittelrhein, um die Reste des Aufstandes zu unterdrücken. Von Aschaffenburg erliessen auf ihrem Zuge die beiden Churfürsten und der Mainzer Statthalter, Bischof Wilhelm von Strassburg, um die Mitte des Juni ein Schreiben an den Rath der Stadt Frankfurt, in welche sich viele versprengte Bauern geflüchtet und zum Theil als Söldner hatten anwerben lassen, und begehrten, dass die Flüchtigen ausgeliefert und den durch den Artikelbrief in ihrem Besitze geschädigten benachbarten Edelleuten ihr Eigenthum restituirt werde. Eine Gesandtschaft, an deren Spitze sich Fürstenberger und der Syndicus Dr. Knoblauch befanden, begab sich sofort nach Oppenheim, wo sie indessen mehrere Tage verweilen mussten, weil die Fürsten gegen das Städtlein Pfeddersheim gerückt waren, vor welchem sich die Bauern verschanzt hatten. In Oppenheim trafen sie mit den Abgeordneten andrer Städte zusammen; was sie von diesen vernahmen, lautete nicht allzu tröstlich: die Mainzer erzählten ihnen, dass sie ihre Artikel hatten fallen lassen; die des Rheingaues hatten soeben durch zwei Botschafter den gleichen Rath in die Heimath gesandt; die Wormser waren gekommen, um ihre Handlung zu entschuldigen. Bald darauf langte die Nachricht an, dass am Abend des 23. Juni der reissige Zug der Fürsten an die Bauern bei Pfeddersheim gesetzt und ihrer bei 1500 erstochen, hundert Wagen davon gebracht und das Geschütz der Empörer genommen hatte; am folgenden Tage traf die Botschaft von der Erstürmung Pfeddersheim's ein, in welches sich noch 6000 Bauern geworfen hatten. Am 25. Juni ritten die Abgeordneten auf ergangene Einladung selbst nach Pfeddersheim. Die Churfürsten liessen ihnen durch den trierischen Kanzler Antwort geben: Es wäre allenthalben kund, was zu Frankfurt sei gehandelt worden mit Aufrichtung etlicher Artikel, so kaiserlicher Majestät, dem Landfrieden, allen Rechten und Ehrbarkeit zuwider. E. E. Rath selbst habe sie versiegelt; fürder seien sie gedruckt in die Fürstenthümer und

anliegenden Landschaften geschickt worden [55]), daraus anderes nit zu vernehmen, denn als ob gesagt oder verstanden werden sollte: Hernach! lieben Brüder, folget uns nach! wir haben einen rechten Weg vor uns, wir haben euch die Bahn gemacht. Dessgleichen der Sacramente, der Geistlichen, auch der Pfarrherrn gehandelt worden. Doch wollten seine gnädigste Herrn glauben, dass E. E. R. daran kein Gefallen trage; darum wäre von Nöthen, dass dieselben Ueberfahrer und Anfänger gestraft und alle Artikel abgethan würden, was ihre churfürstliche und fürstliche Gnaden sammt Andern, die ihnen zuziehen würden, zu thun Willens seien, wollten auch schierst ihr Feldlager vor Frankfurt vorrücken; denn sollten sie die Armen strafen und Andern ihr unbillig Fürnehmen gestatten, möcht gesagt werden, dass sie ungleich vorgingen. In einer zweiten Zusammenkunft ermässigte der Kanzler die Forderungen der Fürsten dahin, der Rath solle die Artikel gänzlich abstellen, alle Ding wieder in den vorigen Stand setzen, durch Verschreibung sich verpflichten darüber zu wachen, dass kein Aufruhr oder vorgegangene Misshandlung wiederkehre, die Anfänger zu gelegener Zeit selbst strafen und jedem Churfürsten und Fürsten in Ansehen ihrer Gutthaten und grossen Kosten eine Verehrung versprechen. Zur Ueberbringung der Antwort wurde ihnen ein Aufschub bis zum Donnerstag den 29. Juni gewährt (A. B. fol. 52–58).

Am 27. Juni eröffnete der Rath der Bürgerschaft in einem Schreiben die Forderung der Fürsten, verschwieg aber weislich zwei Punkte, nämlich die Bestrafung der Urheber und die bedungene Verehrung an die Fürsten (A. B. fol. 58b—59b). Gleichzeitig wurden seine Freunde beauftragt, jeder Zunft die Gefahren, welche die Ablehnung über sie bringen würde, im mündlichen Vortrag beweglich an das Herz zu legen, Es wurde ihnen dazu folgende schriftliche Instruction mitgegeben:

Lieben Freunde! Ein ehrbar Rath bittet freundlich, es wolle ein Jeder von euch bei ihm selbst bedenken, dass mehr denn hundert tausend Mann der Bauernschaften vom Bunde, den Churfürsten und des Bundes Genossen ihrer selbsteigen Fürnehmen halber erstochen, erschossen und jämmerlich umkommen sein, und ist wahr, dass dieselben Bauernschaften grosse Wort und Keckheit im Anfang getrieben, aber keinen Sieg nie behalten haben, sondern wenn es zum Treffen und der Sterblichen letzten Noth kommen, sind sie als arme

[55]) Nach Kriegk S. 167 haben sie die Führer des Aufstands selbst in Druck gegeben und für ihre Versendung Sorge getragen.

Leut durch ein geringes Volk erlegt und geschlagen worden, dafür ihnen auch weder Städte, noch Flecken, noch Schloss helfen mögen, und mocht wohl zu einem Warnungsspiegel zu betrachten sein, wie es sei ergangen zu Frankenhausen, Mühlhausen, Fuld, Elsass-Zabern, Kitzingen, Rotenburg, Würzburg und andern Orten mehr. So sind die Strafen des Bundes, der Churfürsten und Fürsten sehr schwer, wie sie die itzo allenthalben gehalten, dass sie den Städten ihre Privilegia, Gnaden und Freiheiten in Kraft des gebrochenen Landfriedens, der Acht und Aberacht aufheben, den aufrüherischen Verwicklern und Anfängern die Köpf lassen abschlagen, die Leut in Städten, so sie erobern, nit anders denn in Gnade und Ungnade aufnehmen und sie richten und auslesen lassen, damit die Anfänger oder Anheber nit davon kommen, auch zudem die Städte und Flecken brandschatzen, was uns Alles zu besorgen sein möchte, wo wir uns nit selbst in die Sachen und Bahn richten. Darum, lieben Freunde, lasset uns die ergangenen und täglichen Geschichten zu Herzen nehmen und dem künftigen Zorn kaiserlicher Majestät, der Churfürsten und Fürsten unterthäniglich entweichen und also handeln, dass wir bei Leib und Leben, Ehre und Gut bleiben mögen. So wird doch E. E. R. in gelegenen Zeiten mit gutem Bedacht euer Gemüth dermals erwägen, dass solches . . . gemeinem Nutzen förderlicher und uns Allen glücklich und gut sein soll. Es versieht sich auch E. E. R., so diesem der Churfürsten und Fürsten Fürhaben durch uns Alle mit der Güte begegnet werde, es sollten alle Ungnaden und Strafen der Churfürsten und Fürsten abgeschafft sein und wir Alle forthin in Frieden und Einigkeit leben; wo aber das nit geschähe, so wären wir Alle verderbt, dazu dicse Stadt Frankfurt in gründliches Abnehmen gesetzt und gänzlich zerrüttet (A. B. fol. 60 a—61 a).

Der Rath fand den grösseren Theil der Gemeinde dem Frieden geneigt (fol. 61 a). Seine Verordneten, die sich hierauf nach Worms begaben, wurden durch ein Schreiben der Fürsten nach Neustadt an der Hard beschieden, wohin diese ihr Lager vorgerückt hatten (fol. 61 b). Hier wurde ihnen am 2. Juli das Formular der verlangten Verschreibung (fol. 62 b—63 a, abgedruckt nach dem Original bei Kirchner II, 524) eingehändigt, zu dessen Vollziehung man ihnen anfangs eine Frist von vierzehn Tagen einräumte, aber dann auf drei Wochen verlängerte. Samstag 8. Juli suchte der Rath in einer Zuschrift die Zustimmung der Zünfte zur Aushändigung des Artikelbriefes an die Fürsten nach, versprach jedoch die thunlichste Erleichterung aller Lasten, wie er denn sofort das Ungeld von 25 auf 20 Heller herabsetzte und das eigene Gewächs von jeder Abgabe

befreite (fol. 64a—65b). Noch einmal regte sich der alte Widerstand unter den Zünften. So wollten z. B. die Steinmetzen sich der Fürsten Ansinnen oder Begehren gar nichts anfechten lassen, sondern in allem Weg kaiserlicher Majestät zu Straf und Anderm gehorsam sein, aber der Artikel halber erbieten sie sich, was ein ganz Gemein verwillige, wollen sie gleicher Maassen auch thun, hängen aber die Bitte an, keine andere Prediger, denn so jetzo sein (Melander und Algesheimer) aufstehen zu lassen, damit weiterer Aufruhr unter der Gemein nit entstehe [56]). Die Schneider, die Sattler, die Schreiner, die Zimmerleute, Bäcker und Metzger wollten ohne Verständigung mit den Zünften, die den Artikelbrief untersehrieben und besiegelt hatten, keine Antwort geben; die Zimmerleute knüpften daran die besondere Bitte, der Rath wolle ein Einsehens haben mit den Gülten, dass sie nicht unbilliger Weise beschwert werden. Die Neuenstädter entfernten sich grösstentheils, ohne eine Antwort zu geben. Selbst die, welche die Auslieferung des Artikelbriefes bewilligten, knüpften doch meist noch Bedingungen daran, die Steindecker, dass sie auf kein Bereich mehr Zins zu geben haben, die Scheerer, dass der Rath den Badern das Scheeren und Aderlassen untersage und dem gegenwärtig hier wohnenden Arzte (Cosmas Tichtel?) auferlege, seine Arzneien nur vom Handwerk zu kaufen (vergl. Acta den Aufr. v. 1525 betr. Mittelgew. C. 31, Nro 30a u. 31). Der Rath sah sich darum genöthigt am 20. Juli die Bürgerschaft in einer neuen Schrift zur vorbehaltlosen und ungesäumten Auslieferung des Artikelbriefes und seiner Abschriften aufzufordern, da diese ohnehin nichtig, todt und ab seien (A. B. fol. 65b—66b). Auf diese Zuschrift stellten ihm die Zünfte die Artikel wieder zu Handen, doch übergaben zwölf Zünfte und die Neustädter eine Schrift, in welcher der Vorbehalt gestellt wurde, dass es denen, so von jeder Zunft dazu erkoren, darin [in der Aufrichtung der Artikel] gehandelt hätten, Keinem im Argen gedacht, auch nicht fremde Rache gegen sie zugelassen, dass das Evangelium nach Laut des ersten Artikels auch ferner gepredigt werde, dass Einsehens geschehe den Bereich abzuthun und die Ablösung der ewigen Gülten in das Werk zu setzen, dass die Gemeinde jeder Zeit Macht habe, ihre Beschwerden an den Rath zu bringen und um ihre Abstellung zu bitten, dass der Rath ihr von dem Inhalt der andern Artikel nachlasse, was möglich und billig sei, und diess Alles in einer

---

[56]) Diese Bitte war wohl zunächst gegen die Wiederherstellung der katholischen Predigt gerichtet; zeugt aber zugleich für die Zufriedenheit der Gemeinde mit den beiden Prädicanten.

Verschreibung bekräftige, welche zugleich die Versicherung enthalten solle, dass die Artikel mit Wissen und Willen des Rathes und ganzer Gemeinde aufgerichtet und ebenso wieder übergeben und auf allen Seiten freundlich aufgehoben seien.

Diese Schrift wurde am 20. Juli von Hans von Siegen und den sechs Zunftmeistern, welche die Artikel gesiegelt hatten, überreicht mit der mündlichen Erklärung: was darin möglich sei, bäten sie; was nicht tauglich, wollten sie nicht gebeten haben. Darauf holten sie den versiegelten Artikelbrief und lieferten ihn ihrer dreizehn in die Schreiberei des Rathes; Hans von Siegen bat bei diesem Anlass im Namen der Andern, „den Brief mit Dank anzunehmen und auf das übergebene Schriftlin ihnen eine Antwort zu geben.“ Der Rath sandte die Briefe durch Stephan Grünberger an den Churfürsten Ludwig V. von der Pfalz nach Heidelberg. Damit schliesst S. 68a. das Aufruhrbuch. Den Zünften wurde auf ihren Vorbehalt keine bestimmte Antwort gegeben, doch that, wie wir bereits sahen, der Rath was in seinen Kräften stand, um billigen Wünschen und unleugbaren Bedürfnissen der Gemeinde gerecht zu werden. Auch gegen die Urheber des Aufstandes enthielt er sich der Rache. Nur dem Cunz Hase, der sich gegen die Geistlichkeit schwer vergangen und auf dessen Bestrafung die Fürsten speciell gedrungen hatten, verwies er die Stadt, unterstützte ihn aber mit Geld. Jenen Asmus Contz, der die Sturmglocke gezogen, liess er lange unangetastet, erst als er sich neuer Vergehungen schuldig machte, der Strafe sich weigerte und bei seiner Verhaftung die Bürger zu seiner Befreiung aufrief, wurde er gefoltert und mit seiner Frau aus der Stadt verbannt; als er auch jetzt noch trotzig wiederkehrte, wurde er im Maine ertränkt. Eben so stark als milde lehnte der Rath die auswärtigen, besonders die Mainzischen Requisitionen ab, er lieferte die Flüchtlinge nicht aus, sondern forderte die requirirenden Amtleute auf, das Recht wider sie vor dem städtischen Gerichte zu suchen. Man vergleiche diese Vorgänge, über welche das Nähere bei Kriegk nachzusehen ist, mit den Strafexecutionen des Rathes der freien Reichsstadt Rotenburg, und man wird sich des Gefühles gerechter Hochachtung und freudiger Bewunderung nicht enthalten können vor den Männern, die damals in Frankfurt „mit Gerechtigkeit, mit Weisheit und mit Würde dem gemeinen Wesen vorgestanden haben“.

Dritter Abschnitt.

Gerhard Westerburg vor dem Ketzergerichte in Cöln.

Die Zeit, in welcher Gerhard Westerburg in seine Vaterstadt zurückkehrte, war auch für diese eine sehr bewegte. Von Oberdeutschland, von Schwaben, Franken und dem Elsass hatte sich der Aufruhr bis zum Maine verbreitet und war von diesem den Rhein hinab bis nach Münster in das Herz von Westphalen gedrungen. In den Städten hatten die Frankfurter Artikel, durch den Druck vervielfältigt, die Gemüther aufgeregt und lange verhaltenen Wünschen den Ausdruck gegeben. Wie Frankfurt war auch die alte heilige Stadt Cöln seit Ende April's der Schauplatz unruhiger, stürmischer Bewegung. Fremdes Gesindel war von allen Seiten her zusammengeströmt und die einheimischen Gaffel- [Zunft-] Genossen machten mit ihnen gemeinsame Sache. Die Klöster mussten ihre Pforten den eindringenden Schaaren öffnen und die Orte der Andacht wurden Stätten wilder Zechgelage und ungezügelter Lust. Vergebens wandte sich die Geistlichkeit an den Rath und rief ihn zum Einschreiten auf, die Bürger traten hindernd dazwischen, die Gaffeln forderten von Seiten der Mönche die Einstellung der bürgerlichen Gewerbthätigkeit, der Weberei, des Kornmahlens und des Weinzapfes und drangen auf gleichmässige Besteuerung der Geistlichen und der Bürger. Der Rath sollte Rechenschaft von der Verwaltung des städtischen Vermögens ablegen, seine hervorragendsten Glieder wurden in Wort und Schrift angegriffen. In seiner Bedrängniss sah er sich genöthigt den geäusserten Wünschen nachzugeben. Unter Vermittlung des Erzbischofs wurde am 31. Mai 1525 auf sechs Jahre ein Vertrag zwischen Rath und gemeiner Bürgerschaft aufgerichtet und durch die soge-

nannte „Morgensprache“ der letzteren bekannt gegeben [57]). Kraft desselben sollte die Geistlichkeit, was sie von Brod, Wein und Bier nach dem Herkommen verkaufte, gleich den Bürgern versteuern und dadurch den letzteren eine Erleichterung der Accise gewährt werden. Dagegen erklärte der Rath, solche muthwillige Händel, wie sie bisher geübt und gebraucht worden, nicht länger dulden, noch leiden zu wollen; wer vielmehr fortan, er wäre arm, reich, klein oder gross, einen ehrsamen Rath oder einigen geistlichen Mann, Mönch, Nonne oder Pfaffen, Bürger oder Einwohner wider Recht und Gebühr mit Worten, Werken oder sonst gewaltthätig inner oder ausser dem Hause muthwillig anfechten werde, den sei der Rath entschlossen nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen, Jedem zu einem Exempel, sonder Fürbitte unnachlässig zu strafen. Das Ansehen der Obrigkeit war dadurch hergestellt und wurde vom Rathe gegen die Wiederholung ähnlicher Auftritte kräftig gehandhabt. In diese Zeit vor Pfingsten fällt die Ankunft Westerburg's in Cöln.

Aber die Ruhe, die der Rath durch kluge Nachgiebigkeit mit saurer Mühe errungen hatte, war nicht von Dauer. Schon in den ersten Tagen des Juni begann eine neue Erhebung der Gaffeln, bewaffnete Versammlungen wurden veranstaltet, neue Forderungen formulirt und in Artikeln zusammengestellt. Die Verordneten des Raths eilten von Gaffel zu Gaffel, um durch Zugeständnisse zu erlangen, was mit Gewalt nicht zu erzwingen war. Das Verfahren des Rathes war gleichwohl ein anderes, als das des Magistrates von Frankfurt. Während dieser alle Artikel bewilligte und selbst nach der Vernichtung des Artikelbriefes wenigstens die, welche die Religion betrafen, ihrem wesentlichen Inhalt nach aufrecht hielt, versagten die Gewalthaber zu Cöln gerade die letztern und liehen nur den bürgerlichen Beschwerden ihr Ohr. Leider sind die Cölner Artikel nicht auf uns gekommen. Ist die Ansicht von Cornelius (I, 9), dass sie den Münster'schen ähnlich gewesen, begründet, so dürfte der Frankfurter Artikelbrief auch ihnen zum Vorbilde gedient haben [58]), und man

---

[57]) Die Morgensprache ist abgedruckt bei Cornelius, Geschichte des Münster'schen Aufstandes I, 214.

[58]) Cornelius I, 5 von Münster: „Kaufleute hatten die Frankfurter Artikel mitgebracht. Wie diese zu Mainz, Worms, Speier als Muster gedient, so war auch hier die Absicht der Gilden ihnen zu folgen, Punkt für Punkt die Freiheit der Bürger durchzusetzen, den Stolz und die Habsucht des Klerus für immer zu brechen. Wie in Frankfurt, so musste auch hier der Rath froh sein, durch volksbeliebte Herrn aus seiner Mitte die tobende Menge so weit zu beschwichtigen, dass sie sich dazu verstand, ihren Forderungen eine Form und ein bestimmtes

könnte vermuthen, dass auch darin Westerburg seine Hand gehabt hätte. In der That giebt Arnold von Tongern in der Verhandlung mit Westerburg am 10. März 1526 deutlich zu verstehen, dass dieser an dem neuen Cölner Aufstande nicht unbetheiligt gewesen, und auch Cornelius sagt (I, 39): „Wer möchte behaupten, dass seine Gegenwart ausser Zusammenhang mit dem Cölner Ereigniss gestanden hat?“ Allein ein Beweis liegt nicht vor; der Schutz des Rathes, den Westerburg wenigstens anfangs genoss, spricht dagegen; wenigstens müsste er mit so kluger Zurückhaltung im Verborgenen gewirkt haben, dass der Rath selbst keine Ahnung davon hatte. Die Nachgiebigkeit des letzteren ermuthigte die radicale Parthei zu neuen Aufstandsversuchen. Wilhelm Kirspel, genannt Krieger, versammelte am 27. Juni je zwei aus jeder Gaffel in seinem Hause; jeder der Versammelten übernahm es Gleichgesinnte zu werben; bei Nacht wollte man sich dann der Thore und Mauern der Stadt und ihrer Geschütze bemächtigen: vielleicht lag es im Plane die Bauern herein zu rufen. Allein in der zur Ausführung bestimmten Nacht blieben die Theilnehmer, auf die man gezählt hatte, aus, der Anschlag wurde ruchbar, die Verschworenen verfolgt. Kirspel, in Antwerpen verhaftet, erlitt dort seine Strafe. Die in Cöln geführte Untersuchung deckte allmählich die Fäden auf und führte zur Ermittlung der übrigen Häupter und Genossen. Fünf derselben, angesehene Bürger und Mitglieder des Collegiums der Vierundvierzig: Heinrich Hecker, Heinrich Beerstrass, Jakob von Biest, Lodewig Kroichenlepper, Tilman Weitmesser, wurden am 8. Februar 1526 in Haft und Untersuchung genommen. Nur die beiden Erstgenannten entkamen durch die Flucht, die drei andern wurden im folgenden Monat, wie wir hören werden, am 10. März 1526 enthauptet. Trotz der Verwendung des Herzogs von Cleve und sogar des Reichsregimentes zu Esslingen setzte der Rath — im scharfen Contraste zu dem Verfahren des Frankfurter Magistrates — die blutigen Verfolgungen und Executionen bis in das Jahr 1529 fort; noch 1535 fahndete er auf solche, die zehn Jahre vorher flüchtig geworden waren [59]).

Nachdem Westerburg Weib und Kind, die er in Frankfurt zurückgelassen, zu sich beschieden hatte, liess er sich dauernd in seiner

---

Maass geben zu lassen. Ueber vierzig Männer, aus dem Rathe und den Laischaften gewählt, setzten am 26. Mai von den Rathschlägen des Caplans an St. Martin, Lubbert Cansen, unterstützt, eine Reihe von Artikeln auf, welche dann im Namen der Bürgerschaft dem Stadtrath zur Ausführung übergeben wurden.“

[59]) Cornelius im ersten Bande, 1. Abth. Nro. 2. 7. 8. S. 2 flg. S. 9 flg.

Vaterstadt nieder [60]), um, wie er selbst sagt, „sein väterlich Erb und Güter, Haus und Hof zu besitzen und zu gebrauchen.“ Wir ersehen daraus, in welcher unabhängigen Lage er sich befand. Kaum war seine Ankunft der Geistlichkeit bekannt geworden, so gab sie am 2. Juni, dem Freitag vor Pfingsten, dem Rathe Nachricht, „ein ketzerisch's Doctor würde oben herab kommen oder wäre kommen, der falsche lutherische Lehr hätte im Druck lassen ausgehen, und wollt sich zu Cöln niedersetzen; begehrten darum von einem ehrsamen Rath, dass man doch solche Leut zu Cöln nicht wollt lassen einbringen.“ Da sie den Namen des Mannes verschwiegen, beschloss der Rath: so ein solcher Doctor käme, sollt man ihn binnen Cöln nicht leiden. Westerburg's eigene Freunde und Schwäger im Rathe merkten nicht, auf wen die Klage abziele, und wirkten „unwissentlich“ zu dem Beschlusse gegen ihren eigenen Verwandten mit. Aber kaum war die Sitzung beendigt, so kam es aus, dass Westerburg gemeint sei; gute Freunde gaben ihm von dem Beschlusse Kunde und warnten ihn sein Haus nicht zu verlassen (C. IV). Er wandte sich daher unverzüglich an den Rath: „E. G. soll wissen, dass ich in keiner andern Meinung hereingekommen bin, denn mein nachgelassen väterlich Erb mit Weib und Kind zu besitzen und zu ge

---

[60]) Dem Folgenden liegt die von uns als Hauptquelle bezeichnete Schrift zu Grunde. Ihr Titel lautet: „Wie die Hochgelerten von || Cölln, Doctores in der Gottheit vnd Ke- || tzermeister, den Doctor Gerhart Westerburg des Feg- || fewers halben als einen vnglaubigen verur- || theilt vnd verdampt haben. || Wie Doctor Johann Cocleus von Wen- || delstein wider D. Westerburg's Buch vom Fegfewer geschriben, || vnd darneben mancherlei weiß angezeigt, durch welche || man den armen selen im Fegfewer zu hilff ko- || men sol. Wie auch Doctor Gerhart Westerburg, || von dem Vrtheil oder sententz der Hochgelerten Doctoren von || Cöln, appellert, vnd auff Kaiserliche Majestet sich beruffen hat. || Vnd was weiters daselbst für K. M. Camergericht, Regiment vnd Statthalter in dieser sa- || chen gehandelt ist: || Auffs lest, wie dem selbigen Doctor G. || Westerburg sein Vätterlich erbe vnnd farampt, am Rhein || genomen, vnnd entfrembt ist worden durch krafft vnd || macht der Vrtheil der Hochgelerten Doctorn || in der Gottheit, wider jenen vorzei- || ten ergangen, alles clärlich || angezeigt.“ Die Schrift besteht aus 56 Blättern in 4°. Am Schluss des letzten (O. fol. 4): Gedruckt zu Marpurg im Paradiß, durch Frantzen Rhodiß. Anno M.D.XXXIII. Sie ist selten, ein Exemplar befindet sich auf der Universitätsbibliothek zu Bonn, ein anderes zu Königsberg; ein drittes zu Emden. Einen Auszug hat Kanne in seinem Werkchen: Zwei Beiträge zur Geschichte der Finsterniss in der Reformationszeit. Frankf. a. M. 1822. S. 220 flg. gegeben. Der kurzen Darstellung von Cornelius I, 67 flg. liegt der Kanne'sche Auszug zu Grunde. Erst später II, 99 lernte er Westerburg's Schrift selbst kennen. Ich habe das Bonner Exemplar benutzt. Die genauen Datumsangaben hat Cornelius aus den Cölner Rathsprotocollen geschöpft.

brauchen, mit aller bürgerlichen Beschwerung, Unterthänigkeit und Gehorsam eines ehrsamen Rathes, um Leben, Fried und Einigkeit einer löblichen Stadt Cöln mit allen dem Meinen zu suchen, als einem geborenen, geerbten Burger zugehört, und in der Billigkeit mich zu halten. Bitt derhalben einen ehrsamen Rath, meine günstigen lieben Herrn wollen sich auch nach allen Rechten gegen mir halten und kein Gewalt zufügen lassen. So ich aber an einen ehrsamen Rath beklagt und als Einer, der etwas versehuldt hätt, dargegeben wurde, bitt ich, dass ein ehrsamer Rath mich zu hören kommen lass, will ich mich allzeit persönlich darstellen, das Recht vor meinen Herrn und Jederman dulden und leiden.“ Er zeichnet: „Gerhart Westerburg, genanter Doctor“ (D. Ia). Da sich gleichzeitig seine Verwandten in dem Rathe für ihn nachdrücklich verwandten, wurde der Beschluss am 7. Juni dahin gemildert, dass man ihm sagen liess, er möge sich zu Hause halten, mit Niemand Umgang pflegen, im Reden behutsam sein. Allein auch die Gegner waren nicht unthätig; der Ketzermeister und die erzbischöflichen Räthe beriefen sich auf die kaiserlichen und päpstlichen Mandate und forderten immer dringender, dass gegen ihn eingeschritten werde. Der Rath gab nach und erliess gegen ihn am 17. Juli einen Haftbefehl. Westerburg protestirte dagegen: „So die Geistlichen an mir oder meinem Glauben Mangel hätten, bitt' ich, wollet sie mich unterweisen mit heilsamer Lehre und mit dem Wort Gottes mit mir handeln lassen, und da ich irre, mich unterrichten, als frommen Geistlichen zustehet, so will ich ihnen nicht entlaufen, sondern allezeit mich persönlich erzeigen und der Wahrheit, soviel Gott giebt, Zeugniss geben.“ Er unterzeichnet abermals: „E. G. unterthäniger Gerhart Westerburg, genanter Doctor (D. II.a, vergl. Cornelius, I, 67). Aufs Neue liess ihm der Rath die Versicherung geben, er solle frei sein und aller bürgerlichen Freiheit, wie ein anderer Bürger brauchen, sie wollten ihm seine gnädige Herren sein. Aber dem fortgesetzten Andringen seiner Gegner gelang es auch diesen Beschluss wieder wankend zu machen und so erging am 4. September der Bescheid, man solle Dr. Westerburg, so er auf der Gassen betroffen werde, gefänglich angreifen und zum Thurme führen. Nur der Gang zur Kirche wurde ihm offen gelassen. Darauf hin hielt er sich zu Hause. Da er aber hier sicher war, versuchten die Geistlichen durch andere Mittel ihn aus seinem Asyle zu locken. Sie veranstalteten eine akademische Disputation über das Fegfeuer, sandten ihm die Schlussreden derselben durch zwei Pedellen zu und luden ihn ein sich zu betheiligen; sie erboten sich mit ihm auf Schulrecht zu disputiren, more

scholastico. Er schenkte den Pedellen Wein ein und gab ihnen das Zeugniss, dass sie sich ihres empfangenen Auftrages entledigt hätten, blieb aber zu Hause und zeigte dem Rathe an, dass er aus Gehorsam gegen dessen Mandat nicht erschienen sei, mit der wiederholten Bitte, man möge ihm vergönnen, was man auch einem Fremden gestatte, dass er unverhindert des Seinen aus bürgerlicher Freiheit warten möge. Die Unterschrift lautet: Gerhard Westerburg, genannter Doctor, geborn und ingesessen Bürger (D. II a. b). Die Disputation fand wirklich statt und es verbreitete sich unter den Studenten das Gerücht, Dr. Westerburg wäre berufen gewesen, habe sich aber nicht getraut zu kommen.

Wahrscheinlich würde schon jetzt seine Lage eine bedenkliche geworden sein, wenn nicht ein günstiger Umstand von aussen eingetreten wäre. Ein Graf Wilhelm von Eisenburg (Isenburg) hielt sich damals in Cöln auf und bekämpfte in mehreren Schriften die Anrufung der Heiligen, zum grossen Verdrusse der Mönche und Theologen. Da dem angesehenen Manne in seiner reichsunmittelbaren Stellung nicht beizukommen war, musste man ihn unangefochten lassen. Diess benutzten Westerburg's Freunde; sie stellten in dem Rathe vor, „dieweil man den Grafen zu Cöln dulden müsse, der viel mehr Bücher und heftiger, denn je geschrieben, warum man denn nicht vielmehr einen geborenen und ingesessenen Bürger leiden sollt, der sich zu allen Rechten erbiete". Die schwankenden Väter der Stadt beschlossen, dass Doctor Westerburg auch sollt bürgerliche Freiheit gebrauchen, so gut, wie ein Fremder. Einige Rathsherrn wurden verordnet ihm diese gute Botschaft zu bringen; er lud sie zu Tische und machte sich mit ihnen den Mittag fröhlich (D. III).

Das Verfahren gegen Westerburg bildet keine isolirte Erscheinung in dem damaligen Cöln. Obgleich die Geistlichkeit und der Rath zum Schutze der alten Kirche und des alten Glaubens gegen die Strömung der Zeit fest verbunden standen, hatten sie dennoch das Eindringen des neuen Geistes nicht völlig verhindern können. Schon der in Cöln durch den Reuchlin'schen Streit zur Blüthe gelangte Humanismus war ihm günstig gewesen. Cäsarius und Graf Hermann von Neuenaar hatten der neuen Lehre Neigung und Beifall gewidmet. In dem Augustinerkloster waren im Jahre 1522 Unordnungen eingerissen, die ohne Zweifel aus dieser Wurzel entsprossen waren. Der Aufruhr in den Mai- und Junitagen wurde die Veranlassung, dass der Erzbischof sich mit dem Rathe schon im Juli über gemeinsame Maassnahmen verständigte, um die Gefahren, welche Staat und Kirche bedrohten, abzuwenden. Eine Deputation des

Rathes vereinigte sich am 31. Juli mit dem Ketzermeister Arnold von Tongern und den Oberen der Dominicaner, Carmeliter und Fransciscaner zur Untersuchung und Abwehr aller Ketzereien. Im Augustinerkloster vollzog der herbeigerufene Generalvicar des Ordens Johann Spangenberg die Reformation, die Brüder Lambert von Bonn und Augustinus wurden einer Untersuchung unterzogen, mehrere Mönche ausgewiesen. Ueber das Kloster der Augustiner Chorherrn Windsheimer Congregation wurde im December 1525 und Januar 1526 gleichfalls eine Untersuchung verhängt, die lutherischen Sympathien unterdrückt, mehrere Mönche der Stadt verwiesen (Cornelius, S. 34. 37. 66). Es ist bereits erwähnt worden, dass durch Beschluss des zweiten Nürnberger Reichstags im Jahre 1524 eine Censur der Druckschriften angeordnet worden war. Kaiserliche Mandate geboten namentlich auf Bücher ketzerischen Inhaltes ein wachsames Auge zu haben. Das Alles gab der Geistlichkeit eine willkommene Handhabe ihre Verfolgung gegen Westerburg wieder aufzunehmen. Da sie bei dem Rathe nicht zu dem gewünschten Ziele hatten durchdringen können, wandten sie sich an den Churfürsten mit der Bitte, dass doch seine churfürstliche Gnade selbst darein sehen wollte, damit nit die lutherische Ketzerei weiter einbreche, dess wollten sie gegen Gott mit ihrem innerlichen Gebet allezeit verdienen. Sofort schrieb der Churfürst dem Rath, wie er durch Anzeigung der Theologen vernommen, gehe ein lutherischer Ketzer mit Namen Dr. Westerburg zu Cöln frei auf der Gasse und verbreite die lutherische Lehre in Wort und Schrift weiter; begehre darum seine churfürstliche Gnade, dass der Rath solches nicht leiden wolle laut kaiserlichen Mandaten und eines Vertrags zwischen der Stadt Cöln und seiner Gnaden ergangen, dass man die Lutherischen nirgends leiden solle. Westerburg schreibt darauf an den Rath, seine Bücher seien bereits längst vor den kaiserlichen Mandaten ausgegangen, er erbiete sich dieselben dem Erzbischof zur Beurtheilung nach göttlicher Schrift zu unterwerfen und bitte den Rath, seine Gewalt Niemanden zum Wohlgefallen gegen ihn zu missbrauchen, sondern ihn als unterthänigen Bürger zu schützen (D. III und IV).

Allein gegen den Erzbischof war der Rath weder gesonnen, noch im Stande, Westerburg zu vertreten. Er verordnete etliche Deputirte um Red und Widerred zu hören, demgemäss wurde er in das Predigerkloster citirt. Als er vor der Rathsdeputation und den versammelten Theologen erschien, zog Einer der Pastoren einen Zettel heraus und fragte ihn, ob er auch bei Luther gewesen, wie ihm dessen Lehre behagt und wie er zum Schreiben gekommen sei.

Westerburg verlangte darauf, sie möchten ihm anzeigen, was sie gegen sein Büchlein hätten und ihn mit der Schrift unterweisen; wollte ihnen höchlich dafür danken und den Wein dazu schenken. Hierauf antwortete ihm der Doctor: sie wären nit gekommen mit ihm zu disputiren oder ihn zu unterweisen, sondern hätten Befehl von ihren Oberen — nämlich Hochstraten und Tongern — ihn zu fragen, dieweil er berüchtiget oder befämet wäre der Ketzerei halben; sie fragten ihn daher um seine Antwort auf vorgehaltene Artikel, damit sie dieselbe denen brächten, in deren Auftrage sie handelten. Hierauf bekannte er: Ja, er wäre bei dem Luther gewest und halte viel von seinen Schriften, weil sie dem Worte Gottes gleichförmig wären und anders nit. Dass er aber zum Schreiben gekommen, wär das die Ursach, dass er die Bibel zum Theil gelesen und nichts vom Fegfeuer darin gefunden habe, derhalben er dann auch gar zweifelhaft sei. Der Inquirent fragte weiter aus dem Zettel, aber — wie Westerburg erzählt — „also seltsam, dass ich nit verhalten konnt, sondern musst lachen und viel von den Zuhörern dazu". Als nun Jener ihn zornig anfuhr: „Ihr dürft nit lachen, denn es wird noch wohl aus dem Lachen kommen", sprach er: „Liebe Herrn, sollt ich nit lachen, dass ihr also seltsam fraget? Die Sach' ist doch klar, ich habe ein Buch vom Fegfeuer lassen ausgehen, könnt ihr das mir mit der heiligen Schrift niederlegen, so will ich's widerrufen und selbs verbrennen." Gleiche Antwort gab er auf die Fragen, welche die Anderen an ihn richteten. Da riefen sie: Wohlan, wir haben nun genug, und stunden auf. Die Rathsdeputirten aber erklärten, sie wollten, was sie gehört, einem ehrsamen Rathe anbringen, und geboten ihm sich bis auf Weiteres daheim zu halten. Damit schloss die erste Verhandlung, die um die Mitte Januars 1526 statt gefunden haben muss[61]). Westerburg betheuerte in einem Schreiben an den Rath auf's Neue seine Unschuld und bat ihm zu vergönnen, dass er seiner Nahrung warten dürfe. Er erhielt eine gnädige Antwort (wahrscheinlich dieselbe, die Cornelius (I, 68) in den Rathsprotokollen unter dem 26. Januar verzeichnet fand) des Inhaltes, dass er wieder frei in der Stadt umhergehen dürfe, sich aber nicht weiter um den lutherischen Handel kümmern, sondern wie andere Bürger christlich halten solle. Der Vielgeplagte hatte nun „zwei Monate" Ruhe bis in die Fastenzeit,

[61]) Die Darstellung von Cornelius, nach der (I, 68) dieses Verhör schon Ende August oder Anfang Septembers 1525 stattgefunden haben müsste, widerspricht der Erzählung Westerburg's, nach welcher es zwei Monate vor Sonntag Lätare 1526 gehalten worden ist.

„wo die Priester die Gewissen der einfältigen Christen durch die Ohrenbeichte gefangen haben und den Beichtkindern Alles auflegen und sie zu dem überreden können, was sie wollen". Auch die Cölner Pastoren nahmen diesen Vortheil wahr; sie bearbeiteten im Beichtstuhle die Rathsglieder mit den kaiserlichen, päpstlichen und bischöflichen Mandaten und mit Androhung von Censuren, damit „sie einen solchen grossen Ketzer, der vom Fegfeuer geschrieben, nit zu Cöln leiden möchten". Dadurch erreichten sie, wie Westerburg selbst erzählt, dass der Rath ihn mahnen liess, er möge sich mit den Theologen vertragen und ihm die Last vom Halse nehmen; sie wollten des Kaisers, Papstes, Bischofs und der ganzen Geistlichkeit Ungnade um seinetwillen nit haben. Er erwiederte, es wäre seine Schuld nit, sondern der Theologen, die seinen Herrn also viel zu schaffen machten (D. IV — E. IIa). Es kann damit nur der Rathschluss vom 4. März 1526 gemeint sein, der nach den Rathsprotokollen dahin lautete, dass, wenn er sich bis zum Gerichtstag mit seinen Richtern nicht vertrage, ihm das freie Geleit entzogen werde. (Cornelius a. a. O).

Der Rath ernannte abermals Deputirte zu der Verhandlung und es wurde ein neuer Termin anberaumt, an welchem Westerburg im Predigerkloster erscheinen sollte. Arnt Bruwiler, den er sich als einen des Wortes mächtigen Mann zum Beistand erbat, erklärte sich bereit, sein Bestes in der Sache zu thun, wenn sein Client nicht allzu spitz antworten wolle; allein Bruwiler war ein Judas. Er gab ihm einen Brief, den er, wenn die Theologen am heftigsten würden, vorlesen solle. Westerburg steckte ihn ungelesen in den Aermel und vergass ihn in der Hitze des Wortgefechtes herauszuziehen. Als er ihn später zu Hause las, enthielt er „einen gelinden, geschmückten und gezierten Widerruf".

Samstag vor Lätare (10. März) erschien er im Predigerkloster, begleitet von seinen Brüdern und Schwägern. Durch einen Saal, der ganz mit Studenten gefüllt war, führte man ihn ohne seine Begleitung in eine Stube, in welcher alle Bänke längs den Wänden hin besetzt waren von Theologen, Magistris nostris, Ketzermeistern, Magistern, erzbischöflichen Räthen, Pröbsten, Licentiaten, Dechanten, Aebten, Mönchen und Rathsgliedern. Hinter ihm wurde die Thüre geschlossen. Er sprach hierauf zu den Rathsdeputirten: „Ich bitte, meine Herrn wollen doch die Thüre lassen aufthun, auf dass diejenigen, die dort aussen stehen, mögen zuhören, was hier geredet wird, denn ich Alles öffentlich und nichts heimlich mit meinem Widerpart begehr zu handeln." Bruwiler, der falsche Freund und verrätherische Beistand, antwortete: „Lieber Herr Doctor, ihr wisset nicht, was euch

fehlet. Wollt ihr ein Gesteiger [eine hohe Bühne] haben, wollen wir's euch wohl zurichten lassen, dass ihr viele Zuhörer habt.“ Die Thüre wurde geöffnet und zu seinem nicht geringen Entsetzen erblickte er Jakob von Biest mit zwei Andern, wahrscheinlich Lodewich Kroiehenlepper und Tilman Weitmesser, die verurtheilten Häupter der Juniverschwörung, die eben an ihr vorbei zur Pforte hinaus nach dem Gesteiger [Schaffot] geführt wurden, um den Todesstreich zu empfangen. Bruwiler aber fuhr in seiner Rede fort: „Ihr sollt nit meinen oder gedenken, dass diese Herren her sind kommen, um mit euch zu disputiren, oder dass ihr allein mit den Theologen zu thun habt, ihr habt zu thun mit der ganzen Geistlichkeit und zuvoran mit unserm gnädigen Herrn von Cöln, als mit dem Obersten der Geistlichkeit, der auch darum seine Räthe hergesandt, derhalb euch auch wohl zu bedenken ist, was ihr redet, denn sie werden euch nit nachfolgen und von euch wollen belehrt sein, sondern ihr müsset ihnen folgen und euch unterweisen lassen.“ Als hierauf Westerburg erwiederte: „Dieweil es also gelegen ist und meine Herrn es also haben wollen, muss ich's geschehen lassen“, sprach Bruwiler weiter: „doch ist Jemand von euren nächsten Verwandten da aussen, den lasst hereinkommen“. Es wurden noch Etliche seiner Schwäger hereingelassen und dann die Thüre wieder geschlossen.

Jetzt erst trat man in die eigentliche Verhandlung ein. Bruwiler eröffnete sie, indem er auf die vom Rathe bereits ausgesprochene Absicht und Willensmeinung hinwies: derselbe habe beider Partheien Klage und Anbringen angesehen und wolle, dass solche Sach zwischen den Theologen und Westerburg niedergelegt werde, damit einem ehrsamen Rathe weitere Belästigung erspart werde. Es sei daher kurz die Meinung, dass beide Theile sich vertrügen. Jetzt ergriff der Ketzerrichter Arnold von Tongern das Wort: Westerburg habe vor etlichen Jahren ein Büchlein ausgehen lassen, das ärgerlich sei und den einfältigen, gutherzigen Menschen einen grossen Stoss gegeben habe. Sie, die Ketzermeister, würden gern dawider aufgetreten sein und den Verfasser unterrichtet haben nach ihrem Befehl und Amt, dass er von solcher giftigen Lehr wär abgestanden; allein da er eine Zeitlang aus der Stadt gewesen, hätten sie ihrem Amt und Befehl nit mögen nachkommen, und obgleich er früher schon einmal sich wieder in Cöln gezeigt (als er mit Martin Reinhard dorthin gereist war), so hätte er doch seine Abreise so sehr beschleunigt, dass sie ihr Amt, die Ketzer zu untersuchen, an ihm nicht vollbringen konnten. Nun sei er verwichenen Jahres wieder nach Cöln gekommen, um die Zeit, da die Gemein gegen die Herrn im Aufruhre gestanden, näm-

lich um Pfingsten, wobei er den Herrn höchlich zu bedenken gebe, auf was Meinung er damals nach Cöln gekommen sei. Nachdem er sich dann daselbst mit Weib und Kind gesetzt, hätten sie ihr fleissig Müh' und Arbeit nit gespart, damit solche Ketzerei, wie er sie im Drucke hätte ausgehen lassen, gehindert und ausgereutet werde, und hätten desshalb einen ehrsamen Rath oft ersucht, aber mit Hülfe seiner Freunde oder sonst durch List sei jener doch allemahl davon kommen; bäten daher noch einen ehrsamen Rath, dass sie wollten darein sehen und der Ketzerei wehren: sie würden, päpstlicher Heiligkeit und kaiserlichen Mandaten nach, der heiligen Kirchen kein kleinen Gefallen thun und um Gott den Allmächtigen einen grossen Lohn gewinnen.

Jetzt erhob sich Bruder Jakob von Hochstraten, Prior des Dominikanerklosters und päpstlicher Ketzermeister für die drei rheinischen Churstifter. Westerburg's Buch vom Fegfeuer in der Hand haltend, hob er an: Ich habe hier ein Buch überkommen, das so viel Irrthum und Ketzereien inne hat, dass mich wundert, wie es in dieser heiligen Stadt von Cöln gelitten ist. Es ist Sünde und Schande, dass man davon reden soll. Ich habe ein Befehl von päpstlicher Heiligkeit und bin dazu verordnet, dass ich in solche Sachen sehen sollt, derhalben werdet ihr diess Buch widerrufen oder es soll anders zugehen. Als hierauf sämmtliche anwesende Doctoren, unter denen sich auch Johannes Cochläus, der flüchtige Dechant des Frankfurter Liebfrauenstiftes und die Pastoren zu St. Columba (Dr. Arnold von Damme) und St. Pauli befanden, ihre übereinstimmende Ansicht ausgesprochen: Es wäre ein grober Irrthum, der so oft schon durch die heiligen Väter und Concilien verworfen worden sei, erklärte Westerburg: Vorsichtige, weise, würdige liebe Herrn! Ich hab vor etlichen Jahren ein Buch wider etliche Missbräuche des Fegfeuers lassen ausgehen und dasselbe mit der heiligen Schrift bestätiget. Kann mich Jemand unterweisen, dass irrige oder ketzerische Artikel darin sind, will ich mich unterrichten lassen und das Buch selbs verbrennen. Was sagt ihr? unterbrach ihn der päpstliche Inquisitor, das Buch ist ganz voll Ketzereien. Bei diesen Worten zog er einen Brief hervor, in welchem etliche Artikel, aus dem Buche gezogen, verzeichnet standen, und rief: Ist das nit Ketzerei? Er sagt, das Sacrament helfe den Todten nit und man solle für sie keine Messe halten. Dann las er einige andere Artikel, die andern aber sprachen: Herr Doctor, solches Buch mögt ihr mit gutem Gewissen widerrufen und verschwören. Auf Westerburg's Erbieten: Was ketzerisch darinnen ist, will ich gerne widerrufen haben, erboten auch sie sich: Ja, wir wollen euch gerne

unterweisen, kommt her! und riefen ihn an den Tisch in der Mitte des Saales, auf dem das Evangelienbuch lag und ein Kreuz dabei gemahlt; Dr. Arnold von Damme legte zwei Kissen und gebot ihm darauf zu knieen, Arnold von Tongern aber las einen beschriebenen Zettel so undeutlich vor, dass Westerburg seine Worte nicht verstand. Da er stehen blieb, rief ihm Einer der Rathsverordneten zu: Herr Doctor, höret wohl zu, denn die Sach geht euch an — er aber sprach zu Tongern: Lieber Herr, ihr möget lesen, was ihr wollt, ich acht's nit, will's auch nit von Werth halten. Darauf Tongern: Diess ist die rechte Form und Weis', es soll euch kein Schaden bringen. Form und Weis' hin und her, entgegnete der Angeklagte, ich will mit solcher Weis' nit zu schaffen habe, ich kenne euren modum inquirendi wohl. Da sprachen die Andern: Gebt ihm den Brief und lasset ihn abtreten und selbst lesen, und dann zu dem Pedellen: Domine Pedelle, gehet mit dem Doctor hinaus und unterrichtet ihn, wo er Mangel oder Fehl hat. Er nahm darauf den Brief und ging mit dem Pedellen hinaus. Das Schreiben enthielt siebzehn aus seinem Buche gezogene Artikel, die er in folgender Form abschwören sollte:

Ich Gerhard Westerburg, der geistlichen Rechte Doctor, wie ich allhie im Gericht persönlich stehe vor euch Bruder Jakob von Hochstraten, Ketzermeister durch das Cöln-, Metz-, und Trierische Stift, vom heiligen Stuhle dazu verordnet, und vor euch Meister Arnt von Tongern, des hochwürdigen Herrn Erzbischofs von Cöln in Sachen des Glaubens Statthalter, beide Lehrer der göttlichen Geschrift u. s. w., und derhalben die heiligen Evangelien vor mir liegen und ich sie mit meiner eigenen Hand leiblich anrühre, also schwöre ich nun, dass ich glaub mit dem Herzen und bekenne mit dem Munde den heiligen apostolischen und gemeinen Glauben, welchen die römische Kirche glaubt, predigt und verkündigt; folglich sag ich ab und verschwöre alle Ketzereien Martini Luther's und seiner Anhänger und fortan alle Ketzerei, wie oder welcherlei sie auch sei, die sich da erhebt wider die heilige apostolische Kirche. Hier waren die siebzehn Artikel eingerückt und dann fährt die Urkunde weiter fort: Item, ich schwöre auch und gelob, dass ich mit keiner dieser vorgenannten Ketzereien oder ärgerlichen Artikeln oder andern dergleichen Irrthum halten oder solchen Ketzereien glauben, auch Niemand dieselbigen lehren, noch reizen will, dass er anhänge dem Luther oder seiner Gesellschaft. Ich will auch Martin Luther's Bücher wissentlich nit bei mir haben, noch die Bücher derer, die ihm öffentlich anhangen, aber darentgegen will ich die Wahrheiten, die entgegen diesen Artikeln sind, allzeit bekennen, halten und hernachmals nach allem meinem Vermögen handhaben.

Item, ich schwöre und gelobe, dass ich allezeit persönlich erscheinen will vor euch Richtern, so oft ich geladen oder gerufen werde, und dass ich nit will aus Cöln weichen, das Urtheil sei dann ergangen. Item, ich schwöre auch und gelobe bei diesem heiligen Evangelium, dass ich die Buss oder Pönitenz, die mir von euch Richtern soll aufgesetzt werden für meinen Irrthum, annehmen will und getreulich vollbringen und will in keinerlei Weis' darwider sein, sondern will dieselbige Buss nach meinem Vermögen vollführen, es wäre denn Sach, dass ihr Richter mir darin etwas nachliesset. Zum letzten schwöre ich und bezeuge hie mit diesen heiligen Evangelien, dass ob es Sach wäre, dass ich wider das Vorige, das ich geschworen, abgeschworen und gelobt hab, oder deren Einiges nachmals, da Gott für sei! thät oder handelte, dass ich alsdann von Stund an will geachtet sein für ein verleumten[62]) Christen oder Wiedergefallenen, und so ich dess überzeugt [durch Zeugen überführt] wäre, will ich die Straf leiden, welche solche Leute von des Rechten wegen leiden sollen. Also helf mir Gott und diese heiligen Evangelia!

Als Westerburg diesen Zettel gelesen, trat er wieder mit dem Pedellen in die Versammlung, lehnte den Eid ab und erklärte auf seiner Schrift beharren zu wollen, bis man ihn eines Besseren aus dem Worte Gottes belehre. Von Tongern aufgefordert, ihn zu unterweisen, hielt ihm ein Doctor Jodocus oder Jost vor, da solche Meinung vom Fegfeuer von der heiligen römischen Kirche verworfen sei, könne er sie mit gutem Gewissen gleichfalls verdammen. Westerburg fragte ihn: Find man auch in der biblischen oder apostolischen Schrift, dass solche Meinung verdammt sei? Auf Jost's Einrede: Mich dünkt, er will einen Unterschied machen zwischen der römischen und apostolischen Kirche, schwieg er. Zunächst nahmen ihn zwei Pastoren mit sich hinaus und suchten ihn zum Widerrufe zu bewegen. Der von St. Paul sprach: Lieber Herr, lieber Bruder, ich bitte dich um Gottes willen, du wollst von solch böser Meinung abstehen und deine arme Seel nicht so jämmerlich verderben. Was ich vermag mit all meinem Vermögen, will ich dir gern mittheilen, das weiss Gott, dass ich deiner Seele helfen möge. Westerburg erwiderte: Lieber Herr, ich danke euch, dass ihr mir so viel Gutes gunnet, aber höret, ich hab da eine Meinung ausgehen lassen, die einen Grund in der heiligen Schrift hat und dem Worte Gottes gleichförmig ist, und

---

[62]) Verleumt = ehrlos, vergl. Frisch, deutsch-lateinisches Wörterbuch unter „Leumund".

ich es auch in meinem Gewissen nit anders befinde, denn im Büchlein angezeigt ist. Sollt ich nun einen Eid dar wider thun, so thät ich wider mein eigen Gewissen; frag euch derhalben, wollt ihr mir auch rathen, dass ich wider mein Gewissen schwören sollt? Der Pastor suchte ihn zu beruhigen: Lieber, ihr dorft euch darvon kein Beschwerung machen, was ihr daran übel thut, das will ich auf mein Seele nehmen. Der Pastor zu St. Columba bat ihn: Lieber Herr Doctor, thut den Eid, es soll euch ehrlich sein und nit unehrlich. Wir wollen euch auf dem Predigstuhl nit verschämen und euch ein sehr kleine Pönitenz auflegen, das will ich euch um eurer Eltern willen verschaffen, die haben mir Gutes gethan. Auf die Frag: was soll es für ein Pönitenz sein? erklärte der Pastor naiv: das kann ich euch nit sagen; wenn ihr den Eid gethan, will ich's euch sagen und verschaffen, dass die Pönitenz nit gross sein soll, das vertrauet mir gänzlich. Als die Pastoren von ihm gegangen waren, kamen mehrere seiner Verwandten und andere Rathsglieder und baten ihn, er möge Weib und Kinder ansehen. Etliche hoben sogar an zu weinen. Da er wieder in die Stube gefordert wurde, sprach er: Nun bin ich allhie ein geborener und ingesessener Bürger und habe dazu auf ein Gaffel geschworen, womit ich dem Rath vereidet bin. Sollt ich daneben den Geistlichen auch schwören und mich vereiden, so wüsst ich nit wohl, wie ich mich darin nachher halten sollt; bitt, meine Herrn wollen mich nit übereilen, sondern mir drei oder vier Tag Bedenken geben, denn ich den Eid auf diessmal nit thun kann. Auch mehrere Theologen drangen in ihn, er wolle von seinem Eigensinn abstehen und sich unterweisen lassen. Cochläus sprach: Lieber Herr Doctor, ihr seid mein Schulgesell gewesen in Italien zu Bologna, das weiss ich wohl. Wollt doch von solchen irrigen Sachen abstehen; ich bin auch wohl damit umgangen und hab doch allezeit befunden, dass sie nit aufrichtig sein. Desgleichen baten ihn die andern Herrn nachzugeben. Er aber antwortete: Liebe Herrn, der Eid ist wider mein Gewissen, ich kann wider mein Gewissen nit thun auf diessmal, gebt mir drei oder vier Tag Frist, ich möcht vielleicht andern Sinn überkommen.

Als das Hochstraten hörte, kam er zu ihm und sprach: Aus Macht päpstlicher Heiligkeit berufe, lade und citire ich Dich zum Ersten, dass Du kommest auf nächsten Freitag hierher und hörest das endlich Urtheil oder Sentenz, so deinethalben ergehen wird. Da stunden sie Alle auf und waren sehr ungehalten ob seines Widerstrebens, aber er blieb bei seiner vorigen Antwort. Da kam Hochstraten wiederum und lud ihn zum zweiten und darnach zum dritten

Mahle (auf Freitag den 16. März) in das Predigerkloster. Mehrere Pastoren bestürmten ihn mit neuen Bitten: Herr Doctor, helft euch selbst, hier ist noch Rath, gehen die Herrn aus einander, so ist kein Rath mehr. Er forderte aufs Neue drei Tage Frist. Da hub Arnt Bruwiler an: Ja, drei Tage Frist! Wer will diese Herrn über drei Tag allzusammen bringen? Meint ihr, dass sie euch alleweil nachlaufen? Nun wohlan, Herr Doctor, ihr seid jetzt eures Sinnes und Kopfes, wollt weiser und gelehrter sein, denn alle diese Herrn hier; fahrt also fort, ihr werdet's wohl befinden. Ich halt aber davor, hätt' Jakob von Biest vor acht Tagen also davon mögen kommen, als ihr itzund mit einem Wort könnt, er hätt' sich kurz besunnen. Nun geht er dahin. Ich sage euch, ihr dürfet nit gedenken, dass euch meine Herrn nach diesem Tag beschützen werden. Doch ihr habt noch Zeit bis nächsten Montag und nit länger, darnach wisset euch zu richten. Ein Anderer sprach: Wenn ihr schon auf dem hohen Altar sässet, es hilft euch nicht. Ihr verlasset euch vielleicht auf eure Gaffel, darauf ihr geschworen seid? Was euch aber die Gaffel helfen wird, sollt ihr wohl gewahr werden. Dr. Cochläus benutzte diese Gelegenheit und ersuchte mit den andern Theologen die Rathsdeputirten, dass die Herrn doch nach den lutherischen Büchern sähen, damit man die verbiete und aufhebe. Die Rathsfreunde gaben ihnen die beruhigende Zusicherung, der Rath habe schon darüber einen Beschluss gefasst, der Geweldrichter werde mit ihnen gehen. Als Bruwiler den Saal verliess, sagte er: Ich komme nit wieder, komme wer will. Etliche sprachen: Er ist nit weise; Andere: er ist ein Narr, er kann doch den Doctoren kein recht Antwort geben. Alle aber schieden zornig und erbittert. Diess geschah Sonnabend vor Lätare 10. März, an demselben Tage, an welchem die Augustinermönche, welche der lutherischen Lehre verdächtig waren, aus dem Kloster und der Stadt ausgetrieben wurden.

Westerburg's Freunde hofften noch immer ihn zur Nachgiebigkeit bewegen zu können und erwirkten noch eine zweite Zusammenkunft der Theologen mit ihm, welche an demselben Sonnabend, Nachmittags um drei Uhr, statt fand. Westerburg fand sich mit seinen Verwandten ein. Man trat noch einmal mit ihm in Unterhandlung. Unter Anderem beriefen sich seine Gegner für das Recht der Begängnisse auf das ehrliche Begräbniss, das Joseph seinem Vater Jakob veranstaltet hatte. Dieses Argument war doch selbst dem gut katholischen Juristen Dr. Fastart zu stark. Er fragte, ob sie auch im alten Testament Begängnisse und Seelenmessen gehabt. Nach langem Hin- und Herreden verstand sich endlich Westerburg zu der

schriftlichen Erklärung, „dass er sein Büchlein in keiner andern Meinung habe lassen ausgehen, denn der armen Gemein zu gut, dieweil er erkannt habe, dass der gemeine Mann durch etliche Missbräuche sehr beschwert sei und das grosse Geld, so für die Todten ausgegeben werde, besser und nützlicher den lebendigen, nothdürftigen Mitbrüdern nach Christus' Lehr möcht angelegt werden; was aber für andere Artikel darin seien, die als ungöttlich durch die heilige Schrift erkannt werden möchten, denen wolle er nicht anhängig sein, da er, wie es einem frommen Christen zugehöre, glauben und leben wolle. Er unterzeichnete: Dr. Gerhart Westerburg [63]).

Der Rath erneuerte nun seinen alten Beschluss, auf ihn zu fahnden, und so er sich auf der Strass betreten liesse, ihn gefangen zu nehmen und in den Thurm zu führen. Die Theologen und Ketzermeister hofften umsonst, er werde ihren Willen thun und sich zum Widerrufe bequemen. Westerburg verspürte keine Lust der feierlichen Verkündigung der Sentenz beizuwohnen. Er verliess Montag (den 12. März), zwei Tage nach der Schlussverhandlung, Cöln. Den nächsten Freitag (16. März) [64]), versammelten sich die Theologen aufs Neue im Dominikanerkloster. Nachdem sie eine Zeitlang gewartet und sein Ausbleiben seine Entfernung constatirt hatte, zündeten sie ein Feuer an und warfen das verfehmte Buch hinein. Dann lasen sie das Urtheil der Inquisitoren feierlich vor. Dieses lautet [65]):

---

[63]) E. II. a—F. IV. b Kanne hat zu seinem Auszuge das Exemplar der Bonner Universitätsbibliothek benutzt, das damals dem reformirten Pastor Krafft in Erlangen gehörte und von diesem nach Bonn geschenkt wurde. Da in demselben der Bogen E, der gerade den interessantesten Theil der Erzählung enthält, fehlte und erst neuerdings handschriftlich ergänzt wurde, so ist Kanne's Darstellung dadurch lückenhaft und verwirrt geworden.

[64]) Nach Burkhard, Luther's Briefwechsel, Noten zu de Wette II, 190, giebt Coehläus in seiner Schrift „Von Seelen im Fegfeuer" als Datum der Verdammung Westerburg's den 9. März 1526 an, setzt dieselbe also gerade um eine Woche früher. Wir sind den von Westerburg selbst gegebenen chronologischen Bestimmungen gefolgt, nach welchen die Hauptverhandlung vor dem Inquisitionstribunal am Samstag vor Lätare (10. März) stattfand und die Sentenz am Freitag darauf (16. März) verkündigt wurde (E. II. a u. G. I. a). Doch geben wir die Möglichkeit eines Irrthums von Seiten Westerburg's zu.

[65]) Die Urkunde ist lateinisch abgefasst und so von Westerburg J. IV—K II abgedruckt und mit eingestreuten Bemerkungen beleuchtet worden, worin er sich gegen willkührliche Entstellungen verwahrt, welche seine Gedanken durch die Ketzermeister erfahren haben. Das lateinische Exemplar, welches die königliche Bibliothek zu Berlin in der Radowitzischen Autographensammlung (Gedruckter Katalog Nro. 155) erworben hat, ist nicht die Originalurkunde selbst, sondern eine schülerhafte Abschrift. Die von uns mitgetheilte deutsche Uebersetzung ist aus Westerburg's Schrift G I—II entnommen.

Wir Bruder Jakob von Hochstraten, Ketzermeister durch das Cöln'sche, Mainz'sche und Trier'sche Stift, vom heiligen apostolischen Stuhl dazu verordnet, und Arnold von Tongern, des Hochwürdigen Herrn Herman von Wied, Erzbischofen zu Cöln, in Sachen des Glaubens Statthalter, beide der heiligen Schrift Lehrer, in einer Sache, die den Glauben antrifft und vor uns gehandelt ist wider Gerhart Westerburg, der geistlichen Rechte Doctor, derhalben, dass dieser Gerhart verdammlich gefallen war in etliche ketzerische Artikel oder Punkte, da wir dann mit grossem Fleiss, als wir schuldig waren, Alles untersucht und erforscht haben, was zu solcher Sache nützlich war; als wir aber recht zusahen, so befunden wir öffentlich zum Theil aus seinen Büchern, die er bekannt (aus welchen Büchern wir bei einander versammelt haben etliche irrische Artikel, die sehr ärgerlich und schädlich sind den gutherzigen Menschen), auch aus seiner eigenen Bekenntnuss (das wir denn mit grossen Schmerzen erzählen), dass es also mit ihm gelegen war. Die Artikel aber, davon wir hievor geredet haben, sind diese nachfolgende:

I. Die evangelisch Wahrheit hat lang hinter den Bänken gelegen, kommt aber itzund — Gott sei Lob! — wiederum an den Tag.

II. Es ist ein unnütz seltsam Fürnehmen des Papstes, dass er vermeint mit viel Messen und Opferhand[lung] zu helfen.

III. Der die Seelen aus dem rechtschaffen Fegfeuer erlöset, der will nit haben, dass sie zu Christo kommen.

IV. Die gläubigen verstorbenen Seelen sind viel besser daran, denn wir, und wir sollten billig wünschen, dass wir zu ihnen kommen. Derhalben thun etliche Päpst unweislich, so die Seelen nit mögen in Frieden lassen.

V. Das recht Fegfeuer ist nit ein natürlich oder leiblich Feuer, sondern ein geistlich und heilig Begierd oder Hoffnung zu Gott.

VI. Die Päpst, die da dem bösen Geist gefolgt haben, dieselbigen haben allezeit das Wort Gottes verhindert, damit den auserwählten Gotteskindern Christus nit rechtschaffen kunt geprediget werden.

VII. Die ungläubigen verstorbenen Seelen haben einen grossen Schmerzen ihres Unglaubens halber, dieweil die Wahrheit ihnen nit bekannt worden ist.

VIII. Christus urtheilet Niemand, dem nit zuvor das Evangelium geprediget ist, derhalben auch, da Christus nach dem Fleisch gestorben war, lebet aber nach dem Geist, stieg er hinab und prediget den Geistern, die da im Gefängniss waren, er prediget aber

darumb, dass er sie lernte, auf dass er die Gläubigen zum ewigen Leben und die Ungläubigen zum ewigen Tod verurtheilet.

IX. Es mag wohl geschehen, dass die Seelen eine lange Zeit sich bekümmern, ehe sie zur rechten Erkenntnuss kommen, besonders wenn sie sehr fahrlässig gewest im Wort Gottes.

X. Ein jeder Verständiger kann wohl merken, dass das gross Todtengepräng mit den Messen, Vigilien etc. den verstorbenen Seelen nit behilflich sei oder die Seelen solches nit hoch achten.

XI. Die Messen sind allein vor die Lebendigen eingesetzt und denen dienstlich, die des Herrn Brod essen, derhalben fragen die Seelen nit viel darnach, dass man ihnen mit dem Nachtmahl oder Messen will zu Hilf kommen.

XII. So wir den gläubigen Seelen aus ihrem guten Stande mit unsern Bitten helfen wollen, was begehren wir anders, denn dass sie aus heiligen unheilig werden.

XIII. Wir lassen [geben] zu, dass die gläubigen Seelen, die noch grob und unverständig sind, vom Geiste getrieben und herniedergezogen werden, bis sie der Wahrheit gehorchen.

XIV. Ich acht, dass das Buch Machabäorum an diesem Ort von Opfer für die Todten verfälscht sei von einem listigen Schreiber, denn es reimt sich gar nicht mit dem vorigen Text.

XV. Die Gewohnheiten und Sitten der Altväter [patrum] sein nit anders denn Fabuln.

XVI. Gott hat den Juden die Opferhand geboten nit darum, dass sie durch die Opferhand besser wurden [sondern dass sie dadurch bekümmert (damit beschäftigt) die Abgötterei fahren liessen; [dieser Zusatz fehlt im lateinischen Text].

XVII. Man missbraucht das Abendmahl des Herrn, so man den Seelen damit helfen will, denn Einer kann nit für den Andern satt essen [66]).

Dieweil aber nu dieser vorgenannt Gerhart Westerburg, wie es gehört, ersucht und oftmals freundlich ermahnt ist und hat dennoch mit seinem verhärteten Herzen die vorgenannten ketzerischen Artikel nit wollen widerrufen und abschwören, noch sich wollen unterrichten lassen, als er billig sollt, sondern ist aus dieser heiligen

---

[66]) Allerdings drücken viele dieser Artikel Westerburg's Ansicht nur sehr unpräcis aus, manche wie XIV, XV, XVII, sind grob entstellt; Art. XVI findet sich nicht in seiner Schrift. Sollten diese sich vielleicht auf Westerburg's kürzere lateinische Bearbeitung, die ich nicht kenne, gründen und in der deutschen Umarbeitung durch andere Ansichten ersetzt worden sein?

Stadt, wie man sagt, schändlich entlaufen und auf diese Stunde, welche ihm gesetzt, dass er kommen und ein endlich Urtheil hören, eine Zeit lang von uns erwartet worden, aber nit erschienen, sondern muthwillig ausblieben; dieweil wir nun nichts mehr haben, damit wir ihm helfen können, auch die Acta und allerlei Handlung wohl übersehen haben, darinnen wir seine Verschuldung befunden, demnach haben wir Richter, wie wir allhie im Gericht sitzen, aus vorbedachtem Rath und einmüthiger Verwilligung der Theologen und hochgelehrten Doctoren in beiden Rechten, auch im Beiwesen der heiligen Evangelien, die vor uns liegen, auf dass ja das Gericht vom Angesicht Gottes herfürbreche, den Namen Christi angerufen und die Wahrheit des christlichen Glaubens allein vor Augen gehabt, und haben diesen vorgenannten Gerhart Westerburg, der geistlichen Rechte Doctor, durch diess unser endlich Urtheil geschätzt und declarirt vor einen, der da wider die gemeine Wahrheit halsstarrig glaubt und zuvor glaubt hat und auch offentlich ergriffen ist in der lutherischen Ketzereien, damit er ganz und gar behaftet ist, welche Ketzerei denn vor etlichen Jahren durch den päpstlichen Stuhl verdammt ist. Derhalben wir denn auch erklären und aussprechen, dass dieser vorgenannte Gerhart in Bann ist und vor gewesen ist, dass er allerlei Straf, die den Ketzern von Rechts wegen zustehet, verdienet hat, auch die Straf, die in den Bullen des Papst Leonis X. angezeigt ist, und seine ketzerischen vermaledeiten Bücher, aus welchen die vorgeschrieben Punkte oder Artikel genommen sind, dieselbigen verurtheilen wir dem Feuer zu, wie wir denn auch zum Zeugniss der Vermaledeiung dieses grossen Lasters [criminis] itzund mit der That etliche derselben Bücher in's Feuer werfen und verbrennen. Darneben verurtheilen wir durch diess unser endlich Urtheil den vorgenannten Gerhart als einen hartnäckigen Ketzer und lassen ihn dem weltlichen Regiment befohlen sein, dass dasselbig ihn, wie billig und recht, strafe. Doch wollen wir die Oberkeit fleissig gebeten haben [67]), ob es Sach wäre, dass vorgenannter Westerburg durch sie ergriffen würde, dass sie alsdann ihn ohne Blutvergiessen und Perikel oder Fahr des Todes strafen wolle und ihr Urtheil gehen lassen.

Also hab ich Bruder Jakob Hochstraten Ketzermeister einen Ausspruch gethan aus Befehl und Verwilligung des vorgenannten

---

[67]) Eandem tamen curiam deprecamur. Westerburg bemerkt dazu K. II: Hanc deprecationem experti sunt Adolphus Clarenbach et Petrus de Fliesteden, instinctu Theologorum Coloniae exusti.

Comissarien Magistri Arnoldi de Tungeris. Also bekenne ich vorgenannter Arnoldus von Tungern, dass also aus meinem Befehl und Verwilligung diess Urtheil ist ausgesprochen [68]).

Westerburg erhielt nach diesem Vorgang von seinen Gegnern den Spottnamen Dr. Fegfeuer. Seine Entfernung aus Cöln wurde ihm allgemein als ein Schritt der Verzweiflung ausgelegt; man glaubte, er dürfe sich in seiner Vaterstadt nicht mehr blicken lassen, und erwartete, die Geistlichen würden ihm an seine Hab und Güter tasten. Allein es zeigte sich bald, dass der gewandte und geriebene Jurist an Klugheit selbst den schlauen Dominicanern und Kanonisten weit überlegen war. Er hatte seine Schritte direct nach Esslingen gerichtet, dem damaligen Sitze des Reichsregimentes und des Reichskammergerichtes. Hieher wurde ihm die ergangene Sentenz eilend nachgesandt; schon am Dienstag 20. März protestirte er dagegen vor einem kaiserlichen Notar in der Herberge zur Lilie, weil seine Sätze, auf die sie sich stützten, von der Inquisition gefälscht und entstellt seien, und legte Appellation an den Kaiser und den bereits nach Speier ausgeschriebenen Reichstag ein, die er durch einen andern Notar den Cölner Inquisitoren insinuiren liess. Gleichzeitig suchte er bei dem Reichskammergericht in rechtlicher Verfolgung seiner Appellation um Inhibition des gegen ihn ergangenen Urtheils nach. Nachdem von diesem ihm die Antwort geworden war, dass seine Supplication verlesen und angenommen sei, ging er an das Reichsregiment mit dem Gesuche um rechtlichen Schutz für seine Person und seine Güter. Er unterzeichnet das Gesuch: Gerhardus Westerburg, der Rechte Doctor. Anfangs waren die Ansichten des Regimentes in der Frage über seine Competenz in dieser Angelegenheit getheilt; die Einen meinten, da es sich in diesem Streit um das Fegfeuer handle und derselbe den Glauben betreffe, wolle es sich nicht gebühren, dass solche Sache vor kaiserlicher Majestät gehandelt oder entschieden werde, sie gehöre vielmehr vor den Papst oder dessen Statthalter; dagegen machten die Andern geltend, da der Appellant eine kaiserliche und nicht eine geistliche Person und als Bürger in einer freien kaiserlichen Stadt geboren, sei es nicht billig, dass man den Geistlichen zulasse, die freien kaiserlichen Untersassen nach ihrem

---

[68]) Das Verfahren gegen Westerburg bestätigt Cornelius' Wahrnehmung (I, 60): „Zu Widerlegungen und geistlichem Kampfe verstand man sich nur ausnahmsweise . . . . Am liebsten begnügte man sich den Thatbestand festzustellen, die Lehren der Neuerer artikelweise zu verurtheilen und die Hülfe der Obrigkeit zur Hebung des Aergernisses und Bestrafung des Ketzers anzurufen."

Wohlgefallen umzutreiben, man dürfe forthin dem Papste solche Gewalt nicht gestatten; es sei nothwendig, dass kaiserliche Majestät ein Wissen habe von solchen Händeln. Aber schon in der folgenden Sitzung vereinigten sich die streitenden Ansichten in dem durch den kaiserlichen Statthalter darauf verkündigten Beschlussse, dass kaiserliches Regiment Westerburg in Allem, worin er Fug und Recht habe, beschirmen und beschützen wolle. Unter dem 27. März ergingen zwei Mandate, das eine an die Inquisition, das andere an den Rath zu Cöln; das Reichsregiment forderte darin von beiden Bericht über das gegen den Kläger eingehaltene Verfahren. Dem Rathe wurde zugleich befohlen, Westerburg's Hab und Güter zu inventarisiren und unterdessen Niemanden zu gestatten, ihn an Leib und Gut zu beschweren, zu vergewaltigen oder anzugreifen, sondern ihm, seinem Weibe und Kindern gebührliche und ziemliche Unterhaltung davon zu folgen und geniessen zu lassen [69]). Nachdem ihm die Mandate durch den Kanzler des Reichsregiments überreicht worden waren, sandte er sie ungesäumt an ihre Adressen; der Rath aber liess ihm sagen, dass er sich forthin aller bürgerlichen Freiheit gebrauchen solle; seine Herrn seien wohl damit zufrieden, dass sie der Klagen der Theologen mit einem Male entledigt seien. Die Akten wurden von den Inquisitoren an das Reichsregiment niemals eingeschickt, aber Westerburg blieb sieben Jahre unangefochten in Cöln, der Rath liess ihn unbelästigt, die alten Feinde aber waren, wie er selbst erzählt, über ihre Niederlage sehr betrübt und gingen, wenn sie ihm begegneten, mit gesenkten Häuptern und niedergeschlagenen Augen an ihm vorüber (G. III—J. IV). Wenn er dabei sogar die Besorgniss ausspricht, dass „die Obersten seiner Widerparthei durch Hass und Neid sich selbst umgebracht hätten und gestorben seien," so hat er dabei ohne Zweifel Hochstraten im Sinne, der am 21. Januar 1529 sein an Unthaten reiches Leben in Cöln schloss.

Auch zwei literarische Bestreitungen hatte er zu erfahren. Cochläus schrieb gegen ihn ein Büchlein, von welchem Westerburg einen Auszug gibt: „Von mancherlei Weise den Seelen aus dem Fegfeuer zu helfen." Er gründet darin die Wirkung der Suffragien auf die

---

69) Der günstige Erfolg Westerburg's bei dem Kammergericht und Reichsregiment erklärt sich aus der dort herrschenden Stimmung, wie sie Zwingli am 3. April 1526 in einem Schreiben an Vadian schildert (Opp. ed. Schuler et Schulthess): Fuit hisce diebus apud nos ex Suevia Cunhardus Hermannus Minorita . . . . qui nunciavit nostram, imo veram de Eucharistia sententiam Esslingae ferme ab omnibus accipi, etiam Primatibus et Amphictionibus, qui isthuc ius Germanici Imperii nomine reddunt.

solidarische Gemeinschaft der Liebe in der Kirche, kraft deren die Leistungen und Verdienste der Einen den Andern zu Gute kommen (L. I). Ebenso verfasste der Generalvicar des Augustinerordens in Deutschland, der schon genannte Doctor Jan von Spangenberg ein grosses Werk über das Fegfeuer und die Hülfe der Seelen, das er dem Rathe und der Gemeinde der Stadt Cöln widmete. Sein Hauptargument stützt sich nach Westerburg auf Joh. 21, 25. Da nämlich dort von vielen Anderm die Rede ist, was Jesus gethan habe und alles nicht aufgezeichnet worden ist, so schliesst daraus der Mönch, dass darunter auch seine Belehrungen über das Fegfeuer fallen — Westerburg bemerkt dabei ganz richtig, dass hier nicht von Jesu Worte, sondern von seinen Thaten, von seinen Mirakeln und Wunderzeichen, die Rede sei (M. I). Doch liess er diese schriftstellerischen Angriffe unberücksichtigt, theils weil er glaubte, dass sie ihre Widerlegung in ihrer Schwäche und Haltlosigkeit trügen, theils um den Feinden nicht Anlass zu neuen Feindseligkeiten zu geben.

Der Schutz, den Westerburg bei dem Rathe gefunden, beweist, dass, wie Cornelius I, 70. sagt, in dem Schoosse desselben und sonst in einflussreichen Kreisen Cöln's eine der neuen Lehre günstige oder mindestens nicht entschieden abgeneigte Meinung einige Jahre sich geltend gemacht und nicht ohne Erfolg die strenge Parthei bekämpft hat. Erst allmählig trat eine Wendung ein, aber unter welchen Einflüssen diese Entwicklung sich vollzogen, lässt sich bei dem Mangel jeder geschichtlichen Grundlage nicht bestimmen. Nur Thatsachen zeugen von der Veränderung, die in der allgemeinen Stimmung vorging. Das Jahr 1526 war den Fortschritten des Protestantismus günstig; der Beschluss des Speierer Reichstages erhöhte das Bewusstsein seiner Anhänger und sicherte ihnen vorerst eine unanfechtbare Stellung. 1526 kehrte Dietrich Fabricius, einst in Cöln humanistisch, dann in Wittenberg theologisch gebildet, in die Stadt zurück, wo er gleichzeitig mit Bullinger, seinem Emmericher Schulfreunde, seine akademische Studien begonnen hatte (Cornelius I, 55 flg.), und eröffnete in dem Collegium Coronarum Vorlesungen über hebräische Sprache, die ihm Gelegenheit boten, seine von Wittenberg mitgebrachten Grundsätze zu verkündigen, einen grossen Hörerkreis um ihn versammelten und trotz wiederholter Verbote des Rathes von ihm bis zum November 1527 fortgesetzt wurden. Nach kurzer Abwesenheit im Jülich'schen kehrte er von dort im Sommer 1528 jung vermählt mit seiner Frau zum zweiten Male zurück, da er aber nun sogar theologische Vorlesungen veranstaltete, wurde er auf die Anklage der Ketzermeister vom Rathe in Untersuchungshaft gezogen, aber

nach fünf Wochen freigegeben. Doch konnte er noch ungefährdet in Cöln leben (Cornelius I, 69). Aber schon sehen wir die Reaction in vollem Zuge. Den Anlass dazu bot die Keckheit eines jungen von der reformatorischen Bewegung ergriffenen Fanatikers, des Peter von Vliesteden im Jülich'schen, der im December 1527 im Cölner Dome mit bedecktem Haupte der Verwandlung und Elevation der Hostie beiwohnte, seinen Abscheu dagegen mit Seufzen und Ausspeien kund gab und dem Geweldrichter, der ihn verhaftete, erklärte, dazu sei er eben nach Cöln gekommen. Im Verhöre erklärte er, was er gethan reue ihn nicht; er würde es jeden Augenblick wieder thun; denn die Abgötterei dürfe man nicht dulden; das Sacrament sei nicht Gott; Brod und Wein nur äussere Zeichen, bestimmt im Glauben genossen zu werden (Kanne, a. a. O. S. 186). Er war demnach zwinglisch gesinnt. Selbst die gesteigerten Folterqualen, denen man ihn unterwarf, pressten ihm nur den Dank gegen Gott aus, dass er um seines Wortes willen leiden dürfe. Auch die lange, harte Gefangenschaft, oft durch Block, Ketten und Fasten geschärft, konnte seinen festen Sinn nicht zum Wanken bringen. Sein Geschick wurde zugleich mit dem des Adolf Clarenbach entschieden. Dieser, der einst in Cöln, dann in Wittenberg studirt hatte, war von da in seine rheinische Heimath zurückgekehrt und in Münster, in Wesel, in Osnabrück als Lehrer, auch sonst an verschiedenen Orten als Wanderprediger für die neue Lehre unermüdlich thätig gewesen. In inniger Freundschaft war er mit dem gleichgesinnten Johann Klopriss, dem ehemaligen Cölner Caplan und mehrjährigen Prädicanten zu Büderich bei Wesel verbunden, der schon einmal seinen Eifer für die Lehren der Reformation mit Widerruf und Abschwörung vor dem Cöln'schen Inquisitionstribunal hatte büssen müssen, aber der ihm auferlegten Verpflichtung, sich die Absolution in Rom zu holen, so wenig nachgekommen war, dass er nur um so rücksichtsloser den von ihm betretenen Weg in seinem Pfarramte verfolgte und statt Luther's Lehre, die er früher verkündigt hatte, nun ganz entschieden für Zwingli's Ansichten Propaganda machte. Eben hatte Clarenbach einen Ruf nach Meldorp in Süder-Ditmarsen als Prediger angenommen und war nur noch einmal nach seiner Heimath an den Rhein zurückgekehrt, um von den Seinigen Abschied zu nehmen (Cornelius I, 65), da erhält Klopriss eine neue Vorladung vor das geistliche Gericht nach Cöln. Sein Freund begleitete ihn in der Fastenzeit 1528 dahin, um ihm in seiner Vertheidigung beizustehen, und als Klopriss auf der Strasse verhaftet wurde, sprach sich jener mit so lautem und bitterem Tadel über das ihm gebrochene Geleit aus, dass ihn das

gleiche Geschick ereilte. Klopriss würde als rückfälliger Ketzer zu ewigem Gefängniss auf der Dranckpforte verurtheilt, aber durch Dietrich Fabricius, dessen Frau und zwei andere Freunde in der Nacht des 31. Decembers 1528 befreit und in das Jülicher Land gerettet, Clarenbach aber wurde wegen seiner Wirksamkeit in Münster, Wesel und Osnabrück vier langen Verhören bis zum 27. Juni 1528 unterworfen [70]), sechs Wochen später wurden ihm 23 Artikel zum Widerrufe vorgehalten, und da er diese abzuschwören verweigerte, ward er, nachdem er noch über acht Monate im unterirdischen Kerker geschmachtet und alle Versuche ihn umzustimmen an seiner Standhaftigkeit zu nichte geworden waren, am 4. März 1529 als „reudig Schaf, als faules, stinkendes Glied von der Kirche abgelöst und der weltlichen Obrigkeit mit der Bitte übergeben, ihm an Leib, Leben und Blut nichts zuzufügen." Das gleiche Urtheil traf Peter von Vliesteden. Der Rath wagte doch nicht sofort die beiden Gefangenen zum Tode zu verdammen, er verhandelte lange darüber mit dem Erzbischofe, aber da um diese Zeit eine Pest, die sich vom Rheine bis zum Baltischen Meere verbreitete, der englische Schweiss, auch in Cöln zahllose Opfer wegraffte und die fanatischen Geistlichen dieselbe auf der Kanzel als Gericht Gottes wegen der sträflichen Pflichtvergessenheit der Obrigkeit ausschrieen, entschloss er sich zu dem schweren Schritt. Am 28. September wurden beide Gefangene zum Hochgerichte hinausgeführt, betend legten sie ihren Weg zurück, Peter wurde erdrosselt und dann seine Leiche verbrannt; dem Clarenbach hatte man einen Sack Pulver umgehängt, so wurde er durch die Explosion getödtet, ehe die Flammen seinen Leib langsam verzehrten (Cornelius I, 72—78. Kanne S. 97—219. W. Krafft, Adolf Klarenbach und Peter Flysteden in Herzog's R. E. XIX, 694—704). Fabricius, der überdiess die Processakten Clarenbach's durch den Druck veröffentlicht hatte, entging dem gleichen Schicksale nur dadurch, dass er sich den wiederholten Haftsbefehlen des Rathes durch die Flucht entzog. Er trat in die Dienste des Landgrafen von Hessen und wurde Diakonus in Cassel; über die Doppelehe des Landgrafen sprach er so freimüthig seine Missbilligung aus, dass er das

---

[70]) Auch Clarenbach hatte die lutherische Lehre mit der Zwinglischen vertauscht; vergl. sein Bekenntniss vom 27. Juni 1528: „Die Messe oder des Herrn Abendmahl ist kein Opfer, sondern das Gedächtniss des einigen Opfers, das Christus selbst für unsere Sünden gebracht hat . . . und ist nun kein Opfer für die Sünde mehr hinterstellig, sondern jetzt sollen wir nach Christi Vorbilde unsere Leiber zum Opfer geben" (Kanne S. 165).

Land verlassen musste. Jetzt herrschte die Reaction rücksichts- und maasslos in der Stadt. Cornelius sagt: „Seit 1529 giebt sich kein Schwanken mehr in den Handlungen des Raths kund: was sich greifen und strafen liess, wurde gestraft; jeder Rathsmann erhielt Vollmacht, gleich einem Geweldrichter die Lutheraner zu verhaften; leichtere Vergehen wurden mit Gefängniss bei Wasser und Brod gebüsst, schwerere der Kirchenpönitenz unterworfen; Lästerer der heiligen Jungfrau mussten auf den Knieen Gott und seine gebenedeite Mutter und meine Herrn vom Rathe um Verzeihung bitten; fremde Neugläubige wurden nicht geduldet, hartnäckige Ketzer zum Tode gebracht . . . . Wiederholt kamen Schreiben des apostolischen Stuhls voll Anerkennung und Dank (abgedr. bei Cornelius I, 250 flg.): „Unser Lob, schrieb Clemens VII, kann eurem Verdienst nicht gleich kommen, denn eure Tugend und Standhaftigkeit wird nicht allein euch zum Heile gereichen, sondern auch die andern werden den Vorgang einer in Deutschland, ja in ganz Europa so hoch gefeierten Stadt sich zum Muster dienen lassen“ (Cornelius I, 78—80).

Keine sichere Spur deutet darauf hin, dass Westerburg an den Ereignissen, welche diese Reaction hervorriefen, sich thätig betheiligt habe, nur einzelne Aeusserungen in seinen Schriften verrathen die innere Theilnahme, die er für ihre unglücklichen Opfer im Herzen bewahrte, und die sittliche Entrüstung, die in ihm der blutige Eifer ihrer Verfolger erweckte. Aber die Ungunst der veränderten Stimmung des Rathes und des wachsenden Einflusses des Klerus hatte auch er trotz seiner vorsichtigen Zurückhaltung vielfach zu erfahren. Er schreibt selbst: „Schier alle Jahre klagten sie wider den verdammten Dr. Fegfeuer beim Rathe, bald hatte ich Fleisch gessen auf den Freitag, bald hatte ich die Lutherischen geherbergt u. s. f. und wann ich vor meine Herrn gefordert und mir solches fürgehalten, ist nimmer ein Kläger dagewest, derhalben ich mich auch leichtlich verantworten konnte“ (M. I). Es ist daher nicht vollkommen richtig, wenn Cornelius (I, 69) sagt: „Jahrelang ist Westerburg jeder Berührung mit dem Klerus aus dem Weg gegangen, erst 1530 geschieht seiner wieder in den Rathsprotokollen Erwähnung; wahrscheinlich hat er so lange seine Vaterstadt gemieden.“ Denn dass er fortwährend seinen Aufenthalt in Cöln gehabt, bestätigt er selbst durch sein Zeugniss aus dem Jahre 1533: Also hab ich nun [seit der Rückkehr von Esslingen] in's achte Jahr zu Cöln in gutem Frieden gesessen und hat mich kein Theologus öffentlich vor dem Rathe belästigen dürfen (J. III). Es steht diess auch nicht im Widerspruche mit seinen oben mitgetheilten Aeusserungen, denn da kein Kläger bei

jenen erwähnten Behelligungen erschienen ist, so müssen diese Beschwerden gegen ihn durch geheime Zuträgereien an den Rath gelangt sein und die Verhandlungen mit ihm sind wohl durch eine Rathsdeputation geführt und nicht in dem Rathsprotokoll aufgezeichnet worden. Dass er am Freitag die üblichen Fasten nicht gehalten, ist indessen wohl so glaublich, als dass er seinen Umgang mit den durch Cöln reisenden Anhängern im Stillen fortgesetzt und ihnen in seinem Hause Herberge geboten habe. Der von Cornelius erwähnte Eintrag vom Jahre 1530 wird sich wohl auf folgenden Vorgang beziehen, den uns Westerburg selbst erzählen mag:

„Ich hab vor Zeiten einen getreuen Diener gehabt, der hiess Adrianus Blenkfleit, der kam zu Cöln und ward dann an der Pestilenz krank. So ich das vernommen, war ich ihm behülflich, denn er zu Cöln wenig Freund hatte und fremd war, bestellt ihm ein sonderlich Haus und liess seiner warten, ging auch stets bei ihn und tröstet ihn, soviel mir Gott gab. Da das die Theologen erfuhren, dass Doctor Westerburg's Knecht krank war, schickten sie erst die Begharden und kamen darnach die Pastoren selbs zu ihm, hielten ihm vor, er sollt beichten, sich öhligen und mit dem heiligen Sacrament versehen lassen, aber Adrianus bat sie, sie sollten ihn zufrieden lassen, er hätte unserem Herrgott gebeicht und hoffe, Gott solle ihm gnädig sein, wo er stürbe. Da das die Pastoren hörten, dräueten sie ihm und sagten, wo er nit beichte und das heilig Oelig nehme, so wollten sie ihn auf keinen geweihten Ort begraben lassen; sprach Adrianus, das wäre er wohl zufrieden, wenn er todt wäre, so möchten sie ihn begraben lassen, wohin sie wollten."

„Also schieden sie von einander und die Pastoren waren sehr zornig, denn Adrian hat auch aus der heiligeu Schrift, wie er denn nicht ungeschickt war, mit ihnen disputirt, das sie dann sehr verdross und den Herrn vom Rath über mich klageten, wie ich bei ihm gewesen und [ihn] in der lutherischen Ketzereien gestärkt und ihn also gelehret, dass er nit an seim Ende beichten wollte. Nach kurzen Tagen starb der Adrianus, Gott weiss, wie? und der Pastor wollte ihn nit auf dem Kirchhof haben, denn er wäre ein Ketzer. Da wusste die Frau vom Haus nit, wo sie mit dem Todten hinaus sollt. Drob kommt Einer zu ihr und macht ein Geding mit der Frauen und sagt, er woll ihn in der Nacht auf einem heimlichen Platz begraben, und nahm den todten Adrianum und begrub ihn mitten in der Gassen, also dass auf der Erde der Todte mit seinem Haupte noch bloss lag. Da ging des Morgens ein Geschrei aus an meine Herrn vom Rath, ich hätte den Todten auf die Gassen begraben lassen, und ich ward

vor sie gefordert, warum ich solches gethan hätte; da ich solches leugnete, ward mir geantwortet, ich hätt' doch dem Todtengräber acht Weisspfennig gegeben und ein Paar dazu gelobet, dess man mich überzeugen [=überführen] könnte. Da ich das höchlich begehrte, kam auf's letzte der Todtengräber und hiess Peter Geyler, der hub ein lang Rede vor meinen Herrn an und lobt mich sehr, dass ich also christlich an meinem alten Diener gethan und die Werk der Barmherzigkeit ihm erzeigt und ihm befohlen, dass er den Todten begraben sollt . . . . Da bat ich einen Herrn, dass sie doch ihn fragen wollten, ob ich ihn geheissen den Todten zu begraben, also fragten sie ihn und er sprach: ich hätte ihm nit selbs solchen Befehl gegeben, sondern durch die Frau vom Haus, die ihn von meinetwegen lohnen sollt . . . . Also ward ein Bote auch nach der Frau geschickt, und da die gekommen, ward sie gefragt, ob ich ihr den Befehl gegeben; antwort die Frau und sprach, nein, wie sie daran kommen sollt, dass sie das von mir sagen sollt? sie hätt' mich in vier Tagen nit gesehen. Da kehrt sich Peter Geyler der Zeuge um und ging davon. Meine Herrn aber sprachen zu mir, ich sollt zu Haus gehen und zufrieden sein, sie wollten's dem Rath wieder anbringen und mich entschuldigen, dem Peter Geyler aber befahlen sie, dass er von Stund an hingehe, den Todten nehme und im Feld begrabe. Er aber liess den Todten liegen bis an den Abend mitten auf der Gasse."

„Da ging nu wider ein Geschrei aus zu Cöln, wie dass Doctor Westerburg's Knecht auf der Gassen liege und wäre ein Ketzer gewest, hätte nicht beichten wollen und sich berichten lassen, derhalber er auch nit würdig, dass er auf einem geweihten Platz liegen sollte; also sollt's allen Ketzern ergehen. Den ganzen Tag kam ein gross Volk dazu gelaufen, das den Todten besehen wollt, und etliche Geistlichen vermaledeiten ihn in der Erden — ich weiss nit, ob ich des Ablasses auch theilhaftig worden sei. Vor dem Abend nahm Peter Geyler den Todten und führet ihn zur Porten hinaus und begrub ihn, da man das todt Vieh hin begräbt. Also muss mein guter Adrianus auf einem ungeweihten Platz liegen, derhalben dass er nit hat beichten wollen, und muss also des Weihquastes und Weihwassers ewiglich beraubt sein. Ist Alles vor drei Jahren geschehen" [also, da er 1533 schrieb, im Jahre 1530. M. I, II).

Wie kühn die Reaction des Cölner Klerus um diese Zeit vorschritt, zeigt noch ein anderer gleichfalls verfehlter Versuch. Heinrich Cornelius Agrippa von Nettesheim (geb. zu Cöln 1487), bekannt als Humanist, fahrender Gelehrter und Magier, der bald in seiner Vaterstadt, bald in Frankreich, bald in Savoyen und in den Niederlanden

ein unstät wechselndes Leben geführt, war, nachdem er im Jahre 1531 von den Löwener Theologen wegen seiner skeptischen Schrift über die Nichtigkeit der Wissenschaften als Ketzer ausgeschrieen worden war, nach Bonn zurückgekehrt und hatte hier das Manuskript seines Werkes über die verborgene Philosophie (die Magie) in neuer Umarbeitung zum Druck vorbereitet. Der Nachfolger und Naeheiferer Hochstraten's, Conrad Köllin, wagte den Druck desselben zu hemmen, allein er stiess auf den entschiedenen Widerstand des Churfürsten von Cöln, dessen Freundschaft und Schutz Agrippa genoss und an dessen Hofe er lebte, und der Druck des verpönten Buches musste zum Verdruss der Geistlichkeit freigegeben werden (M. III, vergl. K. Weizsäcker in Herzog's R. E. I, 184—186. Ritter, die chr. Philosophie II, 149—155). Er starb 1535 zu Grenoble. Agrippa, in der Halbheit seines Wesens dem Erasmus, in seinem stürmischen Eifer und seinem ruhelosen Umherwandern dem Hutten, in seiner Hinneigung zur Theosophie und Kabbalistik dem Reuchlin verwandt, ist es nie gelungen seine unklare Bestrebungen zur Einheit zusammenzufassen. „Er repräsentirt, wie K. Krafft sagt (in Hassel's Zeitschrift Augustheft 1868 S. 10), den ungestümen Drang und die friedenlose Beweglichkeit, die in manchem Humanisten der Zeit sich offenbart. Es ist so zu sagen ein unruhiger, unklarer Universalismus in dem Manne." Weniger möchten wir beistimmen, wenn Kraft ihm darin den Gerhard Westerburg an die Seite stellen möchte, der ihm nur in den unstäten Wanderfahrten gleicht, aber dazu meist durch Ausweisungen und Verfolgungen gezwungen worden ist. Von Universalismus findet sich bei ihm keine Spur; das von ihm seit 1521 angestrebte Ziel hat er unverrückt verfolgt, bis er durch vieljährige Erfahrungen geleitet, den Kern seiner ursprünglichen Gedanken in der reformirten Kirche verwirklicht fand.

Der misslungene Angriff gegen Agrippa schreckte die Theologen nicht ab, unter den ihnen günstiger gestalteten Verhältnissen wieder gegen ihren alten Gegner Westerburg vorzugehen. Nach Weihnachten 1532 wurde ein kaiserliches Mandat an Bürgermeister und Rath der Stadt Cöln verkündigt, „in welchem die lutherischen und andere Ketzereien von Neuem verboten und die Anhänger solcher Lehren der weltlichen Strafe anheimgegeben wurden". Daraufhin klagten sie bei dem Rathe auf's Neue gegen Westerburg wegen seines Buches vom Fegfeuer, wegen des Aufruhrs, den er durch Adrianus' Begräbniss veranlasst, wegen Haders mit einem Pfaffen und Verachtung des Sacramentes. Sie erwirkten, dass der Rath auch von seiner Seite den alten Beschluss wieder erneuerte, Westerburg, wo

er sich auf der Strasse betreten lasse, zu greifen und zum Thurm zu führen. Er verliess daher um die Fastenzeit die Stadt. Als er nach Ostern (es fiel auf den 13. April) zurückkehrte und bei dem Rath um Zurücknahme des Decretes, wenigstens um Gestattung des freien Aufenthaltes während des Sommers, bis er sich einen andern Wohnort gewählt habe, supplicirte, wurde er einfach auf das letzte kaiserliche Mandat und auf die Morgensprache verwiesen (M. II—IV).

Gleichzeitig traf ihn ein anderer, nicht minder empfindlicher Schlag. Der Churfürst hatte Westerburg's Sache gleichfalls in die Hand genommen. Dieser hatte, wie wir wissen, von seinem Vater her Antheil an dem churfürstlichen Erblehen des Deutzer Fahramtes. Er besass überdiess von den Fahrherrn einen von seinem Vater erkauften Gültbrief auf etliche erbliche Renten, dessen Kapitalwerth mit den aufgelaufenen Zinsen sich an tausend Gulden belief (N. III). Nun erging an die Fahrherrn gleich nach Ostern folgendes Schreiben aus der churfürstlichen Kanzlei:

Herman von gotz genadn, ertzbischoff zu Colln vnd churfurst etc., Administrator zu Paderborne. Liebe getruwen, wir setzen in geimen [keinen] zvivel, Ir hapt hiebevor wol vernomen, dz Gerhart Westerburg doctor, etwann burger in vnser stat Coln, durch bepstlicher heilligkeit, auch unsere darzu verordenete inquisitorn, etlicher verfurerischer und uncristlicher schrifftn und leren halb von ime und in sinem namen usgangn mit recht vurgenomen vnd nach geburlichem und in sollichenn sachenn gewonlichen gerichtzhantlonge mit entlichem vrteil ein offenbairer ketzer [m. corr. nicht zu lesen] erkannt unnd verdampt innhalt der selbige vrtel, welche auch in crafft gangn.

Dwil dann under anderen unser Fherampt zu Deuitz uff deme Rynstrome gegn unnser Stat Cöln, vnser vnd vnsers styffts eigenthumb vnnd herrlicheit, so er gehabt, durch solliche sine Handlungn vnd verwirkung, damit unsers gefallens zu handelnn vnd zuschaffn, heymgefalln, habenn wir dem ersamen hoichgelertn unsseren rat und lieven getruwen Johann Burman decretorum doctor dasselb verampt gnedichlich verlient und inne darmit versehenn lut und inhalt der brive, so wir ime derhalb zugestalt, we ir vernemen werden, darumb unnd so wir achttn, ir als de gehorsamen nit weniger dann wir bemelte urtel zu vollnstreckn geneigt sein, begerenn wir mit ernst, ir wellent obgenannten doctor Burman zu dem vherampt annemen, ime de renten vnd uffkompst davon zukhomen unnd uberantwurtn lassn. Des welln wir uns gestalt der sachen nach zu uch gentzlich verstehn [versehen]. Gebn zom Briel am XVI aprill anno 33.

Aufschrift: Unsern vheren zu Deuitz vnnd lieben getruwen[71].)

Da die Fahrherrn sich auf dieses Schreiben damit entschuldigten, dass sie im Augenblick nicht beisammen seien, so wurde ihnen in einem zweiten Schreiben aus der Kanzlei dieselbe Meinung und Befehl noch einmal eingeschärft und demselben das Urtheil der Inquisitoren vom März 1526 abschriftlich beigelegt (M. IV). Westerburg schreibt darauf an die Fahrherrn, der Churfürst habe früher schon zu mehreren Malen Eingriffe in die Gerechtigkeit des Fahrs versucht, gegen welche sie jederzeit mit Recht und Glimpf ihre Freiheit verwahrt hätten; das Urtheil der Theologen sei durch kaiserliche Mandate vor acht Jahren cassirt und vernichtigt worden[72]); die Fahrherrn möchten daher ihn als ihren getreuen Mitgenossen achten und seine Gerechtigkeit des Fahrs helfen vertheidigen. Auf ihre Aufforderung, so er etwas habe, das seiner Sache behülflich sein könne, wolle er es ihnen mittheilen, übersandte er ihnen eine Abschrift seiner Appellation, Supplication und der zu seinen Gunsten erlassenen kaiserlichen Mandate (N. I). Da indessen ein drittes Schreiben des Churfürsten einlief, das ihnen ihr Zögern vorwarf, liessen sie Burmann kommen, machten ihn aber zugleich für allen Schaden verantwortlich, der ihnen aus seiner Zulassung erwachsen könne. Dagegen legte Westerburg sofort Appellation ein und bevollmächtigte seinen Bruder Arnt (Arnold) dieselbe ihnen zu insinuiren, weil er sich nicht ohne Gefahr auf der Strasse blicken lassen durfte. Auf neue dringende Briefe aus der Kanzlei, die am Pfingstmontag ergingen, beriefen sie endlich Burmann Freitag 6. Juni und nahmen ihn auf seine geleistete Bürgschaft, für jeden Schaden einstehen zu wollen, an Westerburg's Stelle zum Fahrherrn an. Tags darauf vertheilten sie die verfallenen Einkünfte des letzten Quartals und liessen auch Westerburg's Antheil in ihren Beutel fliessen; diesen aber fanden sie mit der Er-

---

[71]) Die Urkunde befindet sich in Abschrift mit dem Urtheil der Ketzermeister in der Radowitzischen Autographensammlung auf der königlichen Bibliothek zu Berlin. Auf die Bitte meines jungen Freundes Hrn. Stud. Rudolf Weil hatte Hr. Dr. Könnecke in Berlin die Güte sie für mich abzuschreiben. Die Genauigkeit des vor dem Verkauf gedruckten Kataloges constatirt die vage Inhaltsangabe Nro. 155, dass der Erzbischof das Besitzthum des Verurtheilten zu Deutz einzieht und es anderweitig verschenkt, so wie die falsche Jahrszahl: Cöln 16. April 1531. Ohne Zweifel wusste der Anfertiger nicht, was er aus dem „Fherampt" machen sollte.

[72]) Es ist diess eine offenbare, aber wohl absichtliche Unrichtigkeit, da nur die Vollstreckung des Urtheils inhibirt worden war. Auch war diess sieben, nicht acht Jahre vorher geschehen.

klärung ab, auf Befehl des Churfürsten seien sie stets bereit ihm denselben Jeder für seinen Theil wieder zu erstatten. Der Beraubte knüpft daran die Versicherung: Kann dieser Doctor Burmann das Fegfeuer der Pfaffen vertheidigen, so will ich ihm gern mein Fahramt übergeben mit dem Namen, so sie mir beigelegt, und er soll billig und von Recht Dr. Fegfeuer heissen. Ich hab vor mehr denn eins in Fahr nit allein des Fahrs (Fahramtes), sondern auch aller meiner Güter, Leibs und Lebens gestanden und hat mir doch mein Christus aus meinen Nöthen geholfen; was fortan geschehen soll, stehet in seiner Hand (N. II—IV).

„Sehet zu, ruft er gegen das Ende seiner Schrift seinen Feinden in Cöln zu, das Fegfeuer will an allen Orten und allhie nächst, im Lande von Jülich und Berg, ja vor euren Porten erlöschen und ausgehen. Meinet ihr, es werde zu Cöln allezeit brennen können? . . Ich habe noch bei euch Haus und Hof, ein Weib mit sieben Kindern, die mir sehr lieb und werth sind; dünkt euch, dass ihr nit genug Muthwillens mit mir getrieben habt, so nehmt es Alles dahin, ihr werdet mir meinen Christum, meinen und aller gläubigen Seelen Seligmacher, nit nehmen können, noch sein bitteres Leiden, Tod und Verdienst mit eurem Fegfeuer, mit allen euren Seelenmessen, Vigilien, Jahrmessen umstossen“ (O. I). „Aber ihr Theologen, ihr Doctores in der Gottheit, so schliesst er sein Werk (O. IV), die ihr dem Wort Gottes muthwillig und wissentlich widerstehet, lasset ab Christum und die Seinen zu verfolgen; ihr habt Bluts genug vergossen, sunderlich mit den zween nächst verbrannten Adolphus und Petrus, deren Tod ihr durch euer Urtheil ein Ursach geworden seid, obgleich sie den christlichen Glauben bis in den Tod bekannt und darauf als Christen gestorben sind. Bedenkt doch, dass ihr auch einst dahin müsset. lasset doch diesen Christum allein einen Herrn, Fürsprecher und Seligmacher sein, stosset ihn doch nicht aus seinem Reich . . . . lehret das Volk, dass es sich auf das Verdienst Christi des Sohnes Gottes verlasse, der allein den Seelen aus dem rechten Fegfeuer helfen kann, denn er ist allein der Weg, die Wahrheit und das Leben, er ist's allein, durch welchen man zum himmlischen Vater kommt . . . Diesen Christum sollen alle gläubigen Seelen loben, ehren und preissen in Ewigkeit, Amen. Eine veste Burg ist unser Gott, ein gute Wehr und Waffen“ (O. IV)!

Vierter Abschnitt.

Carlstadt's Ausgang.

Carlstadt hielt sich bis zum Herbste 1527 in Kemberg ruhig; aber als der Streit über das Abendmahl zwischen Luther und Zwingli heftiger entbrannte, vermochte auch er die alte Kampflust nicht mehr zu zügeln. Er erwirkte von dem Churfürsten die Erlaubniss auch seine Ansicht entwickeln zu dürfen und reichte darauf dem Kanzler Brück eine ausführliche Denkschrift ein, die Luther zu Ende Novembers in einem offenen Sendschreiben (abgedruckt bei de Wette III, 231—240) beantwortete. Dadurch gereizt, trat er mit Krautwald und Schwenkfeld in brieflichen Verkehr, erging sich in Klagen über seine armselige Lage und äusserte sich höhnisch über Luther's Lehre. In einem Schreiben vom 12. August 1528 an den genannten Kanzler wiederholte er nicht nur diese Vorwürfe und Klagen, sondern nahm auch den früher geleisteten Widerruf förmlich zurück. Schon rieth Luther ihm auf's Neue Stillschweigen aufzuerlegen und über ihm zu wachen, dass er nicht aus dem Lande entweiche (24. Sept. 1528 a. a. O. III, 380) — aber noch ehe die beantragten Sicherheitsmaassregeln getroffen waren, ergriff er zu Ende des Jahres die Flucht und im Frühjahre darauf begegnen wir ihm in Holstein, wo eben damals die Wirksamkeit des Melchior Hofmann ihre Katastrophe fand. Wir müssen diesem Manne um so mehr Beachtung schenken, da er nicht nur später zuerst den Anabaptismus aus dem Oberlande in die Niederlande verpflanzt, sondern durch seine Träumereien auch indirect in Westerburg's weitere Entwicklung eingegriffen hat.

Melchior Hofmann, ein Kürschner aus Schwäbisch Hall, war, von dem Zuge der Reformation ergriffen und durch die prophetischen Bücher des alten Testamentes angeregt, in dem Wahne seiner eigenen

prophetischen Begabung als Prediger des Gerichts, der Busse und der activen Heiligkeit 1523 in Liefland aufgetreten und hatte nach mancherlei Wanderungen und wechselnden Stellungen zu Anfang des Jahres 1527 durch König Friedrich von Dänemark einen Wirkungskreis als Prediger in Kiel gefunden. Ursprünglich von Luther ausgegangen, wandte er sich hier einer spiritualistischen Auffassung des Abendmahles zu. Da er durch die Verkündigung derselben den Widerspruch der lutherischen Prädicanten herausforderte, veranstaltete der Sohn des Königs, Herzog Christian, damals Statthalter von Schleswig-Holstein, eine Disputation zwischen den streitenden Partheien, zu der er den eben in Hamburg wirkenden Johannes Bugenhagen als Vorsitzenden berief. Sie fand am 8. und 9. April 1529 zu Flensburg statt und Hofmann vertrat darin folgende Sätze: „Das Brod, das wir im Abendmahl empfangen, ist figürlich und sacramentlich, nicht wahrhaftig und wesentlich der Leib Christi, aber auch nicht schlecht Brod und Wein, sondern Gedächtniss und Besiegelung des Versöhnungsopfers Christi; mit dem Munde wird das Brod gegessen, mit dem Herzen aber das Wort gefasst, in welchem Christus die Verheissung gegeben hat, und dieses Wort ist Geist und Leben; leiblich ist Christus im Himmel und darum nicht im Sacrament, sonst müsste er zwei Leiber haben: im Sacramente ist er nur vermöge des Wortes als die Kraft.“ In diesem Artikel, sprach er zu seinen Gegnern, müssen wir übereinkommen, wo nicht, so wird es viel Blutvergiessen kosten. In Folge dieses Bekenntnisses wurde er mit seinem Anhange des Landes verwiesen und seine Habe, namentlich seine Druckerpresse und seine werthvolle Büchersammlung, confiscirt[73]).

Unmittelbar nach der Anordnung der Disputation hatte Hofmann Carlstadt nach Holstein berufen, um durch den Beistand seiner theologischen Gelehrsamkeit unterstützt, die Widersacher erfolgreicher zu widerlegen. Daraufhin hatte Herzog Christian erst Bugenhagen nach Flensburg eingeladen, wie man in Wittenberg erzählte, um ihn Carlstadt als Opponenten gegenüber zu stellen. Wirklich hatte sich Carlstadt nach Holstein begeben, aber, wie die Wittenberger weiter wissen wollten, sich rasch zurückgezogen, als er hörte, wer ihn dort als Gegner erwarte (Br. Luther's an Jonas vom 14. April 1529 a. a. O. 442). Nach einem Amsterdamer Briefe an Bucer vom 9. Juni

---

[73]) Krohne, Geschichte der fanatischen und enthusiastischen Wiedertäufer, vornehmlich in Norddeutschland, Lpz. 1758, vergl. daselbst die Akten der Disputation S. 153—186. Cornelius, Münsterischer Aufruhr II, 87 flg. 287 flg. Cunitz in Herzog's Real-Encyclopädie VI, 191 flg.

1529, aus welchem Cornelius II, 192 eine Stelle mittheilt, soll ihm dagegen vom Herzoge verboten worden sein den Ort des Gespräches zu betreten, er habe daher später von Emden aus mit Hofmann eine Schrift gegen Bugenhagen's Argumente zum Drucke vorbereitet. Das letztere Referat hat die grössere Wahrscheinlichkeit für sich. Jedenfalls bestätigen beide abweichende Berichte, dass zwischen den zwei Männern die engste Verbindung bestand; sie war theils durch das ihnen gemeinsame mystische Element, theils durch die gemeinsame Opposition gegen die lutherische Abendmahlslehre herbeigeführt worden.

Von Holstein begaben sie sich nach Emden. Nur kurze Zeit kann Hofmann dort verweilt haben, da er bereits am 30. Juni in Strassburg auftauchte, von Bucer damals als Bundesgenosse gegen Luther's Abendmahlsvorstellung freudig begrüsst. Carlstadt aber liess sich der grössten Hoffnungen voll in Ostfriesland nieder[74]); in der That liess sich kaum ein günstigerer und vielversprechenderer Boden für sein agitatorisches Treiben denken.

Ostfriesland hatte sich länger als andere Länder als reichsunmittelbarer Verband freier Gemeinden behauptet, von denen die meisten ihre Häuptlinge selbst sich erwählten. Die drei Städte Emden, Aurich und Norden waren kleine Republiken. Erst im Jahre 1463 war es dem Junker Ulrich Cyrksena gelungen die Mehrzahl der übrigen Häuptlinge unter sich zu beugen. Er war in Emden feierlich zum Grafen ausgerufen und dann von Kaiser Friedrich III. mit Ostfriesland belehnt worden. Seine Gemahlin Theta, ausgezeichnet durch scharfen Verstand und entschlossene Kraft, hatte nach seinem Tode in langer Alleinherrschaft die neue Territorialgewalt befestigt[75]). Graf Edzard I. (1491—1528[76]), in seinen kräftigen Jahren ein unermüdlicher Krieger, verwandte die Ruhe seines Greisenalters

---

[74]) Luthers Briefe an Jonas vom 6. Mai und 15. Juni 1529 (a. a. O. III, 451 und 470): Carolostadius in Frisia laetus et triumphans consedit. Vocavit litteris gloriosis et gratulatoriis uxorem ad se, scilicet nova monstra nobis ibi cudet Satan. In einem der beiden Briefe muss diese Stelle am unrichtigen Orte stehen.

[75]) Hübner, Allgem. Geographie III, 799. Ranke deutsche Geschichte 1. Aufl. I, 64. Giesebrecht, deutsche Kaiserzeit, 3. Aufl. I, 664 sagt von der Zeit der Minderjährigkeit Otto's III: „In den ostfriesischen Ländern sank die Autorität der Grafen und des Reichs noch tiefer; eine eigenthümliche Gemeindeverfassung bildete sich aus, in der die altgermanische Freiheit auf wunderbare Weise noch einmal auflebte und sich fast unberührt von den Bewegungen des inneren Deutschlands Jahrhunderte lang erhielt."

[76]) Für das folgende bin ich meist Cornelius' Breslauer Habilitationsschrift: „Der Antheil Ostfrieslands an der Reformation bis 1535" gefolgt.

auf die Lectüre von Luther's Streitschriften und bildete sich aus diesen seine persönliche Ueberzeugung, der er bis zu seinem Tode treu blieb; zum Erzieher seiner Söhne hatte er den Meister Jürgen van der Daere (Aportanus) erwählt, einen von dem Geiste der Reformation ergriffenen früheren Zögling der Brüder des gemeinsamen Lebens zu Zwoll. Der reformatorischen Bewegung in seinem Lande stellte er keine Hindernisse entgegen, überliess es aber den Leitern derselben sich selbst mit den Anhängern des alten Kirchenthums aus einander zu setzen. Dagegen fanden Aportanus und seine Freunde einen thätigen Förderer und Beschützer in Junker Ulrich von Dornum, Herrn zu Oldersum, der früher wie sein Bruder Hero Omken zu Witmund und Esenz, hartnäckiger Gegner des Grafen gewesen, aber nachdem er sich von jenem getrennt und mit diesem 1503 vertragen hatte, seine rechte Hand im Rath und im Krieg geworden war; wie Beninga sein Bild zeichnet, ein streitbarer Held in seiner Jugend, im Alter ein gelehrter Mann, in den kaiserlichen Rechten ebenso bewandert wie in der heiligen Schrift, zu der er mehrere Bücher gemacht und bei der er bis zum Ende seines Lebens fest beharrte, Bestreiter aller menschlichen Satzungen in göttlichen Dingen, Verächter des päpstlichen Rechts, der Mönche Feind, dagegen der Freund der Gelehrten, die Zuflucht der Prädicanten. Aportanus, der in der Hauptkirche zu Emden predigte, darf als der eigentliche Reformator Ostfriesland's betrachtet werden. Die Bewegung begann mit der Predigt des Evangeliums in den Städten und auf dem Lande; darauf folgten am 15. September und am 10. November 1526 Religionsgespräche zu Oldersum und zu Norden — das erstere in Ulrich's Gegenwart, der schon bei dem ersten Aufeinanderplatzen der Partheien in die bezeichnenden Worte ausbrach: „Da haben wir Winter und Sommer, Schnee und Feuer gegen einander!“ Maassen sich hier noch beide Theile den Sieg zu, so endete das Gespräch zu Norden mit dem Schweigen des einzigen altgläubigen Opponenten, des Abts des Liebfrauenklosters, und dem Uebertritt seines Gegners des Dominicaners Heinrich Rese, der die Thesen gestellt hatte, zur neuen Lehre, die er fortan als Prädicant zu Norden predigte. Seine Klosterbrüder traten mit ihm in den weltlichen Stand.

Diese Bewegungen wurden durch fremde Flüchtlinge unterstützt, die von West und Süd eindrangen und unabhängig von Luther ihre Ansichten im Sturm und Drang des Jahres 1525 gebildet hatten. Von ihnen fand Lubbert Cansen, einer der Hauptanfänger des Münsterischen Aufruhres von 1525 und mitbetheiligt an der Abfassung der dortigen Artikel, in Leer, Andere an anderen Orten Anstellung.

Sie braehten Zwingli's Lehre in das Land und aueh Jürgen Aportanus entsehied sieh für dieselbe. In einer Schrift vom Jahre 1526 stellte er die Hauptsätze seiner Ansieht in 48 Artikeln zusammen: Taufe und Abendmahl sind ihm nicht die Heiligung selbst, sondern wie der Regenbogen, welcher dem Noah erschien, wie die Beschneidung und das Osterlamm untrügliche Zeichen und Siegel Gottes für die Dinge, die sie bedeuten. Christi Fleiseh essen und sein Blut trinken heisst niehts anders, als Christum erkennen und mit vollem Glauben annehmen. Das Essen des auswendigen Brodes und das Trinken des auswendigen Kelches bezeugt nur vor der Christenheit, was wir inwendig glauben, essen, trinken. Da Christus leiblich im Himmel ist, so ist er im Brode nicht leiblieh, sondern geistlich — alles Sätze, die mit denen Hofmann's zusammenstimmen und sich mit vielen Stellen in Westerburg's frühern und spätern Schriften belegen lassen. Im folgenden Jahre 1527 gab Heinrieh Rese zu Norden in „einem sehönen christlichen Lied von dem hochwürdigen Nachtmahl Christi" diesen Gedanken den volksthümlichen Ausdruek. „Der Glaube," heisst es darin: „ist das rechte Essen, sonst mögen wir uns nieht vermessen zu niessen leiblieher Weise solch' eine heilsame Speisse. Der Glaube nimmt Christum selber an und Alles, was er für uns gethan. Diess hochwürdige Abendmahl [die innere Niessung] ein Jeder nöthig halten sal all Zeit zu seiner Seligkeit, die im Glaub' und in Christo steiht. Das ander ist vom Herrn geholten, darbei wir seiner denken sollten: so ist es des ersten Denkmahl und nicht dasselbe allzumahl. Diess müssen wir unterseheiden und uns nicht lassen verleiden, dass jenes macht fromm und selig allein, diess aber ist allen" [Gläubigen und Ungläubigen] „gemein." Am 14. November wurde ein Glaubensbekenntniss der ostfriesisehen Prädieanten veröffentlieht, das noch deutlicher aussprach, dass Christus und der Glaube allein zur Reehtfertigung und Seligkeit gereiehe, dass man zu den Sacramenten und „andern äussern Dingen" den Menschen nieht zwingen solle, dass jeder diese Dinge ungebraucht lassen dürfe, ja dem Zwange gegenüber sogar müsse, um die Freiheit und Reinheit seines Glaubens an Christum zu bezeugen und zu schirmen; in solehem Falle solle er nieht als Verächter des Sacraments, sondern allein des Unglaubens gelten. An der Abfassung dieses Glaubensbekenntnisses, in welchem die Mehrzahl der Prediger, namentlich die in den Städten, den Ausdruek ihrer Ueberzeugung wiederfanden, soll Aportanus den Hauptantheil gehabt haben. Die Aenderungen des Cultus, die sich daran anreihten, trugen denselben radiealen und nüchternen Charakter. An die Stelle des Altars trat ein hölzerner Tiseh,

statt der Hostien bediente man sich des gebackenen Brodes, das gebrochen und den Communicanten in die Hand gegeben wurde: Neuerungen, die nicht bloss von den Katholiken und Lutheranern im Lande selbst, sondern auch in den benachbarten Gebieten, als Verachtung des Sacraments und des Wortes Gottes beurtheilt, lauten Tadel und heftigen Widerspruch erfuhren.

Mitten in diesen Wirren starb im Februar 1528 Graf Edzard I. und ihm folgte sein noch junger Sohn Graf Enno I. Den Antritt seiner Regierung bezeichnete die Säcularisation der Klöster und der Raub aller Kirchenschätze und Kleinodien, an welchem sich seine Räthe und die Junker bis auf ihre Diener herab betheiligten. Das Dominikanerkloster zu Norden wurde seine Residenz; aus den Steinen des niedergelegten Cistercienserklosters zu Ile erbaute sich sein Bruder Johann ein Jagdschloss; seinem blödsinnigen andern Bruder fiel als Beuteantheil das Kloster Hasselt zu. Die Räthe seines Vaters behielt er bei; sein Lehrer Aportanus und Junker Ulrich behaupteten auch auf ihn den Einfluss, den sie auf seinen Vater geübt hatten. Die drohende Haltung, die der katholische Herzog von Geldern und die Reichsgewalt gegen diesen Gang der Dinge einnahmen, und das laute Geschrei, das die Lutheraner gegen die Sacramentirer erhoben, machten indessen Versuche zur Einlenkung in gemässigtere Bahnen und zur Vermittlung der Gegensätze rathsam. Ulrich von Dornum, selbst von dieser Nothwendigkeit überzeugt oder von den Umständen gedrängt, wies im Februar 1529 auf Bugenhagen in Hamburg hin. Der Graf besprach sich bald darauf auf dem Reichstag zu Speier mit dem Landgrafen von Hessen, den damals schon der Gedanke der Einigung des in sich zwiespältigen Protestantismus beschäftigte. Bugenhagen wurde berufen, schickte aber an seiner Statt die beiden Bremer Prädicanten Johannes Pelt und Johann Timann aus Amsterdam, genannt Soetemelk, zwei eifrige Lutheraner, nachmals Hauptgegner Albert Hardenberg's.

So stand es in Ostfriesland als Carlstadt im Frühjahre 1529 seinen Wanderstab hierher setzte. Gleichzeitig lenkte ein anderer Flüchtling seine Schritte dahin, Melchior Rinck, der früher Caplan zu Hersfeld, in Thüringen sich an Münzer angeschlossen und im Aufstande desselben als Bauernführer eine Rolle gespielt, dann in der Schweiz mit den Anabaptisten verkehrt hatte, und zuletzt in Hessen wegen seiner schwarmgeisterischen Angriffe gegen Luther's Lehre auf Befehl des Landgrafen in Untersuchung gezogen und zur Kirchenbusse verurtheilt worden war, der er sich durch die Flucht entzogen

hatte. Carlstadt scheint anfangs auf Hindernisse gestossen zu sein [77]), aber bald müssen sich diese gehoben haben. Er fand in Junker Ulrich von Dornum zu Oldersum einen vielvermögenden Gönner, von hier begab er sich zu Junker Hikko nach Howerda; sieben Wochen herbergte er bei dem Droste zu Berum; von Burg zu Burg, von Pfarrhaus zu Pfarrhaus trieb ihn seine fanatische Zorneswuth gegen Luther's Reformation; an manchen Orten wurde er von den Kanzeln ausgeschlossen, an andern öffneten sich ihm Ohren und Herzen; hier fielen ihm Prädicanten, dort Gemeinden zu. „Kein Anderer, sagt Cornelius, mag so wie dieser Ostfriesland von allem Lutherischen abgekehrt haben."

Wir besitzen in einem Briefe des jungen Grafen Enno an den Landgrafen von Hessen vom 25. März 1530 eine Schilderung der Zustände, in welche das Land durch diese Wirren und Wühlereien gerathen war [78]). Er sagt darin: „Etliche haben gepredigt, das Nachtmahl Christi wäre von Nöthen zu halten, aber keine Seligkeit daraus zu suchen; so wäre es auch umb der Seligkeit willen nit ingesetzt, sondern es sollt' ein äusserlich Zeichen sein, damit der Eine dem Andern gute Anweisungen thäte; die Andern gepredigt, es wäre Brod und Wein allein darum ingesetzt, dass sich der Mensch damit inschriebe und vor einen Christen bekennte, und wäre wider die Insetzung Christi, solches in den Kirchen zu treiben, denn ein jeder Hauswirth sollt' solches in seinem Haus mit Bier, Wasser oder Wein thun, welches denn nit allein also gepredigt, sondern auch also und viel anders in ganz unsauberer Gestaltnuss ministrirt; die Dritten gepredigt, solch Sacrament wäre ein weiss Gott, ein rund Gott, ein gebacken Gott [79]), und sollt dem Menschen viel nutzer sein, er fresse

---

[77]) Ich schliesse diess aus zwei Briefen Luther's an Amsdorf vom 10. Juli und an Kanzler Beyer vom 18. Juli 1529 (a. a. O. III, 479 u. 484), nach denen Carlstadt um Verwendung für freies Geleit zur Rückkehr nach Sachsen bittet. Vielleicht hat auch Hofmann's rasche Abreise nach Strassburg in diesen Hindernissen ihren Grund gehabt.

[78]) Abgedr. bei Cornelius am Schlusse der angeführten Habilitationsschrift S. 57—59.

[79]) Bezeichnungen des Abendmahlsbrodes, die Carlstadt geläufig waren, vergl. Jäger a. a. O. S. 388. Alberus, „Wider die verfluchte Lehre der Carlstädter" II, c. 114, sagt: „Carlstadt nennt das Sacrament ein brödern Gott"; c. 115: „darnach nennt er des Herrn Blut einen weinern Gott und solche Worte haben ihm seine Discipel fein abgelernt." c. 154: „Darnach schreibt er, Christi Leib ist den Lutherischen ein gebacken Brod, das kein Seel hat, ein Brod, das der Wirth fürlegt, ein irdisch Brod, ein Brod aus der Erde gewachsen, ein Brod von Weizenkorn, zermalmt, zerknetet, zum Teig gemacht und in des Bäckers Ofen gebacken."

tausend Teufel, als ein Sacrament [80]). Also haben sie auch auf das heilsame Sacrament der Taufe eines Theils gepredigt, es wär kein Sacrament, darin was Gutes zu vermuthen oder zu empfangen von Nöthen, die Andern gepredigt, die Tauf im 33. Jahr zu empfangen wohl von Nöthen sein sollt; darum sie auch von etlichen meiner Unterthanen Kinder bis in das fünfte Jahr nit sollt empfangen werden. Weiter vom äusserlichen Worte Christi gesagt, man sollt nit predigen, denn Gott giebt den Verstand und Glauben, sondern so lange verziehen, bis Gott sein Werk vollendigte. So hat man auch von Christo, dem Sohne Gottes, gepredigt, dass er gar kein Macht hätte, er wär' ein Mensch den Andern gleich und sonst gar nicht mehr, er hätte gessen, getrunken und sonst Alles gethan nach der Natur zu reden, aber am jüngsten Tag werde er Gewalt haben. So wär' der heilig Geist nit anzurufen, vermöcht auch kein Hülf, er wär' allein ein Bote Gottes; item man sollt kein Gebet thun, es hälfe kein Bitte. Nun habe ich die Prädicanten von solchen Missbräuchen und Unverstand wollen abziehen, zu vielen Malen heimlich und offenbar unterrichtet, ermahnt und begehrt von solchem Thun müßig zu gehen, sie sein mir aber ungehorsam worden, der Meinen Etliche und zu grosser Anzahl zu sich geladen, gehäuft [versammelt?] und fast zum Aufruhr die ganze Menge des Volks bracht." So weit Enno. In Folge dieser Grundsätze wurde an einzelnen Orten die Sonntagsfeier, die kirchliche Trauung und die kirchliche Beerdigung eingestellt.

Die Erfolge, die Carlstadt in Friesland begleiteten, belebten noch einmal seinen alten Muth und erweckten in ihm den Wunsch und die Zuversicht, in den Gang des Protestantismus thätig einzugreifen. Der Plan der Einigung der dissentirenden Theologen, mit dem sich der Landgraf schon auf dem Speierischen Reichstage getragen hatte, kam zur Ausführung. Derselbe war wohl nicht aus dem zufälligen Umstande, dass er dort einen Lutheraner (Schnepf) und einen Zwinglianer (den Wormser Leonhard) über das Abendmahl hatte predigen hören, sondern aus dem den Protestanten ungünstigen Reichstagsbeschluss und der Erwägung der politischen Lage entsprungen. Als Ort des Gespräches wurde Marburg ausersehen und seit dem Juni 1529 ergingen die Einladungen nach der Schweiz, Strassburg, Sachsen, später auch nach Nürnberg, Augsburg und

---

[80]) Es kann damit nur das katholische und lutherische Sacrament gemeint sein.

Schwäbisch-Hall [81]). Auch Carlstadt vernahm davon und verlangte in einem Briefe an den Landgrafen, datirt Oldersum den 19. August 1529, als Theilnehmer zugelassen zu werden. Sein Schreiben [82]) lautet:

„Es ist ein christlich und löblich Gerücht weit und fern erschollen, dass E. f. G. ein gemein Verhör über den Zwietracht und Span des Herrn Nachtmahl belangend bedacht, dazu einen Tag als S. Michaelis bestimmt, zusammt eine Stadt als nämlich Marburg angezeigt . . . . auch Allen, so Lust hätten bei gedachtem Gespräch und Collation zu sein, sich daraus ihrer Seligkeit zu erinnern, ein frei, ehrlich Geleit, wie man sagt, an etliche Kirchenthüren zu schlagen befohlen oder zugelassen. Des erfreuten sich alle frommen Christenleut und wünschen E. f. G. zu solchem Vornehmen das lebendig, göttlich und wahrhaftig Erkenntniss Gottes, des Vaters aller Gnaden, und seines Sohnes Jesu Christi, unseres Heilands, sammt des heiligen Geistes, ohne welches nichts am Menschen denn Finsterniss und Verdammniss sein mag. Wir bedanken uns auch Alle solcher fürstlicher und christlicher Wohlmeinung und wollen den lebendigen Gott anhaltend bitten, dass solcher Rath in's Werk komme und vollendet werde, damit Gottes Preiss und Reich sich weitere und die arme bedrängte Christenheit in Gott auf dem Fels des Lebens aufwachse, zunehme und ihre Seligkeit erlange, wie sich denn wahrlich geziemt, dass wir in der Wahrheit und Liebe einig und friedsam sein sollten, sintemal wir einen Gott bekennen, einen Vater ehren, einen Herrn fürchten, eines Erlösers uns rühmen, eines Geistes erfreuen, mit einerlei Schrift bezeugen, einen Glauben, eine Hoffnung und eine Taufe haben, ein Leib, ein Haus, ein Volk, und ein Priesterthum sind, umb Eines willen leben und sterben sollen. Wir hoffen und vertrauen zu Gott, dass durch's Band erkannter Wahrheit ganze deutsche Nation in rechtem Fried zusammen verfasst und Gottes Zorn, der sich leider erregen thut, abgewandt werden soll, dazu [möge] der lebendig Gott sein Gnad verleihen und E. f. G. alle Müh und Unkost allhie hundertfältiglichen vergeben [vergelten] und nach diesem Jammerthal in's ewig Leben mit Freuden führen. Amen. Gnädigster Fürst und Herr! Ich armer Bruder und Pilgeram in Christo geb' E. f. G. unterthäniglich zu erkennen,

---

[81]) Vergl. Schmitt, das Religionsgespräch im Jahr 1529 zu Marburg, Marburg 1840 (übergegangen in Völcker's Verlag in Frankfurt).

[82]) Abgedruckt bei Neudecker, Urkunden aus der Reformationszeit S. 127 flg., vergl. auch Schmitt, S. 76 flg.

dass ich auch Einer bin und von wegen meines Gewissens, welches mit viel hellen Schriften gefangen ist, ein solcher sein muss, der die leiblich Niessung des Leibs und Bluts Christi dem Verdienst und der Kraft des Leidens und des Todes Christi nachtheilig und abbruchig achten thut . . . . Jedoch wollt ich von Herzen gern durch heilsame Schrift Bericht eines Bessern empfahen, ob ich vielleicht mit gutem Gewissen göttlicher Wahrheit mich meines schweren Elends kunnt entledigen, das ich wahrlich gern missen wollt, wo ich nicht ein härters und ewigs zukünftig Elend und Jammer forchtet." Er bittet dann als ein armer, umgejagter Mann um des Blutes Christi willen demüthig um Zulassung zum Gespräch und um sicheres Geleit, damit, wenn das Bekenntniss seines Glaubens in gutem Grunde erfunden werde, ihm Gerechtigkeit widerfahre, wogegen er sich zur Strafe erbietet, wenn er durch göttliche Wahrheit überführt, noch ferner auf seinem Irrthum beharre. Der Brief gehört nach Form und Inhalt unbedingt zu dem Besten, was Carlstadt je geschrieben hat. Der Landgraf antwortete ihm, da das Gespräch ein geheimes, freundliches und undisputirliches sein solle, habe er unterlassen Viele dazu zu erfordern; er möge für seine Person Carlstadt's Gegenwart dabei wohl leiden, wisse aber nicht, ob es den Eingeladenen gelegen sein wolle, er möge daher bei Luther darum ansuchen, und wenn es dem genehm, mit oder neben ihm zur festgesetzten Zeit und Wahlstatt erscheinen [83]).

Diese Bedingung war für Carlstadt doch zu demüthigend, als dass er sich ihr hätte unterwerfen können. Er blieb in Ostfriesland und die Wittenberger erfuhren erst bei ihrer Ankunft in Marburg [84]), dass auch er die Absicht gehabt hatte, mit ihnen bei der Friedensverhandlung den alten Streit wieder zu erneuern. Dagegen war an seiner Statt sein Schildknappe und Streitgenosse Dr. Gerhard Westerburg in Marburg erschienen. Der hochherzige Versuch, so tiefgehende religiöse, politische und sociale Gegensätze, wie sie zwischen Luther und Zwingli bestanden, zu versöhnen und dem Protestantismus durch seine Einigung zugleich die Machtstellung zu erringen, welche ihm den Sieg verbürgen konnte, hatte begreiflicher Weise die Blicke von ganz Deutschland in gespannter Erwartung nach Marburg gerichtet. „Von

---

[83]) Abgedr. bei Neudecker a. a. O. S. 131.

[84]) Am Tage seiner Ankunft, 30. Sept. 1529, schrieb Melanchthon von Marburg an den Kanzler Beyer: Carolostadius petivit a Landgravio, ut liceret sibi publica fide venire. Landgravius respondit, se ita concessurum, si nobiscum veniret et voluntate nostra. C. R. I, 1095.

Frankfurt, schreibt Jonas am 4. October an Wilhelm Reifenstein, waren sehr Viele, Andere aus den Rheinlanden von Cöln, Strassburg, Basel, der Schweiz u. s. w. hierher geströmt, sind aber nicht zum Gespräche zugelassen worden, denn dieses fand im Innern [des Schlosses] nahe beim Schlafzimmer des Fürsten statt; mit Ausnahme unser sind die Uebrigen Alle ausgeschlossen worden“ [85]). Westerburg wurde entschieden zurückgewiesen. Wir besitzen dafür ein ausdrückliches Zeugniss in einem Briefe von Jonas aus Marburg an Agricola, in dem sich zugleich die gereizte Stimmung der Wittenberger gegen Carlstadt Luft macht: „Carlstadt hat vom Fürsten in Hessen in einer Bittschrift voll seiner gewöhnlichen Demuth um einen sicheren Geleitsbrief angehalten, dass diese Gans oder vielmehr Rabe auch unter den Schwänen erscheinen und dieser Zusammenkunft beiwohnen möge; der Fürst aber hat geantwortet, er möge sich zu Wittenberg zu Luthero und Andern derselbigen Schule und Stadt fügen und so nach Marburg kommen, alsdann sollte dieselbe Gesellschaft zusammen einen freien Geleitsbrief haben; also hat sich derselbe verlaufene Mensch nicht wieder zum Lager derer begeben wollen, von denen er schändlich und lüderlich geflohen, ist auch nicht gen Marburg kommen, aber Dr. Westerburg von Cöln war da, ist aber nicht zum Gespräch zugelassen worden“ [86]). Er meldet die Gegenwart und die Ausschliessung Westerburg's wohl darum dem Agricola, weil dieser vier Jahre früher die Nachwirkungen des damals schon von Frankfurt ausgewiesenen Mannes noch deutlich erkannt haben mochte. Der engen Verknüpfung aber von Carlstadt und Westerburg in dem Briefe liegt offenbar die Ueberzeugung der Wittenberger zu Grunde, dass die Verbindung zwischen beiden Männern und die Solidarität ihrer Interessen noch immer fortbestand. Darin werden sie wohl schwerlich geirrt haben. Ohne Zweifel hatte Carlstadt, nachdem ihm selbst der Versuch, in Marburg zur Vertretung seiner Ansicht zu gelangen, fehlgeschlagen war, Westerburg veranlasst, denselben aufzunehmen, und dieser konnte nichts dringender wünschen, als dass die beabsichtigte Ausgleichung des Sacramentsstreites zwischen Schweizern und Sachsen auch Carlstadt, der zuerst die Losung dazu gegeben hatte, zu gute kommen und seinen gebrochenen Einfluss wieder

---

[85]) A Francofordia confluxerunt plerique, alii ex Rhenanis partibus e Colonia, Argentina, Basilea, Helvetiis, etc. sed non sunt admissi ad colloquium. Fiebat enim hoc in interiore parte ad cubiculum principis. Exceptis nobis reliqui sunt exclusi. C. R. I, 1096.

[86]) Abgedr. bei Walch, Luther's Werke XVII, 2378.

herstelle. War ja doch nach seiner eigenen Erklärung der ähnliche Wunsch das Motiv gewesen, das ihn zur Theilnahme an dem Gespräche zwischen Luther und Carlstadt zu Jena am 22. August 1524 bestimmt hatte. Seine warme Freundschaft für den Letzteren und die Zuversicht, womit er auf den endlichen Sieg seiner Sache hoffte, war also durch den unheilvollen Ausgang des Bauernkrieges im Jahre 1525 nicht abgekühlt, noch entmuthigt worden.

In Friesland waren die Fluthen der Bewegung unterdessen noch höher gegangen. Die als Vermittler zu Hülfe gerufenen Bremer Prädicanten, die in Emden und Aurich predigten, gossen in ihrem unverständigen Eifer, statt zu beruhigen, Oel in das Feuer. Als Timann in der vierten Predigt zu Emden die lutherische Lehre vom leiblichen Genusse des Fleisches und Blutes Christi im Abendmahle verkündigte, geriethen die Zuhörer in Aufruhr, sie schrieen tobend: Schlagt den Fleischfresser todt! er wurde von der Kanzel gerissen und nur das rasche und entschlossene Eingreifen der gräflichen Diener, die ihn in die Sacristei flüchteten und einschlossen, schützte ihn vor weitern Misshandlungen. Darauf bestieg Melchior Rinck die Kanzel und rief zu wiederholten Malen, wie Beninga erzählt: „Ob wir wohl Schwärmer darum heissen und sein müssen, dass wir den Wittenbergern aus dem Korbe entflogen sind, so sind wir's doch nicht.“ Auch Aportanus erklärte, er werde sich nicht von den Bremern verführen lassen [87]). Ehe der Graf zu weiteren Maassregeln schritt, wollte er den Ausgang des Marburger Gesprächs abwarten, das vom 1. bis 4. October stattfand. Aber gerade über die wichtigste Streitfrage: ob der wahre Leib und Blut Christi leiblich im Brod und Wein sei, konnte man sich dort nicht einigen, sondern schied mit der Versicherung, dass ein Theil gegen den andern, soviel es jedem sein Gewissen verstatte, christliche Liebe erzeigen solle, und mit der

---

[87]) Schon damals war also Timann ein schroffer Lutheraner. Ich bemerke diess gegen den verdienstlichen Verfasser des Lebens Hardenberg's, Dr. Spiegel, der in einem Aufsatze in der Zeitschrift für historische Theologie 1872, 1. Heft: Johannes Timannus Amsterodamus S. 49 aus einigen Briefen des letzteren, die den Jahren 1540—1541 angehören und worin er sich mit grosser Entschiedenheit über die katholischen Gegner zu Worms und Regensburg äussert, folgert, damals zeige er sich noch von ächt evangelischem Geiste durchdrungen und habe sich erst späterhin der scholastisch-lutherischen Parthei angeschlossen. Aber wer möchte den Männern dieser Parthei den evangelischen Geist absprechen, auch wenn sie ihn im Abendmahlsstreite verleugnet haben? Timann hat sich in Ostfriesland 1529 nicht anders gezeigt als im Hardenbergischen Streit. Er ist sich darin vollkommen gleich geblieben.

Hoffnung, dass der allmächtige Gott beiden durch seinen Geist den rechten Verstand bestätigen wolle. Der Hauptzweck wurde nicht erreicht. Im December 1529 überreichten die Bremer dem Grafen Enno eine Kirchenordnung für Ostfriesland und reisten darauf nach Hause. Auf Grund derselben befahl der Graf den sämmtlichen Predigern, die er am 13. Januar 1530 hatte versammeln lassen, durch ein landesherrliches Edict, sich in der Abendmahlslehre an die Marburger Artikel, d. h. an die wenigen allgemeinen Punkte, in denen man übereingekommen war, fortan zu halten, im Uebrigen aber wurde der Gottesdienst nach lutherischem Ritus geregelt, die Verwaltung des Abendmahles im Chorrock, neben den Hauptfesten zwei Marien-, die Aposteltage und der Johannistag, die Beichte und Krankencommunion, die Kindertaufe, der Schulbesuch u. s. w. geboten. Die Prediger erklärten ihre Bereitwilligkeit, die vorgeschriebenen Gebräuche, so weit sie nicht mit Gottes Wort stritten, zu beobachten; was aber die leibliche Gegenwart Christi im Sacramente betreffe, so möge sie der Graf damit unbeschwert und Gott mit seinem Worte allein regieren lassen. Ein gleichzeitiges Edict wies die Wiedertäufer aus dem Lande [88]) und ein drittes den unruhigen Carlstadt. Mit diesen Edicten hob nun eine lutherische Reaction an. Der Graf verfolgte die hartnäckigsten Zwinglianer mit Gefängniss und Verbannung. Gegen den störrigen Carlstadt wurden Bewaffnete ausgesandt, bei deren Annäherung er erst über die Grenze entwich. Allein selbst die Billigung Luther's sicherte diesen Maassregeln keinen Erfolg. Die Gegenparthei, durch Ulrich von Dornum und Aportanus geleitet, wandte sich an Zwingli, dieser ging den Landgrafen um seine Vermittlung an, der Landgraf, selbst mehr der zwinglischen Lehre zugeneigt [89]), mahnte den Grafen vor weiterer Gewalt ab und seine

---

[88]) Ein am 23. April 1529 von Speier erlassenes kaiserliches Edict verhängt über sämmtliche Wiedertäufer auch ohne vorhergehendes Urtheil der Inquisitoren die Todesstrafe, die an den Vorpredigern, Hauptsächern und Aufrührern, sowie an den Rückfälligen, ohne Gnade vollzogen werden soll. Begnadigung soll nur unter Berücksichtigung des Standes, des Wesens, der Jugend und anderer Umstände den freiwillig Widerrufenden zu Theil werden. Eltern, welche die Taufe ihrer Kinder verweigern, sind als Wiedertäufer zu bestrafen. Das Edict ist abgedruckt bei Krohne S. 213 flg. Uebrigens wurde damals in Ostfriesland die Wiedertaufe noch nicht geübt. Erst im Herbste desselben Jahres 1530 führte sie Melchior Hofmann dort ein.

[89]) Man vergleiche den Brief, worin er seiner Schwester, der Herzogin Elisabeth von Sachsen, zu Rochlitz im Februar 1530 auf deren Vorwurf, dass er an die leibliche Gegenwart Christi im Sacrament nicht glaube, den Verlauf des Marburger Gesprächs mit unverkennbarer Vorliebe für die Ansichten und Argu-

Mahnungen wurden durch gleichzeitige Vorstellungen der Strassburger unterstützt. Der Versuch aber, einen der Landessprache kundigen lutherischen Prediger, den Johann de Brune aus Gent, der Gemeinde zu Emden aufzudrängen, endete mit dem Spott und Muthwillen des Pöbels in der Kirche und führte ihn nach Wittenberg zurück, von wo aus er dem Grafen empfohlen worden war. Der Graf selbst gab bald den Widerstand gegen die Stimmung des Landes auf. Gerade ein Jahr nach Erlassung des landesherrlichen Edictes schreibt am 15. Januar 1531 Luther an Wenceslaus Linck: „In Friesland herrscht frei und frank der Unglaube der Sacramentierer; der Graf, der bisher mannhaft widerstanden, lässt jetzt jeden lehren, was er will“ (bei de Wette a. a. O. IV, 212).

Der vertriebene Carlstadt richtete seine flüchtigen Schritte zunächst nach Strassburg und verweilte hier von März bis gegen Ende April's. Obgleich von Bucer und Capito freundlich aufgenommen, von dem letzteren sogar gegen den Vorwurf der Sectirerei vertheidigt, gelang es ihm gleichwohl nicht in Strassburg eine Stellung zu erringen. Er zog daher über Basel, wo er mit Oekolampad in freundlichen Verkehr trat, nach Zürich. Hier wirkte er eine Zeitlang als Diakonus im Hospital; dann als Pfarrer zu Altstädten im Rheinthale, bis sich ihm im Jahre 1534 ein entsprechender Wirkungskreis als Prediger und Professor zu Basel eröffnete. „Aus dem Bilderstürmer und neuen Laien, sagt sein Biograph Jäger S. 593, war ein gewöhnlicher Zwinglianer geworden.“ Dass er sich jetzt auch seines theologischen Doctorgrades nicht mehr schämte, wird Niemand befremden. Für die Wittenberger Concordienverhandlungen im Jahre 1536 zeigte er warme Theilnahme, warnte aber vor allzugrosser Nachgiebigkeit. Er erlag vor dem Christfest 1541 der damals auch in Basel wüthenden Pest und fand erst im Grabe die Ruhe, um die ihn sein unruhiger Drang und sein streitsüchtiger Charakter im Leben gebracht hatte. Aber seine alten Feinde gönnten ihm selbst diese Ruhe nicht. Durch den Baseler Buchdrucker Oporinus kam die Nachricht von seinem Ableben nach Wittenberg mit dem Beisatz, dass ein Gespenst seine Grabstätte und sein Haus mit Gepolter und Steinwürfen beunruhige. Die Wittenberger griffen diese Mittheilung begierig auf, Melanchthon und Luther wiederholten sie nicht bloss, sondern der Letztere kannte bereits im April eine andere Version, nach welcher ihn der Teufel

---

mente der Schweizer und Strassburger berichtet und schliesslich bemerkt: „Ich sehe auch mehr Besserung bei den, die man Schwärmer heisst, denn bei den, die lutherisch sein“. Abgedr. bei Rommel a. a. O. III, 34.

selbst geholt habe. Er will nämlich von Basel aus vernommen haben, als Carlstadt zum letzten Male auf der Kanzel gestanden, habe er einen Mann von hohem Wuchse in die Kirche treten und während der Predigt lange neben einem Bürger stehen sehen, der ihn aber nicht wahrgenommen; von hier sei er nach Carlstadt's Wohnung gegangen, habe dort seinen Sohn, den er allein zu Hause traf, ergriffen, hoch in die Höhe gehoben, als wenn er ihn zerschmettern wolle, dann aber unversehrt zur Erde niedergesetzt und ihm aufgetragen, er möge seinem Vater melden, er werde nach drei Tagen wiederkommen. Am dritten Tage sei Carlstadt gestorben, wie Luther meint, an der Todesfurcht. In dieser Gestalt lebte die Mythe, die Hottinger in der Helvetischen Kirchengeschichte (III, 745) zu widerlegen bemüht war, bei den Lutheranern fort, nachdem sie namentlich Erasmus Alberus 1553 unter das Volk gebraeht hatte [90]).

Wir gedenken hier passend eines andern Mannes, den wir einst als Genossen Westerburg's in dem Gefolge des Nikolaus Storch angetroffen haben und dessen späterer Entwicklungsgang sich in ähnlicher Weise vollzog, nämlich des Martin Cellarius (Keller) aus Stuttgart. Wir sind ihm zuletzt im Jahre 1524 zu Zürich begegnet. Im Frühlinge 1525, zur Zeit, wo in Deutschland der Bauernkrieg alle Verhältnisse erschütterte und verwirrte, taucht er in Königsberg in Preussen auf. Am 11. Juni meldet der evangelische Bisehof von Pomesanien, Paul Speratus, Luthern seine Ankunft. Es sei nothwendig, schreibt er, den Geist des Mannes zu prüfen, denn er scheine an Münzer's und Carlstadt's Treiben betheiligt, man habe ihn darum am Hofe internirt (in aulam nostram conscivimus), damit er nieht in der Stadt herumsehweife und giftigen Samen ausstreue. Uebrigens behandle man ihn mit aller Liebe, bis man seinen Geist geprüft haben werde; sollte er sehlecht bestehen, so wünsche man seine Umkehr, sollte er sich bewähren, so würde er mit Recht geehrt werden. Am 15. Juni schreibt Brismann an Luther: „Martin Cellarius ist zu uns gekommen, der vor drei Jahren mit Storch und Marcus [Stübner], jenen Propheten, von Wittenberg abzog, ein Mensch von ganz unsäglicher Aufgeblasenheit, aber Gott, der uns in seinem Lichte das Licht sehen lässt, zeigt uns in seinem Worte, dass solche Geister Lügengeister sind; unser Fürst schreibt Dir mehr davon und erwartet Dein Urtheil.“ Lange kann indessen sein Aufenthalt in Königsberg nicht gedauert haben, denn schon im August benachrichtigt Melanchthon

[90]) C. Ref. IV, 784. 786. Luther's Briefe bei de Wette, V, 435. 455. Alberus a. a. O. II, c. 227. Jäger a. a. O. S. 503 flg.

von Wittenberg aus den Johann Brismann: „Martin Cellarius von Stargard (l. Stuttgart) ist von Königsberg nach Sachsen gekommen und weilt bei uns; er disputirt mit uns von jenem seinem Reiche und vom neuen Jerusalem, das er sich in seinen Träumen sehr anmuthig ausmahlt. Ich hoffe jedoch, dass das Männchen einst wieder zur gesunden Vernunft zurückkehre, denn für jetzt ist er noch sehr hartnäckig.“ Im Anfang des Jahres 1527 erscheint er in Strassburg und verkehrt viel mit Capito, dem damals gleichfalls die Berechtigung der Kindertaufe zweifelhaft war und der ihm das ehrenvollste Zeugniss ausstellt. Er schildert ihn als einen Mann von bescheidener Würde, der allem Unangenehmen die beste Seite abzugewinnen wisse, Niemand lästere, selbst nicht die gehässigsten Wiedertäufer, deren Irrthümer er mit Milde verwerfe, Schmähungen nehme er als geringfügiges Vergehen auf, rede Alles zur Ehre Gottes und lebe in der musterhaftesten und glücklichsten Ehe. Allerdings sah Cellarius auch jetzt die Kindertaufe noch nicht in der Schrift begründet, aber um der christlichen Liebe und Eintracht willen, war er bereit mit Verleugnung seines eigenen Standpunktes sie zu gestatten, bis die Gemeinde eines besseren belehrt wäre; er selbst erklärte, er würde, wenn er Kinder hätte, sie taufen lassen, um nicht Andern einen Anstoss zu geben. In diesem Sinne spricht er sich im Jahre 1527 auch gegen Oekolampad aus: Cellarius sei ruhiger und maassvoller geworden und rede in seinen Schriften über diesen Punkt aus Milde anders, als es eigentlich in seinen Ansichten liege. Selbst Bucer rühmt seinen tadellosen, frommen Wandel. 1536 siedelte er sich in Basel an und änderte seinen bisher geführten Namen in Borrhaus um, wohl um anzudeuten, dass er seine alte Irrthümer völlig abgelegt habe. Einige Zeit nährte er sich von seiner Hände Arbeit als Fenstermacher. Bald indessen wurde ihm der Lehrstuhl der Rhetorik, 1544 der des alten Testamentes an der Hochschule übertragen; 1549 erwarb er sich den theologischen Doctorgrad. Am 11. October 1564 erlag auch er der Pest, die damals in Basel siebentausend Menschen wegraffte [91]).

Wie den beiden Genossen seiner Jugend war es auch Westerburg vorbehalten, endlich in den Hafen der reformirten Kirche einzulaufen — aber erst auf einem Umwege, der uns bei dem Mangel an Nachrichten über die spätere Periode seines Lebens fast als psychologisches Problem erscheint.

---

[91]) Cosack, Paul Speratus' Leben und Lieder, Braunschw., 1861 S. 119 flg. Kapp, Kleine Nachles. II, 677. C. Ref. I, 755 flg. Capito in Zwingli's Werken VIII, 83. Baum, Capito und Bucer, S. 380 flg. Brief des Cellarius in Herzog's Oekolampad II, 303 flg. Leben des Cellarius in Adami vit. Theol. und von Hagenbach in Herzog's R. E. II, 614 flg.

Fünfter Abschnitt.

Westerburg und das Wiedertäuferthum.

1. Anfänge des Wiedertäuferthums in Münster[92]).

Der Gang der Ereignisse zieht unsere Blicke wieder nach Ostfriesland. Die Streitigkeiten zwischen Zwinglianern, Sectirern und Lutheranern unter der Regierung des Grafen Enno II. mussten ernste religiöse Gemüther von dem Tummelplatze wüster Leidenschaften in sich selbst zurückführen. So kam es, dass schlichte Bürger und Landleute in der Stille die Schrift lasen und sich dieselbe ohne Prediger selbst auslegten. Es bildeten sich kleine Vereine, deren Angehörige durch ihre einfache, prunklose Kleidung schon den inneren Ernst bezeugten, sich unter einander Brüder und Schwestern nannten, sich mit dem Friedensgrusse anredeten und gegenseitig unterwiesen und erbauten — ein ergiebiges Erntefeld für einen volksthümlichen Führer aus dem Laienstande, dem es gelang, ihr Vertrauen zu erwerben[93]).

Als solcher erschien nach Carlstadt's Flucht Melchior Hofmann im Jahre 1530 aufs Neue in Ostfriesland. Seine prophetische, spiritualistische Richtung hatte ihn in Strassburg den Prädicanten all-

---

92) Im ersten Abschnitt dieses Capitels haben wir kurz zusammengefasst, was Cornelius in den einzelnen Partieen seines Münsterischen Aufruhrs, über die Verbreitung des Anabaptismus von Strassburg nach Ostfriesland, nach den Niederlanden und nach Münster, sowie über die Bewegungen, welche in dieser Stadt der Wiedertaufe vorangegangen sind, ungemein lehrreich ausgeführt hat.

93) Cornelius' Habilitationsschrift S. 47 flg.

mählig ebenso entfremdet, wie früher den Lutheranern, zumal er sich auch eine eigenthümliche eutychianische Ansicht über die Menschheit des Erlösers gebildet hatte und dieselbe ohne menschliche Mitwirkung, also ohne Empfängniss, entstanden dachte; sie hatten ihn ermahnt sich seiner angemaassten Lehrthätigkeit zu begeben und zu seinem Handwerk zurückzukehren; seine Verwendung um Einräumung einer Kirche an die Wiedertäufer hatte am 23. April den Rath veranlasst, seine Verhaftung anzuordnen, ihn selbst aber, sich um so enger an die verfolgte Secte anzuschliessen. Er entzog sich durch die Flucht der Gefahr, erschien in Ostfriesland, trat zunächst unter die Stillen im Lande und verkündigte die nahe bevorstehende Wiederkunft des Herrn. Bald verbreitete sich sein Einfluss über Leute aller Stände, Geschlechter und Alter, die auf die Stimme des Propheten begierig lauschten. Die Prädicanten selbst wurden schwankend in ihren Urtheilen. Da Graf Enno sich von den Regierungsgeschäften immer mehr zurückzog, Aportanus im Herbste 1530 starb und die Lutheraner ihren Einfluss verloren hatten, fand er für sein wühlerisches Treiben einen unbeschränkten Spielraum. Im Herbste begann er die Wiedertaufe, er taufte in der Geerkammer — wie man dort zu Lande die Sacristei nannte — der grossen Kirche zu Emden gegen dreihundert Erwachsene aus einer Kufe; den Grafen, der ihn zu sich beschieden hatte, um ihn wegen seines Beginnens zur Rede zu setzen, rührte er zu Thränen. Durch ihn ist erst die Wiedertaufe nach Niederdeutschland verpflanzt und die alte einfachere Doctrin der Oberländer mit einem neuen Mittelpunkt, dem ausgebildeten apokalyptischen Elemente, ausgestattet worden. In dieser Umbildung liegt sie in seiner Schrift: die Ordinanzie Gottes, vor, die er gleich nach seiner Ankunft in Friesland als sein Programm verbreitete. Als die nächste Aufgabe bezeichnet dieselbe die Sammlung der Gemeinde der Kinder Gottes, damit diese als reine Braut dem zur Hochzeit nahenden Bräutigam zugeführt werde: in der Taufe übergiebt sich die Braut selbst dem Bräutigam; in dem Abendmahle empfängt sie durch den Glauben an das Wort mit Brod und Kelch den himmlischen Bräutigam leiblich und wird mit ihm ein Leib, ein Fleisch, ein Geist und Gemüth. Die Kirchenzucht reinigt sie ihm, der Bann scheidet die untreue von Brod und Wein, wie der irdische Bräutigam in solchem Falle der Erwählten den Ring nimmt, mit welchem er sich ihr zu eigen gegeben hat; der zur Treue bussfertig Zurückkehrenden wird die Theilnahme an den Zeichen der Gemeinschaft auf's Neue gewährt. Es lässt sich nicht leugnen, dass in diesen Träumereien Prinzip, Zusammenhang, System ist. Die Weissagung,

die ihm in Friesland durch einen Greis geworden war, dass er in Strassburg ein halbes Jahr in Kerkerhaft verbringen, dann aber sofort seine grosse Mission erfüllen werde, trieb den unstäten Wanderpropheten auf neue Reisen. Er hatte vorher zu seinem Stellvertreter und zum Vorsteher der Gemeinde den Jan Volkerts mit dem Beinamen Tripmaker eingesetzt. Aber kaum hatte er selbst dem Lande den Rücken gekehrt, da wurde sein Anhang verhaftet und über die Grenze gebracht. Wie in der urchristlichen Zeit bedeutete auch hier Verfolgung nur Sieg, Zerstreuung nur Ausbreitung und aus dem Märtyrerthum schlugen neue Flammen der Begeisterung auf. Jan Volkerts wandte sich nach Amsterdam, verkündigte die Lehre des Meisters, vollzog die Wiedertaufe und gründete eine Gemeinde mit solchem Erfolg, dass die Melchioriten — so nannte sich die Secte — sich bald über ganz Holland und Ostfriesland verbreiteten. Melchior Hofmann kam selbst 1531 vorübergehend nach Amsterdam, sah das zur Ernte bereits weiss gewordene Feld und stärkte die Herzen der Seinen mit seinem prophetischen Worte. Das Wachsthum des neuen Taumels veranlasste auch in den Niederlanden Verfolgungen, Tripmaker zeigte selbst sich an, er wurde mit mehreren seiner Anhänger zu Amsterdam verhaftet und erlitt den Tod; aber die zersprengte Gemeinde sammelte sich wieder und erstarkte zum festen Punkte, von dem aus die Secte zunächst die übrigen Theile des Landes erfüllte und später auch Deutschland für ihr erwartetes himmlisches Weltreich zu erobern versuchte.

Hofmann wandte sich nach dem ihm gewordenen Weissagespruch wieder nach Strassburg, welches er zum Mittelpunkte seiner Missionswanderungen erhob. Er erliess von hier aus den Befehl, die Taufe zwei Jahre lang einzustellen und nur im Verborgenen zu lehren, denn Strassburg sei zum Sitz des neuen Jerusalems und zur Hochzeitsstätte des Lammes von Gott erwählet, hier werde der Pfingstgeist nach Ablauf jener zwei Jahre auf's Neue ausgegossen werden, um das grosse Werk der Wiedergeburt der Welt zu vollenden; von hier würden die 144,000, mit dem Geiste gesalbt, das rechte Evangelium in die Welt bringen und mit ihnen die beiden siegreichen Zeugen des Herrn, Elias und Henoch, sein. Er nahm es daher mit Freuden auf, dass der Rath ihn im Mai 1533 einkerkern liess, seine Anhänger, mit denen er in fortdauernder Verbindung blieb, versäumten nicht sein Märtyrerthum mit sagenhaften Zügen auszumalen, seine Boten zogen unermüdlich stromabwärts, um jedes Wort aus seinem Munde der harrenden Gemeinde in den Niederlanden und an der Nordsee zu bringen und kehrten von dort wieder zurück, immer

fester zog sich das Netz der Bethörung über den Umstrickten zusammen, immer kühnere Phantasiebilder tauchten in den enthusiastischen Gemüthern auf. Schon im Herbste des Jahres 1533 erhob sich in Amsterdam der Harlemer Bäcker Jan Mathys, kündigte sich als den zweiten Zeugen, als den von Hofmann geweissagten Propheten Henoch an und gebot, obgleich die zwei Jahre noch nicht abgelaufen waren, die eingestellte Wiedertaufe wieder aufzunehmen. Nach kurzem Widerstreben ergab sich die durch seine zuversichtliche Selbstgewissheit eingeschüchterte Gemeinde und Mathys schickte aus den hervorragenden Gliedern der Secte je zwei als Apostel im Lande umher, um seine Aufträge zu vollstrecken. Sie tauften oft an einem Tage hundert, gründeten neue Gemeinden, setzten in ihnen je zwei Täufer, die auch den Titel Bischöfe führten, ein, ordneten nach apostolischem Muster Diakonen zur Armenpflege und sandten die Begabtesten und Begeistertsten wieder als Täufer in andere Städte. Der Schneeball war zur Lawine geworden, die unaufhaltsam fortrollte und Alles, was ihr im Wege stand, im Sturze mit sich riss. Als das Jahr zu Ende ging, waren die Niederlande voll von anabaptistischen Gemeinden, es gab Städte, in denen sie zwei Drittheile der Einwohnerschaft ausmachten.

Am unheilvollsten hat der fanatische Taumel in der Stadt Münster gewirkt, in welcher er seine Katastrophe finden sollte. Bernt Rothmann, Kaplan zu St. Mauriz und Inhaber einer Pfründe, mit der das Predigtamt verbunden war, hatte, humanistisch gebildet und angeregt, sich zur evangelischen Ueberzeugung durchgerungen und durch seine Predigten in der Charwoche 1531 einen Sturm des Pöbels gegen die Kirche St. Mauriz heraufbeschworen. In Folge dessen verliess er auf einige Monate Westphalen, er reiste nach Wittenberg, Marburg und Strassburg, den drei protestantischen Hochschulen Deutschland's, und knüpfte Verbindungen mit Melanchthon, Schnepf und Capito an. Die Eindrücke, die er auf dieser Wanderfahrt empfing, scheinen bereits seine Richtung zu Gunsten des Zwinglianismus entschieden zu haben, obgleich er die Correspondenz mit den Wittenbergern noch geraume Zeit unterhielt und vor diesen seine schweizerische Gesinnung geflissentlich verbarg. Im Juli 1531 zurückgekehrt, nahm er den reformatorischen Kampf wieder auf und behielt die Leitung desselben in seiner Hand. Der Bischof von Münster liess ihm darum das freie Geleit in seinem Lande aufkündigen und das Predigen verbieten, allein gegen den Rath und die Aristokratie der Erbmänner und Rathsgeschlechter, auf welche sich der Bischof stützen konnte, schützte ihn

die Demokratie der Gilden und der Gemeinde, in der schon damals der Feind alles Pfaffenthums, Bernt Knipperdolling, ein reicher Tuchhändler und Bruder der Gewandschneidergilde, seinen durchgreifenden Einfluss entfaltete. Das Erstarken der evangelischen Parthei wurde durch den Umstand begünstigt, dass vom 24. März bis zum 14. Mai 1532 zweimal der Bischofstuhl erledigt und am 1. Juni mit dem Grafen Franz von Waldeck neu besetzt wurde. Wenige Tage später wurde derselbe auch zum Bischof von Osnabrück erwählt. Schon im Februar dieses Jahres hatte die Gemeinde, ohne dass es der Rath verhindern konnte, Rothmann zum Pfarrer von St. Lambert ernannt. In den nächsten Wochen öffneten sich auch andere Kirchen der evangelischen Predigt, und wo sich dieselbe aus Mangel an Prädicanten nicht sofort einführen liess, wurde wenigstens der alte Gottesdienst durch muthwillige Pöbelexcesse gestört. Der Rath hatte in seiner Ohnmacht nichts gegen dieses Treiben einzusetzen. Während in Osnabrück am 5. Juni Capitel und Klerus sich mit der Bürgerschaft vertrugen, während Churfürst Hermann von Köln den Aufruhr in seinem Bisthume Paderborn im October mit Gewalt unterdrückte, schwoll in Münster die Bewegung immer drohender an. Vergebens drang der Bischof auf Einstellung der Neuerungen: Oldermänner und Meisterleute forderten im Juli von dem Rathe Schutz für das Evangelium und einträchtiges Zusammengehen mit der Gemeine; der Rath musste dem Drängen nachgeben und sich darauf beschränken, was er nicht ändern konnte, wenigstens zu mildern. Er befand sich in der gleichen Lage, wie um dieselbe Zeit der Rath von Frankfurt gegenüber der von Dionysius Melander geleiteten und beherrschten Gemeinde. Am 6. August musste der Rath von Münster darein willigen, dass die ungöttlichen Ceremonien abgeschafft und die Kirchen mit den dazu gehörigen Wohnungen den Prädicanten eingeräumt würden. Am 16. August wurde in sämmtlichen Pfarrkirchen die Messe und der übrige katholische Gottesdienst eingestellt. Der Bischof versuchte durch Zwangsmaassregeln den Widerstand der Stadt zu brechen; er sperrte den Verkehr und liess die Handelsgüter der Bürger auf den Landstrassen wegnehmen; diese verstärkten dagegen ihre Festungswerke, unternahmen bewaffnete Streifzüge in das Land und raubten Getreide, Lebensmittel und Holz. Der kleine Krieg wurde endlich durch einen kühnen Handstreich entschieden. In dem Städtlein Telgt waren am 23. December die Landstände um den Bischof Franz zur Huldigung versammelt; an diese wollten sie den Versuch einer Vermittlung zwischen der Stadt Münster und ihrem Fürsten knüpfen: Churfürst Hermann von Cöln sollte mit einem von

Münster zu ernennenden Reichsfürsten — man dachte dabei an den Landgrafen von Hessen — das Schiedsrichteramt übernehmen. Aber die Bürger misstrauten einem Frieden, den die Pfaffen aufrichten helfen sollten. Sie brachen in der Nacht des 1. Christtages bewaffnet auf, überfielen Telgt und nahmen die dort anwesenden Domherrn, Räthe, Ritter und Andere gefangen. Der Bischof selbst entging nur dadurch dem gleichen Loose, dass er an diesem Tage über Land geritten war. Im Triumphe zogen sie Tags darauf mit den Gefangenen, die ihnen als Geiseln die Erfüllung ihrer Forderungen gewährleisten sollten, in Münster ein. Der Bischof war nun begreiflicher Weise zur Nachgiebigkeit geneigt. Durch Vermittlung des Landgrafen von Hessen, der drei seiner Räthe abgesandt hatte, kam nach mehrwöchentlichen Verhandlungen am 14. Februar 1533 ein Vertrag zu Stande, nach welchem die von Münster Bischof, Domcapitel und Collegien bei ihrer Religion unbekümmert und für sich leben lassen, dagegen die sechs Pfarrkirchen den Evangelischen eingeräumt werden sollten, mit dem Rechte ihre Prediger frei zu wählen und den Gottesdienst nach ihren Grundsätzen darin einzurichten. Durch diesen Vertrag wurde die Macht der Gemeinde bedeutend verstärkt, sie übte thatsächlich die Regierungsgewalt, deren Zügel schon längst den schwachen Händen des Rathes entfallen waren.

Die reformatorische Bewegung zu Münster hatte im Anfange einen lutherischen Charakter getragen, aber seitdem Rothmann, von seiner Reise 1531 zurückgekehrt, sich unverkennbar den zwinglischen Anschauungen zuwandte, wie er sie in Strassburg kennen gelernt hatte, obgleich er damit in seinem Briefwechsel gegen die Wittenberger vorsichtig zurückhielt, entsprach auch die Form, die er dem Cultus gab, durchaus dem Schweizer Vorbilde. Schon im Sommer 1532 bediente er sich statt der Hostien beim Abendmahle des Weizenbrodes und erhielt daher von den Gegnern den Namen Stuten- [d. h. Semmel-]bernt. Er hielt die Communion nicht nur in den Kirchen, sondern auch Abends in den Häusern ohne vorgängige Beichte; es wird sogar versichert, er habe die Stuten in eine Schüssel gebrockt, mit Wein übergossen und die Umstehenden eingeladen, ohne Umstände zuzugreifen. Aber trotz des unbeschränkten Einflusses, den er übte, fehlte es nicht an einer conservativen evangelischen Gegenparthei, die sich um den auf Betrieb der Gemeine als Stadtsyndicus von Bremen, wo er die gleiche Stellung bekleidet hatte, nach seiner Heimath zurückberufenen Münsterischen Erbherrn und Rechtsgelehrten Johann van der Wieck, einen eifrigen Anhänger und Vertreter der Wittenberger Grundsätze, sammelte. Indessen bedurfte es einer Ver-

kettung von Wendungen und Ereignisse, um es zwischen beiden Partheien zum offenen Kampfe kommen zu lassen. Sie waren bereits im vollen Anzuge.

In dem Jülich'schen Städtlein Wassenberg hatten sich unter dem Schutze des dortigen Drosten eine Anzahl unruhiger Köpfe zusammengefunden, die bestimmt waren, später in Münster einen neuen Umschwung hervorzubringen. Hierher hatte Dietrich Fabricius seinen und Adolf Klarenbach's aus dem Gefängniss geretteten Freund Johann Klopriss von Cöln aus 1529 geflüchtet und der Droste, dem der Herzog aus persönlicher Neigung verstattete, sich in seinem Hause predigen und das Abendmahl nach protestantischem Ritus reichen zu lassen, hatte ihn mit der Verwaltung seines Hausgottesdienstes betraut. Bald war es dem feurigen jungen Manne gelungen sich der Stadtkirche und ihrer Pfarrei zu bemächtigen. Hier hatte ferner Dionysius Vinne von Diest, einst der Begleiter des Schwärmers Johann Campanus, eine bergende Zuflucht gefunden und ihm war der zwinglisch gesinnte Heinrich Schlachtscaef von Tongern gefolgt. Aber der bedeutendste dieses Kreises war Heinrich Roll aus Grave an der Niedermaas, ein entlaufener Carmelite des Klosters zu Harlem, der dann in Strassburg theologisch gebildet und zugleich von den Wiedertäufern angeregt, die Kindertaufe verwarf, das Abendmahl als blosses Gedächtniss- und Liebesmahl auffasste und das freie innere Wirken des Geistes ohne äussere Vermittlung als Bedingung des Heiles forderte. Doch unterschied er sich in seinem mystischen Radicalismus von den Wiedertäufern zur Zeit noch durch die Missbilligung der Wiedertaufe. Roll bestimmte durch seinen Einfluss bald die Richtung des ganzen Kreises, der dadurch praktische Bedeutung gewann, dass seine Glieder nach allen Seiten hin in dem Lande für ihre Ansichten und Grundsätze wirkten. Herzog Johann von Cleve, der Landesherr, war allen Neuerungen ebenso abgeneigt, als bemüht der Habsucht, Zuchtlosigkeit und Amtsvernachlässigung des Klerus zu steuern, in denen er den Quell der herrschenden Missbräuche und des stürmischen Verlangens nach Erneuerung der Kirche zu erkennen meinte. Diesem zwiefachen Interesse versuchte er durch die Kirchenordnung, die er zu Anfang des Jahres 1532 aufrichtete, gerecht zu werden. Zu ihrer Durchführung ernannte er im October desselben Jahres eine Visitationscommission, die, mit einer näheren Instruction versehen und namentlich beauftragt, den Winkelpredigern nachzuspüren, das Land im Jahre 1533 durchzog. Noch vor ihrer Einsetzung war der Droste von Wassenberg abgesetzt worden, bereits im Sommer 1532 hatte Heinrich Roll die Auswanderung nach Münster eröffnet,

im Herbste folgte ihm Dionysius Vinne, um Weihnachten auch Johann Klopriss. Der letzte dieses aufgelösten Kreises Heinrich Schlachtscaef siedelte erst im Februar 1534 auf Rothmann's Einladung dorthin über.

Sämmtliche Wassenberger Flüchtlinge fanden in Münster als Prädicanten Anstellung. Sie wurden bald eine fühlbare Macht in Kirche und Gemeinwesen und gewannen selbst Rothmann's Gunst. Van der Wieck's Wirken, von lutherischen Grundsätzen geleitet, richtete sich um so mehr gegen den allmächtigen Prädicanten, je unverkennbarer sich dieser den Wassenbergern, wenn auch nur zögernd ihrer Ansicht von der Kindertaufe, zuwandte; sogar den neugewählten Rath wusste der Syndikus als Bundesgenossen in diese Opposition hineinzuziehen — aber seine eigene Parthei war nichts weniger als entschieden lutherisch gesinnt: Manche darunter, wie der im August 1532 auf Schnepf's Empfehlung von Marburg gekommene Prädicant Wirtheim und der Rector Glandorp, waren Zwinglianer; Rothmann's Schwager, der Prädicant Brixius, erklärte sich nicht offen, ob er in seinen Ansichten zu den Sachsen oder den Oberländern stand; was diese Alle zusammenhielt, war die gemeinsame Stellung, die sie gegen den Radicalismus und die von ihm drohenden Gefahren einnahmen, insbesondere standen sie alle für die Rechtmässigkeit der Kindertaufe ein. Eine Disputation, zu der van der Wieck den Humanisten Hermann van dem Busche zugezogen hatte, endigte am 8. August 1533 mit dem Siege des redegewandten Rothmann und mehrte den Trotz der radicalen Parthei. Die Wassenbergischen Prädicanten verweigerten geradezu die Taufe der ihnen zugetragenen Kinder; als darauf der Rath ihnen das Predigen verbot, nöthigte ihn die drohende Haltung der Gilden seinen Befehl zurückzunehmen und durch einen Compromiss mit Rothmann Waffenstillstand zu schliessen. Durch diese Wirren ermuthigt, erhob sich auf's Neue die bis dahin eingeschüchterte katholische Parthei und so theilte sich die Bürgerschaft in drei Heereslager und die Stellung des Rathes und der conservativen Parthei wurde um so schwieriger, weil es doch bedenklich erschien mit den Katholiken gegen die Radicalen gemeinsame Sache zu machen. Auch die Letzteren verhehlten sich die Gefahr nicht, womit eine Vereinigung ihrer Gegner sie bedrohte, sie schlossen sich daher mit den Conservativen gegen den neuen Feind zusammen und liessen sich selbst das Verbannungsdecret gegen Roll, Klopriss, Vinne und andere ihrer Prädicanten gefallen, sogar Rothmann wurde des Amtes entsetzt. Es geschah diess am 6. November und man betrachtete es von conservativer Seite als Gewähr für die Befestigung des hauptsächlich durch van der Wieck errungenen Erfolges, dass zwei Tage später die beiden

hessischen Prediger, die man sich von dem Landgrafen erbeten hatte, der uns bereits bekannte Dietrich Fabricius, einst der Befreier von Klopriss aus dem Kerker, nun Diakonus in Cassel, und Johann Lening, Pfarrer zu Melsungen, ankamen, um das Kirchenwesen in Münster durch ihre Rathschläge ordnen und entwirren zu helfen. Diese Hoffnung sollte sich nicht erfüllen. Die hessischen Prediger, die mehr Gefahr von dem Papismus, als von der radicalen Ueberspannung der protestantischen Principien befürchteten, versuchten sich gegen den Rath des schärfer blickenden Syndikus mit den Wassenbergern, die schon zur Abreise bereit waren, zu verständigen, liessen sich von diesen überlisten und verkündigten voreilig und unvorsichtig, dass sie in allen Punkten mit ihnen einig seien mit einziger Ausnahme der offenen Frage, in welchem Alter die Taufe vollzogen werden müsse. Aber gerade über diese Frage hatten sich die Partheien getrennt und war bisher am lebhaftesten gestritten worden. Die verbannten Wassenberger Prädicanten zogen allerdings ab, aber zugleich verliess eine von ihnen in der Stille ausgearbeitete Schrift die Presse, und in dieser fanden sich bereits deutliche Hinweisungen auf die Gütergemeinschaft. Ihre Parthei aber war durch die zunehmende Einwanderung von niederländischen Schwärmern, die nach Münster strömten und deren Zahl im fortdauernden Wachsen begriffen war, so gestärkt, dass sich die Melchioriten in Strassburg erzählten, man predige in Münster hofmännisch auf den Strassen und selbst Rothmann lese und billige Melchior's Schriften. Zu spät erkannten die hessischen Prädicanten ihren Fehlgriff. Zwar trat die von ihnen entworfene Kirchenordnung noch im November in das Leben und in der Mitte des nächsten Monats trat Lening wieder die Heimreise nach Hessen an. Von allen Kanzeln ertönte wieder die evangelische Predigt, aber Rothmann erklärte sich gegen die neuen Einrichtungen, die ausgewiesenen Prädicanten kehrten wieder nach wenigen Wochen zurück; Rothmann, den die Hessen durch ein vorgeschlagenes Religionsgespräch, zu welchem er durch den Landgrafen eingeladen werden sollte, von seinem Anhange zu trennen versucht hatten, erklärte, als nach langem Warten endlich die Einladung eintraf, er könne das Urtheil über seine Sache keinem irdischen Richter mehr, sondern nur dem Allerhöchsten anheimstellen, der denn auch nur allzubald sein Urtheil sprach.

So standen die Dinge in Münster als am 5. Januar 1534 die beiden Apostel des zweiten Henoch, Bartholomäus Boekebinder und Willem de Cuiper in Münster eintrafen. Schon am folgenden Tage empfingen Rothmann, Klopriss, Vinne und Stralen, der im Sommer

1532 auf Schnepf's Empfehlung mit Wirtheim als Prädicant nach Münster gekommen war, aber sich den Wassenbergern angeschlossen hatte, mit Andern von ihnen die Wiedertaufe und wurden selbst zu Täufern eingesetzt. Als am 7. Januar die Apostel abgereist waren, strömten Leute aller Geschlechter, Stände und Alter zusammen, um sich auf's Neue taufen zu lassen.

Die Grundsätze der niederländischen Anabaptisten stimmten zwar in wesentlichen Punkten: in der Verwerfung des Luxus, in dem Gebote der Bruderliebe, in dem Verbote des Zinsnehmens, in der Aufhebung des Umganges mit den Gottlosen, mit denen der Oberländer überein. Hofmann hatte ihnen in der Erwartung der nahebevorstehenden Wiederkunft des Herrn und der Hochzeitsfeier des Lammes eine neue festere Grundlage gegeben, jetzt aber trat eine Wendung durch Jan Mathys hinzu. An die Stelle des willigen Duldens und der begeisterten Freudigkeit zum Martyrium, welche die ältere Entwicklung des Wiedertäuferthums charakterisirte, setzte dieser die Verpflichtung zum heiligen Kampf, den Ruf, die Waffen zur Herstellung des irdischen Gottesreiches, zum Aufbau des neuen Jerusalem's zu erheben. Diese neue Offenbarung brachten am 13. Januar zwei andere Sendboten, die nun bleibenden Aufenthalt in Münster nahmen, Jan van Leyden, der sich schon im Sommer 1533 dort herum getrieben und durch seine schwärmerische Reden den Fanatismus gesteigert hatte, und Gert tom Kloster aus Nienhaus. In tiefster Stille organisirte sich in den nächsten Tagen die neue Gemeinde — ein Geheimniss, das durch einen dunkeln Schleier gedeckt, von den Uneingeweihten mehr gefühlt, als erkannt wurde und um so unheimlicher auf sie wirkte, aber als am 23. Januar der Bischof die Auslieferung der Wiedertäufer gebot, da traten diese aus der Verborgenheit hervor, sie griffen rasch zu den Waffen, besetzten die Thore und schlossen die Stadt mit Ketten; während ihre Gegner, von jähem Schreck gelähmt, den Widerstand entmuthigt aufgaben und sich zur Abreise rüsteten, sandte die siegende Parthei dem zweiten Zeugen in Amsterdam die Botschaft, dass Münster in ihren Händen sei und forderte ihn auf, an der ihm bereiteten Stätte zu erscheinen. Schauerlich ertönten ihre Wehe- und Bussrufe durch die Strassen der Stadt, in den Niederlanden aber hiess es: Gott habe Strassburg um seines Unglaubens willen verworfen und Münster zum Orte des neuen Jerusalems gewählt. Das ist in gedrängten Zügen der Zusammenhang der Ereignisse und Erscheinungen, wie ihn Cornelius in seinem leider bis jetzt unvollendeten Werke über den Münsterer Aufruhr auf dem Grunde soliden Quellenstudiums mit ächt historischem Sinne ausführlich dargestellt hat.

2. Westerburg's wiedertäuferische Periode.

Unter denen, welche in diesen Tagen die Wiedertaufe empfingen, nennen die Untersuchungsakten in drei Aussagen übereinstimmend den Dr. Gerhard Westerburg aus Cöln [94]). So sagt Bernt Knipperdolling am 20. Januar 1536 zwei Tage vor seiner Hinrichtung aus: „Hinricus Rollius hait Doctor Westerborgh binnen Munster gedoipt in Knipperdollingh's huise und ist umbtrent II jar." Im October 1534 bekennt Dionysius Vinne: „Doctor Gerhard Westerberch is nicht binnen Monster, is aver getoft." In seiner Urgicht deponirt endlich am 13. December 1534 Wernher Scheiffart: „das binnen Munster die Vertroistung, alle fürsten und herren, stette und gemeinden sullen irer Sect anhengig werden und inen einen beifallen thun; das Collen, Wesel und Aich [Achen] heimlich widderteuffer dabinnen an sie gesant, iren handel zu vernemen, und mogen auch noch vielleicht dabinnen sein und enthalten werden, sie ime doch eigentlich nit bewust und haben dieselve die vertroistung dabinnen gebracht, wie das der kunig zu Frankreich, Engellant und Schottland die wiedertauf angenommen und getauft. Uss Collen Arnt und Gerhart Westerberg gebrueder und binnen Collen der wiederteuffer ungeferlich VII c, doch binnen Wesel und Aichen nit so viel . . . . Item sein dabinnen [in Münster] der vertrostung, wie inen auch her Bernt gesagt, das mit diesem neuwen Jar alle kunig und obrigkeit ire Regiment sullen abstehen und verliesen, damit ihre furnemen zu vollenbrengen."

Von diesen Bekenntnissen verdient vor allem das erste vollen Glauben, da es von einem Manne herrührt, der jedenfalls den Ereignissen sehr nahe stand. Es ergiebt sich aus ihm, dass Westerburg von Heinrich Roll und zwar in des Inquisiten eigenem Hause, also auch wahrscheinlich in seiner Gegenwart getauft worden ist. Vielleicht hatte Roll, der erst am Stephanstage (26. December) 1533 aus seiner Verbannung zurückgekehrt war und vom 1. Januar wieder zu St. Ilgen in Münster zu predigen begonnen hatte, seine Wohnung, wie auch Cornelius vermuthet (II, 341), einstweilen in Knipperdolling's Hause. Auch die Zeit, in welche Knipperdolling's Urgicht Westerburgs Taufe verlegt: ungefähr vor zwei Jahren, also etwa zu Ende

---

[94]) Geschichtsquellen des Bisthums Münster II, 405. 276. 298.

Januar 1534, trifft zu, da Roll am 21. Februar 1534, um Kriegsknechte für die Stadt zu werben, nach den Niederlanden gegangen, aber im Geldern'schen ergriffen und in demselben Jahre zu Mastricht verbrannt worden ist. Nicht minder glaubwürdig ist das Bekenntniss von Vinne, nach welchem Westerburg im October nicht in Münster anwesend, aber getauft war. Am wenigsten unterrichtet zeigt sich der dritte Zeuge, dessen Aussage mir die Meinung zu enthalten scheint, dass im Anfange des Jahres 1534 in Cöln bereits Wiedertäufer bestanden, dass die Gebrüder Westerburg als solche nach Münster gekommen seien, um über den Stand der Dinge daselbst Erkundigungen einzuziehen, dass sie die abgeschmackten Mährchen von der Wiedertaufe der Könige von Frankreich, England und Schottland mitgebracht und am 13. December möglicher Weise noch in der Stadt gehalten wurden. Doch ist es nicht undenkbar, dass die Häupter der Parthei solche apokryphische Nachrichten ausstreuten und als deren Gewährsmänner die Gebrüder Westerburg anführten, um ihren leichtgläubigen Anhang in der Hoffnung zu bestärken, dass mit Anfang des Jahres 1535 alle Könige und Fürsten, alle Städte und Herren sich unter den Scepter des neuen Jerusalem und seines Königthums beugen würden, dagegen wird der Inquisit darin nicht geirrt haben, dass mit Gerhard Westerburg auch dessen Bruder Arnt sich zu der neuen Offenbarung bekannt habe. Dass endlich sich auch in Cöln eine täuferische Gemeinde gebildet habe und zwar von Westerburg gestiftet und geführt, bestätigt wirklich ein Verhörprotokoll aus dem Jahre 1534, im Archive zu Cöln, auf das mich Hr. Pastor Krafft aufmerksam machte und nach welchem Westerburg in seinem Hause selbst die Wiedertaufe geübt hat [95]). Er muss daher für Cöln zum Täufer bestellt worden sein, aber selbstverständlich erst, nachdem er in Münster die Wiedertaufe empfangen hatte. Wichtig ist ferner für uns, dass man so geflissentlich in der Untersuchung nach ihm und seinem Aufenthalte forschte: es ist diess ein sicherer Beweis, dass er bereits vor October 1534 sich von Cöln entfernt und das Weite gesucht hat [96]). Wie

---

[95]) Herr Archivar Dr. Ennen zu Cöln hatte die Güte, mir auf meine Bitte den Wortlaut der Westerburg betreffenden Aussage mitzutheilen: (Reichart von Reichrodt sagt) „er sey in Colln vergangen vastabent [also 17. Febr.] in Gerhart Westenberg's hauss, uf der hirtzenstrassen gelegen, uf einen abent mit wasser getaufft dureh denselbigen doctor Gerharten in beywesen einen Knechts, genant Michell, der sei des doctors diener gewest und bei den pelen [de Peel] in Brabant geboren".

[96]) Nur von Gerhard's Bruder, Arnold Westerburg, wissen wir bestimmt, dass er aus Cöln förmlich verbannt worden ist und im August 1537 sich in Mar-

wäre es auch anders möglich gewesen, da das oben erwähnte kaiserliche Edict vom Jahre 1529, welches die Häupter und Anfänger der Wiedertäufer mit Todesstrafe belegte, an ihm bei längerem Bleiben in Cöln gewiss unnachsichtlich vollzogen worden wäre.

Es ist allerdings schwer begreiflich, wie ein Mann von Westerburg's nüchternem Verstande und praktischem Sinne, nach den Erfahrungen, die bereits hinter ihm lagen, auf der vollen Mittags-

---

burg aufgehalten hat. In einem Briefe von ihm, den Hr. Pastor Krafft im Archive zu Cöln abgeschrieben und mir nach Vollendung dieser Arbeit mitgetheilt hat, bittet er um Wiederaufnahme in die Vaterstadt. Der Brief lautet: Gestrenge, ehrenfeste, achtbare, fürsichtige, weise gebietende Herrn Bürgermeister und Raitverwandten der Stadt Cöln. Eure Gnaden, Liebden und Gunst wissen sich ohne Zweifel noch zu erinnern, welcher Gestalt mir vor etlichen Jahren von wegen eines ehrsamen Raits ein Aussagen geschehen, mich aus der Stadt von Cöln meines Vaterlands zu weichen und mich der zu enthalten — dieweil ich berüchtigt, ob [= als] sollte ich mich mit dem Kirchgang, auch Fleischessen auf verbotene Tage, nit gleich andern Nachbarn und Inwohnern der Stadt Coeln und nach allen löblichen christlichen Ceremonien halten, auch ob [= als] sullte ich etliche aufrührerische Landläufer und wiedertäuferische Buben behauset und geherberget haben — und wie dass ich . . . . . da zur Zeit einem ehrsamen Rath Gehorsam geleistet und aus Cöln gangen und auch nun etlich Jahre draussen von meinem Weib und Kind mit meinem verderblichen Schaden enthalten, damit ich nit in Gefährlichkeit käme, wiewohl ich mich der Artikel, dergestalt, wie sie angericht, nit alle schuldig bewusst. So ich aber nu lang mich in das Elend herumher gelaufen, und so ich etwas verwirkt, dasselbig damit genügsam gebüsset, ist meine unterdienstlich [vnterdeinstlich] Bitt, E. g. l. u. w. wollen mir so gnädig und günstig erscheinen und mir gestatten, ungefährdet in eurer Stadt Cöln zu meinem Weib und Kinder zuzukommen, meine Nahrung daselbst gleich andern meinen Mitbürgern nach meiner Gestalt zu nähren [nern = bewahren, fristen, sicherstellen], meinem Weib, Haus und Kinder nothdürftiglich fürzustehen, damit ich nit gar zu Verderben komme. Ich will mich, als einem gehorsamen Mitbürger geziemt und gebührt, schicken und halten, dass sich Keiner über mich sulle mit Fugen haben zu beklagen. Oder so sich dieses E. Gnaden, Liebden und Gunst (dess ich mich doch nit versehe, sondern aller Gnaden und Gunsten gänzlich vertröste) beschweren [= als lästig ablehnen] würde, wäre abermals mein gar unterthäniglich Bitt, E. g. l. u. gunst wüllen mir aus Gnaden zum wenigsten ein Geleit etlicher Tag oder Wochen vergunnen mit E. G. Liebden und Gunsten mündlich in eurer Stadt zu handeln und bespreechen, denn alle Ding in die Feder zu stellen ganz beschwerlich ist. Hoffen, E. g. l. und Gunst werden den Beseheid von mir in aller Unterthänigkeit (sie!) vernehmen, daran E. g. l. und gunst ein gnädiges Begnügen [benügen] und Wohlgefallen empfangen werden. Hiemit Gott dem Herrn, der E. g. l. und gunst in bürgerliehem Regiment lang gefristen wulle, befohlen! Bitte mir ein schriftlich tröstliehe gnädige Antwort bei [= durch] diese Boten zu stellen. Datum zu Marburg auf den 21. Augusti 1537.

E. g. l. und gunst unterthänigster gutwilliger Mitburger
Arnold Westerburg.

höhe des Lebens sich noch von dieser Schwärmerei konnte fortreissen lassen. Aber auch Bernt Rothmann war, wie uns Cornelius (II, 207 flg.) sein Bild zeichnet, von Haus aus kein Schwärmer, sondern ein verständiger Mensch von kaltem Blut und klarem Blick, redegewandt, aber ohne die Genialität und Willenskraft eines gewaltigen Geistes, ohne den hinreissenden Schwung eines tief ergriffenen Gemüthes, ehrgeizig und doch mehr gemacht, in grossen Entscheidungen sich durch Andere bestimmen zu lassen, als selbständig zu leiten [97]). Was ihn zuerst den Wassenbergern nahe brachte und seinen Bund mit ihnen begründete, kann nur die rationalistische Fassung ihrer Saramentelehre gewesen sein; was ihn dann der Verwerfung der Kindertaufe geneigt machte, gegen die er sich lange sträubte, konnte nur sein abstractes Schriftprinzip sein, das ihm auf dem Gebiete der Religion nichts anzunehmen gestattete, was sich nicht durch ausdrückliches Zeugniss des Wortes Gottes erhärten liess. In seiner kühlen Natur lag überhaupt kein Bedürfniss zur mystischen Erhebung und Versenkung der Seele in Gott — aber

---

Es muss auffallen, dass Arnold Westerburg nur seine Zurückhaltung vom Besuche der Kirche, seine Nichtbeachtung der gebotenen Fasttage, und die Beherbergung von Wiedertäufern als Ursache seiner Verbannung erwähnt — von seiner eigenen Wiedertaufe aber gänzlich schweigt. Sollte doch die Aussage jenes Münsterischen Zeugen, des Wernher Scheiffart, auf einem Irrthume beruht haben? Dies wage ich kaum anzunehmen; auch Cornelius eröffnet in seiner Abhandlung: Die Niederländischen Wiedertäufer während der Belagerung Münster's 1534—1535, in dem 41. Bande der Denkschriften der Münchener Akademie der Wissenschaften (2. Abth. S. 52) die Aufzählung der täuferischen Gemeinden mit den Worten: „Am Niederrhein steht Cöln voran unter der Brüder Westerburg Leitung.“ Ebenso scheint es mir mit der reactionären Richtung, die der Cölner Rath schon seit Jahren beharrlich verfolgte, schwer zu vereinigen, dass derselbe aus besonderer Milde nur um kleinerer Vergehen willen gegen Arnold die Verbannung verhängt, aber über das schwerere Verbrechen hinausgesehen habe, um nicht die härteste Strafe über ihn verhängen zu müssen. Eher könnte man vermuthen, dass er vielleicht schon auf Grund erwiesener Thatsachen, die seinen unkirchlichen Sinn und seine Begünstigung der Secte ausser Zweifel stellten, aus seiner Vaterstadt verwiesen worden sei, ehe das gravirendste Zeugniss am 13. December 1534 gegen ihn deponirt wurde, oder auch, dass er seine eigene zweite Taufe geleugnet und unter die Anklagepunkte gerechnet habe, deren er sich nicht als schuldig bekannte. Wie es sich auch damit verhalten mag — dass er um Zurücknahme des Strafdecrets einkommen konnte, scheint darauf hinzudeuten, dass er weniger als sein Bruder Gerhard belastet war. Jedenfalls stehen wir hier vor einem Räthsel, dessen sichere Lösung ohne neue urkundliche Hülfsmittel nicht möglich ist.

[97]) Ein Charakterzug, der uns bereits auch in Hubmaier's Entwicklung entgegentrat.

nachdem er einmal zur Erreichung praktischer Zwecke den ungleichen Bund geschlossen und sich den neuen Brüdern zu eigen gegeben hatte, trieb ihn das eiserne Verhängniss, das über dem Partheileben waltet, von einer Wandlung zur andern fort und die Brücken zur Rückkehr brachen hinter ihm zusammen. Er ist diesen Weg nur zögernd, oft mit schweren Bedenken, aber doch bis zum extremen Melchioritenthum fortgewandelt und es hat ihm nicht an Augenblicken gefehlt, in welchen die düstere Ahnung des Ausganges mit ihrem ganzen Ernste auf seiner Seele lag. Auch Gerhard Westerburg war zu nichts weniger als zum Schwärmer geboren. Seine Schriften und sein Verhalten im Inquisitionsprocess zeigen in ihm im Gegentheil den Mann der Wirklichkeit und der scharfen Reflexion, klug, sogar schlau, gewandt und schlagfertig. Obgleich des Wortes in hohem Grade mächtig, war doch sein eigentliches Gebiet das des Handelns und der überlegten That — aber auf diesem Boden ist er ebenso wie in seinen Ueberzeugungen stets fremder Leitung und dem äussern Impulse gefolgt und zwar von Solchen, deren Natur der seinigen geradezu entgegengesetzt schien. Die Lust an der Opposition und dem Streite, verbunden mit dem unruhigen Drang eine thätige Rolle zu spielen, hat ihn zuerst zu den Zwickauer Propheten, dann zum Carlstadt'schen Radicalismus und neuen Laienthum geführt, aber der mystische Schwindel beider konnte auf ihn kaum eine Anziehung üben; was ihn mit ihnen zusammenhielt, war gleichfalls das verständige Element, das sich in ihre Schwärmerei mischte, vorzugsweise aber die Verknüpfung religiöser und politischer Weltverbesserungsgedanken, die er nur bei ihnen fand. Auch für die Idee der Wiedertaufe musste ihn sein bisheriger Bildungsgang empfänglich machen: schon der Secte des Nikolaus Storch war ja die Taufe unmündiger Kinder so gut wie keine Taufe; Carlstadt hatte in Orlamünda die Kindertaufe eingestellt, 1524 hatte er ein Büchlein dagegen geschrieben, das damals Oekolampad als noch ungedruckt erwähnt (Jäger, S. 448); Luther wirft ihm sogar später vor, er habe dieselbe ein Hundsbad (balneum caninum, Briefe III, 95) genannt. Auch Westerburg's strenges Schriftprinzip und seine Auffassung der Sacramente musste ihm die Rechtmässigkeit einer Einrichtung, für die er keinen biblischen Grund auffinden konnte, mindestens zweifelhaft machen. Seit seinem Inquisitionsprozess hat er als Privatmann in Cöln zurückgezogen gelebt — aber gewiss schmerzlich die freie agitatorische Thätigkeit entbehrt, die ihm zur andern Natur geworden war; dass er auf dieselbe nicht für immer zu verzichten willens war, beweist sein Versuch zur Theilnahme an dem Marburger Ge-

spräche zu gelangen; ohne Zweifel hat er im Stillen mit den Anhängern des Protestantismus in und ausser Cöln Verbindungen unterhalten, denn es wird ihm vorgeworfen, dass er Lutherische in seinem Hause geherbergt habe. Mit Klopriss kann er nicht unbekannt geblieben sein, vielleicht war er sogar einer der Freunde, die ihm mit Fabricius zur Flucht verholfen; bei der geringen Entfernung Wassenbergs von Cöln ist es geradezu undenkbar, dass er nicht durch ihn auch mit den übrigen Gliedern des dortigen Kreises in Verkehr gekommen wäre, dem er sich nach seiner ganzen Vergangenheit und seinen Grundsätzen nach mehr als einer Seite hin geistesverwandt fühlen musste. Mit welcher Theilnahme mag er daher der Entwicklung der Dinge in Münster gefolgt sein: als dort nun die entscheidende Wendung eintrat, als der Ruf des zweiten Henoch durch den Mund seiner Apostel in der Hauptstadt des Landes ertönte und für die nächste Zukunft eine neue Weltordnung, die Wiedergeburt aller socialen Verhältnisse aus dem christlichen Geiste und auf dem Grunde des Evangeliums, weissagte, da schienen wie durch einen Zauberspruch alle Träume seiner Jünglingsjahre zur ungeahnten Erfüllung gekommen und schon wenige Tage oder Wochen nach der Wiedertaufe seiner Freunde finden wir ihn in Münster, um sich durch dieselbe gleichfalls zum thätigen Gliede des neuen Gottesreichs weihen zu lassen. Es geschah merkwürdiger Weise, in demselben Jahre, in welchem sein alter Genosse und Meister Carlstadt die Professur der Theologie an der reformirten Hochschule zu Basel antrat. So schieden sich auf einige Zeit ihre Wege, um bald wieder zusammenzutreffen.

Nur einmal hat Westerburg in seinen späteren Schriften diesen dunkeln Punkt in seinem Leben berührt. Er sagt nämlich am Schlusse seiner Schrift an die weltlichen Stände des Cölner Erzbisthums 1545: „Ich habe vernommen, dass die Theologen zu Cöln meinen Namen vielfältig schmähen und lästern, mich Dr. Fegfeuer nennen, dazu für einen Ketzer, Sacramentsschänder, Wiedertäufer ausrufen, der mit allen zu Cöln Verbrannten soll Gemeinschaft der Lehre und des Glaubens gehabt haben. Den Namen Fegfeuer mögt ihr Pfaffen und Mönche wohl stets behalten, da ein jeder Meister oder Doctor seinen Namen hat von der Kunst, die er gelernt und gebraucht und damit er seine Nahrung und Gewinn treibet; ihr aber wisset meisterlich die Seelen, ja den Beutel mit den ewigen Messen und Ablassbriefen zu fegen, habt auch Gelds genug mit eurer Kunst und Seelenfegen überkommen.“ Nachdem er sich dann der vier in Cöln verbrannten frommen Märtyrer mit Wärme angenommen, fährt er fort: „Von dem Tauf Christi und Nachtmahl des Herrn, welche nach

der Einsetzung und Ordnung Christi gehalten und in der christlichen Kirche gebraucht werden, halt ich viel von. Desgleichen von der Kinder Tauf, dann ich glaube, dass Christus der Herr auch für die Kinder gestorben sei, hab auch derhalben alle Zeit meine Kinder taufen lassen. Vom Tauf der Ketzer, in welcher Zahl man euren allerheiligsten Vater, den Papst, und seine Kirche rechnen will, was die Altväter gehalten, möget ihr bei dem heiligen Cypriano, auch bei dem Concilio zu Carthago und Concilio zu Nicäa . . . vernehmen, welchen Cyprianum ihr doch selbst nicht für einen Ketzer verdammet, noch des Feuers werth achtet, sondern für einen Heiligen haltet. Aber von eurer Glocken Tauf finde ich nichts. Warum taufet ihr die Gloeken? Darum dass sie selig werden? Warum rufet ihr soviel reicher Gevatern, Pathen und Göten zu eurer Glocken Tauf? Darum dass sie der Gloeken den Glauben vorsprechen und Bürgen werden für den Glauben der Glocken? Oder aber darum, dass ihr viel Gelds von sovielen reichen Gevattern, Pathen und Göten durch und mit der Tauf der Glocken möget überkommen? Warum ziehet ihr der Gloeken ein weiss Kleid an? Darum, dass sie von der Erbsünde und Adam's Fall durch die Taufe gereinigt und abgewaschen worden? Warum beschwöret und bannet ihr die Glocken? Ist sie denn mit dem Teufel besessen [98])?"

Man fühlt es dieser ganzen Argumentation und der sichtlichen Zurückhaltung, die ihm seine Wiedertaufe kaum zu berühren gestattet, an, wie peinlich ihm die Erinnerung an diesen Wendepunkt ist. Er sucht sich daher durch Ausflüchte zu helfen und die Ankläger durch Gegenklagen zum Schweigen zu bringen. Die Versicherung, dass er von der Kindertaufe viel halte, konnte er leicht geben, denn er schreibt bereits als reformirter Christ. Dass er seine Kinder selbst alle Zeit habe taufen lassen, durfte er der Wahrheit gemäss wohl gleichfalls versichern, denn er hatte deren bereits 1533 sieben und es ist sehr fraglich, ob ihm gerade im Jahre 1534 noch eins geboren worden ist. Die Berufung auf die Ketzertaufe, wie sie zu Cyprian's Zeit in Carthago und nach dem Concil zu Nicäa an einzelnen Häretikern, namentlich Antitrinitariern, üblich war, gewinnt nur dadurch

---

[98]) Man vergl. seine Schrift: „Von dem grossen Gottesdienst der Stadt Cöln" Bog. E. 4: „Sehet, liebe Herrn, soweit bin ich in die Kunst kommen, dass ich nicht allein von eurem Fegfeuer, sondern auch . . . von eurem herrlichen Glockentauf kann disputiren und schreiben und darum möget ihr mich forthin des Namens Dr. Fegfeuer erlassen . . . . und mich hernachmals Doctor Glockentäufer nennen, dieweil ich von der Tauf eurer Glocken vielleicht herrlicher und künstlicher geschrieben hab, denn je kein Doctor in vielen Jahren."

ein scheinbares Gewicht, dass er auch die päpstliche Taufe für eine ketzerische erklärt, aber auch dieser Schein zerfliesst in nichts vor der Erwägung, dass er sich gewiss nicht darum von Roll hat wiedertaufen lassen, weil er früher nach katholischem Ritus getauft worden war, sondern weil er 1534 die Kindertaufe überhaupt im Widerspruche mit Gottes Wort fand und darum für null und nichtig hielt [99]). So bleibt denn allein sein letztes Argument übrig, dass die Glockentaufe gar keinen Sinn habe und dass, wer sie übe, sich selbst das Recht benehme, die Wiedertaufe zu verdammen.

Der Münsterische Taumel hat sich in seiner Ueberstürzung nur zu bald selbst vernichtet [100]). Der Prophet Jan Mathys traf zu Ende des Monats Februar ein und wurde durch Bernt Rothmann feierlich der Welt verkündigt. Die Wiedertäufer bemächtigten sich des Regimentes der Stadt und ihre Zahl wurde durch neu hinzuströmende Schaaren aus den Niederlanden ununterbrochen vermehrt, Kirchen und Klöster wurden geplündert, die welche sich nicht taufen liessen, zu Tausenden, Viele nackt und krank aus der Stadt getrieben, eine Schreckensherrschaft, wie sie die Welt kaum je entsetzlicher gesehen, eingerichtet. Die Flüchtlinge fielen zum Theil dem Bischof in die Hände und wurden von diesem für Greuel verantwort-

---

[99]) Diese ganze Argumentation war bereits von Anfang den Wiedertäufern geläufig. In seiner 1526 verfassten Schrift „von der Taufe und Kindertaufe“ hält ihnen Bullinger entgegen: „Die Wiedertauf Novatian's“ (vergl. meinen Art.: Novatian in Herzogs R. E. X, 483) „ward schon zu des Letzteren Zeit als ketzerisch verworfen. Nichtig ist auch die Rede, man sei mit des Papstes Taufe getauft worden und desshalb müsse man wieder getauft werden. Nein, Nein, wir wurden ja doch auf Christum getauft“ (vergl.: Pestalozzi, Heinrich Bullinger, Elberfeld 1858 S. 43).

[100]) Vergl.: Karl Hase, das Reich der Wiedertäufer, 2. Aufl. Lpzig. 1860. Leider ist der 3. Band von Cornelius' Münsterischem Aufruhr noch nicht erschienen. Seine Abhandlung in dem 41. B. der Denkschriften der Akademie in München (Abth. 2): Die Niederländischen Wiedertäufer während der Belagerung Münsters 1534—1535, beschäftigt sich mehr mit dem Wiedertäuferthum in Holland, als in Münster. Er schildert darin den Entwicklungsgang der Schwärmerei in Münster selbst S. 59 flg. mit den Worten: „Das anfänglich äusserst einfache Gemeinwesen von unschuldig und friedlich communistischer Tendenz nach den ursprünglichen Ideen der täuferischen Mutterkirche zu Zürich war zuerst in der Hand des Propheten unter dem Drange der Umstände eine kriegerische Theokratie geworden, dann ein Richterstaat nach dem Muster Israels, zuletzt ein Königreich als Vorbild für die demnächstige Weltregierung.“ Zugleich verweisen wir an dieser Stelle auf die interessanten Mittheilungen, die Chr. Sepp in seiner Abhandlung: de veel genoemde en wenig bekende geschriften van den weederdooper Bernt Rothmann, gegeben, in seinen Gesehiedkundige Nasporinge I, 55—158, Leiden 1872.

lich gemacht, deren beklagenswerthe Opfer sie selbst geworden waren. Sogar das Haupt des redlichen van der Wick erlag der Rache des geistlichen Landesherrn, dem er auf der Flucht nach Bremen in die Hände gefallen war. Jan Mathys fand zwar bei einem Ausfall gegen die bischöflichen Truppen statt des von ihm geweissagten Sieges den Tod, aber in die Stelle des gefallenen Lügenpropheten trat sein Jünger Jan van Leyden, liess sich um Johannis 1534 zum König des Gottesreiches auf dem ganzen Erdkreis ausrufen, umgab sich mit einem prachtvollen Hofstaate und einem Harem von sechzehn Frauen, setzte zwölf Herzoge ein, unter die er die Reiche der Welt vertheilte und erstickte jeden Zweifel an seiner göttlichen Sendung in Blut. Oft schon schwelgte der mit Krone und goldener Kette geschmückte Schneidergeselle mit seinem Kanzler, dem früheren Prädicanten Krechting, und mit Knipperdollingk, den er vom Bürgermeister von Münster zum Scharfrichter des himmlischen Reiches erhöht hatte, bei üppigen Festgelagen, die der Predigt Rothmann's folgten und mit wollüstigen Tänzen schlossen. Schon wüthete furchtbar der Hunger in Folge der Einschliessung der Stadt, als diese in der Nacht zum 25. Juni 1535 erstürmt und die heftige Gegenwehr der Wiedertäufer überwältigt wurde. Rothmann ist während des Sturmes verschwunden, es bleibt ungewiss, ob er in muthigem Widerstande gefallen oder entkommen und in dunkler Verborgenheit verschollen sei. Die Gefangenen wurden zum Theil aufgeknüpft oder enthauptet. Dem Könige, seinem Kanzler und seinem Scharfrichter war das härteste Loos vorbehalten: nachdem sie mehrere Monate hindurch in Ketten an fürstlichen Höfen und in Städten umhergeführt worden waren, wurden sie am 22. Januar 1536 Einer nach dem Andern auf dem Blutgerüste vor dem Rathhause zu Münster in stundenlanger Qual vor den Augen des Bischofs mit weissglühenden Zangen gemartert und zuletzt mit glühendem Dolche getödtet, ihre Leichname aber in eisernen Käfigen am Lambertusthurme aufgehängt. Münster war ruinirt, es büsste nicht nur seinen Wohlstand und seine Freiheiten, sondern auch das evangelische Bekenntniss ein.

Sechster Abschnitt.

Westerburg's reformirte Periode, seine schriftstellerische Thätigkeit und seine letzte Schicksale.

1. Westerburg in Königsberg am Hofe Herzog Albrecht's 1542—1543 [101]).

Mit der Entfernung Westerburg's aus seiner Vaterstadt Cöln im Jahre 1534 fällt ein Schleier über die Schicksale seines Lebens, der sich erst im Jahre 1542 wieder hebt. Wir haben das undurchdringliche Dunkel, das über diesen sechs Jahren ruht, um so mehr zu beklagen, da in diesen Zeitraum der bedeutendste Fortschritt seines Lebens, sein Uebergang aus dem sectirerischen Wesen und Treiben in die Gemeinschaft der reformirten Kirche, fällt, ohne dass wir auch nur vermuthungsweise anzudeuten vermöchten, unter welchen Anregungen und an welchen Orten derselbe sich vollzogen habe; nur das Eine glauben wir, ohne eine Gefahr des Irrthums zu be-

[101]) Als der Druck dieser Biographie begann, waren dem Verfasser über Westerburg's Aufenthalt in Königsberg nur die Aeusserung Melanchthon's und die Westerburg's in seiner Schrift gegen die Unfehlbarkeit bekannt. Auch in Königsberg wusste man darüber nichts weiter. Erst auf meine Anregung, welcher der königliche Staatsarchivar Hr. Dr. Meckelburg mit der liebenswürdigsten und opferwilligsten Gefälligkeit entgegenkam, gelang es die einschläglichen Aktenstücke, die einzigen, welche sich auf ihn beziehen, nach vielen fruchtlosen Bemühungen im Archive aufzufinden. Ich fühle mich ihm dafür um so mehr zu Dank verpflichtet, weil die Nachforschung ungewöhnlich erschwert war. In den Urkunden wechselt nämlich der Name Westerburg mit Wensenbeek und so war derselbe in den Kassenbüchern eingetragen. Nur eine glückliche Vermuthung leitete Hrn. Dr. Meckelburg darauf hin, dass darunter Westerburg verborgen sein könne, und diess hat sich vollständig bestätigt.

fürchten, annehmen zu dürfen, dass er gegen das Münster'sche Unwesen nach dessen grauenvoller Enthüllung unmöglich lange blind geblieben sein kann. Der Ausgang des melchioritischen Gottesreiches musste einem Manne wie ihm vollends die Augen über die Verrücktheit dieses blutig wollüstigen Carnevalstaumels öffnen. Hat diese Katastrophe ja doch, wie Cornelius am Schlusse der eben erwähnten Abhandlung in den Denkschriften der Münchener Akademie zeigt, auch in den Niederlanden die Anabaptisten auf friedlichere Bahnen und in die Schranken der bürgerlichen Ordnung zurückgeführt.

Im Jahre 1542 trat Westerburg in die Dienste des Herzogs Albrecht's von Preussen. Die Bestallung liegt im Renteikassenbuch und ist das einzige sichere urkundliche Zeugniss, welches das königliche Staatsarchiv über seinen Aufenthalt in Königsberg besitzt. Sie lautet: „Von gots gnaden wir Albrecht, Marggraff zu Brandenburgk, Jn Preussen etc. hertzogk, etc. thun kund, vnd bekennen mit diesem vnserm Briue gen Jdermennigliehen, das wir den achtbarn vnd hochgelerthen, vnsern lieben getreuen Gerhardum Westenbergern, der heiligen sehrifft Doctorn, volgender gestalt zu vnserm Rathe und Diener bestellet vnd angenommen haben. Bestellen vnd nemen hiemit Jnen in vnsern Dinst an, Also das er sich zum lesen, predigen, schreiben, verschicken, in rethen vnd allen andern erlichen sachen, wo es vnsere notturfft erfordert, gebrauchen zu lassen, desgleichen vnsern, vnserer Erben, auch Land vnd Leuth fromen vnd bestes zuwissen, auch ehre vnd glimpf zufurdern vnd hinwidderumb das gegenspil als schaden vnd nachteyl seines hoehsten verstands vnd vermogens zuwenden, zuuerhutten vnd alles das, was einem erliebenden Diener eignet, zubeweisen verpflicht vnd verbunden seyn soll. Dagegen vnd umb seyner getreuen Dienst willen wollen wir bemelden Doetorj Gerhardo Westenberger Jar jerlichen vnd eyn Jdes Jar besonder, so lang als er an vnserm Dinst seyn vnd pleiben wirt, hundert gulden preussischer ganghafftiger muntz, Je dreissigk groschen fur einen gulden gerechent, sampt eynem gewonlichen hoffcleide auff seyn perschon vnd von gemeinem tuch ein cleidt auf einen Jungen, neben dem Tiseh zu hoffe auff Jnen vnd einen Jungen, auch licht, mittags vnd sehlafftrunk aus unser Renthkammer gnedigliehen vberreiehen lassen. Zu dem, wo wir Jnen in unsern geschefften vorschigken vnd gebrauchen werden, mit zimlicher pilliger notturfftiger zerung vorsehen. Alles treulich vnd vngeferlich zu vrkund mit vnserm Secret besigelt vnd gegeben zu konigspergk den xxij Augustj Anno etc. xlij^{to}.

In dem Renteikassenbuch von Michaelis 1542 bis ebendahin 1543 findet sich folgender Eintrag:

Doctor Wensenbeck

sol haben im Jar i½ᶜ vff sein person eyn kleydt, vff cyn Jungen von gemeynem Tuch ein cleydt, den Tisch zu hoffe, Jm eynen Jungen sampt Mittags vnd schlaffs Trunks, dazu auch licht. Jst sein Dienst angangen am 22. Augusti 1542ᵗᵉⁿ adir Bartholomej.

D xxxvii½ fl.: Zum ersten vff Lucia geben

D xxxvii½ fl.: Zum andern vff Reminiscere

D xxxvii½ fl.: Zum dritten vff Trinitatis

D xi fl.: xxxiiß diesem Doctor gegeben vff beuelh der herren am 18. Juny damit allenthalben Entricht. Hatt m. g. h. gedienet iii quartall und 4 wochen. Ist Jme dies für die 4 wochen geben, damit abgefertigt; leitt die verschreibungk hieneben.

Wir nehmen zunächst davon Akt, dass in dieser Urkunde Westerburg als Doctor der heiligen Schrift bezeichnet wird. Man könnte sich versucht fühlen, darin eine Verwechslung mit der von ihm bekleideten Würde eines Doctors der geistlichen Rechte zu sehen. Allein auch in den von Josias Simler besorgten Ausgaben der Bibliotheca universalis des Conrad Gesner (Zürich 1555 und 1574), so wie in der zuletzt noch von Joh. Jac. Fries bereicherten und erweiterten Auflage dieses Werkes (Zürich 1583), wird Westerburg Doctor der Theologie genannt und Kuyper, der Herausgeber von Laski's Werken, hat darum ganz wohl gethan, wenn auch er, ohne unsere Urkunde zu kennen, diese Bezeichnung in der ersten Anmerkung zum 39. Briefe wiederholt hat. Denn Josias Simler studirte als fünfzehnjähriger Jüngling zu Zürich unter Bullinger, als 1545 Westerburg bei diesem weilte; ihm verdanken wir die einzige Nachricht über den Anlass dieser Reise und dieses Besuches; er wurde 1552 Bullinger's College als Professor der Theologie und war somit auch im Stande über Bullinger's Freund authentische Nachrichten zu geben. Wo aber kann Westerburg den theologischen Doctorgrad erworben haben? Als Reformirter entweder in Marburg, wo er die Schrift über seinen Process 1533 hatte drucken lassen, wo 1537 sein Bruder Arnt und vielleicht auch er selbst als Verbannter gelebt hat, oder auf einer der Schweizer Facultäten zu Zürich oder Basel. An letzterer wirkte sein Freund Carlstadt, der es nur begrüssen konnte, seinen alten treuesten Partheigänger gleichfalls in die reformirte Kirche eingetreten zu sehen. Auch sein frühester Genosse Martin Cellarius lehrte nach derselben Umwandlung seit 1536 in Basel.

Endlich wäre es leicht möglich, dass Westerburg mit Bullinger schon von Cöln her bekannt gewesen wäre, da der letzte gleichfalls, zwar etwas später, aber noch zu der Zeit, in welcher jener von Italien zurückgekehrt war, in dem Collegium der Montana studirt hat. An persönlichen Verbindungen kann es ihm also nicht gefehlt haben, um die theologische Doctorwürde zu erlangen.

Wir entnehmen diesen Urkunden ferner, dass seine Verwendung vornehmlich zu kirchlichen Zwecken in Aussicht genommen war. Er sollte als Rath des Herzogs bei Beurtheilung wichtiger Fragen zugezogen und zu Missionen nach aussen, ferner zum Predigen, Lesen, wobei wir ohne Zweifel an lehrhafte Vorträge zu denken haben, und zum Schreiben, also wohl zur Abfassung von Gutachten und schriftstellerischer Vertretung der Regierung, sich gebrauchen lassen — Alles Aufgaben, die darauf hindeuten, dass er die juristische Laufbahn mit der kirchlichen vertauscht hatte, und zugleich der Bezeugung des von ihm erworbenen theologischen Grades eine Stütze geben. Seine Stellung war mit fürstlicher Munificenz ausgestattet. Neben vollkommen freier Bekleidung, Verköstigung aus der herzoglichen Küche für ihn und seinen Diener, ferner Licht, sowie Mittags- und Abendtrunk, war ihm ein für jene Zeit bedeutender Baargehalt ausgesetzt: nach dem Anstellungsdecret betrug derselbe hundert, nach dem Renteikassenbuch sind ihm noch mehr, nämlich hundert fünfzig Gulden jährlich angewiesen und in vierteljährlichen Raten von 37½ Gulden ausgezahlt worden.

Noch besitzen wir ein Document, das auf seine Beziehungen zum herzoglichen Hofe und die geachtete Stellung, die er zu der Familie des Landesfürsten einnahm, einen sicheren Schluss gestattet. Auf der königlichen Bibliothek befindet sich mit der Bezeichnung C. d. β 677 ein Sammelband, welcher neben andern Schriften, namentlich von Bucer, fünf Schriften Westerburg's, eine vom Jahre 1533 und vier vom Jahre 1545 enthält. Seine Büchlein sind mit primus libellus, secundus, tertius u. s. w. bezeichnet. Es ist ein Prachtband und in das Leder ist ein roh geschnittener Stempel eingepresst mit dem Bilde der Herzogin und einem Spruchbande mit der Legende: V. G. G. D. G. A. K. S. Z. D. H. Z. P., das heisst: Von Gottes Gnaden Dorothea, geboren aus königlichem Stamme zu Dänemark, Herzogin zu Preussen. Unterwärts zeigt sich das combinirte Wappen Holstein-Brandenburg. Da Herzogin Dorothea am 11. April 1547 gestorben ist, so müssen die so seltenen Westerburgischen Schriften sogleich nach dem vollendeten Drucke der vier letzten vom Jahre 1545 nach Königsberg gekommen

sein und sind ohne Zweifel ein Geschenk des Verfassers gewesen, das aber jedenfalls durch dritte Hand an seine Adresse gekommen sein wird, da keine begleitende Dedicationsepistel, deren von andern Schriftstellern viele sich finden, vorhanden, auch in dem Briefverzeichnisse der herzoglichen Familie keine eingetragen ist. Der Band ist noch wie neu und zeigt keine Spur von Gebrauch.

Als Sectirer und Wiedertäufer kann Westerburg nicht in die Dienste des Herzogs gezogen worden sein. Dieses Stadium seines Lebens und seiner Entwicklung lag also längst überwunden und abgeschlossen hinter ihm. Er war bereits mit vollem Herzen dem reformirten Bekenntniss zugethan. Wie aber, dürfen wir fragen, konnte er mit dieser Ueberzeugung zu einer vornehmlich kirchlichen Stellung in dem streng lutherischen Preussen ausersehen werden? Die Antwort darauf ist leicht zu geben. Es fehlte nicht an Andersgläubigen im Lande und selbst am Hofe Albrecht's. Schon seit dem Jahre 1525 tauchten in Königsberg Wiedertäufer auf und fanden bald in Friedrich von Heideck einen Schützer, in den von ihm in das Land berufenen anabaptistischen Prädicanten Eckel und Zenker wirksame Förderer. Namentlich in Heideck's Amte Johannisburg verbreitete sich ihr Anhang sehr zahlreich. Ihre Lehre scheint eine Mischung von schwenkfeldischen, schweizerischen und anabaptistischen Elementen gewesen zu sein. Der Herzog selbst, mit Heideck befreundet, neigte ihnen eine Zeitlang zu und stand mit Schwenkfeld in Correspondenz (vergl. Cosack, Speratus S. 123. 135). Seit dem Rastenburger Gespräche im Jahre 1531 hörte indessen die Gunst, deren sie sich am Hofe erfreuten, auf und die wiedertäuferischen Prädicanten mussten das Land verlassen: aber die Reste der Secte blieben im Herzogthum zurück. Mit ihnen dürfen wir nicht die reformirten Holländer verwechseln, die, um ihres Glaubens willen aus der Heimath vertrieben, schaarenweise nach Preussen kamen und sich besonders in Preussisch-Holland in grossen Colonien ansiedelten. Sie erhielten hier vom Herzog die Erlaubniss sich einen Prediger ihrer Zunge zu halten, wurden aber an die Kirchenordnung und die Kirchenlehre des Landes gebunden. Auf sie bezieht sich offenbar eine Mittheilung Bucers an Blaurer vom 14. August 1530 bei Cornelius [102]) über eine grosse Auswanderung reformirter Nieder-

[102]) Münsterischer Aufr. II, 338: Jam turmatim ex inferiore Germania migratur in Prussiam ob solum adventus Caesaris rumorem. Dedit namque dux ille Albertus, qui magister fuit ordinis teutonici, regionem quandam prope Königspruck desolatam hactenus incolere exulibus Christi, quorum in eam concesserunt iam super quatuor millia. His dedit suas leges et rempublicam (?).

länder nach Preussen — nur dass ihre Niederlassung irrthümlich in die Nähe von Königsberg (es ist sogar Königsbruck geschrieben) verlegt und ihre kirchliche Gemeinschaft unriehtig als eine Art von Staat im Staat geschildert wird. Die Fremden, deren Zahl sich fortwährend vermehrte, werden in den Akten häufig Saeramentirer genannt, wohl darum, weil sie, wie der Brief sagt, nur die geistliche Niessung Christi anerkannten und desshalb auch Manche von ihnen, was ihnen besonders zum Vorwurf gemacht wurde, sich selbst vom Sacrament d. h. vom lutherischen Altare und ihre Kinder von der lutherischen Taufe ferne hielten. Doch mögen auch wiedertäuferische Meinungen unter ihnen hie und da Eingang gefunden haben, weil Anabaptisten unter ihnen wohnten und die Ueberspannung des reformirten Principes in der Praxis an sich schon leicht zum Radicalismus und zum Wiedertäuferthum führte. Daher dann in preussischen Urkunden und Akten Saeramentirer und Wiedertäufer bald unterschieden, bald zusammengeworfen werden.

Aber auch in Königsberg selbst und sogar am Hofe des Herzogs fehlte es nicht an reformirten Männern, zum Theil in einflussreicher Stellung. Da die Reformirten an der Elevation im Sacramente, der Tochter der Transsubstantiation und Zwillingsschwester der Adoration, besonderen Anstoss nahmen, weil sie in ihr nur papistische Superstition erkennen konnten, hält sie Paul Speratus, der streng lutherische Bischof von Pomesanien, um so hartnäckiger aufrecht. Der Herzog liess ihm durch Georg von Polenz (von 1518—1550 Bischof von Samland) den Auftrag zugehen, Luther's Ansicht über deren Beibehaltung oder Beseitigung einzuholen. Am 12. December 1542, also zu der Zeit, wo Westerburg in Königsberg weilte, schrieb Speratus desshalb in einem von Cosack (S. 199 flg.) mitgetheilten Briefe an Aurifaber in Wittenberg: „Ich glaube nicht, dass wir von der Pest der Schwarmgeisterei oder wenigstens von allen Ueberresten dieser Seuche ganz frei sind . . . Oder kennst Du nicht den Gnapheus, kennst Du nicht auch den Polyphemus, den ehemaligen Lästerer aller vernünftigen Ceremonien, vornehmlich der Eucharistie? Diese sind noch bei uns und stehen in hoher Achtung und Ehre. Aber ich werde Dir noch als Dritten den Christian Entfelder nennen, ehemals Vorsteher

---

Unum est quod adhuc sanctos illos angit: fere omnes solam spiritualem Christi manducationem agnoscunt, princeps autem ille a Luthero stat. Si dogmatis sui libertatem illi obtinuerint ab hoc principe, putant duplicandum exulum illorum numerum. Haec hodie quidam minister comitis a Beuren vel Isselstein narravit. Cornelius hält den bekannten Heinrich Roll für den Gewährsmann Bucer's.

der Anabaptisten in Mähren, einen von Natur auf alle Heuchelei angelegten Mann, wenigstens nach meinem Urtheile. Diese Nattern hegen wir in unserem Busen . . . . Doch wünsche ich, dass du diess Alles geheim haltest und Niemanden als Luther und Philipp mittheilest; denn es würde mir Lebensgefahr drohen, wenn die Unserigen es wieder erführen." Die drei Männer, von welchen hier Speratus mit grosser Uebertreibung redet und deren Porträt er mit dunklen Farben ausmahlt, waren Reformirte und dachten als solche über die Abendmahlslehre freier als ihre fanatischen Gegner. Gnapheus, ein frommer niederländischer Humanist, war Rector der Schule in Elbing gewesen und, von dort vertrieben, von Herzog Albrecht an das Pädagogium nach Königsberg berufen worden. 1547 wurde er auch von Königsberg ausgetrieben und wanderte nach Ostfriesland. Ueber den zweiten Felix Rex Polyphemus gibt Cosack (S. 199) einige Nachrichten. Genaueres über ihn verdanke ich den brieflichen Mittheilungen des Herrn Dr. Meckelburg. Der Mann war nicht, wie man aus Cosack's Andeutungen schliessen sollte, Pseudonymus, sondern hiess Felix König, hatte seinen Familiennamen latinisirt und sich überdiess „den Gelehrtennamen πολύφημος beigelegt, sei es dass er ein viel Beredeter war oder dass er sich für einen beredten Mann hielt. Er kommt als Bibliothekar des Herzogs zuerst am 5. December 1534 vor, dann öfter unter den Hofdienern und wird vorzugsweise bei seinem gelehrten Namen genannt, den sogar seine Frau erhielt, sie hiess gemeinhin die Polyphemussin. Sie war eine Niederländerin, Katharina, Floris van Krelingen in Amsterdam Toehter, und um des Glaubens willen nach Königsberg geflüchtet, wo das Paar sich zusammenfand. Ihr Erbgut von den Verwandten einzutreiben, begab sich Felix König 1537 nach Amsterdam und nochmals im Jahre 1547, beide Male vom Herzoge als Hofdiener warm empfohlen und 1547 mit allerlei Geschäften am Brüsseler Hofe betraut, wo er z. B. mit Cornelius Duplicius Scepper eine Verbindung einleitete. Noch 1549 wird er im Hofetat unter den Prädicanten und Cantoren aufgeführt und am 11. Juli des gedachten Jahres schreibt Jan van Laski bei eiliger Abreise dem Herzog einen Abschiedsbrief ex Regia Polyphemi (aus des Polyphemos Königsburg) wie er scherzhaft die Bibliothekszimmer Albrecht's nennt[103]). Seine Frau, die seit 1536 als Bleicherin und Spitzenwascherin im Dienste der

[103]) Kuyper Opp. Jo. a Lasco II, 624, der jedoch unter dem Namen Polyphemus irrthümlich den Lauterwald sucht.

Herzogin Anna Maria stand und noch acht und zwanzig Jahre in diesem Dienste „des herzoglichen Frauenzimmers“ blieb, leitete zugleich die Näheschule, worin die fromme Dorothea arme Mädchen unterrichten liess.“ Soweit Hr. Dr. Meckelburg. Aus Cosack's Nachrichten aber ergibt sich, dass Polyphem die Stütze und der Patron der reformirten Holländer im Lande war und seinen Einfluss auf den Herzog oft dazu benützte, um sie gegen ihre lutherischen Dränger und Verfolger zu schützen.

Der Dritte der von Speratus genannten Männer, Dr. Christian Entfelder war gleichfalls Reformirter, nach Cosack's Vermuthung (S. 200) ein Holländer oder Ostfriese. Er war seit 1543 Rath des Herzogs und wird in den Sitzungsprotokollen häufig als anwesend aufgeführt. Auch er nahm sich kräftig seiner bedrängten Glaubensgenossen an. Was ihn uns besonders merkwürdig macht, ist ein Brief von ihm vom 3. März 1544 an Jan van Laski, (Gabemma, epp. ab ill. et clar. viris scriptarum centuriae tres p. 49 seq., vergl. Cosack S. 200) aus dem hervorgeht, dass er mit diesem schon seit einigen Jahren in Verbindung stand und Gelegenheit hatte, ihn dem Herzoge in längerer Unterhaltung aufs Wärmste zu empfehlen. In der That erhielt dieser mehrfach Rufe vom Herzoge und nennt ihn am 26. Juni 1544 sibi iam dudum amicum (Kuyper II, 575). Wie gross der Einfluss dieser Männer war und wie unanfechtbar ihre Stellung, beweist die Aengstlichkeit Speratus', der von dem Bekanntwerden seiner gehässigen Urtheile über sie Lebensgefahr (capitis periculum) besorgt. Es lässt sich nicht verkennen, dass damals eine reformirte Strömung durch den Hof ging und dass auch der Herzog von ihr sich bewegen und tragen liess.

Wie Laski bei seinem spätern Besuche in Königsberg, so wird auch Westerburg bei seinem Aufenthalte in dem heimischen Kreise dieser geistesverwandten Männer sich bewegt und gewiss manche schöne Stunde in der Königsburg des Polyphemus, im trauten Gespräche mit ihm und der Polyphemussin verbracht haben. Hr. Dr. Meckelburg vermuthet sogar, dass die letztere seine Schriften der Herzogin 1545 überreicht und ihm ein Autorgeschenk eingebracht habe. Dagegen findet sich keine Spur, dass er auch in andern Kreisen Königberg's, namentlich in der Bürgerschaft gewirkt oder Verbindungen angeknüpft habe. Dass zweite Exemplare einer seiner Schriften nach Königsberg gelangt seien, lässt sich aus den alten Verzeichnissen, die noch vorhanden sind, gleichfalls nicht erweisen. Namentlich besitzt die alte Rathsbibliothek keine derselben.

Die Stellung Westerburg's am Hofe war ein reines Ehrenamt und nichts deutet darauf hin, dass er zu den in Aussicht genommenen

Functionen jemals auch wirklich verwandt worden sei. Er wird daher auch nirgends unter den herzoglichen Räthen als Besoldeter, sondern nur unter den Pensionären im Renteikassenbuch aufgeführt, er ist niemals wie die andern Räthe verpflichtet worden, noch findet sich seine Gegenwart in einem der Sitzungsprotokolle angemerkt. Diese unthätige Position musste dem an unruhige Agitation gewöhnten Mann auf die Dauer unerträglich werden, auch mochte das rauhe Clima und die harte Lebensweise „in diesen hyperboreischen Gefilden“ oft in seinem Herzen die Sehnsucht nach „den sonnigen Rebenhügeln seiner rheinischen Heimath“ erwecken, wenn wir überhaupt aus unseren Stimmungen einen Rückschluss auf die der Reformationszeit wagen dürfen, welcher die mitfühlende Freude an der Natur ungleich fremder war als dem Minnesang und dem gegenwärtigen Geschlecht.

Es kamen noch andere Ereignisse hinzu, um ihm den Aufenthalt in Königsberg zu verleiden. Die Eindrücke, welche die Schwarmgeisterei und die durch sie in der Sturm- und Drangperiode der Reformation hervorgerufenen Unruhen in Wittenberg zurückgelassen hatten, waren noch nicht ausgeglichen. Während Luther's kraftvolle Natur in überschäumender Heftigkeit aufbrauste, wenn er an sie erinnert wurde, liess sich Melanchthon's Empfindlichkeit trotz seiner vielgerühmten Milde zu kleinen versteckten Nadelstichen in seinen Correspondenzen reizen, so oft die verfehmten Namen ihm irgendwo wieder begegneten. So mochte er denn auch von Westerburg's Stellung in Königsberg vernommen haben und verfehlte nicht in einem vertraulichen Schreiben an Herzog Albrecht am 18. Februar 1543 auf Westerburg's Anteeedentien und die von ihm drohenden Gefahren warnend hinzuweisen. Er schrieb: „Wiewohl ich auch nit zweifle, E. f. G. als ein weiser Fürst werden selbst Ihrer Kirchen und Regierung Frieden bedenken und auf fremde Leute Acht haben, so kann ich doch E. f. G. nit bergen, dass ich ernste Sorg habe, Doctor Westerburg von Cöllen werde Unruhe anrichten, als der weiland mit Claus Storken und denselben Propheten umgezogen, die den Widertauff ernstlich erweckt und viel böser Opinion die Zeit eingeführt. Es bedarf wahrlich Aufsehens, denn ich habe ihre Heuchelei gesehen“ [104]).

---

[104]) C. R. V, 42. Wenn, wie vielfach behauptet wird, Claus Storch und seine Propheten selbst wiedergetauft hätten, warum soll denn Westerburg erst 1534 in Münster getauft worden sein? In der That haben weder Storch, noch Carlstadt, noch Münzer damals wiedergetauft, sondern nur die Kindertaufe bestritten. Münzer vollzog sie sogar an Kindern, nur nicht sogleich nach der Geburt. Erst 1524 taucht die Wiedertaufe in Zürich auf.

Auffallen muss, dass Melanchthon nur Westerburg's Beziehungen zu Storch erwähnt. Von seiner Wiedertaufe in Münster scheint keine Kunde nach Wittenberg gelangt zu sein, er würde sonst schwerlich versäumt haben, daraus Kapital zu schlagen. Ohne Zweifel hatte Westerburg's Anstellung bei der lutherischen Parthei in Königsberg Anstoss erregt und Speratus und Consorten werden schwerlich unterlassen haben, den Freund König's, Gnapheus' und Entfelder's als Sectirer und Sacramentirer bei Melanchthon zu denunciren und diesen zum Organ ihrer eigenen Bedenken zu machen.

Während Westerburg in Königsberg verweilte, hielt sich Bucer bei Churfürst Hermann von Wied auf und berieth ihn in seinen reformatorischen Gedanken und Plänen. Die Nachricht, dass sein alter Gegner selbst zum Gesinnungsgenossen geworden und die reinigende Hand an das Verderben der Kirche gelegt habe, erhielt er noch in der preussischen Hauptstadt. Er schildert die Gefühle, welche die unerwartete Kunde, die Erfüllung seiner kühnsten Hoffnungen, in seinem Herzen erweckte, in seiner 1545 verfassten Schrift gegen die Unfehlbarkeit. In der Vorrede derselben an Rath und Gemeinde der Stadt Cöln schreibt er: „Ich kann mit Worten nit ausdrücken, mit was grosser Freude mein Herz eurethalben überschüttet ward, da mir die gute Botschaft [1543] fürkam in Preussenland, dass der würdigste Herr, der Erzbischof von Cöln, das Wort Gottes hatte angenommen und liess das heilige Evangelium Christi, des Herrn, allenthalben im Cölnischen Stifte predigen. Ich zweifle aber nit daran, das grosse, wunderbarliche Werk, welches der barmherzige, ewige Gott durch sein göttliches Wort bei und um euch zu Cöln gnädiglich hat angefangen, werd' ein Fürgang haben, und soll das Wort Gottes auch in die Stadt Cöln kommen und verkündigt werden, wenn schon alle Pforten beschlossen und mit allen Pfaffen und Mönchen Tag und Nacht bewacht und behütet werden." Mit so unverhohlener und reiner Freude konnte nur ein Protestant, nicht ein Wiedertäufer, den Aufgang der Reformation in der Bucer-Melanchthonischen Richtung für seine Vaterstadt begrüssen, und so mag denn auch diese Stelle zur Bestätigung der von uns bezeichneten damaligen kirchlichen Stellung Westerburg's dienen. Auch Melanchthon sollte bald seiner Sorge überhoben werden: am 17. April 1543 trat er selbst die Reise nach Bonn an und blieb daselbst bis Ende Juni, um mit Bucer das Werk der kirchlichen Erneuerung des Churstiftes zu unternehmen, für welches zwei Jahre später auch Westerburg in seinen Streitschriften als eifriger und muthiger Kämpfer in mannhafter Wehr und Vertheidigung aufgetreten ist.

Am 18. Juni 1543 nahm Westerburg seinen Abschied aus herzoglichem Dienste, in welchem er im Ganzen zehn Monate gestanden hatte; dass er in freundlichem Vernehmen mit dem Hofe geschieden, beweist das gute Andenken, welches ihm die Herzogin Dorothea bewahrt hat. Wohin er zunächst seinen Wanderstab gerichtet, wird uns nicht gemeldet; indessen habe ich Grund zu vermuthen, dass Ostfriesland schon damals seine zweite Heimath geworden. Er nennt in einem Briefe, den er am 8. September 1545 an Bullinger und die übrigen Züricher Prediger von Strassburg aus richtet, das Land, in welchem Laski bereits die kirchliche Lage beherrschte, nostra Frisia orientalis, eine Bezeichnung, die mir über die blosse Verwandtschaft des kirchlichen Confessionsstand's hinaus zu greifen scheint. Erst im October dieses Jahres finden wir ihn wieder in seiner alten rheinischen Heimath, in Bonn. Vielleicht war er schon früher mit Laski bekannt geworden und hatte dessen Empfehlung seine vorübergehende Anstellung in Königsberg zu danken gehabt.

2. Laski, Bullinger und Westerburg 1545.

Am 6. März 1530 vermählte sich Graf Enno I. von Ostfriesland mit Anna von Oldenburg [105]). Er schien das Ziel seiner Hoffnungen erreicht zu haben. Durch fortgesetzte Einziehung von Klöstern und Kirchengütern gebot er über reiche Geldmittel. Zwei Kriege, die er in den Jahren 1530 und 1531 mit dem Neffen Ulrich's von Dornum, mit Balthasar, Herrn von Witmund und Esens, dem einzigen Häuptling, der bis dahin seine Unabhängigkeit gegen das Haus Cyrksena gewahrt hatte, und mit dessen Verbündeter, dem Fräulein Maria von Jever, führte, endigten mit der Niederlage seiner Feinde. Balthasar musste Witmund abtreten und Esens von Ostfriesland zu Lehen nehmen. Allein diese Vortheile zerrannen eben so rasch wieder, als sie errungen waren. Balthasar warf sich dem katholischen Herzoge Karl von Geldern, das Fräulein von Jever der Königin Maria in Brüssel in die Arme, und da der wiedereröffnete Krieg 1533 zu Ungunsten Enno's ausfiel, musste dieser alle Eroberungen zurückgeben, dem Herzoge von Geldern die Heeresfolge und die richterliche Entscheidung in allen seinen Streitigkeiten geloben und sich zur Annahme der Augsburgischen Confession verstehen. Der Herzog behielt

---

[105]) Vergl. für das folgende zunächst Cornelius, Der Antheil Ostfriesland's an der Reformation S. 40—45.

sich sogar vor, den Religionsstand des Landes endgültig zu bestimmen, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein allgemeines Concil die kirchlichen Verhältnisse Deutschland's wieder geordnet seien. Natürlich war dieses Abkommen von den empfindlichsten Folgen für Ostfriesland. Hatte seit dem Jahre 1530 der Graf die Prädicanten frei gewähren und Jeden ungehindert seines Glaubens leben lassen, so erneuerte sich jetzt die lutherische Reaction. Karl's von Geldern Bruder, der Herzog von Lüneburg, sandte zwei seiner Prädicanten, Martin Ondermark und Matthäus Ginderich, die eine neue lutherische Kirchenordnung mit dem nöthigen Zubehör der Chorröcke, Kerzen und anderer sächsischer Cultusformen einführten und Superintendenten in ihrem Sinne zur Wahrung derselben aufstellten. Lutherische Prädicanten drangen in das Land. Eine Verordnung des Grafen bedrohte im Jahre 1535 die Gegner des neuen Kirchenwesens mit strengen Strafen: Verbannung und Gefängniss bei Wasser und Brod. Die Bezeichnung des Abendmahlsbrodes als gebackenes Brod, die Schmähung der Himmelskönigin und der anderen Heiligen sollten an Leib und Gut gebüsst werden. Sogar in Wittenberg fand man diese Maassregeln zu hart, im Lande selbst warf man den fremden Prädicanten papistische Greuel, Hochmuth, Unsittlichkeit vor; einem derselben wurde öffentlich nachgesagt, er passe auf die Kanzel wie ein Schwein in den Garten. Nur der eiserne Druck der Gewalt hielt den allgemeinen Unwillen nieder, und wenn auch die angeordneten Gebräuche beobachtet wurden, so geschah es doch mit verhaltenem Widerstreben: im Geheimen wurde die reformirte Lehre verkündigt und beharrlich festgehalten. Mitten in diesen Wirren starb 1536 der Schützer der evangelischen Freiheit, Ulrich von Dornum, aber zwei Jahre später auch ihr unversöhnlicher Feind und Unterdrücker Karl von Geldern; mit ihm fiel das Lutherthum, das im Lande keine Wurzeln zu fassen vermocht hatte; die Lüneburger zogen ab, der alte Glaube kam wieder zu Herrschaft und Recht.

Im Jahre 1540 verschied auch Graf Enno und seine Gemahlin Anna von Oldenburg übernahm für ihren minderjährigen Sohn Graf Edzard II. die vormundschaftliche Regierung[106]). Sie war redlich bemüht und that, was in ihrer Kraft lag, die religiöse Freiheit und den reformirten Confessionsstand unter schwierigen Verhältnissen aufrecht zu halten. Denn nicht nur die lutherischen Nachbarstaaten be-

---

[106]) Vergl. für das Folgende Bartels, Johannes a Lasco, Elberfeld 1860 und Joannis a Lasco opera ed. Kuyper, Amstelod. 1866. Vol. II, 547 flg. die Briefe enthaltend.

trachteten mit Missgunst den Schutz, der dort den Sacramentirern gewährt wurde, auch die Burgundische Regierung zu Brüssel, an deren Spitze seit 1531 Karl's V. Schwester, die verwittwete Königin Maria von Ungarn stand, beobachtete mit scharfen Blicken alle Vorgänge im Lande. Einen Nebenbuhler ihrer Machtstellung hatte Gräfin Anna überdiess in ihrem Schwager Johann, der einst mit seinem Bruder Enno die Reformation begünstigt und die eingezogenen Kirchengüter getheilt, nun aber, seitdem er sich zu Brüssel mit einer natürlichen Tochter Kaiser Maximilian's, Dorothea von Oestreich, vermählt und der katholischen Kirche wieder zugewandt hatte, gegen den Protestantismus einen unversöhnlichen Hass hegte und der Gräfin am liebsten die Regierungsgewalt aus den Händen gewunden hätte. Zum Glücke für das Land hatte sich in demselben ein Mann niedergelassen, der die Fähigkeit besass, die zerfahrenen kirchlichen Zustände mit klarem Geiste und starkem Willen zu ordnen, und dem auch die Regentin dazu das nothwendige Vertrauen schenkte und die geeignete Stellung anwies. Es war der Pole Jan van Laski.

Aus freiherrlichem Geschlechte 1499 zu Warschau geboren, bestimmte er sich frühzeitig für den Dienst der Kirche und durfte bei dem hohen Ansehen, in welchem seine Familie am Hofe stand — sein Oheim war von 1510 bis zu seinem Tode 1531 Erzbischof von Gnesen — auf eine glänzende Laufbahn und auf die Verleihung einträglicher Aemter rechnen. Schon als Knabe und Jüngling fielen ihm Titel und Pfründen zu. Die Reise, die er im Alter von fünf und zwanzig Jahren nach Deutschland, der Schweiz und Frankreich unternahm, führte ihn an Wittenberg vorüber nach Zürich, wo er Zwingli kennen lernte, und brachte ihn in Basel in freundschaftliche Beziehungen zu Erasmus, der seine Seelenreinheit nicht genug bewundern konnte und noch im Jahre 1536 ihm seine Bibliothek für zweihundert Gulden testamentarisch vermachte, ferner zu Glarean, Oekolampad und Pellican. Sie liess in ihm Eindrücke zurück, die nach seiner Rückkehr in das Vaterland 1526 allmählig seiner Entwickelung eine neue Richtung gaben. Seine Ernennung zum Bischofe von Cujavien im Jahre 1536 entschied über seine Zukunft. Er lehnte freiwillig ab und verliess zum zweitenmale Polen, dem er seine Liebe bis zum letzten Athemzuge bewahrte und dessen kirchliche Befreiung der glühende Wunsch und Gedanke seines Lebens geblieben ist, bis er in heimischem Boden sein Grab fand. Er reiste nun in Deutschland. In Frankfurt, für dessen Kirchengeschichte er sechzehn Jahre später gleichfalls von Bedeutung

werden sollte[107]), lernte er zu Ende 1539 den jungen Mönch des Klosters Aduard bei Gröningen, Albert Hardenberg, kennen und begab sich mit ihm über Mainz, wo derselbe eben erst den theologischen Doctorgrad erworben hatte, nach den Niederlanden. Durch den grossen Einfluss, den er auf ihn gewann, wurde er ihm später ein Erlöser aus den Banden des Klosterlebens und ein Führer zur vollen Klarheit der evangelischen Erkenntniss.

Im Jahre 1540 schlug er kurz vor dem Tode des Grafen Enno, der noch in seinen letzten Lebenstagen auf ihn seine Blicke richtete und seine Bedeutung erkannte, in Emden seinen Wohnsitz auf. Drei Jahre später ernannte ihn die Gräfin Anna zum Generalsuperintendenten. „Er gab, sagt Cornelius, der ostfriesischen Kirche die Einheit und Ordnung und erhob Emden zu dem Einfluss und Ansehen in ganz Niederland, den es während des ganzen 16. Jahrhunderts behauptete.“ Mit Energie bekämpfte er die Ueberreste des römischen Cultus, insbesondere den Bilderdienst, den die Franziscaner unter dem Schutze des Grafen Johann in Emden zu erhalten suchten; doch konnten die Bilder nur allmählig aus den Kirchen entfernt werden. Mit Ernst und Milde versuchte er die Bekehrung der Wiedertäufer, die, in den Niederlanden verfolgt, schaarenweise in Ostfriesland Zuflucht suchten. Er disputirte persönlich mit Menno Simons und correspondirte mit David Joris, der damals in der Umgegend von Norden sein Wesen trieb und Anhang warb. Er predigte fleissig und war bemüht den Cultus nach den einfachen Normen der apostolischen Zeit zu reformiren. Er führte eine strenge, geordnete Kirchenzucht ein und betraute vier Aelteste mit der Aufsicht über den Wandel der Gemeinde. Durch den Cötus, die brüderliche Besprechung, die er organisirte, suchte er die wissenschaftliche Fortbildung seiner Geistlichen, ihren Consensus im Bekenntniss, ihre gegenseitige Ueberwachung und die Heranziehung tüchtiger junger Kräfte zu fördern. Auf Grundlage des Genfer verfasste er einen eigenen Katechismus und erwirkte von der Gräfin eine Gerichts- und Polizeiverordnung, um die sittlichen Anstösse zu beseitigen. Sein Wirken erregte daher weit über die Grenzen des Landes hinaus, dem es zunächst angehörte, die Aufmerksamkeit. Schon im Jahre 1544 schreibt er an Hardenberg am 26. Juli, dass der Herzog Albrecht von Preussen, längst ihm befreundet, ihn berufen und schon dreimal desshalb an ihn geschrieben habe (Kuyper II, 575). Allerdings waren die Cabalen des Brüsseler

---

[107]) Vergl. Steitz, Der lutherische Prädicant Hartmann Beyer, Frankfurt a. M. 1852. S. 125 flg.

Hofes, die Anfeindungen der Brabanter Theologen, die Drohungen des Grafen Johann, der unablässig auf seine Austreibung hinarbeitete, verbunden mit den Hindernissen, die ihm im Lande selbst, besonders von einzelnen lutherischen Eiferern bereitet wurden, ganz geeignet eine solche Einladung zu unterstützen — aber er wollte nicht freiwillig aus seiner Stellung scheiden, sondern eingedenk seiner gegen die Gräfin eingegangenen Verpflichtungen nur der Gewalt weichen. Ueberdiess machte ihn das starre Lutherthum in Preussen, dessen Vertreter er als Capernaiten bezeichnet (Kuyper II, 562), gegen eine Uebersiedlung nach Königsberg bedenklich. Eher hätte er den Anerbietungen des Churfürsten von Cöln und der Strassburger Folge leisten können. Mit diesem ausgezeichneten Manne trat auch Westerburg in Verbindung. Wann und wodurch dieselbe angeknüpft wurde, ist freilich unbekannt, erst im Jahre 1546 erwähnt ihn Laski und erst kurz vorher fällt wieder ein helleres Licht auf das unstäte Wanderleben des unruhigen Flüchtlings.

Bevor wir indessen diesen Spuren folgen, haben wir eingehender des grossen Umschlags zu gedenken, der damals in Westerburg's Heimath, dem Churstifte Cöln, eingetreten war. Schon im Jahre 1536 hatte Hermann von Wied auf Medmann's und Gropper's Rath die Suffraganen seines Sprengels, die Bischöfe von Lüttich, Utrecht, Münster, Osnabrück und Minden in seiner Hauptstadt versammelt und man hatte sich dazu verstanden dem Geiste der Zeit einige Zugeständnisse zu machen: die superstitiöse Glockentaufe und der ärgerliche Disput über das Fegfeuer sollten künftig eingestellt werden. Selbst eifrige Gegner der protestantischen Principien drangen auf Reform des Wandels des höheren und niederen Klerus [108]). Da diese halben Maassregeln nur den Widerstand derer erregten, denen sie galten, die Verbesserung der kirchlichen Zustände aber, deren Nothwendigkeit alle Wohldenkenden fühlten, durch die folgenden Reichstage und Religionsgespräche so wenig gefördert wurden, dass der Reichstagsabschied zu Regensburg 1541 den Prälaten das Recht und die Pflicht überliess, eine christliche Reformation mit ihren Unterthanen aufzurichten, so beschloss der alte Churfürst eine solche auf eigene Hand auszuführen. Sein Vorhaben, das er im März 1542 seinen Ständen eröffnete, fand bei diesen allgemeine Zustimmung. Er hatte sich bereits den Mann ausersehen, dessen er sich dazu bedienen

---

[108]) Ranke, Deutsche Gesch. IV, 193 flg. (1. Aufl.). Ueberhaupt ist für das Folgende zu vergleichen: Ennen, Geschichte der Reformation im Bereiche der alten Erzdiöcese Cöln. Cöln und Neuss 1849, besonders S. 109—146.

wollte. Es war der Strassburger Theologe Martin Bucer, der durch die Wittenberger Concordie die kirchliche Einigung des Oberlandes mit Sachsen 1536 vermittelt hatte und für die Absichten des Churfürsten , der ihn auf dem Reichstage zu Regensburg kennen gelernt, um so geeigneter schien, da auch dieser an Luther's Schärfe kein Wohlgefallen fand, sondern die versöhnende Mitte zwischen den Gegensätzen einzuhalten wünschte. Schon im Februar 1542 hatte er Bucer nach Bonn berufen und mit ihm verhandelt; zu Ende des Jahres, im December, kam dieser zum zweiten Male und weilte neun Monate in Bonn [109]). Seine Verhandlungen mit dem bedeutendsten Cölner Theologen, dem Einzigen, der diesen Namen verdiente, mit Gropper, blieben ohne Erfolg, da der Letztere die Concessionen, zu denen er früher geneigt war, zurückzog, nicht gerade zu Bucer's Verdruss, der sich dadurch lästiger Rücksichten überhoben fühlte. Bucer, zu dem sich auch Hedio zu Ende Juni 1543 gesell'e [110]), predigte in Bonn, Sarcerius und Prätorius in Andernach, wo auch der lateinische Schulmeister Cnipius Andronicus [111]) die Sache der Reformation förderte. An andern Orten waren Andere thätig. In Kurzem konnten Bonn, Andernach, Linz als evangelisch gelten. Das Abendmahl wurde unter beiden Gestalten gereicht, die Priesterehe gestattet, der katechetische Unterricht nach dem Muster anderer Länder geregelt. Gegen so rasches Vorschreiten konnte die Reaction nicht ausbleiben: der Rath von Cöln beharrte auf dem Widerstande gegen alle Neuerungen, die Fürsten und Herrn im Domcapitel waren der Reformation günstig gestimmt, aber die sieben geistlichen Glieder, die in Bucer nur den verlaufenen Dominicaner sahen, bildeten die Mehrzahl [112]); nur auf die Unterstützung der weltlichen Stände seines Territoriums durfte Hermann zählen. Im Mai 1543 war auch Melanchthon nach Bonn gekommen; nach dem Vorbilde der Brandenburg-Nürnbergischen Kirchenordnung wurde ein Entwurf ausgearbeitet, dessen grösserer Theil aus Bucer's Feder geflossen ist — namentlich in dem Artikel vom Abendmahl spürte Luther sein „Klapper-

---

[109]) Vergl. K. Krafft, Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereines VI, 340.

[110]) Vergl. Hedio's Brief an Jonas C. R. V, 144: Cum Bonam venissem sub finem Junii.

[111]) Vergl. meine Biographie desselben in diesem Archiv, neue Folge I, 169 flg.

[112]) Vergl. Bucer an Jonas C. R. V, 123: Obtinent enim in hoc capitulo septem spiritus non boni, quos vocant septem presbyteros. Sunt autem, a quibus egreditur hic omne malum, inter quos ii utinam non duces sint, qui nostri esse toti videri paulo ante volebant.

maul"; die Artikel über die Rechtfertigung und die Kirche sind von Melanchthon abgefasst. Hermann prüfte selbst, die Schrift zur Hand, den Entwurf und legte ihn am 26. Juli den Ständen vor: die weltlichen Herrn billigten ihn sofort, die Abgeordneten des Capitels behielten diesem die Entscheidung vor. Am 28. oder 29. Juli reiste Melanchthon, zu Ende August's Bucer und Hedio ab. Der Vorgang Cöln's wäre, mit glücklichem Ausgang gekrönt, von unberechenbarer Bedeutung gewesen: schon stand Bischof Franz von Münster bereit ihm zu folgen und suchte die Aufnahme in den schmalkaldischen Bund [113]).

Schon während der Anwesenheit Melanchthon's war der Klerus zweiten Ranges (clerus secundarius) und die Universität zu Cöln mit heftigen Schriften gegen des Churfürsten Reformation aufgetreten, aber von jenen mit Gegenschriften zurückgewiesen worden. Im folgenden Jahre gingen sie noch weiter; Priesterschaft und Universität riefen den Schutz des Kaisers und des Papstes an. 1546 stellten sie dem Kaiser auf seiner Durchreise die Gefahr vor, in welcher der Religionsstand des Landes schwebe, und derselbe unterliess nicht den Churfürsten von seinen Neuerungen abzumahnen; sie forderten sogar den erzbischöflichen Official zur Herstellung der Inquisition gegen die ketzerische Bosheit auf: bereits war in Rom und am kaiserlichen Hofe der Process gegen Hermann von Cöln eingeleitet, während dieser im Einverständnisse mit seinen weltlichen Ständen sich an den Schmalkaldischen Bund wandte und von ihm die Zusage der thätigen Hülfe für den Fall eines Angriffs erhielt [114]).

Auch Laski nahm an dem Cölner Reformationsversuche thätigen Antheil. Sein Freund Albert Hardenberg hatte das Kloster Aduard verlassen und war 1543 in Wittenberg immatriculirt worden. Von hier hatte ihn der Churfürst von Cöln in seinen Dienst gezogen. Auf dem Reichstag zu Speier trat er als Orator auf, um den Entwürfen seines Herrn Eingang zu verschaffen. Nach dem Schlusse des Reichstags (11. Juni 1544) trat er mit dessen Urlaub eine Reise nach Strassburg, Basel, Zürich und Constanz an, auf welcher er mit Conrad Pellican, Heinrich Bullinger, Rudolf Gwalter, dem Gatten von Zwingli's Toehter Regula, und den Gebrüdern Blaarer in persönlichen Verkehr kam. Im folgenden Jahre 1545 kam auch Laski, vom Churfürsten berufen, zweimal an den Rhein, namentlich begegnen wir ihm im Anfange des Juni auf dem

---

[113]) Ranke a. a O. 329—341.
[114]) Ranke a. a. O. S. 360—365.

Reichstage zu Speier, wo er mit seinem Rathe Hardenberg unterstützte, da der Churfürst nicht in Person gekommen war [115]).

In diesem Jahre finden wir wieder die erste Spur von Westerburg in Zürich. Schon seit 1544 stand nämlich Laski mit Bullinger, dem Nachfolger Zwingli's im Predigtamte, in Correspondenz. In dem Briefe, womit er dieselbe anknüpft, führt er sich selbst am 14. März mit folgenden Worten ein: „Wenn du zu wissen begehrst, wer ich bin, so wirst du diess leicht aus des Erasmus von Rotterdam Schriften erfahren können, denn es finden sich darin auch einige Briefe an mich. Er war auch die Veranlassung, dass ich meine Liebe der Theologie zuwandte (ut animum ad sacra adjicerem), ja er selbst hat mich zuerst in der wahren Religion unterrichtet. Kurz, um dir des Herrn Christus Wohlthat und Kraft an mir zu preissen, ich war ehemals ein hervorragender Pharisäer, mit vielen Titeln ausgestattet, mit vielen fetten Pfründen von Jugend auf überhäuft — jetzt aber habe ich dem Allem durch Gottes Gnade den Rücken gekehrt, habe Vaterland und Freunde, unter denen ich als Christ nicht mehr leben konnte, verlassen; bin in der Fremde ein armer Knecht des für mich gekreuzigten armen Herrn Christus und hier ein Diener der Kirche in der Predigt der evangelischen Lehre nach dem Willen dessen, der mich aus dem Pferche der Pharisäer durch seine Barmherzigkeit in seinen Schafstall gewiesen hat. Du kennst nun meine Verhältnisse und an dir wird es liegen, dass du mich in deine Freundschaft aufnehmest und fortan als Bruder behandelst“ (Kuyper II, 569).

Die Veranlassung zur Reise Westerburg's nach Zürich war Bullinger's jüngste Schrift [116]). Luther's Groll gegen Zwingli war durch das Marburger Religionsgespräch nicht versöhnt worden; er brach nach dem Heldentod des Züricher Reformators aufs Neue in gelegentlichen Aeusserungen hervor. Die Bemühungen Bucer's um Aufrichtung eines näheren Verhältnisses zwischen ihm und den Schweizern und das Entgegenkommen der Letzteren, die ohne ihrer Ueberzeugung etwas zu vergeben, doch auf eine Verständigung mit den Sachsen grossen Werth legten und dieselbe herbeizuführen suchten, fanden wohl vorübergehend bei ihm eine freundliche Aufnahme, ohne indessen sein tiefgewurzeltes Misstrauen gegen sie zu heben und neue Ausbrüche seines Unmuthes zu verhindern. Der leidenschaftlichste

---

[115]) Vergl. Spiegel, Albert Hardenberg S. 38—64. Am 23. Juni 1545 schreibt Laski von Bonn an Bucer (Kuyper II, 591).

[116]) Für das Folgende vergleiche man Pestalozzi, Heinrich Bullinger. Elberfeld 1858, bes. 229 flg.

Ausfall wurde im Jahre 1544 durch die Herausgabe einer lateinischen Bibelübersetzung der Züricher Theologen und der gesammelten Werke Zwingli's veranlasst. Luther schrieb sein kurzes Bekenntniss vom Abendmahl, worin er Zwingli's und Oekolampad's Charakter schonungslos verdächtigte und sie mit Münzer und den Anabaptisten zusammenwarf. Sofort erhob sich Bullinger zur Abwehr des Angriffs in dem „Wahrhaften Bekenntniss der Diener der Kirche in Zürich, was sie aus Gottes Wort mit der heiligen allgemeinen christlichen Kirche glauben und lehren.“ Diese Schrift erschien im Juni 1545 bei Christoph Froschauer in Zürich. Der erste Theil nimmt Zwingli und Oekolampad in historischer Darstellung gegen Luther's Verunglimpfungen in Schutz; der zweite stellt in geschlossenem Zusammenhange die Züricher Lehre auf der Grundlage des gemeinsamen christlichen Glaubens dar und behandelt mit Ausführlichkeit die streitigen Lehren von dem Sitzen Christi zur Rechten Gottes, von den Sacramenten und dem Abendmahl. Der dritte lehnt die Vorwürfe Luther's gegen die Lehre der Schweizer ab. Von näherem Interesse sind für uns die Ausführungen des zweiten Theils, aus denen wir das Wichtigste hervorheben. Die Sacramente sind Zeichen und sichtbare Bräuche oder Uebungen und Zeugnisse, die Gott zu seinem Worte hinzugefügt und darin er unserer Blödigkeit zu lieb den Gläubigen seine grössten Gutthaten vortragen lässet, damit er dieselben immer wieder anfrische und im Gedächtniss der Menschen behalte. Dahin gehörten im alten Bunde die Beschneidung, das Essen des Osterlammes, die Opfer und die Johannistaufe. In derselben Absicht hat der Sohn Gottes Brod und Wein als Wahr- und Denkzeichen seines Leibes und Blutes, seines Todes und unserer Erlösung zu der Predigt hinzugethan. Darum muss man das Zeichen und das Verzeichnete unterscheiden. Jenes ist die Action, dieses Christus selbst, sein Fleisch und Blut, seine Kreuzigung und Tod mit allem Heil, was daraus erfolgt ist, nämlich Gottes Gnade, Vergebung der Sünden und ewiges Leben. Mit dem Munde wird die leibliche Speise angenommen und verwandelt sich in den Leib derer, die sie gegessen haben; mit dem Glauben wird Christus, die lebendige Speise angenommen und vereinigt sich mit den Gläubigen, denn das Fleisch Christi isst derjenige wahrhaft und trinkt wahrhaft sein Blut, der an Christum, wahren Gott und Menschen, für uns gekreuzigt, glaubt, denn glauben ist [geistlich] essen und essen ist glauben, Alle aber, die an Christum glauben, sind mit ihm vereinigt und haben das ewige Leben (fol. 74—75). Mit besonderem Nachdruck hebt er hervor, dass Christi natürlicher Leib im Himmel und nicht auf Erden, darum auch nicht

im Abendmahl gegenwärtig sei (fol. 79), dieses ist daher auch nur Wiedergedächtniss des Todes Christi (fol. 70. 78 flg.) und die Gläubigen haben im Nachtmahle keine andere lebendigmachende Speise, denn ausser dem Nachtmahl: dort wie hier macht der Herr durch seinen Tod den Gläubigen fromm und heil (fol. 76). Der Gläubige bringt Christus in seinem Herzen herzu und empfängt ihn nicht erst im Nachtmahl. Gleichwohl ist dieses darum nicht vergeblich, so wenig wie die Predigt des Wortes Gottes, denn wenn der Gläubige zu der Predigt des Wortes Gottes geht, bringt er denselben Glauben zu ihr mit, der in und mit der Predigt gelehrt und gepflegt wird (fol. 72—74).

So vortheilhaft sich auch Bullinger's Schrift durch ihre maassvollere Haltung gegen den weit gereizteren und ungestümeren Ton Luther's auszeichnet, so hatte er doch selbst damit nicht allen reformirten Theologen genügt. Schon unmittelbar nach dem Erscheinen von Luther's kleinem Bekenntniss hatte Calvin im November 1544 unter Hinweis auf Luther's Verdienste zur Mässigung gemahnt: „Ich habe schon oft gesagt, dass, wenn er mich auch einen Teufel nennen sollte, ich ihm doch so viele Ehre erweisen würde, ihn als einen ausgezeichneten Knecht Gottes anzuerkennen, der freilich mit ebenso grossen Fehlern behaftet, als mit ausserordentlichen Tugenden begabt ist“ (Pestalozzi, Bullinger S. 228). Nach dem Erscheinen des Züricher Bekenntnisses aber urtheilte Calvin, die Züricher hätten entweder anders schreiben oder schweigen müssen; während sie in vielen Dingen mehr eigensinnig als gründlich und bisweilen nicht bescheiden genug Zwingli entschuldigten und in Schutz nähmen, legten sie Manches mit Unrecht Luther zur Last (Gieseler K. G. III, 2. S. 166). Auch Laski war nicht ganz einverstanden; es wäre ihm genug gewesen, wenn Bullinger sich darauf beschränkt hätte zu sagen: Hier irrt Luther, hier macht er uns unverdiente Vorwürfe; statt dessen werden ihm Zügellosigkeit im Schreiben, Unverschämtheit, Anmaassung, Eitelkeit vorgerückt und dadurch seine Glaubwürdigkeit nicht bloss in der Abendmahlsfrage, sondern in der ganzen Lehre zweifelhaft gemacht (Kuyper II, 595). Mit tiefem Schmerze spricht er sich am 23. März 1546 gegen Bullinger und Pellican über Luther's Tod, mit unverhohlener Bewunderung über seine bahnbrechende reformatorische Wirksamkeit aus und wünscht, dass die Schweizer durch ein öffentliches Zeugniss seinen grossen Eigenschaften gerechte Anerkennung zollen möchten (II, 603 flg.).

Aber auch ihrem Inhalte nach fand Bullinger's Schrift nicht Calvin's Beifall. Er nennt sie ein nüchternes und unreifes Büchlein

(libellus jejunus et puerilis), in der Behandlung des Hauptpunktes unglücklich und verfehlt — offenbar weil es Bullinger, der noch im Wesentlichen auf Zwingli's Standpunkt stand und den Grund für die Stiftung des Sacramentes als verbum visibile in der Blödigkeit der Sinne suchte, nicht gelungen war, den specifischen Charakter und die Nothwendigkeit des Sacramentes zu erweisen [117]). Um so mehr konnte sich damals Laski noch von Bullinger's Ausführungen angesprochen fühlen. Auch er sah in dem Sacramentsgenuss nur die Besiegelung (obsignatio) der Gemeinschaft des Leibes und Blutes Christi d. h. der (schon bestehenden) Theilnahme an den Gütern der Erlösung; die Bucerische Formel, dass der Gehalt des Sacramentes den Gläubigen im Abendmahle dargereicht (exhiberi) und von denselben mittelst des zum Himmel erhobenen Glaubens empfangen werde, will er nicht gerade verwerfen, aber doch nur so weit gelten lassen, als diese exhibitio unter den Begriff der obsignatio gestellt werde (vergleiche seinen Brief an Bullinger und Pellican vom 23. März 1546 bei Kuyper II, 602). Gegen die Freunde seines engsten Vertrauens erklärt er sich sogar noch schärfer. Als Hardenberg 1548 ihm schreibt, dass das, was Christus Johannes 6. verheissen habe, nämlich die wahrhaftige Speise seines Fleisches und das aus dem Genusse desselben quellende ewige Leben, im Abendmahle dargereicht (exhiberi) werden solle, antwortet er (II, 613): „Hätte Christus das Brod seines Fleisches für das Leben der Welt im Abendmahle gegeben, wozu bedurfte es dann noch seines Kreuzes und seines Todes? Nicht im Abendmahle, sondern am Kreuze ist das, was bei Johannes verheissen wird, einmal dahin gegeben worden (exhibitum esse), das Abendmahl war damals der bevorstehenden und ist jetzt der vollendeten Dargebung (exhibitio) Siegel und Zeugniss.“ Unmittelbar darauf sagt er: Christi Geist erfüllt nach der Existenzweise seiner Gottheit alle Dinge, von der Beschaffenheit (substantia) des Leibes des Herrn, auch des verklärten, besitzen wir keine solche Versicherung, im Gegentheil nur die Aussage: „Er ist nicht hier.“ Als kanonisch gelten ihm in demselben Briefe vom 20. Januar 1548 nur Christi eigene Worte bei der Abendmahlsstiftung und die darin ausgesprochenen Gedanken; was die Evangelien weiter berichten ist ihm so wenig Gottes Wort, als was der Satan bei der Versuchung gesprochen (II, 612) — offenbar das freiste Urtheil eines kirchlichen Theologen in der Reformations-

---

[117]) Man vergleiche mit Bullinger's Sätzen die oben charakterisirte Schrift des Jürgen Aportanus vom Jahre 1526 und das Gedicht von Heinrich Rese vom Jahre 1527. Welche merkwürdige Uebereinstimmung!

zeit. Im Jahre 1546 hatte er an Hardenberg am 30. September (II, 609) geschrieben: „Mir genügt jenes [geistliche] Essen des Leibes und Blutes Christi, von welchem der Herr selbst uns mit eignen Worten bezeugte, dass es zum Heile ausreiche (Joh. 6), da er daran die Zusage des ewigen Lebens knüpft, ohne ein anderes Essen zu erwähnen. Daher erneuere ich durch das Abendmahl dieses und kein anderes Essen und besiegele in meinem Herzen den Glauben daran nach Christi Einsetzung, damit er mir nie fremd werde, und daran habe ich genug.“ Man kann es nicht deutlicher aussprechen, als es hier geschieht, dass das Sacrament nichts gebe, sondern nur das im Glauben bereits unmittelbar durch den Geist Gottes Gegebene besiegele. Der Grund dieser Anschauung liegt auch ihm darin, dass der Geist nur auf den Geist, die sichtbaren Dinge nur auf die Sinne wirken und im besten Falle nur das Hinderniss hinwegräumen können, welches die Trägheit der Sinne dem Geiste bereite. Kaum bedarf es für uns der Hinweisung auf die damalige Einstimmigkeit Laski's und Bullinger's in diesen Ansichten, die, wie wir sehen werden, auch Westerburg festhielt.

Bullinger's Schrift erregte weit über die Grenzen seiner engeren Heimath hinaus Aufsehen. Aus verschiedenen Ländern, namentlich aus Frankreich, den Niederlanden und Ostfriesland reisten damals Viele nach Zürich, um sich mit dem Verfasser persönlich zu besprechen und von ihm belehren zu lassen. Unter den aus Deutschland Gekommenen hebt sein ältester Biograph Josias Simmler den Stadtschreiber Georg Fröhlich von Augsburg und den Dr. Gerhard Wüsterburg (sic!) aus Cöln hervor (Pestalozzi, Bullinger S. 237 u. 634). Diese Besprechungen wurden die Anregung zu Bullinger's Werk de sacramentis, das noch in diesem Jahre vollendet, aber erst 1551 von Laski in London herausgegeben wurde. Es wurde gleich nach seiner Vollendung handschriftlich an Calvin nach Genf und an Laski nach Emden gesandt und bildete die Brücke zu der innigen Verbindung, die sich seitdem zwischen Bullinger und Calvin gestaltete.

Die Anwesenheit Westerburg's in Zürich wird uns auch durch ein Schreiben des bekannten Martin Cellarius, genannt Borhaus, an Bullinger vom 25. September 1545 bezeugt. Dieser schreibt: „In Betreff Gerhard Westerburg's war es mir sehr angenehm, dass du ihn in dein Haus aufgenommen und so gütig behandelt hast. Obgleich ich nach deiner Sinnesweise, edler Bullinger, an diesem deinem Wohlwollen keinen Augenblick zweifeln durfte, so konnte ich doch daraus deine warme Liebe und Anhänglichkeit gegen mich, zu der ich mir Glück wünschen muss, so deutlich abnehmen, dass ich

fortan allen Fleiss anwenden zu müssen glaube, damit du meine Gesinnung gegen dich mit deinen Verdiensten um mich in Einklang findest“ [118]). Ohne Zweifel ist Westerburg damals wie ein und zwanzig Jahre früher durch Basel gekommen und hat sich von seinem alten Mitgenossen der Zwickauer Schwärmerei, dessen Lauf wie der seinige in der reformirten Kirche zur Ruhe gekommen war, Empfehlungsbriefe nach Zürich geben lassen. Vielleicht hat er schon auf der Hinreise den Weg über Strassburg genommen, wo neben Capito Bucer, der Freund Laski's, und Hedio wirkten, beide an der Begründung des Cölner Reformationswerks thätig betheiligt und durch Verwandtschaft der Richtung und Gemeinschaft der Interessen für Westerburg anziehend. Wie ganz anders betrat er nun die Stadt Zürich, als damals, wo er als Carlstadt's Emissär erfüllt von dem Gedanken und dem Plane der socialen Erneuerung der Welt den Verkehr der radicalen Parthei in der Schweiz und Sachsen vermittelte: an ihm war das apostolische Wort zur Wahrheit geworden: „da ich ein Kind war, da redete ich wie ein Kind und hatte kindische Anschläge, da ich aber ein Mann ward, that ich ab, was kindisch war.“ Etwa zu gleicher Zeit weilte im Juni 1545 in Zürich ein anderer Freund Laski's bei Bullinger, der Emdener Aelteste Gerhard tom Camp, den dieser in seinen Briefen öfter seinen Gerhard nennt und den wir darum nicht mit Westerburg verwechseln dürfen [119]).

---

[118]) Fueslin, Epistolae ab ecclesiae Helveticae reformatoribus vel ad eos scriptae, Cent. I, No. LIX p. 225.

[119]) Dieser Gerhard tom Camp wird in Laski's Briefen bei Kuyper erwähnt: ep. 107: Gerardus noster, ep. 8: Gerardus civis noster. Am 31. August 1544 schickte Laski seine epitome doctrinae ecc. Frisiae orientalis im Manuscript an Hardenberg, um sie Bucer zuzustellen, mit dem Auftrag, sie durch Gerhard (Gerardum nostrum) dann Bullinger und Melanchthon zu übermitteln (II, 582). Am 9. Juni 1545 schrieb Laski von Worms aus an Pellican, Bullinger und tom Camp (II, 290). Der Letztere muss also um diese Zeit, wo das Züricher Bekenntniss erschien, in Zürich anwesend gewesen sein, während Westerburg, der erst nach der Veröffentlichung abreiste, schwerlich vor Juli dort angekommen sein kann. Am 25. August 1545 schreibt Laski wieder an Bullinger: „Schon lange warte ich verlangend auf deine und deiner Amtsbrüder Briefe, die unser Gerhard [tom Camp], welcher dort bei euch gewesen ist, vielleicht mit seinem Reisegepäck in Deventer zurückgelassen hat, in der Hoffnung, dass dieselben, während er selbst sich nach Brabant begab, früher als er hierher gelangen würden.“ Laski weilte, wie wir wissen, noch am 23. Juni 1545 in Bonn und kam erst am 1. Juli (II, 592) nach Emden zurück. Ohne Zweifel war Westerburg auch durch ihn an Bullinger warm empfohlen.

Von Zürich wandte sich Westerburg nach Strassburg, wo er einige Streitschriften, die er bereits fertig nach Zürich mitgebracht, aber seitdem völlig umgearbeitet hatte, bei Wendel Rihel drucken liess. Ich ersehe dies aus einem lateinischen Briefe der Simmlerischen Sammlung, den mir Herr Pastor Krafft während des Drucks dieser Biographie noch zukommen liess, und den ich hier in deutscher Uebersetzung mittheile:

„Den vortrefflichen und frommen Männern D. Heinrich Bullinger, Conrad Pellican, Bibliander, Melander, Walter, Otho, Johannes [120]), den Predigern der Züricher Kirche und geliebten Brüdern in Zürich.

„Die Gnade Jesu Christi, unsers Erlösers sei mit euch Allen! Amen. Kund und zu wissen sei euch, theuerste Brüder, dass ich nach meiner Abreise bis zu dieser Stunde fortwährend in Strassburg verweilt habe, um einige Schriften (exemplaria) drucken zu lassen, die ich euch im Drucke zum Lesen und zur Prüfung sende. Denn Vieles habe ich geändert, Vieles zugefügt, das Meiste gestrichen, so dass es euch andere Bücher scheinen können, verschieden von denen, welche ihr gelesen habt. Ich hoffe, das Alles werde zum Frommen der Kirche Christi dienen. Wenn diese meine Schriften den Schweizern oder Italienern und Franzosen nützen können, könnt ihr sie mit meiner Zustimmung in das Schweizerische oder Lateinische übersetzen und daran ändern, zusetzen und streichen, wie es euch dem Nutzen der Kirchen angemessen scheint.

„Der Cölner Bischof wird sehr vom Kaiser bedrängt, der ihm zur papistischen Religion, ich möchte sagen: Superstition, zurückzukehren befohlen hat, mit der Drohung, ihn des Bisthums zu entsetzen, und wenn der Papst nicht wäre, selbst an ihm zu vollstrecken, was einem gehorsamen Sohne der Kirche obliege. Der Bischof ist vom Kaiser nach Brüssel vorgeladen, um sich innerhalb einer Frist von dreissig Tagen von seinem Verbrechen gegen die römische Kirche zu reinigen. Auch der Papst hat ihn citirt, bei Vermeidung der Excommunication innerhalb sechzig Tagen in Rom sich zu stellen. Der Bischof hat an alle evangelische Fürsten Gesandte geschickt, ihren Rath einzuholen. Uebrigens beweist er grosse Standhaftigkeit im christlichen Glauben.

„Hier werden allenthalben Kriegsleute zusammengezogen, aber man weiss nicht zu welchem Zweck. Einige sagen für den Dienst

---

120) Bei Melander befindet sich die Randglosse i. e. Megander. Die drei folgenden sind Rudolf Gualter, Zwingli's Schwiegersohn, Otto Werdmüller, Johannes Wolf. Ueber Bibliander vergl. Herzog's R. E. II, 218.

des Kaisers, was ich gerne glaube, um einiger Anzeichen willen, denn sie werden im Trier'schen Bisthum zusammengezogen, dessen Bischof der eifrigste Papist ist.

„Der Ueberbringer dieses Briefes ist ein junger Edelmann Namens Ludolf, aus dem höchsten Adel unseres Ostfrieslandes entsprossen, von trefflichem Charakter, rechtschaffen, sittlich, den ich euch empfehle mit dem Wunsche, dass er in D. Pellican's Hause Aufnahme finde, denn er ist mit dessen Polen Johann [Rndgl. Matzinski] sehr genau bekannt.

„Damit Gott befohlen, Brüder um des Herrn Christi willen! Grüsset in meinem Namen eure Weiber, Söhne, Töchter und Brüder alle.

„Strassburg den 8. September Anno 1545. Gerhard Westerburg D. aus Cöln, der Eurige um des Herrn Christi willen."

Nachschrift: „Dieser friesische Edelmann hat mir viele Wohlthaten erwiesen, wesshalb ich ihn euch nochmals empfehle."

Ueber die Schriften, welche diesen Brief begleiteten, werden wir unten eingehender zu sprechen haben.

Am 12. October 1545 finden wir Westerburg in Bonn, wo er sich dem Churfürsten persönlich vorstellte und sich einer höchst freundlichen Aufnahme zu erfreuen hatte. Wir lassen ihn selbst davon erzählen in der Uebersetzung eines lateinischen Briefes der Simmler'schen Sammlung zu Zürich, dessen Mittheilung ich gleichfalls der freundlichen Güte des Herrn Pastor Krafft während des Druckes verdanke.

„Dem frommen und gelehrten D. Heinrich Bullinger, dem wachsamen Vorsteher der Züricher Kirche, seinem hochverehrten Herrn zu Zürich."

„Die Gnade und den Frieden unsers Erlösers erflehe ich dir stets mit allen Brüdern."

„Ich habe dir, mein Heinrich, jüngst durch einen Friesischen Edelmann einen Brief mit zwei zu Strassburg gedruckten Büchlein gesandt, die du, wie ich glaube, empfangen haben wirst. Jetzt halte ich mich zu Bonn auf, mit dem Druck eines andern Büchleins beschäftigt, des Inhalts, dass die Mutter, die römische Kirche, und der heiligste Vater zusammt seiner treuesten Tochter Cöln in Sachen des Glaubens fehlbar seien, welches ich dir und den Brüdern, wenn es fertig geworden, schicken werde.

„Ich bin mit dem Hochwürdigsten zusammengekommen, und von seiner Hoheit freundlich aufgenommen, sowohl an seiner Tafel

als durch seine Privatgespräche wunderbar erquickt worden. Er ist ganz und gar der Unserige und, was ich nie geglaubt hätte, in den Artikeln des Glaubens von dem lautersten Urtheil. Er ist offen und scheut vor Niemanden sein Bekenntniss zur Erbauung der Kirche des Herrn Christi abzulegen. Er gedenkt deiner auf das ehrenvollste und sagte, er wünsche deine Bekanntschaft und vertraute Gemeinschaft. Das seiner Gnade übersandte Büchlein" [wohl das Züricher Bekenntniss] „ist angenommen worden, aber Antwort hast du, wie mir unser Medmann berichtete, wegen höchst wichtiger Geschäfte nicht empfangen. Höre darum nicht auf unseres Fürsten Freundschaft zu pflegen und zu ehren, wie du ausführlicher aus unseres Medmann's [Mittheilungen] wirst entnehmen können. Meine Büchlein haben bei den Geistlichen und dem Rathe zu Cöln die grösste Tragödie veranlasst. Zwei Buchhändler wurden, weil sie meine Bücher zu Cöln verkauft haben, in das Gefängniss geworfen, aber endlich befreit, nachdem sie eidlich geloben mussten, sie ferner nicht mehr zu verkaufen. Die übrigen Buchhändler wurden eidlich verpflichtet, sie zu Cöln nicht mehr zu verbreiten, aber Alles umsonst. Denn auf der Frankfurter Messe haben sie viele Cölner gekauft, so dass die Stadt ihrer voll ist und weiterer Exemplare nicht mehr bedarf.

„In unserem Deutschland herrscht grosse kriegerische Bewegung. Der Herzog von Braunschweig hat ein Heer von zwanzigtausend auserlesenen Kriegern zusammengebracht und lagert im Braunschweiger Lande. Der Landgraf zu Hessen, der Herzog Moritz von Sachsen, der Markgraf von Brandenburg haben eine grosse Anzahl von Kriegsleuten, nämlich 60,000 zu Fuss und 8000 Reiter, mit denen sie den Braunschweiger zu umzingeln und einzuschliessen wünschen. Was daraus werden soll, werden wir sehen. Ich konnte wegen dieser Kriegstumulte meinen Plan nicht ausführen, sondern sehe mich genöthigt einige Zeit zuzuwarten. Unterdessen hat der Hochwürdigste mich mit einem ziemlich reichen Reisegeld versehen. Ich habe mich überzeugt, dass er mit meinem Vorhaben durchaus einverstanden ist.

„Gott befohlen in dem Herrn Christo! Grüsse alle Brüder! Bonn den 12. October 1545. Gerhard Westerburg."

Der Brief bedarf keines Commentars. Worin der erwähnte Plan Westerburg's, dessen Ausführung der Braunschweigische Handel verzögerte, bestand, und wohin die Reise beabsichtigt war, zu welcher der Churfürst ihm das reiche Viaticum auszahlte, muss auf sich beruhen bleiben, da die Andeutungen zu unbestimmt sind, um auf sie auch nur Vermuthungen gründen zu können.

Am 15. August 1546 finden wir Westerburg wieder in Emden und zu neuer Reise nach Bonn gerüstet. Der Tod Luther's hatte in Laski nämlich den Gedanken angeregt — dessen sanguinische Verfolgung uns freilich in dieser Zeit, wo der Schmalkaldische Krieg bereits seine Flammen im Oberlande entzündete, als ein psychologisches Räthsel erscheint — dass jetzt der geeignete Zeitpunkt gekommen sei, um durch ein neues Religionsgespräch eine Einigung aller streitenden Partheien zu versuchen. Er legte diesen Plan in einem ausführlichen Schreiben, mit dessen Abfassung er drei Tage beschäftigt gewesen war, dem Churfürsten von Cöln, dessen erzbischöfliche Kathedra bereits wankte, vor und suchte ihn für die Ausführung desselben zu gewinnen. Der Bote dieses Schreibens war Westerburg, der gleichzeitig einen Brief Laski's vom 15. August an Hardenberg überbrachte, welchem wir folgende Stelle entnehmen: „Dieser unser Dr. Westerburg wird dir bezeugen, wie sehr ich jetzt beschäftigt bin. Die letzten drei Tage schrieb ich an deinen oder vielmehr an meinen gemeinsamen Fürsten, aber mit Unterbrechungen . . . . Ueber den Inhalt meines Schreibens wird dir Dr. Westerburg berichten. Ich wünsche nämlich einen einmüthigen Consensus aller Kirchen in der Lehre und ich hege das Vertrauen, dass derselbe durch eine Zusammenkunft der Gelehrten, wie ich dem Bischof schreibe, erreicht werden könnte . . . . Wenn derselbe an die Veranstaltung einer solchen Zusammenkunft der Doctoren, wie ich sie vorschlage, denken wird, so wirst du nicht zögern, uns davon Kenntniss zu geben und den Bischof selbst zu drängen. Im Uebrigen bitte ich dieses unseres Doctor Westerburg's Angelegenheit dem Bischofe und den Seinen nach Kräften zu empfehlen.“ Diese Empfehlung konnte wohl nicht den Zweck haben, Westerburg den Aufenthalt im Churstift zu ermöglichen, da er, wie sein Brief vom 12. October 1545 an Bullinger zeigt, schon vorher wieder wohl aufgenommen in der churfürstlichen Residenz Bonn gewohnt hatte, sondern bezog sich wahrscheinlich auf seine Wiederbelehnung mit dem Deutzer Fahramte. Laski erwartete indessen auf seinen Brief vergebens die Antwort der Freunde. Am 30. September 1546 schrieb er an Hardenberg: „Ich hatte durch Westerberger an euern Fürsten geschrieben, befürchte aber zu scharfen Essig in seine Ohren gegossen zu haben. Doch das kümmert mich nicht, mein Albert. Wenn euer Fürst sich selbst und seines Amtes Pflicht wahrhaft verstehen will, wird er einsehen, dass ich ihm die Wahrheit, wenn auch nicht in dem richtigen Zeitpunkt geschrieben habe . . . . Aber ich wundere mich, dass Westerberg und Albert nichts an uns schreiben.“

(Kuyper II, 608). Es sind dies die beiden ersten sicheren Zeugnisse für das nahe und vertraute Verhältniss, welches zwischen Westerburg und Laski wohl schon seit Jahren bestand.

3. Schriftstellerische Thätigkeit Westerburg's i. J. 1545.

In diese Zeit fällt die Wiederaufnahme von Westerburg's schriftstellerischer Thätigkeit. Wir besitzen von ihm vier Schriften, die sämmtlich dem Jahre 1545 angehören und bei Wilhelm Rihel in Strassburg gedruckt sind. Sie beziehen sich sämmtlich auf die Cölner Reformation, sind an den geistlichen Adel des Domkapitels, an den Rath und die Gemeinde der Stadt Cöln und an die weltlichen Stände des Churstiftes gerichtet und bezwecken dieselben für die Schritte des Erzbischofs zu erwärmen. Es sind die folgende:

I. An die weltliche sten- || de, Nemlich Grauen, Ritter- || schafft, Stette, vnnd gemeine Landschafft des || löblichen Cöllschen Ertzbischtumbs, von sachen, so || zwischen dem durchleüchtigsten Churfürsten || E. W. Ertzbischoffen von Cöllen, vnd dem Wirdigen || Thumcapitel, Christlicher Religion halben || erhaben. Wie man sich hierinnen hal- || ten, vnd wem man billich vnd von || rechts wegen schuldig sei zu || volgen, Ein kurtzer || bericht. || Doctor Gerhart Westerburg || von Cöllen. || M.D.XLV. || 28 Blätter in 4°.

II. Von dem anbetten des || H. Sacraments, ein kurtzer Be- || richt. An den Hochlöblichen geistlichen Adel, || des Wirdigsten Cöllschen Thumca- || pittels, dienstlich vorge- || tragen. || Doctor Gerhart Westerburg || von Cöllen. || Jm Jar || M.D.XLV. || 40 Blätter in 4°.

III. Von dem grossen Got- || tes dienst der löb- || lichen Statt || Cöllen. || Eine vergleichung, der statt Cöl || len, mit dem heiligen Hierusalem, im Got- || tesdienst, genomen auss dem xvi. || Capitel Ezechielis. || Doctor Gerhart Westerburg || von Cöllen. Jm Jar || M.D.XLV. || 35 Blätter in 4°.

IV. Das der Allerheilig- || ster Vatter der Pabst, vnnd die Heilige || Mutter die Römische Kirch, mit ihrer || aller getrewester Dochter der Stadt Cöl- || len inn sachen des Glaubens || nic Jhrren können. || Eine Vorrede an den Ersamen weisen || Radt vnnd Fromme Gemein, der || Löblichen Stadt Cöllen. || Doctor Gerhart Westerburg || von Cöllen. || Außgangen im jar des Herren || M.D.XLV. || 36 Blätter in 4°.

In sämmtlichen Schriften findet sich auf dem letzten Blatt: „Gedruckt zu Strassburg durch Wendel Rihel.“ In allen ist vor dem Namen des Verfassers der Doctorgrad angegeben, der indessen schon auf dem Titel der Schrift von 1533 vorkommt. In der zweiten der genannten Schriften sagt er in der Vorrede an den geistlichen Adel des Domcapitels: „Ich habe daneben mir mein Gemüth gegen E. G. nicht können bergen, wie ich dasselbe auch an die weltlichen Stände dieses löblichen Cöllschen Erzbisthums erzeiget.“ Die Schrift an die Weltlichen Stände muss also der Zeit nach die erste gewesen sein. Ihr folgten in der Herbstmesse 1545 die beiden von dem Anbeten des h. Sacraments und von dem grossen Gottesdienst der Stadt Cölln. Wir ersehen diess aus der Vorrede zur vierten, die mithin der Zeit nach die letzte gewesen sein muss: „Ich hab durch Gottes Gnade für und in dieser nächster vergangenen Herbstmesse etlich nothwendige Hauptstücke und Artikel von den Missbräuchen der heiligen Sacramente und falschen Gottesdienst der Stadt Cöllen in Druck lassen ausgehen und dieselbigen den weltlichen Ständen, besonders aber dem hochlöblichen Adel unseres Cölnischen Erzbisthums unterthäniglich zugeschrieben.“ Aus der Adresse derer, denen er sie dedicirt: an die weltliche Stände und den Adel, dürfen wir zugleich schliessen, dass er in der allgemeinen Angabe des Inhalts die drei ersten Schriften zusammengefasst und dass diese mithin alle vor und in der Herbstmesse 1545 ausgegeben wurden. Die vierte war, wie wir aus dem Briefe an Bullinger vom 12. Oct. 1545 sahen, im October des Jahres unter der Presse.

Sämmtliche vier Schriften Westerburg's haben es mit den Missbräuchen des kirchlichen Lebens und des Cultus zu thun, mit dem Ablass, der Sittenlosigkeit des Klerus, den Seelenmessen, der Heiligen- und Bilderverehrung, dem Fasten, der Glockentaufe u. s. w. Auch da, wo er dogmatische Irrthümer bekämpft, verliert er den praktischen Zweck nie aus dem Auge. Seine Beweisführung ist weniger die theologische, als die Argumentation des gesunden Menschenverstandes und geht darauf aus, die Gegner der Absurdität zu überführen. Mit beissendem Spott geisselt er diese in ebenso gewandter als kraftvoller Sprache und giebt sie dem Gelächter und der Verachtung preiss. Diese Behandlung musste um so drastischer auf die Laien wirken, auf welche seine ganze litterarische Thätigkeit berechnet ist. Durch die kirchlichen Zustände Cöln's mochte aber auch diese Richtung der Polemik besonders herausgefordert sein. Nirgends trat die Veräusserlichung des kirchlichen Lebens und der gottesdienstliche Pomp

greller hervor als eben hier. Die Stadt rühmte sich in ihren Chroniken, wie er in der Vorrede zur dritten Schrift sagt, so viele Beguinenhäuser als Strassen und so viele Kirchen als das Jahr Tage zu haben; er berechnet die Zahl der Messen, die täglich gelesen wurden, nach einem mässigen Durchschnitt auf mehr denn tausend, ohne die unzähligen anderen Gottesdienste: die Vespern, Completen, sieben Gezeiten und andere Ceremonien. Als Melanchthon nach Bonn kam, entwarf er an Cruciger ein trauriges Bild von dem religiösen Zustande des Erzbisthums: „Nicht ohne Thränen kann man die Zerrüttung dieser Kirchen betrachten. Pastoren giebt es entweder nicht, oder sie sind im höchsten Grade ungelehrt. Die ganze Frömmigkeit besteht in der Anbetung von Statuen. Eben jetzt wird in Cöln für eine ein Gewand angefertigt, dessen Kosten man auf hundert Goldgulden schätzt. Solche Dinge vertheidigt Gropper, der einen Jahrgehalt von dreitausend Goldgulden beziehen soll.“ (C. R. V, 105 flg.) Daraus erklärt bereits Ranke, warum der von Bucer verfasste Artikel des Cölner Reformationsentwurfes über die Bilderverehrung so ausführlich ist. Die Entrüstung, mit welcher Westerburg gegen diese Schäden des kirchlichen Lebens ankämpft, ist darum bei seiner reformirten Denkungsweise sehr begreiflich; die Art aber, wie er diese Polemik führt, muss uns schon darum interessiren, weil sie uns eine Vorstellung giebt von seiner volksthümlichen Beredsamkeit und dem Geschick die Massen zu erregen, welches er schon in Frankfurt in hohem Grade bewährt hatte. Eine Skizzirung der einzelnen Schriften dürfen wir uns ersparen: es kehren in allen dieselben Grundgedanken wieder, und wer eine gelesen hat, kennt sie so ziemlich alle. Wir heben daher nur einzelne Aussprüche hervor, welche uns für seine Anschauung und seine Art besonders charakteristisch erscheinen.

Gegen den Schluss seiner Schrift vom Anbeten des Sacraments sagt er (Bogen J.): „Die Abgötter der Heiden sind Sonne, Mond, die Gestirne des Himmels gewest und die vier Elemente. Dafür haben sie Jovem, Vulcanum, Neptunum und Cererem geehret, desgleichen die Bilder, so sie für Götter geehret, haben sie in grosser Würde gehabt und wohl bewahrt, dass sie viel Jahre dauern sollten, und haben also die Creaturen für Götter aufgeworfen, die älter und edler waren anzusehen nach ihren Wirkungen, denn die Menschen, die sie für Götter aufwurfen . . . . Was thun aber unsere Pfaffen? Des Morgens, wenn sie aufstehen, laufen sie zum Altar, rispeln und raspeln und schirmschlagen etliche Kreuz um den Altar her, nehmen ein rund Brod, besehen's, bestreichen's, befühlen's und betasten's, ob es rund

und glatt sei; wo es ein Ritz hat, so taug es nichts dazu, dass man einen Herrgott draus mache; ist es aber glatt und rund, so nimmt es der Pfaffe und gehet damit zu Werk, gleichwie die Kinder mit den Poppen. Jetzunder leget er das Brod her, dann dar, jetzunder unter die Patene, dann darauf, nun decket er es zu, dann wieder auf, und wenn er viel Kreuz darüber gemacht hat, dass der Teufel nicht darein fahre, so lieset er fünf Worte darüber, durch welche er vermeint, wie die Zauberer, das Wesen und Substanz des Brodes von der Gestalt abzuscheiden, und von Stund an hat der Pfaff einen Herrgott aus dem Brod gemacht. Darnach hebt er's auf und lasset diesen seinen gemachten Herrgott sehen und anbeten, und wenn's angebetet ist, so tauft er seinen Herrgott und hebt ihn aus der Taufe, darnach zerbricht und zertheilt er den Herrgott und verträukt ihn in Wein, darnach isset er ein Theil des zerbrochenen Herrgotts, das ander Theil, das im Wein verträukt war, trinkt er aus und leckt den Kelch wohl, dass nicht ein Stück Fleisch oder Tropfen Blutes am Kelche bleibet hangen, denn er muss ganz und gar aufgegessen sein. Also hat denn der Herrgott, der kaum ein Stund lang gelebt hat, ein Ende genommen durch denselbigen Pfaffen, der ihn gemacht hat. Diess soll nun heissen ein Opferhand [Opferhandlung], welche dem allmächtigen Gott wohl behage . . . Was ist nun das Alles, denn wie im Propheten geschrieben stehet: das Werk ihrer Hände haben sie angebetet."

Es liegt in dem monophysitischen Zuge begründet, der trotz des Festhaltens an der chalcedonischen Formel mit seinen Consequenzen das Mittelalter thatsächlich beherrschte und in der lutherischen Christologie seine schärfste Ausprägung erlangt hat, dass man in der katholischen Volkssprache nicht nur Christum selbst, sondern auch das Crucifix und die transsubstanziirte Hostie geradezu „Herrgott" nennt. Diesen Sprachgebrauch hat Westerburg in seiner Polemik im Auge; an ihm schärft er seine Waffe und von ihm geht er auch in der Schrift vom grossen Gottesdienst der Stadt Cöln in folgender Stelle aus (A, fol. III): „Wenn wir den Priester mit dem Brod des Altars haben kommen sehen, so haben wir gesagt nach unserm Verstande und Einfältigkeit, auch nach unserm Glauben: da kommt unser Herrgott her, da trägt man unsern Herrgott um die Stadt, um das Kirspel, um die Pfarrkirchen, um das Korn, zu Sulz, in diesem oder dem Dorf, da trägt man unsern Herrgott zu den Kranken, und wenn man die Glocken oder Schellen in der Mess läutet, hat man gemeinlich gesagt, da hebt man unsern Herrgott im Thumb auf, zu St. Columban, zu St. Anthonis, zu St. Gereon, Aposteln, in dieser oder der Kirchen."

In der letztgenannten Schrift behandelt er den Marienkultus auf Grundlage von Jerem. 7, 18: Die Kinder (in den Strassen Jerusalem's) lesen Holz und die Väter brennen das Feuer an und die Weiber kneten Teig, um Kuchen zu bereiten der Königin des Himmels [121]). „Wer, sagt Westerburg (Bogen C u. D), opfert der Königin des Himmels so viel gebacken Kuchen und Hostien als unsere Pfaffen thun? Sie nennen die Frühmess unser lieben Frauen Mess. Dieselbige liebe Frau heissen sie auch die Königin des Himmels, denn alle Abend muss man sie mit diesem Namen in unser lieben Frauen Lob begrüssen und sie eine Königin der Barmherzigkeit heissen; nach Ostern aber eine Königin des Himmels. Die gebacken Kuchen, die unsere Pfaffen opfern, aber seind die runden Brod oder Hostien . . . . Wir opfern aber nicht schlechte Kuchen, sondern machen erst einen Gott daraus und opfern also unsern Herrgott nicht allein der Königin des Himmels, sondern auch andern hölzern und steinern Bildern oder auch den gestorbenen Heiligen . . . . Durch solchen Gottesdienst können wir unsere Sünden ablegen und uns mit Gott und seinen lieben Heiligen versöhnen, die uns sonst plagen sollten, Einer mit Feuer, der Andere mit Wasser, als St. Antonius und St. Nikolaus . . . Christus der Herr hat uns nicht gegolten, ist auch aus dem Gnadenstuhl gestossen und aus einem Seligmacher ein gestrenger und ernsthafter Richter worden, der sich von Niemand versöhnen lässt, denn von seiner Mutter Maria, der Königin des Himmels: wer die zu Freund hat, der hat auch den Richter zu Freund. Also ist Maria, die Königin des Himmels, unser einziger Trost, Mittel und Fürsprecherin worden vor Gott und seinem Sohne Christus . . . . An hohen Festen zieren wir unsere Königin des Himmels, das hölzern Bild, mit gulden und silbern Stücken, mit sammtnen und seidnen Kleidern, mit edeln Gesteinen, Perlen, Gürteln und Kränzen, mit gulden Ketten und köstlichen Spangen um ihren schneeweissen Hals herum, gleich als sollt diese Königin zum Tanz gehen. Dazu kaufen wir viel wächsern Lichter und zünden die an, gross und klein, dass die Königin der Himmel sehen mag und nicht allezeit in der Finsterniss stehen bleibe . . . . Wenn aber der Sommer herkommt, dann lassen wir die Königin der Himmel mit unserm Herrgott aus Brod gemacht und anderen lieben steinern und hölzern Heiligen derselbigen Kirchen heraus auf die Gassen spazieren gehen und sich verlusteren, denn sie lang genug in den Kirchen, im dunkeln Rauch der Ampeln und Kerzen gestanden. Alsdann gehen unsere Geist-

---

[121]) Nach Gesenius entweder die Luna oder die Astarte (Venus).

lichen und waschen ab den Staub und Unflath von der Königin der Himmeln und andern lieben Heiligen, zieren und streichen sie aus ... mit Gold, Silber, gulden Gürteln, Spangen und Perlen, die sie dann von ihren Köchinnen oder Magden leihen und anlegen dieser Königin und andern ihren heiligen Jungfrauen. Dann kommen die Jungfrauen und jungen Gesellen und tragen die Königin mit andern Heiligen und Nothhelfern, die Gewalt haben die Leute zu schützen vor Pestilenz, Wildfeuer, rasenden Hunden, Sucht und allerlei Krankheit, auf letzt kommt dann unser Herrgott herprangen in einer gulden oder silbern Monstrantien und einem seidenen Himmel über ihn verdeckt, auf dass er nicht nass werde, so es regnet; er ist beschlossen und verbannet in ein Glas oder Cristall, doch nicht so sehr, dass man ihn mit leiblichen Augen nicht sehen könnte. Er hat auch ein Schell bei sich, dass man wisse, wann oder wo er herkommt oder hingehet, er hat auch viel Fackeln und Lichter bei sich, dass er wohl sehen kann am lichten Tage und nicht strauchele ... Dieser Herrgott muss durch den obersten Priester oder Weihbischof getragen werden, und auf dass er nicht ... falle, müssen zwei Bürgermeister oder oberste Rathsherrn der Stadt, mit den Chorkappen der Pfaffen über die Schultern her bedecket, diesen Herrgott helfen tragen, denn ohne dass er nicht gehen kann, ist er auch sehr schwer und der Priester vermocht's nicht ihn allein zu tragen, dazu muss man auch eine Stütz haben, da man die Monstrantien aufsetzen mag, dass sich unser Herrgott zu Zeiten rasten mag .... Wenn nun diese Gottestracht und diese unser lieben Frauen oder der Heiligen Tracht aus ist, dann gehet man zum Bier oder Wein und ist den ganzen Tag fröhlich und guter Ding, vorab die, welche Rathswein überkommen. Da kommen denn die jungen Gesellen und jungen Mägde Nachmittag, welche die lieben Heiligen ihrer Kirchen und die Königin getragen haben, zusammen; da hebt sich denn mit Trommen und Pfeifen und andern Spielen ein lustiger, schöner Tanz an, der Pastor aber, die Domherrn, die Knongen oder Mönche, bei welchen unser Herrgott mit seinen Heiligen getragen ist, laden die Obersten und Reichsten des Orts zum Prass und ist alle Füll da an Essen, Trinken und Spielen, damit der alt Adam gelustiget werde."

Ueber den Aberglauben, den der Volksglaube mit dem Heiligencult verknüpfte, und die Wunder, die man von der Berührung der Reliquien erwartete, sagt er in der vierten Schrift (von der Unfehlbarkeit, Bogen G): „Neben diesen vorgeschriebenen Missbräuchen findet man noch andere, nämlich dass man den schwangern Weibern mit St. Margarethen und St. Mergen Gürteln aus der Noth helfen

will um Geld's willen; denn St. Margaretha will ihren Gürtel nicht umsonst hinleihen und andern Weibern mittheilen; item dass man die Leut lehret und überredet, dass die Frauen, so böse Brüst haben, sollen St. Agathen wächserne Brust fürhangen, und die böse Zähne haben, St. Apollonien Opferhand der Messe thun lassen; dem der Hals geschwollen ist, solle zu den Minnerbrüdern (Minoriten) laufen und aus St. Blasien Kelch trinken oder ein wächsern Kerzlein um den Hals thun; wer den rothen Bauch fürchtet, der soll zu Rothenkirchen laufen und rothe Seide bringen, denn St. Matern hat Lust an guter, feiner rother Seide, und alsdann soll diesen Leuten geholfen werden . . . . Mich verdreüsset weiter von diesen Missbräuchen und Gaukelwerk der Pfaffen und Mönche zu schreiben und wer kann sie alle erzählen!"

Wir dürfen es als ein Zeichen der fortgeschrittenen Humanität und sittlichen Bildung unserer Zeit betrachten, dass man, was Andern heilig ist, mit keuscher Scheu behandelt, und dass eine diese Rücksicht verletzende Polemik uns anstössig ist. Anders dachte man darin in dem Reformationszeitalter, das in dem Gegensatze der Confessionen den unversöhnlichen Widerstreit der Wahrheit und des Wahn's, des Lichtes und der Finsterniss sah; dem darum Toleranz gleichbedeutend war mit Indifferentismus und dessen Kampf auf beiden Seiten der Ausrottung der entgegenstehenden Ansicht und Uebung galt, die man nur als Gottlosigkeit auffasste. Wir freuen uns daher, dass wir aus Westerburg's Schriften auch Zeugnisse mittheilen können, die den festen Grund seiner positiven evangelischen Ueberzeugung und den Ernst, womit er dieselbe vertrat, in ehrenwerther Weise darlegen.

Durch alle Wandelungen seines bewegten Lebensganges geht eine evangelische Anschauung hindurch, die in der Bestimmtheit und Richtung, welche sie von Anfang an zeigt, ihn für die reformirte Kirche prädestinirte. Dahin gehört vor Allem die unbedingte Unterwerfung unter Gottes Wort in der heiligen Schrift, das ihm die alleinige und ausschliessliche Richtschnur aller Wahrheit ist, und wie er dieser Gesinnung, die er mit gleicher Entschiedenheit wie Bullinger ausspricht, schon in seiner ersten Schrift im Jahre 1523 unumwunden Ausdruck gegeben hat, so weht sie mit frischem, kräftigen Hauch auch durch seine späteren Büchlein. „Kannst du lesen, schreibt er in dem Tractate über die Unfehlbarkeit (Bog. G.), „so kauf dir die Bibel! . . . . kannst du nicht lesen, so höre die, so sich befleissigen das Wort Gottes zu predigen, und lauf ihnen nach, wo sie auch sind! . . . . Kannst du nicht Alles begreifen und verstehen, so bitt Gott um Verstand, du wirst es wohl mit der Zeit verstehen. Die

Jünger des Herrn waren wohl bei vierthalb Jahren bei Christo, der sie täglich lehrte, noch wussten sie nicht, dass Christus der Herr sollt sterben für unsere Sünd und wieder auferstehen, und dass er selbs sammt seinen Gläubigen der Tempel wäre, der da sollt durch ihn aufgerichtet werden. Es will nicht auf eine Stund kommen, es gehören Zeit und Tage dazu, dass man die heilige Schrift verstehet; du musst dich aber nicht säumen, sondern dringen durch die Thür mit einem innigen Gebet, mit Fasten und Feiern von allen bösen Werken, und also das göttlich Wort in der Furcht Gottes zu Handen nehmen und die heilige Schrift überlesen, so wird Gott Gnade geben, so wirst du wohl sehen, wer die rechten Lehrer und Zeugen Gottes seien, ... wer dein wahrer Gott und Schöpfer, wer dein ewiger himmlischer Vater ist, und darfst nicht darum in die Kirchen zu den Messen laufen, unsern Gott daselbst zu suchen und zu sehen, du kannst wohl ihn in deiner Schlafkammer und sonst allenthalben finden und mit einem reinen Herzen sehen."

Nächst dem Worte Gottes, „dem einzigen Richtbuche in Sachen des Glaubens und Gewissens" empfiehlt er „den weltlichen Ständen des Churstiftes (Bogen D. 1) die alten Historien der christlichen Kirchen, welche der heilige Lehrer Eusebius vor tausend Jahren in's Latein [122]) verfasst und jetzunder der hochgelehrt Doctor und treue Diener der christlichen Kirchen zu Strassburg, Caspar Hedion, in's Teutsch übersetzt hat, allda man klärlich beschrieben findet, wie die alten Bischöfe sich des Wortes Gottes geflissen und des Predigamtes gepfleget, wie auch in den Kirchen nicht anders, denn das Wort Gottes ist vorgehalten und auf eine verständige Sprach dem Volk ausgelegt, die Sacramente seind der ganzen Gemein der Christen gänzlich, deutlich und klärlich mitgetheilt und dargereicht, die Laien, so dess ein Verstand hatten, haben auch die heilige Schrift in Gegenwärtigkeit der Bischöfe in den Kirchen ausgelegt und gelehret; sie haben eines gottseligen Lebens sich beflissen, nicht der äusseren Ceremonien halber gezankt, ein jeder Bischof hat seiner eigenen Kirchen vorgestanden und das Heil seiner Schafe mit allem Fleiss gesucht."

Ein tiefer Schmerz durchzuckt seine Seele, wenn er des Verderbens gedenkt, das in die christliche Kirche eingedrungen und an dem ihr Leben bis in die Wurzeln erkrankt ist. „Es ist doch Alles

---

[122]) Der griechische Text der Kirchengeschichte des Eusebius, der zuerst von Robert Stephanus in Paris 1544 herausgegeben wurde, war also Westerburg noch unbekannt. Hedio hat sie aus der lateinischen Version des Rufinus übertragen, die bis zum Jahre 1544 schon neunzehn Editionen erfahren hatte.

verdorben," so ruft er in der vierten Schrift über die Unfehlbarkeit (G. 3) aus, „was je Christus hat aufgericht und durch sein bittres Leiden erworben; es ist kein Glaub auf Erden, die Liebe Gottes in den Herzen ist gar verkaltet, der Christen sind gar wenig worden, ja unter hundert soll man jetzunder nicht einen Christen finden in der Stadt Cöln, denn welcher hält das Messbrod des Papstes nicht für seinen Herrgott? . . . . welcher setzet nit seine Zuversicht in die Mutter Christi Marien und andere verstorbene Heiligen? welcher zieret, beleuchtet und verehret die heiligen Bilder nit? und diess sind Alles Stück eines ungläubigen und unchristlichen Menschen, wie sehr man sich auch rühme, dass man ein Christ sei." Im Gegensatze dazu sagt er (J. 2): „Dass wir in Christum unsern Heiland vertrauen, uns auf sein Verdienst und Tod verlassen, seinem Wort und Gebot folgen, Christi Lehr gern hören und annehmen, uns ihm vergleichen [gleich werden] im Kreuz und Absterben des alten Menschen, das macht uns zu Christen."

Nur selten, und wie es scheint, ohne dass er sich dessen bewusst wird, klingen bei ihm die alten sectirerischen Reminiscenzen an; meist da, wo er auf die Kirche zu reden kommt. Es ist zwar ganz im Sinne der Reformation, sowohl der lutherischen als der reformirten, wenn er an die weltlichen Stände (F. 2) sagt: „Die heilige christliche Kirche ist durch das Wort Gottes gepflanzt und auf Christum den Herrn gebaut; sie wird auch durch das Wort Gottes erhalten. Wo nur das Wort Gottes recht gepredigt wird und die Sacramente nach der Einsetzung Christi des Herrn gebraucht werden, da ist ungezweifelt die christliche Kirche." Dagegen fühlen wir uns unwillkührlich an Grebel und die ersten Wiedertäufer erinnert, wenn er in der Schrift über die Unfehlbarkeit als Kriterien der wahren Kirche daneben nicht nur die active Heiligkeit ihrer Glieder, sondern auch das Erdulden der Verfolgung hervorhebt (C. 2): „Die christliche Kirche hat das Wort Gottes und folgt demselbigen, des Entechrist Kirche hat das Menschengebot und Wort und hält sich auch daran; die Christen führen ein christlich Leben, und dabei soll man sie erkennen als den Baum an seinen Früchten; der Gottlosen Kirche hat und führt ein gottlos Leben; die Christen werden verfolgt, verjagt, gepeinigt, gemartert und getödtet; des Endechrist Kirche will nicht leiden, sondern verfolget die Christen; die Christen sagen die Wahrheit und suchen das Heil und die Seligkeit ihres Nächsten, der Entechrist mit seiner Kirche predigt Lügen und sucht die Wolle und das Fleisch der Schafe, fraget nicht viel, wie sein Nächster glaub oder wohin er fahre. Bei diesen und dergleichen Stücken mehr mag man

den Unterschied der christlichen und entechristlichen Kirchen erfahren, doch nirgend baß, denn durch das Wort Gottes, darum soll ein Jeder die Bibel kaufen, lesen oder hören lesen, dass er den Willen Gottes verstehen möge und lerne Gottes Wort und seine Kirche erkennen und darin bleiben, damit er nicht mit des Entechrist's Kirche zum Teufel fahre". Es ist hier ein Unterschied verwischt, der nicht scharf genug hervorgehoben werden kann, der Unterschied zwischen der empirischen Kirche und der geistlichen Gemeinde, den wahrhaften Christen.

Noch interessanter ist für uns seine Erörterung über das Verhältniss der weltlichen und geistlichen Obrigkeit. Er belehrte die weltlichen Stände (D. 3. 4): „dass nach gemeiner Art zu reden zwo Oberkeit in der Welt und besonderlich bei uns Christen erfunden werden: die eine heisst göttlich oder geistlich, die andere weltlich Oberkeit . . . Die eine trifft die Seel an mit ihrem Wort und Gebot, die andere den Leib; die geistlich Oberkeit hat das geistlich Schwert und das ist das Wort Gottes . . . die weltlich Oberkeit führet das äusserlich Schwert zu Beschützung der Frommen und Straf der Bösen . . . . . Wie aber die Seel edler und höher zu schätzen ist, denn der Leib, also übertrifft auch die geistlich Oberkeit mit dem Wort Gottes die weltlich Oberkeit, ja die weltlich Oberkeit soll dienen der geistlichen Oberkeit, das ist dem Wort Gottes, dass sie nicht anders strafen soll, denn was Gottes Wort verbeut, dessgleichen nicht anders belohnen, beschützen und erhalten, denn was durch Gottes Wort mag für gut, recht, fromm, göttlich und christlich erkannt werden, und wenn es also zuginge, so stünde es fein in der Welt." Auch Luther hat in ähnlicher Weise zwischen der weltlichen und geistlichen Obrigkeit unterschieden, auch er hat jener das Schwert, dieser das Wort Gottes zugewiesen, aber er hat sich doch ihr Verhältniss nicht so nahe gedacht: „Es liegt, sagte er, Gott nicht viel daran, wie die weltliche Obrigkeit ihrer Gewalt gebraucht, denn ihm ist allein an der Seele gelegen, da hat die weltlich Obrigkeit nichts mit zu thun, Leib und Gut ist ihr zu regieren befohlen. Es hilft auch zur Seligkeit nicht, ob Einer wohl regiere oder nicht. Aber da liegt Macht darein, wenn die geistliche Gewalt wollte zufahren und sagen: Thust du das, so wirst du selig, thust du das nicht, so bist du ewig verdammt" (E. A. 12, 21, vergl. Köstlin, Luther's Theologie, II, 482 flg.) Nicht minder scharf trennt Melanchthon beide Gebiete. Gegen Spalatin's Ansicht, dass es doch [für die Obrigkeit] sicherer sei, nach göttlichen, als nach heidnischen (römischen) Gesetzen zu richten, weil das Wort Gottes das Gewissen

erst gewiss mache, stellt Melanchthon 1525 folgende Sätze auf: Petrus nenne die menschliche Schöpfung [123]), d. h. die von Menschen aufgestellte Ordnung (ordinatio) Obrigkeit; wie es frei stehe Schweinefleisch zu essen oder nicht zu essen, so stehe es frei nach Mosis Gesetzen zu richten oder nicht zu richten; ja, wer das Gewissen an Mosis Gesetz binde, sündige gegen die evangelische Freiheit; der menschlichen Vernunft habe Christus die politischen Ordnungen überlassen, durch das Wort Gottes werde sogar Röm. 13 und in anderen Stellen das Schwert der heidnischen Obrigkeiten bestätigt [124]). Es ist nur eine Entwicklung dieser Grundsätze, welche die Obrigkeit als eine äusserliche, weltliche Ordnung dem Evangelium und seiner geistlichen Zucht gegenüberstellen, wenn im Jahre 1537 der Lutheraner Peter Geltner in Frankfurt der Obrigkeit das Recht bestreitet nach dem Evangelium zu drängen, dieweil solches dem Geiste Gottes zugehöre; das Reich Gottes in weltlichen Dingen durchführen wollen sei Wiedertäuferei; der Staat sei daher in seinem Regiment nicht unbedingt an die Vorschriften des Evangeliums gebunden; er gestatte Contracte, Wiederkäufe, Zinsnehmen und Renten, obgleich sie durch das Evangelium verboten seien, er müsse selbst offenbare Sünden, wie Zechen, Tanzen, Spielen, Zanken und Schelten in offenen Stuben und Schenken, sogar die Frauenhäuser, nachsichtig dulden, weil sich das Alles nicht mit den Wurzeln ausreissen lasse, ohne Spaltungen zu erregen, und weil es nicht die Aufgabe der Politia sei die Leute fromm zu machen. Es ist mithin nach dieser Anschauung lediglich das Princip der Zweckmässigkeit, von welchem die Anordnungen der weltlichen Obrigkeit geleitet werden müssen. Dagegen ging die reformirte Kirche

---

[123]) Im Grundtexte steht: seid unterthan πάσῃ ἀνθρωπίνῃ κτίσει (1. Petr. 2, 13). Luther übersetzt: aller menschlichen Ordnung.

[124]) C. R. I, 733. Zu Zeiten folgt indessen Melanchthon auch einer anderen Strömung, wie diess sein Aufsatz de jure reformandi vom Jahre 1537 beweist (C. R. III, 240). Hier bezeichnet er die Obrigkeit als Wächter der ersten und zweiten Tafel der Gebote, die als solche das Recht und die Pflicht habe, nicht nur die äussere Zucht unter den Unterthanen zu handhaben, sondern auch Idololatrie und Lästerung zu beseitigen und dafür Sorge zu tragen, dass fromme Lehre und fromme Gottesverehrung im Lande herrsche. Diese Anschauung ist die Consequenz der thatsächlichen Stellung des Protestantismus zum Staate; sie ist weniger aus den Principien desselben als aus der geschichtlichen Situation erwachsen. Diess hatte Ritschl im Auge, als er in seinem trefflichen Vortrag über Ulrich Zwingli (Jahrb. f. D. Theologie XVII, 132) urtheilte: „Es war der gelehrige Melanchthon, welcher die zuerst von Zwingli gegen Luther behauptete Ansicht von dem religiösen Berufe des Staates in das Fundament der hauptsächlich von ihm erbauten lutherischen Kirche eingefügt hat". Doch fehlen ähnliche Aeusserungen auch bei Luther nicht.

von vornherein von dem theokratischen Gesichtspunkte aus, der die Anordnungen der Obrigkeit durch das Wort Gottes normirt wissen wollte, und ihr die Pflicht auferlegte nur im Einklang mit dem Evangelium zu gebieten und zu verbieten, zu lohnen, zu schützen und zu strafen. Auf diesem reformirten Standpunkte sehen wir auch Westerburg, dagegen streift er über die Grenzen desselben sofort hinaus und ergeht sich wieder in den alten wiedertäuferischen Ideen, wenn er fortfährt: „Die wahren Geistlichen sind, die durch Gottes Geist gelehret sind und von Gott gesandt, sein Wort und Willen der Welt und den Menschen zu verkündigen, diess mögen nicht allein Päpst, Cardinäl, Bischof, Probst, Dechant und gemeine Priester sein, sondern auch die Laien, Fischer, Schuster, Schafhirten und Ackerleut, allein wenn sie von dem Geist Gottes erleuchtet und gelernt sein, dass sie können das Wort Gottes verkündigen und das geistliche Schwert recht gebrauchen . . . denn allhie ist kein Ansehen der Person zu haben oder zu achten, wie denn auch bei Gott kein Ansehen der Personen ist". Doch ist er sich der Gefahren wohl bewusst, welche der Gemeinde von seiner Weitherzigkeit drohen, darum fügt er sogleich beschränkend hinzu: „Aber allhie ist auch gross Fleiss zu haben, dass wir wohl aufmerken, ob die Geister und Geistliche, so in Gottes Namen kommen, auch von Gott gesandt und uns das Wort Gottes verkündigen und nicht die Lehre der Menschen und Lügen; allhie haben wir neben Gottes Geist auch einen gewissen Probstein, nämlich das geschriebene Wort Gottes, daran wir die Geistlichen prüfen mögen". Darin trennt er sich von den Schwarmgeistern, denen der Geist über dem Buchstaben, das innere über dem äusseren Worte steht.

Nicht minder treu als in dem unbedingten Festhalten an dem geoffenbarten Worte ist sich Westerburg in seiner Auffassung der Sacramente und des Abendmahls geblieben. Schon in seiner Schrift über das Fegfeuer hat er 1523 bestimmt ausgesprochen, dass Christi Fleisch essen und sein Blut trinken nichts anderes heisse, als seine Kraft und Schätze und darin das ewige Leben erlangen. Mit derselben Entschiedenheit erklärt er sich über diesen Gegenstand auch im Jahre 1545 in seiner Schrift vom Anbeten des Sacramentes: „Der heilige Vater Augustinus, sagt er, hat ein ander Sacrament gehabt, das hat er nicht die Gestalt des Brodes geheissen, noch auch unseren Herrgott genannt, sondern ein Zeichen eines heiligen Dinges und ein Zeichen der Gnaden Gottes" (C. 2.) . . „Augustinus führet alle seine Schriften auf das sechste Capitel Johannis vom Essen und Trinken des Fleischs und Blutes Christi, welches sich mit dem päpstlichen

Sacramentessen nicht reimen will, denn alle Gottlosen mögen wohl das päpstlich Sacrament essen und anbeten, mögen aber nicht geistlich Christum essen, noch anbeten . . . . Der Christum essen will, der muss an ihn glauben, so hat er schon gegessen, wie am anderen Ort Augustinus saget: Glaube, so hast du schon gegessen" (C. 3). In derselben Schrift sagt er: „Auch die Altväter haben grosse, würdige und heilige Sacramente gehabt, als da sind gewesen das Osterlamm, das Manna oder himmlische Brod, die Opferhanden der Schafe, Lämmer, Kälber, Böcke, Ochsen, Tauben, Turteltauben und dergleichen Sacramente mehr . . . . das himmlische Brod, so in der Wüste herabfiel, war ein gross Sacrament des zukünftigen wahrhaftigen, lebendigen Brods Christi des Herrn, und ward das Fleisch Christi, das da sollte für das Leben der Welt gegeben werden, wie Christus diess Sacrament und diese Figur ausleget Joh. 6 . . . Desgleichen war auch das Osterlamm ein grosses Sacrament, ja wohl so gross als das Brod des Herrn, denn Paulus saget 1 Cor. 5, 7, dass das Osterlamm Christus ist, so doch vom Brod des Herrn geschrieben stehet, dass es allein der Leib Christi ist, denn das Blut Christi hat ein sonderlich Sacrament" [Zeichen] „nämlich den Kelch des Herrn . . . desgleichen wäre auch von den andern Sacramenten zu reden, als der Fels, dar das Wasser auslief, war auch Christus und ein gross Sacrament" (F. 4).

Alle diese Andeutungen haben nur den Zweck im Sinne der reformirten Kirche darzulegen, dass die Sacramente des alten Bundes an Werth und Wirkungen denen des neuen Bundes gleich stehen, und daraus die Folgerung zu ziehen, dass, so wenig jene von den Altvätern angebetet wurden, ebenso wenig diesen die Anbetung der Christen gebühre. Besonders musste sich zur Führung dieses Beweises das Beispiel der ehernen Schlange empfehlen[125]: „Die ehrin Schlang ist auch ein gross Sacrament gewesen und hat den Herrn Christum den Juden fürgetragen, wie dasselbige Christus der Herr Joh. 3. bezeuget, denn wie Moses die Schlange in der Wüste hat erhaben, also musste des Menschen Sohn auch erhaben werden u. s. w. Und diese Schlange hat auch grosse Mirakel und Wunderzeichen ge-

---

[125]) Sehon Carlstadt sagt am 27. Jan. 1522 in seiner Schrift: Von Abthuung der Bilder, von der ehernen Sehlange: „das Bild gab Gott selber nnd war nit von menschliehem Hirn aufgericht; dennoeh lobt die Sehrift den König Ezechiam, dass er dieselbe Schlange abthät, darnmb, dass ihr die Jnden opferten: unsere Bilder haben keinen Ursprung von Gott, ja sie sind von Gott verboten, noch wollen wir sie vertheidigen, mangesehen, dass sich viel arme Menschen

than, denn Alle, die von den bösen giftigen Schlangen gebissen waren und diese eherne Schlange nur ansahen, die wurden von Stund an gesund. Dergleichen Mirakel hat unser Sacrament auch nicht gethan, und dennoch haben die gottseligen und gläubigen Juden diess Sacrament der Schlange, welche Christus war sowohl als das Osterlamm, mit nichten für Gott gehalten und angebetet. Und da die gottlosen und ungläubigen Juden diess Sacrament haben angebetet, ist der König Ezechias [Hiskias] „kommen und hat diess Sacrament zerbrochen und zu Pulver verbrannt und hat Gott dem Herren einen grossen Dienst daran gethan, an welchem Stück alle Fürsten und Herren, Kaiser und Könige ein herrlich gut Exempel nehmen mögen, dass sie die Abgötterei der Sacramente abstellen sollen, so lieb ihnen der ewige lebendige Gott ist“ (F. 4).

Seine Ansicht von den Sacramenten spricht er positiv aus (G. 1.): „Die heiligen Sacramente des alten und neuen Testamentes oder Gesetzes . . . sind darum eingesetzt, dass sie uns sollen bezeugen, ermahnen, fürtragen und verkündigen den wahren, ewigen Gott und Christum den Herrn mit seinen Wohlthaten, dessen Sacramente oder Zeichen sie genannt werden. Denn wie St. Augustinus sagt, so ist das Sacrament eine sichtbarliche Gestalt oder Form eines unsichtbarlichen Wesens, und saget auch, dass das Sacrament sei ein sichtbarlich Wort, denn was das Wort Gottes durch das Gehör uns fürtraget und zu erkennen giebt, dasselbige thun die Sacramente durch das Gesicht der Augen, dass wir dadurch ermahnet und erwecket würden zu dem Glauben der Gnaden und Wohlthaten Gottes, welche uns in Christo geschenkt und durch die Sacramente und Gottes Wort werden fürgetragen und verkündiget. Dazu sind die Sacramente verordnet und sind nicht höher zu achten, denn das Wort Gottes, welches uns Christum den Herrn und seine Gnade verkündiget“. Wir dürfen kaum noch darauf aufmerksam machen, in welcher innigen Verwandtschaft diese ganze Auffassung vom Wesen der Sacramente mit Bullinger's Ansichten im Züricher Bekenntnisse von demselben Jahre steht.

---

an ihnen beschädigen und verletzen“. Auch Laski schreibt in einem Brief vom 8. Aug. 1543 an die Gräfin Anna, dessen Inhalt Ubbo Emmius nur referirend mittheilt: Et quid? haeccine [Papistarum] idola melioris notae aut originis esse, ut parcendum iis magis sit, quam serpentem illum aeneum, ab ipso Mose Deo iubente erectum, ab Ezechia, regum pientissimo ob surreptum abusum destructum? (II, 559). Der Gebrauch dieses Beispiels war überhaupt den reformirten Theologen ganz geläufig und ich sehe nicht ein, mit welchem Recht ihn Jäger S. 270 bei Carlstadt „eigenthümlich“ findet.

Dass er auch jetzt noch in seinen Schriften sich häufig auf Luther und Melanchthon beruft und von ihnen mit Ehrfurcht spricht, darf uns nicht befremden, auch wenn wir von dem Vorbilde, das ihm darin Laski gegeben, ganz absehen. Hat er diese Pietät doch selbst in seiner sectirerischen Periode nie verleugnet und namentlich im Jahre 1526 vor dem Inquisitionstribunal offen bethätigt, ja die Darstellung seines Processes mit Luther's Wort: Eine feste Burg ist unser Gott! geschlossen.

Es mögen diese Mittheilungen aus Westerburg's Schriften als Beiträge zur Charakteristik des Mannes genügen. Sie sind nicht das Erzeugniss religiöser Gemüthstiefe oder gar eines genialen Geistes, sondern durchweg der verständigen Reflexion. Sie zeigen keine grosse Gelehrsamkeit, sondern bewegen sich vorwiegend auf dem Boden des kirchlichen Lebens; wo sie sich auf die Bestreitung des Dogma einlassen, wie der Transsubstantiation, verrathen sie nicht einmal das volle Verständniss, sondern gehen meist, vielleicht nicht ohne Absicht, von der volksmässigen Auffassung desselben aus. Sie wollen überhaupt nicht aufbauen, sondern niederreissen und für einen neuen Bau Raum schaffen. Sie lassen sämmtlich in ihrem Verfasser nicht sowohl eine reformatorische Persönlichkeit als einen Plänkler im reformatorischen Kampfe erkennen, legen aber sämmtlich Zeugniss ab für einen verständigen und redlichen Sinn, für eine aufrichtige Liebe zur Kirche und ein warmes Mitgefühl mit ihren Schäden, für einen heftigen, aber furchtlosen und geraden Charakter.

Unter den Männern, die in der Zeit des Cöln'schen Reformationsversuchs im Churstifte gepredigt haben (docuerunt), nennt Hamelmann (Opp. General. historica, p. 1333 flg.) Bucer und Hedio in Bonn, Johannes Meinershagen, Licentiaten der Theologie, in Linz, Albert Hardenberg zu Kempen, Johannes Prätorius zu Andernach und anderswo (alibi) Gerhard Westerburg von Cöln, der um diese Zeit viele Schriften gegen die Cölner geschrieben habe. Dass Westerburg als Doctor der Theologie auch das Recht des Predigens besass, ist unzweifelhaft. Dass er aber von diesem Rechte damals Gebrauch gemacht, lässt sich um so mehr bezweifeln, da Hamelmann den Ort, wo es geschehen sei, nicht anzugeben weiss und selbst, wie es scheint, den grösseren Nachdruck auf die litterarische Thätigkeit des Mannes legt.

4. Letzte Nachrichten über Westerburg.

Dieselbe Zeit, die Laski einer Einigung der streitenden kirchlichen Partheien so günstig schien, hat durch den Gang der Ereignisse den Protestantismus schwer geschädigt und seine politische Stütze, den schmalkaldischen Bund, gebrochen. Sie hat auch der Cölner Reformation den Untergang bereitet. Schon im April 1546 war in Rom über den alten Erzbischof die Excommunication ausgesprochen worden, aber erst im November dieses Jahres, als der Feldzug im Oberlande bereits entschieden war und das Schmalkaldische Heer den Rückzug antrat, liess ihm der Kaiser die gefällte Sentenz eröffnen. Am 24. Januar 1547 verkündigten kaiserliche Commissarien den im Domchore zu Cöln versammelten Ständen die Absetzung ihres bisherigen Landesherrn und die Erwählung des Coadjutors Adolf von Schaumburg zum Erzbischof. Unbeirrt durch den Widerspruch der Stände, die sich nicht von Kaiser und Papst, sondern nur von ihrem alten Herrn des geleisteten Unterthaneneides entbinden lassen wollten, setzten die Commissarien und das Domcapitel den neugewählten Erzbischof auf den Altar und stellten ihn dem Volke vor. Hermann von Wied, der nicht nach Cöln gekommen war, um nicht als Zeuge seiner eigenen Absetzung beiwohnen zu müssen, erbot sich vergeblich zur freiwilligen Abdankung unter der Bedingung, dass man die von ihm begründete kirchliche Veränderung aufrecht halte: der neue Erzbischof durchzog mit Reitern das Land und nahm von demselben Besitz. So gab denn der achtzigjährige Churfürst der Gewalt nach; er resignirte am 25. Februar 1547 und überlebte noch einige Jahre seinen Sturz: von allen seinen Freunden verlassen, starb er am 15. August 1552. Allenthalben wurden nun im Lande die Prädicanten vertrieben und die Messe wieder hergestellt (Ranke IV, 463 flg.). Hardenberg, der längere Zeit die Pfarrei zu Kempen verwaltet hatte [126]), erhielt durch Vermittlung des Grafen Christoph von Oldenburg, des Bruders der Gräfin Anna, eine Predigerstelle in Bremen, die Rathgeber des Churfürsten, Friedrich West und Peter Medmann, fanden eine Zuflucht in Ostfriesland, wo später Jener Kanzler, Dieser Rath der Gräfin und Bürgermeister von Emden wurde. Johann Prätorius, der in Andernach gepredigt hatte, kehrte wohl

[126]) Spiegel, Albert Hardenberg, S. 65.

zunächst nach Stollberg zurück, wo er Schlossprediger war, später wurde er Superintendent des Grafen Ludwig von Königstein und vertrat ebenso, wie sein früherer College in Andernach, Sarcerius, die strengste lutherische Richtung [127]).

Auch für Westerburg war im Churstift, wo er sich überhaupt nur vorübergehend aufgehalten haben kann, des Bleibens nicht länger. Wahrscheinlich verliess er dasselbe im Januar 1547. Dass er sich zunächst nach Ostfriesland wandte, sehen wir nicht allein aus Hamelmann's Zeugniss, nach welchem er, aus dem Cöln'schen vertrieben, durch die Verwendung des Grafen Christoph von Oldenburg zu einer Anstellung in Ostfriesland befördert worden ist [128]), sondern auch aus der letzten Stelle in den Briefen Laski's, die seiner Erwähnung thut. Nämlich am 23. September 1547 schreibt dieser von seinem Landgute Abbingwer bei Loppersum an den Bürgermeister von Emden und Cabinetssecretär der Gräfin, Hermann Lenth, seine Frau habe in einem Raume des Hauses, in welchem bisher Doctor Westerburg gewohnt, eine Quantität Weizen niedergelegt; da nun der Doctor anderswohin übergesiedelt, so bittet er Lenth um seine Vermittlung bei der Gräfin, dass der Weizen in dem gedachten Hause, wo er Niemand belästige, so lange liegen bleiben dürfe, bis er ihn verkaufen könne (Opp. II, 611). Demnach hat Westerburg bei der Gräfin nicht allein eine schützende Zuflucht gefunden, sondern sie hat ihm auch ein ihr angehöriges Haus zur Wohnung angewiesen und in diesem hat er sich bis zum Herbste des Jahres 1547 aufgehalten. Wahrscheinlich hat er hier noch die Schrift verfasst, die ich nicht selbst eingesehen und deren Titel ich nur aus freundlicher Mittheilung des Herrn Professor Dr. Krafft in Bonn kenne. Er lautet: „Von dem großen Bedrug, list vnd verführung etlicher gelerten vnd Geystlichen der Stat Cöllen. Welche im schein vnd namen des alten Christlichen glaubens die eynfeltigen Christen geverlich betriegen vnd verfüren. Was der rechter warer alter Catholischer vnd Apostolischer Christlicher glaub sey, darbey die Christglaubigen bleiben sollen, durch welchen auch allerley irtumb, ketzerey, Abgötterey vnd falscher religion mögen leichtlich erkannt, vermeiden vnd überwonnen werden. An die weltlichen Stende des löblichen Cölschen Ertzbistumbs. Doctor Gerhart Westerburg von Cöllen. Gedruckt zu Straßburg

---

[127]) Hamelmann a. a. O. Ueber Prätorius vergl. Nebe im Herborner Seminarprogramm von 1867. S. 49 flg.

[128]) Postea ejectus, promovetur opera Christophori Oldenburgici Comitis ad conditionem in Orientali Phrisia.

durch Wendel Ryhel. Jm Jar MDXLVII.“ 28 Blätter in 4°. Diese Schrift, offenbar sein letztes Wort an Heimath und Vaterstadt, deren kirchliche Erneuerung der Lieblingsgedanke seines Lebens gewesen war und die ihn dafür von der Stätte seiner Geburt in die Fremde getrieben hatte, befindet sich noch in einem Exemplare im Kirchenarchiv zu Wesel. Nach einem Vorwort „an die eynfeltigen, Gutherzigen und schwachgläubigen Christen bei den weltlichen Stenden des Erzbisthumbs“ enthält sie eine gegen die römische Kirche gerichtete Erklärung des apostolischen Symbolums. So berichtete im Jahre 1860 über sie Herr Pastor Sardemann in Wesel an Herrn Prof. Krafft. Ohne Zweifel hat Hamelmann diese Schrift im Auge, wenn er a. a. O. von Westerburg sagt: „Auch hier, nämlich in Ostfriesland, griff er wie vorher bisweilen ausserordentlich heftig in öffentlichen Schriften die Cölner Theologen und Domherrn, Kanoniker und Presbyter an [129]).“

Wohin sich Westerburg von Emden begeben, ist unbekannt und wir müssen es bedauern, dass Hamelmann die „Condition,“ zu welcher ihn die Gräfin befördert haben soll, nicht näher bezeichnet hat. Nach Reershemius' Ostfriesischem Predigerdenkmal soll er zuletzt Prediger zu Neustadt-Gödens in der Nähe des Jahdebusens gewesen und daselbst 1558 gestorben sein. Es könnte uns allerdings nicht befremden, wenn der nunmehrige Doctor der heiligen Schrift, dessen ganze Lebensrichtung wir seit den Anfängen der Reformation ausschliesslich durch die religiösen und kirchlichen Interessen der Zeit bestimmt sahen, zuletzt noch selbst in den geistlichen Beruf förmlich eingetreten wäre und ein kirchliches Amt verwaltet hätte. Auch liesse sich damit allenfalls noch eine Notiz vereinigen, die ich Spiegel's Monographie über Hardenberg S. 105 verdanke. Dieser fand nämlich in dem 9. Band der Camerarius'schen Briefsammlung auf der Staatsbibliothek zu München einen Brief Hardenberg's (Nro. 20) an Laski, von welchem er zwar kein Datum anführt, der aber jedenfalls von Bremen aus geschrieben sein muss und in welchem sich folgende Stelle findet: „Unser Westerberg ist hier [in Bremen], um seine Butter und seine Käse zu verkaufen; gestern nach der Predigt kam er zu mir, morgen wird er bei mir zu Mittag speissen.“

---

[129]) Is ibi aliquoties ut antea mirum in modum agitavit scriptis publicis Colonienses Theologos et Dumheros, Canonicos, presbyteros. Man sollte daraus schliessen, dass Westerburg noch mehrere Schriften ausser dieser in Ostfriesland geschrieben habe. Allein bekannt ist mir nur diese eine vom Jahre 1547.

Nun könnte freilich Westerburg als Pfarrer auch Oekonomie getrieben haben, zumal er wohl als reicher Grundbesitzer zu Cöln durch die Verwaltung seiner Güter Gelegenheit und Anlass gehabt hatte, sich landwirthschaftliche Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln [130]); aber dass er sie von seiner Pfarrei aus in solchem Umfange getrieben, um den Handel mit seinen Producten bis Bremen auszudehnen und selbst förmlich Geschäftsreisen zu diesem Zwecke zu unternehmen, ist mir doch kaum denkbar. Auch sollen des Reershemius' Angaben nicht immer zuverlässig sein. Wir werden daher darauf verzichten müssen, das ihm in Ostfriesland übertragene Amt näher bestimmen zu wollen, und uns mit der durch Hardenberg verbürgten Notiz begnügen müssen, dass er vor der Uebernahme oder während der Führung desselben Landwirthschaft getrieben habe. Auch die Zeit seines Todes lässt sich nur annähernd bestimmen. Seine Söhne führten nämlich nach demselben beim Reichskammergericht Process wegen der Entsetzung ihres Vaters vom Fahramte in Cöln. Nach diesen Akten, die Hr. Pastor Krafft 1869 selbst in Wetzlar eingesehen hat, war Westerburg im Jahre 1565 bereits einige Zeit todt und zwar muss er in Ostfriesland gestorben sein. Eine Anfrage, die der Bergische Geschichtsverein am 21. December 1866 nach Oldenburg gerichtet hat, ob sich dort noch archivalische Kunde über die letzten Schicksale des Mannes auffinden lasse, wurde entschieden verneint. Wir haben damit erschöpft, was durch eigene Forschung und die Belehrung der Freunde über Gerhard Westerburg zu ermitteln stand. Sein Leben ist in eine gährende Zeit gefallen und auch in ihm hat es lange gegährt, bis er allmählig und durch schwere Kämpfe sich zur Klarheit durchgerungen hat, aber interessant ist es wahrzunehmen, wie die Richtung auf das Ziel, bei welchem er zuletzt anlangte, von vorn herein in ihm fest angelegt war und wie er durch alle Irrthümer, die er zu überwinden hatte, diesem vorgesteckten Ziele sicher zustrebte. Für Frankfurt's Geschichte ist er von nicht geringer Bedeutung, aber diese locale Bedeutung lässt sich nur aus dem Totaleindruck seines Lebens vollständig begreifen und würdigen. Möchten diese Blätter eine Anregung für Andere werden, etwaige weitere Nachrichten über ihn, die vielleicht noch unter dem

---

[130]) Dafür spricht eine merkwürdige Notiz, die durch Josias Simler seit 1555 in die Gesnerische Bibliotheca universalis gebracht wurde. Dieser erzählt nämlich, Westerburg sei der Erfinder eines kunstvollen Mühlenwerkes gewesen, das bei wehendem Winde von diesem, bei völliger Windstille von sechs Pferden mit Leichtigkeit getrieben, acht Mühlräder zu gleicher Zeit in Bewegung setze.

Staube der Archive verborgen liegen, wenn sie zufällig darauf stossen, zu veröffentlichen und dadurch in Manches, was wir im Dunkel lassen mussten, aufklärendes Licht zu bringen [131]).

---

[131]) Sehr bedauern musste ich, von dem Anerbieten des Herrn Pastor Krafft, der mir seine Westerburg betreffenden Auszüge aus den Cölner Raths- und Facultätsprotokollen zur Verfügung stellte, keinen Gebrauch mehr machen zu können. Manches Datum würde dadurch vielleicht berichtigt, manche Lücke ergänzt worden sein. Allein dann hätten vielleicht die auf die Cölner Geschichten bezüglichen Parthien des Manuscriptes nochmals überarbeitet und der schon weit vorgeschrittene Druck eine längere Unterbrechung erleiden müssen. Vielleicht sieht sich der fleissige Forscher veranlasst, aus seinen gesammelten Notizen das, was zur Ergänzung meiner Arbeit dienen kann, zu veröffentlichen und mich dadurch zu neuem Danke zu verpflichten.

Ich benütze diese Stelle zur Ergänzung einer S. 190 aus Pestalozzi's Bullinger entlehnten Notiz. Ich habe nämlich unterdessen auf der Bibliothek zu Zürich Simler's Schrift: Narratio de ortu, vita et obitu . . . Bullingeri vom Jahre 1575 selbst gelesen. Die Westerburg betreffende Stelle lautet S. 21a: Non pauci verò hoc [libro] lecto commoti sunt, ut diligentius totam controversiam expenderent et rectius de sacramentis sentirent. Venere hac ipsa de causa Tigurum viri clarissimi D. Albertus Hardenbergius Frisius, D. Gerardus Vuesterburgius Coloniensis atque D. Georgius Laetus, Augustanae reipublicae a secretis, qui cum de aliis doctrinae partibus, tum de sacramentis suam sententiam cum Bullingero complures dies contulerunt et amice disputarunt. Der Name Vuesterburgius ist nicht mit Pestalozzi Wüsterburg, sondern Westerburg zu lesen, denn Vu oder Vv vertritt in alten Drucken den Buchstaben W. Ob damals auch Hardenberg in Zürich gewesen sei oder diese Angabe Simler's auf einer Verwechslung mit seinem von Spiegel für das Jahr 1544 nachgewiesenen Aufenthalte in dieser Stadt beruhe, wage ich nicht zu entscheiden (vergl. oben S. 185 flg., wo aber S. 186 Z. 1 statt Speier Worms zu lesen ist). Möglich wäre es immerhin, dass Hardenberg, dessen Anwesenheit auf dem Reichstage zu Worms, wie ich mich nachträglich überzeugt habe, doch nicht ganz sicher constatirt ist und der unmittelbar darauf sein Pfarramt in Kempen angetreten haben muss, vor Uebernahme desselben noch einmal und zwar mit Westerburg nach Zürich gereist wäre.

Alfred Stern's neueste scharfsinnige und umsichtige Abhandlung: „die Streitfrage über den Ursprung des Artikelbriefs und der zwölf Artikel der Bauern“ konnte leider nicht mehr berücksichtigt werden. Der vom Verf. mir zugesandte Separatabdruck kam gleichzeitig mit der Correctur dieses Bogens in meine Hand.

Des Rector Micyllus Abzug
von Frankfurt 1533,
nach seinen bisher unermittelt gebliebenen Ursachen

dargestellt
von **Georg Eduard Steitz**, Doctor der Theologie.

Herr Director Dr. Classen, der zwei Lustren hindurch unser Gymnasium geleitet hat und dessen Wirksamkeit einen neuen Aufschwung der Alterthumsstudien in unserer Vaterstadt bezeichnet, hat auch den Freunden der Geschichte Frankfurt's ein bleibendes Denkmahl gestiftet. Er hat uns in seinem „Jacob Micyllus" ein lebendiges Bild jener Zeit entworfen, wo unter der Pflege von Männern wie Haman von Holzhausen und Philipp von Fürstenberg unvergesslichen Andenkens nicht bloss die humanistischen Studien neu aufblühten, sondern auch auf der Grundlage derselben die Reformation den ersten Eingang fand und sich unter erschütternden Kämpfen begründete. Zweimal war es Micyllus, oder wie er eigentlich von Haus aus hiess, Molzer, beschieden, seine Thätigkeit in Frankfurt zu entfalten, von 1524 bis 1533 und dann nach vierjähriger akademischer Stellung in Heidelberg wieder von 1537—1547. In der ersten Periode führte er das von seinem Vorgänger Wilhelm Nesen begonnene Werk in beengenden äusseren Verhältnissen fort, in der zweiten gab er der Gelehrtenschule, die nach seinem Abgange aus einer öffentlichen zu einer Privat-Anstalt herabgesunken war, die feste Organisation, die ihre Zukunft sicherte. Alles was zur Würdigung des Mannes, seiner Geistesrichtung, seiner litterarischen Verdienste und der von ihm geübten Einflüsse aus den theilweise höchst spärlich fliessenden Quellen ermittelt werden konnte, ist von Classen in klares Licht gesetzt worden: aus dem Bilde, das er uns von einem der bedeutendsten Schulmänner, vielleicht dem geschmackvollsten Humanisten und begabtesten Poeten der Reformationszeit, entworfen hat, spricht uns

dessen Persönlichkeit wie die eines alten Bekannten an und gewinnt dem längst Dahingegangenen unsere Verehrung und Liebe. Nur ein dunkler Punkt in dem Gange seines Lebens ist nicht vollständig aufgeklärt worden, die Ursachen seines Abganges von Frankfurt im Jahre 1533. Ihn gleichfalls aufzuhellen ist der Zweck dieser Untersuchung, die sich nicht auf Vermuthungen, sondern auf glaubwürdige Zeugnisse stützt und deren Combinationen in diesen selbst ihren berechtigenden Grund haben.

Zu Ostern 1520 kam Wilhelm Nesen, ein Schüler Erasmus' von Rotterdam und Freund Melanchthon's, früher Leiter der beiden Söhne Claus Stallburgers in ihren akademischen Studien zu Paris, nach Frankfurt und begründete hier die städtische Gelehrtenschule. Nach halbjähriger Probezeit verpflichtete er sich am 14. September, drei Jahre lang des Rathes und einer gemeinen Bürgerschaft Kinder in seiner Kunst zu latein zu lehren, und wo er ehrbare Hörer haben möge, in seinem Haus oder in einem Kloster alle Tage eine Stunde öffentlich zu lesen (Classen's Programm 1861). Er hat sich jedoch nicht auf seine humanistische und schulmännische Thätigkeit beschränkt; sein glühender Eifer für die Reformation riss ihn weit über jene Interessen hinaus. Als Luther auf der Reise nach Worms am 14. und auf der Rückreise von dort am 27. April im Gasthause zum Strauss auf dem Kornmarkte weilte, wurde er von Nesen und den durch diesen ihm gewonnenen Freunden aus dem Rathe und dem städtischen Patriciate begrüsst; der Reformator besuchte die Schule des befreundeten Poeten in dem gegenüberliegenden Goldstein und legte einigen seiner Zöglinge, Patriciersöhnen, segnend die Hände auf das Haupt. Es erwuchsen aus ihnen später Vertreter seines Geistes in der Vaterstadt. Auch mit der Feder zeigte sich Nesen für Luther's Sache thätig; er übersetzte mehrere seiner Schriften aus dem Lateinischen; diess veranlasste Beschwerden von Seiten des Mainzer Erzbischofs und verwickelte ihn in einen Federstreit mit dem ihm früher befreundeten Dekan am Liebfrauenstifte D. Johann Cochläus, in den zu Anfang des Jahres 1523 Luther selbst mit eintrat. Gleichzeitig beherbergte er Flüchtlinge in seiner Schule: den Schützling Hutten's, Otto Brunfels, und den späteren Baseler Reformator, Johannes Oekolampad. Die Verdriesslichkeiten, die er sich durch das Alles zuzog, verleideten ihm so sehr seine Stellung in Frankfurt, dass er noch vor Ablauf seiner Dienstzeit Urlaub begehrte und um Ostern 1523 nach Wittenberg zog, um wieder seine Studien aufzunehmen. Die Wirksamkeit Nesen's in Frankfurt, für die Beförderung der reformatorischen Interessen und Bestrebungen von grosser Bedeutung, fällt in die Zeit, wo sich

dieselben noch in ganz Deutschland an Luther's Namen knüpften und den von Wittenberg ausgehenden Impulsen folgten. Noch war man sich des Gegensatzes zwischen den Sachsen und Schweizern nirgends bewusst und die Anhänger der später weit aus einander tretenden Richtungen verkehrten noch unbefangen im Bewustsein der Opposition gegen den gemeinsamen Feind. Dem entsprach auch Nesen's Stellung: seine unverhohlene Bewunderung gehörte Luther an, ohne seiner Freundschaft für Oekolampad, der 1522 auf Ebernburg bei Sickingen weilte, und seiner Theilnahme für Brunfels Abbruch zu thun. Als er am 6. Juli 1524 in der Elbe zwei und dreissig Jahre alt ertrank, rief Luther über seiner Leiche aus: „O dass ich Todte auferwecken könnte, du mein Nesen solltest der Erste sein" (Seckendorff I, 314)! In demselben Jahre 1524 gab Brunfels in Strassburg einige Schriften von Huss heraus und dedicirte sie Luther, der ihm dafür am 17. October seinen Dank brieflich aussprach (De Wette, Luther's Briefe II, 553; vergleiche über Nesen meine Mittheilungen in dieser Zeitschrift IV, 162 flg.).

Für die noch nicht abgelaufene Zeit seines Contractes stellte Nesen als seinen Stellvertreter den Luzerner Ludwig Carinus ein, der damals als Schreiber des churfürstlichen Hofpredigers Wolfgang Capito in Mainz sich aufhielt und früher in Paris Nesen's Unterricht genossen hatte. Auch er war der neuen Richtung zugethan, wenn auch weniger entscheidend und thätig eingreifend als sein Lehrer (vergl. meine Mittheilungen a. a. O. 166 flg.). Schon am 14. September 1523 verschrieb sich Micyllus auf drei Jahre dem Rathe, trat aber erst im Spätherbste 1524 sein Schulamt an; bis dahin vicarirte auch für ihn Carinus.

Jacob Micyllus, 1503 zu Strassburg geboren, hatte in seiner Vaterstadt die Schulbildung empfangen und 1518—1522 zu Erfurt studirt, wo in dem Jüngerkreise des längst in Gotha lebenden Mutianus Rufus der „Erasmische Cultus" die vorherrschende Richtung bezeichnete. Im Jahre 1523 finden wir ihn in Wittenberg, wo er in den beiden Epicedien auf den Hingang des Petrus (Schade) Mosellanus und des Wilhelm Nesen im Jahre 1524 sein poetisches Talent glänzend entfaltete. Hier ward er mit Justinian Holzhausen, Haman's ebenbürtigem Sohne, bekannt, der wohl seinen Vater auf ihn aufmerksam machte; diesen so wie Nesen's Einflüssen, unterstützt durch Melanchthon, hatte er wohl seine Anstellung in Frankfurt zu danken; er war, als er in der Reichsstadt am 27. October 1524 eintraf, erst ein und zwanzig Jahre alt. Alle Zeugnisse, die uns über seine Lage und seinen Wirkungskreis aus der ersten Zeit seines Aufenthaltes in

Frankfurt in den Briefen seiner Freunde vorliegen, machen den Eindruck, dass er sich darin in hohem Grade befriedigt fühlte. In einem Briefe von Erfurt, wo durch die Stürme des Bauernkrieges die Universität der Schauplatz grosser Verwirrung geworden war, preisst ihn um Pfingsten 1525 Eoban Hesse glücklich, dass er in der berühmtesten Handelsstadt Deutschland's mit Erfolg die Jugend bilde und sich grosses Verdienst erwerbe (Classen, J. Micyllus S. 65). Der treffliche Rechtsgelehrte Johann Fichard rühmt noch als Mann den lebendigen Wetteifer, den er unter seinen Schülern zu erwecken verstand, und die grossen Fortschritte, die er selbst durch seinen Unterricht gemacht hatte: ihm allein verdanke er seine ganze humanistische Bildung. Er hat denselben vom Jahre 1524—1527 genossen (Classen S. 58). In dieser Zeit, im Jahre 1526, fand Micyllus auch die Gefährtin, welche das Glück seines Lebens begründete, in Gertrud, der Tochter eines begüterten churmainzischen Beamten zu Seligenstadt. Classen glaubte indessen Spuren von Verstimmung schon vom zweiten Jahre seiner Wirksamkeit an bei ihm zu entdecken, weil er sich in einer poetischen Epistel an Eoban Hesse, der 1526 mit Michael Roding und Joachim Camerarius an die Gelehrtenschule nach Nürnberg berufen worden war, als den bezeichnet, der an der äussersten Grenze des Maines das Regiment über die zarte Jugend führe (extremo positum sub margine Moeni, sceptra iuventutis qui moderor tenerae) und in sehnsüchtiger Erinnerung der fernen Freunde gedenke, und weil er ein oder zwei Jahre später den drei Nürnberger Genossen schreibt, dass er in Frankfurt fleissig ihrem Vorbilde nachstrebe und bescheiden in bescheidener Schule lehre (ac doceo parvam parvus et ipse scholam, Classen S. 77 und 94, Sylvae p. 421 und 423). Allein diese Aeusserungen beziehen sich, wie ich glaube, theils auf die Entbehrung des anregenden wissenschaftlichen Umganges der verbundenen Freunde in seiner isolirteren Stellung, theils auf die im Vergleiche zu der Nürnberger Anstalt noch sehr beschränkte Einrichtung seiner Schule, die ohne organisirtes Classensystem fast ausschliesslich auf seinem persönlichen Wirken beruhte [1]). Er war nämlich der einzige öffentliche Lehrer derselben, und soweit seine Kräfte nicht ausreichten, um die

[1]) Diess zeigt auch der weitere Fortgang der poetischen Epistel. Er tröstet sich über seine beschränkte Wirksamkeit damit, dass es ein und derselbe Samen sei, den jene auf weiterem Felde reichlicher, er auf kleinerem Acker spärlicher ausstreuen, und schliesst mit dem Wunsche: Möge von Dauer sie sein, die freundliche Gunst des Geschickes und das begonnene Werk würdigem Ziele sich nah'n (Atque utinam fortuna velit durare secunda et pergant dignis haec nova coepta modis)!

ihm gestellte Aufgabe zu lösen, musste er sich die nothwendige Unterstützung auf seine Kosten beschaffen. Dabei war sein Gehalt äusserst mässig normirt. Bis zu seiner zweiten auf sechs Jahre gültigen Verschreibung, die er am 14. September 1526 ausstellte, betrug er nur 50 Gulden, von da an legten Haman von Holzhausen aus seinen Mitteln und die Testamentarien Schwanau's aus dem von ihnen verwalteten Vermächtnissfond je zwanzig Gulden zu, so dass seine ganze Besoldung sich auf 90 Gulden belief.

Gewiss ist, dass die Schule, welche unter Micyllus' Leitung anfangs einer schönen Blüthe entgegenreifte, allmählig in Abnahme gerieth. Der Zeitpunkt, von welchem an ihr Sinken beginnt, lässt sich mit Sicherheit aus seinen eigenen Aeusserungen bestimmen. Es geschah diess seit Anfang des Jahres 1530. „Schon ist's das zweite Jahr", lässt er sich am 1. Januar 1532 in der Dedication des Terentianus Maurus an Philipp Fürstenberger vernehmen, „seitdem die gemeine Schule dieser Stadt täglich mehr in Verfall geräth, und kaum ist abzusehen, wie sie nicht in Kurzem völlig zu Grunde gehen soll. Wie gerne würde sie, wenn sie es vermöchte, ihre Stimme selbst erheben und ihr Schicksal deiner Theilnahme auf's Dringendste empfehlen. Dir ziemt es auf sie zu hören, dich ihrer anzunehmen und sie wieder aufzurichten, damit es nicht dahin komme, dass eine Schule, die bisher eine gemeinsame Zierde der ganzen Stadt war, nun wie verwüstet und verödet daliege, nicht ohne Nachtheil für euer Gemeinwesen, ja nicht ohne Schaden für eueren Ruf . . . . Es ist eine Ehrensache für euch Alle, wie ihr vor wenigen Jahren dem Beispiele würdiger Männer an anderen Orten zur Belebung der Humanitätsstudien kräftig und weise nachzustreben angefangen habt, so auch jetzt nicht geschehen zu lassen, dass das glücklich und rühmlich begonnene Werk schmählich — ich kann es nicht anders nennen — verwahrlost und preissgegeben werde" (Classen a. a. O. S. 78 flg. S. 95). Das Jahr vorher, am 4. April 1531, hatte er an Justinus Gobler in Coblenz, der ihn um den Ankauf und die Zusendung neuer Schriften Melanchthon's und Luther's ersuchte, seine Antwort mit der Klage eröffnet:

Aus verödeter Schule entbeut ihr verachteter Rector,
Dein Micyllus, o Freund, dir seinen trauernden Gruss!
Fragst du, warum mein Schreiben so wenige Verse umfasse,
Bitt'rer Kummer und Schmerz drückt mir zu Boden den Geist.
Nur in gehobener Brust quillt reichere Fülle der Bildkraft,
Düsterer Zeiten Druck hemmt ihren freien Erguss[2]).

[2]) Sylvae p. 468: Hanc, Justine, tibi Micyllus mitto salutem,
Qui gero desertae vilia sceptra scholae.

Wo haben wir die Ursachen dieses plötzlichen und erschütternden Verfalles der Schule zu suchen? Ehe wir uns zur Beantwortung dieser Frage selbst wenden, müssen wir uns der Veränderung erinnern, die bald nach Micyllus' Eintritt in sein Amt in der öffentlichen Stimmung vorging. Der erste Sturm der Reformation, der durch Hartmann Ibach's drei Predigten in der Fastenzeit 1522 hervorgerufen worden war, hatte sich in Folge des Falles seiner Schützer und Förderer, Sickingen's, Hutten's und der mit ihnen verbündeten Ritter am Fusse des Taunus, von selbst gelegt und das alte Kirchenthum behauptete sich, wenn auch den Zünften ebenso verhasst, als den humanistisch gebildeten Gliedern des Patriciates, in seinem früheren Bestande. Erst der Bürgeraufstand im April 1525 und Westerburg's vorübergehende, aber nachhaltige Wirksamkeit entfesselte aufs Neue die nur gebundenen Sympathieen: mit der politischen Bewegung verband sich der kirchliche Neuerungstrieb; die erste Forderung der Zünfte betraf die Predigt des lauteren Gotteswortes und die freie Wahl der Prediger durch Rath und Gemeinde. Ihre Bewilligung wurde auch nach der Aufhebung des Artikelbriefes aufrecht erhalten. Johann Agricola, genannt Eisleben, erschien im Juni, von Luther gesandt, und richtete das neue Kirchenwesen ein. Dionysius Melander, ein ehemaliger Dominicanermönch aus Ulm, und der Rheingauer Johann Bernhard Algesheimer waren die ersten Prädicanten. Beide huldigten dem entschiedensten Radicalismus. Ihre Predigten warfen Donnerkeile gegen das alte Kirchenwesen und eiferten vornehmlich gegen die äusseren Formen desselben, gegen den Papst und den Klerus, gegen Marien-, Heiligen- und Bilderverehrung, gegen Fasten, Opfer und Seelenmessen. Das erste Aktenstück, das wir aus ihrer Feder besitzen, die Verantwortung, die sie im Jahre 1526 auf die Anklagen des Mainzer Ordinariates dem Rathe überreichten, beweist ihre Abhängigkeit von Zwingli's Anschauungen und Doctrin, die seit dem Züricher Religionsgespräch vom 29. Januar 1523 auch in Süddeutschland Fuss gefasst und Boden gewonnen hatten. Selbst die Schlagwörter des Schweizer Reformators hatten sie sich angeeignet. Frankfurt trat durch ihre Wirksamkeit entschieden in die Reihe der vom Geiste Zwingli's beherrschten Städte. Ein Dritter in ihrem Bunde erwuchs ihnen in Peter Pfeiffer, genannt Chomberger, dem Guardian der Bar-

---

Versibus haec, quaeris, cur constet epistola paucis,
Obruit ingenium cura dolorque meum.
Nec veniunt animo nisi carmina ducta sereno,
Impediunt longos tempora moesta modos.

füsser, die am 9. Juni 1529 sich des Ordens entäusserten und ihr Kloster dem Rathe übergaben. Seine anfängliche Absicht, in Wittenberg durch neue Studien den sehr dürftigen Umfang seiner theologischen Kenntnisse zu erweitern, gab er gerne gegen die Bestallung zum Prädicanten auf, die ihm der Rath anbot. Dionysius war die Seele dieses Triumvirates; seine rücksichtslose Entschiedenheit und die hinreissende Kraft seiner volksthümlichen Beredsamkeit gab ihm das Uebergewicht über seine Genossen, die bald ohne Wahl seinem Zuge und seiner Leitung folgten; er besass überdiess das volle Vertrauen der Bürger und nicht weniger Glieder des Rathes: der Beifall, der seinen Spuren folgte, riss ihn zu immer kühnerem Vorschreiten fort. Es war unter diesen Verhältnissen ein gewagtes Unternehmen, dass man noch einmal am 14. September 1529 versuchte dem Radicalismus der Prädicanten ein Gegengewicht durch die Berufung des Johannes Cellarius entgegenzusetzen. Der Versuch ging zunächst von den Pflegern des Katharinenklosters aus, wurde aber auch vom übrigen Rathe unterstützt und gefördert. Man übertrug ihm sogar noch in demselben Jahre die Predigt zu den Barfüssern und später die zu St. Peter. Cellarius, der sich nicht ohne Kampf von der alten Kirche getrennt und der Wittenberger Reformation angeschlossen hatte und dessen theologische Bildung sich weit über die seiner Collegen erhob — er wird namentlich unter den ersten Pflegern des im Reformationszeitalter neuaufgeblühten hebräischen Sprachstudiums genannt — gerieth schon im März 1530 durch den Entwurf einer Abendmahlsliturgie mit den Anderen in einen Streit, der zwar durch einen Compromiss vorerst ausgeglichen wurde, aber durch seine Folgen seine Stellung fühlbar erschütterte. Von jetzt an kannte der Terrorismus des Dionysius und seiner Genossen, deren verbündete Schaar am 25. April 1532 durch den in Wittenberg gebildeten, nachher im Mansfeld'schen angestellten und nun gleichfalls von dem Einflusse des Chorführers beherrschten Matthias Limberger von Cronberg[3]) vermehrt worden war, keine Schranke mehr. Aus Verfolgten wurden sie selbst Verfolger, den Schutz, den sie genossen, gebrauchten sie zur Unterdrückung ihrer Feinde. Seit 1531 hinderten sie, wo sie konnten, den katholischen Gottesdienst; sie reizten in ihren Predigten den Pöbel zum gewaltsamen Muthwillen

---

[3]) Auch Matthias Limberger muss früher Mönch gewesen sein, denn nur er kann gemeint sein, wenn Königstein (Msc. Uffenb. 2. p. 207) von einem verlaufenen Mönch, Pfarrherr zu St. Peter, spricht und zwar um die Mitte des Jahres 1533, denn Matthias Ritter, der Aeltere, wurde zwar Donnerstag nach Viti 19. Juni 1533 (B. M. B. fol. 17), aber zum Spitalprediger angenommen.

gegen die Altäre; Dionysius gebot am Neujahrstage 1533 dem Klerus unter Androhung der Excommunication die Einstellung der Messe binnen gemessener Frist; am 12. Januar 1533 schleuderte er den Bannstrahl gegen die ganze Klerisei und ihren Anhang; am 2. Mai forderte er die Gemeinde auf, mit der Faust zu vollenden, was der Rath trotz feierlichen Versprechens nicht auszuführen gewagt hatte, und verbot ihr mit den Pfaffen zu essen und zu trinken, zu kaufen und zu verkaufen. Gegen diesen Terrorismus vermochte sich auch Cellarius nicht zu behaupten.

Diese leidenschaftliche Erhitzung der Gemüther, wie wir sie namentlich von dem Jahre 1530 an zunehmen und 1533 ihren höchsten Grad erreichen sehen, deren Zunahme somit gerade mit der Abnahme der Gelehrtenschule gleichen Schritt hielt, musste auf die Blüthe der letzteren und auf das Gedeihen ihrer Studien selbstverständlich den nachtheiligsten Einfluss üben. Sie war allein schon ausreichend ihrem Rector seine Stellung zu verkümmern, seine Wirksamkeit zu verleiden. Seine edle Bildung, seine feine Sitten, seine maassvolle Haltung und liebenswürdige Bescheidenheit verliehen ihm einen sittlichen Adel und erhoben ihn zu einer aristokratischen Erscheinung im Reiche des Geistes, zu der das rohe, wüste Treiben der Prädicanten den schärfsten Contrast bildete: er musste sich davon angewidert und sittlich verletzt fühlen. Aber der Gegensatz, der zwischen diesen heterogenen Naturen und Bestrebungen bestand, wurde sicher noch durch andere Differenzen verschärft. Dionysius Melander war eifriger Zwinglianer und riss auch die Schwankenden unter seinen Collegen mit seiner Ueberlegenheit fort. Micyllus war von Wittenberg gekommen, von ehrfurchtsvoller Bewunderung für Luther's Riesengeist und geniale Grösse erfüllt; er stand in den innigsten persönlichen Beziehungen zu Melanchthon, und schon diess lässt von vorn herein vermuthen, dass er die Grundsätze der sächsischen Reformation zu den seinigen gemacht hatte. Als Agricola (Eisleben) nach Frankfurt reiste, schrieb Eoban Hesse in dem Begleitschreiben, das er ihm in Erfurt am 3. Juni 1525 an Micyllus mit gab: „Ich würde Dir den Eisleben empfehlen, wenn ich nicht wüsste, dass er Dir schon durch sich selbst auf das wärmste empfohlen ist". Mit dem einzigen Vertreter des lutherischen Princips, mit Cellarius, pflegte Micyllus allein unter allen Prädicanten in Frankfurt Umgang und vertraute Gemeinschaft, zu ihm fühlte er sich ebenso entschieden hingezogen, als von den Andern abgestossen; wie hätte er dem Hasse entgehen können, womit diese seinen Freund bis zur Austreibung verfolgten? Auch Classen nimmt (S. 80 und 81) an, dass „seine kühle Haltung nicht den Anforderungen der Eiferer ent-

sprochen", er gibt zu, dass ihm dieselbe „das Vertrauen eines grossen Theiles der Bürgerschaft entzogen habe, aber er vermisst doch ausdrückliche Zeugnisse, dass „Micyllus durch directe Anfeindungen von Seiten der Geistlichen gelitten habe". Allein von dem confessionellen Gegensatz, in welchem Micyllus zu den Prädicanten stand, hatte Classen, als er dessen Biographie schrieb, keine Ahnung; er traute ihm zwar eine allgemeine Sympathie und Theilnahme für die reformatorischen Tendenzen der Zeit zu, meinte aber aus einer Aeusserung desselben, die ich in anderer Weise fasse, folgern zu müssen, Micyllus „habe sich zu einer lutherischen Kirche, die er nur als Secte beurtheilt habe, nicht bekennen wollen". Von diesen Voraussetzungen aus waren freilich auch die Andeutungen, die Micyllus selbst gibt, nicht zu verstehen.

Die wichtigste Stelle in den Gedichten des Micyllus, die uns den besten Aufschluss über die Ursachen seines Missgeschickes in Frankfurt gibt, ist in einer Epistel enthalten, die er nach seiner Uebersiedelung nach Heidelberg von dort an Melanchthon gerichtet hat. Ich gebe sie in Classen's Uebersetzung, erlaube mir jedoch eine Stelle zu ändern[4]):

Seit ein böses Geschick die feindlichen Stürme mir sandte,
Um zu verjagen mein Schiff fern aus dem friedlichen Port,
Wollte ein thöricht Geschlecht mein freies Wort nicht mehr dulden,
Sagte mein eifrig Bemühen dumpfer Beschränktheit nicht zu[5]),
Hier, wo so manches Jahr ich mit Schweiss und mit saurer Arbeit
Lehrte die Jugend der Stadt Alles, was gut ist und recht.
Als die ergrimmten Capuzen die Speere dräuend erhoben
Flüchtig Gesindel mein Haupt roh sich zum Ziele ersah[6]),
Und die gefährliche Natter, die selbst ich im Busen geheget,
All ihr verderbliches Gift gegen mich offen entliess,
Und auch der Main, den mein Lied in weiteren Kreisen verkündet,
Selbst, wie er wollte, nicht mehr mich zu beschützen vermocht;
Da erst wandte mein Sinn sich betrübt zu bittrem Entschlusse,
Aufzugeben den Platz, wo ich so lange gelebt,
Und auf der Freunde Geheiss, auf helfende Liebe vertrauend,
Zog ich von Schule und Haus, welche der Neid mir vergällt.

---

[4]) Sylv. p. 18. Da Classen den lateinischen Text S. 96 Anm. 30 abgedruckt hat, halte ich es für überflüssig ihn vollständig wiederzugeben.

[5]) Nec libertatem veteris tolerare magistri || Nec studium vellent pulpita vana meum.

[6]) Cum desperati quaterent sua tela cuculli || Et peteret nostra plebs fugitiva caput. Classen übersetzt S. 82: „Als die ergrimmte Schaar sich gegen mich dräuend erhoben || Und des Pöbels Geschrei gar nach dem Leben mir stand." Er bemerkt dazu S. 88: „Die Worte, in denen ich freilich die desperati cuculli,

Da Classen keine urkundliche Belege für die Anfeindung des Micyllus durch die Prädicanten fand, so suchte er die Ursachen des Verfalles der Schule in dieser selbst und zwar in dem Gehülfen des Micyllus, Moser, der aus Eifersucht seinen Wohlthäter, in dessen Dienst er gestanden, des heidnischen Sinnes verdächtigt und die unwissende Menge (plebs fugitiva) zu Gewaltthätigkeiten gegen Micyllus aufgehetzt habe (S. 83). Moser's Lehrstuhl sieht er dann auch S. 87 in den vana pulpita v. 4, die die libertas veteris magistri, den freien Sinn des früheren Lehrers, nicht ertragen können, und bezieht diese Worte auf eine „der humanistischen entgegengesetzte, geistlose, am Alten hängende Lehrweise". Bei dieser Deutung mussten denn freilich die desperati cuculli unerklärt bleiben und es erübrigte nur die wichtigsten Verse 7 und 8 in einer so allgemein gehaltenen Uebersetzung zu geben, dass der Gedanke des Originales geradezu verwischt wurde. Ich habe vor vierzehn Jahren oft über diese Stelle mit meinem verehrten Freunde gesprochen, der es sehr wohl fühlte, wie wenig er ihr gerecht geworden sei, wusste aber damals selbst keinen besseren Rath. Jetzt aber sehe ich in den ergrimmten Capuzen, unter denen allerdings nach der Sprache der Zeit nur Mönche gemeint sein können, und in dem flüchtigen oder ausgerissenen Gesindel, der plebs fugitiva, nicht mehr den aufgehetzten Pöbel, sondern die hetzenden Prädicanten bezeichnet, deren drei, Dionysius Melander, Peter Chomberg und Matthias Limberger, Mönche gewesen und aus dem Kloster ausgetreten waren. Die pulpita vana, die eitelen Lehrstühle aber, welche die Geistesfreiheit des älteren Lehrers der Stadt und sein zu humaner Bildung und Sitte erziehendes Studium nicht zu ertragen vermochten, sind, wie ich glaube, nicht der Lehrstuhl des Moser, sondern die Kanzeln der Prädicanten, von denen die rohen Polterworte gegen den Götzendienst der Bilder, der Altäre, der Heiligen, der Messen ertönten, auch wohl gelegentlich die Wittenberger Reformation begeifert und Alle, welche für sie Sympathie zeigten, in pöbelhafter Weise denuncirt und verdächtigt wurden. Mit dieser Bezeichnung cuculli beurtheilt aber der indignirte Micyllus den ganzen Tross der eifernden Prädicanten, auch nach ihrem Uebertritte in das protestantische Lager, noch als ächte Mönche, als geschworene Feinde der classischen Bildung und der Humanität, wie jene Cölner Dominicaner, die den Johann Reuchlin bis auf das Blut verfolgt und darum

---

eine Bezeichnung, die sonst in dieser Zeit im verächtlichen Sinne von Mönchen gebraucht wird, nicht sicher zu deuten weiss, scheinen doch wirklich auf böswillig aufgehetzte Pöbeltumulte hinzudeuten."

in den epistolis obscurorum virorum ihre verdiente Züchtigung erhalten hatten. Dieser Vorwurf erhält sein Licht durch eine Stelle in der Dedication an den Buchdrucker und Verleger, Johann Herwagen, dem Micyllus seine mit Anmerkungen ausgestattete Ausgabe der Genealogia Deorum des Boccaccio am 4. November 1531 in der Zeit seiner bereits begonnenen Kämpfe zugeeignet hat. Er sagt darin: „Das Eine wird mir zur Genugthuung gereichen, dass ich meine Treue gegen dich und meinen Eifer dir Freude zu machen durch diese meine Arbeit bezeugt habe. Denn jene halte ich keiner Antwort werth, die, obgleich sie von den edelsten und höchsten Wissenschaften kaum, wie man zu sagen pflegt, mit den Lippen gekostet haben (Manche von ihnen haben das nicht einmal gethan), sich dennoch erfrechen, diese meine Studien als auf Fabeln und mit der Frömmigkeit unvereinbare Gegenstände verwendet zu verdächtigen. Möchte doch die Mehrzahl von ihnen ebenso angelegentlich die Reinheit der Sitten und die Heiligkeit des Lebens bewähren, wie sie durch hartnäckiges Lästern und Schmähen die ehrbaren Wissenschaften und meine Studien verschreien und verketzern (condemnant) — wahrlich dann würden nicht so Viele in schandbaren und unsaubern Reden aus Christo selbst eine Fabel machen und es würde nicht eine so tiefe Verachtung der Religion bei dem Volke einreissen. Denn wie sehr ihre Unwissenheit denen selbst, welche diese Studien als leere Erdichtung und desshalb als eines Christmenschen unwürdig verdächtigen, zum Schaden gereicht, kann man schon daraus ersehen, dass sie selbst, wenn sie uns mit unsinnigem Geschrei die Tempel und die Götzen (Deos) vorgerückt haben, doch zuletzt das, wofür sie sich polternd ereifert haben, mit keinen vernünftigen Gründen und Zweckangaben zu stützen wissen. Ich aber habe mich überzeugt und bin durch gründliches Nachdenken zu der Einsicht gelangt, dass ohne die Grundlage dieser Studien, mag man sie poetische oder humane nennen wollen, weder göttliche noch menschliche Dinge auf die rechte und erfolgreiche Weise behandelt werden können". Auch in dieser Stelle sehe ich nicht mit Classen einen Ausfall gegen Moser, der mit heuchlerischer Gleissnerei die Weise und den Inhalt seines Unterrichtes verdächtigte, sondern gegen eine in Deutschland weit verbreitete den classischen Studien abgeneigte Richtung, über die auch Melanchthon und Andere klagten und als deren Repräsentanten Micyllus in seiner nächsten Umgebung den Dionysius und seine Consorten kennen gelernt hatte. Sie sahen in Micyllus, der bei den hervorragendsten Gliedern des Rathes Vertrauen und Ansehen genoss, einen durch seinen Einfluss gefährlichen Gegner; sie verdächtigten darum seine

Wissenschaft und seinen Unterricht als heidnisch und machten es ihm wohl unverhohlen zum Vorwurf, dass er durch die Einführung der Jugend in die antiken Religionen dem heidnischen Götzendienst der katholischen Tempel, der Messe und der Heiligen einen Halt gewähre; sie wussten die Bürgerschaft, die sie mit ihren demagogischen Künsten bearbeiteten und lenkten, gegen die Schule einzunehmen und wurden dadurch die Urheber ihres Verfalles; der Rath aber, der selbst dem Terrorismus des Dionysius keine Macht entgegenzustellen hatte, vermochte weder den Micyllus noch die Schule zu schützen und musste ihn zuletzt seinen Feinden opfern.

Ich habe mich indessen nicht auf Vermuthungen zu beschränken; es ist mir vielmehr geglückt, in meinen fortgesetzten Forschungen über die Reformationsgeschichte meiner Vaterstadt auf eine Quelle zu stossen, in der mir zu meiner grössten Ueberraschung ganz neue ungeahnte Aufschlüsse über die hier berührten persönlichen Verhältnisse und die augenscheinlichste Bestätigung meiner Auffassung derselben zu Theil wurden. Es sind dies die Anekdoten und sinnvolle Aussprüche berühmter Männer, welche der Enkel des Dionysius Melander, der hessische Jurist Otto Melander, unter dem Titel Jocoseria in zwei, später vermehrt in drei Theilen (Lich 1604, Frankfurt 1617 und 1626) gesammelt und welche Zinkgreff auch zum Theil in seine Apophthegmata verarbeitet hat. Dem Verfasser standen offenbar noch Aufzeichnungen in den Papieren seines Grossvaters zu Gebote und ihm verdanke ich manche für meinen Zweck wichtige Belehrung. Er berichtet nämlich III, Nro. 401 auch über Micyllus. Nachdem er ihn als einen vorzüglich gelehrten Mann und ausgezeichneten Poeten geschildert, auch seiner Frömmigkeit und seinem trefflichen Charakter gerechte Anerkennung gezollt hat, bemerkt er, er habe gegen den grossen, ja grössten Theologen Zwingli Abneigung gehegt, weil dieser Luther's Abendmahlslehre bekämpft habe. Darum habe er auch seinen Heldentod in der Schlacht bei Kappel (11. October 1531) nicht zu würdigen gewusst, sondern die Nachricht von demselben mit Genugthuung aufgenommen und dieser Stimmung einen unangemessenen Ausdruck in dem Dystichon gegeben:

Stammverwandter Hand ist Zwingli, der Krieger, erlegen,
Heimischem Schwerte verfiel ringsum in Schaaren sein Volk [7]).

---

[7]) Occubuit patrio bellator Cwinglius ense,
Et pressa est armis gens populosa suis.

Dem gegenüber habe sich Hermann von dem Busche verpflichtet gefühlt, sich des Verunglimpften anzunehmen, und diess in dem Epigramme gethan:

Gross, im gerechten Kampf, ist Zwingli Banditen erlegen,
Hohler Schein ist an Dir, eitler Micyllus, bekannt [8]).

Dem Landgrafen Philipp von Hessen aber sei der Sängerkrieg so ergötzlich gewesen, dass er beide Epigramme durch seinen Hofmusikus Johann Heugel componiren und sich bei der Tafel vorsingen liess.

Was Otto Melander über die Anhänglichkeit Micyll's an Luther's Abendmahlslehre sagt, ist mir sehr wahrscheinlich und hat zudem eine Stütze an Micyll's vertrauter Freundschaft zu Johannes Cellarius, der gerade über diesen Punkt mit seinen Zwinglischen Collegen zerfiel. Auch die Erfahrungen, die er selbst seit 1530 in seinem Wirkungskreis an den Zwinglischen Prädicanten machte, waren nicht eben geeignet sein Urtheil für Zwingli und die Schweizer Reformation günstig zu stimmen. Die Epigramme endlich können nicht aus der Luft gegriffen sein, und wenn Micyllus auch in dem seinigen nicht mit der Heftigkeit Luther's auftritt, der in Zwingli den Genossen Münzers und in seinem Tode das zweite Gottesgericht über die Schwarmgeister sah (Luther's Briefe bei de Wette IV, 330, 332, kurzes Bekenntniss vom h. Abendmahl E. A. 32, 409 flg.) — vor solchen Extravacanzen schützte ihn schon seine feine Bildung und seine maassvolle Haltung; wenn sich ferner der Ausdruck bellator vollkommen rechtfertigen lässt, da Zwingli wirklich in seiner Politik gegenüber den ultramontanen Cantonen das Haupt und der Führer der Kriegsparthei gewesen ist (vergl. Hundeshagen, Beiträge zur Kirchenverfassungsgeschichte und Kirchenpolitik, insbesondere des Protestantismus I, 229 flg.), so wollte Micyllus dadurch doch nicht nur den Widerspruch seiner Theilnahme an der Schlacht mit seinem theologischen Berufe bemerklich machen, sondern ihn selbst unverkennbar der Streitsucht bezüchtigen, was Alle fühlen mussten, die des Micyllus Stellung zu Luther's Abendmahlslehre kannten, und überdiess wollte er die grossen Verluste der Züricher, die in Deutschland maasslos übertrieben wurden, als die Folge des thätigen kriegerischen Vorgehens Zwingli's und als die gerechte Strafe für dasselbe dar-

---

[8]) Occubuit justus latronum Zwinglius ense,
Notus es et larvis, vane Micylle, tuis.

stellen. Daraus erklärt sich auch die Entrüstung Hermann's von dem Busche, die sich übrigens in ihrer Aeusserung noch der Ungerechtigkeit schuldig macht, weil die katholischen Urkantone nicht als Banditen auftraten, sondern sich gegen die Maassregel der Verkehrssperre und Aushungerung zur Wehre setzten, womit man sie von Zürich aus bedrohte. Daran aber hätte Zwingli keinen Antheil, er hat sie im Gegentheil verabscheut (Hundeshagen a. a. O. S. 250). Sicher aber war das Epigramm nicht bloss in Marburg, sondern wohl noch früher in Frankfurt bekannt geworden und hatte hier nicht nur bei den Prädicanten und der ihnen anhänglichen Bürgerschaft die gleiche Entrüstung gegen Micyllus hervorgerufen, sondern auch seine schon erschütterte Stellung völlig unhaltbar gemacht und den bereits begonnenen Verfall seiner Schule um einen bedeutenden Schritt der Auflösung näher gebracht. Ja, je schwieriger die Stellung des Rathes um diese Zeit gegenüber dem ungestümen Drängen der Prädicanten und der Zünfte geworden war, um so grösser musste die Verlegenheit sein, die Micyll's Unvorsichtigkeit den Vätern der Stadt bereitete, und um so ohnmächtiger der gute Wille selbst seiner Gönner und Freunde, ihn gegen den mächtiger aufbrausenden Sturm des durch seine Feinde erregten Volkshasses zu schützen. Dieses Gedicht, das wohl schon zu Ende des Jahres 1531 entstanden, aber vielleicht erst im folgenden Jahre in die Oeffentlichkeit gedrungen ist, hat gewiss mehr als jede andere Aeusserung, in der er seiner Verstimmung Ausdruck gab, die über ihn hereinbrechende Katastrophe beschleunigt.

Mit diesem Berichte des Otto Melander verbinde ich noch eine zweite Mittheilung, nicht minder belehrend als die erste. Er erzählt nämlich II, Nro. 40 noch folgenden Zug von seinem Grossvater. Als Dionysius in Frankfurt 1525 (nach Otto soll er seine erste Predigt als berufener Prädicant am 15. Mai gehalten haben) seine Wirksamkeit antrat, wies ihm der Rath eine Wohnung nahe bei dem Hause eines Patriciers an, der noch schlicht und fromm den alten Bräuchen der Kirche anhing und darum dem Verkündiger der neuen Lehre und seiner Polemik gram war. Vor seinem Fenster hielt derselbe eine Wachtel, die Tag und Nacht schlug und den Prädicanten nicht bloss in seinen Meditationen, sondern auch im Schlafe störte. Dionysius legte sich daher einen Kukuk an, der gleichfalls bei Tag und Nacht seinen einförmigen Ruf dem katholischen Vater der Stadt zum Aerger ertönen liess und dessen Unwillen erregte. Von seinen Freunden gewarnt, dass er sich den angesehenen Mann nicht noch mehr zum Feinde mache, entgegnete er: „Mein Kukuk ist mir so

lieb, als ihm seine Wachtel; kann er dessen Schrei nicht leiden, so mag er sich die Ohren zustopfen.“ Als ihm eines Tags der Patricier auf der Strasse begegnete, ging er auf ihn zu und redete ihn an: „Ich wollte, edler Herr, wir wären so einig als unsere Vögel, denn so oft der eurige singt: Bück den Rück, bück den Rück! antwortet der meinige: Guck mi, guck mi in . . . .! Der Patricier ging mit verächtlichem Schweigen seines Wegs, aber als er wenige Jahre später, von der Strömung der Zeit mitfortgerissen, gleichfalls die neue Lehre annahm, gewann er den Dionysius lieb und machte durch verdoppelte Freundlichkeit seine frühere Abneigung gegen ihn gut.

Soweit scheint Alles eine unschuldige Neckerei, deren Pointe eins jener unfläthigen derben Kernworte ist, in denen Dionysius es seiner derben Zeit noch zuvor zu thun wusste. Ohne Zweifel aber birgt der Scherz auf seinem Grunde noch Beziehungen, die wir nur zwischen den Zeilen ahnen, aber nie errathen könnten, wenn nicht der Schlüssel zur Lösung des Räthsels uns in einem Gedichte aufbewahrt wäre, das einen gekrönten Dichter jener Zeit, einen gewissen Theodor Reissmann, zum Verfasser hat und das der Enkel Otto Melander gleichfalls unter den Papieren seines Grossvaters fand. Es trägt die (II, 40) Ueberschrift: der Kukuk an seinen Herrn (Cuculus domino suo), und lautet in der von mir versuchten metrischen Uebersetzung folgendermaassen:

Hässlich bin ich vor allen gefiederten Sängern des Waldes,
Anmuth fehlt meinem Ton, wenig ergötzt er das Ohr.
Wenn mit sprossendem Grün sich festlich schmückt das Gefilde,
Künd' ich mit gellendem Ruf Wonne des Lenzes dir an.
Wenn im Winter der Strom zur glänzenden Fläche erstarret,
Wärmst du die Glieder mir gern an dem behaglichen Heerd.
Nur Gebell ist mein Sang, die reichliche Spende der Nahrung
Schlingt in gefrässiger Gier mein unersättlicher Schlund.
Nicht durch Schönheit und Wohllaut kann ich Gunst mir erwerben,
Dennoch gefall' ich dir so, soll es auch ferner geschehen.
Also predig' auch du, Melander, ferner die Wahrheit,
Und verachte mit Stolz ruhig das Dräuen der Welt:
Die dich verachten um fremder gelehrter Göttinnen willen,
Denen zeige mit Stolz trotzend die Federn des Gauch [9]).

[9]) Sum, fateor, cunctis avibus deformior atque
Cantando est voci gratia nulla meae.
Quando novis herbis vestitur gramine campus,
Tunc solito ructu tempora grata fero.
Flumina quando gelu nimirum cuncta stetere,
Nunc vegetas calido corpora nostra foco.

Da Theodor Reissmann (II, 41) noch eine poetische Klage der im Herzogthum Würtemberg hinsterbenden Messe an Dionysius Melander gedichtet hat, (Missae in Wirtembergensi ducatu languentis

---

Latratus imitor pro carmine, multa vorando
Digerimus stomacho non patiente famem.
Nec forma nec plura queo praestare canendo,
Hoc tibi cum placeam, pergo placere, modo.
Perge Dei verbo sed tu prodesse, Melander,
Ac omnes mundi temnere velle minas!
Qui te cum doctis aliis sprevere deabus,
His Cuculi pennas mittere perge tui.

Wie sehr es in der Neigung der Zeit lag, in Thieren und insbesondere in Vögeln das Symbol ihrer Besitzer zu sehen und zu besingen, dafür füge ich als Beispiel das Gedicht eines Lieblingschülers Micyllus' aus seinem zweiten Frankfurter Rectorate, des bekannten Humanisten und Arztes Petrus Lotichius Secundus († 1560 als Professor in Heidelberg), auf den Papagei (psittacus) des fränkischen Ritters Daniel Stibarus, seines Freundes, in der von mir entworfenen metrischen Uebersetzung bei. Da des Lotichius Gedichte neuerdings durch Friedemann wieder herausgegeben sind (Leipzig bei Wigand) darf ich mir die Mittheilung des lateinischen Textes ersparen. Er findet sich in dieser Ausgabe S. 118:

Wer gleicht dir, Papagei, in allen Geschlechtern der Vögel,
Dir, dessen Kehle gewandt unsere Sprache erlernt?
Ist es erlaubt, so wag' ich kühn zu behaupten, es lebe
Still verborgen in dir etwas von Menschenverstand.
Soll ich bewundern an dir die Klugheit und deutliche Rede
Oder die seltene Treu, die du so rührend erzeigst?
Denn mit hellem Gesang erfüllst du melodisch die Lüfte,
Freundlich grüssest du den, welcher besuchend dir naht.
Zierlich erhebt sich zum Tanze dein Fuss, anmuthige Weisen
Tönen begleitend darein, wonniglich lächelt dein Mund.
Doch zu Zeiten auch wiegst du dich gern in bedächtigem Schweigen,
Ruhig sinnest du dann neue Gesänge dir aus.
Keinen, der dich besucht, hast je du treulos verrathen,
Schaden brachte noch nie Jemand dein plaudernd Geschwätz.
Doch was rufst du die „Schwarze?" Trägst du die schwärzliche Taube (turtur)
Wirklich, treuer Gesell, hold in der liebenden Brust?
Nicht vergleicht sie sich dir an Beliebtheit, Zauber der Stimme,
Schillernder Farben Glanz, dennoch erfüllt sie dein Herz.
Pflegen Vögel sogar der Freundschaft heiligen Namen,
Was erst ziemet dann uns? was dem begabteren Sinn?
Nach des Gebieters Charakter hast du den deinen geartet,
Darum bist du so treu, darum so redlich und gut.
Mögen die Götter euch Beiden noch viele Jahre vergönnen,
Ihm dem Stolz seiner Zeit, dir der Geflügelten Zier!

conquestio ad Dionysium Melandrum, Ecclesiasten Francofurtensem), welche nur in der Zeit nach der Wiedereroberung des Landes durch Herzog Ulrich (11. Mai 1534) und vor dem Abgang des Dionysius Melander von Frankfurt (Ostern 1535), also nur im Jahre 1534 geschrieben sein kann, so werden wir für das Kukukslied ungefähr dieselbe Zeit, aber vor dem Abgange des Micyllus, also etwa 1532—1533, ansetzen dürfen. In ihm wird der Kukuk geradezu, was auch die unverkennbare Tendenz der Erzählung ist, zur Signatur des Dionysius und zwar diessmal nicht in seinem Kampf gegen den katholischen Klerus und dessen Anhang, sondern gegen Micyllus. Denn wer sollen die fremden gelehrten Göttinnen, deren Diener auf Dionysius verachtend herabblicken, anders sein, als die Musen der römischen und hellenischen Poesie, und wer diese Verächter selbst als ihr Vertreter und seine Freunde in Frankfurt? Wie der Kukuk trotz der Hässlichkeit seiner Gestalt, trotz des Gebelles seiner Stimme und seiner Gefrässigkeit, trotz der Ungunst, die er darum erfährt, die ihm gereichte Nahrung und Pflege seinem Herrn dadurch vergilt, dass er nicht müde wird den Frühling des Jahres mit rauhem Tone zu verkündigen, so soll auch der Prädicant, dem in der Reichsstadt Aufnahme, Nahrung und Obdach geworden, ungeachtet der fehlenden Anmuth der Form in seiner Rede nicht müde werden durch die Predigt des göttlichen Wortes den neuen Geistesfrühling als Bote anzukündigen, unbeirrt durch das Schelten derer, die sich der classischen Eleganz ihres Wortes und ihres Gesanges rühmen [10]). Besondere Beachtung verdient der Schluss des Gedichtes: er solle fortfahren den gelehrten Dichtern, die ihn verachten, die Federn seines Kukuks zum Hohne zu schicken. Dieser Rath gewinnt nur dann einen ganz zutreffenden Sinn, wenn wir annehmen, dass er selbst bei den Gegnern einen derartigen Spottnamen getragen und dass er mit Trotz sich dieser Bezeichnung gerühmt, als wolle er sagen: Ja, ich bin, was ihr mich höhnisch nennt, und bekenne es mit Stolz! Sind nun aber cuculus (der Kukuk) und cucullus (der Mönch), das letztere in gehässigem Sinne gebraucht, durch ihren ähnlichen Klang

---

[10]) Auch das multum vorare, das v. 8 der Kukuk von sich aussagt, scheint nicht ohne Absicht eingeflochten. Dionysius war Lebemann und liebte namentlich den Wein, von dem er zu sagen pflegte: er ist der rechte Nestel, der Leib und Seel zusammenbinden thut (Nestel a. h. d. nestil, nestilo, nestilâ, Schnur, Riemen oder Band, daher nesteln = zuschnüren, zubinden).

ganz geeignet im Wortspiele vertauscht zu werden [11]), so liegt die Vermuthung nahe, dass Dionysius wegen seines frühern Mönchsstandes von den katholischen Gegnern in Frankfurt cucullus oder cucullus fugitivus genannt, dass er desshalb zum Aerger des katholischen Patriciers den Kukuk (cuculus) vor sein Fenster gesetzt, dass er darum seinen warnenden Freunden erwidert: „Kann er des Cuculus (cucullus) Stimme nicht hören, so mag er sich die Ohren stopfen," dass endlich auch Micyllus und der humanistische Kreis ihn schlechtweg cucullus genannt haben, um ihn damit als unwissenden, der classischen Bildung und Humanität ermangelnden und der anmuthigen Rede unkundigen Mönch zu bezeichnen [12]). Darum hat denn auch wohl Reissmann in dem letzten Verse Cuculus mit grossem C geschrieben, um anzudeuten, dass unter dem Kukuk des Dionysius dieser selbst gemeint sei. Damit gewinnt nun die Erzählung des Micyllus in seiner poetischen Epistel an Melanchthon erst ihr Verständniss und namentlich erhalten die Worte:

Cum desperati quaterent sua tela cuculli
Et peteret nostrum plebs fugitiva caput,

ihren geschichtlichen Commentar. Da Classen selbst (S. 98) gesteht, dass es ihm nicht gelungen sei in Micyll's Frankfurter Verhältnissen seit 1530 und in den Umständen und Persönlichkeiten, welche darauf eingewirkt haben, Alles in's Klare gebracht zu haben, ist es mir Pflicht der Dankbarkeit und Pietät gewesen, seine treffliche Biographie mit den Hilfsmitteln, in deren Besitz ich erst vor Kurzem gekommen bin, für diese Parthie zu ergänzen.

Ungleich schwieriger ist die Frage, wen wir uns unter der Natter zu denken haben, die Micyllus im Busen genährt und die ihr Gift gegen ihn gespritzt habe. Classen hat S. 85 flg. aus den Briefen des Eoban Hesse aus den Jahren 1530—1532 nachgewiesen, dass

---

[11]) Auch bei den Römern liebte man solche spielende Vertauschung gleichlautender Wörter. So nannten sie den catellus (wahrscheinlich von catena), die Kette, die man Sklaven zur Strafe und zum Schimpfe anlegte, mit beissendem Spott catulus, Hund, und zuletzt geradezu canis (vergl. Becker, Gallus 2 A. II, 147).

[12]) Den Albert Rizäus Hardenberg bezeichneten nicht nur die erzkatholischen Verwandten seiner Braut verächtlich als monachus Aduardiensis (Jo. a Lasco opera ed. Kuyper II, 598), weil er früher Mönch im Kloster Aduard bei Gröningen gewesen war, sondern auch Joh. Timan, Prediger zu Bremen, nennt ihn „einen gewissen unverschämten Mönch in einer gewissen berühmten Stadt" (vergl. Spiegel, Hardenberg, S. 163).

Micyllus einen Mitarbeiter (σύνεργον) an der Schule auf seine Kosten [13]) angenommen hatte, der ihm das Leben verbitterte und den er schon 1530 fortzujagen entschlossen war, ohne doch seinen Entschluss zur Ausführung zu bringen. Hesse erwähnt dieses Mitarbeiters 1531 in Verbindung mit einem satyrischen Schauspiele, das um diese Zeit Micyllus unter dem Titel Apelles Aegyptius sive Calumnia gedichtet und worin er eine Erzählung des Lucian nur dramatisirt hatte. Der Inhalt ist in der Kürze folgender: Der Maler Apelles genoss am Hofe des ägyptischen Königs Ptolemäus grosse Gunst und wurde mit Ehren und Geschenken überhäuft. Schon die Räthe Anoemon (der Unverständige) und Hypoleptor (der Misstrauische) hatten den König zur Vorsicht gemahnt und vor Verschwendung seiner Gnade gewarnt. Am tiefsten aber fühlte sich durch die Bevorzugung des Apelles der Maler Antiphilus (hier wohl unklassisch Feind, Nebenbuhler) zurückgesetzt und gekränkt. Er klagt seine Vernachlässigung dem Phthonides (Neidhammel), der ihm den Beistand seiner Tochter der Calumnia oder Diabole (Verläumdung, Cabale) zusagt, der der König seine Liebe geschenkt. Sie tritt nun festlich geschmückt in dem Glanze ihrer Schönheit mit ihren Dienerinnen, der Apate (Trug, Lüge) und Epibaletis (wohl Nachstellung) zu ihm heran, um den Apelles zu verdächtigen. Damals hatte Theodotas, der Präfect von Tyrus, mit Hülfe der Bürger sich der Stadt und Phöniciens bemächtigt und war mit einem Heere in Pelusium gelandet, aber geschlagen und gefangen worden. Die Diabole bezüchtigte nun den begünstigten Liebling des Königs der Theilnahme, ja der Anstiftung des verbrecherischen Unternehmens, und fand so offenes Gehör, dass Ptolemäus den Apelles ergreifen und gefesselt in den tiefsten Kerker werfen lässt. Da aber erscheint die Tochter des Zeus und des Lichts (lux), die Aletheia (die Wahrheit), und deckt das ganze Lügengewebe auf; ihr folgt auf dem Fusse die Metanöa (Sinnesänderung) und bestimmt den Entschluss des Königs: Apelles wird befreit, Antiphilus aber ihm als Sklave zu lebenslänglicher Zwangsarbeit übergeben. Der allegorische Charakter sämmtlicher Personen mit Ausnahme des Königs und der beiden Maler verbietet uns in ihnen persönliche Beziehungen zu vermuthen; nur den einen Aufschluss giebt uns das Stück, dass Micyllus einen Collegen hatte, der durch seine Verdrängung Gewinn zu ernten hoffte und zu diesem Zwecke sich die

---

[13]) Diess lässt sich schon daraus mit Sicherheit folgern, dass es in Micyllus Hand lag, ihn zu entlassen. Er kann also keine städtische Bestallung gehabt haben.

Verläumdung gewissenlos erlaubte. Diess bestätigt auch eine briefliche Aeusserung des Eoban Hesse vom Frühjahre 1531, die von einem Nebenbuhler des Mieyllus spricht, diesen aber für gefahrlos hält. Da durch die Lebensbeschreibung Hartmann Beyer's von Petrus Patiens und durch Algesheimer's Bericht über die Wittenberger Concordienverhandlungen feststeht, dass der Nachfolger Micyll's ein gewisser Moser war, so vermuthet nun Classen S. 86, dass dieser, welcher bereits in den verhängnissvollen Jahren vor 1533 Micyll's Collaborator gewesen, auch sein Nebenbuhler und die Ursache seines Sturzes geworden sei. Allein damit scheint mir doch nicht recht zu stimmen, dass ihn 1544 Melanchthon dem Camerarius zu irgend welcher Verwendung in Kirche oder Schule empfiehlt (S. 87). Mag nun auch der Nebenbuhler Micyll's wirklich Moser oder sonst ein Anderer gewesen sein — zur Entscheidung dieser Frage fehlt für jetzt noch jedes Material — so scheint doch soviel sicher, dass derselbe das Vertrauen seines Wohlthäters, dem er Stelle und Einkommen verdankte, schnöde missbraucht und ihn verläumdet habe. An wen aber könnte er sich mit seinen Insinuationen gewandt haben? Classen meint, er habe sie selbst in weitere Kreise der Oeffentlichkeit hinausgetragen, allein dazu wird ihm doch seine untergeordnete Stellung nicht Einfluss genug verliehen haben. Ungleich mehr dürfte die Annahme für sich haben, dass er seine Stütze in den damals einflussreichsten und wichtigsten Männern Frankfurt's, in den Prädicanten gesucht habe, um mit ihrer Hülfe seine ehrgeizigen und selbstsüchtigen Absichten zu erreichen. Was aber kann er ihnen zugetragen haben? Wohl schwerlich, dass Micyllus heidnischen Sinn unter der Jugend verbreite, denn wenn er selbst diess als die Frucht der classischen Studien hingestellt hätte, so würde dieser Vorwurf ihn, den Mitarbeiter, mitgetroffen haben, und überdiess scheint diese Anklage eher von den Eiferern selbst ausgegangen. Viel wahrscheinlicher ist, dass er ihnen missbilligende Aeusserungen des Micyllus über den niederen Stand ihrer Bildung und ihr alle Leidenschaften aufregendes Treiben zugetragen, dass die Prädicanten sich dafür an dem lutherischen Rector gerächt, indem sie seine Abneigung gegen die Art und Richtung ihrer Wirksamkeit als Gleichgültigkeit gegen die christliche Religion selbst, ihn aber als Feind und Hinderniss der Reformation den Zünften denuncirten, der Schule das Vertrauen der Bürger entzogen und so ihren Verfall herbeiführten. Allein wenn der Nebenbuhler und Mitarbeiter wirklich die von Micyllus im Busen gehegte und ihn mit tödtlichem Gift verwundende Natter ist, der im Stillen wirkende Feind, der seinen Untergang herbeiführte, wie er ihn in einer andern Stelle nennt, dann

muss wohl Micyll gegen ihn noch andere Verdachtgründe gehabt haben. Sollte er es vielleicht gewesen sein, dem Micyll sein Epigramm auf Zwingli's Tod im arglosen Vertrauen mittheilte und durch den dasselbe den Prädicanten zukam und in die Oeffentlichkeit trat? Das Alles sind allerdings blosse Möglichkeiten, allein wir werden zu solchen Vermuthungen durch Micyll's eigne Andeutungen geführt, ohne freilich hoffen zu dürfen, damit ein sicheres Resultat gewonnen zu haben: vollkommen feststehend ist nur die Thatsache, dass die Prädicanten, insbesondere Dionysius Melander, die Feinde gewesen sind, die ihn zum Sturze gebracht, dass aber ein ihm nahestehender missgünstiger, falscher Freund ihr Werkzeug gewesen und durch schnöden Missbrauch seines Vertrauens zu seinem Untergange mitgewirkt hat. Nur so erklärt sich, wie er unmittelbar neben den Prädicanten den perfiden Freund als die Ursache seines Missgeschicks anführen konnte.

In den schweren Stunden, die in dieser bedrängten Zeit Micyll durchzukämpfen hatte, lehnte er oft sein müdes Haupt an die Brust seines Cellarius; während seine Gönner und Freunde sich von ihm zurückzogen, blieb dieser, der Genosse der Beiden aus ihrem Wirken erwachsenen Feindschaft und allgemeinen Missbilligung, ihm allein ergeben und treu. Seinen kräftigsten Trost aber schöpfte er aus dem Worte Gottes, insbesondere aus den Psalmen, von denen ja die meisten der Erguss eines Herzens sind, das von mächtigen und boshaften Feinden bedrängt, in Gott die Zuflucht und den Schutz fand, welche ihm die Welt versagte. Er bearbeitete eine Auswahl derselben in freier Paraphrase lateinisch und widmete sie dem Cellarius. Aus der Dedication theilen wir zwei längere Stellen in metrischer Uebersetzung mit, weil sie für unsern Zweck von Wichtigkeit sind. Die erste, aus welcher auch Classen acht Dystichen übertragen hat (ich habe seine Uebersetzung derselben theils aufgenommen, theils wenigstens benutzt), enthält eine hochpoetische, aber weniger klare Schilderung seines Unglückes als jener Bericht an Melanchthon, wirft aber ein erfreuliches Licht auf die innige Gemeinschaft, in der er zu Cellarius stand. Sie bildet den Anfang der Dedication und lautet: [14])

Du, den ich immer als Freund zu den treusten Genossen gezählet,
Die mir ein freundlich Geschick hier in der Fremde gewährt,

---

[14]) Sylvar. lib. V. pag. 470.

Jane mihi summos inter memorande sodales,
Isto quos tenui quosque tenebo solo,

Nimm die heiligen Lieder, die einst dem fürstlichen Sänger
Zions im schattigen Thal warm aus dem Herzen geströmt.
Jüngst erst hab' ich in römische Rythmen sie frei übertragen,
Mit meinem Namen verseh'n und an das Licht sie gestellt,
Nicht als stachelte mich das eitle Verlangen des Ruhmes,
Diesem erhabenen Sang höheren Ton zu verleih'n,
Sondern weil ich, als Kummer und Gram mir den Busen beklemmten
Und als ich nirgends umher Hoffnung und Hülfe ersah,
Keine Beschäftigung fand, die mehr mir das Herz zu erleichtern
Und aus dem kranken Gemüth Sorgen zu bannen vermocht.
Längst ja sind dir bekannt die Gefahren, die mich bedrängen,
Seit im Stillen der Feind mich unermüdlich verfolgt.
Oft schon hast du mit mir der Bosheit Ränke beklaget,
Die um das arglose Haupt tückisch die Schlinge mir warf.
Als des Geschickes Neid mein freundliches Loos mir vergällte
Und umschlagend der Wind mir das Vertrauen entzog,
Hat nicht redlicher Sinn, noch was ich seit Jahren geleistet,
Mich vor dem Hasse geschützt, mich vor Verfolgung bewahrt:
Wie — wenn dunkles Gewölk der Tiefe des Meers sich enthebet
Und des Himmels Gewölk sprühet in zuckender Gluth —
Dann auch des Festlands Boden im tobenden Sturme erzittert
Und Gefahren sich rings sammeln und drohend ersteh'n,
So hat, seit mein Geschick sich gewandt, der peitschende Regen
Und der Wogen Gebrüll drohend mein Schifflein bestürmt.

Condita sub Solymae nemorosa valle Sionis
Accipe Jessaei carmina sancta Ducis,
Reddita quae nuper pedibus prodire Latinis
Et titulo jussi nominis ire mei.
Non quod me tantae vexet dementia laudis,
Asseram ut hoc nostris ipse poëma modis,
Sed quia cum variis premeret mea pectora curis
Fortuna et nusquam spes mihi certa foret,
Non habui potius, quod languida corda levare
Moestitiamque animi tollere posset opus.
Nam neque tu nescis, quanto discrimine rerum
Implicitus, tacito qualis ab hoste premor,
Et mecum fraudes doluisti saepe malignas
Et capiti toties vincula structa meo.
Cum fortuna meis illuderet invida fatis
Atque omnem raperet mobilis aura fidem,
Nec pietas, nec tot vitae benefacta prioris
Invidiam rebus distinuere meis,
Sed velut a medio cum surgunt nubila ponto
Et coelum crebris ignibus omne micat,
Cuncta simul terras quassant elementa jacentes
Et saeva ex omni parte pericla movent:
Sic mea fata semel quando labefacta ruebant,
Saeviit in nostras imber et unda rates,

Gänzlich verliess mich das Glück, wenn je mir dasselbe gelächelt,
Mit der Verhältnisse Gunst schwand auch des Wirkens Erfolg.
Selbst die stets ich vor Allen als treuste Freunde geachtet,
Wichen nun feige zurück, traten zur feindlichen Schaar,
Und was das Bitterste war inmitten des lastenden Kummers,
Wo ich im Drange der Noth Trost mir und Labung erhofft,
G'rade von dort vermehrten sich jetzt die schweren Gefahren,
Denn mein Studium selbst schlug zum Verderben mir aus.
Gleich als wenn du den Feind aus des Meeres Wogen gerissen,
Den in des Sturm's Aufruhr Tod und Verderben umfing,
Und sein Schiff, das bereits im Sinken, ihm hättest gerettet,
Neu mit Segeln beflaggt und mit dem Ruder verseh'n,
Doch nachdem er es nun in den schützenden Hafen getrieben
Und in den sicheren Grund fröhlich den Anker gesenkt,
Griff' er rohen Gemüth's dir verwüstend an die Penaten,
Risse nieder das Dach, das dich so friedlich geschirmt,
Trachtete undankbar dir zuletzt nach dem Gute des Lebens,
Dessen Schutz er allein, dass er noch lebet verdankt,
So wie der Natter Zahn die eigene Mutter nicht schonet,
Ihr das Leben missgönnt, die's ihr mit Schmerzen gebar.
So von Allen verworfen, lag ich zertreten am Boden,
Nirgends ein Freund, der die Hand treu dem Verlassenen bot —
Da floss lindernder Trost in die schwer bekümmerte Brust mir,
Als ich das heilige Lied zu übertragen begann:

Dumque retro flueret quanta est mea (si tamen ulla est)
Fortuna atque gradu pellerer ipso meo,
Ipsi etiam, primos habui quos inter amicos,
Transgressi nostrum desuerere latus,
Et quod prae reliquis miserum fuit, unde putabam
Solamen tantis posse venire malis,
Hinc mihi cum magna crevere pericula turba
Et jacui studiis perditus ipse meis.
Non secus ac hosti si quis modo in aequore merso
Eripuit saevis naufraga membra vadis,
Nec passus laceram penitus considere navim
Velaque restituit remigiumque dedit,
Ast ille ut portus intravit puppe petitos
Anchoraque in tuto gramine fixa sedet,
Protinus incipiat placidos vastare penates
Et pia crudeli vertere tecta manu,
Dum male gratus ei laceret vitamque domumque
Cuius praesidio, quod modo vivit, habet,
Invida ceu lacerat nitentem vipera matrem
Atque illi vitam non favet, unde tulit.
Tunc igitur misere cum spretus ubique jacerem
Et bene vix ullus qui mihi vellet erat,
Haec adhibere animo coepi solatia moesto
Et Solymi vatis vertere scripta meis,

Denn als nirgends auf Erden sich Hülf' und Rettung erzeigte,
Nirgends ein Hoffnungsstrahl mir in dem Dunkel erschien,
Brachte das göttliche Wort mir wunderbar wirkende Heilung,
Wie sie ein irdischer Arzt nie zu bereiten vermag.

Auch hier klagt er über den Feind, der ihn im Stillen verfolgte, der die Wohlthaten, die er ihm erwies, indem er ihn dem Untergang entriss, dadurch vergalt, dass er in schwarzem Undank tückisch auf sein Verderben sann, und vergleicht ihn der Natter, deren giftiger Zahn der Mutter das Leben nimmt, von der sie einst das Leben empfing. Wie weit in dieser poetischen Schilderung specielle persönliche Beziehungen verborgen liegen, muss bei den spärlichen Nachrichten über des Micyllus Nebenbuhler und Mitarbeiter freilich unentschieden bleiben, nur das Eine scheint unverkennbar angedeutet, dass der Mann schon früher sich ihm feindlich erwiesen, dass er dennoch von ihm aus bedrängter Lage gerettet worden und trotz dieser Milde nur noch mehr gegen ihn verhärtet und zu neuem feindlichen Handeln gereizt worden ist. Bemerkenswerth ist sodann, dass selbst solche, auf die er früher als wärmste Freunde gerechnet, beim Hereinbrechen seines Verhängnisses sich nicht nur von ihm abwandten, sondern seinen erbittertsten Gegnern sich anschlossen und ihre Anklagen verstärken halfen. Wir werden dabei freilich nicht an Männer wie Haman und Justinian von Holzhausen oder Philipp von Fürstenberg denken, obgleich wahrscheinlich auch diese ihn unthätig seinem Schicksale, das sie nicht zu wenden vermochten, preissgaben — wohl aber an rabiate Gegner des alten Kirchenthums und auch wohl des conservativen Lutherthums im Rathe wie Claus Scheid und Berthold vom Rhein und dürfen uns zum Verständnisse seiner Klage selbst an die Antwort erinnern, die 1532 der Bürgermeister (Hans Bromm?) dem Cellarius auf seine gegründete Beschwerde gegeben hat.

Der Prädicanten hat er allerdings in dieser Schilderung als Urheber nicht gedacht. Dagegen bricht in der Mitte der Dedication der ganze Unmuth und die tiefe Verachtung gegen diese ebensowohl des Cellarius als seine Hauptfeinde unverhohlen hervor. Er entwirft von ihrem Charakter und ihrem Thun ein abschreckendes Bild. Zwar sagt er nicht ausdrücklich, dass er dabei Frankfurter

---

Ut, quoniam toto nihil apparebat in orbe,
Unde foret spes aut unde petenda salus,
Sacra mihi Domini verbo medicina veniret,
Qua non est gravibus certior ulla malis.

Persönlichkeiten im Auge gehabt, aber der Gegensatz, in welchem er die von ihm geschilderten unwürdigen Diener Gottes zu würdigen Männern und speciell zu Cellarius stellt, und die absichtliche Ausführlichkeit, mit der er diese Zeichnung behandelt, leitet unwillkührlich auf die Annahme, dass solche ihm dabei vor der Seele gestanden haben. Wess sein Herz voll war, dess ging ihm der Mund über. Ich gebe diese Parthie, die Classens Aufmerksamkeit entgangen ist, in metrischer Uebersetzung wieder: [15])

Stets verwaltest du so die Schätze des himmlischen Reiches,
Dass die Gesinnung dem Wort Siegel und Bürgschaft gewährt.
Eins begehrst du vor Allem als Ziel deiner heissesten Wünsche:
Möge die Ernte des Herrn in der Gemeinde gedeih'n!
Nicht wie die Mehrzahl pflegt, die von schnödem Gewinne verblendet,
Selbstischem Ehrgeiz fröhnt und der begehrlichen Lust,
Die mit Poltergeschrei das Wort des Erlösers misshandeln
Und mit erheucheltem Schein lenken das willige Volk.
Wenn du aber ihr Leben im Innern des Hauses betrachtest
Und mit prüfendem Blick hier ihren Wandel beschaust,
Siehst du von jeglichem Schmutz Charakter und Sitte besudelt:
Was die Lippe bekennt, stempelt zur Lüge die That.
So wie die riesigen Bilder der Götter im Tempel, von vornen
Reich mit Golde belegt, glänzen in heiterer Pracht,
Während den Rücken, den nie die Hand des Künstlers geglättet,
Spinnengewebe und Staub, Moder und Flecken umzieh'n,
Also blenden auch jene durch frommen Ausdruck der Mienen,
Innerlich zehret der Geiz, treibt sie der herrische Stolz.

---

[15]) Sylv. lib. V. p. 473:

Namque ita coelestis tradis mysteria regni,
Ut tua mens eadem, quae tua verba, velit,
Idque tuis optas votis ante omnia solum,
Quo Domini fructu crescat ovile pio.
Non ceu magna solet pars, turpi dedita lucro,
Quos levis ambitio aut certa cupido trahit,
Qui Domini assiduo verbum clamore fatigant
Et populum ficta religione movent:
Aut si vita domi qualis sit, cordaque spectes
Et videas oculis interora tuis,
Aspicias omni pollutos crimine mores,
Qui nihil ex toto, quod profitentur, habent.
Sed velut ingentes fulgent per templa Colossi
Aurataque solent fronte referre Deos,
Si terga inspicias multis terebrata cavernis,
Deformes habitant intus araneoli:
Sic illi ficto simulant pia pectora vultu,
Intus avaritia atque ambitione tument,

Weder ehren sie keusch die Heiligthümer der Gottheit,
Noch erfüllen sie treu Gottes Befehl und Gesetz.
Was der himmlische Vater uns heilig zu halten geboten,
Unter der frevelnden Hand wird es zum Spiel und zum Hohn.
Sehen sie And're durch Gunst und verdiente Achtung gehoben,
Schnell sind mit Ränken und Trug sie zum Verderben bereit.
Denn nicht können sie Gleich- noch Höhergestellte ertragen,
Nur nach dem eigenen Ruhm steht unersättlich ihr Sinn.
Schmähend begeifert ihr Mund die grossen Meister, aus deren
Reichem Schatz ihnen floss, was sie Geringes erlernt.
Wilder tobt in ihnen der Leidenschaft loderndes Feuer,
Als in dem Aetna die Gluth, wenn sie in Flammen ausbricht.
Nicht zu gedenken der Lüge, des Hochmuths, Hasses und Truges,
Haben sie schamlos und frech nur ihre Zungen geübt,
Fade Possen und Schwänke in schmutzige Worte zu kleiden.
Und in frivolem Gespött Gott und die Menschen zu schmäh'n,
Oder was sonst als gemein den gemeinen Haufen belustigt —
Sie, die den höchsten Beruf nur als Gewerbe versteh'n.
Doch ich schweige davon, dass ich nicht im Zuge des Unmuths
Kränk' ein frommes Gemüth durch der Verdächtigung Schein.
Schlechte Sitten nur wollt' ich in meinem Liede bestrafen,
Nicht Verachtung und Hass würdigen Männern ausstreu'n.
Solche hab ich ja stets mit Lieb' und Verehrung umfangen,
Dich auch erblick ich, o Freund, in der Gefeierten Chor.

Qui neque sancta Dei solito venerantur honore,
Nec puro Domini jussa timore colunt,
Sed ludum praecepta putant, quae summus ab alto
Pro sacris homines jussit habere pater.
Dum quoscunque vident aliquo florere favore,
E medio tacita pellere fraude parant.
Et neque ferre pares neque maiores revereri
Possunt, sed proprio nomine cuncta replent,
Atque ipsos turpi deformant ore magistros,
Unde ea, si qua ea sunt, quae didicere, tenent.
Nec minus insano tentantur pectoris aestu,
Quam Sicula incensis ignibus Aetna furit.
Ut taceam fastus, odium, mendacia, fraudes,
Quamque putes solos hos didicisse gulam
Et foedo sermone leves effingere scurras,
Et lacerare homines et lacerare Deum,
Atque alia, ad populum quae ceu vulgaria rident,
Qui quaestum Domini jussa docere putant.
Quae tamen esse sinam ceu sunt, ne raptus in altum
Offendam mentes suspicione pias
Et videar, pravos dum versibus arguo mores,
Atque odium iustis velle parare viris,
Quos quia sum magno semper veneratus amore,
Teque etiam in tali, quos amo, cerno grege.

Bei dieser Schilderung der Prädicanten schwebte, wie ich glaube, dem erzürnten Poeten vor Allem der Chorführer derselben, Dionysius Melander, vor. Der Seitenblick auf ihr häusliches Leben findet in dem, was wir in dieser Beziehung von ihm wissen, seine augenscheinliche Bestätigung. In ihm tobte die ungezügelte Leidenschaft, die Micyllus mit den Eruptionen des Aetna vergleicht. Ihn vornehmlich trifft der Vorwurf des Hochmuthes und des Ehrgeizes, der kein fremdes Verdienst achtet, keine Gleich- noch Höhergestellte erträgt, sondern Alles, was ihm hindernd in den Weg tritt, schonungslos zur Seite schleudert. Auf der Höhe seines Einflusses hat er ja damals mit Hülfe der Zünfte die übrige Bürgerschaft und den Rath eingeschüchtert, beherrscht, terrorisirt — der Schrecken des Klerus, die scharfe Geissel Aller, die gegen ihn Widerspruch wagten. Von dem Verdachte der Gewinn- und Habsucht hatte er sich schon 1526 mit Algesheimer gegenüber der Beschwerdeschrift des Erzbischofs von Mainz reinigen müssen, obgleich gerade aus der Feder des Letzteren eine derartige Anklage sich wunderlich genug ausnimmt. Die gemeinen Schnurren und Possen, von denen Micyllus redet, beziehen sich unverkennbar auf die bekannten Scherzreden und Witzworte, in denen sich Dionysius so sehr behagte und die bei manchem Treffenden sich doch auch nicht selten in dem schmutzigsten Unflathe ergehen. Die grossen Meister, denen die Prädicanten ihr dürftiges Wissen entlehnten und die sie zum Danke dafür begeiferten, sind Luther und Melanchthon, die dem ächten Lutheraner als die eigentlichen Väter der Reformation und der Kirche galten, während er die Schweizer Richtung als Degeneration des wahren Protestantismus, als von ihm abgefallene schwarmgeisterische Secte beurtheilte. In der Verunglimpfung Luther's und der Wittenberger wird es Dionysius seit dem Abendmahlstreite und besonders, seit Cellarius die lutherische Position in Frankfurt vertrat, den Andern noch zuvorgethan haben. Des Dionysius Schelten, Poltern und Toben auf der Kanzel ist bekannt. Auch an Witz und Hohn gegen Klerus, Reiche und Juden hat er es in seinen Predigten zu Frankfurt nicht fehlen lassen. Mehr als einmal unterschied er in denselben nach dem Berichte seines Enkels Otto (Jocoser. I Nro. 740) drei Classen von Juden: die Tonsurenträger, die Priester und Mönche, welche Christum täglich in der Messe opfern und aufs Neue an das Kreuz schlagen; die Beringten, die reichen Handelsherren, die grössere Wucherzinsen nehmen als weiland der Jude Apelles; die in langen Talaren Einherschreitenden, welche als Merkmal ihrer hebräischen Abkunft eine Art von Ring oder kreisförmigem Metall tragen. Die Ersten tragen den Ring auf den Häuptern, der sie als Verräther und Mörder ausweist; die

Zweiten an den Händen oder Fingern, weil sie mit Hand und Fuss sich gegen das Evangelium sträuben; die Dritten am Rock, weil sie seidene und moirirte (undulatus) Gewänder ihren Gönnern zuwerfen, um sie ihren wucherischen Zwecken dienstbar zu machen. Wie die übrigen Prädicanten sich dem herrischen Sinne des Dionysius damals unbedingt beugen mussten, so galten sie dem Micyllus lediglich als die Spiessgesellen desselben: ihn meint er, wenn er sie nennt.

Das bis dahin Erörterte ist bereits im November 1870 niedergeschrieben und im historischen Verein zu Frankfurt vorgetragen worden. Seitdem lag das Manuscript zum Drucke bereit, ohne dass der Verfasser ahnte, wie sehr ihm die Verzögerung desselben zu Statten kommen sollte. Im dritten Hefte nämlich der Zeitschrift für die historische Theologie 1872, veröffentlichte Hr. Dr. Adolf Brecher in Berlin aus einer alten Handschrift eine Reihe bis jetzt ungedruckter Briefe von und an Johann Agricola[16]), unter welchen sich auch drei des Jacob Micyllus befinden. Sie sind von Frankfurt in den Jahren 1525 und 1526 geschrieben, geben uns Kunde über die Stellung des Briefschreibers zu den Prädicanten und bestätigen augenscheinlich die Resultate dieser Untersuchung. Je spärlicher gerade aus dieser Zeit für Frankfurt sich Aufzeichnungen finden, um so dankbarer muss jede unverhofft an das Licht tretende Urkunde begrüsst und ausgebeutet werden. Wir brechen daher den Faden der Erzählung ab, um der Besprechung des neuen Fundes hier eine Stelle einzuräumen. Wir geben die Briefe in deutscher Uebersetzung.

Am 2. Juli 1525 schreibt Micyllus an Agricola nach Wittenberg: „Meinen Gruss zuvor. Wenn es dir wohlgeht, freut es mich. Mir geht es erträglich. Welchen Kummer dein Scheiden bei mir zurückgelassen hat, magst du daraus abnehmen, dass seitdem keine Nacht vergangen ist, in der ich dich nicht im Traume gesehen; auf jedem Schritte und in jedem Augenblicke schwebt dein Bild mir vor, wiewohl ich nicht weiss, ob dieses Glück mir in dem Maasse beschieden ist, dass ich, auch in der Ferne dir nahe, in diesem Umgange mit dir die übrigen Missgeschicke vergesse, welche auf deine Abreise gefolgt sind. Schon vor vier Tagen wurden alle Artikel auf Befehl

---

[16]) Neue Beiträge zum Briefwechsel der Reformatoren und ihnen nahestehender Männer S. 322 flg. Die Briefe Micyllus' stehen S. 390—395.

der Fürsten aufgehoben und für ungültig erklärt. Lange wurde von Vielen widerstrebt, bis endlich die bessere Ansicht die Mehrheit gewann und durchdrang. Was nun aus Johannes und Dionysius werden soll, weiss ich nicht, fast fürchte ich, es werden die, welche eine Veränderung wünschen [17]), beharrlich darauf hinarbeiten, uns Alle hinauszuwerfen. Noch haben wir die Waffen nicht niedergelegt, denn noch weiss Niemand, wie die Dinge enden sollen. Beide lassen dich angelegentlichst grüssen und insbesondere wünscht Dionysius dir empfohlen zu sein. Biete auch du ihm, wie es einem guten und frommen Manne zukommt, die Rechte und bleibe ihm in gegenseitiger Liebe zugethan. Ich würde mich selbst dir gleichfalls empfehlen, wenn ich diess nicht für überflüssig und gewissermaassen für etwas selbstsüchtig erachtete. Doch bitte ich dich darum, ja ich beschwöre dich bei den vielen Thränen, die wir beide bei dem Abschiede vergossen haben, du wollest meiner in allen Anliegen, vornehmlich im Gebete, eingedenk sein. Lebe wohl, am 2. Juli, dein Micyllus."

Die Situation, in welche uns der Brief versetzt, ist uns bereits bekannt. Gleich nach der Annahme des Artikelbriefes am 24. April 1525 hatte der Rath sich mit der kirchlichen Frage beschäftigt und bereits im Mai eröffneten Dionysius und Algesheimer ihre Predigten. Nach dem Wunsche des Rathes schickte Luther den Johann Agricola, der damals noch privatim an der Universität Wittenberg lehrte, auf vier Wochen nach Frankfurt, um die kirchlichen Verhältnisse zu ordnen. Am 1. Juni reiste Agricola von Wittenberg ab, am 2. Juni weilte er in Erfurt bei Eoban Hesse, schwerlich wird er vor dem 8. bis 10. in Frankfurt eingetroffen sein, wo der befreundete Micyllus seiner Ankunft sehnsüchtig entgegenharrte. Noch wusste man nichts von dem Gegensatze der Lutheraner und Zwinglianer; auf der Grundlage der gemeinsamen evangelischen Ueberzeugung hatte sich Micyllus, der bereits ein halbes Jahr in Frankfurt wirkte, mit den beiden Vertretern der reformatorischen Interessen gefunden und ihnen die Hand zum Bunde gereicht; insbesondere fühlt er sich zu Dionysius hingezogen; er widmet ihm eine fast zärtliche Liebe und wünscht, dass seine Freunde auch des Dionysius Freunde seien. So führte er

[17]) Im lateinischen Texte steht *πιλοστρόφους*, was Breeher durch „Hutwender" erklärt und auf die katholische Parthei bezieht. Allein wie sollte diese in solcher Weise bezeichnet werden? Ich vermuthe, dass ein Fehler des Abschreibers vorliegt und *φιλοστρόφους* zu lesen ist, was in der Bedeutung „veränderlich" auf die wankelmüthigen Glieder des Rathes bezogen, oder etwa durch: „eine Veränderung liebend oder wünschend", erklärt und als Bezeichnung der katholischen Reactionsparthei gefasst werden könnte.

denn auch die beiden neuen Freunde dem alten zu. Unter diesen Verhältnissen war die Verständigung leicht angebahnt und die Mission des Agricola rasch erledigt. Er durfte nur bestätigen, was er befriedigend vorfand. Schon am 13. Juni meldet das Bürgermeisterbuch in lakonischer Kürze: „Doctor (?) Dionysium und den von Algesheim zu behalten, (sie waren also bisher nur provisorisch angestellt gewesen), den von Wittenberg aber fahren (i. e. heimkehren) zu lassen und einen gütlichen Abschied zu geben". Der Brief des Micyll gibt uns die Gewissheit, dass der Abschied von allen Seiten ein friedlicher und freundlicher gewesen ist. Allein unmittelbar darauf erhoben sich neue Stürme. Den Gesandten, welche die Stadt an die drei mittelrheinischen Churfürsten geschickt hatte, wurde im Lager zu Pfeddersheim am 25. Juni der Bescheid, dass die Artikel gänzlich abzustellen und alle Dinge wieder in den vorigen Stand zu setzen seien. Der Rath gab am 28. Juni den Zünften davon Kenntniss, deren Mehrzahl zur Nachgiebigkeit geneigt war. Micyllus findet dieselbe gerechtfertigt, kann sich aber doch einer bangen Besorgniss nicht erwehren. Die Abstellung der Artikel und die Wiederherstellung des früheren Standes der Dinge konnte leicht zur Beseitigung der durch jene garantirten freien Pfarrwahl und Predigt des Evangeliums und zur Restitution des Katholicismus missbraucht werden; auch in Frankfurt hatte der Rath nur gezwungen den Forderungen der Gemeinde nachgegeben und es mochten manche Glieder desselben, die gegen ihren Willen mit dem herrschenden Winde gesegelt waren, mit Freuden die Gelegenheit wahrnehmen, die Vertreter der reformatorischen Interessen, den lateinischen Schulmeister und die beiden Prädicanten, auszutreiben. Die schwersten Gefahren schienen von den siegreichen Churfürsten zu befürchten.

Wir gehen zum zweiten Briefe über. Am 22. August 1526 schreibt Micyllus an Agricola nach Speier: „Meinen Gruss zuvor! Schon lange, mein gütiger Agricola, warte ich auf deinen Brief, durch den ich in irgend einer Weise meiner Sorgen und Kümmernisse enthoben zu werden hoffe. Denn wie die Meisten, so sehe auch ich dem Ausgang des Reichstags mit Spannung entgegen. Ich glaubte darum, dass du mich sofort mit deinem Briefe erquicken würdest. Von verschiedenen Seiten rühmt man deinen Fleiss und Eifer in der Predigt des Evangeliums; eine willkommenere Kunde konnte mir nicht werden, denn ich weiss, dass vor Allem du den Zimmergesellen und Krebsen[18])

[18]) Das Erste Anspielung auf den Constanzer Generalvicar Joh. Faber, der auf dem Reichstag als Vertreter seines Bischofs gegenwärtig war; das Zweite Bezeichnung der katholischen Rückschrittspartei.

(fabris et cancris) begegnen kannst, nicht mit Geschrei und unbescheidenem Gesehwätz, sondern mit wahren und richtigen Gründen. Ich sage das nicht, um dich in's Angesicht zu loben, sondern damit du an dein Beispiel die Unserigen erinnerst — du weisst, wen ich meine — die jetzt, nachdem sie von dem Freimuthe gehört, den du dort gezeigt hast, auf jede Weise toben und Alles umgestalten zu müssen meinen. Es haben Einige ein Schreiben von dir an die Unserigen in Aussicht gestellt: ich wünsche, du richtetest es so ein, dass sie einsehen, man dürfe sieh nicht jedes Ausdrucks bedienen, noch in jeder Tonart und an jedem Orte schreien. Um dir einen Beleg zu geben, so hat neulich jener Eine von Beiden (ille alter), von dem du weisst, wie herbe er ist und dass er in ganz unanständigem Geschrei der Väter Sitten nachahmt[19]) — er hat vor der versammelten Gemeinde, ohne dass Zeit oder Ort ihm dazu einen Anlass bot, sich unterstanden, das Taufwasser behext und verzaubert zu nennen und zu behaupten, es sei nicht nöthig, dass wir die Taufe öffentlich an uns vollziehen liessen. Das Uebrige kannst du daraus sicher errathen. Erbarmungswürdig aber ist es, dass ein unwissendes und einfältiges Völkchen — ich spreche es ungern aus — auf unanständige Weise von seiner alten und nicht übeln Meinung abgebracht und völlig verwirrt wird. Ich schreibe dir diess darum, damit du in jenem Schreiben, welches du in Aussicht gestellt haben sollst, so auftretest, dass jener Grössere und Herbere einsehe, es gäbe auch anderwärts Leute, die das Richtige richtig wissen und darlegen können, und dass er nicht Dinge allein zu wissen sich anmaasse, von denen ich kaum weiss, ob er sie je auch nur richtig berührt hat. Diesen meinen Brief bitte ich dich, geheim zu halten, ihn zu lesen und nach dem Lesen zu zerreissen. Darum habe ich ihn auch einem Boten anvertraut, der ihn sicher und verlässig in deine Hand bringen wird. Lebe wohl! 22. August. Micyllus."

Als Micyllus diesen Brief schrieb, befand sich sein Freund Agricola, der unterdessen Prediger zu Eisleben geworden war, auf dem Reichstage zu Speier. Er war dahin mit Spalatin dem Churfürsten

---

[19]) Quem seis plane ὄμφακες esse planeque referre intempestivo clamore patrios mores. Dass statt ὀμφακες ὄμφακα (im adjectivischen Sinne herbe) zu lesen ist, hat Brecher richtig vermuthet. Wenn nicht statt referre, hinter welches Brecher ein Fragezeichen setzt, deferre in der Bedeutung stürzen, niederwerfen zu lesen ist, so kann referre nur nachahmen bedeuten, nämlich dass Dionysius die alten treuherzigen Sitten der Väter in derben Redensarten und unanständigem Gebrüll nachahme.

von Sachsen gefolgt, welcher sie in seiner Herberge abwechselnd oft vor tausend Zuhörern predigen liess. Ebenso hatte der Landgraf von Hessen den Adam Krafft, genannt Fulda, mitgebracht. Auf diese Thätigkeit, die Agricola während des Reichstages (er dauerte vom 25. Juni bis 27. August) entfaltete, bezieht sich das Lob maassvoller Bescheidenheit und solider Gründlichkeit, das Mieyll seiner Predigt des Evangeliums ausstellt. Er hebt diese Vorzüge geflissentlich hervor, um den Contrast desto fühlbarer zu machen, der zwischen seiner Predigtweise und der der Prädicanten in Frankfurt besteht; denn dass diese unter den nostri zu suchen und dass Dionysius mit dem alter ille grandior et austerior gemeint ist, der trotz seiner Ungründlichkeit Alles besser weiss als Andere und diese in seinem Hochmuthe verachtet, der in wüstem Gesehrei die altdeutsche Biederkeit und Ehrlichkeit nachzuahmen sucht und die Kanzel durch leidenschaftliches Toben entweiht — kann nach unserer bisherigen Darstellung auch nicht einen Augenblick zweifelhaft erscheinen. Die erste protestantische Taufe in Frankfurt fand am 16. Mai 1527 statt, es war die Tochter von Bernhard Algesheimer; wenn daher Dionysius schon ein Jahr vorher das Taufwasser behext und verzaubert nennt, so wird er dabei zunächst an das katholische Taufwasser gedacht haben, das unter Exorcismen geweiht wird; dass aber Mieyllus in solchen Angriffen eine Impietät und sogar den Versuch eine nicht üble Ansicht auszurotten sah, charakterisirt ihn als treuen Anhänger des lutherischen Traditionsprincips, namentlich in liturgischen Dingen. Kaum ein Jahr liegt zwischen dem ersten und zweiten Brief und schon ist der harmlose Traum der Freundschaft, dem er sich mit so sanguinischer Hoffnung voreilig hingegeben, gestört, schon hat sich der Radicalismus des Dionysius in rücksichtslos keckem Vorschreiten enthüllt und der Gegensatz zwischen radicalem Zwingelthum und zäh conservativem Lutherthum manifestirt sich in seiner Schroffheit und Schärfe. Schon appellirt sogar der reizbare Humanist an auswärtige lutherische Notabilitäten wie Agricola (der übrigens nach seiner Mission vom Jahre 1525 dazu eine gewisse Berechtigung zu haben schien), um deren Einschreiten gegen die Stürmer zu provociren, nur wünscht er seinen Namen dabei nicht genannt zu sehen. Die unvorsichtige Vertrauensseligkeit, die reizbare Empfindlichkeit und die ängstliche Furchtsamkeit, die er in diesen Verhältnissen zeigt, sind unverkennbare Charakterzüge des Micyllus und machten ihn unfähig zu einer Rolle, wie sie ihm in der Vertretung der lutherischen Interessen in Frankfurt seitdem zufiel. Ich gestehe, dass mich beim Lesen dieser Briefe unwillkürlich der Gedanke beschlich, ob nicht

vielleicht Dionysius unter der Schlange zu verstehen sei, die Micyllus im Busen gehegt und die offen ihr Gift gegen ihn ausgespritzt, zumal die desperati cuculli, die fugitiva plebs und die abdita gremio suo serpens als Urheber seines späteren Missgeschicks unmittelbar hinter einander genannt werden, und so gut die beiden Ersten identisch sind, auch der Dritte dahin gehören kann; dann könnte freilich dieser perfide Freund nicht wohl eins sein mit dem tacitus hostis in der Psalmendedication, der ihn unermüdlich verfolgt, obgleich derselbe ebenfalls als früherer Freund und Schützling beschrieben und als neidische Natter bezeichnet wird. Leider fehlt es an jedem sichern Anhalte, um diese Fragen zu entscheiden.

Gewähren uns beide Briefe einen Blick in die anfänglich freundliche, aber schon so bald getrübte und verbitterte Stellung des Micyllus zu den beiden Prädicanten — persönliche und doch für den Fortgang der Reformation in Frankfurt so einflussreiche Verhältnisse, die bisher völlig unbekannt waren — so wirft der dritte Brief ein neues Licht auf das häusliche Leben und die Vermögensverhältnisse des Mannes und ergänzt in willkommener Weise die Kunde, die wir darüber Classen verdanken. Zwar schlägt dieser Gegenstand strenge genommen nicht in den Gang unserer Untersuchung ein, allein da diese im Wesentlichen doch nur als Nachtrag zu Classen's Forschungen angesehen werden kann, mag es gerechtfertigt erscheinen, wenn wir auch diesen Beitrag nicht zur Seite liegen lassen.

Der Speierer Reichstag, der so günstig für die Evangelischen verlief, löste sich bereits fünf Tage später auf, als Micyllus den zweiten Brief an Agricola geschrieben hatte. Dieser kehrte in die Heimath zurück, nachdem er ohne Zweifel auf der Durchreise durch Frankfurt bei seinem Freunde verweilt hatte. Micyllus schrieb an ihn etwa drei Wochen später am 16. September 1526: „Meinen Gruss! Wie nach deiner Abreise die Bischöfe alle Beschlüsse des Reichstages wankend zu machen angefangen haben, was du bereits mehr als genügend erfahren haben wirst, so hat auch meine Angelegenheit eine unglückliche Wendung genommen. Seitdem der Bischof sich überzeugt hat, dass bereits Niemand mehr gegen ihn Berufung einzulegen vermag, so hat er, nachdem er mich lange hingehalten, mir endlich in's Gesicht erklärt, er wolle mir von den Gütern meiner Frau nichts herausgeben; den Seinigen habe er die Freiheit, uns die Güter entzogen. So sind wir denn unseres Vermögens, unseres Grundbesitzes — und was das Schmählichste ist — selbst unserer Kleidungsstücke kläglich beraubt. Ich habe Philipp geschrieben, er möge mir von Martin [Luther] einen Brief an Albrecht [von Mansfeld] erwirken, wozu du

gerathen hast [20]). Jetzt bitte ich auch dich um das Gleiche, dass du bei deinem edlen Grafen, der, wie ich höre, bei dem Bischofe viel gilt, dich für mich verwendest, damit — mag nun sein Grund nichtig sein (diess zu glauben bestimmen mich die Beispiele Anderer, die dasselbe wie ich ungestraft gethan haben), oder mag diess wirklich ein rechtsgültiges Gesetz sein, unserem Unbedacht und unserer Unwissenheit etwas zu Gute gehalten werde. Denn hier bleibt mir kein Ausweg, auf dem ich den gierigen Raben entkommen könnte, ausser die Verwendung und Gunst der Guten. Faber, der von den Priestern zu Speier eine Zeitlang gemästet worden ist, um das, was wir aufgebaut haben, wieder niederzureissen, hat nach deiner Abreise in der bittersten Weise auf dich losgezogen. Leid thut es mir, dass ich in meiner gedrückten Lage meinen guten Willen nicht durch einen würdigen Beweis an den Tag legen kann, doch werde ich diess, sobald es mir meine Verhältnisse gestatten, zur Ausführung bringen. Lebe wohl und grüsse von mir den Justus und mit ihm die Andern aufs Verbindlichste, vorzüglich den Cabinetssecretär des Grafen. Frankfurt den 16. September. Wenn du mir auf meinen Brief etwas in meinem und meiner Frau Interesse zu melden haben solltest, so folgt hier unsere Adresse: Jacob Molshem. Gertrud Meyerin. Micyllus. Meister Agricola, lasse dir meine Angelegenheit empfohlen sein! Nochmals lebe wohl mit Weib und Kindern! Auch meine Frau grüsst dich.“

Schon Classen hat gezeigt, dass Micyllus auf Anregung mehrerer Rathsglieder sich im Sommer 1526 mit Gertrud, der Tochter des Bürgermeisters zu Seligenstadt, vermählt habe; aus dem vorliegenden Briefe erfahren wir auch ihren Familiennamen: Meyer. Er wird sie in Frankfurt kennen gelernt haben und ihre Eltern müssen bereits todt gewesen sein, da sie schon im September desselben Jahres Erbin ihres Vermögens war. Allein der Erzbischof von Mainz versagte auf Grund einer angeblichen gesetzlichen Bestimmung, deren Uebertretung er bei seinen Unterthanen mit Freiheitsstrafen ahndete, die Ausfolgung des väterlichen Erbgutes. Da Micyllus dieses gegen ihn eingehaltene Verfahren mit dem Bestreben der Bischöfe in Verbindung bringt, die den Protestanten durch den Speierer Reichstagsabschied garantirten Rechte illusorisch zu machen, so scheint die angebliche gesetzliche Bestimmung, auf die sich der Bischof stützt, sich auf die

---

[20]) Cui tu consilium dederas; statt cui, hinter welches Brecher ein Fragzeichen in Klammern stellt, ist wohl quod zu lesen. Albrecht kann nur der Graf von Mansfeld sein, in dessen Gebiete Eisleben lag.

Ehen zwischen Katholiken und Häretikern bezogen zu haben, die übrigens nicht einmal vom kanonischen Rechte untersagt, sondern nur missbilligt werden. Wahrscheinlich hat auch für das Churfürstenthum Mainz ein solches Verbot nicht existirt und das ganze Verfahren war eine reine Chicane. Vielleicht handelte es sich aber auch nur um die landesfürstliche Erlaubniss sich ausser Landes zu verheirathen. Micyllus war es besonders um die Verwendung bei dem Grafen Albrecht von Mansfeld zu thun, weil dieser auf Albrecht von Mainz grossen Einfluss hatte. Er scheint sich darin nicht getäuscht zu haben, denn in einem Briefe, den Bretschneider in das Jahr 1528 setzt, der aber keinen chronologischen Anhaltspunkt bietet und ebenso gut früher geschrieben sein kann (C. R. I, 1018), beglückwünscht ihn Melanchthon, um der günstigen Wendung willen, die in dieser Angelegenheit eingetreten sei, und ermuthigt ihn zu der Hoffnung auf einen glücklichen Ausgang. Nach dieser Digression nehmen wir den Faden der Erzählung wieder auf.

Cellarius war der Erste, der dem Hasse und der Verfolgung der Prädicanten weichen musste. Am Donnerstag nach Invocavit, dem 22. Februar, 1532 erklärten sie dem Rathe, dass sie mit Meister Johann nichts zu thun haben, auch das Nachtmahl mit ihm nicht mehr halten wollten. Der Rath, der vergebens zum Vergleiche aufgefordert hatte, beschloss ihm darauf „einen freundlichen Urlaub zu geben". Die Predigt zu St. Peter wurde nun von den drei übrigen abwechselnd versehen, bis am 25. April 1532 Matthias Limberger zum Prädicanten angenommen und nach St. Peter gewiesen wurde (B. M. B. fol. 98. 101. 114. 116. 119). Cellarius aber erhielt eine Verehrung von dreissig Gulden und das Zeugniss, dass er, so viel einem ehrbaren Rathe bewusst, christlich gepredigt und gelebt habe. Allein durch diese Beurlaubung hatte er nur den öffentlichen Kirchendienst aufgegeben, seine Wirksamkeit im St. Katharinenkloster setzte er noch im Stillen fort, er tröstete und ermahnte die Conventualinnen, reichte ihnen das Sacrament und übte ohne Zweifel bei der lutherischen Parthei auch die Privatseelsorge in den Häusern. Diese Thätigkeit brachte die Prädicanten gegen ihn auf's Neue in Harnisch, sie verunglimpften und schmähten ihn bei den Zünften und es wurden Drohungen gegen ihn laut. Die Meisterin des Klosters, Elisabeth Sybold, sandte ihren Kellermeister Matthias Schlicker an den Bürgermeister (Hans Bromm?), erhielt aber von diesem statt der

Zusage des Schutzes neue leidenschaftliche Drohungen zur Antwort: Er habe bereits eine Schrift dem Rathe überantwortet, dass man Cellarius aus dem Kloster (in welchem er seine Wohnung hatte) schreibe, aber nicht allein aus dem Kloster, auch aus der Stadt müsse er weichen: schon sei ihm, dem Bürgermeister, eine treffliche Warnung zugekommen, daher auch er die Frau Meisterin getreulich warne, sich seiner zu entledigen, wo das nit beschehe, werde er auf offener Gassen niedergeschlagen werden, und der mit ihm gehe, werde auch nicht sicher sein. Kaum sei man der Wiedertäufer los geworden, wolle denn Cellarius ein Neues anheben? Der Bedrohte wandte sich in einem sittlich ernst gehaltenen Schreiben an den Rath und begehrte von ihm offenes und sicheres Geleit. „Ist es ja ein wunderlich unerhört Exempel, schreibt er am 25. August, dass ein Biedermann, der euch nicht allein nichts Arges, sondern zum Besten mit Gottes Wort in aller Still und Ruhe friedsamlich gedient hat, unbewusster Ursach und dazu unverhört in einer kaiserlichen freien Reichsstadt soll wie ein Hund niedergeschlagen werden, was doch ja in einer Mordgruben und wilden Wald zu viel wäre.“ Mit Entrüstung fordert er, „sich gegen alle Lästerungen und Lügen, die man gegen ihn ausgestreut habe, verantworten zu dürfen, damit er mit Ehren und Biederheit wieder von hinnen abscheiden möge, wie er der Gemeinde zu Ehren und Dienst gekommen sei.“ Am 29. August wurde sein Schreiben im Rathe verlesen, aber zugleich auch referirt, dass die andern Prädicanten bei beiden Bürgermeistern und Philipp Ugelnheimer erschienen seien und erklärt hätten, dass Meister Johann Cellarius heimlich und in Winkeln predige, wenn ihm das nicht verboten und er davon nicht abstehen würde, wollten sie stille stehn und nicht mehr predigen. Der Rath verhiess dem Cellarius Geleite bis zum Ende seines Berufniss, d. h. seines Amtsjahres (B. M. B. 1532. fol. 37). Da er am 14. September 1529 als Prädicant angenommen worden war (B. M. B. 1529. fol. 59), so wird er auch um diese Zeit 1532 seinen Wanderstab ergriffen und Frankfurt den Rücken gewandt haben. Sein Scheiden blieb indessen nicht ohne Folge für die, welche es veranlasst hatten. Noch ehe das Jahr zu Ende ging, schrieb Luther, der ohne Zweifel durch den nach Wittenberg zurückgekehrten Flüchtling von dem tollen und wüsten Treiben der Prädicanten gehört hatte, seine Warnungsschrift „an die zu Frankfurt“.

Wir können uns leicht denken, wie vereinsamt der maassvolle Micyllus nach dem Abzuge seines Freundes Cellarius sich fühlte, mit welchem Unmuthe er dem Steigen der leidenschaftlichen Aufregung

folgte und wie vielen Hohn und Spott er in dieser Zeit bei Hohen und Niederen zu erleiden hatte. Schon am 15. April 1532 war er in dem Gefühle, dass er unter den obwaltenden Verhältnissen in Frankfurt nichts mehr zu wirken vermöge, persönlich in Heidelberg erschienen und hatte sich um die seit dem Abgang des Simon Grynäus nach Basel vacante Professur der griechischen Sprache beworben. Seine Bewerbung fand bei dem akademischen Senate willkommene Aufnahme und Unterstützung, wenn man auch seinem Antrage auf Erhöhung der Besoldung von 60 auf 80 Gulden nicht entsprechen konnte. Um so spröder war der Widerstand der Regierung. Weder sie selbst, erklärten die churfürstlichen Räthe, noch ihr Fürst hätten jemals Wohlgefallen an den Dogmen der Lutheraner und anderer neuer Lehrer gehabt, sondern stets gewünscht die Hochschule von dieser Art Lehren rein und unbefleckt zu erhalten. Aber da Micyllus sich vorher bei den Frankfurtern aufgehalten und dort zu jetziger Zeit verschiedene christliche Religionssecten bestehen sollten, daher zu befürchten sei, dass Micyllus denselben Secten gleichfalls anhängig, so sei das Gesuch aus diesen und andern Gründen abschläglich zu beantworten (Hautz bei Classen S. 106). Der Senat theilte ihm mit Betrübniss den Bescheid mit. Am 14. September, demselben Tage, an welchem Cellarius' Bestallung zu Ende ging, lief auch des Micyllus Verschreibung ab. Ohne Aussicht anderswo unterzukommen, wandte er sich am 3. September um Erneuerung seines Dienstcontractes an den Rath. Dieser beschloss, ihn nur noch ein halb Jahr in seine Bestallung zu nehmen und inmittelst zu bedenken, wie ihm zu thun, damit gelehrte Kinder allhier erzogen würden. So entschloss er sich, da die Heidelberger Professur noch offen war, um Verleihung derselben den Churfürsten unmittelbar anzugehen. Nach Hautz (bei Classen S. 81) begegnete er in seinem Schreiben am 5. December 1532 den in Betreff seiner kirchlichen Stellung geäusserten Befürchtungen mit den Worten: „Wo vielleicht, als ich besorg, in Ew. Churfürstl. Gnaden durch Missgunst eingebildet wäre, dass ich der lutherischen Secte anhängig sein sollte, geb' ich diesen wahrhaftigen Bericht, dass mir solches ganz zu Unschulden zugemessen. Dann wo dem also, wäre ich bei einer ehrsamen Stadt Frankfurt, da ich ehrlich Unterhaltung gehabt, blieben und wollte wohl bei Andern eine mehrer Besoldung erlangen mögen. Ich hab' bisher mich der Theologie nichts unterzogen und mit keinerlei Secten umgangen, allein bonis litteris und meinem fürgenommenen Studio angehangen, wie ich auch fürder zu thun gedenke."

Ich halte es für ein Missverständniss, wenn Classen aus dieser Erklärung folgert (S. 80), dass sich Micyllus „zu einer lutherischen Kirche, die er nur als eine Secte auffassen könnte, nicht bekennen wollte“. Das richtige Verständniss der Stelle ist nur aus dem verschiedenen Begriffe zu gewinnen, den jeder von beiden Theilen im vorliegenden concreten Falle mit dem Worte „Secten“ verband. Ludwig V. von der Pfalz war dem Protestantismus nicht geradezu feindlich gesinnt, suchte aber doch nach seiner Stellung zum kaiserlichen Hause und aus angeborener Friedensliebe den Strom der Neuerungen und die Wuth des Partheienkampfs von seinem Lande und seiner Hochschule ferne zu halten. Darum konnte er sich auch der Besorgniss nicht erwehren, dass Micyllus, der so lange unter einer leidenschaftlich erhitzten, in sich gespaltenen Bürgerschaft gelebt, sich an dem Kirchenstreite betheiligt habe und im Falle der Versetzung nach Heidelberg den Samen der Zwietracht auch in sein Land streuen könne. Mit „Secten“ bezeichnet der Churfürst den ganzen Protestantismus in der Mannichfaltigkeit seiner divergirenden Richtungen und in seinem Gegensatze zu der katholischen Kirche. Micyllus dagegen, der speciell von der „lutherischen Secte“ redet, hat dabei gewiss nicht an die lutherische Kirche gedacht, die er, ein guter Lutheraner nach seiner persönlichen Ueberzeugung, überhaupt nicht als Secte, sondern nur als die Kirche Christi selbst in ihrer gereinigten Gestalt, als die Gemeinschaft des wahren Protestantismus auffassen konnte, er bezog vielmehr den Ausdruck auf ihren radicalen Absenker in Frankfurt, auf die Zwinglischen Prädicanten und ihren Anhang, deren Gebahren er als sectirerische Ueberspannung des protestantischen Princips beurtheilte. Mit dieser Richtung lehnt er jeden Zusammenhang und jede Gemeinschaft ab. Dass nur diess der Sinn seiner Erklärung sein kann, geht sofort aus der angeknüpften Motivirung hervor: Verhielte es sich anders, d. h. sei er an dem Treiben dieser Parthei betheiligt gewesen, so würde er in Frankfurt geblieben, er würde nicht von ihren Häuptern vertrieben worden sein. In diesem Sinne konnte er mit gutem Gewissen erklären, dass er weder der lutherischen noch einer anderen Secte in Frankfurt anhängig gewesen, ebenso durfte er sich darauf berufen, dass er sich der Theologie, wobei er wohl an den theologischen Hader dachte, nicht unterzogen, sondern nur sein Studium, die guten Künste, gepflegt habe, denn in die Gehässigkeiten des kirchlichen Streits war er gegen seine Absicht und Neigung verflochten worden, weil sich dagegen in Frankfurt damals überhaupt kein Unbetheiligter schützen konnte, aber eigentlich thätigen Antheil hat er nicht daran genommen. Der Churfürst war durch Micyll's

Erklärung beruhigt. Schon am 18. Januar 1533 wurde ihm der Lehrstuhl der griechischen Sprache in Heidelberg mit 60 Gulden Gehalt übertragen. Am 22. Februar wurde er in die Matrikel der Universität eingeschrieben und in sein Amt eingeführt (Classen S. 80 flg. 98 flg.). Ohne fühlbare Rückwirkung auf Frankfurt blieb übrigens seine Uebersiedelung nicht. Er wird es nicht unterlassen haben, dem Churfürsten einen klaren Blick in die durch die Prädicanten herbeigeführte Verwirrung zu eröffnen und ohne Zweifel ist diess die Veranlassung geworden, dass der Churfürst wenige Wochen später an den Rath die Warnung gelangen liess, dass die „Prädicanten von der Canzel vff zwingliseh gepredigt hätten“ (vergl. Rathschlag vom Montag nach Ostern, 14. April, 1533 auf dem Stadtarchive).

Die Einstellung der Messe und der Ceremonien verwickelte die Stadt bald in schwere Conflicte. Der Klerus des Bartholomäusstiftes und der Churfürst von Mainz wandten sich klagend an das Reichskammergericht, das ein Mandat um das andere erliess und zuletzt mit der Reichsacht drohte. Die Versuche des Rathes zur Aussöhnung mit dem Churfürsten, der überdiess den Handelsverkehr und die Zufuhr von Holz und Lebensmitteln gesperrt hatte, blieben lange ohne Erfolg; die Häupter des Schmalkaldischen Bundes, an die man sich wandte, liessen es die Stadt fühlen, dass sie früher alle Einladungen zum Beitritte abgelehnt hatte, um ihre Unabhängigkeit zu wahren; die befreundeten Reichsstädte hatten mehr leeren Trost als Rath und Hülfe zu bieten; Luther schrieb derb, dass er auf Frankfurt die geringste Hoffnung seines Evangeliums gebaut habe; auch die Rathschläge von Johannes Brenz und Adam Krafft, welche persönlich von Schwäbisch Hall und Marburg nach Frankfurt kamen, konnten dem Rathe den schweren Schritt nicht ersparen, zu welchem er sich endlich entschloss: er restituirte im November 1535 wieder den Gottesdienst in der Bartholomäuskirche, welche als kaiserliche Stiftung nicht unter städtischem, sondern kaiserlichem Patronat und Jurisdiction stand. In den übrigen Stiftern und den Klöstern blieben, wie es scheint, Messe und Ceremonien sistirt. Am Sonntage nach Neujahr 1536 erfolgte auch die Aufnahme in den Schmalkaldischen Bund, die damals von der Stadt als Bürgschaft gesicherter Stellung freudig begrüsst, sie später in Verwicklungen zog, welche sie schwer zu büssen hatte und die sie auf lange Zeit gegen alle Sonderbündnisse im Reiche misstrauisch machten.

Im Jahre 1533 hatte der Einfluss der Prädicanten in Frankfurt seinen Höhepunkt erreicht, seitdem war er sichtlich gefallen. Auch innere Zwistigkeiten kamen dazu. Dionysius, dem sie bis dahin blind-

lings gefolgt waren, war der Gegenstand ihrer bitteren Anfeindung geworden und nahm im März 1535 seinen Abschied. Das Jahr 1536 aber wurde nicht nur für Frankfurt durch dessen Eintritt in den Schmalkaldischen Bund, sondern für den ganzen deutschen Protestantismus dadurch entscheidend, dass am 29. Mai desselben durch Bucer's irenische Politik die Wittenberger Concordie und mit ihr die Einigung der oberländischen und der sächsischen Kirche zu Stande kam. Algesheimer hat im Namen Frankfurt's unterschrieben. Der Einfluss Zürich's auf die deutsche protestantische Kirche war durch diesen theologisch diplomatischen Friedenstractat aufgehoben; die Zwingli'sche Ansicht vom Sacrament zwar nicht überhaupt, aber doch in ihrer ursprünglichen strammen Form für die Meisten zur Unmöglichkeit geworden; der Grund zu einer neuen Entwicklungsphase des deutschen Protestantismus gelegt. Auch in Frankfurt spürte man sofort die durchschlagende Wendung, die durch diese Ereignisse begünstigt, seit der Entfernung des Dionysius eingetreten war. In einem Schreiben vom 6. April 1536 schlagen Algesheimer, Chomberger und Limberger an der Stelle „des Schwarzmannes oder bösen Mannes" zwei der neuen, durch Bucer angebahnten Vermittlung entsprechende Männer: Hedio von Strassburg und Cruciger von Wittenberg, vor. Weitere Vorschläge, die von ihnen gleichzeitig an den Rath gelangen, betreffen die Berufung eines tüchtigen Humanisten für die lateinische Schule, die unter Moser völlig verfallen war: neben Simon Grynäus von Basel, Joachim Camerarius von Nürnberg, Johannes Sapidus von Strassburg, Jacob Milichius von Wittenberg, Johannes Sichardus von Tübingen und Vincenz Opsopöus von Anspach, den gelehrtesten und tüchtigsten Schulmännern des mittleren und südlichen Deutschlands, nennen sie den Jacob Micyllus in Heidelberg. Auch mit Johannes Cellarius, der unterdessen Prediger in Bautzen geworden war, knüpfte der Rath wieder Verhandlungen an. Die Berufung des Micyllus kam wirklich zu Stande. Am 8. Mai 1537 erhielten die Rathsfreunde den Auftrag mit ihm auf 150 Gulden Gehalt zu unterhandeln. Am 10. September erlangte er seine Entlassung aus churfürstlichen Diensten. Bis zu Ostern 1547 wirkte er aufs Neue in Frankfurt und kehrte nach Ablauf dieser Zeit nach Heidelberg zurück, wo er am 28. Januar 1558 starb. Der grössere Theil seiner erspriesslichen Lebens- und Amtsthätigkeit ist Frankfurt zu Gut gekommen. Auch die Verhandlungen mit Cellarius verhiessen anfangs den günstigsten Erfolg. Bereits hatte er den Ruf angenommen, schon war seine Wohnung in Frankfurt bestimmt und sein Hausrath mit seiner Bibliothek angekommen, als er in Folge des Todes Herzogs Georg von Sachsen und

der Religionsveränderung im Lande unter seinem Nachfolger Herzog Heinrich einen Ruf als Prediger in Dresden annahm und diess dem Rathe am 1. Juli 1539 anzeigte. Er starb daselbst als Superintendent im Jahre 1542. Die Thatsache, dass man beide Männer, die man so schmachvoll vor wenigen Jahren aus der Stadt ziehen lassen, um nicht zu sagen, vertrieben hatte, in der ehrenvollsten Weise wieder zu gewinnen suchte, legte das genugthuende Zeugniss für ihren persönlichen Werth ab und beweist, dass nur Dionysius durch seine Aufhetzungen ihre Entfernung bewirkt, verräth aber auch zugleich den vollkommenen Umschlag, den seit seinem Abgange die öffentliche Stimmung in den maassgebenden Kreisen und selbst bei den Prädicanten erfahren hatte. Diese veränderte Stimmung führte in kaum zehn Jahren zum völligen Siege des Lutherthums über die noch vorhandenen reformirten Elemente. Man mag diess, wie es jüngst geschehen ist, aus confessionellen Sympathien und Antipathien bedauern. Die Aufgabe des Historikers ist es nicht, den Gang der Dinge zu beklagen, sondern zu begreifen.

Luther's Warnungsschrift an Rath und Gemeinde zu Frankfurt 1533 und Dionysius Melander's Abschied von seinem Amte 1535.

Zwei urkundliche Beiträge zu Frankfurt's Reformationsgeschichte

von **Georg Eduard Steitz**, Doctor der Theologie.

Der beiden Ereignisse, welche dem folgenden Aufsatze zu Grunde liegen, wurde bereits in der vorstehenden Abhandlung über Jacob Micyllus gedacht, aber da sie mit dem Inhalte derselben nicht so enge zusammenhängen, um in dieser Ausführlichkeit in sie aufgenommen zu werden, da überdiess der Verfasser die Absicht hat, darüber die Akten des Stadtarchives selbst reden zu lassen und so die kurzen Andeutungen, welche Ritter (S. 131) und Kirchner gegeben haben, zu vervollständigen, empfahl es sich beide Gegenstände besonders zu behandeln.

I. In der Zeit der wildesten Gährung in Frankfurt, als Dionysius und seine Collegen vonder Kanzel gegen den Götzendienst der Messe eiferten und die Zünfte immer ungestümer und drohender vom Rathe die Abschaffung des papistischen Greuels forderten, im Jahre 1533 geschah es, dass ein gedruckter offener Brief Luther's an Rath und Gemeine in der Reichsstadt bekannt wurde, worin er vor der Zwinglischen Predigt und dem aufrührerischen Geist der Prädicanten warnte und dem er zu deutlicherem Verständniss seiner Meinung seinen 1524 gegen Münzer's Unwesen gerichteten „Sendbrief an den Rath und ganze Gemein der Stadt Mühlhausen" als Anhang beigegeben hatte. Er schliesst mit den Worten: „Für den Aufruhr warnet ich die zu Mühlhausen auch wider den Münzer . . . Ich weissage nicht gerne und ahnet mir doch nichts Gutes in meinem Herzen vor den frechen Geistern . . . Gott steure ihnen und bewahre euch und alle frommen Herzen in seinem Wort und rechten Glauben." Mit der Schrift selbst, die in allen Sammlungen von Luther's Werken sich findet, haben wir es hier nicht zu thun, sondern es gilt uns,

die Zeit festzustellen, in der sie geschrieben ist, und den Eindruck zu schildern, den sie in Frankfurt hervorgebracht hat.

Luther will von zurückkehrenden Messfremden die Kunde über das stürmische Treiben der Zwinglisch gesinnten Prädicanten in Frankfurt vernommen haben, aber weit näher liegt die Annahme, dass ihm zuerst der so schmählich zur Zeit der Herbstmesse 1532 aus Frankfurt wegen seiner lutherischen Denkungsweise ausgetriebene und nach Wittenberg zurückgekehrte Johann Cellarius diese Nachrichten überbracht habe und dass ihm dieselben auf weitere Erkundigungen von den zur selben Messe in Frankfurt anwesend gewesenen Sachsen bestätigt worden seien. Schon de Wette hat gesehen (Luther's Briefe IV, 437), dass dieses Schreiben nicht, wie Seckendorf annahm und die Erlanger Ausgabe (26, 294) wiederholte, erst nach der Ostermesse 1533, sondern schon im Januar oder Februar dieses Jahres geschrieben sein müsse. Allein es war gewiss nicht Luther's Art, mit solchen Ergüssen allzu lange zurückzuhalten; hat er also bereits nach der Herbstmesse 1532 sichere Nachricht von den Frankfurter Vorgängen erhalten, so wird er mit seiner Anklage und Warnung schwerlich lange gezögert haben, und ohne Zweifel hat dieselbe in den letzten Monaten des Jahres 1532 die Presse verlassen und ist spätestens zu Anfang Januars 1533 (diese Jahreszahl hat der Titel) verbreitet worden. In der That geben uns die Aufzeichnungen des Bürgermeisterbuches von 1532 (diese Protokolle reichen stets vom 1. Mai bis ebendahin) die Gewissheit, dass Luther's Schrift bereits in den ersten Tagen des Januar 1533 in Frankfurt bekannt war. Wir theilen folgende Einträge mit:

Donnerstag nach Sebastiani 1533 [23. Januar]. Als die Freund, der Prädicanten Anbringens halben, Relation gethan, wie dass die Prädicanten zu wissen begehren, ob ein ehrbarer Rath sie, wie sie durch Dr. Martin Luthern in einem an E. E. Rath ausgangen Büchlein angezogen seien, dafür halte oder nicht, sich mit Verantwortung daruff haben zu richten. || Ihnen sagen, E. E. Rath sei solch Buch noch nicht zukommen, wenn ihm aber das zukomme, wolle man ihnen gebührlich Antwort nicht verhalten [fol. 77].

5. p. Scholastice 1533 [Donnerstag 13. Febr.]. Als der Sendbrief, den Dr. Martinus Luther an gemeine Stadt ausgehen hat lassen, verlesen [fol. 83].

An demselben Tage den 13. Februar 1533 richteten die vier Prädicanten Dionysius Melander, Bernhard Algesheimer, Peter Pfeiffer oder Chomberger und Matthias Limberger ein Schreiben an den Rath, das in den Acta die Religion und das Kirchenwesen betreffend II, 26 erhalten ist und folgendermaassen lautet: Gnad und Fried von

Gott durch Jesum Christum, unsern getreuen Heiland. Ersamen, fürsichtigen, weisen, lieben Herrn. Es ist ohn allen Zweifel E. F. W. wohl wissend, wie dass wir für sechs Wochen mit grossem Ernst und Fleiss unter Anderm begehrten zu wissen, ob ein ehrbarer Rath Mangel oder Gebrechen hat an unserer Lehr oder Leben, auch wo Jemand mit Gottes Wort durch uns gepredigt, zu hart wär angegriffen worden, wollte seinen Zorn von uns abwenden — aber kein Antwort ist uns darüber worden. Dieweil denn wir wissen, dass Etliche uns verdenken eines Uffruhrs, bewegen auch damit die, so draussen sind, wider uns zu schreiben und reden[1]), so ist unser fleissige Bitt an E. F. W., wollen uns das schriftlichen zu verstehen geben, ob wir von einem ehrbaren Rath dafür gehalten seien oder nit, damit, so wir denen, die draussen sind, unser Unschuld darthun sollten, Ihr selbst im Rath nit die wärent, die uns schuldig hielten; bitten also, E. F. W. wollen uns das nit versagen, wir wollen ja die nit sein, durch welche sollt Unrath kommen, haben bisher Unrath verhüt, also wollen wir noch, welches auch einem jeden Frommen wohl wissend ist. Es ist auch F. W. H. unser ernstlich Bitt an einen ehrbaren Rath, wollen um Gottes und seines Wortes willen, durch uns gepredigt, verschaffen, dass die Mess abkomme, damit Gott nit länger bei uns gelästert, auch die Unterthanen in Fried und Einigkeit erhalten mögen werden; es ist ja ein Gotteslästerung: so trägt die Oberkeit das Schwert die Bösen damit zu strafen, nit die Guten. Gott des Friedens verleih E. F. W. auch Fried und einen Muth zu handhaben, so mit Gott daran[2]), abzuthun, das wider Gott. Amen. Geben uff den 13. Tag Februarii im Jahr 1533. E. F. W. willige Diener im Wort des Herrn.

An dieses Schreiben der Prädicanten reihen sich folgende weitere Einträge im Bürgermeisterbuch:

5. p. Scolastice [Donnerstag 13. Febr. 1533]. Als die Prädicanten ein schriftlich Antwort begehren, ob sie E. E. Rath dafür hält, wie sie in D. Luther's Büchlein, an E. E. Rath ausgangen, angezogen werden. ||. Soll sich ein Jeder hierzwischen Dienstags bedenken, ob und was ihnen zur Antwort gegeben werden soll [fol. 84].

---

[1]) Die Prädicanten vermuthen demnach, dass sie von Frankfurt aus Luthern denuncirt worden seien. Ohne Zweifel haben sie dabei Micyllus und seine Freunde im Auge gehabt.

[2]) d. h. das, was mit Gottes Willen an der Messe ist, nämlich das von allen menschlichen Zusätzen gereinigte Sacrament.

3. p. Valentini [Dienstag 18. Febr. 1533]. Als der Prädicanten Begehr der schriftlichen Antwort halb wieder verlesen || Soll ihnen mündlich geantwortet werden, E. E. Rath ziehe [=zeihe] sie keiner Uffruhr, sondern sei aber eines Raths Begehr, dass sie Bescheidenheit brauchen und halten wollen [p. 85].

Dieser Bescheid wurde den versammelten Prädicanten am folgenden Tage, Mittwoch den 19. Februar, durch die Rathsfreunde eröffnet und über die dabei gepflogenen Verhandlungen nachstehendes Protokoll (Acta Rlg. und K. W. btr. II, 25) aufgenommen, das wir seinem wesentlichen Inhalte nach mittheilen:

Herr Philips Fürstenberger hat den Prädicanten eines E. Raths Antwurt der begehrten schriftlichen Urkund halb entdeckt, ungefährlich uff die Meinung:

Die Personen eins ehrbaren Raths, so ihre Predigten hörten und mit ihnen umgingen und zu thun hätten, gäben ihnen gute Gezeugniss ihrer Predigt und Lebens; die aber, so sie nit hörten und ihres Wandels keins Wisssens trügen, künnten aueh nicht anderst sagen, und gebe ihnen also ein E. Rath diess mündlich Antwurt, dass man sie keiner Uffruhr beziehe, wiewohl gleichwohl meiner Herren etlich wären, die da meinen, man hätte und kunnte noch viel mit grösserer Bescheidenheit, dann vielleicht beschehen, predigen und lehren, dardurch dann das Volk weniger muthwilligte und etwas gehorsamer noch erscheine, und E. Rath achtet darfür, sie sollten sich an dieser mündlichen Antwurt benügen lassen, dieweil doch die Zeit eines Abzugs, da man gewöhnlich solche Kundschaften begehrt, nit vorhanden und sie von einem E. Rath, wie gehört, entschuldigt wären etc. Man bitt', sie sollten das Volk zur Ruhe und Beseheidenheit lehren und vermahnen, wie sie leichtlich thun moehten.

Darauf Dionysi[us] nach einem kleinen gehabten Bedacht von ihren Allen wegen geredt: sie hätten sich keins Abschlags des schriftlichen Scheins versehen und begehrten ihnen den nochmals mitzutheilen aus nachfolgenden Ursachen:

Erstlich wären sie laut des Luther's Sendbrief ausgeschrieen und geschmitzt als uffrührerisch Leut, dass sie sich dann zu verantwurten Ehren halben gedrungen würden und verantworten wölltten. Es wär ihnen aber nit möglich sich bei denen, die draussen sein, zu verantwurten, sie wären dann durch ein solch Urkund bei denen, darunter sie dienten, vorhin genugsam entschuldiget, wie der Luther auch durch kaiserlich Mandat zu Worms als ein Ketzer, Verführer und Uffrührer angezogen war, aber solches Alles über hin gehen

liess, nämlich aus der Ursachen, dass er ein ander Kundschaft von seinen Landesfürsten und Zuhörern hatte, da man wusst, dass das Widerspiel wahr war.

Zum Andern, so wären sie, wie itzt gehört, schriftlich durch den Luther angezogen und müssten sich schriftlich verantwurten; darumb so wär ihnen auch nit eins mündlichen Antwurts, sondern eins schriftlichen Scheins von Nöthen, dass also, wie die Beziehung schriftlich, die Verantwortung schriftlich und auch die Urkund schriftlich sein müsst.

Zum Dritten: Nachdem ein E. Rath dem Cellario ein schriftlich Urkund geben hätte nach seinem Begehr, und ihnen derselb dieser Zeit nit weniger, denn als sollten sie ihren Abschied nehmen, von Nöthen wäre, auch ihres Hoffens nit weniger Fleiss, Mühe und Arbeit gehabt, auch so aufrichtig und wohl als er geprediget hätten, so werde sie ein E. Rath hierin auch nit ringer halten, dann den Cellarium.

Zum Vierten, so wär ungefährlich, dass Montag über neun Wochen [3]) die Zeit seines Jahrdiensts aus; nachdem ihnen denn von einem E. Rath mehrmals Vertröstung beschehen, die Mess in einer genannten Zeit abzuthun, das aber je länger, je weniger beschehe, so werden sie doch verursacht werden, vielleicht ihren Abzug alsdann zu nehmen. Wenn sie nun ihren Abschiedsbrief oder Kundschaft itzo hätten, so dörften sie meine Herrn hernach nit mehr bemühen, und bäten also, ein ehrbarer Rath wölle ihnen die Urkund nit abschlagen.

Darauf Herr Matthiess Limberger: Er hätt aus sonderer Neigung und Gefallen, so er zu einem ehrbaren Rath, auch den Dienern im Wort allhie gehabt, ein gute Condition, die ihm 200 Gulden hätt' ertragen, begeben und wär um viel Geringeres hereinkommen, der Meinung, sammt seinen Mitbrüdern Leib und Leben von des Evangelii und Gemein hier wegen zu lassen. Sollt ihnen nun die Kundschaft abgeschlagen werden und er also in dem Bezieg eines vffrührischen Predigers sein und hernach, wann er vielleicht von des Evangelii wegen den Tod leiden müsst, gesagt [werden], er wär ein Schelm, ein Boswicht und ein Uffrührer gewesen, dardurch sein Weib und Kind und alle sein Freundschaft ärgerlich geschmaht

---

[3]) Diess war 1533 der 28. April, an diesem Tage muss also im Jahre 1525 Dionysius vorläufig angestellt worden sein. Die definitive Anstellung erfolgte erst am 13 Juni.

werde, so hätten meine Herrn zu wissen, was ihnen hierin zugedacht sein wöllt etc.

Darauf Hr. Fürstenberger meiner Herrn Antwurt mit weitläufigem Erbieten und allerlei Erinnerung wiedcrumb vorhält und sie gebeten nochmals, also benügig zu sein. Wenn es je darzu käme, dass sie der Kundschaft so hoch nothdürftig seien, werde vielleicht ein E. Rath ihnen nichts Billiges abschlagen. Die Freund hätten diessmal kein Befehl.

Demnach Dionysius abermals: Sie konnten oder mochten die Kundschaft aus oberzählten Ursachen nit gerathen, und wo ihnen die meine Herrn des Raths je abschlagen werden, so wäre des Luther's Büchle nit allein an ein Rath, sondern auch an die Gemeind zu Frankfurt geschrieben, wie aus dem Titel zu sehen wäre: so werden sie geursacht solch Urkund von gemeiner Kirche zu fordern; ob nun solches meinen Herrn wohllauten wöllt, das geben sie ihnen zu bedenken und wollten also meinen Herrn hie zwischen heut Donnerstags sich darin zu bedenken haben freilassen, und wo ihnen diess als heut abgeschlagen würde, so kunnten, noch wollten sie hinfurter Nachtmahl halten, noch predigen.

Weiter ward der Mess halber geredt durch Herrn Johann Algesheimer: Sie begehrten die Mess ihrer Person halber nit abzuthun, sondern dieweil es von einem E. Rath zugesagt wäre, so müsste sie ab, oder sie kunnten meiner Herrn Diener nit länger sein u. s. w.

Die Rathsfreunde berichteten Tags darauf in der Rathssitzung über die Verhandlungen: Donnerstag nach Valentini [20. Febr.]. Als der Freund Antwort, so sie den Prädicanten von Raths wegen gegeben, Relation geschehen und die Prädicanten uff ihrem Fürnehmen, die schriftlich Urkund zu haben, bleiben || Ist aus hohem Bedenken, was Unraths in der Stadt daraus erfolgen möchte, wo den Prädicanten die Kundschaft geweigert werde, beschlossen, dass ihnen ein schriftlich Kundschaft gegeben, aber wohl bedacht, wie und was Maass dieselb gegeben werden soll [fol. 86].

Am Freitag nach Aschermittwoch erst — so vorsichtig war der Rath etwas Schriftliches aus der Hand zu geben — verstand man sich dazu dem Verlangen der Prädicanten zu willfahren: 6. p. Cinerum [Freitag nach Aschermittwoch, 28. Februar]: Als die Prädicanten Kundschaft begehren, dass sie nicht zu Uffruhr gepredigt || Ihnen Kundschaft laut der Notel geben und mittheilen [fol. 90].

Das Zeugniss, in welchem dieser Beschluss zur Ausführung kam, lautet nach Acta, Rlg. und K. W. betr. II, 28: Wir, der Rath

zu Franckenfurt, bekennen offenlich mit diesem Brief: Als uns die würdigen, wohlgelehrten Dionysius Melander, Johann Bernhard, Peter [4]) von Chomberg und Matthes Limberger, unsere Prädicanten, fürbracht haben, wie sie [5]) bei Etlichen als uffrührerisch in Verdacht und derhalben neben der öffentlichen schriftlichen Verantwortung, so sie zu thun willens, unser Testimonialbrief und Urkund nothdürftig wären und ihnen die mitzutheilen gebeten, dass wir demnach — dieweil sie sammt und ihr Jeder von uns wissentlich durch dazu verordnet Rathsfreund bestellt, aufgenommen und ihnen das Wort Gottes lauter ohn allen menschlichen Zusatz treulich zu predigen, sich auch der disputatierlichen Spaltungen, sonderlich des Sacraments halben damals vorangel[aufen?], soviel möglich zu enthalten befohlen — des angezogen Beziegs der Uffruhr halben in sitzendem Rath Umfrage thun lassen und befunden, dass der Mehrtheil unser, nämlich die, so ihre Predigen täglich hören, sie bis hieher nit anderst erkennen, noch halten, denn dass sie obbestimmtem ihrem Befehl nach das Wort Gottes lauter, wohl und recht und nit aufrührisch gepredigt und gelebt haben, wie dann bis heut dato ihrer Predig halben in unser Stadt kein Uffruhr erschienen, noch entstanden ist. Dess zu Urkund wir diesen offenen Brief mit unser Stadt anhängendem kleinen Insiegel geben. Freitags den letzten des Monats Febr. Anno im xxxiii°.

So standen also die Prädicanten gegen Luther's Anklage von dem Verdachte des Aufruhrs durch das öffentliche Zeugniss ihrer vorgesetzten Behörde vor aller Welt gerechtfertigt und freigesprochen, ja es war ihnen ausdrücklich bezeugt worden, dass sie das Wort Gottes lauter gepredigt und nach demselben gelebt hätten, und doch war gerade damals die Bürgerschaft in wildfluthender Bewegung durch die Predigten des Dionysius, der sie aufforderte dem zögernden Rath mit der Gewalt der Fäuste zu Hilfe zu kommen und den Klerus zum Einstellen der Messe und der Ceremonien zu zwingen; und doch wanderte eben damals, wo diese Verhandlungen zum Abschlusse gediehen, der treffliche Micyllus, durch den Hass der Prädicanten geächtet, als Flüchtling aus den Thoren der Stadt, um die er sich durch sein zehnjähriges Wirken die grössten Verdienste er-

---

[4]) Ausgestrichen: Pfeiffer.

[5]) Ausgestrichen: „in einer Schrift von Doctor Martin Luther, an uns und die Gemeind dieser Stadt ausgangen, unter andern.“ Auch die sorgfältige Vermeidung der Namhaftmachung Luther's und seiner Schrift zeugt für die fast ängstliche Vorsicht des Raths.

worben; und doch hat bald darauf Dionysius am 17. April den verhassten Kanonicus Johann Rau zu St. Bartholomäi thätlich angegriffen und niedergeschlagen, auch gegen Stiftsprälaten wie den Cantor sich ähnliche Excesse erlaubt (Königstein im Msc. Uffenb. II. auf der Stadtbibliothek p. 200); und doch sah sich der Rath gedrängt am 21. April durch die Abstimmung der Zünfte die Messe verurtheilen zu lassen und die Sistirung derselben am 23. April allen Stiftern und Klöstern zu gebieten. Soweit ging der Terrorismus, dass der Rath sogar den Anhängern des alten Glaubens das Hören der Messe in Bockenheim und die auswärtige Taufe ihrer Kinder bei schwerer Pön verbieten musste. Wir dürfen uns diese Nachgiebigkeit des Raths kaum befremden lassen — man war es sich im Jahre 1533, wo die Prädicanten Alles galten, Alles wagten und vermochten, klar bewusst, „was Unraths in der Stadt daraus erfolgen würde", wenn man ihnen hartnäckigen Widerstand in Dingen entgegensetzen würde, in welchen sie die ganze Bürgerschaft auf ihrer Seite hatten und höchstens eine verschwindend kleine Minorität mit dem Rathe gegangen wäre.

Wie schon aus den Verhandlungen mit dem Rathe ersichtlich ist, hatten sich die Prädicanten die Ablehnung von Luther's Vorwürfen in einer öffentlichen Schrift vorbehalten. Am Dienstag nach Lätare (25. März) meldet das Bürgermeisterbuch: Als der Prädicanten Entschuldigung gegen Martin Luther ihres Inhalts verlesen worden || Ihnen die drucken zu lassen Vergünstigung mittheilen (fol. 99]. Die Schrift führt den Titel: Entschuldigung der die- || ner am Euangelio Je- || su Christi zu Franckfurt am Mayn, Vff || einen Sendbrief Martin Luthers || im truck außgangen, An den || Rath vnnd Gemeyne || der Stadt Frank- || furt. || 1. Thess. V. || Prüfet Alles, vnd das gut behaltet. || Sie hat mit dem Titelblatt sieben Blätter. Die letzte bedruckte Seite giebt das Datum: Am ersten tag Mertzens, Im Jar M. D. xxxiii. Sämmtliche vier Prädicanten haben mit Namen unterzeichnet. Auf der letzten leeren Seite steht: „Getruckt zu Franckfurt am Mayn, bei Christian Egenolff." Die Entschuldigung ist an Rath und Gemeinde gerichtet. Die Prädicanten bezeugen zunächst, dass sie in der Messe vom Abendmahl nie gepredigt, auch Martin Luther's Lehre in keiner Weise gedacht haben, dann stellen sie ein Bekenntniss vom Abendmahl aus, das in Form und Inhalt mit dem der Tetrapolitana vollkommen übereinstimmt, also die Bucerische Ansicht wiedergibt, sie verwahren sich dagegen, die Beichte zu verachten, geben sie aber frei anheim, in der Weise, dass jeder, der zum Tische des Herrn gehen will, sich vorher anzuzeigen habe, und so er Trost

begehrt, derselbe ihm gewährt werde; die Absolution nennen sie die Verkündigung der Gnad Gottes oder des Evangelii; gleichviel, ob dieselbe der Menge, oder Einem, oder Etlichen zu Theil werde. Des Aufruhr halber, erklären sie zuletzt, trösten wir uns, dass wir wissen, dass die Pharisäer das Evangelium ketzerisch, die Weltweisen aufrührerisch schelten und wir nit die ersten noch die letzten sind, den es geschehen ist oder geschehen wird. Wir seind nit besser, denn Christus, der für Pilatum ist geführet worden und verklaget, er wende das Volk ab und verbiete dem Kaiser den Schoss zu geben, auch er hat das Volk erregt, geschweige, was den heiligen Aposteln und Andern begegnet ist. Wir haben, Gott sei Lob, zu Frankfurt kein Aufruhr gesehen, zu Aufruhr nit gepredigt, aber mit allem Fleiss und Treuen gelehrt und ermahnt zu dem Gehorsam Gottes und seines Worts, auch der Oberkeit, die von Gott verordnet ist .... Es ist nit Noth, dass man E. W. und Liebe gegen uns verhetze, denn ihr von Gottes Gnaden Bessers von uns wissen und euer etliche Rathsfreund, von einem ehrsamen Rath darzu verordnet, uns des Beziegs halb entschuldigt, auch glaubwürdig Brief und Siegel gegeben unserer Unschuld, dass wir das Wort Gottes lauter, wohl und recht und nit aufrührisch gepredigt noch gelebt haben. Durch die ganze Schrift klingt die Andeutung, dass Luther's Gewährsmänner nicht Messfremde, sondern dass die Verdächtigung von Frankfurt selbst ausgegangen; wenn es dann am Schlusse heisst: „Gott wolle uns gnädig behüten vor falschen, verkehrten Lehren, auch Schleichern und heimlichen wider Verbot der Oberkeit Winkelpredigern," so ersieht man daraus deutlich, dass sie den Cellarius und seine Parthei als die alleinige Veranlassung des Warnungsbriefs Luther's betrachten. Die Schrift ist nicht nur ausgezeichnet durch ihre Präcision und Klarheit, sondern auch durch ihren ruhigen und bescheidenen Ton und dieser spricht um so wohlthuender zum Leser neben den derben, polternden Scheltworten Luther's, die mit grosser Feinheit vom Verfasser wie zur Abwehr eingeflochten, den Abstand zwischen leidenschaftlich überschäumender Anklage und maassvoller würdiger Selbstvertheidigung desto fühlbarer machen. Kaum würden wir begreifen, wie aus des Dionysius und seiner Consorten Feder eine so meisterhafte Arbeit hervorgehen konnte, wenn nicht das Räthsel vor zwölf Jahren seine vollständige Lösung gefunden hätte. Professor Baum, der Biograph Capito's und Bucer's (Elberfeld 1860, S. 595), fand nämlich im Thomasarchiv zu Strassburg das Original der „Entschuldigung" von Bucer's Hand geschrieben; nur die Aufschrift ist eine andere, die der gedruckten Schrift ist von seines Amanuensis Hubert Hand dem Originale nach-

träglich beigefügt. Nichts in der Entschuldigung gehört also den Frankfurter Prädicanten an, als das Material und der Titel — alles Uebrige ist Bucer's Werk und Eigenthum. Den Wittenberger Löwen selbst anzugehen hatten jene doch nicht das muthige Selbstvertrauen, das sie in den localen Kämpfen Frankfurts, die auch weniger theologischer als kirchenpolitischer Natur waren, so trotzig zur Schau trugen. Diese Entdeckung ist auch darum von grossem Interesse, weil sie die erste Verbindung Frankfurts und Strassburgs in Sachen der Reformation zeigt, ein Band, das selbst die Gemeinschaft derjenigen Richtung, durch welche es ursprünglich geknüpft wurde, um mehr als hundert Jahre überdauerte, weil die Entwicklung beider Kirchen im Wesentlichen die gleiche war, und hier wie dort aus der freien Schweizer Anschauung fast ohne Kampf in das extremste Lutherthum überschlug.

Wie wenig Eindruck übrigens die Entschuldigungsschrift selbst in nicht lutherischen Kreisen hervorbrachte, zeigt der Rathschlag von Montag nach Ostern, 14. April 1533: Als des Pfalzgrafen Ludwig's Churfürsten Schrift, die Religionssachen belangend, verlesen, ist für gut angesehen, dem Churfürsten mit Erzählung von in andern Schriften angezogenen Ursachen und Entschuldigungen, dass E. E. Rath nicht Wissens trage, „dass die Prädicanten von der Canzel vff zwinglisch gepredigt, dass auch Alles, so in dieser Sachen“ [Sistirung der Messe] „aus bewegenden Ursachen beschehen möchte, nit der Verschreibung, zu Pfeddersheim uffgericht, zuwider, sondern derselbigen soviel möglich mit Verhütung neuer Empörung nachzuleben beschehe, Antwort möcht gegeben werden“ [fol. 161 der Rathschläge]. Erblicken wir im Hintergrunde von Luther's Schrift deutlich die Gestalt des Cellarius, so steht hinter der Warnung des Churfürsten unverkennbar Micyllus. Der Churfürst hatte übrigens ein gutes Recht zum Einspruche: er war nicht nur Mitpaciscent, sondern auch Executor des Pfeddersheimer Vertrags und die Restitution in den vorigen Stand, zu welcher sich in diesem Vertrage der Rath gegenüber den drei Churfürsten verpflichtet hatte, betraf auch die verletzten Rechte des katholischen Klerus. In dem Vorschreiten der Zünfte unter Führung der Prädicanten sieht der Churfürst neue Empörung, eine Wiederholung der Auftritte, welche im April 1525 die Ruhe der Stadt so krampfhaft erschüttert hatten. Seine Warnung fand kein Gehör. Die Bürgerschaft liess sich fortreissen, bis der Gang des Processes, der beim Kammergerichte geführt wurde, und die Reichsacht, die über ihrem Haupte schwebte, das stolze Selbstgefühl in Kleinmuth verwandelte. Die Wiederherstellung des katholischen Gottesdienstes

im November 1535 und die Aufnahme in den schmalkaldischen Bund im Januar 1536 zerstreute die drohenden Wolken, welche der ungestüme Radicalismus der Prädicanten über der Stadt zusammengezogen hatte. Schon vorher hatte indessen Dionysius, der Haupturheber der stürmischen Bewegung des Jahres 1533, das Feld räumen müssen.

II. Am 28. Februar 1532 schrieb der päpstliche Legat Aleander an den Cardinal Staatssecretär Sanga nach Rom: „Frankfurt ist sehr zerrüttet durch die Verführung eines gewissen Dionysius, ehemals Bruder des heiligen Dominicus, eines Mannes von grosser Beredsamkeit in deutscher Sprache, denn obgleich Lastern aller Art ergeben, obgleich er zwei Weiber in verschiedenen Zeiten gefreit und beide verschmäht hat, jetzt aber eine Concubine hält, übt er nichtsdestoweniger durch seine Predigt eine solche Macht, dass er das Volk ganz in seiner Hand hat und insbesondere die Leute des niederen Standes willenlos zu Allem treibt, was ihm gefällt. Als er am letzten Christfeste statt drei Messen, drei Predigten hielt, verleitete er viele dieser Proletarier (plebeii), dass sie sich frevelhaften Muthwillen gegen das Sacrament erlaubten, sich über dem Altare berauschten und tausend schmutzige Rohheiten begingen“ (Lämmer Monum. Vatic. p. 100). Diese Relation beweist, wie sehr man von römischer Seite sich um die einflussreichsten Gegner in den einzelnen deutschen Städten kümmerte, und welche Bedeutung man dem Dionysius beimaas, welche Anerkennung man seiner derben, aber volksthümlichen Beredsamkeit zollte. Zwar kennzeichnet sich der Bericht durch seine Uebertreibungen sofort als aus feindlicher Feder geflossen; allein auch durch diese Uebertreibungen hindurch lässt sich doch der wirkliche Sachverhalt ohne Mühe erkennen. Der Chronist Königstein erzählt (Msc. Uffenb. II, p. 179.): „Anno 1531 den 25. December hat der Prädicant Dionysius gepredigt des Morgens und gesagt: die Pfaffen halten diese Nacht und Tag drei Messen, ich will auch drei Predigten thun, und also [hat er] von sieben Uhren gepredigt bis um zehen, dass das gemeine Volk sehr unlustig in der Pfarrkirchen gewesen, dardurch die hohe Mess verhindert, horae und andere gut Werk unterlassen; doch seind beide Bürgermeister in der Pfarrkirchen gewesen und gehindert, dass der Muthwille nicht ganz fortgangen ist.“ Wir besitzen noch eine Correspondenz zwischen dem Churfürsten von Mainz und dem Rathe vom 19. Januar und 7. Februar 1532, welche diesen Bericht vollständig bestätigt. Der Churfürst klagt, dass Dionysius durch die absichtliche Verlängerung seiner vermeintlichen Predigt, das gemeine Volk aber durch seinen unzüchtigen und frevenlichen Muthwillen und Ungeberde, die es im Chore getrieben, das

löbliche Amt der Messe und andere an solchem hohen Feste hergebrachten christlichen Ceremonien verhindert und dieses Treiben am folgenden Tage St. Stephani fortgesetzt habe. Der Rath schiebt in seiner Antwort die Schuld dieser Unzucht, an der auch er keinen Gefallen trage, auf etliche fremde Handwerksburschen, die sobald sie die Bürgermeister zur Straf annehmen wollten, wieder entwichen seien (Act. Rlg. u. Krchenwes. betr. II, 13. 15). Trotzdem wiederholten sich nicht nur im Laufe des Jahres, sondern auch nach dem Christfest 1532 die gleichen Auftritte und der Uebermuth des Pöbels schritt bis zur Erbrechung der Altäre fort. „Inwendig dieser Zeit", sagt Königstein zu Anfang des Jahres 1533 (p. 195 flg.), „haben etliche böse Buben die altaria in der Pfarrkirchen violiret, haben die viornen aufgebrochen und die reliquias ausgenommen, die Tafeln von etlichen Altaren abgethan und ihres Gefallens Muthwille genug getrieben; Gott wölle sich unserer Sünde erbarmen!" [6])

Namentlich auf die Leute der niedcren Stände muss die Predigt des Dionysius von ungemeiner Wirkung gewesen sein; ihre alle Grenzen überschreitende Derbheit, gewürzt durch unfläthige Spässe, sagte dem Geschmack des gemeinen Mannes zu und entsprach der Lust am Scandal und an der Schmähung, wodurch sich in aufgeregten Zeiten der demokratische Sinn an den Inhabern der kirchlichen und der staatlichen Gewalt zu rächen sucht. Königstein greift zu den stärksten Ausdrücken, um seine gegen den Klerus gerichtete Predigt zu charakterisiren, bald berichtet er, er habe die Messe eine alte Hur' gescholten und dermassen verachtet, dass es nicht wohl zu sagen sei, bald wieder, seine Predigt gegen die Geistlichen, oder wie er sie nenne, gegen die Pfaffen, sei nichts anders gewest denn Fluchen, Schelten, Pestilenzwünschen und dess viel (a. a. O. p. 187. 192). Noch handgreiflicher sind seine Anläufe gegen den Rath. Als der letztere nicht so energisch, wie es die Prädicanten wünschten, mit Sittenmandaten gegen die öffentlichen Laster einschritt, schalt ihn Dionysius Hurenwirth, er forderte die Gemeine zur Lynchjustiz auf: Wollen sie es nit strafen, so thue du solches! er forderte geradezu auf, Junker und Handwerker im Rathe von ihren Sitzen herabzustossen. Dabei entfielen ihm Aeusserungen so unfläthiger Art, dass wir sie nicht wiederzugeben vermögen. In der That kann man es

---

[6]) Vergl. das Schreiben des Rathes an den Churf. von Mainz, Mittwoch nach Antonii (23. Januar) 1533 Acta etc. II, 22: Wir wollen auch diejenigen, so mit Aufbrechung der Altäre oder sonst gemuthwillet hätten und uns zu wissen werden, in gebührliche Straf zu nehmen nit vergessen.

nicht begreifen, warum der Rath damals nicht dem Rathschlage vom 24. Juni 1528 folgte: „nach zweien andern ehrbaren Prädicanten trachten, die sittiger seien, denn diese zwei Prädicanten“ [B. M. B. 1528 fol. 24. 30. Rathschl. 1528. fol. 122). Er würde dadurch vieler und schwerer Verlegenheiten, welche ihm die nächsten Jahre brachten, überhoben worden sein.

Auch dem Vorwurf zerrütteter häuslicher Verhältnisse, den Aleander gegen Dionysius erhebt, liegen Thatsachen zu Grunde, die selbst in Frankfurt keine mildere Beurtheilung gefunden haben. Wie wir aus der Vertheidigungsschrift des Dionysius und des Bernhard Algesheimer gegen die Anklagen des Bischofs von Mainz, Art. 24, ersehen (abgedr. bei Ritter S. 192), waren im Jahre 1526 beide verehelicht. Des Dionysius Ehefrau muss in den nächsten Jahren verschieden sein, denn er nahm eine Haushälterin Margaretha Laib in sein Haus, gab dieser ein Ehegelöbniss, zog es wieder zurück und versprach sich mit einer andern, ohne dass er, wie es scheint, die erstere aus dem Hause entliess. Der Rath versagte ihm aus unbekannten Gründen die Erlaubniss sich hier wieder zu verehelichen.[7]) Am feindseligsten aber benahmen sich gegen ihn seine Amtsgenossen, die bis zum Jahr 1534 seiner Leitung blindlings gefolgt waren, sie beschuldigten ihn geradezu des Concubinates und trugen ihn in der Gemeinde aus. Das Zerwürfniss zwischen den bisher so eng verbundenen Prädicanten wurde so stark und zugleich so ärgerlich, dass Dionysius selbst sein Amt niederzulegen beschloss. Am 13. Februar 1535 kündigte er diesen Entschluss den Rathsfreunden an, die mit ihm wegen seines Unwillens gegen die andern Prädicanten gütliche Unterredung gepflogen hatten (B. M. B. 1534 fol. 77). Der Rath nahm zwar am folgenden Tag seine Entlassung an, liess es sich aber dennoch gefallen, dass am 27. Februar Dr. Capito, der seit dem 25. Februar von Strassburg hier verweilte, um Vorschläge zur festeren Ordnung der kirchlichen Verhältnisse zu machen, auch diesen Gegenstand mit in den Bereich seines Bedenkens zog (a. a. O. fol. 78, 81). Der vortreffliche Theologe beleuchtet den Entschluss des Dionysius darin nach zwei Seiten. Nach der einen scheint es ihm unerträglich, dass ein Mann, der zehn Jahre hindurch in der Stadt gepredigt und so Gros-

---

[7]) Vergl. folgende Einträge des B. M. B. von 1529: 5 p. Reminiscere (9. März 1530): Die Freund zu Dionysio verordnen, mit ihm seiner fürhabenden Veränderung halben warnliche Rede zu halten || Beide Bürgermeister (fol. 134). Ebendas. fol. 149: Dienstag nach Ostern (11. April 1530): Dionysio sagen, wo er sich verändere, soll die Bestallung absagt [sein].

ses durchgeführt, um einer solchen Sache willen weichen und seine Kirche flugs verlassen soll, zumal durch einen derartigen Schritt das Aergerniss nicht gehoben, sondern umgekehrt der üblen Naehrede nur das bestätigende Siegel aufgedrückt werde, während durch die Wiederaufnahme seiner amtlichen Thätigkeit das Geschrei bald gestillt und der Schaden verringert werde. Sollte dagegen der Rath der Ansicht sein, dass seine Wiederannahme mehr Unrath gebäre, so rathe er zu freundlichem Abschied, der die Möglichkeit nicht ausschliesse, dass er später der Kirche zu Frankfurt mit Früehten dienen könne. „Je länger er hier bleibt, je mehr Red und Geschrei aufbracht und Verbitterung erwächst. Auch dieweil sie, die Prädicanten beider Seits, so hart verbittert sein, ist vermuthlicher, dass sie einander weiters verleumden und ungütig ausgiessen werden, wie denn auch etlich Herren eines ehrsamen Rath's sich vernehmen lassen, dass . . . wo zwischen ihnen schon ein Vertrag uffgericht, dass sie denselben nicht halten, sondern beiderseits brechen würden . . . . Wahrlieh, wo ich Armer dafür hielt, als Dionysius haltet, dass mein Beruf an einem Ort aus wäre und ich mich vom Dienst hätt' abgerissen, würd' ich an selbigem Ort nit wissen zu bleiben, uff dass ich nit viel Leuten Ursach gäbe in Zorn zu fallen . . . . das wolle E. E. W. beherzigen. Auch günstige, lieben Hern ist an seiner Statt ein gottesgelehrter, erübter, wohlbedäehtiger Mann auszubitten, der allein zur Besserung und Aufbauung seinen Fleiss wendete, der heftig und ernstlich sei, da es von Nöthen, aber lind und freundlich aueh zu seiner Zeit, denn die Art der ehristlichen Prediger begehrt mehr christlicher Begierden den fleischlichen Eifer und ist nit in aller Materie gleich hitzig. Ein Löwe thut seine Klauen erst herfür, wann er ein Gewild anfällt, sonst geht er uff den Tappen. Also ein Prediger ist da am ernsthaftigsten, da die Gefahr der Seelen am grössten ist, geringeren Handel handelt er auch mit geringerem Ansehen" (Ritter S. 330 flg.). Die letzten Worte zeigen klar, wie selbst Freunde und geistesverwandte Persönlichkeiten die maasslose Heftigkeit des Dionysius erkannten und beurtheilten. Der Rath liess Capito an demselben Tage für sein umfängliehes, aueh andere kirehliehe Fragen behandelndes Sehreiben freundlieh danken, ihm zwei Sehillingsgulden verehren und ihn aus der Herberge lösen (B. M. B. fol. 81). Als zwei Tage später am 1. März in der Rathssitzung die Frage aufgeworfen wurde, ob mit Dionysius etwas Weiteres auf seinen begehrten Urlaub zu reden sei, erfolgte der Beschluss, einen freundlichen Abschied mit ihm zu machen und ihm seine Belohnung vollkommlich geben zu lassen (a. a. O. fol. 82).

In den Acten die Religion und das Kirchenwesen betreffend ist uns II 47 flg. noch das Protokoll über die Verhandlungen aufbewahrt, welche die Rathsfreunde am Mittwoch nach Lätare (7. März 1535) mit Dionysius wegen seines Abschiedes gepflogen haben. Wir lassen es hier folgen:

Als von Herrn Weicker Rayssen, jüngerem Bürgermeister, Herrn Dionysio Melander auf desselbigen selbs Ansuchen eines ehrbaren Raths Beschluss und Antwort seines begehrten Urlaubs halben geöffnet und angesagt worden ist, hat gedachter Herr Dionysius sich anfänglichs sollichs Bescheids ganz fleissig und höchlich bedankt, auch die Herren Bürgermeister gebeten, einem ehrbaren Rathe nachfolgende Meinung zum Besten von seinetwegen fürzubringen:

Zum Ersten, dass er darumb nit Urlaub gefordert, einen ehrsamen Rath und einer ehrbaren Gemeinde ihrenthalben nit mehr zu dienen, oder dass er einem ehrbaren Rathe und Gemeinde nit gern gedienet, sondern er wolle einem ehrbaren Rathe und der ehrbaren Gemeinde dieser Stadt nichts anders dann alle Ehr und Guts nachsagen, wie er denn in seiner Predig am letzten Sonntag dasselbig auf der Kanzel auch offentlich geredt und ein ehrsamen Rath genugsamlich entschuldigt habe. Aber wahr sei es, dass ihn seine Mitbrüder des Evangeliums bei Fremden und Heimischen schriftlich und mundlich mit vieler Unwahrheit ausgetragen, beschuldiget und beziehen, das sich mit Wahrheit, so Gott selbs sey, ihrem Schmähen nach nimmermehr erfinden solle. Er habe auch Margarethen nit gedinget, sondern seine Mitbrüder mehrentheils und andere Leut haben sie zu ihm zu kommen erbeten und selbs ausgebreitet. Dieweil er nun ein Alter [8]) bekommen und ein schwacher Mann, auch zeitlich mit Krankheiten beladen sei, so konnte er das Predigamt ohn Dienstboten und gute Wartung nit versehen, sei ihm auch nit möglich, besorgt auch, wie er aus Rathe hochgelehrter, frommer Leut zu erkundigen gebeten, die ihm den Ehestand zulassen würden, ihm werde derselbig allhie nit gestattet. Hab darumb bedacht, wo er gleich ein andere Magd oder Dienerin zu ihm nehme, dass ihn seine Mitbrüder sambt ihrem Anhange doch argwöhnig und verdacht hätten und also für und füro, ohn allen Unterlass gegen ihm mit ihrem Neid, Hass und Aufsatz in Onfrieden leben und sich emporen würden, und glaubt, wo ihm ein Engel dienete, sie würden von ihm sagen, er wäre ihnen und den Leuten ein Aergerniss. Nun wollt er gar ungern einem Kinde Aergernuss geben und halte darumb für nothwendig und gut-

[8]) Dionysius war damals etwa 50 Jahre alt.

angesehen seinen Mitbrüdern im Besten, damit sie seinethalben kein weiteren Last hätten, zu weichen.

Zum Andern sei seine Bitt, ein ehrsamer Rath wolle ihm den Sold bis auf sein Erfordern gunstiglich behalten, denn er wiss den Niemands bass denn einem E. Rath zu vertrauen, wiss ihn auch bei einem E. Rath wohl verwahrt.

Zum Dritten hat er wie vor gebeten, nachdem er allhie in das zehent Jahr gepredigt, auch nit geringe, sondern grosse Mühe und Arbeit gethan, dazu sein Leib und Leben bei einem ehrsamen Rathe und der ehrbaren Gemeinde seiner Predig und Lehre halben gern gelassen hätte, auch noch füran thun wollte, und dann, so er doch aus dem Orden, auch folgends von dem wohlgeborenen Herrn Eberhard Schenken zu Erbach, seinem gnädigen Herrn, ein ehrlichen Abschied hieher gebracht, dass ihm ein ehrsamer Rath seiner Predig, Lehre und Lebens auf sein Erfordern und Bitten ein gnädigen Abschied mit der Zeit günstiglich auch geben und mittheilen wolle. Liess er ihm dabei härtiglich mit weinenden Augen zu Herzen gehen, dass er sein Amt der Lehre aus erzählten und keinen andern Ursachen unterlassen müsste, und hat darauf zum letzten sich einem ehrsamen Rathe ganz dienstlich und getreulich in allem Guten befohlen mit unterthänigem Erbieten, wo sich allhie seiner Predigen und Lehren halb, von wem das wäre, einem ehrsamen Rathe und ehrbaren Gemeinde zuwider einige Irrung oder Zwietracht begeben oder zutragen würde, dass er von ihm selbs, sobald er das inne werden mocht, sich hieher verfügen und sein Leib und Leben bei einem ehrsamen Rathe, wo er seines Dienstes künftiglich begehren würde, für [vor] allen andern Herren, so ferne er jederzeit mit Fugen abkommen konnte, gerne dienen und zu willen sein wollte, und hat also sein Abschied unterthäniglich genommen, und gebeten ihm nichts vor ungut zu haben. Darauf hat ihm der jung Herr Bürgermeister sagen lassen, dass er diese Herrn Dionysii Rede und Bitt einem E. Rath fürtragen und entdecken wolle, ungezweifelt, E. E. Rath werde sein beschehen gütlichs Erbieten zu Dank annehmen und dasselbig im Besten auch ehrbar bedenken. Dabei ist es blieben. Actum Mittwochs nach dem Sonntag Lätare des Morgens zun neun Uhren in der Baustube. Anno 35.

Am 8. März beschloss der Rath dem Dionysius Melander seinen Sold bis auf sein Erfordern zu bewahren, ihm den begehrten Abschied d. h. Zeugniss und Entlassungsurkunde auszustellen und in des Bürgermeisters Schrank zu legen. Am 27. März wurde ihm die Urkunde eingehändigt (B. M. B. fol. 85 u. 92).

Die Urkunde (Acta die Rlg. u. das K. W. betr. II, 49) lautet: Wir der Rath zu Franckefurt bekennen offentlich und thun kund allermänniglich mit diesem Brief: Nachdem Herr Dionysius Melander bei uns bis in das zehent Jahr gepredigt und aus bewegenden Ursachen von uns ein günstigen Urlaub, auch Abschied und Kundschaft seiner Predig, Lehre und Lebens halben gebeten, dass wir auf solichs ihn freundlich erlassen und seine Bitt further ziemlich eraeht haben; desshalb nit anders wissen, dann dass gedachter Herr Dionysius sich bei uns in seiner Predig, Lehre und Leben ehrbarlich und wohle gehalten, auch darauf also von uns abgeschieden, dess zu Urkunde wir ihm diesen Schein und [mit ?] unserer Stadt aufgedrucktem Insiegel zur Anzeige der Wahrheit um seiner Bitte willen mitgetheilt. Geben Dienstag nach Ostern [27. März] Anno 35.

Wie tief in der That der Hass der andern Prädicanten gegen Dionysius Melander gewurzelt war und wie hartnäckig derselbe sich auch nach seinem Abschiede von Frankfurt in ihnen behauptete, zeigt ein Schreiben vom Donnerstag nach Judica (6. April) 1536, worin sie dem Rathe Vorschläge machen, um die noch immer vacante Stelle des Dionysius zu besetzen (Acta a. a. O. II, 91—94). Wir können uns nicht versagen Einiges daraus mitzutheilen. Sie eröffnen dasselbe mit dem Hinweis, „der Rath habe gleich bald nach Abgang des bösen Manns Dionysii befohlen, dass sie sich umsehen sollten nach einem frommen gelehrten Mann oder etlichen, die mit ihnen in Fried' und Einigkeit uff's treulichst ihren Kirchen fürstunden." Sie erklären dann: „Wiewohl wir hierin uns bemühet und fleissig Frag gehabt, können wir doch nach Gelegenheit einer Stadt Frankfurt zu dieser Zeit E. F. W. keinen Prediger ernennen, ohne die frummen Hochgelehrten, so wir vor dieser Zeit in Schriften angezeigt [9]). Denn Dionysius Melander, das ist uff Teutsch Schwarzmann, hat uns dermaassen gewitziget samt seinem Onlust, so er hinter ihm gelassen, dass wir nit so kühn sind, mit gutem Gewissen E. F. W. Einen an's Predigamt zu fürdern, dess Lehr und Leben uns nit wohl bekannt sei. Denn wir wissen, dass es uns gilt, und wo dureh neu Prädicanten vielleicht in nächst zehen Jahren oder länger etwas Onraths sich zutragen würd' (wie wohl wir uns Bessers versehen), würden wir's müssen gethan haben. Derohalb uns als treuen Wächtern [gebührt ?] treulich zu wachen, dass uns nit anstatt des Schwarzmanns ein ander

---

9) Diese Schriften befinden sich nicht in den Akten. Sie scheinen nicht mehr vorhanden zu sein.

Mohr oder Schwärzling [10]) widerfahre und also die Letzten ärger werden denn die Ersten. Aber wiewohl es fährlich ist Prädicanten anzustellen, will es doch gethan und uff Gott gewagt sein, denn es auch fährlich genung ist Knecht und Maid dingen, ehelich werden, und will doch in Gott gethan sein. Wir haben Dionysium nun Jahr und Tag verwesen am Predigamt und wächst der Arbeit viel uff uns. Wäre wohl, dass ein söliche berühmte Reichstadt zum wenigsten ein berühmten Mann hätte, der in Nöthen möcht abgefertigt werden in ein Generalconcilium und der das Ansehen hätt für Vielen [11]), wie die Zween sind, so wir in vorigen Schriften unter Andern haben angezeigt, nämlich D. Caspar Creutzinger von Wittenberg und D. Caspar Hedio von Strassburg, welchen Männern an Jugend und Gesundheit, an Lehr und Leben, an Lindigkeit und allen Gaben nichts mangelt, ja die auch die Natur, wie man sagt, zu sunderlichen Predigern und Oratoren gemacht hat."

Der Vorschlag zeigte bereits die veränderte Strömung, die unter den Prädicanten herrschte. Beide Männer vertraten ihre Richtung, der Eine die Wittenbergische, der Andere die Schweizerische mit solcher Milde, dass in ihren Persönlichkeiten bereits die Versöhnung des zwiespältigen Protestantismus angedeutet schien, wie sie wenige Wochen später durch Bucer's irenische Bemühungen in der Wittenberger Concordie zu Stande kam. Die Prädicanten konnten sich freilich nicht verhehlen, dass es nicht möglich sei, diese Männer dauernd für Frankfurt zu gewinnen, allein sie rechneten darauf, „dass sie, wo es jetzt nit anders sein möge, dem Rathe nur wenigstens ein

---

[10]) Offenbar eine Anspielung auf den lutherischen Eiferer Nikolaus Maurus von St. Goarshausen, der nach Dionysius' Abgang kurze Zeit in Frankfurt wirkte. Schon 1535 hatte Landgraf Philipp vor ihm in einem nachdrücklichen Schreiben (Acta II, 128) gewarnt: „Ersamen, wisen, lieben Besondere! Wir hören, dass ihr den Maurum bei euch habt. Dess sind wir nun wohl zufrieden; wir wollen euch aber um gemeiner Besserung und Friedlebens willen gönstiger Meinung nit bergen, dass er ein zornig, hässig Gemüth hat, und so er seines Angebens etwas fürnimmt, davon lässt er sich nit berichten oder abweisen. In selbigen müsst ihr ein Uffmerkens haben, damit er nit unter den Bürgern etwo einen Zwiespalt erweeke, welcher dann ohn' sonder Beschwerung nit wohl hinzulegen und zu widertreiben wäre. Das wollen wir euch gonstiger Meinung nit unangezeigt lassen. Datum Melsungen. Am 16. Augusti 1535."

[11]) Erste Andeutung dessen, was später der Rath durch Berufung einer in akademischer Wirksamkeit stehenden theologischen Notabilität zum Senior des Ministeriums beabsichtigte, ein Gedanke, gegen dessen Ausführung sich das Ministerium selbst auf das Beharrlichste sträubte, weil es dadurch die Freiheit und Parität seiner Glieder bedroht sah.

Jahr lang zu Dienst gegönnt werden, darnach könnte man mit ihr beider Rath weiter kommen;“ sie zählten dabei auf die Willfährigkeit des Rathes von Strassburg und der Universität Wittenberg, wie auch Cruciger's selbst; von Hedio aber glaubten sie versichern zu können, dass er einen sonderen guten Willen gegen den Rath von Frankfurt habe, wie ihnen diess „durch seine heimlich und öffentlich Schreiben kundbar sei;“ sie versähen sich daher von seiner Seite keiner abschlägigen Antwort. Das Schreiben wurde am 6. April im Rathe verlesen; es erfolgte der Beschluss „demselben nachzudenken“ (B. M. B. 1535 fol. 117). Dem Nachdenken folgte wirklich die That. Der Ruf an beide Männer muss ergangen sein, denn im Jahre 1537 bedauerte Cruciger um der Begünstigung willen, die sein Gegner Conrad Cordatus von Luther erfuhr, dass er den im vorigen Jahre von Frankfurt an ihn ergangenen Ruf vornehmlich aus Rücksicht auf Luther's und Melanchthon's Wünsche abgelehnt hatte (Pressel: Caspar Cruciger, Elberfeld 1862 S. 39, vgl. S. 52).

Dionysius Melander hatte gleich nach seinem Abgange von Frankfurt eine Anstellung bei Landgraf Philipp von Hessen als Hofprediger und „Inspector der Classe [Diöcese] Cassel“ — so bezeichnet ihn sein Enkel Otto Melander — gefunden. Schon diess spricht für den persönlichen Werth des Mannes, der um so bedeutender und klarer hervortreten musste, als er dem leicht zu erschütternden Boden Frankfurts und der erregbaren Umgebung der Zünfte entrückt, in grössere Verhältnisse eintrat, welche seiner Wirksamkeit zugleich feste, unüberschreitbare Schranken zogen. Gegen einen so kraftvollen und willensstarken Fürsten wie Landgraf Philipp liess sich nicht agitiren wie gegen den Rath von Frankfurt. In der That war aus dem widerborstigen Demokraten ein glatter Hofmann geworden, denn am 6. Februar 1538 schreibt Melanchthon an Cellarius: „Hier war der Landgraf, begleitet von seinem Prediger Dionysius, der sich am Hofe verfeinert hat und durch jene Hofphilosophie maassvoller geworden ist. Doch diess unter uns“ (C. R. IV, 1050)! Seiner Zwinglischen Anschauung ist er stets treu geblieben; in nahe Beziehungen trat er mit dem Züricher Rudolf Gwalter, der 1540 in Marburg sich aufhielt und 1541 im Gefolge und auf Kosten des Landgrafs ebenso wie Dionysius auf dem Reichstage zu Regensburg verweilte; bekanntlich hat Gwalter nach seiner Rückkehr Regula, Zwingli's Tochter, geheirathet und ist später Bullinger's Nachfolger in der Antisteswürde geworden. (Pestalozzi, Heinrich Bullinger S. 131 flg., vergl. auch Jocoseria II, 39). Seinen eigenen Sohn liess Dionysius in Zürich theologisch bilden. Das Alles hinderte ihn aber nicht 1537 zu Schmalkalden

die Augsburgische Confession und deren Apologie zu unterschreiben. Die Form, in welcher er diess that: Ego Dionysius Melander subscribo confessioni, apologiae et concordiae in re eucharistiae, will offenbar besagen, dass er die Artikel vom Abendmahl in der Confession und Apologie nur in dem Sinne der Wittenberger Concordie auffasse, eine Cautele, die unverkennbar andeutet, dass er trotz der Entschiedenheit seiner Zwinglischen Ansicht der Vermittlung nicht abgeneigt ist. Seine Gesehmeidigkeit und Nachgiebigkeit gegen den Landgrafen hat er dadurch bewiesen, dass er am 4. März 1540 im Beisein Melanchthon's und Bucer's die Doppelehe seines Landesfürsten zu Rotenburg einsegnete. Wie charaktervoll und männlich stark erscheint dagegen neben ihm jener Dietrich Fabricius, der lieber flüchtig das Land verliess, als dass er zu diesem Scandale geschwiegen hätte. Er starb 1570 als Superintendent zu Zerbst.

Auch die Heirathsangelegenheit des Dionysius fand bald darauf ihre Erledigung. Da Margaretha Laib, der er die Ehe versprochen hatte, gegen seine anderweitige Veränderung Einspruch zu erheben drohte, kam er persönlich nach Frankfurt und ersuchte den Rath am 17. Mai 1537 die Frauensperson abzuweisen und an seinen gnädigen Herrn zu remittiren. Der Rath, der mit der ganzen Angelegenheit nichts zu thun haben wollte, liess ihm sagen, er möge zur Verhütung vielerlei Unheils seine jetzige Braut zu Cassel ehelichen und zur Kirche führen. Auch als Dionysius einwandte, dass Margaretha auf ergangene Citation nicht in Cassel erschienen und dass überdiess zwischen ihr und ihm ein Vertrag aufgerichtet und versiegelt worden sei, den er dem Rathe vorlegen liess, wollte ihm dieser doch nur das Aufgebot in Frankfurt gestatten. Doch liess der Rath das Weib beschicken und sie des Vertrags und der Citation halber besprechen (B. M. B. 1537, Donnerstag nach Exaudi fol. 6 u. 7). Das Resultat dieser Besprechung war, dass sie von ihrem Vorhaben abstand (a. a. O. Donnerstag nach Pfingsten fol. 9), und als am 25. Mai Dionysius seine Bitten um die Trauung in Frankfurt wiederholte und die Bürgermeister bezeugten, dass Margaretha ihnen am Morgen erklärt habe, sie wollte ihn gegen die Welt nicht verspreehen (d. i. anklagen), sondern gegen Gott, denn er hab ihr die Ehe zugesagt, gestattete ihm endlich der Rath den Kirchgang (a. a. O. Freitag nach Pfingsten fol. 9). Das Trauungsbuch hat uns den Namen seiner Erwählten in folgendem Eintrag bewahrt: „1537. Dionysius Melander und Gertrut, Cunradt meyer's verlassene wittwe, adi. 28. May." Von seinen ehemaligen Collegen waren damals nur noch Chomberger und Limberger in Frankfurt, Algesheimer hatte zu Ende des Jahres 1536 eine Anstellung zu Ulm gefunden.

Sowohl Rommel (Philipp der Grossmüthige II, 222) als Schmitt (das Marburger Religionsgespräch S. 74) nennen unter den Hessischen Theologen, welche 1529 dem Religionsgespräch zu Marburg beiwohnten, den Dionysius Melander, damals „Hauptprediger zu Cassel". Diess ist jedenfalls ein Anachronismus. Unsere Darstellung macht es unzweifelhaft gewiss, dass Dionysius erst im Jahre 1535 seinen Abschied in Frankfurt nahm und in den hessischen Kirchendienst übertrat. Er kann mithin nur als Frankfurter Prädicant dem Religionsgespräch beigewohnt haben. Diess bestätigen auch mehrfache Zeugnisse. Jonas hebt in dem bekannten Briefe, den er am 4. October 1529 von Marburg aus an Reiffenstein gerichtet hat (C. R. I, 1096), besonders hervor, dass von Frankfurt Viele zum Religionsgespräche gekommen, und schon das warme Interesse, welches Dionysius an Zwingli nahm, lässt vermuthen, dass er darunter nicht gefehlt habe. Nur er kann gemeint sein, wenn sein Enkel Otto Melander in den Jocoseriis (III, 160) von einem Pastor N. N. erzählt, den ein mächtiger und angesehener deutscher Fürst an die Stelle seines verstorbenen Pastors berufen, weil er um seiner Gelehrsamkeit, Beredsamkeit und Frömmigkeit willen eines ausgezeichneten Rufes genoss, weil er schon zehn Jahre das Predigtamt zu Frankfurt am Main rühmlich verwaltet und dem Colloquium zu Marburg nicht blos beigewohnt, sondern auch durch eine und die andere daselbst gehaltene Predigt bewiesen habe, wie gewaltig er zu lehren und zu überzeugen vermöge. Dem Colloquium selbst kann Melander nur als Zuhörer beigewohnt haben, dagegen hat es für mich grosse Wahrscheinlichkeit, dass bei diesem Anlass der Landgraf, auf dessen ausdrückliche Einladung er gekommen sein muss, ihn kennen, seine Begabung schätzen lernte und auf ihn sein Augenmerk für spätere Zeiten richtete. Nicht minder glaubhaft ist es mir, dass er bei seiner damaligen Anwesenheit in Marburg auf den Wunsch des Landgrafen predigte. Auch mag damals erst Dionysius die persönliche Bekanntschaft des von ihm so hoch verehrten Zwingli gemacht haben und mit Bucer und Hedio in die nahe Beziehung getreten sein, die später für die Kirche Frankfurts so bedeutungsvoll werden sollte. Welcher Ruf ihm aber vorausging, beweist das Gedicht, in welchem Euricius Cordus, Professor der Medicin zu Marburg, die Männer, die Landgraf Philipp um sich zusammengerufen, zur Einigkeit auffordert und neben dem scharfsinnigen Luther, dem sanften Oekolampad, dem hochherzigen Zwingli, dem frommen Sehnepf, dem beredten Melanchthon, dem tapfern Bucer, dem lauteren Hedio, dem ausgezeichneten Osiander, dem eifrigen Brenz, dem befreundeten Jonas, dem feurigen Crato,

dem mehr geistes- als leibesstarken Menius auch den grossen Dionysius und Myconius hervorhebt (Magne Dionysi et Meconi! Rommel a. a. O. u. Schmitt, S. 84). Der Umstand, dass darin neben den thätigen sächsischen und reformirten Theilnehmern nur die zwei hessischen Theologen, Schnepff und Krafft (Crato), und endlich Dionysius namhaft gemacht werden, mag den Irrthum verschuldet haben, dass der letztere damals schon Hauptprediger in Cassel gewesen sei.

Es ist zu bedauern, dass über die Wirksamkeit des Dionysius in Hessen, die keinenfalls eine unbedeutende gewesen sein kann, selbst in Werken wie Rommel's Leben des Landgrafen Philipp so gut wie nichts zu finden ist. Mir wenigstens sind nur die Scherzreden bekannt, die sein Enkel Otto Melander von ihm in seinen jocoseriis gesammelt hat und die ihm den Ruf eines witzigen, stets schlagfertigen Mannes eingetragen haben. Was sich davon auf Frankfurter Verhältnisse bezieht, haben wir bereits in dem vorstehenden Aufsatze benutzt; was darunter der Zeit seiner Casseler Amtsthätigkeit angehört, mag — so weit es überhaupt mittheilbar erscheint — hier folgen. Wenn wir auch diesen Aeusserungen derben Humors die Bewunderung versagen müssen, welche ihnen die Zeitgenossen geschenkt haben, so mögen sie doch sein Bild nach andern Seiten hin vervollständigen helfen.

Wir haben bereits die Veränderung erwähnt, die Melanchthon seit des Dionysius Uebersiedelung nach Hessen in dessen Umgangsformen wahrzunehmen glaubte. Dürfen wir seinem Enkel vollkommen trauen, so hat sich sogar zwischen beiden Männern ein warmes Verhältniss gebildet. Er erzählt (I, Nro. 541), dass Philipp Melanchthon vom Landgrafen nach Cassel berufen, als alter (?) Freund bei seinem Grossvater, dem Pastor primarius, eingekehrt sei. Bei dieser Gelegenheit habe er dessen sechs Monate altes Kind in der Wiege gesehen, und von der Schönheit desselben gefesselt, sich erboten ihm die Nativität zu stellen. Nachdem er Tag und Stunde der Geburt ermittelt, schrieb er durch die Aehnlichkeit des Kindes mit dem Vater zu der Meinung verleitet, es sei ein Knäblein, unter Anderm nieder: er werde sehr gelehrt, in Geschäften würdig, in Religionsstreitigkeiten eifrig werden. Als er diess verlas, rief Dionysius: Es ist eine Tochter, Herr Philippus, kein Sohn. Sofort schwieg jener beschämt, dann sagte er: Nun, so wird sie den Pantoffel über ihren Mann führen! und fügte hinzu: Quin etiam interdum magnus dormitat Homerus (Ja, bisweilen träumt selbst der grosse Homer); doch ich will ihr eine andere Nativität stellen. Nachdem er diess gethan, verkündigte

er: sie wird nicht alt werden, sondern im siebten Jahre sterben; wenn ich jetzunder fehle, ist meine Kunst falsch. Das Kind verfiel allerdings im siebten Jahre in eine schwere Krankheit, genas aber und starb im vierzehnten Jahre an der Pest.

In Gegenwart des Dionysius stritten drei Marburger Gelehrten, der Jurist Nutzenus, der Mediciner Niger und der Theologe Drakonites über den Vorrang ihrer Wissenschaft. Rasch entschied Dionysius den Streit: „die Aerzte purgiren den Magen von verderblichen Säften, die Rechtsgelehrten den fremden Beutel vom Ueberfluss, um diesen dem eigenen zuzuwenden, die Theologen aber die Seelen von verderblichen Neigungen.“ Lachend gaben die Streitenden ihre Controverse auf (I, 679).

Philippus warf einst dem Dionysius vor, er habe zugegeben, dass die Juden in Hessen aufgenommen würden. Dieser entschuldigte sich, er habe sich mit Händen und Füssen dagegen gewehrt, dass jenen Eidechsen (stellionibus) die Niederlassung im Lande verstattet werde, aber Alles sei umsonst gewesen, denn es sei bekannt, dass die Salbung Alles lehre und Alles fertig bringe (non enim tc fugit, unctionem docere et efficere omnia). Unter der Salbung verstand er die Bestechung mit Geld (vergl. den volksthümlichen Ausdruck: schmieren, die Sentenz scheint übrigens von der Priesterweihe entlehnt, die ohne Anstrengung von Seite des Empfängers Alles giebt und zu Allem befähigt). II, 545.

Dionysius lobte einst gegen D. Rudolf Gualter, dass in Zürich zur Beschleunigung der Rechtspflege kein Processirender dem Advocaten mehr als einen Batzen für seine Bemühungen zahlen, dass dieser nicht mehr fordern und annehmen und den Rechtsstreit nicht über vier Tage hinausziehen dürfe. Darauf antwortete ihm der Schweizer Freund: Nirgends haben es die Rechtsgelehrten schlimmer als bei uns, denn bei euch ist ihre Zunft zahlreich und geehrt und erwirbt viel Geld, und damit sie ihren Vortheil sichern, lassen sie die Rechtssachen viele Jahre hängen; besser, bei Gott! liesse man sie selbst hängen (I, 549).

Dionysius hasste das Bier „wie die Hunde den Wein“. Einst war er bei der Hochzeit der Tochter des D. Corvinus ungewöhnlich verstimmt. Vergebens forderten ihn die Brautleute zur Heiterkeit auf. Als endlich Corvinus selbst ihn ermunterte fröhlich und guter Dinge zu sein, erwiderte er: Willst du mich so sehen, so gieb mir Stoff dazu! Sofort liess dieser ihm sein Lieblingsgetränke, Wein, vorsetzen und nun that es Dionysius an fröhlicher Laune Allen zuvor (I, 680).

Einst hörte er, dass der Pastor Jacob Thomä zu Allendorf fast nach jeder Predigt für das Gedeihen des Hopfens bete, unwillig liess er ihn kommen und fragte ihn zürnend, welcher böse Geist ihn zu solchem Beginnen treibe; edler als das Bier sei der Wein, der Gott und die Menschen erfreue. Thomä bat ihn um geneigtes Gehör und sprach dann: „Damit uns, Dionysius, der Wein desto reichlicher fliesse, bat ich um das Gedeihen des Hopfens; denn wenn dieser fehlte, würde der gemeine Mann zum Wein greifen und an diesem sich mit vollen Zügen laben und es wäre dann entweder Mangel oder wenigstens grosse Theuerung des Weins zu besorgen; das ist der Grund meiner Fürbitte. Dieser Grund leuchtete dem Dionysius ein: er ermahnte den Mann getrost mit seiner Fürbitte fortzufahren (I, 741).

Antonius Corvinus sprach einst seine Freude dem Dionysius über die Wärme aus, womit ein Fürst das Evangelium liebe und sich des Reformationswerks annehme; ihre fürstliche Gnaden hätten selbst geäussert, sie wollten bei dem Evangelium aufsetzen, was sie unter dem Wamms stecken hätten — er meinte Leib und Leben. Dionysius aber erwiederte: „ach mein Corvine, rühmet nicht so sehr, vielleicht hat der gute Herr ein Rotztüchlein im Wamms gehabt, das will er bei dem Evangelium aufsetzen". Otto Melander bemerkt dazu, sein Grossvater habe sich nicht getäuscht, denn wenige Jahre später habe jener Herzog die Lehre des Evangeliums verlassen und sei zum Papstthum abgefallen (II, 43). Dieser Fürst war Erich II von Göttingen und Kalenberg. Während seiner Unmündigkeit hatte seine Mutter Elisabeth, eine Tochter Joachim's I. von Brandenburg, seit dem 26. Juli 1544 die vormundschaftliche Regierung geführt und die Reformation mit Hülfe des Antonius Corvinus begründet, der zu Anfang 1542 seine Pfarrei Witzenhausen in Hessen mit der Superintendentur Göttingen-Kalenberg vertauscht hatte. Schon konnte das Land für evangelisch gelten und auch der junge Fürst schien fest dem gereinigten Glauben ergeben, allein im schmalkaldischen Kriege trat er auf die Seite des Kaisers, im Kampfe mit den protestantischen Seestädten fiel er wieder zum Katholicismus ab und nach der für ihn unglücklichen Schlacht bei Drakeborch an der Weser versuchte er 1547 sogar die Gegenreformation in seinem Lande. Er vertrieb die protestantischen Pfarrer und verstrickte 1549 auch den Reformator des Landes Corvin in ein hartes Gefängniss. Erst 1552 wandte sich, durch Markgraf Albrecht von Brandenburg bestimmt, Erich II. wieder dem Protestantismus zu. Corvin überlebte, durch die dreijährige Kerkerhaft gebrochen, seine Befreiung nur um ein Jahr.

Nach Zinkgreff (Apophthegmata, Leyden 1644, III, 123) sagte

er auch von einem schlechten Prediger: „Es müsst ein armer und schlechter Teufel sein, dem dieser ein Seel entführen thut.“

Dionysius Melander starb am 10. Juli 1561 im fünf und siebzigsten Jahre seines Lebens zu Cassel (Strider's hessische Gelehrtengeschichte VIII, 403.). Er muss also um das Jahr 1486 geboren sein, kam in einem Alter von vierzig Jahren in das Pfarramt zu Frankfurt und wurde 1535 fünfzig Jahre alt Hauptprediger in Cassel [12]), in welcher Stellung er etwa vier und zwanzig Jahre gewirkt hat. Die grosse Anerkennung, die er sich bei der zu Zwingli hinneigenden Parthei erworben hat, ist durch sein gewaltsames Schalten in Frankfurt nicht vermindert, sondern im Gegentheil erhöht worden, denn die unbedingte, rücksichtslose Entschiedenheit, die sich darin aussprach, galt in jener Zeit harter Conflicte und schwerer Kämpfe mehr, als rücksichts- und maassvolle Bescheidenheit. Toleranz war vollends ein dem Reformationszeitalter fremder Begriff und gleichbedeutend mit Indifferentismus. Gleichwohl dürfen wir sein Verdienst um die Reformation in Frankfurt nicht zu gering anschlagen: nur ein Mann von so kühner, vor keiner Consequenz zurückschreckender Thatkraft konnte bei der klugen, fast ängstlichen Zurückhaltung des Rathes die Gemeinde auf der von Westerburg gebrochenen Bahn rasch dem Ziele entgegenführen und entschlossen jeden Widerstand der Gegner brechen. Er hat zehn Jahre lang die Gemeinde mit seinem Einflusse beherrscht, ihr unbedingtes Vertrauen besessen, ihren Glauben und ihr Leben auf der Basis der strengsten Zwinglischen Doctrin aufgebaut — und dennoch bedurfte es nur des Auftretens einer nicht minder kraftvollen und charakterfesten Persönlichkeit, um nach weiteren zehn Jahren den von ihm bearbeiteten Boden für das Lutherthum zu erobern. Darin liegt eine ernste, nicht genug zu beherzigende Lehre für unsere Gegenwart: Das, was die Gemeinde an ihren Predigern würdigt, ist nicht die dogmatische Correctheit und confessionelle Reinheit ihrer Lehre, für die sie kein volles Verständniss hat, sondern die lebendige Macht der religiösen Idee und der von ihr durchdrungenen und geweihten Persönlichkeit.

---

[12]) Es ist daher unrichtig, wenn Keim (A. Blarer S. 83) ihn noch auf der Bundesversammlung zu Schmalkalden 1537 als „Melander von Frankfurt“ aufführt, und wenn Rommel (Philipp der Grossmüthige II, 90) ihn schon 1526 in den Dienst des Landgrafen treten lässt. Eben so bezeichnet ihn der Letztere irrthümlich als ehemaligen Franciscaner. Dionysius hat früher in Ulm und Pforzheim dem Dominicanerorden angehört.

Die Grafschaft Bornheimerberg.

Von **Dr. Friedrich Scharff.**

> Dasmals aber stunds in Deutschland und fürnehmlich am Rheine also, dass wer der stärkst war, der schub den andern in sack, wie er kunnt und möcht.
>
> *Wormser Chronik.*

Ich habe mich bemüht in einer Reihe von Abhandlungen die geschichtliche Entwickelung der Umgebung von Frankfurt, welche mit dem Schicksale dieser Stadt selbst auf's innigste verflochten ist, darzulegen. „Die Strassen der Frankenfurt", die „hohe Mark", das „Recht der hohen Mark" wurden in dem Archive des Vereins für Geschichte und Alterthum Frankfurts, und zwar im Separatabdruck unter dem Titel: „Frankfurt, seine Umgebung, seine Bewohner" veröffentlicht. Eine grössere Arbeit ist gesondert gefolgt unter dem Titel: „Das Recht in der Drei-Eich". Sie hat kaum Beachtung gefunden, die Theilnahme ist weit unter der allerbescheidensten Erwartung geblieben. Doch soll das angefangene Werk nicht halb vollendet liegen bleiben; es fehlt noch ein wichtiger Ring in der Kette welche die Stadt umrahmt, der Bornheimerberg. Fichard, Thomas, Kirchner, Usener haben darüber nur kurze Mittheilungen gebracht, eine geschichtliche Entwickelung der Verhältnisse findet sich nirgends.

In unseren Tagen ist die Geschichte Frankfurts zu einem wichtigen Abschnitte gelangt. Wir sind in eine neue Zeit eingetreten, in neue Verhältnisse sollen wir uns einleben, an einem Neubau der städtischen Einrichtungen uns betheiligen. Da ist ein Rückblick in die vergangenen Jahrhunderte wol gerathen oder geboten, das Beachten der äusseren Verhältnisse unserer Vaterstadt, der Mensehen, welche vor uns gelebt und gewirkt, ihrer Sitten und Vorstellungen, der Grossen und Herrschenden ebenso wie der Bürger und Bauern. Es zeigen die Menschen ihre Eigenthümlichkeit vorzugsweise in dem

Rechte das sie sich geschaffen, das sie unablässig fortzubilden und auf die gegebenen Verhältnisse anzupassen bestrebt sind. Sehr wahr hat Uhland gesungen:

„Die Gnade fliesset aus vom Throne,
Das Recht ist ein gemeines Gut,
Es liegt in jedem Erdensohne,
Es quillt in uns wie Herzensblut."

Die Rechtsbildung kommt gerade in der Umgegend von Frankfurt in der mannichfaltigsten Weise zur Darstellung. Wir sehen auf den Abhängen des Taunus die Markenverfassung mit den Märkergerichten, eine Einrichtung, die wohl auf die ältesten Zeiten, auf ein Jägervolk zurückverweist, die auch, aus gegebenen Verhältnissen frei sich entwickelnd, am längsten, bis in unser Jahrhundert hinein, sich erhalten hat. Auch in der Drei-Eich sind vorzugsweise, fast ausschliesslich, Verhältnisse berücksichtigt, welche den Wald betreffen und die Jagd; aber die Hübner haben nicht eignes Gut zu verwalten, zu schützen, darüber zu richten, sie sind nur Beamte des Königs, Verwalter des königlichen Walds. Im Zentgerichte des Bornheimerbergs sehen wir vielleicht ebenfalls eine Schöpfung der königlichen Macht; es stand derselben aber nur zu die Leitung und Ueberwachung des Gerichts, und die Vollstreckung der Urtheile; die Rechtsbildung selbst blieb Jahrhunderte hindurch allein dem Volke vorbehalten.

Die Akten des Frankfurter Archivs lassen die Entstehung der Zent oder, wie es gewöhnlich heisst, der Grafschaft Bornheimerberg im Dunkeln. Die Ortschaften aus denen dieser Gerichtsbezirk zusammengesetzt war lagen in verschiedenen Gauen. Die Einrichtung dieser Zent mag kaum über die Zeit der Carolinger hinausreichen, da die Stadt Frankfurt nicht zur Grafschaft Bornheimerberg gehörte. „Frankfurt in der Wettereube" findet sich wohl, andererseits aber heisst es stets: der Bornheimerberg „bei Frankfurt". Für eine später erst erfolgte Abtheilung der Zent spricht auch der Umstand, dass dieselbe zwar ein gemeinschaftliches Gericht hatte, aber kein gemeinschaftliches Gut, keine Almende. Selbst die Gerichtsstätte gehörte nicht der Zent. Während in den Marken nach Vertheilung der Feldmark die Gemeinschaft am Walde durch Jahrhunderte noch sich erhielt, haben in der Grafschaft Bornheimerberg bereits im Anfange des 14. Jahrhunderts die Dörfer ihre gesonderten Wälder, keinen gemeinschaftlichen Wald. Es begründete dies einen wesentlichen Unterschied zwischen Zentgericht und Märkergericht. Dies letztere betraf die Mark und Verletzungen an und in derselben, darüber entschieden die Märker selbst in einer Versammlung und unter Lei-

tung des von ihnen gewählten Vorstandes, der Märkermeister. Das Zentgericht, hier insbesondere des Bornheimerbergs, wurde von Beamten des Königs geleitet, diese hatten die Execution und zogen die Busse ein. Nicht die freien Männer bildeten das Gericht der Zent, sondern die Zentgrafen, welche sich selbst ergänzten.

Wichtig wäre es gewesen, wenn aus den Acten des Archivs das Verhältniss des königlichen Vogtes zum königlichen Schultheiss hätte begründet werden können. Allein gerade hierüber entstand Streit erst, als das ursprüngliche Recht bereits verwischt war. Es bringt keinen Gewinn unsicheren Hypothesen und Deutungen zu folgen [1]). Weder ist aus den Acten darzulegen, dass der Schultheiss, Thunginus, Centenar von der Heergemeinde oder vom Volke gewählt, noch dass er unter dem Grafen gestanden, ein Beamter, ein Gehülfe desselben gewesen. Wir erkennen bei dem ersten urkundlichen Auftreten von Vogt und Schultheiss nicht mehr verpflichtete Beamte und Diener des Königs, sondern gewissermassen gleichberechtigte Würdenträger am königlichen Gericht. Nur ein einziges Mal wird in den Acten auf ein altes Volksgericht hingewiesen. Als am Ende des 14. Jahrhunderts der Erzbischof von Mainz, Adolf, an Stadt und Bürger zu Frankfurt beschwerend sich wandte, weil sie seinem Neffen, Herrn zu Hanau, Dorfe, Gerichte und Armeleute abgezogen, antwortete der Rath im Jahre 1388: Er wisse von keinem Hinderniss so er gethan; die Seinen die Güter hätten auf dem Bornheimerberge und die Landsiedel, die seien bedrängt worden; er bezieht sich auf die Landrechte und auf die Leuterung derselben, man möge „ein gemein Landding in die Grafschaft verkünden“ dazu heischen die dazu zu heischen seien „sonderlich die, welche Güter darin haben“. Mglb. E 11—13. I. Es lebte also damals noch die Erinnerung an das alte Volksgericht der Grafschaft, zu welchem alle in der Grafschaft ansässigen (freien) Männer berufen werden mussten. Längst wol war es ausser Gebrauch gekommen, weder ist es damals, noch auch später beliebt worden.

Alles scheint darauf hinzudeuten dass die Zenteinrichtung, hier wenigstens, eine willkührliche Schöpfung der Fränkischen Könige war, geschaffen zur Stärkung der königlichen Gewalt. Die Schreibweise selbst, der aus dem lateinischen centum, hundert, hervorgegangene aber unverstandene Name zeigt, dass diese Einrichtung nicht

---

[1]) Reichhaltige Mittheilungen hierüber neuerdings in R. Sohm, die Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung 1871.

aus den Bedürfnissen der Bewohner erwachsen ist. Es wechselt der Ausdruck Cingref, zynggreff, Centgreven, Czenggreffen, Cint, Zint und Czent, Zynt, Zennt, Tzint, Zinkgraf und Zinckgraf. Auch die Bezeichnung als „Zent“ wird überall willkührlich mit „Grafschaft“ vertauscht.

Ortschaften des Bornheimerbergs. Die Grafschaft Bornheimerberg, nach dem etwa eine halbe Stunde nordöstlich von Frankfurt gelegenen Dorfe Bornheim genannt, umfasste 19 Ortschaften zum grössten Theile zwischen Main und Nidda gelegen, auf der Ost- und Nordseite der Stadt Frankfurt. Dieser Gerichtsbezirk fiel mit dem nördlichen Theile der Drei-Eich zusammen, allein Gronau (Grünau) lag ostwärts darüber hinaus, Massenheim nördlich jenseit der Nied. Die Grenzen der Grafschaft waren nicht genau angegeben, sie wurden nicht begangen; Landgewehr und Gräben zur Beschirmung der Dörfer werden erwähnt, nicht aber gab es eine Landwehr um die Grafschaft. Nur die Ortschaften wurden bezeichnet welche zu derselben gehörten; nicht in bestimmter Reihenfolge wurden sie aufgezählt, bald von Osten nach Westen, bald von Westen nach Norden und Süden, bald auch nach dem die Zentgrafen zufällig saszen. Diese 19 Ortschaften waren :

Bergen, Berkersheim, Bockenheim, Bischofsheim, Bornheim, Bräunchesheim, Eschersheim, Eckenheim, Ginnheim, Griesheim, Grünau, Hausen, Massenheim, Nidda, Oberrad, Offenbach, Seckbach, Vechenheim, Vilwil.

Enkheim und Bergen. Es sind diese Ortschaften fast überall unrichtig zusammengestellt worden, hauptsächlich aus dem Grunde, weil Enkheim unter denselben aufgeführt wurde, ja selbst Praunheim. Es mussten dafür andere Ortschaften weggelassen werden, Eschersheim, Ginnheim, sogar Bornheim. (vergleich Lersner, Faber, Arndt Prov. Hanau, Fichard Entst. Frankfurts). Enkheim ist mit dem auf der Höhe darüber liegenden Bergen verbunden, es scheint auch lange mit demselben gemeinschaftlich verwaltet worden zu sein, es tritt immer nur der Zentgraf von Bergen auf, nicht auch ein solcher von Enkheim. Welches der beiden Orte älter sei, das ist zweifelhaft. Einiges spricht dafür, dass Bergen ein Römerort gewesen, dies ist aber nicht bestimmt nachzuweisen. Die Pfarräcker und der Kellergraben, woselbst man Römische Ziegelsteine, Glas und ein Römerbad gefunden, liegen wohl eine Viertelstunde nördlich beim Walde. Die Anlage des Ortes selbst, ebenso wie der Umfassungs-

mauer scheint nicht Römisch zu sein. Bergen ist durch Feuer mehrfach zerstört worden, verschiedene Schichten verbrannter Reste hat man aufgefunden, keine Spuren der Römer. Das Wasser wird mittelst sehr tiefer Ziehbrunnen beschafft; selten nur haben die Römer eine Niederlassung an Orten gegründet, wo Quellen fehlen. Ein „Landgraben“ zieht von Bergen in der Richtung nach Vilbel, es ist nicht festzustellen von wem und zu welchem Zweck derselbe ausgeworfen worden; er verschwindet vor dem Eintritt in den Wald; die alten Wege, der Erzenweg, die hohe Strasse, sie liegen weit ab.

Weit mehr als in Bergen sind die vergangnen Jahrhunderte lebendig bewahrt in den älteren Theilen von Enkheim. Jedes der bescheidenen Häuser hat seinen Hofraum, abgeschlossen gegen die Strasse. Es ist die Bauweise wie sie überall in diesen alten Ortschaften, z. B. in Seckbach sich wiederfindet. Auf dem Hofraum im Hintergrund Stall und Scheuer; dem Hause gegenüber neben dem Hofthore der Dunghaufen. Es führt vom Hofe ein Treppchen mit Mauergeländer zur Hausthüre; diese im Rundbogen gefügt, darüber ein Dächelchen zum Schutze des Eintretenden ebenso, wie des Sitzplatzes auf der Treppenmauer; mit Brettern verschlagen dient es zuweilen als Taubenhaus. So sind hier die alten Wohnungen, so finden wir sie auch in den alten Dörfern am Taunus und im Odenwalde. Enkheim ist gewiss ein altes Dorf, die darüberliegenden Weinberge wurden nicht nach Bergen benannt; „apud Enenkheim“ heisst es in den Urkunden. Reichlich fliessen daselbst die Quellen, Pfeilspitzen und Knochen hat man im Bruche, deutsche Gräber und Aschenkrüge im Walde gefunden.

Bornheim und Seckbach. In ähnlicher Weise wie bei Enkheim und Bergen bestand auch eine gewisse Verbindung zwischen Bornheim und Seckbach, eine Gemeinschaft an Gütern sowol, wie an gewissen Rechten. Welcher dieser beiden Orte der ältere sei, ist schwer zu sagen; hat Bornheim schon zur Römerzeit bestanden [2]), so mag Seckbach doch vielleicht älter noch sein; es ist nach der Bach benannt. Einige deuten diesen Namen aus dem keltischen sec oder secco, trocken. Ein Bach ist jetzt kaum mehr vorhanden, dagegen strömt ein reichlicher Wasserstrahl aus den Brunnenröhren unten im Dorfe. Weiter oben wird das Wasser aus ummauerten Ziehbrunnen in ursprünglichster Weise heraufgeholt. „Seggibach“

---

[2]) Vergl. die Strassen der Frankenfurt p. 25. (229).

wurde im Jahre 947 lateinisch geschrieben, „Seckebach“ im Jahre 1290 deutsch.

Es ist immer zu beachten welche Person den Namen geschrieben; ein Cleriker schreibt anders, als ein Zentgraf, Reinhard von Hanau anders, als sein Amtmann. Wenn es jetzt im Volksmunde heisst: Bernem und Bernemer Kerb, so findet sich bereits im Jahre 1487 geschrieben: Enckenem, 1463 in gleicher Kürzung: Gennem statt Ginnheim. Statt „Bornheim“ ist im 14. und 15. Jahrhundert öfters Burnheim geschrieben, Burmerberg, Borrenheimerberg und Bürrenheimerberg, im 16. Jahrh. auch Börnheim. „Nied“ ward in älterer Zeit geschrieben „Nyde“ oder „Nydde“, erst im 17. Jahrh. „Nied“ wie Vilwil später Vilbel.

Wie Bornheim und Seckbach, Bergen und Enkheim, Offenbach und Oberrad, so werden auch Nydde und Griesheim häufig zusammen aufgeführt, zunächst wohl weil sie einem gemeinsamen Herrn zustanden, in der gleichen Bedrängniss sich befunden. Im Jahre 1644 wird auch ein Schultheiss aufgeführt zu „Nydde und Griessheim“, allein bei Aufzählung der Zentgrafen erscheint stets ebensowol von Griessheim ein solcher, wie auch von Nydde.

Eine Verbindung anderer Art bestand noch zwischen Seckbach, Bergen, Enkheim und Fechenheim; sie hatten eine gemeinschaftliche Kirche. Es stand dieselbe auf dem alten Kirchberg bei Seckbach, wo die Landstrasse von Seckbach nach Bergen die Höhe erreicht, nordwärts die „alte Bergerstrasse“ sich abzweigt. Von einem hohen Feld, dessen südlicher Abhang jetzt mit Wingerten bedeckt ist, zieht südwärts der Leichtweg (Leichenweg) herab, ein kaum noch betretener Pfad in der Richtung auf Fechenheim. Dort stand die alte Kirche von Seckbach; Steinbrocken, zahlreiche Schiefersteine liegen noch umher, die Stelle heisst jetzt „der alte Kirchhof“, viele Knochen hat man daselbst ausgegraben. Es war ein kunstloses Gebäude mit viereckterm Thurme; eine bildliche Darstellung ist auf dem Frankfurter Belagerungsplane von 1552. Aehnliche alte Kirchen befinden sich jetzt noch in Neuenheim und in Rohrbach bei Heidelberg. Der Kirchberg bei Seckbach wird öfter in den Acten erwähnt, als Begräbnissstelle ebenso, wie des Zehntens wegen; das Glockamt zu Kirchberg hatten die Schelmen zu Lehen; der Zehnte zu Seckbach und Kirchberg wird zusammen aufgeführt, der Weinzehnte und der Kornzehente. Es wurde die alte Kirche bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts, bis zum Jahre 1740 noch benutzt; erst im Jahre 1757 ist sie abgebrochen worden. In Seckbach selbst hatten zuerst die Lutherischen eine Kirche gebaut, dann auch die Reformirten

das Gebäude, welches jetzt als Schule benutzt wird. In Bergen hatten die Schelme die Hubertuscapelle gebaut, die Lutherische Kirche wurde im Jahre 1524 errichtet, die Reformirte im J. 1684, die Enkheimer Kirche erst i. J. 1719. Enkheim und Bergen bildeten dann eine Gemeinde mit zwei Kirchen, je den 3. Sonntag war Predigt in Enkheim; im Gemeidevorstand ebenso wie im Presbyterium sassen vier von Bergen, nur je zwei Enkheimer.

Gerichtsplatz. Der Platz, auf welchem das Gericht Bornheimerberg gehalten wurde, lag beim nordöstlichen Ausgang von Bornheim auf der Höhe, ungefähr über der Stelle, wo jetzt das Accishaus steht. Der alte Weg welcher dahin führte ist umgepflügt, wie auch die ehemalige Gerichtsstätte selbst. Auf einem Berge lag sie eigentlich nicht, es ist nur ein Hügel welcher gegen Osten etwas steil nach der sogenannten Sulz, südlich nach dem Mainthale abfällt. Er bietet einen freundlicheu Rundblick, ganz in der Nähe Bornheim von Obstbäumen umgeben, im freundlichen Mainthale Oberrad und Offenbach, weiterhin Fechenheim, Enkheim und Seckbach, darüber auf der Höhe das alte Bergen. Es ist ein nieht unbedeutender Theil der Zent, welcher von hier aus übersehen werden kann. Diese Höhe hiess sonst der Galgenberg, ein Pfad darauf: der Armesünderweg. Jetzt bewahrt sie den Namen: Bornheimerberg.

Landrecht der Grafschaft. Auch die Geschiehte des Bornheimerbergs zeigt uns wie im Laufe der Zeit mit den übrigen Verhältnissen auch das Reeht sich ändert, wie sehr dasselbe von Macht und Gewalt bestimmt wird. Ein Missbrauch der Gewalt veranlasste schon im Jahre 1303 am 29. October eine Weisung über die Rechte und Pflichten der Zugehörigen. Es ist dieselbe als „Landrecht der Grafschaft zum Bornheimerberge“ oder als „alte Rolle“ wichtig geworden, sie findet sich im Frankfurter Archiv Mglb. E 11 No. I schön auf Pergament geschrieben mit rother Ueberschrift, ist in Böhmer, Urkundenbuch auf S. 355 abgedruekt. Dieselbe Urkunde in Cursivschrift ist in Mglb. E 11 No II enthalten, daselbst aueh eine Abschrift auf Pergament aus dem Jahre 1435, mit Angabe wie das Weisthum entstanden. s. Thomas, Oberhof p. 581. — Bereits aus dem Ende des 13. Jahrhunderts wird eine Beschwerde aufbewahrt, welche die Bewohner von Griesheim beim Gericht Bornheimerberg gegen die Herren zu Mainz zu unserer lieben Frauen erhoben, weil dieselben sie ihrer Mark berauben wollten, sowie anderer Bedrängnisse wegen. (s. Mittheil. des Frankf. Vereins

f. Gesch. u. A. I, 177). Eine gleiche Beschwerde der Grundbesitzer in Bockenheim war Veranlassung, dass im Jahre 1303 eine Weisung von dem Gerichte Bornheimerberg verlangt wurde. Es wird hierüber mitgetheilt:

Als geschah unter König Albrecht und unter seinem Landvogt, Herrn Ulrich von Hanau, dass verschiedene Herren sich Gerechtigkeiten zu Bockenheim anmassten als Atzung, Steuer, Bussen u. A., suchten die Armenleute daselbst Hülfe bei ihren Lehenherrn auf deren Gut sie gesessen. Diese, nämlich die deutschen Herrn, die St. Johanns Herrn, die weissen Frauen von dem Throne und die Bürger zu Frankfurt, welche Güter zu Bockenheim hatten, klagten desshalb am Gerichte des Bornheimerberges und vor dem Rathe zu Frankfurt dass ihren Landsiedeln zu Bockenheim Unrecht geschehe. Da antworteten der Edel Herr Ulrich von Hanau und Herr Götze Beyer, Ritter und Schultheiss zu Frankfurt und sprachen: Die Grafschaft zum Bornheimerberge und die Dorfe darin wären des Königs, dem allein solle man dienen wegen Wasser und Weide. Hätte jemand einen Hof in der Dörfer einem, da könne er nehmen was die Hubner ihm zusprächen, ausser dem Dinghofe aber sollte er niemanden bedrängen zu dienen von Wasser und von Weide wegen. Die beklagten Herren erwiderten, was ihnen versaget würde mit dem Rechten, das müssten sie entbehren. Da brachte des Königs Landvogt und der Schultheiss zu Frankfurt diese Klage und auch die Antwort der beklagten Herrn vor die Schöffen und vor den Rath zu Frankfurt, und auch vor die Zentgrafen des Bornheimerberges, dass sie austrügen mit Rechte, welche Rechte der König habe in seinen Dorfen und wem man dienen solle von Wasser und von Weide. Die namen zu sich die Ritter, welche des Königs Amtleute von Alder gewesen waren, und es wurde ausgetragen einmüthig von den Schöffen und von dem Rathe zu Frankfurt und von den Zentgrafen das was als Landrecht der Grafschaft zum Bornheimerberge in dem Weisthum von 1303 bezeichnet wird.

Als oberster Grundsatz ist im Eingang aufgestellt dass Wasser und Weide des Königs sei, Niemandes sonst; dem Könige solle man dafür dienen, Niemanden weiter. Habe ein geistlicher oder ein weltlicher Herr einen Hof liegen in einem Dorfe der Grafschaft darüber er Vogt wäre, darin dinglich Gut gehöre, der solle nehmen sein Vogtrecht über den Hof und an dem Gut, das zu Diensten demselben gebunden sei, nach dem Rechte als die höfigen Leute theilen (weisen); ausserhalb ihres Vogteihofes und des dazu gehörigen Gutes solle aber Niemand zu Diensten gedränget werden. Wer das Gut

angreife ohne der Voigte Erlaubniss, der solle es verbüssen mit der Busse als man in dem Hofe deilet (nach Ausspruch des höfischen Gerichts). Der Landsiedel soll dem Vogte das Vogtrecht thun für des Hofes Gut, dem Könige aber dienen für Wasser und für Weide. Jeder der in den Dorfen ansässig ist und nutzet Wasser und Weide, soll demgemäss dem Könige dienen; gemeinsam sollen sie einen Hirten haben in jeglichem Dorfe, keinen gesonderten.

In Betreff der Zuständigkeit des Gerichts ist weiter geweiset, dass man des Landrechts wegen nur an des Königs Gericht zu Bornheimerberge laden solle, da der König alle richten möge von Recht über Hals und Haupt. Frevels Bussen solle nur der König auferlegen oder sein Amtmann. Wo Jemand Gewalt oder unrechte Noth an die Leute in den Dorfen legen wolle, da solle eines Königes Amtmann das abthun, wolle Jemand Frucht auf Gemeindeland säen, die möge ein Richter von Frankfurt schneiden. Des Königs Amtmann und einem Richter von Frankfurt stehe es auch zu eine Gemeinde zu rechtfertigen wenn unrechte Gewalt ihr angethan worden, sollte dieselbe auch nicht im Stande sein selbst darum zu bitten. Noch ist von gewissen Vorrechten der Zentgrafen selbst geweiset, auch dass Urtheil gegen Urtheil in den Dorfen ergangen zur Entscheidung an das Landgericht vor die Zentgrafen gebracht werden solle.

Wir sehen aus dieser Weisung dass damals schon die Macht des Königs ebenso wie des königlichen Gerichts im Schwinden war. Die Dorfschaften suchten Hülfe gegen die Bedrängnisse der kleinen Herren des Landes; es sollten die königlichen Beamten ihnen Schutz gegen dieselbe gewähren auch für den Fall, dass die Dorfschaften nicht wagen könnten, selbst darum zu bitten. Die Weisung befasste sich nur mit dem Gegenstand, welcher gerade zu jener Zeit die Gemüther der Betheiligten beschäftigte; trotz des beschränkten Umfangs der Weisung heisst es aber doch in der Ueberschrift: Dies sind die Landrechte der Grafschaft zu Bornheimerberge; es ist aber sofort beigesetzt, dass man damit sich unrechter Noth an unrechten Diensten erwehren möge.

Zu beachten ist auch die Weisung soweit sie die Weide betrifft: Wo es ohne Schaden geschehen könne möge des Dorfes gemeiner Hirte auf das andere Dorf fahren, nicht aber in die Holzmark. Dies spricht nicht dafür, dass die Zent mit der Mark zusammengefallen, oder überhaupt nur in Verbindung gestanden. Selbst die Holzmark, und gerade diese ganz bestimt, war von gemeinschaftlicher Benutzung ausgenommen. Die Wälder zwischen Nidda und Main

waren längst schon getheilt; wie Bornheim, so besass zu jener Zeit auch Bockenheim seine drei Wälder, der eine geheissen der Donehals, der andere die lange Hecke, der dritte das Affalder. —

Ganz anders hatten sich die Verhältnisse nach Ablauf eines weiteren Jahrhunderts gestaltet. Die Macht des Königs war mehr und mehr verkürzet worden, nicht zu Gunsten der kleinen Edelleute, sondern der Fürsten und grossen Herren. Landvoigte der Wetterau gab es nicht mehr, aber die Herren von Hanau hielten jetzt die Grafschaft Bornheimerberg als Pfand. Längst schon hatte die Stadt Frankfurt die Gefahr erkannt, welche ihr, mitten darinnen liegend, aus solchem Pfand erwachsen müsse; sie hatte sich von dem Kaiser die Befugniss erwirkt die Pfandschaft einzulösen; allein dies zu thun hatte sie die Macht nicht. Es stützten sich die Herren von Hanau auf den Erzbischof von Mainz, als dessen Diener sie sich bezeichnen. Dies streitige Verhältniss zwischen den Herren von Hanau und der Stadt Frankfurt trat jetzt ganz in den Vordergrund, und die „neue Rolle", welche im Anfang oder in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts von dem Gericht Bornheimerberg geweiset wurde, befasste sich desshalb nicht mehr, oder nur ganz kurz mit den abgemachten Streitsachen von 1303, sondern im Wesentlichen mit dem Vorsitze des Gerichts, und wie das gehalten wurde um das Jahr 1400. (Vergl. Mglb. E. 11. VIII. p. 7 ff.) Nur ganz am Ende des Weisthums ist auch geweiset, dass Büsche, Wasser und Weide des Reiches Eigenthum, und solle das Reich dabei die Landleute schirmen und der die Grafschaft Bornheimerbergs von des Reichs wegen inne habe, und auch des Reichs Amtmann und Rath zu Frankfurt, und ein oberster Richter von ihren wegen. Die 19 Dorfe sollen dem Reiche und Niemanden anders davon dienen. In eigen Gut habe der Zentgraf mit Beiwesen der Gemeinde jeglichen Dorfs von Reichs wegen zu setzen; höfisches Gut solle an dem Hof dazu es gehöre Recht nehmen.

Weit ausführlicher wurde geweiset wie das Gericht gehalten werde, von dem Vorsitze an demselben, über die Rechte der Zentgrafen, über die Verpfändung der Dorfschaften. Das dienstliche Verhalten des Grafen oder Voigts ebenso wie des Schultheissen dem Könige oder dem Reiche gegenüber, wurde nicht weiter berührt, wohl aber deren Rechte am Gericht und einander gegenüber. An die Stelle des königlichen Schultheissen war der oberste Richter eingerücket, an die Stelle des Landvoigts der Wetterau, ein Voigt, die Herren von Hanau oder ihr Stellvertreter. In der Abschrift ist sogar an den Stellen, in welchen der Voigt vor dem obersten Richter aufgeführt war, dies geändert, der Richter vorgesetzt. An den Gerichtsverhand-

lungen nimmt nun auch ein „Frager“ Theil, er hat seinen Platz zwischen dem obersten Richter und dem Voigt. Es wurde dazu ein Schultheiss oder Zentgraf aus einem Hanauischen Ort genommen, so im Jahre 1425 der bescheiden Henne Sauermilch, Schultheiss zu Bergen. Der oberste Richter und der Voigt hatten den Frager von des Reichs wegen zu setzen. Beiden musste er globen und schwören, der Richter stabte ihm den Eid, dass er gleicher Mann sei, dem Armen als dem Reichen.

Einen Schreiber der das Protocoll führte hatte die Zent nicht. Als im Jahre 1454 der Voigt gefragt: ob die Zint etwas zu lesen hätte, wer das thun solle, so ist daneben bemerkt: die Zint hätte nie keinen Schreiber gehabt, es wäre der Jungher oder der Rath nit befugt einen zu bestellen. Es finden sich in den Acten wohl Aufzeichnungen über die Gerichts-Verhandlungen und abgeurtheilten Fälle, es sind dies aber mehr kurze Notizen, zum Theil über die Vorverhandlungen in Frankfurt.

Ueber den Vorsitz und über das Hegen des Gerichts besaget nun die „neue Rolle“ gleich im Eingange: Zum ersten so sitzet an ein oberster Richter von des Reichs und der Stadt Frankfurt wegen, darnach sitzet ein Frager und dann ein Voigt. Darnach fraget der Frager einen Zentgrafen, welchen er will, ob es Zeit sei „das Gericht zu hegen“. Dünket diesem dann dass es ein Stunde oder zwei vor Mittage, so spricht er: er spreche es auf seine Gesellen, es dünke ihn Zeit zu sein. So fragt er dann einen andern von weswegen man es hegen solle, der antwortet: von des Reichs und der Herrschaft zu Hanau wegen, und mit der Zent Recht. So spricht der Frager dann: mit denselben Worten hege ich's, und thu Frieden und Bann, und verbiete überbracht und ungezogen Wort, und dass Niemand des Andern Wort spreche, er gewinne ihn dann als des Gerichts Recht ist. So fraget er dann den obersten Zintgrafen an dem Sesse und dann jeglichen um und um, ob sie etwas wissen das rugbar sei, das des Reichs Gericht zugehöre, dass sie das rügen nach ihrem Eid, eine Wahrheit vor eine Wahrheit, einen Leumund vor einen Leumund.

Weiter heisset es: Die Zintgrafen mögen nicht Gericht besitzen ohne den Voigt und den obersten Richter, doch mögen sie Gericht halten mit dem obersten Richter und dem Frager, auch mag der Voigt einen Knecht an seiner statt setzen, so der oberste Richter und die Zentgrafen es ihm gönnen, wollte eine Parthei das nicht gönnen, könnte man kein Gericht besitzen. In gleicherweise mag der oberste Richter einen Knecht an seiner statt setzen, ob die andern es ihm

gönnen. Auch ist der Richter nicht schuldig Gericht zu halten, der Voigt habe es ihm dann 3 Tage bevor verkündet.

Wie der Vorsitz so ist auch die Busse zu theilen, man busset dem obersten Richter, dem Voigte und den Zentgrafen, und ist des Voigts höchste Busse 3 ℔ Pfen., und richtet einer die nit in den ersten 14 Tagen, so steiget es auf 6 ℔, nach weiteren 14 Tagen auf 9 ℔, dann mag man ihn verboden vor Gericht seine Busse zu entrichten, käme er nit, mag man ihm sein Landrecht nehmen, als ob es um einen Mord wäre. Des obersten Richters Busse ist 8 ß Pfen. die steigen auch wie oben geschrieben stehet. Der Zentgrafen Busse ist 3 ℔ Pfen. die steigen auch; wär' es aber eine Missethat das wären 20 Pfen. die gehören einem Frager, und solte man ihm die zu Stund an dem Gericht bezahlen. Niemand möge allein verbussen, solle mit dem andern nicht sühnen hinter dem Gerichte.

Ueber die Wahl der Zentgrafen war geweiset: wenn ein Zentgraf von Todes wegen abgegangen, so sollen die zwei nächsten Zentgrafen in den zwei nächsten Dorfen bis zu dem nächsten Gerichte darnach einen oder zwei ehrbare Männer aus dem Dorfe da der verstorben, den Zentgrafen auf Bornheimerberge in ihrem heimlichen Gespräch vorbringen, sagen auf ihre Eide, dass derselbe den sie vorgeben hätten, der redlichste und beste zum Gericht ihnen dünke. Würden die andern Zentgrafen mit ihnen um einen dieser Personen einig, so soll der gekorne Zentgraf dann zuvor vom obersten Richter zu Frankfurt von des Reichs und der Stadt Frankfurt wegen zu Gerichte geloben, darnach dem Voyde und darnach zu den Heiligen schwören den Eid, welchen der Richter ihm staben und damit zu Gerichte bestätigen soll. (Vergl. Mglb. E. 11—13. IV.) Absetzung der Zentgrafen war erschwert, es musste Schuld oder Untauglichkeit nachgewiesen werden. Zu allen ungeboden Gerichten, je den Donnerstag über 14 Tagen hatten sie zu erscheinen; wurden sie ausserdem durch den Boten zu Gericht geladen, solle ihm das Dorf, da er gesessen, einen Tornosen geben. Ausser dem Antheil an den Bussen hatte der Zentgraf die Freiheit dass er 8 Huben Landes und als viel „Nossir" [3]) er dazu bedarf, frei von allen Beden und Diensten des Reichs gebrauchen möge, darzu „Hirten und Pfründe ledig sein". Die Zentgrafen brauchen Niemandem in den Dorfen Dienste zu thun.

Zu beachten bleibt noch wie sorgfältig jetzt die Privilegien der Stadt Frankfurt geweiset werden: Wen der oberste Richter verant-

---

[3]) In der Abhandlung: Deutsche Schrift im Mittelalter p. 14 Zeile 16 v. o. muss es heissen: „Rossern statt Nossern", nicht umgekehrt.

wortet mit der Freiheit der Stadt Frankfurt vom Reiche, darüber weisen die Zentgrafen nicht, dann dem soll man nachfolgen gen Frankfurt, er sei Burger daselbst oder zu Bonamese gesessen. Und: So ein schädlicher Mann in der Zent betreten, soll man ihn auf Erfordern des obersten Richters nach Frankfurt in einen Thurm führen, von da auf das nächste Gericht überantworten. Der oberste Richter kann den von des Reichs wegen mit Gewalt holen. In dem Thurm soll man den Angeschuldigten fragen im Beisein des von Hanau Freunde; was er bekenne, solle man verzeichnen und beim nächsten Gerichte vorbringen.

Es giebt uns dies Weisthum ein Beispiel, wie auch zu jener Zeit noch das Recht von den Zentgrafen fortgebildet wurde. Neuerungen welche sich allmälig eingedrängt, wurden als Recht gewiesen wenn sie eine Zeitlang geübet worden, andererseits wurde auch drohenden Gefahren entgegengearbeitet. Man solle, so hiess es, keine Gemeinde versetzen oder verkaufen ohne Leube des Voigts und obersten Richters; wäre es aber dass sie es bedurften von des Reichs Noth wegen, so soll der Voigt und oberste Richter ihnen das gönnen und sollen die Gemeinde nicht länger versetzen oder verkaufen dann 6 Jahre uf das längste. Der Voigt und auch der oberste Richter mag einen Knecht an seiner statt setzen, wenn die andern Gerichtsbeisitzer es gestatten. Dann eine Reihe von Bestimmungen über den Frager, der früher gar nicht als organisches Glied des Gerichts existirte. Endlich ist noch ein Missbrauch zu erwähnen: War eine Sache von einem Dorfgericht an das oberste Gericht uf Bornheimerberge gebracht, wem dann das Urtheil gefallen, der solle den Zentgrafen geben ein Viertel Weins nächst dem Besten als man zu Frankfurt feil findet ohne gefehrde, und das solle der dem das Urtheil entfallen ist dann wiedergeben.

Der Zentgraf bildete in den Ortschaften in welchen keine Schultheissen waren, mit den Scheffen, oder auch mit den Heimburgen den Ortsvorstand; „Zentgrafen und Heimburgen“ wurden die Fehden angesagt, Schultheiss oder Zentgraf soll dem Schützen helfen, dass der Schade bezahlet werde. Doch blieb der Zentgraf immer der Vertreter des Reichsgerichts in den Dorfen, der Heimburge war ebenso Vermögensverwalter der Gemeinde wie Executor des Heimgerichts. „Die Zentgrafen und Leute“ sollen Kriegsdienste thun, Zentgrafen und Heimbergen sollen die Zehrung, als des Raths Freunde zu Seckbach gewest, mit den armen Leuten daselbst berechnen, ausrichten, bezahlen; der Zentgraf des betreffenden Dorfs soll mit dem

obersten Richter dabei sein, wenn von den Geschwornen Grenzsteine in dem Dorfe oder dessen Terminei gesetzt werden.

Die Schöffen des Dorfgerichts waren nur von geringer Bedeutung, sie erscheinen stets mit einem Zentgrafen oder dem Schultheissen; es wird erwähnt dass ein jegliches der 19 Dorfe habe seine eigne Terminei, Wasser, Wälde, Weide, und das Mehrtheil Heimgerichte und auch Hofegerichte. Im Jahr 1387 verkaufen Schultheiss und Scheffen und die ganze Gemeinde des Dorfes zu Seckebach den Wald und Weide um Nothdurft. Nicht nur die Gemeindeglieder werden dazu sämmtlich aufgeführt, auch die Herren des Dorfgerichts haben zu demselben Verkauf ihren Willen und Wissen gethan.

Als zwischen Frankfurt und den Herrn von Hanau der Streit ausgebrochen war über die Belehnung mit dem Bornheimerberg, glaubte der Rath am meisten Gewicht legen zu müssen auf den doppelten Vorsitz an diesem Gerichte. In einer späteren Ansprache heisst es desshalb: dass von Alter ein Amtmann und Vogt von des Reichs wegen, dem das dann zu Zeiten befohlen war, und ein oberster Richter als von des Raths und der Stadt Frankfurt wegen „die das vom Reiche also darbracht habe", ihr keiner ohne den andern, das Gericht besessen, und als das Gericht verpfändet worden an den Grafen von Hanau, thäten die dasselbe Gericht mit ihrem Vogte oder Amtmann besetzen, zugleich mit der von Frankfurt oberstem Richter. Aus derselben Veranlassung vielleicht wurde auch in der neuen Rolle sorgfältig die Stellung des Stuckers geweiset. Der Stucker oder Stöcker war von Wichtigkeit beim Gericht des Bornheimerbergs; er hatte die ungeboten Gerichte zu berufen und war als Landesknecht bei den Gerichtssitzungen anwesend, hatte das Gericht zu warten und heissen schweigen. „Auch so Leute in der Zent liebelos gemacht worden, so gebührt ihm die hantdedigen fürzuheischen, zu beschreien, zu verzelen und in landrecht zu benehmen; und hat auch darum seinen Lohn vom Gericht und auch von solchen Sachen". Weiter heisst es: so übelthetige oder verleumdete Leute in der Zent betreten werden, die pfleget man gen Frankfurt in der Stadt Gefängniss zu führen bis an das Gericht, und gebührt sich die am Leibe zu strafen, so lohneten die von Frankfurt dem Züchtiger. Darum heisst er auch an anderer Stelle „derselbig von Frankfurt geschworner Knecht und Stucker"; Niemand anders habe die Zentgrafen zu verbieten, darum derselbe Stucker von der Zint jährlich sein gesetzt gefälle und lohne habe. Er hatte somit bestimmte Gefälle von der Zent, daneben für Strafen am Leibe jedesmal eine Vergütung von Seiten der Stadt. In dem Landrecht der Grafschaft aus dem Jahre 1303 ist ausdrück-

lich gesagt, dass ein Verläumdeter der auswendig der Zent ansässig sei, ebenso von des Landes Knecht, dem Stocker von Frankenfurd zum Gericht verbodet werde.

Auffallend ist es dass in den Acten des Frankfurter Archivs auch nicht die geringste Andeutung zu finden ist, ob die Beisitzer des Gerichts Bornheimerberg, namentlich die Zentgrafen, in Waffen erschienen. In einem Aufsatz der Mittheilungen des Vereins für Gesch. u. Alt. (III, No. 3. p. 319 ff.) ist eine Andeutung von Senator Usener enthalten, wie das Landgericht zu Bergen, „ein Schatten des uralten Bornheimerbergs-Gerichts“ gehegt worden; es seien die Zentgrafen des Amts, jeder mit einem Hirschfänger bewaffnet auf dem Rathhaus erschienen. Ganz in gleicher Weise treten noch jetzt in manchen Schweizerkantonen, wie in Appenzell i. R., die Männer auf ihrer Landsgemeinde zusammen. Es bemerkt der gleiche Schriftsteller dass ein Paar Schultheissen, z. B. von Eschersheim und Ginheim unbewaffnet erschienen. Es gehörten diese vor Alter ebenso zum Bornheimerberge wie die übrigen.

Contze von Wehrheim. Wir besitzen den Bericht über eine Verhandlung des Zentgerichts aus dem Jahre 1438 (Mglb. E 11—13. II); er ist in klein 4°. auf einen halben Bogen geschrieben, zählt darin alle Vergehen des Angeschuldigten auf, die Verhandlungen, das Urtheil, die Execution. Es scheint dies ein Protocoll zu sein welches bei einem ersten Verhör in Frankfurt aufgenommen, später auf dem Bornheimerberge vorgelesen wurde; in einem Anhang ist über Urtheil und Execution berichtet. Contze von Wehrheim gestand im Vorverhör, dass er bei St. Catharinenpforte etliche Säue gefunden und fortgetrieben; weiter habe er eine Sau die Contzchen Goltsmids gewesen von dem Kornmarkt gen Griesheim getrieben und habe er die abgethan, hange das Fleisch noch daselbst am Dache; des Wirths Knechte zu Peterweil habe er einen Mantel gestohlen, sei daselbst gefangen worden, musste „sin oren darumb abesnyden“. Er gestand weiter dass er Peter Lupercher, dem Beeker zu Sachsenhausen, einen gefutterten Mantel gestohlen, der sei noch zu Griesheim; weiter, dass er noch ein ehelich Weib habe und habe sich doch zu Griesheim mit einer jungen Tochter lassen aufbieten; gestand, dass er in dem Rahmhof 3 Ellen Rothtuchs gestohlen, habe daraus eine Kappe machen lassen; dass er bei einem Schuhmacher ein Paar Schuhe gestohlen, desgleichen einer Frau auf dem Weckmarkt 35 Ellen Barchent, als sie die Wecke besah; dass er mit Schaber Henne von Münster jenseit der Höhe wohnhaftig um die Erntezeit einen

Mann in der Höhe ermordet habe, funden bei ihm 3 Gulden und einen Mantel, davon ihm 3 Tornosen zu Beute worden seien. Es sind weitere Diebstähle noch eingestanden, stets beigefügt was er mit dem gestohlenen Gute angefangen, wo es noch zu finden sei, oder, wenn er ertappt worden und gesehlagen, wie er sich gelöset, dass ihm kein Gesehrei wurde. Die meisten Diebstähle betreffen Sehweine oder Schweinefleiseh und Tuch. Noeh einen zweiten Mord gesteht er ein, er und Schwabhenne, ein Hecker, hätten in Friedberg beim Wein gesessen, da sei ein Geselle bei ihnen gewesen, habe mit ihnen getrunken; dem seien sie nachgefolgt, hätten ihn ersehlagen, ihm 3 Gulden genommen, auch Kappe und Mantel. Das Protocoll über alle die eingestandenen Missethaten ist, wie bemerkt, auf wenige Seiten geschrieben, darunter eine Nota: Als man Conzen von Wehrheim um seine Uebelthat zu Griesheim in der Zint begriffen und gen Frankfurt in Gefängniss gefertiget, auf Donnerstag naeh Convers. S. Pauli anno 1439 auf den Bornheimerberg an Geriehte geführet, und die Zentgrafen, die da gegenwärtig waren, alle gesessen, da fragete Henne von Eschersheim, Frager, den obersten Zintgrafen am Sesse, ob es Zeit wäre das Gerieht zu hegen; der antwortete: ich spreche es auf meine Gesellen, es dünket mieh Zeit sein. Da fragete der Frager den andern Zentgrafen darnaeh am Sesse, von was wegen man das Gerichte hegen solle; der antwortete: von des Reiehs, der Herrschaft von Hanau und der Zint wegen. Da spraeh der Frager: ieh hegen das Gericht und tun Friede und Bann, und verbieten überbracht und ungezogen Wörter. Und fragete darnaeh den dritten am Sesse, ob er es gehegt hätte; der antwortete also: Ieh spreche es uff meine Gesellen, es dünket mich reeht zu sein. Da fragte der Frager den ersten Zintgrafen und darnaeh jeglichen, ob er etwas wisse das rugbar wäre. Etliche antworteten, sie wüssten niehts, etliehe antworteten sie wolten in der Mahnung bleiben. Als die Frage an den Zentgrafen zu Griesheim kam, der antwortete: Ja, und sprach wie dass einer in das Dorf Griesheim kommen wäre und hätte eine Saue an einem Seile getrieben, so wär auch ein ander Mann darkommen, der ihn geschuldigt hätte, wie dass die Sau sein wäre, und er hätte sie ihm gestohlen. Also wurde der Mann begriffen und naeh Frankfurt in's Gefängniss geführet. Da fragete der Frager Henne von Eschersheim die Zintgrafen, was der Buss darum wäre als dann da gelesen wäre, und hiess sie aufstehen sich davon zu untersprechen und darüber zu weisen. Als die Zintgrafen sieh besprochen und wieder niedergesessen waren, da fragte der Frager den ersten Zintgrafen abermals, was der Busse wäre, der antwortete:

die höchste Buss. Da fragete er fürbass den nächsten darnach, was die höchste Buss wäre; der antwortete, dass er die Urtheil liesse öffenen. Da sprach der Frager vorgenant dass sie die Urtheil öffneten. Also erzählte Clese Rabe von Ginheim und öffnete die Urtheil also von seinen und der andern Zintgraven wegen: Nachdem der Armeman vor meines Herrn von Hanau und meiner Herrn von Frankfurt Freunden bekant hätte die Morde und Diebstale, als da gelesen wären, so solle man denselben Mann lebendig radebrechen, so lebendig auf das Rad setzen, und so lebendig auf dem Rade auch an Galgen hencken. Darauf der gefangne Mann aber sagete, dass er der Morde nit gethan, nicht davon wüste, auch nit dabei gewest wäre, und bat freundlichen, dass man ihn mit dem Schwert richten wolte. Da sprach der Frager zu den Zintgrafen, dass sie aufstünden und sich besprächen, nach dem der Armeman der Morde leugnete. Er liess der von Frankfurt Schreiben lesen, was der Gefangne bekant habe. Als das ihnen vorgelesen worden, sagte der Gefangne darauf, dass er der Morde unschuldig wäre, das nit gethan, wüsste auch nit wer das gethan habe, wäre auch nit dabei gewesen, ihm wäre so wehe geschehen, dass er das bekant hätte. Hiess der Frager die zween Morde noch eins lesen, sie, die Zintgrafen stunden dann auf als dies abermals geschehen war, und besprachen sich, und als sie wieder niedergesessen da weiseten sie, und zwar wieder Clese Rabe von ihrer aller wegen: Wiewol er der Morde leugnete und doch der bekentlich gewest wäre vor des von Hanau und der von Frankfurt Freunden, so blieben sie auf den Urtheilen, die sie vorher geweiset. Da traten des von Hanau und der von Frankfurt Freunde mit dem obersten Richter, dem Voyde und dem Frager zusammen, besprachen sich und meinten, nachdem kein Gezug da wäre damit man dem Armen sein Recht thun möchte, dass man dann eins thäte und sagete dem Armenman zu, er solle mit dem Schwert oder Strang gerichtet werden, dass er die rechte Wahrheit sage öffentlich, ob er die Morde gethan habe oder nit. Doch so sollte und müsste das mit des Geriehts Willen zugehen. Das Gericht that darzu seinen Willen, und der oberste Richter dem Armen die Rede zusagete als vorgeschrieben steht. Da bekante der Armeman dass er die Morde hätte helfen thun. Darnach verliefen sich etliche Reden wer den Gezug bestellen und darschicken solle, damit zu richten, und hiessen des von Hanau und der von Frankfurt Freunde den Frager das Gericht fragen, wer den Gezug bestellen solle. Die Zintgrafen stunden auf und besprachen sich und erzählte Clese Rabe von ihrer Aller wegen: Wann es käme dass man einen Armenman auf dem

Bornheimerberge richten solde, so solde der Rath zu Frankfurt einen Züchtiger darsehicken und dem lohnen; so solte des landes Kneeht mit Namen ein Stueker zu Frankfurt den Gezug dar bestellen, davon ihm von den Landleuten, darzu gehörig, Jahrs das Korn fiele, wäre es dann dass brost (Sehaden) am Galgen wäre, den solten die vorgenanten landleute bestellen und thun machen. Darnach als der Stueker eine Leiter zu Bornheim geholet, wart der Armeman an den Galgen geführt und daran gehangen.

Aus diesem so kurzen als genauen Berieht erkennen wir, dass im Anfange des 15. Jahrhunderts das Ansehen des Zentgerichts bereits im Abnehmen war. Die Vorverhandlung aus weleher das Protocoll stamnte, hatte grösseres Gewicht erlangt und die Folter war dabei zur Anwendung gekommen. Weil kein Gezeug da war, sollte das Urtheil der Zentgrafen gemildert werden, aber derselben Zustimmung wird der Form wegen erst eingeholt. Es sitzen jetzt neben dem obersten Richter, dem Voigt und deren Freunden, der Frager, ein Beamter des Herrn von Hanau, dem Geriehte vor. Nieht mehr ein königlicher Schultheiss, nieht der oberste Riehter, sondern der Frager leitet die ganze Verhandlung, das Urtheil wird von den Zentgrafen gesprochen auf das Verlesen des Protoeolls hin, auf überbrachte Worte, ohne dass sie selbst dass Geständniss des Angeklagten gehört, oder Zeugen vernommen. Bemerkenswerth ist aueh wie das Urtheil alle vorgebrachten Frevel und Missethaten umfasst, während die Rüge des Zentgrafen von Griesheim sich nur auf einen Diebstahl bezog, die zwei Mordthaten aber ausserhalb der Zent, jenseits der Höhe geschehen waren. Endlich verdient noeh die Sorglosigkeit des obersten Riehters hervorgehoben zu werden; er hatte nicht einmal für eine Leiter gesorgt, während der Angeklagte im Verhöre Mordthaten eingestanden hatte. Der Züchtiger borgt sich eine Leiter im nahen Orte, dann wird sofort ohne weitere Vorbereitung die Execution vorgenommen.

Es finden sieh aueh blosse Verzeiehnisse der Anklagen, welchen über die Verhandlung und über das Urtheil niehts beigefügt ist. Sie betreffen zumeist Diebstahl an Kleidungsstüeken. „Heintz ist gelümet von des Mantels wegen“, „von des Pantzirs wegen“, „von der Heyppen uud byel“, andere sind geleumet wegen Fleisch, Holz „von der Bratworst wegen“; seltener waren Diebstähle an Geld.

Appellation und Begnadigung. Von einer Appellation gegen den Ausspruch der Zentgrafen ist in den Akten nur wenig zu finden. Wie das Märkergericht den Ausspruch sämtlicher

Märker darstellte, so auch das Zentgericht, in welchem sämtliche Dörfer des Bezirks durch einen Zentgrafen ein jegliches vertreten waren. Die Zentgrafen brachten das Rugbare vor, urtheilten und weiseten darüber; der oberste Richter, vor Zeiten der königliche Schultheiss liess verbüssen und strafte an Leib, Leben oder Gut, nach Erkenntniss und Urtheil der Zentgrafen. Entstanden Irrungen in dem Gericht, die Zent und das Gericht betreffend, darüber erkannten und weiseten die Schöffen und Rath zu Frankfurt und die Zentgrafen mit einander „nachdem das Herkommen ist". Im Jahre 1449 schrieb der König an den Grafen von Hanau: es sei zu Recht gesprochen vom Landgericht, er pflege nicht eine Appellation von landgerichts Urtheil beschehen aufzunehmen, lasse dem Rechte seinen Gang. Doch werden wenige Monate später nochmals zwei Appellationen wider den Rechtsspruch erwähnt.

Weit häufiger kam die Bitte um Begnadigung vor, und zwar ebenso wol ausgehend von den Amtleuten, wie von dem Volke und den Priestern. Im Jahre 1415 hatte Henne von Krutheim [4]) in Terminei und Gericht der Grafschaft Bornheimerberges, in dem Dorfe Eckenheim einen Diebstahl begangen, war ergriffen, nach Frankfurt geführt und unter Schloss gelegt worden, von dannen fürder an die Zent und Gericht Bornheimerbergs gebunden, wie einem übelthätigen Menschen gebühret, gebracht; wusste nit anders dann dass er von solches Diebstahls wegen sterben müsse. In der Urphede welche er ausgestellt giebt er weiter an: Und wann nun die Amtleute und die 19 Zintgraffen desselbeu Gerichts angesehen haben solche grosse und fleissige Bitte etlicher ehrbarer Priester und ehrbarer Bürger aus der Stadt Frankfurt und des gemeinen Volks, und mich des Lebens gefristet, das ich Gott dem Allmächtigen und seiner lieben Mutter Marien Lobsagen, und dem h. Reiche, dem Rathe und der Stadt zu Frankfurt, meinen gnädigen Herrn von Hanau und den Zintgraffen vorgenant fleissig danken, und Gott allwege für sie bitten soll und will — so habe ich mich willigliich verstricket, verwillkührt und verbunden, und auf dem Berge des vorgen. Gerichts vor demselben Gerichte und dem gemeinen Volke daselbst in guten Treuen gelobet und mit aufgereckten Fingern gegen der Sonne zu den Heiligen geschworen dass ich mein Lebtag bei 20 Meilen nahe Frankfurt und der Wetterau nicht kommen, gehen, wandern oder stehen soll noch will. Er verspricht weiter dem Rath und der Stadt Frankfurt, der

---

[4]) Vergl. Kriegk, deutsch. Bürgerthum I, p, 211. 547, Not. 175.

Herrschaft von Hanau und den 19 Dorfe zu verantworten stehen, sie vor Schaden zu warnen, nichts wider sie zu thun. Reinhart Herr zu Hanau hatte zur Begnadigung seine Zustimmung gegeben, er schreibt: wie er vernommen, dass gestern am Gericht der Grafschaft als grosse Bitte von gemeinem Volke an den obersten Richter und an das Gericht gethan eines armen Gesellen wegen der Diebstahls wegen dahin geführt worden, gebeten den ledig zu lassen, habe gehört, dass der Diebstahl nit gross gewesen, darauf ihn der Richter wieder gen Frankfurt geführet; es sei seine Meinung und Wille dass der Rath den ledig lasse. Im Jahre 1417 sendet Franke von Cronberg einen freundlichen Gruss an Peder Vorkäufer, den obersten Richter, wegen seines Armans Hillen Helle und Merkeln Snider, diese sollen bussfällig sein an dem Bornheimergerichte, bittet die Busse abzuthun. In gleicher Angelegenheit wendet er sich an den Rath: habe vernommen dass sie das nit völlig verschuldet. Der Rath verspricht was er in Bescheidenheit um seinetwillen thun könne, dazu wolle er gern willig sein. In ähnlicher Weise hatten sich Nachbarn von Fechenheim an den Rath gewendet: ein armer Geselle habe eine Axt und eine Hiepe daselbst genommen, sei geholt worden, nach Frankfurt geführt nach altem Herkommen. Er sei vor dem krank gewesen an seinen Sinnen und auch seinem Leibe, sei lange Zeit im h. Geist Spital gewesen in Fesseln geschlossen, wollte die Siechen einestheils erwürgen und beschädigen, sei auch täglich mit der grossen Krankheit beladen. Der Rath berichtet dies schriftlich an Epchen von Dorfelden und auch an den Herrn von Hanau, bittet freundlich dass der Mann aus dem Gefängniss gelassen, nicht auf den Berg geführt werden dürfe, wolle ihn seinen Freunden lassen folgen, desto besser sein zu warten.

Im Jahre 1440 wurde Heile Huntze von Griesheim als von der Zint Bornheimerberges um grosser Bruche in's Gefängniss nach Frankfurt gebracht; Graf Reinhard wandte sich wegen Gnade an die Herren des Raths zu Frankfurt und das Gericht Bornheimerberges. Heile wurde aus dem Gefängniss entlassen, that ein alt Orfride, niemanden zu beleidigen oder zu beschädigen, seine Herren vor Schaden zu warnen.

Selbst bei schweren Verbrechen, wie Mord konnte der Rath mit Zustimmung des Herrn von Hanau begnadigen, doch nicht ohne dass zuvor dem Gericht die Sache vorgelegt worden. Im Jahre 1470 als bereits die Streitigkeit zwischen Hanau und Frankfurt über den Bornheimerberg lange im Gange war, wurde eine Frau bei dem Hollerborn ermordet, der Thätiger einer in der Zent des Bornheimerberges gefangen, gen Hanau in's Gefängniss gesetzt, „statt in des Reichs

Kammer“ geführt zu werden. Der Rath schrieb an Philipp Grafen zu Hanau, den Jungen, dass er verfüge nach dem Herkommen. Wie aus der in den Akten befindlichen Urphede ersichtlich, verständigte man sich dass der Mörder freigelassen wurde. Es bekennt in dieser Urkunde Hans Koch von Mambach, dass er hochmüthige Gewalt und Frevel in der Zent und Landgericht des Bornheimerbergs auf des Reichs freien Strassen begangen, eine Frau bei dem Hollerborne unverschuldeter Sache darniedergeschlagen und vergewaltiget, von solcher That wegen begriffen und „gein Frankfurt zu Gefängniss inbracht worden“, also habe der veste Jungker Friedrich von Dorfelden, Amtmann auf dem Bornheimerberge von wegen Grafen Philipps von Hanau in beiwesen des ersamen Seifart Folcker und B. Neuhauss, Burgermeister zu Frankfurt nach alt Gewohnheit und Herkommen des Zentgerichts versucht und befraget, in welcher Versuchung er, Thäter, die genanten um Gottes Willen angerufen das Rechte und die Strafe bei Seite zu stellen, Gnade zu beweisen; haben dieselben ihn ohne Strafe des Rechten aus solchem Gefängniss lassen kommen, darum er gelobt, zu Gott und den Heiligen geschworen die Lande und Leute zu meiden, sich nicht zu rächen. In einer andern Urkunde (Mglb. E. 55) lautet die Urfede „dass er über den Rhein ziehen, nimmermehr wiederkehren auch sich nicht rächen wolle.

Abgesehen davon, dass das Gerichtswesen im 15. Jahrhundert nicht so geordnet war, wie es uns jetzt nothwendig erscheint, so hinderte auch die Unsicherheit in den Landen das Festhalten an geregelter Verfassung. Wie in unserem Jahrhundert ein Drängen nach innigerem Anschluss der Theile zu einem stärkeren Ganzen, so im 15. Jahrhundert ein Streben nach Selbständigkeit und Lösung von dem festeren Bande. Dies machte sich damals besonders auch in dem Gerichtswesen geltend. Nicht nur dass ein jeder Herr in seinem Dorfe, auf seinem Hofe ein eignes Gericht bestellte, er suchte es auch möglichst unabhängig von fremder Gewalt oder Einfluss zu machen.

F e h d e n. Nur weniges über die Unsicherheit, welche einen geregelten Rechtsgang damals hemmte. Im Jahre 1394 schreibt der Rath an Bechtram von Vilbel, es haben ihm die Zentgrafen und Heimburgen des Burnheimerbergs gesagt, wie dass er ihr Feind geworden, um dass sie seinem Armenmanne unrecht gethan vor Gericht, als ihn bedünke. Der Rath erinnert dass auch die Seinigen in der Grafschaft ihre Hofe und ihr Gut hätten, bitten ihn die Schäden abzuthun, auch sagten die Zentgrafen dass des Armenmannes Sache noch unausgesprochen wäre, hätte Bechtram ihnen darum etwas

zuzuspreehen, würden sie ihm darum reeht gehorsam sein von des Reichs wegen.

Dem vesten Knechte Heinrich von Wasen entbietet der Rath freundlichen Gruss; er habe Francke Seherensehlifer gefangen, ihm Geld und Kleider abgenommen, dieser sei sein Beisaß, sitze ihm zu Dienste und Bede, stehe ihm zu verantworten; Heinrich möge ihn ledig lassen, seine Habe wiedergeben. Heinrich von Wasen entschuldigt sich, er sei Feind des Edeln von Hanau habe Franeke gefangen auf die von Lympurg, habe nicht gewusst dass er dem Rath zu antworten stünde, wolle alles wiedergeben. Später beschweren sich Emrich von Reiffenberg, Ritter, und Heinrich von Wasen dass Franeke gelobt und geschworen er stehe dem Rath weder zu entgelten, noch zu geniessen, sei treulos und meineidig geworden, habe den Tag nieht eingehalten. Emrieh von Riffenberg, Ritter, und Heinrich von Wasen schieken dem Rath nun auf einem kleinen Blättchen Papier die Mittheilung dass sie Feind seien des Edeln Grafen Phil. von Falkenstein und des edlen Junghern Ulrieh Herrn zu Hanau, hätte der Rath etwas theiles oder gemeines mit ihnen, es wär' an Sehlossen, an Dorfen, an Leuten, an Guten, an gemein Geriehten oder sonst wo das wäre, näme er oder die Seinen dess Schaden, sie wollten ihre Ehre bewahrt haben. Die von Bräunchesheim bedrohen sie mit Brand, so sie nit mit ihnen dingen. Vergebens mahnt der Rath ab, lasse sie wissen dass sie zu dem h. Reiche gehören, aueh die Seinen Sehaden nehmen würden wenn Heinrieh die von Bräunehesheim brenne, begehre dass er den Brand nit thue. Heinrieh lässt den Rath wissen dass er ihm abgeklaget habe nach des Landes Gewonheit, meine seine Feinde zu brennen in den und in andern Gerichten, meine dass er damit nit wider seine Verbundnisse gethan habe.

Es war die Zeit kurz nach der Cronberger Schlaeht. Der Rath hatte die Grafschaft zu schützen, die 19 Orte zu schirmen, aber er fühlte sieh allzu maehtlos. Er wandte sieh im Jahre 1403 an den Landgrafen zu Hessen, bittet ihn er wolle den Seinigen die dabei ziehen und schädigen würden, befehlen die 19 Ortsehaften des h. Reichs zu sehonen, damit aueh die Seinigen aueh da nit besehädiget würden. Wenige Tage später sehickte Marsilius von Reifenberg einen Fehdebrief: Wisset Heimburger und die ganze Gemeinde, Naehgeburen des Dorfes Gynheim dass ieh Euer Feind will sein, und will dess meine Ehre gegen euch in diesem Briefe bewahrt han, und wir die hernachgesehrieben mit Namen Henne von Rodenbergen, den man nennet Bonemese, Henne Seheffer von Esehbach, Roliehin von Franckenbach und Contze von Ysin wollen aueh eure Feinde sein

und wollen alle dess unsere Ehre in diesem Briefe bewahrt han. Die von Ginheim suchten Hülfe bei dem Rath; sie wissen nit warum die Feindschaft sei, ob wegen Schädigung des Waldes oder sonst, habe Marsilius etwas an sie zu fordern möge er seinen Anspruch auf gütlichem Weg erheben. Der Rath wandte sich an Cuno von Reiffenberg, dieser verspricht seinem Sohne zuzureden, wenn er ihn sähe.

Es war damals nichts ungewönliches dass einem Dorfe der Grafschaft Fehde angekündigt wurde; ob die Raubritter dabei das Gut der armen Bauern zu rauben hofften oder den Besitz der daselbst ansässigen Frankfurter ist kaum zweifelhaft. Um 1400 schickte auch Henne von Breidenbach einen kleinen Zettel von 7 Zeilen an den Rath: Burgermeister, Scheffen und Rath, und die ganze Gemeinde zu Frankenfurt möge wissen dass er Feind sei der von Griesheim des Dorfes, wär' es dass sie daselbst etwas Theil hätten an Leuten oder an Geriehten, dass sie das von ihnen abtheileten nach Landesgewohnheit in diesen nächsten 14 Tagen. „Dedet ihr das nit, griffen ich oder meine Helfer dann zu dem vorgenannten Dorfe und nämet ihr dann Schaden an den die in dem Dorfe sässen, dess wollten ich und meine Helfer unser Ehre bewahrt han."

Gerichts-Competenz. Es ist schon bei anderer Gelegenheit [5]) dargelegt wie in frühren Jahrhunderten die Menschen in den verschiedenen Ständen, trotz dem dass diese strenger gesehieden waren, doch einander näher standen als es jetzt der Fall ist. Der Gutsherr, das Kloster, die Stadt nahm sich der Seinen in allen vorkommenden Fällen so thätig an, wie der Hausvater für die Seinen sorgte. Es fällt uns dies um so mehr auf, weil Jurisdiction und Verwaltung vielfach ineinandergriffen. Es bot diese Fürsprache dem Mächtigeren eine vortreffliche Gelegenheit dem schwächeren Nachbarn seine Ueberlegenheit geltend zu machen, allmälig neue Gerechtigkeiten sich anzumassen. Gerade am Ende des 13. und bei Beginn des 14. Jahrhunderts war Frankfurt nicht im Stande Schutz mit Waffengewalt angedeihen zu lassen, und doch mochte der Rath die Seinen, besonders die Geschlechter nicht ohne Fürsprache lassen. Der junge Frosch hatte einem Armenmann, Henne von Eschersheim zwei Pferde eigenmächtig gepfändet, weil er dieselben auf des jungen Froschen Wiese geweidet, die beschädigt. Dieser versetzte die Pferde um zu seinem Schaden zu kommen. Man sieht dass nicht nur den Raubrittern auf den benaehbarten Burgen

---

[5]) Recht in der Drei-Eich p. 74 ff.

die Selbsthülfe erlaubt schien. Diether von Praunheim hatte sich um Abhülfe vergeblich an den Rath gewandt, er wollte selbst gut dafür sein, dass Henne thun solle was rechtens, was der geschworne Schütze besage. Geschehe das nicht, so dünke ihm dass seinem armen Manne Unrecht geschehe, möchte ihn dann darum ohne Rath nicht lassen. Die Antwort war ungenügend weil der junge Frosch die Atzung der Pferde nicht bezahlen wollte. So kam die Sache vor den Hanauer Amtmann auf dem Bornheimerberge Winter Zipper, der verlangte dass die ohne Gericht gepfändeten Pferde zurückgegeben, dem Armenman sein Schaden ersetzt, ihm auch, Winter, seine Busse ausgerichtet werde. Die Verhandlungen zogen sich in die Länge; der junge Frosch erbot sich vor des Reichs-Gericht zu Frankfurt Recht zu nehmen, bat den Rath für ihn zu schreiben, wollte ihm selbst Vollmacht geben ihn zu vertreten. Endlich schreibt Winter an den Rath: der junge Frosch sei für den Frevel den er täglich treibe an seiner Herrn Gericht gebracht worden, sei ihm davon Busse schuldig, er habe ihm seine Pferde gepfändet, hoffe er habe sich freundlich und wol an dem Rath bewährt, dieser möge darzu thun dass seines gn. Herrn Arman die Pferde wieder würden. Er erbietet sich noch mit demselben nach Frankfurt zu kommen zu versuchen ob der Rath gütlich gerichten möge.

Dieser Güteversuch war um so wichtiger zu jener Zeit als die Begriffe von Competenz des Gerichts nichts weniger als bestimmt waren. Im Jahre 1415 schreibt Reinhard Herr zu Hanau an den Rath: Henne Eylbrecht von Bergen sei von denen von Nieder-Erlenbach mit Gewalt und ohne Noth verletzet und gelähmet worden, habe vergeblich Wandel an sie gefordert, hätte gern Recht genommen an dem Gerichte des Bornheimerberges, der Richter habe ihm das nit wollen lassen zugehen. Da habe Henne sich erboten Recht zu nehmen an der Gerichte einem in den 19 Dorfen, an welchem sie hätten gewollt, oder an dem Gerichte einem zu Hanau, Wonnecken oder Kaichen, oder an viere oder fünfe ihrer beiden Freunde, der sie keines wollen aufnehmen; der Rath sei den Erlenbachern beiständig, das nehme ihn fremde, er bitte mit ganzem Ernste die zu Erlenbach anzuhalten Wandel zu thun oder dem Armeman gerecht zu werden an dem Gericht des Bornheimerbergs „daran er gehörit". Dem obersten Richter, der auf dem Bornheimerberge sitzet, war davon nichts wissentlich, die Sache habe sich bei ihm nit verhandelt; es erbot sich aber der Rath zu gütlichem Verhöre.

Viel bestimmter ist das Auftreten des Erzbischofs von Mainz und der Seinen. Ernst, des gn. Herrn von Mentze Kellner zu

Hanau, schreibt den Erbaren die das Gericht besitzen an dem Bornheimerberge, sie hätten seines gn. Herrn Armeleute zu Grünstadt an das Gericht geheischen, gemeinet sie zu Schaden zu bringen in den Dingen als sie nit an dem Gerichte zu schicken hätten, bittet die Armenleute daheim zu lassen, ihre Kosten zu ersetzen. „Tedet ihr das nit und wollet ihr meime Hern die seinen also verunrechten, das müsste ich an ihn brengen und bedenken wie meime Hern und den Armeleuten des ein Wandel geschehe".

Frankfurter Privilegien. Ebenso ängstlich wachte der Frankfurter Rath darüber, dass gemäss seiner Privilegien kein Frankfurter Bürger auf dem Bornheimerberge verklagt werde. Im Landrecht von 1303 weisen die Zentgrafen auch: Wen der oberste Richter von Frankfurt verantwort mit Freiheit der Stadt Frankfurt vom Reiche, darüber weisten die Zentgrafen nicht, man solle dem nachfolgen gen Frankfurt, er sei Bürger zu Frankfurt oder zu Bonamese gesessen. Endlose Streitigkeiten sind daraus erwachsen, es handelte sich nicht nur um die Personen, auch um die in der Grafschaft gelegenen Ländereien und um die Busse, und gar oft wurde der Rath gemahnt den gegen seine Bürger Klagenden zu Recht zu helfen. So im Jahre 1405 schreibt Winter Zipper, der Amtmann auf dem Bornheimerberge, an den Rath, Herman Hoyme von Enkheim habe ihm gesagt wie dass ihm Cuntze Guppe von Frankfurt 26 Gulden schuldig sei, die er geklagt habe vor des Reichs Gericht zu Frankfurt, sei ihm noch kein Recht geschehen. Also bitte er den Rath dass dem vorgen. Herman geholfen werde zu dem Rechten, wäre aber Contze flüchtig oder von ihm nichts zu pfänden, möge der Rath, obe der Arme anders wo klagen würde, ihn nit verantworten mit der Stadt Freiheit. Kurz darnach schreibt Winter wieder an den Rath wegen der von Eckenheim, die Frankfurter Fleischhauer hätten denselben freventlich ihre Weide abgeätzt, davon sie doch dem Reiche und dem Jungker schwer dienen müssten; der Rath wolle dem abhelfen. Aengstlich überwachte dieser das wichtige Privilegium, das in unsern Tagen wol nur in der militärischen Gerichtsbarkeit oder in der standesherrlichen einen Vergleich findet. Er verlangte dass die Bürger selbst unter allen Verhältnissen das Privilegium geltend machten, erbot sich sie gegenüber den auswärtigen Gerichten und Amtleuten zu vertreten.

Dorfgerichte. Auch die Bestellung der Dorfgerichte beruhte früher wol überall auf Privilegien, sie beschränkten gewisser-

maassen die Thätigkeit der königlichen Gerichte. Schon im Anfange des 15. Jahrhunderts, bei sinkender königlicher Macht, wurden eigenmächtig solche Gerichte eingesetzt, ebensowol von den mächtigeren Grafen und Erzbischöffen, wie von dem Rath der Stadt Frankfurt. Diesem wurde in den späteren Irrungen mit Hanau vorgehalten dass er ein Heimgericht zu Hausen in der Zent gemacht, sei nur ein höfisch Gericht gewesen. Der Rath entschuldigte dies Vorgehen damit, als er das Dorf zu Hausen von einem Apte und Stift zu Fulda eigenthümlich erworben, habe er, angesehen dass wenig Leute da gesessen, und doch Viele da begütert gewesen, daselbst Schultheiss und Scheffen gesetzt, auf dass dann jedem Recht geschehe und Niemands rechtens gesäumet werde. Er schreibt an seinen Gesandten in Wien desshalb, er habe allerdings das hofig Gericht abgethan, ein Gericht mit einem Schultheissen und 7 Schöffen besetzt, die dem Rath zum Gerichte gelobt und geschworen als es bei ihnen gewönlich sei. Sei geschehen vor 30 Jahren und länger, auch des Jahrs drei ungeboten Dinge gehalten worden, hätte das also fürgenommen und in Uebung gebracht wiewol er dafür keine confirmation oder Verwilligung des Reichs habe; begehre dass er insgeheim, sofern es ihm gerathen deuchte, um die fl. 20. ungefähr für das Gericht zu Hausen einen Consens und Confirmationsbrief von der kaiserl. Majestät ausbringe und dem Rath zuschicke. Meinet er habe das wol thun können da solchs Dorf und hofig Gericht ein Fulder lehn gewest und frei gelassen sei. So war es vor Zeiten, und so ist es noch jetzt; ein jeder meint er selbst dürfe sich wol etwas erlauben das ihm fromme, nicht aber dürfe dies auch ein anderer thun, wenn es ihm schade. Macht und Gewalt hat dabei stets den Ausschlag gegeben, mag sie nun in Geldleistungen aufgetreten sein, oder, was schwerer in die Wagschale fiel, in Reisigen und in Waffen.

Es waren die Befugnisse des Dorfgerichts eben so richterliche, wie die Verwaltung betreffende, die Dorfrechte folgten dem Dorfe, die Zintrechte der Zint. Der Rath und die Gemeine von Rathswegen hatten Heimburgen zu bestellen, Holz auszugeben, Weide zu hegen, Hirten, Schützen, Wächter zu wählen und zu setzen, Gräben um das Dorf zu machen, so behauptete es wenigstens in den Irrungen mit Hanau der Frankfurter Rath für Hausen und Bornheim. Er liess dem Zentgrafen eine Anzahl Nosser frei, verschonte ihn mit Diensten und Königsbede, aber zu des Gerichts Herrenbede und Diensten sei er pflichtig. Anders wurde im Jahre 1303 geweiset: Kein Dorf, noch die Leute sollten durch besonderen Dienst gebunden sein, nur

was man dem Könige dienen solle; die Zentgrafen aber sollen Niemanden Dienst thun in den Dorfen.

Oberhof. Wenn auch nicht von einer eigentlichen Appellation geredet werden kann, so war doch das Gericht der Grafschaft des Bornheimerbergs den 19 Dorfen ein Oberhof. Wann von dieser einem eine Sache an Gericht berufen und Urtheil gegen Urtheil ständen, oder das die Leute nicht finden könnten, solle man zwei bescheiden Leuten dem Zentgrafen des Dorfes beigeben, die sollen es bringen an das Landgericht vor die Zentgrafen.

In anderer Weise waren die Dorfgerichte auch von dem Schöffengerichte in Frankfurt abhängig. Im Landrechte von 1303 heisst es nämlich: Was zu Frankfurt an dem Reichsgerichte mit Gericht ergangen und erklaget worden an den Leuten in des Reichs Grafschaft Bornheimerberges gesessen, da möge ein oberster Richter zu Frankfurt draussen in den Dorfen richten. Beschränkender war eine Weisung der Zentgrafen in dem Jahr 1435. Als der Rath ihnen den Vorhalt gemacht gingen sie aus der Rathstuben, besprachen sich und kehrten wieder, sagten aus: Wäre es dass einige Bürger zu Frankfurt erkante Schuld in den 19 Dorfen zu fordern hätten, so derselbe zu dem Zintgrafen in demselben Dorfe da man das schuldig wäre käme, bäte den ihm zu Recht zu helfen und Pfande für seine Schuld zu geben, so solle der Zintgraf dies thun. Wäre es aber Sache dass die Heim- oder hofigen Gerichte in einem Dorfe niedergelegt wären oder das Recht versaget würde, so möchte der Beschädigte seinen Widersacher mit dem obersten Richter von Frankfurt auf den Bornheimerberg gebieten, da Recht gegen ihn fordern, da möchte dann der oberste Richter in den Dorfen dafür pfänden und richten. Ebenso solle es sein wenn Jemand liegende Güter in den Dorfen kaufte, man den nicht einsetzen wolle, so möge der kommen an Gericht auf den Bornheimerberg, da solle man ihm helfen. Es war also keine Appellation sondern Hülfe nach verweigerter Justiz.

Wer vor Gericht geladen worden, der solle frei Geleid haben; würde ein geladener bekummert, den soll das Gericht frei machen. Ebenso hatten die Zentgrafen an den Gerichtstagen frei Geleid, und den darauf folgenden Tag, einen Freitag, noch bis Mittag. Bei gütlichen Tagen in der Stadt war Gewonheit einen Tag vor, und einen Tag darnach frei Geleid zu geben. Reinhard, Herr zu Hanau, schreibt 1417 dem Rath eigenhändig einen freundlichen Gruss, es sei bei ihm gewest einer seiner Armenmäner mit Namen Henne Düffel, ihm gesagt wie dass er etwas zu schicken habe mit dem Richter und

Lutzechen Weisen, die meinten ihn zu verkürzen, bitte ihm Geleide zu geben nach Frankfurt in die Stadt und ihn zu Antwort lassen kommen. Der Rath antwortet: er habe vernommen dass Henne Düfel vor den Geschwornen zu Frankfurt und auch dem Gerichte auf dem Bornheimerberge gerüget sei worden, möge wissen lassen welch Zeit er nach Frankfurt komme, wolle der Rath seiner Edelkeit zu willen ihm alsdann Gebote nach Frankfurt geben, als der Stadt Gewohnheit stehe ohne Gefährde, den Richter und Lutzen dazu laden, auch seine Freunde schicken und verhören lassen was Henne sich meine zu verantworten. Auch hier war von einer Appellation nicht die Rede.

Contumacia. Erschien der Geladene nicht vor Gericht so konnte das Urtheil gesprochen werden ohne dass er gehört worden, doch musste er dreimal laut gerufen worden sein. Ein Protocoll über einen solchen Fall aus dem Jahre 1425 besagt: dass um die Mittagszeit auf dem Bornheimerberge, gelegen hinter dem Dorfe Bornheim, Mainzer Bisthums, an der Statt da man des h. Reichs Grafschaft zu Bornheimerberge landgericht pfleget zu besitzen und zu halten, vor Epchen von Dorfelden als einem Voyde, dem obersten weltlichen Richter zu Frankfurt, und dem Frager und den Zentgrafen des gen. landgerichts standen Jacob Brune und Jacob Stralenberger, Scheffen zu Frankfurt von des Raths und der Burger wegen zu Frankfurt, forderten und baten: Nachdem die Heimburgen und Nachbarn zu Vilwill Bede auf der Burger Güter in Vilwiler Gerichte gelegt hätten, da vormals keine Bede gegeben worden, sie Kläger die von Vilwil vor Gericht beklaget hätten für funfzig Gulden, die von Vilwil aber nicht erschienen wären, baten den Frager die Zentgrafen desshalb zu befragen; diese gingen hinaus, besprachen sich, setzten sich wieder und hiessen „des Gerichts Recht eins, zwirnt, drywerbe rufen“ ob die vorgen. Heimburgen und Nachbarn oder Jemand von ihrentwegen da wären; darauf des Gerichts Knecht den Heimburgen und Nachbarn „eins, zwirnt, drywerbe rieff“ und als niemand antwortete und da waren, also weiseten und sprachen die Zintgrafen aus mit Urtheil und rechte: dieweile die vor Gericht Geladenen nicht erschienen dass dann Jacob Brune und Jacob Stralenberger dieselben Heimburgen billig ergangen hätten vor solche Klage, als sie auf sie gethan; es solle der Vogt binnen 14 Tagen sie darfür richten und sie pfänden, möchte der Vogt das nicht allein thun, dass dann der oberste Richter helfen solle.

Busse. Dem Gefangnen wurde in der Regel sein Geld abgenommen, wol missbräuchlich auch Kleidungsstücke, selbst Schlossgeld verlangt (Mglb. E 11—13, No. 55). Die Busse welche er für

begangnen Frevel zahlen musste, fiel an das Gericht und machte einen nicht unwesentlichen Theil der Gerichts-Einkünfte aus. Sie wurde desshalb leicht ein Gegenstand von Streitigkeiten. Der Amtmann auf dem Bornheimerberg verlangte Busse für alles was im Bezirke gefrevelt worden, der Frankfurter Schultheiss aber beanspruchte dieselbe sofern ein Frankfurter Bürger oder Angehöriger zwar ausserhalb Frankfurts gefrevelt, aber nach den Privilegien der Stadt vor dem Reichsgerichte daselbst gebüsset worden. In einer undatirten Notiz ist über diese Frage bemerkt; es solle der Schultheiss zu Frankfurt aufstehen und einen Scheffen an seiner Statt zu Schultheissen setzen, die Sache vorhalten und anfragen ob ihm solche Busse als des Reichs Amtman von Rechte zustehe oder den Zentgrafen, ihren Rechenmeistern oder dem Gericht Bornheimerberges. Es ist beigefügt dass die Scheffen des Reichs es bisher also gehalten dass dem Schultheissen und Rath die Busse billig werde nach altem Herkommen. Bei einem Güteversuche gaben 4 Schöffen eine schriftliche Erklärung ab, dass dieweile sie des Reichs Gerichte zu Frankfurt besessen, sie nie Busse daran gewieset auswärtig auf den Bornheimerberg zu fallen, auch nie gehört dass solches je geschehen. Andere Gerichtspersonen gaben dieselbe Erklärung: Was von dem Berge in die Stadt gewieset, dass es auch darinnen gebüsset werde. In dem Landrechte vom Jahre 1303 war unbestimmter geweiset worden: Wer des bussfällig werde es sei Ritter, Knechte, Pfaffen oder Layen, Burger oder Bauern dass der dem Gerichte büssen solle „er geniesse denn besonderer Freiheiten".

Holzführen. Es ist der Pflichten und Lasten zu gedenken welche den Bewohnern der Grafschaft oblagen, Lasten welche weder in der Drei-Eich noch in der hohen Mark erwähnt werden. Die Acten der Drei-Eich befassten sich freilich nur mit dem königlichen Wald, aber in der hohen Mark hatten die Märker nichts zu leisten für Benutzung ihrer Wiesen, ihrer Weiden, wie dies in der Grafschaft Bornheimerbergs der Fall war. Es spricht auch dieses wieder dafür, dass die Ansiedlung im Taunus auf ganz andern Grundlagen beruhte wie die Ueberlassung des Bodens dieser Grafschaft. Die Bewohner derselben hatten von Wasser und von Weide dem Könige auf seinen Reisen, in seinen Kriegen zu dienen, ausserdem Holz ihm zu führen wenn er in Frankfurt anwesend war. „Die Holzfuhr in des Kaisers Küche" wurde dies genannt oder „dem Reiche Holz in die Küche führen". Dem Römischen Könige oder auch der Königin, so lange sie zu Frankfurt lagen, waren die 19 Dorfe pflichtig Holz in ihre Küche aus des Reichs Wäldern zu führen soviel sie bedurf-

ten, und welches Dorf das nit thäte so mochten die von Frankfurt auf desselbigen Dorfes Kosten das bestellen zu führen, und was das koste, dafür möchte ein oberster Richter zu Frankfurt in demselben Dorfe pfänden, und sollen sie sich darwieder nit setzen oder wehren. Der oberste Richter liess durch den Landesknecht die Ankunft des Königs oder Kaisers in den Dorfen verkünden. In den Irrungen mit Hanau hatte der Graf das Holzführen verboten. Der Rath begehrte solch Verbot abzuthun, und als das Holz mangelte in dem kaiserlichen Hofe, hiess der Rath solches dahin fahren in Meinung dass die Männer das bezahlen sollten. Also führten die von Hausen, Eckenheim, Breungesheim und Bornheim aus des Raths Wälder Holz für den kaiserlichen Hof; der Rath behielt die Forderung sich vor. (Jansen, Reichscorr. F. II, 1. p. 308). Noch im Jahre 1485, als die Theilung des Bornheimerberges bereits geschehen, schrieb wieder Arnold von Holzhausen an Friedrich von Dorfelden, seine kaiserliche Majestät habe Tag nach Frankfurt ausgeschrieben, habe in seinem Hofe Herberg vorschreiben lassen, befohlen, dass der Amtman in den 16 Dorfen auf das förderlichste Brennholz zu seiner Gn. Gebrauch in nothdurft zuführe, möge das auf Stund hauen lassen und einbringen, dass nit Mangel würde.

Folge auf Reisen. Weit wichtiger und lästiger war die zweite Auflage, dem Könige in den Krieg zu folgen. Es beruhte dies keineswegs auf einer allgemeinen Militärpflichtigkeit, sondern ausdrücklich wird stets hervorgehoben dass es geschehe für Wasser und für Weide. „Der Pflug dienete von seinem Theil von Wasser und von Weide". Jedermann soll dienen nach seiner Macht, darnach er in den Dorfen ist gesessen und nutzet Wasser und Weide. Im Landrechte von 1303 weiset man Büsche, Wasser und Weide des Reichs Eigenthum, und soll das Reich die Landleute dabei schuren und schirmen und wer die Grafschaft Bornheimerbergs von des Reichswegen inne hat und auch des Reichsamtmann und ein Rath zu Frankfurt, und ein oberster Richter von ihren wegen. Die 19 Dorfe sollen dem Reiche und Niemand anders davon dienen. Der Reichsschultheiss hatte die Leistung zu mahnen, den Zug anzuführen, dies auch noch als das Schultheissenamt an Frankfurt übergegangen war. Es heisst im Landrechte von 1303: Es solle die Grafschaft der Stadt von Frankfurt mit aller der Macht, die sie vermag, dienen (wann nit Königes en ist, wenn der König nicht selbst da ist?).

Ueber diese Pflicht erhalten wir erst genauere Auskunft aus der Zeit als die Grafschaft dem Grafen von Hanau verliehen war, dieser

die Führung der 19 Ortschaften beanspruchte. Als der Rath wegen des Schutzes seiner Privilegien an den Römischen König sich wandte, erliess damals Sigismund im Jahre 1428 die Mahnung im Heere vor der Taubenburg, er wolle nach Rom ziehen die Krönung zu empfangen, darzu er die Unterthanen ersucht mit zu ziehen und zu dienen, gebiete Burgermeister und Rath mit den Zentgrafen und Leuten zur Grafschaft uff Bornheimerberg Gehörende zu reden, mit ihnen bestellen, dass sie sich darzu richten und bereiten, dass sie ziehen und dienen, die schwere Ungnad des Königs zu vermeiden. Für den Fall dass sie nicht gehorsam sein würden, befehle er dem Rath, gebe ihnen Macht auf sie Leute, Wagen, Pferde und anderes zu gewinnen, als viel sie dar zu führen pflichtig seien, die sie dann verlohnen sollen und darfür genug thun ohne Widersprechen, möge der Rath sie dafür antasten mit Rechte, sich daran erholen und erkobern bis solches gänzlich bezahlt und ausgerichtet worden.

Es liegt den Akten Mglb. E 11—13. I, sub No. 34 b ein Zettel bei über alte Weisungen: Wann ein Römischer König über Berg gen Rom ziehen wolle, dass dann die 19 Zintgrafen pflichtig seien mit dem Könige zu ziehen und jeglicher Zintgrafe möge dann in dem Dorfe, darinnen er Zintgraf sei, heissen alle Pferde, die zu der Zeit da inne seien zu tränken oder sonst aus den Ställen oder Häusern bringen, habe dann Macht aus den Pferden eins zu nehmen, das ihm gefiele und er darauf sich getraue mit zu reiten; und was die 19 alsdann verzehren, das seien die 19 Dorfe schuldig zu bezahlen und auch denjenigen für die Pferde genug zu thun, der sie gewest seien; und welcher das zu der Zeit nicht vermöchte an seinem Leibe (in eigner Person) der solle einen andern ebenso guten schicken oder besseren an seiner statt.

Im Jahre 1444 als im Streit mit Hanau die Zentgrafen nicht wussten wem sie folgen möchten, beschied sie der Rath in der Rechenmeister Stube auf dem Rathhause zu Frankfurt, liess ihnen vorhalten wie sie vernommen dass ein allgemeiner Zug gegen die arme Jecken angeschlagen, der aber hinter sich gangen sei, so versehe sich der Rath doch eines andern Zugs, fordere und begehre dass sie ihm dazu helfen und dienen wollten nach dem als sie pflichtig seien dem Rathe und der Stadt Frankenfurt zu des Reichs „und ihren Zügen und Reisen“ zu dienen, als der Rath dess königl. Briefe habe, ihnen auch selbst wissentlich sein möge. In einer Notiz findet sich eine genauere Aufzeichnung über die Forderung selbst: Mit diesen geschrieben Dorfen ist geredet worden von des Zuges wegen wider die Armejecken mit zu helfen und zu steuern Dom. p. Andree anno 44°. It. Bonamese

wart geheischen 1 Wagen mit 6 Pferden, 8 Gewapnete drauf und die zu verköstigen und darzu 50 Gulden. Han in einem Brief geantwortet dass sie es nit vermögen, dabei sie blieben.

It. Irlebach wart geheischen zwei Wagen mit 12 Pferden und 16 Gewapneten mit zu verköstigen und fl. 100. Sie bieten 30 Gulden, und ginge der Zug nit für sich dass man sie das dann erliesse. It. Dorkelweil ist geheischen 2 Wagen, 12 Pferde, 16 Gewapnete, zu verköstigen und fl. 60. Notand.: Sie sagten, es wär' ihnen zu schwer und sind geschieden es wieder hinter sich zu bringen, uf ein Geld zu tedingen. Sie han geboten einen halben Wagen zu machen, so man ziehe.

It. Harheim ist geheischen 2 Wagen, 12 Pferde, 16 Gewapnete und fl. 100. Sie bitten dass man Ludewigen bei sie sende, ihr aller Antwort zu hören, dann sie möchten den meistentheil nicht thun.

It. Caldebach ist geheischen 3 Pferde und ein Knecht zu verköstigen und fl. 12. —

It. Ursel ist geheischen 1 Wagen mit 6 Pferden, 8 Gewapnete zu verköstigen, fl. 25. Sie haben diese Forderung dem alten Franken fürgebracht, der meinte mit dem Rathe zu reden. Ein weiteres Item besagt: Die han geantwortet dass sie nicht vermögen zu thun.

It. Solzpach und Soden ist geheischen zwei Wagen mit 12 Pferden, 16 Gewapnete zu verköstigen und fl. 100. Not. Sie haben gebeten fl. 20 von ihnen zu nehmen, die wollten sie gern geben, dann sie doch sonst auch Grabengeld geben müssten, ginge der Zug nit für sich dass man sie dess dann erliesse.

It. Sweinheim ist für alle Sachen geheischen fl. 20. Not. Sie han fl. 10 gebeten zu nehmen.

It. Haussen ist für alle Sachen geheischen fl. 10. Wollen dem Rathe die Sache selbst anheim geben, dass er ihnen gnädig sei.

It. Ober Rode ist für alle Sachen geheischen fl. 10. Not. Sie haben geeedingt an fl. 8, die sollen sie zu Ostern geben.

It. Von den von Redelnheim ist zu des Raths Anzahl für alle Sachen geheischen fl. 10. Sie han gebeten sie zu lassen als sie herkommen sein, dann sie den Herrn nie kein Geld geben haben, wollen dem Rathe nach seinem Theile gerne dienen.

Die 19 Dorfe Bornheimerberges, so heisst es schliesslich, wurden auch verbotten auf ihr alt Herkommen, und wart ihnen geheischen 6 Wagen, jeglichen mit 6 Pferden und 8 Gewapneten auf jeglichem und die zu verköstigen.

Es betrifft diese Notiz nicht die 19 Ortschaften des Bornheimerberges allein, sondern zugleich auch eine weitere Anzahl der um

Frankfurt liegenden Dorfschaften, auch getheilte, welche mehreren Herrn zu folgen verpflichtet waren. Sie giebt interessante Andeutung über die Statistik dieser Ortschaften, über die Bevölkerung und Wohlhabenheit derselben im 15. Jahrhundert. Von Oberrad wurde nur geringes Geld gefordert, keine Mannschaft; es wurde Hausen gleich geschätzt, halb so hoch wie Schwanheim. Der normale Beitrag eines Dorfes betrug einen Wagen mit 6 Pferden, 8 Gewapnete darauf, die zu verköstigen und fl. 50. Dieser Ansatz wurde nach Umständen erhöht oder vermindert, aber dann blieb noch eine Verständigung mit einem jeden der Orte in Aussicht.

Noch während dem der Bornheimerberg an Hanau verpfändet war, folgten die 19 Dorfschaften dem Schultheissen der Stadt Frankfurt in den Krieg; auf der von Frankfurt Erfordern, so sagten mehrere Zentgrafen aus, habe das Reich des Dienstes mit zu reisen gebraucht. Erst als von den Dorfen verlangt wurde wider die Armejecken zu ziehen haben die Zentgrafen sich geweigert. Es wird hierauf bei Gelegenheit der Irrung mit Hanau wieder zurückzukommen sein. Nochmals im Jahre 1474 versuchte der Rath die Dorfschaften zu Kriegsleistungen unter seine Führung zu stellen; er mahnte die Dorfschaften zu des Reichs Reisen, begehrte einen guten Wagen mit 4 tauglichen Pferden und zween Knechten mit ihren Ketten und anderm Zubehör in den nächsten 8 Tagen zu rüsten, will sie der übrigen Dienste auf diesmal erlassen, es wäre dann dass die kais. Majestät weitere Dienste verlange. Am 3. Febr. 1475 erliess der Kaiser ein Schreiben an die 19 Dorfschaften; er habe sie mahnen lassen wider den von Burgund mitzuziehen, sie hätten es veracht, seien dem nit nachgekommen, desshalb habe er, der Kaiser die von Frankfurt aufgefordert sie zu pfänden und zu strafen, gebiete bei den Pflichten damit sie dem h. Reiche verbunden seien, bei Verlust aller Gnade, Freiheit und Gerechtigkeit und 100 Mark l. Goldes Pene, dass sie ohn allen Verzug auf der von Frankfurt Erfordern und Verkündigen mit Volk, Wagen, Pferden nach altem Herkommen ziehen. Darauf schrieb nochmals der Rath den säumigen Ortschaften, forderte dass sie bis zum Montag Oculi sich mit dem Rath wegen dessen Kosten und Schäden gütlich vertragen und einigen sollten, darauf sie sämmtlich zu solcher dritten des h. Reichs Reise auf Montag Lätare auf sein sollten mit 10 guter Wagen, jeglichen mit 4 dazu tauglichen Pferden und zweien Knechten, auch Ketten und andere Zugehörungen, sodann mit 24 dazu tauglichen gewapneten Mannen zu Fusse, alle gerüstet und gefertiget als zu solchen Reisen, Zügen und im Felde

zu liegen Noth sei; sollten auf den Donnerstag nach Oculi zu Frankfurt sein. Auch diesmal blieben sie aus. —

Es ist nicht unwahrscheinlich dass mit dem Vorrecht des Frankfurter Schultheissen die 19 Ortschaften des Bornheimerberges dem Könige im Kriege zuzuführen, auch das Recht zusammenhängt, die Grenze der Grafschaft namentlich die Brücken zu verwahren. Doch wird schon im Privilegium Königs Sigismund vom Jahre 1426 (Priv. Buch p. 270) nicht der Schultheiss genant, sondern Burgermeister, Rath und Burger der Stadt zu Frankfurt; diese hätten der Brücken und Stege zu Nide, Redelnheim, Eschersheim, Bonemesse, Harheim und Vilwil über das Wasser genant die Nyde „von Alter her, von des Reichswegen zu thun gehabt, die thun bauen und bessern, und auch zu Zeiten um Frieds und Schirmunge willen thun abwerfen, die zumachen und öffnen, je nachdem es ihnen gut dünke, auch Weggeld erheben". Dies Recht war im Anfang des 15. Jahrhunderts noch ein anerkanntes; Winter Zipper wendet sich i. J. 1404 an den Rath wegen der Brücke zu Vilbel die baufällig sei und unbewehrt mit Schlägen; sein gn. Herr von Hanau liesse fragen ob sie dieselbe wollten machen lassen oder nit, und sie zu bestellen mit dem Zolle. Der Rath liess die Brücke zu Vilwil im Jahre 1433, weil er Gefahr befürchtet, verwahren, auch etliche Dielen abthun. Später erst findet sich die Beschwerde dass den Männern zu Vilwil, ebenso einem eignen gedungenen Knechte verboten worden dem Rath das Brückengeld daselbst aufzuheben, und dass die Brücke zu Eschersheim von dem Grafen zu Hanau gemacht worden.

Atzung und Leger. Dies waren die Dienste welche bis zum Anfange des 15. Jahrhunderts von den 19 Ortschaften dem Reiche für Wasser und für Weide zu leisten waren; weiteres hatten die Landsidel zu tragen je nachdem sie bei Uebernahme des Landes mit dem Lehenherrn übereingekommen. Im Landrecht von 1303 heisst es desshalb, dass der Landsidel den Voigten ihr Voigtrecht thun müsse von des Hofes Gütern, dem Könige dienen von Wasser und von Weide. Kein Dorf und auch die Leute nicht sollen wider ihre Willen für einen besonderen, weiteren Dienst gebunden sein. So lautete das Recht, aber in der Wirklichkeit war es ganz anders. Ausser und neben der Königsbede, wurde auch von den Herren schon im Anfang des 15. Jahrhunderts Notbede verlangt, Atzung und Leger (Einquartierung), Frohnden [6]). Wie die Gewalt solche er-

[6]) Vergl. das Recht in der Dreieich p. 102.

langt, darüber finden sich interessante Aufschlüsse in den Acten. Als die Irrungen mit Hanau begonnen suchte der Rath überall nach Handhaben um sein Recht zu stärken. Es hatte Sigismund im Jahre 1434 dies Gericht, den Bornheimerberg, mit seinen Zubehörungen zu einem rechten Mannlehen gemacht; als solche waren namentlich aufgeführt: Renten, Zinsen, Fällen, Legern, Nutzungen, Atzungen, Steuern, Beden, Gewalt, Ehren, Würden, Diensten. Der Rath liess im darauf folgenden Jahre die Zentgrafen in die grosse Rathstube bescheiden, auszusagen über die Pflichten der 19 Ortschaften: Sie sagten aus:

Henne Stolze von Bräungesheim: Sein Dorf habe fl. 11 Jahrbede zu geben, wären aber beschwert worden dies Jahr von des Grafen wegen mit Zehrung und anderes an fl. 8, hätten dazu übern Rhein dienen müssen mit einem Wagen, Wein zu holen auf ihre Kosten, die Fahrt koste sie fl. 4. Herman Regis von Berkersheim bekennt sein Dorf pflichtig zu einer Jahrbede von fl. 7. 8 ß, darüber hätten sie die Zehrung eines Knechtes bezahlen, auch Wein und Heu führen müssen. Wigil Monich von Vilwil sagt, sein Ort habe an der gewönlichen des Reichs Jahrgulde zu zahlen fl. 22½ und nit mehr; seien aber beschwert worden mit Leger und Atzung an fl. 9, darüber mit einem Wagen über'n Rhein gedienet, Wein zu holen, der sie fl. 6 gekostet. In den vergangnen Jahren seien sie bald nieder, bald höher beschwert worden. Gunkel Henne von Massenheim gesteht eine Pflicht von fl. 11 weniger 13 Hell., darüber habe des von Hanau Hühnervogt und andere Knechte uf sie gezehret, haben auch mit einem Wagen gedienet und seinem Knechte zu Acker gefahren. Auch die von Eschersheim waren beschwert mit Leger und Zehrung und einem Wagen über Rhein, desgleichen Bockenheim und Grünau. Erwin von Hausen sagt aus: Nachdem das Dorf Hausen nun des Raths und der Stadt Frankfurt sei, so seien sie neuerdings von Hanau nicht beschwert worden, doch hätten sie fl. 2 geben müssen für eine Kuh zu seiner Tochter Brautlauf. Bechtold Gilbrechts Sohn von Eckenheim giebt an wie sie fl. 7. 8 ß zu geben pflichtig, so sei ihr Dörfchen klein, darum sei ihre Beschwerung gering, doch habe Hube, des von Hanau Hühnervogt und sein Jäger bei ihnen gelegen und verzehret, das sich dies Jahr belaufe an fl. 3, sei früher mehr gewest. Nesen Henne von Seckbach: Sein Ort sei pflichtig mit fl. 16½, dazu beschweret worden zu den Hussenzügen, geschatzet etwa an fl. 10, mit Wagen zu dienen gedrungen, auch habe Hube und die Jäger bei ihnen gelegen und verzehret, bis ihre Junker Hans und Eberhard Schelmen dies nit mehr leiden wollen. Aehnliches sagen

aus Bischofsheim, Ginheim, Vechenheim, Griesheim; sie werden überlegert mit Diensten, Zehrunge, Leger, haben mit Wagen über'n Rhein gedienet.

Es liess ein Jeder die Ortschaften dienen, der die Macht dazu hatte. Auf einem Zettel „der alten Erkenntniss dass sie pflichtig sind zu dienen" ist bemerkt, auch sind dieselben pflichtig, so die von Frankfurt reisen (in den Krieg) „zu was Reisen das ist", mit Fuhren zu Leuten oder andern Sachen zu dienen und zu fahren, oder ihm dem Rath sonsten darfür zu thun. Ueber die Beschwerung welche dem Dorf Nidd von Reinhard Grafen zu Hanau zugefügt worden, ist ausgesagt von Adam Henne von Nyde, dem Zentgrafen, und anderen Nachbaren daselbst, dass Reinhard Graf zu Hanau die Leute bedränge mit Atzung und Legern, davor sie gross Gelt hätten müssen zahlen. Der Rath wandte sich an den Grafen: Seine Diener seien nach Griesheim kommen daselbst Atzung an die Leute gefordert, diese seien solcher nicht pflichtig; er bitte sie zu helassen wie sie bei dem h. Reiche gewest, kein Ungnad darum zu ihm zu haben. Auch Dechant und Capitel des Stifts zu unser l. Frauen uf den Greden zu Mainz schrieben dem Grafen, es wäre ihre Meinung dass demselben das von Rechte nicht zustehe oder gehöre; sie hätten aber vernommen dass die Seinen zu Nidde und der Graf darnach in eigner Person zu Griesheim Atzung von den Leuten gefordert, dazu diese geantwortet dass sie das nicht pflichtig seien, darum den Leuten schwer gedroht worden dass sie erschrocken seien, besorgen dass sie möchten geschädigt werden: bitten Sr. Gnaden demüthig solche Beschwerniss abzustellen. Graf Reinhard bestritt dass er eine Neuerung gethan, es sei in diesen Landen nit gehört dass ein Herr in seinem Gericht, da Wasser und Weide sein ist, nit Atzung, Leger und Dienste haben solle; der Rath möge ihn unbedrenget und unbeirret lassen. Er sandte 20 oder 30 Pferde und Männer, die namen die Pforten inne, lagen über Nacht da, liessen des Morgens die Gemeinde zusammen treten, eröffneten: wollten sie die Atzung bezahlen, wäre gut, dann der Graf wolle Leger, Atzung und Dienste da haben, wollten sie das nit thun so wolle man zu ihne greifen. Die von Nidde verständigten sich mit Eppchen von Dorfelden, dem Hanauischen Amtmann auf fl. 50. Er verlangte darauf dass sie ihre Verpflichtung dem Herrn von Hanau Atzung zu thun aussprechen sollten; dieweil sie ihm das nit zusagen wollen, heischte er nun fl. 60 und 60 Achtel Haber, gebot ihnen auf den Bornheimerberg zu kommen, meinet sie darum auch zu büssen; wolle damit das Stift und die armen Leuten aus Rechten und Freiheiten nit drängen. (Mglb. E 11—13. I.)

Also brachten die von Nidde an ihre Herrn zu uns. l. Frauen zu Mentze und an den Rath, und als ihnen nit Hülfe geschah und nit gehandhabt mocht werden, da haben sie es geschehen lassen, und also haben die von Hanau noch bei ihnen Atzung, Leger und Dienste; aber es solle nit sein.

So finden sich zahlreiche Andeutungen wie der Mächtigere den Schwachen aus solchen Berechtigungen verdränget, oder den Belasteten neue Lasten aufgebürdet. Besonders die geistlichen Stiffte zu St. Bartholome, zu St. Leonhard, zu uns. l. Frauen u. a. die Gulte, Rente, Zinsen und Gefälle in dem Gerichte Bornheimerberges hatten, klagen desshalb; der Rath wandte sich vergeblich an den Kaiser. In einem, wie es scheint nicht ausgefertigten kaiserl. Erlasse heisst es zwar: es sollen die Dörfer mit Atzung, Diensten, Leger, Notbeden, nit beschwert werden, nur mit ihren alten Gulten und Diensten; wär aber dass ein Landes Wahrung wär, darum Noth würde Reisige oder andere Leute den Dorfen und Leuten in die Grafschaft und Zent Bornh. bergs gehörende zu Hülfe und Schuwerung zu legen, — ob der von Hanau oder die von Frankfurt die ihren darzuschickten —, die sollten solche Leute und Dorfe den das zu Hülfe und Trost geschehe mit redelichen, bescheidelichen Atzunge versehen und verlegen. Es ist dies wol eine der ältesten Einquartirungsordnungen die erlassen worden oder werden sollten. Ob sie damals strenger eingehalten worden, ist zweifelhaft. Im Jahre 1405 verklagt Hengin Pedir von Frankfurt die Gemeinde von Bischofsheim, weil sie sein Heu geätzet habe. Diese rechtfertigt sich damit dass des von Hanau Diener als der letzte Torney zu Frankfurt gewesen bei ihne gelegen auf geheiss ihres gn. Herrn „das sie doch lieber überhoben wären gewest"; die Diener hätten etlichermassen ein wenig Heu geätzet. Die verklagte Gemeinde bittet freundlich dass solche Ladung abgethan, die armen Leuten nicht zu Schaden gebracht würden.

In den Zwistigkeiten mit Hanau sollten die Zentgrafen weisen für und gegen die Gerechtsame desselben; der edle Herr Reinhart von Hanau hiess sie nach Wonnecken kommen, forderte Kundschaft dass ihnen wissentlich sei, dass sie und ihre Vorfahren vor 20 oder 30 Jahren gelegert und sie ihm gedienet hätten. Darüber dann in Frankfurt in der grossen Rathsstube gefragt, sagten sie aus dass sie ungefähr vor dem ehegen. von Hanau erkant haben, dass derselbe und seine Vorfahren die Dorfe und Gerichte uf Bornheimerberg gehörende vor 30 Jahren gelegert, gehunet (Hühner genommen) und sie ihm gedienet hätten „und redeten doch damit wider die alten Rollen nit, die dann zu Zeiten der Rath zu Frankfurt und die Zentgrafen

gewiset hätten". Solche Atzung, so sagten sie weiter, hätten sie bezahlt zu Zeiten mit Willen, zu Zeiten mit Unwillen, und wüssten auch nit ob solche Atzung, Leger und Dienst recht sei oder Unrecht. Solche ihre letzte Sage habe der ehgen. Graf Reinhart von ihnen nit aufnehmen wollen".

In einem Memoriale findet sich angegeben dass nach den alten Rollen zu der Zeit als das Reich die Grafschaft inne hatte, dieselbe von Gebrauchung Wasser und Weide järlichs Bede und Gulte gegeben, dazu gemeinlich jedermann nachdem er inne gesessen war und Wasser und Weide brauchte, geben musste bis die Summe erfüllet und ausgerichtet war. Es gäbe das Land noch solche stehende Gult. Mit weiteren Notbeden, Atzung, Leger sei die Grafschaft nicht beschwert gewesen. Von der stehenden Bede für das Reich waren Bergen, Hausen, Oberrad und Offenbach frei; Vilwil gab am meisten dazu nämlich fl. 23; dann folgten Seckbach und Bischofsheim mit je fl. 17; weiter Bornheim, Ginnheim, Eschersheim mit etwa fl. 15; Fechenheim, Bockenheim, Nyde mit etwa fl. 14; Bräungesheim, Grünau, Massenheim mit etwa fl. 11; schliesslich Griesheim, Eckenheim, Berkersheim, mit fl. 9 und fl. 7. Die Gesammtsumme belief sich auf fl. 197. 17 ß. Darauf wird die Notbede aufgeführt von welcher es heisst: „das man Notbede geheissen hat, und auch heissen mag, davon des Königs Wentzel Brief ausgegangen ist". Auch hier hat Vilwil die erste Stelle mit fl. 11; folgen 13 andere Dörfer mit fl. 8 herab bis fl. 3. Die Gesammtsumme der Notbede beläuft sich auf fl. 87. 17 ß u. 3 hell. Die Notbede wird überall neben Atzung und Leger als missbräuchlich oder drückend aufgeführt, der Königsbede gegenüber gestellt [7]). Der Zentgraf, als königlicher Beamter war von der Königsbede frei, die Not- oder Herrenbede wurde von ihm gefordert.

Im ganzen Verlauf der Geschichte findet sich überall wieder das allmälige Schaffen von Rechtsverhältnissen, der Einfluss welchen Macht und Gewalt dabei gehabt. Bei Gelegenheit der Streitigkeiten mit Hanau wurde Kundschaft auch über die Bedrängnisse der Ortschaften eingeholt, sagt Henne Griffe aus, dass die Schelmen Atzung und Leger zu Seckbach und Bornheim, zu Zeiten da 4 oder 5 Knechte, drei oder 4 Wochen da liegen gehabt, und was Holzes sie auch im Schloss bedurften, Eichen und Buchen, hätten die Männer gehauen und seinen Jungherrn mit Diensten heimgeführt; der von

---

[7]) Vergl. Recht in der Drei-Eich p. 100 ff.

Hanau habe keine Gerechtigkeit in den Dorfen gehabt. Dynnen Hens Adam, Schultheiss zu Bornheim, saget auch dass man der Schelmen Knechte zu Bornheim gelegert habe, und wenn die Schelme da gewesen und sich besorgeten, dass dann die Männer wachen mussten, ebenso dass die Männer Holz und anderes gen Bergen führen, tragen und dienen mussten, und was sie zu Frankfurt kauften, mussten die Männer gen Bergen bestellen, er habe selber Krebs und anderes getragen. Auch thäten die Schelmen zu Zeiten Mucken (Mutterschweine) und Gänse nach Bornheim, die musste man ihnen da ziehen. Wenn Gerlach Schelme mit seinen Hunden nach Bornheim kam, im Wald und Berge jagen wollte, mussten ihm die Männer dazu helfen. So habe der von Hanau auch Atzung und Leger da gehabt, obe das aber sein solle oder nit, das lasse er an ihm selber. Hennchen mit der einen Hand widerspricht einer solchen Berechtigung des Herrn von Hanau, aber, sagt er, wenn ein Hanauischer Knecht darkäme und etwas wollte von der Zint wegen, der zoge sein Pferd in eine Scheuer und obe der einmal esse das ziemlich wäre, habe man „von Gunst“ bezahlen lassen. Darnach habe sich der von Hanau weiter eingedrungen. Auch die Schelme hätten den von Seckbach mit Leger und Diensten Bedrenge gethan, dann sie zuweilen 6 oder 7 Knechte ein lange Zeit da liegen gehabt, und wenn es an Hafer gebrach, mussten die Männer den holen und mit andern Atzunge bezahlen. Dadurch unwillig geworden hätten sie sich an den von Hanau gewendet, der habe mit den Schelmen festgestellt: obe ein Bote oder ein reisiger Knecht oder zwei von Noth wegen über Nacht zu Seckbach blieben, den gäbe man eine ziemliche Zehrung; und das habe also je weiter eingerissen. Wann die Schelme zu Frankfurt waren liessen sie ihre Knechte und Pferde zu Bornheim, wurde ihnen Atzung und Leger daselbst. Die Bornheimer mussten auch Heu führen, Holz hauen und nach Bergen fahren, Jagddienste leisten, bis der von Hanau das Jagen verbot, wehrte, für sich selbst die Dienste beanspruchte.

So fielen die Armen stets nur einem Gewaltigeren zu, Befreiung wurde ihnen nie. Als Dietrichs Henne sich beschwert dass die Seckbacher seine daselbst gelegenen Grundstücke mit Atzung, Zehrung und Diensten für die Schelmen belasteten, erwähnt er wie der alte Herr von Hanau die Schelmen von Bergen ihre Briefe hiess weisen, dass sie Recht zu Atzung und Diensten hätten in Seckbach. Die hätten Briefe nit gehabt; da habe der Herr v. Hanau gesaget, man solle ihnen auch nit Atzung geben. Für sich aber beanspruchte er dieselben Rechte, obgleich auch er keine Briefe hatte. In der

Dreieich wurde seiner Zeit gewiesct dass ein Kaiser der da käme in eines Hubners Sydelhof von der Jagd da zu ruhen und zu essen, solle man ihm geben Stroh für die Pferde; und wann der Kaiser dannen ritte, solle er dem Hubner soviel lassen an Kost dass der und sein Gesinde 8 Tage wol fahren möge. Das waren andere Zeiten, man nannte sie damals die guten, alten Zeiten. Auch für die Frankfurtischen Güterbesitzer im Bornheimerberge hörten diese am Ende des 15. Jahrh. schon auf. Sie mochten auf ihre Privilegien und Freiheiten pochen, ihre Güter wurden mit Beed und Schatzung beschlagen, diese durch Pfandung erpresst. Umsonst war die Inhibition durch das k. Kammergericht, der Graf von Hanau legte noch Türkensteuer und Reichscontributionen darauf, obgleich die Frankfurter in der Stadt selbst solche zu entrichten hatten.

Hörige. Man hat damals das Geld genommen wo man es vorgefunden, es wiederholt sich dies stets wieder im Laufe der Geschichte, aber die Menschen und die Mächtigen wechseln. Zu jener Zeit waren es die hohen Reichsbeamten, der mächtigere Adel, welche den niederen Adel und die Städte schwächten, die Bauern unterdrückten, die königliche Gewalt an sich rissen. In unserem Jahrhundert haben wir Anderes erlebt, und kommende Geschlechter werden die Gewalt abermals in andere Hände übergehen sehen. Wir haben jetzt eine andere Vorstellung von der Menschenwürde als solche damals Geltung hatte; der Begriff der Gleichheit unter den Menschen fehlte; Stände waren geschieden, Freie und Hörige. Damals, am Ende des Mittelalters, scheint die Sonderung von frei und von hörig weniger schroff gewesen zu sein; auch der freie Bauer hatte bereits das Gefühl der Macht im Zusammenhalt verloren, er wurde nicht nur als armer Mann bezeichnet, sondern nante sich selbst so. Es ist oft nur aus dem Zusammenhang zu ersehen, ob ein Höriger gemeint sei, oder ein Bauer. Der Erzbischof von Mainz klagt dass die von Frankfurt „seine Armeleute und andere Armeleute die in dem Dorfe Bergen gesessen seien“ zu Burgern annehmen. Gesonderte Gerichte für Freie und für Hörige bestanden in der Grafschaft Bornheimerberg nicht. Clese Rabe, Zintgraf zu Ginnheim und „des Raths angehöriger Mann“ wird von Schultheiss und Scheffen zu Eschersheim bussfellig gewiseet. Im folgenden Jahre bittet Dietrich Erzbischof zu Mainz „seinen Armenmann“ den Schultheissen zu Eschersheim ledig zu geben.

Wie die Hörigen im Gerichte nicht geschieden wurden von den freien Bauern, so hatten sie wol auch eine gleiche Bildung, und wol

eine höhere als wir anzunehmen geneigt sind. Von Clese Rabe, des Raths angehörigem Manne, liegt in den Akten ein Schreiben, in kleiner, zierlicher Schrift, in richtiger Sprache, gedrungner Darstellung. Es ist uns unbegreiflich wie man solche Menschen verkaufen konnte wie eine andere Sache. Aber bei dem Verkaufe von Seckbach und Bornheim z. B. verkaufen die Gebrüder Schelmen, auch ein Pastor als Vormund, neben ihrer Gerechtsame an Dorf und Gerechtigkeit, an Zinsen und Gülten, auch ihr Recht an etlichen armen angehörigen Leuten; es werden im Kaufbrief als Zubehörungen aufgeführt, Wälde, Hüner und Cappaunen, Gänse, Besthäupte, Schäfereien, Zinsen, Zehnten, Bussen, weiter $^2/_3$ an den eigen Leuten, und was von denen gefället die gen Bornheim gehören, $^2/_3$ an einer Tonne Herings und 30 Stockfischen die zu Bornheim auf Fastnacht gefallen, Eier, Oel und Haber. Von dem einen Theil an den armen Leuten wird gesagt „die gen Seckbach, als man das nennet, in den Korb gehören". Von den angehörigen Leuten wurde zweierlei besonders noch hervorgehoben, dass sie ihrem Herrn järlichs ein Fastnachtshuhn zu geben hätten, und dass ihnen unverboten sei ihren Herrn „denen sie mit dem Leibe angehören" in Kriegen zu dienen.

Verpfändung des Bornheimerbergs. Wir haben nicht Ursache uns über die Menschen damaliger Zeiten allzusehr zu überheben, auch in unsern Tagen werden noch Menschen und Länder verhandelt; aber damals sprach man es offener aus. Auch der König brauchte Geld und die Schwierigkeit sich solches zu verschaffen war grösser als es jetzt der Fall ist. So gab er Dörfer und Länder als Pfand hin, nicht eigentlich die freien Menschen selbst, nur die Einkünfte aus Gericht, Steuern, Zoll, die Berechtigung zur Jagd, zu Wald und Weide, die Ehrenrechte welche mit dem einen oder dem andern verbunden waren. Einmal verpfändet war es leicht die Pfandsumme zu steigern, damit auch die Schwierigkeit der Einlösung. Welche Wuchergeschäfte mögen dabei untergelaufen sein? Die Akten schweigen darüber, Andeutungen nur finden sich in den Geschenken welche den Dienern des Mächtigen verabreicht wurden, oder in der Erhöhung der Pfandsumme zur Zeit der Königswahl. Dann fand sich wol auch eine Gelegenheit das Pfandverhältniss in die Belehnung umzuwandeln oder durch Kauf zu erledigen. Der Graf oder Vogt, der bis dahin als Beamter des Königs aufzutreten hatte, stand nun aus eignem Rechte dem Gerichte vor, er konnte anders sprechen, grösseres fordern als vordem.

In einer articulirten Deduction wird noch der alten Rollen ge-

dacht, vermög welcher der Bornheimerberg noch um's Jahr 1200 ganz frei und erblos befunden. Weiter findet sich in einer Darlegung, wie das Gericht gehalten wurde um 1400, (Mglb. E. 11. Nr. 8.) die Weisung: man solle keine Gemeinde versetzen oder verkaufen ohne Leube des Voigts und des obersten Richters; wäre es aber dass sie es bedurften von des Reichs Noth wegen, so soll der Voigt und oberste Richter ihnen das gönnen, und sollen die Gemeinde nit länger versetzen oder verkaufen dann sechs Jahre uf das längste. Schwerlich war dies durch ein wirkliches Gesetz festgestellt worden, wahrscheinlich nur ist ein Wunsch oder das Rechtsbewusstsein der Zentgrafen in dem Ausspruche zu finden. Es heisst weiter im Folgenden: auch sollen die 19 Dorfe Bornheimer Berges vor Niemandes Pfande sein dann vor das Reich alleine, und ob die Grafschaft darüber Noth anginge so solle die Herschaft von Hanau, der Rath zu Frankenfurt oder wer das dann zu thun hätte für die Grafschaft sich getreulich mühen zu schreiben und zu arbeiten auf dass sie nicht beschädigt werde. Zu der Zeit war die Verpfändung von Hanau bereits erfolgt, die Schreibereien des Raths zu Frankfurt hatten sich schon als ganz erfolglos erwiesen.

Fichard (Frankf. Entsteh. p. 152 337 ff.) sagt aus dass der erste Pfandinhaber des Bornheimerbergs, die Zeit der Verpfändung nicht zu ermitteln sei, sie sei wol zu Ende des 13. Jahrh. erfolgt. Dass sofort die Stadt Frankfurt die schwere Bedeutung derselben gefühlt, Schritte zur Ablösung gethan, ist aus dem Erlass Königs Ludwig vom 20. Juni 1329 zu ersehen; er gestattet darin der Stadt das Bornheimergericht einzulösen, ohne Irrung und Behinderung zu besitzen bis es vom Reiche selbst wieder an sich genommen werde. Es blieb diese Begnadigung ebenso erfolglos, wie eine Wiederholung derselben im Jahre 1336; der edle Mann Ulrich von Hanau wusste dass er das Pfand festhalten konnte, er wusste auch warum er es festhielt. Alle Klagen der Bauerschaft, alle Bemühungen des Raths der Stadt Frankfurt, alle Mandate der Könige waren vergebliche. Arnd, Prov. Hanau, p. 242 sagt, wol irrthümlich, es habe Ulrich III v. Hanau, weil er bei der streitigen Kaiserwahl die Parthei Carl's IV ergriffen, dafür das Gericht Bornheimerberg verpfändet erhalten.

In einem Briefe Königs Carl heisst es, Herr Ulrich v. Hanau habe dem Könige fürbracht, wie dass ihm seine Briefe über die Pfandschaft, als ihm der Bornheimerberg verpfändet gewesen, von den Juden vormals verbrannt worden, habe gebeten ihm die zu erneuern; also sei es im Jahre 1351 geschehen. Ueber die Pfandsumme ist aus dem Lehenbrief Königs Sigismund vom Jahre 1434 zu er-

sehen, dass zum ersten das Gericht Bornheimberg der Herschaft von Hanau um 4000 Pfund Frankfurter Werung versetzt und verpfendet worden, darnach Kaiser Carl dem edlen Ulrich von Hanau, landvogt in der Wetterau „um seiner Dienste willen" uf das Gericht 4000 Gulden geschlagen, zuletzt noch Sigismund selbst 100 ℔ schwäb. Wer. von Reinhard von Hanau empfangen so dass die Pfandsumme auf fl. 10,000 ungefähr sich belaufen, die Pfandschaft also hoch und trefflich beschwert und versetzt gewesen dass sie Nutzen in keiner Weise habe tragen können, Graf Reinhard dann weiter noch fl. 1000 ausgerichtet, so habe dann König Sigismund das Gericht Bornheimerberg mit seinen Zugehörungen zu ein m rechten Mannlehen geschopfet und gemachet.

Bereits in den ersten Jahren des 15. Jahrh. hatten die Zentgrafen der Grafschaft Bornheimerberg bei dem Rath zu Frankfurt Hülfe gesucht weil sie dem Jungker von Hanau hulden und schwören sollten, möchten ihre Eide und Ehre bewahren; sie hätten seither über das Gericht von des Reichs wegen, und dem edlen Jungher als zu seinem Pfande von des Reichs wegen gelobet und geschworen. Der Rath hatte an Burggrafen, Baumeister und Burgmannen zu Friedberg geschrieben, um getreuen Rath gebeten, hatte die Zentgrafen an den König gewiesen. Dieser antwortet: er habe den edlen Reinhart und Johann zu Hanau ernstlich darum geschrieben, auch seinem Landvogte in der Wetterau mündlich empfolen mit denselben zu sprechen, seine ernstliche Meinung zu erzelen die Zentgrafen solcher Gelübde zu entlassen. Die Burggrafen schreiben in 5 Zeilen es seien ihrer wenig itzund, wüssten zu der Zeit nit wohl in die sachen zu rathen. Auf die Verhandlungen erfolgte nichts weiter als dass der Hanauische Amtmann auf dem Bornheimergerichte den Zentgrafen verbot dass sie dem Rath zu Frankfurt nicht gehorsam seien, in keiner Weise zu Diensten stehen sollten, bei einer Pen von 10 ℔ Heller wer das verbreche.

Belehnung mit der Grafschaft. Hatte der Herr v. Hanau als ihm das Gericht verpfändet worden, auf dem von Alter ein Amtmann und Vogt von des Reichs wegen gesessen, nunmehr dasselbe Gericht mit seinem Vogt oder Amtmann besitzen lassen, so änderten sich durch die Belehnung die Verhältnisse abermals in einer der Stadt Frankfurt höchst nachtheiligen Weise. Am 10. Aug. 1434 schrieb der Rath an Reinhart v. Hanau: es sei ihm mitgetheilt worden wie Se. Edelkeit die Zentgrafen und Leute in dem Gericht Bornheimerberg beieinander gehabt etliche Briefe des Königs thun

hören dass solche Gerichte Sr. Edelkeit verliehen sein sollen, er bitte ihm die Briefe auch zuzusenden, dem Rath die hören lassen. Bevor eine Antwort anlangte, schon am 13. Aug., hatte Walther von Schwarzenberg und Jacob Stralenberger Vollmacht und Instruction sich zum Kaiser zu verfügen, Sr. Gn. zu erzählen wie der Rath lange Zeit herbracht das Gericht mit seinem obersten Richter mit zu besetzen, wie auch gebühre einem Stoeker zu Frankfurt solche Gerichte zu verboden, getraue der Rath dass Sr. kais. Gnaden Meinung nit sei gewest dass mit solcher Verleihung an den Herrn von Hanau ihnen ihr Herkommen solle benommen sein, wolle sie dabei erhalten. Die Gesandten hatten zugleich Auftrag zu versuchen in der kais. Canzlei des von Hanau Lehnbriefe abschriftlich zu erhalten, sollten wo nöthig etwas dafür schenken. Am folgenden Tag lässt Reinhard, Graf zu Hanau, den Rath wissen dass das Gericht, der Bornheimerberg, welches er vom h. Röm. Reich als Pfand gehabt, ihm und seinen Erben zu Mannlehen in Gnaden verliehen worden sei. Im Januar 1435 erklärt der Graf an Jacob Braun und Jeckel Stralenberger: möchten gen Hanau schicken, wolle er sie die Briefe hören lassen, schicke die nit gern über Feld. In Hanau wurde dann in Aussicht genommen dass nach Fastnacht auf einer weiteren Zusammenkunft über den Bornheimerberg gründlich geredet werden solle.

Der Rath versuchte es nun dadurch seine Gerechtsame zu erhalten, dass er die Abhaltung des Gerichts beanstanden wollte, sofern irgend welche Neuerungen eingeführt werden sollten. Es liegt ein ausgearbeiter Vortrag in den Akten welcher vor der Gerichtssitzung gelesen werden sollte, des Inhalts: Epchen von Dorfelden sei bei den Bürgermeistern von unsers Herrn von Hanau wegen gewesen, habe gefordert mit dem obersten Richter zu bestellen dass der Stocker zu Frankfurt ein Gericht verkündigen solle. So sei das Gericht verkündigt worden, der Richter sei auch da und wolle sitzen als von Alter Herkommen sei, mit Behältniss dem Gerichte, den von Frankenfurt und allermänlich ihrer Freiheit Rechten und Herkommens, wollten auf Neuerung nit eingehen, begehren von den Zentgrafen dass sie darauf also auch sitzen. Es sind auf dem Zettel weitere Möglichkeiten vorgesehen.

Ueber die Gerichtssitzung vom 19. Mai 1435 sind mehrere notarielle Urkunden aufgenommen worden, sie muss eine besonders feierliche gewesen sein. (Mglb. E 11 Nr. 19.) An der Stätte da man das Gericht pflegte zu halten sassen Johann Liechtenstein, oberster Richter zu Frankenfurt, Wigel Monich als ein Frager, und Epchen (Appel) von Dorfelden der Vogt von wegen der Hersehaft von Hanau.

Denen gegenüber sassen die Zentgrafen: Gerlach Weinschröder von Fechenheim, Herpe von Bischofsheim, Gerlach Husen sohn von Bergen, Swinde Henne von Grünau, Hynkel Henne von Massenheim, Herman Regis von Berkersheim, Henne Stolze von Bräunchisheim, Bechtold Gilbrechts sohn von Eckenheim, Henne Eckenheimer von Eschersheim, Clese Rabe von Ginheim, Konig Henne von Bockenheim, Conrad Wille von Offenbach, Erwin von Hausen, Adam von Nyde, Hiln Henne von Griessheim, Conze Jeckel, Hens Eidam von Bornheim, und Nesen Henne von Seckbach. So stunden auch da gegenwärtig Rudolf Geiling, Schultheiss zu Frankenfurt, Wortwin von Babenhausen, Amtman zum Goldstein, Meister Diether Frederici der Stadt Advocat, Jacob Strolnberg, Heinrich vom Ryne, beide Scheffen, Heinrich Wisse zum Klobelauch und Hartmuth Blum, Rathmänner daselbst, von wegen Bürgermeister, Scheffen und des Raths der Stadt Frankfurt. Es trug Jacob Strolnberg vor wie die von Frankfurt sie gesehickt dem Gericht etwas zu erzählen, hätten das auf einen Zettel verzeichnet, welchen er durch Nicolaus der Stadt Schreiber verlesen liess. Als dies geschehen fragte er Clas von Sauwelnheim, den Stucker, des Landes Knecht ob er das Gericht also als von Alters verkündigt hätte, der antwortete laut und spraeh: Ja, er hätte es verkündiget als von Alter. Da redete Eppchen von Dorfelden darinne, sprach: er hätte nit geworben an den Burgermeister von Frankfurt dass man das Gericht verboden sollte als von Alter und der Zettel der da gelesen wäre, des bekümmere er sich nit, er wolle sitzen mit Behaltens der Rechte seines Herrn von Hanau, wie sich das nun gemacht habe. Darauf Jacob Strolnberger sagte: Wolle das Gericht sitzen, hegen und halten als von Alter, mit Behältniss allermännlich ihrer Freiheit, Rechten und Herkommens, so solle der oberste Richter auch von des Reichs und des Raths wegen sitzen; forderte abermals dass sie also sitzen wollten. Also namen die Zintgrafen darum ein Gespräche, gingen hinaus, kamen wieder an die Stätte da man das Gericht pfleget zu besitzen, da erzählte Henne Eckenheimer, Zintgraf zu Eschersheim von seiner und der Andern wegen, dass sie sitzen und das Gericht halten wollten, als sie es gefunden hätten und es auf sie kommen wäre. Damit sich Jacob Strolnberger begnügete, sie aber huben an das Gericht zu hegen, und fragete Wigil Monich der Frager einen der Zintgrafen, ob es Zeit wäre das Gericht zu hegen; der antwortete und bejahte es. Fragete Wigil einen andern Zintgrafen, von was wegen man das Gericht hegen solle; der antwortete: von des Reichs und der Herschaft von Hanau wegen und mit der Zint Recht. Sprach der Frager: Mit den Worten hege ich's

und thue dem Gerichte Friede und Bann und verbiete überbracht und ungezogen Worte. Da redete Eppchen von Stund darinne fügte bei: unschädlich seinem Hern von Hanau an seinen Rechten, als sich das nun gemacht habe. Darwider redete Jacob Stralnberg: wolle man das Gericht halten nach dem das geheget und von Alter herkommen wäre, so solle der oberste Richter von des Reichs und der Stadt Frankfurt wegen auch sitzen, thäte aber Eppchen Intrag darin, so wolle der Rath nit auf die Neuigkeit eingehen. Sie hätten vernommen die Briefe und Lehenschaft die Herr von Hanau vom Reiche erworben, da inne etliche Artikel stünden, die wider das Gericht seien und wider die von Frankfurt, beruften sich von solcher Erwerbung an den Röm. Kaiser Sigismund. Als nun Eppchen widerholte, er habe nicht begehrt das Gericht verboden zu lassen als von Alter, da haben des Raths Freunde ihren Richter heissen aufstehen, da sie Neuerungen nicht einzugehen vermöchten. Es fügten dieselben die Bemerkung bei, der Rath habe Botschaft an den Kaiser gesendet, der Bote wäre vielleicht gerade bei dem Kaiser, oder auf dem Wege wieder um, sie hätten Abschrift des Briefs, wollten den hören lassen. Darauf des von Hanau Freunde sagten, wie das nit Noth sei den zu hören, sie hätten keine Neuigkeit gesagt oder gethan, begehrten dass man das Gericht liesse halten auf dass den Leuten die daran zu schicken hätten geholfen würde; meinte man das nit zu thun, so erboten sie sich vor den Bischof, vor den Herzog, oder den Rath zu Oppenheim zu kommen. Darzu des Raths Freunde sageten, wie sie allezeit seiner Edelkeit dienstlich gewesen und noch gerne thun wollten, möge sie bei ihren Rechten und Freiheiten lassen.

In einer urkundlich abgegebenen Aussage der Zentgrafen über diesen Vorfall (Mglb. E 11—13. I. Nr. 42[a. b]) wird besonders genau das Verhalten derselben bei diesem Vorfalle geschildert. Nach Verlesung des Zettels seien sie gefragt worden wie sie das Gericht hegen wollten, sie geantwortet: so sie sässen an der Statt als sich gebührte so wolten sie ihnen antworten thun und sagen wie sie das pflegeten zu hegen. Darauf habe der Amtman mit dem obersten Richter und mit ihnen das Gericht besessen, sie dasselbe wie von Alter herkommen geheget. Als nun abermals der von Frankfurt Freunde von dem Zettel geredet, dann ihren obersten Richter von dem gehegten Gerichte ufstehen heissen, hätten die Zentgrafen darinne geredet, gemeint dass nit Noth wäre um solche Rede die Jungher Appel geredet, den Richter heissen aufstehen; da habe er ihn noch einmal aufstehen heissen, der oberste Richter das auch gethan, davon das Gericht abegegangen; sie hätten nit gehört dass Eppchen den obersten Rich-

ter nit bei sich an das Gericht sitzen lassen wollen oder dem gewehrt, oder dass Neuerungen an oder mit dem Gerichte gethan worden, anders als dass die Zentgrafen und das Landvolk in dem Gerichte dem Hern von Hanau auf Geheiss des Kaisers Huldung mit Globden und Eiden gethan.

Der verhängnissvolle Schritt war gesehehen, aber der erwartete Erfolg blieb aus; Versuche zur Güte führten nicht zum Ziele. Es hatte sich der Rath an den Kaiser gewendet und an dessen Canzler Slyk, er veranlasste Dechant und Capitel des Stifts zu unser l. Frauen und den Meister Deutschordens das Gleiche zu thun, damit das Bornheimer Gericht in seinem alten Herkommen erhalten werde, er liess auch Aussagen der Zentgrafen aufnehmen über Beschwerung an Atzung und Leger. Reinhard von Hanau schrieb zwar ebenfalls an den Kaiser, er verliess sich aber mehr auf seine Macht und auf die Fürsten des Reichs, den Erzbischof von Mainz, den Pfalzgrafen.

K. Sigismund hatte den Partheien einen Tag gesetzt, vermochte aber nicht die Späne und Zwietracht gründlich zu entscheiden, trug dem Rath zu Oppenheim auf beide Theile zu verhören, die Briefe zu untersuchen. Aus einem Schreiben der Abgesandten des Raths in Oppenheim, Hartmuth Blum und Diether Friederici ist ersichtlich dass im Jan. 1436 eine Verständigung nicht erfolgt war, dass Reinhart dem Rath vorwarf er wolle die Sache gefährlich hinausziehen, dass andererseits ein Schöffe zu Oppenheim insgeheim mitgetheilt Herzog Ludwig wolle gern mit Reinhard von Hanau in der Lehenschaft des Bornheimerbergs zu halbem Theile anstehen.

Es ist nicht zu ersehen was der Rath eigentlich nachdem der Bornheimerberg dem Grafen von Hanau verliehen worden, zu erreichen verhoffte. Er hatte bis dahin in der Aussicht gelebt, die Grafschaft selber lösen zu können; das war jetzt vorüber. Aus den Notizen welche den Freunden für den Tag in Oppenheim mitgegeben wurden ist ersichtlich dass sie auf genauere Bestimmung der in dem Lehenbriefe vom Kaiser gemachten Zusagen dringen sollten, es sei das Gericht „mit Dörfern, Weilern und Leuten“ geliehen, andere Herren hätten auch angehörige Leute darin; „mit Amte u. Gerichte“ — andere Herrschaft habe auch Schultheissen, Amte, Herlichkeit darinne gehabt, „mit Gute, mit Zinse, Gülten, Diensten“ — die 19 Dorfe hätten keine andere Steuer gegeben als von Wasser und Weide; die Wälde gehörten ebenso etlichen Dorfen zu ihrem Gebrauche von Alter. Es sei nur das verliehen was der Graf zuvor als Pfand gehabt; desshalb verlange der Rath dass gelobet und geschworen werde als von Alter, dass andere Gelübde ab sein sollten. Am Freitag nach

dem Himmelfahrtstage 1436 erging der Vertrag zwischen Hanau und dem Rath, das Gericht Bornheimerbergs betreffend [8].) Es ist dies eigentlich kein Vertrag, sondern lediglich ein Erlass des Kaisers in welchem gesagt wird, dass alles beim Alten bleiben solle. Es wurde dabei auf den Ausspruch der Zentgrafen verwiesen, z. B. wegen der Reisen. Natürlich gab die Auslegung und Ausübung des sogen. Vertrags Veranlassung zu weiteren Streitigkeiten. Ein unnatürliches Verhältniss war entstanden indem die Richtergewalt, die ursprünglich in einer Hand vereinigt gewesen, nunmehr an zwei Machthaber vertheilt worden. Wenn schon gemeinschaftliches Eigenthum an und für sich Zwist erzeugt, so war die Gemeinschaft an einem Richteramt ebenso störend für die Inhaber wie gefährlich für die Unterthanen.

Die Stadt Frankfurt war nunmehr von allen Seiten von dem Gebiet eines mächtigeren Herrn eng umschlossen, der Rath erkannte die der Stadt drohende Gefahr. Nach vielleicht allzulanger Sorglosigkeit versuchte er nun mit grösster Anstrengung das Verlorne wieder gut zu machen; er hatte überall die Angst wach gerufen. Selbst Dietrich, Erzbischof von Mainz schrieb an den Kaiser, er habe dem edlen Grafen von Hanau das Gerichte gen. zum Bornheimerberge zu Mannlehen gelichen mit Dörfern, Leuten, Gerichten, Diensten, Nutzungen, Steuern; seine Pfaffheit in der Stadt Frankfurt habe viel Gefälle in dem Gerichte, es sei zu besorgen dass sie darin beschwert werde, er bittet dass der Kaiser der Pfaffheit darüber versiegelte Briefe gebe.

Weisung in Bornheim. Weit besser zu einem günstigen Ziele führend waren die sofort begonnenen Verhandlungen wegen käuflicher Uebernahme von Bornheim und Seckbach, von Oberrad und Hausen. Schon im Jan. 1435 verständigte sich der Rath mit den Schelmen von Bergen, sandte seine Freunde Henrich vom Ryne, Joh. Liechtenstein, den obersten Richter, und Nic. Uffsteiner, Stadtschreiber nach Bornheim an das Dorfgericht, an ein ungeboten Gericht, liess da lesen etliche des Raths Freiheiten und an die Schöffen fordern, dass sie wider solche nit thun, des Raths Bürger nit büssen lassen wollten. Der Schultheiss zu Bornheim liess die Schöffen zuerst weisen, wer Güter in dem Gerichte hätte und auf den Tag nit da an Gericht wäre, was der verfallen wäre. Gerlach Schelme der Eigenthümer des Gerichts stellte dazu mündlich, also persönlich anwesend,

---

[8]) Privil. Buch p. 286.

die Frage: Wenn Jemand zu solchen Gerichten Nothboten senden wollte, wie alt solche sein, und ob das Männer oder auch Frauen sein dürften. Gingen die Schöffen aus, besprachen sich und „weiseten mit Ortel“ dass der Güter in dem Gerichte hätte und am Gerichtstage nit persönlich da gewest oder von seine wegen Jemand da gehabt hätte, dass der mit 20 Pfen. zu Busse verfallen, es wäre denn dass er krank oder nit binnen land wäre. Ueber den andern Punct wären sie derselben Zeit nit weise wie sie sich darinne verhalten solten, wolten sich darum wol erfahren; die vorgelesenen Briefe weiseten auf Brotesser und Machtboden, nit aber ob die jung oder alt, Frauen oder Männer sein solten. Es wären auch vielleicht etliche die Güter im Gerichte, wol Mede (Mägde) aber nit Knechte hätten, müsste also Jederman thun nach seiner Gelegenheit. Dass diese ganze Sitzung nur als Scheinspiel dienen solte zu andern Zwecken ist zu vermuthen, die Urkunde darüber besagt dass viel Bürger aus der Stadt zugegen gewesen, Kerbe Heile, Fürsprecher, Lotze Wysse zum Wedel, Peter zu Laderam, Wygand Meidinger, Hertchen auf dem alten Brückenthorn, Jeckel, Knecht auf der Stuben zum Laderam, Conz Todengräber und viele andere die namentlich aufgeführt werden, Männer aus den verschiedensten Ständen, offenbar dazu berufen. In einer Note ist nachgetragen dass die 7 Schöffen gewieset, wer Güter hätte in dem Gericht und nicht erschienen, dass der mit der Buss verfallen wäre, und die gegenwärtig wären hätten Theil an dem das da gefallen. Als sie von des Raths wegen besprochen meinten sie dass sie des Raths Freiheit nit überfahren hätten mit dem Wort.

Bei dem Stillliegen des Gerichts Bornheimerberg konte der Rath unmöglich etwas gewinnen. Schon am 19. Juni 1436 schrieb er an den Grafen, bat dass durch seinen Vogt das Gericht bestellet werde. Reinhard von Hanau antwortete erst im Juli auf wiederholtes Schreiben: er hätte gern gesehen dass das Gericht gehalten worden, dass Niemand rechtlos verlassen wäre. Das Gericht sei durch den Rath niedergelegt worden, seine Schuld sei das nit gewest. Er habe gewartet auf Briefe die der Kaiser schreiben solle, die seien nit kommen. Der Rath habe den Zentgrafen Briefe lassen hören, wolle er ihm Abschrift davon schicken, werde er seine Meinung darauf verstehen lassen. Es entschuldigte sich der Rath: Verhandlungen seien vor dem Rath von Oppenheim gewesen, das Gericht desshalb nicht gehalten worden; nachdem der Kaiser gesprochen, sei der Rath der Meinung gewesen dass dem Grafen die Seinen, die dabei gewest, Briefe und Schrift gebracht. Er bittet nochmals dass das Gericht

bestellt werde, wolten dann die Leuterungen des Kaisers hören lassen. Erst auf wiederholtes Ansuchen verstand sich der Graf dazu er wolle durch Eppchen heissen ein Gericht bestellen.

Ganz anders schrieb er an Dechanten und Capitel uns. l. Frauen zu Mainz: Gericht, Wasser u. Weide zu Nyde und Griessheim seien seine, habe das länger denn 100 Jahre in Pfandsweise von dem h. Reiche zu lehen besesslich herbracht. Hofige Gerichte, Zinsen oder Gute habe er nit geirret, obgleich sie dem Kaiser das geschrieben zu seiner Schmachheit und Hinderniss. Er habe keinen Austrag geweigert, weder uf den gn. Herrn von Mentze „des Mannen wir sind, und dem ihr nieder Geistlichkeit auch zusteent", noch sonst auf ander ehrbar Leute. Dadurch sie ihn in grosse Kosten und Schaden gebracht, begehr dass für solche Smagheit und Hindernisse Wandel und Kerunge gethan werde. Er werde bei der Atzung bleiben wie vor Alter, welche ihm dann ungehorsam wären, oder ihre oder andere Leute darauf stärkten, die werde er um solche Unthat strafen. „Meine" so schliesst er das Schreiben „dass wir mit euch, oder ihr mit uns darum nicht zu redden hettent."

Der Rath wandte immer wieder vor, dass Atzung, Leger oder Dienste im Gerichte Bornheimerberges nit sein solten, bat die Leute solcher Bedrängniss gütlichen zu erlassen. Der Graf erwiderte, er habe es so besesslich hergebracht, bittet die armen Leute nit darauf zu stärken, dass sie damit nit hinderstellig und ungehorsam würden. Auf einem Tag zu Bergen als der Rath verlangt bei seinen Rechten und Freiheiten gelassen zu werden, antwortete der Graf, das wäre eine gar weite Verschreibung in den Tag. Ein Erlass des Kaisers vom 4. Oct. 1436 zeigt deutlich wie der Rath sich zu helfen suchte um Aufschub zu gewinnen. Es heisst darin die von Frankfurt hätten gefordert dass der Graf durch seinen Vogt das Gericht lasse bestellen; das sei nicht geschehen, werde solch Gericht ohne redliche Ursache niedergelegt, habe ernstlich geboten dass das Gericht bestelt werde, habe denen von Frankfurt und den Zentgrafen geschrieben das Gericht mit dem obersten Richter ohne den Vogt also zu besitzen und das zu halten, so lange „bis du deinen Voit auch dazu sitzen lassest, uf dass die Landleute die daran zu thun han die Länge nit rechtlos gelassen werden". Es finden sich in den Akten zu diesem und anderen kaiserlichen Schreiben Entwürfe mit durchstrichenen Stellen, so dass es den Anschein hat als ob der Rath zu denselben den Text an den kaiserlichen Kanzler geliefert. Ein ganz gleiches Schreiben des Kaisers an die Zentgrafen vom selben Datum liegt ebenfalls bei den Akten. Es wurde am 18. Oct. auf dem Bornheimerberge, da

man pfleget Gericht zu halten, verlesen, und sassen da Joh. von Liechtenstein, oberster weltlicher Richter, Eppchen von Dorfelden, Voigt des Bornheimerberges, und Wigel Monch als ein Frager desselben Gerichts; gegenüber sassen die Zentgrafen. So traten dar von des Raths und der Stadt Frankfurt wegen Meister Diether von Alczey, der Stadt Advocat, Jacob Stralnberger, Henrich vom Ryne u. a., erzählte da Jac. Stralnberger wie dieses Gerichts wegen Zwietracht und Span gewesen, der Kaiser geleutert und gekläret habe, dass man das Gericht halten sollte als von Alter. Der kaiserliche Brief wurde verlesen; es sei die Zwietracht jetzt hingelegt; man möge nun das Gericht halten. Und also fingen die Zentgrafen an das Gericht zu hegen und zu halten mit fragen und urtheilen nach ihrer Gewohnheit. Und als sie etlich Urtheil gesprochen baten sie dass man ihnen den Brief noch eins lesen wolle, uf dass sie den desterbass verstehen möchten. Wurde der Brief noch eins verlesen und erzählte Jacob Stralnberger dass man solchen Brief noch eins, zwirnt, drywerbe oder mehr gern lesen solte, sofern sie das begehrten.

Die Freude des Raths war von kurzer Dauer, es fanden sofort weitere Verhandlungen stat. Jacob Stralnberger, die Seele der ganzen Agitation, befand sich mit Jost im Steinhaus beim Kaiser; ihm schrieb der Rath im Juni 1437, wie er gehört dass der Graf von Hanau mit andern von unsers Hern von Mentze Räthen und Freunden zu dem Tage von Eger kommen werde, möchten sich des Legers und Kosten nit lassen verdriessen sondern da bleiben, horchen ob er wol etwas von des Bornheimergerichts wegen vornäme, dawider arbeiten so gut sie könten. Der Kauf des Bornheimer Dorfgerichts stehe mit Hans Schelm noch ungeändert.

Der Stocker gefangen. Der Graf von Hanau hatte aber an Erzbischof von Mainz eine ganz andere Stütze, als der Rath am Kaiser. In der neuen Rolle „wie das Gericht gehalten werde um 1400“ heisst es, dass der Verleumunde sofern er in der Zint gesessen durch den nächsten Zentgrafen vorgeladen werden solle, sei er aber auswendig der Zent gesessen „so verbotet ihn des landes knecht mit Namen der Stocker von Frankenfurt“. Als demgemäss Jeckel, der Stocker, in Höchst eine Ladung von des Bornheimerbergs wegen vornahm, liess ihn der Mainzische Beamte daselbst gefangen setzen. Jammernd schrieb er an den Rath, er sei gefangen zu Höchst als er von des Bornheimerbergs wegen einen daselbst zu laden gehabt, das Gericht habe gewieset, dass man den Man solle suchen in 4 Herren Landen und ihm die Verkündigung also thun von des Gerichts wegen.

Der Rath möge dem Amtman zu Höchst lassen schreiben, dass ihm sein Armut wieder werde. Der Amtman zu Höchst habe ein Gericht machen lassen, die Scheffen fragen, wie hoch einer bussen solle der in seines Herrn Landen an ein ander Gericht heische, hätten die Scheffen gewiset mit Urteil, dass ein solcher verfallen solte sein dem Herrn von Mentze mit Leib und Gut, oder dem Amtmann.

Vergeblich wandte sich der Rath an Henne von Beldersheim, Marschalk und Amtman, auch an Johann Morschen, Zollschreiber zu Höchst, bat Jeckel seinen Stocker und Clas von Sauwelnheim der Gefängniss ledig zu lassen. Er schrieb auch an den Grafen von Hanau er möge Jemanden nach Höchst senden dass die Stocker ledig gelassen werden, Kleid und Geld wieder erhielten. Der Graf verwies an den Herrn von Mentze, er selbst habe dess nit Macht. Der Erzbischof aber liess Briefe unbeantwortet, auch Abgesandte richteten nichts aus. Nach zweijähriger Verhandlung schrieb Graf Reinhard er habe mit dem Vizthum in Aschaffenburg geredet, dieser wolle mit dem Marschall reden, so er wieder heim käme; Dietrich von Gottes Gnaden Erzbischof schrieb aber: die zwei Stocker hätten in seinem Schloss freventlich Sach begangen; wiewol sie ihrer That alsbald zu strafen gewest wären, sei doch mit Gericht und Recht die Sache gegen sie angefangen, Urtheil und Recht auch darüber gestrichen, dabei er es lasse, wolle die Strafe an ihnen thun „uf dass wir dess fürbasser von andern vertragen blieben". Zuletzt schrieb nochmals Graf Reinhard: Se. Gn. wolle sie strafen, man solle ihn nicht mehr darum bitten „hernach möget ihr euch wissen zu richten".

„Wer mächtig ist, wird auch vermessen,
Gross Fisch allzeit die kleinen fressen."

Vielleicht hatte ein anderer Vorfall dem Erzbischof zu solcher Härte Veranlassung gegeben. Es hatte Clas Rabe, Zentgraf zu Ginheim, den Henne, Schultheissen zu Eschersheim vor des Raths Gericht zu Frankfurt verklagt, weil er ihm Pferde auf des Reichs Strassen gepfändet; er hatte ihn gefänglich annehmen lassen. Cuno von Beldersheim Apt zu Selgenstadt und Graf Reinhard hatten sich desshalb an den Rath gewendet, auch Dietrich Erzbischof zu Mainz und Eberhard von Eppenstein hatten sich des Armenmannes angenommen, gütlichen Tag vorgeschlagen. Darnach hatte Henne Gelobde gethan, hatte aber die Pferde nicht geschickt, so dass Clese sie mit fl. 23. auslösen müssen. So kam die Sache vor das Bornheimergericht von welchem Henne schwer gebüsst wurde. Dietrich begehrte nun mit freundlichem Ernste dass der Rath das lasse anstehen, bis er wieder

in sein Land käme, wolle dann Tag darum beschicken und die Sache verhören. Der Rath und zugleich Graf Reinhard schrieben an den Erzbischof: Henne sei bussfällig am Gerichte auf dem Bornheimerberge gewiset worden, doch Sr. Gnaden willen wollten sie solches für sich in Guten lassen bestehen, bis der Erzbischof wieder herab zu lande komme; möge dann Tage bescheiden. —

Unsichere Heerespflichtige. Es ist aus diesen Verhandlungen ersichtlich dass das Gericht auf dem Bornheimerberg um die Mitte des 15. Jahrhunderts wieder abgehalten wurde, aber der Streit zwischen dem Grafen und der Stadt ruhte nicht. Im Jahre 1444 waren die 19 Dorfe Bornheimerberges ersucht worden um Wagen und Hülfe wider die Armagnaken. Die Verhandlungen desshalb gewannen nicht Fortgang weil die Zentgrafen des Raths Anmuthung an den von Hanau brachten, der ihnen das bei Pen verboten. Hielt ihnen der Rath vor, was ihnen das Fragen noth wäre, so sie wüssten dass sie des Dienstes pflichtig seien, das vormals selbst erkant und gewiset hätten, forderte von ihnen: Ja oder Nein, auf dass der Rath wisse darnach zu richten. Als die Zentgrafen auf der früheren Antwort blieben, drohte der Rath mit der Klage vor des Reichs Gerichten. Im Januar des folgenden Jahres 1445 war wieder Verhandlung in der Rechenstube. Es erzählte Johannes Moms den anwesenden Zentgrafen von des Raths und der Stadt wegen wie sie wol vernommen dass ein grosses Volk von Frankreich als man das nenne die Armejecken in deutsches Land kommen, grossen Schaden zugefügt mit Mord, Brand, Raub. Dem Volke zu widerstehen habe der Röm. König und auch der Pfalzgrav, dem des h. Reichs Banner wider daselbige Volk befohlen sei, den Rath beschrieben mit zu ziehen mit Reisigen zu Pferde, Gewapneten zu Fusse, mit Bussen, Armbrosten, Wagen. Und weil die 19 Dorfen Bornheimerberg von Alter zu des Reichs Reisen pflichtig seien mit zu ziehen, so habe der Rath sie zu etlichen malen thun verboten, sie gemahnet mit zu ziehen und dem Rathe zu dienen. Sie solten jetzt Antwort geben ob sie mitziehen wollten, ein jeglicher für sich. Als sie sich benamet hatten sprach Henne von Eschersheim von seiner und seiner Mitgesellen wegen: Lieben gnädigen Herrn, als sie letzte geschieden, seien ihrer vier zum Hern von Hanau gegangen, ihm die Sache gelimpflichst vorzulegen, der sie gehcissen den Rath vor solche Sachen zu bitten, also bäten sie solches Zuges und Dienstes sie zu entlassen. Wigil Monch, der Zentgraf gesteht dann auf besonderes Befragen, dass sie dem Rath zu dienen wol pflichtig seien, und ihre Eltern so gethan hätten, er selbst auch

sei vor Rüekingen mit dabei gewesen. Johann Moms berichtete dem Rath, kam wieder und sagte zu den Zentgrafen dass der Rath nicht wisse mit dem von Hanau zu thun zu haben, habe an sie, die Zentgrafen gefordert, fordere sie noch auf einen Jeden Ja oder Nein zu sagen, sie hätten geschworen einem obersten Richter den Rath und Stadt Frankenfurt bei ihren Gnaden, Freiheiten und Herkommen zu hanthaben, und zu thun als von Alter her. Bat darnach Henne von Eschersheim dass der Sachen 14 Tage Aufschlag gegeben werde, wolten solches alles ihren Nachbarn vorlegen, sie dann mitbringen und ein jeglicher Antwort thun. Das gestand der Rath zu. Die Zentgrafen kamen aber nicht wieder; die Herren warteten bis nach der 11. Stunde des angesetzten Tages „aber sie enquamen nit, und ward dem Rath auch keine Antwort".

Am 1. Dec. 1446 um 11 Uhr erschienen auf dem Platze da man das Landgericht Bornheimerberg pflegte zu halten Walter von Schwarzenberg, Wyker Frosch zu der Zeit Burgermeister zu Frankfurt, Henne Rorbach u. a. Rathmänner, Schreiber und Zeugen, verlangte der vorgen. Herr Walter dieweil etliche Zentgrafen jung wären, auch den alten Zentgrafen der alte Handel besser im Gedächtniss bleiben möchte, solle man die alten Rollen lesen und weisen lassen. Als sie gelesen waren beriethen sich die Zentgrafen weiseten und erkanten die alte und die neue Rolle, auch des von Hanau Lehenbrief. Aber zu der von Frankfurt Erklärungen des Kaisers Sigismund und wie die 19 Dorfschaften pflichtig seien zu dienen, wolten die Zentgrafen nichts sagen oder weisen, noch die erkennen wiewol sie dess auf ihre Eide mehrmals ermahnet worden. In einer späteren Gerichtssitzung verlas Petrus Rolinger, des edeln Grafen Reinhard Schreiber, eine Pergamentschrift, begehrte dass Wigel Monich der Frager an die Zentgrafen die Frage richte, ob das die alte Rolle sei. Darauf Meister Dietrich von des Raths zu Frankfurt wegen erklärte wie die Rollen zu einer Zeit verlesen worden die Zentgrafen eines Theils gewieset hätten, eines Theiles nit. Wolten sie das eine als wol als das andere weisen, wolten sie es gerne aufnehmen, wolten sie das nit thun, so solte der von Frankfurt oberste Richter vom Gerichte aufstehen. Begehrten die Zentgrafen die Sache anstehen zu lassen „want sie arme Leute wären und doch gerne recht thun wolten". Da stund der oberste Richter von Frankfurt auf.

Verhandlung in Wien. Es wurde die Sache gerichtlich verhandelt vor dem kaiserl. Kammergericht in Wien; in dem Ladezettel der Zentgraven und Leute gemeinlich in den 19 Dorfen zu dem

Gericht uf Bornheimerberg gehörend sind Oberrad und Hausen ausgeschieden, die andern sollen sich verantworten vor dem Röm. König Friedrich. Der Rath schickte zwei Sendboten, Walter von Schwarzenberg und Wicker Frosch, an Caspar Slick, den Canzler, befahl ihm die Sache. Später hatte er Diether von Alzey, der Stadt Advocaten, in Wien; auch dieser solle sich sofort heimlich zu Herrn Caspar verfügen mit ihm reden. In einem Schreiben wurde dem Canzler gedankt, der Rath habe vernommen, wie er sich günstig in der Sache, Bornheimerberg betreffend, verhalten, möge es auch ferner thun. Gefahren und Kosten einer Reise nach Wien waren nicht gering. Am 26. Apr. 1449 schreibt der Rath an Diether von Alzey: des Raths Feinde stelleten ihm nach an viel Enden, besonders ein von Thungen. Hätten Knechte bei ihm in der Herberge die auf alles Acht hätten, auf seinen Aufbruch und wes Landes er heim reite. Möge Acht haben, lieber verziehen, Petrum vor lassen reiten, Geschäfte nach Inspruck annehmen und oben durch Schwaben hereinkommen; alles mit Geleide. Solle nicht Geld scheuen; des Raths Feinde seien in Franken und im Odenwalde, hätten ihren Vortheil auf der nächsten Strasse von Regensburg und Nürnberg. Es berichtet später Diether über seine Heimreise: In Vaihingen zeigte ihm der Voigt einen Brief des jungen Herrn von Würtemberg niemanden zu geleiten, er aber sagte er wär' von Alzey aus des Pfalzgraven Land, bat dass er ihn beleite bis gen Lymburg; ritt dann nach Stockgarten „schuf uns ein gleitsman, also ritten wir von dannen. Auch ist der swarz Hengste ernagelt worden und hinket fast".

Die Sendboten hatten in Wien viel zu mahnen, zu unterweisen, zu treiben. „Herr Hans von Nypurg" so schreibt Diether von Alzey „hat mein Rede verhöret, sagt der König sei genugsam unterweiset; der böse Geist soll fürtens an Gericht sitzen an sein stat". Vor allem aber hatten sie zu zahlen. Diether soll von Antonio Spalter in Wien fl. 32 entlehnen, sie dem Canzler schenken. Michel von Pfullendorf rühmt seinen Fleiss und Arbeit, dafür sei der Rath ihm schuldig fl. 100 bittet dass dieselben allererst bezahlt werden. Als der Rath dann Hansen von Heusenstamm nach Wien schickt, Briefe in der Canzlei zu bestellen, schreibt er an Antonio Spalter, der Bote würde dazu fl. 200, bedürfen, nachdem er mit den Canzellern durchkommen möge; bat demselben soviel er dazu bedürfe, bis fl. 300 zu leihen, das doch heimlich zu lassen, in der nächsten Messe solle es wieder bezahlt werden, möge den Rath mit dem Gelde nit zu hoch übersetzen. Auch Conrad Billung des h. Reichs Gerichts-Procurator möge dem Boten behülflich sein; er erhält dafür fl. 10; der Rath wolle

seine Freundschaft nit vergessen. So fühlte sich Conrad bald darnach berechtigt zu der Bitte es möge der Rath fl. 20 seinem Bruder leihen. Der Empfangschein ist wol nie gelöst worden, er liegt noch bei den Akten; Peter Billung Canonik zu St. Widen zu Spire erkent darin dass der Rath seinem Bruder Conrad fl. 20 geliehen, ihm solche überwiesen. Im folgenden Jahre schreibt der Rath wieder an Conrad Billung wie es in dem Lande fast übel stehe, also dass er Botschaft zu dem Rechten nit traue zu senden, so bitte er dass der Proeurator der Saehe sich mit ganzem Fleisse annehme, Abschriften und Instrumente sende; als Summe der Kosten möge er der Exeeution wegen fl. 1000 benennen, von dem Spalter für seine Mühe aueh fl. 10 fordern, meine nach dieser Zeit sich gütlich darum mit ihm zu vertragen.

So erging denn auch sehon am 15. Juni 1449 ein Urtheil (Mglb. E 11—38) der Rath zu Frankfurt habe die Zentgrafen des Bornheimerbergs verklagt dass sie nit folgen wollen in den Krieg wider die Armagnaken „mit etwieviel Leuten und Gezeug wider das fremd Volk das aus Frankreich in deutsehe Land kommen war". Die Zentgrafen hätten sich darauf berufen dass sie nur dem Reich folgen müssen, einem Römischen König oder Kaiser und Niemand anders, bekennen denen von Frankfurt keiner andern Gerechtigkeit oder Besesses von solcher Dienst wegen. Die Zentgrafen und Gemeinden hätten auf Gebot Kaisers Sigismund, Grafen Reinhard von Hanau hulden und sehwören müssen ihm als ihrem reehten Herrn gehorsam zu sein, derselb Graf Reinhard vermeine dass sie solch des Reichs Dienste mit ihm und nit den von Frankfurt thun sollten, dem müssten sie gehorsam sein, hätten ihm sein Gereehtigkeit und Sach nit zu verrechtigen. Die von Frankfurt hätten dagegen aufgeführt wie Kaiser Sigismund zu Zeiten habe untersuehen lassen und ausgesproehen dass der Bornheimerberg, wenn sie von den von Frankfurt von des Reichs wegen erfordert würden mitzuziehen, dass sie das thun solten, ob sie das nit thäten, dass dann auf ihre Kosten Leut und Wagen von denen von Frankfurt bestellt werden solten. Demgemäss war die Entscheidung des k. Kammergerichts: dass Kaiser Sigmund die streitige Sache auf Kundschaft gegeben, der Meinung gewesen dass die Dörfer schuldig seien auf der von Frankfurt Erfordern solch Dienst mit ihnen zu thun, daran sie Graf Reinhard solle ugehindert lassen.

Die Zentgrafen sollen, wie der Rath meinte, nur Kosten und Schäden tragen:

„Denn wenn die Junckern rauffen, schreien,
Müssen die Bauern ihr Haar herleyhen."

allein durch eingelegte Appellation wider den Rechtsspruch wurde die Execution aufgeschoben, der Markgraf von Baden und der Graf von Hanau baten den Kaiser die Appellation aufzunehmen, seine kön. Gnaden aber schlugen das ab. Als darnach der Erzbischof von Mainz sich ungnädig dem Rath zeiget, ihm Unwillen erweiset, wandte sich der Rath wieder an den Kaiser: möge ihm helfen „nachdem dann die lantläufe wilde und fremde“ seien. Der übertrug die Commission der Gütlichkeit an den Erzbischof von Cöln, Thiederich, Erzkanzler, welcher von „Poppilstorp“ aus einen Tag nach Bonn setzte, vorsehlug ob es zu thun sei dass die von Frankfurt die Urtheil - Kosten und Schaden, und die Sachen liessen anstehen bis dass das Reich in diese Gegend kommen würde, dann beide Partheien vor dem Kaiser der Sachen zu usstrage kämen. Es solle alles beim alten bleiben, der Rath solle Zintgrafen und Gemeinden auffordern können zu dienen „doch also dass dieselben es abschlagen mögen“. Das der von Frankfurt Freunde nieht willigen konnten, baten das gnädiglich aufzunehmen.

Vergleichsversuche. So lag der Sprueh des Kammergeriehts unerledigt; es schrieb der Rath an Pfullendorf, Rechtserkentnisse seien erfolgt, gütliche Tage abgehalten, die erlangten Rechte aber seien gekürzt worden. An den Kaiser schrieb er wie der Erzbischof von Mainz ihnen viel Unwillen gethan ohn Ursach, fürchten Krieg und Vehde, daraus komme Schade und Verderb der Länder uud Stadt; dem Land sei nütz dass des Reichs Strass und Strom frei und sicher dureh Kaufleut und ander die des Reichs Messe zu Frankfurt suchen gebraucht werde. Möge die beschützen und beschirmen. Des Raths Freunde konnten Fehde und Unsicherheit wegen nicht nach Wien reisen, so versuchte Frank von Cronberg der alte, auf Befehl des Kaisers noehmals die Sachen auf gütlichem Tage beizulegen. Es kam dann am 15. Nov. 1453 zwischen Philips Grafen zu Hanau für sich und als ein Muntpare und Fürmunder von Philips Junggrafen zu Hanau, seines Vetters, und dem Rath zu Frankfurt am andern Theile ein Vergleich zu Stande dass sie die Spän wolten gütlich lassen anstehen die nächsten 20 Jahre, unschädlich jeglichem Theile an seinen Reehten „inmassen als es itzund steht“. Der Rath hoffte auf bessere Zeiten und auf den Kaiser, der Graf verliess sich auf seine Macht und auf die Freunde: Mainz, Cöln, Pfalzgraf und Brandenburg [9]).

[9]) Ueber die Neuerung des Eides welcher i. J. 1483 dem Bischof geleistet werden sollte heisst es in der Wormser Chronik: Dies Nüsslein musst der Rath

Die Streitigkeiten hatten ihren Fortgang ebenso wie vorher. Schon am 18. Nov. 1454 sollte wieder ein gütlicher Tag sein, Frank von Cronberg der alte war ersucht worden ihm beizuwohnen. Er antwortet freundlich: wie er mit seinem gn. Herrn von Mainz hinab gen Laynstein müsste, daselbst die Churfürsten zusammen kämen, könne solches auf die Zeit nit gewarten, wolle es anders gern gethan haben. Im Frühjahre 1455 werden wieder gütliche Tage verabredet nach Frankfurt zu den Predigern, und nach Niederdorfelden. Frank von Cronberg der alte verspricht immer wieder auf die Tage zu kommen: die Gespäne seien ihm nicht lieb, wolle getreulich versuchen ob er sie darum gütlich vereinigen möge. Es folgen auch weitere kaiserliche Erlasse, der Rath habe sich beschwerend auf den Ausspruch Königs Sigismund berufen, der Graf von Hanau solte es bei dessen Leuterung belassen.

Zu der Zeit bat Cuntzen Henne Cuntze von Bergen den Rath um Schutz, er sei zu Bergen gesessen, habe gegen den von Seckbach der ihm seine Güter wider Recht beschwere an dem Zentgericht gerügt, habe darauf den Jungker von Hanau um Geleid ersucht der Klage mit Recht nachzukommen, was ihm versagt worden, er von Weib und Kind, Erbe und Gut getrieben, als ihm bedünke wider Recht. Nun verstehe er wie das Landrecht am Bornheimerberge ausweise: wer beschwert würde über das Recht der solle es dem Rathe zu Frankfurt vorbringen, die sollen ihn dafür schirmen. Er werde wider Recht schwer bedränget, rufe den Rath an, bitte anzusehen Gott und das Recht, und ihn vor Unrecht zu schirmen. Antwortet der Rath, dass solch Gericht jetzt in Irrungen nieder liege, desshalb er übel wisse zu rathen; wolle das in Gute verstehen.

Henne Not hatte von seinem Hof und Gelände in Berkersheim ein Stück um Gotteswillen zu einem Kirchhof geschenkt. An seinen Erben Hentz Schuppen, Frankfurter Bürger wurde gesinnet einen Weg durch seinen Hof zu geben, was dieser verweigerte, der Hof stosse an die Gemeinde, die möge billiger den Weg geben. Der Rath schrieb vergeblich an Schultheissen und Zentgrafen zu Berkersheim, bat Geschworne zu nehmen die Sache zu besehen und in dem Oberhof an den 19 Zentgrafen Recht geschen zu lassen. Drei Jahre

---

beissen, denn der Bischof auf seiner Seiten den Pfalzgrafen, den Bischof von Mainz, den Markgrafen von Baden, den von Wertenberg, alle gelehrte treffliche Ritterschaft im Land; Worms aber Niemands, denn der städt Basel, Strassburg, Speier und Frankfurt Freund hatte, welche auch aus Furcht der Katzen die schell nit wollten anhängen.

später war der Streit noch nicht erledigt, der Rath wandte sich desshalb an Philipp Grafen zu Hanau.

Wie das Recht, so lag allerwärts Friede und Sicherheit darnieder, musste doch Henne Schultheiss zu Seckbach als im Jahre 1462 Hans Schelme, sein Jungker gestorben, er in Frankfurt einkaufen wolte das sie zum Begräbnisse brauchten, den Rath bitten dass er dazu ein Geleid wolle geben, einen Tag oder zwei. Es hatte Hans Schelm von Bergen den ihm gehörigen Theil des Schlosses daselbst im Jahre 1457 an Friedrich Pfalzgrafen bei Rhein, des h. Reichs Erztruchsess und Herzog in Baiern in Schirm geben, wer Mann und Diener desselben geworden, hatte Gelübde und Huldigung gethan ihm als seinem Schirmherrn getreu und hold zu sein. Das Recht der Abkündigung war vorbehalten, einen Monat nach der Abkündigung solle der Schirm ab, Hans seines Dienstes ledig sein.

Huldigung 1467. Aus den Artikeln welche bei Gelegenheit der Vergleichsverhandlungen im Jahre 1454 forderungsweise verzeichnet wurden geht hervor wie damals das Zentgericht mehr und mehr zur Seite geschoben wurde; der Jungker von Hanau beschwert sich dass die von Hausen und von Rode ihre Urtheile nun zu Frankfurt holen, die sie doch von Alter auf dem Berge geholet hätten; der Frankfurter Rath dagegen hebt seinerseits hervor, wie Gefangne zu Hanau gefraget, ihr Geld genommen, sie nicht auf den Berg geführet worden, wie die Zentgrafen sich nun zu Hanau erlernen und nicht bei den Scheffen zu Frankenfurt. (Mglb. E 11—13. III No. 63.) Am 12. Nov. 1467, auf Donnerstag nach Martini liess der Graf von Hanau die Zintgrafen und Männer der Zint Bornheimerberges auf den Bornheimerberg verboden, fertigte der Rath auch seine Freunde darzu, Meister Johann Gelthus, Doctor und Advocaten, Hamman Woltman, Hauptman, Sifrit Folckern, Scheffen, Heinrich Wissen Rathmann und Joh. Brune, Schreiber. Als die auf den Berg geritten kamen war Jungher Philips, Graf zu Hanau der junge mit seinen Freunden auch kommen und abgesessen, und gingen die Zentgrafen zu und gelobten seiner Gnaden. Als der Zentgrafen 3 oder 4 gelobt, fing der Doctor an dass man stillete, er habe etwas zu reden, etliche Clärunge des Raths lassen hören. Darauf Michael Diemer und Ludwig Schreiber sagten das wäre nit Noth, die Männer sollten globen; das auch die Zentgrafen und Männer thaten. So redete der Doctor und ermahnte die Männer der Eide als sie von dem h. Reiche gewant wären. Aber man hiess die Männer alles hinzugehen und sich der nit krüden, das sie auch taden. Hiessen des Raths Freunde

die von Oberrode und Hausen heimgehen, sie sollten die Glübde und Eide nit thun, hiessen auch den obersten Richter zu der Zeit heimgehen, und protestirte der Doctor öffentlich nach Laute des Instruments. Und als man die Männer schwören und die Finger aufrecken hiess, redete der Doctor auch in die Eide, dass die nit sein sollten, und als die Männer ihre Finger zu schwören aufreckten und schwören wollten, ritten des Raths Freunde heim.

In dem über diesen Vorfall aufgenommenen Notariats-Instrumente ist hervorgehoben wie Dr. Gelthus vor allermänlich, auch vor den Edeln Herrn Philips Graven zu Hanau geritten und die Besorgniss ausgesprochen dass Neuerungen vorgenommen würden, das nit sein solle nach Laute der Briefe vom Reiche und einer Rachtung in welcher ein gütlicher Bestand von 20 Jahren versprochen worden. Auf den Protest rief Ludwig des Grafen Schreiber dem Notare zu, er solle auch darbei schreiben dass der Graf keine Neuerung vornehme. So hiess es auch als der Vogt einem neuen Zentgrafen nicht gestatten wollte dem obersten Richter Globde und Eide zu thun.

Immer wieder suchte der Rath denen von Hanau Verlegenheiten zu bereiten dadurch dass er seinen Richter von Gericht aufstehen hiess, wenn eine Neuerung vorgenommen wurde. Aber noch immer wurde die alte Förmlichkeit eingehalten dass der Vogt dem obersten Richter Botschaft zukommen liess das Gericht verkündigen zu lassen.

Kauf von Bornheim. Bereits im Jahre 1437 hatten Verhandlungen zwischen dem Rath und Hans Schelmen über den Kauf von Bornheim stattgefunden; sie hatten zu der Zeit keinen Fortgang. Als die Noth grösser geworden erwarb im Jahre 1475 der Rath von den verschiedenen Schelm'schen Mit-Eigenthümern ihr Antheil Oberkeit und Gerechtigkeit in den Dorfen, Vogteien, Gerichten und Termineien zu Bornheim und zu Seckbach (ein Halbtheil an 7 Theilen), deren erstere von dem h. Reiche zu Lehen, letztere (zu Seckbach) aber von der Herrschaft zu Büdingen vormals Lehen gewest, nun zu Eigen gelassen worden. Es werden in dem Kaufbrief alle Zubehör und Gefälle aufgeführt zu Bornheim, Seckbach, Bergen, Dorkelweil, Carben, Erlebach, Riedelnheim, Brungesheim, Berkersheim, Grunau u. a. Dorfen, die Verkäufer bemerken dass sie den Verkauf in den Gemeinden angezeigt Schulheissen, Schöffen, gemeinen Leuten und auch den Angehörigen, entbinden sie ihrer Gelübde und verlangen dass sie nun Burgermeister, Scheffen und Rath der Stadt Frankfurt getreu und gehorsam seien, entsagen auf ihren Antheil Schultes, Scheffen, Glockener und ander Amt, verzichten auf ihre

Rechte an dem Schlosse zu Bergen so sie pfandsweise innegehabt, an Portener, Thorhüter, Wächter u. a. Diener. Darüber sind zwei Verkaufsbriefe ausgestellt, und war der Verkauf geschehen für fl. 4494. 22 ß und fl. 1201. 22 ß, zusammen also für mehr als die Hälfte der Summe welche der Herr von Hanau für den gesammten Bornheimer Berg gegeben hatte. (Mglb. E 12 No. 3. zu vergl. Usener, Ritterburgen p. 16. 17. Die Quittungen über die erhaltenen Kaufsummen von zusammen fl. 5742. 20 ß sind in Mglb. E 11—13. IV aufbewahrt.) Bei dem Verkauf wurde das Protocoll einer Weisung aus dem Jahre 1473 übergeben, (Mglb. E 28 No. 8., nach welcher am 15. Dec. um 11 Uhr in der Stube des bescheiden jungen Gryffhenne, Schultheissen im Dorf Seckbach, die Schelme von dem gen. Schultheissen, von Gryffhenne dem Elteren, Zentgrafen zu Bornheimerberge, und von Horreshenne, Friderichshenne, Plynehenne, Peter Korber, Keller Henne und Wieland Hens Adam, den Scheffen des Gerichts und Dorfes Seckbach, hatten öffentlich sagen lassen wen sie für ihren obersten Feud und Gerichtsherrn hielten, auch was dieselben Gerichtsherrn daselbst Macht, Freiheit und Gerechtigkeit hätten. Da Seckbach nicht mehr zu Lehen gegeben wurde, sollte die Huldigung am Tage des Verkaufs, 21. April sofort dem Rathe geschehen. Es waren zugegen „in dem Dorfe bei einer Linden" Herr Syman von Baltshofen, Ritter und Faut zu Heidelberg von seiner und seiner Hausfrauen Erben wegen, Her Hansen von Cronberg Ritter, als Treuenhelder des vesten Itel Schelmen und dann der ersamen Her Joh. Gatzman, Pastor zu Reinheim auch als ein Treuenhelder Itel's der auch persönlich zugegen stund, und des vesten Karlen Schelme v. s. und seiner Hausfrauen, auch als Vormonder seines Vettern Philipps Schelme und seiner Schwester Agnesen auf einer und dann Walter Schwarzenberger der alte, und Wicker Frosch der Junge Rathmänner der Stadt Frankfurt, von wegen Burgermeister und Rath der Stadt auf der andern, weiter Schultheis und Scheffen des Dorfes „als den dann darumb nach Gewohnheit verboden war", darzu etliche eigene Männer den Schelmen zustehende uf die 3. Seite — alda der gen. Her Syman zu dem Schultheiss, Gericht und eignen Männern sagte, wie sie den Schelmen als ihren Gerichtshern pflichtig und verbunden gewesen, die nun ihr Recht an Burgermeister und Rath der Stadt Frankfurt nach Inhalt der Kaufbriefe verkauft hätten. Es wurden auf Begehr dieselben verlesen, wornach die Schelme verlangten dass Gericht und Gemeinde auch Zinsleute und was darinne gehöret den Hern von Frankfurt Gehorsam thun, globen und schwören solten. Darauf Schultheiss, Scheffen

darzu die eigen Leute die da versammelt waren, namen eine gute Zeit sich darauf zu besprechen und zu besinnen, und da sie sich besprochen hatten bat einer von ihrer aller wegen: Wolt man sie bei ihrer Herlichkeit, Freiheit, Herkommen und Gewohnheit lassen in massen sie bei den Schelmen gehabt hätten, so wolten sie solches gerne thun. Antwortet ihnen der vorgenante Walter: man sagete ihnen nicht zu, doch getraueten sie der Rath würd sich gepürlich halten. Da liess Her Syman die Schultheiss, Scheffen und eigne Leute solche Eide, Verbantniss und Globde lesen, und Walter von wegen seiner Hern von Frankfurt nahm in guten Treuen ihr Globde und stabt den Schultheiss, Scheffen und eigen Leuten einen Eid, den schworen sie jeglicher in Sonderheit mit aufgereckten Fingern leiblich zu Gott und den Heiligen. Aber die gemeine, ingesessen Menner zu Seckebach soviel der da versammelt waren haben solche Eide und Globde nit thun wollen, gesaget: ihnen das hinter ihrem Hern von Hanau, dem sie eidhaftig seien, zu thun nit gebühre. Dagegen Her Syman sagte: sie wären zu globen schuldig und sollen das thun, hiess und gebot es ihnen, ob sie das aber nit thun wollen müsst er uf diesmal ruhen lassen.

Neue Vergleichsversuche. In demselben Jahre noch, am 18. Sept. 1475 wurde Dorf und Gericht zu Bornheim von dem Reiche der Stadt Frankfurt verliehen. In einem Erlass vom 19. wird Dorf und Gericht aufgefordert Gelübd und Huldigung zu thun, zugleich Philips der junge, Graf zu Hanau gemahnt dieselbe nicht zu verhindern. Als der Kaiser der dazumal in Frankfurt war wieder hinweg wollte, zu unser l. Frauenkirchen Messe hörte, trat der Edel Her Philipp Graf zu Hanau der Junge mit samt seinen Räthen, als die Messe aus war, vor den Kaiser, klagte dass der Rath Bornheim und Seckbach von Schelmen von Bergen erkauft, von den Männern daselbst Huldigung genommen habe. Der Kaiser liess des Raths Freude die noch in der Kirche gewesen, der von Hanau Rede nit gehört, zu sich treten ihnen sagen wie der von Hanau für sich des Kaufs verlangete, sich dazu erboten; es wäre Sr. kaiserl. Majestät Willen dass beide Theile die Sache nachbarlich halten, setzte einen gutlichen Tag fest. In den dazu entworfenen Aufstellungen meint der Rath vor allem: Ihm selbst sei Intrag geschehen, ihm selbst gebühre Kläger zu sein, man solle vor allem bei den erlangten kaiserl. Decreten bleiben. Es geben diese Aufstellungen von Beschwerden nnd Rechtfertigungen eine vollständige Uebersicht der streitigen Verhältnisse, sie berühren Alles was möglicherweise zur Bespreehung

kommen könnte. Neben Seckbach und Bornheim sind es besonders die Verhältnisse von Hausen welche Berücksichtigung finden. Der Zentgraf daselbst war, wie es scheint, gegen den Rath aufgehetzt worden, hatte verlangt Heimburgen, Schützen und Hirten zu kiesen und zu bestellen, auch Befreiung von Beden; der Rath hatte ihn gefangen und zu Frankfurt unter Schloss gelegt, ihm auch Geld abgedrungen; Dorf und Heimgericht zu Hausen sei des Raths, der daselbst, wie auch zu Steinbach und Oberrode, zu gebieten und zu verbieten, Heimburgen, Schutzen, Hirten zu bestellen habe; von des Reichs Bede sei der Zentgraf frei und so viel Nosser könne er halten als er zu 8 Huben landes bedürfe, als man sich des vertragen gehabt; er aber habe sich dem Rathe widerwärtig ungehorsam gehalten, habe auf dem Kerbetag von Jedem der Wein geschenkt ein halb Viertel Weins von wegen des Zentgrafen Amtes gefordert, desgleichen Kuchen und Anderes, habe verhindert dass Gräben aufgeworfen würden die Wege zu bessern, habe Geld für Weiden und Dorn auf der Mühle zu Hausen, die des Raths eigen, eingenommen und behalten. Der Rath wolle nicht dass die von Hausen denen von Hanau dienen, sie seien von Alter frei von des Reichs Bede, die vier Dorfe Bergen, Hausen, Ofenbach und Oberrode. Hausen sei ein frei Fuldisch Lehen gewesen. Weiter ist bemerkt, sofern vorgehalten würde dass die von Hausen und Oberrode ihr Urtheil zu Frankfurt, und nit auf dem Berge holen, sei zu antworten: dass die einfältige und unverständige Leute seien, wenn sie Urtheil suchen und nit finden könten, hätten sie nit weit gen Frankfurt sich daselbst an die Schöffen zu wenden; das Zentgericht zu Bornheimerberge habe seinen Oberhof zu Frankfurt, wiewol man sich zu Zeiten abgekehret und vielleicht in Gestalt Raths an andern Enden befraget. Es folgen noch weitere Forderungen und Beschwerden über Atzung und Leger, über Dienst in des Reichs Zügen, über die Gefangenschaft von Henne von Glauburg, über Bannwasser in dem Maine zu Kesselstadt, Fischer gefangen daselbst u. a. m. (Mglb. E 11—13. III zu vergl. Recht in der Drei-Eich p. 185. 192.)

Am 30. Dec. 1475 schrieb der Rath an seine Freunde welche bei dem Kaiser sich aufhielten: des von Hanau Schreiber, Ludwig, sei bei Arnold von Holzhausen, Burgermeister, gewesen zu sehen ob nicht ein gütlicher Vergleich zu erlangen, habe verlauten lassen dass die Stadt seinen Hern zum halben Theil der Herlichkeit in den Kauf Bornheim und Seckbach kommen liesse, der Rath die Gefälle behielte. Solches habe der Burgermeister abgeschlagen; der von Hanau habe 7 Heimgerichte erblich, der Rath habe auch etliche darinnen,

die Grafschaft thede des Jahrs nit viel über fl. 200 ohne Atzung und Leger. Des Raths Freunde seien mit schweren Kosten Sr. Majestät nachgefolget, gütlicher Tag sei auf Anbringen des Grafen gesetzet worden, den könne die Stadt nun nicht ausschlagen.

Es drohte nun der Graf er werde sich an den Pfalzgrafen wenden, der Verkauf von Bornheim sei in h. Reichs Eigenthum und Landgericht des Bornheimerbergs eingeflochten, darin der Graf alle Oberkeit mit Gebot und Verbot zu thun habe, sei desshalb solches Kaufes der Güter und Gerechtigkeit und alles Anhangs des Endes „nach des Landes Gewohnheit und Zentrechts näher", solle ihm billig werden und folgen, der Rath würde das Kaufgeld von ihm wieder erhalten; er getraue der Rath betrachte darin dieser Landesart und des Zentgerichts zu Bornheimerberge gute, löbliche Gewohnheit und Herkommen.

Des Pfalzgrafen Wühlen. Durch kaiserliche Briefe war den Heimburgen und gemeinen Männern zu Bornheim ernstlich geboten worden denen von Frankfurt Glübde, Eide und Huldigung zu thun, es hatte auch der Kaiser über den Kauf Vergünstigung, Lehen und Bestätigungsbriefe ausgehen lassen, und dem Grafen von Hanau bei Peen geboten die von Frankfurt bei solchem Kauf ungeirret bleiben zu lassen. Dieser war auch vor das kaiserl. Gericht vorgeladen worden dass er die Zentgrafen und Dörfer Bornheimerbergs gehindert mit in den Burgundischen Krieg zu ziehen. Der Graf von Hanau versuchte um des Zentgerichts gute, löbliche Gewohnheit zu bekräftigen ganz andere Mittel, er wandte sich um Beistand an den Pfalzgrafen Otto und an den Erzbischof von Mainz. Ersterer schrieb im Juni 1476 an den Rath, sein Oheim Philipp der Junge habe sich bei ihm beschwert dass der Rath wider altes Herkommen in seinem Landgerichte zu Bornheimerberge besonders in Seckbach und Bornheim seine Oberkeit und Herlichkeit beeinträchtigt, begehre in ernstem Fleisse von solchem ungebührlichem Fürnehmen abzustehen, die armen Leute zu Bornheim und Seckbach ihrer bedrangten Huldigungen und Glübden ohne Verziehen ledig zu zählen und seinen Oheim der Oberkeit und Herlichkeit gebrauchen zu lassen. Mit solcher bestimten Entscheidung genügte es nicht, „Otto von Gottes Gnaden Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Baiern" scheute sich nicht in einem besondern Schreiben sich an die Handwerker zu wenden, begehrt von ihnen bei einem E. Rathe daran zu sein, dass er seinen Oheim beim Herkommen bleiben lasse. Diese lieferten das Schreiben an den Rath, antworteten dem Pfalzgrafen: sie hätten den Brief

nicht hinter dem Rathe aufbrechen mögen, da ihre Freunde aus den Handwerken und Gemeinde mitten im Rathe sitzen; sie zweifelten nicht dass der Rath das beste hierin beschliessen werde. Sie unterzeichnen sich als die Meister der Handwerk Kremer, Becker, Metzeler, Smidde, Kürsener, Schnyder, Schumacher und Wober. Der Rath antwortete dem Pfalzgrafen im gleichen Sinne: Das Schreiben sei ihm behändet worden „als das bei uns der Handwerker und Gemeinde mit uns in guter Einekeit Herkomen ist". Es wolle ihm bedünken dass der Schrift an die Handwerker nit Noth gewesen wäre, dann der Handel zwischen dem Rath und dem von Hanau sei offenbar und unverdeekt.

Der Erzbischof von Mainz befand sich zu jener Zeit selbst in einiger Verlegenheit. Im August 1476 berichtet der Rath an seine Freunde bei dem Kaiser, wie die Mainzer gegen die Pfaffheit sich aufgelehnet, die Herren zum Dome die Burger ihrer Eide ledig gesaget, die Schlüssel und ihre Verschreibungen und Freiheiten gütlich zu ihren Handen übergeben. Dagegen hätten die Burger der Pfaffheit ihre Freiheit wiedergegeben und zugesaget; es sei in diesen Dingen Niemand todtgeblieben oder verwundet worden dann einer. Als nun die Burger nach Steinheim gegangen seiner Gnaden das fürzubringen, habe s. Gnaden sie greifen und fahen lassen, sei nach Mainz gezogen die Stadt zu belagern und zu erobern. Hätten die Burger der Stadt sich vertragen, Sr. Gnaden Glübde und Eide gethan ihm und seinen Nachkommen gewärtig zu sein und nicht den Domherren. Die Gefälle der Stadt Mainz sollten seiner Gnaden werden, s. Gnaden dagegen alle Sachen bestellen und ausgeben; die Burger sollten die Schlüssel zu den Porten inhaben, verwahren und halten. Der Domdechen von Henenberg habe sich aus der Stadt Mentze gemacht.

Es mag dieser Vorfall dem Rathe sehr zur Zeit gekommen sein, er schrieb an Meister Gelthaus und Ludwig Waldeck, seine Freunde beim Kaiser, dass sich die Dinge nun zu Unwillen inrissen; die Männer und Zentgrafen der 19 Orte seien von dem Widertheile sehr besprochen, es wäre Noth dass die Sachen ein Ende nähmen, schickten sich nicht zu Gutlichkeit sondern zu Unwillen an. Es sei in Betracht zu ziehen wess Land und Ort bei der Rückkehr zu meiden sei. Auf der Strasse vor dem Vilwiller Walde seien 2 Fussknechte gegriffen und gefangen nach Hanau in's Gefängniss geschleppt worden, das nit sein solle nach altem Herkommen.

Die Gerichtsverhandlungen in Wien zogen sich von einem Monat zum andern hinaus. Die Gesandten des Raths hatten während dem mancherlei zu besorgen, so findet sich ein Auftrag: so ihnen ein geschickter, gewaehsener Hengst zu Handen käme, der ihnen für

die Stadt gut zu sein deuchte, dass sie den käuften und mitbringen wolten. Dagegen berichten sie als Hofmäre wie die Landherrn von Beheim, von Sternberg, Rosenberg u. a. Sr. kais. Maj. Feind worden, man sage sie zögen mit zwei Wagenburgen daher als mit 5000 Mann, seien schon an der Donau, man besorge sie würden ungebeten den Herbst ablesen und einbringen helfen. Einmal berichtet Meister Gelthaus: es habe der Kaiser alleine der Hanauischen Sachen halber zu Gericht gesessen von 3 Uhr Nachmittags bis zu 10 Uhr in der Nacht. Der Fiscal habe 2 Ladungen vorgenommen gegen den Grafen und gegen die Männer der Dorfe. Der Fiscal habe fast hübsch und wohl geredet, sei auch nach seinem Antrag erkant worden, der Graf und die Männer sollten auf die Klage etwas vorbringen, solle darauf erkant werden was Recht, wolten sie nichts vorbringen, solle auch geschehen was Recht. Am 27. Sept. hab der Kaiser wieder mit 11 Beisitzern Gericht gehalten, darunter Sixtus der Bischof von Freising, Landgraf Friedrich von Leuchtenberg, herzogliche und geistliche Räthe, Hofmeister, Domherrn und Korherrn. Endlich am 12 Nov. 1476 ergeht ein Urtheil welches den Graven von Hanau um 100 Mark löt. Goldes straft weil sie auf Erfordern mit Volk, Wagen, Pferden zu ziehen sich geweigert. Zugleich berichten die Gesandten des Raths wie die Türken ungewahrter Dinge in's Land gefallen über den Kramberg bei Weissenfels nach Villach und Klagenfurt. An die Ausführung des Urtheils konte nicht gedacht werden. Meister Gelthaus berichtet wie etliche Büncherren der kaiserl. Majestät Feind worden, haben sich vor der Neuenstadt mit reisigem Gezuge sehen lassen, zu Fischach etliche Häuser ausgebrant, böhmische Botschaft sei da, Geschäfte vorhanden, alles gehindert; der Kaiser sei auch Geldes nothdürftig, die Stadtsteuer möge Epiphania zu Nürnberg sein. Dann heisst es wieder, wie die Geschäfte liegen, Krieg und Aufruhr wüchsen; Gericht sei abgehalten worden, kais. Maj. habe zweimal heraussagen lassen, dass sie kein ander Parthei dann sie verhören wolle. Als die Dinge sich verzogen seien die Beisitzer heim gegangen, habe Se. Maj. auch die von Frankfurt in die Herberg gehen heissen. Im Febr. 1477 reiset Dr. Gelthaus nach Hause, der Rath meldet an Ludwig Waldeck die glückliche Ankunft, mahnt ihn weiter zu Geduld, wiewol er die Sache gern zu Ende haben möge, der Aufenthalt schädlich sei.

Der Briefwechsel mit den Freunden in Wien giebt uns ein getreues Bild von den damaligen Zuständen, von den Bedrängnissen des Raths, von seiner Stellung zum Kaiser. Gerade zu der Zeit hatten wieder Güteversuche statt, über welche den Gesandten ausführ-

liche Mittheilung gemacht wurde. Durch den Erwerb von Bornheim und eines Antheils von Seckbach hatte der Rath eine günstigere Stellung erlangt. Aber der Graf hatte bereits durch Zuwarten soviel gewonnen, dass er nur auf vortheilhafte Bedingungen eingehen mochte. Durch seinen Schultheissen Eberhart von Heusenstamm hatte der Rath auf einem Tag zu Hanau vorschlagen lassen, es möge demselben eingeräumt werden alle Oberkeit, Atzung, Leger, Dienste, Gebote, Verbote und was das wäre in den Dorfen Bornheim, Hausen, Bockenheim, Gricsheim, Nyde und Oberrode, ausgenommen den Zentgrafen und das derselbe an das Zentgericht zu bringen habe an Blut und Frevel. Die von Hanau hatten begehrt Durkelweil und des Raths Theil zu Seckbach und darzu fl. 15000. Solches des Raths Freunde allzuviel deuchte, das sei kein Gebot darauf sie gehen konten, böten sie die Hälfte so wäre es doch zu theuer, solte man weniger bieten möchte es in Ungnaden aufgenommen werden. Als darauf bemerkt wurde dass dem von Hanau sein Land nicht feil sei, war der Vorschlag er möge zu Bornheim, Hausen und Oberrode seinen Eintrag mit Atzung, Leger, Diensten, auch das Zentgrafen Geboten abthun, wolle der Rath ihm um guter Nachbarschaft willen eine ziemliche Verehrung thun; ob der Graf aber um Bockenheim reden lassen wolle möge eine Summe gesetzt werden nach seiner Rentung. Darauf die von Hanau kurz abgeschieden, wolten es ihrem Hern anbringen.

Bald darnach versuchte es der Graf zu Nassau Johan, die Irrung des Raths mit dem von Hanau, seinem Schwager beizulegen, schlägt gütlichen Tag vor, nach Friedberg oder Homburg vor der Höhe, wolle persönlich mit seinen Räthen und Freunden kommen. Der Rath meinte die Mühe wäre eigentlich nit Noth, seiner Edelkeit zu besonderem Wohlgefallen wolle er seine Freunde schicken nach Homburg vor der Höhe. Ein solcher gütlicher Tag verlangte mancherlei Vorsicht und Vorbereitung. Es schickte der Rath Doctor Ludwig Paradiss, Phil. von Hornstein, den Hauptman Gernant von Swalbach, Erwin Dogel, Wicker Frosch, Walther den alten, Henne von Babenhausen zum Goltstein und Joh. Brune, Stadtschreiber. Bis das Geleite geordnet wäre blieben diese zu Bonamese, schickten Doct. Ludwig und den Hauptman nach Homburg. Es war aber ein sicheres Geleide nicht zu erlangen, so ritten diese wieder gen Bonamese, theilten mit dass Graf Joh. von Nassau und der von Hanau bei 300 Pferde zu Homburg gehabt, sie beiderseits ihre Freunde zu sich gebeten hätten. Der Rath hatte seinen Koch gen Homburg bestellt, Küche und Stallunge für 24 Reiter.

Darnach wurde vom Grafen zu Nassau gütlicher Tag nach Friedberg vorgeschlagen. Auch dort bestelt der Rath bei Cuno Aleber Herberg und Stallung für die Seinen und 15 Pferd. Hans von Cronberg, Hans von Walborn, der Rath zu Worms versprechen zu kommen oder Freunde zu senden; der Erzbischof von Mainz, der Landgraf zu Hessen, Friedrich Pfalzgraf bei Rhein lehnen das Gesuch ihre Räthe zu senden, ab; weiter sind noch aufgefordert zum Erscheinen Speier, Worms, Oppenheim, die Stadt Friedberg und die Burgmannen daselbst. Der Rath von Friedberg wolte Geleit senden, fand sich aber des Geleids nicht mächtig ohne den Burggrafen, dem sei des Geleids wegen nicht geschrieben worden. So hatte der Rath von Frankfurt vergeblich an Aleber in Friedberg gemeldet dass seine Freunde uf die 60 bis in die 70 Pferde mit Gottes Hülfe bei ihm sein würden, wolle seinen Koch schicken in der Küchen zu helfen.

Auch in Wien hatten die Verhandlungen ihren ruhigen Fortgang. Der Kaiser erhielt Mittheilung über die Drohungen welche dem Frankfurter Rath gemacht worden, sandte Erlasse an den Pfalzgrafen, an den Grafen zu Nassau, den Landgrafen zu Hessen, an die Grafen zu Rheineck und zu Hanau, an Churfürsten, Fürsten, geistliche und weltliche: sie sollten die von Frankfurt unbeirrt bei den Dorfen und Gericht Bornheim und Seckbach lassen. Andererseits schrieb der Graf zu Hanau an Diether, Erzbischof zu Mainz, klagte dass der Rath wider alle Billigkeit hochmütiglich und gewaltiglich ihn bedränge an seinem Landgericht zu Bornheimerberge, möge ihm „als sein gn. Herr und Landesfürst und Churfürst des h. Reichs“ helfen, dass er bei seinem väterlichen Erbe möge bleiben.

Wieder wurden gütliche und heimeliche Tage abgehalten, zu Bräungesheim, Fechenbach; neben Glübde und Eid der Zentgrafen, Atzung und Leger, der Nachreise zum Kriege bildet das Abtreten und Uebernehmen der einzelnen Ortschaften den wichtigsten Gegenstand der Besprechung. Der Rath wolle den Grafen nichts feil machen, so hiess es stets, wolle derselbe aber Bockenheim, Griesheim, Eschersheim, Bräungesheim und Berkersheim begeben, auf ein ziemliches setzen, so würde der Rath davon reden lassen. Der Graf erbot sich seinerseits reden zu lassen um die Dorfe Nydde, Griesheim und Bockenheim, desgleichen um Hausen und Rode; Bornheim möge der Rath behalten, Seckbach an Hanau kommen lassen. Allein in jedem Dorfe wolte er seinen Zentgrafen behalten. Dazu konte der Rath sich nicht verstehen, er habe die Dorfe nicht feil maehen gewolt, habe sich nur auf Verlangen geäussert, wolle Berkersheim fallen lassen, an Nidda und Griesheim da sei ihm nichts drum, die

Heimgerichte daselbst seien der Hern zu uns. l. Frauen zu Mentze, auch Bede, Dienst, Atzung, Leger stehe dem Grafen daselbst nicht zu, Hausen und Rode habe die Stadt im Besitz, auch Bornheim und Seckbach habe der Rath an sich gekauft um Friedens Willen und nit von Wollust, dann ihm viel Anhangs und Gezänk davon käme; er habe Verwilligung des Reichs darüber. Die Verhandlungen hatten keinen Erfolg.

Für die Stadt wurde dies immer schlimmer. Denen von Frankfurt wurde verboten etwas im Bornheimerberge zu kaufen. Der Pfalzgraf bei Rhein beschwerte sich dass Craft von Hausen dem Bornheimerberg Gerichte entzogen worden, auch 4 oder 5 von Eschersheim und Ginheim in Frankfurt gefangen und in den Thurm gelegt worden, begehrt dass die Männer ohn Entgelt ledig gelassen würden. Der Rath muss sich dem fügen, sendet seine Freunde nach Heidelberg die Spän zu ordnen. Ein gütlicher Tag wird nach Ladenburg ausgeschrieben, wieder ohne Erfolg.

Nach Wien hatte der Rath im Herbste des Jahres 1480 Ludwig vom Paradiss geschickt, der wurde gleich nach seiner Ankunft zu seiner kaiserl. Majestät gebracht, die ihn gnädig verhöret, zu der Sachen nit geantwortet dann allein dass die Steuer er ihm selbst bringen solle, und Niemand davon sagen, gebeten auch die Steuer so Martini fällig würd zu entrichten, dann er des Geldes jetzo bedürfe. Habe auch nit 3 ungr. vor 4 rheinisch, als man gemeinlich zu Wechsel gebe, nehmen wollen. Ludwig vom Paradiss hat seine Majestät gebeten keine Neuerung anzufangen, angesehen dass auch von andern Städten kais. Majestät Bezahlung also genommen habe; weiss nit was geschehe. Wegen der andern Aufträge warte er täglich auf Antwort, versehe sich aber keiner guten, dann dass er vergeblich warten, Geld verzehren und den Hof mehren müsse. Der Rath möge ihn wissen lassen wie er sich halten solle, auf dass er das Geld nit so böslich ohne Nutzen verzehre. Weiter schreibt er dann: Sigmund von Nederthor habe ihn auf die Canzlei beschieden, gesagt er wisse die Sache, es bedürfe nit mehr dann Geld für die Quittungen zu bringen, dann die kaiserl. Majestät vermeine nicht 3 ungrisch vor 4 rhein. Gulden zu nehmen, sei an jedem ungr. um 10 Pfen. mehr zu thun, diesen Gewinn er den Kaufleuten nit vermeine noch zu lassen. Er habe gebeten Sc. Gnad. möge die Sache gnädiglich verfügen dass keine Neuerung werde angefangen, auch zu Wien könne er bei den Kaufleuten nit mehr erhalten dann 3 ungr. auf 4 rhein. Gulden. Sigmund habe die Besorgniss ausgesprochen dass es nichts helfen werde, dann der kais. Majestät zuviel abgehe, es laufe sich wol auf

29 Gulden und 1 Ort; habe ihm dabei zu verstehen gegeben dass der Pfalzgraf und Markgraf Albrecht seiner kais. Majestät geschrieben in der Sachen des von Hanau nit zu eilen; als habe die kais. Majestät ihn thun sagen Geduld zu haben, dann er müsse den Fürsten zu gefallen werden. Er darauf habe Hern Sigmund mit Fleiss angerufen und gebeten ihn unnutz Zehrung nit thun zu lassen, zu verfügen dass er nit aufgehalten werde.

Welch' einen Missgriff hatte diesmal der Rath bei der Sendung dieses ehrlichen aber ängstlichen Mannes gethan. Bei einer späteren Zusammenkunft bemerkt Sigmund von Nederthor wieder dass das Geld noch nicht ausgerichtet sei, man wolle nicht 3 Ungrische für 4 Rhein. Gulden nehmen, Se. Maj. habe den Bischof von Gran zu Richter geordnet, der aber der Sachen sich nicht habe wollen beladen; also habe Se. Maj. einen Landhern zu Richter geordnet, sei ihm aber noch nit vorgehalten, Ludwig meint dass aus der Bestellung des Richters nichts werde dann ein Aufenthalt und vergebliche Zehrung, es sei nit gut ferner zu processiren, das verhindere die Rachtung. Der Rath antwortet: es sei wieder ein gütlicher Tag abgehalten worden, der ganz zu nichte sei. Die von Hanau wolten von der alten Rachtung nit mehr reden lassen. Wann Ludwig glaube dass kein Recht zu erhalten sei möge er einen füglichen Abschied nehmen, die Sache durch einen Procurator versehen lassen.

Vergleich. Aus dieser Zeit finden sich zuerst Entwürfe eines Vergleichs durch welchen das Zentgericht Bornheimerbergs ganz niedergelegt und fürter nit gebraucht werden möge, dass die Dorfe der Zent ganz von einander geschieden sein solten, dem Rathe acht derselben bleiben solten: Bornheim, Hausen und Oberrode, darinne die Heimgerichte derer von Frankfurt seien, Bockenheim, Bräungesheim und Eckenheim darinne die Heimgerichte dem Grafen von Hanau zugestanden, Nidda und Griesheim da die Hern des Stifts uns. l. Frauen zu den Gnaden in Mainz etliche Gerechtigkeit haben. In diesen acht Dorfen solle dem Rath furter zustehen alle Oberkeit, Herlichkeit und Gerechtigkeit über Blut, Frevel, Busse u. a. zu strafen, als an den Zentgerichte gewiset worden, auch alle Gebot und Verbot, Geleid, Rente, Zinse, Leger und Atzung u. s. w. Die übrigen 11 Dorfe sollten dem Grafen von Hanau zustehen, die Männer aller Eide und Glübde ledig gesagt werden; eine „Landleydung" solle man begehen lassen zwischen den Gemarkungen der abgetheilten Dorfe, die stocken und steinen lassen, die Bürger von Frankfurt solten an dem Orte da sie wohnen gewieset werden, Rechte an Grund

und Boden solten gewieset werden an dem Ende da sie gelegen. Dieser Entwurf scheint vom Frankfurter Rathe aufgestellt worden zu sein, er findet sich mehrfach in den Acten, mit Abänderungen und Zusätzen, die Summe des Kaufs war mit fl. 8000 angesetzt, und 5 oder 600 Gulden darüber. Ein offen Schreiben des Raths vom 18. Jan. 1478 deutet aber an dass Graf Philipp der Aeltere die Vermittelung herbeigeführt, er bevollmächtigt in demselben Walter von Schwarzenberg den Jungen und Ludwig Waldeck, Rathschreiber, die Verwilligung seiner kais. Maj. nachzusuchen. Am 19. Jan. beschwert sich Johann von Hanau, Secretär seines gn. Hern Phil. von Hanau des älteren, dass er statt der bedingten fl. 30 nur fl. 20 erhalten solle. Es ist nicht zu ersehen ob diese Minderung erfolgte weil der Vertrag nicht zu Stande kam, oder ob der Vertrag nicht zu Stande kam weil diese Minderung erfolgte. Wahrscheinlicher ist das erstere; die Vermittelung war diesmal versucht worden als der kais. Cammergerichtsfiscal von dem Grafen und von 14 Dorfen der Zent. Pene und Strafe gefordert. Thatsache aber ist dass auch dieser Güteversuch ohne Resultat blieb.

Im Januar 1481 haben dann Junker Friedrich von Dorfelden und Wicker Frosch der Alte sich wieder „gesellig und ungevehrlich" besprochen. Wicker kam auf die Rachtung zurück welche Graf Phil. v. Hanau, der Alte selig aufgerichtet; ist von Friedrich abgeschlagen. Dieser begehrt dass der Rath seinen Theil an Seckbach abgebe und darzu fl. 2000, was von Wicker abgeschlagen wurde; der Rath wolle Seckbach, das Theil, ablassen dazu fl. 1000 sofern Bockenheim übergeben werde. Das wolte Friedrich nicht: hätte der Rath Bockenheim gern, möge er Dorkelweil geben. Darüber nur war man einig, die Gemeinschaft sei nicht gut, bringe Unwillen und neuen Anhang.

Endlich wurde auf St. Ambrosiustag, 4. April 1481 ein Vertrag zwischen dem Grafen Phil. von Hanau und dem Frankfurter Rath aufgerichtet. Dieser gab alles auf was er in der Zent in Uebung herbrachte; es wurden aber die 3 Dorfe Bornheim, Hausen und Oberrode von den andern Dorfen der Zent ganz abgeschieden, Burgermeister und Rath darin Oberkeit und Herlichkeit überwiesen, das Gericht über Blut, Hals und Haupt und aller Frevel, alle Nutzunge, Dienste, Steuer, Volge, Atzung, Leger und Geleid. Es ist in dem Vertrage eine ganze Reihe von weiteren Bestimmungen enthalten, dass die Frankfurter sich in den Dorfen Bornh. Berges begütern dürften, dass Landwehr und Gräben belassen würden, dass nur die 3 abgeschiedenen Dorfe dem Rathe zu den Reichsreisen folgen solten,

dass auf dem Bornheimerberge kein Gericht weiter gehalten werde, die Gerichtsstäte dem Rathe zustehen solle u. a. m. In der kaiserl. Genehmigung und Bestätigung welche am 18. Nov. 1484 erfolgte, ist der ganze, ausführliche Vertrag aufgenommen. (Priv. Buch p. 342.) Die Belehnung durch den Kaiser geschah erst im Jahre 1494; Georg Frosch und Syfridt Knobelauch erschienen dabei als Lehenträger, erhielten die Dorfe Bornheim, Hausen und Obern-Rode, auch in denselben Dorfen den Bann über das Blut zu richten, und alle Oberkeit, Herlichkeit, Atzung, Leger, etc. von dem Kaiser und dem h. Reiche zu Lehen, leisteten Glübde und Eide.

Abtheilung des Bornheimerbergs. Am 6. April 1485, auf Ostern, sind alle Zentgrafen und Gemeindemänner in den 19 Dorfen, die hievor auf den Bornheimer Berg und Zent gehöret hatten, auf denselben Berg verbott gewesen; war zugegen von wegen des Grafen von Hanau, Friedrich von Dorfelden, Amtmann, und Georg Meyer, Schreiber; von des Raths wegen Hans vom Rheine, Walter Schwarzenberg der Junge und Ludwig Waldeck, Schreiber, haben da öffentlich allen Leuten die kaiserliche Confirmation und Rachtung des Bornheimerbergs halber lesen, darnach die Männer in den 16 Dorfen die dem von Hanau blieben, beieinander stehen, die aus den 3 übrigen Dorfen an ein besonder Ende gehen lassen. Da hat Friedrich von Dorfelden von wegen seines gn. Hern die Zentgrafen und gemeinen Männer in den dreien des Raths Dorfen aller Gelübde und Eide ledig und lois gesagt, befohlen fürter dem Rathe zu Frankfurt zu gewarten und gehorsam zu sein, doch die angehörigen Leute seinem Herrn järlichs ein Fastnachtshuhn zu geben fürbehalten. Darnach hat Hans vom Rine denen aus den andern 16 Dorfen gesagt, sie haben die kaiserliche Confirmation und Rachtung gehört lesen, dass sie sich darnach fürter hielten, doch die dem Rath angehörten, werde das Recht vorbehalten.

So war es schliesslich dem Grafen von Hanau gelungen den grössten Theil der Grafschaft Bornheimerberg, welche zu lösen schon im Jahre 1329, dann 1336 und 1366 den Bürgern zu Frankfurt vom Kaiser gestattet worden, an sich selbst zu bringen. Er hatte sich bei diesem Ringen auf die Hülfe der Fürsten des Reichs gestützt und diese hatten sich mächtiger erwiesen als die sinkende Gewalt des Kaisers. Fichard (Entst. Frankf. p. 340) bemerkt zu diesem Ausgang der Verhandlungen: So entschwand die Hoffnung ein ausgedehntes Gebiet in der fruchtbarsten Gegend Deutschlands zu besitzen vielleicht zum Glück für die Stadt welche dadurch manchem Zwist mit

den umgebenden Landesherrn ausgesetzt worden wäre, ohne dadurch an eigentlichem Wohlstande zu gewinnen. Allein die Geschichte lehrt dass der Mensch nie gesättigt werde über andere Menschen zu herschen, andere seinem Willen zu beugen. Der Vertrag von 1481 hat keineswegs die Ansprüche des Grafen von Hanau gemildert, und nicht an ihm lag es wenn Frankfurt nicht, wie andere Städte der Wetterau und des Rheins, verkümmerte.

Streit zwischen Bornheim und Seckbach. Der betreffende Antheil am Heimgericht von Seckbach war dem Rathe vorbehalten worden; es findet sich zwar in Mglb. E 12 No. 3 Entwurf oder Abschrift eines Vertrags vom gleichen Ambrosiustag 1481 zufolge dem nach Niederlegung der Spän und Irrunge der Rath sein Recht und Theil an dem Heimgericht und Dorf zu Seckbach mit anderem dem Grafen übergebe, dazu fl. 1500. Allein am 25. Jan. 1499 fanden in Seckbach Verhandlungen statt, welche zeigen dass dies Recht noch nicht abgegeben war. Es erschien vor Bräungesheim dem Zentgrafen, Bamshenn und Schefferhenn, den Heimbergen des Dorfes Seckbach, Melchior Schwarzenberger, der Stadt Rathschreiber mit Notar und Zeugen, brachte vor wie E.E. Rath etlichen Schelmen ihre Güter und Herrlichkeit zu Seckbach abgekauft, die Schelmen hätten Atzung und Leger daselbst gehabt, der wolle sich ein E. Rath auch gebrauchen, begehrt an Zentgrafen und Heimbergen sie wolten die Zehrung so des Raths Freunde gethan als sie zu Seckbach mit den Leuten der Bede halber abgerechnet, desgleichen die Zehrung dieses heutigen Tages ausrichten und bezahlen. Antwortet Bräungesheim der Zentgraf: was vormals geschehen, habe er durch sich selbs gethan, nun aber habe er Befehl von seinem gn. Hern zu Hanau dass sie solche Zahlung mit nicht bezahlen solten, ihnen das bei merklicher Busse verbotten worden. Da liess Melchior protestiren dass E. E. Rath ohn erlangs des Rechten solcher Atzung unbillig entsetzet worden, so ihm doch solches wohl verkaufet worden; gedenke E. E. Rath von solchem Besess mit Nichten zu stehen.

Später erst, am 28. Jan. 1504 verkauft der Rath diesen seinen Antheil des Heimgerichts zu Seckbach an Reinharten Grafen zu Hanau, mit der Bede, nemlich sieben Gulden, darzu das Lehengelt und eigen Leute daselbs im Korb genant vor fl. 400. g. Frankf. Währung. (Mglb. E 28. No. 17.)

Auch dieser Verkauf war nur der Anfang einer weiteren Reihe von Zwistigkeiten. Die innige Verbindung welche zwischen Bornheim und Seckbach bestanden, war zerrissen, Uebergriffe verlangten eine

weitere Scheidung. Schon im Jahre 1516 war wieder ein Vergleich nöthig zwischen Bornheim und Seckbach. Es hatten von Alters her die Orte Rüge gegen einander gehabt also dass Jeglicher welcher in des andern Marken übergegriffen von einer Person oder Thier 12 Heller, von einer Heerde aber 15 Thornes gegeben hat. Infolge der geringen Busse hatten die Uebergriffe sich bedeutend gemehrt, Gras, Trauben, Korn wurde reichlich geholt. Da wurde nun festgestellt dass neben der Busse der Schade geschätzt und vergütet werden solle. Würde aber ein merklicher Schade zugefügt als ein Korb voll Trauben, Korn, Waizen, Haber in Garben, sollen solche Frevel nicht als Uebergriffe angesehen, sondern gestraft werden, wie die Oberkeit auch die eingesessen Bauern zu strafen pflege. In gleicher Weise solle es auch mit den Holzfreveln in den Wäldern gehalten werden.

Es sprechen solche geringe Busssätze, solche Gleichberechtigung benachbarter Gemeinden sehr dafür dass vor langen Zeiten deren Gemarkungen gemeinschaftlich gewesen, oder doch in innigerer Beziehung zu einander gedacht werden müssen. Eine Gemeinschaft des Landes finden wir noch in einem Weideland zwischen Seckbach und Bornheim gelegen, die Sulz genant. Auf der Nord- und Ostseite des Bornheimerberges herabziehend, bei Regengüssen von den Gewässern durchfluthet liegt es noch heutzutage wüst zwischen den beiden Gemarkungen. Diese Gemeinschaft gab schon im Jahre 1570 weitere Veranlassung zu Irrungen. (Mglb. A 52. Nr. 9. I.) Es supplicirte damals der Rath der Stadt Frankfurt beim Reichskammergerichte gegen die Hanau-Münzenb. Vormünder und Befehlshaber: Es hätten die von Seckbach eignes Gewalts und unersucht etliche junge Stämm Ulmen und Weidenstämm auf solch gemeine Plätze die Sulz genant gesetzt auf Anstiften ihres Zentgrafen und derer von Hanau; hätten gemeint dadurch eine besondere Gerechtigkeit zu schöpfen, den Platz den Bornheimern zu entziehen. Daran seien sie von den Bornheimern verhindert worden, welche die widerrechtlich gesetzten Stämmlein auf Befehl ihrer Obrigkeit ausgezogen und abgehauen. Darauf haben die Hanauischen Befehlshaber Abtrag gefordert, die Bornheimer, als wären es ihre Unterthanen gen Hanau zum Thedigen verlangt, was wieder der Frankfurter Rath ihnen verboten. Darnach sind Seckbacher nach Bornheim gekommen haben den Nachbarn angesagt sie solten den folgenden Tag um 8 Uhr 100 Gulden zur Straf ihres Frevels nach Seckbach bringen, sonst ein ärgeres gewarten. Als diese das nicht gethan sind des Tages der Schultheiss von Bergen und der Zentgraf von Seckbach ungefär mit 100 Seckbacher Nachbarn auf Befehl derer von Hanau in etlicher

Bornheimer Weingarten am Atzelberg, Seckbacher Terminei eingefallen, die Trauben zum Theil verderbet und verwüstet, zum Theil aber abgelesen und gen Seckbach geführet. Bat desshalb der Rath um Ersatz des Schadens und Wahrung seiner Jurisdiction. In den vom Reichskammergerichte eingeleiteten Verhandlungen behaupteten die Bornheimer es haben sich je und allerwegen beide Dörfer ungetheilt des Platzes gebraucht; die Seckbacher meinten die Sulz sei Seckbacher Allmend, in Hanauischer Obrigkeit gelegen, dann die Frankfurter Landwehr zöge daneben herab bis an die Eselfurt, und weiter bis an den Riederspiss. Die Bornheimer brachten Zeugen dass sie nicht nur Schafe sondern auch Pferd und Vieh darauf geweidet, sei nie kein Hinderniss oder Intrag geschehen; Caspar Jeckel, der Zentgraf zu Seckbach habe selbst gesagt, es sei eine Neuerung dass Stämme auf den Platz gesetzt werden sollen, die von Bornheim würden's nit leiden; es sei auf Geheiss des Hanauischen Cämmerers Jacob Kopp geschehen.

Im Jahre 1600, also nach 30 Jahren erkante das Kammergericht zu Recht dass die Bornheimer in ihrem Besitzstand des gemeinsamen Gebrauchs der Sulze widerrechtlich gestöret, dass beklagte die abgelesenen Trauben und den Schaden zu ersetzen schuldig seien. Ueber die Grösse der Entschädigung kam es dann weiter zu Verhandlungen welche erst nach abermals 17 Jahren ihr Ende erreichten. Die Erben der Beschädigten waren nachzuweisen, die Enkel derselben wurden zum Eid zugelassen. Der Schadensersatz war auf fl. 150 ermässigt aber die Zinsen betrugen fl. 330. Am 5 Dec. 1617 kam das Geld zur Vertheilung, fl. 12½ sind zu verzechen übrig geblieben.

Streitigkeiten über den Hof Riedern. Zu der Zeit war schon der Begriff einer königlichen Grafschaft Bornheimerberg ganz entschwunden, mit dem Sinken der kaiserlichen Gewalt hatte die Territorialhoheit Platz gegriffen. In der Mitte des 16. Jahrhunderts schon begannen darüber die Streitigkeiten. Sie betrafen zu der Zeit besonders den Hof Riedern, im Osten der Stadt, an der Strasse nach Hanau gelegen. Auf diesem Spitelshof liessen die Hanauischen Befelshaber Hector Emel, Doctor, und Jacob Kopffe, Cammerer, den Peter Jost von Niederrad (Oberrad?) ergreifen, durch den Zentgrafen von Fechenheim nach Bergen führen und ehe in Eil Cammergerichts Mandata hatten ausgebracht werden können, auch mit dem Strang hinrichten. Der Frankfurter Rath behauptete dass der Spitelshof in seiner Jurisdiction und territorio liege, was die Hanauischen bestritten. Diese liessen auch am selben Ort des Spitels

Hofmann ergreifen und gefänglich gen Fechenheim führen. Der Rath verlangte Abtrag mit Geldsumme und Caution, hebt in den gerichtlichen Verhandlungen hervor wie das Hospital zu Frankfurt, zum h. Geist genant, dem Rath daselbst zuständig, den Hof Riedern nächst Frankfurt in der Stadt Frankfurt territorio und district liegen habe, sei mit Mark und Schiedsteinen von Hanauischer Oberkeit abgesondert, innerhalb derselben Steine habe der Rath hohe und nieder Oberkeit und Gerechtigkeit. Es war in der ehemaligen Grafschaft Bornheimerberg eine Absonderung, Absteinung der Gerichtsgewalt nie vorgenommen worden. Die Hanauischen antworten nun, es sei Peter Jost ausserhalb der Frankfurter Landwehr also auf Hanauischer Oberkeit und Wildpann mit einer Büchsen, Hasen zu schiessen, betreten und hinweggeführt worden. Des Grafen von Hanau Jurisdiction, Terminei und Oberkeit gehe von dem Schlag beim Riederhofe und von der Frankfurter Landwehr an; die Grafen allein hätten darin den Wildpann sei über 100 Jahre so hergebracht. Auch andere Frankfurter als Heinrich Knobloch, Adam Crafft, Johann Volcker seien im Riederfelde gegriffen worden, die Garn genommen. Es sollte nun die „hohe Obrigkeit" nachgewiesen werden; allein es war noch klar zu stellen, was denn eigentlich „hohe Obrigkeit" sei. Beklagte behaupten dass den Grafen von Hanau „je und allweg" die hohe Obrigkeit daselbst an den strittigen Oertern zugestanden; das Recht des Geleids stehe ihnen daselbst zu; es sei eines todten Mannes Körper in dem Riederspiss gefunden worden der Schultheiss zu Bornheim habe denselben begraben lassen an dem Ort da er liegend gefunden worden; der Oberamtmann zu Hanau aber den Unterthanen zu Seckbach befohlen den todten Körper auszugraben, denselben nach Kirchberg bei Seckbach zu bringen, dort zur Erden zu bestatten. Die vorgeladenen Zeugen sagen auch über das Geleid aus, einer habe von seinen Vorfahren gehört, dass die von Hanau allzeit bis an den Römer geleitet hätten, andere sagen „bis an Frankfurt". Ein Zeuge hat die Grenzstein selbst gehauen, auf einer Seite derselbigen den heiligen Geist angehauen, auf der andern Seite nichts gesehen. Dagegen nun bringt der Frankfurter Rath ein Verzeichniss der Frevel die er selbst im Riederwald bestraft, Bussen von Fechenheimer und Seckbacher. Die Landwehr, so meint er, sei keine Scheidung sondern des Landes Wehr und Beschützung, bisweilen an den Gränzen, bisweilen nahe an Städten und Schlössern oder Dorfen, nach Nothdurft. Frankfurt habe das Privileg gehabt die Landwehr zu setzen sofern und weit es wolle. (Mglb. A. 52. T. 1.)

Ueberfall im Rebstock. Wie auf der Ostseite Frankfurts gegen Vechenheim, so suchten auch auf der Westseite gegen Nied und Griesheim die Grafen von Hanau die Stadt Frankfurt enger zu umfassen. Auch hier musste die Jagd, das Geleid, die Landwehr dazu helfen. Eine ganze Reihe von Pfändungen und Bestrickungen sind uns darüber aufbewahrt. Es wiederholte sich hier ganz das Gleiche was auch auf der Südseite von Frankfurt durch die Grafen von Isenburg versucht und durchgeführt worden. In der Schrift „das Recht in der Drei-Eich", ist das Verfahren ausführlicher dargelegt worden. Hier soll nur ein Vorfall hervorgehoben werden, welcher in den Akten als „Ueberfall des Rebstocks" bezeichnet ist. Dieses Hofgut, dem Hospital des h. Kreuzes zu St. Catharinen zuständig, lag ausserhalb der Landwehr; es hatte aber der Rath im Jahre 1360 von Carl IV. die Gnade erwirkt dass alle Leute die sie auf ihre Güter und Höfe setzten, verantworten solten zu Frankfurt, die Hofmänner auf dem Rebstock, dem kleinen und grossen Hamrich, dem Firnberger Hofe, dem Neuhofe und dem Gutleuthofe. Währschaft von Land auf dem Rebstock war im Römer erfolgt. Die Markung zwischen Griesheim und Frankfurt sei 1520 besichtigt, neue Schiedsteine gesetzt worden. Ein alter Stein scheide Frankfurter, Rödelheimer und Griesheimer Terminei, von da ziehe die Grenze durch einen Austräger bis vor dem Rebstöcker Wäldlein herab, auswendig der Wiesen zum Rebstock, Hellershof, bis an die Landwehr im Gensloch vor Alters, jetzt aber Gelenloch genant. Der Rath hab auf solchem Austräger einen Schlag setzen lassen. Von Hanauischer Seite wurde aber nicht nur Wildpann sondern auch Obrigkeit und Jurisdiction über alles Land ausser der Landwehr beansprucht. Durch den Schultheissen zu Nidda und die Hanauischen Jäger war Hünergarn aufgehoben, Pfändungen vorgenommen worden. Als Johann von Martorff und Hans Hector von Holzhausen auf den Rebstocker Gütern nicht weit von der Biberlach am 4. Aug. 1578 Weidwerk trieben wurden sie aufgefordert sich gefangen zu geben. Letzterer drückte auf Ewald Maul, Bürger zu Griesheim seine Büchs ab, verwundete ihn in den Schenkel. Darauf die Schultheissen von Griesheim, Bockenheim und Nidda sich verstärket in die 50 oder 60 Mann mit Rohr und Wehren zum Rebstock gerücket und hineingefallen. Es befanden sich darin ein Schöffe von Frankfurt, ein Pfleger des Hospitals und noch ein Burger mit ihren Weibern; diese alle wurden, samt Wolf Kienen, dem Hofmann gefangen hinweggeführet, gedrohet zu schiessen und zu schlagen, nur die Weiber wurden in Bockenheim

hinweggelassen. Ein langer Process knüpfte sich auch an diesen Friedensbruch. (s. Mglb. A. 56.)

Es dienten solche Processe nur dazu den Uebermuth derer zu steigern, welche die Gewalt hatten. Aus dem Jahre 1605 liegen weitere Processverhandlungen vor über den hinweggeführten Schlag bei den Riederhöfen (Mglb. A. 56. 1.) Damals supplicirten die von Frankfurt bei Kaiser Rudolf, sie hätten seit unvordenklicher Zeit zwei Schläg, einen schnappen- und einen beschlussigen Schlag bei dem Hospitalhof Redern, da die Landstrass nach Hanau geht, in unzweifelhafter Obrigkeit gehabt, geruhlich herbracht, hätten dabei gelassen werden sollen. Am 27. März sei aber des Grafen von Hanau Leute mit 13 oder 14 Pferden eingefallen, die bestellten Wächter daselbst mit graulichen, gotteslästerlichen Flüchen angefahren und geschmäht worden, sie mit Spiessruthen und Faustlingen übel tractiret, mit Lärmen, Blasen und einem Lösungsschuss noch bis in die 300 zu Ross und Fuss aus dem nächstgelegenen Wald herausgewischt, zu den andern gestossen; der äussere beschlüssige Schlag sei zerhauen worden und samt dem Haspel und Stock hinweggeführt, die Steine darin der Schlag gangen, zerschlagen. Der eine Wächter sei nach Hanau gefangen geführt worden, in Verstrickung gehalten, gezwungen schwere Urphed zu schwören, dass er an jenem Ort nicht mehr wachen wolle.

In der Rechtfertigung wurde Hanauischerseits unter Anderm geltend gemacht dass beide Schläg samt den Gebäuden berührten Hofs ausserhalb der Landwehr seien, während der Fastenmesse sei vor dem Riederhof bei dem äussersten Schlag eine Guardi von Reisigen und Soldaten aufgestellt, die Jurisdiction sei daselbst allein Hanauisch.

„Der Stärkste hat allenthalben Recht
Der Schwächste ist ein geplagter Knecht,
Wer oben sitzet lässt sich grüssen
Und tritt die untersten mit Füssen."

So wurde damals als die Terrritorialherschaft im Steigen, die Macht des Kaisers im Sinken war, um die Aufrichtung von Schlagbäumen geschrieben und gestritten. Unsere Zeit hat eine andere Aufgabe. Durch die erleichterte Verbindung von Städten und Ländern sind allmälig die scheidenden Grenzen mehr und mehr verwischt, die Mauern und Schlagbäume gefallen, in ungeahndetem Aufschwung bewegt sich der Handel auf den gesicherten Strassen. Es strömen nach den begünstigteren Mittelpuncten des Verkehrs unablässig neue Ansiedler daselbst Theil zu nehmen an den Vortheilen welche Reich-

thum und Wohlstand mehren. So sieht sich auch unsere Vaterstadt vor einer neuen Zeit stehen, es verschwinden die alten Familien und Verhältnisse unter dem Andrange eines neuen Geschlechts. Wenn nach Reichthum und nach Volkszahl man das Glück einer Stadt bemessen könnte, so war wol Frankfurt nie so glücklich als jetzt. Möge die Stadt in der neuen Zeit nicht verlieren was sie bis jetzt unter allen Bedrängnissen und Stürmen sich gewahrt, den lebendigen Sinn für Recht und für Freiheit! —

Mittelrheinische Chronisten am Ende des Mittelalters.

Von **Dr. F. Falck** in Worms.

Es hatte lange gewährt, bis für den Mittelrhein, als dessen Hauptort Mainz zu betrachten ist, eine Geschichte im Drucke erschien. Erst 1604 erschienen die fünf Bücher Mainzer Geschichten, deren Verfasser, der fleissige Jesuit Serarius, hinlänglich bekannt ist [1]). Sein Werk trägt somit den Vorzug der Priorität an sich, entspricht jedoch gegenwärtig gerechten Anforderungen nicht mehr. Wieder verging ein Jahrhundert und mehr, bis der protestantische Pfarrer Joannis die drei Folianten seiner Res Moguntinae mit Einschluss des sehr erweiterten Serarius veröffentlicht. Auch Joannis genügt nicht allen Ansprüchen, und Jaffé [2]) that einen glücklichen Griff, als er den Verfolg seiner Bibliotheca rerum germanicarum im dritten Bande unter dem Titel Monumenta Moguntina um Mainz gruppirte und die wichtigsten Quellen der Mainzer und mittelrheinischen Geschichte in der besten Weise publicirte.

Das späte Erscheinen gerade einer Mainzer Geschichte kann nicht im Mangel wissenschaftlichen Strebens in der alten Metropole

---

[1]) Die biographischen Notizen über Serarius und Joannis finden sich zusammengestellt von Schwartz in Nass. Annal. XI, 360. Zu Joannis vgl. ausserdem J. G. Faber, Memoria G. Chr. Crollii etc. Bip. 1794 Note 1 p. 18 — 25, Crollius war ein Enkel des Joannis; ferner Dahl in Pertz, Archiv II, 240; III. 146; Bodmann, rheing. An. S. 163 Note a).

[2]) Der Jaffé'schen Publication liesse sich der Vollständigkeit halber beifügen Elogium de b. Willigiso nach dem von mir besorgten Abdrucke im Mainzer Katholik 1869. I, 219, ferner die Annales breves Wormat. und Annales Wirzeb. seu s. Albani. Vgl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen. Aufl. 2. S. 482, Note 2 und S. 285, wo beide Quellen mit Recht als nach Mainz gehörig bezeichnet werden.

gefunden werden, denn gerade in Mainz herrschte um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts nicht geringer Eifer, aber dieser wurde von den religiösen und politischen Wirren jener Zeit ziemlich absorbirt.

Eine Mainzer Geschichte oder Chronik, sei es, dass wir eine Geschichte der Stadt als solcher, oder ihrer Stifter und Klöster, oder derselben als Sitz des Erzbisthums oder Kurstaats auffassen, wäre nicht allzuschwer gewesen, denn in den Bibliotheken und Archiven lagen solche local geschichtliche Bearbeitungen vor [3]). Es hätte nur eines Abdrucks bedurft, und Mainz wäre in gleich glücklicher Lage wie andere Städte gewesen, die frühzeitig bald nach erfundener Buchdruckerkunst ihre Chronisten gefunden.

Ueber mir bekannt gewordene ungedruckte Chroniken, welche zunächst auf Mainz Bezug haben, seien folgende Nachrichten gegeben.

Der Eberbacher Mönch.

Bär's diplomatische Geschichte der Abtei Eberbach im Rheingau, welche Dr. K. Rossel herausgegeben, berichtet I, 243. 244 Folgendes: „Dieses für die Geschichte Eberbachs nicht unwichtige und bisher ganz unbekannte Factum [4]) entdeckte ich unlängst in einer Handschrift, die eine kurze Chronik der Mainzer Bischöfe und Erzbischöfe enthält. Sie ist von einem Eberbacher Mönche gegen Ende des 15. Jahrhunderts ausgefertigt und mit der gedruckten Legende des h. Servatius und anderer handschriftlichen Aufsätze in einen Codex zusammengebunden.“ Eine Note sagt: „Die Chronik geht bis zur Wahl Bertholds von Henneberg 1484. Dass sie von einem Eberbacher geschrieben sei, erhellet aus den eingeschobenen Nachrichten von diesem Kloster, deren jedoch nur wenige und, ausser der vom Abte Eberhard, nur bekannte sind. Sie ist sehr kurz und aus andern Chroniken abgeschrieben. Die Schrift ist sehr unleserlich, und die einzige Nachricht von Abt Eberhard lohnte mir meine darauf gewandte Mühe.“

---

[3]) Böhmer über die Geschichtsquellen des Mainzer Erzstifts in Periodische Blätter No. 13, S. 169, woselbst Georg Hell und Georg Heilmann identificirt werden.

[4]) Nämlich die Flucht des Eberbacher Abts Eberhard nach Rom.

Ueber das Schicksal dieser Chronik kann ich Nichts angeben. Das British Museum in London verwahrt einige Eberbacher Handschriften [5]), vielleicht befindet sich unter ihnen auch unsere Chronik.

Theoderich Gresmund.

Schunk im Gelehrten Mainz, Beiträge II, 496—500 gibt ausführliche Notizen über diesen gelehrten und von seinen Zeitgenossen schon gepriesenen Mann [6]). Der Kürze halber sei hier auf Schunk verwiesen.

Gresmund, geboren 1477, gestorben 1512, wandte seine Thätigkeit auch der Erforschung der Mainzer Geschichte zu. Er schrieb nach Joannis III, 402 no. VI und Schunk a. a. O. Catalogus Epinoporum et Archiepiscoporum Moguntinensium. Mehr berichtet Schunk nicht, und es könnte an der Richtigkeit dieser Angabe gezweifelt werden, da zudem von dieser Arbeit Gresmunds bis jetzt ein Exemplar nicht bekannt geworden, wenn wir nicht eine noch zuverlässigere Quelle kännten, nämlich Latomi Catalogus bei Mencken III, 417 [7]), wo es heisst: Tempore Ottonis II et III Theodoricum monachum s. Albani episcoporum vitas collegit sub Willigiso. Et Franciscus Irenicus Theodericum Gresmundum, Jureconsultum and Poëtam insignem Moguntinum, Catalogum illorum [episcoporum] contexuisse refert, quos quidem Autores mihi videre non limit.

Irenicus und Gresmund standen in brieflichem Verkehre, und so war wohl jener im Stande, von der Arbeit Gresmunds nähere Kunde zu erhalten. In des genannten Irenicus Exegesis Historiae Germaniae (Ed. Bernhard. Hanoviae 1728. fol.) fand ich mehrfache Erwähnungen des Gresmund, so in Liber XI mit den Worten ut scribit Gresmundus (p. 49), ut Gresmundus collegit, act (p. 369 418), ut Aeneas Sylvius, Gresmundus und Ligurinus voluerunt (p. 399), woraus die Abfassung eines Geschichtswerkes über Mainz hervorgeht. Vermuthlich beziehen sich die angezogenen Stellen auf das in Rede stehende Manuscript.

---

[5]) Der practische Arzt, Herr Dr. Wittmann in Mainz, besitzt gleichfalls noch Eberbach'sche Manuscripte.

[6]) Gresmunds Lob siehe ferner in Periander, Germania p. 812; C. Cunradus, Prosipograhia melica. Millanario I, p. 69. Vgl. Hess. Archiv III, Heft 2. Art. III S. 1; Serario-Joannis I praef. p. 3; I, 127.

[7]) Vgl. S. 413 Note k.

Hervorgehoben sei noch, dass Gresmund einer der ersten Inschriftensammler ist, noch Schaab, Gesch. von Mainz I, 29 Note, thatsächlich der erste in Deutschland.

Hebelinus de Heymbach.

Schunk's Gelehrtes Mainz führt diesen Chronisten nicht auf. Der Name Hebelinus, Ebelinus findet sich in der mittleren Zeit öfter. So 1224 ein Ebelinus als Decan des Wormser Domstifts. Schannat, Ep. Worm. I, 79. Ein Ebelinus als Abt zu Eberbach 1267—72; Bär, Gesch. v. Eberbach II, 150.

Die Arbeit unseres Chronisten ist uns noch in der Handschrift der Würzburger Universitätsbibliothek ms. fol. 187 unter der Bezeichnung: Historia Maguntina ad reverentissimum Ber(tholdum) archiepiscopum Moguntinum erhalten. Diese Mainzer Geschichte nimmt im gedachten Codex die Blätter 121 bis 199 ein. Sie ist in ihrer Wichtigkeit bekannt geworden durch Böhmer, welcher aus ihr die auf Blatt 155 o. bis 158 stehende Vita Bardonis des Vulculdis 1853 veröffentlichte Fontes III, 247—254. Aus derselben Quelle schöpfte dieselbe Vulculd'sche Vita Wattenbach in den Monumenta hist. Germaniae XI, 318 - 321. Einen dritten Abdruck, wieder aus der Würzburger Handschrift, gab Jaffé, Mog. p. 518—529. Dieselbe Handschrift benutzte Jaffé bei der Herausgabe der Vita Arnoldi archiepiseopi Mog. (Mon. Mog. p. 605). Sie steht Bl. 91—119 in der Handschrift, aus welcher schon Hartzheim, Conc. Germ. III, 383 ein Stück der Vita Arnoldi mittheilte. Einen andern Theil der Historia Moguntina, nämlich die Inscriptiones ecclesiae s. Albani, welche Johannes Hebelin seiner Geschichte von Mainz beifügte, veröffentlicht Jaffé l. c. p. 714 - 720. Die Inschriften nehmen in der Handschrift die Blätter 136. 148 und 149 ein. Blatt 136 heisst es: „Exstant in eo (ecclesia s. Albani) hodie aliqua antiquitatis insignia, e quibus nostris temporibus sequentia insculpta lastidibus epigrammata visuntur.“ Es war mir leider nicht vergönnt, die Handschrift zu Handen zu erhalten.

In Betreff des Schicksals der Würzb. Handschrift wissen wir, dass sie ehedem besass Nicolaus Sehmidt [8]), vicarius Moguntinus pretio duplicis ducatus a Colonello dicto Kirchenbeek Julia-

[8]) Lebte von 1646. Serario-Joannis I, 97 Zeile 2 v. o.

censi, exul propter Suecos, sacellanus aulicus comitis de Manderscheidt Jaffé Mog. p. 520; Mon hist. Germ. XI, 318. Domvicar Schmidt schenkte sie dem Mainzer Jesuitencolleg, welches auch das jetzt in Würzburg befindliche Necrologium Laureshamense [9]) 1661 von Engels in Mainz ejusdono pro historia Moguntina erhalten hatte. Vermuthlich gab 1725 das Mainzer Colleg, als der Orden der Jesuiten an der Würzburger Hochschule den Lehrstuhl der Profangeschichte übernahm und eine eigene blbliotheca historica, wozu die ganze rheinische Ordensprovinz Bücher und Handschriften beitrug, den Codex an das Würzburger Colleg ab. Motor war der Jesuit Joh. Seyfried, ein geborner Mainzer. Ruland, Series et vitae professorum ss. theol. Wirceb. 1834. p. 97.

Georg Heilmann.

Von ihm berichtet Schunk im Gelehrten Mainz II, 268 der Beiträge Folgendes. „Georg Heilmann, um das Jahr 1497, Chorherr im Bartholomäusstifte zu Frankfurt, der zuerst Siegler, hernach Kanzler zu Mainz geworden, und eine Mainzer Chronik hinterlassen hat, die bis auf die Zeiten des Erzbischofs Berthold gehet, und vom Serarius oft angeführt ist.“ Schunk's Angabe stützt sich auf Serario-Joannis I praef. p. 3, wo Joannis sagt: Georgius Heilmann, cognomento Pfeffer, Francofurti ad D. Bartholomaei Canonicus, et Moguntinus Sigillifer ac Vicarius, pariter illorum [archiepiscoporum] vitas in chronicon suum ad Bertholdum usque retulit; quod suo tempore tractavit Serarius saepiusque in opere suo aduxit. Joannis irrt jedoch, wenn er als Beinamen Pfeffer nennt, denn dieser Beiname gehört dem mit Georg Heilmann auch sonst verwechselten Chronisten Georg Hell. Serarius gibt in der Vorrede Auskunft über die von ihm benutzten Manuscripte, wozu gehöre Codex manuscriptus a D. Georgio Heilmann, Moguntino quondam Sigillifero concinnatus. Eine Stelle daraus theilt Serarius p. 441 zum Leben des Erzbischofs Hatto mit.

Obwohl Schunk den G. Heilmann Kanzler (Joannis und Serarius nur Siegelbewahrer) nennt, so findet er sich doch nicht in dem Elenchus Cancellarium electoralium Moguntinensium, welchen Gudenus in der Sylloge variorum diplomatariorum p. 499 gibt. G. Heilmann

---

[9]) Falk, Kloster Lorsch S. 172.

war sicher Kanzler unter Erzbischof Berthold, wie sich aus mehreren Urkunden ergibt, in welchen der Erzbischof seinem Kanzler den Auftrag ertheilt, die Permutation von Beneficien zu leiten. Die früheste Urkunde datirt von 1491, die letzte von 1499 August 20. Die Urkunden gibt Würdtwein, Dioecesis Mog. I, 12. 13. 199, von welchen die als Muster einer Urkunde über Beneficientausch p. 12 vollständig gedruckte beginnt: Bertholdus Dei gratia etc honorabili Georgio Heilmann ecclesiae s. Bartholomaei Franckfurdensis canonico commissario et sigillifero nostro Moguntinensi devoto et fideli nobis in Christo dilecto salutem in Domino sempiternam.

Georg Heilmann war bis zum Jahre 1495 Altarist des Muttergottesaltars der Pfarrkirche [10]) zu Udenheim hinter Nieder-Olm in Rheinhessen. Im genannten Jahre tauschte er mit Peter Ledderhose, der Altarist des Kreuzaltars in St. Gangolf zu Mainz war. Hierzu hatte Erzbischof Berthold am 3. Juni 1495 zu Worms, wo damals Reichstag gehalten wurde, den Decan des Liebfraustifts Johann Jakob Leysten committirt. Würdtwein l. c. p. 303.

Mehr Lebensumstände unsers Chronisten aufzufinden, war für den Augenblick nicht möglich. Auch über das Schicksal der Handschrift erfahren wir durch andere als die angegebenen Quellen nichts. Heilmann's Chronik wird sich wenig von der Art der Chroniken seiner Zeit unterschieden, also kaum die Grenze von biographischen Notizen, activen und passiven Weihen überschritten haben, obwohl Heilmann durch seine nahe Stellung zu dem Kurfürsten und Kurerzkanzler des Reichs zu einer diplomatischen Geschichte besonders befähigt war. Latomus und Serarius haben gewiss die wichtigsten Stellen seiner Chronik in ihre Bearbeitungen aufgenommen, ein Trost für den Verlust der Chronik.

Georg Hell, genannt Pfeffer.

Schunk sagt a. a. O. III, 401 von ihm: „Ein berühmter Kanzler zu Mainz, der diese Stelle unter vier Kurfürsten, Adolf II, Diether, Albrecht I und Bertold mit vielem Ruhm bekleidet hat. Er war zu Frankfurt gebürtig und Kanonikus im St. Bartholomäusstifte allda, auch beider Rechte Doktor. Bevor er Kanzler geworden, war er geistlicher Rath und Sigler zu Mainz. Er starb allda am 5. August

---

[10]) Die Kirche ist jetzt simultan und kath. Filial von Nieder-Saulheim.

1498 und ward im Chore der Dominikanerkirche beerdigt mit der unten angegebenen Grabschrift. Er hat eine Chronik der Mainzer Erzbischöfe hinterlassen, die er im Jahre 1497 geendigt hat, wie bei Latomus in Cat. epp. Mog. etc. zu lesen."

Eine Stelle seiner Chronik theilt Latomus in seinem bei Mencken, Scriptores III, 407—564 abgedruckten Catalogus episcoporum et archiepiscoporum Moguntinensium usque ad annum 1582 mit. Die Stelle steht p. 468. Confirmat quoque, Hattonem in acie cecidisse, fragmentum chronicorum de Episcopis Moguntinis scriptum anno 1497 a Domino Georgio ab Hell dicto Pfeffer, canonico ecclesiae nostrae S. Bartholomaei, rerum Moguntinensium peritissimo et ibidem Sigillifero ac demum Cancellario.

Als Kanzler erhielt er 1485 von Erzbischof Berthold den Auftrag, den Herzog Georg von Sachsen, Stiftsherrn am Dome, als Statthalter von Erfurt einzuweihen, wobei Graf Johann von Isenburg-Büdingen assistirte. Serario-Joannis p. 798.

Bei dem Empfange der Regalien zu Frankfurt 1486 hatte Erzb. Berthold seinen Kanzler Georg Hell als Begleiter bei sich. Bei der feierlichen Handlung traten der Sitte gemäss Otho Graf von Henneberg, Ludwig Graf von Isenburg-Büdingen, Georg Hell, genannt Pfeffer, Kanzler und Diezo von Thüngen, Hofmeister vor des Kaisers Majestät mit der Bitte, ihrem Herrn die Regalien zu ertheilen, welchem Begehren der Kaiser willfahren zu wollen versprach. Das Weitere bei Serario-Joannis p. 799. Auch bei der von Berthold nach Würzburg berufenen Kurfürstenversammlung war G. Hell zugegen. Serario-Joannis p. 801.

Berthold wählte den G. Hell zwei Mal als Kanzler, wie sich aus dem Verzeichnisse der Kanzler bei Gudenus, Sylloge p. 533. 535 ergibt. Gudenus gibt an, Georg von Hell, genannt Pfeffer, aus Frankfurt, beider Rechte Doctor, habe nach der Grabschrift schon unter Adolf II das Kanzleramt bekleidet, das Jahr seines Amtsantritts lasse sich jedoch nicht finden; 1480 erscheine er zum ersten Male als Kanzler. Er publicirte 1486 die Wahl Maximilian's zum Römischen Kaiser. Er trat 1489 von seinem Amte zurück, sagte jedoch als Rath auf zwei Jahre seine Dienstleistung zu, gemäss den von Berthold ausgestellten Dimissorialien: Also . . . , das er uns getreu rathen und dienen soll; und des in seiner behausung gewarten; Vnd ob wir ihne zu zeiten in unsern Hof zu etlichen handeln . . . erfordern wurden, dess soll er uns gehorsam, und uffs wenigst mit vier pferden gewertig sein. Seine zweite Wahl als Kanzler ergibt sich aus folgendem Schreiben des Kurfürsten: Als wir hiervon den

Hochgelehrten Georg von Hell, Doctor, diese zit unsern Canzler, von haus aus uns mit vier pferden zu gewarten bestellt, und ierlich zweyhundert Gulden zu rath und dienstgeld versprochen; und er also uns zwey jahr lang gedienet hatt, ihne abermals zu unserm Canzler haben bestellt und angenommen etc. an. 1492, feria I post Dominicam Laetare.

Mit Erlaubniss Bertholds empfing er 1594 von dem Trierer Erzbischofe Johann eine jährliche Remuneration von 100 Gulden.

Das sehr traurige Lebensende des G. Hell berichtet Petrus Herpt in Annal. Francof. apud Senckenberg, Scl. II, 24. Anno 1494 (98) cancellarius Domini Moguntini Doctor juris canonici et civilis notabilis, magnus vir consilii, nescitur quo iudicio divino eccidit in domo vulgo zu dem Trierischen Hofe in cloacum. Ettractus semivivus tandem mortuus, hic solemniter a toto clero deductus est ad navem et Moguntiae apud fratres Praedicatores sepultus. Nomen eius erat D. Pfeffer."

Diese Stelle theilt mit Gudenus, Codex diplomaticus III, 891 bei Gelegenheit der Mittheilung der Epithaphien in der Dominikanerkirche zu Mainz. Pfeffers Grabschrift lautete also: Quatuor olim Pontificum Magunciacorum Cancellarius hoc clauditur Tumulo. Ille Gregorius ex Hell, dictus Pfeffer in Oris Germanicis Doctor Summus et Italicis. Obiit V. Augusto Anno 1498. Die requiem Lector. Gudenus, Sylloge p. 535 theilt die Grabschrift gleichfalls mit.

Jacobus de Moguntia.

Von den Lebensumständen dieses Autors wissen wir nicht mehr, als was sich aus seinem Namen und seinem noch vorhandenen Geschichtswerke ableiten lässt. Schunk II, 258 sagt: „Wer dieser Jakob (um 1410) gewesen, ist mir nicht bekannt; und ich führe ihn blos darum hier an, weil er ein Buch von den Geschichten seiner Zeit geschrieben hat, wovon Nauclerus [11]) Erwähnung thut."

Die historische Arbeit Jakob's besitzt die k. k. Hofbibliothek in Wien. Ueber die unter Nummer 3581 [Salisb. 17. B] verwahrte Papierhandschrift des 16. Jahrhunderts geben die Tabulae codicum ms. praeter graec. et orient. II, 270 an: 33a—79b Jacobus de Mo-

---

[11]) Nauclerus, erster Rector der Tübinger Hochschule, lebte noch am Anfange des 16. Jahrhunderts.

guntia, Chronicon urbis Moguntinae ab anno 399 usque ad 1514. Incip.: Christianus amator . . . Expl.: dux factus est. [12])

Schon Nauder benutzte unsern Chronisten für sein von rühmlichem Sammlerfleisse zeugendes Chronicon universale. Vergl. über eine angezogene Stelle Jacobs Weidenbach im Rheinisch. Antiquarius II. Abth XVIII, 648.

Joannes monachus.

F. Irenicus gibt in seiner Exegesis historiae Germaniae ed. 1728 p. 126 an: Inde illis episcopis [Wormatiensibus] decem episcopi successerunt, quos Johannes monachus in catalogo episcoporum Moguntinorum allegat. Bruschius, Epitome de episcopatibus Germaniae 1549. p. 103 citirt obige Stelle des Irenicus, bemerkt jedoch dazu: Quis ille scriptor fuit aut in qua utopia ille [Irenicus] istum catalogum invenerit, ego ignosco.

Schwerlich fingirt Irenicus einen Autor Joannes. Möglicher Weise liegt hier eine Verwechslung dieses Joannes monachus mit Jacobus de Moguntia vor. Stünde die Chronik des Letzteren zur Verfügung, so könnte hierüber Gewissheit werden.

Mainzer Chronik in Darmstadt.

Die Hofbibliothek zu Darmstadt verwahrt unter Nummer 820 eine Handschrift in Octav, deren Pergamentdeckel die Anfschrift trägt: Anno domini M°. D°. Septimo. Cronica archiepiscoporum maguntinensium. Der Umschlag im Innern hat das Inscript: Libellus Christiani gheperdis. Collectus per eundem Coloniae Anno domini millesimo quingentesimo septimo. Die Schrift des ganzen Codex ist durchgängig von einer Hand und scheint die des eingeschriebenen Christian Gheperdis zu sein. Vorgebunden ist eine zu Basel gedruckte Erklärung der Muttergottesantiphon Salve regina. — Blatt 47 beginnt eine Mainzer Chronik mit den Worten: Notandum quod Treviris omnium urbium transmarinarum antiquissima a Trebeta filio Nini regis assyriorum, qui filius erat. etc. — Blatt 80 folgt: Catalogus episcoporum et archiepiscoporum ecclesiae maguntinensis. Diesem Cataloge hat der Schreiber oder Chronist Blatt 94 die Vita Bardonis

[12]) Dieselbe Handschrift hat Blatt 127a. Notulae historicae urbem Moguntinam concernentes.

autore Vulculdo eingereiht. Bekanntlich publicirte erst Böhmer den lateinischen Text dieser werthvollen Vita aus der Würzburger Handschrift. Die Abschrift in diesem Darmstädter Codex kam Böhmer später zu Gesicht. Vgl. Böhmer, Fontes III Vorr. S. 43. — Blatt 156 beginnt und Blatt 196 schliesst: Supplementum Cronice succinctum, welches mit der sagenhaften Gründung der Stadt von Trier aus beginnt und mit dem Jahre 1462 endet.

Zwei Chroniken aus Habel's Nachlass.

Ein von dem nun verewigten Professor Dr. Karl Klein in Mainz im Serapeum 1869 No. 22 S. 171 mitgetheiltes „Verzeichniss des Vorzüglichsten, was Habel zu Schierstein aus Bodmann's Verlassenschaft besitzt", führt auch unter den Codices manuscripti folgende Handschriften an: 5. Eine geschriebene Chronik der Erzbischöfe von Mainz und deren Suffraganbischöfe aus dem XIV. oder XV. Jahrhundert, dicker Band, fol.

11. Chronik der Bischöfe von Worms, Trier, Strassburg, Speier, Mainz, Lorsch etc. fol. aus dem XV. Jahrhundert. —

Bekanntlich sind die Habelianna sammt den Bodmanniana in Besitz des Herrn Conradi in Miltenberg übergegangen, woselbst obige Handschriften zu finden sein werden.

An die im Vorausgehenden besprochenen Chronisten lassen sich füglich zum Schlusse jene reihen, welche zwar nicht eine vollständige Geschichte der Stadt und ihrer Erzbischöfe schrieben, sondern mehr nur einen Theil, wie jene zwei Benedictiner, welche den Ursprung und die Gründung der Stadt untersuchten, wobei hauptsächlich die an Drusus erinnernden Monumente zur Sprache kommen. Sie heissen Engler und Schlarpf, und handelten in Form eines Briefwechsels ihr Thema ab. Jener begann sein Schreiben: Disertissimo ac multarum historiarum peritissimo Petro Sorbillo Monacho in monte s. Joannis professo, dieser: Devoto studiosoque fratri Hermanno Piscatori, Divi Patris Benedicti monacho professo S. Iacobi extra muros Maguntinenses. Serario-Joannis I, 126.

Hermann Engler.

Der latinisirte Name dieses auf dem Jakobsberge oberhalb Mainz lebenden Benedictiners Hermann Engler oder Angler (Aeng-

ler) ist Piscatoris, den Schunk im Gelehrten Mainz (III, 419 der Beiträge) aus Mainz gebürtig sein lässt. Engler starb 1526.

Die Klosterannalen, Annales manuscripti coenobii s. Jacobi. Mog. [13]), welche Bodmann nach rhein. Alterthh. S. 210 Note † in Händen hatte und auszog, sagen von ihm beim Jahre 1526: Obiit reverendus pater Hermannus Engeler vel Piscatoris, professus in nostro monasterio s. Jacoby Mog. qui conscripsit librum de ortu, primaeva origine, incremento, variis de vastationibus urbis Moguntinae, sicut et de monasteriis S. s. Jacobi Mog. etc.

Bodmann gibt, wohl auf Grund näherer Einsicht der Englerschen Arbeit, ferner an: „Engler schöpfte seine Nachrichten grösstentheils aus einer noch ungedruckten Handschrift der Karthause zu Mainz: de triplici excidio urb. Mog.“ — Bodmann a. a. O. sagt nicht, er habe die Originalien besessen, sondern nur es sei ihm die Abschrift des Briefwechsels zu Handen gekommen. Reuter im Albansgulden S. 14 bemerkt, er habe die Werke dieser beiden Benedictinermönche in der kaiserl. Bibliothek zu Wien gesehen. Schaab, Gesch. v. Mainz I, 57. — In der That besitzt die genannte Wiener Bibliothek den in Rede stehenden Briefwechsel. Die Tabulae codicum ms. V, 319 geben an: 8996 [Hist. prof. 244] ch. XVI. 183 f. 5b — 8a. Petrus Sorbillo id est Schlarp, Epistola ad Hermannum Piscatorem de origine nominis Moguntiae. Incip.: Devoto studiosoque . . . . Expl.: ad deum deuotionis promoueto. — 8a — 144b. Hermannus Piscator qui et Fischer dictus Engeler, Responsio ad epistolam praecedentem. Incip.: Ego te frater, humanissime. Expl.: in vnitate sancti maiestas honor etc.

Serarius kennt die Engler'sche Arbeit und theilt aus ihr Stellen mit, so Serario-Joannes I, 38: Minorum ordinis etc., p. 39., p. 126., vergl. auch p. 7.

Ueber den Werth der historischen Untersuchung Engler's und Schlarpf's äussert sich Bodmann folgendermassen: „Aus Mangel an Kritik des Alterthums verfehlten aber beide das historisch Wahre des Gegenstands, wie uns die zu Handen gekommene Abschrift ihres Briefwechsels bewähret; doch ist Engler's Arbeit noch besser als jene des Sorbillo und enthält manche bis jetzt verloschene Nachrichten über römische Denkmäler, die sich zu ihren Zeiten zu Mainz noch vorfanden.“

---

[13]) Das Intelligenz-Blatt zum Serapeum 1869 No. 22 S. 173 führt bei Aufzählung der Bodmann'schen Handschriften an: 10. Annales monasterii S. Jacobi Mog. — Der Codex liegt ohne Zweifel im Schlosse zu Miltenberg im Besitze des Herrn Conrady.

Peter Schlarpf.

Er stammte aus dem rheingauischen Städtchen Geisenheim und schrieb seinen Namen latcinisirt: Sorbillo.

Die oben genannten Annales Manuscripti coenobii S. Jacobi sagen von ihm: Circa hace tempora (1524) vixit in Monasterio s. Joannis in monte Ringavia R. P. Petrus Sorbillo, germanice Slarp dictus, qui pium vel doctum potius litigium historicum habuit de ortu et successu Moguntinae urbis, cum nostro R. P. Hermanno Piscatore, germanice Engeler vel Piscatoris in monasterio nostro S. Jacobi Mag. professo etc. Nach Serario-Joannis I, 126 No. XIV. und der Handschrift selbst ist Engler's Arbeit die grosse Antwort auf Schlarpf's kleinen Brief.

Wolfgang Trefler.

Von Trefler, einem aus Augsburg gebürtigen Benedictiner und späteren Bibliothekar zu St. Jakob in Mainz, der gleich seinem Freunde Trithemius Mitglied der von Bischof Johann von Worms errichteten rheinischen Gelehrtengesellschaft war, besitzen wir ausser andern historischen Schriften (Schunk III, 129) in Betreff Mainz eine specielle Arbeit, nämlich Notabile de Henrico archiepiscopo Moguntino. — Inc.: Henricus archiepiscopus. Expl.: angelus domini susceptus est, welche Schrift in der schon erwähnten Papierhandschrift cod. Vindob. 3381 Blatt 149b steht. Da mehrere Mainzer Erzbischöfe den Namen Heinrich tragen, so bleibt unentschieden, auf welchen Trefler's Notiz sich bezieht.

Ueber Trefler kann noch nachgesehen werden: Arch. für deutsche Geschichtskunde II, 239; VI, 239, auch Rheinisches Archiv Jahrg. 1813, Heft III, S. 232; Naumann's Serapium IX, 143; Jaffé, Mon. Mog. p. 677; Walther, Liter. Handb. zur Hess. Gesch. Suppl. 2 S. 39 No. 318.

Es lässt sich annehmen, dass ausser den angeführten Chroniken in Folge weiterer Forschung andere bekannt werden. Aber auch in dieser unvollständigen Form hat obige Zusammenstellung den Werth, dass sie einen Einblick in die Zeit der Abfassung der Chroniken gewährt. Das fünfzehnte Jahrhundert und zumal sein Ende und der Beginn des folgenden werden nicht immer im günstigsten Lichte geschildert. Noch liegen, das ist sicher, die Materialien nicht in so vollständiger Zahl vor, dass auf Grund derselben ein endgiltiges, zutref-

fendes Urtheil über jene Epoche ergehen könnte. Besser ist es, das Urtheil hinzuhalten. Soviel ergibt sich aus Vorstehendem, dass es am Streben nicht fehlte, die Localgeschichte zu bearbeiten, wie auch das Urtheil über die Leistung und den Erfolg ausfallen mag. Wo immer das Streben eines einzigen Mannes sich kundgibt, lässt sich auf vorausgehende, begleitende und nachfolgende geistige Thätigkeit schliessen.

Meister Eckhart in Frankfurt.

Von Justizrath **Dr. Euler.**

Seitdem Franz Pfeiffer 1857 im zweiten Bande der „Deutschen Mystiker des 14. Jahrhunderts“ die erste Abtheilung des „Meister Eckhart“ herausgegeben und damit dessen Werke (Predigten, Tractate, Sprüche) allgemein zugänglicher gemacht hat, haben Theologen und Geschichtsforscher mit Vorliebe sein Leben und seine Lehre zum Gegenstand ihrer Forschungen und Untersuchungen gemacht. Pfeiffer selbst ist leider am 30. Mai 1868 zu Wien im kräftigsten Mannesalter gestorben, ohne die zweite Abtheilung seines Werks gefertigt zu haben, welche neben Anderm die literar-historische Einleitung und die Urkunden für die Lebensgeschichte Eckhart's enthalten sollte. An die früheren Arbeiten von C. Schmidt in Strassburg, Martensen (Meister Eckhart. Hamburg 1842) u. s. w. schliessen sich an Heidrich das theologische System Eckharts, Posen 1864. Joseph Baeh, Meister Eckhart der Vater der deutschen Speculation. Wien 1864. (Vgl. Lit. Centralbl. 1864 S. 769. Gött. Gel. Anzeigen 1864 S. 201. Histor. polit. Blätter 1866 S. 921.) Eduard Böhmer Meister Eckhart, in der Zeitschrift Damaris, 5. Jahrg. Stettin 1865. A. Lasson Meister Eckhart der Mystiker. Berlin 1868. Besonderen Eifer aber entwickelt Wilhelm Preger, der schon eine ganze Reihe von Aufsätzen über Eckhart geliefert hat: so „ein neuer Tractat Meister Eckharts“ in Niedner Zeitschrift für histor. Theologie 1864, II; 163; „Grundzüge der Eckh. Theosophie“ ebenda 1864, II, 196; „critische Studien zu Meister Eckh.“ ebenda 1866, IV, 481; „Vorarbeiten zu einer Gesch. der deutschen Mystik im 13. und 14. Jahrh.“ ebenda 1869, I. 59; „Meister Eckhart und die Inquisition“ in den Abhandlungen der histor. Classe der k. bair. Academie XI. 2. München 1869; „Meister E. Theosophie“ in der Zeitschrift für luther. Theologie 1870 S. 59, und eine eingehende Bespreehung des Lassonschen Buchs in der Germania XIV. 373. Vielfaeh wird in diesen

Schriften auch das Leben des Meister Eckhart behandelt und die Dunkelheit zu zerstreuen gesucht, die über so manchen Perioden dieses Lebens schwebt. Freilich nicht immer mit Erfolg. Sein Geburtsjahr ist noch nicht bekannt, — es wird in die ersten Jahre der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. gesetzt — sein Geburtsort ebenso wenig; gewöhnlich wird Sachsen (so von Bach, Böhmer) oder Thüringen (von Preger) als seine Heimath angegeben, während sie Wackernagel in Strassburg zu finden glaubte. Schon vor 1302 war er Prior des Dominikanerklosters zu Erfurt, dann erscheint er 1302 in Paris am Dominikanercolleg St. Jacob Vorlesungen haltend, vom Pabst zum Magister der Theologie promovirt, 1304 wird er Ordensprovinzial für Sachsen, 1307 als Generalvicar nach Böhmen zur Reformirung der dortigen Dominikanerklöster gesendet; hierauf lebte er eine Zeitlang in Cöln und um 1322 kehrte er als Lesemeister dahin zurück, und 1325 wurde er dort, als häretischer Ansichten und Meinungen verdächtig, in Untersuchung gezogen: dieselbe, mit der vom Pabste der Dominik. Lesemeister Nicolaus von Strassburg betraut wurde, endigte zwar mit seiner Freisprechung, aber der Cölner Erzbischof Heinrich, ein erbitterter Verfolger der damals am Rhein sich zahlreich aufhaltenden Begharden, sah in Eckhart einen Freund der häretischen Beghardenlehre und ordnete eine neue Untersuchung gegen ihn an: Eckhart protestirte dagegen und zeigte am 23. Januar 1327 die Appellation nach Rom an, erklärte auch am 13. Febr. in der Dominikanerkirche zu Cöln nach der Predigt, dass er alle Anklagen der Häresie zurückweise, aber jeden etwaigen nachweisbaren Irrthum zu widerrufen bereit sei, starb indessen noch in demselben Jahre, während erst am 27. März 1329 die päbstliche Bulle erschien, welche einige seiner Lehrsätze als ketzerisch verwarf.

Vor Eckharts Rückkehr nach Cöln fällt nun sein Aufenthalt in Frankfurt. Er war nemlich mehrere Jahre lang Prior des hiesigen Dominikanerklosters, aber weder ist die Zeit seiner Berufung nach Frankfurt und die Dauer seines Aufenthalts dahier bekannt, noch haben sich bestimmte Spuren seiner hiesigen Thätigkeit erhalten. (Vgl. Mittheil. Bd. III. S. 172). Auch in den oben angeführten Werken findet sich hierüber keine bestimmte Angabe. Bach a. a. O. S. 55 sagt „ungefähr um dieselbe Zeit (1322) kam E. von Strassburg nach Frankfurt als Prior der dortigen Dominikaner: seine Predigten machten daselbst einen gewaltigen Eindruck“. Ich glaube dies wohl, aber woher weiss es Bach? Wenn derselbe dann fortfährt, weil man in diesen Predigten häretische Sätze gefunden haben wollte, wurde Eckhart vor ein Ordenskapitel nach Venedig berufen,

musste sich über seine Lehre verantworten und wurde wahrscheinlich seines Priorats entsetzt, so ist die Anwesenheit Eckharts in Venedig nicht nachweisbar, wenn schon seine Versetzung nach Cöln mit den dortigen Verhandlungen zusammenhängen wird. Lasson a. a. O. S. 60 erzählt, Eckhart sei nach 1322 als Prior nach Frankfurt gekommen, er habe daselbst, wie er in Strassburg pflegte, in Nonnenklöstern gepredigt und die gegnerische Parthei habe seinen vertrauten Umgang mit den Nonnen zu sittlicher Verdächtigung des edeln Mannes benutzt. Aber diese Darstellung beruht auf Einbildung und Missverständniss. Keine urkundliche Quelle weiss etwas von Eckharts Predigten in Frankf. Nonnenklöstern: auch gab es in Frankfurt kein Dominikaner Nonnenkloster und dass er in Klöstern anderer Orden gepredigt habe, ist doch nicht glaublich. War er bald nach 1250 geboren, so war er nach 1322 ein siebzigjähriger Greis und den Nonnen gewiss nicht gefährlich. Die mala familiaritas, die man ihm vorwarf, bezog sich auf den Umgang mit Ketzern, nicht mit Nonnen. Dies hat bereits Preger (in der Germania) bemerkt. Mit den ketzerischen Begharden oder Brüdern des freien Geistes hat sich Eckhart wohl nicht abgegeben, aber auch die innerhalb der Lehre der Kirche bleibenden Begharden und Beghinen, deren es in Frankfurt viele gab, wurden mit jenen oft in eine Linie gestellt uud der Umgang mit ihnen konnte dem Meister Eckhart wohl als mala familiaritas gedeutet werden. Der Dominik. Ordensmeister Herveus schreibt 1320 den Prioren von Worms und Mainz, er habe gewichtige Anzeigen empfangen über schlimme und vərdächtige Verbindungen, in welchen Eckhart der Prior von Frankfurt und ein Dietrich von St. Martin [1]) ständen, und er beauftragt jene Prioren die Sache sorgfältig zu untersuchen. (Vgl. Preger, Vorarbeiten S. 72). Ueber das Resultat dieser Untersuchung ist nichts bekannt, wenn aber das General-Capital des Ordens 1321 das Gesetz über die mala familiaritas verschärft, so hat (wie Preger in den Abhandl. S. 11 sagt) Eckhart sicher hierzu mit den Anlass gegeben und wenn er dann in den nächsten Jahren als Lesemeister (Professor) an dem Studium generale des Ordens zu Cöln erscheint, so wird es wahrscheinlich, dass er in Folge einer Untersuchung sein Priorat zu Frankfurt verloren hat.

[1]) Preger bei der neuen Ausgabe des von dem jüngeren Eckhartus de Gründig herrührenden Tractats von der wirkenden und möglichen Vernunft, in den Sitzungsberichten der k. Academie zn Münehen1871 S. 159, macht es wahrscheinlich dass hier der ebenfalls berühmte Meister Dietrich von Freiburg, 1303 Definitor der Dominik-Ordensprovinz Deutschland und später Lesemeister zu Cöln, gemeint sei.

Berichtigungen und Zusätze.

S. 13, Z. 23 v. o. statt II. lies I.
S. 14 „ 8 „ „ „ Ieckelsheimer lies Ickelsheimer (so Bensen, er selbst scheint sich Ickelsehammer zu nennen, vergl. Jäger S. 483).
S. 23 „ 8 „ „ „ er lies Carlstadt.
S. 34 „ 29 „ „ „ einen lies vier.
S. 35 „ 6 „ u. „ Unteröstreich lies Vorderöstreich.
S. 41 „ 20 „ o. „ seine lies seiner.
S. 43 „ 3 „ „ „ evangelischen lies evangelische.
S. 46 „ 3 „ „ „ vernehmlich lies vornehmlich.
S. 57 „ 31 „ „ „ den lies deren.
S. 62 „ 23 „ „ „ von lies gen.
S. 64 „ 10 „ „ „ Kriegt lies Kricht.
S. 74 „ 12 „ „ „ dasselbe lies desshalben.
S. „ „ 13 „ „ „ in starken Waehten lies ihre starke Waehten.
S. 89 „ 12 „ „ „ Stimmungen lies Stimmung.
S. 99 „ 4 u. 5 „ „ lies: dessgleichen mit den Sacramenten und der Geistlichen, auch der Pfarrherrn Entsetzung gehandelt worden.
S. 118. Was Anm. 64 als Möglichkeit zugegeben wurde, dass Westerburg Freitag 9. März zu Cöln verurtheilt worden sei und folglich Samstag 3. März vor der Inquisition gestanden habe, gewinnt für mich immer grössere Wahrscheinlichkeit. Nur so erklärt sich vollständig der Rathschluss vom 4. März (S. 111), der dann mit dem 118 Z. 11 erwähnten in eins zusammenfiele; nur so begreift sich ferner, wie Westerburg schon am 20. März zu Esslingen gegen seine Verdammung protestiren konnte; dann müsste natürlich auch die Hinrichtung Jacob's von Biest (S. 105, 112 u. 117) an dem 3. März stattgefunden haben. Ist diess Alles richtig, was natürlich nur auf Grund von Urkunden mit Sicherheit festgestellt werden könnte, so würde Westerburg's Irrthum in der Verwechslung des Samstag vor Oculi (3. März) mit dem Samstag vor Lätare (10. März) bestehen.
S. 125, Z. 20 v. o. Dass Clarenbach auch in Wittenberg studirt habe, beruht auf Irrthum.
S. 168, Z. 12 v. o. streiche „schon".
S. 169 „ 4 des Textes v. o. statt sechs lies acht.
S. 186 „ 1 v. o. statt Speier lies Worms.
S. 196 „ 7 „ „ „ Wilhelm lies Wendel.
S. „ „ 5 „ u. „ nie lies nicht.
S. 224 „ 4 „ „ „ nostra lies nostrum.
S. 227, Anm. 7 Z. 1 statt Cwinglius lies Cinglius.

Zu S. 230—232. Theodor Reissmann war selbstverständlich Zwinglianer. Nach Keim (A. Blarer S. 75) wurde er im Februar 1535, um dieselbe Zeit, wo im Herzogthum Würtemberg die Messe fiel und die Reformation der Klöster stattfand, von Blarer im Kloster Hirschau als Lehrer der alten Sprachen und der heiligen Schrift und als Prädicant angestellt.

S. 239, Z. 25 v. o. statt rabiate lies rabbiate.
S. 240 „ 15. V. 10 „ interora lies interiora.
S. 241, Text V. 33 „ Schwänke lies Schnurren (zur Vermeidung des Hiatus).
S. 244, Z. 18 v. o. nach Artikelbriefes schalte sehon ein.
S. 262 „ 1 „ „ statt ihnen lies ihm.
S. 263 „ 1 „ u. (im Text) statt zehnjähriges lies neunjähriges.
S. 268 „ 12 „ o. statt viornen lies vornen.
S. 270 „ 16 „ u. „ den lies denn.

Simler wird richtiger mit einem m, Borrhaus mit zwei r, Blaurer besser Blarer geschrieben.

AB. bedeutet Aufruhrbuch, BMB. die Bürgermeisterbücher.

GETTY CENTER LIBRARY
3 3125 00612 0188